Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Georg von Below, Otto Hintze,
Otto Krauske, Max Lenz, Erich Marcks, Sigmund Riezler,
Moriz Ritter, Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Der ganzen Reihe 110. Band

Dritte Folge — 14. Band

MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG
1913.

D1
H6
V 110

INHALT.

Aufsätze.

Seite

Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525. Von Albert Werminghoff 473
Renaissance und Reformation. Von Ernst Troeltsch 521
Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Österreich und Deutschland. Von Felix Rachfahl 1
Thomas Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein. Von Otto Schiff 67
Die Lösung des Maria Stuart-Problems. Von Ludwig Rieß 237
Herders Ideen zur Kulturphilosophie auf dem Höhepunkt seines Schaffens. Von Otto Braun 292
Niebuhr auf der Flucht der preußischen Behörden 1806/07. Zugleich eine Beurteilung der Lebensnachrichten von Hermann Dreyhaus. . . 91

Miszellen.

Historische Atlanten und Karten. Von Dietrich Schäfer 557
Die Zuverlässigkeit der „Lebensnachrichten von B. G. Niebuhr". Von Eugen Rosenstock 566

Literaturbericht.

Seite

Allgemeines . . . . . 104. 327 ff.
Ägyptische Geschichte 109
Jüdische Geschichte 334
Römische Geschichte. 574
Mittelalter . . . 111 ff. 336 ff. 576
Neuere Geschichte (Gesamtzeit) . 124
Renaissance 581
Humanismus 583
Reformation . . . . . 353. 584 ff.
17. Jahrhundert (Der große Kurfürst) 127
Friedrich der Große 354
18. Jahrhundert (Menschenrechte) . 594
19. Jahrhundert:
Fichte 360
R. Wagner 363
Prinz Friedrich Karl 598
Kaiser Friedrich III. 375
Karl Anton von Hohenzollern . 377

Seite

Protestantismus 596
Katholizismus . . . . . 133 ff.
Sozialdemokratie 137
Wirtschaftsgeschichte . . . . . 385 ff.
Deutsche Geschichte (Quellenkunde; Gesamtdarstellung) . . . . . 601 ff.
Deutsche Landschaften:
Bayern . . . . . 304. 607 ff.
Rheinland 396
Kurhessen 612
Thüringen (Mühlhausen; Ilmenau) 147 ff. 397
Österreich 149. 399
Schweiz 152. 401. 615
Frankreich 618
England 156. 405. 620
Nordische Geschichte 159. 624
Italien 408. 626
Serbien 161

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

Seite

Allen, Opus epistolarum Erasmi Roterdami 583
Altaner, Venturino von Bergamo 433

Seite

v. Alten, Handbuch für Heer und Flotte. 9. Bd. (Sonderband): Kriege vom Altertum bis zur Gegenwart 165

	Seite
Andreas, Die venezianischen Relationen und ihr Verhältnis zur Kultur der Renaissance	581
Bach, Monatstag und Jahr des Todes Christi	649
Baeumker, Der Anteil des Elsaß an den geistigen Bewegungen des Mittelalters	224
Bahnson, Stamm- und Regententafeln zur politischen Geschichte. 1. Bd.	642
M. Bär, Das Kgl. Staatsarchiv zu Danzig	416
Barthel, Römische Limitation in der Provinz Afrika	177
H. Becker, Das Verhältnis der jülicher Erbprätendenten Georg Wilhelm von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg zueinander bis zum Xantener Vertrag (1612—1614)	203
G. Beer, Pascha oder das jüdische Osterfest	334
Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei	134
Belcher, The first american civil war	447
Berlière, Suppliques d'Innocent VI	433
Bliemetzrieder, Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schismas	122
Bloch, Der Ursprung der Syphilis. 2. Abt.	179
Böckenhoit, Zur Geschichte der kgl. preuß. Provinzialverwaltungsbehörde der ehem. Grafschaft Mark zu Hamm (Westf.)	226
Böthlingk, Historisch-politische Abhandlung über England und Deutschland oder den europäischen Frieden	221
Bovensiepen, Die kurhessische Gewerbepolitik	612
Braesch, Procès-verbaux de l'Assemblée générale de la Section des Postes	675
Brandenburg, Die deutsche Revolution 1848	459
Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn. 1. Bd.	149
Bretholz, Libri citationum et sententiarum (1430—1503). Bd. 7	230
Breßlau, Das tausendjährige Jubiläum der deutschen Selbständigkeit	218
Brinkmann, Die Reichsstadt Mühlhausen und der Dreißigjährige Krieg in den Jahren 1618 bis 1630	204
v. Brun, Wirtschaftsorganisation der Maori auf Neuseeland	643
Callippe, L'attitude sociale des catholiques français au XIX siècle	133
Calvi, Bollettino bibliografico delle publicazione italiane e straniere edite su Roma, 2. u. 3. Jg.	415
Cambridge Modern History Atlas	557
Canz, Philipp Fontana, Erzbischof von Ravenna	431
Chaytor, The Troubadours	428
Christensen, Politik und Massenmoral	169
Chroniken der Stadt Bamberg. 1. Hälfte bearb. von Knochenhauer u. Chroust	610
Clemen s. Luthers Werke.	
Combet, La révolution à Nice (1792—1800)	211
v. Cramm, Tagebuch eines Ordonnanzoffiziers von 1812—1813	455
Croce, Storia, Cronaca e falsa storia	413
Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Bd. 3	615
Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 8. Aufl. herausg. von Herre	601
Daniels, Das antike Kriegswesen —, Geschichte des Kriegswesens. Bd. 5	175 204
Dannenberg, Grundzüge der Münzkunde, 3. Aufl., von Friedensburg	172
Davis, The influence of wealth in imperial Rome	176
Denis, Archives du Cogner. Série H, Art. 97: Cartulaire de l'abbaye de Saint-Sauveur de Villeloin	186
Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Faszikel 3—5	171
Diehl, Zur Geschichte der katholischen Bewegung im 19. Jahrhundert	219
Diener-Schönberg, Die Waffen der Wartburg	644
Dierauer, Die Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 4	401
Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 2	607
Domsch, Albert Christian Weinlig	682
Duncker, Kirchenbilder Württembergs	689
Eckert, Die Krämer in den süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters	576
Eckstein, Zur Finanzlage Felix' V. und des Basler Konzils	660
Edler, The Dutch Republic and the American Revolution	448
Ehrhardt, Tatsachen, Gesetze, Ursachen	168
Ehrlich, Wie ist Geschichte als Wissenschaft möglich?	638
Endres, Thomas von Aquin —, Albrecht Dürer und Nikolaus von Kusa	336 662
Errera, L'epoca delle grandi scoperte geografiche. 2. Aufl.	195
Fabre, Procès de réhabilitation de Jeanne d'Arc	660
Fehling, Frankreich und Brandenburg in den Jahren 1679 bis 1684	127
Ficker, Die Anfänge der akademischen Studien in Straßburg	666
Pierens, Lettres de Benoit XII	432

Seite

Finkenwirth, Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß. . . . 466
Firth, Cromwell's army, A history of the english soldier during the civil wars, the commonwealth and the protectorate 205
Fisher, Political Unions . . . 414
Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten 178
Friedensburg, Cavour. Bd. I 408
Fletcher, Teacher's Companion to a school History of England by Fletcher and Kipling . . . 643
Förster, Prinz Friedrich Karl von Preußen 598
Forst, Die Ahnentafel Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzog-Thronfolgers Franz Ferdinand 605
H. Franz, Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere im Großherzogtum Baden 689
Funck-Brentano, Le Roi . 643

Gachot, Marie-Louise intime. II 213
Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. Bd. I 152
Gairdner, Lollardy and the Reformation in England. III. . . 156
Glasenapp, Das Leben Richard Wagners. Bd. 6 363
Glauning s. Petzet.
Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar 436
Görres, Ausgewählte Werke und Briefe, herausg. von Schellberg. 211
Graber, Die Urkunden König Konrads III. 187
Gregorovius, Die Grabdenkmäler der Päpste. 3. Aufl. . . 415
Grotenfelt, Finnisch-ugrische Forschungen 657
Gruber, Kreise und Kreisgrenzen Preußens 227
Gußmann, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. I. 584

Häberlen, Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Eßlingen 225
Hammler, Gregors VII. Stellung zu Frieden und Krieg im Rahmen seiner Gesamtanschauung . . . 185
Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, herausg. von G. Krüger. I. Teil. Das Altertum. Bearb. von Preuschen und G. Krüger 380
Hardy, Mes Loisirs. I. 1764 bis 1773 673
Hattemer, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen 691
Hauser, Les sources de l'histoire de France. XVIe siècle. Bd. 3: Les guerres de religion 667

Seite

Haven, Le maître inconnu, Cagliostro 674
Heldrich, Karl V. und die deutschen Protestanten 589
Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert . 464
Heiberg, Naturwissenschaften und Mathematik im klassischen Altertum 646
Heitland, A short history of the Roman Republic 176
Hellmüller, Die roten Schweizer 1812 455
Herre s. Dahlmann-Waitz.
Hessel, Geschichte der Stadt Bologna 626
Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas 159
Heyderhoff, Johann Baptist Fuchs (1757—1827) 396
Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrh. . 189
Historisch-pädagogischer Literaturbericht 1910 644
Hohenstatt, Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm 225
Hoetzsch, Friedrich der Große und Preußens innere Entwicklung 672
Hofmeister s. Ottonis de S. Blasio Chronica.
Hopf, Kurhessens deutsche Politik im Jahre 1850 683

Iwanski, Geschichte der rheinischen Grafen von Virneburg bis zur Zeit Roberts IV. (1383) . . 465

Jacob, Johannes von Capistrano. II. Teil. 193
Jacobs, Briefe Friedrichs des Großen an Thieriot 208
Jäger, Deutsche Geschichte . . 604
Janson, Fichtes Reden an die deutsche Nation 360
Jirecek, Geschichte der Serben. Bd. I 161
Just, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 215

Kaemmel, Die Besiedelung des deutschen Südostens 229
Kants Werke, herausg. von Cassirer. Bd. I 640
Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/34 . . . 199
Kinkel, Die sozialökonomischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftslehren von Aristoteles 418
Kipa, Gentz und Polen 1794 bis 1831 459
Klinkenborg, Geschichte des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. 1. Abt. 227
Knochenhauer s. Chroniken.
Knötel, Geschichte der Provinz Posen 228

Seite

Konschel, Der Königsberger Religionsprozeß gegen Ebel und Diestel (Muckerprozeß) 596
Koser, Geschichte Friedrichs des Großen. 4. u. 5. Aufl. 1. Bd. . 354
Krebs, Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimmsten Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs. 444
Kroeß, Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu. I 399
Krüger s. Handbuch.
Künstle s. Vita.
Kunow, Die neuere und neueste Weltgeschichte in Tabellen . . 436
Kurze, Deutsche Geschichte, II: Zeitalter der Reformation und der Religionskriege. 2. Aufl. . 663
Kutowski, Zur Geschichte der Söldner in den Heeren des Deutschordenstaates 468
Lamprecht, Einführung in das historische Denken 638
Lang, Die öffentliche Meinung in Sachsen von 1813 bis zur Rückkehr des Königs 1815 679
Lau, Die angelsächsische Missionsweise im Zeitalter des Bonifaz . 424
Lazarus, Das Konzil von Basel 660
Lefèvre, Der Waffenstillstand vom 4. Juni 1813 679
K. Lehmann, Kaiser Gordian III. 419
P. Lehmann, Johannes Sichardus 440
Lenel, Venezianisch-istrische Studien 118
M. Lenz, Rankes biographische Kunst und die Aufgaben des Biographen 170
Lerch, Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert . . 223
v. d. Leyen, Das Märchen . . . 414
Liebleln, Recherches sur l'Histoire et la Civilisation de l'ancienne Egypte. 2. Fasz. . . . 109
Lipps, Weltanschauung und Bildungsideal 168
Lloyd, A history of Wales from the earliest times to the Edwardian conquest 405
Lodge, Washington 208
Loewenberg, Thomas Münzer und die Lutherkamarilla . . . 439
Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert 199
Beschreibung der Reisen des Reinhold Lubenau, herausg. von Sahm. 1. Teil 203
Luchaire, Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs, 2. Aufl. von Halphen 187
Lüdicke, Die Königs- und Kaiserurkunden der Kgl. Preuß. Staatsarchive; Nachträge . . . 653
Lüdtke, Polen und die Erwerbung der preußischen Königswürde durch die Hohenzollern . . . 206
Luginbühl s. Nicolai de prellis.
Lukamus, Chronik, 3. Liefg. . 469
Luthers Werke, herausg. von Clemen. 1. u. 2. Bd. 196. 439

Seite

v. Maday, Versuch einer neuen Theorie von den Staatenverbindungen 642
Mallevoûe, Les actes de Sully 443
Mandonnet, Des écrits authentiques de S. Thomas d'Aquin . 336
Marcks, Männer und Zeiten. Aufsätze und Reden zur neueren Geschichte 104
Masson, Histoire du commerce français dans le Levant au XVIIIe siècle 618
Marzi, La cancelleria della repubblica Fiorentina 190
Matuszkiewicz, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau 469
G. Mayer, Johann Baptist v. Schweitzer und die Sozialdemokratie 137
Th. Mayer, Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—01 und 1401—02 389
—, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter 389
Menzel, Napoleons Politik in Oberitalien 1800—1805 453
Meyers Historischer Handatlas 552
Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 3. Aufl. . . . 382
Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern 385
—, Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögenssteuern 385
Moltke, Zwei Kapitel aus Leipzigs Handels- und Verkehrsgeschichte 466
Montouchet, Le gouvernement révolutionnaire 676
Muth, Stilprinzipien der primitiven Tierornamentik bei Chinesen und Germanen 174
E. Müller s. Nithard.
G. Müller, Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande . . 231
Münz, Von Bismarck bis Bülow 462
Natorp, Kant und die Marburger Schule 169
Nebelsieck, Geschichte des Kreises Liebenwerda 226
Nicolai de prellis et occasu ducis burgundie historia. Herausg. von Luginbühl 194
Nithards Vier Bücher Geschichten, übersetzt von v. Jasmund und Wattenbach. 5. Aufl. von Müller 426
Novakovic, Die Wiedergeburt des serbischen Staates 454
Oehlenheinz, Frankenspiegel, Splitter und Skizzen 691
Oldekop, Die Anfänge der katholischen Kirche bei den Ostseefinnen 187
v. Orelli, Allgemeine Religionsgeschichte I. Band. 2. Aufl. . . 644
Ottonis de Sancto Blasio Chronica ed. A. Hofmeister 430

Seite

Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris. Ed. 3 von Simson 428

Pastor, Allgemeine Dekrete der römischen Inquisition aus den Jahren 1555—1597 200

Paulus, Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert . 353

Peters, Charakteristik der inneren Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas 656

Petersen, Über den Kurmärkischen Adel im 17. Jahrhundert 693

Petzet und Glauning, Deutsche Schrifttafeln des 9. bis 16. Jahrhunderts. 2. Abt. . . . 426

Petzold, Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzten Finanzkommission 452

Philippson, Das Leben Kaiser Friedrichs III. 2. Aufl. . . 375

Pillet, Recherches faites en Allemagne sur l'horloger Charles-Guillaume Nauendorff prétendu fils de Louis XVI et de Marie-Antoinette 217

—, Recherches faites en Allemagne sur l'horloger Charles-Guillaume Nauendorff. II. 682

Plietz, Der sächsisch-reußische Lehnsstreit v. 1742 466

Pollock, The Popish Plot. A Study in the History of the Reign of Charles II. 157

Preuschen s. Handbuch.

Preuß, Philipp II., die Niederländer und ihre erste Indienfahrt 201

Prüm in der Eifel 465

Prutz, Pius II. Rüstungen zum Türkenkrieg und die Societas Jesu des Flandrers Gerhard des Champs 662

Rees, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte . . . 592

Richter, Konrad Engelbert Oelsner und die französische Revolution 450

Risch, Festschrift zur Jahrhundertfeier der privileg. württ. Bibelanstalt 690

Rosenhagen s. Ulbricht.

Roth, Augsburger Reformationsgeschichte. Bd. 4 590

Schäfer, Deutsche Geschichte 2. Aufl. 643

Scheel, Dokumente zu Luthers Entwicklung (bis 1519) 664

Schehl, Mit der großen Armee 1812 von Krefeld nach Moskau 455

Schellberg s. Görres.

Schliz, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter, I. Teil: Die Verfassung 225

Schnürer, Bonifatius. 424

Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. . . . 467

Alfred Schultze, Siegfried Rietschel 471

Seite

M. Schultze, Die Landwehr der Neumark 694

Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. 186

Schwenke, Friedrich der Große und der Adel 207

Seidel, Beziehungen Friedrichs des Großen zur bildenden Kunst 207

Simson s. Ottonis et Rahewini Gesta Friderici.

Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446 . . . 661

Spranger, Wandlungen der Universität seit 100 Jahren . . 641

Stein, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten unter Severus Alexander 177

Steinberger, Die Gründung der bayerischen Zunge des Johanniterordens 394

Steinert, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. 147

Authentische Berichte über Luthers letzte Lebensstunden, herausg. von Strieder 200

Studer, The Oak Book of Southampton 620

Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl . 111

Sulzbach, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung 331

Traub, Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. im Zusammenhang mit der Politik der Jahre 1195 bis 1197 654

Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt . . 437

Tucker, Life in the Roman world of Nero and St. Paul 176

Tunberg, Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning 181

Turner, The negro in Pennsylvania 671

Ulbricht, Weltmacht und Nationalstaat. Voll. u. herausg. von Rosenhagen 124

Unger, Geschichte Lichtenbergs 467

Valois, Le Pape et le Concile (1418—1450) 338

Vautier, Essais de Philosophie sociale 168

Verhandlungen des ersten deutschen Soziologentages 327

Vermale, La Franc-Maçonnerie Savoisienne à l'époque révolutionnaire 211

—, Les classes rurales en Savoie au XVIIIe siècle 673

Vetter, Bevölkerungsverhältnisse Mühlhausens i. Th. im 15. und 16. Jahrhundert 148

Vita sanctae Genovefae virginis Parisiorum patronae, herausg. von Künstle 650

Voigt, Goethe und Ilmenau . . 397

Volk, Die abendländisch-hierarchische Kreuzzugsidee . . . 654

	Seite
Richard Wagner, Mein Leben	363
Weber, Beiträge zur Charakteristik der älteren Geschichtschreiber über Spanisch-Amerika	162
Weibull, Kritiska Undersökninger i Nordens Historia omkring ar 1000	624
Das niederdeutsche Neue Testament nach Emsers Übersetzung, herausgeg. von Weißbrodt	667
v. Wiedemann-Warnheim, Die Wiederherstellung der österreichischen Vorherrschaft in Italien (1813—1815)	214
Willrich, Livia	574
Wright, Wool-growing and the tariff, a study in the economic history of the United States	209
Wutke, Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Fürsten	228
Xénopol, L'intellectualité roumaine	416
Zellfelder, Die Beziehungen Englands zum Basler Konzil bis zum Frieden von Arras	660
Zesiger, Das bernische Zunftwesen	222
Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts, Volksausgabe	169
Th. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern	377

Notizen und Nachrichten.

	Seite
Allgemeines	167. 411. 638
Alte Geschichte	174. 417. 646
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250	181. 422. 649
Späteres Mittelalter (1250—1500)	189. 431. 658
Reformation und Gegenreformation (1500—1648)	195. 436. 663
1648—1789	206. 444. 671
Neuere Geschichte seit 1789	210. 449. 678
Deutsche Landschaften	222. 463. 689
Vermischtes	232. 471. 696
Berichtigungen	236. 472. 700

Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Österreich und Deutschland.

Von

Felix Rachfahl.

Recht viel ist bereits über die Entwicklung der niederländisch-burgundischen Verwaltung im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts geschrieben worden, und doch kann man nicht sagen, daß die neueste Schrift, die diesem Gegenstande gewidmet worden ist[1]), überflüssig oder arm an Ergebnissen wäre. Von ihren Anfängen an unter Philipp dem Guten bis in die Regierung Karls V. hinein, vornehmlich aber für den Zeitraum von 1477 bis 1531, verfolgt Walther die Geschichte der burgundischen Zentralbehörden. Mit Studien über den Beginn Karls V. beschäftigt[2]), sah sich Walther genötigt, den Fragen der Verwaltungsorganisation zu jener und in der vorhergehenden Zeit näherzutreten, da ihn die vorhandenen Bearbeitungen und Darstellungen mit Recht nicht befriedigten; dazu lockte auch der zumal

[1]) Andreas Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1909. 8°. IX und 220 Seiten.

[2]) Jetzt erschienen unter dem Titel: „Die Anfänge Karls V." Ebenda 1911. Auch diese Schrift enthält beachtenswerte Untersuchungen.

für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts reichlich vorhandene Stoff. Der Verfasser setzte sich vor allem die Aufgabe, den ebenso interessanten wie auch verwickelten Prozeß der „Namensverschiebung und Begriffserstarrung" auf dem Gebiete der burgundischen Verwaltungsgeschichte in seinen einzelnen Abwandlungen zu verfolgen und aufzudecken, und er ist dabei, wie schon angedeutet wurde, zu wichtigen und greifbaren Resultaten gelangt. Die Schrift kennzeichnet sich als eine recht tüchtige Erstlingsleistung und ihren Autor als einen scharfsinnigen Forscher von durchdringendem Verstande. Eine endgültige und abschließende Lösung aller Fragen, die in ihr behandelt werden, bietet sie freilich noch nicht; noch wird die Einzelforschung hier manches aufzuhellen und zu entscheiden haben, so z. B. was seine Polemik (S. 11 ff.) gegen Lameere betrifft, dem er vorwirft, er habe die Aussonderung des grand conseil aus dem allgemeinen Hofrate in den Jahren 1446—1454 übersehen; er spricht dabei die Meinung aus, daß sich dieser grand conseil zwar mit der Gerichtsbarkeit, jedoch gleichsam „nur im Nebenamte" beschäftigte, insofern als seine Mitglieder nämlich hauptamtlich andere Stellen innehatten. Bemerkenswert sind seine Ausführungen über die audience, über die épargne und über die Entwicklung des Finanzdienstes an der Zentralstelle; hier und in anderen Punkten hat er unsere Kenntnis erweitert und vertieft. Wichtig ist auch der Hinweis (S. 93) auf den zweimaligen Versuch Maximilians I. (1497/98 und seit 1508), durch Schaffung einer einheitlichen Behördenorganisation für alle Bestandteile der deutsch-habsburgischen und der burgundischen Ländermassen beide Gebietskomplexe zu einem wirklichen Gesamtreiche zu verschmelzen. An einzelnen Stellen könnte der Ausdruck klarer und einfacher sein; man hat den Eindruck, daß in solchen Fällen der Autor das Problem nicht immer klar erfaßt und durchdacht hat. Wenn nun diese Besprechung des Waitherschen Buches im wesentlichen eine kritische Auseinandersetzung mit ihm bezüglich einiger seiner Aufstellungen bedeutet, so soll dadurch keineswegs der Eindruck erweckt werden, als ob es nicht als Ganzes verdienstlich wäre. Bei der Begründung von Widersprüchen

muß man ja ausführlicher zu Werke gehen, wie wenn es sich lediglich um die Konstatierung einer Zustimmung handelt, und mit einer einfachen, unmotivierten Ablehnung bestimmter Thesen ist weder dem Autor noch der Sache gedient. Es sei daher betont, daß durch die folgenden Ausführungen der Wert der Waltherschen Untersuchungen im allgemeinen keineswegs beeinträchtigt werden soll.

Indem Walther, für selbständige Beobachtung trefflich begabt, herrschende Ansichten mehrfach als mangelhaft begründet, allzu weitgehend und übertrieben nachweist, verwirft er sie alsbald in Bausch und Bogen, und dieses Verfahren erscheint mir viel zu radikal und daher unzulässig: eben diese Richtung ist es vornehmlich, in der ich ihm nicht zu folgen vermag; der Übereifer der Jugend hat ihn hier und da wohl zu weit geführt. Einmal handelt es sich dabei um gewisse Änderungen in der Verwaltungstechnik, die man bisher als Fortschritte ansah, und die er, zumal auf dem Gebiete der niederländischen Administration, niedriger einschätzt, sodann um die bisher geltende Annahme, daß Maximilian bei seinen Verwaltungsreformen in Österreich und Deutschland niederländisch-burgundische Vorbilder nachgeahmt habe. Ich behandle beide Punkte nacheinander.

I.

Zu den Fortschritten, die auf dem Gebiete der Verwaltungstechnik zum Ausgange des Mittelalters zunächst in Frankreich und Burgund erzielt und von dort unter Maximilian nach Österreich und sodann nach dem übrigen Deutschland gedrungen seien, zählt die herrschende Lehre vor allem die großen Prinzipien der Arbeitsteilung und der Kollegialität. Walther glaubt ihr nun gerade hier entgegentreten zu dürfen, indem er ihr den Vorwurf macht, daß sie mit dem Begriff der Arbeitsteilung für die Ausbildung des Behördenwesens allzu schematisch operiere, und daß sie das Prinzip der Kollegialität sowohl im Umfange seiner Verwirklichung als auch in seinem Werte überschätze.

Zwar gibt Walther (S. 7 ff.) zu, daß Arbeitsteilung, d. h. das Bedürfnis danach, das letzte Motiv für die Ent-

wicklung der Verwaltungsordnung und auch deren schließliches Ergebnis gewesen sei. „Aber," so meint er, „die Form des Geschehens ist keineswegs die einer Teilung. Vielmehr muß die Anschauung einer Bildung und Verselbständigung neuer Zentren mit Eigenleben zugrunde gelegt werden." Oder, wie er an anderer Stelle bezüglich des Verhältnisses von Rat und Kanzlei (S. 102) sagt: „Da wir gewohnt sind, Ordnung neben Ordnung zu sehen, nicht aber, wie jene Zeit, werdende Ordnung mitten in weiter Unordnung, sind wir immer geneigt, an die Verselbständigung eines Verwaltungsgebietes als eines Ganzen zu denken, anstatt an die Ablösung einer Reihe von Behörden und Gruppen immer nur nach dem Maß des Beamtenmäßigen und Geschäftlichen. So sehen wir auch den Unterschied zwischen Rat und Kanzlei zu scharf, weil für unsern Blick nicht der Kontrast gegen das ringsherum liegende Unorganisierte die Einheit alles Organisierten betont." Der alte Hofrat verharrte, so führt er aus, bis ins 16. Jahrhundert hinein in seiner alten Unbestimmtheit und behält seine große und umfassende Kompetenz in politischen, administrativen, jurisdiktionellen und finanziellen Angelegenheiten; aber auf jedem Gebiete vermehrt sich die Tätigkeit, die bureaukratische Arbeit, und „immer um das Beamtenmäßigste und Bureaukratischste bildet sich ein neuer Kern, zunächst noch völlig vom Hofrat eingeschlossen, allmählich an seine Peripherie rückend, in sich lebensfähig werdend, den Hofrat immer mehr belastend, schließlich von ihm abgestoßen. Das Resultat ist die Ablösung besonderer Kollegien für Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Finanzwesen, so daß im Zentrum ein immer entschiedener vorzüglich der äußeren Politik dienender Rat zurückbleibt. Nirgends aber eine scharfe Linie wie bei einer ‚Teilung'. Fast unmerkbar langsame Verschiebungen des Schwergewichtes und der Grad, wie weit die verschiedenen Angelegenheiten in beamtenmäßigen bureaukratischen Formen erledigt werden müssen, sind die treibenden Kräfte des Geschehens, jener immer wiederholten Bildung neuer Zentren mit Eigenleben."

Die Erörterungen Walthers ermangeln nicht eines richtigen Grundgedankens, der sich dahin formulieren läßt:

Die Arbeitsteilung vollzog sich auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation nicht in bestimmten, von Anfang an klar gewollten und systematisch durchgeführten Teilungsakten, oder nach einem bestimmten, von vornherein die einzelnen Ressorts scharf abgrenzenden und genau durchgearbeiteten Teilungsplane; sondern langsam und allmählich löste sich, gemäß dem Bedürfnisse sich stetig häufender bureaumäßiger Arbeit, ein Teil nach dem andern vom Ganzen ab. Dem wird niemand widersprechen wollen, und so ungefähr hat man sich wohl auch den Prozeß der Arbeitsteilung da gedacht, wo sich diese zum ersten Male herausbildete; etwas anders ist es natürlich dort, wo das Ergebnis einer auswärtigen selbständigen Entwicklung einfach übernommen wird, obwohl auch da eigene Ansätze in gleicher Richtung vorkommen. Aber wie auch immer die Art und Weise gewesen sein mag, wie sich diese Arbeitsteilung vollzog, — mit einer Arbeitsteilung haben wir es doch immer zu tun, und die angeführten Äußerungen Walthers sind im wesentlichen eine Beschreibung des Herganges der Dinge, wie er sich bei diesem Prozesse der Arbeitsteilung abgespielt hat. Eine Teilung braucht keineswegs, um Walthers wenig glücklichen Ausdruck zu gebrauchen, in einer „scharfen Linie" zu verlaufen; deshalb bleibt sie doch immer eine Teilung. Indem der Hofrat mehr und mehr nur die oberste Direktive behält, während er die eigentliche Arbeitsleistung, die Erledigung der laufenden Geschäfte an ihm anfänglich noch inkorporierte und auch späterhin noch unterstellte, neu sich bildende Organisationen in seinem eigenen Schoße abgibt, die schließlich zu fest geschlossenen besonderen Institutionen werden, vollzieht sich eben die Arbeitsteilung, als deren Ergebnis sich uns das moderne System der Zentralbehörden darstellt. Man würde gegen Walthers Ausführungen zu diesem Punkte gar nichts einzuwenden haben, wenn er sie anstatt mit einem unbestimmten Angriff auf die herrschende Lehre wegen allzu schematischer Anwendung des Begriffs der Arbeitsteilung mit der Bemerkung eröffnet hätte, er wolle nun einmal zeigen, wie sich die Arbeitsteilung innerhalb der niederländisch-burgundischen Zentralverwaltung eigentlich vollzogen habe, — nämlich

nicht durch eine von Anfang an beabsichtigte systematische Scheidung, sondern durch eine aus dem Bedürfnisse der Teilung der laufenden Geschäfte herausgewachsene Verselbständigung und Ablösung der einzelnen Ressorts vom Ganzen des alten Hofrates, einen Prozeß, der zum Abschlusse erst im 16. Jahrhundert gekommen sei. Das wäre ein an sich durchaus richtiger und dankenswerter Hinweis gewesen; nur hätte er eben nicht mit einem gegenstands- und zwecklosen Angriffe gegen die „herrschende Lehre" verquickt werden dürfen.

Wie gegen eine überspannte Anwendung des Begriffes der Arbeitsteilung, so auch glaubt Walther gegen eine solche des Kollegialitätsprinzips für die neuere Zentralverwaltung protestieren zu müssen. Nun ist es wiederum ganz richtig, daß in der zentralen Instanz die Kollegialität nur bedingt zur Geltung gelangt ist; mit vollem Recht macht Walther darauf aufmerksam, daß sie, zumal im Finanzdienst, höchst unvollkommen durchgeführt worden ist. Das ist aber auch nie bezweifelt worden; es ist bekannt, daß der conseil des finances noch vor dem Ausbruche des Aufstandes der kollegialen Organisation gänzlich entbehrte. Aber für die seit 1531 nebeneinander existierenden beiden anderen Zentralstellen am Hofe, der conseil d'état und der conseil privé, bestand Kollegialität mit Einschluß des Mehrheitsprinzips[1]),

[1]) Vgl. Walther S. 108 f. Was den Hofrat der früheren Zeit, aus dem beide hervorgingen, anbelangt, so scheint Walther zur Annahme geneigt, daß ihm das Mehrheitssystem fehle. Wenigstens schließt er das in Beziehung auf die Rats- und Kanzleiordnung Margaretens vom Jahre 1516 aus dem Umstande, daß darin der sonst gebräuchliche Ausdruck „pluralité de voix" nicht vorkomme. Aber es ist möglich, daß davon lediglich deshalb nicht gesprochen wurde, weil die Sache als selbstverständlich galt. In Artikel 4, S. 200, wird gesagt, der Präsident solle recueillir les opinions, und dann heißt es weiter in Artikel 5: „Ce qui aura esté conclud audit conseil, quant aux matières de justice sortira son effect; et quant aux matières de grâce, l'on en fera le rapport à madite dame, ensemble les oppinions et advis de sondit conseil, pour après en ordonner son bon plésir." Walther möchte (S. 109) das Wort „les oppinions" als „Einzelvota" auffassen, „wenn man sich nicht geeinigt hatte." Es handelt sich wohl aber hier lediglich um eine Rückbeziehung auf die opinions im vorhergehenden Artikel, auf Grund deren ein einheitlicher Beschluß zustande

und aufs strengste war sie statuiert und durchgeführt in der mittleren Instanz, bei den Provinzialhöfen. Gerade in diesen aber kommt der Fortschritt in der Verwaltungstechnik gegenüber dem Mittelalter so recht deutlich zum Ausdruck, und sie sind ja, verglichen mit den mittelalterlichen Zuständen, selbst schon zentrale Institutionen, insofern als sie an der Spitze der alten Territorien stehen, die eben jetzt erst zu großen Staatengefügen vereinigt werden, wodurch nun freilich die Schaffung eines ganz neuen Behördensystems in noch höherer Instanz erfordert wird. Wenn man dies berücksichtigt, wird man die Bedeutung der Kollegialität für die Verwaltungsgeschichte nicht unterschätzen. Walther „gesteht", daß er den Nimbus des Wortes „Kollegialität" für die Finanzverwaltung nicht „begreife", und fügt hinzu: „Niemand würde es als Verbesserung empfinden, wenn heute die Staatsfinanzen, anstatt bureaumäßig, vielmehr durch ein nach Stimmenmehrheit beschließendes Kollegium verwaltet würden." Das scheint mir aber ein unhistorischer Gesichtspunkt für die Beurteilung zu sein; denn es handelt sich dafür nicht um das „heute", sondern um die Frage, ob durch die Einführung der Kollegialität gegenüber den Zuständen des Mittelalters, vor allem im Vergleich zur Willkür der Einzelbeamten, ein Fortschritt erzielt wurde. Und gab es auch in den Niederlanden kein Kollegium für die Finanz*verwaltung*, so doch für die Finanz*kontrolle*; das aber scheint von besonderer Bedeutung, da doch in erster Reihe das Kollegialsystem eine bessere Kontrolle und eine Stetigkeit der geschäftlichen Tradition verbürgen sollte, wie sie gerade auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung vonnöten waren. In Deutschland ist man darüber hinausgegangen. Die Raitkammern des österreichisch-habsburgischen Herrschaftsgebiets, die Amts-, Domänen- und Finanzkammern in den übrigen Territorien fungierten nicht nur für die Kontrolle sondern auch für die Verwaltung, und es ist bekannt, wie glänzend sie sich

---

kommen soll. Denn sonst wäre ja die dazwischen stehende Bestimmung sinnlos, daß Beschlüsse („ce qui aura esté conclud") en matières de justice ohne weiteres in Kraft treten sollen: wie sollten denn die zustande kommen außer durch Mehrheit?

bewährt haben. Mit ihnen erst beginnt eine wirklich rationelle und systematisch alles durchdringende Finanzwirtschaft; sie waren tatsächlich ein Fortschritt in der Verwaltung, und zwar von grundlegender Bedeutung.

In engem Zusammenhange mit der geringen Wertung, die er dem Kollegialitätssystem beilegt, scheint mir das Urteil zu stehen, das Walther über das die Ratskollegien füllende juristisch gebildete Berufsbeamtentum des ausgehenden Mittelalters fällt, und zwar gerade im Gegensatz zu den Beamten des nicht in gleichem Maße kollegialisch organisierten Finanzdienstes. Er wirft jenem (S. 28) einen „unhistorischen Idealismus" vor: es sei, so behauptet er, von einer Stimmung getragen worden, die rein an Idealen orientiert war, gar keine Fühlung mit der Wirklichkeit und ihren Einzelfragen und Einzelansprüchen hatte, die aber daraus, nämlich aus dem Idealen, auch „Wucht und siegende Kraft" schöpfte. Als Beispiel dafür führt er (S. 36 f.) Gattinara an, der damals einen ungerechten und törichten Prozeß durch alle Instanzen hindurch trieb und dabei, freilich vergeblich, „das direkte Eingreifen der fürstlichen Autorität, Margaretas, auch Karls V., ja des Kaisers Maximilian und als bizarre Möglichkeit das des Papstes" anrief. Zur Erklärung solch merkwürdigen Beginnens verweist Walther „auf das für die Juristen jener Zeit Typische dieser Erscheinung", und er sagt: „Es ist nur eine übertriebene Steigerung des Bewußtseins der geistigen und der sittlichen Überlegenheit, die ihn (Gattinara) felsenfest an sein Recht glauben läßt, auch wenn er notorisch unrecht hat; es ist die Verwirrung des Buchstabengelehrtentums, die ihm immer wieder die Überzeugung gibt, er werde mit erdrückender Häufung von Buchstabenautoritäten seinen Willen schon durchsetzen; es ist vor allem das völlige Aufgehen in einer Welt, die der Wirklichkeit fremd ist, die Kampfesstellung gegen das Volksmäßige und Feudale. . ."

Das sind m. E. verstiegene Deduktionen. Gattinara und sein Prozeß sind so wenig typisch für den Geist des juristischen Beamtentums jener Zeit, daß sie vielmehr damit, wie noch gezeigt werden wird, im schärfsten Widerspruche stehen. Allerdings befanden sich die Juristen damals in

scharfer „Kampfesstellung gegen das Feudale"; aber wie wäre es denn anders möglich gewesen, zu befriedigenden öffentlichen Zuständen, zu einer wahren staatlichen Ordnung zu gelangen? Das war ja eben der Beruf der Legisten, im Widerstreit mit dem Feudalismus jetzt der Monarchie und dem modernen Staate mit seiner Zentralisation freie Bahn zu schaffen. Und von einer Kampfesstellung auch gegen das Volksmäßige darf man nicht ohne weiteres sprechen. Sie machten zwar gegen die lokalen und provinziellen Privilegien Front, wo diese den Bedürfnissen moderner staatlicher Zentralisation hindernd im Wege standen, indem sie aus dem Römischen Recht die Lehre von der absoluten Majestät der Krone entlehnten, vor der weder Privilegien einzelner oder ganzer Volksklassen, noch auch alte überkommene volksmäßige Rechte und Freiheiten bestehen könnten. Aber sie wandten sich gegen das Volksmäßige nur insoweit, als es sich eben damit nicht vertrug; sonst ließen sie es nicht nur nicht bestehen; sondern die Sache stand auch so, daß sie es schätzten und schützten. Wurden doch gerade durch sie, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, die coutumes, die Gewohnheitsrechte der einzelnen Landschaften, redigiert und aufgezeichnet. Es sei denn, daß man die Juristen um die Mitte des 16. Jahrhunderts als etwas ganz anderes ansehen müßte, als die des Anfangs, — eine These, die Walther freilich aufstellt, wie wir bald noch sehen werden, die er jedoch keineswegs bewiesen hat.

Nimmermehr kann man den Geist der Loyalität und der Unparteilichkeit, mit dem die Juristen in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit die Rechtspflege zu durchdringen trachteten, den Geist des Fortschritts und der Ordnung, den sie in der Verwaltung einzubürgern sich bemühten, einen „unhistorischen Idealismus" nennen, oder ein „völliges Aufgehen in einer Welt, die der Wirklichkeit fremd ist". Bei seinen egoistischen Prozeßmachenschaften versündigte sich Gattinara gegen den Geist des juristischen Beamtentums, dem er angehörte; nicht dieser war es, der den Großkanzler bei solchen Treibereien leitete, sondern eher ein Nachhall seiner feudalen Herkunft (mochte er auch sonst als Sohn der Renaissance auf dem Standpunkt

stehen: „je n'actribue point à ma gloire ce qui ne dépend pas de moi"), in der Hauptsache wohl freilich ein rein persönliches Selbst- und Machtgefühl, das ihm da, wo sein eigenes Interesse in Frage kam, den Blick für die Grenzen zwischen Recht und Unrecht trübte. Aber das war so wenig typisch für den Juristenstand als solchen, daß Gattinara vielmehr seinen Prozeß in allen Instanzen verlor, auch beim grand conseil, und daß es eben dieses Urteil seiner Berufsgenossen war, gegen das er alle weltliche und geistliche Macht und Autorität in Bewegung zu setzen sich vermaß. Man sieht: der grand conseil ging nicht nur gegen die Seigneurs, die Partisane der feudalen Tradition, vor, sondern auch gegen die Elemente, die zum eigenen Kreise gehörten, an dessen Spitze standen, gegen seine unmittelbaren Vorgesetzten, wenn sie vom Wege des Rechts abwichen. Das Juristentum wollte eben nichts anderes als Gerechtigkeit üben ohne Ansehung der Person, und sollte man das einen „unhistorischen Idealismus" nennen dürfen?

Im Anschlusse an die soeben besprochene Entwicklung seiner Ansichten über das juristische Beamtentum zum Ausgange des Mittelalters und Gattinara als dessen typischen Vertreter gelangt Walther (S. 38) zum Urteil: „So sehen wir gerade am Anfang des 16. Jahrhunderts die Juristen überall zurücktreten. In Frankreich steht der Kanzler bald als Justizminister abseits, am Hofe Karls V. wird das Amt ganz aufgehoben. Finanzbeamte und vor allem die Staatssekretäre treten an die Stelle der Juristen, und die neuen juristisch gebildeten B e a m t e n haben nichts mehr mit den Rechtsgelehrten des ausgehenden Mittelalters zu tun. Die neue Wirklichkeit fordert nicht mehr Idealismus, sondern einen reale Mächte kühl abwägenden (sic!) Blick und ein rasches, sicheres Handeln."

Das sind Sätze, die sich teils als leere Redensarten charakterisieren, teils nicht nur schiefe Urteile sondern auch sachliche Irrtümer enthalten. Vor allem existiert schon zum Ausgang des Mittelalters keineswegs der von ihm behauptete scharfe Gegensatz zwischen Juristen und Finanzbeamten. Die drei Finanzsekretäre in der von ihm selbst publizierten Ordnung Maximilians für die Finanzen vom

Jahre 1487 (S. 194, Art. 2) führen den Titel „Maistre", d. h. sie sind graduierte Juristen. Womit kann denn wohl Walther weiterhin den von ihm behaupteten Unterschied zwischen den „Rechtsgelehrten des ausgehenden Mittelalters" und den „neuen juristisch gebildeten Beamten" etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts belegen? Alles, was er in dieser Hinsicht anführt, ist die kurze Anmerkung (S. 37 Anm. 3): „Die Klage über die endlose Dauer aller Prozesse ist bekannt. Für die burgundischen Provinzialkonseils vgl. z. B. Quirinos Relation von 1506: ‚sono lunghissimi in giudicare'." Ja, glaubt Walther, daß diese Klage nachher verstummte? Man wird diesen Unterschied nicht akzeptieren dürfen, bis es unserem Autor nicht glückt, an ein paar schlagenden Beispielen zu zeigen, daß ein maître des requêtes um 1550 etwas ganz anderes war als ein solcher von 1500, daß die Provinzialhöfe oder, richtiger gesagt, die darin sitzenden Männer der „langen Robe" von 1550 etwas ganz anderes waren als die von 1500, nämlich kühle Realisten ohne „Kampfesstellung gegen das Feudale und Volksmäßige", wo dieses mit dem monarchisch-zentralistischen Interesse kollidierte, im Gegensatze zu den „unhistorischen Idealisten" der Vergangenheit. Der Beweis dürfte reichlich schwer sein. Und für die Niederlande ist es unrichtig, daß die Juristen seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts „zurücktraten". War denn etwa Viglius kein Jurist? Und läßt sich zu seiner Zeit ein „von der Picke auf" Avancierter des Finanzdienstes in ähnlicher Position nachweisen? Hier trifft es keinesfalls zu (S. 41 u. 82), daß „das Hervortreten der äußeren Politik, die Notwendigkeit, kriegsbereit zu sein", die Finanzen in den Vordergrund schob, und daß im Zusammenhang damit die in diesem Ressort leitenden Beamten begannen, „sich über die Juristen zu erheben, für deren Idealismus nicht mehr recht Verwendung war". Das ist eine Übertragung französischer Verhältnisse und noch dazu gleichsam in zeitlicher Antizipation. Walther meint: in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters habe „die Justice, d. h. die innere Verwaltung", überwogen; in den Jahrzehnten aber, denen seine Arbeit gewidmet ist, d. h. im Zeitraum von etwa 1450 bis 1531, sei „die äußere

Politik und damit das Gebiet der Finanzen" in den Vordergrund getreten; er fügt hinzu: „Diese Verschiebung des Schwergewichts hat es auch im letzten Grunde bewirkt, wenn anstatt der Juristen jetzt die Finanzbeamten und Staatssekretäre, die ja (sic!) aus den Finanzsekretären hervorgegangen sind, in die leitenden Stellungen kommen."

Man fragt sich erstaunt, woher Walther solche Kunde für die niederländische Geschichte gewonnen hat. Schon die Verschiebung des Verhältnisses zwischen justice, als innerer Verwaltung aufgefaßt, und auswärtiger Politik nebst Finanzen etwa um 1450 ist eine Annahme, für die er keinen Beweis beigebracht hat. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hat von den zentralen Behörden der conseil des finances die am wenigsten ansehnliche Stellung; seine Chefs sind sogar „hochadlig", spielen aber trotzdem eine ziemlich untergeordnete Rolle, selbst Berlaymont, geschweige denn Hachicourt. Die commis, die bei dieser Behörde tätig sind, können sich an Stellung und Einfluß mit den Mitgliedern des conseil privé nicht messen, welche juristisch gebildete Beamte sind. Eben diese letzteren sind es, welchen für die laufenden Geschäfte der Regierung die Hauptlast obliegt, und die dafür im wesentlichen die Direktive geben; sie sind der eigentliche Kern der „Regierung", und sie sowie die juristisch gebildeten Räte der „langen Robe" in den Provinzialhöfen repräsentieren in der Hauptsache das berufsmäßige Beamtentum. In den Niederlanden ist ganz und gar nicht das moderne Beamtentum im Gegensatze zu den adligen und auch juristischen Elementen „in den Kreisen der Finanzbeamten geworden", die von der Picke auf dienten, die Zwischenstufen des Schreibertums und des (erst Finanz-, dann Staats-) Sekretariats durchlaufend; sie bedeuten hier nur eine Wurzel der Institution, und zwar keineswegs die tiefste oder die am weitesten verbreitete. Für die deutsche Verwaltungsgeschichte hat die Waltherschе These erst recht keine Geltung. Die Räte selbst in den Rechenkammern stammen hier schon um das 16. Jahrhundert entweder aus dem ansässigen Landadel oder aus dem Doktoren-, d. h. Juristenstande. Hier trat auch schon recht früh eine ziemlich scharfe Scheidung zwischen oberen

Beamten und (lediglich in der Praxis des Finanzdienstes geschulten) Subalternen ein, und das Dienen „von der Picke auf" war keineswegs das sicherste Mittel, um in die obere Beamtenschicht zu gelangen. Was Walther über alle diese Dinge sagt, beruht auf einer unzulässigen Generalisierung französischer Verhältnisse der Folgezeit.

Dasselbe gilt von seinen Ausführungen über die Bedeutung des Staatssekretariats, und zwar über dessen Zusammenhang mit dem Finanzsekretariat. Wenn Granvella d. Ä. 1528 als „Staatssekretär" vorkommt, und wenn er nach Gattinaras Tode (1530), indem das Kanzleramt nicht mehr besetzt wird, in die leitende Stellung einrückt, so handelt es sich dabei lediglich um die Hebung einer bestimmten Persönlichkeit, nicht des Amtes, das sie bisher innehatte. Das gibt ja Walther indirekt selber zu, indem er von Granvella und dessen Kollegen Francesco de los Covos (der zunächst für Kastilien, dann für alle spanischen Reiche fungierte) sagt: „Der Name ‚Staatssekretär' hat sich für die leitenden beiden Minister n o c h nicht halten können. Der Wechsel war zu plötzlich, und ein Titel rückt schwer in eine höhere Gesellschaftsschicht auf, so lange die Generation noch lebt, die ihn als unbedeutend gekannt hat." Das Walthersche „noch" könnte aber noch immer zum Trugschlusse führen, als ob das ursprüngliche Amt von Granvella und de los Covos bald darauf gehoben und zur leitenden Stellung im Staatswesen geworden wäre. Dem ist aber keineswegs so. Bave, der als Staatssekretär unter Margarete von Parma fungierte, war ein Mann in ganz subalterner Stellung, der mit der Führung der offiziellen Korrespondenz zwischen König und Statthalterei in französischer Sprache betraut war, der daher von den wichtigen und geheimen Sachen gar nichts erfuhr, geschweige denn irgendwelchen Einfluß ausübte. Und wenn man die spanischen Staatssekretäre am Hofe des Königs selbst ins Auge faßt, so findet man darunter Männer von Einfluß, wie den Staatssekretär Gonzalo Perez und den Finanzsekretär Erasso. Aber übermäßig weit war es damit auch nicht her, und keinesfalls kann man von ihnen sagen, daß sie eine „leitende" Stellung im Sinne von „leitenden Minister" innehatten;

jedenfalls kamen sie nie über eine Position zweiten Ranges hinaus. Gerade für die Niederlande paßt somit die von Walther angedeutete Entwicklung ganz und gar nicht; es handelt sich bei den Momenten, aus denen er sie ableiten will, im besten Falle um Ansätze, die schon im Keime ins Stocken geraten sind.[1])

Dankenswert sind die aus den Archiven von Brüssel und Lille stammenden archivalischen Beilagen, zwölf an Zahl, und ein ganz besonderes Interesse erweckt alsbald die erste Nummer, Ordonnance faicte sur le fait des finances, erlassen durch Maximilian I. am 26. Dezember 1487. Allerdings kann ich mich der Auffassung, die Walther von ihr entwickelt, nicht anschließen; ich glaube vielmehr, daß er ihren Charakter vollkommen verkennt. Er sagt von ihr (Einleitung S. IV), sie zeige, „daß Maximilian in Burgund und Österreich nach eigenen Ideen reformierend eingriff". Inwiefern die grundlegenden Tendenzen der Ordonnanz von 1487 als „eigene Ideen" Maximilians angesprochen werden können, das soll alsbald untersucht werden. Ganz allgemein bestimmt er weiterhin (S. 53) ihren Inhalt dahin: „Sie steht außerhalb der durch Jahrhunderte sich hinziehenden Tradition der großen chaotischen Finanzreglements. So erlaubt sie, das tatsächlich Bestehende und das neu Geschaffene zu unterscheiden, und dies gibt ihr einen besonderen Wert. Wirr genug ist freilich auch sie; lauter einzelne Artikel sind mit ‚Item' in bunter Reihe aneinandergefügt." Wenn wir gleich in einer systematischen Schilderung der durch sie

[1]) Wenn Walther (S. 120) den conseil d'état nach seiner Scheidung von c. privé (1531) als einen „selbständigen feudalen Rat" bezeichnet, so kann ich dem nicht ohne weiteres beistimmen. Die „Selbständigkeit" des Staatsrats war eine recht fragliche Sache, und es saßen weiterhin darin Elemente, die man nicht als „feudal" ansehen kann; man denke z. B. an Granvella, Vigilius, Tisnacq. Nicht einmal die adligen Mitglieder kann man schlechthin als „feudal" ansprechen. Mit den spezifisch feudalen Velleitäten des hohen Adels war doch schon ziemlich aufgeräumt worden, und einen Mann wie Oranien kann man schwerlich noch als einen Repräsentanten mittelalterlicher Feudalität ansehen. Daher ist es besser, im Staatsrat einen Unterschied zwischen monarchisch-absolutistisch und ständisch-oppositionell gesinnten Elementen zu machen, zu welch letzteren die aus dem Stande der Seigneurs stammenden Mitglieder (freilich keineswegs sämtlich) gehörten.

bewirkten Zustände in der Reihenfolge der Artikel heutzutage etwas ändern würden, so kann man diese doch nicht gerade „wirr" und „bunt" nennen; sie ist vielmehr ganz klar und durchsichtig, und ihre einzelnen Bestimmungen entspringen aus einem einheitlichen Grundgedanken. Walther freilich zerlegt die Artikel, 18 an Zahl, in zwei Gruppen. Die Mehrzahl hat, wie er meint, eine rein administrative Bedeutung; acht dagegen (Nr. 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 15) sollen daneben „das Verhältnis des neuen Konseils zum Erzherzog feststellen", und ihren Inhalt kennzeichnet Walther mit den Worten: „Eigentümlich vermischt sich hier der Wunsch des Volkes nach Beschränkung der Willkür des Fürsten, die eigene ernstliche Absicht, nicht nur von Tag zu Tag so fortzuwirtschaften, und ein Mißbehagen über die ‚importunité des requérans', denen man ihre Bitten nicht immer abschlagen mag, die man aber wünscht, an eine andere Instanz weisen zu können."

So harmlos ist die Instruktion von 1487 doch wohl nicht aufzufassen. Vergegenwärtigen wir uns Ort, Zeit und Umstände ihrer Entstehung, so werden wir ein besseres Verständnis für ihre wahre Bedeutung gewinnen. Im Jahre 1486 hatte Maximilian I. einen Angriffskrieg gegen Frankreich unternommen, der mit der „Käseschlacht" von Béthune (28. Juli 1487) einen für ihn ebenso unglücklichen wie auch unrühmlichen Ausgang fand. In Flandern brach darüber arge Erbitterung aus, zumal wegen der großen Kosten, die unnütz für dieses Abenteuer aufgewandt worden waren. Enorme Summen, die in die Millionen gingen, waren dafür dem Lande auferlegt worden. Darüber wollte man Rechenschaft haben; denn man glaubte, daß ein großer Teil des Geldes bei den Beamten des Königs hängen geblieben sei. Man sagte, mehr als die Herzöge Philipp und Karl habe Maximilian aus dem Lande herausgepreßt. Vor allem gärte es in Gent und Brügge. Hier in Brügge traf Maximilian Ende 1487 selbst auf Bitten seiner Anhänger mit 500 bis 600 Mann ein, um die Stadt im Zaume zu halten. Diese Anzahl genügte natürlich keineswegs, und so wollte denn Maximilian Verstärkungen bis zur Höhe von 3000 Mann heranziehen; darüber regte sich die offene Empörung, welche

(am 5. Februar 1488) zur Gefangennahme des deutschen Königs in Brügge führte.

In diese leidenschaftlich erregte Zeit des Aufenthalts Maximilians in Brügge, bald nach seiner Ankunft in der zu Aufruhr geneigten Stadt, fällt der Erlaß der neuen Ordnung für die Finanzen. Schon aus Ort, Zeit und Umständen ihrer Entstehung läßt sich somit schließen, daß sie kein gewöhnlicher Akt von rein administrativer Bedeutung, sondern von eminent politischer Wichtigkeit war. Und so ist es auch: sie trägt durchaus und überall das Gepräge eines politischen Ereignisses, nämlich einer Abmachung, die zwischen dem König und der Opposition geschlossen, und die als eine Konzession von seiner Seite anzusehen ist. Daher ist es auch nicht ernst zu nehmen, wenn im Eingange gesagt ist, Maximilian habe sie erlassen, „affinque soyons deschargié de plusieurs grans poursuites que avons journellement à cause de nosdictes finances, au moyen desquelles ne povons bonnement vacquer ne entendre en noz grans et pesans affaires." Das ist natürlich, wenn es auch mitspielen mochte, nicht das letzte und eigentliche Motiv. Nicht das Mißbehagen über die „importunité des requérans", denen man „ihre Bitten nicht immer abschlagen mag, die man aber wünscht, an eine andere Instanz weisen zu können", war maßgebend, sondern der Wunsch der Opposition, des Landes, die Verwendung der aus den Landessteuern fließenden Summen dem willkürlichen Ermessen des Königs und seiner nächsten Umgebung, der reinen Hofbeamten, zu entziehen, die königliche Finanzgebahrung einer (wenngleich nicht staatsrechtlichen, so doch politischen) ständischen Kontrolle zu unterwerfen. Dieser Tendenz dienen so ziemlich alle Artikel der Instruktion, und zwar in sehr sinnreicher Durchführung des leitenden Gedankens bis in die kleinsten Einzelheiten hinein.

Bisher hatte die oberste Finanzbehörde, wie wir aus der Instruktion selber erfahren, bestanden aus zwei commis, einem greffier und einigen anderen Beamten, nämlich den Finanzsekretären und dem Kassenpersonal. Beamte von relativ so untergeordnetem Range hatten natürlich keine wirklich selbständige Stellung. Sie gehorchten im wesent-

lichen den Weisungen, die sie von den Herren aus der nächsten Umgebung des Königs empfingen, und diese hatten in Wahrheit die Leitung [illegible] anzwesens: das eben war es ja, worüber im Lande Klage geführt wurde. Diesem Zustande sollte nun offenbar abgeholfen werden, und zu diesem Zwecke wurde, um mit Walther (S. 55) zu sprechen, „eine den Commis und den Kassenbeamten übergeordnete Gruppe von sechs Seigneurs, Angehörigen des höchsten Adels", geschaffen; an ihrer Spitze stand niemand anders als Philipp von Cleve, Herr v. Ravenstein, „kaum ein halbes Jahr später Führer der Aufständischen".

Die Rolle, welche diesen sechs Herren zugedacht war, wird niemand verkennen können, wer sich aus der vorliegenden Instruktion über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Alle Tage hatten sie sich (Art. 1) zwei Stunden der Erledigung der Finanzgeschäfte zu widmen, — eine Frist, bei der es selbstverständlich ist, daß es sich dabei nur um die Erteilung der Direktiven handeln konnte. Zugleich mit dem ihnen unterstellten Personal bildeten sie einen förmlichen Finanzrat; Zutritt dazu erhielten außerdem die höchsten Beamten der Hof- und Zentralverwaltung, der Kanzler und sein Stellvertreter, sowie der premier chambellan. Aber die sechs Herren sind im Finanzrat die tonangebenden Elemente; in der Tat wurde durch ihre sog. „Instruktion" die Leitung der Finanzen aus der Machtsphäre des Königs in die ihrige entrückt. Das beweisen zahlreiche Artikel. Alle Dechargebriefe müssen von einem von ihnen, einem Commis und dem recevreur général unterzeichnet werden, worauf dann das signet des Königs angeheftet werden soll (3), d. h. es darf keine Decharge ohne ihr Vorwissen erteilt werden, das durch einen von ihnen bekundet werden muß. Damit steht es (5) im Zusammenhange, daß der Finanzrat in seiner neuen Gestalt die Macht erhält, alle officiers de recepte vom Dienste zu suspendieren, und zwar bis zu ihrer erfolgten Rechnungslegung; dann kann er sie wieder in ihr Amt einsetzen, „s'il semble prouffit" Mit anderen Worten: er hat das Recht, die bisherigen Finanzbeamten nach Ermessen aus dem Dienste zu entfernen, obgleich sie ihre Ernennung dem König verdanken. Und in selbstverständ-

licher Ergänzung dazu verpflichtet sich Maximilian (7), „que aulz offices, assavoir de recepte et de justice ayans recepte de nosdicts pays, ne seront de cy en avant donnez par nous sinon par l'advis de ceulx desdictes finances, affin de par eulx y estre gardé nostre prouffit." Das monarchische Ernennungsrecht wird somit auf dem Gebiete des Finanzdienstes beschränkt durch die Notwendigkeit einer Genehmigung durch die erwähnten sechs Herren. Schon daraus geht hervor, daß diese nicht als Beamte im gewöhnlichen Sinne angesehen werden dürfen: niemals kommt es sonst vor, daß der Herrscher sich verpflichtet, niedere Ämter nur unter Zustimmung höherer Beamter besetzen zu wollen.

Unterstellt so der König die Organe des Finanzdienstes den im Finanzrate sitzenden Vertrauensmännern des Landes, so wird nicht minder von ihrer Zustimmung und Kontrolle das ganze Finanzwesen abhängig gemacht. Welch weitgehender Eingriff ist es doch in die althergebrachte Finanzhoheit des Herrschers, wenn er (4) die Bindung auf sich nimmt: „nous ne signerons plus aucunes ordonnances, dons, offices ou autres concernans le fait de nos dictes finances." Die Einnahmequellen, sowohl was das Domanium als auch was die Steuern anbelangt, sollen fortan (8) nicht mehr verkürzt, d. h. veräußert oder stückweise vergabt werden, „sinon par l'advis de ceulx desdictes finances, principalement par l'un desdicts seigneurs et par l'un des commis desdictes finances", und ausdrücklich wird hinzugefügt, „quelque advis qu'autres y aient baillié": was liegt näher, als dabei an diejenigen Beamten des Königs zu denken, durch deren Einmischung in die Finanzen das Land sich so beschwert fühlte? Dem Kanzler wird verboten, offene Urkunden auszufertigen, bei denen nicht die eben angeführten Bestimmungen beobachtet worden sind. Und im Anschlusse daran versichert der König nochmals (9): „nous ne signerons aucunes lettres d'ordonnances, de dons, debtes, gaiges ne autres quelconques, mais remectons le tout ou conseil de nondictes finances, où le tout se depeschera par l'advis desdictes finances et soubz leurs seings manuelz, ou du moins des seings manuelz de l'un desdicts six seigneurs

et de l'un desdicts commis et au bureau desdictes finances et non autrement." Alle Gelder und Einkünfte ordentlicher und außerordentlicher Natur („tous deniers, soient de noz demaine, d'aydes, parties extraordinaires et autres") sollen fortan unter der Verfügungsgewalt des Finanzrats stehen und durch die Hände des recevreur général, d. h. durch die Kasse des Finanzrats, gehen (12). Dadurch wird des Königs Verfügungsgewalt entweder hier ganz ausgeschaltet oder doch wenigstens unbedingt an die Einwilligung der Seigneurs gebunden; dementsprechend wird zum Schlusse (17) nochmals in besonderer Spezifikation und Aufzählung betont: „Item que dorésenavant ne pourrons donner ne quicter aucuns dixiesmes, deniers, confiscations, rémissions, exploix de justice sans l'advis de ceulx desdicts des finances, qui en feront en la manière accoustumée et non autrement."

Die selbständige und freie Disposition auf dem Gebiete der Finanzen ist dem Herrscher somit entzogen. Nun braucht nur noch Sorge dafür getragen werden, den Geschäftsgang so zu gestalten, daß der Finanzrat von den übrigen (rein königlichen, d. h. dem Könige unbedingt untergebenen) Behörden vollkommen gesondert, daß der Finanzdienst von der Hofverwaltung abgetrennt ist. Daher wird (2) festgesetzt, daß für die Expedition der Beschlüsse des Finanzrats nur verwandt werden sollen „les trois secrétaires ordinaires signant en finances tant seullement"; zur Vermeidung von Irrtümern werden sie mit Namen genannt: Me Nicolas de Ruter, Me Gérart Numan und Me Jacques de Gondebault; allen andern Sekretären wird streng verboten „de signer èsdictes finances". Die drei Finanzsekretäre sind lediglich ausführendes Bureaupersonal des Finanzrats und haben daher natürlich auf die Weisungen anderer Personen nicht zu hören (11): „(ils) expédieront tous commandemens aussi signez par l'un desdicts six seigneurs et commis et du greffier desdictes finances." Indem der König zugibt, daß sich bisher unbefugte Elemente in den Finanzdienst eingemischt haben, wodurch Unordnung entstanden ist, kassiert er (13) tous financiers extraordinaires mit der Zusicherung, „que nulz ne se mesleront du fait de nosdictes finances que ceulx qui sont denommez et ordonnez par ces

nouvelles ordonnances". Kein Unbefugter darf (15) unter Eingriff in die Amtssphäre des Finanzrats und des diesem unterstellten recevreur général außerordentliche Einnahmen entgegennehmen, und niemand (natürlich vom Hofe), mag er auch noch so hoch gestellt sein, soll es wagen, wenn er nicht exemplarische Strafe riskieren will, durch Beleidigungen und Drohungen die Beamten und das ganze Personal des Finanzrats zu schikanieren. Solches war nämlich früher geschehen, und augenscheinlich, indem hochgestellte Personen das Finanzpersonal auf diese Weise zu Handlungen veranlassen wollten, die vom korrekten geschäftlichen Gebahren abwichen: es soll also vorschriftswidrigen Übergriffen des Hofstaats in den Finanzdienst künftighin auch hierdurch vorgebeugt werden.

Alle die Artikel, die wir bisher analysiert haben, sind von der Tendenz getragen, dem König die absolute Verfügungsgewalt über die Finanzen zu entwinden, ihn auf diesem Gebiet zu beschränken, indem er von einem Beirat abhängig gemacht wird, der sich als ein Ausschuß von Vertrauensmännern des Landes darstellt. Nur zwei Artikel bleiben noch übrig, und ihr Charakter ist weniger leicht erkennbar. In einem von ihnen (6) wird bestimmt, daß außerordentliche Ausgaben der verschiedensten Art, nämlich „pensions extraordinaires quelles qu'elles soient, reservé celles de quatre solz et en dessoubz, et aussi rentes à vie et à rachat", nicht vom Domanium gezahlt werden sollen, sondern von den aydes extraordinaires, und ebenso wird (14) angeordnet, „que toutes garnisons, dons extraordinaires, pensions, messaigeries et autres parties extraordinaires, se conduiront des deniers de noz aydes, pardessus les parties pour les despenses ordinaires de nous Maximilian et Phlippe". Man könnte sich zur Annahme versucht fühlen, daß darin eine Gegenkonzession zugunsten des Königs lag: um ihn einigermaßen dafür zu entschädigen, daß seine Disposition über die Finanzen so sehr eingeschränkt wird, werden die erwähnten Ausgaben behufs Entlastung des Domaniums auf die Steuern verwiesen. Aber das kann doch nicht der Sinn dieser Bestimmungen sein. Denn in unserer Instruktion wird ja auch das Domanium dem Finanzrat unterstellt und der unbe-

schränkten Verfügung des Königs entzogen; dieser und sein Sohn, der noch unmündige Herrscher, sind offenbar für ihre despenses ordinaires auf feste Renten aus dem Ertrage aus der Steuer gestellt und stehen keineswegs im Genusse ihrer Domänialgefälle (vgl. Art. 12). Walther meint (S. 56), man habe diese Fürsorge für die genannten außerordentlichen Ausgaben getragen, „damit ein geordnetes Wirtschaften nicht von vornherein am Geldmangel scheiterte", indem man zugleich verhüten wollte, daß „die (besonders in Konfliktszeiten, wie die achtziger Jahre waren) sicherer einkommenden Posten aus den Domänen nicht von Anfang an zu stark belastet seien". Vielleicht lag aber die Sache gerade umgekehrt: die Domänen waren so stark belastet, daß sie für solchen außerordentlichen Bedarf nicht mehr leistungsfähig waren, und daß daher dessen Deckung aus dem andern Hauptteile der ordentlichen Einnahmen, nämlich aus der Steuer, angeordnet wurde. Klarheit könnte darüber nur eine besondere Untersuchung schaffen, die nicht hier unsere Aufgabe ist.

Keineswegs geht somit aus der Finanzordnung von 1487 hervor, daß „Maximilian in Burgund wie in Österreich nach e i g e n e n Ideen reformierend eingriff". Das gerade Gegenteil ist richtig. Sie ist von Ideen getragen, die den seinigen so zuwiderliefen, daß man sie als ihm abgepreßt und aufgedrängt ansehen muß. Sie fällt gar nicht in den Bereich monarchischer Behördenorganisation; sie will vielmehr sowohl die Organe des Finanzdienstes wie auch die materielle Seite der Finanzverwaltung möglichst seiner Machtsphäre entziehen. Sie ist einer der ersten tastenden Versuche zur Schaffung einer Kontrolle auf dem Gebiete der Staatsfinanzen zugunsten des Landes, allerdings noch nicht verfassungsmäßiger, sondern vorerst rein politischer Natur. Denn nicht die Stände als solche, als ein Institut der Verfassung, erhalten ein Aufsichtsrecht über die landesherrliche Finanzverwaltung; man sucht vielmehr das Interesse des Landes an einer ordnungsmäßigen Führung des Staatshaushalts dadurch zu befriedigen, daß angesehene Große des Landes, als dessen Vertrauensmänner die leitende Stellung im Finanzrat, in der Zentralstelle für den burgundisch-

niederländischen Finanzdienst, bekommen, sodaß der König bei allen finanziellen Maßregeln fortan an diesen neuen Konseil gebunden, eben dieser aber auch von der übrigen Hof- und Zentralverwaltung gänzlich abgesondert wird.

So ist die Finanzordnung Maximilians I. von 1487 eine Phase in der V o r geschichte zur Errichtung einer staatsrechtlichen Finanzkontrolle, zugleich im Kampfe der autonom-ständischen Tendenzen gegen die zentralistisch-nivellierenden Bestrebungen des habsburgischen Herrscherhauses, die ja ihren Höhepunkt schließlich in dem Versuche einer Hispanisierung der Niederlande durch Philipp II. finden sollten. Sie findet ihre Fortsetzung nicht in den monarchischen Behördeninstruktionen der Folgezeit, etwa für den conseil des finances im 16. Jahrhundert, sondern viel eher in der von mir veröffentlichten Instruktion für den generalständischen Kommissar Anton van Stralen vom 12. Mai 1558.[1]) Diese aber entstammt einer späteren Phase in der Vorgeschichte der verfassungsmäßigen Kontrolle: um eine Garantie zu haben, daß die von ihnen bewilligten Steuern wirklich gemäß ihren Intentionen verwendet wurden, nehmen die Stände die Verwendung und wohl auch die Erhebung der Steuern selbst in die Hand, indem sie zu beiden Zwecken nur von ihnen abhängige Behördenapparate schaffen, sodaß der Finanzdienst nunmehr in zwei staatsrechtlich getrennte Systeme auseinanderfällt: neben die königlichen Finanzbehörden treten solche ständischen Charakters. Das ist der große Zusammenhang, in den die Finanzordnung von 1487 und der durch sie reorganisierte Finanzrat hineingehören; er ist eine Behörde von (politisch) dualistischem Charakter; das hat Walther nicht erkannt oder wenigstens nicht nach Gebühr hervorgehoben.[2])

---

[1]) Wilhelm von Oranien 1906, I, 635 ff.

[2]) Walther kündigt S. 104 Anm. 3 und 165 die Absicht an, eine Geschichte der Ressortbildungen am Hofe Karls V. nebst Publikation einiger wichtiger Dokumente zu geben, insbesondere einer Kanzleiordnung Gattinaras für die deutschen und österreichischen Länder vom 1. Januar 1522 und eines Conceptum ordinationum cancellariae imperialis vom 9. April 1550 zu geben. Hoffentlich führt er sie bald aus.

II.

Die Schrift Walthers ist trotz mancher Schwächen ein tüchtiger Beitrag zur Geschichte des burgundisch-niederländischen Behördenwesens im 15. und 16. Jahrhundert; aber sie stellt sich noch höhere Ziele. Ausgehend von seiner Kenntnis der burgundisch-niederländischen Verwaltung, bestreitet der Autor nämlich „die heute besonders in Deutschland, weniger allgemein in Österreich herrschende These, daß durch Maximilian I. die französisch-burgundische Verwaltungsorganisation in Österreich rezipiert worden sei". Diesem Thema ist sein sechster Anhang (S. 168—192) gewidmet.

Um die von ihm verworfene Lehre zu entkräftigen, wirft Walther zunächst einen Blick auf ihre zwar „nur kurze, aber sehr interessante Geschichte". Sie ist entstanden, wie er ausführt, aus Übereilungen, vorschnellen Generalisierungen und Mißverständnissen: schon daraus geht ihre ganze Haltlosigkeit hervor. Eine Vermutung, die Bidermann 1866 gelegentlich „in zu affirmierter Form" ausgesprochen hat, daß nämlich Maximilian I. das Amt des „Schatzmeister-Generals" wegen des französisch klingenden Titels aus Burgund entlehnt habe, ist, da sie nicht weiter quellenmäßig nachgeprüft worden ist, im Laufe der Zeit immer weiter ausgesponnen worden; sie hat sich allmählich festgesetzt und vergröbert. In Loenings „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes" von 1884 findet sich zuerst „die weittragende Behauptung einer Nachbildung der burgundischen Verwaltungsorganisation durch Maximilian ausgesprochen"; sie ist dann insbesondere durch Adler und Rosenthal in ihren bekannten Werken[1]) ausgebaut und durchgeführt worden. Mit diesen beiden setzt sich denn auch Walther in der Hauptsache auseinander, da nach ihnen für die Theorie „nichts Materiales" mehr hinzugebracht worden ist. Er leitet seine Polemik gegen sie mit den Worten ein: „Wenn die Fülle von Mißverständnissen, die aufzudecken sein wer-

[1]) S. Adler, Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I. 1886, und Rosenthal, Behördenorganisation unter Ferdinand I. Archiv für österr. Gesch. 1887, S. 51—316.

den, verwunderlich scheint, so beachte man, daß die Meinung war, für eine im allgemeinen bereits feststehende Anschauung nur noch neue Beweise herbeizubringen. Selten wird ein Argument unbefangen sorgfältig gewogen. Bezeichnend ist die übermäßig gesteigerte affirmative Form für die unsichersten Behauptungen und als Gegenstück dazu die Verklausulierungen, die solche Behauptungen wieder unangreifbar machen sollen."

Indem Walther nun eine Reihe von Argumenten gegen die Rezeptionstheorie vorbringt, ist es für uns das zweckmäßigste, eines nach dem andern zu prüfen.

„Die erste Vorbedingung für die Aufstellung einer Rezeptionstheorie," so läßt er sich zunächst vernehmen, „ist eine Kenntnis wenigstens der Grundzüge der früheren Organisation, so daß mit einiger Wahrscheinlichkeit gesagt werden darf, das Neue könne nicht als Fortentwicklung des Alten erklärt werden. Diese Vorbedingung fehlt." Indem er nun darauf hinweist, daß selbst Adler und Rosenthal nicht genug die „hochentwickelte Verfassung" des „in den italienischen Kulturkreis hineinragenden" Tirols im 15. Jahrhundert zu rühmen wissen, zieht er eine Bemerkung Fellners hervor, es sei „nicht ausgeschlossen, daß vielleicht gerade die Administration von Tirol auf die anderen Länder übertragen wurde" Demgemäß stellt er die Forderung auf: „Ehe man annehmen soll, daß Maximilian sich seine Finanzverwaltung aus Burgund geholt habe, muß man verlangen, genauer zu erfahren, was für eine Verwaltung das war, von der die lange Reihe der Raitbücher des Innsbrucker Archives seit 1460 Kunde gibt " Er rühmt die „Kontinuität" der Tiroler Finanzverwaltung, für welche die soeben erwähnten Raitbücher „beredtes Zeugnis ablegen"; um ihre Trefflichkeit zu kennzeichnen, hebt er hervor, daß schon unter Erzherzog Sigmund (1439—1490) der oberste Beamte vor einer Kommission Rechnung legte, während er selbst hinwiederum zusammen mit einem anderen Beamten jährlich die Rechnung aller übrigen Finanzbeamten prüfte. Verwundert frägt man sich freilich, ob ein solcher Zustand denn ein Zeichen besonders hoher Entwicklung oder nicht vielmehr das Mindestmaß dessen ist, was man von einer

auch nur einigermaßen geordneten Finanzverwaltung doch schließlich verlangen muß. Schließlich ist es doch ein Unterschied, ob die jährliche Rechnungsprüfung vor ad hoc verordneten Kommissarien (vgl. Anhang A) erfolgt, oder ob dafür eine ständige Organisation besteht. Mit Genugtuung konstatiert Walther, daß wesentliche Elemente der alten tirolischen Ordnung von Maximilian übernommen worden sind, nämlich eben bezüglich der Rechnungslegung und Anlegung von Rechnungsbüchern.[1]) Er schließt seine Ausführungen über die Tiroler Verwaltung mit den Worten: „Da sich aber nach den gedruckten Quellen noch kein ausreichendes Bild von der tirolischen Finanzverwaltung vor Maximilian gewinnen läßt, kann das letzte Wort in unserer Frage noch nicht gesprochen werden. Es würde sich entschieden lohnen, auf Grund der Innsbrucker Archivalien hier Klarheit zu schaffen."

Ganz richtig: wenn Tirol schon vor 1490 eine hochentwickelte Administration besessen hätte, die vielleicht, wie Walther andeutet, auf italienische Einflüsse zurückzuführen wäre, so wäre der französisch-burgundischen Rezeptionstheorie der Boden von vornherein entzogen. Aber das ist eben nicht der Fall. Die Tiroler Verwaltung des 16. Jahrhunderts ist recht primitiver Natur, sowohl die Finanz- als auch die allgemeine Verwaltung. Die hochgespannten Vorstellungen, die sich Walther von ihr gebildet hat und von denen er hoffte, daß sie bei eingehenderem archivalischen Studium bestätigt werden dürften, sind durch gelegentliche Bemerkungen Adlers hervorgerufen, die jedoch als übertreibend und irreführend zurückzuweisen sind. Indem Adler (S. 313) davon spricht, daß es noch keine Spezialuntersuchung über die Tiroler Verwaltung unter Erzherzog Sigmund gibt, warnt er davor, sich auf Grund der vorhandenen zerstreuten

[1]) In der Schatzkammerordnung von 1498 (Fellner-Kretschmayr, Die Österr. Zentralverwaltung 1907, II, 36 u. 42) findet sich in Artikel 23 die Bestimmung, daß mit den Amtleuten jährlich abgerechnet werden soll „nach ordnung gewonheit und gebräuch unser camer", und in Artikel 49 wird die Führung von Raitbüchern vorgeschrieben, „wie die vormals auf unser camer von alters her gemacht und gehalten worden sind."

Angaben ein Bild davon entwerfen zu wollen; ein solcher Versuch muß, so führt er aus, „um so entschiedener abgelehnt werden, als Tirol zweifellos [!] bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts eine hochentwickelte Verwaltung besaß, fragmentarische Andeutungen also hinter der Wahrheit weiter zurückbleiben würden als bei Ländern, bei welchen es sich um eine niedere Entwicklungsstufe handelt. Wir verweisen diesbezüglich," so fährt er in seinen nicht gerade schönen Ausdrucksweise fort, „auf den Archivbestand hin, soweit er die Epoche vor Maximilian, insbesondere die Zeiten Erzherzog Sigmunds betrifft. Mit dem Jahre 1466 setzt bereits jene Reihe der Kopialbücher ein (sog. ‚zweite' [ältere] Serie, welche bis zum Jahre 1523 fortläuft und im ganzen 46 Bände umfaßt. Sind auch die Jahre 1466—1480 mit zwei Bänden erledigt, so beginnt doch schon [!] mit 1480 eine ziemlich lückenlose Folge, innerhalb deren jeder einzelne Band zumeist ja ein Jahr umfaßte. Noch weiter (bis 1460) reichen die Tiroler Rechnungsbücher (Raitbücher) zurück. Von den 418 Bänden, welche das Archiv laut Register besitzt, und deren Reihe sich bis ins 18. Jahrhundert erstreckt, zählten wir nicht weniger als 26, die der Epoche Sigismunds angehören. Dazu kommen die als ‚Sigismundiana' ausgesonderten Akten, zahlreiche Handschriften und Urkunden. Ein solcher Archivstand legt Zeugnis ab von einer Entwicklung des Kanzleiwesens und der Buchhaltung insbesondere, welche ohne reiche Entfaltung der Zentralorgane nicht zu denken ist." So kommt denn Adler zur „Vermutung", daß das „Gerippe der Verwaltung" in Tirol vor 1490 „eine große relative Vollkommenheit aufgewiesen haben könnte", und erklärt (S. 315 f.): „Diese Vermutung wird unterstützt durch die Erinnerung an die erhaltene Buchführung; sie wird zur Gewißheit durch den im Archiv zu Innsbruck aufbewahrten Entwurf des Jahres 1482 über eine Reform der gesamten Hof- und Zentralverwaltung."

Diesen Erörterungen kann ich mich nicht anschließen. Nicht daß ich die Tatsachen bestreiten wollte, die Adler anführt; aber ich kann sie nicht so hoch einschätzen wie Adler, und halte die Schlußfolgerungen nicht richtig, die er aus ihnen zieht. Der „Archivstand" in Innsbruck, insoweit

er auf die Zeiten Sigismunds zurückgeht, ist gar nicht so ungewöhnlich hoch, und er unterscheidet sich keineswegs von dem anderer Territorien aus eben dieser Zeit so sehr, daß man aus ihm eine „reiche Entfaltung der Zentralorgane" oder eine „hochentwickelte" Verwaltung entnehmen dürfte, denen gegenüber die Administration anderer Länder noch auf einer „niedrigeren Entwicklungsstufe" gestanden haben müßte. Um uns Gewißheit darüber zu verschaffen, werfen wir einen Blick zuerst auf die Finanzverwaltung, sodann auf die allgemeine Verwaltung Tirols unter Erzherzog Sigmund.

Richtig ist es, daß das Tiroler Finanzwesen sich schon sehr früh einer ungewöhnlichen Blüte erfreute; diese seine erste Blütezeit fällt in das Ende des 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts, zumal in die Regierung Graf Meinhards II. Es gab bereits eine geordnete Rechnungslegung sowohl für die „Ämter" als auch für das Zollwesen[1]), ja sogar schon eine Zentralkasse, die nachher freilich wieder verfiel. Mit 1258 beginnen die Raitbücher; sie reichen bis c. 1360. Dann aber finden wir eine Lücke, die sich über einen Zeitraum von etwa 100 Jahren erstreckt; in dieser Zwischenzeit erfolgte unter den ersten Habsburgern ein arger Rückschlag. Die Verwaltungsordnung verfiel, und nur vereinzelt (aus den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts) sind Reste von Raitbüchern aus jener Frist erhalten. Erst 1460 setzt wieder eine geschlossene Serie ein; aber noch ist die Anlage recht primitiv. Zur Begründung dieses Urteils können wir nicht umhin, die ältesten davon etwas näher zu beschreiben.

Das älteste (1460/61) führt den Titel: „Benedicten Cammermaisters und obristen amtmanns an der Etsch innemen und ausgeben." Demgemäß zerfällt es in zwei Teile, das Verzeichnis der Einnahme und das der Ausgabe. Der erste wird eingeleitet durch die Worte: „Nota. Mein Benedicten Wegmacher pharrer zu Tyrol Camermaister und obrister ambtman an der Etsch allerlaj innemen zu m. gn.

[1]) Kogler, Landesfürstliches Steuerwesen in Tirol. Arch. für österr. Gesch., 90, S. 528; Stolz, Mittelalterliches Zollwesen Tirols bis 1363. Ebenda 93, S. 703.

herrn herzog Sigmunds etc. handen, als hernach volget, angefangen" usw. Zunächst kommen die Ordinari-Einnahmen, wie und wann er sie von den einzelnen Amtleuten, Pflegern, Zöllnern usw. empfangen hat; in bunter Reihenfolge werden im allgemeinen die einzelnen Einzahlungsposten der verschiedensten Provenienz chronologisch angemerkt. Nur Beamte, welche mehrfach und größere Beträge abliefern, werden besonders behandelt, indem ihre Zahlungen unter Durchbrechung der chronologischen Reihenfolge in einmaliger Zusammenfassung notiert werden. Die Eintragungen waren also nicht gleichzeitig; das Buch wurde vom Kammermeister, wenn er Rechnung legen sollte, erst zusammengestellt. Es folgen dann das „Innemen extraordinarie", zumal aus Darlehen, Hilfen (d. h. Steuern), Verpfändungen, Vorschüssen, Rückerstattung ausgeliehener Summen usw., darauf ein Abschnitt mit Einnahmen, die an Wegmachers Statt sein Schreiber Nicolaus „in der reis zu Schwaben" empfangen hat, darunter Summen, welche die Amtleute in den vorderösterreichischen Besitzungen abgeliefert haben, Hilfsgelder der Stadt Kempten, des Kapitels von Villingen, sowie schließlich die Einnahmen „aus dem silber". Der zweite Teil, der die Ausgaben umfaßt, zerfällt je nach deren Art in eine größere Anzahl von Abschnitten, z. B. „ausgaben zu m. gen. h." und „m. gen. frauen handen", „ausgaben auf die kuchen", auf Bauten, Festungen, Schlösser, Pferde, Getreide, Botenlohn, Sold für das Hofgesinde, Söldner u. a. m. Das nächste Raitbuch (1462/63) ist ganz dürftig; es ist nicht einmal wie das vorhergehende eine Zusammenfassung der ganzen Einnahme und Ausgabe, sondern hat nur drei Rubriken, provision und solde außerhalb landes, des hofgesindes raitung irer sölde und raitung extraordinarie, d. i. Abrechnung einzelner Söldnerführer, Handwerker und eines Amtmanns, den der Herzog zum Einkaufe nach Venedig geschickt hatte. Die folgenden Raitbücher schließen sich dann wieder an das Schema des ersten an, gehen aber über die darin angewandte Technik kaum hinaus.

Absichtlich habe ich die Anlage dieser Raitbücher so ausführlich beschrieben, um nämlich die Behauptung Adlers zu widerlegen, daß sich aus ihnen auf eine höhere Entwick-

lung der Buchhaltung schließen läßt. Solch relativ unvollkommene Versuche zu nachträglicher Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sind noch lange nicht eine wirkliche „Buchhaltung". Denn darunter versteht man die planmäßige Anlegung und laufende Führung einer größeren Anzahl von speziellen Büchern und Registern sowohl über die einzelnen Bestandteile der Finanzen resp. die einzelnen Einnahmequellen[1]) zum Zwecke der Aufnahme der Rechnungen und der sich daran schließenden Rechenkontrolle als auch hinsichtlich der Verhältnisse der Rechnungslegung selbst, wie Verzeichnisse der dabei in Betracht kommenden Person, Termine und besonderen Vorschriften, von Ausstellungen an den Rechnungen und ihrer Erledigung, aller eingelegten, aufgenommenen und unaufgenommenen Rechnungen u. a. m. — kurz der ganze große und umfängliche Apparat, der als Hilfsorgan für eine im Detail wohl ausgebildete systematische Kontrolle und auch als schnell funktionierende Auskunftsstelle für eine praktisch-zweckmäßige und wohl orientierte Finanzverwaltung erforderlich ist. Damit haben, wie man sieht, die Raitbücher aus der Zeit Sigmunds nichts zu tun. Noch gab es unter ihm eine technisch so vervollkommnete Buchhaltung ebensowenig wie überhaupt einen Buchhalter. Die Raitbücher wurden geführt vom „Kammermeister" und „Kammerschreiber", mit welch beiden das Personal der Zentralstelle für die Finanzen erschöpft war, und dem entspricht es, wenn auch späterhin, nach Einführung des Instituts der Buchhalterei, nicht durch den Buchhalter, sondern durch den Kammerschreiber die Zusammenstellung der Rechnungen der Amtleute jährlich vorgenommen werden soll.[2]) Der „Buchhalter", dieses für

[1]) Erst Maximilian führte es z. B. in Tirol ein, daß die Rechnungslegung auf Grund von Urbarbüchern erfolgte, deren Anlegung zu diesem Zwecke er anordnete.

[2]) Fellner-Kretschmayr II, S. 42, Schatzkammerordnung vom 13. Februar 1498: „Item unser camerschreiber sol auch alle jar ein formlich und ordenlich ambtpuch von allen unsern embtern und unsern ambtleuten raitungen machen und halten, wie die vormals auf unser camer von alters her gemacht und gehalten worden sind." Nur für den Fall, daß mittlerweile solche hin und wieder nicht geführt worden sind, wird dem Buchhalter die Weisung gegeben,

die moderne Technik der Finanzverwaltung charakteristische Amt, kommt erst mit Maximilian auf, und erst unter ihm werden alle diejenigen Register angelegt, die für eine geordnete „Buchhaltung" nötig sind, und von denen wir soeben gesprochen haben[1]); für die Zeit Sigmunds sucht man nach solchen im Innsbrucker Archiv vergeblich, — aus dem einfachen Grunde, weil es keine gegeben hat.

Man wird sich somit davor hüten müssen, wie Adler es tut, die Bedeutung der Raitbücher allzu hoch einzuschätzen und aus ihnen auf die Existenz bereits einer wirklichen „Buchhaltung" und demgemäß auf eine „reiche Entfaltung der Zentralorgane" zu schließen. Zwar sind sie von Maximilian übernommen worden; aber sie bedeuten gegenüber dem ganzen neuen Apparate, wie er unter diesem Herrscher geschaffen worden ist, doch nur einen recht dürftigen Vorläufer. Wäre die Finanzverwaltung vor 1490 wirklich so hoch entwickelt gewesen, wie Adler und ihm folgend Walther annehmen, so würden wir doch wohl einiges Material an Instruktionen, Ordnungen u. ä. m. aus dieser Zeit überkommen haben; aber es findet sich im Archiv davon gar nichts. Adler zitiert (S. 172 Anm. 1) eine Finanzinstruktion Albrechts III. vom Jahre 1392 für Österreich ob und unter der Enns; es ist sehr bedauerlich, daß er sie nicht mitgeteilt hat, und es würde sich sehr empfehlen, sie der Öffentlichkeit zu übergeben; denn sie ist eine Seltenheit für ihre Zeit. In Tirol ist ihr nichts an die Seite zu stellen. Erst in der zweiten Hälfte der Regierung Sigmunds stoßen wir auf Ähnliches, nämlich auf eine „Ordnung hofs anno 1466—1471".[2]) Sie enthält im wesentlichen Bestimmungen für das Hofgesinde, darunter auch verstreut einiges, was für die eigentlichen Beamten gilt, freilich recht wenig; sie ist jedenfalls noch nicht als eine Behördeninstruktion im Stile der Maximilianschen zu bezeichnen. Es ist nun darin auch eine „Camermaistersordnung" zu finden[3]); die Kürze,

dem Kammerschreiber bei ihrer nachträglichen Anfertigung auf Grund des vorhandenen Materials behilflich zu sein.

[1]) Vgl. dazu besonders die Instruktion für die Hofregistratur und Hofbuchhalter, d. Innsbruck, 1. Januar 1515. Ebenda 79 ff.

[2]) Innsbrucker Archiv Codex 208.

[3]) Mitgeteilt unter A im Anhange.

mit der sie den Geschäftskreis des Kammermeisters umschreibt, entspricht durchaus dem wenig komplizierten Zustande in Technik und Organisation des zentralen Finanzdienstes, der geradezu mangelhaften „Entfaltung der Zentralorgane". Ausführlicher ist ein anderes Schriftstück, das sich auf die Finanzverwaltung derselben Periode bezieht, das aber offenbar keine „Instruktion" oder „Ordnung" ist. Es handelt sich dabei augenscheinlich um einen Ratschlag oder ein Gutachten, sei es des gesamten Rats, sei es eines oder mehrerer seiner Mitglieder. Der weitaus größte Teil (Art. 6—24) beschäftigt sich mit den Verhältnissen in einigen lokalen Ämtern, Herrschaften und Pfandschaften und macht wohl auch Vorschläge, zumal betreffend die Besetzung der genannten Ämter. In den ersten fünf Artikeln[1]) ist von der Zentralstelle die Rede. Wir erfahren daraus, daß für sie eine Teilung geplant ist: für den Einnahmedienst soll ein besonderer „Obristambtmann" fungieren, sodaß dem „Kammermeister" nur der Ausgabedienst bleibt. 1571 tritt in der Tat ein besonderer Kammermeister in der Person des Matthias Turndl auf, daneben ein „obristambtmann", Herr Benediktus Wegmacher, Pfarrer zu Tirol, der früher selbst Kammermeister gewesen war. Im folgenden Jahre (1572) begegnet uns noch ein zweiter Obristambtmann, Heinrich Anich; wahrscheinlich war für Wegmacher die — gegen früher ohnehin schon verringerte — Geschäftslast immer noch zu groß, und er hatte daher einen Kollegen bekommen. Daß ein Pfarrer aber mehrere Jahre lang als Kammermeister und zugleich als „obrister ambtmann an der Etsch", später immerhin noch als „oberster Amtmann" allein fungieren konnte, das beweist doch, daß sich der zentrale Finanzdienst noch auf einer sehr primitiven Stufe der Entwicklung befand.

Wie mit der Finanzverwaltung, so auch verhielt es sich mit der Verwaltung im allgemeinen. Auch die Einrichtung der Kopialbücher, die Adler so hoch einschätzt, ist noch recht rudimentär, um nicht zu sagen naiv. Auf Vollständigkeit machen sie offenbar keinen Anspruch, und

[1]) Mitgeteilt im Anhange unter B.

Material an Instruktionen, Ordnungen usw. ist in ihnen gar nicht enthalten. Jedes von ihnen zerfällt in mehrere Abteilungen mit besonderem Titel, wofür meist ein ziemlich äußerliches Stichwort gewählt ist, z. B. „Schulden", „Bekennen", „Erteilen", „Geleit". Von einer ernstlichen Durchführung sachlicher Gesichtspunkte für die Einteilung ist keine Rede. Aus ihnen auf eine vollkommenere „Entwicklung des Kanzleiwesens" und eben daher weiterhin auf eine „reiche Entfaltung der Zentralorgane" zu schließen, ist unzulässig. Tatsächlich ist auch von einer solchen in Tirol und in den übrigen Territorien des habsburgischen Österreichs vor dem Ende des 15. Jahrhunderts wenig zu spüren. Walther behauptet zwar (S. 190): „Die kollegialen Regimenter sind in Deutschland und Österreich im 15. Jahrhundert sehr gebräuchlich gewesen"; zum Beweise dafür zitiert er: „siehe v. Wretschko, auch Adler 485." Mit diesem Beweise hat es sich nun Walther freilich so leicht gemacht, daß wir darauf etwas näher eingehen müssen.

Zunächst die Stelle bei Adler. Es handelt sich dabei um einen Exkurs über „Statthalterschaften in den österreichischen Ländern"; doch wird darin nichts davon erwähnt, daß diese kollegial organisiert waren.[1]) Sie waren im wesentlichen ständische Ausschüsse, welche die Regierung in vormundschaftlicher Vertretung oder in Abwesenheit des Fürsten führten; sie neigten von selber und durch die Natur der Dinge zu Beratung und Beschlußfassung in kollegialer Form, ohne daß man sich ihrer so recht bewußt zu sein, geschweige denn eine solche ausdrücklich vorzuschreiben brauchte; denn sie beruhten ja bis zu einem gewissen Grade auf der Gleichberechtigung ihrer Mitglieder. Aber sie gehören nicht in die Entwicklungsreihe monarchischer Organisationen; sie waren nicht unter der Leitung des Monarchen mit der Erledigung der Geschäfte betraute ständige Be-

[1]) Bachmann, „Die Behördenorganisation Kaiser Maximilians I." (Neues Jahrbuch für das klass. Altertum usw. V, 374) erklärt, die „kollegialische Erledigung der Geschäfte", die Maximilian 1490 in seinem Tiroler Regiment festsetzte, sei in Deutschland und Tirol „längst nicht ungewöhnlich" gewesen. Einen Beweis dafür bringt er nicht bei.

hörden, die ganz und gar in der monarchischen Machtsphäre standen. Ganz unzulässig nun gar ist, wo so weittragende Behauptungen in Frage stehen, ein so unbestimmtes Zitat wie „siehe v. Wretschko". Vielleicht hat Walther dabei den Passus bei Wretschko, Österreichisches Marschallamt, S. 155, im Auge, wo gesagt wird, daß die Urkunden an der Zentralstelle seit Friedrich III., also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, „nur ein Ratskollegium" erwähnten. Wretschko will aber hier offenbar nur sagen, daß die in früherer Zeit bestehende Scheidung des herzoglichen Rates in einen engeren und einen weiteren (von ständischen Elementen erfüllten) Beirat in jenen Urkunden keinen Anhaltspunkt mehr findet, daß es jetzt vielmehr nur noch e i n e n Rat gebe, in dem das ständische und das Beamtenelement nebeneinander saßen; er will damit keineswegs etwa dem Rate jener Zeit den Charakter eines collegium formatum zuschreiben. Das kann um so weniger seine Absicht und Ansicht sein, als er ja (S. 174) noch für das 15. Jahrhundert ausführt, „daß die verschiedenen Beamten und Räte an der Erledigung der Geschäfte, entweder einzeln oder zu Gruppen vereinigt, teilnahmen," wobei er bemerkt: „Ob das eine oder das andere einzutreten hatte, hing lediglich vom Ermessen des Herzogs ab." Ein solcher Zustand verträgt sich nicht mit dem Kollegialitätsprinzip: denn dieses fordert, daß alle Geschäfte, die zur Kompetenz einer bestimmten Behörde gehören, in deren Plenum in fest umschriebener Form beraten und durch Mehrheitsbeschluß erledigt werden, den der Fürst dann entweder annimmt oder verwirft. Zum Überflusse erklärt Wretschko auch noch ausdrücklich (S. 177) vom Rate zur Zeit Friedrichs IV. (III.), also unmittelbar vor der Epoche Maximilians: „Deshalb war aber der Rat noch lange nicht eine geschlossene Behörde." Geschlossenheit aber ist die erste und unbedingte Voraussetzung für die Existenz der Kollegialität.[1])

[1]) Ganz richtig sagt Adler S. 177 von den Statthalterschaften Friedrichs IV. (III), es habe sich dabei gehandelt nicht um ein „permanentes", sondern, wie er sich etwas seltsam ausdrückt, um ein „fallweise fungierendes Institut mit höchst unbestimmten wechselnden Befugnissen und mit wechselndem Personenstande"; er spricht

Mit seiner Berufung auf Adler und Wretschko hat somit Walther für seine These, daß die kollegialen „Regimente" in Deutschland und Österreich im 15. Jahrhundert „sehr gebräuchlich" gewesen seien, nicht das geringste erwiesen, insofern als etwa daraus die dauernde Existenz der Kollegialität für das monarchische Behördensystem bereits für diese Zeit geschlossen werden dürfte. Und in Tirol war es in dieser Hinsicht nicht anders wie in anderen Territorien. Wenn sich vor Maximilian Ansätze zu kollegialer Organisationsform zeigen, so liegt das nicht auf dem Felde rein monarchischer Behördenorganisation, und ähnlich verhält es sich mit den Instruktionen. Soweit es sich um solche handelt, die schon ziemlich ausgearbeitet sind, kommen sie zuerst vor für Regimente, d. h. eben für Statthalterschaften, Regentschaften im Falle von Thronvakanz oder bei Krankheit, Abwesenheit und Unfähigkeit des Herrschers; das aber sind nicht laufend u n t e r dem Landesherrn arbeitende, feste und ordentliche Behörden. Und wo sie aufkommen, da sind sie häufig genug geradezu von einer antimonarchischen und ständischen Tendenz getragen und schon deshalb nicht für die Geschichte monarchischer Behördenorganisation ohne weiteres verwertbar. Das beste Beispiel dafür bietet eben Tirol. Die „Vermutung" einer „relativen Vollkommenheit" der Verwaltung Sigmunds wird für Adler, wie wir wissen, „zur Gewißheit durch einen im Archiv zu Innsbruck aufbewahrten Entwurf des Jahres 1482 über eine Reform der gesamten Hof- und Zentralverwaltung", den er mit den Worten charakterisiert: „Der Entwurf (oder das Gutachten?) will der herrschenden Mißwirtschaft durch organische Bestimmungen begegnen zu einer Zeit, da die Stände noch nicht kontrollierend eingriffen."

Wie zuversichtlich auch immer diese letzte Behauptung vorgetragen wird, so halte ich sie doch nicht für richtig. Leider hat das Schriftstück (nach Adler 316 Anm. 1 liegt

---

von den „schwankenden Formen dieser Statthalterschaften". Man sieht daraus, daß sie — ganz abgesehen von einem ihnen etwa anhaftenden ständischen Charakter — noch etwas ganz anderes sind als die späteren Provinzialregimente und -hofräte mit ihrem festen Kollegialitätsprinzip, Geschäftskreise, Geschäftsgange und Instruktionen.

es bei den Sigmundiana) bei meiner Anwesenheit im Innsbrucker Archiv nicht mehr aufgefunden werden können. Nach Adler aber handelt es sich dabei um ein Projekt, das selber als seinen Entstehungsgrund den hohen Schuldenstand und die besorgniserregenden Zeitläufte angibt, „weshalb der Erzherzog sich einer Ordnung unterwerfen, alle unnötigen Kosten des Hofstaats aufgeben und sich für seine Person mit wöchentlich 200 Gulden begnügen müsse". Dazu bemerkt er selbst: „Die Analogie mit den späteren, durch die Stände vollzogenen Maßregeln ist auffallend." Unter diesen Umständen dürfte die Vermutung vollauf berechtigt sein, daß wir es bei diesem Entwurfe von 1482 noch nicht mit einem freien monarchischen Reformprojekte im Sinne der bald darauf einsetzenden Organisationsversuche Maximilians zu tun haben, sondern schon mit einem Unternehmen, den Erzherzog wegen seiner Verschwendungssucht und schlechten Finanzwirtschaft zu beschränken, durch die Schaffung eines geordneten Rates mit streng kollegialer Verfassung das Willkürregiment des Herrschers und den Einfluß bei ihm übermächtiger und für schädlich erachteter Günstlinge einzudämmen. Daher sind dann auch einzelne gerade in dieser Hinsicht charakteristische Artikel des Entwurfs in eine spätere, zur Ausführung gelangte Ordnung übernommen worden, welche einen ausgesprochenen ständischen Charakter trägt. Die Ordnung von 1482 ist, um es nochmals zu betonen, ein Entwurf, der auf dem Papier geblieben ist, und es muß dahingestellt bleiben, ob nicht schon oppositioneller Druck auf seine Entstehung Einfluß gehabt hat. Soviel ist jedenfalls sicher, daß damit den Wünschen und Beschwerden des Landes entgegengekommen werden sollte; und wenn er Projekt geblieben ist, so dürfte das am Widerstande des Erzherzogs selbst gelegen haben, der das geplante Ratskolleg als eine Einschränkung seiner Aktionsfreiheit, als eine Art vormundschaftliche Regierung empfand. In die Vorgeschichte der monarchischen Behördenreformen Maximilians fällt somit dieses Schriftstück nicht, und es ist anzunehmen, daß zum mindesten die Rücksicht auf die Stände, wenn nicht gar direkt ihr Betreiben bei seiner Entstehung mitwirkten.

Was 1482 noch vermieden worden war, die Errichtung eines wirklichen Ratskollegs, das dem Lande eine verständige und ordnungsmäßige Führung der Geschäfte geben sollte, vom Erzherzog freilich, wie gesagt, als ein lästiger Vormundschaftsrat empfunden werden mußte, dazu kam es einige Jahre später. Von 1487 an finden sich im Innsbrucker Archive „Ordnungen", sei es des Hofstaats, sei es „des Regiments" oder der „Verordneten Räte"[1]), deren nächster Zweck die Beschränkung des Fürsten in den Ausgaben für seinen Hofstaat ist, die aber auch weit über diesen nächsten Zweck hinausgreifen und als Konzessionen an die Stände und das Land aufzufassen sind. Die erste von ihnen ist vom 23. November 1487 datiert. Erlassen durch Sigmund, soll sie nicht sowohl eine Instruktion für die Behörden sein; vielmehr will eben durch sie der Herrscher den Ständen Garantien für ein sparsames, ihren Wünschen und Interessen entsprechendes Regiment geben; daher sagt er auch 1488, als er ihre Geltung auf zwei Jahre erstreckt, er tue das „aus fürstlichem gemuet und gnedigem genaigten willen, so wir zu den gedachten unsern landschaften tragen, aigner bewegnus, freis willens, der kaiserlichen M^t zu gefallen, auch der landschaft zu gnaden". Und eben deshalb wurde schon 1487[2]) das Gremium der „geordneten Räte" aus Vertretern der einzelnen Landesteile, aus „Landleuten", zusammengesetzt; es gehörten dazu 16 Personen aus Tirol selber, Prälaten, Edle, Vertreter der Städte und Gerichte, die Tagegelder je nach ihrem Stande zu verschiedenem Satze erhielten, sowie acht Angehörige der „Vordern Lande", von denen dasselbe galt. Für sie wurde nun im Frühjahre 1488 eine neue Ordnung erlassen[3]), welche den Landesfürsten immer noch tatsächlich depossedierte und die

[1]) Codex 113, S. 67 ff.

[2]) Die Liste von 1487 ist gedruckt bei A. Jäger, Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzog Sigmund an den römischen König Maximilian von 1478—1490. Arch. für österr. Geschichte 51, S. 445. Über die Veränderungen im Personal der „Verordneten Räte" im Frühjahr 1488 vgl. ebenda S. 387.

[3]) „Ordnung gemacht am mitterwochen nach Quasimodogeniti a° 88 (16. April), Innsbr. Arch. a. a. O. 146 ff., darin dann S. 165 ff. die „Ordnung der geordneten räthe", abgedruckt im Anhange unter C.

Regierungsgewalt den „Geordneten Räten" auslieferte.[1]) Sie lehnte sich stark an den Entwurf von 1482 an, und daher brachte sie auch sehr entschieden das Prinzip der kollegialen Gleichberechtigung und der Mehrheit bei der Beschlußfassung zum Ausdruck. Der Grund dafür liegt auf der Hand: der Rat muß dem Fürsten gegenüber, von dem er nominell abhängig ist, dem er dienen, den er in Wahrheit freilich bevormunden soll, möglichst als eine kompakte und autoritative Einheit aufzutreten in der Lage sein. Dazu kommt, daß er einheitlich das Land vertreten soll, und daher müssen die sozialen Unterschiede, die sich aus der ungleichen Herkunft und Standeszugehörigkeit der einzelnen Mitglieder ergeben, möglichst verwischt werden, indem eben ihre Gleichstellung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates nachdrücklich betont wird. Es leuchtet aber auch ein, daß diese Räte in der Stellung, die sie damals einnahmen, nicht als Berufsbeamte im modernen Sinne angesprochen werden können. Trotz der Durchführung des Systems der Kollegialität ist dieser Rat Sigmunds kein Vorläufer des späteren Hofrates unter Maximilian I. und Ferdinand I. Er fällt überhaupt nicht in die Sphäre streng monarchischer Verwaltungsordnung; er trägt eine ausgesprochen ständische Tendenz.[2])

---

[1]) Sie hatte zwar gegenüber den Feststellungen des Meraner Landtags vom November 1487 einige Milderungen aufzuweisen (vgl. Jäger a. a. O. S. 388), so vor allem den Wegfall der Bestimmung, daß, daß die „Geordneten Räthe" in schwierigen Fällen, oder wenn es ihnen zweckmäßig erscheinen würde, die Landräte oder die ganze Landschaft berufen sollten; aber eine ganze Reihe ihrer Artikel (vgl. z. B. 5, 10, 15, 16, 24) lassen darüber keinen Zweifel, daß auch ihr eine ausgesprochen ständische Tendenz zu eigen ist. Dafür ist besonders Artikel 5 charakteristisch: Wenn die Räte nicht zu einhelligem Beschlusse kommen, sollen sie die Sache vor den Erzherzog bringen, der aber dann nicht etwa die Entscheidung treffen soll; sondern die Räte sollen lediglich „seiner gnaden rat darin vernemen und demnach nach gestalt der sachen beschließen". Die endliche Entscheidung steht also selbst in solchen Fällen nicht beim Fürsten, sondern bei dem Ratskollegium.

[2]) Über die Räte und die Wirren zum Ende der Regierung Sigmunds vgl. jetzt F. Hegi, Die geächteten Räte Erzherzogs Sigmunds von Österreich. 1487—1499. Innsbruck 1910.

Von einer auch nur einigermaßen entwickelten Verwaltungstechnik kann somit für das Tirol des 15. Jahrhunderts noch nicht die Rede sein, sowohl was die allgemeine als auch was die Finanzverwaltung anbelangt. Die ersten Spuren eines mehr vervollkommneten Instruktionswesens und des Kollegialsystems treten erst in den achtziger Jahren auf; aber es handelt sich dabei nicht um Auswirkungen des monarchischen Organisationsrechts, sondern im Gegenteil um ständisch-oppositionelle Versuche zur Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt. Und jedenfalls kannte Maximilian die Vorzüge der Kollegialität und ihre Betätigung im Rahmen monarchischer Verwaltungseinrichtungen schon vorher. Die Gelegenheit hatte er ja dazu reichlich genug bereits in den Niederlanden in der Praxis seiner Regierung und Geschäftsführung gehabt, und es würde heißen, sich allen Wahrscheinlichkeitserwägungen hartnäckig verschließen, wenn man nicht annehmen wollte, daß er das Kollegialitätssystem eben dort überhaupt erst gründlich kennen und schätzen lernte: war es doch in Deutschland als regelmäßiges und grundlegendes Prinzip monarchischer Behördenordnung noch nicht in Anwendung. Damit aber fällt die von Walther — eben im Anschlusse an übertreibende Ausführungen Adlers — aufgestellte Behauptung: die Tiroler Verwaltung sei möglicherweise, vielleicht sogar unter der Einwirkung italienischer Vorbilder, bei Maximilians Regierungsantritt schon so entwickelt gewesen, daß sich seine Reform nur als eine relativ untergeordnete Schlußphase einer Entwicklung darstelle, die sich in der Hauptsache bereits vor ihm vollzogen habe; sie seien nichts weiter als die letzte Krönung eines Gebäudes, das schon vorher fix und fertig dagestanden habe. Die Reformen Maximilians sind vielmehr sowohl für Tirol als auch für die gesamten deutschen Erblande der Habsburger etwas grundsätzlich Neues. Keineswegs liegt die Sache so, daß schon Bestehendes fortgebildet und zur letzten Reife gebracht wird; sondern es wird etwas ganz Neues geschaffen, und die methodisch allein berechtigte Fragestellung, die nunmehr zur Anwendung gelangen darf, gipfelt in der Alternative: hat Maximilian dieses Neue ganz spontan, aus sich selbst heraus geschaffen, ohne jeg-

liche Anlehnung an fremde Vorbilder? Oder handelt es sich um Reiser, die, auf anderem Boden entsprossen, einfach von ihm auf den Stamm der einheimischen Administration verpflanzt worden sind? Und wenn das der Fall ist, so erhebt sich weiterhin die Frage: wo findet sich das Vorbild, welches Maximilian in Österreich nachahmte? Wo allein kann es zu suchen sein?

Die „herrschende Lehre" ist nun eben die einer Rezeption der burgundisch-niederländischen Verwaltungsordnung, die ihrerseits wieder eine Nachbildung französischer Einrichtungen sei; das aber glaubt Walther aus einer Reihe von Gründen ablehnen zu müssen. Zunächst fehlt es dafür, wie er meint, an positiven Zeugnissen[1]); wenn die Annahme einer bewußten Entlehnung richtig sei, so müßten sich dafür direkte quellenmäßige Anhaltspunkte in der Korrespondenz Maximilians und in seinen Ordonnanzen finden. Auf diesen Standpunkt „quod non est in actis, non est in mundo" kann ich mich im vorliegenden Falle nicht stellen. Auch wenn die Rezeption nicht ausdrücklich und direkt durch positive Quellenzeugnisse belegt werden könnte, so könnten doch sachliche Erwägungen ihre Annahme zu einer zwingenden Notwendigkeit erheben. Maximilian und die in seiner Umgebung weilenden Elemente kannten vielleicht (wir kommen noch darauf zurück) die niederländisch-burgundischen Einrichtungen so gut, daß sie, als sie daran gingen, in Österreich Ähnliches zu schaffen, gar nicht nötig hatten, nach den Niederlanden um Auskunft zu schreiben, und warum hätten sie in den neuen Instruktionen etwa selbst erwähnen sollen, ob ihnen dabei irgendwelches Vorbild vorschwebte, oder gar welches? Das brauchte um so weniger zu geschehen, als es sich bei dieser Rezeption, wenn sie wirklich stattfand, keineswegs, wie wir noch sehen werden, um eine sklavische Nachbildung gegebener Vor-

[1]) Man wird Walther allerdings beipflichten müssen, wenn er die Stelle in Guicciardinis Beschreibung der Niederlande von 1567 über die Nachahmung der Instruktionen und Einrichtungen des conseil des finances durch auswärtige Fürsten nicht auf die Reformen Maximilians beziehen will. Denn einen solchen conseil des finances gab es ja zur Zeit Maximilians noch nicht.

bilder handelte, sondern um die freie Verwertung von Erfahrungen, die man dort gesammelt hatte, und daher lediglich um die Übertragung gewisser Ideen, allgemeiner Begriffe und Anschauungen, indem die französisch-burgundische Tradition dabei im wesentlichen als ein Leitstern und eine Norm für die neue Gestaltung der Verwaltungszustände in Österreich diente, während die Durchführung im einzelnen den Stempel einer relativen Selbständigkeit tragen konnte. So läßt sich das Fehlen „positiver Quellenzeugnisse" leicht und ungezwungen erklären, ohne daß daraus ein Argument gegen die Rezeptionstheorie mit Notwendigkeit zu entnehmen wäre.[1])

[1]) Im wesentlichen hat Walther recht mit seiner Kritik (S. 175 bis 178) der Beweiskraft der angeblichen Quellenzeugnisse, die man für die Rezeptionstheorie beibringen zu können geglaubt hat. Immerhin sind sie, wenngleich keine positiven Belege für eine Rezeption im einzelnen, charakteristisch für die Austausch- und Wechselbeziehungen, die zwischen den Administrationen der beiden Gebietskomplexe des habsburgisch-burgundischen Hauses und dem bei ihnen beschäftigten Personal bestanden. Dasselbe gilt von den vielfachen französischen Lehnsworten, die wir bei der österreichischen Verwaltung und in den von ihr ausgegangenen Schriftstücken finden, wie tresorier, argentier, tresoriermeister, argentiermeister, argentiercamer, schatzmeistergeneral, greffier, superintendent, finanzsekretär, controlor usw. Die Kritik, welche Walther (S. 175 und 180 ff.) gegen die Verwertung dieser Bezeichnungen für die Rezeptionstheorie übt, verirrt sich oft ins Kleinliche — so wenn er bei der Bezeichnung Superintendent andeutet, dann könne man wohl auch die Frage stellen, „ob der evangelische Superintendent in Pommern 1525 direkt aus Frankreich oder über Mecheln-Innsbruck gekommen ist". Die Häufung solcher Amtsbezeichnungen, die offenbar französischen Ausdrücken nachgebildet sind, aus einer Vorliebe für Fremdwörter im allgemeinen oder sie als Übersetzungen aus dem Lateinischen zu erklären, heißt doch die Augen mit Willen vor einem Zusammenhange verschließen, der nicht übersehen werden darf (vgl. auch darüber unten S. 81 f.). Im übrigen kommt es auch nicht darauf an, ob aus einem bestimmten Titel immer auch mit Sicherheit auf die Entlehnung eines bestimmten Amtes geschlossen werden darf: so viel geht aus der Anhäufung solcher Namensanklänge, die sich doch eben erst seit Maximilian zeigt, mit Gewißheit hervor, daß niederländische Vorbilder im allgemeinen die neuen Bildungen in Österreich beeinflußt haben, daß die maßgebenden Anregungen, die Maximilian dabei leiteten, dem burgundisch-niederländischen Milieu entstammen, und anders ist wohl die Sache in korrekter Beurteilung nie aufgefaßt worden.

Die Rezeptionstheorie entbehrt aber nicht nur, so fährt Walther fort, jeden positiven Quellenzeugnisses, sondern es erweisen sich auch die Stützen, auf denen sie nach der Behauptung ihrer Vertreter beruht, als morsch und unhaltbar. Sie beruht nämlich zunächst (S. 172) auf einer allzu wenig „genauen Kenntnis dessen, was herübergenommen worden sein soll": Die Werke, die das Vergleichsmaterial gegeben haben, für Frankreich Pardessus, Dareste, Chéruel, für Burgund lediglich die 1837 erschienene kurze Notice Gachards über die alten chambres des comptes[1]), sind veraltet; nur Vuitrys Werk über die französische Finanzgeschichte ist neueren Datums, bricht aber 1380 ab. Ganz unsicher ist daher, zu diesem Ergebnis kommt Walther, der Boden, auf dem man steht; denn man hat „ohne Bedenken Vergleichsmaterial aus wechselvollen Entwicklungen von Jahrhunderten zusammengesucht", während doch „auf einen möglich genauen Querschnitt für wenige Jahre alles angekommen wäre".

Gerade diese letzten Bemerkungen beweisen nichts anderes, als daß sich Walther das Problem nicht gehörig klar gemacht hat. Es wird ja gar nicht behauptet, daß Maximilian bestimmte niederländische Institutionen seiner Zeit sklavisch übernommen und nachgebildet, sondern nur daß er gewisse allgemeine und leitende Grundgedanken, von denen die gesamte Entwicklung der französisch-burgundischen Verwaltung im 14. und 15. Jahrhundert getragen war, für Österreich nutzbar gemacht hat; diese großen Tendenzen kennen zu lernen, dafür reichen die genannten älteren Werke vollkommen aus; das sind Dinge, die vollkommen feststehen. Und ebenso verhält es sich mit Walthers Hinweise darauf, daß Maximilian nicht mehr die an gleichzeitige französische Formen eng sich anschließenden Institutionen Karls des Kühnen in den Niederlanden angetroffen hat, die ihren Schöpfer nicht überlebt, sondern nach seinem Tode „stark abweichende Organisationen" hätten weichen müssen, daß ihm auch die niederländischen Einrichtungen „nicht wundervoll funktio-

[1]) In der Einleitung zu Band I seines Inventaire des anciennes chambres des comptes von 1837.

nierend, zum Rezipieren einladend" entgegengetreten seien, vielmehr im Zustande schlimmster Verwirrung, und daß er auch deren genaue Kenntnis vermissen lasse, wie ihm z. B. die épargne (s. oben S. 2) entgangen sei. Abermals die irrige Voraussetzung, als ob es dabei sonderlich auf das Detail ankäme! Die großen Prinzipien, auf denen die niederländische Entwicklung unter Einwirkung der französischen Tradition beruht, sind durch die ständische Reaktion von 1471, durch die vielfachen Änderungen und Experimente, welche um jene Zeit vorgenommen wurden, nicht auf die Dauer und in ihrem Kerne angetastet worden. Wir werden auch sehen, daß Maximilian keineswegs wahllos „rezipierte"; es gab gar manches, was ihn nicht „zum Rezipieren einlud", und er hat im einzelnen vieles ganz anders gemacht und gestaltet, wie es in den Niederlanden war. Es ist richtig, daß sich die Schöpfungen Karls des Kühnen sehr stark an aktuelle französische Formen anlehnten, und daß sie bei Maximilians Ankunft nicht mehr bestanden. Das bezieht sich doch aber hinwiederum nicht auf die letzten grundlegenden Maximen, welche die niederländische Verwaltung des gesamten 15. Jahrhunderts als eine Erbschaft der Entwicklung kennzeichnen, die sich vorher in Frankreich abgespielt hatte.[1])

Um zu zeigen, daß eine Rezeption nicht stattgefunden haben kann, geht Walther (S. 179 ff.) die einzelnen Zweige der Administration durch. Was er zunächst von der Hofhaltung sagt, lassen wir außer acht, da wir hier unser Augenmerk auf die Verwaltung richten, insofern sie rein staat-

[1]) Ich gehe auf die weiteren Fehler nicht ein, welche Walther in dem Bilde entdeckt, das bisher von der niederländischen Verwaltung des 15. Jahrhunderts entworfen worden ist. So betont er, daß sie den zweigeteilten Organismus des Finanzdienstes, beruhend auf dem Unterschiede zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen, wie er in Frankreich bestand, nicht kannte, mit Ausnahme einer Episode unter Karl dem Kühnen, daß Maximilian nicht den grand conseil kennen lernte als Organ für die politische Verwaltung und Regierung, daß die chambres des comptes nicht schlechthin der Finanzverwaltung sondern der Finanzkontrolle dienten. All das besagt nichts gegen die Rezeptionstheorie in ihrem richtig verstandenen Sinne.

licher Natur ist. Was die Kanzlei anbelangt, so meint er, daß da eher „von einer Übertragung österreichischer Gebräuche nach Burgund zu reden wäre, nämlich bezüglich gewisser Unterschriftsformeln. Trotzdem bleibt es dabei, daß die Normierung des Kanzlei- und Schreibwesens durch ausführliche Instruktionen über Geschäftsgang, Registratur usw. vor Maximilian unbekannt ist. Wir müssen daher fragen, woher dieses Neue stammt, und das läßt sich eben nur beantworten im Zusammenhange mit dem allgemeinen Problem der Provenienz der ganzen modernen systematisch ausgebildeten Verwaltungstechnik. Bezüglich des Hofrats[1]) beschränkt sich Walther auf einen Verweis auf Rosenthal, der jenen „nicht sowohl als eine Neuschöpfung denn als eine Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte" betrachte. So einfach ist die Sache aber doch nicht. Denn es gilt vom Hofrat dasselbe, was soeben von der Kanzlei gesagt wurde, und daß die Durchführung des Prinzips der Kollegialität ein Novum in der Geschichte der monarchischen Behördenorganisation in Deutschland war, ist ja bereits des längeren ausgeführt worden. Am willkürlichsten behandelt Walther freilich (S. 180) die seit Maximilian neu aufkommenden kollegialen Mittelbehörden für die Justiz und allgemeine Verwaltung, die sog. „Regimente" oder Landeshofräte. Indem er zunächst, worüber schon gesprochen worden ist, fälschlich konstatiert, die kollegialen Regimente seien in Deutschland und Österreich schon im 15. Jahrhundert „sehr gebräuchlich" gewesen, fügt er hinzu: „Auch wäre schwer zu sagen, welcher burgundischen Behörde sie nachgebildet sein sollen," und indem er sich bemüht nachzuweisen, daß höchstens von der burgundischen Zentralstelle, nämlich vom vertrauten Rate, „eine Linie" zu ihnen gezogen werden könnte, dekretiert er ohne jegliche Begründung: „Die Provinzialhöfe kommen nicht in Betracht." Ich bin gerade der entgegengesetzten

[1]) S. 179 f. sagt Walther: „Völlig fehlgegriffen ist es, wenn Rosenthal (S. 83 Anm. 7) den geheimen Rat Ferdinands mit dem niederländischen conseil d'état in Verbindung bringen will." Das tut Rosenthal an der angeführten Stelle aber gar nicht; er stellt nur fest, daß die Kompetenz des Geheimen Rates mit der des conseil d'état übereinstimmt, und das ist vollkommen richtig.

Ansicht. Vollkommen entsprechen den österreichischen Landeshofräten die niederländischen Provinzialkonseils, sowohl was die Kompetenz anbelangt, nämlich die Verbindung von Justiz und allgemeiner Landesverwaltung, als auch die Zusammensetzung (aus adligen Berufsbeamten und Doktoren), das Prinzip der Kollegialität, die Ausstattung mit fest umschriebenen Vollmachten und Weisungen. Und es bleibt nun einmal dabei: „Kollegial organisierte und mit ganz bestimmten Befugnissen ausgestattete" Regiments- und Justizbehörden, wie Walther selber die Maximilianschen Regimente kennzeichnet, gibt es vorher noch nicht, am allerwenigsten als permanente rein monarchische Einrichtungen.

„Es bleibt also," um mit Walther (S. 180) zu sprechen, „nur noch das weite Gebiet der Finanzverwaltung übrig," und auch da ist er mit seinem Urteil schnell fertig. Zunächst erklärt er, daß die gerade hier so häufig vorkommenden Anklänge an französisch-burgundische Amtstitel nichts für die Rezeption beweisen könnten; wir haben ja dazu bereits (s. oben S. 40 Anm. 1) Stellung genommen. Um hier noch einmal kurz darauf zurückzukommen: es wäre doch mehr als wunderlich, wenn man rein aus Sucht nach Fremdwörtern auf alle diese Bezeichnungen verfallen wäre, die sich auch in der französisch-niederländischen Verwaltung finden, und gerade diese Fremdwörter als Lehnwörter statt aus dem Französischen vielmehr aus dem Lateinischen anzusehen, erscheint so gesucht, wie nur irgend möglich, wenngleich Walther zur Erhärtung dieser seiner letzten Behauptung hinzufügt, das Latein sei damals noch „Umgangssprache" gewesen; das war aber doch schwerlich der Fall in den Bureaus der Finanzverwaltung. Bezüglich des „Schatzmeister-Generals" oder „Generalschatzmeisters", der ja der Ausgangspunkt der ganzen Theorie ist, meint Walther, man könne da viel eher an den thesaurarius generalis der römischen Kurie denken. Es besteht da nur die kleine Schwierigkeit, daß man in der Umgebung Maximilians mit dem römischen thesaurarius generalis jedenfalls nicht mehr zu tun hatte wie mit dem burgundischen trésorier général. Die Lage der Dinge ist einfach die: in der österreichischen Verwaltung kommt die Zusammensetzung von Amtstiteln mit

„general" erst seit Maximilian auf, während sie in der französisch-burgundischen Administration, die er und seine Umgebung in ihren Grundzügen sehr wohl kannten, von jeher üblich war; wenn nun also bei ihrem Aufkommen in Österreich irgendein fremdes Vorbild, eine Reminiszenz ganz allgemeiner Art wirksam war, so liegt es am nächsten, danach in den Niederlanden zu suchen. Daß es eben damals dort keinen trésorier général gab, ist ganz gleichgültig; das ist wieder der grundlegende Irrtum Walthers, als ob es sich bei der Rezeption um ein sklavisches Kopieren im gegebenen Moment ganz genau ebenso bestehender Einrichtungen handeln müßte. Hätten 1491 und 1497 nicht vier trésoriers, sondern nur einer in den Niederlanden existiert, so wäre er unzweifelhaft, wie das zu anderen Zeiten der Fall war, als genau dasselbe Institut hier auftrat, trésorier général genannt worden, und demgemäß nennt Maximilian den analogen Beamten in seinen Erblanden „Schatzmeister-General" oder „General-Schatzmeister". Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser meiner Ausführungen liegt darin, daß 1499, als an die Stelle der bisherigen vier trésoriers ein einziger tritt, dieser alsbald genannt wird: „trésorier général des demene et finances" (Walther S. 61). Gerade aus diesem Beispiele sieht man recht deutlich, wie gleichartig jetzt hier wie dort die Dinge angesehen werden: Da ja nun aber einmal die niederländische Entwicklung die ältere ist, die österreichische etwas vollkommen Neues, so bleibt es dabei, daß jene das Vorbild für diese gewesen ist; d. h. es hat eine Rezeption französisch-burgundischer Institutionen des formalen Verwaltungsrechts in Österreich und Deutschland stattgehabt.

Ähnlich verhält es sich mit dem Worte „Raitkammer". Walther leugnet, daß es der französischen Bezeichnung „chambre des comptes" nachgebildet sei, da schon im Mittelalter sowohl das Wort „raiten" im finanztechnischen Sinne als auch die Bezeichnung „Kammer" für Finanzbehörden vorkämen. Was aber im Mittelalter noch nicht existiert, das ist das Kompositum „Raitkammer", und es taucht auch als Name für eine Behörde auf, die in dieser Gestalt als kollegialer Rechnungshof bisher in Deutschland vollkommen

unbekannt war, die uns aber in den Niederlanden bereits seit einem Jahrhundert begegnet, und die dort „chambre des comptes" heißt. Nun taucht ein entsprechendes Institut plötzlich in Österreich auf, geschaffen durch den gemeinsamen Regenten, und zwar unter einem Namen, der wie eine wörtliche Übersetzung aus dem Französischen klingt, — Raitkammer, Rechenkammer: wer könnte da daran zweifeln, daß Einrichtung und Namen zugleich aus den Niederlanden, d. h. aus der französisch-burgundischen Verwaltung, rezipiert worden sind? Nun wird Walther hier freilich einwenden: Die österreichische Raitkammer ist ja gar nicht dasselbe, wie die französisch-niederländische chambre des comptes; diese ist reiner Rechnungshof, jene ist Kontroll- und Verwaltungsbehörde. Aber sie ist doch a u c h Rechnungshof, und insofern bleibt es doch dabei, daß Einrichtung und Namen von den Niederlanden her übernommen wurden, nur daß Maximilian es für gut fand, ihren Geschäftskreis in Österreich zu erweitern. Es ist eben, wie man hieraus recht deutlich sieht, eine Rezeption, die nicht schematisch nachahmt, sondern eigene Zutaten gibt.

Walther glaubt freilich gerade bei dieser Gelegenheit unter bunter Zusammenstellung „der österreichischen Regimenter und Raitkammern um die Wende des 15. Jahrhunderts einerseits und anderseits des englischen Exchequer des 12., des französischen Hofrates des ausgehenden 13. und beginnenden 14., der burgundischen Provinzialräte des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts" konstatieren zu dürfen, es sei das „ein positiver Beweis, daß wir es anstatt mit einer Rezeption vielmehr mit einem gleichartigen Wachsen an den verschiedensten Stellen zu tun haben." Das scheint mir ganz dasselbe Verfahren zu sein, welches er den Vertretern der Rezeptionstheorie vorwirft, „ohne Wahl Parallelen aus langen und komplizierten Entwicklungen zusammenzustellen." Wenn man die Zustände in der Tiroler Finanzverwaltung vor Maximilian betrachtet, wie sie tatsächlich lagen, und damit die Reformen dieses Herrschers vergleicht, so begreift man schlechterdings nicht, wie da von einem „Wachsen" gesprochen werden kann. Man lese nur die Urkunde vom 28. Februar 1491 (wie relativ

kurz sie auch immer noch im Verhältnisse zu späteren Schriftstücken dieser Art ist), durch welche Maximilian anstatt des bisherigen obersten Amtmanns zu Innsbruck das neue Kammerkolleg einsetzt und dem aus dem Mittelalter überkommenen Kammermeister und Kammerschreiber den Buchhalter überhaupt erst zufügt, der fortan als der eigentliche Träger des geregelten, streng bureaukratisch geordneten Verfahrens bei der Rechnungslegung erscheint: Kollegialität, strenge Durchführung des Prinzips des Berufsbeamtentums, fester Geschäftsgang auf Grund schriftlicher Instruktionen, die sich in der Folgezeit zusehends ausführlicher und vollkommener gestalten — sie sind wie mit einem Zauberschlage da. Bei diesem Sachverhalt darf man gewiß nicht von einem langsamen Wachstum von innen heraus sprechen; sondern es liegt vor eine Übertragung von Vorbildern, die dem König von den Niederlanden her bekannt waren, und die er jetzt in seinen Erblanden unter bestimmten, und zwar weitgehenden Modifikationen nachahmte.

Alles, was Walther sonst noch vorbringt, um eine prinzipielle Verschiedenheit der Organisation des Finanzdienstes in Österreich und den Niederlanden und damit die Unmöglichkeit einer Rezeption darzutun, erweist sich nicht als stichhaltig. Er macht darauf aufmerksam, daß es hier an einem dauernden Gegenstücke zur österreichischen Hofkammer, nämlich an einer kollegial organisierten Zentralstelle für die Finanzen fehlte.[1]) Aber darauf kommt es natürlich gar nicht an, ob die korrespondierende niederländische Behörde, der conseil des finances, auch immer kollegial organisiert war; es ist ja bekannt, daß der König in seiner Vorliebe für die Kollegialität gelegentlich über das niederländische Vorbild hinausging. Charakteristisch ist es auch, daß 1498, als die Hofkammer als die zentrale Stelle für die eigentliche Finanzverwaltung geschaffen wurde, die Innsbrucker Schatzkammer zugleich mit der zentralen Finanzkontrolle betraut wurde; diese Scheidung von Finanzver-

[1]) Eine solche gab es hier nur zweimal vorübergehend (1487 und 1510).

waltung und Finanzkontrolle erinnert so frappant an das Verhältnis des conseil des finances zu der in Lille fixierten cambre des comptes, daß man sich in diesem speziellen Falle des Eindruckes nicht erwehren kann, als ob hier sogar nur eine Nachahmung gleichzeitig bestehender Einrichtungen im Detail versucht worden wäre.[1])

Sogar einen „ausdrücklichen Beweis" gegen die Rezeptionstheorie hat Walther entdeckt: als 1510 der Kaiser die Kammer zu Innsbruck anwies, die Rechnungen des Philipp de Chassey, „Rentmeister-Generals" von Burgund, zu prüfen, protestierte sie dagegen, weil sie der französischen Sprache nicht mächtig sei und die burgundischen Gebräuche nicht kenne; sie bat, zum mindesten „ihr Instruktionen über die burgundischen Hofgebräuche einzusenden, zugleich auch einige vom Hofe abzuordnen, welche der burgundischen Sprache mächtig seien". Was wird denn durch diesen Vorfall „bewiesen"? Doch nur, daß das Personal der Innsbrucker Kammer nicht französisch verstand und die burgundischen Instruktionen nicht kannte, zugleich aber auch, daß es am Hofe des Königs Elemente gab, die geeignet waren, als Mittelspersonen zwischen der burgundisch-niederländischen und der habsburgisch-erbländischen Administration zu fungieren. Elemente solcher Art waren es ohne Zweifel, deren Mitwirkung sich der König seit 1490 bei der Einführung seiner Reformen in Österreich bediente, die also die eigentlichen Vermittler und Träger der Rezeption waren. Aber so geht es überall: faßt man die Einwendungen Walthers schärfer ins Auge, so zerfließen sie und verwandeln sich im Gegenteile in Argumente für die These, insofern sie richtig verstanden und gefaßt wird. Eines erscheint als ganz sicher: man darf sich nicht vorstellen, als ob der Behördenorganismus in jedem der beiden großen Komplexe, in welche das habsburgisch-burgundische Herrschaftsgebiet damals zerfiel, ganz selbständig und un-

[1]) Indem Walther die oben im Text konstatierte zeitweise bestehende Parallele in der Zweiteilung von Finanzverwaltung und Finanzkontrolle in der zentralen Instanz übersieht, spricht er (S. 185) gerade in diesem Punkte von einer „vollständigen Abweichung der gleichzeitigen Organisationen".

beeinflußt nebeneinander gestanden hätten; sie liefen gleichsam in ihren Spitzen zusammen; sie trafen sich nämlich in der Person des Herrschers und derjenigen Männern in seiner Umgebung, von denen die maßgebenden Anregungen und Direktiven nach beiden Seiten ausgingen. Wie gelegentlich wohl diese oder jene österreichische Institution in den Niederlanden probiert wurde[1]), so sind in die bis dahin noch primitive und rudimentäre österreichische Verwaltungsordnung allgemeine und große Gesichtspunkte als befruchtende Keime eingepflanzt worden, die dem niederländischen oder dem ganzen Provenienzgebiete zufolge französisch-burgundischem Boden entstammten. Wie sich dieser Hergang im einzelnen vollzog, darüber sind uns keine direkten Quellenzeugnisse mehr erhalten, wenigstens aus der Zeit Maximilians; aber aus der Zeit unmittelbar nach ihm führt ja Walther selbst eine Kanzleiordnung Gattinaras für die deutschen und österreichischen Länder vom 1. Januar 1522 an.[2]) Da haben wir doch einen positiven Beweis dafür, wie der maßgebende Mann am Hofe aus seiner Kenntnis und Praxis der burgundisch-niederländischen Administration heraus in die Gestaltung der österreichisch-deutschen eingreift; ähnlich werden wir uns die Inszenierung der vorhergehenden Reformversuche Maximilians zu denken haben,

[1]) Indem Walther (S. 178) eben darauf hinweist, daß Maximilian österreichische Einrichtungen nach den Niederlanden übertragen habe, und „die lange Reihe der in Burgund fremden Gebilde" Revue passieren läßt, die der König daselbst heimisch zu machen versuchte, ruft er aus: „Wenn so Maximilian die burgundischen Verwaltungseinrichtungen unausgesetzt umzugestalten sucht, so ist positiv erwiesen, daß er sie nicht als durchaus überlegen empfunden hat. Darauf aber kommt für unsere These mehr an als auf die heute noch nicht auszumachende Frage nach dem objektiven Wertverhältnis zwischen der Verwaltungsorganisation Tirols und der Frankreichs, das eben erst von den Zerrüttungen des hundertjährigen Krieges sich zu erholen begann!" Was der hundertjährige Krieg mit der Rezeption gewisser allgemeiner verwaltungstechnischer Grundsätze zu tun haben soll, ist nicht einzusehen, und man kann wohl von der Epoche der Reformen Maximilians in Österreich, d. h. dem letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, nicht sagen, daß sich Frankreich jetzt „eben erst" von jenem Kriege „zu erholen begann".

[2]) Vgl. oben S. 45 Anm. 2.

daß nämlich der König selbst oder ein der Verhältnisse kundiger hochgestellter Mann aus seiner Umgebung die Grundzüge der neuen Ordnung, sei es in Person entwarf, sei es den Konzipienten der nunmehr zur Ausarbeitung gelangenden Instruktionen als Direktiven dafür vorschrieb.

Wenngleich es sich dabei, wie gesagt, nur um die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien in der Hauptsache handelte, so besteht doch selbst in manchen Einzelheiten eine so unverkennbare Übereinstimmung, daß sogar Walther hier von „Ähnlichkeiten und Parallelen" sprechen muß.[1]) Er macht in dieser Hinsicht zunächst namhaft (S. 186 f.) die Aussonderung einer bestimmten Summe für den Haushalt: monatlich oder vierteljährlich hat der recevreur général eine bestimmte Summe dem maître de la chambre aux deniers zu überantworten[2]); ebenso ordnet in der Hofkammerordnung von 1498 Maximilian an, daß diese Behörde die Summe von 100 000 Gulden, die er als „stat" zur Unterhaltung seines Hofes ausgesetzt hat, „von allem unserm einkomen nemen und die durch unsern vorbestimbten phenningmaister zu kotembern antburten."[3]) Die Vermutung liegt doch sehr nahe, daß wir im Amte des Pfennigmeisters[4]) einfach die Übertragung eines burgundisch-niederländischen Vorbildes zu erblicken haben. Walther selber verweist weiterhin auf die Ähnlichkeit des Zahlungsbefehls unter Maximilian mit dem niederländischen mandement en finances, sowie endlich auf die Konstellation der Ämter besonders in den letzten Regierungsjahren des Kaisers: ein Schatzmeister, auch „Generalschatzmeister" oder „Schatzmeister-General" genannt, neben dem ein Einnehmer steht, 1518 auch als „Einnehmer-General" bezeichnet (ent-

[1]) Außer den oben im Texte reproduzierten Belegen Walthers erinnere ich an die von ihm übersehene Trennung von Finanzverwaltung und bloßer Kontrolle in der Zentralstelle vom Jahre 1498 (Feliner-Kretschmayr I, 13). Vgl. oben S. 88 Anm. 2.

[2]) Walther S. 74.

[3]) Feliner-Kretschmayr IV, 23.

[4]) Der burgundische maître de la chambre aux deniers ist sehr alt. Er kommt schon in einer vermutlich aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Instruktion für die Rechenkammer zu Lille vor, auf die ich sogleich näher eingehen muß.

sprechend dem „trésorier général" und „recevreur général" ganz derselben Zeit) und für die Ausgabe des Hofhalts der „Pfennigmeister" mit dem „Controlor"

Das sind Analogien, die m. E. so auffällig sind, daß man sie nicht als lediglich zufällige Parallelen anzusehen vermag, da es sich bei ihnen „um lauter weit verbreitete Typen" handelt. Jedenfalls legen auch sie Zeugnis ab für den lebendigen und weitgehenden Zusammenhang und wechselseitigen Einfluß, wie sie in Ordnung und Praxis der Verwaltung zwischen den beiden großen Gebietskomplexen der burgundisch-habsburgischen Herrschaftssphäre obwalteten. Nun findet zwar Walther, daß, wenn bei der zuletzt erwähnten Konstellation der Ämter Entlehnung vorläge, das „Material der Rezeptionstheorie gerade umgekehrt werden müßte: nicht die kollegialen Behörden, sondern ... die Einzelämter ... wären herübergenommen worden". Aber das ist ja gar nicht der springende Punkt; nur der enge Konnex soll betont werden, der zwischen beiden Administrationen besteht und die Möglichkeit einer weitgehenden Beeinflussung der einen durch die andere bezeugt und verständlich macht. Mag sich Maximilian in dem oder jenem einzelnen Falle auch an Vorbilder angeschlossen haben, die nicht auf dem Kollegialsysteme beruhten, so ist doch davon ganz unabhängig die Frage: Woher entnahm er es, als er es zuerst in seinen Erblanden und in Deutschland einführte? Und tatsächlich hat er ihm ja doch, obzwar er es für den Finanzdienst schließlich wieder fallen ließ, immerhin in seiner erbländischen Verwaltung eine dauernde Heimstätte bereitet; ich erinnere nur an die Regimente und Raitkammern zu Innsbruck und Wien.

Dazu kommen dann zu guter Letzt die zahlreichen Parallelen und Analogien im Verfahren der Raitkammern. Wenn sich Walther (S. 185 f.) zur Behauptung versteigt, daß in diesem Stücke bereits „ein einfaches Vergleichen der Instruktionen leicht von der Grundlosigkeit der (Rezeptions-) Theorie überzeugen könnte", so muß ich bezweifeln, daß er die dabei in Betracht kommenden Instruktionen, insoweit sie publiziert sind, mit der nötigen Genauigkeit gelesen hat. Denn die entsprechenden Instruk-

tionen Maximilians (die für die Hofkammer und die Schatzkammer von 1498[1]) und die für die Buchhalterei und die Registratur von 1514 und 1515)[2]) finden ein Gegenstück in der früheren Verwaltung Tirols mitnichten. Welcher Unterschied zwischen ihrer geradezu „lehrbuchartigen" Fülle und Breite und dem mageren Texte der „Camermaistersordnung" aus der Zeit Sigismunds! Ähnliches in dieser Art finden wir vor Maximilian überhaupt nicht in Deutschland, wohl aber in den Niederlanden. Die ältesten niederländischen Instruktionen, die uns bekannt sind, sind die für die Kammer zu Lille bei ihrer Einsetzung im Jahre 1386[3]), sodann eine längere, die undatiert ist und entweder noch aus dem Ende des 14. oder spätestens aus dem ersten Anfange des 15. Jahrhunderts stammt.[4]) Sie gewährt uns einen trefflichen Einblick in das Verfahren der niederländischen Rechenkammern; dieses ist damals schon so kompliziert und kunstvoll entwickelt, daß es sich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts kaum noch wesentlich zu verändern brauchte, daß die Grundzüge vielmehr in Kraft bleiben konnten. Spätere Instruktionen (nach der von c. 1400) sind nicht publiziert worden; wenn es auch solche gibt, so ist anzunehmen, daß sie in der Hauptsache mit jenen älteren übereinstimmen. Natürlich berühren sich nun die Instruktionen der niederländischen cambres des comptes mit Maximilians Ordnungen in seinen Erblanden vor allem insofern, als die Kammern hierselbst auch Rechnungshöfe sind, also bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich der Finanzkontrolle und der Rechnungslegung; es ergeben sich dabei ganz beträchtliche Analogien.

Was die Instruktionen für die Rechenkammer zu Lille und die Maximilians I. in Österreich zunächst als miteinander verwandt im Gegensatze zur tirolischen Kammerordnung Sigmunds charakterisiert, das ist die breite Schriftlichkeit, die Sorgfalt, mit der die möglichen Fälle und die Eventualitäten abgewogen und die dafür erforderlichen Verhaltungs-

[1]) Fellner-Kretschmayr II, S. 17 ff. und 22 ff.
[2]) Ebenda S. 77 ff. und 79 ff.
[3]) Gachard a. a. O. S. 71 ff.
[4]) Ebenda S. 74 ff.

maßregeln genau fixiert werden, sodaß dem subjektiven Ermessen nur ein geringer Spielraum gegönnt ist. Gleich im Anfange fällt auf sowohl bei der Errichtung der Kammer von Lille (Gachard 71) wie auch bei der der Hofkammer (Fellner-Kretschmayr II, 17) in der Motivierung dieser Neuschöpfungen der Hinweis auf die häufige Abwesenheit des Fürsten. Gehen nun auch bezüglich der Rechnungslegung die Bestimmungen mehrfach auseinander, schon deshalb weil ja zum Teil verschiedenartige Verhältnisse und Bedürfnisse in Betracht kommen, so trägt das Verfahren doch einen wesentlich gleichartigen Charakter, insofern es nämlich beiderseits auf einer breiten Schriftlichkeit, einer komplizierten Buchführung beruht. Das hindert natürlich nicht, daß hier Punkte behandelt werden, welche dort außer acht gelassen sind, und umgekehrt; je nach dem, was gerade im Vordergrunde des Interesses steht, oder je nachdem momentan sich Mängel herausgestellt haben und Zweifel und Mißstände zu beseitigen sind, wird dieses oder jenes in den Kreis der Bestimmungen hineingezogen, anderes beiseite geschoben: Vollständigkeit ist ja nie erstrebt, obzwar man möglichst viel festzulegen trachtet. Insoweit es sich um den Kassendienst in Einnahme und Ausgabe handelt, liegt hier wie dort das Prinzip der Anweisung zugrunde: nur diejenigen Posten passieren in der Rechnung, die ordnungsgemäß durch den Monarchen und die zuständigen höheren Organe des Finanzdienstes angewiesen sind. Diesem Gesichtspunkte dienen in den Ordnungen Maximilians von 1498 zahlreiche und detaillierte Bestimmungen[1]), während in der Sigismundschen Ordnung für den Kammermeister nur die ganz kurze und selbstverständliche, allgemein gehaltene Bemerkung gemacht wird, daß dieser keine Ausgaben anders als mit des Fürsten oder der fürstlichen Räte Wissen und Willen machen dürfe.

Die Voraussetzung einer gut funktionierenden Rechnungskontrolle ist eine gründliche, systematische und erschöpfende Buchhaltung. Sie ward hier besorgt durch die

---

[1]) F.-K. II, 18 f. und 34 ff. (Art. 19 ff.), Bestimmungen über denselben Gegenstand G. 75, Art. 11 und 77, Art. 35 ff.

clercs, dort durch die Buchhalterei; hier wie dort finden sich Artikel über die Führung von Registern betreffend das Domanium und seine einzelnen Pertinenzien, über erfolgte Zahlungsanweisungen, über Rechnungslegung der Beamten, über Befehle aller Art, die an die Organe des Finanzdienstes ergangen sind, betreffend Verpfändungen, Gehälter, Gnadengaben, Gnadengelder u. a. m.[1]) So weit geht die minutiöse Sorgfalt auf beiden Seiten, daß hier wie dort das Foliieren der Seiten vorgeschrieben wird.[2]) Reiseentschädigungen für die zur Abrechnung zur Kammer kommenden Beamten sind hier wie dort vorgesehen.[3]) Für die Kammer zu Lille wird bestimmt, daß sie, falls sich bei der Rechnungslegung wichtige Bedenken erheben, Mitglieder des Hofrats, soviel ihr gut schiene, zur Entscheidung heranziehe; ähnlich wird der Hofkammer 1498 vorgeschrieben: „was aber ander swär sachen wären, die si allein nicht ausrichten mochten, darinnen sullen si ir zuflucht zu unserm hofregiment haben und die daselbs anbringen, da sullen si trost und rücken auch alzeit guten beschaid darinnen empfahen."[4]) Mit anderen Worten: die Zentralstellen für den Finanzdienst blieben hier wie dort dem Hofrat untergeordnet. Hier wie dort werden Vorkehrungen getroffen, daß „Restate", die sich bei der Abrechnung mit einem bestimmten Beamten ergeben, nicht in Vergessenheit geraten[5]), Strafandrohungen gegen Beamte erlassen, die sich nicht zum vorgeschriebenen Abrechnungstermine einstellen[6]), oder die in ihren Rechnungen falsche Angaben machen.[7]) Strenge Geheimhaltung wird hier wie dort mehrfach eingeschärft, und wünscht der Herzog für den Fall, daß er Befehle erlasse, die gegen die Ordonnanz für die Kammer zu Lille verstoßen, daß ihm diese dann nicht ohne weiteres gehorche, sondern erst Bericht erstatte, um seine endgültige Willensmeinung einzu-

[1]) G. 77, Art. 30 f. und F.-K. II, 38 f. und 78 ff.
[2]) G. 75, Art. 5 und F.-K. II, 83, Art. 14.
[3]) G. 77, Art. 28 und F.-K. II, 77.
[4]) G. 76 Art. 17 und F.-K. II, 20 f. (Art. 8 und 11).
[5]) G. 76 Art. 26 und F.-K. 42, Art. 47, S. 77, Art. 2.
[6]) G. 76, Nr. 6 und F.-K. II, 36 Nr. 23.
[7]) G. 76, Nr. 21 und F.-K. II, 37, Nr. 25.

holen, so verspricht in ähnlicher Tendenz Maximilian der Innsbrucker Schatzkammer, er wolle weder in die lokalen Ämter noch in „ir (sc. der Kammer) handlung uber die ordnung, so wir furgenomen haben, kain eingriff, irrung noch hindernis tun, zerüttung machen, noch des jemands anderm zutun gestatten in kein weis." Es sind, wie man sieht, überall die gleichen Grundgedanken, nur daß sie in Österreich — gemäß der hier bestehenden umfassenderen Kompetenz der Kammer — eine ausgedehntere Anwendung in der Praxis gefunden haben.

Genug der Analogien und Parallelen lassen sich somit feststellen, und es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, ob die Ordnungen Maximilians nähere Verwandtschaft mit der Instruktion für die chambre des comptes zu Lille aufweisen, oder mit der Tiroler Kammermeisterordnung Sigmunds. Nun meine ich keineswegs, daß diese Übereinstimmungen in der Weise etwa zu erklären sind, als ob der Konzipient der Maximilianschen Ordnungen sich die von uns zum Vergleiche herangezogene Instruktion Philipps des Kühnen, oder vielleicht eine spätere, auf dieser möglicherweise fußende Ordonnanz vorgenommen und nachgebildet hätte. Für Walther ist es „natürlich" nicht zweifelhaft, daß eine Rezeption auf Grund von Kopien hätte erfolgen müssen; man kann sich aber den Hergang auch anders denken. Jahrelang hatte Maximilian in den Niederlanden geschaltet und gewaltet; die dortigen Zustände waren ihm und den Männern seiner nächsten Umgebung gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen; sie konnten sich gar nicht vorstellen, daß eine wohlgeordnete und leistungsfähige Verwaltung anders als nach den Grundsätzen geführt werden könnte, die sie hier kennen und schätzen gelernt hatten. Sobald Maximilian die Regierung Tirols übernahm, war es daher das erste, was er gleichsam als ein Selbstverständliches tat, daß er an die Stelle des obersten Amtmanns die kollegiale Raitkammer mit einem Buchhalter setzte; er wußte nicht, wie man anders als mit solchen Organen regieren konnte. Gewisse Maximen und Zustände, etwa hinsichtlich der Beamtenverhältnisse, der Kompetenzverteilung, des Geschäftsgangs und der Rechnungslegung, waren so

sehr ein gewohntes Element, in welchem man sich tagtäglich in den Niederlanden bewegt hatte, daß man wahrhaftig nicht erst die niederländischen Ordonnanzen herzunehmen und wörtlich zu kopieren brauchte; man lebte so in diesen Dingen, daß man die leitenden Grundsätze ohne weiteres zur Anwendung zu bringen und nach ihnen die neu zu schaffenden Instruktionen zu gestalten vermochte. Man wußte ungefähr, was man wollte, und was man wollte, das war eben eine Neuordnung der Verwaltung, derzufolge fortan in den Erblanden ähnlich regiert würde, wie man es von den Niederlanden her gewöhnt war.

Wie man also nicht sklavisch bestimmte Ordonnanzen kopierte, so war man auch weit davon entfernt, die gegebenen Vorbilder genau nachzuahmen; der König gewährte dabei dem subjektiven Ermessen und den örtlichen Bedürfnissen reichen Spielraum. Beamte wurden eingesetzt, die nach diesen neuen Instruktionen und den darin niedergelegten Grundsätzen verwalten sollten; die brauchten dann natürlich nicht um die Einzelheiten der burgundischen Einrichtungen Wissen zu tragen. So ist es auch zu verstehen, daß die „ordnung unserer niederburgundischen finanzen" (Walther S. 187) von der österreichischen abweichen konnte, und daß von jener die Innsbrucker Beamten keine Kenntnis hatten: das schließt doch aber eine Rezeption der allgemeinen Tendenzen und Prinzipien nicht aus. Indem Walther die Rezeptionstheorie bekämpft, macht er sich ein Phantom zurecht, auf welches er dann wacker losschlägt: wo in aller Welt steht denn geschrieben, daß Rezeption gleichbedeutend mit sklavischer Nachahmung und wörtlicher Kopie ist? So sehr verschließt Walther die Augen vor dem so natürlichen Zusammenhange zwischen österreichischer und niederländischer Verwaltung, daß er für jene (S. 177 Anm. 1) eher noch an ein venetianisches wie an ein niederländisches Vorbild denken möchte: indem er für dieses „das Fehlen jeder positiven Erwähnung" konstatiert, bemerkt er: „Dagegen haben wir ein ausdrückliches Zeugnis für venetianische Einflüsse" und verweist dafür auf eine Stelle bei Adler (S. 152 Anm. 2) des Wortlauts: „Reichsfinanz-Archiv VI, Fol. 106; 1500, 17. Dezember fordert die Hofkammer die

bestellten ‚Venetianischen B ü c h e r' [!!]." Ganz abgesehen davon, daß dieser Vorgang erst ins Jahr 1500 fällt, während schon 1491 Maximilians Reformversuche einsetzen, wird man fordern dürfen, daß, wer selbst so schneidig in der Bekämpfung fremder Thesen vorgeht, bei der Aufstellung eigener Thesen etwas sorgsamer in der Argumentation zu Werke gehe.

Damit sind wir am Schlusse unserer Ausführungen angelangt, und wir können ihren wesentlichen Inhalt dahin zusammenfassen: Walther irrt infolge ungenügender Sachkenntnis, d. h. mißleitender Bemerkungen Adlers, indem er die Vorzüge und den ganzen Entwicklungszustand der tirolischen Administration, zumal der Finanzverwaltung, viel zu hoch einschätzt. Es handelt sich in Österreich nicht um ein langsames Werden und Heranwachsen des formalen Verwaltungsrechts und der Verwaltungstechnik zu höherer Reife, wie das in Frankreich der Fall war; sondern die Administration erhebt sich hier mit einem Schlage auf ein höheres Niveau, und diese Erhebung fällt zeitlich ganz genau mit Maximilians Regierungsantritt in den habsburgischen Erblanden zusammen. Maßgebend ist dafür unzweifelhaft die persönliche Initiative des Herrschers; es handelt sich um persönliche Schöpfungen, die von ihm ausgehen, und sie beruhen auf Prinzipien, die bisher — zum mindesten in solcher Durchbildung, Ausführung und systematischer Verknüpfung — in Österreich unbekannt, in den Niederlanden dagegen schon lange in Brauch und Schwang und von hier aus dem Könige und seiner Umgebung durch langjährige Regierungspraxis bereits vertraut waren. Unter diesen Umständen, zumal da für andere Vorbilder die Spuren nicht ausreichen (was Walther von Venedig und der Kurie sagt, ist ganz und gar unfundiert), ist es methodisch gar nicht anders zulässig, als auf eine Rezeption von den Niederlanden her zu schließen. Dafür sprechen denn auch sachliche Argumente, Analogien, Parallelen und Übereinstimmungen in Hülle und Fülle. Allerdings wurde dabei nicht sklavisch vorgegangen. Aus Erfahrung und Praxis kannte man die großen bewährten Prinzipien, auf denen die niederländische Verwaltung — ihrerseits wieder im Anschlusse an die fran-

zösische — beruhte; man brachte sie jetzt hier in freier und sinnmäßiger Weise in Anwendung, indem man dabei mitunter über das niederländische Vorbild weit hinausging, sodaß die neuen Ordnungen allerdings ein spezifisch „maximilianisches" Gepräge erhielten. Dazu gehört vor allem, wie Walther (S. 189) mit Recht bemerkt, „die starke Vorliebe für die Kollegialität". Er konnte ihr hier, wo Maximilians Stellung eine ganz andere war als in den Niederlanden, wo er auf dem Gebiete des monarchischen Ämterwesens nicht so gebunden war wie in den Ländern seines Sohnes, wo er endlich ein bisher ganz und gar unbebautes Feld vorfand, ganz anders nachgeben, und daher führte er hier die Kollegialität auch für die Finanzverwaltung im anderen Sinne, zeitweise sogar in der Zentralstelle, ein.

Die großen Prinzipien der Ständigkeit, des Berufsbeamtentums, der Zentralisation unter Schaffung eines Instanzenzuges, der Kollegialität und systematischen Arbeitsteilung[1]), das ausgebildete Schreibwesen, wie es zum Ausdrucke kommt in den Instruktionen für die einzelnen Behörden und Beamten, sowie in der Existenz eines zahlreichen subalternen Bureaupersonals, das nicht minder kunstvoll und kompliziert ausgebildete Verfahren bei der Rechnungslegung auf Grund einer detaillierten und umfangreichen Buchführung — das alles in technischer Vollkommenheit, in erschöpfender Durchführung und bis in die Einzelheiten dringender Vertiefung, und das alles wieder in organische Verbindung miteinander gebracht, dienend dem staatlichen Fortschritt und der Erhöhung der monarchischen Gewalt: das war bisher, mochten auch für einzelnes hier und da schon Ansätze vorhanden sein, zum Ende des 15. Jahrhunderts ein noch unentdecktes und unbetretenes Gebiet; es ist ein Novum, das hier erst mit und durch Maximilian I. in die

[1]) Natürlich fehlte es unter Maximilian I., dessen vielgeschäftige Wirksamkeit ja gerade durch das Sprunghafte und Unbeständige charakterisiert wird, nicht an Rückfällen und Rückschlägen; so hob er zum Ende seiner Regierungszeit die kollegiale Organisation des Finanzdienstes in der zentralen Instanz wieder auf; so war die Innsbrucker Schatzkammer nach der Instruktion von 1498 keine eigentlich ständige Behörde (F.-K. I, 17, II, 45).

Erscheinung trat, und das allgemeine Schema dafür hat er den Niederlanden entnommen, der Heimat seiner Gattin, dem angestammten Erbe seines Sohnes, für den er hier so lange die Regierung geführt hatte. Plötzlich tauchen kollegialisch organisierte Mittelbehörden für die Justiz- und für die allgemeine Verwaltung auf; ganz entsprechend den niederländischen Provinzialhöfen, desgleichen für die Finanzverwaltung, die allerdings (das ist das spezifisch „Maximilianische") nicht nur mit der Kontrolle, sondern auch mit der Finanzverwaltung in engerem Sinne betraut sind. Und am Hofe selbst, an der Zentralstelle, finden wir als der Kompetenz nach analoge Einrichtungen den Hofrat und vorübergehend die Hofkammer. Maximilian freilich hielt nicht an allen seinen Schöpfungen mit der erforderlichen Zähigkeit und Konsequenz fest; zu festen und dauernden Institutionen des Verwaltungsrechts wuchsen sie sich erst unter seinem Enkel Ferdinand I. aus.

Auch was die Reformen Ferdinands I. anbelangt, setzt sich Walther wieder in Gegensatz zur herrschenden Lehre. Er möchte nämlich (S. 188 f.) die Kontinuität zwischen den Reformen Maximilians und Ferdinands leugnen. „Die grundlegende Frage der Kontinuität," so läßt er sich hören, „wird allzu leicht genommen. Freilich bei den Landesbehörden haben wir eine Kontinuität, aber gerade da fehlen die Analogien [eine durchaus irrige Behauptung; das gerade Gegenteil trifft zu!]. Bei den Finanzorganen am Hofe dagegen, wo Analogien gefunden werden können, fehlt jede Kontinuität. Daß Ferdinand I. auch hier an die Einrichtungen Maximilians angeknüpft habe (Rosenthal, 64 f.), ist nicht erwiesen. Wenn a priori etwas als wahrscheinlich gesagt werden darf, so ist es dies, daß Ferdinands allmächtiger Minister in den ersten Jahren, der Spanier Salamanca, Haupt der Finanzen und der Kanzlei, also der gesamten geschäftlichen Tätigkeit, spanische Formen in Österreich eingeführt habe. Ferdinand selbst war bekanntlich in Spanien erzogen worden und kann von der burgundischen Verwaltungsorganisation überhaupt nicht allzuviel Kenntnis gehabt haben. Hat er später, als er 1527 und 1537 mit Neuordnungen beschäftigt war, wieder auf burgundische

Formen zurückgegriffen oder etwa auf die Gestalt, die sie unterdessen am Hofe des Bruders angenommen hatten? Das liegt vorläufig alles durchaus auf dem Gebiete des Hypothetischen."

Ich habe diese Sätze Walthers wörtlich wiedergegeben, weil sie so recht charakteristisch sind für seine Argumentierkunst. Um nur nicht das Richtige, den einfachen und natürlichen Zusammenhang der Dinge sehen zu müssen, türmt er Schwierigkeiten über Schwierigkeiten auf, sieht er Probleme, wo gar keine sind. Die Sache ist natürlich auch hier wieder die, daß er sich vom Wesen der Rezeption eine schiefe Vorstellung gebildet hat, indem er verkennt, daß es sich dabei lediglich um die Übernahme gewisser leitender Grundsätze und allgemeiner Gesichtspunkte handelte. Die aber waren in Österreich schon durch Maximilian eingebürgert worden, wenngleich sich die danach geschaffenen Zentralbehörden als kurzlebig erwiesen hatten; von den Mittelbehörden aber gibt ja Walther selber die „Kontinuität" zu, und trotz seines Leugnens waren diese nach ganz denselben Prinzipien orientiert. Und wenn auch für die Zentralstelle des Finanzdienstes die Kollegialität wieder in Fortfall kam, so blieb doch die gesamte neu geschaffene Technik bestehen — in Kassenwesen und Rechnungsprüfung, der ganze große Bureauapparat, wie er vor Maximilian noch unbekannt gewesen war. Die Kontinuität der großen Prinzipien des Reformwerks Maximilians ist somit sehr wohl gesichert, und die Aufgabe Ferdinands bestand nur darin, sie auf dem Gebiete der Zentralverwaltung wieder vollständig durchzuführen und in dauerhafteren Einrichtungen festzulegen, als das seinem Großvater geglückt war. Da ist es wahrlich nicht notwendig, nach „spanischen Formen" zu suchen. Die Hauptsache war, daß die neuen Tendenzen erst einmal Eingang gefunden, und daß sich für sie in der Praxis bereits feste Traditionen gebildet hatten; so konnten sie jederzeit wieder zur Schaffung neuer Organisationsformen erweckt und verwertet werden. Wo liegt da etwas „im Gebiete des Hypothetischen?" Walther sieht eben den Wald vor lauter Bäumen nicht. Und was das Schönste ist: ihm selber verdanken wir die Kenntnis davon, daß direkte

Einwirkungen von burgundischer Seite auf die Versuche zur Reorganisation der österreichischen Verwaltung in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts stattfanden. Muß ich ihn denn an die Kanzleiordnung Gattinaras für die deutschen und österreichischen Länder vom 1. Januar 1522 erinnern, die er selber gefunden und deren Publikation er uns versprochen hat?

In den einleitenden Bemerkungen zu seinem Exkurse, mit dem wir uns hier beschäftigt haben, bemerkt Walther (S. 170) mißbilligend: „Heute wird wohl jemand, der einen Zweifel [an der Rezeptionsthese] äußert, zurechtgewiesen, ohne daß eine Begründung für solche Zurechtweisung erforderlich erscheint." In einer dazu gehörigen Anmerkung verweist er dafür auf eine Auseinandersetzung zwischen Tezner und mir. In seiner Schrift über die Geschichte der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege in Österreich hatte jener geäußert, „daß die Ideen für die Organisation der Finanzverwaltung nicht durchaus burgundischen und spanischen Ursprungs seien". Dazu hatte ich bemerkt: „Das ist eine schiefe Bemerkung, die zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Allerdings machte sich entsprechend der Steigerung der staatlichen Aufgaben das Bedürfnis nach einer neuen vollkommeneren Verwaltungsordnung von selbst geltend, und selbständige Ansätze in dieser Richtung lassen sich schon gegen Ende des Mittelalters in verschiedenen Territorien verzeichnen. Das französisch-burgundische Vorbild aber wurde dadurch so wirksam für die deutsche Verwaltungsgeschichte, daß man von ihm die formale Organisation in ihrer hohen technischen Vollkommenheit entlehnte. Mehr ist niemals behauptet worden, und das würde wohl auch Tezner nicht bestreiten wollen."[1])

Der Exkurs Walthers gibt mir keinen Anlaß, an dieser Ansicht etwas zu ändern.

---

[1]) Schmollers Jahrbuch 23, 1120.

Anhang.

A (vgl. o. S. 30).

Camermaisterordnung.

Wir wellen, das unser camermaister von allen wirten und hantwerkern alle virtailjar auf das lengst raitung aufneme und das nit schiebe, und selbs auch alle jar vor denen, so wir darzu ordnen, raitung thu, darzu von den ambtleuten, dienern, hofgesind alle jar dergleichen raitung aufneme und uns alle quattember zweitausent guldin gebe und mit der ubersteur unser notdurft ausrichte, mit unserm oder unser rate wissen und willen, es sei mit bezalung schuld sold zugeben oder anderm, und sullen darauf all unser ambtleut auf in und niemand anderm aufsehen haben, im auch gehorsam sein, was raitung gelt oder das amt beruirt, und sol niemand in kein ambt ze schaffen, dann er allein.

B (vgl. o. S. 31).

Nota.

(1) Nachdem unser gnediger herr in willen ist, den kamermaister zu verkern, ist geraten, das sein gnad ainen furneme, und das der obristambtman all gult rent und was gevellt einneme und allwegen dem kamermaister antwurte, was er ausgeben sol, und sunst kain innemer sei, und das die summ, so sein gnad haben will, alwegen von ainem kamermaister gevalle.

(2) Und was extraordinarie gevellt, soll alweg der obristamtman einnemen und der kamerschreiber gegen im aufschreiben mit wissen ains rats und des kanzlers.

(3) Und ain kamermaister sol nicht ausgeben, er habe dann ain quittung oder gescheft, es sei dann an geverde klain sachn als potenlon.

(4) Zu seiner gnaden handen alle wochen III^{c} guldein, facit XV^{m} guldein.

(5) Und das der oberstambtman und der kamerschreiber ieder ainen schlußel habe zu den ambtpuchern und ainer an den andern nit darüber mug oder gee.

C (vgl. o. S. 36).

Ordnung der geordneten räte.

(1) Am ersten in ansehung der ratspflicht die gehaim und alle handlung des rats versweigen, auch das kainer des andern stim oder guetbedenken eröffne.

(2) Auch meins gnedigsten herrn und gemainer landschaft schaden zu wenden, iren nutz und alles das, so si pillich und recht bedunkt, nach irer pesten verstantnus zu furdern, und das durch fruntschaft oder veintschaft, gunst oder ungunst, schenk, miet oder gab, noch in kainen andern weg lassen, treulich und an gevärd.

(3) Si sullen auch alle im rat gleich geacht werden, ir stim ains als vil als des andern gelten, und sol sich kainer gegen den andern nicht übernemen oder über den andern etwas oberkait, anders dann sein ambt ervordert, understeen zu haben.

(4) Es sol auch kainer dem andern sein red verkern, in argem oder ungut vermerken, oder auch mit spitz- oder smachworten anfaren, sunder jeder dem andern sein guetbedunken meinem gnedigen herrn, landen und leuten, auch der furgenommenen sach und handlung zu guet geschehen und im pesten aufnemen, wo aber ainer pessers verstuend, dan der ander, des die andern gutlich bericht, doch was durch den mererntail beslossen wird, demselben zu leben und sin mainung deshalben abstellen.

(5) Wo aber die rat des beschluß nit einmuetig werden mochten, sunder sich in irm guetbedünken tailten, so mogen si ir guetbedünken alle oder durch etlich aus in an unsern gnedigen herrn mit angezaigten ursachen irs guetbedunkens gelangen lassen, und seinen gnaden entdecken und berichten, auch seiner gnaden rat darin vernemen und demnach nach gestalt der sachen beslieβen.

(6) Es soll allen sachen getreulich und mit vleiß, wie die im rat besloßen sein, nachkumen werden, und ob not sein wurd, an unsern gn. herrn gelangen, also das albeg so dick und vil not wirdet, zwen oder drei die sachen an sein gnad mitsambt ainem secretari anpringen, auch der notdurft nach alle miteinander zu seinen gnaden keren.

(7) Auch vleiss damit alle tag der geordenten rät etlich, so dazu angesehen werden, zum minsten ain mal unsern gn. herrn besehen und mit sein gn. handeln. Doch so sollen dieselben, so die sachen an sein gnad pringen, oder auch ob etlich mehr dann ander zu seinen gnaden geschickt werden, des kain verweisen von den andern haben, si sollen sich des auch gegen den andern in kainen weg uberheben.

(8) Und was also im rat erfunden und beslossen wirdet, sol allain durch den marschal oder canzler muntlich oder in schrift, wie sich nach gestalt der sachen gepurt, eröffnet werden, es werd denn jemand andern solchs zu tun bevolen.

(9) Si sollen auch an einander zu hanthabung der ordnung mit treuen hilflich sein, und nach irem vermugen verhueten, damit niemand darein grupl oder zuruttung der ordnung handel, damit solh ordnung abgestellt werden möcht.

(10) Auch ir vleißig aufsehen und nachfrag haben auf die, so solch ordnung unserm gn. herrn laiden und seinen gnaden deshalb widerwillen einpilden, die strafen, hinwegschieben und solchs zu thun niemand, wer der sei, gestatten.

(11) Es sol sich auch ain jeder gutwillig und gehorsam erzaigen, so dick er durch den marschalk oder undermarschalk in der marschalks namen zu rat ervordert wird.

(12) Doch so sollen zimlich stunden darin furgenomen wirden.

(13) Es sol sich auch kainer understeen, im ainen anhang oder auch sich selbs jemand anderm anhengig zu machen, damit under den geordenten raeten parteien erwachsen möchten, sunder sol ein jeder sich des, so im rat ainhelliglich oder durch den merentail beslossen wird, halten.

(14) Darzu ob jemand zu hof in recht oder verhör zu schaffen hett, wer die wären, so sol sich mit der geordenten rät kainer in die handlung mischen, partei zu halten, auch ainer partei wider die andern mit rat, hilf oder beistand beweisen, damit niemand in recht oder verhor ubernommen, oder verkurzt möcht werden, sunder sich unparteiisch und als ain gemainer Verwalter im namen meins gn. herrn finden lassen.

(15) Doch ob m. g. h. etwan mit ainem oder mer geordenten räten verschuef ainer parthei beistendig zu sein, sollen si seim gn., soverr sich gepurt, willfaren.

(16) Es sol kainer der geordenten rät jemand bei unserm gn. herrn zu ambtern diensten provision oder sunst zu verschreibungen furdern, es werd dann vor durch erkenntnus der räte im rat m. gn. herrn, landen und leuten nutz zu sein erfunden und beslossen.

(17) Desgleich ob ir ainer etwas von jemands andern wegen anpracht, procuriert oder furpitt tät, sol albeg derselb, so man anfahet umbfragen, austreten.

(18) Desgleichen sol man alle die, so gefreundt oder verwandt sein den personen, dero sachen im rat gehandelt werden, austreten.

(19) Und ob etwan ainem solhs in vergessen were oder daran zu derselben zeit nit gedacht, sol er das durch den marschal oder ainen jeden geordenten rat, so des wissen hat, gehaissen werden.

(20) Item so sol sich kainer der geordenten rät des rats eußern, oder auch von hof schaiden, dann mit urlaub wissen und willen der andern geordenten rät.

(21) Doch sol solh urlaub niemand zugelassen werden, es seien dann zum minsten der halb tail der geordenten räte denzumal am hof, es were dann das ainer so merklich ursach anzaigt, deshalb er seins abschaids unpillich verhindert wird, *alles an geverde.*[1])

(22) Es sollen auch die geordenten rät hinfur allain durch sich selbs und die, so si zu in ervordern, inhalt der landsordnung treulich handeln, und sunst niemand an ir ervordern oder verwilligung sol sich in den rat mischen.

(23) Es sollen auch zwen oder drei geordent werden aus den geordenten räten oder auch sunst, were darzu taugenlich oder guet angesehen wirdet, die unsers gn. herrn sachen in die hand nemen, mit canzler, marschall: und den räten zu schaffen haben, damit die beslossen rat volzogen werd.

(24) Auf dieselben die rät ambtleut und hofgesind im namen unsers gn. herrn treuen aufsehen haben sollen, sunder in dem, das ains jeden ambt ervordert.

[1]) Zusatz wohl von derselben Hand.

(25) Dieselben auch mitsambt dem marschalk bestellen sollen, damit man alle wochen wissen hab des ausgebens und des geprauchs des kuchenmeisters schenken auch fueter-meisters, doch sol der marschalk allen abend den fueterzedl emphahen und besehen, ob jemand da erfunden wird, der nit in die lieferung gehört, damit derselb ausgetan und hindan geschoben werd.

(26) Es ist auch dabei geordent und angesehen, wes ain jeder im rat gehaissen wird zu raten, zu reden, ain mainung anzupringen oder antwort zu geben, das er sich des nit widern, sunder dem gehorsamlist nachkumen welle.

(27) Doch sol die arbeit gemutmast und nach gestalt der handlung austailt werden, damit die purd nit ainem oder zwaien allain aufgeladen werd.

(28) Es sol auch kainer der rät, ob er wol mit seiner stim wider den beschluß des rats were, darumb sich außerhalb rats wider die andern rät merken lassen, besunder wo daraus gunst ungunst neid oder haß erwachsen möcht.

(29) Es soll auch kain rat den andern zuruck in solhem mit stechworten anziehen, sunder sich in allweg gegen einander fruntlich guetig und hilfreich sein, damit m. g. h. land und leut ere und nutz gefurdert und schad gemindert werde.

(30) *Vor allen Dingen all tag m. g. h. sachen furzunemen und vor andern geschefften auszuerichten.*

(31) *All merklich ratsleg aufzuschreiben.*[1])

[1]) Nr. 30 und 31 Zusätze wohl von derselben Hand.

Thomas Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein.

Von

Otto Schiff.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben Historiker der verschiedensten wissenschaftlichen, politischen und religiösen Richtungen zu der gemeinsamen Überzeugung geführt, daß die revolutionäre Bewegung, die man als den Bauernkrieg bezeichnet, in ihren Anfängen von der kirchlichen Reformation nicht beeinflußt war. Die erste Welle des Bauernkrieges, der Aufstand, der im Mai und Juni 1524 in den Gebieten von St. Blasien und Stühlingen ausbrach, zeigt keinen religiösen Einschlag; darin stimmen — um nur einige umfassende Darstellungen zu nennen — Janssen, Egelhaaf, Bezold, Baumgarten und Lamprecht überein.[1]) Gegen diese Auffassung hat sich in neuerer Zeit W. Stolze gewendet; er faßt seine Ansicht in folgende Sätze zusammen[2]): „Die Bauern hatten nicht als Anhänger Luthers oder Zwinglis ihre Forderungen gestellt. Immerhin war das sog. Formalprinzip der Reformation, die Rückkehr von der Tra-

[1]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes (17. u. 18. Aufl., besorgt von L. Pastor) 2, 497—498. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert 1, 558. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 465. Baumgarten, Geschichte Karls V. 2, 388. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 5, Hälfte 1, S. 351.

[2]) Stolze, Der deutsche Bauernkrieg (Halle 1907) 22—23.

dition zum Evangelium, für sie ... der Anlaß gewesen, was sie nach Sinn und Absicht in dem politischen Leben nicht verstanden, in Frage zu ziehen. Aber die freie Aussprache darüber, wie überhaupt jede Hinneigung zur neuen Lehre, ward ihnen verwehrt. Eben deshalb erhoben sie sich; sie meinten sich nicht ohne weiteres mundtot machen lassen zu sollen, sie sperrten, wozu sie nach dem Evangelium nicht verpflichtet zu sein glaubten. Die Forschung hatte also recht, wenn sie bei der Erhebung der Stühlinger religiöse Motive leugnete, aber sie hatte unrecht, daß sie nun auch jeden Einfluß der Reformation in Abrede stellte." In dem Schriftprinzip der Reformation sieht Stolze also die ursprüngliche Triebfeder, die das Landvolk zur Verwerfung der herrschenden Zustände bestimmte, während die ältere Ansicht in ihm nur eine Theorie erblickte, mit der die Bauern einen aus anderen Ursachen erwachsenen Aufstand nachträglich rechtfertigten. Den eigentlichen Ausbruch erklärt er durch den Druck der Gegenreformation. Welche verbürgten Tatsachen aus dem Stühlinger Aufstandsgebiet sprechen nun dafür, daß die Bauern die neue Lehre, die sie ja aus der benachbarten Schweiz leicht empfangen konnten, auch wirklich empfangen haben? Stolze[1]) verweist auf die evangelische Gesinnung des Bauernhauptmanns Hans Müller und auf die Beziehungen der Stühlinger zu Waldshut, der einzigen Stadt in Vorderösterreich, die der katholischen Reaktion zu trotzen wagte. Indessen erlaubt die erste Tatsache keinen sicheren Schluß auf die Stimmung der Massen; die zweite aber erklärt sich zur Genüge aus der gemeinsamen Gefahr, die den Waldshutern wie den Stühlingern vom Hause Österreich, dem Hort der alten Ordnungen auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete, drohte.[2]) Zwar macht Stolze gegen diese Erklärung geltend, daß weder die Waldshuter noch die Stühlinger zur Zeit ihrer Verbindung — Ende August 1524 — in unmittelbarer Not waren, aber auch er gibt zu, daß beide sich bedroht fühlten,

[1]) Ebenda 16—17.

[2]) So urteilen Baumgarten 2, 388—389 und A. Elben, Vorderöstreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524. Straßburger Diss. (1889) S. 30—31.

und das genügt, um ihre Verbindung zu erklären. Schon am 3. August hatte Erzherzog Ferdinand befohlen, gegen Waldshut „mit der Tat" vorzugehen.[1]) Mit den Stühlingern ließ er zwar noch verhandeln, aber er rechnete beständig damit, daß die Bauernschaft den Vertragsentwurf, den sie schon einmal zurückgewiesen hatte, aufs neue ablehne; für diesen Fall drohte er am 6. August „mit Ernst und Gewalt"[2]), und fünf Tage später stellte er dem Landesherrn der Empörer zwei Geschütze zur Verfügung.[3]) Überschaut man diese Zeugnisse, so wird man in der Verbindung der Stühlinger mit Waldshut eine Schutzmaßregel gegen einen gemeinsamen Gegner erblicken, nicht, wie Stolze, eine Kundgebung der Bauern zugunsten einer glaubensverwandten Stadt. Nur die politische Konstellation hat die Bauern mit Waldshut zusammengeführt. Wie wären sie sonst fähig gewesen, auf eigene Faust weiter zu verhandeln und sich ohne Rücksicht auf Waldshuts wachsende Not in ihre Hütten zu zerstreuen?[4])

Was wir über den Einzug der Reformation in jene oberrheinischen Landschaften wissen, beschränkt sich im wesentlichen auf die Städte. Allerdings läßt sich nach den Angaben Arnold Elbens[5]), der die Verhältnisse Vorderösterreichs und seiner Schutzgebiete im Jahre 1524 am eingehendsten behandelt hat, in zwei Dörfern bei Waldshut schon früh eine evangelische Predigt unter der Landbevölkerung nachweisen. Aber auch diese schwachen Zeugnisse sind zu streichen; denn in beide Gemeinden ist die evangelische Predigt erst im Jahre 1525 gedrungen.[6]) Erst

[1]) Loserth, Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung (Archiv für österreichische Geschichte 77, 29).

[2]) H. Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg (Urkundenbuch der Stadt Freiburg N. F. Freiburg 1863) Nr. 10. Aus diesem Schreiben Ferdinands an den Innsbrucker Hofrat geht hervor, daß der Erzherzog in gleichem Sinne an die Stühlinger schrieb; vgl. auch F. L. Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben (Freiburg 1877) Nr. 13.

[3]) Schreiber Nr. 12.

[4]) Elben 50, Stolze 18.

[5]) Elben 11 u. 3—4.

[6]) Die Dörfer sind Dogern und Grießen. In Dogern spendete der Pfarrer Ulrich Wagner erst am Gründonnerstag 1525 zum ersten

der Aufstand hat in diesen Dörfern der neuen Lehre ein Tor geöffnet. So erklärt es sich ungezwungen, daß die Stühlinger Bauern in ihrer Beschwerdeschrift[1]) religiöse Forderungen nicht erhoben haben.

Demnach müssen wir an der älteren Auffassung festhalten, daß die politische Bewegung, die im Mai 1524 einsetzte, erst im Oktober von der religiösen berührt wurde. Dies geschah im südlichen Klettgau, der unter der Landeshoheit des Grafen von Sulz stand. Es ist ein bedeutungsvoller Augenblick; die Schicksale des kleinen Ländchens gewinnen jetzt ein Interesse, das nicht bloß ortsgeschichtlicher Natur ist. Vor allem erhebt sich die Frage: Von welcher Seite und in welcher Prägung ist die neue Lehre zuerst in den Klettgau gedrungen?

Die Einwirkungen, die von der Stadt Ulrich Zwinglis ausgingen, liegen im vollen Lichte der Geschichte.[2]) Ein Burgrechtsvertrag verband die Grafen von Sulz und ihre Untertanen mit Zürich; er gab den Klettgauern den Anlaß, in Zürich Rat zu suchen, als die benachbarten Stühlinger sie unter Drohungen zur Teilnahme an der Empörung drängten. Der Rat von Zürich benutzte diesen Augenblick, um der evangelischen Lehre im Klettgau Eingang zu verschaffen. Er ließ sich am 11. Oktober von den Klettgauern, die keinerlei Beschwerden — weder weltliche noch religiöse — gegen ihren Herrn erhoben hatten, die Zusage geben, daß sie den Religionsmandaten Zürichs nachleben würden; dann erfüllte er ihren Wunsch und mahnte die Stühlinger von jeder Zwangsmaßregel gegen die Klettgauer ab. Das Vorgehen

---

Male das Abendmahl in beiderlei Gestalt; dies bezeugt sein vertriebener Amtsvorgänger, der Chronist Küssenberg (Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte 3, 423). In Grießen war noch am 31. Januar 1525 kein evangelischer Prediger vorhanden (Schreiber Nr. 146).

[1]) Baumann Nr. 199.

[2]) Über die Klettgauer Bewegung bis zum 23. Januar 1525: Baumann, Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg (Sitzungsberichte der Münchner Akademie, Philosoph.-philolog. und histor. Klasse, Jahrgang 1896, 128—131). Das genaue Datum der Zürcher Ratsverhandlung (11. Oktober) bei Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation Nr. 583.

Zürichs hatte eine Wirkung, die der Rat schon im Hinblick auf seine eigenen hörigen Bauern in der Nachbarschaft des Klettgaus gewiß nicht erstrebt hatte[1]): Die sulzischen Untertanen nahmen nicht nur die kirchlichen Verordnungen des Rates freudig an, sondern sie kündigten bereits am 28. Oktober ihrem Herrn alle nicht durch „Brief, Siegel und Laut" beglaubigten Leistungen auf.[2]) Offenbar handelten sie im Vertrauen auf den Schutz der Zürcher Glaubensbrüder; indessen waren sie noch nicht so weit vorgeschritten, das reformatorische Schriftprinzip auf ihr Verhältnis zur Herrschaft anzuwenden, denn nicht das „göttliche Recht" sollte für die Gültigkeit einer Verpflichtung maßgebend sein, sondern der Wortlaut der Urkunden. Aber unaufhaltsam trieb die Logik der Ereignisse die Bauern vorwärts. Schon im Januar 1525 verlangte die Gemeinde Grießen einen evangelischen Prediger.[3]) Dann aber eilten die Klettgauer allen Bauern dieser oberrheinischen Landschaften voraus, indem sie am 25. März in einer denkwürdigen Versammlung ihre Unterhändler verpflichteten, lediglich das Gotteswort Alten und Neuen Testaments als Richter über alle Streitfragen anzuerkennen.[4]) Den Zürchern, in deren Händen das Schiedsamt zwischen dem Sulzer Grafen und seinen Untertanen lag, mochte vor den Geistern grauen, die sie selbst gerufen hatten.

Nach der Ansicht mancher Forscher war Zürich jedoch nicht der einzige Herd, von dem die Flamme der evangelischen Predigt in den Klettgau hinüberschlug. Im Oktober oder November 1524 — nicht lange nach jenem folgenreichen Ratsbeschlusse — erschien im Klettgau ein Prediger von

[1]) Stolze (S. 20) hält die Wirkung für gewollt.

[2]) Brief des sulzischen Vogts Heideck vom 1. Nov. 1524 (Staatsarchiv Zürich A 192 Akten Klettgau 1524—28 Nr. 114; Regest in der Amtl. Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede Bd. 4, Abt. 1a, S. 527). Das Regest redet von der Beglaubigung durch „Briefe und Kundschaften", der Originalbrief dagegen sagt von den Bauern: „wöllend gar nichts thun noch schuldig sein . . . dan darumb min gnediger herr gefrigt brieff, sigel und lut hab."

[3]) Schreiber Nr. 146.

[4]) Schreiber Nr. 167. Vgl. Baumann, Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern (Kempten 1896) 104—105.

ganz anderer Art: Es war Thomas Münzer, der, aus Thüringen verjagt, von Basel den Weg ins Aufstandsgebiet fand und in Grießen, einem Pfarrdorfe des Klettgaus, für acht Wochen seinen Wohnsitz aufschlug.[1]) Neben die Lehre des Schweizer Reformators trat das Evangelium des Schwärmertums. So tief wie in religiöser Hinsicht gingen beide auf politisch-sozialem Gebiete auseinander.

Folgerichtig durchgeführt, enthält die christliche Weltanschauung ja immer einen Keim der Gegnerschaft gegen den bestehenden Zustand der Gesellschaft. Denn jede irdische Gesellschaftsordnung — sie mag im übrigen geartet sein, wie sie will — sticht mit ihrem politichen Zwange, ihrem wirtschaftlichen Kampfe grell ab von dem Ideal eines brüderlichen Zusammenlebens in Nächstenliebe, Uneigennützigkeit und Geringschätzung des Vergänglichen. Alle christlichen Volks- und Massenkirchen — von den Tagen der Kirchenväter bis zu denen der Reformatoren — haben jedoch das Bedürfnis erkannt, dem bestehenden Staate wenigstens relative Berechtigung zuzugestehen. Sie erkannten ihn an als eine durch den Sündenfall erforderlich gewordene Notordnung, eine gottgewollte Anstalt zur Heilung und Züchtigung der Sünde und machten dem christlichen Bürger den Gehorsam gegen die Obrigkeit — mit wenigen Einschränkungen — zur Pflicht.[2]) Aber nie hat es an Elementen

[1]) Münzer wurde am 27. September 1524 aus Mühlhausen i. Th. vertrieben und kehrte wahrscheinlich erst im Februar 1525 dorthin zurück; vgl. O. Merx, Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer. Th. I (Göttingen 1889), S. 100 Anm. 5. In die Zwischenzeit fällt sein Aufenthalt in Oberdeutschland. Im Oktober war er in Nürnberg; vgl. Kolde, Hans Denck und die gottlosen Maler von Nürnberg (Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte VIII, 8 ff.). In den Klettgau kam er spätestens im November; sonst bliebe nicht Raum für seinen durch Bullinger bezeugten, mehr als 8 Wochen langen Aufenthalt im Oberrheingebiet und für seine Rückreise.

[2]) Über die Anerkennung des weltlichen Staates durch die Kirchenlehre mit Hilfe der dem Stoizismus entlehnten Naturrechtstheorie und über die Fortdauer des urchristlichen Radikalismus vgl. E. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (Tübingen 1912) S. 146 ff. Besonders viel für das Verständnis des Radikalismus verdanke ich einer Vortragsreihe, die derselbe Forscher unter dem gleichen Titel im Winter 1910/11 im Freien deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M. gehalten hat.

gefehlt, die sich von dem Kompromißchristentum der herrschenden Kirchen lösen und das christliche Ideal schon auf Erden in seiner vollen Reinheit und Strenge verwirklichen wollten. Nach der Lehre dieser Schwärmer ist der Augenblick nahe, in dem es möglich sein wird, eine Gemeinschaft der Heiligen zu begründen, die unvollkommenen Ordnungen des Sündenstandes durch die Vollkommenheit des paradiesischen Urzustandes zu ersetzen. Dem weltlichen Staate kann man sich bei solcher Grundanschauung auf zwei verschiedene Arten gegenüberstellen: Entweder leidet man geduldig seine Tyrannei, bis Gott Gericht hält, oder man fühlt sich selbst als Werkzeug der göttlichen Gerechtigkeit und sucht ihn zu zerstören. So tritt neben die leidend-weltflüchtige Richtung des Schwärmertums die gewalttätig-weltverbessernde. Einer ihrer stürmischsten Propheten war Thomas Münzer.

Eine ausgebildete Staatslehre kann man aus seinen Schriften und Briefen freilich nicht herauslesen.[1]) Nur auf der Folter hat er Gütergemeinschaft und soziale Gleichheit als seine letzten Ziele bezeichnet.[2]) Innere Wahrscheinlich-

---

[1]) Über Münzers politische Lehre in dem Entwicklungsstadium, das sie zur Zeit seines Erscheinens in Oberdeutschland erreicht hatte, unterrichtet besonders die „Außgetrückte empößung des falschen glaubens der ungetrewen welt . . . Mülhausen 1524" (als Neudruck hrsg. von Jordan. Mühlhausen 1901) und die ebenfalls 1524 erschienene „Hoch verursachte schutzrede und antwort wider das gaistlose . . . fleysch zu Wittenberg" (hrsg. von L. Enders in den Neudrucken deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts Nr. 118). Dazu kommen Münzers Briefe bei Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der Kirchenreformation Bd. 1 (Hamburg 1842); ferner in den Neuen Mittheilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen (Halle 1869) 12, 150 ff.; bei Seidemann, Thomas Münzer (Dresden 1842) Anhang; bei Luther, Werke W. A. 18, 367 ff.

[2]) Seidemann, Beilage 44. Ein weiteres Zeugnis für Münzers Kommunismus sieht K. Kautsky, Die Vorläufer des neueren Sozialismus Bd. 1, Th. 1, S. 277 in einem Hinweise Münzers auf Platons Politeia. In der Außgetrückten Empößung (S. 12) äußert sich Münzer ironisch über den Glauben der Schriftgelehrten: „Ja es ist dennoch ein feyn glaube, er würt noch vil guts anrichten. Er wirt wol eyn subtyl volck anrichten, wie Plato der philosophus speculiert hat de republica und Apuleius vom gülden esel. Und wie Isaias sagt am 29. von dem treumer etc." Die Stelle ist nicht ganz klar, aber so viel scheint mir sicher, daß die Spekulationen des Platon hier nicht als

keit ist diesem Geständnis nicht abzusprechen; denn die Ziele, zu denen Münzer sich bekannte, entsprechen dem Ideal christlicher Brüderlichkeit, das den Schwärmern vor Augen stand. Anderseits aber ist ein erzwungenes Zeugnis nicht vollgültig, und es wäre denkbar, daß Münzer die letzten Folgerungen der schwärmerischen Lehre nicht gezogen, daß er nur eine Milderung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede erstrebt hat. Wenn er in den Tagen des thüringischen Bauernaufstandes den Satz aufgestellt hat, ein Fürst solle höchstens mit acht, ein Graf mit vier und ein Edelmann mit zwei Pferden reiten[1]), so spricht dies nicht dafür, daß er in seinem Kampfe gegen die Standesunterschiede bis zur äußersten Grenze ging. Vielleicht besaß er von dem ersehnten Gottesreiche überhaupt nur eine nebelhafte Vorstellung. „Das Volk wird frei werden," so schildert er die kommende Zeit, „und Gott will allein der Herr darüber sein."[2]) Auch sein Mitstreiter Heinrich Pfeiffer, der eigentliche Führer der Mühlhäuser Revolutionäre, wußte, als er vor Gericht über seine und seines Genossen Ziele befragt wurde, nur anzugeben, daß nach Vertilgung aller Obrigkeit eine „christliche Reformation" erfolgen sollte.[3]) Gewiß ist, daß Münzer, dessen religiöse Gedankenwelt durch die Lehre vom „inneren Wort" beherrscht war, auch auf politischem Gebiete nicht allein dem biblischen Gesetz, sondern zugleich den Eingebungen prophetischer Naturen die herrschende Rolle zugedacht hat. Nicht ohne Absicht verwies er die Fürsten auf das Beispiel Nebukadnezars, der den Propheten Daniel zum Amtmann und Richter erkor![4])

Viel bestimmter als über das künftige Gottesreich lautet Münzers Lehre über Wesen und Bestimmung des geschichtlichen Staates. Die weltliche Obrigkeit hat Gott der Mensch-

---

Autorität empfohlen, sondern mit den Fabeleien des Romandichters Apuleius und den Phantasien des biblischen Träumers auf eine Stufe gestellt werden.

[1]) Seidemann, Beilage 44 und 39.

[2]) Schutzrede 39.

[3]) Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschungen 21, 205 Anm.

[4]) „Außlegung des andern unterschyds Danielis deß propheten ... Alstedt 1524", Blatt D IVr.

heit nur zur Strafe für ihre Sünden gegeben. Sie ist ihrer Natur nach hart und tyrannisch; die Fürsten sind nichts als Henker und Büttel.[1]) Gott läßt sie gewähren, läßt sie den armen Mann schinden und schaben und selbst das Evangelium unterdrücken, bis das Volk zur Erkenntnis seiner Sünden gekommen ist. In diesem Augenblick erlischt die Daseinsberechtigung der Fürstenherrschaft: dann überträgt Gott die Schwertgewalt vom Fürsten auf die Gemeinde und treibt sie an, den gottlosen Herrn vom Stuhl zu stoßen und zu erwürgen. Die Zeit dieses göttlichen Gerichts steht vor der Tür; das Reich Christi ist nahe.

In seiner „Außgetruckten Emplößung", die im Juli 1524 entstanden ist, hat Münzer die dargelegte Lehre in Wendungen gepredigt, die bisweilen wörtlich an Luthers Schrift „Von weltlicher Oberkeit" aus dem Jahre 1523 anklingen. Auch Luther betrachtet die Obrigkeit als Folge der Sünde, die Fürsten als Werkzeuge göttlichen Zorns; auch er nennt sie Gottes Henker und Büttel und verweist auf die düstere Prophezeiung Hoseas, die bei Münzer wiederkehrt.[2]) Aber Luthers Verdammungsurteil trifft nicht das fürstliche Amt an sich, sondern dessen Mißbrauch. An sich ist die weltliche Obrigkeit, die Strafgewalt gegen die Sünde, eine vernünftige, wohltätige Macht, ihr richtiger Gebrauch

[1]) Vgl. besonders Außgetruckte Emplößung S. 10: „Da wirdt die recht arte Herodis, des weltlichen regiments, erklert, wie der heylig Samuel 1. Regum am 8 mit dem rechten durchleuchtichsten Hosea am 13. weyssagt: Got hat die herren und fürsten in seynem grymm der welt gegeben, und er wil sie in der erbitterung wider weg thun . . . Darumb sind sie nicht anderst dann hencker und büttel; da ist ir gantzes hantwerck . . ." In der älteren Fassung derselben Schrift (bei Förstemann 241) heißt es statt „die recht arte Herodis, des weltlichen regiments" noch klarer: „die natur der weltlichen obrigkeit".

[2]) Luther, Werke W. A. 11, 229 ff. Vgl. besonders S. 268, wo es von den Fürsten heißt: „Es sind Gottis stockmeyster und hencker, und seyn gotlicher zorn gebraucht yhr, zuo straffen die boessen und eußerlichen fride zuo halten. Es ist eyn großer herr, unßer Gott, darumb muß er auch solch edelle, hochgeporne, reyche hencker und boettel haben . . . Nach gemeynem laufft gehet es nach dem spruch Isaia am 3 . . . und Osee 13: „Ich will dyr eyn koenig auß zorn geben und mit ungnaden widder nemen." Die welt ist zuo boeße und nicht werd, das si viel kluoger und frumer fursten haben solt."

ein Gottesdienst, wie jedes Handwerk, und sei es auch ein blutiges Gewerbe. Daß ein Fürst ein Christ ist und seinen Beruf zum Nutzen des Nächsten ausübt, ist zwar selten und schwer, aber nicht unmöglich. In Münzers Schrift weht ein ganz anderer Geist. Ihm ist Tyrannei die rechte Natur der weltlichen Obrigkeit, Herodes ihr Urbild. Am schärfsten weicht er von Luther in der Frage ab, wie der Untertan sich gegenüber einer tyrannischen Obrigkeit verhalten soll. Nach Luther ist aktiver Widerstand niemals erlaubt, auch passiver nur beim Aufgebot zu ungerechten Kriegen und vor allem bei religiösem Zwange; aber niemals darf mit leiblichen Waffen für das Evangelium gestritten werden. Münzer dagegen verwirft solche Duldsamkeit: Wer duldet, räumt dem Gottlosen das Feld; wer sich auflehnt, erfüllt den Willen Gottes.

Genährt waren Münzers Ideen teils an der Apokalypse, teils an den geschichtlichen und prophetischen Büchern des Alten Testaments, besonders dem Buche Daniel, das er in einer seiner Predigten eingehend ausgelegt hat. Die Weissagungen vom Gottesgericht und vom Gottesreich, die Erzählungen von den israelitischen Helden und ihrem erbarmungslosen Kampfe gegen die Götzendiener erfüllten seine Einbildungskraft. Er fühlte sich zugleich als Daniel, der das Gottesgericht verkündigt, und als Gideon, der es mit heiligem Schwerte vollstreckt. Jede revolutionäre Bewegung war ihm eine willkommene Bundesgenossin: Die bürgerliche in Mühlhausen, die bäuerliche in Oberdeutschland. In seiner Streitschrift gegen Luther, die schon auf oberdeutschem Boden — im Oktober 1524 — erschienen ist, tritt er bereits ganz im Geiste der Bauernbewegung für die alten Volksrechte ein: Für die Freiheit der Jagd und Fischerei, für die Mitwirkung des „Umstandes" im Gericht.[1])

Um in Oberdeutschland Anhang zu gewinnen, knüpfte Münzer seine Verbindungen gern mit Leuten, die die Ausbreitung seiner Ideen fördern konnten: Mit Buchdruckern und hausierenden Buchhändlern. In dem fränkischen Dorfe

[1]) Schutzrede 25.

Bibra wohnte er bei dem Buchkrämer Hans Hut, der sich am Vertrieb seiner Schriften beteiligte; später, zur Zeit des Bauernkrieges, hat Hut in Münzers Umgebung geweilt und in Bibra den Vernichtungskampf gegen die Obrigkeit gepredigt.[1]) In Nürnberg bestimmte Münzer die Gesellen des Druckers Hans Herrgott, den Druck seiner Streitschrift wider Luther zu übernehmen; der Meister war zwar abwesend, aber auch er gehörte zu den Geistesverwandten Münzers: Zwei Jahre später wurde er in Leipzig hingerichtet, weil er eine Flugschrift verbreitete, die das Reich des heiligen Geistes, d. h. den kommunistischen Zukunftsstaat, ausmalte.[2])

Durch alle Schriften Thomas Münzers geht — nach Karl von Hases[3]) schönem Wort — wie eine Silberader die Gottinnigkeit mittelalterlicher Mystik. Das gute Eisen gesunder politischer Gedanken darf man bei ihm nicht suchen. Aber so dürftig seine Lehre war, so groß war seine Gabe, auf die Massen zu wirken. Schon in Allstedt waren ihm die Bewohner der Nachbargebiete allen Verboten zum Trotze zugeströmt. Mit leidenschaftlicher Heftigkeit, in volkstümlich-derber Sprache predigte er dem „armen Mann": Die Vögel sollen fressen das Fleisch der Fürsten und die unvernünftigen Tiere saufen das Blut der großen Hansen.[4]) Inhalt und Form der Predigt Münzers machen es begreiflich, daß manche Darsteller ihm einen erheblichen Einfluß auf die oberdeutsche Bauernbewegung zuschreiben.[5]) Andere

[1]) Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1, 241 und 249—251.

[2]) Vgl. A. Kirchhoff, Johann Herrgott (Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels 1, 15 ff.).

[3]) Das Reich der Wiedertäufer (2. Aufl.) S. 16—17.

[4]) Vgl. Münzers Brief an Graf Albrecht von Mansfeld vom 12. Mai 1525 (Luther, Werke W. A. 18, 371 ff.).

[5]) So Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (4. Aufl.) 2, 126—127 und 129; Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden (Karlsruhe 1847) S. 205; Zimmermann, Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges. Neue Ausg. 2, 95; A. Stern, Über die zwölf Artikel der Bauern 36; Janssen-Pastor 2, 499—500; Lamprecht Bd. 5, Hälfte 1, S. 351; Hößler, Zur Entstehungsgeschichte des Bauernkrieges (Leipziger Diss. 1895. Schlußbetrachtung).

freilich haben Widerspruch erhoben[1]), insbesondere A. Elben, der hervorhebt, daß dem hart an der niederdeutschen Sprachgrenze geborenen Prediger schon seine Mundart eine starke Wirkung auf das alemannische Landvolk verwehrte. Eine eindringende Untersuchung hat Münzers Wirksamkeit in Oberdeutschland jedoch noch nicht gefunden.

Das vornehmste Zeugnis über Münzers Aufenthalt im Klettgau und im Hegau stammt aus seinem eigenen Munde. In dem Prozeß, der mit seiner Hinrichtung endete, hat er am 16. Mai 1525 ausgesagt, er habe den Aufstand nicht erregt, sondern bereits vorgefunden. Etliche Artikel, „wie man herrschen soll", habe er aus dem Evangelium angegeben. Auf Anregung seiner Basler Freunde Ökolampad und Hugwald habe er dem Volke gepredigt; besonders habe er verkündigt, daß Unglaube der Regenten auch im Volke Unglauben nach sich ziehe und eine Sühne erheische. Schließlich habe er das Land verlassen, obwohl man sein Bleiben wünschte.[2])

Diese Urgicht, nach der Münzer am Oberrhein ganz im Geiste seiner thüringischen Wirksamkeit das Gottesgericht über die Ungläubigen und die Aufrichtung eines wahrhaft christlichen Regiments gelehrt hat, wird nur durch einen zeitgenössischen Chronisten ergänzt. Der Amtsnachfolger Zwinglis, Heinrich Bullinger, erzählt in zwei Schriften[3]),

---

[1]) Keim, Schwäbische Reformationsgeschichte 59; Uhlhorn, Urbanus Rhegius 75; Elben 107.

[2]) Münzers Bekenntnis (Seidemann, Beilage 44): „Im Clegkau und Hegau bey Basell habe er etliche artigkel, wye man herrschen soll, aus dem Ewangelio angeben, daraus furder andere artigkel gemacht; hetten ine gerne zu sich genomen, habe in aber des gedangkt; dye entporunge habe er des orths nit gemacht, sondern seyn bereyth uffgestanden gewest; Ecolampadius und Hugowaldus haben in des orths geweyset zcum volgk zu predigen, do er dan geprediget, das, doselbest unglaubige regenten [weren], were auch unglaubigk volgk, das doselbest eyn rechtfertigunge gescheen must; dye brive, so ime dyeselben geschriben, hat seyn weyp in eynem sagke zu Molhausen." Seidemanns Ausgabe des Bekenntnisses beruht auf der für Herzog Georg von Sachsen gefertigten Abschrift; das eingeklammerte Wort habe ich aus einem der Drucke von 1525 eingefügt.

[3]) Der widertöufferen ursprung . . . (Zürich 1560) fol. 2 u. 9; Reformationsgeschichte hrsg. von Hottinger und Vögeli (Frauenfeld 1838 ff.) 1, 224 u. 237. — Weitere Zeugnisse kenne ich nicht. Nach

die in den Jahren 1560 bzw. 1567—1574 entstanden sind, daß Münzer sich acht Wochen in Grießen aufgehalten, aber auch in anderen Orten des Klettgaus und des Stühlinger Gebiets gewirkt habe. Überall habe er den giftigen Samen des Aufruhrs und der Ketzerei ausgestreut; auch mit Balthasar Hubmeier in Waldshut, mit Grebel, Manz und anderen schwärmerischen Gästen habe er persönlich verkehrt und sie für die Wiedertaufe gewonnen. Seine Predigt von der Erlösung Israels habe es verschuldet, daß sich im November 1524 die Bauern der Grafen von Lupfen und Sulz empörten. „Aus Ursachen" sei es ihm nicht geglückt, einen ihm zusagenden Platz in Oberdeutschland zu finden; aber aufreizende Briefe habe er seinen oberländischen Freunden noch von Mühlhausen aus geschrieben.

Ein Vergleich der beiden wiedergegebenen Berichte zeigt, daß sie sich im wesentlichen ergänzen und nur in einem erheblichen Punkte einander widersprechen. Bullinger bezeichnet Münzer als den Anstifter der Empörung in den Herrschaften Lupfen und Sulz, während Münzer versichert, daß er den Aufruhr bereits vorgefunden habe. Das Recht ist hier insofern auf Münzers Seite, als die Stühlinger Untertanen des Grafen von Lupfen sich nachweislich bereits im Juni erhoben haben, also mehrere Monate vor Münzers Ankunft in Oberdeutschland. Unentschieden bleibt hierbei freilich die Frage nach seinem Anteil an der Empörung der sulzischen Untertanen im Klettgau, die erst mit dem erwähnten Beschluß vom 28. Oktober 1524[1]) — also ziemlich genau zu dem von Bullinger angegebenen Zeitpunkte — einsetzt.

Die Musterung der Quellen macht es begreiflich, daß Baumgarten das pessimistische Urteil ausgesprochen hat:

Wanner, Geschichte des Klettgaues (Hamburg 1857) S. 118 hat Münzer sich auch in Hallau, nach Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden (Karlsruhe 1847) S. 205 in Balingen, nach einer angeblich auf Johannes Brenz zurückgehenden Nachricht (Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Hrsg. vom Histor.-antiquar. Verein des Kantons Schaffhausen 7, 79) in Schleitheim auf Schaffhauser Gebiet aufgehalten. Für keine dieser Angaben habe ich Belege gefunden.

[1]) Vgl. oben S. 71.

„Man wird sich vermutlich immer vergebens bemühen, genau festzustellen, wie der Dr. Hubmair von Waldshut und Thomas Münzer, der während der letzten Monate des Jahres in der Nähe der aufständischen Bauern weilte, auf dieselben gewirkt haben mögen."[1]) Dennoch bieten sich vielleicht Mittel, um das Dunkel, das über Münzers oberrheinischem Aufenthalte liegt, einigermaßen zu lichten.

Da über Münzer selbst die Quellen so spärlich fließen, gilt es den Persönlichkeiten nachzugehen, die in Oberdeutschland seinen Weg gekreuzt haben oder seiner Spur gefolgt sind. Wer hat dem landfremden Prediger den Weg nach Grießen gezeigt? Auch hier gibt uns Münzers Bekenntnis einen wertvollen Fingerzeig.

Zwei Basler — so sagte Münzer aus — haben ihn „des orths geweyset zcum volgk zu predigen": Ökolampad und Hugwald.[2]) War die Geistesverwandtschaft dieser Männer mit dem gefährlichen Gaste so groß, daß wir ihnen einen Anteil an seinen Plänen zuschreiben dürfen?

Johannes Ökolampad hat sich eingehend verantwortet, als ihm Wilibald Pirckheimer Münzers Aussage zu schwerem Vorwurf anrechnete. Zweimal — in den Jahren 1525 und 1527 — hat er versichert, er habe mit Münzers Unternehmungen nichts zu schaffen gehabt.[3]) Nur aus Mitleid habe er den Heimatlosen, der beim ersten Besuche nicht einmal seinen Namen nannte, mit Hugwald zu Tische geladen,

---

[1]) Baumgarten 2, 398.

[2]) G. Bossert (Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Jahrg. 4, S. 74 u. 81) hat darauf aufmerksam gemacht, daß Wilhelm Reublin, der spätere Täufer, der bis 1510 Pfarrer in Grießen war, Münzer dorthin gewiesen haben könnte. Da Reublins Beziehungen zu Grießen so weit zurücklagen, ziehe ich es vor, von den Angaben des Bekenntnisses auszugehen. — Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden (Karlsruhe 1847) 204—205 meint, daß Münzer vielleicht durch Hugwald, wahrscheinlich aber schon in Nürnberg auf den Bauernaufstand aufmerksam gemacht wurde.

[3]) Brief an Pirckheimer vom 21. September 1525 bei J. J. Herzog, Das Leben Joh. Ökolampads (Basel 1843) 2, 270 ff.; *Ad Bilibaldum Pyckraimerum de eucharistia responsio posterior* (Basil. 1527) 91 ff.

und zu weiteren Beziehungen sei es nicht gekommen. Das Tischgespräch habe zuerst Münzers Streit mit Luther berührt, dann die Frage der Kindertaufe, in der Ökolampad damals noch schwankte; endlich habe es sich der Obrigkeit zugewandt. „Da murmelte Münzer, auch vom Volke könne die Obrigkeit an ihre Pflicht gemahnt und zur Ordnung gebracht werden. Ich erwiderte ihm: Gott kommt es zu, Reiche in andere Hände zu legen; die Untertanen haben in Dingen, die nicht wider Gott sind, zu gehorchen, es sei denn, daß ihnen das Recht zusteht, den Fürsten zu erwählen . . ."

Wenn wir diesem Bericht Glauben schenken dürfen, hat Ökolampad die Aufruhrgedanken, die Münzer in seinem Hause andeutete, entschieden zurückgewiesen. Die Gründe, mit denen er Münzer bekämpft hat, decken sich mit der Lehre Ulrich Zwinglis. Schon in den Schriften des Jahres 1523 — also v o r dem Bauernkriege — hatte dieser Gehorsam gegen die Obrigkeit gelehrt, sofern sie nichts gebiete, das wider Gott sei. Auch darin zeigt sich Zwinglis Einfluß, daß Ökolampad bei der Besprechung des Widerstandsrechts der Untertanen zwischen Wahlreichen und Erbreichen unterscheidet. Das enge Verhältnis des Basler Reformators zu seinem größeren Freunde macht es wahrscheinlich, daß er sich dessen Staatslehre von Anfang an zu eigen gemacht hat. In der Studierstube Ökolampads stieß Münzer mit der Zwinglischen Richtung zusammen, wie vorher in Sachsen mit dem Luthertum. Allerdings gestand Zwingli den Untertanen ein weitergehendes Widerstandsrecht zu als Luther; er empfiehlt, wenn die Obrigkeit das Wort Gottes unterdrückt, nicht nur passiven Widerstand, sondern Absetzung des Herrschers. Aber von Münzers Standpunkt war er durch eine weite Kluft getrennt: Nicht durch Aufruhr soll der Tyrann entthront werden, sondern durch ein geregeltes Rechtsverfahren; nicht wirtschaftliche Lasten geben den Untertanen das Recht zum Widerstande, sondern die Unterdrückung des Evangeliums.[1]) Diese Anschauungen Zwinglis

[1]) Über Zwinglis politische Anschauungen vgl. J. Kreutzer, Zwinglis Lehre von der Obrigkeit (Kirchenrechtl. Abhandlungen,

hat sein Jünger Ökolampad aller Wahrscheinlichkeit nach schon 1524 geteilt; literarisch hat er ihre Hauptsätze im August 1525 vertreten.[1]) Schwerlich hat er Münzer zur Teilnahme an einer Bewegung ermutigt, die regelmäßig mit der Verweigerung der Abgaben und Dienste begann!

Um so mehr richtet sich unsere Aufmerksamkeit auf Ulrich Hugwald genannt Mutius.[2]) Dieser humanistisch gebildete junge Thurgauer gehörte damals in Basel zu den leidenschaftlichsten Verfechtern der Reformation; er war der Gehilfe des Druckers Adam Petri, der mehr als eine Schrift Luthers nachgedruckt hat, verkehrte persönlich mit den Reformatoren Ökolampad und Guillaume Farel, stand in Briefwechsel mit Vadian und stritt für seine religiöse

---

hrsg. von U. Stutz, Heft 57). Vielleicht galt Zwingli auch unschuldig vergossenes Blut als ein gerechter Grund zum Widerstande; ich schließe dies aus der Auslegung des 42. Artikels (Zwingli, Sämtliche Werke, hrsg. von Egli u. Finsler 2, 344). Über die Unzulässigkeit des Widerstandes gegen wirtschaftliche Lasten handelt Zwingli in der Schrift „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit" (ebd. 471 ff., besonders S. 520).

[1]) *In epistolam B. Pauli ad Rhomanos Adnotationes* (Basil. 1525) 96—97. Hier lehrt Ökolampad Gehorsam gegen die Obrigkeit „*in iis, quae ad iurisdictionem attinent*", dagegen nicht „*in iis, quae sunt animae*"; auch betont er die Verbindlichkeit der ländlichen Zinsen (*tributa*) und der Handelsabgaben (*vectigalia*).

[2]) Über sein Leben und seine Schriften vgl. O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte 2, 45 ff., mit Nachtrag ebd. 3, 107. Zu dieser äußerst sorgsamen Studie wüßte ich nur wenige Ergänzungen hinzuzufügen: Die Nachricht bei (Herzog) *Athenae Rauricae* (Basil. 1778), daß Hugwald unter dem Einfluß des Schwärmertums eine Zeitlang Handwerker und Landmann geworden sei, geht zurück auf Hugwalds Basler Zeitgenossen Theodor Zwinger (vgl. unten S. 85 Anm. 1). Aus derselben Quelle geht hervor, daß Hugwalds Heimat Wyl bei Bischofszell zu suchen ist. Hugwalds Abkehr von der Wiedertaufe fällt noch vor Ökolampads Tod (24. November 1531); denn er stand zuletzt freundschaftlich mit diesem, wie ein undatierter Brief Hugwalds an Myconius (Orig. in der Züricher Stadtbibliothek, *Thesaurus Hottingerianus* T. 46, p. 26; Abschrift ebd. Simlersche Sammlung Bd. 32, S. 201) beweist. Ulrich Zinck, der Adressat eines Hugwaldschen Sendbriefs, ist vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Pfarrer von Dürnten, der in der Züricher Täuferbewegung eine Rolle spielte (vgl. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Personenregister unter Zingg).

Überzeugung in lateinischen Dialogen und Sendbriefen. Ohne Zweifel hat er mit dem thüringischen Schwärmer mehr Gemeinschaft gehabt als Ökolampad[1]); im August 1525 — etwa zehn Monate nach Münzers Besuch — ist er als Wiedertäufer erkannt und verfolgt worden. Auch sein politisches Glaubensbekenntnis zeigt entschiedene Verwandtschaft mit dem Thomas Münzers.

In seiner Erstlingsschrift, dem „Dialogus"[2]) von 1520, der durch seine Form wie durch seinen nationalen Grimm gegen Rom an Hutten erinnert, prophezeit Hugwald die Rückkehr der Menschheit „zu Christus, zur Natur, zum Paradiese". Es gilt, einen Gesellschaftszustand zu schaffen, in dem es weder Krieg noch Mangel noch Luxus gibt, in dem jeder brüderlich mit seinem Nächsten teilt. Die einzige greifbare Maßregel, die Hugwald vorschlägt, ist die Verwendung der Kirchengüter und Kirchenzehnten zu einer obrigkeitlich geordneten, nach Städten und Landschaften abgegrenzten Armenpflege. Man erkennt in diesem nüchternen Gedanken, der sich mit der Tatsache des Sondereigentums abfindet und zu den utopischen Zukunftsbildern nicht recht passen will, den Einfluß Luthers.[3]) Aber der Geist, der in Hugwalds stürmischer Rhetorik lebt, ist nichts weniger als lutherisch. Die großartige Einseitigkeit, mit der der Reformator auf die Welt des Fleischlichen herabsah, ist Hugwald fremd; nicht auf das Himmelreich verweist er die Armen, sondern auf den irdischen Zukunftsstaat: „Ein Gemeinwesen von Brüdern, einen glückseligen Staat hat Christus schon hier auf Erden eingesetzt." Es ist der echte

---

[1]) Hugwald scheint das Bindeglied zwischen Münzer und Ökolampad gewesen zu sein; er übermittelte jenem später brieflich die Grüße des Reformators. Vgl. den erwähnten Brief Ökolampads bei Herzog 2, 270 ff.

[2]) *Udalrichi Hugualdi Durgei adulescentis dialogus, studiorum suorum prooemium et militiae initium* (1520).

[3]) Luther hat diesen Vorschlag zuerst in den beiden Sermonen vom Wucher (1519 und Anfang 1520), dann in der Schrift an den christlichen Adel (Mitte August 1520) durch den Druck bekannt gemacht. Ob Hugwald die letztere noch benutzt hat, ist zweifelhaft; der Dialogus wurde im September gedruckt; doch ist die Vorrede vom 29. Juli datiert.

Schwärmerglaube, der nicht zweifelt, daß sich das christliche Ideal in vollem Umfange durchführen läßt. Eine besondere Färbung aber erhält Hugwalds jugendwerk durch sein leidenschaftliches Eintreten für den Bauernstand. Freilich ist der wackere Bauer eine Lieblingsgestalt der damaligen Literatur; aber Hugwald schöpft offenbar aus dem Leben, wenn er schildert, wie der Landmann die in schwerer Arbeit gewonnenen Früchte seinem geistlichen Zinsherrn abliefern und sie nachher zu Wucherpreisen zurückkaufen muß. Ingrimmig flicht er in seine lateinische Darstellung die deutschen Schmähworte ein, die der Pfaff seinem Bauern zu bieten wagt: Er schimpft ihn „Knebel, Klotz, Knoll". Vielleicht sind es die Eindrücke seiner Kindheit, die er wiedergibt; gerade in der Gegend von Bischofszell, wo sein Heimatdorf Wyl liegt, waren zahlreiche geistliche Stifter begütert.

Wie Münzer, fordert Hugwald eine durchgreifende Umgestaltung der Gesellschaft im Geiste des Urchristentums. Zwar hat er auf den Zuspruch seiner Freunde in den nächsten Jahren seine jugendliche Hitze beklagt und eine Art Rückzug angetreten. Aber im stillen brannte das Feuer des Schwärmertums in ihm fort. Deutlich zeigt dies ein Plan, den er um dieselbe Zeit in seinen Briefen an Vadian erörtert[1]): Er will Bauer werden. Schon Barge[2]) hat ihn deshalb neben Karlstadt gestellt. Aber die Triebfeder zu jenem Entschlusse war wohl nicht bloß, wie Barge meint, „das Verlangen nach stiller religiöser Einkehr", sondern die Überzeugung, daß der Landmann dem seligen Naturzustande, dem verlorenen Paradiese am nächsten stehe. In einem der Briefe spricht er es geradezu aus, ihn locke es, an der Seite einer Frau auf einem Bauernhofe ein Leben zu führen, wie es Gott dem ersten Menschenpaar zugedacht habe; „diese Lebensweise allein ist nicht gänzlich Mühsal und Elend; denn sie allein ist nicht wider die Natur und wider Gott."

[1]) Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom Histor. erein in St. Gallen 27, 248—250. Auch die Vorrede zu Hugwalds Schrift „*Ad sanctam Tigurinam ecclesiam epistola*" (1521) bezeugt seine Sehnsucht nach einem ländlichen Besitz.

[2]) H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt 2, 13.

Wie ernst es ihm mit diesem Lebensplane war, hat er später durch die Tat bewiesen.[1]) Trotz der maßvoll gehaltenen Schriften, die dem Dialog folgten, blieb er im Kern der alte Schwärmer, der von einem paradiesischen Gesellschaftszustande träumte und sich mit den Bauern zu verbrüdern wünschte; wie erwähnt, erscheint er 1525 als Mitglied der Basler Wiedertäufergemeinde. Man darf ihm zutrauen, daß er Münzer „geweyset" hat, zum Volk zu predigen.

Welche Wirkungen aber — das bleibt die wichtigste Frage — hat Münzers Predigt im Klettgau erzielt? Vor allem müssen sie in der Gemeinde gesucht werden, in der er sich am längsten aufgehalten hat, in Grießen, wo überdies der Hauptmann der Empörer, Klaus Meier, zu Hause war.[2]) Die Gesinnung der Grießener erkennen wir, wenn wir den Mann betrachten, der ihnen während des Bauernkriegs das Evangelium gepredigt hat; denn sicherlich war dieser nicht das Geschöpf eines Patronatsherrn, sondern der Erwählte der Gemeinde. Wir wissen, daß die Grießener im Januar 1525 den Abt von St. Blasien, der die Pfarre zu besetzen hatte, wiederholt um einen evangelischen Seelsorger gebeten haben, und daß Rudolf Hatenbach, der altgläubige Ortspfarrer, schließlich vertrieben wurde[3]); an seine Stelle trat Johannes Rebmann, unzweifelhaft ein Mann nach dem Herzen der Bauern, mit denen er bis zum letzten Verzweiflungskampfe auf dem Grießener Kirchhof ausgehalten und nach der entscheidenden Niederlage gelitten hat. Sein

[1]) *„Huldricus Mutius Episcopicellensis . . . gravi illa religionis immutatione oborta, cum studiis longum vale dicendum putaret et in sudore vultus pane vescendum, vasorum ex abietinis et pineis lignis conficiendorum artem didicit, ab ea post ad agriculturam transiit. Posteaquam autem phanatica haec anabaptistarum persuasio verbi divini luce profligata est, ad literas rediit . . ."* (Theodor Zwinger, *Theatrum vitae humanae.* Basil. 1576. Vol. 19. lib. 3, p. 3263). Über Zwinger, der gleichzeitig mit Hugwald an der Basler Universität lehrte, vgl. Allgemeine deutsche Biographie 45, 543.

[2]) Über Kläwi (= Klaus) Meier vgl. Egli, Aktensammlung Nr. 607 und Schreiber Nr. 167. Ich halte ihn für identisch mit dem Bauernhauptmann Klaus Wagner (vgl. Küssenberg a. a. O. 425). Es ist in jener Zeit nicht selten, daß jemand bald mit dem Familiennamen, bald mit dem Berufsnamen bezeichnet wird.

[3]) Schreiber Nr. 146; Küssenberg (a. a. O. 426).

Martyrium — er wurde geblendet — hat die Erinnerung an ihn erhalten.[1]) Welcher Richtung gehörte nun Johannes Rebmann an? Da er aus Waldshut kam, liegt die Vermutung nahe, daß er, wie die Mehrheit der Waldshuter Bürgerschaft, durch Balthasar Hubmeier, ihren geistlichen Führer, zur Wiedertaufe bekehrt worden ist, also zu einer Richtung, die mit Münzers Lehre verwandt war. Aber eine Nachricht, die auf einen Amtsbruder Rebmanns, den Zürcher Geistlichen Ludwig Lavater, zurückgeht, bezeugt das Gegenteil: Als Hubmeier zur Wiedertaufe überging, hat Rebmann ihn verlassen und sich in den Klettgau gewandt. Dazu passen Rebmanns spätere Schicksale. Der Geblendete erhielt eine Pfarre im Zürcher Gebiet; ohne Zweifel verdankte er sie der Fürsprache Ambrosius Blaurers bei dem mächtigen Haupte der Zürcher Kirche, bei Ulrich Zwingli. Wie schon Vierordt erkannt hat, spricht die wohlwollende Haltung des Reformators gegen Rebmann dafür, daß dieser dem Täufertume fernstand. Freilich wäre es möglich, daß Rebmann, wie mancher Zeitgenosse, seine stürmische Jugend später verleugnet oder ehrlich bereut hat[2]); auf diese Weise könnte er Blaurer, Zwingli und Lavater getäuscht oder milde gestimmt haben. Aber wir besitzen ausreichende Beweise dafür, daß die zwinglianische

---

[1]) Eine Lebensbeschreibung Rebmanns bei Heinrich Pantaleon, *Prosopographia heroum* (Basil. 1565) 3, 496 auf Grund der Mitteilungen des Ludwig Lavater von Zürich (über diesen vgl. Allgemeine deutsche Biographie 18, 83), eine jüngere — etwa aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts — bei (J. J. Ulrich), *Miscellanea Tigurina inedita* (Zürich 1722 ff.) 2, 33—34. Weitere Quellen: Küssenberg a. a. O. 3, 426; Hugs Villinger Chronik (Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart 164, S. 149—150); Ambrosius und Thomas Blaurer, Briefwechsel bearb. von T. Schieß 1, Nr. 110; Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede Bd. 4, Abteil. 1a, S. 801; Archiv für österreichische Geschichte 77, S. 81—82; Egli, Aktensammlung Nr. 1391. — Vgl. Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Konstanz (Schreibers Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland, Jahrg. 3, S. 53 ff.) und Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden (Karlsruhe 1847) S. 229.

[2]) Ein klassisches Beispiel hierfür ist Hugwald, der 1539 in seinem Geschichtswerk „*De Germanorum prima origine* . . ." über den „*falsus propheta*" Münzer strenges Gericht hielt.

Rechtgläubigkeit der Klettgauer schon während des Bauernkrieges anerkannt war. Es ist überaus lehrreich, wie verschieden sich die Stadt Zürich zu den Klettgauern und zu den Waldshutern gestellt hat. Diese überließ sie kalt ihrem Schicksal, jenen hat sie wieder und wieder einen erträglichen Frieden zu erwirken gesucht.[1]) Gewiß war sie im Klettgau durch den Burgrechtsvertrag und durch mancherlei Gerechtsame stärker beteiligt; aber auch der religiöse Gesichtspunkt hat ihre Haltung beeinflußt.[2]) Zwingli selbst hat es unzweideutig ausgesprochen: „Das hat Waldshut ins Verderben gestürzt, daß unsere Bürger die Hand von der Stadt abzogen um Balthasar (Hubmeiers) willen."[3]) Die Klettgauer dagegen hat Zürich stets wie Glaubensbrüder behandelt; wenn es ihnen einmal Ungehorsam gegen das Wort Gottes vorwirft, so bezieht sich dies nur auf ihre unchristliche Aufsässigkeit und Gewalttätigkeit.[4]) Für ihre flüchtigen Pfarrer hat der Rat von Zürich nach dem Scheitern des Aufstandes bei dem Grafen von Sulz Fürbitte eingelegt, was er für schwarmgeistige Prädikanten sicherlich nicht getan hätte.[5])

---

[1]) Vgl. Baumann, Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg (a. a. O. Jahrg. 1899, S. 58—66).

[2]) Vgl. Loserth, Die Stadt Waldshut und die vorderösterreich. Regierung (Archiv für österreich. Geschichte 77, S. 60 u. 91).

[3]) Werke hrsg. von Schuler und Schultheß 8, 28.

[4]) Die gedruckten Aktenstücke über das Verhältnis Zürichs zu den Klettgauern zitiert Baumann a. a. O. Außerdem habe ich die Klettgauer Akten des Zürcher Staatsarchivs aus den Jahren 1524—1528 (Sign. A 192) herangezogen. Daß der Vorwurf des Ungehorsams gegen das Gotteswort sich auf das aufrührerische Verhalten der Klettgauer bezieht, zeigt besonders klar der Zürcher Ratsbeschluß vom 5. August 1525 (Staatsarchiv Zürich A 192 Nr. 158 und 159, Regest in Amtl. Samml. der Eidgenöss. Abschiede Bd. 4, Abteil. 1a, S. 757): „So sygint si doch bi dem götlichen wort nit bliben und habint sich in frömbd sachen gesteckt, ouch an uslendische ort gezogen . . ." Ebenda wird von den Klettgauern als von Rechtgläubigen gesprochen: „Deßhalb söllint sy . . . bim gots wort bliben."

[5]) Zürich verwandte sich für Hans Abend, Pfarrer von Jestetten, und für Othmar Sta von Stanheim (vgl. Staatsarchiv Zürich A 192). Letzteren erklärte der Graf von Sulz in einem Schreiben vom 28. Juni 1526 (Nr. 200a der genannten Archivaliengruppe) für den Haupturheber der Empörung: „derselb . . . ist nit claine, sonder die maist ursach

Demnach ist das Ergebnis: Die aufständischen Klettgauer und ihre Prediger waren Anhänger Ulrich Zwinglis und nicht Thomas Münzers.

Man könnte einwenden, daß das Täufertum in der nächsten Nachbarschaft des sulzischen Klettgaus, in den Klettgauer Dörfern der Stadt Schaffhausen, besonders in Hallau, allerdings Anhang in der Landbevölkerung gefunden hat. Auch die sozialpolitischen Folgerungen der schwärmerischen Lehre sind — in ihrer kindlichsten Gestalt — dort zu finden. Vor Gericht hat ein Hallauer Täufer erklärt, er habe während des Bauernkrieges die Sache der Aufständischen gebilligt und gehofft, es werde dahin kommen, daß „jedermann fry sei, auch alle ding gemain wären und jeder mit dem andern fründlich und lieplich teile". Aber in Hallau waren diese Lehren nicht durch Thomas Münzer gepflanzt, sondern durch Zürcher Flüchtlinge, besonders durch Johannes Brötli, der sich in Hallau als Prädikant niederließ.[1]) Erst am 21. Januar 1525 wurden diese täuferischen Prediger aus Zürich ausgewiesen.[2]) Die Vorgänge in Hallau sind also ohne Bedeutung für die Frage, von welcher Seite und in welcher Prägung das religiöse Element am frühesten in die Bauernbewegung gedrungen ist.

Um das gewonnene Ergebnis zu prüfen, läßt sich noch ein Mittel anwenden. Thomas Münzer hat in seinem Bekenntnis gestanden, er habe „etliche artigkel, wye man herrschen soll, aus dem Ewangelio angeben, daraus furder andere artigkel gemacht". Wenn Münzers Artikel im Klettgau einen tieferen Einfluß geübt hätte, müßte man eine Spur ihres Geistes in der Beschwerdeschrift wiederfinden, die von den Klettgauern etwa im Februar oder März 1525

---

des abfals und vergangner emperung meiner underthanen durch sein falsche verfirerische leer, predig, anraitzung und exempl, zu welchem er inen auch zum hochsten . . . nit allain geraten, sonder ouch mit aigner tat geholfen . . ."

[1]) Über Hallau vgl. C. A. Bächtold, Die Schaffhauser Wiedertäufer (Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausg. vom Historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen 7, S. 82—85 und 101—102).

[2]) Egli, Aktensammlung Nr. 624. Übrigens teilten die Führer der Zürcher Täufer Münzers gewalttätige Richtung nicht.

dem Rate von Zürich überreicht wurde.[1]) Aber diese Schrift, die in 44 Artikeln alle Bedrückungen und Mißbräuche rügt, erhebt sich nicht einmal zu dem Standpunkte der zwölf Artikel, geschweige denn zu dem Tyrannenhasse und dem Zukunftstraume Thomas Münzers. Von den natürlichen Rechten des Christen, die die zwölf Artikel so nachdrücklich verkünden, ist keine Rede; die Klettgauer wissen noch nichts davon, daß Christi Opfertod jedermann, den Hirten so gut wie den Höchsten, zum freien Mann gemacht und daß der Schöpfer einem jeden Gewalt gegeben habe über alles Getier, über den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser. Über die Berechtigung des kleinen Zehnten wollen sie sich vom Zürcher Rate belehren lassen. Diese Proben beweisen zur Genüge, daß in die wirklichen Forderungen der sulzischen Untertanen nichts von den Gedanken Münzers und seiner Geistesverwandten übergegangen ist. Das Gleiche gilt von den Artikeln der Schaffhauser Dörfer, zu denen Hallau gehörte; auch sie gehen noch nicht so weit wie die zwölf Artikel.[2])

Von welcher Seite wir die Dinge auch betrachten, immer bleibt das Ergebnis das gleiche. Thomas Münzers revolutionäre Predigt hat keine tieferen Spuren am Oberrhein hinterlassen[3]); dies wird der Grund gewesen sein,

---

[1]) Schreiber Nr. 140. Schreiber setzt das undatierte Stück noch ins Jahr 1524, Baumann (Die oberschwäbischen Bauern und die zwölf Artikel. Kempten 1871. S. 49—50 und Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern. Kempten 1896. S. 104) kurz vor den 22. März. A. Stern (Göttinger Gelehrte Anzeigen 1871, S. 1751) und Stolze 107 erklären Baumanns Ansicht für unbewiesen. Aber das wenigstens wird man ihm zugeben müssen, daß das für den Zürcher Rat bestimmte Aktenstück am 23. Januar noch nicht existierte; denn an diesem Tage boten die Klettgauer dem Rate an, „diese handlung in artikels-weiß . . . an E. W. langen zu lassen" (vgl. Schreiber Nr. 144).

[2]) Vgl. H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz. Zürcher Diss. (1898) S. 67.

[3]) Die einzige nachweisbare Spur politischer Art findet sich in Waldshut. Im Hause Balthasar Hubmeiers, des Mannes, in dem Stolze nach Sterns Vorgang den Verfasser der zwölf Artikel sieht, fand sich ein „Verfassungsentwurf", der deutliche Anklänge an Münzers Schriften zeigt. Doch ist dies Schriftstück nie in die Öffentlichkeit gelangt und nie wirksam geworden. Vgl. A. Stern, Über

aus dem er seinen Wanderstab weitersetzte. Die wichtigste Ursache seines Mißerfolges lag wohl auf politischem Gebiete: Die Klettgauer hielten sich mit wohlerwogener Vorsicht an die Religionsmandate Zürichs, auf dessen Schutz sie ihre Hoffnungen bauten. Der erste Windstoß der religiösen Bewegung, der die Flut des Bauernaufruhrs traf, kam allein aus der Stadt Ulrich Zwinglis.

---

die zwölf Artikel der Bauern 78—79 und 112—113. — Jeden erheblichen Einfluß Münzers auf Hubmeier bestreitet die neu erschienene Schrift von W. Mau, Balthasar Hubmeier (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 40), in die ich während der Druckkorrektur an diesen Blättern noch einen Blick werfen konnte.

Niebuhr auf der Flucht der preußischen Behörden 1806/07.

Zugleich eine Beurteilung der Lebensnachrichten.

Von

Hermann Dreyhaus.

„Niebuhrs kamen am 5. Oktober 1806 in Berlin an; also wenige Tage vor den schrecklichen und entscheidenden Schlachten von Jena und Auerstädt." Mit diesen lapidaren Worten leitet die Herausgeberin der Lebensnachrichten über Niebuhr, Dora Hensler, das Kapitel „Niebuhrs Eintritt in den preußischen Staatsdienst" ein. Niebuhr hatte den Staat verlassen, der den Namen seines Vaters in alle Welt getragen und der ihm selbst eine erste staatsmännische Ausbildung gegeben, einmal um einen größeren Wirkungskreis zu haben und dann um einer drohenden Krisis in Dänemark zu entgehen. Er kam nach Preußen, nur um Zeuge des Unterganges eines von ihm so sehr bewunderten Reiches zu sein. Härter konnte ihn kein Schicksal treffen.

Doch war seine Begeisterung für das Werk Friedrichs des Großen nicht das rein sinnfällige Erstaunen eines oberflächlichen Zeitgenossen, der werdende Historiker fühlte die Untertöne, die in der Staatsentwicklung Preußens beständig weiterdrangen, sein ahnender Geist erkannte die latent gewordene Kraft des alten Preußentums.

So verzweifelte er nicht, wenn auch die Vernunft manchmal gebieterisch nach einem Ausweg suchte — ohne ihn

allerdings zu finden. Mit stiller Resignation unterzog er sich allen Strapazen der schrecklichen Flucht von Berlin bis Memel und Riga. Seine ergreifenden Briefe aus dem Winter 1806/07 an seine Eltern und die Schwägerin Dora Hensler erzählen in beredter Sprache genug davon.

Es würde keine Veranlassung vorliegen, auf diese vielleicht trübste Zeit in Niebuhrs Leben heute besonders hinzuweisen, wenn nicht neuerdings ein Heftchen „Mitteilungen aus dem Literaturarchive in Berlin. Neue Folge 4. Berlin 1911" erschienen wäre, das eine Reihe Briefe B. G. Niebuhrs und seiner Gattin Amalie an die Hensler und Karsten Niebuhr aus eben jenen Jahren enthält.

Diese Briefe lassen uns zum erstenmal ein deutlicheres Charakterbild der ersten Gattin Niebuhrs erkennen. Die Herausgeberin der Lebensnachrichten hat in zurückhaltender Bescheidenheit alle Beifügungen ihrer Schwester in den Briefen Niebuhrs fortgelassen. Zwar wird uns durch die Veröffentlichung gerade keine Überraschung bereitet. Amalie Behrens ist eben die Gattin Barthold Niebuhrs. Und wenn der in seinen Flitterwochen im August 1800 einmal schreibt: „Amaliens himmlisches Wesen und ihre überirdische Liebe tragen mich von der Erde empor und trennen mich gewissermaßen von diesem Leben"[1]), so ist diese Stimmung 1806 noch nicht gewichen. Gewiß, die Not der Zeit zwingt zu ernsteren Tönen, aber Amalie bleibt die treue, besorgte, stets kränkelnde Gattin, der eine persönliche Note ziemlich ganz abgeht.

Aber auch für die Beurteilung der Persönlichkeit Niebuhrs selbst ist die Veröffentlichung von Wichtigkeit.

Die Flucht ging in fliegender Hast von Berlin über Stettin, Danzig nach Königsberg, wo das allmähliche Nachrücken Napoleons eine längere Rast gestattete. Von diesen Städten aus sind die Briefe geschrieben. Ordnet man sie chronologisch ein, so bedeuten sie einmal eine wohltuende Ergänzung der in den Lebensnachrichten bestehenden Lücken und zum andern der gekürzt abgedruckten Briefe überhaupt.

---

[1]) Lebensnachr. I, 273.

Niebuhr war als Direktor der Hauptbank und der Seehandlung nach Berlin berufen worden. Die plötzliche Veränderung der gesamten Lage ließ ihn nicht zu einer ersprießlichen Tätigkeit kommen. Unmutig äußert er sich am 12. November 1806 in Königsberg: „Die traurigen Geschäfte des Flüchtens unserer Gelder und Effekten, welche mir jetzt für die Seehandlung allein obliegen, da mein Kollege, der Geh. Finanzrat Labaye[1]) eine andere Bestimmung erhalten hat, nehmen viel Zeit weg."[2])

Erst allmählich hebt sich seine Stimmung. Er faßt wieder Hoffnung, als Stein die Geschäfte übernimmt. Seine Bewunderung, ja man kann fast sagen seine Neigung und Anhänglichkeit für diesen Minister sind bekannt.[3])

Nicht genugsam kann er diese glücklichen Umstände rühmen: „Unsere persönliche Lage ist nicht unangenehm, der Minister ist sehr gütig gegen mich."[4]) Ebenso zufrieden schreibt Amalie, und gerade ihre Worte weisen darauf hin, daß das Verhältnis zwischen Stein und Niebuhr ein außerordentlich inniges gewesen sein muß.[5]) Und gerade das Vorbild der herben Rechtlichkeit Steins läßt Niebuhr ein so scharfes Urteil über die Hofgesellschaft fällen. „Die vollendete Überzeugung von der Unfähigkeit, der Erbärmlichkeit und dem bösen Willen der Mächtigen macht mich am unglücklichsten. Ich kann nichts hoffen, bis wir ganz andere Dinge sehen, als was uns bis jetzt beschämt und betrübt hat."[6]) Hier darf man nicht sagen, daß der angeborene Pessimismus Niebuhrs Auge trübt, er sah, wie wir zur Genüge aus anderen Quellen wissen, nur zu wahr.

Ist das Zusammenleben und -arbeiten mit Stein für ihn „ein großer Trost", so ist verständlich, daß der ungnädige Abschied Steins am 4. Januar 1807 einen um so empfindlicheren Schmerz bedeutet. „Daß ich Stein verloren habe,

---

[1]) Nicht Cabage wie Lebensnachr.

[2]) Lebensnachr. I, 355, vollst. und berichtigt. Mitteil. S. 3.

[3]) Vgl. M. Lehmann, Stein I, 443, II, 3 ff.

[4]) Königsberg, den 22. Dez. 1806. Mitteil. S. 13. Derselbe Brief unvollständig, Lebensnachr. I, 361.

[5]) Lebensnachr. I, 359.

[6]) Mitteil. S. 8.

weißt Du. — Was nun werden soll, weiß ich nicht", klagt er verzagend.[1]) Ein banger Zweifel befällt ihn. Hin und her schwankt er in seinen Plänen. Soll er den Abschied nehmen oder nicht?! — Einen interessanten Einblick in diese kritische Zeit gewährt uns ein Brief seiner Gattin an die Hensler vom 31. Januar 1807, während die Lebensnachrichten überhaupt schweigen.

Bitter klagt Amalie über die Veränderungen, die der Abgang Steins hervorgerufen habe. Scharf verurteilt sie die mittelmäßigen und schlechten Menschen, „denen wenig daran liegt, etwas Ruhmwürdiges zu tun, denen der Titel und das Ansehen und Protektionen, die sie ihren Schmeichlern und Günstlingen zuwenden, alles ist, und um dessentwillen ihnen jene Stellen allein wünschenswürdig erscheinen". Mögen diese Vorwürfe ja vollauf berechtigt sein, so interessiert uns das weniger, als wenn sie fortfährt: „Niebuhrs Entschluß war, nach Steins Abgang g l e i c h gefaßt, hier so b a l d w i e m ö g l i c h den Dienst zu verlassen; das äußere Ansehen als solches, wenn es nicht mit der wirklichen Macht, Gutes zu tun, verbunden ist, wie könnte das des Strebens oder Wunsches eines edlen Mannes wert sein?! Du weißt es, meine Dora, wie ich es immer gewünscht habe, daß Niebuhr nicht n a m e n l o s sterben möge, daß er sich durch Taten ein Denkmal errichten möge...."[2]) Diese Worte der Gattin sind bedeutsam, nicht nur als rein subjektive Äußerung. Sie sind auch mehr als ein äußerer Einfluß auf Niebuhr, sie sind eine Meinung Niebuhrs selbst. Man liebt es vielfach, den Historiker Roms als eine bescheidene Gelehrtennatur hinzustellen, so mit einer rührenden Begeisterung für das Nationale. Nichts ist falscher! In Niebuhr brannten die Flammen eines Ehrgeizes, der nicht eben selten an das Krankhafte grenzt. Zwar so unverhüllt wie hier seine Gattin hat er nie sein Innerstes entdeckt, wenigstens nicht, soweit wir wissen. Aber die Neigung zu Preußen ist nicht lediglich der Ausdruck eines starken Gefühls für den Staat Friedrichs des Großen, sie ist zum mindesten lebhaft beeinflußt von dem Willen klarer Berechnung.

[1]) Lebensnachr. I, 362.
[2]) Mitteil. S. 16. Einzelne Wörter vom Verfasser gesperrt.

Durch Preußen hoffte Niebuhr groß zu werden, entweder als Politiker oder später als Gelehrter. Wie bitter müssen da die zahlreichen Dornen, die sich auf dem Wege fanden, geschmerzt haben! —

Niebuhrs Rücktrittsgedanken scheinen sich bald verbreitet zu haben. Rußland und Dänemark bemühten sich, ihn zu gewinnen. Letzteres hatte sogar durch den Kronprinzen persönlich bei dem ehemaligen Untertanen anfragen lassen. Aber was wurde diesem geboten? — Dänemark kannte er. Im Grunde wäre er nur in seine alte Stellung, wenn auch einige Grade avanciert, zurückgekehrt. Das zog nicht. Aber Rußland! Amalie Niebuhr erzählt uns: „Für den Kaiser Alexander, der wirklich in so vielen Hinsichten Bewunderung verdient, und für seine Russen hat mein Niebuhr eine Art Enthusiasmus[1]) bekommen."[2]) Soweit scheint die Sache ganz schön. Aber die Kehrseite der Medaille. „Die Intrigen, die in Rußland unter den Großen stattfinden, schrecken ab, aber dies gilt denn auch wohl hauptsächlich von den ersten Stellen"[3]), fährt sie zweifelnd fort. Ein deutliches Exempel mußte Niebuhr selbst ja eben an dem General Bennigsen erleben. Und dann die Rücksicht auf Dänemark, das er ja Zeit seines Lebens mit einer eigentümlichen Zärtlichkeit behandelt hat. So schwankt er hin und her.

Bis die Ereignisse mit ihm weitergehen. Er wird in die Verpflegungskommission berufen und muß nun auswärts Kornankäufe besorgen. Eine zwar nicht eben den Geist anregende Beschäftigung, aber immerhin eine recht gesunde. Das reflektierende Gemüt wird zum Handeln bestimmt, es fühlt wieder sein Erdendasein. Zahlreiche Aktenstücke aus dieser Tätigkeit Niebuhrs liegen auf dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Sie sind angefüllt mit Berechnungen über Getreide- und Kartoffelpreise. Vielleicht mag sich gelegentlich einmal ein ostpreußischer Statistiker dafür interessieren, hier darüber zu schreiben halte ich wegen des gar zu geringen allgemeinen Interesses nicht für angebracht.

---

[1]) Vom Verfasser gesperrt.
[2]) Mitteil. S. 25.
[3]) Ebenda.

Wenn diese Dinge Niebuhr auch für eine Weile stark in Anspruch nahmen, so hätten sie doch schwerlich genügt, ihn dauernd an Preußen zu fesseln. Außer dem schon oben erwähnten Mangel einer besseren Position hielt ihn noch ein anderer, allerdings leicht faßbarer Gedanke. Es gingen Gerüchte, daß der König Hardenberg und Stein zurückberufen würde. Teilweise erfüllte sich diese Vermutung. Hardenberg übernahm im April 1807 wieder die Geschäfte. Niebuhr wurde hiervon insofern betroffen, als er sich von seiner Gattin in Memel trennen mußte, um den Minister zum Hauptquartier in Bartenstein zu begleiten. Traurige 14 Tage verbrachte er hier mit seinem Freunde Altenstein, krank und sich an unpassender Stelle fühlend. Weitere nur wenig angenehmere 14 Tage in Königsberg folgten.

Aus seinen Briefen tönt ein herber Mißklang über die Ungunst seiner Stellung. Er klagt über die Erbärmlichkeit seiner Vorgesetzten. Die düstere Stimmung der Novembertage 1806, wo die ersten Unglücksbotschaften ihn niederschmetterten, quält ihn wieder: „Ich sehe kein Ende für uns, und nicht einmal der Trost, groß unterzugehen. Was sage ich groß? — nur nicht erbärmlich....[1]),“ hatte er damals geschrieben. Doch das Leid hatte ihn gehärtet. Unter dem vielen Kleinlichen hatte er sein Selbst besser bewerten gelernt. Mit nicht geringer Hochachtung vor seinem Ich schreibt er: „.... indem ich es mir ohne Furcht sage, daß jede Art von Unterordnung, die nicht von dem Gefühl der Superiorität meines Chefs begleitet ist, womit ich unter Stein stand, mich von dem Posten entfernt, auf dem ich allein mit Erfolg arbeiten kann..... Für einige passen Sumpfgründe, für andere gewöhnliche Mittelluft, andere können es nur in reiner Bergluft aushalten. Ich gehöre zu den letzten, zu den Freiheitsbedürftigen der Seele und dem Geiste nach, und eben daher hätte ich mich nicht in den Geschäftszwang begeben müssen.“[2]) Mag die Schärfe dieser Formulierung auch durch die Ungunst der Lage bestimmt sein, diese Selbsteinschätzung ist bezeichnend für

[1]) Mitteil. S. 4.
[2]) Lebensnachr. I, 371/2.

Niebuhr. Sie stellt sich nicht nur neben die oben erwähnte Äußerung seiner Gattin, sie findet zahlreiche Vorgänger bis in die früheste Jugend hinein. —

Wieder kam für Niebuhr eine Weile des Zweifelns über Bleiben und Nichtbleiben. Da gab der Gang der Ereignisse der züngelnden Wage den Ausschlag. Am 14. Juni wurde Friedland geschlagen. In wilder Flucht stob das, was man preußische Regierung nannte, auseinander. Niebuhr eilte mit den Kassen nach Riga. Sein Entschluß war gefaßt. Von Kopenhagen aus wollte er, sich dort als Schriftsteller ernährend, die Verhältnisse in Preußen abwarten. Sein Glauben an eine innere Kraft im Staate Friedrichs des Großen war geschwunden. Schon wenige Tage nach der Schlacht bei Friedland ging er zu Hardenberg, um seinen Abschied zu fordern: er wollte großmütigerweise dem sterbenden Staate keine unnütze Bürde sein. Allein mit Tränen in den Augen gelang es dem Minister seinen Kassendirektor zu bewegen, wenigstens einstweilen noch zu bleiben. Gerührt ließ sich Niebuhr umstimmen. Eine solche Anerkennung tat seiner bedürftigen Seele wohl. —

Da wird am 12. Juli das Ergebnis des Tilsiter Friedensschlusses in Riga bekannt. Mit dem feinen Blick des zukünftigen großen Historikers bewertet Niebuhr das Gemächte Napoleonischer Willkür. Und sein Urteil ist vernichtend. Er sieht einen Staat, dessen ganze Beschaffenheit zum Zerfall drängt und dessen Dasein überhaupt von der Gnade des gewaltigen Nachbarn abhängt. Und in dem Staate wollte er sich einen Namen machen?! — Nimmermehr! — Schon am 15. Juli bittet er in einem Immediatgesuch[1]) den König, unter Berufung auf seine völlig geschwächte Gesundheit, um Entlassung aus preußischen Diensten. Selbst die mögliche Rückberufung Steins lockt ihn nicht mehr. „Es widersteht zu sehr unserm Gefühl," schreibt Amalie, „einer gewissen Sklaverei entgegenzugehen."[2])

Allein der König bzw. das Kabinett wußten den fortdrängenden Beamten zu behandeln. Wenn auch Niebuhr

[1]) S. Anlage Nr. 1.
[2]) Mitteil. S. 47.

sich durch die Berufung in die Immediatkommission zur provisorischen Fortführung der Hardenbergschen Geschäfte — Hardenberg wurde bekanntlich auf Grund von Tilsit entlassen — nicht hatte veranlaßt fühlen können, sein Gesuch zurückzuziehen, so besänftigte die Antwort des Königs vom 27. Juli 1807 aus Memel bald den Unmut des Bittenden. Dieses außerordentlich gnädig gehaltene Kabinettschreiben[1]) träufelte Balsam in die verzagende Seele. Der König bedauert, gerade jetzt „einen Mann von so entschiedenem Werte" zu verlieren, und bittet Niebuhr, wenigstens als Ratgeber noch eine Zeitlang zu bleiben.

Diesem Übermaß von Sonne der königlichen Gnade kann das empfängliche Herz nicht widerstehen. „Nur gefühllose Undankbarkeit könnte sich durch die allergnädigsten Äußerungen Ew. Königlichen Majestät nicht bewogen fühlen, die persönlichen Rücksichten .... aufzuopfern."[2]) Niebuhr nimmt also sein Gesuch zurück. Zwar bittet er noch um einen Erholungsurlaub, ehe er in die Geschäfte der Immediatkommission eintritt. Dieser wird ihm mit Dank für seine Zusage am 14 August 1807 gewährt.[3])

Doch kam Niebuhr nicht mehr recht dazu, noch einmal mit Stein arbeiten zu können. Die äußerst bedrohte Finanzlage zwang den Staat zu Anleihen. Schon Ende November war Niebuhr auf dem Wege nach Holland, um dort nach langen Verhandlungen eine Geldquelle für Preußen zu finden. Doch das sei ein besonderer Abschnitt.

Ich habe es unterlassen, bei dieser Schilderung auf das rein Äußerliche der Flucht einzugehen. Mich lockte es nicht, die Klagen über den Mangel an Lebensmitteln, die feindliche Gesinnung der Polen, überhaupt all das Widerwärtige jener häßlichen Zeit zu wiederholen. Mich interessierte es vielmehr, ein Bild der inneren Entwicklung Niebuhrs für die Zeit zu geben, welche die folgenreichste seines Lebens war. Der Glanz Friedrichs des Großen hatte ihn nach Preußen gelockt, die Zeit von dessen tiefster Schmach sollte ihn merkwürdigerweise für immer an den Staat der Hohenzollern fesseln.

[1]) S. Anlage Nr. 2.
[2]) S. Anlage Nr. 3.
[3]) S. Anlage Nr. 4.

Zwar wäre er in dem kritischsten Augenblick zweifellos abgesprungen, wenn nicht eine solche Fülle königlicher Gnade sich gerade da über ihn ergossen hätte, die ihn hoffen ließ, seinen Ehrgeiz in nächster Zeit befriedigen zu können. Darin hatte er sich ja auch nicht getäuscht, wie die erwähnte holländische Mission beweist.

Die schon öfter genannten Briefe Amaliens und der unten mitgeteilte Schriftwechsel über eine mögliche Entlassung haben mich zu einer eigenartigen Beobachtung geführt.

Bekanntlich hat Dora Hensler, die Schwägerin Niebuhrs, den verbindenden Text zu den Briefen Niebuhrs in den Lebensnachrichten geschrieben. Zieht man für den hier in Frage kommenden Teil die Darstellung der Hensler heran, so findet man, daß diese beinahe wörtlich mit den Briefen und den genannten Aktenstücken übereinstimmt. Man kann leicht den Beweis führen, wenn man etwa die nachstehend gedruckten Schreiben mit Lebensnachrichten I, S. 328/329, oder die zitierten Briefstellen mit den vorhergehenden Seiten vergleicht. Demnach ist die Arbeit der Hensler wenigstens für den behandelten Abschnitt lediglich eine Kompilation aus vorliegenden Briefschaften, also nicht ihr geistiges Eigentum. Wenn aber die Hensler in diesem Falle einfach die Briefe ihrer Schwester und ihr zur Hand liegende Aktenstücke wiedergegeben hat, was hindert uns anzunehmen, daß sie dies nicht auch in den andern Teilen getan hat?! Will man diese Annahme bis zur Konsequenz durchführen, so hat man in den Lebensnachrichten einmal die Briefe B. G. Niebuhrs und zum andern in dem laufenden Text Auszüge aus den Briefen seiner Gattin. Mit dieser Annahme würde aber der Quellenwert der Lebensnachrichten bedeutend steigen. Wir hätten dann eine Schilderung, die den augenblicklichen Zustand und die Stimmungen ungemein treu wiedergäbe. Es wäre sehr wünschenswert, wenn das Literaturarchiv, das ja den gesamten Nachlaß Niebuhrs besitzt, durch schnellere Ausgabe der Briefe oder Überlassung des Nachlasses in eine sichtende Hand zur Klärung dieser Frage beitragen würde.

Anlage Nr. 1.

Acta betr. die Geschäfte und Angelegenheiten des Seehandlungs-Instituts. 1807/08.
R. 89. A. XL. 1.
Reinschrift.

Riga, den 3./15. Juli 1807.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Gnädigster König und Herr!

Als am Anfang des vorigen Jahres Ew. Königlichen Majestät damaliger Staatsminister, der Freiherr von Stein, mir die Stellen eines Direktors der Hauptbank und der Seehandlung antrug, fand ich mich, theils durch das Gefühl einer höchst precairen Gesundheit, theils durch Rücksichten auf Privatverhältnisse, veranlaßt, die Zusage diese Ämter zu jeder Zeit niederlegen und mich zurückziehen zu dürfen, zu einer der Stipulationen zu machen, deren ausdrückliche Zusicherung meinen Übertritt in die Dienste Ew. Königlichen Majestät aus denen der Krone Dänemark bedingte; und als solche ward sie vor meiner Annahme von des gedachten Staatsministers Excellenz officiell und ganz unbedingt zugestanden.

Eine sehr schwere Nervenkrankheit die mich vor zwei Monaten[1]) an den Rand des Grabes brachte, und deren Folgen, je weniger die Umstände damals gestatteten, weder die Krankheit selbst in Ruhe abzuwarten, noch die zur Genesung nöthige Erholung zu genießen, nur durch eine anhaltend genossene Ruhe und Entfernung von den regelmäßigen Geschäften abgewehrt werden können; macht es mir jetzt für mich und meine Familie zur Pflicht, zufolge jener feierlichen Zusage auf deren Grund ich meine damaligen Verhältnisse verließ, Ew. Königlichen Majestät unterthänigst zu bitten, die Resignation der mir allerhöchst anvertrauten Ämter allergnädigst anzunehmen, damit ich mich, ehe die Schiffahrt des hiesigen Hafens gestört wird, nach meinem Vaterlande zurückbegebe, um durch diese Reise zugleich meine ganz zerrüttete Gesundheit herzustellen, und sie zugleich zu benuzen, eigne Geschäfte dort vor dem Ausbruch einer möglichen Krisis zu ordnen, mein Vermögen zu sichern, und die Mittel zu einem von allen Staatsgeschäften wo möglich ganz zurückgezogenen Leben vorzubereiten. Der Zweck, zu dem des Herrn Staatsministers v. Stein Excellenz aus einem gütigen Vertrauen, dem, zum Vortheil der Revenüen Ew. Königlichen Majestät und des Preußischen Handels, entsprechen zu können, meine Hofnung war, und, dies zu erreichen mein höchstes Bestreben und Glück gewesen seyn würde: dieser Zweck kann, unter den jetzigen Umständen, für Jahre hinaus so wenig berücksichtigt werden: Die Geschäfte, beides der Bank und der Seehandlung werden die ersten Jahre hindurch so ganz auf solche Gegenstände eingeschränkt seyn, zu deren Leitung eine Kenntniß des Innern vor-

[1]) In Bartenstein.

züglich und fast ausschließlich gehört, die dem vor kurzem ins Land gekommenen Fremden unzugänglich ist; und wo er mit unverschuldeten Irrthümern nur schaden kann, daß es nur gerecht gewesen seyn würde, wenn Ew. Majestät bey der ohnezweifel bevorstehenden Reduction eines Theiles der Staatsdiener mich, als einen für jetzt überflüssigen, entlassen hätten, und mit so viel größerer Freimüthigkeit lege ich eine Stelle nieder, in der ich nur den Finanzen eine Bürde seyn würde: da auf der andern Seite die Erwartung, daß mich nach der Rückkehr nach Berlin dies sehr gerechte Loos der Reduction treffen würde und müße, mich auch für jetzt von der Notwendigkeit befreit dem Staate durch alsdann ganz fruchtlose Reisekosten beschwerlich zu fallen.

Das Unglück der Zeit, worin ich fast vom Tage des Eintritts in Ew. Königlichen Majestät Hauptstadt verwickelt ward, hat mir in den eigentlichen Geschäften beider Ämter nur eine höchst unbedeutende Thätigkeit gestattet. In andern, zu denen ich, um nicht ganz müßig zu seyn, gezogen ward, und auch außer der Sphäre eigentlicher Berufsgeschäfte, so weit ein Privatmann seine Verbindungen im Auslande für den Staat benuzen kann, bleibt mir zwar das Bewußtsein, mit Treue gehandelt zu haben, doch ward der Wille durch eine höchst zerüttete Gesundheit beschränkt und gefesselt. Auch in der Zukunft würde ich mich glücklich schäzen, Gelegenheiten zu finden, aufgefordert oder unaufgefordert Ew. Königlichen Majestät Regierung oder dem allgemeinen Interesse meiner seitherigen Mitunterthanen von einigem Nuzen zu seyn.

Die mir anvertrauten Acten und Documente werde ich in gehöriger Ordnung dem Herrn Geheimen Ober-Finanzrath v. Schlabrendorff, oder dem Herrn Geheimen Ober-Finanzrath v. Altenstein hier zustellen.

Mit Gefühlen von Treue und Anhänglichkeit für Ew. Königliche Majestät und den Staat, in denen ich keinem eingeborenen Unterthan nachzustehen hoffe, ersterbe ich in tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

Allerunterthänigster

Niebuhr.

Anlage Nr. 2.
Ebenda. Konzept.

Memel, den 27. July 1807.

An den Geheimen Seehandlungs-Rath Niebuhr zu Riga.

Mit aufrichtiger Theilnahme habe Ich aus Eurem Schreiben vom 15ten d. Mts. ersehen, daß Eure Gesundheit durch eine schwere Nervenkrankheit untergraben worden, und Ihr theils darum, theils aus anderen sehr erheblichen Privaten Rücksichten, vorzüglich aber auch darum Eure Entlassung aus Meinem Dienste zu erhalten wünschet, weil Ihr fürchtet, nach den den Staat betroffenen Unfällen, bei der Banque und Seehandlung nicht mehr so nützlich als Ihr es

wünschtet, viel mehr eine dem Staate lästige Bürde zu seyn. Gegen die beiden ersten Beweggründe kann ich nichts einwänden, und werde Euch daher, wenn Ihr Euch solche nicht selbst solltet wiederlegen können, und deswegen auf Eure Dimission beharret, die Letztere nicht verweigern. Aber Ich gestehe Euch aufrichtig, daß Ich nach der erhaltenen näheren Kenntniß von Euren Talenten und Kenntnissen, es sehr bedauern würde, gerade jetzt einen Mann von so entschiedenem Werthe aus Meinem Dienste zu verlieren, wo dessen Rath, und die Geschäfte der Banque und Seehandlung und die Geld-Geschäfte des Staats überhaupt wieder in Ordnung zu bringen, dem Staate am wichtigsten ist. Weit gefehlt also, daß Ihr als eine Bürde des Staates betrachtet werden könntet, welches Ihr wohl nur aus Bescheidenheit besorget, muß Ich jetzt vielmehr angelegentlich wünschen, daß Ihr wenigstens vorerst, in der jetzigen Krisis, als Rathgeber, noch eine Zeitlang Eure bewährten Kenntnisse und Talente dem Staate möchtet widmen, und zu dem Ende so bald als möglich nach Memel zurückkommen können. Hierüber sehe Ich Eurer ferneren Erklärung entgegen.

Anlage Nr. 3.
Ebenda. Reinschrift.

Riga, den $\frac{27. \text{ Juli}}{8. \text{ August}}$ 1807.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königlichen Majestät allergnädigstes Kabinettsschreiben vom 27. v. M. legt mir die Pflicht auf, für jetzt das Gesuch um allergnädigste Entlassung nicht zu wiederholen.

Nur gefühllose Undankbarkeit könnte sich durch die allergnädigsten Aeußerungen Ew. Königlichen Majestät nicht bewogen fühlen, die persönlichen Rücksichten, welche mich vornämlich zur Einreichung jenes allerunterthänigsten Gesuchs bestimmten, aufzuopfern; wie wichtig auch die Sicherstellung und Rettung eines im Auslande placierten Vermögens, und die Vorbereitung der Möglichkeit eines ganz von öffentlichen Geschäften zurückgezogenen Lebens, zumal unter der Gewißheit, bei einer mit jedem Jahr abnehmenden Gesundheit, doch sehr bald den Dienst des Staats gezwungen verlassen zu müssen, für jeden, am meisten aber für den verheiratheten, wenig begüterten Mann seyn muß, Ew. Königlichen Majestät allergnädigster Meinung werde ich nicht entsprechen können. Diesem Glück steht, außer den allgemeinen Umständen der Zeit, und manchen näheren, auch der schon erwähnte sehr schlechte Zustand meiner Gesundheit entgegen, welcher nur zu oft jede, für den Gesunden auch sehr unbedeutende Anstrengung mir entweder unmöglich oder gefährlich macht, und nur unterbrochen eine sehr thätige Geschäftsführung zuläßt.

Um also nicht bey dem Antritt der Theilnahme an den der allerhöchst etablierten Immediatkommission angewiesenen Geschäften so-

gleich wieder in einen Zustand von Krankheit und Unthätigkeit zurückzufallen, muß ich es mir erlauben, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst um die Erlaubniß zu bitten, die Rückkehr nach Memel noch während einiger Zeit und bis ich in dieser Hinsicht werde mehr beruhigt seyn, aussezen, und wenn die Umstände es gestatten, die Zwischenzeit zu einer kurzen Reise anwenden zu dürfen.

Wenn ich dann nachher im Fortgang der Geschäfte, und unter den zu ihrem Erfolg nöthigen Bedingungen, die glückliche Überzeugung gewinnen könnte Ew. Königlichen Majestät keine lästige Bürde, und keinen für specielle Geschäfte gleich brauchbaren, älteren, und vielleicht sich im Besitz geringerer Hülfsmittel zum unabhängigen Fortkommen befindenden Staatsdiener (im Falle eine Reduction der Zahl und der Gehälter derselben von Ew. Königlichen Majestät beschlossen werden müßte) ohne wirklichen Vortheil für Allerhöchst derselben Dienst, nachtheilig zu seyn; so würde ich das Glück einer leidlichen Gesundheit, als das Mittel Ew. Königlichen Majestät Gnade würdig zu seyn, mit doppelter Freude genießen. Sollte aber diese Gesundheit mich fortwährend fliehen: sollten nicht in dem Unglück der Zeitumstände, denen jeder treue Unterthan und Mann mit Muth entgegensehen, sie wachsen, und den Kampf mit ihnen unternehmen muß, sondern in Verhältnisse und Umstände, wodurch vielleicht die wenigen Kenntnisse und erworbenen Geschicklichkeiten die zu Ew. Königlichen Majestät Dienst verwandt werden könnten außer Thätigkeit gesetzt werden, sich unüberwindliche Hindernisse erheben, Allerhöchst ihre Erwartungen zu entsprechen: sollte dann auch die Besorgnis bei dem Gefühl einer stets abnehmenden Gesundheit nach dem Dienst nach einiger Zeit, wenn die Gelegenheit zu einem unabhängigen Etablissement versäumt worden, späterhin in die äußerste Verlegenheit zu gerathen, die Wiederholung meines allerunterthänigsten Gesuchs um Entlassung nothwendig zu machen, so daß ich mich mit Ew. Königlichen Majestät allergnädigster Zusage, daß diese alsdann gewährt werden solle, beruhigen.

Ich unterzeichne mich in tiefster Devotion Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigsten

Niebuhr.

Anlage Nr. 4.

Ebenda. Konzept.

Memel, den 14. August 1807.

An den Geheimen Seehandlungsrath Niebuhr zu Riga.

Ich habe mit Zufriedenheit aus Eurer Eingabe vom 8. d. M. ersehen, daß Ihr nach Meinem Wunsche Euch entschlossen habt, Euch noch fernerhin Meinem Dienste zu widmen. Sehr gern erlaube Ich Euch, die zu Eurer Gesundheit nötige Erholung und vertraue Euch, daß Ihr die combinierte Immediat-Commission in den Stand setzen werdet, während Eurer Abwesenheit für den ungestörten Fortgang Eurer Geschäfte zu sorgen.

Literaturbericht.

Männer und Zeiten. Aufsätze und Reden zur neueren Geschichte. Von Erich Marcks. 2 Bde. Leipzig, Quelle & Meyer. 1911. IX u. 340 S., 314 S.

Der Inhalt dieser beiden Bände verteilt sich auf 25 Jahre eines reichen akademischen und Forscherlebens. Der Fünfundzwanzigjährige, der sich eben aufmacht, in französischen Archiven und unter Frankreichs Himmel sein erstes größeres Forschungsgebiet zu erobern — das Zeitalter der Hugenottenkriege —, erzählt in dem frühesten dieser Aufsätze (1886) anmutig plaudernd von einer Osterfahrt an die Ufer der Loire und an die Bucht von La Rochelle. Im letzten (1911) redet der Fünfzigjährige, der längst in den großen Männern und Ereignissen der nationalen Einigung Deutschlands seine höchste Historikeraufgabe gefunden hat, und vergleicht in tiefster Persönlichkeitsforschung Goethe und Bismarck. Die Sammlung dieser Aufsätze und Reden ist zwar nicht nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, sondern nach stofflichen Rücksichten und nach dem geschichtlichen Zeitlauf; aber der Leser, der hier vereinigt erhält „was eine lange, weite Strecke im Leben voneinander stand", kann das Buch nicht aus der Hand legen, ohne daß sich zu den Reizen, die Stoff und Form der Lektüre ihm geboten, der Reiz der Frage gesellt hat: wie hat sich in dem Vierteljahrhundert der Gelehrte und Künstler gewandelt, dessen Persönlichkeit hier überall lebenvoll hinter seinen Worten steht? Diese Frage hier aufzuwerfen, ist vielleicht um so berechtigter, als der Inhalt der einzelnen Abhandlungen dem Fachmann zum größten Teil bereits vertraut ist, und weniger die Einzelleistung, als das Gesamtwerk das eigentlich Neue an diesem Buche ist.

Die künstlerische Persönlichkeit scheint fast von Anbeginn fertig dazustehen. Die Gabe, den Stoff zu beseelen und ebenmäßig zu gliedern, ist schon in der Habilitationsvorlesung (1887) über „Ludwig XIV. und Straßburg" zur Reife entwickelt. In der geschickten Herausarbeitung der staatsrechtlichen Frage noch mehr in der feinen Antithese von Großmacht und Spießbürgertum, ist diese Vorlesung ein frühes Meisterstück. Die gelehrte und literarische Persönlichkeit von Marcks dagegen zeigt deutliche Wandlungen und im ganzen wohl solche von typischer Bedeutung. Die Aufsätze der Frühzeit sind voll warmer Erzählerfreude, voll farbiger, plastischer Schilderung; sie haben etwas Malerisches und — ohne Verkleinerung ihres historischen Wertes sei es gesagt — zuweilen etwas Poetisches an sich. Die Schilderung von Zuständen und Örtlichkeiten nimmt einen breiteren Raum ein als später; trotz der früh entwickelten psychologischen Neigung überwiegt doch das Konkrete, sinnlich Faßbare. Die späteren Aufsätze zeugen stärker von gewohnheitsmäßiger Versenkung in fremdes Seelenleben, von ständigem Streben nach Einfühlen in persönliche Entwicklungen, von unermüdlichem Suchen nach geistigen Zusammenhängen. In ihnen überwiegt die gedankliche Vertiefung über Erzählung und Schilderung, ohne aber je zur farblosen Abstraktion zu führen; vielmehr bleibt die Gestaltungskraft der früheren Jahre unvermindert erhalten. Das Streben nach gedrängter Fassung reicher Ideenverbindungen stellt dem Stilisten M. höhere Aufgaben, als er früher zu lösen hatte, und trotz gelegentlicher Neigung zum Paradoxen und zum literarischen Barockstil wächst doch auch der Schriftsteller zusehends mit der Größe seiner Aufgabe: immer vollere Töne stehen ihm zu Gebote, immer reicher und persönlicher geprägt wird sein Sprachschatz, und auf den Höhepunkten der Darstellung erreicht sein Stil monumentale Größe.

Mit Recht hat M. jedem Stücke den Charakter seiner Entstehungszeit gelassen und nur vereinzelt leichte Änderungen oder Zusätze gemacht. Bibliographisches, Hinweise auf abweichende Anschauungen usw. sind in die Anmerkungen an den Schluß verwiesen. Unverändert geblieben sind aber auch einige Stellen, die gerade im Hinblick auf den „allgemeinen Leserkreis" den M. sich wünscht, nicht wörtlich hätten stehen bleiben sollen. So etwa die 1896 geschriebenen Zeilen über Treitschkes 1897

veröffentlichte Vorlesung über „Politik": „mir ist sie selbst nicht bekannt; aber ich weiß . . ., und ich vermute . . ." (I 282). Oder eine Parenthese wie: „so hat mein Freiburger Amtsgenosse vor kurzem dargetan" (II 160) — eine dem Nichtfachmann schwerlich deutliche Anspielung auf Meineckes Vortrag von 1906 über „Preußen und Deutschland im 19. Jahrhundert".

Der Essay „Im England der Elisabeth" bildet die höchste Steigerung der früheren Periode, der Schilderungsfreude. Die Welt der englischen Renaissance, „der Gipfel aller Renaissance", lebt und leuchtet in dem ganzen Reichtum ihrer Formen- und Farbenfülle. Die beiden großen Persönlichkeiten, nach denen wir das Zeitalter nennen, Elisabeth und Shakespeare, wirken hier nicht wie Einzelbildnisse, denen ihre Umgebung nur als Rahmen dient, sondern vielmehr wie die beiden hellsten Lichter in dem strahlenden Gesamtbilde ihrer Zeit. Stärker schon tritt die Persönlichkeitsforschung hervor in den anderen Aufsätzen, die von den Führern des Zeitalters der Gegenreformation handeln, von Philipp II., Coligny, Franz Guise. Das Bild Colignys, vor 20 Jahren entworfen, jetzt erst den Fachgenossen vorgelegt, wird in seiner prachtvollen Geschlossenheit denen, die es noch heute bedauern, daß die Coligny-Biographie Stückwerk geblieben ist, eine willkommene Gabe sein. Zur Betrachtung einer Persönlichkeit in weitester weltgeschichtlicher Perspektive führte in diesem Kreise vor allem König Philipp II. M. hat die Studie über seinen Charakter an den Eingang des ganzen Werkes gestellt. Ob er damit ein persönliches Werturteil ausdrücken wollte, oder ob die einst (1893) als akademische Antrittsrede gehaltene Vorlesung auch diese Sammlung eröffnen sollte — sicher ist, daß M. in dieser tiefen und ruhigen, zugleich großzügigen und feinsinnigen Betrachtung ein historisches Porträt geschaffen hat, bei dem nicht der Stoff, d. h. der Zauber einer großen Persönlichkeit, sondern nur die Kunst des Darstellers pulsierendes Leben hervorbringt und jene Sympathie erweckt, die allein der Freude am Verstehen und keiner anderen Regung entspringt. Aus der Reihe dieser Bildnisse, deren jedes wissenschaftliche Erkenntnis mit künstlerischer Gestaltung vereinigt, fällt nur ein Stück völlig heraus, die unter dem Titel „Zur Auffassung des Zeitalters der Religionskriege" wieder abgedruckte Besprechung von Kervyn de Lettenhoves Werk *Les Huguenots et les Gueux*. So treffend die Kritik selber ist,

so sehr sie auch vom einzelnen auf allgemeine Fragen hinweist — der Leser hat bei diesem Aufsatz doch mindestens das Gefühl, als träfe er etwa in den Hauptsälen einer Gemäldegalerie auf eine nur für den Augenblick berechnete Federstudie, die in die Nebenräume zu den Skizzen und Entwürfen gehörte.

Die beiden Aufsätze über 1848 und über „Das Königtum der großen Hohenzollern" leiten hinüber in das gegenwärtige Arbeitsgebiet von E. Marcks. Wohldurchdacht, pointenreich, von selbständiger Auffassung und daher vielseitig anregend sind sie beide; aber sie schöpfen doch nicht aus so reicher Fülle, scheinen innerem Zwange nicht so entsprungen wie die eben besprochenen Essays oder wie die über die großen Männer der Reichsgründung. Neben ihnen stehen als eine Gruppe für sich die nur mit wenigen Strichen scharf umrissenen Portraits der deutschen Historiker Dahlmann, Sybel, Treitschke, Mommsen; jedes ist mit Liebe und einfühlendem Verständnis gezeichnet, keins ohne Ehrfurcht, am feinsten und beziehungsreichsten das Bild Heinrichs v. Sybel: ihm gegenüber fühlt M. sich mehr als bei den anderen zur Kritik berufen, und er übt sie zwar aus taktvoller Distanz und voll Pietät, aber dennoch mit Nachdruck. An die Reihe dieser literarischen Portraits schließt sich gut an die Kritik einer französischen Auffassung der neueren deutschen Historiker (Guilland) und die warmherzige Festrede über die Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert. Überall kommt die Gabe, Persönlichkeiten zu schildern oder doch prägnant zu kennzeichnen, schön zur Geltung. Zu den wenigen minder glücklichen Stücken der Sammlung scheinen mir dagegen zu gehören die beiden Reden über „Baden, Preußen und Deutschland in Großherzog Friedrichs I. Geschichte" und über „Hamburg und das bürgerliche Geistesleben in Deutschland". Beide Themen bilden Ausschnitte aus größeren Zusammenhängen, und es scheint, daß dieser Zwang zur verengerten Betrachtung weiter Gebiete der Art von M., die am liebsten auf das Große, das geschichtlich Entscheidende geht, weniger gelegen ist.

Ganz auf der Höhe in jeder Hinsicht steht M. dann in den sechs ersten Essays des 2. Bandes. Bismarck bildet hier den beherrschenden Mittelpunkt. Von persönlichem Reiz ist das älteste Stück, die Aufzeichnung über einen Besuch in Friedrichsruh im Jahre 1893, niedergeschrieben unter dem ersten, gewaltigen Eindruck. In ihrer Unmittelbarkeit, in der bis ins kleinste ge-

henden Plastik der Darstellung liegt der Wert dieser mit jugendlicher Hingabe geschriebenen Blätter, die ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Bestätigen sie auch nur, was viele andere gesehen und geschildert haben, so wirken sie doch nicht wie eine Wiederholung von Bekanntem, sondern rechtfertigen das Wort, mit dem Sidney Whitman seine Bismarck-Erinnerungen einführt, daß nichts, was Bismarck beträfe, zu geringfügig sei, um nicht gekannt und aufbewahrt zu werden. Auch in den übrigen Bismarck-Artikeln gibt M. sein Bestes, in der Trauerrede von 1898, in der etwas später geschriebenen Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seines Werkes und vor allem in „Goethe und Bismarck". Es ist vielleicht das Kunstvollste, was M. überhaupt geschrieben hat, aber nicht kunstvoll allein; reiche Bildung und Kultur, verbunden mit einer glücklichen, geistreichen Kombinationsgabe, führen hier zu produktiver Erweiterung unserer Anschauung. Bei der unvermeidlichen Subjektivität von vergleichenden Charakterstudien bleibt hie und da Raum für Einwände und Zweifel; aber als gesichertes Ergebnis darf gelten: der beiden, Goethe und Bismarck, gemeinsame ständische, antidemokratische Grundton ihrer politischen Anschauung, die hohe Bewertung der geschichtlich gewordenen Lebens- und Rechtskreise, dazu ihre Selbstherrlichkeit als Regierende — einerseits —, das innige persönliche Verhältnis zur Natur, die „Erdfreundschaft", daher auch der Sinn für die konkrete Einzelerscheinung und die Abneigung gegen spekulative Theorien — anderseits — weisen auf gemeinsame Wurzeln der Lebens- und Weltanschauung bei Goethe und bei Bismarck. Und wenn der tiefe Gegensatz zwischen dem Manne des geistigen und dem des politischen Schaffens zur völligen Divergenz der Lebensideale führt, so bleibt doch beiden als gemeinsamer Wesenskern die Leidenschaft einer ungebrochen starken Persönlichkeit. — Die beiden letzten Stücke dieser Gruppe sind dem alten Kaiser gewidmet und dem ihm menschlich am nächsten stehenden seiner Diener, Albrecht v. Roon. In der Rede über Wilhelm I. macht M. von dem Rechte des Künstlers Gebrauch, die charakteristischen Linien zu betonen, die übrigen nur leise anzudeuten, und von dem Rechte des Redners einer Gedenkfeier, an großen Persönlichkeiten nur das Große aufzuweisen: ohne fälschende Idealisierung hebt er die Gestalt damit doch in den heroischen Monumentalstil.

Die Charakteristik Roons ist meisterhaft: kraftvoll durch innere Wärme und von packendem Realismus.

In einer letzten Gruppe endlich überwiegt der universalhistorische Gesichtspunkt. Der Aufsatz über den jüngeren Pitt und seine Zeit ist zwar an einer einzelnen Persönlichkeit orientiert, behandelt aber als Hauptthema Englands Weltstellung in einer der entscheidungsreichsten Perioden seiner Geschichte. Noch in frischer Erinnerung sind wohl die beiden Essays „Deutschland und England in den großen europäischen Krisen seit der Reformation" und „Die Einheitlichkeit der englischen Auslandspolitik". Da sie beide selbständig erschienen und besprochen worden sind, darf hier der bloße Hinweis genügen. Innerlich verwandt in der Beziehung auf die jeweilige Weltlage unserer Zeit sind ihnen die beiden letzten Stücke der ganzen Sammlung „Die imperialistische Idee in der Gegenwart" und „Das deutsch-österreichische Bündnis". Fesselnd wie sie an sich sind durch die sichere Herausarbeitung der großen Umrisse, haben sie darüber hinaus noch ein anderes, ein rein zeitgeschichtliches Interesse: in der raschen Veränderung des Standpunktes (der heute schon wieder ein etwas anderer wäre als in dem jüngsten der Essays) spiegeln sie die beispiellos schnelle Entwicklung unserer eigenen Zeit wieder.

„Männer und Zeiten" sind ein reiches und ausgeprägt persönliches Buch. Sein Wesen wird bestimmt durch die Verbindung ernsten Forschertums mit einer stark ästhetisch gerichteten Geistesbildung. Den Laien, für den das Buch gerade durch diese Verbindung Wert erhält, mag die schöne Form über die wissenschaftliche Leistung hinwegtäuschen; daß beides in gleichem und ungewöhnlich hohem Maße vorhanden ist, untrennbar in eins zusammengefügt, wird um so voller der Fachmann würdigen und genießen konnen.

Rostock. *A. O. Meyer.*

Recherches sur l'Histoire et la Civilisation de l'ancienne Égypte. Par ***J. Lieblein.*** 2. Fasz. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung. 1911.

Lieblein setzt in behaglich erzählender Weise seine Untersuchungen zur Geschichte Ägyptens (vgl. H. Z. 105. 574) fort und behandelt die Zeit von der 18. bis zur 26. Dynastie.

Im wesentlichen trägt er nachdrücklich sein chronologisches System vor, wie er es in früheren Arbeiten niedergelegt hat. Der Geschichtschreiber der schwierigen Zeit vom 10. bis 7. Jahrhundert wird an L.s Darlegungen nicht vorüber gehen dürfen, so wenig mir zurzeit die Art einleuchtet, wie er die 20. bis 25. Dynastie ineinanderschiebt. Mit den doch vielfach gesicherten Daten der 18. Dynastie, wie sie in allen neueren Geschichten Ägyptens erscheinen, setzt sich L. gar nicht auseinander. Sein oberster Grundsatz, daß bei Afrikanus die beste Redaktion Manethos vorliegt, und daß Manetho eine ernst zu nehmende Quelle ist, ist mein eigener, aber um so weniger kann ich glauben, daß L.s Auffassung richtig ist, der zufolge Afrikanus seinen Gewährsmann in dem wichtigsten Punkte mißverstanden hätte, nämlich in der Aufeinanderfolge der Dynastien. L. leugnet nicht, daß Afrikanus alle 30 Dynastien hintereinander gezählt hat (S. 383), und de Rougé hat vor 60 Jahren gezeigt, daß auch die einzelnen Summen uns nötigen, bei Manetho Nebendynastien nicht anzuerkennen. L. macht sich von der hohen Warte einer langen und reichen ägyptologischen Tätigkeit aus die Auseinandersetzung mit seinen Gegnern hier und sonst etwas gar zu leicht (siehe die fast dramatische Auseinandersetzung über den Ramses der Bentrescht-Stele, S. 346 ff.), und kommt dabei zu so bedenklichen Ergebnissen wie der Einschaltung eines Ramses, der 60 Jahre regiert haben soll, hinter Ramesses II., und der Gleichsetzung der Leute von Pyene mit den Phönikern. Es hängt damit wohl zusammen, daß die neuere Literatur ungleichmäßig benutzt ist.

Wenn so ein weiterer Leserkreis aus L.s Buch den Gang der ägyptischen Geschichte kaum angemessen kennen lernen kann, so wird der Fachmann manches interessante Einzelergebnis (z. B. 221 ff. die richtige Bestimmung des Antibaumes) mit Dank hinnehmen. Hoffen wir, daß L. in einem 3. Teile seine Erzählung möglichst bis zur Römerzeit fortführt! — Dieser Wunsch wird kaum in Erfüllung gehen, denn den unermüdlichen Nestor unserer Wissenschaft hat inzwischen mitten in der Arbeit der Tod ereilt. Mit ihm ist der letzte jener Generation von Ägyptologen dahingegangen, die noch unmittelbar an Champollion anknüpfte.

München. *Fr. W. v. Bissing.*

Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Von Ulrich Stutz. Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1910. XII u. 141 S.

Der Bonner Kirchenrechtslehrer, dem die Geschichtswissenschaft schon so manche wertvolle Anregung verdankt, gibt in dieser Schrift eine Geschichte des deutschen Krönungsrechtes von den Anfängen bis zum Untergang des Reichs und eine Untersuchung über die Frage, wie die hohe Geistlichkeit, besonders der Erzbischof von Mainz, zur Teilnahme an der Königswahl gelangt ist; zugleich legt er der wissenschaftlichen Prüfung eine neue Auffassung des merkwürdigen Zwischenspiels vor, das in dem Wahlverfahren mit der Wahl Rudolfs von Habsburg anhebt und mit der Karls IV. endet, sowie eine, wie er meint, bessere Erklärung der Technik und des Zweckes des kurfürstlichen Abstimmungsrechtes, wie es in der Goldenen Bulle festgelegt ist.— Die Studie soll einen Versuch darstellen, und Stutz verwahrt sich dagegen, Abschließendes bieten zu wollen (in einzelnem hat er bereits seine Auffassung modifiziert in der Selbstanzeige, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 31, germ. Abt. S. 444 ff.). Sein Ziel ist, den Gesichtskreis zu erweitern und die Königswahlforschung zu vertiefen. Der Historiker wird, auch wo er widerspricht, gern bekennen, daß S. dies Ziel erreicht hat, hier wie überall, wo er historische Fragen mit juristischem Scharfsinn und einer bewundernswerten Kenntnis der Quellen und der Literatur, auch der veralteten und minder wertvollen, angreift.

Von den beiden Längsschnitten durch die deutsche Verfassungsgeschichte, die die Schrift enthält, behandelt der erste das Krönungsrecht. Dies besaß der Mainzer Erzbischof als Nachfolger des heiligen Bonifatius, als erster Geistlicher des Reichs, und er behauptete es gegen den Widerstand der beiden anderen rheinischen Erzbischöfe. Erst als Mainz in unvorsichtiger Vorsicht sich sein Recht vom Papste verbriefen ließ und damit diesem auch das Recht auf Verfügung zugunsten anderer einräumte, trat ein Umschwung ein. In der Zeit der Spannung zwischen Konrad II. und dem Mainzer Erzbischof nahm der nachgiebigere Pilgrim von Köln die Krönung des Königssohnes Heinrich (III.) vor; nicht als Primas von Deutschland, das blieb

der Mainzer auch weiterhin, aber als Metropolit der Diözese Lüttich, in der die Krönungsstadt Aachen lag. Seitdem war der Kölner Erzbischof in erster Linie zur Krönung der deutschen Könige berufen und die Goldene Bulle kodifizierte dies Recht. — Dem Erzbischof von Mainz aber verblieb als dem Primas ein subsidiäres Krönungsrecht, das er auszuüben in die Lage kam, wenn die Krönung nicht in Aachen oder einem anderen Platze des Kölner Sprengels stattfinden konnte, oder wenn der zunächst berechtigte Kölner Erzbischof aus irgendeinem Grunde verhindert war, z. B. weil er das Pallium noch nicht erworben hatte. Als dieser Verhinderungsgrund des Kölners im 16. und 17. Jahrhundert den Mainzer mehrfach zur Krönung hatte berufen sein lassen, kam es noch einmal zu einer Auseinandersetzung über das Recht selbst. Hermann Conring spielt in der literarischen Durchführung dieses Konfliktes als Anwalt der Mainzer Interessen eine hervorragende Rolle und der Vergleich von 1657 bedeutete für seine Partei den Sieg. Die Krönung, so wurde da bestimmt, ist von demjenigen der beiden Erzbischöfe vorzunehmen, in dessen Erzdiözese sie stattfindet. Liegt der Krönungsort weder in der Kölner noch in der Mainzer Diözese, so haben die beiden Fürsten abwechselnd das Krönungsrecht. Praktisch war damit der Streit zugunsten von Mainz entschieden.

Trier hat in dieser Frage nur vorübergehend mitkonkurriert, in der Zeit seines bedeutendsten Fürsten, des Erzbischofs Balduin. Dieser nahm 1314 das subsidiäre Krönungsrecht und 1349 das Recht der zweiten Krönung des deutschen Königs für Trier in Anspruch, jenes vergeblich, dieses mit Erfolg. S. (S. 41) verknüpft die beiden Ereignisse und glaubt, daß Balduin bei dem Streit über die Krönung Ludwigs des Bayern zwar unterlegen sei, aber eine so günstige, prinzipielle Entscheidung für sich gewonnen habe, daß er daraufhin 1349 die zweite Krönung Karls (die einzige, zu der Trier im Laufe seiner Geschichte gelangt ist,) habe vornehmen können. Es scheint mir doch, daß diese Verknüpfung nicht richtig ist und daß S. den Erfolg, den Balduin in jenem Streit erzielte, überschätzt. Daß Ludwig sich Balduin zuerst als Konsekrator ausersehen habe (S. 40), könnte man zwar aus dem Schreiben vom 18. November 1314 schließen, in welchem Balduin dem Gegner Ludwigs, Erzbischof Heinrich von Köln, androht, im Falle von Heinrichs Ausbleiben selbst den Wittels-

bacher zu krönen „*prout sibi (Baldewino) et ecclesie sue honori sciverit ex debito convenire*". Ludwig selbst aber drückt sich in der entsprechenden Urkunde desselben Tages sehr viel vorsichtiger aus, indem er erklärt, er werde im Falle einer Weigerung Heinrichs die Krone empfangen „*ab alio vel ab aliis, a quo vel quibus poterit vel debebit*"; d. h. er ließ die Frage nach der Person des Krönenden durchaus offen (vgl. Constitutiones V, 1, 121 f. Nr. 121 f. und meine Regg. der Mainzer Erzb. Nr. 1701 f.). Ludwig soll dann freilich dem Mainzer Erzbischof, der die Krönung vornehmen durfte, auferlegt haben, binnen bestimmter Frist den Beweis für sein Recht zu erbringen, widrigenfalls er die Krönung im Namen des Trierers vollzogen haben sollte und diesem das Recht nicht weiter bestreiten dürfe. Aber der Spruch der 7 oder 8 Geistlichen und Herren vom 9. Mai 1315, dem wir die Kenntnis dieser Vorgänge verdanken (s. Constitutiones V, 1, 234 Nr. 272), enthält kein Hofgerichtsurteil, sondern eine Parteiäußerung, und man wird in deren Verwertung schon deshalb vorsichtig sein müssen, weil darin behauptet wird, Peter von Mainz habe nicht ein sekundäres Krönungsrecht wie Balduin, sondern das primäre für sich in Anspruch genommen. Wenn sich Peter in der Angelegenheit nicht bemüht hat, so kann man dies daraus erklären, daß er sich durch das Versprechen Ludwigs gedeckt fühlte, ihn gegen alle Angriffe wegen der Wahl und Krönung zu verteidigen (Constitutiones V, 1, 138 Nr. 142 § 13). Warum aber ließ Balduin, wenn er wirklich der Meinung war, für Trier das subsidiäre Krönungsrecht 1315 errungen zu haben, es in den großen Privilegien von 1346 nicht bestätigen? Das ist schwer zu erklären, denn das subsidiäre Krönungsrecht war von Bedeutung. Die zweite Krönung dagegen war rechtlich belanglos, und nur deshalb hat Balduin sie 1349, ohne Einspruch zu erfahren, an seinem Großneffen Karl vollziehen dürfen. (Zu Stutz S. 41 Anm. 1: Der Grund dafür, daß Browerus die Krönung nicht verzeichnet, liegt nicht in seinem Urteil über die Bedeutung dieses Aktes, sondern einfach darin, daß er in seinen Quellen nichts über sie erfuhr; daß aber die Gaste Baldewini von dem Akt keine Notiz nehmen, ist auffällig und nicht damit erklärt, daß sie der Krönung keine Wichtigkeit beilegten.)

Von größerer Bedeutung als das Krönungsrecht war für den Mainzer Erzbischof die Mitwirkung an der Wahl selbst.

Er und die Geistlichkeit überhaupt hatten, wie S. im zweiten Abschnitt ausführt, tatsächlichen Einfluß auf die Wahl schon am Ende der Karolingerzeit. Rechtliche Gestalt aber gewann dieser Einfluß erst später, und zwar bildete die Brücke der Teil der Krönungsfeier, bei dem der Erzbischof, damals noch Konsekrator, sich durch eine formale Wiederholung der Wahl die Gewißheit verschaffte, daß der, den er zu krönen im Begriffe stand, auch der Rechte sei. Von dieser „rituellen Feststellungswahl" aus, in der er allein hervortrat, gewann er Einfluß, wurde er zum Einberufer und Leiter der Wahl und zu dem, der vor allen anderen bei dem formalen Wahlakt seine Stimme abgab. Darin konnte Mainz reichlichen Ersatz dafür sehen, daß es in bezug auf das Krönungsrecht von Köln an die zweite Stelle gedrängt wurde. — Nun ist aber der Mainzer Erzbischof nach der Goldenen Bulle zwar durchaus der leitende Kurfürst, aber in dem 1356 festgelegten Verfahren steht ihm nicht die erste, sondern die letzte Stimme zu, während dem Trierer Erzbischof das Recht zuerkannt wird, zuerst stimmen zu dürfen. Für diese Umkehrung bietet S. eine ganz eigenartige Erklärung.

Nach ihm war der Verlauf folgender: Die Rivalitäten im Kurkolleg drohten, eine Wahl nicht mehr zustande kommen zu lassen, und weil man nicht einem Fürsten, besonders nicht dem Böhmen, die Entscheidung lassen wollte, so hat man seit 1273 zu der *electio per unum* gegriffen, als zu dem Ausweg, der die Frage des Erststimmrechtes und des Stichentscheides vermied. Mit der wichtigen Vollmacht zur Abgabe der Kürstimme ohne weiteres den auszurüsten, der früher das Vorstimmrecht besessen hatte, also den Mainzer Erzbischof, war man nicht geneigt. Doch konnten auch die Wünsche, die der Sachsenspiegel (wenigstens in seiner ursprünglichen Fassung und deren Ableitungen) in den Trierer Erzbischöfen aufgestachelt hatte, bei diesem Wahlverfahren nicht befriedigt werden, und daher hat Trier mit Erfolg darnach gestrebt, daß die Einzelabstimmung (wieder) eingeführt wurde, und daß dabei ihm und nicht dem Mainzer die erste Stimme zuerkannt wurde, ganz entsprechend jenen Äußerungen des Sachsenspiegels. Die Wahl Karls IV. und ein Privileg, das Karl IV. seinem Großoheim ausstellte, brachten diesem Streben Erfüllung, die Goldene Bulle sicherte das Erreichte. Karl aber — ein anderer Salomon — hat Mainz durch das

Letztstimmrecht entschädigt, und da dieses bei der Majoritätswahl, deren Einführung die natürliche Folge der Ereignisse des Jahres 1338 war, von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte, so hatte sich zwar Trier einen Ehrenvorrang gesichert, Mainz aber behauptete nach wie vor tatsächlich die führende Stellung.

Daß man diesem kühnen Wurf nicht überall zustimmen werde, hat S. selbst sich nicht verhehlt, und es scheint mir in der Tat, daß mehrere schwerwiegende Bedenken dagegen geäußert werden müssen.

Man mag S. zugeben, daß die Absicht, Rivalitäten zu verhüten, bei dem Übergang zur *electio per unum* miteingewirkt hat, und daß speziell Erzbischof Werner, wie er bei den Krönungsfeierlichkeiten im Jahre 1273 den Rangstreit mit dem Erzbischof von Köln durch Nachgiebigkeit beendigte, so sich auch, um den langerstrebten Erfolg nicht in Frage zu stellen, bei der Wahlhandlung dazu verstand, dem Pfalzgrafen den Kürspruch zu überlassen. Daß aber dies Motiv nicht entscheidend war, geht daraus hervor, daß man den Erzbischof von Mainz nicht etwa dauernd von der Rolle des Kürsprechers ferngehalten hat. Wenn nicht schon Gerhard bei der Wahl von Rudolfs Nachfolger, so hat doch mit Sicherheit Peter bei der Wahl Ludwigs das *eligo* ausgesprochen und dies in Anwesenheit gerade auch des Trierer Erzbischofs Balduin. Man wird daher auch weiterhin den Hauptgrund für die Änderung des Wahlverfahrens in dem Bestreben sehen, durch eine dem kirchlichen Wahlverfahren nachgebildete Form „die möglichste Bürgschaft für eine rechtmäßige Wahl dem Papste gegenüber zu gewinnen" (Redlich, Rudolf von Habsburg 141). — Auch die Gefahr eines Stichentscheides kann man nicht gefürchtet haben in einer Zeit, in der die Rechtsanschauung, daß eine Königswahl eine einhellige Wahl sein müsse, noch so stark war, daß alle Wahlen in der Form von Einheitsbeschlüssen erfolgten, auch die, bei denen sich Parteien gegenübergestanden hatten, so daß man im schlimmsten Falle (1314) zwei getrennte einstimmige Wahlen vollzog.

Die Rücksicht auf besondere Trierer Wünsche bei dem Übergang von der *electio per unum* zur geregelten Abstimmungswahl würde ich gleichfalls höchstens als einen mitbestimmenden Faktor gelten lassen, aber nicht als das entscheidende Moment. Dieses war vielmehr gegeben durch die Notwendigkeit, das

Majoritätsrecht, das sich im Jahre 1338 durchgesetzt hatte, nach außen hin zum Ausdruck zu bringen (Zeumer 220). Dazu kam noch das Bedürfnis nach einer Regelung der Wahlformen. Wir wissen aus den Berichten über die Wahlen von 1308 und 1314[1]), daß das Wahlverfahren bis zur Abgabe des Kürspruches hin durchaus nicht feststand. Es war weder bestimmt, wer zu Beginn die *protestatio* gegen die Anwesenheit Unberufener zu verlesen hatte, noch wer die Stimmen zu befragen, noch wer den Kürspruch zu sagen hatte, noch auch in welcher Reihenfolge die *nominatio* vor sich ging.[2]) Die Beseitigung dieser Unsicherheiten war eine Notwendigkeit. Dabei hat sich der Trierer Erzbischof das Ehrenrecht, zuerst stimmen zu dürfen, gesichert, und da einst, wenn auch unter ganz anderen Verhältnissen, Mainz das Vorstimmrecht besessen hatte, König Albrecht auch dem Mainzer Erzbischof ausdrücklich bestätigt hatte, daß er in der *nominatio* dem Trierer vorangehen sollte (wobei freilich der Ausdruck *nominatio* nicht gepreßt werden darf), und da zweifellos viel Gewicht auf die Reihenfolge gelegt wurde, so wird man zugeben, daß Trier einen Erfolg errungen hatte. Aber gegenüber dem, was die Erzbischöfe von Mainz und Köln behielten, jener in der Leitung des Wahlverfahrens und dieser in dem Recht auf die Krönung, war diese Beute doch sehr mager. Darum glaube ich auch weder, daß Trier im Jahre 1346 mit bösem Gewissen dem Papste den Wahlvorgang verschleierte (Stutz S. 91 im Anschluß an Zeumer S. 217), noch daß Karl dem Mainzer Erzbischof die letzte Stimme zugewandt

---

[1]) Daß die Exkommunikation Peters bei dieser Wahl der Grund für seine Zurückhaltung gewesen sei, wie ich in der Besprechung von Zeumers Buch (Westdeutsche Zeitschrift 27, 489) annahm, ist nicht stichhaltig. Hätte man darauf Rücksicht genommen, so wäre Peter nach kirchlicher Rechtsanschauung überhaupt nicht zur Wahl zuzulassen gewesen.

[2]) Daß die Skrutatoren zuerst stimmten, hatte ich und wohl auch Zeumer, dem ich darin folgte, übersehen, als wir annahmen, daß 1314 bei der Abwesenheit Kölns und der Stimmbefragung durch Mainz der Erzbischof Balduin von Trier die erste Stimme abgegeben haben müsse. In dem Trierer Wahlbericht wird zwar bei der Abstimmung zuerst Balduin, im Mainzer jedoch zuerst Peter genannt.

hat, um es zu entschädigen für das, was Trier empfangen hatte. Das Letztstimmrecht überschätzt S. erheblich, und er unterschätzt die Klugheit Balduins von Trier, der nach dieser Auffassung merkwürdig wenig Verständnis für das politisch Wertvolle gehabt hätte. Es war doch nicht mehr so, daß, wie es einst im Jahre 1024 schien, noch am Wahltag zwei Konrade, einander gleich an Wert und den Wählern gleich lieb, miteinander konkurrierten. Die Entscheidung war — man denke nur an die Wahlkapitulationen! — für die Wahlfürsten, wenn das *Veni creator Spiritus* gesungen wurde, nicht mehr zweifelhaft, und auch bei der Wahl von 1411, die S. heranzieht, konnte nur ein ganz Uneingeweihter darüber im unklaren sein, auf wen die Stimme Johanns von Mainz fallen werde. Theoretisch bestand freilich die Möglichkeit, daß bei zwei im übrigen gleichstarken Parteien des Kurkollegs der Mainzer seine Verbündeten düpierte, indem er seine Stimme der Gegenpartei zuführte. Aber in welcher politischen Situation, bei welcher Königswahl mit der Goldenen Bulle, wäre eine solche Möglichkeit praktisch gegeben gewesen? Und konnte nicht, wenn das bei den Verhandlungen erkannte Kräfteverhältnis 4:3 war, auch jeder andere von der zuvor stärkeren Partei bei der Wahlhandlung durch Abschwenken die Gegenpartei zum Siege führen?

Was schließlich das Wahlprotokoll Balduins aus dem Jahre 1346 mit seinen auffälligen neuen Formen verhüllen sollte, hatte der Mainzer, also der durch das neue Verfahren Geschädigte, unmittelbar zuvor selbst erlebt und gesehen. Es war nicht anzunehmen, daß der Papst Anstoß nehmen werde an einer Beeinträchtigung der Mainzer Rechte zugunsten von Trier. Wurde eine Absicht also mit dieser neuen Formulierung verfolgt, und erklärt sich diese nicht schon aus den besonderen Umständen, unter denen sich der revolutionäre Akt vollzog, so wäre zu prüfen, ob sie nicht auf einem Gebiete zu suchen ist, auf dem sich Balduins Politik auch sonst bewegt hat: daß nämlich, wie man einst aus Rücksichten auf den Papst zu dem kirchlichen Verfahren gekommen war, die Abkehr hiervon und auch die Art dieser Wahlankündigung in Zusammenhang steht mit der Politik von Rense.

Diese Politik von Rense aber zeigt neben der Revolution gegen König Adolf, neben der Kurfürstenvereinigung zur Neutralisierung der Rheinlande und manchem anderen, daß in dem

Zwischenspiel von König Rudolf bis Kaiser Karl der Zusammenhalt der rheinischen Kurfürsten bei allen Rivalitäten, die nicht geleugnet werden sollen, sehr stark gewesen ist. Er erstand auf dem Boden der Gleichberechtigung der drei Erzkanzler; aber *primus inter pares* blieb dabei der Mainzer Erzbischof, sofern seine Person nur den Aufgaben der Stellung einigermaßen gewachsen war, und darum hat auch Balduin von Trier wiederholt den Versuch gemacht, dies Erzstift für sich zu gewinnen. — Ich kann also die neuen Auffassungen, die S. in den letzten Abschnitten über diese Periode bringt, nicht für überzeugend halten. Aber auch diese Kapitel bieten, das sei zum Schluß nochmals dankbar anerkannt, Aufklärung und fruchtbare Anregung genug.

Gießen. *Ernst Vogt.*

Venezianisch-Istrische Studien. Von Walter Lenel. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, 9. Heft.) Straßburg, Trübner. 1911. XIV u. 196 S., 3 Tafeln.

Das Buch Lenels knüpft an ältere, wohlbekannte Arbeiten desselben Verfassers an. Im Mittelpunkt steht diesmal nicht eigentlich Venedig, sondern der Patriarchat Aquileja in seiner doppelten Beziehung als Kirchenprovinz und als Territorium des deutsch-italienischen Reiches. So ergeben sich zwei selbständige Abhandlungen; die erste: „Der Rechtsstreit zwischen Grado und Aquileja" ist von vorwiegend quellenkritischer Betrachtung gehalten und behandelt die ältere Geschichte des Patriarchates bis zum 11. Jahrhundert, während die zweite: „Über den Gegensatz des deutschen und des italienischen Elements in der mittelalterlichen Geschichte Istriens" eine Untersuchung der Geschichte des Territoriums ist, in deren Verlauf eine erhebliche Menge neuer Erkenntnisse und Gesichtspunkte zur Reichshistorie vermittelt wird.

Die Spaltung des Patriarchates Aquileja, die Phasen und vor allem die politische Bedeutung des Rechtsstreites, der die Folge der Spaltung wurde, ist noch nicht lange Gegenstand wirklich wissenschaftlicher Erörterung. Erst Wilhelm Meyers grundlegende Abhandlung (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft N. F. II, 6) stellte einen durchgehenden Faden fest und setzte die beiden Rechtstheorien Aquilejas und Grados, wie sie sich in Geschichtschreibung und Urkundenfälschungen spiegeln,

einander entgegen. Indem L. den Wegen Meyers nachgeht, gelangt er durch schärfste Beobachtung des Wortlautes der Quellen nicht nur zu mannigfacher Berichtigung der Ansicht seines Vorgängers über die Phasen des Rechtsstreites selbst, sondern auch zu vertiefter Würdigung seiner politischen Bedeutung. Die methodische Meisterschaft dieser Untersuchung hat mich völlig überzeugt; man gibt sich ihrem Eindruck um so lieber hin, als auch die Sprache der Aufgabe vollkommen angemessen ist. So kann ich mich begnügen, auf die Hauptergebnisse aufmerksam zu machen. Der springende Punkt liegt in der Feststellung, daß noch zu Anfang des 9. Jahrhunderts die Rechtslage keinen Zweifeln unterlag, daß also die Ursache des Streites *nicht* mit Meyer in einer *ursprünglichen Unklarheit der Rechtslage* zu suchen ist: Noch Karl der Große hat den Rechtszustand, wie er um 700 bestand, anerkannt, wonach Aquileja (Cividale) Metropolitan ausschließlich langobardischer, Grado Metropolitan des byzantinischen Venetien und des damals fränkisch gewordenen Istrien war. Erst indem auf der Synode von Mantua (827) sich der langobardische Patriarch die Provinz seines Gradenser Rivalen zusprechen ließ und das mit Hilfe einer Geschichtstheorie erreichte, kamen die bestehenden Verhältnisse ins Wanken. Die Theorie der Gradenser war nichts als eine Reaktion dagegen. Der *Geschichte dieser Rechtstheorie Grados* ist der größte Teil der ersten Abhandlung gewidmet (S. 23—89). Die Begründung im einzelnen muß ich übergehen. Worauf es ankommt, ist das: Die Gradenser Theorie ist nicht einheitlich, sondern es treten zwei *verschiedene* Ansprüche auf, der auf *Venetien* und der auf *Venetien und Istrien*, der erstere nur in der Historiographie, der zweite in Urkundenfälschungen *und* in der Historiographie erkennbar. Die Entstehung des ersteren (älteren) setzt L. kurz vor die römische Synode des Jahres 967, die ihm zum Siege verhalf, die des zweiten (jüngeren) bald vor 1000, weil zuerst Silvester II. den Patriarchen von Grado als Metropoliten Istriens wieder bestätigte. Mit diesen Zeitansätzen weicht L. erheblich von Meyer ab. L. spricht nur von der Entstehungszeit der *Theorie*, über die Entstehungszeit der gefälschten *Urkunden* wagt er kein Urteil (S. 72). Ich möchte aber bemerken, daß doch schon die *ältere* Theorie auf Urkundenfälschungen basiert zu sein

scheint, als sie sich 967 durchsetzt (vgl. S. 68 *visis et discussis privilegiis;* die der Stelle in Anm. 2 gegebene Deutung scheint mir nicht angängig). Den Stufen dieses kirchlichen Rechtskampfes entsprechen nun Stufen der staatlichen Geschichte Venedigs. Dieser Staat hatte ein Interesse daran, sich zum mindesten einen eigenen, vom Ausland unabhängigen Metropoliten zu erhalten (ältere Theorie) und bei eigener Machterweiterung dessen Sprengel auszudehnen (jüngere Theorie). Lenel legt diese Zusammenhänge bis zum endgültigen Ausgang des Streites (1180), der Istrien entsprechend der Zugehörigkeit der Landschaft zum Reich bei Aquileja beließ, dar. Besondere Beachtung verdient die Vermutung, daß es bereits ein Gegenschlag der Venetianer gegen die Beschlüsse von Mantua sei, wenn sie 828 die Gebeine des hl. Marcus aus Alexandria holten (S. 21). Der Zusammenhang zwischen kirchlicher und städtischer Machtbestrebung ist in Italien ja auch sonst, namentlich an der Geschichte Genuas und Pisas, zu beobachten.

Von den Nebenergebnissen können die Ausführungen über die venetianische Geschichtschreibung (S. 23 ff., 75 ff.) hier nur angemerkt werden. Betont wird deren offizieller Charakter. Die Verfasserschaft des Johannes Diaconus am Chronicon Gradense lehnt L. ab, ist dagegen geneigt, sie dem Patriarchen Vitalis IV. (962—1012) von Grado zuzusprechen.

Wie der nördliche Winkel der Adria Übergangserscheinungen zwischen deutscher und italienischer Kultur zeigt — man denke an die Person des Thomasin von Zirclaere —, so steht es auch in seinen Verfassungseinrichtungen auf der Scheide, und politisch haben hier spezifisch italienische Gebilde, vertreten in Venedig und in der Kommunalverfassung der istrischen Städte, mit deutschen Gebilden, vertreten in der Landesherrschaft des Patriarchen von Aquileja, sich auseinandergesetzt. Über diese Vorgänge verbreitet die tiefgründige Untersuchung der zweiten Abhandlung zum großen Teil ganz neue Erkenntnis. Das Territorium der Patriarchen, begründet 1077 durch die Schenkung der Grafschaften Istrien und Friaul und der Markgrafschaft Krain, verdankte seine Entstehung der Reichsgewalt und verfiel mit dem Verschwinden des staufischen Hauses. Der Verfasser verfolgt nur den Ausbau des istrischen Territoriums. Einen Höhepunkt bezeichnet die Regierung der Patri-

archen Wolfger und Berthold (von Andechs) in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zu kämpfen hatte diese Landesherrschaft zwar auch mit den Untergewalten im Inneren, Städten und Laienadel, aber verhängnisvoller wurde das Übergreifen Venedigs. Sehr instruktiv hat der Verfasser das Vorgehen Venedigs in seinen charakteristischen Abwandlungen dargelegt: Im 12. Jahrhundert leisten die istrischen Städte dem Dogen *fidelitas*, aber die Rechte des Landesherrn bleiben gewahrt, im 13. Jahrhundert übertragen sie ihm die Signorie (S. 123 ff., 161 ff.). Nur einige Einzelheiten habe ich zur Erörterung zu stellen. Die Krainische Frage berührt der Verfasser nur nebenbei, auch sie vielfach klärend, aber ich glaube nicht, daß sich die im 13. Jahrhundert auftretende Bezeichung *dominus terre* oder *dominus Carniole* aus ausgedehntem Besitz an Eigengut und Kirchenlehen erklärt (S. 158). Aus so zufälligen Ursachen ist eine Landesherrschaft wohl kaum entstanden. Vielmehr knüpft die Landesherrschaft hier fraglos an die alte markgräfliche Gewalt an, und wenn der Name einer Markgrafschaft fehlt, so erklärt sich das daraus, daß der markgräfliche Titel seit 1093 an die bisherige Grafschaft Istrien überging.[1]) Mit Recht hebt der Verfasser S. 135 ff. die Bedeutung eines Reichsweistums für den Patriarchen von 1220 hervor, das die exklusiven Rechte des Landesherrn gegenüber den Untergewalten feststellt. Hier zeigt in der Tat die Landesherrlichkeit eine Intensität, die ihr wenigstens im inneren Deutschland fehlt. Dagegen muß ich der Zusammenstellung dieses Weistums mit der (sogenannten und in ihrer Bedeutung überschätzten) *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* widersprechen: Hier handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Königtum und Landesherrn, dort zwischen Landesherrn und Untertanen. Weisungen von der Art, wie sie für Aquileja erging, sind schon gegen Ende der Regierung Friedrichs I. mehrfach vorgekommen. Wenn L. S. 151 in der strafferen Verwaltungsorganisation Istriens im 13. Jahrhundert das Vorbild der italienischen Verwaltung Friedrichs II. vermutet,

[1]) Die ganze Frage wäre einer Untersuchung wert. Was Mell 1887 darüber schrieb, ist schon durch die Bemerkungen Lenels S. 170 ff. stark entwertet. Dabei ist zu beachten, daß es zweifelhaft ist, ob die Markgrafen von Istrien aus dem Hause Andechs Fürsten oder Magnaten waren.

so kann ich ihm nicht folgen. Man ist allzu leicht geneigt, die Möglichkeit selbständiger Bildungen in einer Zeit zu unterschätzen, in der ein so überragendes Muster sich scheinbar aufdrängen mußte. Endlich muß ich mir das Urteil über die S. 179 ff. unternommene Umdatierung des sog. istrischen Landfriedens von etwa 1100 auf etwa 1210 vorbehalten, solange die Schrift des offenbar original überlieferten Stückes nicht untersucht ist.

Möchten meine bescheidenen Bemerkungen dem Verfasser ein Zeichen des Dankes für reiche Belehrung sein.

Göttingen. *Hans Niese.*

Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schismas. Ungedruckte Texte und Untersuchungen herausgegeben von **Franz Pl. Bliemetzrieder.** Mit 2 Tafeln. (Publikationen des Österreichischen historischen Instituts in Rom. Bd. 1.) Wien, Tempsky; Leipzig, Freytag. 1909. XII, 98* u. 146 S.

Wir freuen uns, hier eine Arbeit des seit Jahren um die Aufhellung der Geschichte des großen Schismas eifrig bemühten Grazer Kirchenhistorikers anzeigen zu können, die wichtige Fragen einmal in größerem Zusammenhang behandelt und für die mit jenem Zeitraum sich beschäftigende Forschung in erheblichem Maße in Betracht kommt. Es handelt sich um fünf Erzeugnisse der für die Erkenntnis der Tatsachenverkettung so wertvollen Traktatenliteratur, die miteinander in Beziehung zu setzen und — mit einer Ausnahme: Nr. 5 — zum erstenmal vollständig herauszugeben waren. Wir gehen zunächst dazu über, uns einen Überblick über den Inhalt der Schriften zu verschaffen.

Da enthält Nr. 1 die offizielle Antwortnote der französischen Regierung an die Gesandten der Kardinäle von Anagni, Nr. 2 einen Traktat des Kardinals Petrus Flandrin über die Wahl Urbans, Nr. 3 eine Antwort des gleichen Autors auf eine Gegenschrift, die Dubia des Erzbischofs von Toledo, Nr. 4 einen Traktat des Kardinals Petrus Amelii und Nr. 5 den gegen die Angriffe des letztgenannten Kardinals gerichteten Eintrachtsbrief (*Epistola concordiae*) des Konrad von Gelnhausen. Nicht überall lag der Charakter des Schriftstückes ohne weiteres zutage, war die

Autorschaft ganz sicher: es ist ein Verdienst Bliemetzrieders, in dieser Hinsicht völlige Klarheit geschaffen zu haben.

Die offizielle Antwortnote der französischen Regierung auf die Karl V. übermittelten Wünsche der Rebellen von Anagni, deren Bedeutung weder von Raynald noch von Valois richtig erkannt war, stellt das Ergebnis der bekannten, zu Paris im September 1378 abgehaltenen Prälaten- und Gelehrtenversammlung dar mit der Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich der Berufung eines Generalkonzils. Das Schriftstück ist in der königlichen Kanzlei entstanden, an seiner Redaktion ist Jean le Fèvre, der Abt von St. Vaast und Rat Karls V., offenbar beteiligt gewesen. In enger Beziehung zu dieser Note steht Nr. 2, der Traktat des Petrus Flandrin, der bei der Entstehung der Spaltung eine hervorragende Rolle gespielt hat, 1378/79 anzusetzen. Durch Nr. 1 mit auf den Plan gerufen will er von einem Generalkonzil als „*verus iudex*" nichts wissen: die Kardinäle sind in erster Linie Richter, ihrem Spruch soll die Kirche sich unterwerfen. Aber vorher schon war wohl ein anderer Ansporn zur Abfassung der Schrift erfolgt: die Schriften aus urbanistischem Lager über die Rechtmäßigkeit Urbans. Diese bemüht Flandrin sich nun in der Form eines juristischen Gutachtens zu widerlegen, um so die Schilderhebung von Fondi zu rechtfertigen und die Berechtigung der zweiten Papstwahl vor aller Welt zu begründen. Daß dies ihm freilich nicht gelungen, sollten alsbald die Bedenken des spanischen Primas Petrus Tenorio zeigen, gegen die Flandrin wohl im Frühjahr 1380 zu Avignon nochmals eine seine Ansichten knapp zusammenfassende Entgegnung zu schreiben sich veranlaßt sah (Nr. 3 der Traktate).

Ist die Persönlichkeit Flandrins das die unter Nr. 1—3 begriffenen Traktate umschlingende Band, so gilt für Nr. 4 und 5 das gleiche von Konrad von Gelnhausen. Denn die in der zweiten Hälfte des Jahres 1379, wohl auch zu Avignon, entstandene Schrift des Petrus Amelii — acht Konklusionen, die einem Generalkonzil die Berechtigung abstreiten, in der Streitfrage die Entscheidung zu treffen — ist im wesentlichen, wie Bliemetzrieder nachgewiesen hat, eine Auseinandersetzung mit der von mir vor Jahren (Histor. Vierteljahrschrift III, S. 379 ff.) bekanntgegebenen *Brevis epistola* Gelnhausens. Und sie hat wiederum Konrad 1380, ohne daß an eine nochmalige Aufforde-

rung Karls V. zu denken wäre, zur Abfassung der *Epistola concordiae* veranlaßt, in der im Gegensatz zu der päpstlichen Superiorität die Idee von der unfehlbaren Universalkirche und ihrer Vertretung, dem Generalkonzil, eingehende Begründung erfährt. Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort; was die Beurteilung des Prager Fragments, vor allem seine zeitliche Ansetzung, anlangt (S. 83, früher bereits in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 48), verweise ich nur noch auf meine Notiz in dieser Zeitschrift 104, S. 438.

Diese Schriften, die sicherlich „manches Neue und Beachtenswerte für die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Schismas, insbesondere aber des Konzilgedankens bringen" sind unter Verwertung der gesamten handschriftlichen Überlieferung zum Abdruck gebracht worden. Wir sind die letzten, die für peinliche Sorgfalt bei der Herausgabe von Texten nicht das nötige Verständnis hätten: nichtsdestoweniger kann man sich hier des Eindruckes nicht erwehren, daß in den Variantenapparat zuviel hineingepackt worden ist. Das bedeutet für die Lektüre eine unnötige Belastung, die ungestraft hätte vermieden werden können.

Straßburg i. E. *Hans Kaiser.*

Weltmacht und Nationalstaat. Eine politische Geschichte der neueren Zeit von 1500 bis 1815. Von Prof. Dr. Edmund Ulbricht, vollendet und herausgegeben von Prof. Dr. Gustav Rosenhagen. Leipzig, Dieterich (Weicher). 1910. XXIII u. 685 S. 9 M., geb. 11 M.

Man kann nur bedauern, daß von dem vorliegenden umfassenden Werke Ulbricht, der Verfasser, nur die erste bis 1648 reichende Hälfte selbst hat bearbeiten können. Für die zweite hat Rosenhagen, der Herausgeber, nur „Vorstudien und ausgearbeitete Vorträge" Ulbrichts benutzen können. Auf Grund solcher Materialien und weiterer selbständiger Studien etwas zu schaffen, was der eigenen Arbeit des Verfassers gleichkommt, ist immer eine schwierige und bis zu einem gewissen Grade unlösbare Aufgabe. Auch Rosenhagen ist sie nicht durchaus gelungen. Der Hauptvorzug des ersten Teiles, die geistige Durchdringung eines umfänglichen Stoffes unter dem Gesichtspunkte

des Kampfes der Weltmächte gegen die Nationalstaaten, wird im zweiten Teile nicht so sichtbar, wenn sich der Herausgeber auch redlich bemüht hat, die Absichten des Verfassers auch im weiteren Verlaufe der Darstellung zu verwirklichen.

Ulbrichts Versuch, die neuere europäische politische Geschichte in dem im Titel ausgedrückten Rahmen darzustellen, hat eine tiefe Berechtigung. Unverlierbare Anregungen der Ranke-Lenzischen Schule werden damit nutzbar gemacht. Besonders der Deutung der habsburgischen Politik in Ost und West kommt die sorgfältige Schilderung des Weltmachtgedankens zugute. Der nationalstaatliche anderseits ist in keiner Weise übertrieben. Weder auf unhistorische nationaldeutsche noch gar auf borussische Irrwege haben sich die Verfasser trotz ihres mehr populären Zweckes verlocken lassen. Mit dem Gegensatze zwischen Weltmacht und Nationalstaat verbindet sich besonders für die Zeit vor 1648 vielfach der Gegensatz zwischen der allgemeinen katholischen Religion und den neuen national befruchteten Abzweigungen. Der Verfasser hat diese für die ältere Zeit ohne Zweifel besonders bezeichnende Verbindung kräftig herausgearbeitet und einzelne Bilder von vortrefflicher Gegensätzlichkeit gezeichnet: etwa Holland, die skandinavischen Staaten und das Frankreich Heinrichs IV. auf der einen, Polen und vor allem Spanien auf der anderen Seite. Der Abschnitt über Philipp II. als Vorkämpfer der Gegenreformation bedeutet in diesem Sinne einen Höhepunkt der Darstellung. Verfasser und Herausgeber urteilen dabei vom protestantischen Standpunkte. Sie machen daraus kein Hehl und vermeiden den Eindruck einer zu Unrecht oft als wissenschaftlich gepriesenen Scheinobjektivität. Nur gelegentlich sind Licht und Schatten zu hart gegeneinander abgesetzt. Auch eine Abschwächung der bisweilen etwas äußerlich moralisierenden Personencharakteristiken wäre zu wünschen gewesen.

Anerkennung verdient dagegen die internationale Weite des Blicks. Das Buch hält, auch im zweiten Teile, was es im Titel verspricht. Die außerdeutsche Geschichte wird nicht nur da berücksichtigt, wo sie für die deutsche Geschichte „wichtig" wird — diese wissenschaftlich unhaltbare Abgrenzung sollte auch aus der Didaktik der Geschichte immer mehr verschwinden — sondern es wird wirklich internationale Geschichte mit Einschluß der Kolonialgeschichte geboten. Dreißigjähriger und eben-

jähriger Krieg werden z. B. wirklich als Weltkriege gewürdigt. Wieweit eine solche Geschichte der auswärtigen Politik der europäischen Staaten auch die innere Geschichte heranziehen müsse, wird allgemein schwer zu entscheiden sein. Mit Recht haben sich Verfasser und Herausgeber hier nicht zu enge Schranken gesetzt. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte werden berücksichtigt, vor allem aber Wirtschafts- und namentlich Handelsgeschichte. Diese äußerpolitische Geschichte ist durch eine Art von handelsgeschichtlichem, freilich nicht immer tragfähigen Unterbau ausgezeichnet. Auch die Haupttatsachen der geistigen Kulturgeschichte werden wenigstens erwähnt. Dagegen vermißt man eine genauere Darstellung der theoretischen Behandlung des Welt- und des Nationalstaates, die doch auch schon vor der französischen Revolution bemerkenswerte und praktisch keineswegs unwirksame Entwicklungsstufen durchlaufen hat.

Die Gliederung der Darstellung ist durch das ganze Buch hindurch so übersichtlich, daß man über kleinere Wiederholungen gerne hinwegsieht und auch an der gelegentlichen Durchbrechung der im allgemeinen gewahrten Zeitfolge kaum Anstoß nimmt, da sie meistens durch die Sache gerechtfertigt wird. Auffallend ist nur, daß die Entwicklung Englands zum Nationalstaat erst so spät erzählt wird.

Gegenüber einer so umfassenden Darstellung Detailkritik zu üben, wäre nicht schwer. Kleinere und größere Irrtümer und Versehen ließen sich nachweisen. An manchen Stellen sind sie auf nicht ausreichende Verwertung neuerer Untersuchungen zurückzuführen. Das gilt auch schon für den ersten Teil. Die Darstellung der Zeit nach 1789 befriedigt am wenigsten. Hier besonders könnte eine Neubearbeitung manches bessern. Auch eine größere Ausführlichkeit wird sich für diese späteren Kapitel als Notwendigkeit dann wohl herausstellen.

Eine neue Auflage und eine weitere Verbreitung möchte man diesem Versuche durchaus wünschen. Besonders förderlich wäre es, wenn das Buch von Studenten eifrig gelesen würde. Es könnte ihnen ein besserer Führer sein als manches andere von ihnen bevorzugte, und zwar gerade deshalb, weil es nicht als ein Lehrbuch im eigentlichen Sinne zu bezeichnen ist.

Bonn. *J. Hashagen.*

Frankreich und Brandenburg in den Jahren 1679—1684. Beiträge zur Geschichte der Allianzverträge des Großen Kurfürsten mit Ludwig XIV. Von Ferdinand Fehling, Privatdozent der Geschichte an der Universität Heidelberg. Leipzig, Duncker & Humblot. 1906. XIV u. 329 S.

Auf eine eingehende Darlegung des reichen Inhalts der Arbeit glaubt der Referent aus zwei Gründen verzichten zu können. Einmal weil er — und damit möchte zugleich eine Entschuldigung für die arge Verspätung dieser Anzeige ausgesprochen werden — wichtige Fragen des Buches in einer aus dem Referat erwachsenen selbständigen Untersuchung behandelt hat. Zweitens aber und vor allem, weil das Werk bereits von den verschiedensten Seiten und, soweit ich sehe, in der Hauptsache auszeichnend rezensiert und in seiner Gedankenführung wiedergegeben worden ist. Etwas zweifelhaft ist mir allerdings, ob Fehling mit der Auslegung ganz einverstanden sein wird, die sein Buch durch Daniels in den Preußischen Jahrbüchern (CXXVII, 337—345) gefunden hat, wo das Ungünstige in des Kurfürsten Haltung m. E. übertrieben wurde.

Heute, wo die Herausgabe der Berichte Rébenacs durch Fehling erfolgt ist, sind wir in der Lage, genauer zu erkennen, mit welcher Exaktheit er das Aktenmaterial ausgeschöpft hat. Und doch meine ich, leidet das Buch an einem prinzipiellen Mangel. Es ist gewiß nichts dagegen zu sagen, wenn ein Editor den Hauptertrag seiner Arbeit als Monographie zusammengefaßt der Aktenpublikation vorausschickt. Letztere selbst kann durch solche Verarbeitung und innere Durchdringung des Stoffes jedenfalls nur gewinnen. Die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit für die Darstellung wird freilich immer da besonders stark sein, wo es sich um die Herausgabe der Berichte desselben Mannes handelt. Wie weit Gesandtschaftsrelationen subjektiv und objektiv für zuverlässig gelten dürfen, ist eine heute oft erörterte Frage von grundsätzlichster Bedeutung. Mit den Menschlichkeiten, denen jeder Berichterstatter bewußt oder unbewußt unterliegt, hat der Auftraggeber zu rechnen und der moderne Historiker muß es ebenso.

Aus den Angaben eines einzelnen, zumal auswärtigen Beobachters, das genaue Bild eines Staates, Hofes, Mannes zu ge-

winnen, ist von vornherein schlechterdings ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle war die Gefahr des Irrens besonders groß infolge der prononcierten Stellung und Persönlichkeit des Berichters, der das ihm ungewohnte und unsympathische brandenburgische Milieu immer nur aus dem beschränkten Gesichtswinkel eines französischen Gesandten erblickt und daher für dessen Beurteilung mit Vorliebe die dunkelsten Farbentöne gewählt hat. Fester hatte der Arbeit Fehlings eigentlich schon vorweg ein Urteil gesprochen. Was er an Prutz tadelte, ist, wenngleich in sehr gemäßigtem Grade, von Jacob und zuletzt von Waddington auch gegen Fehling richtig bemerkt worden. Zu besonderer Vorsicht muß uns mahnen, daß Rébenac es uns nahezu unmöglich macht, aus seinen eigenen Niederschriften zu einer einheitlichen, klaren Anschauung seines Charakters und seiner Talente zu gelangen. Die Urteile über ihn als Diplomaten bewegen sich überhaupt in den denkbar größten Gegensätzen. Wenn Gregorio Leti in seinen *Ritratti historici della casa di Brandeburgo* eine sehr lobrednerische Porträtskizze von ihm entworfen hat, so ist dem Zeugnis dieses oberflächlichen Vielschreibers natürlich nur wenig Wert beizulegen. Prutz möchte Rébenac zu den ersten Diplomaten der Zeit rechnen, auch bei Pagès überwiegt weit das Lob, schlechter kommt er bei Waddington weg (der ihn aber im Recueil immerhin noch als „*un diplomate habile et tenace*“ bezeichnet) und bei Fehling selbst, während Fester ihm jede Urteilsfähigkeit abspricht. Was mir in seinen Berichten besonders auffällt, sind die unerklärlichen Widersprüche, in denen er sich betreffs der Auffassung von der politischen Stellung des Kurfürsten bewegt. Auf der einen Seite gibt er zu erkennen, daß er sich wohl bewußt sei, am Berliner Hofe auf gefährlichem Boden zu stehen. Die geringe Zuversicht, mit der er bezüglich der Haltung Friedrich Wilhelms vom Heute auf das Morgen schließt, zeigt seine Unsicherheit, aus der er auch selbst kein Hehl macht. Seine Skepsis kann kaum größer sein, überall wittert er Gefahren. Er erklärt wohl auch: „ich bin persönlich überzeugt, daß man ehrlich mit mir verfährt“, aber als erschrecke er selbst vor den Konsequenzen, die sein Hof daraus ziehen könnte, warnt er gleich darauf vor allzugroßem Optimismus. Wir sehen ihn bestrebt, im Falle des immerhin möglichen, ihn selbst widerlegenden Mißerfolges seiner Mission allzugroßer Enttäuschung vorzubeugen. „Bewahre

mich Gott davor, Ew. Maj. volles Vertrauen zum Kurfürsten anzuraten." Oder wenig später: am Hofe des Kurfürsten gehe nichts vor, was sich nicht auf zweierlei Weise auslegen lasse. Dieses ungezählte Male ausgesprochene Mißtrauen, eine Resignation, die sich wohl einmal das Wort entreißen läßt: „ich weiß nicht, was werden soll", pflegt sonst nicht gerade die Eigenschaft eines „von seiner Überlegenheit überzeugten herrischen Mannes" (Fester) zu sein. Wenn er also mit Recht von sich sagen kann: „ich höre nicht auf, Mißtrauen zu empfehlen", wenn seine allzu lebhafte Phantasie sich aus einem Nichts Schreckbilder konstruiert, so beweist er auf der anderen Seite doch nicht selten mehr Vertrauen in das, was ihm der Kurfürst und dessen Räte sagen, als durch die Sachlage gerechtfertigt erscheint. Denn wenn ihm Friedrich Wilhelm während des Jahres 1680 immer wieder haarklein erzählt, wie verächtlich er die Propositionen der übrigen um sein Bündnis werbenden Mächte zurückweise und deren Vertreter behandle, so war das doch eben nur die gangbare diplomatische Münze, mit der die Leichtgläubigkeit bezahlt wurde. Wir wissen aus den „Urkunden und Aktenstücken", wie schwer sich der Kurfürst gehütet hat, den Verdacht noch zu nähren, daß er mit Frankreich bereits im Bunde stehe, wie viel glimpflicher er mit den kaiserlichen Gesandten, dem Abt von Banz und Lamberg, wie auch mit Amerongen, Southwell, dem ihm schon seit Frühjahr 1661 von den Verhandlungen in der Handelskompagniefrage her nahestehenden Hermann von Baden verfahren ist, als er Rébenac glauben machen wollte und dieser tatsächlich geglaubt hat, indem er damals schrieb: „nicht einer ist unter ihnen, der nicht seit einem Monat persönlich beleidigt wäre." Daß Rébenac die Umgebung des Kurfürsten nur nach ihrem Standpunkt zu Frankreich beurteilt, ist bekannt. „*Les bien intentionnés*" sind ihm zugleich „*les sages*" schlechthin. Wo er den Männern kaiserlicher Observanz wie Derfflinger, Dankelmann, Anhalt eins anhängen kann, läßt er sich die Gelegenheit nicht entgehen. Auch das ist eine ganz symptomatische Erscheinung. Ist schon das Lob des politischen Freundes verdächtig — Prutz hat m. E. Gottfried von Jena zu sehr mit den Augen Verjus' betrachtet —, so ist der Tadel des Gegners zumeist wertlos, wenn uns seine Berechtigung nicht noch von zuverlässigerer Seite bezeugt wird. Was für ein Zerrbild wäre Karl XI. von Schweden, wenn ihn die

Geschichte nur aus den Berichten Feuquières' kennen gelernt hätte.

Das gilt um so mehr von Friedrich Wilhelm, der von jeher der psychologischen Analyse die schwierigsten Rätsel aufgegeben hat, uns aber heute doch trotz vielfach widerspruchsvoller Eigenschaften und Einzelzüge als eine Persönlichkeit von wuchtigster Geschlossenheit im großen erscheint. Zur Erfassung einer auch in ihren Schattenseiten urdeutschen Persönlichkeit war der subjektive Franzose, der sich ohne eigentliche diplomatische Vorschule zumeist im Feldlager bewegt hatte, von Haus aus um so schlechter ausgerüstet, als er die bei den französischen Politikern eingewurzelten Anschauungen fertig mit sich brachte und danach seine neuen Erfahrungen am Berliner Hofe abmaß. Millet hatte über den Kurfürsten geurteilt: „*il écoute tout, il croit tout, et sa faiblesse n'est pas concevable*" (an Lionne 26. Okt. 1667, *Mignet, Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV*, II, 1835, 290 f.). Auch Rébenac hat sich auffallend über den Grad der Abhängigkeit Friedrich Wilhelms von seinen Beratern getäuscht. Man tut ja dem großen Kurfürsten gewiß kein Unrecht mit der Annahme, daß ihm bei seiner explosiven, zu vehementen Wallungen geneigten Natur — „*brouillant et impétueux*" nennt ihn der Franzose — gerade in jener Zeit hochgesteigerter physischer und psychischer Leiden manches Stimmungs- und Augenblickswort entfallen ist, dem man den Wert einer diplomatischen Offenbarung nicht beilegen darf; Rébenac, der alles begierig auffing, gibt uns daher manche Momentaufnahme, die an sich nicht unrichtig zu sein braucht, aber als offizielle Kundgebung betrachtet das ganze Persönlichkeitsbild entstellt. Wenn nicht immer in seinen Worten, so hat sich der Kurfürst doch in seinen Taten sehr wohl im Zügel gehabt. So meint auch Pagès (*Le Grand Electeur etc.* 161): „... *chez Frédéric-Guillaume le sens pratique tient toujours les passions en bride et celles-ci s'épanchent en paroles, rarement en actes.*" Anderseits wird auch der, welcher sich Breysigs Urteil, der Kurfürst sei ein Genie selbst in den kleinen Künsten der Politik gewesen, nicht unbedingt zu eigen machen, ihn überhaupt nicht als großen Diplomaten nach den konventionellen Regeln des Zeitalters betrachten will, doch mit Koser, Prutz u. a. darin übereinstimmen, daß er durch die Ungunst privater wie staatlicher Verhältnisse von früh auf dazu gezwungen

hoher Verstellungskunst fähig gewesen ist. Deshalb trifft Festers Andeutung gewiß das Rechte, wonach der Kurfürst häufig Gesinnungen durch Worte verdeckend gerade da absichtlich getäuscht haben mag, wo er ganz spontan aus sich herauszugehen schien und also vielleicht am berechnendsten war, wo er rein impulsivem Drange zu folgen schien. Rébenac selbst hat sich dieser Einsicht keineswegs immer verschlossen, nur daß er dabei in seinen Vermutungen fehlgreifend auch an ganz unrechter Stelle Verstellung witterte. Wenn die Entrüstung des Kurfürsten je echt gewesen, so war sie es gegenüber den Hugenottenbedrückungen, in denen wir den letzten und tiefsten Grund für die Abkehr von Frankreich erkennen. Rébenac aber, der für den heiligen religiösen Ernst im Wesen Friedrich Wilhelms kein Auge hatte, sah darin nur den „gewöhnlichen Vorwand für seine Beschwerden" (S. 181). Dem Leser bleibt der Eindruck, daß Rébenac selbst nicht wußte, woran er mit Friedrich Wilhelm war, daß seine Terminologie mit dem Vorwurf der Unbeständigkeit und Unsicherheit des Kurfürsten deshalb so freigebig gewesen ist, weil er selbst sein Unvermögen fühlte, in die letzten Tiefen der Dinge zu sehen.

Nun ist Fehling an seine Aufgabe nicht nur mit bemerkenswerter Begabung, sondern auch mit bestem kritischem Rüstzeug herangetreten. Niemand wird sagen dürfen, daß er, wie es doch bei Prutz von ihm selbst und anderen bemängelt wurde, sich auf Treu und Glauben der Führerschaft Rébenacs anvertraut habe. Aber die Beschränkung im Material, die er sich selbst auferlegt hat, haftet ihm doch sichtlich an. Manche Erzählung seines Gewährsmannes gibt er gelegentlich mit einem vorsichtigen „Rébenac will wissen" oder ähnlich wieder, ohne daß wir ganz klar darüber sehen, wie weit er sich selbst damit einverstanden erklärt. Er konstatiert mit Rébenac einen Umschwung am Berliner Hofe; aber da jener uns über dessen eigentliche Ursachen nichts sagen kann, schweigt auch er darüber. Dafür tut er in der Wiedergabe der diplomatischen Zwiegespräche zwischen dem Kurfürsten und Rébenac des Guten entschieden zu viel; tieferes Eindringen in Friedrich Wilhelms innerste Gedankenwelt ermöglichen uns jene Ausschnitte doch nur in den seltensten Fällen. Um so notwendiger wäre es wohl gewesen, das eigentlich authentische Material heranzuziehen. Wenn er schon das Erscheinen

des 19. Bandes der Urkunden und Aktenstücke nicht abwarten wollte, so hätte er doch wohl selbst an die Bestände des Berliner Geh. Staatsarchivs herantreten können. Indem er dies unterließ, hat er bei der relativen Unzulänglichkeit der betreffenden Abschnitte im Droysen- und Philippson eigentlich auch von vornherein auf die Möglichkeit einer sicheren aktenmäßigen Kontrolle der französischen Berichte verzichtet und ist — während Pagès, für dessen zeitlich viel umfassenderes Thema auch ein entsprechend weit größerer Quellenkreis in Betracht kam, hauptsächlich gerade auf der Grundlage der Berliner Materialien aufgebaut hat, die Berichte Rébenacs nur beiläufig heranziehend und ihnen damit die allein gebührende Stelle zuweisend — dem Mißgeschick erlegen, sein Werk noch vor dem Erscheinen in manchem überholt zu sehen.

Den bei der Edition der Urkunden und Aktenstücke befolgten Grundsätzen entsprechend, hat F. alle französischen Zitate in die moderne Rechtschreibung übertragen, auch Stellen, die er aus den von Gallois herausgegebenen Briefen Feuquières' herübergenommen hat. Demgegenüber möge doch einmal an den gemäß dem Antrag Stieve festgelegten Beschluß des ersten Historikertages (1893 zu München) erinnert werden, bei fremdsprachigen Zitaten die Rechtschreibung des Originals beizubehalten. Es wäre wohl wünschenswert, hierüber endlich eine Einigung zu erzielen, sei es nach der einen oder anderen Richtung.

Die Glanzpartie des Buches, das der Verfasser selbst bescheiden nur als Beiträge zur Geschichte der französisch-brandenburgischen Allianzverträge bezeichnet, bildet der erste Abschnitt, in dem F. den älteren Darstellungen in gut geführter Polemik scharf zu Leibe geht und eine höchst gewandte Klinge führt. Hat der Verfasser auch eine ganz abschließende Darstellung seines Themas bei dem stark subjektiv gefärbten und daher beschränkten Wesen seiner Quellen nicht zu bieten vermocht, so macht die Arbeit doch dem ausgezeichneten Namen der Widmung wahrlich keine Unehre und die unleugbar hohen Vorzüge: Sorgfalt, kritische Anlage, Klarheit des Gedankens und Ausdrucks lassen hoffen, daß der vielversprechende Autor der Wissenschaft bald noch vollkommeneres bieten wird.

Breslau. *Preuß.*

L'attitude sociale des catholiques français au XIXe siècle. Les premiers essais de synthèse. Par **Charles Calippe.** *Paris, Bloud.* 1911. VIII u. 272 S.

Dieses Buch gibt eine Darstellung der ersten theoretischen Versuche einer innerlichen Verschmelzung der Lehren des (katholischen) Christentums mit den sozialen Bestrebungen des 19. Jahrhunderts, und sucht zu erweisen, wie Geschichtsphilosophen, Soziologen und politische Theoretiker mit wachsender Klarheit darnach strebten, die Tendenzen, Aufgaben und Probleme der modernen, auf den Trümmern der vorrevolutionären Gesellschaft entstehenden sozialen Ordnung einer Lösung und Rechtfertigung durch Geist und Lehren der katholischen Kirche näherzubringen. Diese ersten Versuche, soziale Zukunftsideale durch christlich gefärbte Geschichtsphilosophien und Doktrinen zu begründen und zu fördern, entstammen alle französischem Geiste. Abgesehen von de Maistre, der nur für die Form der Synthese Bedeutung besitzt, teilen sich diese Theoretiker in eine mehr dem Liberalismus und eine der Orthodoxie zuneigende Richtung, während der als Abschluß des Buches behandelte Lamennais den Zusammenstoß beider Tendenzen verkörpert. Vertreter der ersten Richtung sind Tocqueville, der in dem Siege der Demokratie, in der Vereinigung von Religion und Freiheit die Pläne Gottes erkennt, und Chateaubriand, dessen *Mémoires d'Outretombe* seltsame christlich-soziale und demokratische Zukunftsbilder entwerfen. Zur anderen Richtung gehören neben dem System von Bordas-Desmoulins und François Huet besonders die Geschichtsphilosophien von Ballanche und Buchez mit ihrer Identifizierung von christlicher Heilslehre und historischem Entwicklungsgesetz, die bei Buchez dazu führt, auch die wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Gegenwart nur als Entwicklungsstufen in dem Plane der göttlichen Welterziehung gelten zu lassen. Buchez gründet darauf seinen Appell an ein soziales Papsttum und seine sozialistischen Postulate, deren stark antiindividualistischen Zug der Verfasser noch hätte verdeutlichen können durch den Hinweis auf die von Buchez in den Vorreden seiner *Histoire parlementaire de la Revolution Française* oft betonte Apologie des Konventes, welcher im Gegensatze zur protestantisch-individualistischen Konstituante eine Verwirklichung der katholischen Prinzipien in der Gesellschaft erstrebt habe (vgl. H. Michel, *L'idée de l'Etat* 1895, p. 213—214). Hier

wie an anderen Stellen zeigt sich die Unzulänglichkeit der vom Verfasser beliebten Methode, immer nur die Quellen selbst reden zu lassen, im übrigen aber auf bestimmte Formulierung und Distinktion der Probleme wie auf Heranziehung der Vorarbeiten zu verzichten. So ist es gekommen, daß der Verfasser nicht bis zu den letzten Voraussetzungen der Synthese hat vordringen können und daß ihm wesentliche Glieder der Entwicklungskette verloren gegangen sind; so fehlt bei der Darstellung de Bonalds das für die vom Verfasser verfolgte Entwicklung sehr wichtige Moment, daß sich bei diesem Theoretiker zum erstenmal in den verschiedensten Variationen der Gedanke findet, daß die Gesellschaft den Menschen formt, und zwar nur für sich. Aus demselben Grunde wird auch nicht klar, was denn Aug. Comte und Louis Blanc zu den zitierten Lobreden auf Mittelalter und Katholizismus führte; auch kann man über einzelne naheliegende Fragen, z. B. wie die einzelnen Theoretiker über Staatshilfe usw. dachten, nur gelegentliche Notizen finden (eigentlich nur S. 184). Da indessen der Verfasser inzwischen eine Fortsetzung dieser Untersuchungen, welche Montalembert und die Seinen behandeln soll, angekündigt hat, so geht er vielleicht dort auf die Fragen der letzten, allgemeineren Art im Zusammenhange ein.

Mannheim. *F. Schnabel.*

Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Von Dr. **Ludwig Bergsträßer.** (Beiträge zur Parteigeschichte, herausgegeben von Adalbert Wahl. Heft 1.) Tübingen, Mohr. 1910. 249 S.

Auch bei der Entstehungsgeschichte unserer deutschen Parteien empfindet der Historiker, wie Treitschke einmal gesagt hat, am eigenen Leibe den Fluch eines zersplitterten nationalen Lebens. Er muß die treibenden Kräfte anstatt an einem einzigen starken Hauptstamm an ein paar Dutzend partikularen Verästelungen verfolgen, das große Bild eines reichen Ganzen aus einem verwirrenden Mosaik zwar mannigfaltig bunter, aber doch oft kleinlicher und widerspruchsvoller Einzelzüge zusammensetzen, oder, bis dieses möglich wird, auf zusammenfassende Resultate überhaupt verzichten. So geben sich auch die vier dankenswerten, in diesem Buch vereinigten Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei lediglich als vorbereitende Arbeiten. Wie der Fortlauf seiner, ursprünglich von Walter Goetz ange

regten, Forschungen den Verfasser führte, ohne strenges Ziel, bewegen sie sich von einem partikularen Schauplatz auf einen anderen; zu bestimmten Gesamtergebnissen spitzen sie sich noch nicht zu.

Ihr Augenmerk ist mit Absicht vor allem der praktischen politischen Arbeit zugewandt. Mit der parlamentarischen Vertretung katholischer Interessen im bayerischen Landtag bis 1830, im hessischen bis 1847, mit der Gründung und Ausbreitung der Piusvereine und der Organisation der großen Petitionsbewegung des Jahres 1848 beschäftigen sich hauptsächlich die drei ersten Kapitel. Das erste und dritte ziehen — mit der Gruppe der bayerischen Konföderierten und dem Mainzer Kreis — auch schon die publizistische Parteitätigkeit heran, der dann im besonderen das 4. Kapitel gewidmet ist. Auch hier aber hat der Verfasser das Theoretische, Ideengeschichtliche beiseite geschoben, er hält sich durchaus an das konkret Greifbare. In der sachlichen, besonnenen Durcharbeitung gerade der langwierigen und doch vielfach dürren Landtagsverhandlungen liegt ein Hauptverdienst des Buches.

Die kirchenpolitischen Fragen, um die es sich hier für die bewußt katholischen Abgeordneten handelt, sind meist dieselben: im großen die Wiederherstellung einer kirchlichen Verfassung (gewöhnlich gleichzeitig mit dem staatlichen Zusammenschluß der erst vor kurzem vereinigten Gebiete), im einzelnen, daraus entspringend, allerlei Grenzabsteckungen zwischen Staat und Kirche, Konkordate, Ehegesetzgebung, Schulfragen. Aber schon die Verschiedenheit und innere Lockerheit der partikularen Gruppen, die sich noch nirgends zu programmatisch gebundenen Fraktionen, geschweige denn über die einzelstaatlichen Grenzen hinweg zu größeren Einheiten zusammenschließen, zeigen m. E., wie schwer es gerade in dieser ersten Epoche unseres Parlamentarismus ist, rein von der Seite der praktischen Arbeit her das Gemeinsame und eigentlich Lebendige der da und dort auftauchenden Parteiansätze zu fassen. Noch beengt die einzelnen nicht die einigende Wucht der organisierten katholischen Volksmassen. Die Ideen und Interessen, die sie vertreten, müssen sich erst mit den verschiedensten Richtungen des allgemeinen geistigen Lebens, mit allen politischen und wirtschaftlichen Stimmungen, Antrieben, Ansichten der Nation auseinandersetzen,

sich selber zurechtfinden. Das Spezifisch-Katholische mischt sich bald mit dem breiten liberalen, aufklärerischen Gedankenstrom der Zeit, bald mit feineren oder groben autoritären, historisch-konservativen Tendenzen; der geschäftige oberpfälzische Literat und Zeitschriftengründer Pfeilschifter ficht für den Legitimismus Metternichs, dem knorrigen badischen Hofrat Buß steht das Soziale und Demokratische vornean. Eine herrschende Richtung, die ein einigendes Programm aufzustellen vermöchte, ist noch nicht vorhanden. Nur soviel zeigt sich schon jetzt, daß diese Einigung nicht von einer, wie die bayerischen oder hessischen Abgeordneten, durch praktische Möglichkeiten bestimmten Gruppe ausgehen wird — beide werden noch vorher von anderen, schärferen Richtungen abgelöst —: sondern von dem ursprünglich unpolitischen Kreis Colmars und Liebermanns, der sich an der streng kurialen Lehre orientiert. Das auf der alten Grundlage der Scholastik, auf streng kirchlicher Frömmigkeit begründete Mainzer Seminar ist, wie B. im 3. Kapitel entwickelt, der eigentliche Ausgangspunkt der ersten allgemein deutschen, programmatisch fixierten Bewegung des Jahres 1848.

Ich möchte hieraus doch ein Allgemeineres folgern. Es wird in den Anfängen unserer Parteibildung immer schwer sein, auf dem von B. eingeschlagenen Weg in das Innere der Parteien einzudringen. Er führt vielleicht überhaupt mehr zur Erkenntnis des parlamentarischen Wesens und seiner Organisationen als solcher, als zu der bestimmter einzelner Ideen- und Interessenkomplexe, die sich parteimäßig in ihm geltend zu machen suchen. Bei katholischen Parteien erscheint er noch in einem besonderen Sinn als Umweg. Das Hauptinteresse, das sie erwecken, liegt eben in dem eigentümlich schwankenden Verhältnis des Politischen und des Religiösen, in dem sie leben; die Hauptfrage, die sie stellen, ist, was in dieser Verbindung das bestimmende, schöpferische Element sei. Sind sie, jeweils im einzelnen Fall, letzten Endes Auswirkungen einer im Schoße des Katholizismus neuentbundenen, wenigstens reagierenden Kraft, die in einer politischen Zeit auch in diesen politischen Formen sich äußert? Oder sind vielmehr (worauf M. Spahn neuerdings im Hochland VIII Heft 10 hindeutet) die politischen Antriebe das Primäre, das durch den vorhandenen konfessionellen Gegensatz nur in bestimmter Weise gefärbt, weiter entwickelt wird? Diese Fragen stellt und

beantwortet B. nicht; ich glaube, daß sie auf seinem Weg auch gar nicht beantwortet werden können.

Dieser grundsätzliche Einwand soll jedoch das Verdienst des Buches nicht schmälern. Auch die Fragestellung B.s ist in dem breiteren Umkreis der parteigeschichtlichen Forschung durchaus notwendig und, wie er gezeigt hat, fruchtbar. Einen gewissen Mangel an straffer Disposition und Zuspitzung der Probleme, das hier und da beim Leser sich regende Gefühl, trotz reicher und sorgfältig benutzter Literatur noch auf etwas dünnem Boden zu stehen, möchte ich allerdings mit dieser Fragestellung in Zusammenhang bringen. Dafür entschädigen aber wieder Vorzüge, die B. gerade zu den von ihm verfolgten Studien besonders zu befähigen scheinen: lebendiges Gefühl für den Idealismus praktischer politischer Arbeit auch im kleinen, offener Sinn für alles Konkrete, für taktische und organisatorische Fragen, bei frohmütig zugreifendem und resolut beschränkendem Temperament sachliche Ruhe und Toleranz des Urteils. Die eingestreuten Porträts sind meist frisch und anregend, der Stil klar und flüssig. Es ist ein erster Spatenstich in einem wissenschaftlich noch kaum beackerten Gebiet, eine verdienstliche Einleitung der neuen, von A. Wahl begründeten Sammlung, die uns das reiche Feld, das sie sich gewählt, hoffentlich von recht vielen Seiten erschließen wird. —

An den die bayerischen Verhältnisse behandelnden Abschnitten des Buches habe ich mein Urteil in einer ausführlicheren Anzeige im Oberbayerischen Archiv 56, Heft 3/4 näher begründet, auf die ich hier als Ergänzung verweisen darf.

München. *v. Müller.*

Johann Baptist v. Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung von Gustav Mayer. Jena, Gustav Fischer. 1910. 448 u. 6 S.

Frankfurter Patrizier, sozialdemokratischer Arbeiterführer, Schwankdichter: das ist der Lebensgang Johann Baptist von Schweitzers — gewiß ein biographisches Problem von seltenem Reiz. Gustav Mayer hat keine Biographie schreiben wollen. Sein Interesse wurzelt in der Politik der Gegenwart — Liberalismus und Sozialdemokratie, nationaler Boden und internationale Ziele, politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung; er

untersucht diese Fragen auf ihre Herkunft, er vertieft sich in die entscheidenden Anfangsjahre der Sozialdemokratie und er trifft auf eine Persönlichkeit, die noch immer im Halbdunkel notgedrungener Anerkennung und schlecht verhehlten Hasses steht, auf einen Mann von überragenden Eigenschaften und seltsam verknüpften Schicksalen. Es ist klar: zu einem Verständnis der historischen Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung kann man nur kommen, wenn man an die Stelle dieses Rätsels die Wahrheit, an die Stelle dieses Schemens einen Menschen setzt. So hat sich für G. M. die Aufgabe gestaltet: Wie verhielten sich die beiden zueinander, der Mann und die politisch-soziale Bewegung, Schweitzer und die Sozialdemokratie?

G. M. hat seine Arbeit aufgebaut auf einem sehr umfangreichen Quellenmaterial: Zeitungen, Broschüren, Flugblätter der Epoche, darunter zahlreiche und wertvolle Stücke, die bisher der Forschung entgangen sind; dann von Archivalien die Personalakten des Berliner Polizeipräsidiums. Von besonderem Werte sind dem Verfasser seine guten persönlichen Beziehungen geworden; er hat, obgleich ein „bürgerlicher" Forscher, das Archiv der sozialdemokratischen Partei sowie einen Teil des Nachlasses Wilhelm Liebknechts benutzt, er hat mit den Veteranen der deutschen Arbeiterbewegung, Bebel an der Spitze, die Ereignisse durchgesprochen. Ein starkes Interesse und Hilfe jeder Art widmeten begreiflicherweise die Hinterbliebenen Schweitzers der Arbeit.

Johann Baptist v. Schweitzer, der Proletarierführer, war ein Herrschaftskind. Die väterliche Familie hatte in früheren Generationen durch Großhandel und Bankgeschäft ein stattliches Vermögen begründet — eine der zahlreichen oberitalienischen Kaufmannsfamilien, die in der alten Reichsstadt Frankfurt eine durch besondere Sitten und den Katholizismus zusammengehaltene Gruppe bildeten. Bayern adelte 1816 das Geschlecht. Seitdem waren die Allesina v. Schweitzer Beamte und Offiziere in Frankfurter, österreichischen, badischen Diensten. Der Vater Johann Baptists, Braunschweiger Husarenleutnant in den Freiheitskriegen, abenteuerte mit dem Diamantenherzog als sein Kammerjunker. Die mütterliche Familie brachte zum Geld und zur Vornehmheit Geist und Temperament. Die Tochter des Hofrats Berly, des gewandt kompilierenden Leiters

der bundesoffiziellen Oberpostamtszeitung, Emilie Berly, wurde des Kammerjunkers v. Schweitzer Frau — die geistreichelnde schauspielernde Weltdame hugenottischer Herkunft die Frau des Lebemanns.

Johann Baptist v. Schweitzer hatte kein Elternhaus, denn die Eltern fanden es praktisch, getrennt Hof zu halten. Das Berlysche Großelternhaus bot zunächst Ersatz; den größten Teil der Schuljahre verbrachte er in dem katholischen Erziehungsinstitut in Aschaffenburg. Er studierte dann Jura in Heidelberg und Berlin und ließ sich als Advokat in Frankfurt nieder.

Nicht leicht war es für den Sohn dieser Eltern sich durchzuringen zur selbständigen Männlichkeit. Er ist eitel und weltlustig; er ist frei von Gefühlsseligkeit und Harmlosigkeit; sein Denken ist scharf und südlich-klar, und dieses Denken will die Erbschaft der Vergangenheit, die in ihm mächtig wirkt, durchdringen und erkennen. Es treibt ihn zur dramatischen Produktion: er versucht einen Alkibiades und zeichnet sich darin selbst mit überlegener Grausamkeit als den abenteuerlustigen philosophierenden Gecken.

Allzuviel hat G. M. über Schweitzers geistige Entwickelung nicht beibringen können. Die Einwirkung von Stahls Vorlesungen konstatiert er in Schweitzers Schriften; ein Beweis und ein näheres Eingehen auf diesen Zusammenhang wäre erwünscht gewesen.

Bedeutsam ist die frühe starke Einwirkung Macchiavells. Über das Verhältnis zu Schopenhauer erfahren wir nur, daß es bestanden hat. Aber der artistische Aristokratismus hat offenbar tief auf Schweitzer eingewirkt: er hat in ihm Urwesenhaftes berührt und zum Bewußtsein gebracht, er hat ihn auch zum lebhaften ungeduldigen Fragen und Vorwärtsstreben gereizt.

Im Kriegsjahr 1859 ergriff Schweitzer zuerst politisch das Wort: er empfahl in Broschüren den deutschen Staaten kriegerischen Anschluß an Österreich. Die Tradition sprach hier ganz aus ihm — Österreich ist ihm die erste und eigentliche deutsche Großmacht, die Wiener Verträge sind ihm unantastbar. Das klang beinahe legitimistisch; aber der Gegensatz zum Nationalverein treibt ihn schnell nach links; die alten Großmächte enttäuschen ihn beide — er schlägt sich zur jüngsten Großmacht, dem Volk. Ein in sich durchaus verständlicher, ehrlicher und

selbständiger Vorgang. Der Weg zur Einheit kann jetzt nur durch die revolutionäre Initiative gefunden werden — der Fortschritt für Deutschland ist die Verwirklichung der demokratischen Ideen. Schweitzer stellt sich links, aber er wird kein harmlos-optimistischer Fortschrittsmann. Er erkennt lange vor Bismarcks Ministerium die politische Energie der Kreuzzeitungspartei: „Nennt die Anhänger der Kreuzzeitungspartei Finsterlinge, Reaktionäre, Volksfeinde, kurz wie ihr wollt, aber dennoch den Hut ab! Es sind Männer!"

Eine höchst wertvolle Äußerung für das Verständnis des Politikers Schweitzer. Er versteht und bewundert die Geste staatsmännische Kraft; er predigt nicht, er zetert nicht, er schimpft nicht. Kühl und überlegen wertet er dynamisch; er betrachtet Spiel und Gegenspiel der politischen Bühne, als wäre er nur Zuschauer und wartete nicht selbst auf das Stichwort.

In einer Bekenntnisschrift hat sich Schweitzer losgesagt von den alten Mächten: „Der Zeitgeist und das Christentum." Er lehnt darin jede Offenbarungsreligion wegen ihrer wesensnotwendigen Intoleranz ab und preist den modernen Zeitgeist, also die reine „überall gleiche" Moral, die kritische naturwissenschaftliche Methode, die historische Forschung, die demokratische Republik, den naturrechtlichen Radikalismus.

Gedanklich ist diese Schrift sicher keine tiefe Leistung, und das religiöse Problem insbesondere ist nicht mit adäquatem Verständnis ergriffen, wenn Schweitzer auch kein frivoler Aufklärer und platter Rationalist sein wollte; er war es auch wirklich nicht. M. hätte m. E. diese innere Fremdheit dem eigentlichen Gegenstand gegenüber scharf hervorheben sollen. Am echtesten und wertvollsten ist der politische Zug: darum handelt es sich für Schweitzer im Grunde, hier hat er etwas zu sagen. Und da ist es nun klar: es ist ein konsequent denkender Liberaler der romanischen Geistesrichtung und noch nicht ein Sozialist, der spricht; er nimmt die Dinge als ein individualistischer Intellektueller, er bekämpft die Reaktion, predigt die Revolution. Der Gedanke des Klassenkampfes, der Begriff des Volksgeistes, das Problem der erworbenen Rechte — die Ideenwelt des jungen Lassalle hat ihn noch nicht berührt.

Sein Weg ist der entgegengesetzte: nicht der Gedanke sondern die Erfahrung, nicht das Ideal sondern die Situation macht

ihn zum Arbeiterführer. Den jungen Advokaten trieb der Ehrgeiz; als großdeutscher Radikaler bekämpfte er den Nationalverein und appellierte in den Kampfreden zum ersten Male an die Arbeiterfäuste. Er bemühte sich darum, die Arbeiter in Schützen- und Turnvereinen Frankfurts zu organisieren: „Bajonette, Genialität und Fäuste" sind das einzige, was ihm in der politischen Welt imponiert. Er wird Präsident des Arbeiterbildungsvereins und leitet ihn systematisch in eine antikapitalistische Richtung. Diese Feindschaft gegen das protzige Bourgeoisgeld ist etwas ganz Persönliches an ihm: der späte nobiltierte Enkel bürgerlicher Geldmacher wird zum verfeinerten, vergeistigten Verächter des Geldes. Aber er braucht es natürlich, und er braucht mehr als er hat, der alte Besitz ist schon im Zerrinnen. Bürgerlich sparen und bürgerlich erwerben kann er nicht mehr — er verschwendet und pumpt. Ob er auch unterschlagen und sich verkauft hat? Zum Typus würde es passen, und deshalb konnten es so viele glauben.

Am 25. Mai 1862 hält Schweitzer die erste sozialistische Rede in Frankfurt, v o r Lassalles Auftreten also. Er kommt in offenen Konflikt mit dem bürgerlichen Demokraten, mit Sonnemann, mit der Neuen Frankfurter Zeitung, denn er weckt bewußt die Klasseninstinkte und stachelt die Arbeiterschaft gegen das Kapital auf. Da wirft ihn plötzlich das Schicksal aus der aussichtsreichen Bahn: er betätigt in Mannheim unvorsichtig die gleichgeschlechtliche Liebe, wird wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses zu Gefängnis verurteilt und ist damit gesellschaftlich und politisch für Frankfurt erledigt.

Was nun? Schweitzer ergriff wieder das Wort, da ihm das Handeln versagt war, und wieder in der deutschen Frage. Er schrieb die Broschüre: „Die österreichische Spitze." Vorzüglich charakterisiert er darin die „deutsche" Mission Preußens: Deutschland soll dabei geopfert werden. Denn Preußen will seinen historischen Staatscharakter erhalten und sich vergrößern; und deshalb lehnt er noch einmal Preußen ab und tritt ein für Österreich. Schweitzer dachte an eine Übersiedelung nach Wien — dafür war diese Broschüre die beste Einleitung.

Da erfolgte der Umschwung durch Lassalle. Ich möchte hier im Gegensatz zu G. M. den Hergang so auffassen. Schweitzer, aus dem Wagen gefallen wie er nun einmal war, muß sehen wie

er weiter fahren kann, und er steigt ein bei dem erfolgreichen Lassalle. Gewiß: es ist richtig, er hat schon vorher und selbständig sozialistische Gedanken in die Arbeiterbewegung getragen; aber es sind mehr allgemeine radikale Deklamationen, wie sie schon vor 1848 vorkommen. Lassalle erst hat Schweitzer zum modernen Sozialdemokraten gemacht, er hat ihn — und das ist erst die plötzliche und radikale Umkehr — aus dem Großdeutschtum zum Bismarckschen Preußentum geführt. Schweitzer ist durchaus der Lehrling Lassalles und wird danach sein Geselle. Er führt sich bei ihm ein durch einen sozialistischen Roman, den er ihm widmete: das Machwerk weniger Wochen; er faßte dann den Plan, zur Unterstützung der Lassalleschen Arbeiterbewegung eine Zeitung zu gründen. Das Verhältnis zwischen dem großen Agitator und seinem Vasallen wurde intim. Denkwürdig in ihrem Verkehr ist das nächtliche Gespräch auf dem Ausflug durch die Pfalz: Lassalle predigte seinen Hegel und der Schopenhauerianer Schweitzer mußte sich um 5 Uhr morgens besiegt erklären.

Die Katastrophe Lassalles schuf eine ganz neue Situation — die schwere Diadochenzeit begann. Und da ist es nun Schweitzer, der immer deutlicher über die andern emporwächst und als der Gewandteste, der eminent politische Kopf, der er war, die Wege zeigte.

Sein Gegenspieler wurde Wilhelm Liebknecht, der böse Engel der deutschen Arbeiterbewegung. Er, der Emigrant, der Deutschland entfremdet war, begann damals seine verhängnisvolle Wühlarbeit, ausgestattet mit dem Dogmenschatz von Karl Marx, beraten und geleitet durch ihn, der noch viel weniger als er die realen deutschen Verhältnisse beurteilen konnte. Gewiß wird der Historiker den persönlichen Wert des Menschen Liebknecht ehren: aber die politische Wirksamkeit dieses pedantischen Abkömmlings braver akademischer Stubenhocker, dieses strengen Cato, der so naiv an die große Revolutions-Lawine im Stile von 1848 glaubte, dieses kühnsten und blamiertesten aller sozialistischen Propheten — sie war eine Torheit und ein Unglück: Liebknecht war das Haupt der Verschwörer, die dem lebenden und dem toten Lassalle nichts gönnten von seinem Glanz; er war es auch, der die parlamentarische Mitarbeit verächtlich machte und die unversöhnliche Gehässigkeit zum Lodern anblies.

Im Dezember 1864 erschien in Berlin die Probenummer der Zeitung Schweitzers, des „Sozialdemokrat". Er bekennt sich darin zu seinem neuen Standpunkt in der deutschen Frage: den preußischen Staat schildert er mit der ihm eigenen historischen Ruhe als das Werk seiner Fürsten und stellt dann die Alternative: Preußische Bajonette oder Proletarierfäuste. Natürlich erregten diese „Bismarckartikel" den großen Zorn der Dogmatiker und führten zur Absage von Marx, Engels, Liebknecht an die Schweitzersche Zeitung. Seitdem war Schweitzer für sie der Vertreter des königlichen preußischen Regierungssozialismus. Schweitzer aber bekämpfte den bürgerlichen Liberalismus, agitierte in Berlin, saß monatelang im Gefängnis, schrieb einige klare Aufsätze über den Lassalleanismus: ohne eigentlich Originelles hinzuzufügen, erwirbt er die völlige Beherrschung der sozialistischen Gedanken und entwickelt sich immer mehr zum geschickten und erfolgreichen Popularisator.

Er wird also eine Macht in Berlin und durch seine endliche Wahl zum Präsidenten des Lassalleschen Arbeitervereins eine Macht in Deutschland; nach Königgrätz versucht er sich mit dem großen Sieger in Verbindung zu setzen. Wie es scheint, hat Bismarck Schweitzer schon vorher verwendet als Figur in seinem Spiel, natürlich ohne die Figur darüber aufzuklären. Als Agitator für das allgemeine Stimmrecht war Schweitzer nützlich — und deshalb ist er wohl im Mai 1866 aus dem Gefängnis vor Ablauf der Strafe entlassen worden. Schweitzer hat nun offenbar den Ehrgeiz gehabt in der Art Lassalles ein Verhältnis zu Bismarck zu gewinnen. Das ist mißlungen; er hat den Kanzler des Norddeutschen Bundes nie gesprochen, nur wie es scheint mit Wagener verhandelt. Daß er mit dem starken Gegner wo nicht Verständigung und Bündnis, so doch Austausch und Fühlung suchte, ist aus der Situation so gut verständlich wie aus der geistigen Entwicklung Schweitzers, seinem Sinn für das Cäsaristische.

Nur der Prinzipienreiter wird nicht einsehen, daß der stärkste Feind der bündnisfähigste ist.

1867 wurde Schweitzer zum Reichstagsabgeordneten für Elberfeld-Barmen gewählt, und damit erreichte er die Höhe seiner Macht. Er stand jetzt im Brennpunkt der Arbeiterbewegung, er war Präsident, Redakteur, Parlamentarier, er war der Schöpfer der journalistischen und parlamentarischen Parteitaktik; kein

Wunder bei seiner Natur, daß er sich als Diktator fühlte und Gehorsam verlangte. Die norddeutsche Arbeiterbewegung personifizierte sich in ihm; Berlin, besonders Hamburg war ihm zugetan, und dann das niederrheinische Industriegebiet. Er war Zentralist und Realist, der e i n e, der sich als Organ der Masse fühlte und sie sich durch das Plebiszit verband, *l'homme-peuple*. Und er war kein orthodoxer Lassalleaner — die Orthodoxen hatten sich, von der Gräfin Hatzfeld geführt, mit ihm verfeindet; er suchte im Gegenteil ehrlich das staatlich gefühlte Deutschtum der Lassalleschen Tradition dem Internationalismus anzunähern. Er verband seinen Arbeiterverein mit den Internationalen, soweit es das Vereinsgesetz zuließ; er analysierte den ersten Band des Marxschen Kapital mit Meisterschaft, durchaus als Bewunderer und Verkündiger dieser Lehre. Er lud den großen Denker, dessen Einsprache in die Taktik er nicht dulden konnte, als Ehrengast ein auf die Hamburger Generalversammlung.

Und trotzdem: Verdächtigungen, Angriffe, Intriguen der Liebknechtschen Gruppe.

Was machte nun diese Gegenbewegung eigentlich so stark? Es war vor allem der Stammespartikularismus, den sie ausnutzte. Die Mittel- und Süddeutschen und besonders die Sachsen wurden gewonnen. Hier hatte charakteristischerweise der Gedanke der Internationale am meisten Aussicht. Von größter Bedeutung wurde ja, daß Liebknecht den jungen demokratischen Handwerker August Bebel sich zum Schüler, Bewunderer und treuen Anhänger gewann. Preußenfeindschaft, föderalistische Tendenz wirkten zusammen mit den persönlichen Momenten. Diese letzteren sind besonders stark gewesen. Es wäre absolut falsch, zu sagen, der Kampf zwischen Liebknecht und Schweitzer sei ein Kampf zwischen marxistischem und lassalleanischem Sozialismus. Schweitzer war ja, wie gezeigt, gar kein Gegner von Marx und kein blinder Lassalleanbeter.

Der prinzipielle gedankliche Gegensatz wurde von Liebknecht und den Seinen nicht ohne Künstlichkeit herausgearbeitet. Es war vielmehr ein echt menschlicher Kampf zwischen notwendig feindlichen Charakteren. Man hat weniger diskutiert als verleumdet, beschimpft, vernichtet. Die „Ehrlichen" haben es so gut getan wie der „königlich preußische Hofsozialist".

Schweitzer, damals wirklich populär, hat zu seinem Verhängnis seine Gegner unterschätzt — sonst hätte er sicher in der berühmten dramatischen Anklagesitzung in Elberfeld 1869 auf die Reden Liebknechts und Bebels nicht durch verächtliches Schweigen geantwortet. Es begann damals sein Verhängnis. Er machte den großen Fehler, aus Geldrücksichten sich mit der Gräfin Hatzfeld wieder zu versöhnen, er machte den noch größeren, die Gewerkschaften zu opfern. Er war jetzt so weit, daß er unter allen Umständen sich seine Arbeiterbewegung konservieren wollte, daß er mit allen Mitteln um den Diktatorposten kämpfte. Die Rebellion nahm überhand. Eisenach, Stuttgart sind die Etappen der Gegner. 1870 meint Schweitzer, Deutsche müßten für Deutsche einstehen — die Internationalen verneinen den Krieg. In den Reichstag wurde Schweitzer nicht mehr gewählt, und damit war seine Stellung völlig unhaltbar geworden.

Er legte die Präsidentschaft nieder und trat den Besitz am „Sozialdemokrat" ab. Mittellos, wie er war, ernährte er sich durch Anfertigung von leichten Stücken. Schon 1875 ist Schweitzer gestorben, 42 Jahre alt.

Man möchte sagen: ein Mann der Bühne ist er immer gewesen. Ein Mensch des Auftretens, des Effektes, der Pose, gewandt in allerlei Rollen; ein Mensch ohne Eigenwert, interessant als Produkt, bedeutsam als Faktor.

War Johann Baptist v. Schweitzer ein bezahlter Agent Bismarcks? Schon Mehring hat in seiner Geschichte der deutschen Sozialdemokratie diese Frage verneint. Und G. M.s Forschungen konnten das nur bestätigen. Bebel aber ist bis heute bei seinen Anklagen von ehemals geblieben; er hat sie vor Jahren schon Mehring gegenüber aufrecht erhalten und hat sie neuerdings in seinen Erinnerungen in der alten Schärfe wiederholt. Daran hat sich in der „Neuen Zeit" ein Meinungsaustausch zwischen Mehring und Bebel geknüpft. Wie ich, in den meisten Punkten mit G. M. einverstanden, die Persönlichkeit Schweitzers ansehe und seine Tätigkeit beurteile, zeigt meine Analyse: ich stelle mich auf die Seite der Historiker und muß Bebels Behauptungen zurückweisen. Über den Charakter Schweitzers in seinen Grundzügen sind sich alle Beurteiler einig. Er war ein Mensch ohne moralisches Senkblei; er hat den Freund, der ihn bewundert

hat und sein Vermögen für ihn opferte, kaltblütig weggeworfen, wie er ausgepreßt war; er hat zweifellos unsaubere Geldgeschäfte gemacht. Bebel bezeichnet ihn als Sybariten: Kavaliersinstinkte und -gewohnheiten sind bei seiner Herkunft selbstverständlich. Die Fama pflegt dergleichen zu vervielfältigen, man sollte nicht ernsthaft darüber streiten.

Alle die „Indizien" Bebels haben gar keine Bedeutung, denn er hat eines nicht gekonnt: er hat die Kompliziertheit der Natur Schweitzers nie gesehen und nie verstanden. Er nimmt ihn einfach, plump, ohne Sinn für die Schattierung. Wenn ein Sozialdemokrat Bismarck anerkennt, so k a n n er eben nur bestochen sein. *Tertium non datur*; das ist sehr primitive Psychologie. Und noch heute steht der Jünger Bebel unter dem Banne seines Meisters Liebknecht: auch deshalb kann er die Behauptungen von damals gar nicht aufgeben, trotz ihrer offensichtlichen Haltlosigkeit. Der Historiker glaubt solche romantische Verräterei nur, wenn sie dokumentarisch bewiesen wird. Aber es wäre schlimm, wenn diese Binsenwahrheit in unserem Falle das letzte Argument wäre. Entscheidend ist dieses: Schweitzer hatte Sinn für politisches Heroentum. Und wenn sonst nichts ehrlich an ihm war: die Bewunderung für Lassalle und Bismarck war es gewiß. Sein Ehrgeiz gaukelte auch ihm die Bürgerkrone vor. Das Große an ihm war, daß er danach griff; er hatte napoleonische Momente. Das Glück war aber nicht das einzige, was ihm fehlte.

Ich habe nicht verhehlt, daß ich einiges an G. M.s Buche anders wünschte; auch die Darstellung dürfte weniger umständlich sein. Er hätte nicht konsequent, selbst im Register, Bennigsen „Benningsen" nennen sollen....

Wie reich und mannigfaltig ist aber das Werk! Ich habe hier absichtlich die persönliche Entwickelung Schweitzers verfolgt: G. M. gibt noch viel mehr. Das ganze schicksalsreiche sechste Jahrzehnt steht vor dem Leser auf: auf das Problem der Abtrennung der Arbeiterbewegung von der bürgerlichen Demokratie wird kundig hingewiesen; das Kapitel über 1870 schildert eindrucksvoll die öffentliche Meinung im Kriegsjahr. Das ganze weitschichtige Material, mit Umsicht zusammengetragen, ist zu einem Werke gestaltet, das in der Wissenschaft dauern wird.

Freiburg i. Br. *Veit Valentin.*

Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. Von R. Steinert. (Leipziger historische Abhandlungen, Heft 23.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1910. XI u. 98 S.

Vorliegende Arbeit darf, wie es das Vorwort verlangt, als schlichter Beitrag zur Erforschung der Verhältnisse des platten Landes in den auf die deutsche Reformation folgenden Jahrhunderten" angesehen werden. Das reichhaltige Aktenmaterial des Mühlhauser Stadtarchivs hat der Verfasser fleißig durchforscht und die Ergebnisse übersichtlich zur Darstellung gebracht, so daß jedenfalls ein ganz nützlicher Beitrag zur Agrargeschichte Mitteldeutschlands in neuerer Zeit zustande gekommen ist. Weitergehende Ansprüche zu befriedigen, wäre vielleicht für eine Anfängerarbeit eine allzu schwierige Aufgabe gewesen. Genetisches Verständnis der ländlichen Zustände läßt sich nun einmal nur aus dem Gesamtverlauf der Entwicklung gewinnen. Demgemäß hat auch Steinert im 1. Kapitel eine historische Einleitung zu geben versucht, in der er Vorgeschichte, Bildung und Ausbau des Mühlhauser Territoriums behandelt. Dabei finden jedoch Fragen, die in erster Linie zu beantworten waren, keine Erledigung. Um den Ursprung der von der Stadt erworbenen gerichtsherrlichen Rechte über die umliegenden Dörfer (aus Grafschaft oder Vogtei?) hat sich St. überhaupt kaum gekümmert; aber nicht einmal was am nächsten lag, die Besitzrechte am Boden und deren Übereinanderschichtung, ist von ihm klargestellt worden. In Ammern z. B. befand sich um die Mitte des 9. Jahrhunderts eine dem Kloster Fulda gehörige Villikation mit Salland und 35 Hufen, die damals dem Konventsgut zugeteilt war (U. B. von Mühlhausen Nr. 3), aber gleichwohl später durch Lehensvergabungen entfremdet wurde. Ist nun vielleicht nicht immer die Verleihung durch den Abt selbst erfolgt (Nr. 7, 897), so blieb doch in der Folge sein Obereigentumsrecht am Boden bestehen (Nr. 138, 1256; 251, 1276 usw.), und eben dieses brachte der Rat von Mühlhausen an sich, wenn er 1344 (Nr. 966) Wachzinse ankaufte, die dem Kloster aus Ammern zustanden. Nun hat St. nicht genügend beachtet, daß eben nach dieser Urkunde nur noch der Wachszins nach Fulda gehörte, als Rekognition des (leeren) Obereigentums an Gütern, die ihren Nutznießern gewiß reichen Ertrag brachten; wurde doch schon 1284 (Nr. 312) eine Hufe zu Ammern um $26^1/_2$ Mark Silber verkauft. Die Ausführungen von St. machen

es daher nicht verständlich, welche Bewandtnis es mit den vom Stadtrat nach ungedruckten Urkunden (S. 17 u. f.) 1355 und 1384 vollzogenen Erwerbungen fuldaschen Besitzes hatte. Mangels einer haltbaren Unterlage bleibt der Aufbau schwankend. Das bäuerliche Besitzrecht ist überhaupt nicht behandelt. Ob von der Stadt, die zugleich Obereigentümer und Gerichtsherr gewesen sein müßte, die Güter unmittelbar dependierten, wird schlechterdings nicht ersichtlich. Deswegen können auch die Ausführungen über die Lasten der städtischen Untertanen in Kap. 3 und die zusammenfassende Darstellung ihrer Lage in Kap. 5 nicht recht befriedigen. Ansprechender sind wohl Kap. 4, „Die Verfassung der Mühlhauser Dörfer" und auch Kap. 2, „Die Befugnisse der Stadt in ihrem Territorium". Immerhin wäre es eben nötig gewesen, bei Spezialuntersuchung eines beschränkten Gebietes, zu der sich übrigens das Mühlhauser Territorium recht gut eignete, neben den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in möglichst umfassender Weise die wirtschaftsgeschichtlichen zu berücksichtigen.

Zürich. *G. Caro †.*

Bevölkerungsverhältnisse Mühlhausens i. Th. im 15. und 16. Jahrhundert. Von Dr. **Arno Vetter.** (Leipziger Historische Abhandlungen, herausg. von E. Brandenburg, G. Seeliger und U. Wilcken. Heft 17.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1910. 102 S. 3,50 M.

Der Verfasser dieser verdienstvollen Untersuchung, die wegen ihrer interessanten Ergebnisse weiteste Beachtung verdient, untersucht am Beispiel Thüringens die These, ob der Höhepunkt der mittelalterlichen Stadtentwicklung vor oder nach dem großen Pestjahr von 1349 zu suchen sei, und stellt für Mühlhausen fest (S. 102): „Der Höhepunkt der materiellen Entwicklung Mühlhausens scheint bereits im 14. Jahrhundert erreicht zu sein, und auch die Bevölkerungsziffern, die uns nach 1418 vorliegen — frühere standen dem Verfasser nicht zu Gebote — lassen bei all ihrem Schwanken eine schwache sinkende Tendenz kaum verkennen." Der Gegensatz würde vielleicht noch stärker hervortreten, wenn unter den Gründen, die für das rasche Wachsen Mühlhausens im 13. Jahrhundert sprechen, auch die gleichzeitige Auflösung der Villikationen in Nordwestdeutschland genannt

wäre. Rein schematisch gerechnet wurden durch die Zusammenlegung von vier Hufen zu einem Gut drei Viertel der freigelassenen Laten ihres Grund und Bodens beraubt, wanderten ab und trugen nach Fuchs (Wörterbuch d. Volksw., 2. Aufl., Bd. 1, 328) nicht wenig zum Wachstum der eben aufblühenden Städte bei. — Unter den vielen beachtenswerten Feststellungen der Schrift Vetters sei nur noch auf die Richtigstellung des in den mittelalterlichen Steuerbüchern häufig zu findenden Begriffs „*pueri*" oder „*kint*" S. 7—10 hingewiesen, da die falsche Deutung dieses Begriffs in der historischen Statistik schon viel Unheil angerichtet hat und auch V. die Bedeutung des richtigen Begriffs für die Statistik nicht voll erkannt hat. Wie er S. 10 ganz richtig deutet, handelt es sich dabei um Kinder, die eigenes Vermögen besitzen, sei es, daß Vater oder Mutter tot sind, oder sei es aus irgendeinem anderen Grunde. Es ist deshalb ganz unzulässig und auch unbegreiflich, wenn Bücher seine Behauptung für die angebliche Kinderarmut des Mittelalters — ich komme an anderer Stelle eingehend auf diese Frage zurück — u. a. auf die Angaben von Basler Steuerbüchern stützt (vgl. Bücher, Bevölkerung Frankfurts im 14. und 15. Jahrhundert, S. 41), die z. B. für die Pfarrei St. Alban (Schönberg, Finanzverhältnisse Basels, S. 721—729), wie sich durch Nachzählen ergibt, auf 176 Ehen nur 14 Söhne und 21 Töchter nennen. Und dabei gehören von den 14 Söhnen 5 und von den 21 Töchtern 9 Witwern und Witwen; im Kirchspiel St. Leonhard kommen gar auf 190 Ehen nur 11 Söhne und 12 Töchter! Selbstverständlich beweisen diese Zahlen nicht im geringsten, was sie beweisen sollen. Die Deutung V.s ist die einzig mögliche.

Freiburg i. Br. *H. Flamm.*

Geschichte der Stadt Brünn. Von **B. Bretholz.** Herausg. vom deutschen Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 1. Bd. bis 1411. Brünn, Verlag des Vereines. 1911. 445 S.

Der vorliegende erste Band dieses dem Andenken an Christian d'Elvert, den um die mährische Geschichtsforschung hochverdienten Gelehrten, gewidmeten Werkes enthält eine ausgezeichnete, mit kritischem Geiste abgefaßte Geschichte der Landeshauptstadt Mährens von ihren dunklen Anfängen bis zum Jahr Dankenswert sind die an geeigneten Stellen beigegebenen Abbil-

1411, d. h. zum Todesjahr des kinderlosen Markgrafen Jodok, des letzten Luxemburgers aus der von Johann Heinrich, dem Bruder Kaiser Karls IV., begründeten Sekundogenitur. Die Grenze ist schon aus diesem und dem daraus sich ergebenden weiteren Grunde, daß Brünn damit aufhörte eine Residenzstadt zu sein, die es nicht erst seit 1350, sondern, strenge genommen, schon seit dem 11. Jahrhundert, wenn auch mit einigen Unterbrechungen, gewesen ist, eine gut gewählte. Der ganze Band enthält 14 Kapitel, die sich über das erste Vorkommen des Namens Brünn und der Burg als landesfürstlicher Residenz, über die Herleitung des Namens, die Begründung und die Fortentwicklung der Stadt auf Grundlage des deutschen Stadtrechtes von 1243, die kirchlichen Verhältnisse, die Entwicklung des Bürgertums, den Ausbau der Stadtverfassung in der Zeit der Luxemburger, die Topographie der Stadt im 14. Jahrhundert, über Handwerk und Kaufmannschaft, die finanziellen Verhältnisse der Stadt, über das Leben der Bürger, über die Juden und schließlich über die Quellen zur Stadtgeschichte verbreiten. Das Buch enthält als solches keine straffe Zusammenfassung des Stoffes, keine abgerundete Darstellung, sondern läßt das Material sowohl, aus dem es zusammengesetzt, und die Methode der Komposition auf jeder Seite erkennen. In den meisten Kapiteln war diese Darstellungsmethode geboten, in einigen durfte der Stoff mehr verarbeitet werden. Nur einiges mag da hervorgehoben werden: Wenn man das schwere Unheil bedenkt, das die unverschämten Fälschungen Boczeks in der älteren Geschichte Mährens angerichtet haben und heute noch anrichten, wird man die Notwendigkeit der von dem Verfasser angewendeten Methode begreifen, wenn man freilich auch sagen kann, sie hätte durch die Beigabe eines umfangreicheren kritischen Exkurses im Anhang vermieden werden können; wir meinen indes, gerade der Leserkreis, an den sich das vorliegende Buch zunächst wendet, wird sich lieber an die vorliegende Methode halten und die etwas breitspurige Art einiger Ausführungen gern mit in den Kauf nehmen. So enthält gleich das erste Kapitel eine Zusammenstellung der einschlägigen Fälschungen Boczeks, auf die schon deswegen Rücksicht genommen werden mußte, weil dem Leser zu sagen ist, warum man auf die Aufnahme von Daten verzichtet, die sich in älteren Werken über die Geschichte Mährens und Brünns finden. Begreiflicherweise ist auch das Kapitel über

die Herleitung des Namens Brünn etwas breit ausgefallen, da ja über den germanischen, slavischen oder keltischen Ursprung dieses Namens noch heute keine Einigkeit erzielt ist. Bretholz, der hierüber ein Gutachten Alfred Holders beibringt, entscheidet sich für den keltischen Ursprung des Namens, wonach Brynnen der Plural von Bryn = Hügel ist, so daß die Stadt von der hügeligen Lage den Namen trägt. Er wurde dann von Germanen und Slaven unverändert übernommen. Auf die Ausbildung zur mittelalterlichen Stadt haben nicht nur Deutsche, sondern auch Slaven und Romanen eingewirkt, Landesfürst, Kirche und durch diese auch der Adel zu ihrer Förderung beigetragen. Spät genug — erst 1237 — ist der Name des ersten Bürgers — des kgl. Münzers Brumo — urkundlich bezeugt. Von hohem Belang ist das Stadtrechtsprivilegium König Wenzels von 1243; sein Grundcharakter und die schon von E. Rößler betonten Beziehungen zum Wiener Stadtrecht, dann die Bedeutung der Urkunde als Abschluß der Ausbildung Brünns zur Stadt wird ausführlich besprochen. Wichtig ist die im sechsten Kapitel behandelte Weiterentwicklung der Stadtverfassung und die Darstellung der Ausbreitung des Brünner Stadtrechtes. Die Ausführungen über Handwerk und Handwerker, die finanziellen Angelegenheiten und den Haushalt der Stadt, die Bilder über das Leben daselbst sind gut übersichtlich aus den Quellen zusammengestellt, doch wäre auch hier an einzelnen Partien eine stärkere Verarbeitung des Stoffes erwünscht gewesen. Die Bürgernamen Brünns seit dem 13. Jahrhundert lassen auf eine nahezu ausschließlich deutsche Bewohnerschaft schließen; die Verordnungen des Rates, die Korrespondenzen mit anderen Städten sind deutsch, und so auch die Sprache vieler Urkunden, neben der nur noch die lateinische im Gebrauch ist. Was die Quellen zur Geschichte der Stadt Brünn bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts betrifft, werden sie ihrer Bedeutung nach vorgeführt. Mangelt es an erzählenden Quellen, so findet sich ein ziemlich reicher Ersatz in den Rechnungsbüchern, die viele Angaben in erzählender Form enthalten, in den Urkunden, Amts- und Stadtbüchern. Beachtenswert ist, was über die Brünner Rechtsbücher mitgeteilt wird. Das letzte Kapitel enthält in knappster Zusammenfassung die wichtigsten Daten zur Geschichte der Stadt von 1191—1411. Im Anfange finden sich urkundliche Beilagen und ein gutes Namens- und Sachregister.

dungen von Urkunden, Baudenkmalen, Siegeln und Münzen. Kleinere Verstöße finden sich hie und da, doch betreffen sie nichts Wesentliches; so konnte vielleicht noch eine und die andere Belegstelle etwa aus dem St. Pauler Formular für das Klosterleben in Brünn angeführt oder mancher unrichtige Ausdruck vermieden werden.

Graz. *J. Loserth.*

Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. Gesammelt und herausgegeben von Ernst Gagliardi. 1. Bd.: Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts. Akten bis zum Auflauf von 1489 (exklusive). (Quellen zur Schweizer Geschichte, herausg. von der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Neue Folge 2. Abt.: Akten, 1. Bd.) Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung. 1911. CCII u. 445 S.

Der im Jahre 1489 infolge eines revolutionären Auflaufs hingerichtete Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann gehört zu den Persönlichkeiten, die es mehr dem dramatischen Zuschnitte ihres Lebens als ihrer historischen Bedeutung verdanken, wenn sie jahrhundertelang in der Phantasie ihrer Landsleute weiterleben. Die Nachwelt mag sich nicht gern mit dem Gedanken abfinden, daß eine romanhafte Existenz wie die Waldmanns einem andern als einem außergewöhnlichen Menschen zuteil geworden sei. Die Historie erliegt vielfach derselben Suggestion. Auch in unserm Falle ist dies eingetroffen. Vor allem J. C. Bluntschli ließ in seinen Werken zur Zürcherischen Geschichte Waldmann geradezu als einen Heros, als einen seine Zeit überragenden großen Staatsmann erscheinen. Es ist das Verdienst Karl Dändlikers, zum ersten Male gegen diese Auffassung bestimmt Front gemacht zu haben (vor allem in seinen „Bausteinen zur politischen Geschichte Waldmanns und seiner Zeit" im „Jahrbuch für schweizerische Geschichte" V [1880], 183 ff.). Man kann das vorliegende Buch als einen Versuch bezeichnen, diese These neu aufzunehmen und auf Grund systematisch durchgeführter Untersuchungen planmäßig zu begründen. Während Dändliker nur „Bausteine", gleichsam Stichproben, gab, bespricht Gagliardi die gesamte Wirksamkeit Waldmanns und legt seiner Arbeit methodische Forschungen in schweizerischen und ausländischen Archiven (Mailand, Innsbruck) zugrunde. Zugleich hat sich seine Publi-

kation zur Aufgabe gestellt, das bisher nur zu einem geringen Teile edierte Quellenmaterial über Waldmann zu sammeln, um die Forschung ein für allemal von den abgeleiteten Darstellungen unabhängig zu machen.

Der erste Band der zwei, auf die sein Werk angelegt ist, zerfällt in zwei Teile. Der erste (der unbequemerweise mit römischen Zahlen paginiert ist; für die Vorrede bleiben überhaupt keine Ziffern mehr übrig!) gibt unter dem Titel „Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts" eine vollständige Biographie und Charakteristik des Bürgermeisters, wobei G. besonderes Gewicht darauf legt, die allgemeinen Zustände, die der Wirksamkeit seines Helden zugrunde lagen, zu schildern. Dieser Teil wird, wenn die Ausgabe einmal vollständig vorliegt, auch separat erhältlich sein.[1]) Der zweite Teil bringt die Akten über das Privatleben und die öffentliche Tätigkeit Waldmanns bis 1489. Der noch ausstehende zweite Band wird in der Hauptsache dem Auflaufe des Jahres 1489 gewidmet sein; er wird den Schluß der Akten, Darstellungen über den Auflauf, ein Glossar und das Register enthalten.

Der erste Teil, eine klar disponierte und trotz einiger Wiederholungen prächtig abgerundete Darstellung, sucht vor allem das zeit- und landesgeschichtlich Typische in Waldmanns Wesen und Schicksal hervorzuheben. Waldmann unterschied sich weder als zürcherischer noch als eidgenössischer Politiker, weder in seiner Stellung zu der Landschaft und der Kirche noch in der zum Auslande wesentlich von der Mehrzahl der damaligen schweizerischen Staatsmänner: das ungefähr ist die These des Verfassers. An seinem Untergange ist weniger persönliche Verworfenheit oder Unfähigkeit als die Erbärmlichkeit der Verhältnisse schuld; diese ließen einen Staatsmann großen Stils nicht aufkommen. Die Waldmann zur Last gelegten Maßregeln, die die Erbitterung der Landbevölkerung gegen ihn wachriefen, waren an sich nichts Neues und sind ihm zum Teil überhaupt nicht mit Sicherheit zuzuschreiben; man kann höchstens sagen, daß er in der Ausführung der Gesetze rücksichtsloser vorging, als vor ihm üblich war. In seiner auswärtigen Politik verfolgte er keinen bestimmten Plan, ließ sich vielmehr in der Hauptsache von finanziellen Motiven leiten. Nicht einmal in seinen Verhandlungen mit

[1]) Diese separate Ausgabe ist inzwischen bereits erschienen.

Österreich, die am ehesten noch die Orientierung nach einem bestimmten Ziele erkennen lassen und die ihm bei den übrigen Kantonen viele Sympathien entzogen, vermied er es, sich auf gewinnbringende Gegenintrigen einzulassen. — Man wird dieser Auffassung kaum etwas Stichhaltiges entgegenhalten können. Man wird nur vom allgemein historischen Standpunkte aus dazu bemerken müssen, daß in den Zustandsschilderungen G.s das spezifisch Schweizerische nicht scharf genug herausgearbeitet ist. G. macht zu häufig Gebrauch von Ausdrücken wie „enge Verhältnisse", „kleinstädtischer Charakter" und ähnlichen, die doch nur relative Begriffe sind und sich *in concreto* vielfach nur vom Standpunkte des 19. Jahrhunderts aus, nicht aber von dem des späteren Mittelalters rechtfertigen lassen. Manches, was als Beleg für den kleinlichen Charakter des zürcherischen Lebens angeführt wird, findet sich ebenso in den „Großstädten" der damaligen Zeit, und schikanöse Kleidermandate kannte man z. B. in Florenz ebensogut wie in Zürich. Auch die Bestechlichkeit der schweizerischen Staatsmänner war nichts weniger als eine schweizerische Eigentümlichkeit, und es scheint mir nicht einmal erwiesen, daß diese Art der Korruption in der Eidgenossenschaft besonders stark entwickelt gewesen sei. Was der Geschichte Waldmanns ihre Signatur verleiht, das ist erstens die gefährliche Unbotmäßigkeit der zürcherischen Landschaft, die offenbar durch das Vorbild der benachbarten demokratischen Urkantone angestachelt wurde, und dann der bei G. wohl immer noch zu sehr moralisch gefaßte Konflikt zwischen Regierungen und Untertanen in der Söldnerfrage, der die Interessengemeinschaft zwischen Stadt und Land vielfach ganz vernichtete und auch an sich harmlosen Streitigkeiten leicht einen tumultuarischen Charakter verlieh. Diese Verhältnisse sind natürlich auch G. wohlbekannt; aber es scheint mir, als ob sie bei ihm in ihrer Bedeutung hinter andern, weniger typischen Momenten zu sehr zurückträten. Rückhaltloses Lob verdient dagegen die meisterhafte Art, mit der er das Durcheinander der verschiedenartigen, sich zum Sturze Waldmanns vereinigenden Tendenzen entwirrt und anschaulich zur Darstellung gebracht hat; aus dem Kapitel über Waldmanns Ausgang ist, obwohl es nirgends den Boden kritisch geprüfter Überlieferung verläßt, ein außerordentlich lebendiges und packendes Stück Erzählung geworden.

Es ist klar, daß die Aktensammlung, die den zweiten Teil des Bandes ausmacht, unter diesen Umständen keine Einheit bilden kann. Da Waldmann kein origineller Politiker war, so sind die Dokumente, die ihn betreffen, sehr disparater Natur. Im besonderen gilt dies von den Akten, die sich auf seine öffentliche Tätigkeit beziehen. Man darf wohl sagen, daß die Bedeutung der vorliegenden Publikation daher über das Biographische hinaus vor allem in Partien liegt, die einen Beitrag zur allgemeinen schweizerischen Geschichte zwischen den Burgunder- und den Mailänderkriegen liefern. In dieser Hinsicht ist ihr nach allen Seiten reiche Anregung zu entnehmen. Der Herausgeber hat nichts versäumt, um durch einen reichhaltigen und doch nicht weitschweifigen Kommentar die Benutzung zu erleichtern. Die Akten über die zahlreichen Raufhändel, in die Waldmann und sein Bruder verwickelt waren, bieten dem Kulturhistoriker ebenso ergiebige Ausbeute wie dem Dialektforscher. Über die Beziehungen der Eidgenossenschaft zu den angrenzenden Staaten wird vielfach neues Licht verbreitet. Auch zu oft behandelten Gegenständen wie der Schlacht bei Murten hat G. neues, bisher unbekanntes Material beibringen können. Und schließlich ist es auch für die allgemeine Geschichte nicht unwichtig, daß die Biographie Waldmanns von zahlreichen irrtümlichen Angaben gereinigt wurde.

Die Ausgabe ist, wie mir einige Stichproben erwiesen haben, im allgemeinen sehr sorgfältig gearbeitet. Stücke, die schon früher einmal gedruckt worden waren, sind kollationiert worden; wie nötig dies war, zeigt die Vergleichung von Nr. 202 a mit der früheren Edition. Man kann nur bedauern, daß der Herausgeber in einigen Äußerlichkeiten dem Benutzer nicht noch mehr entgegengekommen ist. Es ist z. B. ein Mangel, daß in den Kolumnentiteln die Nummern der oft sehr umfangreichen und vielfach nicht nach der Seite zitierten Akten nicht angegeben sind und daß im Gegensatz zu andern Bänden der Sammlung die Zeilen nicht gezählt sind. Auch ist zu monieren, daß Commines nach der alten Ausgabe der Mademoiselle Dupont zitiert ist, und zwar ohne Angabe von Buch und Kapitel, was für den Besitzer der Ausgabe von Mandrot recht unbequem ist.

Zürich. *Fueter.*

Lollardy and the Reformation in England. An historical survey. By ***James Gairdner.*** *Vol. III. London, Macmillan & Co.* 1911. XLIII u. 415 S.

Den beiden ersten Bänden des groß angelegten Gairdnerschen Werkes (vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. 103, 1909, S. 629 f.) ist der vorliegende rasch gefolgt. Er führt die Geschichte der kirchlichen Entwicklung in England vom Tode Heinrichs VIII. bis zum Ende der Regierung Eduards VI. fort und stellt für die Behandlung der folgenden Zeit weitere Bände in Aussicht. Der greise Verfasser hat nun selbst das Bedürfnis gefühlt, seine eigenartige Auffassung von der Bedeutung der „Lollardie" für die englische Reformationsgeschichte eingehender darzulegen. Er schickt dem vorliegenden Bande eine ausführliche Einleitung voraus, in der er die Begriffe „Lollardy" und „New Learning" erläutert und das Wesen der religiösen Opposition, dem die katholische Kirche in England zum Opfer fiel, zu ergründen sucht. Er benutzt zugleich die Einleitung zu ausführlicher Berichtigung einzelner Irrtümer in der Darstellung der beiden ersten Bände. Eine Anzahl von Blattseiten hat der Verfasser neu drucken lassen und dem dritten Bande mit je einem Verzeichnisse von Druckfehlern und Berichtigungen zu den beiden Anfangsbänden beigelegt. Die von uns früher gekennzeichneten Vorzüge und Mängel sind auch die des vorliegenden Bandes. Kein Zweifel, daß die Geschichte der einzelnen Vorgänge der englischen Reformationsgeschichte an der Hand des reichen, von G. in umsichtigster Weise verwandten literarischen und archivalischen Quellenmaterials in vielen Punkten in neues Licht gesetzt worden ist, daß die Tätigkeit der führenden englischen Kirchen- und Staatsmänner mannigfach eine zutreffende neue und geistvolle Beurteilung erfahren hat. Im ganzen enttäuscht aber doch auch der neue Band, und es bleibt uns der Eindruck, daß G.s Darstellung den religiösen Kräften und Strömungen, die auf die kirchliche Entwicklung Englands im 16. Jahrhundert bestimmend eingewirkt haben, bei weitem nicht gerecht geworden ist. *„There were two kinds of Lollardy, from the first-aristocratic Lollardy, favoured in high places, but avowed or disowned at convenience; and the fervid, scriptural Lollardy of half-instructed men"* — eine solche Formulierung, noch dazu in der zusammenfassenden Schlußbetrachtung des Bandes, erklärt es zur Ge-

nüge, daß die tieferen religionsgeschichtlichen Probleme in G.s Werk keine befriedigende Würdigung finden konnten. Allzu ausschließlich hält der Verfasser in diesem Bande seinen Blick auf die äußerlichen Vorgänge im Kampfe der Parteien um das kirchliche Regiment gerichtet, verschließt ihn aber in auffallender Weise gegenüber der tiefgreifenden Wandlung der religiösen Stimmung der breiten Massen, die in erster Linie durch die von Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz auf England geübten Einflüsse herbeigeführt worden ist und die zu der alten „Lollardie" so gut wie keine Beziehungen mehr aufweist.

Gießen. *Herman Haupt.*

The Popish Plot. A Study in the History of the Reign of Charles II. By **John Pollock**, *Fellow of Trinity College, Cambridge. London, Duckworth & Co.* 1903. XIX u. 419 S.

In dem vorliegenden Buche wird der Versuch gemacht, die Tatsachen, welche die sog. papistische Verschwörung von 1678 ausmachen, historisch zu fixieren. Es handelt sich um die Vorgänge, durch die der Name des Titus Oates, des, wie heute allgemein zugegeben wird, meineidigen Angebers, berühmt geworden ist. Nach seiner Aussage wäre in einer am 24. April 1678 abgehaltenen Kongregation englischer Jesuiten in einem Wirtshause am Strand in London der Plan zur Ermordung des Königs geschmiedet worden, um mit der Thronbesteigung des Bruders, des katholischen Herzogs von York, die Erhebung des Katholizismus zur Staatsreligion herbeizuführen. Es war die Zeit, da man auf protestantischer Seite geneigt war, den Gegnern immer das Schlimmste zuzutrauen, so daß jene unsinnigen Denunziationen vielen Unschuldigen verhängnisvoll wurden, aber auch eine Zeit, die von Glaubenstreue und tapferem Sterben katholischer Märtyrer zu berichten hat. Wer nicht die großen Gegensätze im Auge behält, die eben damals das englische Leben erfüllten, dem würden diese Vorgänge, dem würden auch die Schicksale des Titus Oates, der hochgeehrt, dann an den Pranger gestellt und ausgepeitscht, später wieder befreit und begünstigt wird, ganz unverständlich sein.

Der Verfasser hat die Verhältnisse, die Anschauungen, innerhalb deren die verleumderische Anzeige erhoben wurde, sozusagen das Milieu, in dem sie entstand und geglaubt wurde,

vortrefflich geschildert. Die Erzählung ist lebhaft, oft von dramatischer Spannung. Gleichwohl will er weniger erzählen als untersuchen, das ganze Buch gibt sich als eine kritische Studie. Lord Acton, dessen Andenken es gewidmet ist, hatte das historische Problem der papistischen Verschwörung in die folgenden drei Fragen gefaßt: 1. was hat sich abgespielt zwischen Coleman und Père la Chaize (d. h. zwischen dem Sekretär der Herzogin von York und dem Beichtvater Ludwigs XIV)? 2. woher nahm Oates seine falsche Erzählung? und 3. wer hat Godfrey ermordet? Auf diese Fragen will das Buch eine Antwort zu geben versuchen. Seine Darlegungen sind geistreich und spannend wie ein Kriminalroman, nur daß in der historischen Wirklichkeit die Rechnung nicht oft so glatt aufgeht, wie es wohl in der Phantasie des Dichters zu geschehen pflegt. Man wird am Ende sagen müssen, daß auf keine der drei Fragen eine völlig sichere und überzeugende Antwort gefunden ist, womit übrigens das Verdienst der scharfen Fassung und Klärung des Problems keineswegs geleugnet werden soll.

Den Kernpunkt der ganzen Erörterungen bildet die Ermordung Godfreys. Sir Edmund Berry Godfrey war der Friedensrichter, demgegenüber Oates seine Aussagen wiederholte, nachdem dieselben bei Hofe keine große Wirkung ausgeübt hatten. Zwischen Godfrey und dem ihm befreundeten Coleman, den er gern vor Unheil bewahrt hätte, findet eine Unterredung statt. Zwei Tage später wird Coleman verhaftet. Godfrey aber verschwindet nach weiteren zwölf Tagen auf rätselhafte Weise, er wird später ermordet aufgefunden. Die öffentliche Meinung schreibt die Tat den Jesuiten zu, welche die Untersuchung vereiteln wollten. Nun erst bekommen die Aussagen von Oates ihr volles Gewicht, und es kommt zur Verfolgung und Hinrichtung so vieler Katholiken. Nach der Meinung des Verfassers liegt nun die Sache so. In jener Unterredung wird Coleman zwar die Tatsache jener Versammlung im Strand als falsch bezeichnet haben, aber ihm selbst dürfte ein Hinweis auf eine wirkliche Versammlung der Jesuiten, die an demselben 24. April im Hause des Herzogs von York stattgefunden hatte, entschlüpft sein. In diesem Tatbestand lag aber eine hochverräterische Handlungsweise des Thronfolgers. „Wäre dieses bekannt geworden," sagt der Verfasser, „so wäre Jakob erfolgreich ange-

klagt worden. Er hätte glücklich sein müssen, mit dem Leben davonzukommen. Karl hätte der lauten Forderung nach der Anerkennung des protestantischen Herzogs (gemeint ist Monmouth) als Thronfolger nicht widerstehen können, die Revolution hätte sich nie ereignet, und den englischen Thron hätte bis heute eine Bastardlinie der Stuarts inne, anstatt der legitimen hannöverischen Dynastie." Seitdem Godfrey das folgenschwere Geheimnis besaß, war sein Leben nicht mehr sicher, er selbst sprach von seinem nahen Tode. Coleman hatte noch Zeit genug, vor seiner Verhaftung seine Freunde zu verständigen, und Godfrey fiel von Mörderhand. Selbst die Namen der Mörder meint der Verfasser mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen zu können. Alles das kann sich in der Tat sehr wohl so zugetragen haben, wie der Verfasser annimmt. Nur wird der Historiker sich nicht darüber täuschen dürfen, daß bei allem Scharfsinn des Verfassers ein zwingender Beweis hier nicht beigebracht worden ist; bald genug sind ein paar Gegenschriften erschienen, und das interessante Rätsel bleibt bestehen, ob Godfrey wirklich das folgenschwere Geheimnis gewußt hat und ob ohne seinen Tod das Schicksal Englands ein anderes geworden wäre.

Freiburg i. Br. *W. Michael.*

Das Strafrecht der Isländersagas. Von Dr. phil. **Andreas Heusler.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1911. 246 S.

Der hervorragende Kenner altnordischer Kultur hat es unternommen, uns auf Grund der *Islendinga sögur*, jener Bauern- und Familiengeschichten, die die Denkwürdigkeiten, namentlich die Privathändel, der Großbauern Islands und Grönlands erzählen, das Strafrecht der Sagazeit, d. h. der Periode von 930 bis 1030, zu schildern. Diese Sagas bilden eine einzig dastehende Quelle zur Erkenntnis dessen, was in einem germanischen Volke des Altertums wirklich geltendes und befolgtes Recht war. Wir finden in ihnen keineswegs das in der offiziellen Aufzeichnung, der Graugans, niedergelegte Recht wieder, wir haben es dabei in den Geschichten auch nicht mit — als solchen empfundenen — Unregelmäßigkeiten und Rechtswidrigkeiten zu tun, sondern es ergibt sich aus ihnen „ein gefestigtes, in sich sinnvolles Gewohnheitsrecht", dem gegenüber in den Normen der Graugans nur ein Erzeugnis strafrechtlicher Doktrin zu erblicken ist.

Daher enthalten die Sätze dieses Buches, wie bekannt, eine auf die Spitze getriebene Kasuistik, die nie lebendiges Recht gewesen sein kann. Sie sind ferner von strenger, strafsüchtiger Gesinnung und starkem Staatsbewußtsein erfüllt, was beides zu einem so von inneren Kämpfen durchtobten Lande wie der nordischen Insel nicht passen will.

Aus dem von Heusler erschlossenen Rechte der Sagas tritt als ein Hauptpunkt die geringe Bedeutung der staatlichen Gerichte, die große Rolle, die der Vergleich und mehr noch die Rache spielen, hervor. Diese Zustände ergaben sich notwendig aus der Schwäche der Staatsgewalt in der isländischen Aristokratie überhaupt. Bußen wurden dem Täter nur im Wege der Sühne auferlegt, das Gericht erkannte auf sie nicht, es gab daher auch kein Friedensgeld. Nur zu d e m Zwecke bedurfte man des Gerichtes, um die Friedlosigkeit zu verhängen. Sie war primäre Strafe, die nicht etwa erst infolge von gerichtlichem Ungehorsam, anderseits aber auch nicht *ipso facto*, automatisch eintrat. Hier widerstreiten die Sagas einer Grundlehre der germanischen Rechtsgeschichte, daß nämlich nach allgemeiner Volksanschauung jeder sich durch eine Untat sofort selber aus dem Frieden gesetzt habe, friedlos geworden sei. Jene kriegerischen Zeiten hatten aber kein so feines Gefühl für den Frieden als „Normalzustand". Nicht Friede und Friedensbruch, Ehre und Ehrenkränkung sind die Begriffe, die in der Sagawelt im Vordergrunde stehen. Wer sich zu wehren und zu rächen wußte, wurde bewundert. Den Frevler gaben die Seinen um des Rechtes willen niemals preis. Der erste „Brutus hätte auf Island ein Neiding geheißen".

Ich begrüße die Ausführungen H.s mit besonderer Freude, da mich die Betrachtung südgermanischer, nämlich fränkischer Quellen zu ähnlichen Ergebnissen geführt hat. Die offizielle Rechtsaufzeichnung der salischen Franken, die *Lex Salica*, gibt das nicht rein wieder, was von der germanischen Bevölkerung als ihr Recht empfunden wurde, sondern dies nur fortgebildet zugunsten der Stärkung staatlicher Gewalt und kasuistischen Sinnes. Das — in Wahrheit — a l t e Recht der salischen Franken läßt sich nur erschließen, es war ungleich schlichter und volksmäßiger gehalten, es ließ der Selbsthilfe größeren Spielraum und gemahnte auch noch in anderem an die Normen des Sagarechts.

Berlin-Friedenau. *Mario Krammer.*

Geschichte der Serben. Von Constantin Jireček. 1. Bd. (bis 1371). Gotha, Friedr. Andr. Perthes, A.-G. 1911. XX u. 442 S. (Geschichte der europäischen Staaten. 38. Werk.)

Die Bearbeitung der serbischen Geschichte konnte nicht in bessere Hände gelegt werden als in die Jirečeks, der gleich seinem Großvater Šafařik, seinem Vater, dem Literarhistoriker Joseph Jireček, und seinem Oheim Hermenegild Jireček sich schon seit Jahrzehnten mit der Erforschung der Geschichte slavischer Völker, vor allem der Bulgaren und Serben, beschäftigt hat, und in dem vorliegenden 1. Bande seiner Geschichte der Serben die Resultate seiner eindringenden Studien in gut lesbarer Gestalt vorlegt. Sie hat denn auch in maßgebenden Kreisen entsprechende Anerkennung gefunden[1]) und wird in deutschen Kreisen um so willkommener geheißen werden, als wir in dem Buche die erste, von kritischem Geist getragene Gesamtgeschichte des serbischen Volkes erblicken dürfen, die sich von der früher üblichen patriotischen, auf den serbischen Volksliedern aufgebauten Darstellungsweise fernhält. In vier Büchern behandelt J. die vorslavische Zeit, die Besiedelung Illyriens durch die Slaven, die Serben im früheren Mittelalter (7. bis 12. Jahrhundert) und Serbien als Großmacht der Balkanhalbinsel unter den Nachkommen des Nemanja (1196—1371). Die eigentliche Geschichte der Serben beginnt im zweiten Buche, dessen Schlußteile die Frage nach der Urheimat der Serben behandeln, worauf dann das dritte Buch die Landschaften, Fürstengeschichte, Stamm- und Familienverfassung der Serben, die kirchlichen Verhältnisse, die Beziehungen zu Byzanz und den Bulgaren und die Erhebung und Regierung des Großzupans Stephan Nemanja schildert. Lehrreich ist die Darstellung der noch jüngstens behandelten Zadrugafrage, desgleichen die Ausführungen über die Glaubensboten Konstantin und Methodius und die Beziehungen der Lateiner

[1]) Murko im *Časopis za zgodovino* VII, 94—98, Bidlo im *Český Čas. hist.* XVIII, 80—86. Nagy im Lit. Cbl. 1912, 151, Gerland in der D. L.-Z. 1912, Nr. 3, Miller in *The Engl. Hist. Rev.* XXVI, 764. Wenn in einer und der anderen Besprechung gesagt wird, daß seit Engel keine Gesamtgeschichte in deutscher Sprache erschienen ist, so vergißt man des allerdings unzulänglichen Werkes von Kállay, das in guter deutscher Übersetzung (Schwicker) vorliegt. Vgl. H. Z. Bd. 42, 374; Bd. 108, 402.

zur slavischen Liturgie. Beachtung verdient im dritten Buche, was über die Anfänge der Bogomilen gesagt wird, wenngleich mir die Herleitung des Bogomilennamens von dem angeblichen Popen Bogomil nicht glaubwürdig erscheint. Die Geschichte Nemanjas, des bedeutendsten unter den serbischen Fürsten des 12. Jahrhunderts, wird übersichtlich erzählt und seine Hauptverdienste — die Vereinigung der serbischen Länder unter der Herrschaft seiner Familie, die Abrundung des Territoriums durch die Eroberung der griechischen Grenzgebiete im Osten und Süden und die Schaffung einer großen politischen Stellung — gut hervorgehoben. Ebenso sachkundig wird die Geschichte der späteren Nemanjiden behandelt, unter denen Stephan Dušan, der Zeitgenosse Karls IV. hervorragt. In allen Teilen des Buches werden die Beziehungen der Serben zu den benachbarten Staaten umsichtig erörtert. Zu jedem Kapitel wird in den Noten das Wichtigste über die Quellen und die einschlägige Literatur vermerkt, bei den Quellenangaben fehlt es nicht an kritischen Hinweisen und Anmerkungen. Im ganzen ist es die politische Geschichte, die in dem Bande zur Darstellung kommt, doch fehlt es auch hier schon nicht an Hinweisen auf die inneren Zustände der serbischen Staatsgebilde, wenngleich deren Darstellung im Zusammenhang erst dem zweiten Bande vorbehalten ist.

Graz. *J. Loserth.*

Beiträge zur Charakteristik der älteren Geschichtschreiber über Spanisch-Amerika. Eine biographisch-bibliographische Skizze von **Friedrich Weber.** (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausgegeben von Karl Lamprecht. 14. Heft.) Leipzig, Voigtländer. 1911. XI u. 338 S.

Das vorliegende Buch gehört zu den Arbeiten aus der Schule Lamprechts, in denen ein guter Stoff mit unzureichenden Kräften bearbeitet worden ist. Die ältere Literatur über die Eroberung und die voreuropäischen Zustände im spanischen Amerika nach ihrem Quellenwerte und ihrer historiographischen Bedeutung zu untersuchen, ist an sich eine ebenso wichtige wie lohnende Aufgabe. Aber ebenso sicher ist, daß diese Aufgabe nicht von einem Anfänger auf den ersten Anlauf gelöst werden kann. Wer sich nicht durch streng methodisch geführte kritische Einzel-

untersuchungen mit dem Stoffe vertraut gemacht hat, kann nicht hoffen, etwas Brauchbares zu leisten.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat sich trotzdem mit dem Mute der Jugend an seinen Gegenstand gemacht und ein Buch in die Welt gesandt, das die gesamte Literatur über die Geschichte des spanischen Amerika bis zum Ende des 18. Jahrhunderts behandeln soll (auch Berichte über spätere Ereignisse als die Conquista, über die Fahrten F. Drakes, z. B. sind noch aufgeführt). Das Resultat ist leider so ausgefallen, wie zu erwarten war: eine Sammlung unverdauter, schwülstig stilisierter Lesefrüchte und Angaben aus zweiter und dritter Hand, die durch so grobe Versehen entstellt ist, daß sie kaum als Nachschlagewerk Dienste leisten kann, geschweige denn, daß durch sie Kritik und Auffassung der Quellen vertieft worden wäre. Es mögen nur einzelne Beispiele angeführt werden, die für Webers Arbeitsweise charakteristisch erscheinen.

Zunächst reichen die Sprachkenntnisse des Verfassers nicht aus, um auch nur die Titel der von ihm angeführten Bücher richtig zu interpretieren. Mit dem Spanischen ist W. offenbar nur obenhin vertraut. Daß die Akzente sich in heilloser Verwirrung befinden, mag man noch hingehen lassen, obwohl es irritierend genug ist, bekannte Namen wie Herrera und Zurita beinahe konsequent „Hérrera" und „Zúrita" geschrieben zu sehen (auch der Name des mexikanischen Eroberers sollte entweder modern spanisch „Cortés" oder dann der deutschen Tradition entsprechend „Cortez" geschrieben werden, nicht „Cortéz", wie bei W. immer steht). Schlimmer ist, daß mehrfach Wörter falsch übersetzt werden. Wer über die ältere spanisch-amerikanische Geschichtschreibung handelt, sollte mindestens das Hauptwerk Garcilasso de la Vegas genau kennen. Man kann zweifeln, ob W. auch nur dies in der Hand gehabt hat, wenn man liest, daß er dessen Titel „*Comentarios reales*" d. h. „Königsgeschichten" oder „Königsannalen" zweimal (S. 239 und 240) im Sinn von „Kommentaren" auffaßt und meint, Garcilasso habe frühere Werke „kommentieren" wollen. In Ermangelung des Spanischen hätte vielleicht der lateinische Ausdruck „*Commentarii*", dem der spanische nachgebildet ist, W. die richtige Interpretation nahelegen können; aber seine klassische Bildung scheint dafür nicht tief genug zu gehen, wird doch S. 32 der

römische Geograph Pomponius Mela als Quelle für Amerika angeführt! Zweifelhaft scheint es ferner, ob ein wirklicher Kenner der „*Verdadera Historia*", deren Verfasser Bernal Díaz als einen „Gegner Cortés" bezeichnen würde, wie es W. S. 116 tut: Díaz war, wie er deutlich genug sagt, nur ein Gegner der Cortés-offiziösen Darstellung Gómaras, die alles Verdienst dem Feldherrn zuschrieb und die Armee darüber vergaß, nicht aber seines früheren Befehlshabers selbst. Freilich hat W. mit Díaz überhaupt kein Glück. Die neue, 1904 von G. García besorgte Ausgabe ist ihm unbekannt geblieben, obwohl davon eine englische Übersetzung in den sonst reichlich herangezogenen Ausgaben der Hakluyt Society erschienen ist. Und doch besitzen wir erst seither die „*Verdadera Historia*" in authentischer Form; erst seitdem das Autograph publiziert ist, wissen wir, wie willkürlich der Text in den älteren Editionen arrangiert war. Die bibliographischen Angaben weisen auch sonst mehrfach bedenkliche Lücken auf. Daß die anregenden Arbeiten Menéndez y Pelayos nicht erwähnt sind, mag hingehen. Unter keinen Umständen hätte aber bei Anlaß des Petrus Martyr (S. 68) unterlassen werden dürfen, auf die abschließende Arbeit von Bernays aufmerksam zu machen. Außerhalb seines eigentlichen Gebietes ist W. bisweilen mit den bekanntesten Hilfsmitteln unvertraut. Von der Existenz des „*Dictionary of National Biography*" scheint er nichts zu wissen: er schreibt auch über Engländer, wie Hakluyt, ausschließlich auf Grund von Michauds doch schon recht alter „*Biographie universelle*".

Auch die Anordnung des Stoffes scheint mehr auf Grund theoretischer Erwägungen als genauer Kenntnis der Materie vorgenommen worden zu sein. Die Einteilung in „Erste Berichte, Allgemeine Darstellungen, Mexikanisch-mittelamerikanischer Kulturkreis, Allgemeine Werke über die südamerikanischen Kulturgebiete sowie Peruanischer Kulturkreis, Kolumbien nebst Venezuela, Guayana und Amazonas" mag sich wohl hören lassen. Dagegen erscheint z. B. die Trennung der allgemeinen Darstellungen in „Darstellungen von Augenzeugen" und von „Nichtaugenzeugen", so methodisch normal sie sich auch auf den ersten Anblick präsentiert, in diesem Falle nicht zweckmäßig. Viele Berichterstatter, die nicht Augenzeugen waren, haben verlorene Berichte aus erster Hand aufbewahrt und umgekehrt haben

viele Augenzeugen wie Las Casas schriftlich vorliegende fremde Berichte in ihre Darstellungen aufgenommen. Eine rein chronologische Anordnung hätte in die komplizierten Abhängigkeitsverhältnisse der Quellen wohl besser hineinsehen lassen als die von W. gewählte recht unübersichtliche Gliederung. Warum hat W. überhaupt nicht offen und ehrlich die Lexikonform gewählt? Warum den Schein einer zusammenhängenden Darstellung aufrecht erhalten, wenn es sich doch nur um äußerlich aneinandergereihte Titel und Exzerpte handelt?

W.s Arbeit ist keineswegs ganz wertlos. Man wird in ihr manche nützliche Angabe finden, auf die man sonst nur durch einen Zufall aufmerksam gemacht werden könnte. Besonders der Abschnitt über Mexiko, der mit besonderer Liebe ausgearbeitet zu sein scheint, bietet eine so vollständige Zusammenstellung, wie sie in der neueren Literatur kaum irgendwo sonst zu finden ist. Aber das flüchtige Arbeiten und vorschnelle Urteilen des Verfassers haben verschuldet, daß wir anstatt eines brauchbaren Nachschlagewerks ein Buch erhalten haben, das man nur im Notfalle und nur mit Mißtrauen konsultieren wird.

Zürich. *E. Fueter.*

Handbuch für Heer und Flotte. Herausgegeben von Generalleutnant v. Alten. 9. Bd. (Sonderband): Kriege vom Altertum bis zur Gegenwart. Nebst einer Kartenmappe (Bd. 9a) mit 69 Karten. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 805 S. Einzeln geh. 38 M., geb. 40 M., für Bezieher des ganzen Handbuches geh. 24 M., geb. 26 M.

Nachdem der 1. bis 3. Band dieser von Generalleutnant v. Alten herausgegebenen Enzyklopädie der Kriegswissenschaften erschienen ist, hat sich der leider inzwischen verstorbene Herausgeber entschlossen, die Reihenfolge zu unterbrechen und zunächst den 9. Band zu veröffentlichen. Unter der Fachleitung von Dr. Francis Smith und unter Mitwirkung von 63 Offizieren, Historikern usw. bringt dieser Band eine zeitlich geordnete Übersicht über die Kriegsgeschichte aller Zeiten und Völker. Das Unternehmen steht einzig in seiner Art da. Man muß die außerordentliche Arbeit bewundern, die hier zusammengetragen ist, aber auch die Leitung anerkennen, die es verstanden hat, trotz der umfassenden Vollständigkeit auch die Übersicht-

lichkeit zu wahren. Das Werk ist darauf berechnet, einen schnellen und zuverlässigen Überblick über jeden Feldzug zu geben, wie ihn jeder Offizier, aber auch jeder Gebildete, jeder Schriftsteller braucht, um sich schnell orientieren zu können. Auch dem Kenner der Kriegsgeschichte ist ein solches Werk unentbehrlich, um sich im gegebenen Fall schnell den Gang der Ereignisse wieder ins Gedächtnis zurückzurufen. Alle entbehrlichen Einzelheiten sind ausgeschaltet, auch die Schilderung der einzelnen Schlachten, Gefechte und Belagerungen ist in den alphabetisch geordneten acht ersten Bänden des Gesamtwerkes nachzuschlagen. Wer sich über einzelne Abschnitte genauer unterrichten will, findet ausführliche Literaturnachweise. Es sei hervorgehoben, daß auch die Kolonial- und Seekriege behandelt sind. Mit der chronologischen Anordnung kann man sich nur einverstanden erklären. Ein Inhaltsverzeichnis und alphabetisches Sachregister erleichtern das schnelle Auffinden jedes Feldzuges oder einzelner Abschnitte daraus.

Hervorragende Mitarbeiter sind bei diesem Bande tätig gewesen. Wir nennen nur den Feldmarschall Frhrn. v. der Goltz (Griechisch-türkischer Krieg 1897), Koser (Kriege Friedrich des Großen), Generalleutnant v. Landmann (Feldzug 1805 und 1812), Feldmarschall Graf Schlieffen (Feldzug von 1806/07), General v. Voß (Feldzug 1809, Befreiungskriege, Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71).

In einer besonderen Kartenmappe sind die zahlreichen Karten beigefügt. Allerdings enthalten diese weder Gelände noch Truppeneinzeichnungen und können daher nur als allgemeiner Anhalt dienen. Eine Einzeichnung der Truppenbewegungen, etwa in der Art, wie sie in dem bekannten Werke von Horsetzky angewendet worden ist, war hier schon darum nicht angängig, weil viele Karten für mehrere Feldzüge zugleich dienen müssen. x.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

In Leipzig ist unter Sudhoffs Leitung ein Archiv der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte gegründet worden, in dem das Aktenmaterial über frühere Versammlungen sowie biographisches Material gesammelt werden soll.

Über „Die Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen" auf Natur- und Geisteswissenschaften verspricht eine neue Zeitschrift zu berichten und sie den andern wissenschaftlichen Disziplinen zu vermitteln (Leipzig, Teubner). Die einleitende Abhandlung des Herausgebers K. Marbe versteht es, die imposante Ausdehnung der experimentalpsychologischen Studien der Gegenwart in ein günstiges Licht zu setzen. Der vielseitig unterrichtete Verfasser nennt unter den „Anwendungsgebieten" auch die Geschichte. Was er über das Studium der „gleichfalschen Aussagen", die Unterscheidung von Gleichförmigkeit und Abhängigkeit von Kulturerscheinungen u. ä. sagt, dient, wenn auch kaum zur unmittelbaren Förderung der quellenkritischen Methode, doch zu einem exakteren begrifflichen Verständnis der unbewußt von jedem Historiker gehandhabten Grundsätze. Es ist nicht zu leugnen, daß die „Fortschritte" der Psychologie zu verfolgen, in diesem Sinne auch für den Historiker wertvoll ist. In seiner antilogistischen Grundüberzeugung (Polemik gegen Sigwart, Windelband, Rickert und Husserl) steht Marbe freilich den Anschauungen fern, die heute in besonderem Maße zur Begründung der Geschichtsphilosophie herangezogen werden: doch liegt das Programm der neuen

Zeitschrift weniger in der Richtung einer psychologistischen Erkenntnislehre als vielmehr der empirischen Tatsachenverarbeitung zu allgemein wissenschaftlichem Gebrauch. — Die wertvollen Kirschmannschen Forschungen hätten (zu S. 52) eine Wiedergabe ihrer Bedeutung für die Praxis unbedingt gefordert. *Fr. K.*

Franz Ehrhardts Rektoratsrede „Tatsachen, Gesetze, Ursachen" (Rostock, Stiller 1912) will die Windelband-Rickertsche Scheidung von Natur- und Geschichtswissenschaften nicht anerkennen. Ob eine Wissenschaft Gesetze sucht oder Einzeltatsachen begreift, bildet nach Ehrhardt keine so grundlegende Unterscheidung, daß danach Sprachwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft usw. zu Naturwissenschaften umgestempelt werden müßten. Denn der Begriff des Gesetzes hat für ihn nur sekundäre Bedeutung; das Gesetz ist Hilfsmittel für den diskursiven Verstand, letzten Endes nur dazu da, um die einzelnen Tatsachen zu begreifen. *Fr. K.*

G. F. Lipps stellt sich in seinem Buch „Weltanschauung und Bildungsideal" (Leipzig, Teubner 1911) keine rein historische Aufgabe, sondern verschmilzt damit systematische Gesichtspunkte: Im 1. Abschnitte begründet er in Anknüpfung an die modernen naturwissenschaftlich-psychologischen Anschauungen ein im Gegensatz zum Prinzip des Mechanismus stehendes aktiv-idealistisches Bildungsideal, das also mit Pestalozzis und Fichtes Grundrichtung verwandt ist. In den folgenden drei Abschnitten charakterisiert er die historischen drei Haupttypen der Weltanschauung und des Bildungsideals, und zwar zentriert um das Weltbild Platos, Augustins und der modernen Naturwissenschaft. *E. Spr.*

Unter dem Titel *Essais de Philosophie sociale* faßt der Brüsseler Professor Maurice Vautier eine Anzahl zum Teil rein philosophischer, zum Teil politischer Abhandlungen zusammen (Bruxelles, Lamertin 1912). Von der letzten Gattung bemerken wir *Le Principe monarchique en Allemagne, De l'Esprit de réaction, Les partis politiques, Le libéralisme contemporain.*

In der *Revue de synthèse historique* 34, 1 beendet L. Davillé seine Studie über „Die Historische Methode Leibnizens". C. Bastide widmet „Der Amerikanischen Republik und der politischen Korruption in den Demokratien" einen wertvollen Artikel, der gegenüber dem Optimismus Bryces ein graues Bild der Demokratie, nicht ohne Seitenblicke auf Frankreich, gibt. — In einem Sonderheft über „Rußland" wird von Sachkennern (ebenda 34, 2) die Nationalitätenfrage (P. Boyer), die Verfassungsentwicklung (P. Chasles), die wirtschaftliche Entwicklung (E. Taris), die gegenwärtige Kirchenlage (Wilbois), die neuere Philosophie (S. Jankelewitsch),

das Drama bis 1850 (C. Ballot) und der neuere Roman (M. Lot-Borodine) Rußlands besprochen; L. Ballot und A. Mazon geben die neuere Literatur über das Jahr 1812, L. Réau die über russische Kunst wieder.

Theobald Ziegiers Werk „Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts" ist in einer ungekürzten Volksausgabe erschienen (Berlin, Bondi 1911, geh. 4,50 M.). So wenig natürlich eine eigentlich historische Darstellung dieses Zeitraums, besonders in seiner 2. Hälfte, heute schon möglich ist, so wertvoll ist doch die hier von einem vielseitigen, philosophisch und politisch gleich interessierten Geist gegebene Darstellung, in der manche wichtige Bewegung zum erstenmal in großen, lebensvollen Linien gezeichnet wird, für eine überschauende Orientierung. Man denke etwa an das Kapitel über den Sieg der Hegelschen Rechtsphilosophie oder die Behandlung des Kulturkampfes. *E. Spr.*

Eine bedeutsame „Klarstellung des Verhältnisses der ‚Marburger Schule' nicht bloß zu Kant, sondern auch zu Hegel und zum heutigen deutschen Idealismus" gibt als berufener Wortführer dieser Schule Paul Natorp in einem Vortrag, der zuerst in den „Kantstudien" erschienen ist (separat: „Kant und die Marburger Schule." Berlin, Reuther & Reichard 1912).

Die Übertragbarkeit des Rechts von einem Volk aufs andere (nach Vico) und die Frage nach dem Fortschritt im Recht behandelt G. del Vecchio in zwei kleinen Aufsätzen (*La comunicabilità del diritto e le idee del Vico, La Critica* 9, 1; *Il progresso giuridico, Riv. ital. di sociologia* 15, 5), die auch separat erschienen sind.

Nur kurz hinweisen können wir auf das anregende Buch des Dänen A. Christensen (Politik und Massenmoral. Leipzig, Teubner. 1912), das, ausgehend von der Rückständigkeit der Massenmoral gegenüber der Individualmoral, scharf und klar die Schäden besonders der internationalen Politik und des Parlamentarismus zeichnet, mehr auf kluge Beobachtung der Gegenwart als auf gelehrte Studien begründet und eben dadurch auch für den Historiker beachtenswert.

Im 10. Band des „Archivs für Kulturgeschichte", für das jetzt neben dem Begründer Steinhausen Walter Goetz als Herausgeber zeichnet, bekundet Adolf Rapp mit seinem Eröffnungsbericht über „Geschichte der politischen Kultur" eindrucksvoll und lebendig, im Anschluß an die von Friedrich Meinecke ausgegebene Losung, doch mit selbständigem Gehalt, das Gefühl von einer veränderten Stellung der Gegenwart zur politischen Geschichte. „Die älteren Generationen politischer Historiker haben uns (für die Geschichte des politischen Geistes) noch viel zum Anbau hinterlassen; wir selbst können da der

Neigung folgen, die uns von den ‚Haupt- und Staatsaktionen', deren wir Jüngere wenig zu unserer Anregung haben vorgehen sehen, stärker in das Studium der inneren Entwicklung der Völker und der Einzelnen hineinzieht." Wenn der Bericht diese Grundstimmung an der wertvolleren, neueren Literatur zur Staatsgeschichte der Neuzeit nachweist, so dient er ihr auch durch kritische Bemerkungen über den methodologischen Begriff der „Öffentlichen Meinung" u. a. — Nicht im Stil der Zeitschrift hält sich dagegen (ebenda) bei allem Pointenreichtum die allzupersönliche und breite Plauderei Günther Jacobys über „Philosophie und Geistesleben im 19. Jahrhundert." *K.*

Über den Stil der Biographie sprach sich Max Lenz einst feinsinnig aus, als er seinem „Luther" und (nachmaligen) „Napoleon" ‚nur' eine „*Geschichte* Bismarcks" zur Seite stellte. Jetzt erörtert seine Rektoratsfestrede zum 3. August 1912 das Gesetz der biographischen Kunst, das in der heißumstrittenen Frage nach dem Verhältnis des einzelnen zum Allgemeinen beschlossen ist. Eigene Schaffenserfahrung in einen Beitrag zur Seelenkunde Rankes hüllend, vertritt Lenz, ohne auf die Strömungen heutiger Geschichtsphilosophie einzugehen, „als Gefolgsmann des Meisters" Rechte und Pflichten der Intuition. Das Allgemeine als „heilige Hieroglyphe" in der großen Persönlichkeit aufzuschließen, das Menschliche jedoch nur dort, wo es nach dem Bismarckschen Wort „dem Tritte Gottes im Walde lauscht", biographischer Ehre zu würdigen, das wird hier als eine Teilaufgabe universalhistorisch-objektiver Forschung gelehrt (Rankes biographische Kunst und die Aufgaben des Biographen. Preuß. Jahrb. 149, 3 und separat als Universitätsschrift). *K.*

Auf die gehaltvolle Vorrede zum 56. Band der „Allgemeinen Deutschen Biographie" sei verwiesen, da sie als Abschiedswort für das nun vollendete Werk einen Rückblick auf seine Geschichte (aus der ungenannten Feder A. Doves) enthält.

G. v. Below und K. Vogel veröffentlichen Briefe, die K. W. Nitzsch 1868 (ein Brief) und 1872—1880 (22 Briefe) an seinen Königsberger Freund W. Schrader, den späteren Kurator und Geschichtschreiber der Universität Halle, gerichtet hat. Inhaltlich berühren sich die Briefe vielfach mit den früher veröffentlichten (vgl. H. Z. 106, 641; 109, 209), sie lassen aber, da sie an einen Gesinnungsgenossen gerichtet sind, Nitzschs Entwicklung im freikonservativen Sinne, überhaupt seine politischen Anschauungen noch deutlicher hervortreten und bieten sonst noch manches Bemerkenswerte, zeigen freilich auch wiederum viel von dem, was der Heidelberger Fr. Creuzer einst die Universitätsphilisterei der Deutschen nannte. In den Urteilen über Ranke, Droysen, Duncker, Sybel, Waitz und Mommsen

steckt bei aller Befangenheit manche gute Beobachtung; von Treitschke spricht Nitzsch stets in warmer Verehrung (zu beachten S. 105: Treitschkes ärgerliches Wort vom „Bennigsen-Radowitz", August 1879). Auf die Jahre des Kulturkampfes und namentlich die Bewegungen im Protestantismus während der Ministerschaft Falks, auch auf den politischen Umschwung von 1879 fallen etliche Streiflichter; Mitteilungen in einem Briefe von Weihnachten 1877 (S. 90 f.) sind als kleine Beiträge zur Charakteristik Kaiser Wilhelms I. von Wert (vgl. auch S. 98). *v.*

Eine recht nützliche Übersicht über den augenblicklichen Stand der Wirtschaftsgeschichte, geeignet den angehenden Forscher über das Gesamtgebiet der Quellen wie über die Wege zu ihrer Verarbeitung in verständiger Auswahl zu unterrichten, geben die „Kritischen Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte", die Karl Bräuer in der Festgabe für W. Stieda (Separat Leipzig, Veit & Co., 1912) veröffentlicht.

Faszikel 3—5 des *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* (vgl. 106, 410 f.) enthalten die Artikel Adulis bis Albert, darin den umfangreichen Beitrag über Afrika, der nicht weniger als die Sp. 705—874 umfaßt: in seine Bearbeitung haben sich A. Audollent für die Zeit bis zur islamischen Eroberung und H. Froidevaux bis zur Gegenwart geteilt; besondere Hervorhebung verdienen neben der Übersicht der afrikanischen Konzilien die geradezu gewaltige Bibliographie (Sp. 853—861), außerdem zwei Karten, deren zweite die heutige Verwaltungsgliederung der katholischen Kirche in Afrika klar erkennen läßt. Welche Grenzen aber werden dem Werke gesetzt sein, wenn es solchen Monographien Aufnahme gewährte? Recht ausführlich sind auch die Artikel von J. P. Kirsch über die beiden Päpste des Namens Agapetus (535—536 und 946—955, Sp. 887 ff.), nützlich die über die Bistümer Agde (Sp. 925 ff. von A. Rastoul), Agen (Sp. 933 ff. von A. Durengues), Aire (Sp. 1210 ff. von A. Degert) und Aix en Provence (Sp. 1235 ff. von A. Rastoul), zumal einem jeden eine Diözesankarte und eine Bischofsliste beigegeben ist. Im Artikel über Agobard von Lyon († 840, Sp. 998 ff. von A. Besson) kommt die Bedeutung der Schrift gegen die Lex Gundobada und ihr Ziel, eine Kodifikation des gesamten fränkischen Rechtes herbeizuführen, nicht deutlich genug zum Bewußtsein. Über Agrippa von Nettesheim († 1535) hat P. Fournier (Sp. 1030 ff.) gehandelt, über den Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt (Aichspalt, † 1320) L. Boiteux, der aber für die zur Reichsgeschichte wichtigen Dokumente ihre neueste Ausgabe in den MG. Const. IV und V, 1 hätte heranziehen müssen, während

das eigentümlich entschuldigende Schlußwort zur Biographie im ganzen nicht recht passen will (Sp. 1099 ff.). Eingehend ist von L. Salembier (Sp. 1154 ff.) Pierre d'Ailly gewürdigt, derart freilich, daß der Artikel vielleicht durch schärfere Sonderung der Lebensbeschreibung von der Aufzählung und Würdigung der Schriften des Kardinals von Cambrai hätte gewinnen können (vgl. nun auch von demselben Verfasser die Bibliographie der Werke d'Aillys im *Bibliographe moderne* 12, S. 160 ff.). Im allgemeinen aber wird gesagt werden dürfen, daß der *Dictionnaire* sich stets als ein nützliches Nachschlagewerk bewährt, das neben „Herzog-Hauck" und „Wetzer-Welte" seinen Platz sich erringen und ihn auch behaupten wird. Wir fürchten allerdings, daß die Arbeitsfülle allzu groß sein möchte und das Lexikon nicht streng genug auf kirchliche Dinge sich beschränken läßt. Als Beleg diene die Reihe der Männer mit Namen Albert (im ganzen 157!). War es wirklich notwendig, in ihr Persönlichkeiten wie Albrecht Achilles von Brandenburg, Albrecht Alcibiades von Bayreuth, den Hochmeister und Herzog Albrecht von Preußen, allen bayerischen Herzogen des Namens Albrecht Aufnahme zu gewähren? Für den politischen Historiker wird das Lexikon immer erst in zweiter oder dritter Linie in Betracht kommen, und der Kirchenhistoriker würde jene Artikel im *Dictionnaire* nicht vermissen: ihm wäre es sicherlich lieber gewesen, hätte P. Mandonnet bei seinem in gedrängter Kürze vortrefflichen Artikel über Albert den Großen (S. 1515—1524) mehr Raum für seinen Helden beanspruchen dürfen. Dankenswert freilich sind die Karten von Diözesen und die Bischofslisten (vgl. z. B. 1373 ff. über Albano, S. 1388 ff. über Albenga), doch bedauert man, daß nicht überall und z. B. nicht bei den eben erwähnten Bistümern ihre kartographische Verdeutlichung gegeben ist. Recht nützlich ist der Artikel über Aachen (S. 1249 ff.) von L. Bolteux, der u. a. die dort veranstalteten Konzilien, die dortigen Krönungen deutscher Könige aufzählt. Unter jene aber hätte das vom Jahre 789 mit noch größerer Vorsicht, als es der Verfasser tut, einbezogen werden müssen; von einer Krönung Konrads I. in Aachen am 10. November 911 weiß Mühlbacher in seinen *Regesta imperii* I², p. 823 n. 2070e leider nichts. *A. W.*

Von den Weberschen „Handbüchern", welche die alte Benennung „Katechismen" abgelegt haben, sind die auch von Historikern gern zu Rate gezogenen *„Grundzüge der Münzkunde"* von Hermann Dannenberg in dritter vermehrter und verbesserter Auflage, besorgt von F. Friedensburg, erschienen (Leipzig, Weber 1912). Der Umfang ist um 27 Seiten gewachsen, die Abbildungen sind leider die alten geblieben. Die Antike sowie die Medaillen hat F. Regling bearbeitet, und hier kann wirklich, besonders bei den Römern, von

einer Verbesserung die Rede sein. Friedensburg hingegen, dem Mittelalter und Neuzeit verblieben, hat sich die Sache leichter gemacht, als man nach dem Vorwort erwartet: das verrate schon die gar nicht durchgesiebten und ungenügend ergänzten Litera angaben! Wenn die Literatur über Franken mit Streber aufhört, bei Spanien au. Heiß beschränkt ist (wie eben bei Dannenberg), so verdient das entschieden eine Rüge. Aber auch im Text werden die brauchbaren Zusätze aufgewogen durch Fehler, die eine lässige Arbeitsweise bekunden. Von drei oder vier falschen resp. irreführenden Angaben auf S. 304 möge die wunderlichste hier abgedruckt werden: „Selbst über die Reichsmünzordnung von 1873 hinaus rettete Mecklenburg seine besonderen Interessen, indem es noch einige Jahre Kupfermünzen unter eigenem Gepräge nach Reichsfuß ausgab." In Wahrheit trägt die letzte Kupferprägung der beiden Mecklenburg, die allerdings eine Besonderheit ist, die Jahrzahl 1872! — Niemand bezweifelt, daß der vielseitig kundige Bearbeiter der Schlesischen Münzgeschichte etwas besseres hätte liefern können. *E. Schr.*

In einem sachkundigen und lebhaft geschriebenen Aufsatze des Oktoberheftes der Internationalen Wochenschrift zeigt Dietrich S c h ä f e r, daß die deutsch-französische Sprachgrenze von der Zeit an, da wir sie kennen, bis heute in der Hauptsache unverändert geblieben ist; er gibt namentlich für das belgische und lothringische Gebiet einige lehrreiche mittelalterliche Quellenzeugnisse.

Das neue *Istituto Araldico Armerista Italiano* eröffnet sein *Giornale Araldico-Storico-Genealogico* mit einer Abhandlung L. C. B o l l e a s über *Le origini della Casa di Savoia e dei suoi titoli feudali*, die die alte Streitfrage der savoischen Urgenealogie übersichtlich wiedergibt.

Von den berühmten „*Vedute di Roma*" G. B. P i r a n e s i s veröffentlicht der Verlag von Weise & Co. (Berlin W. 62) Nachbildungen in Handpressen-Kupferdruck auf handgeschöpftem van Gelder-Papier. Die (137) Tafeln kosten in der Subskription je 5 M., einzeln 8 M. Die erste Lieferung (5 Tafeln) ist bereits herausgekommen. Das uns vorliegende, prächtig ausgeführte Blatt 97 gibt die Ansicht des Kolosseums aus dem Jahre 1757 wieder und berechtigt wohl zu der Annahme, daß mancher diese vornehmen Nachbildungen den Abzügen von den Originalplatten, wie sie heute die *Regia Calcografia* in Rom liefert, vorziehen werde. Der Herausgeber, Dr. Albert G i e s e c k e, schreibt zu den einzelnen Blättern kurze Erläuterungen, die in einem Textbande gesammelt werden sollen. Die Einleitung über den Künstler und sein Werk finden wir etwas dürftig und matt.

Das Mailänder Staatsarchiv hat soeben zum zweitenmal seinen Jahresbericht veröffentlicht: *Annuario del R. Archivio di Stato in*

Milano — 1912 (Milano, Palazzo del Senato. 190 S.; vgl. H. Z. 107, 406 f.). Die Ausstattung und Anlage ist im ganzen dieselbe geblieben, von dem Inhalt ist wiederum die Übersicht über die unter dem jetzigen Direktor L. Fumi mit Nachdruck betriebenen Ordnungs- und Inventarisierungsarbeiten von besonderem Interesse. Der Anhang bringt zwei nützliche Arbeiten, die Beamte des Staatsarchivs zu Verfassern haben: N. Ferorelli, *L'Archivio Camerale* (Schicksale bis 1786) und Giov. Vittani, *Il primo governo austriaco nei rapporti dell'insegnamento della diplomatica in Lombardia* (mit Beilagen). *H. K.*

In der *Bibliothèque de l'Ecole des chartes* 1912, Januar-April, wird die umfangreiche literarische Tätigkeit L. Delisles, die ja vornehmlich dem Gebiete der geschichtlichen Hilfswissenschaften zugute gekommen ist, von G. Perrot verständnisvoll gewürdigt.

Neue Bücher: Rieß, Historik. Ein Organon geschichtlichen Denkens und Forschens. 1. Bd. (Berlin, Göschen. 7,50 M.) — Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit. Festschrift zum 70. Geburtstage von Theodor Brieger. (Leipzig, Quelle & Meyer. 8 M.) — *Huart, Histoire des Arabes. Tome I. (Paris, Geuthner.)* — Bär, Das k. Staatsarchiv zu Danzig, seine Begründung, seine Einrichtungen und seine Bestände. (Leipzig, Hirzel. 3 M.) — *Serafini, Le monete e le bolle plumbee pontificie del medagliere vaticano. Vol. II: Gregorio XIII (1572—1585) — Innocenzo XII (1691—1700). (Milano, Hoepli.)*

Alte Geschichte.

G. F. Muth, Stilprinzipien der primitiven Tierornamentik bei Chinesen und Germanen. (Beitr. z. Kultur- und Universalgesch., hrsg. v. K. Lamprecht, Heft 15.) Mit 504 Abb. auf 68 Taf. Leipzig, Voigtländer 1911, 122 S. M. 10. Behandelt werden chinesische Bronzegefäße aus der Zeit von 1766—221 v. Chr. und fränkische Schmucksachen, vor allem Fibeln des 5.—9. Jahrhunderts, also Dinge, die außer einer Dekoration von mehr oder weniger stark stilisierten Tierornamenten nichts gemein haben Von einer Vergleichung kann also im eigentlichen Sinn nicht wohl die Rede sein, Verfasser entwickelt vielmehr in parallelen Zügen die Grundsätze dieses Schmuckelements bei den beiden Völkern, gibt also eigentlich zwei nur lose zusammenhängende Abhandlungen, deren freilich jede für sich eine Fülle fein durchdachter Bemerkungen enthält. Warum hier und dort manche Einzelheiten sich ähneln, darüber kann eine Klarheit nicht erreicht werden; aus begreiflichen Gründen, denn die Völker wie die Zeiten sind zu verschieden, als daß solche Äußerungen primitiven künstlerischen Vermögens fruchtbringend miteinander in Parallele gestellt wer-

den könnten. Der Satz (S. 117), daß die Übereinstimmungen ihren Grund in der gleichen Kulturhöhe der beiden Völker hätten, müßte erst durch den Beweis des Nachsatzes erwiesen werden. Hoffentlich entschließt sich der Verfasser einmal, die ihm so genau bekannte germanische Tierornamentik, aber einschließlich der wichtigen Steindenkmäler, mit der vorhergehenden Ornamentik der keltischen Latènezeit zu vergleichen; ich glaube, er würde dabei zu positiveren Ergebnissen kommen. Der Text ist durch eine sehr große Zahl von Bildern nach Zeichnungen des Verfassers erläutert. *Anthes.*

A. H. Sayce bespricht die *Babylonian chronology* im Anschluß an neuere Funde in *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 34, 5. Ebendort berichtet L. W. King, *The prehistoric cemetery at Shamiramalti near Van in Armenia* über wichtige und interessante Funde, welche willkommene Vergleichsobjekte mit anderen Funden Westasiens sind.

In der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 66, 3 veröffentlicht H. Weinheimer einen Aufsatz über: Die Einwanderung der Hebräer und Israeliten in Kanaan.

Wichtige Beiträge zu Athens innerer Geschichte und Verwaltung liefert J. M. Stahl: Die *εἰσφορά* und ihre Reform unter dem Archon Nausinikos im Rheinischen Museum 67, 3.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 15, 7 bespricht und erläutert U. v. Wilamowitz-Moellendorff: Die Spürhunde des Sophokles, die jüngst gefundenen Reste einer Tragödie und eines Satyrspiels. Weiter veröffentlicht W. Soltan einen Aufsatz: Grundherrschaft und Klientel in Rom.

Dr. E. Daniels, Das antike Kriegswesen (Sammlung Göschen), 142 S., 1910. „Das Schatzhaus unseres Wissens vom antiken Kriegswesen ist: Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte." Diese Worte des Verfassers geben mit voller Richtigkeit an, was das vorliegende Büchlein ist, nämlich ein kurzer Auszug aus dem ersten und einem Teile des zweiten Bandes von Delbrücks Kriegsgeschichte, dessen Ansichten der Verfasser in Bausch und Bogen herübernimmt und von dem er nur ganz vereinzelt und schüchtern hie und da ein ganz klein wenig abweicht. Sogar wörtliche Anklänge, besonders im Anschluß an prägnante Wendungen Delbrücks, sind recht häufig zu treffen. Mit den vorgetragenen Ansichten sich inhaltlich auseinanderzusetzen, ist unter diesen Umständen hier natürlich nicht der Ort. Es kann sich nur fragen, ob der Verfasser seine Vorlage richtig und geschickt wiedergegeben hat. Das ist der Fall, und man kann das Büchlein dem, der sich über die

Delbrückschen Ansichten unterrichten will, ohne sich durch dessen ausführliche Darstellung durchzuarbeiten, nur wärmstens empfehlen. Der Verfasser teilt seine Darstellung der griechischen Kriegsgeschichte in drei Kapitel: Die griechische Bürgermiliz und das persische Ritterheer, d. h. also die Darstellung der Perserkriege; Bürgerkriege und Söldnertum in Griechenland, also peloponnesischer Krieg und 4. Jahrhundert mit Xenophon und Epaminondas; und endlich die mazedonische Taktik der verbundenen Waffen, also Alexander und die Diadochen. Die römische Geschichte, welche er bis Diokletian verfolgt, zerfällt ihm in vier Perioden: älteste Zeit bis zum zweiten punischen Krieg mit der Manipulartaktik; dann Sturz dieser Taktik und Ersetzung durch die Manipular-Treffentaktik, also Scipio, Hannibal und die Diadochenkämpfe, drittens die Kohortentaktik und das Kriegswesen auf seiner Höhe: Marius, Cäsar, die Anfänge der Kaiserzeit, und endlich im letzten Kapitel die Verhältnisse zu Parthern und Germanen, Limes, Aliso etc. Die Darstellung ist frisch und anschaulich, das Charakteristische der Delbrückschen Ansichten ist treffend und umsichtig herausgearbeitet.

Wien. *J. Kromayer.*

W. E. Heitland, *A short history of the Roman Republic.* Cambridge, Un. Press. 1911. — Der Verfasser dieses über 500 Seiten in kleinem Druck umfassenden Buches gibt darin einen Auszug aus seiner größeren römischen Geschichte für „jüngere Studenten". Es enthält ausschließlich Darstellung der römischen Geschichte von den ältesten Zeiten bis Cäsars Tod. Der Verfasser steht als Kritiker der Überlieferung auf einem ziemlich konservativen Standpunkt und urteilt auch in sachlicher Hinsicht sehr maßvoll.

W. Stearns Davis, *The influence of wealth in imperial Rome.* New York, Macmillan. 1910. — Der Verfasser hält den praktischen Sinn und den Mangel an Idealismus für einen der wesentlichsten Gründe sowohl der Größe als des Unterganges der römischen Weltmacht und behandelt in diesem Bande die materielle Kultur der Kaiserzeit, in der beides in Erscheinung tritt, in lebendiger und anschaulicher Darstellung.

T. G. Tucker, *Life in the Roman world of Nero and St. Paul.* London, Macmillan. 1910. — Diese populär gehaltenen Schilderungen des Lebens und des Kulturzustandes Roms etwa im Jahre 64 n. Chr. stellen sich, davon abgesehen, daß sie kürzer gefaßt sind und keine Anmerkungen enthalten, dem bekannten Buche von W. A. Becker auch insoweit, aber als selbständige Leistung an die Seite, daß mehrere Kapitel der Beschreibung des täglichen Lebens eines vornehmen Römers gewidmet sind. *A. B.*

Arthur Stein, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten unter Severus Alexander (222—235 n. Chr.). Jahresbericht der 1. Deutschen Staatsrealschule in Prag. 1912. — Mit völliger Beherrschung des Materials gibt A. Stein die Listen der hier in Betracht kommenden Beamten, angefangen von der *Praefecti praetorio* und endigend bei den Provinzialprokuratoren. Große Resultate sind bei einer solchen und noch dazu auf einen kleinen Zeitraum beschränkten Arbeit nicht zu erwarten, aber die sorgfältige Behandlung der Inschriften wie die wohlabgewogenen und wohlbegründeten Urteile über Personen und Ämterfolge machen diese Arbeit wertvoll und für alle, welche auf dem Gebiet der römischen Staatsverwaltung arbeiten, höchst brauchbar und nützlich. *Br.*

Das auf Delos gefundene und auf den Kult des Sarapis bezügliche Senatuskonsult aus dem Jahre 166 gibt von neuem mit trefflichen und tief eindringenden Bemerkungen heraus E. Cuq in den *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et belles-lettres* 39 (1912).

In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 32, 1/2 veröffentlichen A. Piganiol und R. Laurent-Vibert: *Recherches archéologiques à Ammaedara (Haïdra)*, wobei besonders die große Menge neuentdeckter Inschriften beachtenswert ist.

Gut handelt über die Bedeutung der Ausdrücke *Provincia superior et provincia inferior* V. Chapot in *Mémoires de la Société nat. des Antiquaires de France* 1911. Ebendort behandelt C. Pallu de Lessert: *Les colonies attribuées à César dans l'Afrique romaine*, wobei natürlich die Inschriften in ausreichendstem Maße herangezogen und erläutert werden.

Für die Kenntnis des römischen und nachrömischen Afrika ist beachtenswert und nutzbringend die Arbeit A. Merlins, *Forum et églises de Sufetula* in *Notes et Documents publiés par la Direction des Antiquités et Arts à Tunis*, 5.

Römische Limitation in der Provinz Afrika von Walther Barthel. Sonderabdruck aus Heft 120 der „Bonner Jahrbücher". Mit 7 Tafeln. Bonn 1911, Carl Georgi. 87 S. — Barthel behandelt die Spuren der römischen Landesvermessung im heutigen Tunis und erkennt dabei zwei Systeme, ein älteres, wodurch nach der Zerstörung Karthagos 146 v. Chr. die neugewonnene Provinz eingeteilt wurde, und ein jüngeres der augusteischen Zeit, das sich über das mehr als doppelt so große Gebiet der kaiserlichen Provinz Afrika erstreckt. Im Anschluß an die Orientation der beiden Systeme bespricht er auch die Orientation afrikanischer Stadtanlagen. Dabei ergibt sich, daß die Kolonie Thamugadi und das befestigte Lager Lambaesis, d. h. ihre Straßennetze, orientiert sind nach dem Sonnenaufgang am

18. September des Jahres 100. Der Geburtstag der Kolonie fällt damit zusammen mit dem Geburtstag des Kaisers Trajan, ein neues Zeugnis für eigenartige Anschauungen der römischen Religion, auf die besonders Nissen aufmerksam gemacht hat. Eine Vergleichung der Praxis mit der in den Schriften der römischen Feldmesser erhaltenen Theorie erweist deren Lehre, die gebräuchlichste Limitationsrichtung sei die von Ost nach West, als irrig. Barthels ausgezeichnete Schrift — besonderes Lob verdienen auch die trefflichen Karten — kann überhaupt vermöge ihrer Klarheit und Anschaulichkeit als Einführung in die schwierigen Probleme der römischen Vermessungskunst gelten und gewährt zugleich reiche, allgemeine Belehrung über die römische Verwaltung Afrikas.

Freiburg i. B. *M. Gelzer.*

Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten von Kurt Fitzler, Dr. phil. (Leipziger historische Abhandlungen, herausgegeben von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken, Heft XXI.) Leipzig, Verlag von Quelle & Meyer. 1910. 159 S. Preis 5 M. — Es werden einerseits die im Altertum vorhandenen Bergwerke und Steinbrüche namhaft gemacht, das Hauptinteresse aber gilt deren Stellung in der Staatsverwaltung und der Art ihrer Ausbeutung. Die historisch wichtigen Resultate sind folgende: In der Ptolemäerzeit wurden die Steinbrüche auf dem Submissionswege an Unternehmer vergeben genau in der Weise, wie es in Athen und im übrigen Griechenland mit öffentlichen Arbeiten seit alters geschah. Die Goldbergwerke Oberägyptens betrieb die Regierung direkt durch Strafgefangene. Fitzler nimmt auch noch eine Ausbeutung durch Fronarbeit an. Aber diese Auffassung ist nach Wilckens Bemerkung (Grundzüge der Papyruskunde S. 338) aufzugeben. In der Kaiserzeit läßt sich für die Steinbrüche Bearbeitung durch Kleinpächter nachweisen, eine bedeutende Rolle spielten ferner die Bergwerkssträflinge, Vergebung an Unternehmer kann vermutet werden. Im 4. Jahrhundert greift die Regierung zur Fronarbeit der umliegenden Dörfer, um Steinbrüche und Bergwerke im Betrieb zu erhalten, ohne deshalb den Verfall wirksam hindern zu können. Die Arbeiter sind nach den Zeugnissen, abgesehen von den Sträflingen, immer Freie, in der Römerzeit hat man wohl teilweise mit Sklaven zu rechnen. Fitzler behandelt sein überaus sprödes Material (zur Hauptsache schwer verständliche Papyrusfragmente und kurze Inschriften und Gekritzel in den Steinbrüchen) mit großem Scharfsinn, und seiner schriftstellerischen Gewandtheit gelang es sogar, eine gut lesbare Darstellung zu geben.

Freiburg i. B. *M. Gelzer.*

Lesenswert ist der Aufsatz von R. Mowat, *Les tétradrachmes de Lysimaque contremarqués par Claude I* in Numismat. Zeitschrift 4, 3 (1911), worin klar bewiesen wird, daß diese Überstempelung hauptsächlich einen finanztechnischen, daneben aber auch einen politischen Zweck hatte.

S. Pieri handelt gründlich und ausführlich über *d'alcuni elementi etruschi nella toponomastica Toscana* in *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei* 1912, 3/4. Ebendort behandelt L. Bucciarelli: *Aefula. Contributo alla topografia ed alla storia dell'antico Lazio.* Weiter verdienen Beachtung F. v. Duhn: *Sui recenti scavi sull'acropoli di Cuma* und A. Sogliano, *Sanniti ed Osci.*

Aus dem *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 39, 4 notieren wir D. Vaglieri: *Monumenti repubblicani di Ostia;* G. Mancini: *Le recenti scoperte di antichità al Testaccio;* Fr. Fornari: *Di un antico tempio presso al Circo Flaminio;* G. Schneider-Graziosi: *Breve nota sopra un frammento di antico calendario;* G. Gatti, *Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio* und L. Cantarelli: *Scoperte archeologiche in Italia e nelle antiche provincie romane.*

Außerordentlich wichtig und reich an Ergebnissen ist der von P. Orsi verfaßte *Rapporto preliminare sulla quinta campagna di scavi nelle Calabrie durante l'anno* 1910 in den *Notizie degli scavi* 1911, *supplemento.* Dieser Bericht umfaßt die Grabungen bei den Locri Epizephyrii und in Croton und ist reich mit Abbildungen versehen.

In der *Rivista di filologia* 40, 3 sind die Fortsetzungen der Arbeiten L. Paretis: *Contributi per la storia della guerra Annibalica* (218—217 av. C.) und C. Barbagallos: *Critica e storia tradizionale a proposito della sedizione e del processo di M. Manlio Capitolino.* Weiter ist noch beachtenswert H. L. de Gubernatis: *La leggenda romana e le „praetextae".*

In der *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* 1911, 3/4 veröffentlichen Inschriften, und zwar recht wichtige, A. Arbanitopullus aus Thessalien, D. Euaggelides aus Lakonien und G. Oikonomos vom Markte Athens. Weiter erläutert *Δ. Σκιᾶς* die beiden schwierigen Inschriften in AE 1910, 73 und AE 1909, 247 und W. S. Bases veröffentlicht *Ἐπιγραφαί.*

Die *Revue bibilque internationale* enthält einen guten und ausführlichen Bericht über die neueren Ausgrabungen in Ophel von H. Vincent.

Der Ursprung der Syphilis. Eine medizinische und kulturgeschichtliche Untersuchung von Dr. med. Iwan Bloch. Zweite

Abteilung. Jena, Gustav Fischer, 1911. XI u. 449 S. — Die in der ersten Abteilung dieses Werkes (vgl. das Referat von H. O. in dieser Zeitschrift Bd. 90, 1903, S. 172, welches mit Bloch den Beweis für den amerikanischen Ursprung der Syphilis für gesichert hält) begonnene Beweisführung für den amerikanischen Ursprung der Syphilis setzt B. hier fort und kommt in einer „Kritik der Lehre von der Altertumssyphilis", welcher dieses zweite Buch gewidmet ist, zu dem Ergebnis: Alle bisher von den Anhängern der Altertumssyphilis als spezifisch luetisch gedeuteten Krankheitsbilder aus antiken Quellen sind sicher nicht syphilitisch gewesen, sondern gehören in das große Heer der pseudosyphilitischen Affektionen, deren Pathologie und Klinik Bloch in dem seiner Ansicht nach wichtigsten sechsten Kapitel bespricht. Zugegeben, daß deer Bewis des Irrtums der Anhänger der Altertumssyphilis in dieser Richtung gelungen sei, so scheint dem Referenten nach aus „der zusammenhängenden Lektüre des Ganzen geschöpftem Urteil", wie Bloch (S. VIII) es seinem Buche wünscht, der Schluß, daß sich auch die „bloße Möglichkeit" der Existenz der Syphilis im Altertum nicht mehr aufrechterhalten läßt, zu weit gegangen. So wenig wie daraus, daß die bisher für syphilitisch gehaltenen Gräberknochenfunde (Kap. V) nicht luetisch sind, ist hiermit etwas Positives gegen die Altertumssyphilis dargetan. Auch heute noch scheint mir die Frage unentschieden. Ob man überhaupt auf dem Wege der historischen Untersuchung der pathologisch-klinischen Seite der Syphilis zu einem greifbaren Resultat kommt? Vielleicht bringt einmal etwas anderes die Entscheidung. Sudhoff konnte auf der Naturforscherversammlung in Karlsruhe im September 1911 nachweisen, daß in einem italienischen Arzneibuch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also lange, ehe diese Bezeichnung für die von Neapel aus epidemisch verbreitete, von „Amerika importierte" Lues populär war, das Mal franzoso als Krankheitsbild bekannt ist und mit bestimmten Rezepten bekämpft wird, deren Ingredienzien mit denen übereinstimmen, welche die frühesten Therapeuten bei der nachkolumbischen Syphilis verwenden. Das ist sicher kein Beweis gegen die Amerikanisten. Aber es gibt zu denken. Es ist zu hoffen, daß die Verfolgung dieses volkstümlichen Namens, der sicher nicht nur in diesen zwei Rezepten vorkommt, auf seinen Ursprung neues Licht in die dunkle Frage wirft. (Anm. bei der Korrektur: Inzwischen ist das Material gegen den amerikanischen Ursprung der Syphilis erheblich vermehrt worden.) Bewundernswert ist die außerordentliche Arbeitsleistung, die umfassende Belesenheit, der Scharfsinn und das kulturhistorische Verstehen, welche die Lektüre dieses zweiten Buches mit seiner Fülle von Material selten genuß- und lehrreich machen, wie sie schon die erste Abteilung von Blochs Werk ausgezeichnet haben. Das sexuelle Leben

des klassischen Altertums mit seinen Folgen für die Gesundheit des einzelnen und der Gesamtheit wird nicht leicht so lebenswahr erfaßt werden, wie es Bloch hier (Kap. VIII) mit den Augen eines historisch geschulten Mediziners gesehen hat. Alles, was als Quelle nur irgendwie in Betracht kommen konnte, ist hier benutzt worden. Mit dem gleichen Verständnis wurden (Kap. VII) die für etwaige Syphilis wichtigen Verhältnisse im alten Orient, in der babylonischen Kultur, in Ägypten, in Bibel und Talmud und bei den Indern („Giftmädchen") behandelt. Was dem Ganzen besonderen Reiz verleiht, ist der überall durchschimmernde, lebendige Zusammenhang mit der Forschung der Gegenwart.

Freiburg i. B. *Diepgen.*

Neue Bücher: *Raeder, L'arbitrage international chez les Hellènes. (Traduction française par Synnestvedt.)* (München, Duncker & Humblot. 10 M.) — Kurt Schwarze, Beiträge zur Geschichte altrömischer Agrarprobleme (bis 367 v. Chr.). (Halle, Niemeyer. 2,80 M.) — *Cohen, De magistratibus Aegyptiis externas Lagidarum regni provincias administrantibus.* ('s-Gravenhage, Levisson. 8 M.) — Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik. (Leipzig, Teubner. 3,20 M.) — *Carter, The religious life of ancient Rome. (London, Constable. 8,6 sh.)* — Ernst, Cyprian und das Papsttum. (Mainz, Kirchheim & Co. 4 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Im Römisch-germanischen Korrespondenzblatt 5,5 berichtet G. Bersu von der Aufdeckung der Reste eines römischen Kastells bei Burladingen im Oberamt Hechingen, J. H. Holwerda von der des Römerkastells Arentsburg in Vorburg beim Haag. J. Körber kann von neugefundenen Grabsteinen mit Inschriften aus der Nähe von Mainz Kunde geben, Winkelmann von einem solchen aus Nassenfels bei Eichstätt, während F. Sprater die Ausgrabung einer Terra-Sigillatafabrik in der Nähe von Eschweiler-Hof in der bayerischen Rheinpfalz kurz wertet.

Die Arbeit von Sven Tunberg, *Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning* (Akademisk Afhandling, Uppsala. 1911. XXIX u. 232 S.) behandelt nicht, wie man nach dem Titel vermuten könnte, ein Thema aus der historischen Geographie, sondern aus der Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte, nämlich die Frage nach dem Ursprung und der anfänglichen Bedeutung der ältesten skandinavischen und germanischen unteren Verwaltungsbezirke, des *„härad"* und *„hundare"*, stellt also einen neuen Beitrag zur Hundertschaftsfrage vom skandinavischen Gesichtspunkt dar, und zwar mit aus-

drücklicher, methodisch beabsichtigter Beschränkung auf die skandinavischen Verhältnisse. Die Auffassung des Verfassers steht der v. Schwerins nahe, Rietschels Theorie wird entschieden abgelehnt, ebenso jeder Gedanke an eine ursprünglich militärische Bedeutung der „Hundertschaft". Gegenüber Schwerins „Mengentheorie" und der herrschenden Ansicht überhaupt aber hebt T. hervor, daß von einer Landnahme durch wandernde Volksmassen, einer Niederlassung in „Haufen", in Skandinavien überhaupt keine Rede sein kann. „*Härad*" sowohl wie „*hund*" bedeuten ursprünglich einfach eine unbestimmte Anzahl Menschen, die in einer Gegend zusammenwohnen, dann in übertragenem Sinne die Gegend selbst. Später bekommen beide Begriffe einen bestimmten verwaltungsrechtlichen Sinn, als unterste Verwaltungsdistrikte des Staates, und zwar ist als das Stammland des *härad* im Sinne von „Verwaltungsbezirk" Dänemark, das des *hund* in gleicher Bedeutung Mittelschweden (Svealand) anzusehen. Von Dänemark aus hat sich das *härad* in dieser speziellen Bedeutung über Götaland, im späteren Mittelalter nach Svealand und Finnland, in der Neuzeit nach Norwegen verbreitet. Die Ersetzung der *hund*-Einteilung Schwedens durch eine *hundare*-Einteilung stellt lediglich einen Namenswechsel ohne inhaltliche Bedeutung dar, das Wort *hundare* ist nach T.s Ansicht durch den lebhaften Verkehr Schwedens mit dem Rheinland im früheren Mittelalter nach dem Norden übertragen worden. *W. Vogel.*

Aus den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. 2, 3 sind drei Aufsätze anzumerken: B. Albers würdigt die beiden ersten Lebensbeschreibungen des Abtes Columba von Jona († 597) und erweist beide als Werke des Abtes Adamnan († 704), nicht des Cumineus, unter dessen Namen sie in den *Acta SS.* 9. Juni abgedruckt sind. J. Herwegen wertet die Ausführungen der hl. Hildegard von Bingen über das Institut der Oblaten, d. h. der den Klöstern dargebrachten Kinder. P. E. Hoffmann schildert die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehentrecht im 12. Jahrhundert.

Leben und Wirken des allzufrüh der Wissenschaft entrissenen O. Holder-Egger schildert K. Zeumer in einem warmempfundenen Nachrufe, der dem nimmer rastenden Gelehrten ein Denkmal freundschaftlicher Treue errichtet. Gleich ihm findet sich auch O. Holder-Eggers letzter Aufsatz im Neuen Archiv 37, 2/3, eine Studie über die handschriftliche Überlieferung der *Vita Karoli Magni* von Einhard, die er zweimal neu herauszugeben hatte. Ebenfalls mit Geschichtswerken der Karolingerzeit befassen sich auch zwei Aufsätze von F. Kurze, der eine über die *Annales Lobienses*, der andere

über die *Annales Fuldenses* als Duplik gegen S. Hellmann (vgl. 108, 423). Während M. Conrat eine neue Form des Briefes von Ludwig dem Frommen an die Erzbischöfe nach dem Aachener Konzil vom Jahre 816 mitteilt, verbreitet sich E. Perels in einer sorgfältigen Studie über die handschriftliche Überlieferung der Briefe des Papstes Nikolaus I. (858—867), um in ihr seine vor kurzem erschienene Ausgabe dieses wichtigen Briefkorpus wie zu rechtfertigen so zu erläutern. H. Bastgen beschließt seine Ausführungen über die *Libri Carolini* (vgl. 107, 416 f.; 108, 423): mit großer Belesenheit verfolgt er die Kontroverse über ihre angebliche Unechtheit, die heute nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, darauf ihr Verhältnis zum Kapitulare an Papst Hadrian I. (772—795), das eben in den *Libri Carolini* erhalten sei, endlich ihren Verfasser, als der Alkuin erschlossen wird, Thesen, die jedenfalls nicht ohne Widerspruch bleiben werden, so sehr Bastgen sie zu sichern gesucht hat. In die Zeit der Sachsen- und Salierkaiser führen die Beiträge von A. Karnbaum (Die Aufhebung des Herzogtums Franken), von W. Norden (Das Schlußproblem bei Widukind und Helmold), E. Perels (Ein Gedicht auf den Tod Heinrichs III.) und B. Schmeidler (Ein Brief Imads von Paderborn an Papst Gregor VII.), in die Zeit des letzten Saliers die Mitteilung und Erläuterung dreier Briefe zur Geschichte des Papstes Gelasius II. (1118—1119) durch A. Brackmann. Am umfangreichsten ist die Fortführung der Studien über Otto von Freising aus der Feder von A. Hofmeister: sie gilt dem Bildungsgang des Historikers und sucht „die Bedingungen zu zeichnen, unter denen Otto von Freising heranwuchs, den Einflüssen nachzuspüren, die seiner Gedankenart Richtung geben, den Boden kennen zu lernen, in dem er wurzelte. Alle großen Bewegungen seiner Zeit haben in diesem reichen Geiste einen Widerhall gefunden. Er arbeitete, ohne selber entscheidend in ihnen hervorzutreten, ernst und emsig an ihnen mit und entnahm einer jeden das, was sie für die Gewinnung wahrer und allseitiger Erkenntnis beizutragen vermochte." Um den Reichtum des Inhalts auch dieses Aufsatzes (vgl. 108, 423 f.) zu veranschaulichen, seien wenigstens die Überschriften seiner einzelnen Paragraphen mitgeteilt: Abälard, Gilbert von Poitiers, Hugo von St. Victor, Der neue Aristoteles (Adam von Petit-Pont. Theodorich von Chartres); Ottos Sprachkenntnisse; Ottos Kenntnis der theologischen und philosophischen Literatur und die Bibel; Ottos Kenntnis der sonstigen weltlichen Literatur, besonders des Altertums; Otto von Freising als Zisterzienser; sein Verhältnis zu Bernhard von Clairvaux. In das Gebiet der Geschichte der Rechtsquellen gehört endlich der Aufsatz von E. von Schwind über die *Lex Baiuwariorum* mit Bemerkungen über ihre Handschriften und die Anlage der geplanten Neuausgabe, in das der mittellateini-

schen Dichtung die Mitteilung von K. Strecker über reskribierte Blätter des *Codex Veronensis* XC (85) mit geringen Resten wohl kirchlicher Poesien. Dem Doppelheft ist, wie regelmäßig, eine Sammlung von Nachrichten beigegeben, der man aber, trotz der Bemerkung auf S. 855, größere Vollständigkeit und rascheren Anschluß an die Zeit der gewürdigten Publikationen gewünscht hätte: bei dem Werte gerade dieser Abteilung des Neuen Archivs fällt es auf, daß erst jetzt in ihr auf Bücher noch aus den Jahren 1906 und 1907 aufmerksam gemacht wird und neuere Studien, die in das Arbeitsgebiet der Zeitschrift gehören, nicht vermerkt sind.

Die Mitteilung von W. Meyer in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1912, 2 S. 219 ff. über eine Handschrift der Metzer Stadtbibliothek — sie enthält aus der Feder des Bischofs Hinkmar von Laon eine Auslese aus Pseudoisidor, Angilram und Briefen Nikolaus' I. (Sirmond, *Opera Hincmari Remensis* II, p. 355 sqq.) — läßt den früher geäußerten Wunsch nach einer Biographie des Neffen und Gegners von Hinkmar von Reims erneut wach werden (vgl. Neues Archiv 26, S. 610).

Aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 27, 3 notieren wir die ergebnisvolle Untersuchung von E. von Borries über die älteste Straßburger Bischofskirche und deren Lage außerhalb des alten Argentoratum dort, wo jetzt die Thomaskirche sich erhebt. Dankenswert sind auch die Beiträge von G. Wagner über die rechtliche Stellung des Klosters Andlau und die ersten Jahrhunderte seiner Geschichte, über seine Vogtei und Ministerialität.

Die Historische Vierteljahrschrift 1912, 3 bringt vier Aufsätze, deren hier zu gedenken ist. Während E. Mayer über Handgemal und Siegelrecht sich verbreitet, tritt H. Simonsfeld wirksam den Ausführungen von C. Schambach (vgl. 106, 425) über das Verhältnis von Friedrich I. und Erzbischof Eskil von Lund entgegen. A. Hofmeister befaßt sich mit dem Krönungsrecht des Mainzer Erzbischofs: mit großem Scharfsinn wird aus den Varianten zweier Handschriften der Chronik Ottos von Freising der Beweis erbracht, daß im Jahre 1198 die staufische Partei für den Erzbischof von Mainz das Recht in Anspruch nahm, den König zu krönen, daß auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder etwas später außerhalb der engsten Mainzer Kreise der Mainzer Anspruch auf die Krönung des deutschen Königs Verbreitung und Anerkennung genoß; „der innere Zusammenhang vom Mainzer Krönungsrecht, der sich aus der Untersuchung von Stutz als fast unabweisbares Postulat ergab, kann nunmehr für einen wichtigen Zeitraum als quellenmäßig begründet gel-

ten" (S. 363 ff.). Am umfangreichsten ist der Aufsatz von G. A. Kiesselbach über die Entstehung der deutschen Städtehanse (S. 305 ff.), eine Polemik gegen die Ausführungen von W. Stein, die in dieser Zeitschrift 107, 658 f, notiert worden sind. Für den Verfasser liegt der Schlüssel zur Lösung des Problems in der Erkenntnis von der zentralen Stellung Flanderns im Handel der hansischen Kaufleute: sie mache es verständlich, daß gerade die Gestaltung der Verhältnisse des Deutschen in Flandern eine so ausschlaggebende Bedeutung für die Entstehung der Städtehanse hatte. Für die rasche Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches der auf dieser Grundlage erwachsenen Städtevereinigungen auf andere Handelsgebiete der Deutschen im Auslande war aber wesentlich, daß Lübeck, das Haupt der aus den flandrischen Verhältnissen erwachsenen Städtegemeinschaft, damals bereits einen starken Einfluß auf verschiedene dieser anderen Handelsgebiete besaß.

F. Kampers faßt in einer überaus dankenswerten Übersicht die Ergebnisse neuerer Studien über das Werden und Wesen der mittelalterlichen Kaiseridee zusammen. Die Überschrift: „Den Kaiser macht das Heer" bot ihm ein ins *Corpus iuris canonici* aufgenommener Satz des Hieronymus, dessen Bedeutung als erster E. Stengel erschlossen hat. Mit Recht betont Kampers, daß jener Satz noch durchaus antik sei, der Gedanke aber einer Eroberung des römischen Imperiums durch die deutschen Stämme der waffenfrohen germanischen Welt faßbar war; er habe überhaupt erst die Vorstellung eines deutschen regnum ermöglicht: schon zu Zeiten Widukinds von Corvey sei gerade durch das Vorherrschen des imperialen Gedankens die Möglichkeit einer Entwicklung der Idee von einem nationalen regnum geschaffen worden, die bis dahin den deutschen Stämmen noch fremd war. Wir heben nur diese Ausführungen heraus, um zur Lektüre des ganzen Aufsatzes anzuregen (Internationale Monatschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1912, 12, S. 1463 ff.).

In einer Urkunde vom Jahre 1034 zählt der Salierkaiser Konrad II. diejenigen Mitglieder seines Hauses auf, die im Dom zu Worms bestattet sind. Ihre Gräber sind bei Wiederherstellungsarbeiten neu entdeckt und sorgfältig untersucht worden; über die Erfolge aller dieser Bemühungen unterrichtet ein lichtvoller Aufsatz von G. Anthes, dessen Pläne und Abbildungen als besonders anschaulich hervorgehoben seien (Die Denkmalspflege 14 n. 11, S. 85 ff.).

Zur Geschichte des Zeitalters Heinrichs IV. und Gregors VII. sind zwei Arbeiten zu erwähnen, ohne daß hier zu ihren Ergebnissen Stellung genommen werden soll. R. Hammler untersucht „Gregors VII. Stellung zu Frieden und Krieg im Rahmen seiner Gesamt-

anschauung"; Analysen vor allem seiner Briefe und wörtlich wiederholte Auszüge sind bestimmt, die Mitarbeit des Lesers anzuregen, der freilich nicht immer durch wesentlich neue und von anerkannten Meinungen abweichende Ansichten ganz entschädigt wird (Greifswald, J. Abel 1912, 77 S.). Viel tiefer schürft das Buch von O. Schumann über „Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125)". Es behandelt zunächst die Geschichte der einzelnen Legationen und erstrebt sodann einen allgemeinen Überblick über die Tätigkeit und Stellung der Legaten; Exkurse und Regesten beschließen die gründliche Arbeit, die vor allem um ihres zweiten Abschnittes willen willkommen ist, zumal sie ältere Schriften, u. a. die von O. Frommel nach Inhalt und Materialverarbeitung weit hinter sich läßt (Marburg, J. A. Koch [C. Hitzeroth] 1912. VII, 194 S.).

Mit besonderem Nachdruck sei auf die umfang- und ergebnisreichen Studien zum Register Gregors VII. von O. Blau verwiesen. Gleich W. M. Peitz sieht er in ihm eine von Gregor VII. selbst veranlaßte Sammlung, über seinen Vorgänger hinaus aber ist er bemüht, durch sorgfältigste Vergleichung des Diktates festzustellen, welche Briefe, sei es ganz sei es zum Teil, von Gregor VII. selbst verfaßt sind. Es leuchtet ein, daß die Ergebnisse der Arbeit, die der Autor selbst zum Schlusse übersichtlich zusammenstellt, für jede Charakteristik des Papstes von erheblicher Bedeutung sind (Archiv für Urkundenforschung 4, 2).

Unter dem Titel: *„Archives du Cogner* (J. Chappée-Le Mans), Série H — Art. 97; *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Sauveur de Villeloin*" (Paris-Le Mans, H. Champion-A. de Saint-Denis 1911) veröffentlicht Abt L. J. Denis den Urkundenbestand des genannten Klosters, wie er in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts überliefert ist, im ganzen 156 Urkunden aus der Zeit von 1085—1294 (vgl. ihre chronologische Übersicht S. 178 ff.). So weit wir sehen, bezieht sich ihr Inhalt überwiegend auf die Besitzungen und Einkünfte der Abtei, wie denn ein Nachtrag des 15. Jahrhunderts (n. 157 S. 170) ebenfalls ihre Güter ins Auge faßt. Beigefügt ist einmal ein im 17. Jahrhundert angefertigter Abtkatalog (S. 171 ff.), voraufgeschickt aber (S. 1—15) eine Denkschrift des Priors Pierre Brunet aus dem Jahre 1629 über Gründung, Ausstattung und Privilegien jener in der Diözese des Erzbischofs von Tours gelegenen Anstalt. In diese eingeschaltet ist S. 2 ein Diplom Karls des Kahlen vom Jahre 850 und S. 5 eine auf den Namen Ludwigs d. Fr. geschmiedete Fälschung vom Jahre 817 mit unmöglichem Datum (abweichend vom Regest bei Böhmer-Mühlbacher[2] n. 647 [982]). Dem Bande beigegeben ist eine Schriftprobe

der benutzten Handschrift (S. 32) und ein Personen- und Ortsverzeichnis (S. 193 ff.).

Das 1890 veröffentlichte Buch von Achille Luchaire „*Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs*", das in dieser Zeitschrift 70, 532 von G. v. Below angezeigt worden ist, hat Louis Halphen neu herausgegeben (Paris, Hachette & Cie. 1911, XVI, 299 S., 7,50 fr.). Das Werk ist in der Hauptsache das alte, doch hat Halphen einige unhaltbare Darlegungen gestrichen, andere durch Zusätze und Änderungen gebessert, einzelne Fehler berichtigt und hier und da neue Belegstellen zugefügt. In einer Einleitung berührt er ganz knapp einige Ergebnisse neuerer Forschung über die Entstehung und die Verfassungsentwicklung der Städte.

Einen Essai mit Anmerkungen, aber einen dankenswerten Beitrag zur mittelalterlichen Missionsgeschichte (vgl. auch 105, 657 über die Arbeit von Konen) möchte man die Arbeit von H. Oldekop über „Die Anfänge der katholischen Kirche bei den Ostseefinnen" bis zur Wende des 12. und 13. Jahrhunderts nennen (Reval, F. Kluge 1912, 76 S.). Zutage tritt die Bedeutung der Erzbistümer Bremen und Lund, aber auch der nordischen Königreiche für die Expansion des Christentums, bis das Papsttum die Führung übernimmt. Die eingestreuten finnischen Lieder (S. 11 und 44) überschätzen doch die Verbreitung der Kenntnis ihrer Sprache recht erheblich, da der Verfasser ihre Übersetzung nicht hinzugefügt hat. Wenn er S. 10 das oft zitierte Lied „Naer Ostland willen wij rijden" usw. ebenfalls mitgeteilt hat, so soll ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden: es ist aber nicht im 12. oder 13. Jahrhundert, sondern, wie uns ein gütiger Hinweis von J. Bolte belehrt, schwerlich vor dem 17. Jahrhundert aus einem Liebeslied entstanden; noch im Jahre 1848 wurde es in Brabant im Juni beim Umzug der Dienstboten gesungen.

A. W.

Eine Studie von Walter Goetz im Archiv für Kulturgeschichte 10, 1/2, S. 25 ff. spürt den Gründen nach, die im 12. Jahrhundert zum Wiederaufleben des römischen Rechtes führten. Sie liegen auf dem Gebiete des Rechtes als Wissenschaft, nicht in den Bedürfnissen des praktischen Lebens, der Reichspolitik oder des italienischen Städtewesens oder der täglichen Rechtsprechung. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts faßte Irnerius zu einer wissenschaftlichen Schule zusammen was die einzelnen schon zu lehren begonnen hatten, und durch ihn wurde Bologna der Mittelpunkt für das Wiedererwachen des römischen Rechtes.

Erich Graber hat seine Monographie über „Die Urkunden König Konrads III. (Innsbruck, Wagner. 1908) begonnen, ehe die

Bearbeitung der Stauferdiplome von den *Monumenta Germaniae historica* in Angriff genommen war. Das Büchlein wird dem inzwischen ins Leben getretenen Unternehmen als willkommene Vorarbeit dienen; erschöpfen wollte und konnte es als Anfängerarbeit, wie der Verfasser selbst hervorhebt, den Stoff natürlich nicht. Nach üblichem Schema behandelt G. in fünf Kapiteln Kanzlei, äußere und innere Merkmale, Zeugen und Fälschungen samt zweifelhaften Stücken. Aus dem letzgenannten Abschnitt seien hervorgehoben die Ausführungen über die Unechtheit von fünf Diplomen für Naumburg, Farfa, Prüfening, Weltenburg (über die beiden letztgenannten Stücke hat gleichzeitig genauer H. Hirsch in den Mitteil. d. Instit. f. österreich. Geschichtsforsch. Bd. 29, S. 28 ff. gehandelt) und Rizzolo. Für zwei in dem wenig jüngeren Kopialbuch des Mönches Eberhard überlieferten Fuldaer Diplome nimmt G. echte Grundlagen an und ist geneigt, die bei Schannat überlieferte Fassung des einen von ihnen für echt zu halten. Dankenswert ist das Verzeichnis der Urkundenzitate. *Stengel.*

Zwei Aufsätze von H. Krabbo sind hier anzumerken. Der erste gilt den Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg im Zeitraum von 1220 bis 1267. Er würdigt ihre politische Bedeutung und alsdann den Inhalt der überlieferten Stadtgründungsurkunden, der durch eine übersichtliche Tafel gut veranschaulicht wird; zum Schluß wird die Urkunde für Frankfurt an der Oder aus dem Jahre 1253 gewürdigt: ihr deutscher Text gibt die echte, ursprüngliche lateinische Fassung des Originals wieder, während eine lateinische Überarbeitung aus dem Jahre 1307 erkennen läßt, wie sich die Stadt seit dem Jahre 1253 entwickelt hatte (Archiv für Urkundenforschung 4, 2, S. 255 ff.). Der zweite Aufsatz bringt ungedruckte Urkunden der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause zum Abdruck. Im ganzen 19 Texte mit verschiedenartigem Inhalt, den Jahren 1225 bis 1319 angehörig, werden der Benutzung erschlossen, der die Erläuterungen des Herausgebers treffliche Dienste leisten werden (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 25, S. 1 ff.).

Neue Bücher: Wittig, Die Friedenspolitik des Papstes Damasus I. und der Ausgang der arianischen Streitigkeiten. (Breslau, Aderholz. 5 M.) — Götze, Die altthüringischen Funde von Weimar (5.—7. Jahrhundert n. Chr.). (Berlin, Wasmuth. 15 M.) — *Magnin, L'église wisigothique au VIIe siècle. T. 1er. (Paris, Picard. 3,50 fr.)* — Ernst Mayer, Bemerkungen zur frühmittelalterlichen, insbesondere italienischen Verfassungsgeschichte. (Leipzig, Deichert. 3,60 M.) — *Les miracles de saint Privat, suivis des opuscules*

d'Aldebert, évêque de Mende, publiés par Clovis Brunel. (Paris, Picard et fils. 4 fr.) — Monumenta Germaniae historica. Epistolarum tomi VII pars I, Karolini aevi V. (Berlin, Weidmann. 14 M.) — F. E. Mann, Das Rolandslied als Geschichtsquelle und die Entstehung der Rolandsäulen. (Leipzig, Dieterich. 4,50 M.) — Molitor, Der Stand der Ministerialen vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen. (Breslau, Marcus. 7,20 M.) — *Regesto del capitolo di Lucca, a cura di P. Guidi e O. Parenti. Vol. II. (Roma, Loescher e C. 12 L.)*

Späteres Mittelalter (1250—1500).

H. Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts. (Zivilprozeßrechtl. Forsch., herausg. von Prof. R. Schmidt, Heft 5.) Leipzig-Berlin, Dr. W. Rothschild. 1912. 4,50 M. — Die Grundlagen des modernen Zivil- und Strafprozesses sind im italienischen Recht des 13. und 14. Jahrhunderts zu suchen; für eine Reihe von Einzelinstituten des Prozesses besitzen wir bereits den quellenmäßigen Nachweis, daß die germanischen Rechte, insbesondere das langobardische, die Grundgedanken lieferten, die dann unter dem Einfluß des römischen Rechts den Bedürfnissen einer gesteigerten Kultur, vielfach rein äußerlich, angepaßt wurden. So entstand das Statutarrecht, das die Zeitgenossen für romanistischer hielten, als es war, und aus ihm sind die Ansichten der theoretischen Jurisprudenz abstrahiert. H., ein Schüler R. Schmidts, der sich auf dem genannten Gebiete große Verdienste erworben hat, liefert in der vorliegenden sorgfältigen Monographie die nötige Untersuchung über die Genesis des Zeugenbeweises, zu der er eine große Anzahl der wichtigeren Statuten und die rechtswissenschaftliche Literatur jener Zeit heranzieht. Er zeigt, wie das langobardische Recht das ihm ursprünglich fremde Institut der Zeugen übernahm und umbildete, wie die Befugnisse des Gerichts sich im Laufe der Zeit bis zu eigentlicher Beweiswürdigung steigerten. Der Formalismus des Positionalverfahrens ist, nachdem sich einmal der Dualismus der Prozeßeinleitung und Parteiverhandlung herausgebildet hatte, nur eine rein schematische Umgestaltung des langobardischen Prozesses; das Novum lag eben in der Parteiverhandlung unter Sonderung der Klagebehauptungen. — Ein zweiter Teil untersucht die Wirkungen dieses individueller gestalteten Zeugenbeweises, das Zurücktreten des Zweikampfes zwischen Zeugen und Gegenzeugen, die sachlichere Würdigung der einzelnen Zeugenaussage, die verschiedenen Prinzipien, nach denen diese beurteilt wurde. Die Einwendungen S. 19 gegen Ficker über das Wesen des Urteils

salva querela scheinen dem Referenten nicht stichhaltig. Der Einfluß des römischen Rechts ist wohl stellenweise zu gering angeschlagen; so S. 128 über den *infamis*, vgl. des Referenten Toskan. Studien, S. 225 Anm. 3; zu S. 82 über die nur einmal gestattete *productio testium* vgl. ein hübsches Beispiel ebenda S. 208 (8. Oktober 1241). Die Untersuchung ist ein willkommener Beitrag zur Beurteilung der Rolle, die dem römischen Recht beim Umbildungsprozeß der Volksrechte zum Statutarrecht zukam. *Fedor Schneider.*

Ein neues und überaus lohnendes Arbeitsgebiet: Das städtische Aktenwesen Italiens, greift ein umfangsreiches Buch von Demetrio Marzi an (*La cancelleria della repubblica Fiorentina;* Rocca S. Casciano, Cappelli. 1910. XXXVIII und 775 S. 20 Lire). Während wir für die entsprechenden Verhältnisse Deutschlands zahlreiche systematische Arbeiten besitzen, die auf der breiten Grundlage der allgemeinen Urkundenlehre aufgebaut sind, stehen für Italien nur einzelne, untereinander noch nicht verbundene Baustücke einer zukünftigen Lehre. Daß der Verfasser gerade Florenz, wo das Material keineswegs in sehr alte Zeit hinaufreicht, herausgriff, war durch die besondere Kenntnis des Verfassers, der selbst Florentiner Archivar ist, bedingt. Man wird nicht mit ihm darüber rechten dürfen, daß er das Material aus Florenz in einer gewissen Isolierung vorführt, sondern die Belehrung über bisher kaum bekannte Dinge dankbar hinnehmen. Die Anlage des Buches, in dem das chronologisch-biographische Element stark überwiegt, erleichtert die Benutzung für den diplomatisch Interessierten nicht eben. Immerhin wird man sich mit Hilfe des Registers zurechtfinden können. Die Darstellung ist erfreulicherweise bis zum Ende der Republik herabgeführt. Bei der Entwicklung der Anfänge hätte ich allerdings ein klareres Herausheben der Hauptprobleme gewünscht: da macht sich eben der Mangel an methodischen Vorbildern bemerkbar. Übrigens hat Marzi richtig erkannt, daß der Florentiner „Stadtschreiber" (um einen neutralen Ausdruck zu gebrauchen) ein öffentlicher Notar ist, und daß die Beschlüsse, Statuten und Rechtsgeschäfte des Comune ihre urkundliche Form in Gestalt des Notariatsinstrumentes erhalten. Es gibt in Florenz zwei Stadtnotare, den der Signoria und den des Rates. Neben das im Namen der Stadt ergehende Notariatsinstrument tritt als eine zweite Gattung der Brief, der besiegelt wird, und auch im inneren Verkehr für Mandate und Instruktionen Anwendung findet. Die Briefe entstehen in einem besonderen Briefamt, an dessen Spitze der seit 1289 nachweisbare *dictator litterarum* oder Kanzler des Comune steht. Vor allem in diesem Briefamt, der Kanzlei im engeren Sinne, macht sich die literarische Kultur geltend, bei den beiden eigentlichen Notaren mehr die juri-

stische. Alle drei Ämter arbeiten natürlich mit stets wachsendem Personal. Mit Recht betont der Verfasser den starken Konservatismus in der Florentiner Kanzleigebahrung. Einschneidende Veränderungen waren eigentlich nur die Übertragung der Siegelbewahrung an Mönche aus Settimo 1309 und die Teilung der eigentlichen Kanzlei 1437. Die Lebensgeschichte der Beamten ist überall berücksichtigt (Brunetto Latini 35 ff., 52, 56 der Vater Petrarcas, 79, 91 ff. Ventura Monachi, 112 ff. Salutati, 188 ff. Lionardo Bruni, 211 ff. Marsuppini, 219 ff. Poggio, 286 ff. Macchiavelli). Die literarische Seite der Kanzleigeschichte findet durchaus richtige Würdigung (425 ff., 438 ff.). Der Diplomatiker wird zuerst zu den systematischen Kapiteln X—XII greifen. Ich mache namentlich auf die Behandlung der Ratsprotokolle, der Register der Ratsbeschlüsse, der Register der ein- und ausgehenden Briefe, der Minuten aufmerksam. Für den Verwaltungshistoriker fällt soviel ab, daß ich mich auf einzelnes nicht einlassen kann. Die Anhänge bringen chronologische Verzeichnisse der Beamten, Aufzählung und Archivsignaturen der erhaltenen Aktenbände, zweitens Urkunden zur Kanzleigeschichte (1299—1420), drittens Briefe und Instruktionen in der Vulgärsprache (1311—1340). Die Anerkennung, die man dem Verfasser schuldet, kann nicht abhalten, für künftige Arbeiten auf diesem Gebiete — Siena dürfte besonders lohnen — darauf hinzuweisen, daß eine Übertragung der am deutschen städtischen Urkundenwesen gewonnenen Gesichtspunkte die Probleme erheblich klären dürfte. Auch in Italien gibt es „Stadtbücher", deren Inhalt ebensojener begrifflichen Definition bedürfen, wie sie Beyerle für deutsche Stadtbücher vorgenommen hat. Merkwürdigerweise hat der Verfasser weder den ersten Band von Kantorowicz' Gandinus, in dem die Gerichtsakten Italiens behandelt sind, noch die Arbeit von Caro über Akten des kaiserlichen Podestà von Savona, noch die Arbeiten von Samanek über Genua herangezogen. Ich zweifle nicht, daß das Buch von Marzi dauernden Wert behalten wird. *Hans Niese.*

In der *Bibliothèque de l'Ecole des chartes* 1912, Januar-April beginnt H. Fr. Delaborde mit einer längeren Untersuchung über den ursprünglichen Text der *„Enseignements de saint Louis à son fils"*.

Wir weisen noch nachträglich darauf hin, daß Robert Davidsohn gleichzeitig mit dem dritten Bande seiner Geschichte von Florenz einen beachtenswerten kleinen Vortrag über Florenz zur Zeit Dantes veröffentlicht hat (Deutsche Rundschau, Juli 1912).

In den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 50, 4 teilt L. Schönach eine Urkunde König Heinrichs von Kärnten aus dem Jahre 1311 mit, die seine durch den Fall Prags verschuldete völlige Mittellosigkeit erkennen läßt.

Die ältesten Kanzleivermerke auf den Urkunden des Tiroler Landesfürstentums, die bereits in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts vorkommen (ältester Fall 1314), behandelt nach Untersuchung der Wiener, Münchener und Innsbrucker Originale und der Kanzleibücher R. Heuberger in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 33, 3. Was den Ursprung und die Bedeutung dieser Vermerke anlangt, so ist eine autochthone Entwicklung und die Tatsache festzustellen, daß die betreffende Notiz den Überbringer eines Befehls aufzeichnen will, des Beurkundungsbefehls im engeren Sinne. Aber auch abgesehen von der rein diplomatischen Bedeutung legt H. den Vermerken einen besonderen Wert bei, indem er aus ihnen die Bestätigung der von Jäger in seiner Geschichte der landständischen Verfassung zuerst vorgetragenen Ansicht über Ursprung, Entstehung und Zusammensetzung des fürstlichen Rats herleitet. Zum Schluß folgen die Kanzleivermerke, 33 an der Zahl, aus der Zeit von 1314—1335.

H. Obreen veröffentlicht und erläutert in den *Bijdragen vor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde* 1912, 4 eine Anzahl von Urkunden aus der Zeit von 1314—1406, die Rangstreitigkeiten in den Kirchen zwischen holländischen Edlen zum Austrag bringen.

Aus der *Revue des langues romanes* 1912, April-Oktober erwähnen wir die umfangreiche Veröffentlichung von J. Ronjat: *Comptes consulaires de Grenoble* (1338—1340), deren Benutzung durch ein ausführliches Glossar und Personenregister sehr erleichtert wird.

Die Besprechung des schönen Buches von G. Livi: *Dall'archivio di Francesco Datini* (vgl. H. Z. 106, 661) gibt J. Strieder Veranlassung zu einer Zusammenstellung der bis jetzt bekannten Handelsbücher italienischer Firmen im Mittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10, 3).

Otto Cartellieri gibt in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1912, 10. Abhandlung, den seit längerer Zeit vermißten, aber im Pariser Nationalarchiv erhaltenen Vertrag vom 20. März 1391, der die italienischen Pläne Karls VI. und seines Bruders Ludwig beleuchtet, nach einer von L. Mirot besorgten Abschrift bekannt. — In derselben Reihe, 11. Abhandlung, bringt C. ferner zwei Beiträge zur Geschichte der burgundischen Herzöge in den Jahren 1407 und 1409: er schildert die Ermordung Ludwigs von Orleans durch die von dem Burgunder gedungenen Meuchelmörder, indem er zu den bisherigen Quellen noch einen bisher unverwerteten Bericht über die nach der Tat von dem Prévôt von Paris angestellte Untersuchung hinzuzieht. In dem zweiten Aufsatz wird ein dem Frieden von Chartres

vorangehendes Gutachten burgundischer Räte abgedruckt und erläutert, das ihren Herrn bezüglich der vom königlichen Hof erhobenen Forderungen berät; der Herzog ist in der Hauptsache dem dritten Ratschlag gefolgt, indem er zu Chartres für die Ermordung seines Gegners als solche nicht um Verzeihung gebeten hat.

C. Kamm setzt in der Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte seine Abhandlung über den Prozeß gegen die „*Justificatio Ducis Burgundiae*" auf der Pariser Synode 1413/14 (vgl. H. Z. 109, 443) fort, indem er mit der Schilderung des äußeren Verlaufs des Prozesses beginnt.

Aus einem dem 15. Jahrhundert angehörenden Formularbuch, das der herzoglichen Kanzlei von Urbino entstammt, hat D. Toni in den *Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie delle Marche*, N. S. 6, Proben gegeben.

In den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. 2, 2 entwirft Aug. Steiger ein Lebensbild des Heinrich von Bernten, Abt zu Marienrode bei Hildesheim in der Zeit von 1426—1462, der an der Reformierung mancher norddeutschen Klöster während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebhaften Anteil genommen hat.

Der Klosterreform in Süddeutschland hat sich der durch sein Auftreten gegen die Straßburger Ordensgeistlichkeit bekannte Prediger Johannes Kreutzer († 1468) angenommen, dem L. Pfleger in den Historisch-politischen Blättern 150, 3 einen biographischen Artikel gewidmet hat.

Omont veröffentlicht in den *Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1912, Mai Auszüge aus einer vor kurzem der Pariser Nationalbibliothek geschenkten Handschrift, die einen kurzen, offenbar zu Anfang der Regierung Ludwigs XII. abgefaßten Überblick über die Geschichte der französischen Könige enthält.

Im *Archivio storico Lombardo serie quarta, anno 39, fasc. 34* bespricht G. Biscaro zwei Mailänder Notariatsurkunden aus den Jahren 1429 und 1433 betr. Fabrikmarken in der Waffenindustrie. — L. Fumi handelt an der gleichen Stelle mit Benutzung archivalischen Materials über Roberto Sanseverino und die Anfänge Ferdinands I. von Neapel (1460—1462).

Eugen Jacob, Johannes von Capistrano. II. Teil: Die auf der königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau befindlichen handschriftlichen Aufzeichnungen von Reden und Traktaten Capistrans. Dritte Folge: *XLIV sermones Vratislaviae habiti a. D. MCCCCLIII.* Breslau, Trewendt & Granier. 1911. V u. 276 S. 6 M. — Nachdem

Jacob im I. Teil seines Werkes das Leben und Wirken des heiligen Johannes von Capistrano geschildert hatte (vgl. H. Z. 92, 354 f.), begann er im II. Teil die verdienstliche Herausgabe seiner Reden und Traktate. Drei „Folgen" (d. h. Bände) liegen davon bis jetzt vor (die beiden ersten erschienen 1905 und 1907). Die 44 in Breslau gehaltenen Sermone von 1453, die wir hier anzeigen, sind zumeist eindrucksvolle Bußpredigten. Ein Index erleichtert die Benutzung.

Nicolai de preliis et occasu ducis burgundie historia. Nicolaus' Geschichte von den Schlachten und dem Untergange des Herzogs von Burgund ca. 1478. In Faksimiledruck mit deutscher Übersetzung, Erklärung und drei illustrierten Beilagen herausgegeben von Prof. Dr. A. Luginbühl. Basel, Selbstverlag des Verfassers. 1911. 5 M. — Luginbühl veröffentlicht einen interessanten Wiegendruck, der bislang ganz unbekannt geblieben ist. Er weist fünf Exemplare nach: in München, Stuttgart und Straßburg je 1, im British Museum 2. Der Druck umfaßt 18 Blätter = 36 Seiten, Druckfläche 13 × 8 cm, 22—23 Druckzeilen. Drucker, Druckort und Jahreszahl sind nicht angegeben. Die Typen weisen auf den Drucker des Henricus Arminensis, also auf Straßburg, hin, und nach L. schrieb der Verfasser gleichfalls in Straßburg um das Jahr 1478. — Das Studium der alten Historiker erregte in Nikolaus den Wunsch, sich mit seiner heimatlichen Geschichte zu befassen, die ebenso herrlich ist wie diejenige der alten Völker. „Welchen Ruhm hat nicht unser Germanien durch die vielen jüngst errungenen Siege im Kampfe gegen den Herzog von Burgund erworben!" In verständlicher Sprache, nicht mit verhüllenden Worten, als relator und nicht als nubilator will Nikolaus den Burgunderkrieg schildern; er bedeutet für ihn einen Kampf zwischen Deutschen und Welschen. Er versucht *sine ira et studio* zu schreiben: *„oportet autem historicum nullo generacionis uti blandimento, sed gesta pandere ut earum veritas habet."* Voller Teilnahme steht er dem jähen Sturze Karls des Kühnen gegenüber, der im Munde aller war, der unter den christlichen Völkern nicht seinesgleichen hatte an Macht, an Land, an Reichtum. „Er hielt sich für einen zweiten Alexander und wußte nicht, wie unglücklich Darius gewesen war... Der Krieg galt ihm unter allen Vergnügungen der Welt als der ausgezeichnetste Zeitvertreib... Die Rechte des Mars brachte ihn endlich zu Fall." — Auf den historischen Wert komme ich an anderer Stelle zurück. Das Werkchen eignet sich ganz gut für Seminarübungen. Das eine der beiden sehr hübsch ausgestatteten Bändchen enthält den Faksimiledruck, das andere die freie Übersetzung nebst Nachwort und Anmerkungen. Vgl. auch Luginbühl in der Deutschen Lit. Zeitung XXXII. 1911, col. 1093 ff.

Heidelberg. *O. Cartellieri.*

L'epoca delle grandi scoperte geografiche di Carlo Errera. Seconda edizione rinovata ed accresciuta con 22 carte, schizzi e ritratti. (Collezione Storica Villari.) Ulrico Hoepli, Milano. 1910. XXIV, 463 S. — Der Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, eine eingehendere Kenntnis der Forschungsergebnisse über das Zeitalter der Entdeckungen auch den Kreisen zu vermitteln, die nicht selbst aus den wissenschaftlichen Werken zu schöpfen imstande, doch aber fähig seien, einer wissenschaftlichen Darlegung des Gegenstandes zu folgen. Wie gut ihm das gelungen war, wird am besten durch die Tatsache beleuchtet, daß nach acht Jahren sich eine neue Auflage nötig gemacht hat. Der Grundcharakter des Buches ist unverändert, aber trotzdem ist kaum eine Seite des Bandes von der Überarbeitung unberührt geblieben. Der Verfasser hat nicht nur alle Ergebnisse neuerer Untersuchung gewissenhaft für seinen Text verwertet, auch mit der älteren Literatur ist die Auseinandersetzung erweitert und vertieft, und zwar ziemlich gleichmäßig durch alle Kapitel hindurch. Ein Zeugnis dafür ist die annähernd auf das Siebenfache vermehrte Literaturangabe. Der illustrierte Teil ist durch ein Porträt Heinrichs des Seefahrers bereichert. Eine größere Vermehrung im Umfange des Buches ist dadurch vermieden, daß der gänzlich umgearbeitete Index in erheblich kleinerem Satze gedruckt ist. *K. Haebler.*

Neue Bücher: van Heuckelum, Spiritualistische Strömungen an den Höfen von Aragon und Anjou während der Höhe des Armutsstreites. (Berlin, Rothschild. 3 M.) — Davidsohn, Geschichte von Florenz. 3. Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 20 M.) — Gottron, Ramon Lulls Kreuzzugsideen. (Berlin, Rothschild. 3,60 M.) — Scheffler, Karl IV. und Innozenz VI. (Berlin, Ebering. 4,50 M.) — v. Winterfeld, Die kurrheinischen Bündnisse bis zum Jahre 1386. (Berlin, Weidmann. 2,40 M.) — *Fabre, Etude sur Jeanne d'Arc. (Paris, Chéronnet.)* — Lazarus, Das Basler Konzil. (Berlin, Ebering. 9,50 M.) — *Cronica gestorum ac factorum memorabilium civitatis Bononiae, edita a frate Hyeronimo de Bursellis (ab urbe condita ad. a. 1497), con la continuazione di Vincenzo Spargiati (aa. 1498—1584), a cura di A. Sorbelli. Disp. 1 (Città di Castello, Lapi. 10 L.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Den Beziehungen zwischen Leonardo da Vinci und Machiavelli geht Edmondo Solmi im *Archivio storico Lombardo* 4. Serie, 34 (39. Jahrg.) nach. Es handelt sich namentlich um die Frage der Arnoumleitung und um Leonardos Gemälde *Battaglia d'Anghiari.* Ebenda beginnt Alessandro Luzio eine ausführliche Untersuchung

über Isabella von Este und Julius III. 1510—1513, d. h. über die sehr schwierigen, von Isabella klug behandelten Verhältnisse Mantuas zum Papst in diesen bewegten Jahren. Vgl. H. Z. 109, 230 und zu Isabella auch 107, 198.

Die fast allgemein herrschende Ansicht, daß Ulrich Zasius der Verfasser der badischen Erbordnung von 1511 sei, ist nach den Ausführungen von Paul Lenel in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 27, 3 unbegründet.

Luthers Werke in Auswahl. Unter Mitwirkung von Albert Leitzmann herausgegeben von Otto Clemen. 1. Bd. Bonn, A. Marcus und E. Weber. 1912. VII u. 512 S., 1 Tafel. Geb. 5 M. — Die Clemensche Ausgabe von ausgewählten Werken Luthers, von der hier der erste Band zur Anzeige gelangt, ist auf vier Bände berechnet und soll, laut Vorwort, „in erster Linie eine Studentenausgabe sein und zu Seminarübungen und zum Selbststudium für junge und alte Studenten dienen". Zu diesem Zweck wurden die einzelnen Stücke mit kurzen, geschickt abgefaßten Einleitungen versehen, in denen auf kritische Fragen und Literatur hingewiesen ist. Und dem gleichen Zweck soll wohl auch die genaue Reproduktion des Originaldrucks, die bei den deutschen Schriften angestrebt wurde, dienen. In dieser Hinsicht scheint mir eher zu weit gegangen. Die Abkürzungen zum mindesten hätten aufgelöst, wohl auch manche willkürliche Konsonantenhäufung beseitigt werden sollen. Bei den lateinischen Texten wurde auf eine genaue Wiedergabe der Urdrucke von vornherein verzichtet. Die Weimarer Lutherausgabe wurde naturgemäß vielfach benützt, namentlich für die Angabe wichtiger Varianten in den Noten; doch hat Clemen recht, wenn er für seine Ausgabe selbständige Bedeutung in Anspruch nimmt. Der Band beginnt, unter Ausschaltung der Werke aus der Entwicklungszeit Luthers, mit den 95 Thesen von 1517, die zugleich auf der Tafel im Faksimile nach dem Exemplar in der königlichen Bibliothek zu Berlin reproduziert werden. Weiter folgen 14 Schriften aus den Jahren 1518—1520, nämlich acht Sermone und die *Resolutiones de indulgentiarum virtute* (1518), der Unterricht auf etlich Artikel (1519) und vier große Werke von 1520: Von den guten Werken, Von dem Papsttum zu Rom, An den christlichen Adel, *De captivitate Babylonica*. Der Druck ist recht sorgfältig. Ein Verzeichnis der angewandten Sigen wird vermißt. *R. H.*

Es ist in mancher Hinsicht interessant, die Ansichten von Imbart de la Tour über Luther zu lesen (*Revue des deux mondes* vom 15. September 1912). Die geistvolle, oft kunstreiche Art des Verfassers bewährt sich auch hier, nicht minder freilich die Paradoxie und seine deutlich erkennbare katholische Grundstimmung, der es Vergnügen

macht, dem Reformator „Irrtümer" nachzuweisen, und die überhaupt mehr den Zerstörer als den Erbauer in ihm zu erkennen vermag. Trotz allem bleibt im ganzen ein sympathischer Eindruck, und niemand wird den Essai ohne Anregung aus der Hand legen. — Dagegen sind die Auslassungen eines Anonymus über Luthers Rechtfertigungslehre in den Historisch-politischen Blättern 150, 5—7 wertlos. *R. H.*

Das letzte Heft des laufenden Jahrgangs der Theologischen Studien und Kritiken (1912, 4) ist als „Melanchthonheft" erschienen. Es enthält folgende Aufsätze: Ferdinand Cohrs, Philipp Melanchthon in seiner Bedeutung für den religiösen Jugendunterricht; Otto Ritschl, Die Entwicklung der Rechtfertigungslehre Melanchthons bis zum Jahre 1527; P. Flemming, Nachweis von Melanchthonbriefen (Ergänzung zu der Zusammenstellung von Vogt, vgl. H. Z. 105, 439); Otto Clemen, Zu Melanchthons *Scriptum Smalcaldianum ad reges* (über die große Verbreitung dieser Rechtfertigung der Ablehnung des nach Mantua berufenen Konzils von 1537 und die Gegenschrift des Cochlaeus). Clemen bespricht ebenda auch die beiden bisher (1910—1911) erschienenen Supplementbände zu den Werken Melanchthons.

In der Altpreußischen Monatsschrift 49, 3 beginnt Sophie Meyer mit einer vollständigen Veröffentlichung der Beier-Platnerschen Chronik, von der bisher nur Bruchstücke gedruckt sind; vgl. M. Töppen, Gesch. der Preußischen Historiographie 211 ff. und Akten der Ständetage Preußens 5, 628 ff. Der vorliegende erste Aufsatz beschäftigt sich mit der Chronik des Königsberger Stadtschreibers Joh. Beier († 1539) und bringt ihren Anfang (1510—1521).

Ein Aufsatz von Weber (Vorname?), Zu Luthers September- und Dezembertestament, enthält einige Mitteilungen zur Entstehungs- und Druckgeschichte der beiden ersten Auflagen der Übersetzung des Neuen Testaments von 1522 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 33, 3).

Zu dem Streit über Karlstadt und Luther verweisen wir auf die gründliche und ergebnisreiche Besprechung, die Walther Köhler in den Göttingischen gelehrten Anzeigen Sept. 1912 der ganzen einschlägigen Literatur widmet, namentlich also den verschiedenen Schriften von Barge und K. Müller (vgl. H. Z. 96, 471; 99, 256; 101, 200 u. 443; 105, 339; 106, 436; 108, 362; 109, 232), daneben auch den Aufsätzen von Scheel (vgl. H. Z. 100, 209) und M. v. Tiling (Der Kampf gegen die *missa privata*, Neue kirchl. Zeitschr. 20, 2). Zunächst stellt Köhler in ausführlicher Einzeluntersuchung fest, daß in den meisten strittigen Punkten Müller gegen Barge im Recht ist, obgleich auch dieser sich manche Verdienste um die Forschung erworben hat. Dann findet er zusammenfassend Karlstadts Originalität weniger

in einem „laienchristlichen Puritanismus" als in der Verbindung von Lutherischer und mystischer Religionsauffassung. Allerdings war Karlstadt konsequenter als Luther, und seine puritanische Initiativkraft ist der Reformation zugut gekommen. Doch hat diese Kraft bei ihm auf Kosten der Freiheit die Form einer rigorosen Gesetzlichkeit angenommen. *R. H.*

Die Tätigkeit des Buchdruckers Paul Kohl in Regensburg 1522 bis 1531 blieb bisher ziemlich verborgen, da Kohl sich in seinen Drucken nur selten genannt hat, war aber nach den Nachweisungen von Karl Schottenloher im Zentralblatt für Bibliothekswesen 29, 9 recht erheblich und erstreckte sich merkwürdigerweise sowohl auf katholische als auf lutherische Werke, ja sogar auf Schriften der aufständischen Bauern.

In Nr. 35 des Archivs für Reformationsgeschichte (9 Jahrg., 3). weist H. Böhmer auf einige entlegene Notizen zur Lebensgeschichte Karlstadts 1525—1530 hin und zeigt insonderheit, daß die Annahme, er sei im Herbst 1525 in Tirol aufgetaucht (vgl. Loserth im Archiv f. österr. Gesch. 78, 448), irrig ist. Aus der Universitätsbibliothek in Jena vermag Bernhard Willkomm einige Beiträge zur Reformationsgeschichte von 1527—1530 zu geben (1. *Nova metamorphosis*, ein Wittenberger Spottgedicht gegen Angriffe auf Luthers Verheiratung, Seitenstück zu Luthers „Neuer Fabel Esopi", von 1527 oder 1529; 2. Brief Melanchthons an den polnischen Humanisten Triceslus über das Marburger Religionsgespräch 1529; 3. Entwurf einer kursächsischen Aufforderung zur Fürbitte für einen guten Ausgang des Augsburger Reichstags 1530; 4. Bisher unbekannte Redaktion von Melanchthons Einleitung und Schluß zur *Confessio Augustana*). Ein von G. Bossert gefundener Eintrag im Senatsprotokoll der Universität Tübingen lehrt, daß Karl V. sich im Februar 1530 für den bevorstehenden Reichstag von der theologischen Fakultät ein Verzeichnis aller Irrlehren der Lutheraner anfertigen ließ. O. Clemen handelt über den Wittenberger Flugschriftenverfasser Georg Motschidler (von dem K. Goedeke, Grundriß 2. Aufl., 2, 282 eine Schrift von 1539 kennt). Walter Friedensburg veröffentlicht einige Brief- und Zeitungsbruchstücke aus Nord- und Westdeutschland (August 1547 bis Mai 1549), die sich in Florenz und Neapel erhalten haben und von dem starken Widerstand der Protestanten gegen die kaiserlichen Pläne zur Zeit des Interims Zeugnis ablegen. Aus dem Nachlaß von G. Berbig wird eine Klage des Koburger Buchbindermeisters Wagner gegen den Kaplan Bauerschmidt, der ihm durch Buchbindereigeschäfte ins Handwerk pfuschte (1550), bekannt gemacht. Fr. Roth endlich bringt Mitteilungen zur Lebensgeschichte des Augsburger Form-

schneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot, die 1558 zusammen ein evangelisches Tendenzdrama Schrots „Von der erschrocklichen Zurstörung und Niderlag des ganzen Bapstumbs" im Druck erscheinen ließen, mit Holzschnitten Deneckers, der deswegen in der Folge mancherlei zu leiden hatte, und mit einer täuferischen Geist atmenden „Erläuterung" Schrots. *R. H.*

Einen neuen wichtigen Beitrag zur steierischen Geschichte bedeutet die Schrift von J. Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert, erschienen als 3. Heft des 8. Bandes der Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (Graz und Wien, „Styria". 1912. VII u. 234 S. 3,40 M.). In sorgfältiger, mit einer Fülle archivalischen Materials belegter Untersuchung werden hier die kirchlichen Besitzverhältnisse in Steiermark, ihr Niedergang im 16. Jahrhundert und ihr rasches Wiederaufblühen im 17. geschildert. Es zeigt sich namentlich, daß der häufig gegen den steierischen Adel erhobene Vorwurf, in eigennütziger Weise die Reformation benützt und einen großen Teil des Kirchenguts an sich gerissen zu haben, vollständig unbegründet ist. Der Niedergang des Kirchenguts geht auf die drückenden Lasten zurück, die die Türkenkriege Ferdinands I. brachten, zahlreiche Veräußerungen namentlich auf die „Quart" von 1529. Die Geistlichkeit ist in ihren Klagen vom Adel stets unterstützt worden, was nicht hinderte, daß das Zeitalter der Gegenreformation und der „Rekuperationen" den Adel und seinen legalen Besitz aufs schwerste zugunsten der Kirchen schädigte. Dem außerordentlichen Anwachsen der Toten Hand wurde schließlich (1663 bis 1716) durch Gesetz ein Riegel vorgeschoben. *R. H.*

Weitere *Spalatiniana*, die aus dem Nachlaß von Berbig in der Neuen kirchl. Zeitschr. 23, 8 veröffentlicht werden, betreffen das Jahr 1529 (vgl. H. Z. 109, 656).

Eine Marburger Dissertation von Alfred Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/34 (1912. XVI u. 101 S.), bringt unter sorgfältiger Benutzung der gedruckten Literatur sowie einiger neuen Archivalien aus Stuttgart, Marburg und Weimar allerhand Ergänzungen zu den einschlägigen Abschnitten des bekannten Buchs von Jakob Wille (1882), so über die Sprengung des Schwäbischen Bundes und den Abschluß des Vertrags mit Frankreich, über den Waffengang von 1534 und vor allem über die Verhandlungen, die zum Frieden von Kaaden führten. Die allgemeinen Richtlinien werden durch die gewissenhafte Untersuchung nicht wesentlich verschoben. *R. H.*

Ein Brief des Königs Franz I. von Frankreich an Albrecht von Mainz vom 20. November 1536, den O. Clemen in der Historischen

Vierteljahrschrift 15, 3 veröffentlicht, läßt auf eine Aktion des Königs bei den Kurfürsten gegen Karl V. und die Beschickung des nach Mantua berufenen Konzils schließen.

In der mehrfach erwähnten brauchbaren Sammlung „Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgegeben von Hans Lietzmann" (vgl. H. Z. 108, 659) erschien als Heft Nr. 99: Authentische Berichte über Luthers letzte Lebensstunden, herausgegeben von J. Strieder (Bonn, A. Marcus und E. Weber. 1912. 42 S. 1,20 M.). In sehr dankenswerter Weise sind hier die 16 von Augenzeugen herrührenden oder doch unmittelbar durch Augenzeugen informierten Berichte über Luthers Tod, die bisher zum Teil nur an entlegenen Stellen gedruckt waren, vereinigt. Gleichzeitig gibt Strieder in der Histor. Vierteljahrschrift 15, 3 eine quellenkritische Untersuchung über diese Berichte. Es zeigt sich, daß der mit W. R. unterzeichnete Brief (bei Strieder Nr. 8) von Wolfgang Roth herrührt und das Konzept des bekannten Schreibens von Justus Jonas (Nr. 1) benutzt hat. Auf Roth gehen mittelbar oder unmittelbar zurück die Berichte des Coelius (Nr. 9), des Hans Georg von Mansfeld (Nr. 10), eines Anonymus (Nr. 11), des Andreas Münzer (Nr. 12), sowie die sogenannte *Historia*, d. h. der offizielle Bericht des Jonas, Coelius und Aurifaber (Nr. 14). Im einzelnen wären die Verhältnisse hier noch präziser festzustellen. Die Ansicht, daß man den genannten Anonymus mit dem Stadtschreiber Hans Albrecht zu identifizieren habe, und daß sein Bericht erst kürzlich bekannt geworden und ganz selbständig sei (so u. a. W. Walther in der Allgem. evang.-luth. Kirchenzeitung 43, 7), ist durch Strieder widerlegt. Dagegen hat dieser übersehen, daß der Originaldruck der *Historia* von 1546 erst vor wenigen Jahren (1909) einen genauen Nachdruck erfahren hat (vgl. H. Z. 104, 207) und somit leicht zugänglich ist. *R. H.*

Aus dem Nachlaß des am 18. August 1911 verstorbenen Leipziger Dogmatikers Otto Kirn veröffentlicht Th. Brieger in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 33, 3 einige Akten, die Kirn für seine Geschichte der Leipziger theologischen Fakultät (Teil 1 der Festschrift der Universität Leipzig 1909) aus dem Fakultätsarchiv ausgezogen hat. Es sind dies: ein Briefwechsel der Fakultät mit Melanchthon 1552, zwei Schreiben des Kurfürsten August über die 1. Ausgabe des lateinischen Konkordienbuches 1581 und ein Schreiben Christians I. über den Druck und Verkauf Seneckerscher Schriften 1589.

Einen sehr dankenswerten Beitrag zur Geschichte der Inquisition vermag Ludwig v. Pastor zu geben, indem er „Allgemeine Dekrete der römischen Inquisition aus den Jahren 1555—1597" veröffentlicht (Sonderdruck aus dem Histor. Jahrbuch Bd. 33, Frei-

burg i. Br., Herder. 1912. 71 S.), die er zumeist in der Handschriftensammlung der Barberini (jetzt in der Vatikana), zum kleineren Teil auch im Staatsarchiv zu Rom aufzufinden verstand. Daß dagegen die Bemühungen selbst dieses Gelehrten, Zugang zum Archiv der Kongregation der Inquisition zu erhalten, völlig vergeblich geblieben sind, läßt allerdings tief blicken. *R. H.*

Eine neue Fortsetzung des Aufsatzes von F. Aubert über die Organisation des Pariser Parlaments von 1515—1589 (vgl. H. Z. 109, 656) betrifft die rechtliche Stellung der Räte, die Sitzungen und Ferien (*Nouvelle Revue hist.* 36, 3).

Im Juli-August-Heft des *Bulletin de la société de l'hist. du protestantisme français* 1912 handelt Géraud Lavergne über die Anfänge der Reformation zu Sarlat im Périgord (nach einem Aktenstück von 1561), Paul Bessen über das schreckliche Blutbad, das die Spanier 1565 unter den Hugenotten in Florida anrichteten (vgl. Mariéjol bei Lavisse, *Hist. de France* VI 1, S. 92). Th. Schoell bespricht ebenda neue Forschungen über hugenottische Einflüsse in England. Es handelt sich um die Bücher des Amerikaners Upham über den französischen Einfluß in der englischen Literatur 1558—1660 (1906), des Engländers S. Lee über die literarischen Beziehungen zwischen England und Frankreich im 16. Jahrhundert (1910) und des Franzosen Ch. Bastide über Engländer und Franzosen im 17. Jahrhundert (1912).

In seinem Aufsatz Philipp II., die Niederländer und ihre erste Indienfahrt (Breslau, H. und M. Marcus. 1911) widerlegt G. F. Preuß die in der Literatur weit verbreitete Anschauung, als habe Philipp II. durch den Ausschluß der Niederländer vom Verkehr in den spanisch-portugiesischen Häfen, speziell vom Gewürzkauf in Lissabon diese gezwungen, sich nach anderen Bezugsquellen der indischen Produkte umzusehen und so die Fahrt nach den Gewürzinseln selbst anzutreten. Er weist an Hand der gleichzeitigen Schriftsteller nach, daß die Arrestdekrete Philipps II. nie auf eine Vernichtung des holländisch-seeländischen Verkehrs in den Häfen der Pyrenäenhalbinsel abzielten, sondern daß erst Philipp III. zu einer solchen Maßnahme schritt, nachdem die Fahrt der Niederländer nach Ostindien längst begonnen hatte. Man wird den Ausführungen der glänzend geschriebenen kleinen Schrift in allen wesentlichen Fragen zustimmen. Was den späten Anfang der Indienfahrt anbelangt, so hätten wohl die rein handelsmäßigen Motive etwas stärker betont werden müssen. Die Niederländer gingen nicht wie die Engländer als Seeräuber um die Welt, sondern als Kaufleute mit friedlichen Absichten (trotz S. 27, 28). Erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben

sie sich im überseeischen Verkehr den Engländern angepaßt. Gerade die ersten Reisen waren reine Handelsfahrten. In der Aufbringung des dazu nötigen, verhältnismäßig sehr großen Kapitals lagen die Schwierigkeiten. Der Kaufmann steckte nicht gern sein Geld in eine im Erfolge völlig ungewisse Unternehmung, so lange er es auf andern Routen nutzbringend verwerten konnte. Erst eine lange zielbewußte Agitation mußte den Boden für ein solches Unternehmen schaffen. Dann aber ging es wie auf allen anderen neuen Verkehrswegen. War erst einmal das erste niederländische Schiff durch die Straße von Gibraltar ins Mittelmeer oder nach Guinea oder, um Salz zu holen, nach den Kap Verdischen Inseln oder Punta Arenas gesegelt und mit gutem Erfolge wieder heimgekehrt und so die Rentabilität des neuen Handelsweges erwiesen, so folgten ihm im nächsten Jahre gleich Geschwader. Aber der Anfang mußte erst einmal gemacht sein. — Im einzelnen sind einige Ausstellungen zu machen. So ist die Angabe, daß „Danzig seine Schiffe sogar in die Armada einstellen ließ" (S. 13) nur insofern richtig, als daß diese Schiffe zum Dienst in der Armada gepreßt wurden. Dasselbe Schicksal teilten übrigens auch Lübecker, Hamburger und Niederländer, die zusammen ein besonderes Hulk-(urca-)Geschwader in der Flotte bildeten, und auch viele Italiener. — Der Nachricht, daß Drake binnen kurzem den Niederländern rund 70 Schiffe wegkaperte (S. 10), liegt wohl die Tatsache der gewaltsamen Charterung einer mit Ballast nach Brouage bestimmten niederländischen Kauffahrteiflotte zum Transport des zur Eroberung von Lissabon bestimmten englisch-niederländischen Expeditionskorps unter Drake und Norrits 1589 zugrunde (vgl. Rymer, Foedera. 1589, 1590). — Wohltuend wirkt die Abfertigung Sombartscher Phantasien über die Bedeutung der portugiesischen Juden, die übrigens bei dem Vordringen der Niederländer nach Ostindien die eigentlichen Leidtragenden waren. *B. Hagedorn.*

Henri Dacremont erzählt in den *Marches de l'est* (einer seit 1909 erscheinenden französischen Zeitschrift mit stark chauvinistischer Tendenz) Bd. 4, 9 den Hergang bei der Heirat Karls IX. von Frankreich mit Elisabeth, einer Tochter Maximilians II (1570). Die Ehe hat dem Land so wenig wie den Beteiligten Glück gebracht.

Die Antrittsvorlesung von Walter Platzhoff über die Bartholomäusnacht ist in den Preußischen Jahrbüchern 150, 1 zum Abdruck gelangt. Der Verfasser, der erst kürzlich die Entwicklung der Frage nach ihren Motiven verfolgt hat (vgl. H. Z. 109, 449), geht diesmal in anregender Weise ihrer politischen Bedeutung für Frankreich und die Weltgeschichte nach. Die Hugenotten sind durch die Bartholomäusnacht zum bewußten Kampf gegen den Absolutismus, zur

Ausbildung ihrer Publizistik, zu einem festen Bündnis mit der politischen Opposition geführt worden, eben dadurch freilich letzten Endes auch in Gegensatz gegen den Geist der französischen Geschichte gekommen. Katharina von Medici hat ihr politisches System, die inneren Parteien gegeneinander auszuspielen, durch die Bartholomäusnacht selbst unmöglich gemacht und der europäischen Stellung Frankreichs in der äußeren Politik einen schweren Stoß versetzt. Für den Protestantismus schließlich bedeutete die Bluthochzeit eine außerordentlich empfindliche Schwächung: das Ende der Hoffnung, auch in der romanischen Welt Fuß zu fassen.

Beschreibung der Reisen des Reinhold Lubenau. Herausgegeben von W. Sahm. 1. Teil. (Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr., 4.) Königsberg, Ferd. Beyer. 1912. XVI u. 152 S. 3 M.). — Das Tagebuch eines Königsberger Apothekers und Ratsherrn R. Lubenau, das die Jahre 1573—1589 umfaßt und der Königsberger Stadtbibliothek gehört, stellt in der Hauptsache einen sehr lebendig und mit zuverlässiger Beobachtungsgabe geschriebenen Bericht über die großen Reisen seines Verfassers dar und rechtfertigt durchaus den Abdruck, der ihm zuteil wird. Von den sechs Büchern des Ganzen umfaßt der vorliegende Teil die beiden ersten und den Anfang des dritten mit interessanten Mitteilungen über Polen, Livland, Deutschland (namentlich Wien und Schlesien), Ungarn und die Türkei bis Konstantinopel. Die Ausgabe scheint gut. Der zweite Teil bringt hoffentlich auch ein Register. *R. H.*

Heinrich V. von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg 1598 bis 1646, dessen innerkirchliche Restaurationstätigkeit erhebliche Spuren hinterlassen hat, wird von Jos. Spindler im Jahrbuch des Histor. Vereins Dillingen 24 einer ausführlichen Monographie gewürdigt.

Ein hübsches Bild von dem Leben der Mährischen Brüder in Elbing geben Mitteilungen von L. Neubaur aus den Ratsprotokollen der Stadt von 1604—1606 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 33, 3).

„Das Verhältnis der Jülicher Erbprätendenten Georg Wilhelm von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg zueinander bis zum Xantener Vertrag (1612—1614)" lautet der Titel eines Aufsatzes von Hans Becker in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins 25, der in Teildruck auch als Bonner Dissertation 1911 erschienen ist. Vertreter des Kurfürsten Johann Sigismund in dem Jülich-Cleveschen Kondominium wurde am 1. Oktober 1613 sein Sohn Georg Wilhelm (an Stelle des bisher beauftragten Markgrafen Ernst), eine Wahl, die seit 1612 erwogen wurde, und die den Zweck hatte, Kurpfalz und Holland zu gewinnen und eine Beseitigung des Kondo-

miniums zugunsten einer brandenburgischen Alleinherrschaft anzubahnen. Die höchst unerquicklichen Beziehungen Georg Wilhelms zu Wolfgang Wilhelm, dem Vertreter von Pfalz-Neuburg, der Beginn offener Feindseligkeiten und die Lösung der Spannung durch den Xantener Teilungsvertrag, zu dem die Vermittlung fremder Mächte am 12. November 1614 geführt hat, werden in schlichter und zuverlässiger, auf fleißigem Studium gedruckter und ungedruckter Quellen beruhender Darstellung klargelegt. *R. H.*

In den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 33, 3 beginnt Johannes Müller einen Aufsatz: Reichsstädtische Politik in den letzten Zeiten der Union. Man hat oft und nicht ohne Grund auf die Mattherzigkeit bei der Union hingewiesen. Müller will durch eine Untersuchung der Vorgänge von 1618—1621 zeigen, daß bei den Reichsstädten, die der Union angehört haben, immerhin ein Unterschied zu machen ist, sofern die fränkischen Städte, insonderheit Nürnberg, mehr Verständnis für die Gefahr und Opferwilligkeit für die gemeinsame Sache besassen als die schwäbischen und rheinischen Städte (Ulm, Straßburg). Der vorliegende erste Teil führt bis zur Königswahl Ferdinands II. am 28. August 1619. Es zeigt sich übrigens, daß das Nachgeben des Kurfürsten von der Pfalz bei diesem verhängnisvollen Ereignis mit in der schwachen Haltung der Unionsstädte, auf die er finanziell angewiesen war, begründet ist.

Eine Hallische Dissertation von Ernst Brinkmann, Die Reichsstadt Mühlhausen und der Dreißigjährige Krieg in den Jahren 1618—1630 (XI u. 106 S. 1912), geht der politischen Haltung und den mannigfaltigen Heimsuchungen der Stadt bis zum erfolgreichen Widerstand gegen das Restitutionsedikt in sorgfältiger, durch die reichen Akten des Stadtarchivs gestützter Darstellung nach. Von den beiden Mühlhäuser Kurfürstentagen (1620 und 1627) interessiert den Geschichtschreiber der Stadt in diesem Zusammenhang nur der äußere Hergang. Allgemeines Interesse erweckt die klägliche Haltung, die Johann Georg I. von Sachsen auch diesem Glied des deutschen Protestantismus gegenüber bewiesen hat.

Der 5. Band der „Geschichte des Kriegswesens" von Emil Daniels (Sammlung Göschen Nr. 568, Leipzig. 1912. 152 S.), über die zuletzt H. Z. 107, 652 f. berichtet worden ist (vgl. auch 108, 234 bis 236), führt die Darstellung vom Dreißigjährigen Krieg bis 1815. Sie ist durchaus im Geist Delbrücks gehalten, unterscheidet streng (und mir allzu schematisch) zwischen den Vertretern der Ermattungsstrategie, der sämtliche Feldherrn des 17. und 18. Jahrhunderts mit einer Ausnahme angehört haben sollen, und deren Höhepunkt die Kriegskunst Friedrichs des Großen gewesen sei, und den Vertretern

der Niederwerfungsstrategie, zu denen verfrüht Karl XII. (der deshalb getadelt wird), dann namentlich Napoleon und Gneisenau gehörten. Hand in Hand damit geht der Gegensatz zwischen dem von Louvois ausgebildeten Magazinalsystem und dem Requisitionssystem Napoleons. Bei manchen Einzelheiten wird verhältnismäßig lang verweilt (Schlacht von Mont-Cassel), während Wichtigeres gelegentlich ungenügend oder gar nicht zur Behandlung kommt (Cromwells *New-Model-Army*, Marschall Moritz v. Sachsen). Auch Irrtümer fehlen nicht (so daß Napoleon der Schöpfer der Divisionen sei). Dennoch wird man das Büchlein nicht ohne mannigfaltige Belehrung und Anregung lesen. S. 129 fällt die fast wörtliche Wiederholung eines Satzes von S. 126 oben auf. Das Register ist unvollständig, das Literaturverzeichnis am Anfang von einer außergewöhnlichen Einseitigkeit.

R. H.

Der kurbrandenburgische Kriegsrat wurde 1630 als selbständige Behörde gebildet, um bereits 1641 wieder aufgelöst zu werden. Seine Organisation und seine wenig ruhmreiche Tätigkeit beleuchtet Burkhard v. Bonin in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Gesch. 25, 1.

Das Verzeichnis des Inhalts der Korrespondenz des Freiherrn Johann Christoph von Gemmingen (vgl. H. Z. 108, 211) wird von Benedikt Schwarz im Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz 10, 1 zu Ende geführt. Die Briefe gehören den Jahren 1632—1634 an.

Das ausgezeichnete Buch von C. H. Firth, *Cromwell's army, A history of the english soldier during the civil wars, the commonwealth and the protectorate* (vgl. H. Z. 90, 337) ist, zehn Jahre nach seinem ersten Erscheinen, in einer zweiten, sorgfältig durchgesehenen Auflage herausgekommen (London 1912, Methuen & Co., XVIII u. 444 S. Geb. 6 sh.). Der Neuauflage dieses Hauptwerks über die Armee des *New Model* sind 22 hübsche, durchaus sachdienliche Bilder beigegeben.

R. H.

Neue Bücher: Mentz, Handschriften der Reformationszeit. (Bonn, Marcus & Weber. 6 M.) — Mau, Balthasar Hubmaier. (Berlin, Rothschild. 6 M.) — Klingenburg, Das Verhältnis Calvins zu Butzer. (Bonn, Georgi. 2 M.) — Swoboda, Das Konzil von Trient, sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag. (Wien, Verlag der Leo-Gesellschaft. 5,20 M.) — *Burrage, The early English Dissenters in the light of recent research (1550—1641). 2 vols. (Cambridge, University Press. 20 sh.)* — Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573. (München, Oldenbourg. 6 M.) — *Niccolai, Pier Vettori (1499—1585). (Firenze,*

libr. Internazionale. 6 L.) — Saulnier, *Le rôle politique du cardinal de Bourbon (Charles X), 1523—1590. (Paris, Champion.)* — Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins (1630—1634). Herausgegeben von Herm. Hallwich. II. Bd. (Wien, Hölder. 17 M.)

1648—1789.

Nach preußischen und römischen Akten behandelt F. Lüdtke das Thema „Polen und die Erwerbung der preußischen Königswürde durch die Hohenzollern". (Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Realgymnasiums zu Bromberg. Bromberg 1912.) — Er schildert die Bemühungen Friedrichs I., die Anerkennung seiner neuen Würde durch Polen zu erlangen. Um so wichtiger schien dieses, als auch der Kaiser seine eigene Anerkennung davon abhängig gemacht hatte. Die praktische Seite der Sache bestand aber ferner auch darin, daß durch den Vertrag zu Bromberg (Wehlau) 1657 nur der Kurfürst und sein Haus, also die Hohenzollern, souverän geworden waren, nicht aber das Land Preußen. Vielmehr sollten die Stände, Beamten und Untertanen Preußens bei jeder Huldigung für einen Kurfürsten zugleich die Eventualhuldigung für die polnischen Könige und die Republik leisten, nämlich für den Fall des Aussterbens der Hohenzollern. Die Schwierigkeit der formellen Anerkennung voraussehend, begnügte sich Friedrich mit der persönlichen Zusage des polnischen Königs und einiger großer Magnaten, um zunächst seine Krönung in Königsberg zu vollziehen und nunmehr die Arbeit in Polen beginnen zu lassen. Wir hören nun von der Bestechung vieler polnischer Großen, was aber nicht genügte, da man nicht alle bestechen konnte; wir hören von dem Austausch besonderer Gesandtschaften zwischen den Monarchen, zur Notifizierung der Krönung von der einen, zur Beglückwünschung von der andern Seite; aber wir hören auch von de. feindseligen Stimmung oder gar den Protesten der Landtage und von dem resultatlosen Verlauf zweier Reichstage. Dann hörten die Bemühungen auf, da die Polen bald zu stark von den Kriegsereignissen in Anspruch genommen waren, um für jene formelle Frage noch Interesse zu behalten. An der Tatsache des preußischen Königtums ward dadurch freilich nichts geändert. Vielmehr sind es nur weitere Zeichen der Ohnmacht Polens, wenn man von preußischer Seite die Sache ohne Gefahr auf sich beruhen ließ, wenn Friedrich Wilhelm I. auch die Eventualhuldigung nicht mehr zulassen und für die Anerkennung keinen Taler opfern zu wollen erklärte. Wirklich ist diese Anerkennung erst 1764 erfolgt, acht Jahre vor der ersten Teilung Polens.

W. Michael.

K. Stählin teilt einige Stücke aus den in Rußland befindlichen Papieren Jakobs von Stählin mit, dessen Biographie er zu schreiben beabsichtigt. Der aus Memmingen stammende Jakob von Stählin war 50 Jahre lang, von 1735 bis 1785, in hervorragenden Stellungen in Rußland tätig. Zeitweilig war er Erzieher des Großfürsten Peter Feodorowitsch, des späteren Peters III. So wird denn zunächst eine kleine Probe der Aufzeichnungen gegeben, die auf diese Erziehertätigkeit Bezug haben. Die Unterrichtsstunden sehr knapp bemessen und die Ferien sehr reichlich, das wäre so etwa der Eindruck, den man davon erhält, zu ungünstig, um für die Prinzenerziehung im 18. Jahrhundert schlechthin als Maßstab gelten zu können. Noch interessanter sind die ferner abgedruckten Listen und Charakteristiken aller in Stählins Zeit am russischen Hofe beglaubigten fremden Diplomaten. Derartige Zusammenstellungen sind für den Historiker immer lehrreich und nützlich, wenn er nur den anekdotenhaften Zusätzen mit dem nötigen Mißtrauen begegnet. Die richtigen Namensformen und alles sachlich Notwendige teilt der Herausgeber in den Anmerkungen mit. Aus anderer Quelle wird zum Schlusse noch ein Qualifikationsbericht des Grafen Münnich mitgeteilt, der die Generalität des 1739 für Österreich bestimmten russischen Hilfskorps schildert (Zeitschr. f. osteurop. Gesch. 2, 3). *W. Michael.*

In der Berliner Dissertation „Friedrich der Große und der Adel" von Elsbeth Schwenke (1911) wird auf die seit Friedrichs Thronbesteigung veränderte Stellung des Adels hingewiesen. „Die Epoche des Kampfes ist vorüber; eine Zeit der politischen Interessengemeinschaft beginnt." Es wird dargestellt, wie die Rechte des Adels und seine soziale Stellung durch die Krone geschützt werden, wie er im Militär- und Zivildienst bevorzugt wird, wie der König bestrebt ist, dem Edelmann seinen Grundbesitz zu erhalten, aber auch wie er dem Einziehen der Bauernhöfe entgegentritt, um nicht durch Verringerung der Zahl der Bauern die Wehrkraft des Landes zu schwächen. So ist die enge Verbindung des Adels mit der Krone hergestellt, „und so wird er im folgenden Jahrhundert ihre festeste Stütze gegenüber den Stürmen der neuen liberalen Ideen". *W. M.*

Von den „Beziehungen Friedrichs des Großen zur bildenden Kunst" handelt die Rede, welche P. Seidel in der Festsitzung der Akademie der Künste am 27. Januar 1912 hielt. Sie weist insbesondere auf den stark persönlichen Zug hin, den, neben dem Wirken der Knobelsdorff und Gontard, die Bautätigkeit des Königs zeigt, so in dem Plan und der Gestalt von Sanssouci und des Neuen Palais, so auch in der durch ihn veränderten baulichen Erscheinung der Stadtbilder

von Berlin und Potsdam, wobei freilich die notwendige Sparsamkeit leicht die Folge hatte, daß hinter prächtigen Fassaden die innere Ausstattung dürftig ausfiel, so daß etwas einer Scheinwelt, einer Theaterdekoration Ähnliches entstand. Interessant ist auch der Hinweis, wie Friedrich mit der Verwendung des Silbers bei der Innendekoration des Potsdamer Stadtschlosses selbständig und bahnbrechend gegenüber dem herrschenden französischen Geschmack dasteht (24 S. Berlin, Mittler. 1912). *W. M.*

Die „Briefe Friedrichs des Großen an Thieriot", welche, herausgegeben von Emil Jacobs, als das erste Heft der Mitteilungen aus der Königlichen Bibliothek erscheinen, sind von Bedeutung für die literarischen Interessen des Kronprinzen und Königs. Sie sind zum größten Teil aus der Rheinsberger Zeit, nach der Thronbesteigung folgen nur noch drei Briefe, keiner später als 1745. Thieriot war, von Voltaire empfohlen, der Pariser Korrespondent und Agent Friedrichs, zunächst seit 1736 mehr als zehn Jahre lang, später wieder von 1766 bis zu seinem Tode 1772. Er scheint der erste unter einer großen Zahl ähnlicher Korrespondenten zu sein, durch welche die Fürsten des 18. Jahrhunderts sich das Neueste aus der französischen Hauptstadt zutragen ließen. Die wenigen hier mitgeteilten Trümmer dieser Korrespondenz zeigen, was Friedrich von seinem Agenten wünscht. Literarische Neuigkeiten soll er mitteilen und Bücher senden. Diese müssen den Interessen des Auftraggebers entsprechen, aber es sollen auch gute Ausgaben sein. „Vergessen Sie niemals, daß die Ausgaben in Quarto, auf schönem Papier und mit großem Druck mir die liebsten sind, denn sie schaden den Augen am wenigsten." (Berlin, Weidmann. 1912.) *W. Michael.*

Der Präsident der Columbia-Universität zu New York, N. M. Butler, und Professor W. Paszkowski in Berlin haben mit der Herausgabe einer „Bibliothek der amerikanischen Kulturgeschichte" begonnen. Als erstes Werk dieses Unternehmens ist eine deutsche Übersetzung der trefflichen Biographie Washingtons von dem bekannten Senator von Massachusetts Henry Cabot Lodge erschienen (Bibliothek der amerikanischen Kulturgeschichte, herausgegeben von Nicholas Murray Butler und Wilhelm Paszkowski. Erster Band: George Washington von Henry Cabot Lodge in zwei Teilen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1912). Die Übersetzung ist von Clarence Sherwood und Felix Baumann besorgt worden. Vielleicht wäre ein Hinweis darauf angebracht gewesen, daß das Werk Lodges vor mehr als 20 Jahren (1889) erschienen ist. Ohne Frage würde ein amerikanischer Politiker heute nicht mehr den Satz schreiben (Bd. 2, 120 der Übersetzung): „In der amerikanischen Politik spielen unsere Be-

ziehungen zu den fremden Mächten heute nur eine unbedeutende Rolle und erregen kein sonderliches Interesse." *P. D.*

Chester W. Wright, *Wool-growing and the tariff, a study in the economic history of the United States. Harvard Economic Studies.* Vol. V. Boston, New York, Houghton Mifflin. 1910. XIII, 362 p. 2 Doll. — Es gehört zur Eigenart der amerikanischen Zollgesetzgebung, daß sie sich bestrebt, den Kreis der Interessenten möglichst weit zu ziehen und dementsprechend auch wichtige Rohstoffe, soweit sie im Lande selbst hergestellt werden, mit Zöllen belegt. So ist z. B. die Wolle seit 1816 — nur mit der kurzen Unterbrechung von 1894—1897 — zollpflichtig. Wright hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Einfluß des Zolltarifs auf die Wollproduktion in den Vereinigten Staaten zu erforschen. In seiner äußerst gründlichen und tiefeindringenden Untersuchung kommt er zu dem Ergebnis, daß der Zolltarif nur ein Faktor, und keineswegs ein besonders wichtiger, in der Geschichte der amerikanischen Wollproduktion gewesen ist. Im Verlaufe seiner Untersuchung geht Verfasser nicht nur auf die Geschichte der Schafzucht in den Vereinigten Staaten von den ersten Anfängen bis 1910 ein, sondern schildert auch die allgemeinen landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse, soweit sie für die Wollproduktion in Betracht kamen. Das Buch, das mit einem Preise ausgezeichnet ist, kann somit als ein sehr wertvoller Beitrag zur amerikanischen Wirtschaftsgeschichte bezeichnet werden. Für den Historiker sowohl wie für den Politiker ist das Schlußwort des Verfassers wichtig, in dem er davor warnt, einen Faktor zu überschätzen und dazu ermahnt, sich stets den außerordentlich komplizierten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung vor Augen zu halten. *P. D.*

Neue Bücher: *Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France, depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française. Tome 19 (Florence, Modène, Gênes); par Ed. Driault. (Paris, Alcan. 20 fr.)* — Wimarson, *Sveriges krig i Tyskland 1675—1679. III. (Lund, Gleerup.)* — *Le Campagne di guerra in Piemonte, 1703—1708, e l'assedio di Torino, 1706. Vol. VI. (Torino, fratelli Bocca.)* — Janssen, *Ulrika Eleonora. Karl XI.'s drottning, Karl XII.'s moder.* (Stockholm, Bonnier. 4,75 Kr.) — *Acta borussica.* Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. V. Bd. 2. Hälfte. Bearb. von G. Schmoller und W. Stolze. (Berlin, Parey. 26 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

In „Vergangenheit und Gegenwart" 1912, 5 hat K. Jacob einen Bericht über die wichtigsten Erscheinungen vornehmlich der deutschen Literatur vom Frühjahr 1911—1912 für die Zeit seit der französischen Revolution gegeben.

In der *Révol. Française* vom 14. Juli 1912 berichtet Du Bus über „Die Rousseauausstellung in der Nationalbibliothek." Ferner beginnt de Cardenal eine umfangreiche Arbeit über *les billets de confiance du département de la Dordogne* 1791—1796, die im Augustheft fortgesetzt wird. Es handelt sich darin um Papiergeld, das bei der entsetzlichen Verwirrung in den Geldverhältnissen, welche die Finanzwirtschaft der Revolution so schnell herbeigeführt hatte, von munizipalen oder auch privaten Geldinstituten ausgegeben wurde. Im Augustheft veröffentlicht ferner A. Aulard einen „interessanten Privatbrief Napoleons" aus Ägypten an seinen Bruder Joseph vom 29. Juli 1798. Er klagt darin über die Untreue seiner Gattin und wünscht, Joseph möge dafür sorgen, daß er (Napoleon) ein Landgut bei Paris oder in der Bourgogne erhalte; dort wolle er den Winter zubringen. Der Brief war von den Engländern interzipiert und zuerst im Auszug, dann, 1804, in extenso gedruckt worden. Schließlich behandelt Bourdin: *La statistique du département de l'Aube par le Préfet Brulé (ans IX et X).*

Im Augustheft der *Feuilles d'hist.* beginnt Welvert Veröffentlichungen aus den Memoiren von Th. Lameth, deren Handschrift in der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrt wird, mit der Erzählung der Ereignisse des 10. August 1792. Biovès beendet den Abdruck des Tagebuchs über die Belagerung von Genua 1800 (H. Z. 109, 667). Cazelas veröffentlicht aus dem neuen großen russischen Sammelwerk über den Krieg von 1812 ein angebliches Schreiben Napoleons an Kurakin vom Mai 1812; es ist vielmehr offenbar der Entwurf einer Ansprache an Kurakin, nach Art derjenigen vom 15. August 1811. Das Septemberheft enthält eine sehr eingehende Übersicht und Kritik der Veröffentlichungen der historischen Abteilung des französischen Generalstabs zur Geschichte des Krieges von 1870/71, aus der Feder von Lehautcourt (General Palat); zu beachten ist die Angabe, daß man z. B. bei der Darstellung der Schlacht von Wörth die bekanntlich noch ungedruckten Memoiren Mac-Mahons tendenziös verstümmelt habe (*„La section historique semble avoir cherché à dissimuler certaines défaillances"*). Le Grin gibt einen Beitrag zur Biographie von Dumouriez betreffend dessen Wirksamkeit als Mitglied der akademischen Sozietät von Cherbourg. Cazelas erörtert die Ursachen der Gefangennahme der Division Partouneaux vom Korps Victor bei

Borisov 1812. — In beiden Heften wird die Veröffentlichung der Polizeiberichte Beugnots fortgesetzt (H. Z. 109, 667).

Der Aufsatz von R. Fester in der Deutschen Rundschau vom September 1912 über „Goethe und die französische Revolution" enthält manche geistreiche Wendung und ist besonders den Literaturhistorikern zu empfehlen.

François Vermale, *La Franc-Maçonnerie Savoisienne à l'époque révolutionnaire.* Paris, Ernest Leroux. 1912. 71 S. (*Bibliothèque d'histoire révolutionnaire*, p. p. Albert Mathiez. Heft 6.) — Die kleine Schrift umfaßt drei lesenswerte Studien. Die erste schildert die nicht unbedeutende Rolle, die der berühmte spätere Ultramontane Joseph de Maistre in der Maurerei Savoyens und Lyons gespielt hat. Die zweite zeigt, daß sehr zahlreiche Elemente der mehr bürgerlichen Logen französischer Observanz in der Tat in die jacobinischen Klubs eingetreten sind und sie in maßgebender Weise beeinflußt haben und ferner, daß die uns so seltsam anmutenden *fêtes civiques* der Revolution mindestens zum Teil auf maurerische Einflüsse zurückgehen. Da im eigentlichen Frankreich die Verhältnisse schwerlich anders gelegen haben, so ist nun in der Tat, und zwar von maurer- und revolutionsfreundlicher Seite, der Nachweis eines immerhin engen Zusammenhanges zwischen Maurerei und extrem revolutionärer Gesinnung erbracht. Die dritte Studie zeigt, daß nach der Neubelebung der Freimaurerei unter dem Konsulat und Kaisertum die früher zahlreich vertretenen aristokratischen Elemente aus den Logen verschwunden sind. *Wahl.*

Joseph Combet, *La révolution à Nice* (1792—1800). Paris, Leroux. 1912. 237 S. (*Bibliothèque d'histoire révolutionnaire V.*) — Der Verfasser berichtet über die Geschichte von Nizza vom 29. September 1792 ab, an welchem Tage die Franzosen Nizza besetzten, bis zum *16. prairial an VIII* (6. Juni 1800), wo die Konsularverwaltung zu funktionieren begann. Er behandelt den Stoff ziemlich trocken nach Materien: Stadtverwaltung, Polizei, wirtschaftliche, militärische Verhältnisse, öffentliche Meinung, Schulwesen, Religion, tägliches Leben. Das Buch beruht auf gründlicher Forschung und bringt in den Beilagen manches Interessante. *G. K.*

Unter dem Titel „*Un sans-culotte à la cour de Danemark*" (*Revue de Paris*, 1. August 1912) veröffentlicht M. Rémusat Auszüge aus den Berichten Grouvelles, der die französische Republik von 1793 bis 1799 in Kopenhagen vertrat.

Josef von Görres' Ausgewählte Werke und Briefe, herausgegeben mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Wilhelm Schellberg. Bd. 1: Ausg. Werke 1797—1819. Bd. 2: Ausg. Briefe 1799

bis 1845. Kempten und München 1911. CL u. 677 S. und XVI u. 842 S. — Absicht dieser Publikation ist, einem weiteren Kreise gebildeter Leser die Kenntnis von Görres' Persönlichkeit und geschichtlicher wie literarischer Stellung zu vermitteln durch Auswahl des für Görres' Entwicklung und Zeitgeschichte besonders Charakteristischen aus seinen Werken und Briefen. Während für die Auswahl aus den Werken, die den ersten Band einnimmt, das Jahr 1819 als „vorläufiges Ziel" gesetzt ist, umfaßt die Auswahl der Briefe die ganze Lebenszeit. Aufsätze wie Briefe sind oft gekürzt, indem das, was nur fachwissenschaftliches Interesse besitzt, entsprechend den Zielen der Ausgabe fortgelassen wurde. Trotzdem wird auch eine wissenschaftliche Zeitschrift diese Edition nicht unbeachtet lassen dürfen, da eine Reihe wertvoller Schriftstücke aus dem Geh. Staatsarchiv zu Berlin, aus der Boisserée-Sammlung des Stadtarchivs in Köln und aus Privatbesitz hier zum ersten Male der Wissenschaft zugänglich gemacht wird. An der Spitze steht der Protest, den Görres nach seiner Flucht, von Straßburg aus, am Jahrestage der Leipziger Schlacht 1819 als Ankläger und Mahner an Hardenberg gerichtet hat; nach den Akten des Geh. Staatsarchivs beschloß eine Ministerialkonferenz, „daß es unter der Würde des Statskanzlers sein würde, das Schreiben auf irgendeine Weise zu beantworten" (II, 573). Derselben Herkunft entstammen einige Briefe an Görres von Achim von Arnim, Jakob Grimm, Savigny u. a., denen sich aus der Boisserée-Sammlung, deren Inventur Schellberg zusammenstellt (II, 729), fünf ungedruckte Briefe von Görres an Sulpiz Boisserée anreihen — alles wertvolle und interessante Inedita. Nur sind leider die Briefe aus dem Geh. Staatsarchiv vielfach mit sinnstörenden Entstellungen abgedruckt, wie deutlich zu ersehen ist, wenn man den Schellbergschen Wortlaut vergleicht mit der Edition derselben Briefe, welche K. A. v. Müller im Archiv f. Kulturgesch. 1912, Bd. 9, 4, S. 438—474 veranstaltet hat. v. Müller bringt hier noch einige weitere (im ganzen 13) Briefe aus dem Staatsarchiv Berlin, z. B. Briefe von Justus Gruner und J. F. J. Sommer (*Westphalus Eremita*) an Görres. Außerdem gibt v. Müller auch die Nova der Boisserée-Sammlung mit reichen Noten, welche gelegentlich die Anmerkungen Schellbergs zu ergänzen geeignet sind. Doch verdient gerade der wissenschaftliche Apparat Schellbergs besondere Hervorhebung; denn ein weitschichtiges und oft entlegenes Material ist hier fernerer Forschung zu bequemer Benutzung zusammengetragen. Wir besitzen ja immer noch keine wissenschaftlich und schriftstellerisch auch nur annähernd genügende Görresbiographie, weil Persönlichkeit, Entwicklungsgang und die ungeheure Vielseitigkeit des Mannes an den Biographen sehr hohe Anforderungen stellen. Einem solchen hat Schellberg mit diesen über 200 Seiten umfassenden Noten manche

wertvolle Vorarbeit geleistet, wenn auch die Auswahl selbst keine wissenschaftlichen Ziele verfolgt.

Mannheim. *Franz Schnabel.*

Unter dem Titel „*Du Directoire au Consulat. Les transitions*" zeigt R. Guyot in einer interessanten Untersuchung, wie die unter französischem Einfluß entstandenen Verfassungen der cispadanischen, batavischen, helvetischen und römischen Republik in vielen wesentlichen Bestimmungen den Übergang von der Direktorial- zur Konsulatsverfassung vermitteln (*Rev. Histor.*, September-Oktober 1912).

Lanzac de Laborie aus Archivalien geschöpfte Abhandlung „*Le musée du Louvre au temps de Napoléon*" (*Revue d. d. mondes*, 1. August 1912) behandelt hauptsächlich die Tätigkeit Denons, insbesondere dessen Plünderungen in Italien und Deutschland.

In den Forschungen zur brandenburgischen etc. Geschichte 25, 1 veröffentlicht O. Schönbeck eine umfang- und inhaltreiche Arbeit über „Die Einkommensteuer unter den Nachfolgern Steins". Dieser „Beitrag zur Geschichte des Ministeriums Altenstein-Dohna" weist vor allem auf den leidenschaftlichen Widerwillen hin, mit dem der Adel das Projekt begrüßte. Hardenberg gab den Gedanken an eine Einkommensteuer wieder auf. Er wünscht mit typisch liberaler Wendung, „daß ferner die einer fortgesetzten Inquisition gleichkommende und der öffentlichen *opinion* so sehr zuwiderlaufende Einkommensteuer gänzlich wegfällt".

F. Kern erzählt nach Familienpapieren, wie der erste König von Württemberg im Jahre 1809 infolge eines Mißverständnisses in voreiliger und völlig ungerechtfertigter Weise einen Beamten absetzte und einen anderen auf den Asperg bringen ließe. Der königliche Zorn verrauchte allerdings fast ebenso schnell, wie er entflammt war (Zur Charakteristik K. Friedrichs von Württemberg, Archiv f. Kulturgesch. 10, 1 u. 2).

Edouard Gachot, *Marie-Louise intime. I. Sa vie à côté de Napoléon* (1809—1814), *II. Sa vie après l'abdication* (1814—1824). *Bibliothèque Historia.* Paris, *Librairie illustrée*, J. Tallandier. O. J. (1911, 1912.) Den Inhalt dieser beiden illustrierten Bändchen bilden 243 vertrauliche Briefe der Kaiserin Marie-Louise an ihre Oberhofmeisterin, die Witwe des Marschalls Lannes, die sich im Montebelloschen Familienarchiv erhalten haben und von ihrem glücklichen Finder, E. Gachot, mit kurzen Zwischenbemerkungen und Erläuterungen veröffentlicht werden. Bedeutungslos für die politische Geschichte, wenig ergiebig für das Hofleben unter dem ersten Kaiserreich (vgl. jedoch II, 137 Beaussets Äußerung über Napoleon und die Hofdamen), sind diese Briefe doch eine überaus wichtige Quelle für

die Kenntnis des äußeren und namentlich des inneren Lebens Marie-Louisens, vornehmlich in den Jahren 1814 und 1815, wo die Briefe besonders zahlreich sind und die Beziehungen zu Neipperg ihren Anfang nehmen. Marie-Louisens Charakter erscheint auch hier in seiner ganzen Schwäche, mag aber wohl in ihrer beständigen Kränklichkeit eine gewisse Entschuldigung finden. — Dem Herausgeber ist entgangen, daß alle mit „*Votre très affectionnée Louise*" unterzeichneten Briefe der späteren Jahre nicht an die Herzogin von Montebello, sondern an den Leibarzt Corvisart gerichtet sind. *P. B.*

Viel des Interessanten enthält auch der Schluß der im vorigen Hefte (109, S. 668) schon erwähnten Veröffentlichung E. Salzers, „Ungedrucktes aus dem Briefwechsel zwischen Gentz und Metternich in den Jahren 1803—1813", Deutsche Rundschau, September 1912. Hübsch ist es z. B. zu sehen, wie Gentz, gegenüber dem harten Preßgesetz Napoleons vom 8. Februar 1810, ein „möglichst liberales Zensur-Reglement" in Österreich fordert, also auf „moralische Eroberungen" Österreichs ausgeht.

Die Erinnerungen von A. de Pastoret, der mit 21 Jahren Intendant in Witepsk war, an den Feldzug von 1812 bestätigen die schweren Verluste der napoleonischen Armee, namentlich an Pferden, gleich nach Überschreiten der russischen Grenze (*Revue bleue*, 27. Juli, 3., 10., 24. August, 14. September). Bemerkenswert ist die starke Abneigung Pastorets gegen die Polen, die er in den schwärzesten Farben schildert. (Über Pastoret vgl. die Memoiren des Markgrafen Wilhelm von Baden, der über seine jugendliche Unerfahrenheit klagt.)

v. Pflugk-Harttung tritt den jüngsten Rettungsversuchen, die zugunsten Bernadottes gemacht worden sind, entgegen (Zur Beurteilung Bernadottes 1813. Forschungen zur brandenb. etc. Gesch. 25, 1).

Die Wiederherstellung der österreichischen Vorherrschaft in Italien (1813—1815) von Adolf v. Wiedemann-Warnheim. Wien, Adolf Holzhausen. 1912. 73 S. — Eine auf archivalischen Studien beruhende Arbeit, die sich durch Besonnenheit und Ruhe des Urteils auszeichnet und unsere Kenntnis erheblich vertieft. Der Verfasser schildert, wie die österreichische Herrschaft in Mailand sowohl wie in Venedig anfangs freudig begrüßt, bald aber mit lebhafter Abneigung betrachtet wurde. Die Ursachen dieser, übrigens nur allzu begreiflichen Erscheinung waren in Venedig andere als in Mailand: dort erhoffte man die sofortige Beseitigung des napoleonischen Steuerdrucks und schleunigen Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse und war tief enttäuscht, als begreiflicherweise dieser wirtschaftliche Segen fürs erste ausblieb; in Mailand dagegen konnte man sich haupt-

sächlich nicht darein finden, in Zukunft lediglich ein Teil der habsburgischen Monarchie zu sein, nachdem man so lange der Mittelpunkt eines Königreichs gewesen war. Unverkennbare Fehler der neuen Regierung kamen hinzu. — Die Schrift ist dem Andenken des Feldmarschalls Grafen Heinrich Bellegarde, des damaligen „Hofkommissärs" der Lombardei, gewidmet, und der Verfasser sucht nachzuweisen, daß dieser im Gegensatz zum Kaiser Franz — in Wirklichkeit handelt es sich aber natürlich nicht um ein vom Kaiser selbst erdachtes System, sondern um das Metternichs — die richtige Behandlung der zurückgewonnenen Gebiete vertreten habe. Bellegarde war (S. 72) der Ansicht, daß Italien nach dem System Maria Theresias regiert werden müsse. „Ein inniges Anschließen desselben an den Gesamtstaat könne nur in der Weise erreicht werden, daß man es in ganz anderen Formen und mit ganz anderen Mitteln regiere und überhaupt jede unnatürliche Annäherung an die Deutschen vermeide. . . . . Die Idee einer künftigen, wenn auch langsamen Assimilierung an die deutsche Form der Monarchie und jeder Plan einer Verschmelzung müsse gänzlich aufgegeben werden." — Demgegenüber hätte nun aber darauf hingewiesen werden sollen, daß Metternich damals den hoffnungslosen, aber großartigen Plan ergriffen hatte, alle habsburgischen Länder auf absolutistisch-bureaukratischem Wege zu einem einheitlichen Staate zu vereinigen; dieser Gedanke schloß eine Behandlung des italienischen Teils der Monarchie, wie Bellegarde sie vorschlug, natürlich aus. Und schließlich wird sich der Historiker, mag er noch so sehr geneigt sein, Fehler der Österreicher hervorzuheben, sagen müssen, daß die Aufgabe, welche dem Kaiserstaat in Italien gestellt wurde, nach allem, was vorangegangen war, auf die Dauer völlig unlösbar gewesen ist — ebensowohl auf dem von Bellegarde empfohlenen, wie auf dem von Metternich tatsächlich beschrittenen Wege.

Wahl.

Wilhelm Just, Dr. phil., Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 1813 und 1814. XIV u. 118 S. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht. 1911. — Die großen Gesichtspunkte, nach denen Stein die Verwaltung der von Napoleons Herrschaft zu befreienden Gebiete einheitlich regeln wollte, waren schon in den Verträgen vom März und April 1813 sehr eingeschränkt worden. Als im Herbst die meisten Rheinbundstaaten dem Bunde gegen Frankreich beitraten, wurden ihre Länder dem Bereich des Zentral-Verwaltungsrates entzogen. Nach der Leipziger Konvention vom 21. Oktober 1813 sollte er zwar auch in diesen Staaten auf möglichste Einheitlichkeit der Rüstungen hinwirken und zu diesem Zwecke Agenten bei den Regierungen beglaubigen, seiner wirklichen Verwaltung aber waren im Westen Deutschlands nur die Großherzogtümer Frank-

furt und Berg sowie einige kleinere Gebiete unterstellt. In diesen eine geordnete Verwaltung einzurichten und durchzuführen, war sehr schwierig. Fast überall hatten die höheren Beamten das Land verlassen, alle Barbestände, in manchen Fällen sogar die Fonds der Witwen- und Waisenkassen, die Akten, Steuerrollen und Grundbücher mitgenommen. Die Lande waren aufs äußerste erschöpft, ein Teil ihrer Truppen in Frankreich, andere in den belagerten Festungen oder kriegsgefangen in Rußland. Trotz aller Hindernisse ist doch sowohl in der Herstellung geordneter Zustände wie in der Aufbringung von Geldmitteln und vor allem in der Aufstellung neuer Truppen Bedeutendes geleistet worden. Das Großherzogtum Berg z. B. hatte für Napoleon 5000 Mann zu stellen gehabt, erst im Mai kehrte der übriggebliebene, schwache Rest zurück. Das Gebiet war kleiner als vorher, da die früher zu Preußen und Nassau gehörenden Landesteile sich wieder dem alten staatlichen Verbande angeschlossen hatten. Dennoch gelang es dem rührigen Eifer der neuen Behörde, die Rüstung so zu beschleunigen, daß 6400 Mann im Februar 1814 zum Heere der Verbündeten abmarschieren konnten, während gleichzeitig ein Ersatzbataillon aufgestellt wurde und bis Mitte März 25 000 Mann (7 Prozent der Bevölkerung) für den Landsturm ausgemustert waren. — Dem Verfasser ist es gelungen, diese Bemühungen der Zentralverwaltung, ihrer Beamten und Agenten Schritt für Schritt in den Akten zu verfolgen und dadurch ein klares Bild von den Leistungen dieser nur für einen kurzen Zeitraum gebildeten Verwaltung zu gewinnen, die mit soviel Schwierigkeiten und Übelwollen zu kämpfen hatte. *Paul Goldschmidt.*

L. Pingaud erzählt unter Benutzung von Archivalien die an Umtrieben und Abenteuern reiche Laufbahn Bourmonts, der, zeitweise Nebenbuhler Fouchés um die Direktion der Polizei, sich 1815 mit ihm gegen Napoleon verbündete (*Bourmont et Fouché*, *Revue de Paris*, 15. August 1912).

A. Veltzé erschließt eine neue Quelle zur Geschichte der Leipziger Schlacht: „Die Tage von Leipzig 1813. Von einem Augenzeugen" (Österreich. Rundschau, Oktober 1912). Die Aufzeichnungen des Verfassers, Joseph Frhrn. v. Böhm, geb. 1785, gest. 1856 als General der Kavallerie, 1813 Flügeladjutant des Kaisers Franz, sind entschieden wertvoll. Begreiflicherweise hebt er besonders die Leistungen Schwarzenbergs und der Österreicher hervor, aber er wird auch Blücher durchaus gerecht, den er ausdrücklich nicht nur als Haudegen, sondern auch als Feldherrn lobt.

Im Oktoberheft 1912 der Deutschen Rundschau beginnt A. Fournier eine Studie über „Die Geheimpolizei auf dem Wiener

Kongreß", eine Arbeit, die aus Vorstudien zu einer von ihm erfreulicherweise geplanten Geschichte des Wiener Kongresses hervorgegangen ist. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich, nach einer Einleitung über die Entstehung der österreichischen Staatspolizei, in äußerst fesselnder Weise mit den verschiedenen Gruppen von Polizeispionen, den vornehmen, wie den geringen, unter denen Wirte, Vermieter, Lakaien, Heizer und Stubenmädels hervorzuheben sind, ferner mit der Gewinnung von Material aus Papierkörben und Kaminen, von denen der des Frhrn. vom Stein besonders ergiebig war, u. a. m.

J. Alazard vervollständigt seine Studien über die Aufstände in Lyon in den ersten Jahren der Julimonarchie durch ine eingehende Untersuchung der elenden wirtschaftlichen Lage der Lyoner Seidenarbeiter, die zu den Unruhen vom November 1831 führte (*Rev. hist.* September-Oktober 1912).

Die Arbeit von B. Pawlowski (*Kwart. Hist.* Bd. 25, Lemberg 1911) darf als neuer Beitrag für die polenfreundliche Gesinnung Österreichs anfangs der 1830er Jahre gelten. Als der polnische General Dwernicki sich genötigt sah, in Galizien Zuflucht zu suchen (April 1831), wurde er und sein Korps trotz der wenige Wochen früher den Russen gegebenen Auslieferungszusicherungen nicht ausgeliefert. Die Polen wurden vielmehr nach ihrer Entwaffnung in den Ländern der Monarchie interveniert, bis sie nach erteilter Amnestie in ihr Vaterland zurückkehrten. Dwernicki wurde nach Frankreich entlassen. Außer der Befürchtung vor einer Bewegung der galizischen Polen zugunsten des Korps und der Scheu vor der polenfreundlichen Gesinnung Europas war dafür gewiß auch die wegen der orientalischen Frage bestehende Spannung gegenüber Rußland maßgebend. — Hier sei auch die Arbeit von Klara Mehrer (ebenda) erwähnt, aus der hervorgeht, daß auch galizische Polen, die den Aufstand gefördert hatten, mit Nachsicht behandelt wurden. Für den Grafen Dohojowski und seine Mitangeklagten verwendete sich der damalige Gouverneur von Galizien, Erzherzog Ferdinand d'Este. *R. F. Kaindl.*

Recherches faites en Allemagne sur l'horloger Charles-Guillaume Nauendorff prétendu fils de Louis XVI et de Marie-Antoinette par André Pillet. Paris, Alphonse Picard. 1912. 42 S. — Es ist in Frankreich offenbar noch immer notwendig, von Zeit zu Zeit gegen die Nauendorff-Legende aufzutreten. Pillet will zu diesem Zwecke in zwangloser Folge sechs Studien veröffentlichen, deren erste er heute vorlegt. Er tritt in ihr, wie schon mancher Vorgänger, übrigens in durchaus überzeugender Weise, der Erzählung des pathologischen Schwindlers über seine Erwerbung des Bürgerrechts von Spandau entgegen. *Wahl.*

In „Vergangenheit und Gegenwart" 1912, 4 steht eine flott geschriebene, summarische Betrachtung von L. Bergsträßer: „Zur Geschichte der parteipolitischen Agitation und Organisation in Deutschland" seit Beginn unseres Parteilebens um 1840 mit besonderer Hervorhebung des Wandels der Agitationsformen.

Die Idee, „das tausendjährige Jubiläum von Deutschland" (1843) zu feiern, ist von Friedrich Wilhelm IV. ausgegangen. Seine auf diplomatischem Wege verfolgten Bemühungen um die Herbeiführung einer unpolitischen, in erster Linie kirchlichen Nationalfeier in allen deutschen Landen aber stießen außer in Weimar überall auf Abneigung oder direkten Widerstand, vor allem bei Metternich. So ist es (außer in Sachsen-Weimar) nur in Preußen — in Berlin und in den Provinzstädten — am 6. August zu Gedenkfeiern des Verduner Vertrags gekommen, die wesentlich in Festgottesdiensten bestanden. Die Universitäten haben in akademischen Feiern des Tages nicht gedacht außer in Kiel, wo J. G. Droysen eine auf die nationale Frage der Gegenwart ausmündende, schwungvolle Festrede hielt. Von diesen Feiern und Verhandlungen hat — vornehmlich an der Hand der Berliner Archivalien Harry Breßlau in einer Rede am 1. Juli 1911 in der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg gehandelt (14. Heft ihrer Schriften. 1912. 16 S.): „Das tausendjährige Jubiläum der deutschen Selbständigkeit." Gegenüber den einleitenden Worten Breßlaus möchte ich an dieser Stelle aussprechen, daß für mich die deutsche Geschichte doch mit dem Vertrage von Verdun beginnt, weil von da ab den Teilreichen die inneren und äußeren Aufgaben staatlichen Daseins selbständig gestellt und von ihnen erfüllt worden sind, unbekümmert um alle Gemeinsamkeitsvorstellungen der Geschichtschreibung und in selbständiger Ausbildung der Überlieferungen aus der Zeit der Gemeinsamkeit.

Tübingen. *K. Jacob.*

Briefe von Arnold und Agnes Ruge an eine persönlich ihnen unbekannte Freundin Frl. d'Alquen in Arnsberg aus den Revolutionsjahren 1848/50 hat (aus dem Nachlaß von Lewin Schücking) L. L. Schücking in den Süddeutschen Monatsheften, September 1912, abgedruckt. Erfüllt von optimistischen Illusionen des Demokraten begleiten sie uns durch die R. immer aufs neue verschlagenden Etappen jener Agitationszeit, entbehren aber ausreichender Erläuterungen.

Aus der umfangreichen (polnisch geschriebenen) Korrespondenz, die der bekannte langjährige Polenführer und Reichsratspräsident Franz Smolka (1810—1899) vom Slawenkongreß in Prag, Juni 1848, und als Vertreter des Lemberger Nationalrats, dann als Reichstagsabgeordneter bis zum März 1849 (nach Auflösung des Kremsierer

Reichstags) an seine Gattin gerichtet hat, hat sein Sohn Professor Stanislaus v. Smolka in der Österr. Rundschau (15. August und 1. September 1912) in deutscher Übersetzung mit sachlichen Erläuterungen eine Auswahl herausgegeben. Die (polnische) Ausgabe der gesamten Briefe steht bevor, eine deutsche Übersetzung soll folgen. Die mit bezeichnenden, persönliche Verhältnisse behandelnden Lücken wiedergegebenen Briefe sind zumeist mitten aus den parlamentarischen Sitzungen heraus geschrieben und gewähren bei der einflußreichen Rolle Sm.s einen lehrreichen Einblick in die erste kurze Etappe konstitutionellen Lebens im Habsburgerstaate.

Anton Diehl hat ein paar kleine Aufsätze über das Mainzer Journal im Jahre 1848, die er zuerst in der Beilage dieser Zeitung veröffentlicht hatte, unter dem Titel „Zur Geschichte der katholischen Bewegung im 19. Jahrhundert" mit einigen Zusätzen als besonderes Schriftchen herausgegeben (Mainz, Kirchheim & Co. 1911. 47 S. 60 Pf.). Das Büchlein zeigt, wie das Journal neben dem Piusverein für den politischen Katholizismus wirkte, und verbindet mit den Angaben über wichtigere programmatische Äußerungen des Blattes auch bescheidene Ansätze zu deren kritischer Verwertung. Der ruhig und meist verständig urteilende Verfasser müßte eine der verschiedenen Fragen, die er flüchtig berührt, auf breiterer Grundlage untersuchen, wenn er tatsächlich fördernde Beiträge zur Geschichte der katholischen Bewegung bieten möchte.

Die Fortsetzung der zuletzt Bd. 109, S. 673 erwähnten Briefe von Karl Anton von Hohenzollern an seine Gemahlin Josephine führt uns zunächst (Deutsche Revue, September 1912) in die Zeit der Verhandlungen über die Abtretung der Herrschaft an den König von Preußen (1849/50) mit charakteristischen Ausführungen über den Zusammenhang des fürstlichen Wunsches mit Preußens deutscher Politik und über die in Friedrich Wilhelms Person liegenden Schwierigkeiten beim Abschluß. Von geringerer Bedeutung sind die Korrespondenzen im Oktoberheft aus den Jahren 1851/54.

Die „Erinnerungen" des Freiherrn v. Cramm-Burgdorff (Deutsche Revue, Sept.) wissen von der Studienzeit in Göttingen (1856/7 und 58/9), Halle und Berlin (1857/8) aus intimem oder freundschaftlichem Verkehr von mancherlei Persönlichkeiten der Aristokratie zu erzählen, die späterhin im politischen Leben eine Rolle gespielt haben.

Anknüpfend an Korrespondenzen zwischen Windthorst und Onno Klopp handelt O. Pfülf S. J. über die Krisis, die zum Sturz des zweiten Ministeriums 1865 geführt hat (Stimmen aus Maria Laach 1912, 8).

Oberstleutnant E. Picard erzählt mit begreiflicher Genugtuung die Rettung des Korps Vinoy nach Sedan aus der Umklammerung der deutschen Truppen, bei denen die oberste Kavallerieführung sich als unzulänglich erwies („*Après Sedan. La retraite de Vinoy*" in *Revue de Paris*, 1. September). — Von anderen Beiträgen zur Kriegsgeschichte von 1870 notieren wir die etwas ruhmredigen Aufzeichnungen des Generals Garcin über die Kämpfe um Metz, an denen er als Hauptmann in der Division Cissey im Korps Ladmirault teilnahm (*Rev. des deux mondes*, 1. August 1912), und die Briefe des Artillerieleutnants bei der Nordarmee, G. Halphen, an seine Mutter, vom November 1870 bis Februar 1871, bemerkenswert durch leidenschaftlichen Haß gegen die „Mobilen", *cette vermine*", die noch dazu gelobt und dekoriert werden („*A l'armée du Nord*", *Revue bleue*, 10. u. 17. August 1912).

Der Wert der von V. Valentin veröffentlichten Briefe des späteren Ministers und Staatssekretärs von Hofmann an den Freiherrn von Dalwigk (s. 109, S. 673) erreicht in dem Schlußabschnitt (Deutsche Revue, September 1912) seinen Höhepunkt. Wir heben aus diesen vom Februar bis in den April 1871 reichenden Briefen aus Berlin hervor: Die Bemerkungen über die Rücksichtnahme Bismarcks auf die nationalliberale Partei (so in der Frage der Wahlkreiseinteilung), über die eventuelle Zuweisung des Kreises Weißenburg im Elsaß an Bayern, über Bismarcks Stimmung gegen Dalwigk und die in Cerçay im September 1870 gefundenen, Dalwigk doch kompromittierenden Korrespondenzen, wobei Hofmann seinen Chef zu schonen bemüht ist.

In dem Abschnitte aus den demnächst in Buchform (englisch und deutsch) erscheinenden „Erinnerungen" von Sidney Whitman, den das Septemberheft der Deutschen Revue 1912 bringt, sind für uns besonderer Erwähnung wert die Abschnitte, die auf Grund von Erzählungen des Prinzen Reuß VII. (des späteren Botschafters) über dessen Mission an Napoleon III. nach der Schlacht bei Königgrätz handeln.

Eine ausführliche und beachtenswerte Besprechung hat Ed. Bernsteins Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung durch Hermann Oncken in Grünbergs Archiv für Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung III, 1 erfahren; sie ist auch im Septemberheft der Preußischen Jahrbücher abgedruckt.

An der Hand von Kuropatkins Denkschriften und Memoiren, der amtlichen Kriegsdarstellung des russischen Generalstabs und der darauf bezüglichen Studien aus dem deutschen Großen Generalstab hat Emil Daniels im Septemberheft der Preußischen Jahrbücher

ein Bild von „Kuropatkin als Feldherr und Staatsmann" zu entwerfen unternommen. Bei dem Staatsmann, der als Kriegsminister (seit 1898) auch mit politischen Ratschlägen (Denkschriften von 1900 und 1903) auftrat, hebt D. nachdrücklichst hervor, daß er keineswegs grundsätzlich, aber für mehr als absehbare Zeit ein Gegner weiterer Expansionspolitik des Zarenreiches war, teils aus mangelnder Aufnahmefähigkeit neuer fremder Bestandteile im Hinblick auf die derzeitige Kulturkraft des russischen Volkes, teils doch auch — namentlich mit der Wendung nach Osten — aus dauernder Besorgnis vor Deutschland und Österreich-Ungarn. — Bei der Schilderung des japanischen Krieges und Kuropatkins Feldherrntätigkeit scheint mir trotz aller Kritik, an der es D. nicht fehlen läßt, doch die Einseitigkeit der Quellen sich geltend zu machen: ich vermisse die genügende Betonung der erbärmlichen, ja verrotteten Zustände in der Heeresverwaltung und dem Offizierskorps der russischen Armee im Osten, wodurch Kuropatkins Unzulänglichkeit zum guten Teil ihre Erklärung findet, wenn ich im übrigen D.s Gesamturteil über seine Feldherrnfähigkeiten durchaus zustimme; den Perspektiven über einen vernichtenden Ausgang für Japan bei genügender Fortsetzung des Krieges vermag ich nicht zuzustimmen. *K. J.*

Arthur Böthlingks „Historisch-politische Abhandlung über England und Deutschland oder den europäischen Frieden" (Berlin 1912, Puttkammer & Mühlbrecht. 53 S. 80 Pf.) vermag in ihren historischen Partien dem Fachmann kaum etwas Neues zu bieten; auf die politischen Erörterungen ist hier nicht einzugehen.

Neue Bücher: *Calvi, Bibliografia di Roma nel risorgimento. Vol. I (1789—1846). (Roma, Loescher & C. 14 L.)* — *Chuquet, Etudes d'histoire. 5e série. (Paris, Fontemoing.)* — *Ternaux-Compans, Le général Compans (1769—1845). d'après ses notes et sa correspondance de 1812 à 1813. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)* — *Espitalier, Napoleon and king Murat. (London, Lane. 12,6 sh.)* — *Druy de Constant-Scribe, La vie du général baron de Ramel, 1768—1815. (Paris, Fournier. 3 fr.)* — *Lettres d'exil inédites du roi Joseph Bonaparte (Amérique-Angleterre-Italie) (1825—1844) publiées par Hector Fleischmann. (Paris, Fasquelle.)* — Hopf, Kurhessens deutsche Politik im Jahre 1850. (Marburg, Elwert. 3 M.) — *La guerra del 1859 per l'indipendenza d'Italia. Vol. II. (Roma, tip. Laziale.)* — Karl Ritter v. Landmann, Moltke. (Mainz, Kirchheim. 4,50 M.) — *Malcolm, Bohemia. 1866. (London, Constable and Co. 5 sh.)* — *Lehautcourt, Les origines de la guerre de 1870. La candidature Hohenzollern (1868—1870). (Nancy-Paris, Berger-Levrault. 7,50 fr.)* — *Rousset, Histoire générale de la guerre franco-*

allemande (1870—1871). 2 vol. (Paris, Tallandier.) — Fabricius, Besançon-Pontarlier. Die Operationen des Generals v. Manteuffel gegen den Rückzug des französischen Ostheeres vom 21. Januar 1871 ab. I. Teil. 1. Buch. (Oldenburg, Stalling. 8 M.) — *Lepelletier, Histoire de la Commune de 1871. T. 2. (Paris, Mercure de France. 7,50 fr.)* — *Ward, The life of John Henry cardinal Newman. (London, Longmans. 36 sh.)* — Lindenberg, Das neue Bulgarien. 1887—1912. (Berlin, Dümmler. 2 M.) — v. Graevenitz, Geschichte des italienisch-türkischen Krieges. 1. Lfg. (Berlin, Eisenschmidt. 2 M.)

Deutsche Landschaften.

Im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1912, 1 u. 2 wird die Rede abgedruckt, die Meyer von Knonau zur Eröffnung der Jahresversammlung 1911 der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Zürich gehalten hat. Er berichtet darin über die spezielle Züricher Geschichtsforschung der letzten zwanzig Jahre. Außerdem sei der Aufsatz von P. Bütler erwähnt: Die Freien von Castelbarco (Kastelwart) als Herren der Grafschaft Werdenberg (1403—1498).

Dr. A. Zesiger, Das bernische Zunftwesen. (Bern 1912.) — Die Schrift, die der Berner philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegt war, behandelt ein Kapitel der Verfassungsgeschichte von Bern, für das das allerdings in sich nicht gleichmäßig vollständige Material der Archive der bernischen Gesellschaften, neben demjenigen des Staatsarchives, herangezogen wurde. Die Einleitung stellt den Unterschied zwischen den schweizerischen Zunftstädten im eigentlichen Sinn des Wortes, in denen bis zur Revolution von 1798 das Regiment auf den Zünften aufgebaut war, und den Gemeinwesen, wo, wie in Bern, Gesellschaften ohne solche durchgreifende Wirksamkeit bestanden, jedoch als solche ihren Platz noch bis heute behaupten, im einzelnen fest, und danach ist der Stoff zeitlich in zwei Abschnitte, mit der Zeitgrenze 1420, zergliedert. Vom Gründungsjahr der Stadt 1191 bis zum genannten Jahre hatte die Entwicklung sich so gestaltet, daß in der 1294 aufgestellten Verfassung zwar die demokratische Bewegung im Vorsprung war, dann aber durch das 14. Jahrhundert in den Zunftkämpfen die Bestrebungen der Handwerkerinnungen zurückgedrängt wurden, wie es 1373 ausgesprochen wurde: „Zünfte ze weren". So hat sich mit 1420 die Besonderheit der „Gesellschaft" herausgebildet, die keine Zunft mit Anteil am Regiment ist, aber als Vereinigung mit öffentlich-rechtlichem Charakter Rechte und Pflichten nachdrücklich ausübt. Zwar unterscheiden sich hinwider

die beiden adligen Stuben von den vier mit der ausschließlichen Besetzung des Venneramtes ausgestatteten Gesellschaften der Handwerker — mit neun Stuben, je nach der örtlichen Lage des Gesellschaftshauses — und diese wieder von den je zwei Gesellschaften der Schuhmacher und der Schützen und endlich den letzten sieben einfachen Gesellschaften, so daß also im ganzen 22 solche Vereinigungen bestanden. In eingehender Weise folgt der Verfasser durch die Jahrhunderte bis zur Gegenwart, wo noch 13 Gesellschaften ihre Stubengüter verwalten, die allerdings manche Verschiebungen aufweisende Entwicklung, besonders auch nach der Seite des Heerwesens und der bis auf die kantonalen Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts sich fortsetzenden Armen- und Vormundschaftspflege. Die vielseitige Wichtigkeit des klar übersichtlich behandelten, bei jedem Abschnitte nach den Quellengrundlagen erläuterten Stoffes tritt vollkommen zutage.

M. v. K.

Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert. Von Dr. Ernst Lerch (Büchers Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XXVI). Tübingen, Laupscher Verlag. 1908. 160 S. — Das alte Bern hat sich im Gegensatz zu Zürich, Basel, St. Gallen, Genf nie zur Handels- und Industriestadt entwickelt. Sein Historiograph im 18. Jahrhundert, Professor Lauffer, meint, die Berner taugten nicht zu Handwerk und Handelschaft; das Patriziat, das vom Staat und vom Fremdendienst lebte, verschmähte es, sich wirtschaftlich zu betätigen, und die Kleinbürger kamen nicht über das gewöhnliche Handwerk und den Detailhandel hinaus. Im Zeitalter des Merkantilismus empfanden die regierenden Kreise dies als einen Mangel, und dem Bestreben, von Staats wegen Industrie einzuführen und den Handel zu beleben, entsprang die Bildung eines „Kommerzienrates", der 1687 mit weitgehenden Kompetenzen ausgerüstet wurde und bis zum Untergang des alten Bern im Jahre 1798 seines Amtes waltete. Die Wirksamkeit dieses Kommerzienrates schildert die vorliegende fleißige Schrift auf Grund eines reichlichen, archivalischen Materials bis in alle Einzelnheiten. Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, wie das in den absolutistisch regierten Staaten aufgekommene Merkantilsystem sich in dem engen Rahmen eines republikanischen Schweizerkantons durchzusetzen sucht. Die Mittel sind die gewöhnlichen: Gewährung von Monopolen und Privilegien, Verbot der Einfuhr fremder Fabrikate, Unterstützung der Unternehmer durch Anleihen und Prämien, Heranziehung fremder Arbeitskräfte und Verhinderung der Auswanderung Einheimischer, weitgehende Staatskontrolle über die Manufaktur usw. Aber von Erfolgen ist nicht viel zu bemerken. Im Gegensatz zu den aus dem Handels- und Fabrikantenstand herausgewachsenen kaufmännischen Direktorien in Zürich und St. Gallen

war der bernische Kommerzienrat eine bureaukratische Einrichtung, eine von den 47 Kommissionen, durch welche das Patriziat den Staat verwaltete, und entbehrte daher bei allem guten Willen der nötigen Erfahrung und Sachkenntnis, wie sie nur der unmittelbare Kontakt mit dem Wirtschaftsleben hätte geben können. Anderseits stand er nicht hoch genug über der Bürgerschaft, um sich über deren Vorrechte und Vorurteile zum Wohl des Ganzen hinwegzusetzen. So sehen wir zwar vielerlei Anläufe, um etwas zu schaffen, aber ohne positive Resultate. Die einzigen Industriezweige von Bedeutung, die Leinwand- und Baumwollindustrie im Emmental, Ober- und Unteraargau blühten, ehe der Staat sich ihrer annahm. Merkwürdig ist der Nachweis des Verfassers, daß man im Grunde in Bern ganz ähnlich, wie in Zürich und Basel, die Anschauung hegte, Handel und Industrie gehörten in die Stadt und der Landmann habe sich auf die Bebauung des Bodens zu beschränken. Aber im Gegensatz zu diesen beiden Städten machte das bernische Patriziat keinen ernstlichen Versuch, die Theorie in die Praxis umzusetzen. Die Landstädte blieben der Hauptstadt handelsrechtlich völlig gleichgestellt, und der Kommerzienrat wandte den Industrien des Emmentals und des Aargaus seine fördernde Aufmerksamkeit zu, statt sie zu hemmen.

Zürich. *Wilhelm Oechsli.*

„Der Anteil des Elsaß an den geistigen Bewegungen des Mittelalters" wird von Clemens Baeumker in einer Straßburger akademischen Rede zur Geburtstagsfeier des Kaisers (Straßburg, Heitz. 1912. 59 S. 2 M.), namentlich nach den literarischen Zeugnissen von der Karolingerzeit bis in die Blütezeit oberdeutscher Mystik verfolgt. Die sympathische Darstellung, die die wichtigsten Erscheinungen des elsässischen Geisteslebens in geschlossenen Bildern zusammenfaßt, verrät insbesondere bei der Behandlung der Hochscholastik und der Mystik des 14. Jahrhunderts die selbständige Forschung des Verfassers, dessen Quellen- und Literaturkenntnis die reichhaltigen Anmerkungen bezeugen.

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVII, 3 bringt einen Aufsatz von E. v. Borries über die älteste Straßburger Bischofskirche, die zu Beginn des 11. Jahrhunderts bei einem Überfall der Stadt durch Herzog Hermann von Schwaben zerstört wurde. Sie stand an der Stelle der heutigen Thomaskirche. A. Krieger kündigt für das nächste Heft der Zeitschrift den Abdruck einer schon mehrfach benutzten, bisher aber noch unveröffentlichten, eigenhändigen Denkschrift Markgraf Hermanns von Baden an, die er über seine Tätigkeit im Dienste des Hauses Habsburg aufgesetzt hat. Die Aufzeichnungen behandeln die Jahre 1649—1676, an der geplanten

Fortsetzung wurde der Markgraf durch den Tod verhindert. Zunächst gibt Krieger eine Schilderung des Lebens des Markgrafen in diesen Jahren. Schließlich enthält das Heft noch die Zusammenstellung der badischen Geschichtsliteratur des Jahres 1911 durch H. Baier.

Das Jahr 1911/12 ist der Städtegeschichte auf dem Boden des heutigen Württemberg sehr günstig gewesen. Es brachte vor allem Karl Otto Müllers Arbeit über die oberschwäbischen Reichsstädte, die besonders besprochen werden wird. Sodann hat Alfred Schiiz ein Stück seiner heimatgeschichtlichen Forschungen veröffentlicht (Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter, I. Teil: Die Verfassung. Tübingen. Diss. 1911): eingehende Untersuchungen zunächst über das Alter und die Verhältnisse der Marktgemeinde, deren Entstehung neben einer fränkischen Hofgemeinde er in einer früheren Arbeit gezeigt hat, sodann über die Herausbildung der Stadtverfassung aus dieser Marktgemeinde, und über das Werden der Ratsverfassung. Heilbronn erhielt 1281 Speirer Recht; Karl IV. gab der Reichsstadt eine Regimentsordnung. Verfasser schildert das Ämterwesen und Einzelheiten des Stadtrechts, wie es sich unter dieser Ordnung ausgebildet hat, auch die Parochialverhältnisse. Er teilt viele Urkunden und Quellenstellen im Wortlaut mit. Eßlingen ist erneut von Max Häberlen behandelt worden (Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Eßlingen. Tübingen. Diss. 1911 und Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1912), besonders die Gerichts- und Ratsverfassung. Endlich schildert Otto Hohenstatt, indem er zugleich den Quellenstoff übersichtlich ausbreitet, die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert (= Darstellungen aus der Württ. Geschichte. Bd. 6. Stuttgart, Kohlhammer. 1911. XIV u. 134 S.). Der königliche Pfalzbesitz hat sich langsam aufgelöst; Ulmer Bürger haben, zuerst als Ministerialen — das gibt die Geschlechter —, Besitz aus königlichem Grundeigentum bekommen, neben ihnen Grafen und Herren, dann, meistens aus zweiter Hand, Klöster und geistliche Anstalten. Im 13. und 14. Jahrhundert dringen nun die Geschlechter und, ihnen nach, andere Bürgerfamilien als Grundbesitzer vor, auf Kosten namentlich des Adels; im 14. Jahrhundert ist der größte Teil der Gemeindemarkung im Besitz von Ulmer Bürgern; außerhalb der Markung erwerben diese, in verschiedenen Formen, noch weit mehr Besitz. So legen namentlich die großen Handelsherren ihr Kapital an. Während dem steigt die Stadtgemeinde zu immer stärkerer Selbständigkeit, zum Besitz von Hoheitsrechten auf; am Anfang des 14. Jahrhunderts ist sie annähernd reichsunmittelbar. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wird die Mauer um die jetzt sogenannte Altstadt fertig; die Stadt hat dazu stark in

den privaten Grundbesitz eingegriffen. Und nun kauft die Stadt, die jetzt auch politisch mächtig ist, in wachsendem Umfang und mit bedeutenden Summen, neben den Ausgaben für Kriegsbedarf, Grundbesitz mit Hoheitsrechten auf, worunter ein großer Teil der Grafschaft Helfenstein. Gleichzeitg führt sie einen charakteristischen Abwehrstreit gegen die Vorrechte des geistlichen Grundbesitzes, der auch bei ihrer Ausdehnung ihr Konkurrent ist. Sie sucht die Leitung von Klöstern in ihre Hand zu bringen. — Eine übersichtliche Karte macht den Besitzumfang anschaulich. *Rapp.*

Das „Westfälische Magazin", das in neuer Folge vom Dortmunder Bibliotheksdirektor Dr. E. Schulz herausgegeben wird (Verlag von M. Thomas in Dortmund), gewährt auch in seinen letzten beiden Jahrgängen der landesgeschichtlichen Forschung Raum. Erwähnt seien Karl d'Esters Beitrag „Zur Geschichte der Zeitungsforschung vor 1800" (Jahrg. 1911, Nr. 1), A. Meisters Kaisergeburtstagsrede „Friedrich der Große und das preußische Westfalen" (1912, Nr. 7) und zwei Abhandlungen von A. Meininghaus „Zur Verschwägerung zwischen Ritterschaft und Dortmunder Patriziat im 14. Jahrhundert", „Vom Dortmunder Reichsschultheißen" (1912, Nr. 10 u. 11).

Monographien zur Geschichte einzelner Kriegs- und Domänenkammern sind schon als Bausteine für die allgemeine preußische Verwaltungsgeschichte willkommen. Die Entwicklung der ostpreußischen Verwaltung ist (für die Jahre 1701—1758) von R. Ecker (Königsberger Diss., 1908) dargestellt worden. Franz Böckenholt hat nun einen ähnlichen Beitrag „Zur Geschichte der kgl. preußischen Provinzialverwaltungsbehörde der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm (Westf.)" (Münsterische Beiträge, Heft 39), Münster 1912, geliefert. Die Grafschaft Mark, die bis 1767 der (1723 gegründeten) klevischen Kriegs- und Domänenkammer unterstand, erhielt 1767 eine besondere Provinzialbehörde, die Kammerdeputation, die 1787 in eine selbständige, dem Generaldirektorium direkt unterstehende Behörde verwandelt wurde. Die Kammer in Hamm wurde 1803 zur westfälischen Kriegs- und Domänenkammer erweitert, jedoch in der französischen Zeit kurz hernach aufgelöst.

Der tätige thüringisch-sächsische Geschichtsverein hat eine „Geschichte der Territorien und Kreise der Provinz Sachsen" in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Die Reihe dieser Heimatskunden wird eröffnet durch H. Nebelsiecks Geschichte des Kreises Liebenwerda, Halle a. S. 1912, 175 S. Sie gliedert sich in drei Teile: 1. Die politische Geschichte. 2. Die innere Geschichte des Kreisgebietes (Verwaltung und Rechtspflege, Kirche und Schule, wirtschaftliche

und gewerbliche Verhältnisse). 3. Historische Nachrichten über die einzelnen Ortschaften. Als nützliches und notwendiges Mittel der Veranschaulichung ist eine historisch-geographische Karte im Maßstabe 1 : 100 000 beigefügt.

Melle Klinkenborg schildert in der 1. Abteilung einer „Geschichte des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin" (Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung, Heft 18. Leipzig, Hirzel. 1911. VI u. 81 S.) „Die Begründung des markgräflich brandenburgischen Archivs im 15. Jahrhundert". Der sachgemäßen knappen Darstellung folgen sechs Anlagen, von denen als besonders wichtig genannt seien: ein Urkundenverzeichnis von 1374, das den Versuch einer brandenburgischen Archivgründung durch Karl IV. wahrscheinlich macht; die Inhaltsübersicht über ein Kopialbuch von 1453, das uns über die Bestände des damals von Friedrich II. gegründeten, bereits von Friedrich I. geplanten ersten Gesamtarchivs unterrichtet; endlich (S. 27 bis 80) das zwischen Herbst 1468 und Frühjahr 1470 von Howeck in verständnisvoller Weise, geradezu nach modernen Grundsätzen angelegte Repertorium.

In den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 25, 1912 klärt R. Jecht, „Der Zug der Hussiten nach der Mark im Jahre 1432" mit Hilfe Görlitzer Archivalien den An- und Rückmarsch des böhmischen Heeres auf. B. v. Bonins Aufsatz über den 1630 geschaffenen, 1641 vom Kurfürsten wiederaufgelösten kurbrandenburgischen Kriegsrat bietet einiges Wissenswerte auch über Schwarzenbergs Politik. Karl d'Ester behandelt ebendaselbst „Die deutschen Zeitungen in den preußischen Provinzen am Niederrhein" (Beitrag zur Geschichte der rheinischen Presse unter der französischen Herrschaft). Die Ausführungen M. Klinkenborgs über „Das Berliner Mietsedikt vom 15. April 1765" beleuchten zugleich die in Berlin damals herrschenden sozialen Verhältnisse, die Teuerung, Häuserspekulation, das Steigen der Häuser- und Mietpreise.

Nach G. A. Kiesselbach „Zur Frage der Handelsstellung Bardowieks, Schleswigs und Stades im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert" (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1912, Heft 2 und 3) ist die Gestaltung des Handelsverkehrs des unteren Elbegebietes während des 12. Jahrhunderts keine wesentlich andere gewesen, als diejenige, welche uns die Urkunden des 13. Jahrhunderts vor Augen führen.

Einen nützlichen Beitrag zur historischen Geographie liefert Herm. Grubers Schrift „Kreise und Kreisgrenzen Preußens, vor-

nehmlich die Ostpreußens geographisch betrachtet"; Verlag Dr. Baasch & Co., Berlin. 1912, 100 S.

Ein Seitenstück zur kürzlich erschienenen Schrift Rob. Schmidts „Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen" ist Fr. Grützmachers Abhandlung „Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten" (Zeitschr. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen, Jahrg. 27, 1912). Sie will ergründen, inwieweit die zu polnischer Zeit höchst unglückliche Lage der Mediatstädte gegenüber ihren Grundherrschaften durch die preußische Verwaltung gebessert worden ist. Die Verwaltung Südpreußens hat zwar in preußischer Zeit einer zielbewußten, durchgreifenden Leitung entbehrt, doch ist schon damals dem Willkürregiment der Grundherren ein Ziel gesetzt worden. Erst in großherzoglich warschauischer Zeit aber sind die Rechte der Grundherren auf die Besetzung der Magistrate und die Polizei- und Vermögensverwaltung der Städte völlig beseitigt worden. — Die herzoglich Warschauer Verfassung (1809—1833) bildet den Ausgangspunkt für eine sorgfältige Studie M. Lauberts, welche die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung des Distriktskommissariats von seiner Einsetzung (1836) bis zur Gegenwart verfolgt.

In einem hübsch ausgestatteten Bändchen (mit 34 Abbildungen und einer geschichtlichen Karte) hat Paul Knötel die „Geschichte der Provinz Posen" unter besonderer Berücksichtigung der älteren Geschichte des Landes für „weitere Kreise" dargestellt (Kattowitz, Gebr. Böhm. 1911. 151 S. Geb. 4 M.).

Die Monatschrift Oberschlesien, Jahrg. 11, Heft 6, September 1912 veröffentlicht einen Vortrag des Syndikus Freymark über „Die Oder in ihrer gegenwärtigen und künftigen Bedeutung für das Wirtschaftsleben Schlesiens".

Die von Konrad Wutke bearbeiteten Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Piasten (1910; s. H. Z. 108, 185) sind jetzt durch Einbeziehung der übrigen schlesischen Fürstenhäuser erweitert zu „Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Fürsten" (Breslau, Hirt. 1911). Das ganze Werk besteht nun aus dem jetzt noch als verbesserten Verzeichnis der Breslauer Bischöfe von J. Jungnitz, einer Übersichtstafel des Piastenhauses, 11 Tafeln über die einzelnen Zweige der Piasten und über die anderen schlesischen Fürsten und einer Tafel über genealogische Beziehungen schlesischer Fürsten zu anderen Fürstenhäusern. Die 35 Seiten starken Anmerkungen führen, wie die Tafeln selbst, die grundlegenden genealogischen Untersuchungen Grotefends an einzelnen Punkten weiter. Ein Register, das im übrigen auf dem Register zu Grotefends Stammtafeln beruht und sich auf

diese bezieht, verarbeitet das in den Anmerkungen niedergelegte Material.

Vor 33 Jahren hat Otto Kaemmel in dem ersten Band seines Buches über die Entstehung des österreichischen Deutschtums eine vortreffliche Grundlage für die Erkenntnis der ältesten Geschichte der deutsch-österreichischen Länder geschaffen, der landesgeschichtlichen Forschung verdienstliche Anregung geboten. Von der Fortsetzung in gleichem Maßstab wurde er durch andere Aufgaben abgehalten, doch hat er den Gegenstand nicht aus dem Auge verloren, einzelne Fragen in gesonderter Untersuchung behandelt und schließlich den gesammelten Stoff in einer zusammenfassenden, wenn auch zeitlich und sachlich enger eingeschränkten Darstellung zu verwerten gesucht. (Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. Leipzig, Dürr. 1909. 4°. 54 S.) Die Arbeit ist durch manche Vorzüge, die uns an Kaemmels Schriften erfreuen, ausgezeichnet, weist aber auch Mängel auf, die sich aus dem Zurücktreten vor anderer Tätigkeit ergaben. Wenn K. der Meinung ist, die „reiche, neuere hier einschlagende Literatur nach Kräften benutzt" zu haben, so hat er sich einer Täuschung hingegeben. In der Hauptsache hat er von neuerer Literatur nur Vancsas Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Widmanns Geschichte Salzburgs, das Salzburger Urkundenbuch, die Abhandlungen von A. Grund, N. Krebs und Hasenöhrl herangezogen, dagegen sind, um nur allerwichtigstes anzuführen, die *Monumenta historica ducatus Carinthiae*, die Diplomata-Ausgabe der *Mon. Germ. hist.*, Bitteraufs Ausgabe der Freisinger Traditionen, die neue Ausgabe der landesfürstlichen Urbare, die vom Altertumsverein herausgegebene Geschichte Wiens, die Untersuchungen von Lampel, Levec, Mell, Peisker, Strnadt und Witte beiseite gelassen worden. Für die älteste Geschichte des Melker Stifts wäre der fünfte Exkurs in den Jahrbüchern Ottos II. zu beachten gewesen. Da K. sich zudem enge an die in neuerer Zeit bekämpften Anschauungen Meitzens anlehnt, konnte seine Darstellung von vornherein nicht dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechen, was namentlich von den mit allzugroßer Sicherheit vorgetragenen Ansichten über die Herkunft der deutschen Ansiedler gilt (vgl. Gött. Gel. Anz. 1908, 294 ff.). Am meisten Gewinn wird man aus der Übersicht über den Gang der Kolonisation in der Ostmark ziehen können (S. 31 ff.). Die Auffassung allerdings, daß die Ostmark „noch um das Jahr 1000 im wesentlichen ein ungeheures Waldland" gewesen sei (S. 21), dürfte wenigstens für die südlich der Donau gelegenen Gebiete nicht zutreffen, ebenso ist es kaum richtig, das Land ob der Enns als „eigentliches Mutterland für die bayrische Kolonisation", von dem aus die Ostmark, Steiermark und Kärnten besie-

delt worden seien, zu betrachten (S. 28). Auch an Versehen im einzelnen fehlt es nicht. So liegt bei der Behauptung, daß Melk im Jahre 1074 von einem Salzburger Erzbischof ausgestattet worden sei (S. 18, 36), eine Verwechslung mit Admont vor. Der in Bayern nicht seltene Name Sahso kann ebenso wenig wie Durinc oder Franco für die Stammeszugehörigkeit seiner Träger verwertet werden (S. 27).

Graz. *Karl Uhlirz.*

Nachdem der mährische Landesarchivar Vinzenz Brandl in den Jahren 1872—1895 sechs Bände der *Libri citationum* des Olmützer und Brünner Landrechtes, umfassend die Jahre 1374—1494, hatte erscheinen lassen, unterblieb die weitere Edition dieser für die Topographie und Adelsgeschichte Mährens fast „unausschöpfbaren Fundgrube" für lange Zeit. Erst 1910 beschloß der mährische Landesausschuß, mit der Fortführung der Edition Brandls Nachfolger Berthold Bretholz zu betrauen, und so liegt nun unter dem Titel *Libri citationum et sententiarum* der 7. Band über die Jahre 1490 bis 1503 (Brünn 1911. Verlag des mährischen Landesausschusses. XLIX u. 315 S.) vor. Das gesamte Material ist dem mährischen Landesarchiv (Bd. 7 des Brünner Landrechts, der S. IX nach Inhalt und Entstehung genau beschrieben wird) entnommen. Dankenswert sind die Angaben des Herausgebers über den Zweck der *Libri citationum*: „Die vor das Brünner Landrecht gebrachten gerichtlichen Zitationen, die auf eigenen Zetteln geschrieben sein mußten, gesammelt einzutragen." Das Gericht, vor das sie gelangten, war kein ständiges, sondern trat zweimal des Jahres zusammen (Schema für die genannte Zeit S. XIII—XVII). Der Herausgeber bespricht des weiteren die Zusammensetzung des Landrechtes, die Formeln der Zitations- oder Klagezetteln, den Gegenstand der Zitationen (solche erfolgen wegen widerrechtlicher Eingriffe in das Eigentum anderer, wegen Streitigkeiten über Schutz- und Vogteirechte, Zehent- und Patronatsrechte, über Kompetenzstreitigkeiten usw.) und geht dann auf die Verhandlungen ein. Mit Recht wird S. XLIII auf den Irrtum Brandls hingewiesen, der seinerzeit der Meinung Ausdruck gab, daß das bekannte Tobitschauer Rechtsbuch die theoretischen Deduktionen aus den praktischen Fällen der Zitationsbücher darstelle. Vielmehr ist man, wie man das jetzt erweisen kann, mit Hilfe der Zitationsbücher imstande, die Ausführungen des Tobitschauer Rechtsbuches richtiger zu verstehen, sie zu ergänzen und zu berichtigen. Die Ergebnisse für Genealogie und Topographie macht der Herausgeber im Index ersichtlich. Der Ausgabe selbst sind sechs Schriftproben beigegeben. *J. Loserth.*

Sieben von J. Loserth in der Zeitschr. d. Deutschen Ver. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens, Jahrg. 16, Heft 1—2, 1912 ver-

öffentlichte Briefe „Aus der Schwedenzeit" geben Zeugnis von der Drangsalierung Mährens am Ende des Dreißigjährigen Krieges. — In dieselbe Zeit führt Alb. Rilles Abhandlung über die Beziehungen des Kardinals Franz Fürst von Dietrichstein zu Kaiser Ferdinand II. und Papst Urban VIII.

Der in der Zeitschr. des Histor. Ver. f. Steiermark, Jahrg. 10, Heft 1 u. 2, 1912 veröffentlichte Vortrag J. Loserths „Steiermark und die Anfänge der österreichischen Gesamtstaatsidee" verwertet neues Quellenmaterial, das die hervorragende Bedeutung des steirischen Landeshauptmanns Hans Ungnad für die Entstehung der österreichischen Gesamtstaatsidee und den Verlauf der Vorverhandlungen des Prager Kongreßtages (1542) enthüllt. H. Ungnad ist Urheber dieser Kongreßtagung gewesen, die nach der herrschenden Ansicht zur Begründung des böhmisch-österreichischen Erbländervereins geführt hat.

Der rührige Verein für siebenbürgische Landeskunde veröffentlicht unter Georg Müllers bewährter Leitung Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Deutschen in Ungarn. Ein erstes von G. Müller selbst bearbeitetes Heft „Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande", Hermannstadt 1912, LVI u. 234 S., ist der Stadt Kronstadt und den Sächsischen Gemeinden des Burzenlandes gewidmet aus Anlaß der Feier zur Erinnerung an die vor 700 Jahren erfolgte Kolonisation des Burzenlandes durch den deutschen Orden M. geht aus von den ältesten Siedelungen der (urkundlich zuerst 1222 genannten) siebenbürgischen Rumänen, ihrer staatsrechtlichen Stellung in Siebenbürgen, dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Sachsen und Rumänen und behandelt dann in drei Abschnitten 1. die rumänischen Gemeindezubehöre des ehemaligen Sachsenlandes, 2. die Kreiszubehörorte und die kreiszubehörrechtlichen Niederlassungen, 3. die Rumänen als Bewohner der sächsischen Vorstädte und Vororte. M. hat auch die ungarische Literatur verwertet. Beigefügt ist eine Karte über den Umfang des Sachsenlandes oder Königsbodens in Siebenbürgen im Jahre 1804. *Sp.*

Neue Bücher: Rud. Baumann, Die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799. (Zürich, Gebr. Leemann & Co. 3 M.) — Erwin Schwarz, Die bernische Kriegskontribution von 1798. (Bern, Wyß. 2,50 M.) — Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung. 1833—1848. 1. Tl. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1,40 M.) — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher (†) und P. Schweizer. 9. Bd., 1. Hälfte. (Zürich,

Beer & Co. 7 M.) — Jos. Schmid, Die Urkunden-Regesten des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg. 2. Bd. (Regensburg, Habbel. 10 M.) — Sontheimer, Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren. 1. Bd. (Memmingen, Feiner. 7,50 M.) — Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, bearbeitet von Rapp. (Stuttgart, Kohlhammer. 9 M.) — Franz, Alter und Bestand der Kirchenbücher insbesondere im Großherzogtum Baden. (Heidelberg, Winter. 3,50 M.) — Ficker, Die Anfänge der akademischen Studien in Straßburg. (Straßburg, Heitz. 2 M.) — Walt. Sohm, Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581. (München, Oldenbourg. 8 M.) — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396; 12. Lief.: Bd. 1, bearb. von Vogt, Bogen 51—60 (1319—1323). (Leipzig, Veit & Co. 4,50 M.) — Nigge, Die alten Gilden der Stadt Lünen. (Münster, Coppenrath. 2 M.) — Hellermann, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. (Hildesheim, Lax. 2,80 M.) — Deermann, Ländliche Siedelungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. (Hannover, Geibel. 4,80 M.) — Wäschke, Anhaltische Geschichte. 1. Bd. (Cöthen, Schultze. 5,40 M.) — Siegm. Schultze, Wanderungen durch den Saalkreis. Geschichtliche und kulturhistorische Darstellungen und Forschungen. 1. Bd. (Halle, Nietschmann. 3 M.) — Plümicke, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. (Leipzig, Hoffmann. 3,50 M.)

Vermischtes.

Der dritte Internationale Kongreß für Historische Wissenschaften soll vom 3. bis zum 8. April 1913 in London stattfinden. Die Vorträge und Verhandlungen verteilen sich auf folgende Abteilungen: Orientalische Geschichte und Ägyptologie; Griechische, römische und byzantinische Geschichte; Mittelalterliche Geschichte; Neuere Geschichte; Kolonial-, See- und Kriegsgeschichte; Religions- und Kirchengeschichte; Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte; Mittelalterliche und neuere Kulturgeschichte; Archäologie, Vorgeschichte und Kunstgeschichte des Altertums; Nachbar- und Hilfswissenschaften. Beitrag 20 M. Sekretariat: Prof. J. Gollancz, London W., The British Academy.

Die Historische Kommission für Hessen und Waldeck hat, wie wir ihrem Jahresbericht für 1911/12 entnehmen, im Berichtsjahre den 1. Band des Urkundenbuchs der Stadt Wetzlar (Wiese) veröffentlicht. Der 2. Band der Chroniken von Hessen und

Waldeck, der die Klüppelsche Chronik (Jürges), den Trygophorus (Leiß) und die Flechtdorfer Chronik (Dersch) enthalten wird, soll in nächster Zeit erscheinen. Die von Schultze bearbeiteten Archive der Klöster von Kassel und Umgebung sind im Druck, das Fuldaer Urkundenbuch (Stengel), die 2. Lieferung der Landgrafenregesten (Rosenfeld), der 2. Band des Friedberger Urkundenbuchs (Dreher), die Archive der Werraklöster (Huyskens), das Klosterlexikon (Dersch) und der 1. Band der Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte, der Marburg behandeln wird (Küch), stehen dem Beginn der Drucklegung nahe. Für die Hessischen Urbare wird Ahrens die ziegenhainischen Urbare des 14. Jahrhunderts bearbeiten, von der Ropp den ökonomischen Staat Landgraf Wilhelms IV. Die Herausgabe von Darstellungen und Quellen zur Geschichte Philipps des Großmütigen wurde beschlossen.

Die Historische Kommission für die Provinz Hannover, das Großherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, das Fürstentum Schaumburg-Lippe und die Freie Hansestadt Bremen legt ihren 2. Jahresbericht (1911/12) vor. Er bezeugt, daß die jüngste landesgeschichtliche Vereinigung gedeihliche Arbeit leistet. Wir verweisen nur kurz auf die sehr eingehenden Mitteilungen über den Stand der Arbeiten für den Historischen Atlas von Niedersachsen (Wolkenhauer und G. Müller unter der Leitung Hermann Wagners). Das Manuskript für das Werk über die Renaissanceschlösser Niedersachsens (Reinecke, Neukirch, Niemeyer) soll noch in diesem Jahre abgeschlossen werden. Für die weitere Vorbereitung des Städteatlasses und des Städtebücherinventars für Niedersachsen (Bearbeitung des Genglerschen Manuskripts mit Unterstützung durch den Verband deutscher Historiker) wurden besondere Ausschüsse bestellt. Mit dem Druck der von Zimmermann bearbeiteten Matrikel der Universität Helmstedt soll im nächsten Jahre begonnen werden.

Aus dem Jahresberichte der 1909 gegründeten Burschenschaftlichen Historischen Kommission erwähnen wir, daß der dritte Band der Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung erschienen ist und daß das unter Leitung von Geheimrat Prof. Dr. Haupt in der Gießener Universitätsbibliothek verwaltete Burschenschaftliche Archiv besonders auch aus Privatbesitz reichen Zuwachs erfahren hat; burschenschaftliche und studentische Aufzeichnungen, Stammbücher, Briefe, studentische Abzeichen und Erinnerungen

nimmt das Archiv gern auch als Depositum auf. Zum Jubiläumsjahr der Burschenschaft 1915 wird die Kommission eine Sammlung ausgewählter Lebensbilder bedeutender Burschenschafter, sowie einen Burschenschaftlichen Liederhort herausgeben. Weiter sind ausführliche Burschenschafterlisten von 1814 an geplant.

Die Geschichtswissenschaft hat nicht weniger als die Jurisprudenz einen schweren Verlust durch den Tod Siegfried Rietschels am 20. September erlitten. Bei einem Alter von noch nicht 42 Jahren (geb. am 18. Februar 1871) hat er in beiden Disziplinen eine Tätigkeit entwickelt, die ihm ein dauerndes Andenken sichert. Als seine akademischen Lehrer verehrte er in gleicher Weise W. Arndt und R. Sohm (im Vorwort zu „Markt und Stadt" gedenkt er ihrer in warmer Dankbarkeit), und die Vorzüge der Waitzschen Methode, die in Arndts Seminar eine strenge und erfolgreiche Anwendung fand, eignete er sich ebenso an, wie er einen offenen Sinn für die weiten Gesichtspunkte und die konsequente Gedankenentwicklung Sohms bekundete und betätigte. Von seiner Doktordissertation („Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit", 1894) an beobachten wir bei ihm die schöne Verbindung historischer und juristischer Bildung. Er hat — das möchte ich hier in unserer Zeitschrift besonders hervorheben — den Beweis geliefert, daß zwischen echter Historie und echter Jurisprudenz kein unüberbrückbarer Gegensatz klafft, daß vielmehr die Möglichkeit besteht, den Fragen, die die eine und die andere Wissenschaft stellt, gleichmäßig zu entsprechen. Als echter Historiker vertiefte er sich schlicht in Quellenuntersuchungen. Historiker war er auch in dem Sinne, daß er der schaffenden Persönlichkeit in der Geschichte, in den Verfassungsbildungen nachging, was dann von Historikern dankbar verzeichnet und verwertet wurde (vgl. z. B. Krabbo, Jahresberichte des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. 1910, S. 20 Anm. 1). Gern stellte er ferner seine Arbeitskraft unmittelbar in den Dienst unserer Disziplin. Mehrere Jahre hindurch hat er für die „Notizen und Nachrichten" unserer Zeitschrift die Abteilung „Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter" bearbeitet, und der Herausgeber rechnete ihn zu seinen am meisten geschätzten Mitarbeitern. Der größere Teil seiner wissenschaftlichen Tätigkeit war der städtischen Rechtsgeschichte gewidmet. Es war eine Freude zu sehen, wie er hier Schritt für Schritt vorwärts ging und sich in steigendem Maße Gebiet eroberte. Die nachhaltigste Wirkung unter seinen dahin gehörenden Arbeiten ist wohl dem Buch „Markt und Stadt" und der Abhandlung „Die Entstehung der freien Erbleihe" zuzuerkennen; beide auch in formaler Beziehung von der glücklichsten Art. Die lichte Klarheit, die R.s ganzes Wesen bezeichnete, ist ein besonderes Charakteristikum jener beiden Arbeiten, im großen und im kleinen. Ich pflege meinen Zuhörern neben Zeumers

„Städtesteuern" R.s „Markt und Stadt" als Muster wissenschaftlicher Beweisführung zu empfehlen, und ich weiß, daß sie dies Buch als solches empfinden. Im „Burggrafenamt" steckt wohl die meiste Arbeit; siegreich in der Idee ist es gleichfalls; indessen es ist mehr die Vervollständigung eines Baues als ein ganzer Neubau. R. hatte eben nicht die Neigung, nur neue Theorien auf den Markt zu werfen; die solide Fundamentierung lag ihm nicht weniger am Herzen wie die Geltendmachung bestimmter Gedanken. Seine anderen städtegeschichtlichen Arbeiten sind nicht geringer zu schätzen; alle bedeuten Etappen auf einer Forschungslinie. Verheißungsvolle Studien begann er weiter in der Absicht, die Geschichte der Gerichtsbezirke aufzuklären. Erschienen sind hiervon seine Arbeiten über Tausendschaft und Hundertschaft. Diese Studien wären um so fruchtbarer geworden, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, die Verhältnisse des eigentlichen Mittelalters aufzuklären. Zwei seiner Rezensionen — seine Rezensionen waren regelmäßig durch die Sachlichkeit seines Referats wie durch die selbständige Förderung, die sie dem Thema brachten, ausgezeichnet — möchte ich hier der Aufmerksamkeit empfehlen: in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1907, S. 335 ff. und in der Zeitschr. f. Hamburg. Geschichte 1912, S. 259 ff. In ihnen hat er Fragen der mittelalterlichen Gerichtsbezirke, des Übergangs der Grafschaft in das Territorium in bemerkenswerter Weise erörtert. Zugleich ersieht man aus ihnen wiederum, daß er durchaus als Historiker arbeitete: wie er von Anfang an für seine Studien das Quellenmaterial ganz systematisch durcharbeitete und sich sauber geordnete Sammlungen anlegte, so hatte er auch seinen Plan der Geschichte der Gerichtsbezirke durch umfassende Sammlungen vorbereitet. Über den Sprachgebrauch, über das erste Auftauchen einer Erscheinung gibt er Auskunft wie ein Historiker und Philologe. Erinnern wir ferner an seine anregenden Untersuchungen über die fränkische Zeit (lex Salica usw.) und an die Artikel, die jetzt in Hoops' Reallexikon erscheinen und die ihn vielfach in ganz neuen Studien zeigen, so gewinnt man das Bild einer bewundernswert vielseitigen Tätigkeit. Allein er war im Begriff seinen Stab noch weiter zu setzen. Theologischen Kreisen entsprossen (sein Vater der Leipziger Theologieprofessor Georg R., seine Mutter eine Tochter des in ganz Norddeutschland geschätzten Berliner Geistlichen Müllensiefen), wandte er sein Interesse den kirchlichen Fragen keineswegs bloß aus Familientradition zu. Im Rahmen seines Berufs gab ihm die Vorlesung über Kirchenrecht Gelegenheit, diesen Neigungen nachzugehen, und literarisch konnte er in der Kirchenrechtsgeschichte auch schon einiges aufweisen. Seine Arbeitskraft erschöpfte sich indessen nicht in den angedeuteten Beziehungen. Willig nahm er im Dienst der Universität und der

Studentenschaft anspruchsvolle Ämter und Aufträge auf sich und stellte sich für jeden, auch den jüngsten Anfänger, zur Verfügung. Für jedermann hatte er Zeit. Das Verständnis für andere, das Eingehen auf ihre Ansichten und Pläne war ein hervorstechender Zug seiner Eigenart. Nie gab er flüchtig Auskunft, und die ergiebigen Briefe, in denen er mit zahlreichen Fachgenossen wissenschaftliche Probleme erörterte, bedeuten auch für sich eine Förderung der Forschung.

G. v. Below.

Berichtigung.

Bd. 109, S. 593 ist in dem Titel der dort besprochenen Schrift Zellers Z. 2 „kirchliche" statt „einstige" zu lesen.

Die Lösung des Maria Stuart-Problems.

Von

Ludwig Rieß.

Seit zwölf Jahren ist der literarische Kampf um die Echtheit der Kassettenbriefe wieder in hellen Flammen. Andrew Langs glänzende Beredsamkeit, das Erscheinen des zweiten Bandes des *Calendar of Scottish Papers* von Bain und die Entdeckung der *Lennox Papers* in der Universitätsbibliothek zu Cambridge durch den Jesuiten John Hungerford Pollen gaben den Anstoß dazu. Auf der neugewonnenen Basis regnete es sogleich eine Flut neuer Biographien der unglücklichen Schottenkönigin. Sie sind zum überwiegenden Teil von weiblichen Autoren verfaßt[1]), was bei einem Stoffe, der seinen populären Reiz von der dämonischen Gewalt weiblicher Liebesleidenschaft über alle andern Rücksichten und Pläne der klugen Schottenkönigin erhält, natürlich ist und wegen gewisser Tatsachen, die erst jetzt festgestellt werden konnten, besonders wünschenswert wäre. Die neueste Verfechterin der vollen Unschuld Maria Stuarts machte 1907 ausdrücklich diesen Gesichtspunkt geltend:

[1]) Lady Charlotte Blennerhasset, Maria Stuart, Königin von Schottland 1542—1587. Nach den neuesten Forschungen und Veröffentlichungen aus Staatsarchiven dargestellt. Kempten u. München 1908, Jos. Kösel, V, 386 S. — Mrs. Mac Cunn, *Life of Mary Queen of Scots*, London 1904. — Mrs. Arbuthust P. Stewart-Mackenzie, *Queen Mary's Book, a collection of poems and essays by Mary Queen of Scots*, London 1907, Bell. — Helen Williams, *Mary Queen of Scots* 1908. — Hilda T. Skae, *Mary Queen of Scots. A biography.*

„Wo die Frage psychologisch wird, ist es ein Problem für Frauen, und die bestinformierte männliche Meinung ist in diesem Punkte von wenig Wert."[1])

Keine der modernen Wortführerinnen in der Polemik über Maria Stuart hat sich zu dem psychologischen Kriterion der Beurteilung geäußert, das einer der hervorragendsten schottischen Forscher, T. F. Henderson, 1905 dahin formuliert hatte, daß „die Fähigkeit vollständiger Selbstaufopferung für den Gegenstand ihrer Liebe (so unwürdig er auch sein mag) die Glorie der Weiblichkeit ist, selbst wenn viele der besten Eigenschaften einer Frau dabei schlimm beeinträchtigt werden".[2]) Allerdings waren es gerade die schottischen Frauen, die mit racheschnaubender Wut sich sofort gegen ihre Königin wandten, als es bekannt wurde, daß sie den Mörder ihres zweiten Gemahls zum Herzog von Orkney erhoben und zu ihrem dritten Gatten erwählt habe.[3]) Das ist ja überhaupt das Merkwürdigste an der historischen Erscheinung der Maria Stuart, daß die Betrachtung ihrer Taten und Leiden die elementaren Gefühle der Zeitgenossen und der Nachlebenden in so heftige Wallungen bringt, daß darüber die logische Klarheit und die Besonnenheit des Urteils vollständig verloren gehen. Als sie in der Wiege lag, erhielt sie als Symbol der nationalen Begeisterung, die in ihrem Erbrecht die Selbständigkeit und den Machtzuwachs Schottlands repräsentiert sah, den neuen, volkstümlichen Ehrentitel „*Queen of Scots*", und als anderthalb Jahrhunderte nach ihrer Hinrichtung die letzten Regungen schottischen Selbstgefühls für immer vor dem Machtkomplex des britischen Weltreiches zurücksinken mußten, umwob sich ihr Andenken mit der Strahlenkrone pathetischer Romantik, durch die das Schottland Ossians und Walter Scotts für das ästhetisch-literarische Interesse aller Gebildeten vor den übrigen noch lebenden Gemeinschaften weitaus voransteht.

---

[1]) Mrs. Arbuthust P. Stewart-Mackenzie a. a. O. S. 157.

[2]) T. F. Henderson, *Mary Queen of Scots. A biography.* London, Hutchinson & Co. 1905, Bd. 2, S. 472.

[3]) *Calendar of the State Papers relating to Scotland and Mary, Queen of Scots 1547—1603. Edited by Joseph Bain.* Edinburgh, H. M. General Register House 1900, Vol. II, 1563—1569.

Aber in den Zeiten ihres bewußten Eingreifens in die Regierung ihres Landes haben ihre Untertanen Gewaltakte gegen sie versucht und begangen, wie sie seit dem Emporkommen des monarchischen Gedankens unerhört waren. Um das Schicksal der gefangenen Schottenkönigin drehte sich der religiös-politische Kampf, der in der Entsendung der spanischen Armada nach England seine Entscheidung finden sollte. Infolgedessen war auch bei den Historikern, die sich mit Maria Stuart beschäftigten, lange Zeit die moralische Parteinahme für oder gegen Maria Stuart durch katholische oder protestantische Sympathien in einer die wissenschaftliche Forschung aufs schwerste beeinträchtigenden Stärke von vornherein entschieden. Noch mehr als bei den Zeitgenossen ist die Hauptfrage, um die es sich für die Maria Stuart-Forschung handelt, von den Historikern des 19. Jahrhunderts nach Rankes Ausdruck „in das Bereich der religiösen Kontroversen gezogen" worden.

Seit einem Jahrzehnt ist diese religiöse Voreingenommenheit, um derentwillen man früher die Maria Stuart-Forscher generell in „Ankläger und Verteidiger" schied, einem andern ebenso störenden Subjektivismus gewichen. Das moderne Bedürfnis der psychologischen „Einfühlung", so berechtigt und lobenswert es an sich ist, wenn wir sicher sind, dabei nicht modernes Fühlen unbewußt auf das 16. Jahrhundert zu übertragen, hat auf dem literarischen Markt zu dem Mißbrauch geführt, daß unter dem Deckmantel strenger Wissenschaftlichkeit und originaler Forschung sensationslüsterne Darstellungen mit dem Anspruch erschienen, unter Ausschluß veralteter politischer und religiöser Tendenzen „den Fall Maria Stuart" wahrheitsgemäß in der ganzen Tiefe seines allgemein-menschlichen Interesses zu erfassen, die aber dabei willkürlicher Erfindung und müßigen Gedankenspielen kritiklos die Zügel schießen ließen.[1]) Aus dem unermeßlichen Vorrat der ans Licht

[1]) Diese neueste Verirrung lassen wir mit der 1. Auflage des erfolgreichen Buches von Andrew Lang, „*The Mystery of Mary Stuart*", London 1901, beginnen. Denn darin ist es handgreiflich, wie die von ihm sog. *Lennox Papers*, deren Entdeckung wir dem Jesuiten Pollen verdanken, nicht zur Erklärung der Sachlage, sondern zur blendenden

gezogenen zeitgenössischen Aussagen und Beobachtungen lassen sich ja für jede Nuance der Auffassung Stützen und scheinbare Beweisstücke herbeiziehen. Bei einem so komplizierten Gegenstande, der seit Jahrhunderten nach allen Seiten hin erörtert ist, kennzeichnet sich die echte Forschung dadurch, daß sie sich nicht mit vereinzelten gebrochenen Strahlen begnügt oder zweifelhaften Möglichkeiten durch einseitig herausgegriffene Dokumente den Schein der Wahrheit zu verleihen sucht, sondern scharf die Frage formuliert, für die es gilt, durch bündige Argumente die richtige Antwort zu finden.

Dieser Aufgabe mit Bezug auf den Kern des Maria Stuart-Problems haben in den letzten 30 Jahren sieben Forscher ihren Fleiß zugewandt. Nachdem Harry Breßlau 1882 die „kritisch-diplomatische Methode" auf die „Kas-

---

Verwirrung der effekthascherischen „*Mystery*" verwendet werden. Das Buch von S. Cowan „*Mary Queen of Scots and who wrote the Casket Letters*", 2 Bände, London 1901, ist ebensowenig ernst zu nehmen wie die verschiedenen Publikationen von Sir John Skelton, eines Juristen, auf dessen Theorie, daß Maitland of Lethington die Kassettenbriefe gefälscht habe, er sich stützt. Skelton selbst hätte in seinem Buche „*Maitland of Lethington and the Scotland of Mary Stuart*" diese Theorie bereits stillschweigend aufgegeben. Der Romanschriftsteller Maurice Hewlett hat unter dem Titel „*The Queen's Quair*", London 1904, die Tragödie der Schottenkönigin mit phantastischer Ergänzung der historischen Grundzüge als unterhaltenden Roman dargeboten. Dieser Benutzung des geschichtlichen Stoffes für belletristische Zwecke kommt es doch sehr nahe, wenn Sir John Skelton eine mit allen Kunstmitteln forensischer Beredsamkeit ausgestattete Verteidigungsrede publiziert, wie sie von dem Rechtsbeistand der Maria Stuart vor einem Geschworenengericht hätte gehalten werden können, das mit Schuldig oder Nichtschuldig ihr Schicksal zu entscheiden hatte. Auch das mit weniger Aufwand an geistiger Arbeit verfaßte Büchlein von C. E. Lloyd, „*State Trials of Mary Queen of Scots*", New York 1899, hält sich innerhalb der Schranken kriminalrechtlicher Untersuchung, während der durch seine Forschungen in spanischen Archiven sonst rühmlich bekannte Martin A. S. Hume in „*The Love Affairs of Mary Stuart*", London 1904, das romanhafte Interesse in den Vordergrund treten und seine subjektiven Neigungen vorwalten läßt. Von anderen neuen Biographien der Maria Stuart, aus denen nichts zu lernen ist, seien erwähnt: Rev. W. Odom, *Mary Queen of Scots* (1905). — W. Wood, *Mary Queen of Scots* (1906). — A. H. Millar, *Mary Queen of Scots* (1905). — M. Mailing, Maria Stuart (1907).

settenbriefe der Königin Maria Stuart"[1]) übertragen hatte, erstrebten H. Forst[2]) und F. T. Henderson[3]) die abschließende Lösung des Problems. Neues authentisches Material gelang zwei englischen Jesuiten, Joseph Stevenson[4]) und J. Hungerford Pollen[5]), herbeizuschaffen. Zwanzig Jahre fruchtbarster Editionsarbeit hat Joseph Bain[6]) fast ausschließlich den auf Schottland bezüglichen Bänden des „*Calendar of State Papers*" zugewendet. Durch Akribie und sorgfältig überlegtes Urteil hat David Hay Fleming[7]) 1897 innerhalb der ganzen weitschichtigen Literatur die haltbaren Feststellungen von den willkürlichen Vermutungen und unrichtigen Schlußfolgerungen reinlich zu scheiden versucht. Auf dem Gesamtergebnis dieser Forschungen und neuen Publikationen fußend, ist es jetzt wohl möglich, die entscheidende Frage, um die es sich bei der „Tragödie" Maria Stuarts handelt, abschließend zu beantworten. —

„Die Weltgeschichte ist kein Kriminalgericht" lautet ein Ausspruch Leopolds v. Ranke. Der Historiker brauchte sich mit dem Problem, ob Maria Stuart bei der Ermordung ihres Gemahls Henry Darnley „durch Rat oder Tat wissent-

---

[1]) In „Raumers Historisches Taschenbuch", 6. Folge, I, und „Historische Zeitschrift" Bd. 52 (1884).

[2]) „Historische Zeitschrift" Bd. 66 (1892) und in der Monographie „Maria Stuart und der Tod Darnleys", Mainz 1894.

[3]) „*The Casket Letters and Mary Queen of Scots*", Edinburgh 1889; „*Mary Queen of Scots*" *Her environment and tragedy*, 8 Vol., London 1905, und zahlreiche Artikel in dem „*Dictionary of National Biography*, New Edition, London 1909.

[4]) Claude Nau, *The History of Mary Stuart from the Murder of Riccio until her flight into England: Edited by the Rev. Joseph Stevenson S. J.*, Edinburgh 1883.

[5]) „*Papal Negociations with Mary Queen of Scots*" 1561—1567, London 1901. — „*A letter from Mary Queen of Scots to the Duke of Guise*", London 1904.

[6]) Siehe S. 238 Anm. 3. In „*The Genealogist*" (Juli 1899 und April 1900) veröffentlichte er „*John Lesly, Bishop of Ross*" (*a vindication*).

[7]) „*Mary Queen of Scots*". *From her birth to her flight into England. A brief biography.* London 1897. Er ist auch, wie er mir bei einem Besuche mitteilte, der Verfasser des anonymen Artikels „*New Lights on Mary Queen of Scots*" in „*Quarterly Review*" Nr. 389 (January 1902), S. 221—244.

lich Hilfe geleistet hat" und demnach wegen dieses Verbrechens „als Gehilfe" im Sinne des § 49 unseres Strafgesetzbuches für schuldig erklärt werden müßte, an sich nicht zu befassen. Das Problem, um das es sich für ihn handelt, ist vielmehr das folgende: „Bekam die Partei des schottischen Adels, die über sie und ihren dritten Gemahl Bothwell am 15. Juni 1567 den Sieg davontrug, unwiderlegliche Beweise in die Hand, um sie, wenn es für sie einen Gerichtshof gegeben hätte, nach der in allen fortgeschrittenen christlichen Ländern geltenden Rechtsordnung aus der Gemeinschaft rechtsfähiger Individuen ausschließen zu können?" Die Männer, die nach der Abdankung Maria Stuarts, sechs Wochen nach ihrer Niederlage, die Regierung führten, hatten an der gesetzmäßigen Bestrafung der Mörder Darnleys und ihrer Gehilfen kein ihr Handeln beherrschendes Interesse. Waren doch nicht wenige von ihnen, wie sie selbst zugaben, kurz vor der Explosion von Kirk o' Fields bereit gewesen, falls das Einverständnis mit der Königin sie sicherte, ihren König zu ermorden. Einer der Hauptschuldigen, Maitland of Lethington, Marias Staatssekretär, gehörte zu ihren offiziellen Anklägern vor der englischen Kommission. Nicht wegen der Beseitigung Darnleys, sondern aus Widerwillen gegen eine von Maria mit Bothwells Rat und Hilfe geleitete, von ihnen unabhängige Regierung hatten sie die Waffen ergriffen und die Königin als Staatsgefangene nach Lochleven gesandt. Hätte sich Maria Stuart zur Preisgabe Bothwells bereit gefunden, so wären die Beweisstücke, die ein Zufall am 21. Juni 1567 den Rebellen in die Hände spielte, für die geschichtliche Forschung späterer Jahrhunderte von untergeordnetem Interesse. Erst der Widerstand, den die Königin nach ihrer Gefangennahme den Plänen der Sieger entgegensetzte, gab den so berühmt gewordenen Kassettenbriefen ihre Bedeutung für den Fortgang der Geschichte Schottlands, ja der religiös-politischen Kämpfe Westeuropas. Nicht auf Veranlassung der Schotten, sondern im Auftrage der englischen Regierung, die der öffentlichen Meinung Europas die Sympathien für die in England gefangen gehaltene Schottenkönigin benehmen wollte, hat George Buchanan 1571 die lateinische Übersetzung der

Kassettenbriefe veröffentlicht, der dann bei ihrem hohen Interesse für die vornehmen Zeitgenossen sehr bald die Übertragung ins Französische folgte. Es war ein Kampfmittel, das zunächst auch bei den eifrigsten Katholiken seine Wirkung nicht verfehlte und der katholischen Partei in Europa, die von der Wiedereinsetzung Marias in ihre schottische Königswürde und von ihrer Nachfolge in England das Übergewicht der Papstkirche in Europa erhoffte, den schwersten moralischen Schlag versetzte. Unter diesem Gesichtspunkte ist die historische Auffassung der religiös-politischen Kämpfe im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts an der Frage der Echtheit der angeblich von Maria Stuart herrührenden und sie zur Gattenmörderin stempelnden Kassettenbriefe aufs höchste interessiert. Wenn der Nachweis geführt werden kann, daß die Gegner der Maria Stuart ihr und der Welt gefälschte Aktenstücke vorgelegt haben, so fällt die moralische Niederlage in diesem publizistischen Kriege auf die Angreifer zurück.

Unter diesen Umständen erklärt sich der erbitterte Krieg um die Frage der Echtheit der vor fast dreieinhalb Jahrhunderten geschriebenen Kassettenbriefe. Immer wieder wurden dieselben Gründe, sei es für, sei es gegen die Wahrscheinlichkeit der Fälschung, ins Feld geführt. Dazu kam noch im 19. Jahrhundert, nachdem das Haus Stuart ausgestorben war, die romantische Verklärung, die sich um das Andenken der Maria als einer Märtyrerin und eines Opfers glücklich überwundener Intoleranz aus persönlichem Mitleid und gerechter Bewunderung zusammenwob. Mit bewußter Abkehr von allen religiösen und politischen Rücksichten haben der russische Fürst Labanoff und der englische Jurist Hosack die Materialiensammlungen herausgegeben, die in Ergänzung der grundlegenden Werke von Anderson, Goodall und Bischof Keith der historischen Stellung Maria Stuarts gerecht werden sollten. Was sich mit Benutzung dieser Aktenstücke zugunsten der unglücklichen Schottenkönigin anführen läßt, ist mit einseitigem Fleiße von Professor Petit[1])

[1]) *History of Mary Stuart, Queen of Scots, Translated from the original and unpublished M. S. of Professor Petit by Charles de Flandre (F. S. A. Scot).* 2 vol. 4°. London 1874.

und Hosack[1]) herausgearbeitet worden. Erst die 1882 erschienene Abhandlung von Harry Breßlau führte eine neue Periode der Maria Stuart-Forschung herauf. Er war es, der durch die Anwendung der Hilfsmittel der „kritisch-diplomatischen Methode" auf die Kassettenbriefe zu „verläßlichen Ergebnissen" zu gelangen und „die Frage ihrer endlichen Lösung näherzubringen" suchte. Allerdings war dieselbe Art der Kritik schon von den englischen Staatsmännern in den Kommissionssitzungen zu Hampton Court am 14. und 15. Dezember 1568 an den uns verloren gegangenen Originalen geübt worden. Aber Breßlau bemängelte die Sorgfalt und Unparteilichkeit der damals aufgestellten Vergleiche von Handschrift, Stil und Orthographie mit unzweifelhaft echten Handschreiben der Schottenkönigin. Es konnte deshalb als eine neue Grundlage der fortgehenden Untersuchung gelten, als Breßlau unabhängig von der Behauptung der Protokolle den unwiderleglichen Nachweis lieferte, daß sämtliche acht Schreiben Marias an Bothwell, die damals im Original der Kommission vorgelegt sein sollten, französisch abgefaßt und dann unabhängig voneinander und mit bemerkenswerter Genauigkeit ins Schottische und ins Englische übersetzt worden waren.[2]) Von den bei der Untersuchung in York, Westminster und Hampton Court benutzten Kassettenbriefen konnte er im Anhang die englische Übersetzung von Brief I und II und die französischen Abschriften von Brief III, V und VI mit Cecils Signaturen zum erstenmal oder verbessert zum Abdruck bringen. Da die Originale nicht vorlagen, war er auf Diktatvergleichungen angewiesen, und diese haben, wie Forst mit Recht hervorgehoben hat, allen Einwendungen von Cardauns zum Trotz, die Feststellungen der Kommission von 1568 als glaublich dargetan. Dabei blieb aber die Möglichkeit der in der Kunstsprache der Diplomatik sog. „Verunechtung" bestehen; d. h. es konnten vielleicht während der $1^1/_2$ Jahre, die zwischen der Besitznahme der Briefe und der Prüfung

[1]) *Mary, Queen of Scots.* 2 vol. Edinb. 1870.

[2]) Freilich war auch schon der Philosoph David Hume mit denselben Argumenten in seiner *History of the Tudor Period* (London 1759) zu dem gleichen Resultat gelangt, was Breßlau nicht erwähnt.

in Hampton Court verflossen waren, in die eigenhändigen Schreiben der Königin Interpolationen eingefügt worden sein, die dem Interesse ihrer schottischen Gegner, in deren Händen sich die Schriftstücke befanden, entsprachen. So haben z. B. Hosack und Cardauns darauf aufmerksam gemacht, daß in dem von Breßlau nach der Abschrift im englischen Staatsarchiv zum erstenmal französisch publizierten Brief III nur die beiden Worte „*par Paris*" weggedacht zu werden brauchen, um das Schreiben, dem jede Adresse fehlt, auf Henry Darnley zu beziehen, dessen Papiere den schottischen Rebellen sehr gut in die Hände gefallen sein können. Gegen die in unserem Falle vorgebrachten Vermutungen einer Fälschung bietet die von Breßlau herangezogene kritisch-diplomatische Methode nach den Behauptungen Andrew Langs überhaupt keine Möglichkeit des Gegenbeweises, auch wenn man sich vorstellte, daß die französischen Schriftstücke mit den Kassettenbriefen und Sonetten, wie sie der englischen Kommission 1568 vorgelegt wurden, wieder aufgefunden würden. Der englische Forscher hat durch das Experiment moderner Fälschung und Verunechtung von Originalbriefen Maria Stuarts und durch die ausführliche Behandlung eines ganz analogen Falles geglückter Urkundenfälschung vor einem schottischen Gericht im Jahre 1609, wie er glaubt, nachgewiesen, daß die bloß auf formalen Merkmalen basierten Methoden der diplomatischen Kritik den positiven Beweis der Echtheit für die Dokumente von Marias Hand überhaupt nicht erbringen k ö n n e n. Breßlau war von der Voraussetzung ausgegangen: „diese Methode muß ja, wenn anders sie überhaupt die richtige ist, zu gleich verläßlichen Ergebnissen führen, ob es sich um Dokumente des 11. oder 16. Jahrhunderts handelt". Lang behauptet, daß für die Maria Stuart-Dokumente die kritisch-diplomatische Untersuchung Breßlaus nur erwiesen habe und nur erweisen konnte, daß die Fälscher ihre Sache g u t gemacht und zum Teil w i e sie es gemacht haben. Ob er darin recht hat, ist von großer Bedeutung für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Diplomatik, wenn sie auf andere Zeiten und Verhältnisse übertragen wird, als diejenigen, für die Theodor Sickel sie siegreich durchgeführt hat.

Zweifellos ist Langs Skeptik berechtigt, soweit die kritisch-diplomatische Leistung Breßlaus gegenüber den Kassettenbriefen geht. In diesem Falle waren ja die Fälscher in den Reihen der früheren Kanzlei der Königin Maria zu suchen. Daß die von der schottischen Regierung etwa bestellten Falsifikate gut ausfallen mußten, war klar. Wenn Lang ein von einem modernen Schreibverständigen hergestelltes Machwerk produzieren konnte, das graphologisch den besten Kennern als echt erschien, so war das ihren schottischen Kanzleibeamten ebenfalls möglich. Die Diktatvergleichungen, die Breßlau bringt, beweisen, daß der Stil der Maria Stuart richtig getroffen war und daß die supponierten Fälscher aus ihren früheren Briefen sich eine Auswahl von ihr geläufigen Phrasen zusammengesucht hatten, wie ein Primaner seine Ciceronianischen Phrasen im lateinischen Aufsatz. Mehr kann man aus Breßlaus sorgfältigen Konkordanzen in der Tat „kritisch-diplomatisch" nicht schließen.

Aber wenn dies Argument Langs auch die Schlußfolgerungen Breßlaus für den beabsichtigten Zweck beseitigt, so folgt daraus noch nichts für die Unbrauchbarkeit der Diktatvergleichung als Mittel zum Beweis der Echtheit. Breßlau hat nur einen methodischen Fehler gemacht, als er seine Belegstellen aus Briefen der Maria Stuart bis 1568, dem Datum der Vorlage, herholte. Er hätte gerade solche Stellen aus ihren s p ä t e r e n Briefen zitieren müssen, für die sich außer in den Kassettenbriefen früher keine Analogie findet. So läßt sich z. B. die Echtheit von Brief III und zugleich von Sonett VIII schlagend durch folgende Diktatvergleichung erweisen, obwohl die Sprache wechselt:

Brief III an Bothwell (1567):	Brief an den Herzog von Norfolk (Dez. 1569):
mariage (d. i. der von Bothwell gesandte Diamant), *qui jusques à celuy de nos corps en public ne sortira de mon sein.*	*the diamant from my Lord Boyd, which I shall keep unseen about my neck till I give it again to the owner of it and of me both.*
Jusques à la mort ne changera, car mal ni bien oncque ne m'estrangera.	*I am resolvid that weale not wo shall never remove me from you, if you cast me not away.*

Es kehren also in dem erst ein Jahr später geschriebenen Liebesbrief an Norfolk dieselben Gedanken und Einkleidungen in Worte (obwohl in dem ihr weniger geläufigen Englisch) wieder, wie 1568 in ähnlicher Situation Bothwell gegenüber. So konnte doch kein Kanzleibeamter sich in Marias Seele versetzen, als er einen Liebesbrief in ihrem Namen fälschte, daß er genau die Gedanken und Worte traf, die sie später in ähnlicher Lage wirklich wählte. Daß aber Maria 1569 in Coventry Gedanken aus einem in ihrem Namen gefälschten Briefe von 1567 stahl, ist ebenfalls ausgeschlossen. Also ist die Folgerung zwingend: Dieselbe Person, die den Brief an Norfolk schrieb, verfaßte auch Brief III.

Nun ist aber allen Forschern verborgen geblieben, daß der Schluß von Brief III nach der Unterschrift „*humble et obeissante loyalle femme et seulle amye*", gereimt ist. Er lautet:

Qui pour jamais vous voue entierement
Le coeur, le corps sans aucun changement
Comme a celuy que je fait possesseur
Du coeur du quel vous pouvez tenir seur
Jusques a la mort ne changera
Car mal ni bien oncque ne m'estrangera.

In ganz veränderter Situation, unter Tränen der Eifersucht, heißt es im Sonett VIII:

Premier quand il se fist de ce corps possesseur
Du quel alors il' n'avoit pas le coeur.

Ebenso kehrt der pathetische Ausruf von Brief III (*O le seul soubtien de ma vie*) in Sonett IX wieder: *De vous, je dis, seul soustein de ma vie*, wie bereits Lang (S. 339) bemerkt hat. Maria ist also als Verfasserin aller dieser Stücke durch Übereinstimmung von Gedanken und Worten erweisbar. Da Adresse und Datum fehlen, so müssen sie womöglich nach äußeren Indizien ergänzt werden. Wir erfahren aus Paris' Aussage vom 10. August 1569, daß ein Abgesandter Bothwells in Callendar erschien, als die Königin mit Darnley auf der Reise von Glasgow nach Edinburg begriffen war (27. Januar 1567) und daß die Königin ihm durch Paris einen Ring und einen Brief an Bothwell zustellen

ließ, nachdem sie sich über die Zuverlässigkeit dieses ihr unbekannten Boten erkundigt hatte, ohne mehr als Mutmaßungen zu erfahren. Der Brief, der so weniges von Bedeutung enthält, daß ihn Buchanan in seine „Detectio" gar nicht aufnahm, paßt genau in diese Situation des 27. Januar, als Bothwell seinen gefährlichen Raid nach Liddesdale machte. Sein Inhalt variiert und übertrumpft ein Thema, das Bothwell in seiner mündlichen Antwort auf die Botschaft des Paris angeschlagen hatte, der ihm auch den langen Glasgow-Brief überbrachte: *„si j'avois mon coeur, je le luy envoyerois tres volontiers, mais je ne l'ay pas moi."* Alles würde aufs beste stimmen (auch trotz Lang, S. 340 selbst die Erinnerung an die Kälte, die Bothwells Briefe gezeigt hatten), wenn der Text so bleibt, wie er ist. Dadurch sind auch die beiden Worte *„par Paris"*, die Hosack und Cardauns als mögliche Einschiebsel beseitigen wollen, gesichert, denn es gibt kein anderes Datum und keine andere Situation, wo sich dieses Schreiben einfügen ließe. Die Voraussetzung, daß Maria an einem bestimmten Tage aus einem bestimmten Anlaß diesen Brief geschrieben haben muß, an den zwei Sonette an Bothwell deutlich anklingen, ist der Schlußstein in dem Beweis, den die diplomatische Methode liefern kann.

Ich habe mir den dritten Brief nicht etwa deshalb zum Prüfstein ausgewählt, weil an ihm der Beweis der größten Tragweite kritisch-diplomatischer Schlußfolgerungen am leichtesten zu führen ist; sondern Hosack und Cardauns haben das *thema probandum*, wie sie glaubten, in einer für den Gegner besonders schwierigen Form so gestellt, daß hier erstens die Urheberschaft der Maria Stuart, zweitens die Adresse an Bothwell und drittens die Unmöglichkeit, *„par Paris"* als einzige Interpolation zum Zwecke der Fälschung zu betrachten, dargetan werden sollte.[1])

[1]) Nachdem die Authentizität dieses Briefes (III) erwiesen ist, kann natürlich auch die literarische Kritik daran in Funktion treten. Lang moniert die von dem sonstigen Inhalt der Kassettenbriefe so stark abweichende *„absurd affectation of style"*. Zum Teil würde diese Verworrenheit sich aber beseitigen lassen, wenn wir Interpunktionen einschöben, die in diesem Brief ebenso fehlen wie in den 14 Seiten des unzweifelhaft eigenhändigen Briefes, den 1904 Pollen (*A Letter from*

Wenn dieser eine positive Nachweis, daß die kritisch-diplomatische Methode auch unter den ungünstigen Bedingungen des hier vorliegenden Falles noch immer die Authentizität verbürgen kann, anerkannt wird, so verschwindet mit einem Schlage die von Lang und Cardauns behauptete Notwendigkeit, uns in der Maria Stuart-Frage damit zu bescheiden, daß wir keine verläßliche, von der voreingenommenen Auffassung losgelöste Entscheidung über Echtheit oder Verunechtung treffen können. Der weitere Gang der Untersuchung müßte dann aber nach den Regeln der angewandten Logik nicht d e r sein, daß wir jede beliebige uns vorgelegte Stelle als „nicht interpoliert" nachzuweisen uns erböten. Vielmehr muß sich die Beweislast zunächst auf die Schultern derjenigen Partei legen, die behauptet: „Hier liegt der Verdacht der Fälschung vor". Generaliter mit einer solchen Klausel zu kommen, ist deshalb unmöglich, weil die äußeren Vorbedingungen dafür sprechen, daß wir es durchweg mit Briefen und Sonetten, die an Bothwell gerichtet und von Maria geschrieben waren, zu tun haben. Den Abschluß des Beweises, daß Verdachtsgründe in dieser Beziehung nicht vorliegen, brachte der 1889 durch Henderson erfolgte Abdruck von Mortons Deklaration, die merkwürdigerweise von keinem früheren Forscher im Wortlaut benutzt worden war. Was nach den Regeln der Methodik den Ausgangspunkt der Untersuchung hätte bilden müssen, nämlich die Beglaubigung oder Bezeugung der Herkunft und ältesten Aufbewahrung der Schriftstücke, wurde auf

---

Mary Queen of Scots to the Duke of Guise, January 1562) in Faksimile herausgegeben hat. Der bloße Zusatz von zwei Fragezeichen würde uns gestatten, zu erraten, welche Wendungen Bothwell in den vorwurfsvollen Briefen gebraucht hatte, deren *froideur* Maria erwähnt, aber nicht übelnehmen zu wollen verspricht. Ich würde die Konjektur wagen: *Qui est l'ordre — breve mort?* als rhetorische Frage aufzufassen, die auf Bothwells „*final*" „*la scureté et honnorable service*" und „*conserver*" abwehrend zurückkommt und daran die neue Frage schließt: „Oder brauche ich Ihnen zu bezeugen, wie demütig ich mich Ihren Befehlen unterwerfe?" Dann kommt eine Explikation über den Sinn des durch Paris und des jetzt gesandten *token* in der Liebessprache des damaligen Briefstyls. Am Schluß die Verse, die Bothwells Vorwurf der Wankelhaftigkeit als abgetan behandeln.

Kosten vieler unnützer Denkarbeit erst sieben Jahre nach Breßlaus kritisch-diplomatischer Grundlegung nachgeholt.

Morton beschwor am 8. Dezember 1568 die folgende *Species facti*, die niemals von irgendeinem der dabei Beteiligten im geringsten bestritten wurde:

„Am Donnerstag, den 19. Juni 1567, dinierte ich in Edinburg bei mir zu Hause mit dem Laird of Lethington. Während des Diners kam ein gewisser Mann[1]) zu mir und meldete mir heimlich, daß drei Vasallen des Earl of Bothwell, nämlich Herr Thomas Hepburn, Pastor in Auldhamstocks, John Cockburn, Bruder des Laird of Skirling, und George Dalgleish in die Stadt gekommen und ins Castle gegangen seien. Auf diese Mitteilung hin sandte ich sofort meinen Vetter Archibald Douglas, seinen Bruder Robert Douglas und Jacob Johnston of Westerraw mit etwa 16 anderen meiner Vasallen in der Richtung nach dem Castle, nach den genannten Personen zu suchen und sie womöglich zu fassen. Meine Leute gingen meiner Weisung gemäß; da sie aber die vorgenannten drei Personen, die schon vor ihrer Ankunft aus dem Castle sich entfernt hatten, verfehlten, so teilten sich meine Leute in mehrere Gruppen, da sie wußten, daß die Gesuchten sich getrennt hatten. Herr Archibald Douglas suchte nach Herrn Thomas Hepburn, fand ihn zwar nicht, aber kriegte sein Pferd. James Johnston suchte nach Jo. Cockburn und faßte ihn. Robert Douglas verfolgte George Dalgleish. Nachdem er beinahe sein Suchen und seine Nachforschungen aufgegeben hatte, kam ein guter Kerl, der seinen Zweck erriet, zu ihm und bot ihm an, für ein kleines Stück Geld zu enthüllen, wo George Dalgleish wäre. Der genannte Robert bezahlte den Angeber für seine Mühe, ging nach Potteraw bei Edinburg und faßte dort den genannten George nebst verschiedenen Dokumenten und Pergamenturkunden (schott. „*lettres in parchment*"), nämlich die Lehenbriefe des Earl of Bothwell für Liddesdale, die Lordschaft Dunbar, Orkney und Shetland, und verschiedene andere, die der genannte Robert alle brachte und nebst dem genannten George selbst mir übergab. Auf Befragen, weshalb er ins

[1]) Wir wissen, daß es der Kommandant der Festung war, der schnöden Verrat beging.

Castle von Edinburg geeilt sei und was für Schriftstücke und Urkunden des Earls er geholt habe, antwortete der genannte George, er sei nur gesandt worden, die Garderobe seines Herrn zu holen, und daß er keine Schriftstücke oder Aktenstücke außer den bei ihm gefundenen hätte. Da nun aber seine Aussage verdächtig erschien und seine Miene und sein Betragen Grund zum Argwohn gaben, so wurde auf gemeinsame Beratung der Edelleute, die zusammentraten, angesichts der Wichtigkeit der vorliegenden Sache beschlossen, daß der genannte Dalgleish die Nacht über in sicherem Gewahrsam gehalten, am nächsten Morgen nach der Tolbooth von Edinburg gebracht und dort auf die Folterbank gelegt und gepeinigt werden sollte, um die Erklärung der Wahrheit zu fördern. Am Freitag, den 20. des genannten Monats Juni, wurde er also auf die Folterbank gelegt, aber noch vor strenger Folterung seiner Person rief er, da er den Schmerz fürchtete und Gewissensbisse empfand, nach meinem Vetter Archibald Douglas. Auf dessen Kommen, ersuchte der genannte George, daß Robert Douglas mit ihm abgesandt werden sollte, damit er ihm zeige und ans Licht bringe, was er hatte. Aus der Folterbank befreit, ging er mit Robert Douglas nach Potterraw. Dort zog er unter dem Fußende einer Bettstelle die silberne verschlossene Kassette hervor, die er aus dem Castle tags zuvor gebracht hatte, und brachte dieselbe um 8 Uhr abends zu mir. Weil es schon spät war, behielt ich sie die ganze Nacht. Am nächsten Morgen, also Sonnabend, den 21. Juni, wurde in Gegenwart der Grafen von Atholl, Mar, Glencarne, von mir selbst, der Lords Hume, Sempill, Sanquhar, des Magister von Graham, des Sekretärs, des Kontrolleurs Laird of Tullibarden und des genannten Archibald Douglas die genannte Kassette aufgeschlagen, weil wir den Schlüssel nicht hatten. Die darin enthaltenen Schriftstücke wurden „gesichtet" (schott. „*sichtit*") und gleich darauf wieder in meine Hände und Verwahrung ausgeliefert. Seit dieser Zeit habe ich diese Kassette aufbewahrt und behalten und alle Briefe (schott. *lettrez missives*), Kontrakte, Sonette und andere Schreiben, die darin enthalten waren, sicher, ohne Änderung, Auswechselung, Hinzufügung oder Auslassung von irgend

etwas, was in der genannten Kassette gefunden und empfangen wurde. Dies bezeuge ich als unbezweifelte Wahrheit . . . . . Morton."[1])

Eine etwas genauere Beschreibung der Kassette haben wir aus der Feder eines Sekretärs von Cecil und eigenhändig von Cecil korrigiert: „ein kleiner vergoldeter Kasten, nicht ganz einen Fuß lang, an vielen Stellen mit dem lateinischen Buchstaben F und einer Krone darüber geziert." Die Kassette stammte also aus dem Besitze des Königs Franz II., des ersten Gemahls der Maria Stuart, und war für den Mörder ihres zweiten Gemahls ein Behälter von Papieren, die er aus dem für ihn und Maria gehaltenen Schloß noch heimlich an sich bringen wollte. Hätten seine Abgesandten den Auftrag gehabt, die Kassette zu vergraben oder den Inhalt zu zerstören, so wäre der Zweck, sie nicht beim voraussichtlichen Falle der Feste dem Feinde in die Hand fallen zu lassen, vollkommen erreicht worden. Da Bothwell die Kassette nebst Inhalt retten wollte, da er sie sich wiederverschaffen wollte und deshalb drei Vasallen zu

[1]) Aus einer 1901 unter den *Lennox Papers* in Cambridge gefundenen Abschrift des Verhörs von Bothwells Verwandtem und Mitschuldigem John Hepburn of Bowton ist von Lang S. XIV f. ein bisher unbekannter Passus mitgeteilt worden, aus dem sich ergibt, daß Bothwell z w e i solcher silbernen Kassetten hatte, wie die durch Mortons Leute erbeutete. Daß auch die zweite der *„silver cofferis"* sehr wichtige Aktenstücke enthielt, speziell den *„Bond"* der Grafen Huntly, Argyle, Bothwell und des Sekretärs Lethington zur Ermordung Darnleys, geht aus der Aussage klar hervor, die am 8. Dezember 1567 protokolliert wurde. Dieser *„Bond"*, sagt Hepburn aus, *„was in one of two silver coffers"* und, wie er erfuhr, *„was with the remnant letters and putt in the castle by George Dalgleish"*, bei dem ja die erbeutete Kassette gefunden wurde. Wir müssen also schließen, daß es dem entkommenen Thomas Hepburn, der sein Pferd im Stiche gelassen hatte, gelungen war, diese zweite Kassette nebst Inhalt zu retten. Wahrscheinlich war es die mit Marias Wappen als Königin von Frankreich geschmückte, die 1868 im Besitze des Herrn Victor Luzarche in Tours war, ein Pendant zu der erbeuteten Kassette mit den Abzeichen ihres Gemahls. Die Sachlage ist so klar, daß Langs Versuch, daraus zu folgern, Morton habe in seiner beschworenen Aussage gelogen, völlig verfehlt war. Im Gegenteil, die neue Kenntnis von der Existenz einer zweiten Kassette erklärt die Lückenhaftigkeit des vorgelegten Beweismaterials, die Lang dem Regenten vorwirft.

einem solchen Abenteuer aussandte, so hat er sich von ihrem Besitz noch einen möglichen Vorteil von hohem Werte versprochen, als er auf der Flucht und Maria Stuart gefangen war. Bei seinen Feinden konnte ihm die Vorweisung dieser Aktenstücke, wie sich zeigte, keinen Gewinn bringen. Wir sind daher a priori zu dem Schluß genötigt, daß er in der Kassette etwas aufbewahrte, was ihm im Falle der Wiedereinsetzung Marias in die Königswürde eine Waffe in die Hand gab, Berücksichtigung zu erzwingen.[1]) Dieser Voraussetzung entspricht der uns in den Protokollen der Kommission angegebene Inhalt der Kassette: 8 Briefe von Marias Hand, 11 Sonette von ihr, 2 Heiratskontrakte zwischen Maria und Bothwell, beide von ihr unterschrieben. Das waren allerdings Dokumente, die aufzubewahren und wiederzuerlangen für Bothwell so wichtig sein konnte, daß er gar nicht daran dachte, durch ihre Vernichtung im letzten Augenblick seiner Königin und Gemahlin den Dienst zu vergelten, den sie ihm wenige Tage vorher geleistet hatte, als sie ihm zwei Stunden Vorsprung für seine Flucht verschaffte. Für den Grafen Morton gab es kein korrekteres schnelles Verfahren, als das von ihm gewählte; er nahm zehn angesehene Adlige und Beamte, darunter auch Katholiken und notorische Parteigänger der Königin zu Zeugen beim Erbrechen der Kassette und bei der „Sichtung" des Inhalts. Dadurch nahm er sich die Möglichkeit, ohne Gefahr der Entdeckung, eins der Schriftstücke zu entfernen oder ein neues hinzuzufügen. Interpolationen aber waren der Gefahr der Entdeckung bei seinem Verfahren nicht ausgesetzt. Wenn die methodische Forschung auch nur die kleinste Interpolation, etwa nur der beiden Worte „*par Paris*" in Brief III, dartun und für die Zeit vom 21. Juni 1567 bis 9. Dezember 1568 festlegen kann, so ist zugleich Graf Morton als Meineidiger entlarvt.[2])

* * *

[1]) Teulet (Bd. III) bezeichnet den Inhalt „*une arme terrible contre les inconstances possibles de la Reine*".

[2]) Andrew Lang macht gegen die Verläßlichkeit von Mortons Aussage geltend, daß von den Zeugen der Aufbrechung der Kassette 1568 keiner außer Lethington in der Kommission zu Westminster

Den ärgsten Mißbrauch mit unbewiesenen Behauptungen hat sich im vermeintlichen Interesse Maria Stuarts Bernhard Sepp erlaubt, indem er einfach in seinen Übersetzungen der Kassettenbriefe und Sonette alle Stellen, aus denen sich irgend etwas für seine Heldin Ungünstiges ergeben könnte, als Interpolationen ausgab oder willkürlich abänderte. In dem vergleichsweise harmlosesten Brief III z. B., aus dem Cecil nur die Liebe der Maria zu Bothwell entnehmen zu können glaubte, strich Sepp nicht nur die schon oben behandelten Worte „*par Paris*", sondern auch noch drei andere längere Stellen. Außerdem aber verwandelte er mit unbegreiflicher Keckheit die Anrede Monsieur in Madame und entsprechend im ganzen Briefe die maskulinen pronomina und was sich auf sie bezieht ins femininum. Dabei läßt er aber als Unterschrift „treu gehorsame rechtmäßige gehorsame Gattin und einzige Freundin" ruhig stehen, so daß der offenbarste Unsinn zutage tritt. Würde man den nach diesem Verfahren übrig gelassenen Text als den Inhalt der Kassette ansehen, so wäre nicht zu begreifen, warum Bothwell sich diese Elaborate der Maria Stuart

---

zugegen war (S. 272—276), und daß bei der Sichtung des Inhalts der Kassette am 21. Juni 1567 kein Protokoll aufgenommen wurde, so daß wir nur auf Mortons Aussage angewiesen sind. Dem hält Henderson (*Mary Queen of Scots* II, 626) entgegen, daß Morton jedenfalls damit rechnen mußte, daß seine angeblichen Augenzeugen befragt würden, ob er die Wahrheit spreche. Beide Argumentationen sind, was die Möglichkeit von Interpolationen betrifft, irrelevant. Denn, gesetzt, die Kommission hätte den herbeizitierten Schotten die Frage vorgelegt: „Stand in Brief III schon am 21. Juni 1567, als die Kassette eröffnet wurde ‚*par Paris*'?" Dann hätte wohl jeder antworten müssen, daß er sich auf den Wortlaut so genau nicht mehr besinne. Ebensowenig hätte ein Protokoll („*minute*") oder eine Inventur ausgereicht. Um jeden Zweifel auszuschließen, hätten die Herren gleich am 21. Juni 1567 eine größere Anzahl genauer Kopien machen lassen und diese getrennt und heimlich verwahren müssen, um sie zum Vergleich heranzuziehen. Dazu hatte aber Morton keine Veranlassung. Ihm genügte es, wenn außer ihm zehn angesehene Männer in ihrer Erinnerung den Eindruck festhielten, den der Inhalt der Kassette auf sie machen würde. Am nächsten lag es übrigens, Kostbarkeiten, Juwelen, Goldschmuck in dem aufgefangenen „*Coffret de Bijoux*" mit den Initialen des französischen Königs zu vermuten. Darum war auch wohl der „*Controller*" des Staatsschatzes mit als Zeuge eingeladen worden.

nicht nur aufbewahrt, sondern mit Lebensgefahr seiner treuesten Freunde aus der Zitadelle von Edinburg habe holen lassen können. Daß dann die ganze Erklärung Mortons und die oben zitierte Aussage Hepburns nur ein Blendwerk sein könnte, das nach völliger Ausarbeitung des Fälschungsplanes mit zehn schottischen Ehrenmännern vereinbart worden war, bildet eine Schwierigkeit, die Sepp gar nicht sieht. Würden wir das von ihm 1882 herausgegebene „Tagebuch der unglücklichen Schottenkönigin Maria Stuart" überhaupt als Ganzes ernst nehmen können, so müßte das mildeste Urteil, das wir darüber fällen dürften, auf *pia fraus* lauten. Aber da Sepp die mitleiderregenden Verurteilungen seiner Freunde selber zum Abdruck bringt, entwaffnet er jede Kritik. Und doch hat dieser Forscher einen wichtigen Punkt, bei dem sogar seine Tendenz ihn nach der entgegengesetzten Seite lenken mußte, schon 1883 gegen Breßlau siegreich durchgekämpft. Es handelte sich dabei um eine quellenkritische Einzelfrage, die Breßlau zum Prüfstein dafür machen wollte, ob im zweiten Briefe Interpolationen enthalten sind. Wir müssen mit ein paar Worten auf diese Grundlage vieler Irrungen eingehen.

Es war längst bemerkt worden, daß der Bericht Marias über ihre Gespräche mit dem König so merkwürdig mit dem Wortlaut der eidesstattlich eingereichten Deklaration Crawfords über die ihm gemachten Mitteilungen des Königs darüber übereinstimmte, daß nur die Alternative vorliegen konnte, entweder hat der zweite Brief aus Crawfords Deklaration, oder Crawford hat aus dem zweiten Briefe geschöpft. Breßlau entschied sich für das erstere, weil er die Eidesformel Crawfords so auffaßte, als hätte dieser ehrenwerte Vasall des Grafen Lennox nur schriftliche Notizen, die er sich nach den Mitteilungen des Königs im Januar 1567 gemacht hatte, seiner Deklaration zugrunde gelegt. Sepp führt fünf Gründe an, die in der Tat die Irrtümlichkeit der von Breßlau gewählten Ableitung des Briefes aus Crawfords Depositionen klarstellen, und beweist, daß „Crawfords Deposition eine Fälschung" ist.[1]) Andere deutsche Forscher

[1]) Tagebuch Teil II, S. 19—23. Der Ausdruck „Fälschung" ist zu kraß. Sepp hätte sagen müssen: „falsch aufgefaßt wird".

haben die Argumentation Sepps später noch verstärkt, während der schottische Forscher Henderson 1889 der ganzen Frage dadurch den Boden entzog, daß er an exzeptionelle Gedächtniskräfte bei Maria und Crawford und damit an das „himmlische Wunder" glaubte, über das Breßlau seinen Spott ergossen hatte. Allerdings mußte Henderson dabei noch die bedenkliche Voraussetzung machen, daß der Übersetzer von Marias Brief fast durchgängig dasjenige schottische Wort getroffen hat, das von Maria ins Französische übersetzt und gleichzeitig nach dem Berichte seines Herrn von Crawford niedergeschrieben wurde. Der Rezensent Hendersons im 65. Band der Historischen Zeitschrift brachte 1891 einen neuen positiven Beweis dafür, daß Crawford s e k u n d ä r e Quelle und aus dem zweiten Brief abgeleitet sei; denn seine Konfusion über die Angeberei Hiegates und ihre Bestätigung durch Lord Minto erklärt sich vollständig aus der mangelhaften schottischen Übersetzung der entsprechenden Stelle in Marias Brief. Dann hat auch Forst 1892 in Bd. 66 der Historischen Zeitschrift geltend gemacht, daß Crawfords Eid sehr wohl die Interpretation zulasse, daß er Marias Brief zur Auffrischung seines Gedächtnisses benutzt habe. Damit war den Schlußfolgerungen Breßlaus der Ausgangspunkt entzogen. Es lag keinerlei Einwand mehr vor gegen eine Quellen-affiliation nach folgendem Schema:

Französischer Brief Marias

Schottische Übersetzung — Englische Übersetzung

Crawfords Deposition.

Dagegen mußte Breßlau einen mehr umständlichen Ableitungsprozeß und außerdem eine geglückte äußerst schwierige Fälschung voraussetzen, wenn Crawfords Deposition als Quelle des Kassettenbriefes gelten sollte. Der allereinfachste denkbare Gang wäre dann der folgende gewesen: 1. Crawford schrieb die Gespräche im Januar 1567 für den Grafen Lennox schottisch nieder. 2. Der Besitzer der Kassettenbriefe, Graf Morton, der später wegen seiner Beteiligung an Mordplänen gegen Darnley hingerichtet wurde, erhielt die Mitteilungen des Edelmannes an Lennox.

3. Morton faßte zunächst einen schottisch geschriebenen Brief der Maria Stuart an Bothwell ab, worin er diese Mitteilungen aufnahm. 4. Morton übersetzte diesen Brief ins Französische. 5. Morton ließ den so zusammengestoppelten, über drei Bogen langen Brief in der nachgemachten Handschrift der Maria Stuart abschreiben. 6. Crawford übertrug seine „Mitteilungen" ins Englische und beschwor sie. 7. Die Kommission merkte weder die verstellte Hand, noch die verdächtige Übereinstimmung des Originalbriefes mit der Quelle, aus der ein Teil seines Inhaltes stammt.

Liegen aber zwei quellenanalytische Konstruktionen vor, die zu einem haltbaren Resultate führen, so verdient nach den Regeln der angewandten Logik *caeteris paribus* die einfachere den Vorzug.

* * *

Nun machte aber Breßlau sein quellenkritisches Ergebnis zur Basis einer sehr weittragenden Thesis. Sie lautet bei ihm (S. 66): „Brief II ist gefälscht auf Grund von Notizen, die man unter Marias Papieren aufgefunden haben mag, und auf Grund der Zeugenaussagen Crawfords." Um so mehr hätte er an dieser Stelle, ehe er die für den ganzen Komplex der Kassettenbriefe prinzipielle Entscheidung trifft, daß Interpolationen nicht als ausgeschlossen gelten können, die von ihm so gerühmte kritisch-diplomatische Methode mit ihren „verläßlichen Ergebnissen" zur Anwendung bringen müssen. Was er unterlassen hat, versuchte 1889 Henderson nachzuholen. Die Argumentation mußte dabei die folgende sein. Ist Crawfords Deposition primäre Quelle, so kann sie keinen Gallizismus enthalten; denn er war Schotte und seine Niederschrift wurde nur anglisiert. Ebensowenig dürfte die schottische Abfassung des interpolierten Teils von Brief II, soweit sie nach Breßlaus Annahme direkt von der ersten schottischen Niederschrift Crawfords abgeleitet wäre, einen Gallizismus enthalten. So ist es aber nicht. Vielmehr enthält der schottische Text von Brief II auch an den mit Crawfords Deposition übereinstimmenden Stellen eine von Henderson nachgewiesene Reihe offenbarer Gallizismen. Bei Crawford konnte der schottische Forscher

allerdings damals keinen Gallizismus entdecken (den einzigen vorhandenen „*made any faile*", wo im Schottischen „*make fault*" steht, hat er übersehen). Daraus konnte er aber nicht mit Sicherheit schließen, daß Crawfords Deposition weder direkt noch indirekt aus einem französischen Texte ableitbar sei. Denn bei der Einreichung verstand sich der Wunsch von selbst, den englischen Text in guter Sprache vorzulegen, und der Ausarbeiter konnte sich bei der Wahl der Worte frei bewegen, weil es in jedem Falle besser war, den Anklang an den Brieftext nach Möglichkeit zu vermeiden.[1]) Glücklicherweise hat uns gerade hier ein neuerer Fund völlige Gewißheit gebracht. In der Universitätsbibliothek zu Cambridge hat nämlich der englische Jesuit Pollen in einem längst zugänglichen Manuskriptenbande die korrigierte Urschrift von Crawfords Deposition entdeckt, und die Korrekturen lassen keinen Zweifel daran, daß die schot-

[1]) Der vollgültige Beweis für das Vorhandensein eines methodischen Fehlers ist bei jeder kritischen Hypothese die Aufzeigung des logischen Widerspruches in den voneinander unlösbaren Argumenten der vorgetragenen Hypothese. In diesem Falle liegt er in der Annahme, daß die überaus verschmitzten Schotten, die ihr Plagiat aus Crawfords Deposition als Ausfluß von Marias Feder anbringen wollten, zu gleicher Zeit ihre angebliche Vorlage einreichten und beschwören ließen. Die Kommissare fanden doch einen Grund, warum sie an die Echtheit glauben mußten, in dem Umstande, daß von allen Lebenden nur Maria das wissen konnte, was in den Briefen berichtet wurde. Dieses Argument erhielt durch Crawfords Deposition eine Erschütterung, wenn die Übereinstimmung sich damals nicht anderweitig, als Breßlau es annimmt, erklärte. Die Kommissare mußten, wenn sie nicht wußten, daß Crawford den Brief Marias benutzt hatte, stutzig werden. Wußten sie das aber, so hatte Crawfords Zeugnis für die Ankläger der Maria den Wert der Bestätigung dafür, daß Maria bei ihrem Besuch in Glasgow im Januar 1567 in der Tat so handelte und sprach, wie dieser undatierte und unadressierte Brief es angab.

Ein paar andere Widersprüche in Breßlaus scharfsinniger Untersuchung seien hier erwähnt. S. 32 „vier Briefen, die demnach in kollationierten, nur durch einige leicht erkennbare.... Schreibfehler entstellten Abschriften". Dagegen S. 70: „jede derselben enthält zahlreiche, grobe, sinnentstellende Schreibfehler.

S. 29: Die Originale wurden 1584 noch sorgfältig aufbewahrt. S. 66: „spurlos verschwanden, nachdem sie in Westminster (1568) ihren Dienst getan hatten."

tische Übersetzung von Marias zweitem Brief als Vorlage gedient hat. Wie in der schottischen Übersetzung des Briefes steht darin z. B. „*bicause of the rude wordes*", aber *rude* ist ausgestrichen und „*sharpe*" darüber geschrieben, das denn auch im publizierten Texte erscheint. Unverbessert ist stehen geblieben „*conteined in my lettres*" genau wie im schottischen Briefe; in der Reinschrift ist aber „*specified in my letters*" daraus geworden. Ein paar andere Vergleiche der Abweichungen erheben das bezeichnete Resultat, daß der schottische Brief die Quelle von Crawfords Deposition gewesen sein muß, zur Evidenz. Denn die unkorrigierte Urschrift steht regelmäßig dem schottischen Texte noch näher als die Publikation, z. B.:

Publizierte Deposition Crawfords:	Urschrift der Deposition Crawfords:	Schottische Übersetzung des zweiten Kassettenbriefes:
receipt against fear	*receipt could serve against fear*	*receipt culd serve aganis feir*
repent and be chastised	*repent him selffe and be chastised*	*repent himself, and be chastisit*
If any time I offend you, ye are the cause, for that when would do him any hurt.	*if at any time I offend yow, ye are the cause, foryt when would do him anye evell*	*gif at any tyme I offend zow, ze ar the caus, becaus, quhen wald do him ony evill*
he suspected none	*he suspected no bodye*	*he suspectit na body*

Die Prüfung des objektiven Befundes bestätigt jetzt also die von Breßlau angegriffene alte Annahme Gaedekes, daß die Übereinstimmung der Deposition Crawfords mit dem Inhalt des Briefes auf Entlehnung bei Abfassung ihrer Urschrift beruht. In der Tat ist eine derartige Fälschung, wie Breßlau sie sich konstruierte, auch aus anderen Gründen ausgeschlossen. Das hat Sepp erwiesen. Doch das schlagendste ist der diplomatische Beweis, den die *Lennox Papers* ermöglichen.

* * *

Wenn aber auch die einzige, mit ernsten Gründen verteidigte Interpolation in einem Kassettenbriefe positiv als eine nur auf Maria zurückführbare Aufzeichnung erwiesen ist (Crawford bezeugte ja die Wahrheit des mit ihm allein

geführten Gesprächs ebenfalls), so sind wir damit noch nicht absolut sicher, daß nicht an einer anderen Stelle des langen zweiten Briefes und etwa auch in anderen Briefen Verunechtungen eingetreten sind. Denn wenn Breßlau ausdrücklich anführt, daß „an der Echtheit von Brief I zu zweifeln kein Grund vorliegt", und daß „die Erwähnung Lethingtons „fast allein ein ausreichender Beweis für die Echtheit des Briefes ist", so kommt jetzt Andrew Lang und weist auch hier „*one of the many mare's-nests of criticism*" nach (S. 295), da Breßlaus Voraussetzung, als kompromittierte die Wendung „*to Ledington, to be delivered to you*" ihren ehemaligen Staatssekretär, unbegründet ist.[1]) So leichten Kaufes kommen wir, nachdem einmal die Zweifel angeregt sind, nicht mehr mit Argumenten für die Echtheit davon. Andrew Lang, der den höchsten Scharfsinn und die blendendste Dialektik anwendet, um die Verunechtung der Briefe nachzuweisen, kommt aber schließlich doch in bezug auf Brief I zu dem Resultat: „Im ganzen bin ich gezwungen, Brief I als möglicherweise authentisch und als ein starkes Moment für die Annahme gelten zu lassen, daß ein authentischer Brief II geschrieben war." Die ganze Wucht des Streites konzentriert sich daher um den langen Brief von mehr als 3000 Worten, den Maria zuerst von Glasgow an Bothwell nach Edinburg sandte. Ist seine Echtheit überhaupt erweisbar, so muß die dazu nötige Mühe aufgewandt werden. Andrew Lang schließt die Abhandlung von 26 Seiten, auf denen er diese Frage behandelt, mit dem Satze: „Vielleicht die am wenigsten schwierige Theorie ist, daß Brief II teilweise authentisch, teilweise verunechtet ist." Solche Unbestimmtheit ist aber, wie Henderson auf 36 enggedruckten Seiten ausführt, nicht die ehrliche Überzeugung Langs, sondern eine Ausflucht, um die Unhaltbarkeit der historischen Mythe zu verdecken, daß Fälscherkünste gegen Maria Stuart angewandt worden seien, und daß daher der Titel seines Buches „*The Mystery of Mary Stewart*" noch jetzt berechtigt sei. Der Ausweg aus dem Labyrinth, in dem uns

[1]) Lang p. 387 argumentiert richtig: „*Surely a Queen may write to her Secretary of State, on public affairs, even if she is planning a murder with her First Lord of the Admiralty.*"

Andrew Lang festzuhalten sucht, kann nur gefunden werden, wenn wir beweisen können, daß nur mit der Annahme der Echtheit aller Teile des zweiten Briefes ein widerspruchsloser Zusammenhang aller uns bekannten Tatsachen ermöglicht wird. Die genaueste Kritik des Materials und die überzeugende Darstellung des Verlaufs müssen zusammenkommen, um die Maria Stuart-Frage als gelöst betrachten zu können. Jetzt, wo das Material soviel reichhaltiger geworden ist als zu der Zeit, als Forst seine Monographie „Maria Stuart und der Tod Darnleys" (Bonn 1894) schrieb, ist es sehr wohl möglich, alle sich erhebenden Fragen endgültig zu beantworten, was dieser vorsichtige Forscher damals noch ablehnte.

Alle früheren Bedenken, die sich auf angebliche chronologische Schwierigkeiten stützten, beseitigt zu haben, ist das bleibende Verdienst Langs um den Fortschritt der Erkenntnis. Es war der Grundmangel der deutschen Forscher, insbesondere Breßlaus und Forsts, daß sie ein frühestens im September 1568 aufgestelltes Kalendarium, das von einer schottischen Hand geschrieben und von Cecil mit einigen Tagesdaten vervollständigt ist, gewaltig überschätzten. Es wird oft als Cecils Diary oder als Murrays Diary bezeichnet, ist aber ein wahrscheinlich aus der Feder des schottischen Gesandten in London herrührender Versuch, durch einen Abriß zusammenhängender Daten zugleich aus der Erinnerung und aus den Kassettenbriefen anschaulich zu machen, wie schnöde Maria ihren Gemahl behandelte, während sie mit anderen Männern ein laszives Spiel trieb.[1]) Benutzt man aber die längst gedruckten viel zuverlässigeren Tagebücher zweier Edinburger Bürger, so ergibt sich, daß Maria, wie Lang feststellt, am 20. Januar 1567

[1]) Das Original befindet sich im *British Museum Cotton MS. Caligula* Bd. IX, S. 296—299. Der Abdruck bei Anderson II, 269 bis 272 und Sepp, Tagebuch 72—75 ist an einer Stelle nach *Scottish Papers ed. Bain* II, 413 zu korrigieren. Breßlau S. 9 Anm. 1 schrieb irrtümlich: „Dies Aktenstück ist die einzige uns zu Gebote stehende zuverlässige Quelle über diese Vorgänge; jede Abweichung davon beruht auf unberechtigter Willkür." Forst korrigiert einige fehlerhafte Daten, läßt aber Bothwell am 26. Januar nachmittags in Edinburg weilen und sich noch nach Jedburg begeben, um am 27. den Raid nach Liddesdale zu machen.

von Edinburg aufbrach, am Abend des 21. in Glasgow anlangte, am Abend des 23. Januar Paris mit dem langen Briefe II nach Edinburg sandte, von wo er aber die Antwort erst am 26. zurückbrachte; denn er wurde $1^1/_2$ Tage in Edinburg aufgehalten. Inzwischen hatte Maria, da sie vergeblich auf Bescheid wartete, am Morgen des 25. (Sonnabend) ihren Brief I an Bothwell per Adresse Lethington gesandt. „*Nothing could me more natural.*" „*Nothing can be simpler or more easily intelligible,*" schreibt Lang nach Berichtigung der Irrtümer, zu denen Breßlau u. a. durch die Überschätzung des Quellenwertes von „*Murray's Diary*" verleitet worden waren.

Der in der chronologischen Ordnung erste, nach der üblichen Zählung aber zweite Kassettenbrief vom 23. Januar 1567 war auf Papier geschrieben, das, wie heute ein gummierter Block für Notizen („*paper of a memorial*" schreibt Maria) durch Faltung zurechtgemacht war. Da sich zwei kurze Notizenreihen in dem Briefe erhalten haben, eine in der Mitte und eine am Ende des Textes, so haben wir hier die Möglichkeit, ziemlich genau festzustellen, wie Maria mit ihrem knappen Papiervorrat verfuhr. Sie schrieb sich nach einem Gespräche mit Darnley die Punkte auf, die er besonders eindringlich behandelt hatte. Maria ist in ihrem Briefe summarisch darüber, wenn sie schreibt: „*He gives me certain charges and these strong.*" Daraus notierte sie sich: „Erinnere dich an die Geschichte von der Lady Reres. Die Engländer. Seine Mutter. Der Earl of Argyle. Der Earl of Bothwell." Wir wissen, daß der König allen Grund hatte, ihr die mit der Lady Reres, mit Bothwell und Argyle zusammenhängenden Skandale vorzuhalten. „*His Mother*" macht es klar, daß sie an Darnley dachte, als sie die Themata niederschrieb.[1])

[1]) Was es mit den „Engländern", über die Maria ihren kranken Gemahl zur Rede stellte, auf sich hatte, erfahren wir aus den geheimen Mitteilungen des Spions William Rogers an Cecil. Der König hatte sich gerühmt, daß 40 gentlemen aus England ihm auf eigene Kosten dienen wollten. Er erhielt von dort heimlich Geld und Briefe; sein Bruder sollte ihm heimlich zugeführt werden (*Calendar of Scottish Papers ed. Bain* II, 407). Maria beklagte sich bei Cecil über die Zettelungen mit Rooksby, bei dem man einen Brief des englischen Staats-

Daß „die Wohnung in Edinburg" einen Unterhaltungsstoff des Königspaares bildete, wissen wir aus den Instruktionen, die sie dem Boten mündlich mitgab und aus Crawfords Deposition. Der Zusammenhang der am Schluß des schottischen Textes notierten Worte mit den Gesprächen des Ehepaares ist unleugbar. Viel leichter war die mitten im Text erscheinende Notizenreihe als Disposition des vorangehenden Teiles zu deuten. Diese Skizze für ihren Brief muß sie sich auf ein zweites Memorialheftchen geschrieben haben, ehe sie ihre Epistel begann. Aber nachdem sie das noch übrige Papier vollständig beschrieben hatte, nahm sie auch noch die beiden schon etwas beschriebenen Bogen in Requisition. Im ganzen benutzte sie meiner Meinung nach vier Bogen: zunächst zwei noch ganz unbeschriebene. Als sie damit zu Ende war, verglich sie ihre Disposition auf der Vorderseite des dritten Bogens damit, fand, daß sie die Geschichte mit dem Laird of Livingston vom vorangegangenen Tage vergessen hatte zu erzählen und schrieb sie doch noch, obwohl sie schon von ihrer Müdigkeit und Schläfrigkeit geschrieben hatte, unmittelbar unter die Disposition. Am nächsten Tage fuhr sie dann fort, beschrieb noch den ganzen Rest des Bogens und nahm dann den vierten Bogen mit den Notizen von Darnleys Gesprächsthemen. Den drehte sie um und beschrieb nur die ersten Seiten. Der abgetrennte und verkehrt stehende Notizenteil wurde von dem englischen Übersetzer als etwas nicht mehr zum Briefe Gehöriges fortgelassen, von dem schottischen Übersetzer aber einfach an den Schluß gesetzt, wie man häufig die an dieser Stelle der Außenseite isoliert stehende Adresse etc. an das Ende einer Abschrift setzte. Also umfaßte der Brief drei volle Bogen und einen nur zum Teil beschriebenen, mit leeren Seiten vor den Notizen auf der letzten Seite.[1])

---

sekretärs gefunden hatte (Ib. 406, 432). Von Lady Lennox, die in England als Staatsgefangene gehalten wurde, kamen dennoch Briefe an Marias Feinde regelmäßig nach Schottland (Ib. 407, 464). Darnleys Plan, ins Ausland zu gehen, war Maria sehr unangenehm, wie aus ihrem Briefe II hervorgeht.

[1]) Den Beweis dafür gibt mir der Zollstock, an den vollständigsten (schottischen) Brief im Abdruck angelegt. Bei Rait, *Mary Queen of*

Froude hatte also vollkommen recht, wenn er eine Beschreibung und Inhaltsangabe dieses ungewöhnlich langen Briefes in einem Schreiben entdeckt zu haben glaubte, das er im Archive zu Simancas fand. Es war ein langer Gesandtschaftsbericht, den der spanische Gesandte Silva de Guzman an König Philipp II. am 31. Juli 1567 schrieb (Simancas Archiv, *Inglaterra leg.* 819, 61).

Wir lassen die betreffende Stelle in wörtlicher Übersetzung folgen: „Ein von der Königin an Bothwell geschriebener Brief von mehr als drei Bogen Papier, ganz von ihrer eignen Hand und mit ihrem Namen unterschrieben, in welchem sie im wesentlichen schrieb, daß er nicht zögern sollte, sich an die Ausführung dessen zu machen, was sie bestimmt hatten, da ihr Gemahl ihr so viele Schmeicheleien sagte, um sie zu betrügen und sie willfährig zu machen, daß er sie umstimmen könnte, wenn das Ziel nicht sofort erreicht würde; ferner, daß sie selbst gegangen sei, ihn zu holen und daß sie unterwegs zu einem Hause kommen würden, wo sie ihm einen gewissen Trunk geben würde, und wenn das nicht ginge, so würde sie ihn in das Haus bringen, wo Sprengmaterial für die Nacht beordert war, in der ihr Diener sich verheiraten sollte, wie es geschehen ist; ferner, daß er (Bothwell) inzwischen versuchen sollte, sich seiner Gemahlin zu entledigen, indem er sich entweder von ihr schied oder ihr irgendeinen Trunk gäbe, an dem sie sterben müßte." Als seine Quelle gab der Gesandte den damals auf der Durchreise von Frankreich nach Edinburg sich in London aufhaltenden Murray, den unmittelbar darauf zum Regenten Schottlands designierten Halbbruder Marias, an. Dieser hatte allerdings nichts von dem Briefe direkt gesehen; aber er behauptete, das darüber wiederzuerzählen, was ihm jemand anvertraut hatte, der den Brief selbst gesehen hatte.[1]) Wir haben es hier also mit Hörensagen zu tun,

---

Scots (1900) füllt der Teil vor der ersten Notizenreihe 7½, der Rest 5 Seiten. Dabei sind aber die Notizen, die sehr weitläufig gedruckt sind, der zweiten Hälfte zugute gekommen. In dem Abdruck des englischen Textes im *Cal. St. P. Scottish P.* II, 722 ff. kommen 53½ cm auf den ersten, 41 cm auf den zweiten Teil.

[1]) *Spanish Papers* I, 665. „*Murray said he had heard about the letter from a man who had read it, and the rest was notorious.*"

das erst durch drei Medien (Guzman, Murray und den anonymen Gewährsmann) auf den zweiten Brief zurückgeht. Dabei sind noch die Absicht, die Murray bei der Ausplauderei hatte, und die für den Gesandten natürliche Rücksicht, seinem König in größter Kürze nicht sowohl den Inhalt wie den Belang dieser Waffe zur moralischen Verwundung Marias zu übermitteln, bei der quellenkritischen Beurteilung in Betracht zu ziehen. Tut man dies, so kann, wie Froude richtig folgerte, kein Zweifel daran bestehen, daß der später zutage gekommene zweite Brief beschrieben und nach der Richtung seiner Beweiskraft bezeichnet werden sollte. In keinem Falle durfte Breßlau behaupten, daß Froude hier „den nackten Tatsachen die seiner Tendenz entsprechende Kleidung und Färbung gibt"; denn Froude operiert hier gar nicht mit nackten Tatsachen, sondern mit Angaben, die er in dem Sinne zu interpretieren sucht, in dem sie aller Wahrscheinlichkeit nach gemeint waren. Es wäre für einen Engländer, der das Gesellschaftsspiel „*Russian Slander*" kennt, geschmacklos gewesen, noch zu betonen, daß nach dem Durchgang durch drei Medien das Endresultat in Guzmans Bericht mit dem angegebenen Urquell im zweiten Brief genügend übereinstimmt, um die Ableitung für wahrscheinlich zu halten. Wenn Breßlau aus der Ungenauigkeit der Inhaltsangabe „die allergrößte Verschiedenheit" zwischen den Mitteilungen des Gesandten über den Inhalt und dem Briefe selbst behauptet, so verkennt er die natürlichen Fehlerquellen der hier vorliegenden Übermittlung von Beobachtungen und Vorstellungen.[1]) Die für die Quellenanalyse so wichtige Bemerkung Renans: „Kritik verkennt ihre Rolle, wenn sie auf zu großer Genauigkeit im Detail besteht", findet in diesem Einwurf Breßlaus gegen „die kühnen Schlüsse" Froudes eine lehrreiche Illustration. Denn gerade hier hatte Froudes Identifizierung noch eine kritisch-diplomatische Stütze; das französische Schriftstück, das die Schotten als zweiten Brief vorlegten, bestand, wie wir gesehen haben, aus mehr als drei Bogen;

[1]) Sepp, Originaltext der Kassettenbriefe (München 1888) S. 19 beweist, daß „dennoch selbst in dieser Entstellung etwas von dem Inhalt der Glasgowbriefe herauszufinden ist".

das darin erwähnte Gekritzel, das wenigstens in der schottischen Übersetzung in der Mitte und am Schluß uns darin aufbewahrt ist, bewies es uns. Breßlau und ihm folgend Andrew Lang benutzen die Verschiedenheit, die sie in der Inhaltsangabe finden, als Fundament für die Hypothese, daß Murray damals glaubte, seine schottischen Freunde seien gerade bei der Arbeit, ein ganz anderes, uns nicht erhaltenes Falsifikat anzufertigen. Das ist aber mit Murrays Angaben deshalb nicht vereinbar, weil er doch in London damals nicht wissen konnte, daß die Schotten das schwierige Aktenstück in der Handschrift der Maria, das sie anfertigen lassen wollten, in der schließlichen Reinschrift auf über drei Bogen ausdehnen würden. Wieder rettet uns die Verbindung vernünftiger Quellenkritik mit der kritisch-diplomatischen Methode vor Fehlschlüssen über das Material, das der Historiker zu benutzen hat.[1])

Philippson hat 1892 eine noch frühere Erwähnung von Abschriften gefunden, die neben Murrays Mitteilung an den spanischen Gesandten die Existenz so gravierender Briefe von der Hand der Maria Stuart schon Anfang Juli 1567 voraussetzt. In Edinburg hatten nämlich die Schotten dem französischen Gesandten du Croc Einblick in ihre Fundstücke gewährt, um die Einmischung der Franzosen zur Befreiung ihrer Königinwitwe, als die Maria Stuart doch Anspruch auf den Schutz der Großmacht Frankreich hatte, so gut sie konnten, zu vereiteln. Du Croc nahm Abschriften und reiste mit ihnen sofort zu seinem Könige. Was dieser damit gemacht hat, wissen wir nicht; denn von diesen Abschriften, die uns quellenkritisch als vollgültiger

[1]) Die Angaben des Grafen Lennox über „den Inhalt ihres Briefes aus Glasgow an Bothwell", die Lang als zweites Zeugnis für das Vorhandensein eines Fälschungsfragments anführt, beziehen sich offenbar auf den bekannten zweiten Brief, dessen Zweck sie als Argument für den behaupteten Zusammenhang der Tatsachen ausnutzen. Um die Opfer, die Maria ihrer Leidenschaft bringt, recht eindringlich erscheinen zu lassen, zählt Lennox vier Rücksichten auf, die ihr davor verschwinden: vor Gott, auf Frankreich, auf England und auf Schottland. Die drei Länder zählt auch ein Bericht vom 20. April 1567 auf. Das findet Lang (S. 214 u. 359) bedenklich. Der Bericht zitiert aber nur die in Schottland umgehende Erzählung, die Lennox natürlich auch kannte.

Ersatz der verlorenen Originale gelten könnten, ist niemals eine Spur entdeckt worden. Für die Schotten des 16. Jahrhunderts war aber die Erinnerung, daß sie im Juli 1567 Kopien nach Frankreich hatten gelangen lassen, ein genügender Hinderungsgrund, solche grobe Fälschungen zu wagen, wie sie für den zweiten Brief behauptet werden. Wenn vom französischen Hofe niemals ein Versuch ausging, die „*Detectio*" des Buchanan mit ihren giftigen Ausfällen gegen die Gattenmörderin Maria Stuart durch Aufzeigung der Abweichungen der darin mitgeteilten Belagstücke zu entkräften, so müssen wir darin eine neue Bestätigung der Echtheit der Kassettenbriefe in allen ihren Teilen anerkennen.

Auch das Verschwinden der Originale seit 1584 ist kein solch Rätsel, wie es häufig angenommen wird. Wir wissen positiv, daß sie 1584 im Besitze des in Dundee verhafteten Laird Gowrie waren, von dem sie Königin Elisabeth durch ihren Gesandten vergeblich zu kaufen gesucht hatte. Über ihren weiteren Verbleib fand Andrew Lang nur die in Dundee verbreitete Erzählung, daß lange nachher, als ein altes Haus „*Lady Warks Stairs*" abgerissen wurde, in einem geheimen Behältnis der Schornsteinmauer ein Paket mit französischen Briefen gefunden wurde, an dem niemand ein Interesse nahm.[1]) Gaedekes Vermutung, daß der kostbare Schatz des hingerichteten Hochverräters in die Hand des Königs Jakobs VI. fiel, wird durch diese lokale Tradition, solange sie nicht als unhaltbar erwiesen ist, hinfällig. Aber noch viel weniger kann über die originalen Briefe, die Morton 14 Jahre lang bis zu seinem Tode aufbewahrt hat und deren weiterer Verbleib dann auch in London so bekannt war, daß Elisabeth durch ihren Gesandten den Erwerb versuchen lassen konnte, die Insinuation Breßlaus aufrechterhalten werden: „man begreift endlich, warum dieselben spurlos verschwanden, nachdem sie in Westminster ihren Dienst getan hatten.[2])

Nachdem wir so alle Argumente der neueren Forscher für die Möglichkeit, daß in den Kassettenbriefen „Fälschun-

[1]) Andrew Lang, *James VI and the Gowrie Mystery*, London 1902, S. 240 ff.

[2]) S. 67.

gen" oder auch nur „Verunechtungen" vorliegen, als unberechtigt beseitigt haben, dürfen wir endlich ein sehr bedeutsames *argumentum ex silentio* für die Behauptung verwenden, daß auch Maria Stuart schließlich die vollständige Echtheit der gegen sie vorgebrachten Dokumente anerkannt hat. Denn den Umstand, daß während der Verhandlungen der Kommission die Vertreter der Maria die Briefe samt und sonders als Fälschungen bezeichnet haben, kann kein vernünftiger Forscher irgendwie berücksichtigen. Das mußten sie nach der prozessualischen Praxis im Interesse ihrer Partei tun, um den Gegnern den Beweis der Echtheit zuzuschieben; hätten sie es nicht getan, so wäre ihre Sache ohne weiteres verloren gewesen. Forst hat darauf hingewiesen, daß Marias heftigste Ableugnungen in einem Einzelfalle von 1569 und im Babingtonprozesse von 1586 beweisen, mit welcher Kühnheit sie ihre unzweifelhaften Originalbriefe für Fälschungen erklärte. Aber in der Einsamkeit ihres Gefängnisses hat Maria durch ihren Sekretär Claude Nau doch auch ihre Memoiren ausarbeiten lassen, und es war ein glücklicher Fund des Jesuiten Joseph Stevenson, der uns ein Fragment daraus gerade für die Zeit vom Tode Riccios bis zur Flucht nach England verschaffte.[1]) Darin erwähnt sie die Kassettenbriefe gar nicht und wirft keinem einzigen der später von ihren literarischen Verteidigern als Fälscher gebrandmarkten Schotten, obwohl sie sehr viel Gehässiges von ihnen aussagt, irgendwelche Fälschung der gegen sie vorgebrachten Beweisstücke vor. Hätte sie es mit irgendwelchem Scheine von Berechtigung tun können, so hätte sie es sicherlich getan. Nach den Veröffentlichungen Buchanans und ihrem großen Eindruck in Europa durfte sie zu dieser Frage nicht schweigen, wenn sie das Urteil der Nachwelt vermeiden wollte: *Qui tacet, consentire videtur.* Wäre Naus Ausarbeitung nicht drei Jahrhunderte lang den Forschern entgangen, obwohl sie in der berühmten Sammlung

[1]) *The History of Mary Stewart from the murder of Riccio until her flight into England, By Claude Nau, her secretary, now first printed from the original Manuscripts, with illustrative papers from the secret archives of the Vatican and other collections in Rome, By the Rev. Joseph Stevenson S. J.* (Edinburg 1883).

von Handschriften des Sir Robert Cotten zur Benutzung freistand, so hätte sich die Kontroverse wohl nicht so einseitig auf Herbeischaffung von Verdachtsgründen für Fälschungen und Verunechtungen gestellt. Die Streitfragen, ob Morton oder Murray oder Maitland of Lethington oder John Word oder George Buchanan oder Archibald Douglas das Wunderwerk vollbracht haben, diese Briefe erfolgreich zu fälschen (denn auf die Sonette dehnte niemand seine Fälschungstheorie aus), hätten sich nicht so weit ausspinnen können. Sehr durchsichtig ist daher auch für jeden denkenden Leser die Rabulisterei, durch die Andrew Lang über das Stillschweigen Marias in der Fälschungsfrage hinwegzukommen sucht. Er urteilt von Naus Niederschrift: „*his narrative came direct from Mary herself. It is, of course, worthless as evidence in her favour, but it is highly valuable as an index of Mary's own mind, and of her line of apology pro vita sua* (S. 288). Also, müssen wir folgern, konnte sie eine Fälschung oder Verunechtung nicht geltend machen, als sie zu Worte kam. Aber sofort taucht uns der Zauberer wieder in die nebelhafteste „Mystery": „*Mary's attitude, as regards the letters, was less that of conscious innocence, than of a player who has strong cards in her hand and awaits the chance of bringing out her trump*" (S. 289). Daß Maria noch zwölf Jahre nach dem Spiel in Westminster, noch in einer für die Nachwelt bestimmten „*apology pro vita sua*" mit dem Ausspielen ihrer angeblichen Trümpfe gewartet haben soll, ist allerdings — höchst wunderbar![1])

* * *

[1]) In Wahrheit ist der Trumpf des Kasseninhalts doch von der Gegenpartei in Westminster ausgespielt und von den Kommissaren Marias nicht bedient worden. Die Wirkung war so stark, daß zur Rettung Marias immer wieder der Versuch gemacht wird, die ihr entgegentretenden Schotten der Falschspielerei zu verdächtigen. Lang muß nun aber zugestehen, daß auch der zweite Brief so gut wie alle anderen echt gewesen sein kann. Er hilft sich aber, indem er fortwährend mit blendenden Scheinargumenten die Aufmerksamkeit des Lesers ablenkend, an Stelle der vollzogenen Falschspielerei bloß die Absicht einer solchen zu unterschieben sucht. Dazu dient ihm die von Hosack erfundene und von Breßlau wiederholte Fiktion, daß aus der Beschreibung Murrays ein verloren gegangener „mör-

Wir sind also zu dem Resultate gelangt: Die völlige Echtheit der Kassettenbriefe kann jetzt nicht mehr bezweifelt werden. Also hatten unter den neueren Historikern Froude, Mignet, Gaedeke, Forst und Henderson, im wesentlichen auch Ranke recht, dagegen alle anderen Darsteller des Darnleymordes unrecht. Die historische Wissenschaft könnte also sagen: Jene von der jetzt erweislich richtigen Voraussetzung ausgehenden Historiker haben uns das wahre Bild der Beteiligung Marias entworfen, an das wir uns jetzt ohne Skrupel halten können. Es war nur ein bedauerlicher Zeitverlust, daß die Verteidiger der unglücklichen Schottenkönigin die weitschichtige Kontroverse ansponnen, als George Buchanan die Aktenstücke publiziert hatte, und sie mit immer erneutem Eifer bis heute fortsetzten. Aber wir müssen jetzt weit über sie hinauskommen. Wir haben schon gesehen, daß gerade die Verfechter der Unschuld Marias, speziell zwei englische Jesuiten, neben den offiziellen Publikationen der englischen Regierung das beste Material herbeigeschafft haben, das uns seit den Sammelwerken von Anderson, Goodall, Keith, Labanoff und Hosack noch erreichbar ist. Der Band II der *Scottish Papers* erschien erst 1900. Aber wichtiger ist noch, daß wir erst nach Sicherung der unumgänglichen Grundlage der Forschung die Ruhe erlangt haben, die zu sachlicher Vertiefung in das Problem erforderlich ist. Erst jetzt, wo wir Überraschungen durch neue Entdeckungen nicht mehr zu befürchten haben, weil den Aufgaben der Heuristik infolge des langen Streites Genüge getan ist, rücken auch die Kassettenbriefe und die Liebessonette in

---

derischer", „giftiger" Brief, der allerdings nicht produziert wurde, rekonstruierbar sei. Außerdem benutzt er die Grenzverschiebung des Untersuchungsgegenstandes, der für die Kommission in Westminster vorlag. Wäre es die Aufgabe gewesen, die an dem Morde Darnleys Schuldigen herauszufinden und zu bestrafen, so hätten die schottischen Ankläger und Untersuchungsrichter auf die Anklagebank gesetzt und ein ganz anderes Verfahren eingeschlagen werden müssen. Nachdem Lang genügend betont hat, daß nur die Erweisbarkeit der Beteiligung Marias in Frage stand, kehrt er doch immer wieder zu der Voraussetzung einer regulären Kriminaluntersuchung zurück. Henderson (Mary II, 617—652) hat die Trugschlüsse, die sich daraus ergeben, ausführlich aufgedeckt.

das richtige Licht, auf deren Interpretation das Verständnis des Ereignisses vom Januar und Februar 1567 beruhen muß. Geben wir also das Resultat in der Kürze, die an dieser Stelle geboten ist. —

Seitdem Darnley die Ermordung des Sekretärs David Riccio (9. März 1566) betrieben und dann seine Helfershelfer der Königin verraten hatte, hingen zwei Damoklesschwerter über seinem Haupte: die Rache, die ihm seine Gemahlin innerhalb eines Jahres angekündigt hatte und die Exekution, die von den allmählich nach Schottland zurückkehrenden Edelleuten, die er nach der Tat verraten hatte, zu gewärtigen war. Eine Sicherung gegen persönliche Gefahren hätte ihm die Übertragung der matrimonialen Krone verschafft. Wäre die Königin und das Parlament dafür zu haben gewesen, so würden zugleich, im Falle die Königin kinderlos stürbe, die Erbansprüche, die das Haus Hamilton und der Vater Darnleys auf die Nachfolge in Schottland erheben konnten, in Geltung bleiben, während der König durch seine Mutter, die von Elisabeth im Tower gefangen gehalten wurde, nach dem Aussterben des Hauses Tudor König von England geworden wäre. Es konnte deshalb im Kreise des Grafen Lennox die Zukunft seines Hauses in England und in Schottland glänzend ausgemalt werden, wenn Margaret Lennox in London und Henry Darnley in Schottland nichts verdarben. Aber seit Anfang Mai 1566 legte die Königin gegen ihren Gemahl einen so unverhohlenen Widerwillen und eine so schneidende Verachtung an den Tag, daß das verarmte Haus Lennox beim schottischen Adel und bei der katholischen Opposition in England ehrlos erscheinen mußte, wenn es sich das gefallen ließ. In der Tat werden uns seit dem Juni 1566 die Anstrengungen des Vaters, der Mutter und des Sohnes bemerkbar, eine angesehenere Stellung und die ihren Erbrechten entsprechende Berücksichtigung zu erzwingen. Verständigungen mit dem schottischen Adel, Anknüpfungen mit dem Papste und mit den englischen Katholiken waren im Gange; Maria fürchtete auch, daß sich ihr Gemahl ihrer Witwenbezüge aus Frankreich bemächtigen könnte. Es erschien als ein Anfang zum Besseren, als Maria von ihrem Halbbruder Earl of Murray

veranlaßt wurde, die Trennung wenigstens für die Zeit der Geburt eines Thronerben aufzuheben. Infolge der bösen Gerüchte, die über Marias Beziehungen zu dem ermordeten Riccio umgingen, achteten die Zeitgenossen darauf, daß Darnley den am 19. Juni geborenen Prinzen als seinen Sohn anerkannte, und daß die Königin feierliche Versicherungen über seine Berechtigung dazu vor ihrem Hofstaate abgab. Aber die lüderliche Lebensweise Darnleys und sein brutales Benehmen nach diesem ersten Erfolge veranlaßten die Königin, im September von neuem mit ihm zu brechen, obwohl für die Taufe die Anwesenheit des Vaters doch dringend zu wünschen war. Die offenkundige Liebschaft mit Bothwell seit Oktober 1566, die ungewöhnlich lange Hinausschiebung der Taufe bis in die ungünstigste Jahreszeit und die Anknüpfungen Marias mit den noch verbannten Mördern Riccios waren nicht nur für Darnley beschämende Symptome, sondern reizten auch den Grafen von Lennox zu geheimen Zettelungen, um seinem Clan, den Stuarts, Verbündete zu verschaffen, mit deren Hilfe er im geeigneten Moment den Kampf mit der übermütigen Königin aufnehmen konnte. Ein Höhepunkt der Spannung war erreicht, als am 17. Dezember 1566 die feierliche Taufe des Kronprinzen in Stirling stattfand, ohne daß der Großvater des Täuflings dazu eingeladen war und der Vater, obwohl er sich eingefunden hatte, daran teilnahm oder von den fremden Gesandten eines Gespräches gewürdigt wurde. Die Begnadigung selbst der bösesten Riccio-Mörder am 24. Dezember veranlaßte den König zur Flucht aus Stirling unter dem Schutze der Clangenossen, die sein Vater ihm gesandt hatte. Unter diesen Umständen hätte ein Kampf zwischen Maria und den unter Lennox' Führung vereinigten Kräften im Frühjahr 1567 mit aller Wahrscheinlichkeit bevorgestanden. Denn der nach Glasgow krank zurückgekehrte König hätte durch seine Teilnahme dem Aufstande ein besseres Ansehen gegeben. Wir werden ausdrücklich berichtet, daß die Königin schon in Stirling jedes Gespräch ihres Gemahls mit einem Edelmanne als besorgniserregenden Verdachtsgrund auffaßte. In der Tat war die Gefahr für die Königin, wenn nichts dagegen geschah, viel größer als sie in der Erinnerung der

Menschen haften blieb. Aber religiöse Motive und kirchliche Parteiungen spielen dabei gar keine Rolle. Das beweisen die durch Bain veröffentlichten „*Scottish Papers*", die in Cambridge wiedergefundenen Lennox-Papers und die Kassettenbriefe.

Von demselben Tage, an dem Maria in Bothwells Begleitung aus Edinburg ausritt, um sich zu ihrem kranken Gemahl zu begeben, ist das Schreiben datiert, das sie ihrem Gesandten in Frankreich, dem Erzbischof von Glasgow übersandte. Darin berichtet sie auch über ein Vorkommnis, das in dem langen Glasgow-Brief als Gegenstand der Unterhaltung mit Darnley in so dunklen Andeutungen berührt wird, daß wir ohne das Schreiben an den Erzbischof von Glasgow den Zusammenhang nicht verstehen könnten. So ist es ja auch, wie der Rezensent Hendersons im 65. Bande der „Historischen Zeitschrift" bemerkt hat, Crawford ergangen, so daß die in seiner Deposition erkennbare Verworrenheit als Indizium benutzt werden konnte, um Crawfords Abhängigkeit von dem schottischen Brieftexte darzutun. In Stirling hatte ein Vasall des Erzbischofs William Walcas ausgesagt, daß der König mit dem Plane umgehe, mit Hilfe einer Adelsverbindung sich der Person des getauften Prinzen, seines Sohnes, zu bemächtigen, ihn krönen zu lassen und dann, kraft väterlicher Gewalt, die Regentschaft zu führen. Als seinen Gewährsmann hatte er den William Highgate in Glasgow genannt, der es aber ableugnete, dagegen gerade umgekehrt von der Gefahr des Königs sprach, als Staatsgefangener gehalten zu werden. Von dieser Gefahr sei der König selber durch seinen Vater, den Earl of Lennox, dieser aber wiederum durch den Laird of Minto unterrichtet worden.[1]) So unsicher ihr auch selbst diese Ketten von Warnungen erschienen, so beklagte sich die Königin über die Spionage, die der König gegen sie anwandte und über die Bosheit und die Pläne seines Vaters und seiner Parteigänger gegen die Königin, die aber aus der geringen

[1]) In den *Lennox Papers* zeigt es sich, daß der Earl an diese Absicht glaubte und deshalb seinen Sohn aus Stirling holen ließ. Die „scharfen Worte", die Maria dem Führer der Eskorte in Stirling entgegenhielt, werden im langen Glasgowbriefe erwähnt.

Macht der Lennox die Hoffnung schöpfte, daß diese üblen Pläne mißlingen würden. In der Tat hatte Lennox, wie die Königin wenige Tage darauf in Glasgow erfuhr, mit seinen ehemaligen Gegnern, den Hamiltons angeknüpft, die jedoch darauf nicht eingingen, sondern eine so starke Mannschaft zum Schutz der Königin nach Glasgow dirigierten, daß Maria auch inmitten der Stuarts persönlich sicher war. Aber überwunden war diese Feindschaft durch die vorzeitige Enthüllung des Darnleyschen Planes doch nicht. Ein Schachzug der Königin konnte seit dem in Stirling offenkundig gewordenen Bruche niemanden verwundern, obwohl die plötzliche Erkrankung des Königs die Hauptfigur der Gegenpartei einstweilen zur Untätigkeit zwang.

Nachdem Maria mit ihrem Sohne am 14. Januar 1567 nach Edinburg zurückgekehrt war, wurden die entscheidenden Beschlüsse zum Gegenstoß gegen die von den Stuarts drohende Gefahr gefaßt. Ein nach den damaligen Begriffen erlaubtes Kampfmittel wäre die Wegführung des Königs aus dem Lager seines Vaters gewesen. Wäre der König nicht seit dem 5. Januar bettlägerig gewesen, so hätte man ihn vor den Staatsrat nach Edinburg zitieren können. Um jede triftige Entschuldigung auszuschließen, erschien die Königin selber, nachdem sie ihren Krankenbesuch angekündigt hatte, in Glasgow. Obwohl der Nachteil, den die Entfernung des Königs aus dem Bereich seines Vaters der Partei des Grafen Lennox bringen mußte, offenkundig war, so konnte man doch, ohne sich der Bezichtigung des Hochverrats auszusetzen, der Königin weder den Zutritt verweigern, noch die Rückkehr nach Edinburg abschneiden, auch wenn ihre eigentliche Absicht sich durch das Mitbringen der Krankenbahre von vornherein verriet. Nur der König selber konnte sich davor retten, von seiner ihm feindlichen Gemahlin fortgeschleppt zu werden.

Es kann aber gar kein Zweifel sein, daß Maria, Bothwell und Lethington mit diesem Kriegsmanöver allein nicht zufrieden waren, sondern es nur als Vorbereitung eines bereits sorgfältig ausgearbeiteten Planes zur gewaltsamen Ermordung Darnleys benutzen wollten. Das beweisen einige noch von keinem Forscher genügend beachtete Stellen in

ihrem langen Briefe aus Glasgow und die nur im Zusammenhang damit verständlichen Aussagen des Hubert Paris über seine Botendienste. Nach Buchanans Detectio wäre „das erste von allem", was man vorbereitete, das Haus für das Verbrechen gewesen. Aber die Briefe, auf die er sich bezieht, machen es ja ganz klar, daß Craigmillar Castle ursprünglich der Ort sein sollte, wohin Maria Stuart ihren kranken Gemahl zu weiterer Behandlung zu bringen „den Auftrag" hatte. Ebensowenig können wir zweifeln, daß die Zeit des Mordes schon vor Marias Abreise aus Edinburg am 20. Januar definitiv festgestellt war. Es sollte der Hochzeitstag des Bastian sein; darum machte es die Königin stutzig, als Darnley diese Freudenfeier erwähnte. Die Hochzeit war offenbar deshalb auf den 9. Februar festgesetzt worden, weil diese Nacht im Kalender mit Neumond verzeichnet stand und deshalb stockdunkel bleiben mußte. Auch die Art der Ausführung war bereits festgelegt, denn Maria schlägt „*some invention more secret by physic*" vor und betont dabei, daß er ja längere Zeit der Pflege bedürftig bleiben werde. Für ein einsam liegendes Kastell wie Craigmillar, in dessen Kellergewölben jederzeit Pulvervorräte lagen, paßte die dann als zufällig zu erklärende Explosion sehr wohl. Daß man den Plan nicht änderte, als man ein Haus am Rande einer großen, dichtbewohnten Stadt dafür substituierte, machte es nachher notwendig, der Frage, wo das Pulver herkäme und den Zeugenaussagen über gemachte Beobachtungen durch eine gerichtliche Untersuchung näherzutreten. An sich wäre, wenn man Craigmillar opfern wollte, das Zusammentreffen der Explosion mit der Hochzeitsfeier nicht notwendig gewesen. Aber die Feier sollte dazu dienen, ohne Aufsehen die im Schlosse wohnenden Domestiken der Königin, die ja ebenfalls dort weilen sollte, für die Mordnacht nach Edinburg und damit aus der Gefahrszone zu entfernen.

Aus dem Verhör des Dieners Paris erfahren wir aber, daß Maria bereits, als sie ihn von Glasgow absandte, an ein anderes Logis für ihren Gemahl und zwar in Edinburg als Ersatz für Craigmillar gedacht hatte und daß sie ihm nicht nur einen besonderen Brief für Lethington mitgab, sondern ihn auch beauftragte, aufzupassen, ob Bothwell und Lething-

ton in Freundschaft miteinander sprechen werden. Wir müssen also eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Beratern der Königin unmittelbar vor ihrer Abreise voraussetzen und können diese nur im Zusammenhange mit der Aufenthaltswahl denken. Einen guten Sinn bekommt alles, was wir über die Vorberatung wissen, wenn wir annehmen, daß Lethington von vornherein für Edinburg, Bothwell aber für Craigmillar war.[1]) Das Haus der Hamiltons, alter Feinde der Stuarts, war dem Staatssekretär wohl zuerst eingefallen; da es für diesen Zweck nicht zu haben war, hatte er das daneben liegende Kirk o' Field des James Balfour genannt. Maria hatte ihrem Geliebten nachgegeben, überzeugte sich aber in Glasgow, daß die Berater Darnleys das Krankenlager in der Feste Craigmillar für bedenklich hielten, weil das zu einem Gefängnis ausschlagen könne. „*The ludging in Edinburgh*" war deshalb ein Punkt, der noch zu erörtern war. Im Briefe an Bothwell ging Maria darauf nicht ein; aber dem Boten machte sie darüber Mitteilung. Bothwell empfand die Änderung des Planes als eine Störung, die er dem stärkeren Einfluß des Staatssekretärs zuschrieb. Es dauerte $1^1/_2$ Tage, ehe er den zu schneller Rückkehr ermahnten Paris abfertigte.

In der Vertauschung des Platzes lag nämlich zugleich eine Veränderung des ganzen Verhaltens der Königin eingeschlossen, die den Ansichten des Staatssekretärs entsprach. Bothwell verlangte jedenfalls ein schroffes Auftreten Marias, als sie sich in die Höhle des Löwen begab. Sie sollte kommandieren und die Feindseligkeiten gegen die Lennox, wie es dem Tone der vorbereitenden Korrespondenz entsprochen hätte[2]), eher noch verschärfen als mildern. Lethington hatte

[1]) Um seine eigene Mitwirkung bei dem Mordplane nicht bekannt werden zu lassen, hielt Lethington den in Dänemark ausgelieferten Paris ein Jahr lang (Oktober 1567 bis August 1568) von Schottland fern.

[2]) Wir haben von dem Austausch von Liebenswürdigkeiten zwischen der Königin und ihrem Gemahl in der Zeit vom 5. bis 20. Januar durch die von Henderson abgedruckte „*Bill of Supplication*" des Grafen von Lennox genauere Kenntnis. Von der Sendung des Arztes ist darin nicht die Rede. Eine solche hätte auch nur den Verdacht erregt, als glaubte Maria nicht an die Richtigkeit der angeblichen Pockenerkrankung oder gar als sei eine Vergiftung geplant. Maria

wohl zu den einschmeichelnden Künsten der besorgten Gattin als dem minder gefährlichen *modus procedendi* geraten, wozu die Mitnahme nach Edinburg besser paßte.

Was tat nun Maria nach ihrem eigenen Berichte in Brief II? Sie ging anfangs in Bothwells Sinne vor, trat dem ihr entgegengesandten Crawford übertrieben scharf entgegen, wie sie selbst wiederholt betont, überhäufte auch Darnley mit Vorwürfen. Aber als sie das weiche Wachs dieses Charakters, seine Verliebtheit und Vertrauensseligkeit bemerkte, sah sie ein, daß sie mit Falschheit und Schmeicheleien leichter zum Ziele kommen könnte. Sie erlag der für eine Frau besonders gefährlichen Versuchung und fühlte dann, da sie Bothwells Natur kannte, das Bedürfnis, durch ganz genauen Bericht ihrer veränderten Politik seine Billigung zu finden. Indem sie die große Überwindung, die ihr das kostete, als ein ihrer Liebe zu Bothwell gebrachtes Opfer darzustellen sich bemühte, kam sie in die moralisierenden Betrachtungen und die auf den komischen Eindruck bei ihrem Geliebten berechnete Selbstironie, die in ihrem Briefe den schlechtesten Eindruck macht. Sie stellt dem kranken Manne ein schmeichlerisches Fallnetz und beschuldigt dabei die beiden Personen, die betrogen werden (Darnley und Lady Bothwell) der Falschheit und Tücke. Darin liegt der dramatische Reiz dieses bösen Briefes, der die geheimen Tiefen der in Versuchung geratenen Seele enthüllt. Die Königin sinkt zu der listigen Schlange, zu der gleißnerischen Buhlerin herab, die in diesem Briefe dem gewöhnlichen Schlage der Gatten-

---

spricht ja auch in ihren Briefen aus Glasgow nicht von ärztlichen Beratungen. In dem englischen Text steht aber ein schottisches Wort, das uns über Marias Meinung betreffs der Krankheit ihres Gemahls keinen Zweifel läßt. *„Goodyeere"*, wozu Bain die Erklärung gibt: *Scottice for „lues venerea"*, hat jedenfalls als einziges schottisches Wort in dem französischen Original gestanden; sonst hätten es die offiziellen englischen Übersetzer nicht aufgenommen. Das schärfste, was Darnley auf die Anfragen Marias, ob sie kommen dürfe, geantwortet hat, war die Anspielung, er wünsche Stirling wäre Jedburgh, Glasgow wäre die Eremitage und er wäre Bothwell; dann würde sie schon schnell kommen, auch ohne daß man sie herbeiwünschte. Man versteht es also leicht, daß Bothwell und die Königin für eine stolze und schroffe Haltung waren, während Lethington die Spitze leichter übersehen konnte.

mörderinnen so typisch ähnlich wird. Auch die natürliche Waffe der falschen Frauen, das Gift, fehlt nicht in ihrem Repertoire. Ehe sie aber so aus der ihr von Bothwell zudiktierten Rolle fiel, versäumte sie die in der direkten Kampfstellung liegenden Pflichten nicht. Sie rekognoszierte das Terrain, zog die Hamiltons an sich, meldete die Haltung der Stadt Glasgow mit Umsicht und klarem, kalten Verstande und horchte Darnley über die Parteiverbindungen seines Vaters aus.

Ihr Stolz war, daß sie noch immer machen konnte, was sie wollte. Die zu erwartende Gegenwirkung des Vaters blieb aus, da sie den Sohn völlig umsponnen hatte. Den einen Feind hatte sie nicht nur abgetrennt, sondern willenlos in ihr Lager herübergezogen. Es klingt wie ein Triumph des glänzendsten Erfolges aus ihrem ersten Brief. „Was mich betrifft, so bringe ich den Mann, wenn ich nichts anderes von Ihnen höre, meinem Auftrag gemäß Montag nach Craigmillar, wo er Mittwoch eintreffen wird." Was sie aber zu diesem Zwecke getan hatte, war zur Hälfte nicht der Verabredung gemäß und fiel allein in ihren Verantwortlichkeitskreis. Sie hatte durch eigenen Entschluß und unerwartete Künste zu dem Kausalnexus mitgewirkt, der um so sicherer zur Ermordung ihres Gatten führen mußte.

Aber ihre selbständigen Entschlüsse ernteten schlechten Dank. Ihr Geliebter ließ sie lange ohne Nachricht. Statt am 24., wie er versprochen hatte, traf erst am 26. ein Lebenszeichen von ihm ein. Ob der selbstwillige, eifersüchtige, tollkühne Bothwell sich wohl mit dem unentbehrlichen, geschmeidigen, schlauen Staatssekretär vertragen werde, machte ihr Sorge. Das beweist nicht nur der sonderbare Auftrag, den sie ihrem neuen Diener Paris gab: „*voyez les parler ensemble et regardez la façon de faire et quelle miene ils feront*", sondern auch der Stoßseufzer in ihrem Briefe: „*I think upon nothing but upon grief, if you be at Edinburgh.*" Sie mußte ahnen, daß das Material zu einem neuen Konflikt wie dem zwischen Darnley und Riccio sich wieder an ihrem Hofe anhäufte.[1])

[1]) Darüber, daß sie selbst sich vom Könige nicht habe küssen lassen „*de peur de sa maladie*", beruhigte sie Bothwell durch den mündlichen Auftrag an Paris und durch das Zeugnis der Lady Reiris.

Bothwell hatte ihren langen Brief nach gründlicher eigener Besichtigung von Kirk o' Field, das er also früher nicht gekannt hatte, kalt und mit Vorwürfen wegen ihrer Wandelbarkeit beantwortet, aber dem Boten dann doch ein Kleinod, das *mariage* bedeutete, mit dem Motto übergeben, daß er sein Herz senden würde, wenn er es besäße. Das konnte zweideutig sein, da seine rechtmäßige Gemahlin Eigentumsrechte daran hatte. Er muß am 26. Januar sehr früh nach Jedburg aufgebrochen sein, so daß ihm Lethington den für ihn bestimmten Brief I nachsandte. Von unterwegs schrieb er, wie aus Paris' Aussage hervorgeht, einen zweiten Brief an Maria, den sie auf der Rückreise in Callendar erhielt. Auch dieser war noch kalt. Aber Maria wählte in ihrer Antwort auf beide Briefe im Kassettenbrief III (nach rhetorisch überwundenen Beschwerden) liebestrunkene Tiraden und werbende Verstiegenheiten, die von ihrem sonstigen Korrespondenzstil weit abweichen. Sie endete in Versen. Der ganze Brief ist auf Unwandelbarkeit und unterwürfige Ergebenheit gestimmt. Sie nimmt, mit Beziehung auf den ihrem langen Briefe eingelegten Haarring, und den neuen kostbaren Stein, den sie ihm jetzt sendet, die Besitzfrage von Kopf und Herz und Körper in geschmackloser Übertreibung auf. Es ist ein so enges Anschmiegen, daß es uns fast anwidert, namentlich nach der „*froideur de vos lettres*" und „*votre promesse violée*".[1]) Wie konnte sich Maria so weit erniedrigen?

---

[1]) Der am 27. Januar in Callendar geschriebene Kassettenbrief enthält keinerlei Angaben über das Unternehmen, in dessen Durchführung Maria begriffen war. Das ist um so auffallender, da sie in ihrem langen Briefe vier Tage vorher geschrieben hatte, sie würde sich alles, was sie beobachtete und erfuhr, aufnotieren, um es Bothwell mitzuteilen. Aber wir wissen auch aus einem anderen Kassettenbriefe, daß Bothwell solche schriftlichen Erörterungen über verabredete Pläne sich direkt verbeten hatte. Daß er sich diesen nichtssagenden dritten Kassettenbrief sorgfältig aufbewahrte, erklärt sich aus der Möglichkeit, daraus zu beweisen, wie wenig entgegenkommend er bei dem Ehehandel gewesen sei. Denn die unehrenhafte Verbindung der Königin mit ihm konnte ihm, etwa nach dem frühzeitigen Tode der Königin, als Verbrechen *laesae majestatis* ausgelegt werden.

Nun, wir kennen jetzt Tatsachen sehr intimer Natur, die zugleich den Ton dieser Briefe, ein inhaltreiches Sonett, ihre verbrecherische Handlung und ihr späteres Verhalten bis zum Juli 1567 erklären.

In Naus Aufzeichnungen gibt die Königin als Erklärung für ihre Annahme der Abdikation am 24. Juli 1567 an, daß sie damals durch Dysenterie und durch eine Frühgeburt von toten Zwillingen („*the issue of Bothwell*") körperlich sehr geschwächt war. Schon als das Gerücht in London bekannt wurde, daß Maria Bothwell heiraten werde, im Mai 1567, wurde, wie der spanische Gesandte seinem König mitteilt, als Erklärungsgrund die Schwangerschaft der Königin angegeben. Am 21. Juni berichtet er, die Königin sei schwanger und angeblich im 6. Monat, wobei man natürlich die Zeit der Mitteilung aus Edinburg noch berücksichtigen muß. Stimmt ihre eigene Angabe und der Bericht des Gesandten, so erkennen wir wohl die Zwangslage, in der sich Maria Stuart seit Ende Januar 1567 befand. Das zu erwartende Kind mußte nach ihren Begriffen in *wedlock* geboren werden und von seinem Vater anerkannt werden. Das war nur möglich, wenn Darnley tot und Bothwell ihr Gemahl war. Eine Scheidung hätte nichts genutzt, denn Darnley hätte überall verkündet, das im Sommer 1567 geborene Kind könne nicht das seinige sein. Beseitigte man ihn aber schnell, nachdem er noch kurze Zeit mit der Königin zusammengewohnt hatte („*cohabited*" ist noch der technische Rechtsausdruck für Geschlechtsverkehr), so konnte, wenn ihr Ehemann Bothwell den Mantel darüber deckte, die eheliche Geburt des Kindes in die Register eingetragen werden, wenn auch dies Kind als noch von Darnley herrührend ausgegeben wurde, und Bothwell das als seine Überzeugung hinstellte. Im Falle des frühzeitigen Ablebens des Prinzen Jakob wäre dann dieser Sprößling Bothwells in die Erbrechte Darnleys in Schottland und England eingetreten. Darum konnte Maria Stuart Bothwell nicht fallen lassen, als man ihr das als einzige Bedingung für die Wiedereinsetzung auferlegen wollte. Sie brauchte seine Mitwirkung für ihren Plan. Der englische Gesandte Throckmorton bat sie, als sie in Lochleven gefangen war, anfangs Juli 1567 dringend, doch

in eine Scheidung mit Bothwell zu willigen. Sie antwortete, daß „*taking herself to be seven weeks gone with child*" (die Hochzeit hatte ja erst am 15. Mai stattgefunden) einer Absage von Bothwell gleichbedeutend mit einer Bastarderklärung ihres Kindes und ein Verlust ihrer Ehre wäre. Die Argumentation stimmt aber nur, wenn die Geburt viel näher bevorstand, als sie eingestehen mochte. Das Sonett IX zwingt uns, den Anfang des ehebrecherischen Verkehrs mit Bothwell vor dem 8. Oktober 1566 anzusetzen.[1]) Jedenfalls mußte Maria Stuart schon Ende Januar 1567 wissen, was ihr bevorstand. Sie beschritt die Bahn des Mordes, um den Schein der Ehre zu retten und ihrem Kinde das königliche Geburtsrecht zu sichern. Mit allen Fasern ihres Herzens verwuchs sie mit dem Manne, der ihr Mitschuldiger war und ihr Gatte werden mußte. Das schwere Opfer, das sie brachte, als sie am 22. und 23. Januar ganz gegen ihre Natur mit lügnerischer Schmeichelei die Schlinge um den bemitleidenswerten Darnley legte, sollte also der keimenden Leibesfrucht die genealogische Stellung retten, die sie als geborene Königin von Schottland und Gemahlin Darnleys zu vergeben hatte. Damit erklären sich die Widersprüche ihres damaligen Verhaltens mit dem bei früheren Gelegenheiten, ihren allgemein verhaßten Gemahl loszuwerden. Die Verständigungen des schottischen Adels gegen Darnley in Craigmillar im November 1566 hätten

---

[1]) Gibt es etwas Rührenderes als dieses tränenreiche Schuldbekenntnis einer Königin?

„Pour luy aussi je jettai mainte larme.
Premier quand il se jit de ce corps possesseur,
Duquel alors il n'avoit pas le coeur.
Puis me donna un autre dur alarme
Quand il versa de son sang mainte dragme
Dont de grief il me vint telle doleur,
M'en pensai oster la vie en frayeur
De perdre la le seul rampart qui m'arme.
Pour lui depuis j'ai méprise l'honneur
Ce qui nous peut seul pourvoir de bonheur.
Pour lui hazarde grandeur et conscience.
Pour lui tous mes j'ai quitté parents et amis,
Et tous autres respects sont apart mis.
Brief: *de vous seul je cherche l'alliance.*

zur Scheidung, und die Besprechung Bothwells mit Graf Morton in Whittingham am 10. Januar 1567 zur Ermordung des Königs geführt, wenn Maria ihre Zustimmung gegeben hätte. Das lehnte sie ab, weil es ihrer Ehre und dem Rechtstitel ihres Sohnes hätte gefährlich werden können. Aber im weiteren natürlichen Verlauf ihres ehebrecherischen Treibens kam sie in eine Situation, in der sie selbst mit allen Mitteln zu der heimlichen Ermordung ihres Gemahls mitzuwirken sich entschloß. Sie war dabei nicht nur bei der Ausführung der grausigen Tat, sondern auch für die ganze Reihe der weiteren Manöver, die für die Legalisierung des zu erwartenden Kindes notwendig waren, auf die Hilfe Bothwells angewiesen, der jeden Zweifler vor die Klinge zu fordern als Gemahl der Königin berechtigt war.

Der Schlüssel des Verständnisses liegt also in der Erkenntnis, daß für Maria Stuart im Januar 1567 eine Ehescheidung von Darnley nichts nützen konnte, wenn er bis zum Sommer des Jahres am Leben blieb. Sie mußte für ihre schwere Stunde eine Situation vorbereitet haben, in der die Menschen es auch für glaubhaft oder doch wenigstens für möglich halten konnten, daß sie ein posthumes Kind Darnleys gebäre. Den Schein ehelichen Zusammenlebens mit dem König und den Tod des Königs galt es, zwischen den notorischen Zustand bei ihrer Rückkehr von der Taufe ihres Erstgeborenen und die nur von ihr vorausgesehene Geburt ihres zweiten Kindes einzuschieben. Aus ihren früheren Ablehnungen der Ehescheidung ist für die veränderte Situation des Januars 1567 gar nichts zu schließen. Ebensowenig beweist es etwas für sie, daß sie eine schriftliche Gutheißung der Ermordung ihres Gemahls, durch deren Ausstellung sie Graf Morton hätte bewegen können, seine Rache an Darnley mit dem Mordstahl zu vollziehen, entschieden ablehnte; denn dann wäre ja der Schein einer schließlichen Aussöhnung des Ehepaares weggefallen. Es war nicht bloß das häufige Material für Familientragödien, das in ihrer Eheirrung vorlag; sondern ihre königliche Geburt und Darnleys Abstammung gaben der rechtlichen Behandlung der Vaterschaftsfrage eine hochpolitische Bedeutung, während das in bürgerlichen Fällen dieser Art ausschlaggebende Bedürfnis des Liebes-

genusses für Bothwell und Maria ohne Mord und ohne Scheidung gleich ungehindert befriedigt werden konnte, obwohl beide anderweitig verheiratet waren. Von einem verbrecherischen Eingriff in die Familienstellung Marias und zugleich von dem Schein der wiederhergestellten ehelichen Gemeinschaft hing damals die Versorgung Schottlands und Englands mit einem mutmaßlichen Thronerben ab, falls der kleine Kronprinz von Schottland sterben würde.[1]) —

Marias und ihres Gemahls Ankunft in Edinburg ist auf den 31. Januar oder 1. Februar 1567 anzusetzen, so daß bis zu dem Attentat noch 9 oder 10 Tage vergingen. Aus dieser Zeit haben wir jetzt ein authentisches Dokument über die Behandlung, die sie dem König zuteil werden ließ. Es ist ein Brief, den der König am 7. Februar an seinen Vater schrieb:

„Mein Herr! Ich habe es für gut gehalten, Ihnen durch den Überbringer dieses von meiner guten Gesundheit zu schreiben, die, Gott sei Dank, schneller gekommen ist durch die gute Pflege von solchen, die so geraume Zeit ihren guten Willen verborgen haben, ich meine von meiner geliebten Königin. Ich versichere Sie, sie hat sich diese ganze Zeit und beträgt sich noch wie eine natürliche und liebevolle Gattin. Ich hoffe doch, daß Gott unsere Herzen, die so lange von Sorgen bedrängt waren, mit Freude erhellen wird. Wie ich Ihrer Lordschaft in diesem Briefe schreibe, so kann, wie ich vertraue, der Überbringer Ihnen das gleiche bezeugen. So danke ich denn Gott für unser gutes Glück und empfehle Euer Lordschaft seinem Schutze.

Edinburg, den 7. Februar.

Ihr liebender und gehorsamer Sohn
Heinrich, Rex."

---

[1]) Forsts Vermutung, daß Maria den Plan erwog, den nach Craigmillar entführten Darnley durch Medikamente zu betäuben, um ihm im bewußtlosen Zustande die Unterschrift unter ein Bekenntnis seines Ehebruches zu bewegen, ist unannehmbar. Eines solchen „Scheines" hätte es zur Ehescheidung gar nicht bedurft. Auch hätte die Partei der Lennox zu solcher Zauberei nicht geschwiegen. Mit Marias Kassiber vom 5. Januar 1567 ist für sie nichts zu beweisen.

Das war ein Dokument, wie sie es für ihren Plan gebrauchen konnte. Sie küßte den König dafür. Aber an dem Abend desselben Freitags, an dem diese glückstrahlenden Zeilen geschrieben wurden, sandte auch Maria einen Brief von Kirk of Field an Bothwell, der von diesem wiederum als eine Störung des für den 9. Februar vorbereiteten Planes empfunden werden konnte. Es ist der vierte der Kassettenbriefe, der am schwierigsten verständliche von allen.[1]) Seine Authentizität kann nicht bezweifelt werden, da kein Fälscher sich mit solchen dunklen Andeutungen begnügt hätte. Auch Interpolationen für diesen Brief anzunehmen verbietet sich; denn die, wie das *Book of articles* beweist, so gravierende Umwandlung von „*vostre*" in „*nostre*" ist trotz der Leichtigkeit, mit der sie sich herstellen ließe, vermieden worden.[2]) Die Datierung ist dadurch gesichert, daß Paris in seinem Verhör die Überbringung

---

[1]) Der Text, den Breßlau gibt, ist am Anfang zu verbessern nach Lang S. 414. Er lautet: „*J'ai veille plus tard la hault que je n'eusse fait si ce n'eust esté pour tirer ce que ce porteur vous dira: que je treuve la plus belle commodité pour excuser v o s t r e affaire que se pourroit presenter. Je luy ay promise de l e luy mener demain. Si vous le trouvez bon, mettes y ordre.* etc." Breßlaus Text aus derselben Handschrift in Hatfield House gibt „*nostre*" statt „*vostre*" und läßt „*le*" aus. Merkwürdigerweise las auch der Verfasser des *Book of Articles* an dieser Stelle „*nostre*", denn er zieht daraus Material zu weiterer Verdächtigung Marias: „*juging the same the maist commodious moyen to colour the murther interprisit, quhilk in hir lettrer to Bothvill she termer o u r e affaire*" (Hosack vol. I, p. 535). So sehr aber auf den ersten Blick dadurch die Lesart „*nostre*" gesichert scheint, so muß es doch heißen „*vostre*"; denn sowohl die englische Übersetzung in Hatfield House wie die schottische Übersetzung setzen dieses Wort voraus; erstere übersetzt „*your busynes*", letztere „*zour affairis*". Der schottische Text steht dem französischen Original nicht nur in der Beibehaltung von *affair*, sondern überhaupt näher („*put ordour to it = metter y ordre*", „*your good grace = vostre grace*", „*my mahure = mon malheur*", „*the good handling = le bien composer*"). Damit ist die ursprüngliche Lesart „*vostre*" auch für die eigenhändige Niederschrift der Maria Stuart gesichert. Der gleichartige Lesefehler im „*Book of articles*" und bei Breßlau ist also einer jener Zufälle, mit denen die Methodik zu rechnen hat.

[2]) Siehe vorangehende Anmerkung.

eines Schreibens von Maria an Bothwell am Freitag, den 7. Februar 1567, zugibt, und daß aus dem Inhalt hervorgeht, daß der Brief sehr spät an einem der letzten Lebenstage Darnleys in Kirk of Field geschrieben sein muß. Wie schwerbelastend er für Maria Stuart ist, kann dem unparteiischen Leser nicht entgehen. Sagt sie doch: sie habe länger dort oben, d. h. bei ihrem Gemahl gewacht, als eigentlich ihre Absicht war; als ihren Zweck dabei gibt sie den Wunsch zu erkennen, noch ein Geheimnis aus ihm herauszulocken, was ihr denn auch gelungen sei. Den Inhalt dieses Geständnisses verrät sie in dem Briefe nicht, sondern vertraut es nur mündlich dem Boten an, den sie noch so spät und heimlich sandte. Denn wie sie selber schreibt, war ihre Vorsicht so weit gegangen, daß sie erst die Entfernung ihrer drei Diener Joseph, Bastian und Joachim abwartete, ehe sie wagte, sich zum Schreiben hinzusetzen. Es muß etwas sehr Wichtiges gewesen sein, was sie mitzuteilen hatte, denn sie brach das strenge Verbot Bothwells, ihr zu schreiben und entschuldigt sich ausführlich mit ihrer guten Absicht. Dabei läßt sie aber die Andeutung fallen, daß Bothwell etwas einer Medea Ähnliches aus ihr mache, womit sie in doppeltem Sinne auf den mörderischen Betrug und die berechtigte Eifersucht dieser antiken Figur anspielt. Ihre Beurteilung der Neuigkeit, die sie mitzuteilen hat, lautet: „Es ist die schönste Sache (*commodity*), die sich bieten konnte, um ihr Geschäft zu entschuldigen." Dann heißt es gleich weiter: „Ich habe versprochen, ihn ihm morgen zu bringen; wenn Sie es gut finden, treffen Sie Anordnungen dazu." Niemand könnte heutzutage aus diesen Worten allein erraten, um was und um wen es sich hier handelt. Aber der Brief verlangt noch ein frühes Abpassen Marias durch Bothwell bei ihrer Heimkehr von Kirk of Field nach Holyrood Palace, wobei ersteres als Käfig der Turteltaube Maria, letzteres gar nicht genannt wird.[1])

[1]) Forst gibt den Kern dieses Briefes als eine Einladung zum Stelldichein wieder. Dabei werden aber die keineswegs harmlosen Umstände übersehen, die den eigentlichen Zweck des Schreibens darstellen.

Wenn wir nichts hätten als diesen Brief und die Kenntnis der Tatsache, daß an eben diesem 7. Februar Bothwell begann, das aus Dunbar gebrachte Pulver für den Handtransport nach Kirk of Field umpacken zu lassen, so wäre die Schlußfolgerung, daß Maria von Bothwells „Geschäft" etwas wußte und eine verräterische Rolle dabei spielte, unabweisbar. Es käme dabei gar nicht darauf an, von welcher Art das neue Mittel war, das für Bothwell eine Entschuldigung beschaffen sollte. Ihre schottischen Ankläger bemühten sich aber, die Lücke trotz des sorgfältig gehüteten Geheimnisses auszufüllen. Das für Cecil aufgestellte Kalendarium rückt sich folgenden Zusammenhang zurecht:

7. Februar (Cecil schrieb dazu „Freitag"): Sie wohnte und schlief die ganze Nacht wieder in dem vorgenannten Zimmer und von hier schrieb sie in jener selben Nacht den Brief betreffend die Erzählung des Abtes von Holyrood House.

8. Februar („Sonnabend" von Cecils Hand): Sie konfrontierte den König und den Lord von Holyrood House gemäß dem Briefe, den sie die Nacht vorher geschrieben hatte.

Die Dorsualnotiz auf der französischen Abschrift dieses Briefes in Hatfield House „*Lettre concerning Halyruid house*" beweist, daß man eine anderweitig bekannte Szene vom 8. Februar mit dieser eigentümlichen Intrige der Königin in Verbindung brachte. Dabei dachte man sich den Zusammenhang folgendermaßen: Aus Darnley hatte Maria herausgelockt, daß er von ihrem Bruder, dem Abt von Holyrood House, vor der ihn umschwebenden Todesgefahr gewarnt worden war. Bothwell sollte den Abt deshalb zur Rede stellen und ihn natürlich unter Androhung eigner Lebensgefahr zwingen, den König ins Gesicht einen Lügner zu schelten. Das mußte im Zimmer des Rekonvaleszenten einen Auftritt geben, bei dem der Dolch gezückt wurde. Hätte nun der Abt auf die Versicherung hin, daß die Königin ihn begnadigen würde, diese Gelegenheit ergriffen, den König abzustechen, so wäre Bothwells Unternehmen überflüssig geworden. Es sei aber anders gekommen. Die sich

gegenseitig der Lüge bezichtigenden Männer, der Gemahl und der Halbbruder der Königin, gerieten zwar mit dem Dolch aneinander; als aber die Königin sie beschwichtigte, gaben sie, sehr gegen Marias Wunsch, Ruhe. Die Episode war damit völlig zwecklos in den vorbereiteten Gang der Dinge eingeschoben worden.

Die von den Feinden Marias gebrachte Ergänzung der aus dem Kassettenbriefe IV ersichtlichen Lücke kann mit den Mitteln der objektiven Kritik nicht zurückgewiesen werden. Der Einwand von Lang, „Maria könnte doch ohne Bothwells Hilfe unter irgendeinem Vorwand Lord Robert berufen und dann ihn und Darnley gegeneinander hetzen" (S. 327), trifft den Kern der Sache nicht. Ohne Drohungen Bothwells und Versprechungen Marias hätte ihr Halbbruder, nachdem er den König gewarnt hatte, den Mord nimmermehr vollbracht. Es klingt aber auch sehr verdächtig, daß Maria, als die Szene unblutig verlaufen war, ihrer Dienerschaft sagte: „Lord Robert hätte in dem Moment den König sehr wohl töten können, denn außer ihr selbst war damals niemand im Zimmer, sie zu trennen." Daß in den Lennox Papers diese ganze Episode übergangen wird, erklärt sich aus der für Darnley charakteristischen erbärmlichen Rolle, die er seinen besten Freunden gegenüber spielte.[1]) Statt zu fliehen, verriet er seinen Warner.

Es versteht sich von selbst, daß Maria nach der für Darnley nicht ungefährlichen und jedenfalls aufregenden Szene um so eifriger bemüht war, das Opfer zuversichtlich zu machen. Die unmittelbar nach dem schrecklichen Ereignis vom 10. Februar verfaßten Balladen sprechen schon von einem Ring, den sie ihm als Zeichen innigster Interessengemeinschaft an jenem Sonntag gab, an dem sie sich zum letztenmal von ihm verabschiedete. Aber dieses Motiv lag damals zu nahe, um es gegen den Verdacht zu schützen, als populäre Ausschmückung hinzugetan zu sein. Ganz

[1]) Forst, Maria Stuart und der Tod Darnleys, Exkurs II behandelt die Aussage von Paris über diesen Zwischenfall sehr sorgfältig. Das Herbeirufen von Bothwell und Murray nach Buchanans Erzählung paßt nicht in die Situation.

anders und ganz dem Charakter der Maria Stuart gemäß ist der Bericht, den der Vater des Ermordeten über die letzten Stunden seines Sohnes gibt. Es sei der erste Ausflug zu Pferde für den Montag Morgen um 5 Uhr festgesetzt gewesen, und der König habe sich deshalb früh zu Bett begeben wollen. Da sei ihm im Gespräch mit seinen Dienern eingefallen, daß die Königin ihn nach den vielen freundlichen Gesprächen dieses Tages so ganz nebenher kurz vor ihrem Weggang daran erinnert habe, daß gerade ein Jahr seit der Ermordung David Riccios verflossen sei. Das machte ihn nachdenklich, da die Königin seit sehr langer Zeit jede Erwähnung dieses Ereignisses vermieden hatte, das an jenem Tage auch nur gerade 11 Monate zurücklag. Er ließ sich beruhigen. Aber daß er beim leisesten Geräusch in den Garten floh und erst dort von den Mördern erreicht wurde, die ihn in seinem Zimmer strangulieren wollten, wird durch dieses ominöse Wort Maria Stuarts sehr erklärlich. Die Königin erreichte nach ihrem eigenen Gefühl in jener Mordnacht neben ihrer Befreiung von Hindernissen für die Legalisierung des zu erwartenden Kindes doch auch die Rache, die sie ihrem Gemahl angekündigt hatte. Da Maria auch später den Männern, die sie gefangen nach Edinburg führten, die Hand darauf gab, daß sie sich rächen und sie hängen lassen werde, so ist das Hervortreten dieses Gefühls und der Drang, ihrem Opfer eine Andeutung davon zu machen, allerdings sehr wahrscheinlich.

Zu dem Plane der Ermordung Darnleys gehörte auch noch die Berechnung der Haltung, die Maria unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Unglücks einzunehmen hatte. Es war alles darauf angelegt, daß Maria Stuart behaupten konnte, sie selbst sei nur durch einen Zufall der Explosion entronnen, indem sie sich plötzlich der Maskerade zu Ehren der Hochzeit ihres Kammerdieners erinnerte. So hat sie es ihrem Gesandten in Frankreich am 11. Februar gleich mitgeteilt. Lange Jahre später hat sie ihrem Schreiber Nau das Ereignis erzählt und dabei eine Anekdote eingeflochten, die um so befremdlicher ist, da der Verdacht bestand, daß in ihrem Zimmer in Kirk o' Field das Pulver aufgehäuft wurde, während sie gerade darüber beim König

weilte. Die Stelle in Naus History lautet: „Als Ihre Majestät den König zu verlassen im Begriff stand, traf sie Paris, Lord Bothwells Kammerdiener, und als sie sein Gesicht ganz mit Schießpulver geschwärzt sah, rief sie vor allen Lords beim Besteigen ihres Pferdes aus: ‚Jesus, wie beschmutzt du bist, Paris.' Er wurde ganz rot dabei." Offenbar war sie auf die Keckheit stolz, die sie in jenem Momente bewies, wie sie ja auch an ihren Feinden Kühnheit und Tapferkeit freudig anerkannte.

* * *

Der weitere Verlauf der Ereignisse war auf Marias Seite so folgerichtig im Zuge des Gattenmordes, daß aufmerksame Beobachter sogar genau voraussagen konnten, wie Bothwell und sie es machen werden. An demselben 24. April, an dem die Entführung der von Stirling nach Edinburg zurückkehrenden Königin nach dem von ihr an Bothwell übergebenen Schlosse Dunbar stattfand, konnte Kirkcaldy bereits schreiben, daß er an den Raid nach Liddesdale, zu dem Bothwell seine Mannschaften angeblich zusammengezogen hatte, nicht glaube, „denn er hat die Absicht, die Königin am heutigen Tage, genannt Donnerstag, zu treffen, sie auf dem Wege gefangen zu nehmen und nach Dunbar zu bringen." Er fügte hinzu: „Urteilen Sie selbst, ob das mit ihrem Willen geschieht oder nicht." Die Kassettenbriefe VI und VII beweisen ja, welche Mühe es Maria kostete, Bothwell zu dieser Entführung zu überreden. Als Beweis ihrer innigen Liebe schickte sie ihm in der Zeit vom 21. bis 23. April die berühmten zwölf Sonette, die zusammen 160 Zeilen umfassen. Es ist nicht anzunehmen, wie Lang es tut, daß Maria an diesen drei Tagen die Sonette auch wirklich gedichtet habe. Denn dann würden sie der augenblicklichen Situation mehr entsprechen und an Bothwell gerichtet sein. Sie wären dann den Briefen parallel gegangen, die sie damals an ihn schrieb. Aber viel wirksamer wurden sie doch gerade dadurch, daß sie längst fertig waren, ehe Maria ihrer bedurfte und daß sie sich über einen größeren

Zeitraum verteilten.[1]) Maria sandte ihrem zurückhaltenden Liebhaber eine Abschrift der leicht veränderten elf Gedichte, die ihr die Liebe zu ihm eingegeben hatte, damit er sich an dem Gluthauch dieser Gefühlsergüsse erwärme und etwas von dem Mitleid empfinde, das sie wegen ihres Liebeskummers verdiente. Sie erreichte damit auch ihren Zweck.

Aber sein Vertrauen zu ihr war nicht so unbedingt wie ihre Hingabe an ihn. Zu seiner Sicherheit verwahrte er sich nicht nur die Sonette, sondern auch den „zu gefährlichen Brief", den sie verbrannt wissen wollte. Als sie erfuhr, welchen Schaden er ihr dadurch gebracht hatte, daß er beim Zusammenbruch ihres gemeinsamen Glückes mit unbesonnener Verwegenheit die Waffen retten wollte, die nur gegen sie zu gebrauchen waren, war der Moment noch nicht gekommen, in dem sie sich von ihm lossagen konnte. Da erfüllte sie die heiligen Versicherungen, die sie ihm in so vielen Briefen und Gedichten gegeben hatte. Mit unüberwindlicher Hartnäckigkeit bestand sie darauf, niemals von Bothwell lassen zu wollen. So wurde sie die Heroine der Liebesleidenschaft, als die Henderson sie feiert. Aber der schottische Adel antwortete mit dem Plane, den Darnley zwei Monate vor seinem Tode gefaßt haben soll. Der erst 13 Monate alte Sohn der Maria Stuart und Henry Darnleys

[1]) Am Schlusse des letzten Sonetts zu je 14 Zeilen steht ja noch die kürzere Nachschrift, die gar keinen Zweifel darüber läßt, daß es sich um ein „Transkript" handelt.

„Ne vous voyant selon qu'avec promis
J'ay mis la main au papier pour escrire
D'un different que je voulu transcrire.
Je ne scay pas quel sera vostre avis,
Mais je scay bien que mieux aymer scaura,
Vous diries bien, qui plus y gaignera."

Sonett I, II, VIII, IX (bis auf *vous* in der letzten Zeile) sprechen von Bothwell stets in der dritten Person. Wir haben es also mit der zweiten Redaktion einer Auswahl von Marias Liebesgedichten zu tun. In ihnen mengen sich die elegischen Töne schmachtender Eifersucht mit entschlossener Liebedienerei und schwungvollen Reflexionen zu einer Fuge der Leidenschaft, die den grandiosen Eindruck einer unbezähmbaren Naturgewalt macht. Unmöglich können sie gefälscht sein; aber auch Interpolationen sind durch die strenge Form von Metrum und Reim so gut wie ausgeschlossen.

wurde zum Könige gekrönt und eine Regentschaft eingesetzt. Maria gab ihre Einwilligung dazu, weil inzwischen infolge der Fehlgeburt von Zwillingen die Voraussetzung geschwunden war, von der aus sie sich zu den Handlungen hatte hinreißen lassen, die den Grundgesetzen der sozialen Ordnung und der Rücksichtnahme auf die sittlichen Anschauungen der Menschen schnurstracks widersprechen. Unter den Mitgliedern der Regentschaft, die sie genehmigte, erscheint auch der Graf von Lennox, der vor Bothwell und ihr nach England geflüchtet war. Damit war die Niederlage der Schottenkönigin entschieden. Sie wollte aber die Darnley-Tragödie nur als eine Episode ihres Lebens ansehen, die seit ihrer Genesung hinter ihr lag. Schon im September 1567 waren die Liebesschwüre, mit denen sie ihren dritten Gemahl überhäuft hatte, vergessen. Der Dämon des Tatendranges stürzte sie trotz der Gefangenschaft in neue Liebesabenteuer und politische Unternehmungen. So viel sie auch wagte und hoffte, das Unglück verfolgte sie immer, seitdem der Zufall die Kassettenbriefe den Feinden Bothwells in die Hand gespielt hatte. Der „eine schreckliche und lange Brief", den sie selber „zu gefährlich" fand und verbrannt wünschte, entschied über ihr Lebensschicksal und entscheidet über ihr Andenken bei den Nachlebenden.

Herders Ideen zur Kulturphilosophie auf dem Höhepunkt seines Schaffens.

Von

Otto Braun.

In den folgenden Untersuchungen will ich eine Darstellung von Herders Gedanken zur Kulturphilosophie geben, beginnend mit „seines Lebens Hochgewinn", dem Ideenwerk. Die Entwicklung bis zu diesem Werke hat eine Schilderung erfahren, die in der „Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik" Bd. 144 erschienen ist. Ich stütze mich — außer auf die einschlägige Literatur — vor allem auf die Mitteilungen Suphans im 14. Bd. seiner Ausgabe von Herders Werken (Weidmannsche Buchhandlung 1909, zitiert S. W. S. 14). Einen kurzen Abriß meiner Anschauungen von Herders Gedanken bringt die Einleitung zu der Herder-Auswahl, die Ostern 1911 im Insel-Verlag, ediert von Nora Braun und mir, erschienen ist, und meine „Geschichtsphilosophie" in Meisters „Grundriß der Geschichtswissenschaft" I, 6, 1912.

I.

Seit dem Herbst 1782 entwickelte sich in Weimar ein immer engeres Verhältnis zwischen Goethe und Herder. In diese Wochen der Annäherung fällt der Anfang des Schaffens an den „Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit", auf die ein großer Teil der Geistesentwicklung bei Herder als auf den folgerechten Abschluß schon

immer hingewiesen hatte. Die blitzartigen Intuitionen, die er einst zu Bückeburg in seiner genialen Programmschrift „Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit" hingeworfen hatte, begann er jetzt durchzuarbeiten.

Daß die philosophische Begabung sein größtes Talent war, zeigte sich jetzt auf der Höhe seines Lebens. Herder — der vielseitige Mann — ist in erster Linie als Philosoph anzusehen, wenn ihm auch die streng-systematische Ader allzusehr fehlte. Er war Philosoph nach der Art eines Nietzsche, fähig, mit geistreichen Ideen weite Stoffmassen zu durchdringen. Und so ist sein Hauptwerk, wenn ihm auch der strenge Aufbau und der Abschluß fehlt, doch eine enorme Leistung, was schon die Stoffbewältigung anbetrifft. Dabei ist es ganz verkehrt, nur Goethesche Naturanschauung in dem Werk zu finden: Herder ging trotz aller Berührungspunkte selbständig seinen Weg. „Unsägliche Mühe" — so schreibt Karoline an Hamann — hat die Ausarbeitung der ersten Kapitel Herder gekostet; Suphan gibt eine Auswahl der verschiedenen, im Nachlaß vorhandenen Ausarbeitungen getreu mit allen Streichungen etc., und mit Staunen sehen wir, wie fast jedes Wort geändert wird, immer neue Verbesserungen eintreten. Als anteilnehmender Freund verfolgt Goethe auch von Italien aus das Fortschreiten des Werkes, er spart sich das Manuskript einmal, „um wenigstens die ersten Stunden des Sabaths zu feyern" (20. Febr. 1785). Suphan hat mehrfache Rötelstriche im Manuskript aufgefunden, die zweifellos von Goethe herrühren[1]), und so ist Goethes dauernde Teilnahme als sehr groß einzuschätzen. Ebensowenig sind Herders geographische Anschauungen ein Plagiat von Kant, wie K. Dietrich es genannt hat.[2])

Das ganze Ideenwerk zeigt uns einen Reichtum, wie wir ihn sonst nur im wirklichen Leben finden. Allerdings erkauft Herder diese Üppigkeit mit einem Mangel an Klarheit und einfacher Linie. Verschiedenartige Gedankenreihen

[1]) S. W. S. 14, 699 ff.

[2]) Vgl. J. Grundmann, Die geographischen und völkerkundlichen Quellen und Anschauungen in Herders „Ideen z. Philos. d. Gesch. d. Menschheit", Dissert., Berlin 1900, S. 19.

laufen durcheinander und so mancher Widerspruch kommt dadurch zustande. Wir wollen versuchen, die geschichtsphilosophischen Grundgedanken herauszustellen. Auch in diesen theoretischen Gesichtspunkten — welch ein Reichtum! Trotzdem liegt ja Herders einzigartige Größe in der lebensvollen, wirklichen Darstellung. Und doch, mit welcher Bescheidenheit läßt er sein Werk in die Welt gehen: „Mit schwacher Hand legte er einige Grundsteine zu einem Gebäude, das nur Jahrhunderte vollführen können, vollführen werden: glücklich, wenn alsdann diese Steine mit Erde bedeckt und wie der, der sie dahin trug, vergessen seyn werden, wenn über ihnen oder gar auf einem anderen Platz nur das schönere Gebäude selbst dastehet."[1]) Daß der Zweck dieses Hauptwerkes kein rein theoretischer ist, erscheint bei Herder fast selbstverständlich. Er bezeugt es uns selbst, daß er in den Menschen das Gefühl für die Schönheit und Erhabenheit der Welt hervorrufen will: „Es ist ein Zeichen der tiefen nordischen Barbarei, in der wir die Unsrigen erziehen, daß wir ihnen nicht von Jugend auf einen tiefen Eindruck dieser Schöne, der Einheit und Mannichfaltigkeit auf unsrer Erde, geben. Ich wünschte, mein Buch erreichte nur einige Striche zur Darstellung dieser großen Aussicht, die mich seit meiner frühesten Selbstbildung erfaßt hat und mich zuerst auf das weite Meer freier Begriffe führte" (13, 25).

So urteilt denn auch Kühnemann: „Was er mitteilen will, ist eigentlich mehr dies Entzücken seiner Seele, die religiös künstlerische Stimmung, ein rein Persönliches, als der Gedanke der Erkenntnis. Darin bleibt er Prediger auch in seiner Geschichtsphilosophie."[2])

Als prinzipielle Methode gilt auch hier die Induktion: „Dem Philosophen der Geschichte kann keine Abstraktion, sondern Geschichte allein zum Grunde liegen und er läuft Gefahr, trügliche Resultate zu ziehen, wenn er die zahllosen facta nicht wenigstens in einer Allgemeinheit verbindet" (13, 290). Also keine Abstraktion und Spekulation — aller-

[1]) S. W. S. 13, 6.

[2]) J. G. Herder und seine Geschichtsphilosophie (Deutsche Monatsschrift Bd. 5, 1904, S. 347).

dings auch keine bloße Aufreihung von Tatsachen. „Wer bloß metaphysische Spekulationen will, hat sie auf kürzerem Wege; ich glaube aber, daß sie, abgetrennt von Erfahrungen und Analogien der Natur, eine Luftfahrt sind, die selten zum Ziel führt" (13, 9). Jedenfalls: kein oberflächlicher Realismus, sondern stets das Streben nach Vergeistigung der Fakta; das Wesentliche muß man stets vom Zufälligen scheiden, wenn man den historischen Ereignissen gerecht werden will (14, 534). Daß trotzdem Herder oft die Tatsachen sich zurechtrückt, ist kein Wunder: er lebte eben noch im 18. Jahrhundert. So verwendet Herder in fast leichtsinniger Weise den Analogieschluß und sieht in ihm einen Beweis. „Die Philosophie der Geschichte, die die Kette der Tradition verfolgt, ist eigentlich die wahre Menschengeschichte, ohne welche die äußeren Weltbegebenheiten nur Wolken sind oder erschreckende Misgestalten werden" (13, 352). „Er glaubt stets an der historischen Tatsächlichkeit sich zu orientieren, und lebt nur in einer künstlich konstruierten Ideenwelt: statt die Analogie als heuristisches Prinzip zu einem wahrhaft empirischen Erforschen der Geschichte zu verwenden, identifiziert er sie mit der eigentlichen Ursache und mißt entfernten Analogieen ohne weiteres Beweiskraft zu" (Posadzy).[1]) Eine Stelle aus dem Manuskript zum 15. Buche, die Suphan mitteilt, führt uns ein gewisses unhistorisches Moment in Herders Geiste deutlich vor Augen. Es heißt da: „Selten liegt uns an der nackten Wirklichkeit eines Factum so viel, daß nicht die denkbaren Umstände der Ursachen und Folgen deszelben, sie mögen wahr oder erdacht seyn, die eigentliche Belehrung wären. Glücklich, wenn ich diese aus dem treuen Munde des Urhebers selbst habe; hätte ich sie aber auch nur aus dem Munde des Gerüchts oder einer verstümmelnden Echo: so bin ich mit der Lehre zufrieden, die auch sie mich lehrte. [Ihre verstümmelten Sylben sind immer noch ein Traum, ein Nachhall der Wahrheit und was sich in meiner Seele daraus Allgemeines bildet, kann seiner Natur nach nicht

[1]) Der entwicklungsgeschichtliche Gedanke bei Herder. Diss. Münster 1906. S. 52.

anders als Wahrheit seyn, gesetzt, daß sie auch aus einer Dichtung geschöpft wäre: denn][1]) Selbst auch der Dichter dichtet menschliche Wahrheit" (14, 554). Das erinnert zunächst direkt an Rousseau, der auch erklärt, der Historiker und der Verfasser historischer Romane seien nur dem Grade nach verschieden, denn beide entwerfen Phantasiegemälde.[2]) Und dann wieder weist diese Auffassung vorwärts auf Schellings „Philosophie der Mythologie" und Hegels Philosophie der Geschichte, die beide von der Überzeugung ausgingen, daß die geglaubte Notwendigkeit einer Erkenntnis das Kriterium auch für ihre historische Wahrheit wäre.

Herder hat allerdings diese Stelle ausgeschieden oder sogar gestrichen; daß er sie aber schreiben konnte, bleibt trotzdem bezeichnend. Überwiegen tut immerhin in der Theorie das Ideal einer innerlichen Objektivität — vom Subjektivismus und damit Skeptizismus sucht er sich freizuhalten und begründet das mit Hilfe der Metaphysik: „Vernunft heißt der Charakter der Menschheit: denn er vernimmt die Sprache Gottes in der Schöpfung, d. i. er sucht die Regel der Ordnung, nach welcher die Dinge zusammenhangend auf ihr Wesen gegründet sind. Sein innerstes Gesetz ist also Erkenntnis der Existenz und Wahrheit; Zusammenhang der Geschöpfe nach ihren Beziehungen und Eigenschaften. Er ist ein Bild der Gottheit: denn er erforschet die Gesetze der Natur, die Gedanken, nach denen der Schöpfer sie verband, und die er ihnen wesentlich machte. Die Vernunft kann also ebensowenig willkührlich handeln, als die Gottheit selbst willkührlich dachte" (14, 245). An dieser 1787 veröffentlichten Stelle ist Kants Vernunftkritik spurlos vorübergegangen: Kant bezweifelte ja gerade, daß wir die Gedanken der Gottheit nachdenken können. So ist denn der Zerfall mit seinem früheren Lehrer verständlich.

Auch eine teleologische Geschichtschreibung wird im Prinzip als falsch abgewiesen: „Geschichte ist die Wissenschaft dessen was da ist, nicht dessen was nach geheimen

[1]) [ ] im Manuskript gestrichen.
[2]) R. Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, Stuttgart 1890, S. 12.

Absichten des Schicksals etwa wohl seyn könnte." „Wir werden uns zuerst und vorzüglich hüten, den Thatererscheinungen der Geschichte verborgne einzelne Absichten eines unbekannten Entwurfes der Dinge oder gar die magische Einwirkung unsichtbarer Dämonen anzudichten..." (14, 145 f.). Leider steht es mit der Ausführung nicht so gut — Teleologie und göttlicher Eingriff behaupten doch noch einen Platz in dem Geschichtsgemälde Herders.

Unparteiisch muß der Geschichtschreiber sein „wie der Schöpfer unseres Geschlechtes oder der Genius der Erde", leidenschaftslos muß er richten (14, 85). Wie früher schon wird es verworfen, fremden Maßstab an die Leistungen eines Volkes anzulegen (14, 124). Noch mehr trennt Herder sich vom Rationalismus, wenn er — auch anknüpfend an früher Gedachtes — das Wirken der Menschen nach bewußtem Plane für weniger richtig hält als das unbewußte, triebartige Weiterstreben. So tritt es uns bei Beurteilung des Papsttums entgegen (in einem ausgeschiedenen Abschnitt zum 19. Buche). Das „Emporbringen seiner Macht" beruht beim Papste nicht auf einem „vestgestellten, regelmäßigen Plane". „Gewiß wäre er dann zu seiner Höhe nicht gestiegen: Theils, weil alle einförmige Anstrengung die Menschen ermattet, und gar bald einen Widerstand hervorbringt, den sie vereiteln kann, da er ihr Ziel weiß; Theils, weil alle strenge Plane in eine wandelbare Reihe verschiedener Nachfolger nicht gehören." (14, 528). Auch im allgemeineren Sinne äußert sich Herder nach dieser Richtung: „Man ist gewohnt, dem was ein Gebäude geworden ist, schon vor seiner Entstehung einen Entwurf des Baues zum Grunde zu legen; selten aber trift dies bei den politischen Bauwerken ein, die nur die Zeiten vollführt haben" (14, 398).

Betrachten wir, wie sich Herder das Ganze der Geschichte darstellt, so treffen wir auf einen unausgeglichenen Gegensatz von Metaphysik, die oft theologisch gefärbt ist, und Naturalismus. Einmal erscheint die Geschichte als Vollziehung eines göttlichen Planes, von dem wir jetzt mehr erfahren als in früheren Schriften. Anderseits wird die ganze Geschichte aus Milieu und physischem Bedürfnis abgeleitet.

Diese beiden Reihen laufen nebeneinander her; und schließlich greift die Metaphysik in die Physik ein, indem die Schöpfung des Menschen, die Entstehung der Sprache etc. nur aus göttlichem Hineinwirken ins Diesseits erklärbar erscheint. Ein innerlicher Ausgleich ist Herder nicht gelungen — das bleibt als Aufgabe auch für heute bestehen. Jedenfalls aber zeigte er die Notwendigkeit beider „und begründet so die deutsche Geschichtsphiiosophie" (Goldfriedrich).[1]) Über beide Richtungen bei Herder ist schon viel geschrieben worden; es wäre überflüssig, das Bekannte mit den üblichen Zitaten zu wiederholen. Leibniz und Spinoza haben beide auf die Anschauung von dem einheitlich bis zum Menschen sich entwickelnden Weltganzen gewirkt.[2]) Als monistischer Dynamist zeigt sich Herder, indem er eine Weltkraft annimmt, die alles Geschehen lenkt. Sie „wirkte als ein Organ der göttlichen Macht, als eine thätig gewordene Idee seines ewigdauernden Entwurfs der Schöpfung; und so mußten sich wirkend ihre Kräfte mehren. Auch alle Abweichungen müssen sie wieder zur rechten Bahn lenken; da die oberste Güte Mittel gnug hat, die zurückprallende Kugel, ehe sie sinkt, durch einen neuen Anstoß, durch eine neue Erweckung wieder zum Ziel zu führen" (13, 177). Der Begriff der Idee im geschichtsmetaphysischen Sinne ist bei Herder noch sehr wenig ausgebildet, da er seinen Ursprung in naturphilosophischen Gedanken hat.[3]) Eine Folge davon ist, daß Herders Begriff der „Kräfte" oft an die Stelle des Begriffes „Idee" tritt. Die Kräfte erfüllen die Aufgabe der platonischen Ideen und der Entelechien des Aristoteles. „Sie sollen zwischen Gott und der Erscheinungswelt vermitteln, dem ganzen sinnlichen Stufenbau der Organismen einen metaphysischen Hintergrund bereiten, damit er so getragen werde" (L. Posadzy).[4]) Den Begriff „Kräfte" selbst hat Herder von Shaftesbury übernommen, der allerdings nur das „Pneuma" der Stoiker aufnimmt. Aus der

[1]) Die historische Ideenlehre in Deutschland, Berlin 1902, S. 58.
[2]) Vgl. etwa Kronenberg, Herders Philosophie nach ihrem Entwicklungsgang. Heidelberg 1889. S. 62—70.
[3]) Goldfriedrich a. a. O. S. 62.
[4]) Der entwicklungsgeschichtliche Gedanke S. 45.

einen Kraft werden viele Kräfte durch den Einfluß der Philosophie von Leibniz auf Herder.

Das ganze Reich der Menschenorganisation ist ihm ein „System geistiger Kräfte". Diese Kräfte gehen nicht unter, im Gegenteil, sie bilden in höchster Entfaltung ein Reich des Geistes über der Erde. Eigentlichen Untergang gibt es damit nicht, sondern nur „eine Abwechselung von Gestalten und Formen. Nie aber trifft diese das Innere der Natur, die über allen Ruin erhaben, immer als Phönix aus ihrer Asche ersteht und mit jungen Kräften blühet" (13, 24). Natur ist hier gleich Gott-Natur im Sinne des poetisierten Spinozismus. „Nehmet die äußere Hülle weg und es ist kein Tod in der Schöpfung; jede Zerstörung ist Übergang zum höheren Leben . . ." (13, 178). So liegt ein Reich des einheitlichen Wesens hinter der Oberfläche der Erscheinungen, und dieser Weltgeist ist unsterblich. Diese eine, wichtige Seite seiner historischen Weltanschauung tritt uns in einer tiefsinnigen Stelle entgegen: „Die Kette der Bildung allein macht aus den Trümmern ein Ganzes, in welchem zwar Menschengestalten verschwinden, aber der Menschengeist unsterblich und fortwirkend lebet. Glorreiche Namen, die in der Geschichte der Kultur als Genien des Menschengeschlechts, als glänzende Sterne in der Nacht der Zeiten schimmern! Laß es seyn, daß der Verfolg der Aeonen manches von ihrem Gebäude zertrümmerte und vieles Gold in den Schlamm der Vergessenheit senkte; die Mühe ihres Menschenlebens war dennoch nicht vergeblich: denn was die Vorsehung von ihrem Werk retten wollte, rettete sie in anderen Gestalten. Ganz und ewig kann ohnedies kein Menschendenkmal auf der Erde dauern, da es im Strom der Generationen nur von den Händen der Zeit für die Zeit errichtet war und augenblicklich der Nachwelt verderblich wird, sobald es ihr neues Bestreben unnöthig macht oder aufhält. Thorheit mußte erscheinen, damit die Weisheit sie überwinde" (13, 352). Wie weit erhebt sich Herder damit über seine Zeit, wie modern klingt diese Auffassung vom Werte des Irrationalen in der Geschichte. Wie nahe steht uns auch die Auffassung von der Unsterblichkeit des Geistes in der Geschichte! Ich zitiere nur einen Ausspruch von Wilamowitz-

Moellendorff: „Wirklich zugrunde gehen kann nur das Materielle: der geistige Ertrag der Menschenarbeit mag eine Weile für alle eine latente Kraft sein, wie er es immer für die meisten ist, darum bleibt er doch unverlierbar und unsterblich, weil er geistig ist. Generationen mögen dahingehen, ohne ihn zu mehren, er nimmt darum nicht ab, und so muß er von Äonen zu Äonen gemessen wachsen. Welchem Ziele entgegen? Wir wissen es nicht; Gott weiß es."[1])

Ein ausgesondertes Stück zum 15. Buche gibt uns weiteren Anhalt, worin eigentlich die Geistigkeit besteht: „Namenlos sterben ist süß; wenn man nur nicht Geist- und Bemühungslos lebte. Je mehr sich unsre Gedanken mit den Gedanken tausend andrer verbinden und in sie verweben, je mehr unsre vergeßene Bestrebung in den fortgesetzten, beßeren Bemühungen andrer fortlebt: desto mehr hat unser Geist seine Hülle verlaßen: er floß zurück ins Meer der Gottheit unter den Menschen, ins Reich fortwirkender, lebendiger Kräfte" (14, 499). Das lebendige Fortwirken ist es also, was Herder als ausschlaggebend für das Dauern des Geistes ansieht! Die geistige Bewegung im Menschen ist der Träger auch jenes metaphysischen Reiches, das ihm also nach dieser Auffassung nicht in jenseitiger Transzendenz gegenübersteht. Oft genug aber erscheint doch Gott in theologischer Färbung bei Herder als der Jenseitige.

Das innerliche Fortwirken erscheint in der Menschengeschichte als Tradition und diese macht Geschichte erst möglich. Eine Kette der Tradition schlingt sich über die ganze Erde, und so ist es denn „der höchste Ruhm des Gott gleichen Menschen, daß ihn der Schöpfer in eine Reihe der Tradition gesetzt hat, wo er mit seinen Wirkungen fortdauern muß, wenn auch sein Name längst verschollen wäre: denn der erste der Menschen lebt noch in allen seinen Wirkungen auf der Erde" (13, 470). Dieser innerliche geistige Zusammenhang, der ein unmittelbarer Ausdruck der einheitlichen Weltkraft ist, setzt sich allen Widerständen gegenüber durch und so kommt Herder zu einem Optimismus in der Geschichtsauffassung. Wie in der Natur alle zerstörenden

[1]) Reden und Vorträge, Berlin 1902, S. 123.

Kräfte schließlich doch der Ausbildung des Ganzen dienen müssen, so nehmen auch beim Wachstum wahrer Humanität die zerstörenden Dämonen des Menschengeschlechts dauernd ab. Eine innere Weltordnung sorgt für den Ausgleich zwischen positiven und negativen Kräften. „Alle Werke Gottes haben ihren Bestand in sich und ihren schönen Zusammenhang mit sich: denn sie beruhen alle in ihren gewissen Schranken auf dem Gleichgewicht widerstrebender Kräfte durch eine innere Macht, die diese zur Ordnung lenkte" (14, 250). Wenn in der Menschheit das Ebenmaß von Vernunft und Humanität gestört wird, so ist die Rückkehr zu demselben „selten anders als durch gewaltsame Schwingungen von einem Aeußersten zum andern" möglich (14, 233). Auch dieses historische Grundgesetz hat Herder, Hegels Thesis und Antithesis antizipierend, erkannt. In der Geschichte hängen alle Umstände miteinander zusammen, und wenn man diese kausale Verknüpfung ansieht, verschwindet alle sinnlose Willkür; es ist dies die einzige philosophische Art der Geschichtsbetrachtung (14, 200). So ist denn das Gesetz der Wiedervergeltung eine ewige Naturordnung. „Wie bei einer Waage keine Schaale niedergedrückt werden kann, ohne daß die andere höher steige: so wird auch kein politisches Gleichgewicht gehoben, kein Frevel gegen die Rechte der Völker und der gesammten Menschheit verübt, ohne daß sich derselbe räche und das gehäufte Übermaas selbst sich einen desto schrecklicheren Sturz bewirke" (14, 177).

Der Entwicklungsgedanke beherrscht das ganze Ideenwerk, wie er von Jung auf Herder eigentümlich war. Die Entwicklung der Erde als Himmelskörper, die Entwicklung des organischen Lebens auf ihr und endlich die geschichtliche Entwicklung führt er uns vor.[1]) Daß dabei der Entwicklungsgedanke nicht mit einem einfachen Fortschrittsglauben verknüpft ist, wissen wir von früher. Volle Klarheit über Herders Vorstellungen über den Fortschritt ist aber nicht zu gewinnen. Der Fortschrittsgedanke ist innerlich wieder

[1]) Vgl. F. M. Bruntsch, Die Idee der Entwicklung bei Herder (Von geographischen Gesichtspunkten aus betrachtet), Dissert., Crimmitschau 1904.

mit dem Gedanken an das Ziel der Menschheit verbunden. Gleich am Anfang seines Werkes wirft Herder die Frage auf, was Glückseligkeit der Menschen sei (13, 4). Ob aber diese Glückseligkeit durch Künste und Wissenschaften vermehrt werde, das will er weder mit Ja noch mit Nein beantworten (13, 372). Auch moralische Besserung kann er nicht finden (13, 467). Die Tatsache, daß wir keinen merklichen Fortschritt des Guten auf der Welt bemerken, erklärt er daraus, daß „der traurige Wanderer auf eine zu kleine Strecke seines Weges siehet" (14, 235). Und doch ist Fortgang vorhanden; nie ist eine Wiederkehr des Vergangenen möglich — Herder glaubt nicht wie Nietzsche an den Ring der ewigen Wiederkunft: „Jede Wiederkehr in die alten Zeiten, selbst das berühmte Platonische Jahr ist Dichtung, es ist dem Begriff der Welt und Zeit nach unmöglich. Wir schwimmen weiter; nie aber kehrt der Strom zu seiner Quelle zurück, als ob er nie entronnen wäre" (14, 237 f.).

Gegen Kants Fortschrittsideal richtet sich Herder direkt in der Stelle: „Wer auf ein goldnes politisches Jahrhundert am Ende der Welt hoffet und solches gar von einem achäischen Bunde leidenschaftlicher ... Weltdespoten erwartet, der hofft gegen die Menschennatur und gegen die Erfahrung aller Geschichte" (13, 468). Kant hatte — als Antwort auf den ersten Teil der „Ideen" — seine „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" im November 1784 in der Berlinischen Monatsschrift veröffentlicht. Auch diese Idee ist von dem Entwicklungsgedanken durchdrungen. Vom Individuum geht Kant dabei aus: „Alle Naturanlagen eines Geschöpfes sind bestimmt, sich einmal vollständig und zweckmäßig auszuwikkeln" (Berl. Monatsschrift 1784, S. 388). So entwickelt sich auch die Vernunft; da sie aber nicht rein instinktmäßig wirkt, braucht es viel längere Zeit als ein Leben währt, um ihre Kräfte zu entfalten. Es kann das also nur im Laufe des ganzen Gattungsdaseins geschehen, nicht im individuellen Leben: „Am Menschen (als dem einzigen vernünftigen Geschöpf auf Erden) sollten sich diejenigen Naturanlagen, die auf den Gebrauch seiner Vernunft abgezielt sind, nur in der Gattung, nicht aber im Individuum vollständig entwikkeln" (a. a. O.).

Als Haupttriebfeder der Entwicklung nennt Kant — ähnlich wie Herder — den Antagonismus des Triebes zur Vereinzelung und des Triebes zur Geselligkeit. Der Mensch will Eintracht, aber die Natur weiß besser, was ihm gut ist: sie will Zwietracht (394). „Alle Kultur und Kunst, welche die Menschheit zieret, die schönste gesellschaftliche Ordnung, sind Früchte der Ungeselligkeit, die durch sich selbst genöthigt wird, sich zu disziplinieren, und so, durch abgedrungene Kunst, die Keime der Natur vollständig zu entwikkeln" (396). Der Endzweck der Entwicklung ist die Entfaltung einer innerlich und äußerlich vollkommenen Staatsverfassung. Ist dieser Zustand erreicht, dann kann die Menschheit ihre Anlagen völlig entwickeln. Aber — Kant glaubt nicht an die Erreichung des Zieles: „Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts gerades gezimmert werden. Nur die Annäherung zu dieser Idee ist uns von der Natur auferlegt" (397).[1])

All das ist recht „unherderisch": Herder hielt den Menschen nicht für radikal böse, er sah keinen Zwiespalt in seinem Wesen, er glaubte an die Erreichung seines Zieles — der Humanität — auch im Leben des einzelnen. So trennen sich die Wege dieser Männer auch in der Geschichtsphilosophie. Herder sieht das Ziel der Geschichte in der Humanität; gerade die Unbestimmtheit und Weite des Begriffes hat ihn so fruchtbar gemacht, daß in ihm die Ideale unseres größten Zeitalters von Goethe und Schiller bis zu W. v Humboldt zusammenfließen konnten. Lessing sowohl wie Kant hatten ein bestimmtes, ethisch-religiöses und ethisch-politisches Ziel aufgestellt. Herder wählte den allumfassenden Humanitätsbegriff. Kein edleres Wort konnte er finden, alles möchte er in dies Wort fassen, was nur unter Höherentwicklung der Menschheit zu denken ist. „Humanität ist der Zweck der Menschen und Natur und Gott hat unserm Geschlecht mit diesem Zweck sein eigenes Schicksal in die Hände gegeben" (14, 207).

[1]) Vgl. dazu jetzt auch: P. Menzer, Kants Lehre von der Entwicklung in Natur und Geschichte, Berlin 1911; E. Kühnemann, Herder, 2. Aufl., München 1912.

In gewisser Weise nähert sich Herder aber auch bei seinem Humanitätsbegriff der Kantischen Auffassung; so wenn er sagt „Übung, aber nicht Ruhe der Vollendung ist das Ziel menschlicher Kräfte" (13, 467). Wir sahen ja schon, daß er das Auszeichnende der Geistigkeit in der rastlosen Bewegung erkennt. Und so ist ihm denn die irdische Humanität nur die Vorstufe für eine himmlische, und der jetzige Zustand des Menschen ist nur das „verbindende Mittelglied zweener Welten" (13, 194).

Der Humanitätsgedanke wird von Herder mit dem der Glückseligkeit als Ziel verbunden, ja, letzterer tritt für ihn manchmal geradezu ein, was schon Kant in seiner Rezension tadelte. „Was jeder Mensch ist und seyn kann, das muß Zweck des Menschengeschlechts seyn; und was ist dies? Humanität und Glückseligkeit auf dieser Stelle, in diesem Grad, als dies und kein andres Glied der Kette von Bildung, die durchs ganze Geschlecht reichet" (13, 350). So hofft er, daß „überall, wo Menschen wohnen, einst auch vernünftige, billige und glückliche Menschen wohnen werden, glücklich nicht nur durch ihre eigene, sondern durch die gemeinschaftliche Vernunft ihres ganzen Brudergeschlechts" (14, 249). Daß sich Herder diese Glückseligkeit nur als notwendigen Miterfolg der höchsten sittlichen Menschlichkeit denkt, zeigt uns eine Stelle aus dem schon mehrfach herangezogenen ausgesonderten Kapitel zum 15. Buche: „Alle menschliche Thorheiten sind in seiner Geschichte vollendet worden oder werden vollendet werden; nur das Naturgesetz seines Daseyns ist höchste Güte: denn es ist auf ein Maximum seiner Eigenschaften, auf Vernunft und Menschengüte gebauet, außer welchem sein Daseyn keinen Bestand findet. In dies Grundgesetz seiner Schöpfung legte Gott die Summe seiner Glückseligkeit, einzeln sowohl als nach großen und kleinen Verbindungen, und gab ihm damit eben die Richtung, nicht eher ruhen zu können, bis er sein Tagewerk vollbracht habe und die ganze Erde, gemäß der Regel seines Daseyns mit weiser Güte beherrsche" (14, 499 f.). Dies scheint mir das klarste Ideal der Humanität, zu dem Herder sich hindurchgerungen hat: geistige Beherrschung der Erde und damit Vergeistigung; „helle Wahrheit, reine Schönheit,

freie und wirksame Liebe", das ist das „Organ, das allein in jene Welt geht" (13, 201).[1]) Dazu tritt als notwendiges Glied der Humanität die Religion. Sie gilt Herder als „höchste Humanität, die erhabenste Blüte der menschlichen Seele" (13, 165). Wahre Religion ist ohne „kindlichen Gottesdienst, eine Nachahmung des Höchsten und Schönsten im menschlichen Bilde, mithin die innigste Zufriedenheit, die wirksamste Güte und Menschenliebe". Sie ist die „älteste und heiligste Tradition der Erde", zum Rat, Trost und Unterricht der Menschen erschaffen. Christus gilt als höchster Ausdruck dieser Religion, und damit der Humanität: „Die ächteste Humanität ist in den wenigen Reden enthalten, die wir von ihm haben; Humanität ist's, was er im Leben bewies, und durch seinen Tod bekräftigte..." (14, 290).

Wir haben die idealistische Seite von Herders historischer Weltanschauung nach verschiedenen Richtungen verfolgt; wir wenden uns jetzt der mit ihr verknüpften mehr naturalistischen Ansicht zu.

Da hören wir, daß „Geist und Moralität auch Physik sind und denselben Gesetzen, die doch zuletzt alle vom Sonnensystem abhangen, nur in einer höheren Ordnung dienen" (13, 20). Der Gott in der Geschichte ist derselbe wie der Gott, der die Natur beseelt: „denn der Mensch ist nur ein kleiner Theil des Ganzen und seine Geschichte ist wie die Geschichte des Wurms mit dem Gewebe, das er bewohnt, innig verwebet" (14, 244). So faßt Herder in einem großartigen Monismus das Weltleben zusammen. Die naturalistische Seite tritt stark hervor, sobald wir die gestaltenden Mächte und Prinzipien der Geschichte aufsuchen.

Wir wissen bereits, daß Herder im Anschluß an Bodin, Vico, Montesquieu und Voltaire in umfassender Weise den Einfluß der Umwelt auf die Geschichtsgestaltung berücksichtigt. Kant, Forster, Pallas und Zimmermann hatten ebenfalls in ihren Werken auf die Einflüsse von Klima und Bodengestalt aufmerksam gemacht. Herders Bedeutung auf diesem

[1]) Aus einer Bearbeitung der ersten Fassung, die von der Druckgestalt ziemlich entfernt ist.

Gebiete liegt aber darin, „daß er die Schwelle überschritt von der Teilbetrachtung der Völker zur Gesamtauffassung der Menschheit..." (Ratzel).[1]) Ganz allgemein betont Herder am Anfang seiner „Ideen", daß die Natur „mit den Bergreihen, die sie zog, wie mit den Strömen, die sie herunterrinnen ließ, gleichsam den rohen aber vesten Grundriß aller Menschengeschichte und ihrer Revolutionen entworfen... Liefen die Berge, flößen die Ströme, uferte das Meer anders; wie unendlich anders hätte man sich auf diesem Tummelplatz von Nationen umhergeworfen" (13, 37, 38). Ähnlich positivistisch, an Comte gemahnend, heißt es später: „Alles, was seyn kann, ist: alles, was werden kann, wird; wo nicht heut, so morgen" (14, 86). Doch gleich daneben steht wieder die Hervorhebung des geistigen Elementes in der Geschichte; ebenso wie Herders Methode aus Empirie und Spekulation gemischt ist, ebenso sind seine großzügigen Auffassungen von den Triebfedern und gestaltenden Mächten des Geschichtsverlaufes zwiespältig. So wird der einheitigen Betonung der Umwelt die Erklärung entgegengesetzt: „Die genetische Kraft ist die Mutter aller Bildung auf der Erde, der das Klima feindlich oder freundlich nur zuwirket" (13, 273). „Lebendige Menschenkräfte" sind doch nach seiner Auffassung die Haupttriebfedern der Geschichte (14, 84) und als Hauptgesetz aller großen geschichtlichen Erscheinungen stellte er auf: „Daß allenthalben auf unserer Erde werde, was auf ihr werden kann, Theils nach Lage und Bedürfniß des Orts, Theils nach Umständen und Gelegenheiten der Zeit, Theils nach dem angebohrnen oder sich erzeugenden Charakter der Völker" (14, 83). Herder nimmt mit der Betonung der Schöpferkraft des Volksgeistes nur das wieder auf, was im Altertum Strabo schon erkannt hatte.[2])

Über das Verhältnis der beiden Mächte, Volksgeist und Umwelt, erfahren wir wenig bei Herder. Nach manchen Stellen scheint er sich die Kräfte als unbestimmten Faktor

[1]) Anthropogeographie, 1. Teil, 3. Aufl., 1909, S. 15.

[2]) Pöhlmann, Hellenische Anschauungen über den Zusammenhang zwischen Natur und Geschichte 1879, S. 83 ff.

gedacht zu haben, der erst von den konkreten Verhältnissen der Umwelt gestaltet wird. So wenn er sagt: „Setzet lebendige Menschenkräfte in bestimmte Verhältnisse ihres Ortes und Zeitmaasses auf der Erde und es ereignen sich alle Veränderungen der Menschengeschichte" (14, 83). Dann aber versteht er unter „Zusammenwirken lebendiger Kräfte in ihrer bestimmtesten Individualität" (84) wieder beides, das idealistische und naturalistische Element. Begriffliche Klarheit ist bei Herder nicht zu erwarten. Die natürlichen Bedingungen für die Entwicklung des geistigen Geschehens untersucht Herder im einzelnen recht genau. Er verfolgt die Beeinflussung der Sinne und Geisteskräfte, der Kultur, Volkscharaktere und der verschiedenen Grade der Humanität durch das Klima und die Lage. Doch ist er zu sehr Künstler, um wirklich zu analysieren.[1])

Nicht nur die tote Natur hat Einfluß auf die Kulturentwicklung, sondern auch die lebende. Der Mensch traf ja eine bewohnte Erde an; als er sich die Herrschaft über die Tiere erwarb, lernte er selbst das meiste von den Tieren. „Diese waren die lebendigen Funken des göttlichen Verstandes, von denen der Mensch in Absicht auf Speise, Lebensart, Kleidung, Geschicklichkeit, Kunst, Triebe in einem größern oder kleinern Kreise die Stralen auf sich zusammen lenkte" (13, 62). Der sinnliche Geist freier Naturmenschen gehörte allerdings dazu, den Tieren und Pflanzen ihre Geheimnisse abzulocken, so daß der Mensch sie für sich verwenden konnte. Doch noch wichtiger ist für den Fortschritt des Menschen die Zähmung der Tiere. Ohne Kamel und Pferd wären weite Wüstenstriche unzugänglich, Schaf, Ziege, Rind und Esel haben erst Ackerbau und „häusliche Verfassung" möglich gemacht (13, 315 f.).

Herder führt noch mehr „allgemeine Gesetze" der Geschichte, ja der Welt an, als die besprochenen; diese sind wieder aus anderen Gedankenreihen seines so reichen Geisteslebens entsprungen. An die griechische Weltauffassung mit ihrem Ideal der Formgebung gemahnt es uns, wenn er als allgemeines Gesetz aller Geschöpfe unserer Erde „Bildung,

[1]) Vgl. über das einzelne Bruntsch a. a. O.

bestimmte Gestalt, eignes Daseyn" aufstellt (13, 47). Die ganze Entwicklung organischer Wesen beruht auf Bildung (13, 173).

Derselbe Begriff kehrt aufs Geistige übertragen häufig wieder. Das Mittel zur Bildung der Menschen ist die Sprache. Herder nimmt seine früh gewonnene Erkenntnis vom Wesen der Sprache in seinem Hauptwerk auf. „Nur die Sprache hat den Menschen menschlich gemacht, indem sie die ungeheure Flut seiner Affecten in Dämme einschloß und ihr durch Worte vernünftige Denkmale setzte" (13, 357).

Sprache ist der Charakter unserer Vernunft; da diese nun überall individuell gestaltet ist, muß sich ihr Wesen in der Sprache individuell abbilden. Eine philosophische Vergleichung der Sprachen mußte also zur Geschichte und Charakteristik der menschlichen Vernunft führen. „Durch Nachahmung, Vernunft und Sprache sind alle Wißenschaften und Künste des Menschengeschlechtes erfunden worden" (13, 367).

An die Sprache reiht sich die Schrift. Auch sie begreift Herder innerlich — er schätzt sie und kennt doch ihre Grenze. Sie ist ihm „die dauerhafteste, stilleste, wirksamste Gottes-Anstalt, dadurch Nationen auf Nationen, Jahrhunderte auf Jahrhunderte wirken und sich das ganze Menschengeschlecht vielleicht mit der Zeit an Einer Kette brüderlicher Tradition zusammenfindet" (13, 366). Die Vernichtung dieser Tradition ist eine gewaltige Schädigung der Menschheit. Herder weist in einer älteren Niederschrift (a) einmal auf die Vernichtung der Bibliothek zu Alexandria hin: „So hängt das Schicksal von Millionen denkender Köpfe und ihrer Millionen Gedanken, sammt allen Wirkungen, die sie Jahrtausende hindurch hätten hervorbringen mögen, an der thörichten Bitte eines unverschämten Grammatikers, an der Frage eines bescheidenen Feldherrn und zuletzt an der sultanischen Kalifen-Einfalt eines rechtgläubigen Omars, der bei dem Allen ein gerechter Mann und für sein Volk ein bewunderter Regent war" (14, 430). Doch hat diese Zerstörung auch ihre gute Seite: Die Schrift ist starr und schlägt unser Denken in ihre toten Bande: „Unter Gelehrsamkeit und Büchern wäre längst erlegen die menschliche Seele,

wenn nicht durch mancherlei zerstörende Revolutionen die Vorsehung unserm Geist wiederum Luft schaffte. In Buchstaben gefesselt schleicht der Verstand zuletzt mühsam einher; unsere besten Gedanken verstummen in todten schriftlichen Zügen" (13, 366).

Dem an das Griechentum erinnernden Ideal der Bildung und Gestaltung, dem die zweifellos richtige Erkenntnis zugrunde liegt, daß das Wesen des Lebens weder in Stoff noch Kraft, sondern in der Erhaltung der Gestalt liegt, steht eine andere Auffassung von der Stellung des Menschen gegenüber, die durchaus aus der modernen Lebensanschauung stammt. Der Mensch erscheint im metaphysischen Sinne als „Gehülfe Gottes" (13, 350), und zwar soll er durch sein Schaffen, durch seine Tätigkeit den Fortschritt der Welt erreichen helfen. Der ganze ethische Hochsinn Herders steht hinter den schönen Worten: „Weder mit Klagen, noch mit utopischen Phantasieen ist unserm Geschlecht gedient, sondern mit thätiger menschlicher Hülfe" (13, 469). An einen Geistesverwandten Herders, den von ethischer Genialität durchglühten jungen Ästhetiker Heinrich v. Stein, den Freund und Schüler R. Wagners, möchte ich an dieser Stelle erinnern, dessen Geistesart der Herders so nahe steht. Von ihm haben wir ein ähnliches Wort: „Das Leben des Steines ist schwer sein, das Leben der Pflanze ist reifen, das Leben des Menschen ist: besonnene Hülfe."[1])

Die Selbsttätigkeit ist das auszeichnend Menschliche.[2]) Das Tier wird durch seinen Instinkt zur Erreichung dessen geführt, was in seiner Organisation liegt. „Es ist aber immer Knecht im Hause des obersten Vaters. Der Mensch dagegen ist Kind. Er muß selbst lernen, was zur Vernunft und Humanität gehört. So machen die geringen Anfänge die Freiheit möglich und der Mensch wird sie erringen" (13, 190 f.). Lotze bekämpft übrigens diese Anschauung energisch im „Mikrokosmos" (3, 26 f.).

---

[1]) Aus Steins „Vermächtnis", gedruckt bei Chamberlain-Poske: H. v. Stein und seine Weltanschauung 1905.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz „Herder als Philosoph der Tat" (Die Tat 1910).

Der schaffenden Tätigkeit des Menschen kommt das Wesen unserer Seelentätigkeit entgegen; denn sie ist ihrer ganzen Betätigung nach dauernd schaffend. Hier hat Herder doch von Kant gelernt, wenn er auch an anderen Stellen sich selbst widerspricht. „Das Bild der Seele ist ein geistiges, von ihr selbst bei Veranlassung der Sinne geschaffenes Wesen. Sie ruft aus dem Chaos der Dinge, die sie umgeben, eine Gestalt hervor, an die sie sich mit Aufmerksamkeit heftet und so schaft sie durch innere Macht aus dem Vielen ein Eins, das ihr allein zugehöret" (13, 182). Das ist Kant, in Herders Sprache übersetzt. Als Ziel und Aufgabe der Seele führt er dann an, sie strebe „inwendige Gestalt, Form der Humanität" (13, 187) zu gewinnen.

Die Tätigkeit des Menschen erscheint als dazu bestimmt, „das einzuschränken oder unschädlich zu machen, was die Natur selbst nicht auszutilgen vermochte" (14, 220). Der Fortgang der Künste und Erfindungen gibt dem Menschen zu diesem schweren Werk die Mittel. Als wichtiges Hilfsmittel des Fortschritts erscheint wieder wie früher die Heterogonie der Zwecke: „Alle sinnlichen Triebe ... sollten bei dem Menschen die Veranlassung edlerer Gesinnungen und Bemühungen werden und damit ist ihr Werk vollendet... Wahrheit, Schönheit und Liebe waren das Ziel, nach dem der Mensch in jeder seiner Bemühungen, auch ihm selbst unbewußt und oft auf so unrechten Wegen strebte" (13, 191). In den Triebrichtungen der menschlichen Seele kennt Herder auch einen Antagonismus wie Kant: „Alle Triebe eines lebendigen Wesens lassen sich auf die Erhaltung sein selbst und auf eine Theilnehmung oder Mittheilung an andre zurückführen" (13, 155).

Da der Mensch eine so große Macht hat, den Weltfortschritt zu fördern, kann er ihn auch entscheidend hindern: „Die schönste Anlage, die auf Jahrhunderte hin der Menschheit die nützlichsten Früchte versprach, wird oft durch den Unverstand eines Einzigen zerrüttet, der, statt Aeste zu beugen, den Baum fället" (14, 232). So hoch aber Herder auch vom Menschen als Weltwesen denkt, vom Wert des empirischen Menschen hat er keine hohe Meinung. Nur bei wenigen Menschen ist das Streben auf die gottähnliche

Humanität gerichtet, die meisten denken nur spät daran und die niedrigen Triebe ziehen immer wieder den erhabenen Menschen zum Tier herab (13, 189). „Lebenslang will das Thier über den Menschen herrschen und die meisten lassen es nach Gefallen über sich regieren" (13, 196). Aber noch darüber hinaus findet Herder am Menschen einen gewissermaßen essentiellen Mangel: der Mensch *ist* ja eigentlich nie, er *wird* nur: „So sehr es dem Menschen schmeichelt, daß ihn die Gottheit zum ihrem Gehülfen angenommen und seine Bildung hienieden ihm selbst und seinesgleichen überlassen habe: so zeigt doch eben dies von der Gottheit erwählte Mittel die Unvollkommenheit unsres irrdischen Daseyns, indem wir eigentlich Menschen noch nicht *sind*, sondern täglich *werden*" (13, 350).

Vom Menschen selbst erwartet Herder, daß er sich zu höherer Vollkommenheit entwickeln wird — er ahnt eine Art „Übermensch": „Auch Er (der Mensch) rückt weiter" (13, 181). Nun denkt sich das Herder aber nicht in naturalistischer, an Nietzsche erinnernder Weise, daß etwa im Sinne Darwins eine neue „Art" sich aus dem Menschen entwickelt; der Mensch ist für die *Erde* das höchste Glied der Kette, er sammelt den Zug aller Gattungen im feinsten Inbegriff. Aber jenseits der Erde kann eine Weiterentwicklung erfolgen! Hier zeigen sich die Einflüsse christlicher Vorstellungen wieder stark bei Herder. Es muß nach seiner Ansicht ihm „eine Stufe bevorstehn, die so dicht an ihm und doch über ihm so erhaben ist, als er, mit dem edelsten Vorzuge geschmückt, ans Thier grenzet" (13, 195). Der Mensch ist eben ein Mittelgeschöpf, zwischen Tier und Engel. Die höhere Art von Wesen denkt sich Herder schon existierend — ihr Anblick ist aber dem Menschen entzogen, er soll an sie glauben. Die edleren Wesen aber blicken voll Mitleid auf unseren Zwischenzustand, sie sehen die Entwicklung bis zu ihnen hin voraus und „helfen dem Gleitenden mächtig hinüber" (13, 198). Der Mensch ist eben — wenn auch noch nicht vernünftig — so doch einer besseren Vernunft fähig, wenn noch nicht zur Humanität gebildet, so doch zu ihr bildbar (13, 147).

Doch auch dem Menschen, wie er jetzt ist, kommt ein göttliches Gut zu: die Freiheit. Der Mensch hat Freiheit

des Wählens, wenn er auch das schlechteste wählt. Diese Freiheit kommt aber mit dem pantheistischen Grundzuge seiner Weltanschauung in Konflikt — ein Streit, der in jedem pantheistischen Systeme wiederkehrt, sei es bei Malebranche, Spinoza, Schelling oder Hegel, sei es bei E. v. Hartmann. Ein Ausgleich zwischen der Allmacht und Allwissenheit Gottes und der Eigenbestimmung des Menschen gelingt Herder nicht, denn seine Erklärung des Verhältnisses scheint mir die Schwierigkeit nicht zu beheben: „Vor dem Allsehenden, der diese Kräfte in ihn legte, ist freilich sowohl seine Vernunft als Freiheit begränzt und sie ist glücklich begränzt, weil der die Quelle schuf, auch jeden Ausfluß derselben kennen, vorhersehen und so zu lenken wissen mußte, daß der ausschweifendste Bach seinen Händen nimmer entrann; in der Sache selbst aber und in der Natur des Menschen wird dadurch nichts geändert. Er ist und bleibt für sich ein freies Geschöpf, obwohl die allumfassende Güte ihn auch in seinen Thorheiten umfasset und diese zu seinem und dem allgemeinen Besten lenket" (13, 147).

Der Freiheitsbegriff verbindet sich bei Herder mit dem des Maßhaltens in allen Dingen — die griechische Vorstellung der Nemesis, des lehrenden Sinnbilds, hatte er in sich aufgenommen, wenn auch seine persönliche Art nicht frei von Maßlosigkeit war. Sein Ideal der Gestaltung schließt ja schon das Maßhalten ein: zu einem unendlichen Wachstum seiner Seelenkräfte ist der Mensch nicht geschaffen, jede grenzenlose Ausbreitung seiner Empfindungen schwächt den Menschen. „Deine einzige Kunst, o Mensch, hienieden ist also Maas" (13, 340). So zeigt sich auch hier Herder mit dem innersten Wesen des klassischen Altertums verwachsen; denn die Vorstellungen der Hybris und der sie rächenden Nemesis sind „aus der Tiefe der Weltanschauung der Hellenen hervorgegangen" (Bunsen, Gott in der Geschichte, 2. Teil, 1858). Maß ist dem Griechen „Bedingung aller Kunst wie alles Lebens". So führt auch K. Lehrs aus: „Jede Ausschweifung über das Maß, z. B. durch Leidenschaftlichkeit, erschien ihm als eine Überhebung, als ein Vergessen der menschlichen Schranke: ja selbst, um anzuführen, was als das Unschuldigste erscheinen könnte, äußerer Prunk, ja

eine ausgelassene Lustigkeit erregte ihm diese Empfindung und hieß ihm Hybris."[1])

Vom Werte des Einzellebens für den Fortschritt des Ganzen hält Herder viel — jeder soll seine Eigenart zur vollendeten Individualität ausbilden; ebenso fordert er das von dem ganzen Volke. In der Erkenntnis der Volksindividualitäten liegt ein wesentlicher Verdienst des Ideenwerkes. „Mit divinatorischem Tiefblick wußte er .... aus den Denkmalen der Vorzeit den Geist der Völker, der in ihnen sich spiegelte, zu erfassen und neu zu beleben, um ihm dann, sich durch Reflexion über ihn erhebend, seinen Standpunkt innerhalb der Bildungsgeschichte der Menschheit anzuweisen" (Kronenberg).[2]) Gering schätzt er das Staatsleben und die Bedeutung der Regierungen ein. Er spricht von der „Staats-Maschiene, ohne inneres Leben und Sympathie der Theile gegen einander" (13, 385). Einen Tor nennt er (in a) denjenigen, der von dem Staate Güter und Gaben der Aufklärung, Ruhe, Glückseligkeit und des inneren Wertes begehrt (13, 454). Und pointiert schreibt er (in einem umgearbeiteten Schlußblatte von b_1): „Der edelste Zweck der Regierung ist, daß sie entbehrlich werde und jeder sich selbst regiere" (13, 456). Es mangelt hier an dem innerlichen Verständnis eines der höchsten Tatkreise des Menschengeschlechts.

Überblicken wir das ganze Ideenwerk, so können wir den Beurteilern nicht ganz recht geben, die Herders geschichtstheoretische Gedanken als minderwertig hinstellen. Gewiß sind es verstreute, oft widerspruchsvolle Gedanken, die wir zusammengestellt haben, Gedanken, deren Konsequenzen selten verfolgt sind. Kein System steht vor uns, wohl aber eine üppige Mannigfaltigkeit weittragender Ideen. Sie waren nicht Herders Ziel — er hat seine einstige Scheidung von Prinzipienlehre und pragmatischer Darstellung fallen gelassen; deshalb treten diese Theorien auch mehr als An-

---

[1]) Populäre Aufsätze aus dem Altertum, Leipzig 1875, S. 59.

[2]) Herders Philosophie etc. S. 47. „Der Sinn für die Individualität der Dinge, der für den Geschichtsschreiber das Wichtigste ist, ist selten und vor ihm nie so rein erschienen" (Kühnemann, D. Monatsschrift S. 349).

hängsel der Ausführung auf. Aber in ihnen müssen wir doch ungeheuer wertvolle Anregungen erkennen, die nach allen Seiten befruchtend gewirkt haben, und von denen wir bis heute noch zehren. Es sind auch nicht nur „Vorfragen des geschichtlichen Verständnisses", wie Kühnemann meint[1]), sondern es sind die Lösungen wichtigster Probleme.

Daß Herders Hauptbegabung nicht auf der Seite der theoretischen Begründung liegt, habe ich schon oft selbst betont. Die Kapitel über Griechenland und Rom sind zweifellos genialer wie seine theoretischen Gedanken: „Er ist wieder ganz er selbst, wenn er zu Bildern, zu gestalteten Darstellungen kommt" (Kühnemann).[2]) Ohne sich um die Gewißheit und den Prozeß des menschlichen Erkennens zu kümmern, durchdringt Herder mit seinem tiefen Gefühl die Fülle des empirischen Wissens. Seine Gemütsstimmung ersetzt die sonst mangelnde Einheitlichkeit.[3]) Dabei tritt die innere Verwandtschaft mit Schelling deutlich hervor: das Schauen von großen Zusammenhängen, die Bewältigung eines enormen Materials, alles das verbindet Herder mit Schelling. Er ist — wie Pfleiderer es ausdrückt — „im Zusammenschauen des Entlegensten zu großartigen Synthesen, im Konzipieren der tiefsten und fruchtbarsten Ideen, in plastischer Gestaltung neuer Gedanken, wodurch sie unmittelbar zum Gemeingut der Mitwelt zu werden geeignet waren ... nicht bloß unmittelbarer Vorgänger, sondern auch nächster Geistesverwandter von Schelling, mit dem er ebenso die Stärke der genialen Intuition und Ideenproduktion, wie die Schwäche der verständigen Reflexion und Begriffsdefinition gemein hat".[4]) Wir erinnerten schon an Schellings Philosophie der Mythologie, die in ihrer Methode eine Verwandtschaft mit Herder zeigt. In den „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums" (1802/03) finden sich Auffassungen von der Geschichte, die

[1]) H. und seine Geschichtsphilosophie, D. Monatsschrift S. 349.
[2]) A. a. O. S. 347.
[3]) Vgl. Kühnemann, Herders letzter Kampf gegen Kant (Studien zur Literaturgeschichte, M. Bernays gewidmet) 1893.
[4]) Herder und Kant (Jahrbücher f. protest. Theologie 1875, 1. Jahrg., S. 677).

denen Herders völlig gleichen.[1]) Da hebt Schelling die enge Verwandtschaft von Kunst und Historie hervor[2]); doch darf der Historiker nicht den Stoff der Geschichte verändern, nicht den wirklichen Zusammenhang der Begebenheiten vernachlässigen. „Erst dann erhält die Geschichte ihre Vollendung für die Vernunft, wenn die empirischen Ursachen, indem sie den Verstand befriedigen, als Werkzeuge und Mittel der Erscheinung einer höheren Notwendigkeit gebraucht werden." Auch die Teleologie wird abgelehnt: „Die Meinung ist nicht, daß der Geschichtschreiber das Schicksal im Munde führe, sondern daß es durch die Objektivität seiner Darstellung von selbst und ohne sein Zutun erscheine." Der Historiker muß von universaler Bildung sein, alles, was Wissenschaft und Kunst, was ein erfahrungsreiches und öffentliches Leben vermögen, muß dazu beitragen, ihn zu bilden. So legt Schelling auch Wert auf die Kenntnis des wirklichen Lebens, die so oft dem deutschen Gelehrten fehlte.

Herder fühlt sich einer Welt gegenüber, die überall von Gott durchdrungen wird; weil alles göttlichen Geist atmet, will es mit Andacht betrachtet sein. In gleicher Stimmung schreibt Schelling: „Es ist selbst unter dem Heiligsten nichts, das heiliger wäre, als die Geschichte, dieser große Spiegel des Weltgeistes, dieses ewige Gedicht des göttlichen Verstandes: nichts, das weniger die Berührung unreiner Hände ertrüge."

Der erste Beurteiler, Kant, hat die Eigenart Herders sofort mit klarem Blicke erkannt und hebt sie in seiner Rezension des ersten Teils der Ideen (Allgemeine Literatur-Zeitung, 6. Januar 1785) hervor. Für Herder ist eigentümlich: „Nicht etwa eine logische Pünktlichkeit in Bestimmung der Begriffe, oder sorgfältige Unterscheidung und Bewährung der Grundsätze, sondern ein sich nicht lange verweilender viel umfassender Blick, eine in Auffindung von Analogien fertige Sagacität, im Gebrauche derselben aber kühne Einbildungskraft, verbunden mit der Geschicklichkeit, für

[1]) Schelling war sich der Anregungen durch Herder bewußt (im Gegensatz zu anderen Romantikern).

[2]) S. 118 des von mir veranstalteten Neudrucks, Leipzig 1907.

seinen immer in dunkeler Ferne gehaltenen Gegenstand durch Gefühle und Empfindungen einzunehmen . . ." So gibt er denn seinem einstigen Schüler den wohlgemeinten Rat: „Desto mehr ist zu wünschen, daß unser geistvoller Verfasser in der Fortsetzung des Werks, da er einen festen Boden vor sich finden wird, seinem lebhaften Genie einigen Zwang auflege, und daß Philosophie, deren Besorgung mehr im Beschneiden als Treiben üppiger Schößlinge besteht, ihn nicht durch Winke, sondern bestimmte Begriffe, nicht durch gemuthmaßte, sondern beobachtete Gesetze, nicht vermittelst einer, es sey durch Metaphysik oder durch Gefühle beflügelten Einbildungskraft, sondern durch eine im Entwurfe ausgebreitete, aber in der Ausübung behutsame Vernunft zur Vollendung seines Unternehmens leiten möge."

Ähnlich lauten auch seine Ansichten in der Rezension des 2. Teils, vom 15. Nov. 1785 in der Allgemeinen Literatur-Zeitung. Er befürchtet, daß Poesie und Philosophie einander gestört haben. So wünscht er denn, daß ein historisch-kritischer Kopf Herder vorgearbeitet hätte, damit er nicht so blind alle Schilderungen als Wahrheit hinnähme. Damit trifft er den wundesten Punkt von Herders Methode: die kritische Bearbeitung des Materials ist mangelhaft bei ihm. Zweifelnd erwähnt Kant Herders Abweisung des Rassenbegriffes, seine Vorstellung von der Urgeschichte des Menschen, die auf den Ausführungen der „Ältesten Urkunde" basiert. Kant hat dann selbst als Antithese in der Berlinischen Monatsschrift seine Anschauungen über den „Mutmaßlichen Anfang der Menschengeschichte" entwickelt. Im übrigen stand Kant genau wie Herder unter dem Einfluß der mosaischen Schöpfungsgeschichte.

Was uns von Herder heute trennt, ist so manches. Die Theologie hat in seinen Geist starke Spuren gegraben; sie hat — zusammen mit der subjektivistischen Erkenntnistheorie — die absolut anthropozentrische Gestalt seiner geschichtlichen Auffassungen hervorgerufen. Über die ganze Weltentwicklung fällt Herder vom Standpunkt des Menschen allgemeine Werturteile, es steht ihm von vorneherein fest, daß alles f ü r den Menschen da ist und auf ihn abzielt. Denn

vor allem Erkennen stand ihm gefühlsmäßig sein pantheistischer Gottesbegriff fest, und dieser begründete seinen historischen Optimismus.

Auf theologische Einflüsse geht auch die Durchbrechung des Monismus zurück. Er kennt eine doppelte Schöpfertätigkeit Gottes: zuerst wurde die Natur geschaffen, dann die „Vernunft". „Es ist klar, daß damit der Monismus der Herderschen Weltanschauung in verhängnisvoller Weise durchbrochen, ja eigentlich aufgehoben wird: die zweite Genesis setzt einen außerweltlichen Gott und damit, als dem System zugrunde liegend, irgendeinen Dualismus voraus" (Lamprecht).[1])

Herder hatte im Prinzip die Teleologie verbannt, doch war es in der geistigen Lage seiner Zeit ganz unmöglich, sie tatsächlich auszuschließen. Die ausschließliche Betonung der kausalen Zusammenhänge trennt uns deshalb heute ebenso von Herder, wie die größere Berücksichtigung der sozial-psychischen Einflüsse.

Fassen wir die historische Stellung der „Ideen" noch einmal zusammen, so können wir das mit den Worten Kühnemanns tun: „Leibnizsche Philosophie erweitert durch einen ihrer tiefsten Schüler in ihnen ihre Herrschaft. Ihr Schöpfer bringt durch sie seine ganze Persönlichkeit zum Ausdruck, der erste Dichter Deutschlands erklärt sich für ihn, der erste Philosoph Deutschlands bekämpft ihn. Das ist, nach Seiten der Vergangenheit und in Beziehung zu den Zeitgenossen betrachtet, die Stellung des Werkes in der Geschichte der deutschen Kultur."[2])

Herders Gedanken sind gleich nach dem Erscheinen des Werkes so tief in das Bewußtsein des deutschen Volkes eingedrungen, daß sie zum selbstverständlichen Besitz geworden sind, dessen Ursprung in Herders Geiste man bald vergaß. Wer heute Herder liest und nicht historisch denkt, hat darum erst recht manchmal das Gefühl, es sei ihm alles

[1]) Herder und Kant als Theoretiker der Geschichtswissenschaft (Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, 14. Bd., 1897, S. 178).

[2]) Einleitung zu der Ausgabe der „Ideen" in Kürschners National-Literatur S. XXIV.

längst bekannt. Das ist aber nur ein Beweis dafür, daß Herder innigst mit unserer Geistesbildung verwachsen ist. Zum erstenmal diese Gedanken auszusprechen — das war eine geniale Tat.

II.

Auch in den Schriften, die dem Hauptwerk folgten, finden wir immer wieder Gedanken zur Geschichtsphilosophie. So namentlich in der am meisten von Spinoza beeinflußten Schrift „Gott. Einige Gespräche" (1787) und in den „Zerstreuten Blättern", vornehmlich 4. Sammlung (1792).

Im Spinozastreit nimmt Herder eine Mittlerstelle ein zwischen Mendelssohn und Jacobi; das war sein natürlicher Platz, denn als Angehöriger der Aufklärung steht er zwischen Lessing und Jacobi.[1]) An Objektivität leidet Herders Spinozismus auch nicht gerade, er dichtete sich einen Spinozismus, „der eben so falsch war als der, welchen Mendelssohn in seinen ‚Morgenstunden' unter dem Namen eines geläuterten Pantheismus zutage gefördert hatte" (Kuno Fischer).[2]) Vor allem ist es der Einfluß von Leibniz und Shaftesbury, der aus Spinoza in Herders Geist etwas anderes gestaltet hat. Ein von starkem Gefühl beseelter Pandynamismus tritt uns entgegen, der monistische Zug wird stark betont: „Die ewige Urkraft, die Kraft aller Kräfte, ist nur Eine und in jeder Eigenschaft derselben, wie solche unser schwache Verstand auch theilen möge, ist sie gleich unendlich. Nach ewigen Gesetzen seines Wesens denkt, wirkt und ist Gott das Vollkommenste auf jede von ihm allein denkbare, d. i. die vollkommenste Weise" (S. W. S. 16, 480). Die Folge dieses Monismus ist eine starke Betonung des Determinismus: „Nirgend in der Welt, in keinem Blatt eines Baumes, in keinem Sandkorn, in keinem Fäserchen unseres Körpers herrscht Willkühr; alles ist von Kräften, die in jedem Punct der Schöpfung nach der vollkommensten Weisheit und Güte wirken, bestimmt, gesetzt, geordnet" (5, 46). Die Dinge sind abhängig von Gott und daher sind sie sein Ebenbild.

[1]) Vgl. K. Fischer, Leibniz S. 683.
[2]) A. a. O. S. 702.

Der Begriff der Entwicklung im Leibnizschen Sinne steht auch hier hinter den Gedanken. Nicht Revolutionen bedingen den Fortschritt, sondern Evolutionen: durch sie werden schlummernde Kräfte erweckt, Keime entwickelt, das zu frühe Alter verjüngt und oft der scheinbare Tod in neues Leben verwandelt (Trithon und Aurora).[1]) Um Geistiges, Dauerndes zu schaffen, müssen wir dem kleinen Ich entsagen; dann geht unser Werk über in die Geisteswelt, die hinter allem Irdischen steht: „Je reiner und edler etwas in unsrer Natur ist, desto mehr gehets aus sich heraus, entsaget seinen engen Schranken, wird mittheilend, unendlich, ewig" (Über die menschliche Unsterblichkeit).[2]) „Zum Uebergange dieses Beitrages in den gesammten ewigen Schatz der Menschheit gehört nothwendig eine Ablegung unseres Ich, d. i. eine Entäußerung sein selbst und der Vorurtheile, die an diesem Selbst haften" (39). Dabei soll die Betätigung vor allem auch auf das Praktische gerichtet sein, durch Taten sollen wir die Welt weiterbringen: „Nicht durch Schriften wirken wir allein auf die Zukunft (am Rand im Msk. gestrichen: „ob diese gleich ein herrliches Medium, ein großes Organ der Gottheit sind, auf menschliche Seelen zu wirken") vielmehr können wirs durch Anstalten, Reden, Thaten, durch Beispiel und Lebensweise" (16, 42). So tritt denn in diesem Zusammenhange 1792 wieder der früher schon in Riga gewonnene Sinn für die Bedeutung des Staatslebens hervor, den wir in den Ideen vermißten. Als „offenbare Werkzeuge und Symbole der Fortwirkung" erscheint neben Sprache, Schrift, Wissenschaft und Kunst die „Kunst der Künste, Gesetzgebung und Staatseinrichtung" (16, 45 f.). Die so fruchtbare, aufopfernde Tätigkeit im Dienste von Schule und Kirche in Weimar, die Erfolge, die er damit erzielte, wiesen ihn immer wieder auf den Wert und die Notwendigkeit der praktischen Betätigung hin. Den Sinn für das Staatsleben machte wohl in ihm das erschütternde Ereignis der französischen Revolution wieder rege. Auf diese nimmt er oft Bezug und weist

[1]) S. W. S. 16, 117.
[2]) A. a O. S. 37.

sie ab: „nicht Revolution, aber eine glückliche Evolution der in uns schlummernden, uns neu-verjüngenden Kräfte“ (16, 122).

Bei dem Gedanken an das Schaffen des Menschen tritt ihm der Wert eines energischen Charakters nahe. Ihn hebt er hervor gegenüber der bloß intellektuellen Bildung: „Auf Charakter, dünkt mich, komme es bei unsrer Existenz am meisten an, nicht auf vermehrte Kenntnisse und Wissenschaften“ (Palingenesie, 1793).[1]) So sollen wir uns nie in unserm Wirken stören lassen durch Anfeindungen und Böswilligkeiten. Mit männlicher Kraft schreibt Herder die schönen Worte: „Laß das kleine Gewürm um und über dich kriechen, und sich äusserst bemühen, daß man dich für todt halte; sie wirken in ihrer Natur, wirke Du in der Deinen und lebe. Ueberhaupt hält uns unsere Brust, unser Charakter viel mehr und länger aufrecht empor, als alle Spitzfindigkeit des Kopfs und jede Verschlagenheit des Geistes. Im Herzen leben wir, und nicht in den Gedanken“ (16, 124).

Auch der alte patriotische Zug in Herder tritt wieder klarer hervor; so vor allem in dem Aufsatz aus dem Jahre 1787: „Idee zum ersten patriotischen Institut für den Allgemeingeist Deutschlands.“ Eine innerliche Einheit will er durch eine Akademie in Deutschland heraufführen. Dabei ist der letzte und höchste Zweck dieses Instituts alles, was zur tätigen Philosophie der Nationalbildung und Glückseligkeit gehört. In einer älteren Niederschrift zu den Humanitätsbriefen lesen wir: „Ein Mensch, der sein vaterländisches Gemüth verlohr, hat sich selbst und die Welt um sich verlohren“ (18, 337). Es ist bedeutungsvoll, daß Herder sich eine solche patriotische Gesinnung bewahrt hat. Selbst ein Großer, wie Schiller, wollte in jener Zeit noch nichts von Zeitpolitik wissen[2]), er hat sich erst allmählich zu einem Verständnis und einer Vorahnung des Nationalstaates und zum Vaterlandsgedanken

[1]) S. W. S. 16, 355.

[2]) „Alle Beziehungen auf den jetzigen Weltlauf und auf die nächsten Erwartungen der Menschheit“ sollten von den „Horen“ ausgeschlossen sein.

durchgerungen. Sein historischer Sinn erfaßte zunächst als stärkste, gestaltende Macht alles Menschseins das Volkstum. Im „Spaziergang" spricht sich seine Begeisterung für das Schwabenland aus, im Prolog zum Wallenstein klingt die allgemeine Vaterlandsliebe an, die sich in der „Jungfrau von Orleans" zu reiner Höhe entfaltet. Nach dem Anbruch des neuen Jahrhunderts beschäftigte er sich mit einem Drama „Themistokles", in dem sich eine ganz neue Stimmung aussprechen soll: „Inniges Bürgergefühl gegenüber einem ruhmvoll wachsenden Staat, Begeisterung für das öffentliche Leben." Aus jenen Jahren stammt der Entwurf eines Dithyrambus über „Deutsche Größe" (von Suphan 1902 genau ediert und so benannt, zuerst von Goedeke 1870 veröffentlicht). Zweifellos scheinen in ihm Anregungen Herders verwertet, so wenn er die künstlerische Kraft der deutschen Sprache preist und ausruft: „Unsere Sprache wird die Welt beherrschen." In dem Geistigen liegt Deutschlands Größe:

„Stürzte auch in Kriegesflammen
Deutschlands Kaiserreich zusammen,
Deutsche Größe bleibt bestehen."

Und ganz an Herder gemahnt uns der weltgeschichtliche Ausblick des Schlusses: Jedes Volk hat seinen Tag in der Geschichte, doch der Tag des Deutschen ist die Ernte aller Zeiten. Dieser Tag wird heraufsteigen

„Wenn der Zeiten Kreis sich füllt,
Wenn die Strahlen sich vereinen
In der Menschheit schönes Bild."[1])

Schon bevor der Zusammenbruch des alten und der Aufbau des neuen Staates erfolgt war, haben unsere Großen ihn geahnt und von ihm als sicher kommend gesprochen, den Romantikern vorausgreifend. In all den trostlosen politischen Verhältnissen verließ sie nicht das feste Vertrauen auf die unverwüstliche Kraft unseres Volkstums. Herder hat nie seinen Glauben an die Verjüngung des Menschengeschlechts verloren: „Wer sagt uns, wie oft noch der alte Tithonus des Menschengeschlechtes sich auf unserm Erdball

[1]) Vgl. Karl Berger, Schiller II, S. 582.

neu verjüngen könne, neu verjüngen werde?" (16, 128). Im innerlichen Sinne glaubt er an Unsterblichkeit und Wiedergeburt: das „Fortwirken auf menschliche Seelen" ist der Kern des Gedankens.

III.

Die „Ideen" waren unvollendet geblieben, aus inneren und äußeren Gründen. Unter diesen Gründen ist gewiß auch die Schwierigkeit gewesen, seine wahre Meinung über die Bedeutung der Reformation und über die modernen politischen Verhältnisse zu sagen. Als Fortsetzung und Schluß des geschichtlichen Werkes müssen wir die „Briefe zur Beförderung der Humanität" (1793—1797) ansehen. Wir wissen ja, daß Herder auch in seinem historischen Werke das Ziel der Wirkung auf die Welt verfolgte. In einem ausgesonderten Briefe stellt Herder das Verhältnis der beiden Schriften in diesem Sinne selbst fest: „Alles arbeitet dahin, uns zu einer Geschichte der Humanität im Großen und Kleinen zu helfen, die nicht anders als durch Gräuel und Wohlthaten unser Gefühl wecken, die Stimme unsrer Pflicht aufbieten, und unsern moralischen Sinn reinigen muß. Eine Philosophie der Geschichte endlich kann gar zu keinem andern, als zu diesem Zweck, mithin zum Besten der Menschheit selbst hinleiten."[1]) Die Beförderung der Humanität ist ohne Geschichte und Philosophie überhaupt nicht zu erreichen, anderseits ist Geschichte ohne den Endzweck der Bildung und Förderung der Humanität von untergeordnetem oder gar zweifelhaftem Wert. Ideen und Humanitätsbriefe ergänzen einander: „Gebe mir das gute Glück Raum und Zeitumstände, jene Ideen, zu denen diese Briefe vorbereitend mit gehören, zu vollenden" (17, 407).

Die Humanitätsbriefe zweckten ab auf eine Kritik der Zeitumstände, als Maßstab sollte der Humanitätsbegriff dienen; das stand schon in der „Vierundzwanziger Sammlung" 1792 fest, die den Grundstock für die Briefe bildet.[2])

[1]) S. W. S. 18, 529.
[2]) S. W. S. 18, 532. Suphan, Schlußbericht.

Vieles, was Herder in dieser Absicht hätte sagen können, durfte er aus Rücksichten nach außenhin nicht schreiben oder wenigstens nicht veröffentlichen. Seine politischen Anschauungen sind oft sehr freisinnig gewesen, ja ihre manchmal demokratische Färbung hat 1795 den Bruch mit Goethe im tiefsten Grunde veranlaßt. Weil er nicht alles sagen durfte, ist sein Humanitätsideal mit so wenig praktischer Energie erfüllt worden. Und so weist Suphan überzeugend nach: „Äußeren Einflüssen hauptsächlich ... ist es zuzuschreiben, daß die Humanität der Briefe zu wenig von der praktischen Tüchtigkeit, der virtus des Altertums hat, daß, in Herders Sprache zu reden, in ihrer ‚Menschheit' die Mannheit nicht zu ihrem vollen Recht gelangt ist."[1]) Für die Geschichtsphilosophie wird wenig Neues gewonnen, die alten Gedanken werden neu variiert, manches wird stärker betont als früher.

Das Leben in der Geschichte steht nie still, der Strom der Zeit rieselt manchmal sanft, dann wieder rauscht er gewaltig; „allenthalben aber wehet auf ihm Athem des Lebens" (17, 5). Der Zeitgeist hat eine gewaltige, aber unsichtbare Macht; der Verständige bemerkt und nutzt sie. Die starken Persönlichkeiten können ihn lenken, mit behutsamer, sicherer Hand. Das sind die wenigen, tiefer als andere blickenden, standhaften und glücklichen Geister. „Oft leben und wirken diese in der größesten Stille; aber Einer ihrer Gedanken, den der Geist der Zeiten auffaßt, bringt ein ganzes Chaos der Dinge zur Wohlgestalt und Ordnung ... Oft müssen die großen Lenker auch viel wagen, viel leiden" (17, 79). Hier tritt also Herder für die schöpferische Kraft der aristokratischen Persönlichkeiten ein — trotz aller demokratischen Neigungen in der Politik wußte er doch die wahre geistige Macht der Großen zu schätzen. Den „Zeitgeist" faßt übrigens Herder nicht etwa literarisch. In einer älteren Niederschrift lesen wir: „Verwechseln Sie nicht, meine Freunde, den Geist der Zeiten mit der Stimme der Schriftsteller; sie sind ein Theil desselben, gewiß aber nicht der ganze, vielleicht auch nicht der wirksamste Theil" (18, 330).

[1]) S. W. S. 18, 586.

Als wesentlicher Antrieb des Fortschritts erscheint der Wettkampf menschlicher Kräfte; immer soll er vermehrt werden. Auch den Kampf gegen die Elemente hat der Mensch aufzunehmen. „Der Mensch ist zwar das erste, aber nicht das einzige Geschöpf der Erde; er beherrscht die Welt, ist aber nicht das Universum. Also stehen ihm oft die Elemente der Natur entgegen; daher er mit ihnen kämpfet. Das Feuer zerstört seine Werke; Ueberschwemmungen bedecken sein Land; Stürme zertrümmern seine Schiffe, und Krankheiten morden sein Geschlecht. Alle dies ist ihm in den Weg gelegt, damit er's überwinde" (17, 119). Not und Unglück sind also nur zum Nutzen des Menschen da — diese Gedanken zur Theodicee treten jetzt besonders stark betont hervor. „Zu seinen besten Gütern ist der Mensch durch Unfälle gelangt, und tausend Entdeckungen wären ihm verborgen geblieben, hätte sie die Noth nicht erfunden. Sie ist das Gewicht an der Uhr, das alle Räder derselben treibet." Alles schlägt endlich zum Guten aus, alle Ausschweifungen, nach rechts und links stoßen den Menschen am Ende doch auf seinen Mittelpunkt. Aber eine Schädigung rufen die Abweichungen und Fehler der Menschen doch für das Ganze hervor: die Verzögerung des Hinkommens zum Ziel. „Je unwilliger, hartnäckiger, träger das Menschengeschlecht ist, desto mehr thut es sich selbst Schaden; diesen Schaden muß es tragen, büßen und entgelten; desto später kommt's zum Ziele" (17, 120). Während früher im Anschluß an christliche Vorstellungen oft die Jenseitigkeit des Zieles hervorgehoben wurde, legt Herder jetzt großes Gewicht auf seine Erreichbarkeit auf der Erde: „Das Ziel ausschließend jenseit des Grabes setzen, ist dem Menschengeschlecht nicht förderlich, sondern schädlich. Dort kann nur wachsen, was hier gepflanzt ist, und einem Menschen sein hiesiges Daseyn rauben, um ihn mit einem andern außer unsrer Welt zu belohnen, heißt den Menschen um sein Daseyn betrügen." „Ja dem ganzen menschlichen Geschlecht, das also verführt wird, seinen Endpunkt der Wirkung verrücken, heißt ihm den Stachel seiner Wirksamkeit aus der Hand drehn, und es im Schwindel erhalten" (17, 120). Die erste Bedingung

zur Erreichung des Zieles ist Selbstbildung, dieser Zweck der wahren Philosophie. Mit der Selbstbildung muß die Selbstbestimmung Hand in Hand gehen. Jeder Mensch kann und soll sich sein eigenes Schicksal bauen, er muß vermeiden, Sklave einer fremden Bestimmung zu werden.[1]) Ist die Selbstbildung gelungen, dann ist auch Wirken nach außen möglich. Man braucht dabei nicht immer nur an die Wirkung ins große denken: von größter Wichtigkeit ist vor allem die Wirkung im engsten Kreise. „Sie ist reell; in ihr ist nichts Schein und Schminke. Der Kreis, in dem du lebest und dein Geschäft treibest, ist d e i n Publicum; sei dies klein oder groß, du prägest in dasselbe das Bild deiner Existenz, deiner Denk- und Handlungsweise" (17, 310).

Von b e w u ß t e m Wollen macht Herder aber auch jetzt nicht das Weltgeschehen allein abhängig, im Gegenteil: in dem Aufsatz „Nemesis der Geschichte" aus dem Nachtrag zur Adrastea 1804 betont er, daß der Wille des Menschen gegen das unsichtbar Mächtige so wenig und schwach ist.

Ohne Philosophie und Geschichte, so sagte uns Herder, ist die Beförderung der Humanität nicht zu erreichen. Doch glaubt er auch einen „Nachteil der Historie für das Leben" feststellen zu können. In dem Gespräch „Voraussicht und Zurücksicht" (Neue deutsche Monatsschrift von F. Gentz 1795) führt Prometheus aus: „Wenn das läßige Rückwärtssehen den Blick der Vorsicht schwächt, wenn es den, der ihn thut, in süße Träume wieget, oder ihn gar in eine so panische Furcht setzt, daß er keinen Tritt vorwärts waget, und wo möglich, hinter sich selbst zurückbliebe; da ist die Rückerinnerung verderblich, äußerst verderblich" (18, 378). Noch so intimes Geschichtsverständnis genügt nicht, um die neu herantretenden Pflichten der Gegenwart zu erfüllen. Denn jeder Fall ist neu, mit neuem Blick muß er angesehen werden.

Die Stellung, die Herder der Geschichte gegenüber einnimmt, ist noch dieselbe wie in seiner Frühzeit: er hat sich nicht zum kühlen Theoretiker gewandelt. An Goethes Wort vom Enthusiasmus, den die Geschichte weckt, erinnern jetzt

[1]) „Das eigene Schicksal", Beitrag zu den Horen 1795 (18, 410).

seine Ausführungen: „Wir können uns vom Menschengefühl nicht trennen, indem wir die Geschichte schreiben oder lesen; ihr höchstes Interesse, ihr Werth beruhet auf dieser Menschenempfindung, der Regel des Rechts und Unrechts“ (18, 281).

Die Philosophie der Geschichte wird heute wieder als notwendiger Zweig der Philosophie von vielen Seiten gefordert. Wenn dilettantische Versuche dabei schon wieder am Werke sind, unserer Zeit den Geschmack daran aufs neue zu verderben, so muß von seiten der wissenschaftlichen Forschung erst recht alles getan werden, um die keimende Entwicklung in richtige Bahnen zu lenken. Ein Weg dazu ist die Orientierung an der Geschichte dieser Disziplin: aus ihr können wir lernen, nach welcher Richtung wir selbst fortzuschreiten haben. Herder ist dabei in seiner allseitig anregenden Art besonders fruchtbar, und in seinen Ideen sind Gesichtspunkte gegeben, deren Beachtung notwendig ist. Sollte mir dieser Nachweis gelungen sein, so wäre der Zweck der Zeilen erreicht.

Literaturbericht.

Verhandlungen des ersten deutschen Soziologentages vom 19. bis 22. Oktober 1910 in Frankfurt a. M. Reden und Vorträge von Georg Simmel, Ferdinand Tönnies, Max Weber, Werner Sombart, Alfred Plötz, Ernst Troeltsch, Eberhard Gothein, Andreas Voigt, Hermann Kantorowicz und Debatten. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1911. 338 S. 8 M.

Bis vor wenigen Jahren waren es vor allem Franzosen, Italiener, daneben auch einige Amerikaner, welche sich die Soziologie als ihr eigentliches Arbeitsgebiet ausgewählt hatten. Ziemlich spät hat ihr erst die englische Wissenschaft, wo erst im Jahre 1905 eine soziologische Gesellschaft mit regelmäßigen Veröffentlichungen ins Leben gerufen worden ist, ihr allgemeines Interesse zugewandt, und noch länger hat es in Deutschland gedauert, wo erst im Jahre 1910 mit der Begründung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, deren Bestrebungen bis dahin mehr von einzelnen, wie vor allem von Schäffle, Gumplowicz, Simmel und Tönnies, vertreten worden waren, dieser „neuen Wissenschaft" eine breitere Grundlage geschaffen worden ist.

Wenn die Soziologie bei uns erst so spät Fuß gefaßt hat, und wenn ihr auch heute noch so viele mit erheblichem Mißtrauen gegenüberstehen, so hängt dieses vor allem damit zusammen, daß bis heute jeder Soziologe so ziemlich seine eigene Soziologie besitzt, die häufig mit derjenigen der anderen kaum mehr als den Namen gemein hat. Die einen geben ihr eine psychologische, die anderen eine wirtschaftliche, wieder andere eine biologische Grundlage, wieder andere wollen sie rein kulturgeschichtlich fundamentieren. Die einen erblicken in ihr eine viele andere Wissen-

schaften umfassende, ihnen gewissermaßen übergeordnete neue Wissenschaft, andere sind dagegen weit weniger anspruchsvoll. Tönnies in seinem Aufsatze „die Entwicklung der Soziologie in Deutschland" in der Festgabe für Schmoller rechnet dazu alles Denken über soziale Verhältnisse, sozialen Willen und soziale Verbindungen. Weit enger umgrenzt dagegen Kantorowicz in seinem Referat über Rechtswissenschaft und Soziologie in den vorliegenden Verhandlungen den Aufgabenkreis der Soziologie, indem er lediglich die Beziehungen mehrerer Sozialgebiete zueinander als soziologische Betrachtungen gelten lassen will. Diese verschiedene Auffassungsweise, die hier nur ganz kurz gestreift werden konnte, bedingt dann auch nach anderen Seiten hin wesentliche Unterschiede; z. B. ob man in der Soziologie eine besondere neue Wissenschaft für sich sehen will, wie es manche tun, oder ob man lediglich von soziologischen Beziehungen der einzelnen sozialen Wissenszweige untereinander spricht, und zwar dann, wenn der Vertreter einer bestimmten Wissenschaft, ausgehend von seinem Fache, zur Erkenntnis gewisser Zusammenhänge, andere Wissensgebiete berührt. Beide Auffassungen sind toto coelo verschieden. In dem ersteren umfassenderen Sinn möchte ich die Soziologie als selbständige Wissenschaft durchaus ablehnen, in dem letzteren Sinne ist der Ausdruck Soziologie ein neuer Name für eine alte bekannte Sache. Diese Art der Soziologie hat gerade in den älteren Perioden wissenschaftlicher Betätigung eines ihrer wesentlichsten Merkmale gebildet, und erst die neuere Entwicklung hat zu jener Arbeitsteilung und Spezialisierung geführt, die uns vielleicht den Blick für manche wichtigen Zusammenhänge getrübt haben mag.

Wenn wir uns nun den eigentlichen Verhandlungen zuwenden, so fällt zunächst auf, daß von den eben besprochenen Fragen über Wesen und Bedeutung der Soziologie nur in sehr geringem Maße die Rede gewesen ist, daß man sich vielmehr in erster Linie der Behandlung einer Reihe konkreter Probleme zugewandt hat. Nur Tönnies hat in seiner Eröffnungsrede über Wesen und Ziele der Soziologie gesprochen, ohne dabei aber auf die hier schwebenden Meinungsverschiedenheiten einzugehen. Er hat in erster Linie nur seine persönliche Auffassung vom Wesen und von den Aufgaben der Soziologie vorgetragen. Sie ist für ihn als philosophische Wissenschaft gleichbedeutend mit Sozialphilosophie. Als reine

theoretische Soziologie bezeichnet er hier die Lehre von den möglichen und wirklichen „sittlichen und rechtlichen Beziehungen, Verhältnissen und Verbindungen der Menschen". Tönnies bemerkt eingangs seiner Ausführungen, daß die Soziologie seiner Ansicht nach eine Zukunft habe. Wenn er, wie es den Anschein hat, darunter einen besonderen neuen Wissenszweig versteht, so vermag ich ihm hierin nicht zu folgen. Nur dann wird dies, wie ich glaube, der Fall sein können, wenn diese soziologische Betrachtungsweise von den einzelnen Fachwissenschaften ausgeht. Eine Soziologie auf anderer Grundlage wäre das Gegenteil der Arbeitsteilung und Differenzierung, die er selbst so rühmend hervorhebt und der wir in der Hauptsache die großen Fortschritte der Wissenschaften zu verdanken haben; sie würde eine Entwicklung bedeuten, die in ihrer polyhistorischen Ausgestaltung mehr in die Breite als in die Tiefe führen würde.

In der Tat kann man sich auch bei der Lektüre der Verhandlungen dem Eindruck nicht verschließen, daß unter den Referaten diejenigen, mag man ihren Ergebnissen nun überall sachlich zustimmen oder nicht, welche von konkreten Fachwissenschaften ausgingen, weit höher standen als diejenigen, bei denen diese solide Unterlage fehlte. Zu den ersteren rechne ich die Referate von Voigt über Wirtschaft und Recht, das bereits genannte von Kantorowicz über Rechtswissenschaft und Soziologie, dasjenige von Tröltsch über das stoisch-christliche Naturrecht und das profane Naturrecht und vielleicht auch das von Plötz über die Begriffe Rasse und Gesellschaft. Die übrigen Vorträge, wie der bereits erwähnte Einleitungsvortrag von Tönnies, die Vorträge von Sombart über Technik und Kultur, von Gothein über die Soziologie der Panik, von Simmel über Soziologie der Geselligkeit, sind recht geistreiche Darlegungen sehr gescheiter Leute, enthalten sehr viel Anregendes und Beachtenswertes, hinterlassen aber doch den Eindruck, daß solch allgemeine Betrachtungen ohne die nun einmal unentbehrliche solide wissenschaftliche Unterlage an wissenschaftlich Wertvollem recht wenig zutage fördern können.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn diese soziologischen Betrachtungen von den einzelnen Spezialwissenschaften ihren Ausgang nehmen, wenn also Historiker, Juristen, Nationalökonomen, Biologen usf. solche Betrachtungen in der Weise anstellen,

daß sie, die gesicherten Ergebnisse anderer Wissenschaften benutzend, die Beziehungen ihrer eigenen Fachgebiete zu jenen anderen zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen, um auf diese Weise neue Quellen der Erkenntnis zu erschließen. Nach dieser Richtung ist heute noch sehr viel zu tun übrig, und wenn die neu gegründete Gesellschaft für Soziologie sich darauf beschränkt, den Mittelpunkt abzugeben, an dem sich die Vertreter der einzelnen Wissenszweige treffen, um deren gegenseitige Beziehungen zu untersuchen, so wird sie wissenschaftlich recht großen Nutzen stiften können; denn die Erforschung dieser Beziehungen ist noch einer wesentlichen Vertiefung und Ausdehnung fähig. Wesentlich ungünstiger würde das Urteil und die Prognose lauten müssen, falls hier die Soziologie gewissermaßen als eine den anderen Wissenszweigen übergeordnete neue selbständige Wissenschaft konstituiert werden soll. Daß hierzu Ansätze vorliegen, scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Gesellschaft im Begriffe ist, sich andere Wissensgebiete als Sektionen einzugliedern. Das ist bis jetzt von der Deutschen statistischen Gesellschaft der Fall, die als Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie gegründet worden ist. Auch § 4 der Statuten der Gesellschaft, der ausdrücklich von den Hilfsdisziplinen der Soziologie spricht, läßt auf solche Tendenzen schließen.

Es handelt sich hier also um eine verschiedene Auffassung von dem Wesen und den Aufgaben der Soziologie bzw der soziologischen Betrachtungsweise. Es ist durchaus begreiflich, daß und warum die Gesellschaft bei ihren ersten Verhandlungen diese Streitfragen ganz beiseite gelassen hat, daß sie auch statutengemäß allen wissenschaftlichen Richtungen und Methoden der Soziologie gleichmäßig Raum gewährt. Eine Aussprache darüber wäre höchst unfruchtbar verlaufen, ohne zu irgendeiner Einigung der einander gegenüberstehenden Meinungen zu führen. Erst jahrelanges Arbeiten der verschiedenen soziologischen Richtungen wird zeigen können, welche der oben besprochenen Anschauungen wissenschaftlich die wertvollere oder auch die allein mögliche ist.

Es würde den hier zu Gebote stehenden Raum erheblich überschreiten, wollte ich bei dem durchaus heterogenen Charakter der auf dem Soziologentag behandelten Fragen in eine materielle Kritik der dort stattgefundenen Referate und Debatten

eintreten. Bei dem jetzigen Stande der Dinge schien es mir wichtiger, auf die mehr prinzipiellen Fragen einzugehen.

Freiburg i. Br. *Mombert.*

Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung. Von Dr. Walter Sulzbach. Karlsruhe i. B., G. Braun. 1911. 82 S.

Die Lehre Karl Marx' ist, nach dem Iheringschen Lieblingsausdruck, der historische Durchbruchspunkt der materialistischen Geschichtsauffassung. Wenn der politische Agitator, wie von niemand bezweifelt wird, keineswegs der Schöpfer der von ihm in die Welt geworfenen Gedanken war, so ist die Suche nach seinen Quellen noch lange nicht damit erschöpft, daß man auf seine unmittelbaren Anreger, Saint-Simon z. B., hinweist. Die Frage, wo sich Marx sein wissenschaftliches Rüstzeug geholt habe, ist vielmehr untergeordnet der anderen, wie diese Gedanken so weit reifen konnten, um zur politischen und Weltanschauungsmacht zu werden. Auf dieses Hauptinteresse ist die Sulzbachsche Untersuchung eingestellt. Gewandt und gedankenreich, ist sie doch leider durchaus nur Bruchstück. Seltsamerweise wird die ganze Zeit, die dem Ausgang des 18. Jahrhunderts vorhergeht, kaum mit einem Blick gestreift. „Unter Vernachlässigung alles dessen, was frühere Epochen gebracht haben mögen" (S. 4), bezeichnet sich die Arbeit „ausdrücklich als Beitrag", hätte dies aber dann auch im Titel tun sollen. Die Willkürlichkeit wird noch verstärkt durch Sulzbachs Abbrechen lange vor Marx. Diese Lücke vom Beginn des 19. Jahrhunderts ab ist jedoch durch einen glücklichen Zufall fast gleichzeitig ausgefüllt worden, wenigstens für Deutschland: G. v. Belows tiefdringender Aufsatz in Conrads Jahrbüchern 98, 561 ff. („Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus") setzt ungefähr dort ein, wo S. abbricht. Mit Recht bemerkt v. Below, daß S.s „Darstellung mehr in die Tiefe sowohl wie in die Breite hätte gehen können". (S. 570. Vgl. auch S. 580 Note 1.) Aber für den Ausschnitt von etwa 1750—1800 hat S.s Buch beträchtlichen Wert. Und einen gewissen welthistorischen Durchbruch dieser Gedanken wird man teilweise doch auch schon in den Umwälzungen finden, mit denen das 18. Jahrhundert schloß.

Das erste Kapitel („Geistesgeschichtliche Voraussetzungen") zeigt die klare, aber nicht völlig ausgereifte Anschauungsweise S.s in der Gegenüberstellung der pragmatischen und genetischen Geschichtsauffassung. Als einander ausschließende Gegensätze wird man diese beiden Richtungen nicht bezeichnen können: es ist denn auch gewaltsam, Voltaire, Schlözer und Möser als hauptsächliche „antipragmatische" „Vorkämpfer" (S. 11) zu bezeichnen. Würde man dem vielmißbrauchten Wort Pragmatik eindeutig den Sinn der Wertbetrachtung geben, so wäre ohne weiteres klar, daß sie nur in Verbindung mit genetischer Betrachtung das logische Merkmal geschichtlicher Erkenntnis ist. Nun läge die Berechtigung von S.s Gegenüberstellung, zugleich aber auch der Vorwurf für ihn, gerade diesen Gesichtspunkt nicht zu Ende gedacht zu haben, darin: die tieferen Zusammenhänge zwischen materialistischer Geschichtsauffassung und rein „genetischer", „antipragmatischer" Methode zu zeigen.[1]) Glaubt die Historie mit der kausalen Betrachtung allein auszukommen, so wird sie sich vorzugsweise dem Materiellen zuwenden müssen. Ruht ihr Interesse umgekehrt auf dem Geistigen, so wird sie der irrtümlichen Isolierung der Kausalbetrachtung, der Verwerfung der Wertbetrachtung weit weniger verfallen. Eine Bestätigung hierfür gibt das wichtige Ergebnis S.s, daß die von ihm behandelten materialistischen Historiker sich von Übergriffen in die Geschichte von Kunst und Wissenschaft erfreulich frei halten (S. 79). Es ist ein großes Problem, warum und in welcher Weise der Blick der Historiker seit 150 Jahren sich immer mehr für die scheinbar rein „genetisch" zu erkennenden Gebiete der Geschichte schärfte.

Auf diese tieferliegende Frage läßt sich aber S. nicht ein, sondern wendet sich zu einer beschreibenden, vor allem durch die Zitate wertvollen Aufzählung der Aufklärer, welche „die Einflüsse des Wirtschaftslebens" auf das Volksdasein behandelten. Wenn Hume, Montesquieu, Rousseau, Helvetius und namentlich Vico hierbei zu flüchtig wegkommen, so liegt das Hauptverdienst

[1]) Nach Karl Voßlers neuestem interessanten Versuch einer Unterscheidung von „Geschichte" und „Kulturgeschichte" (Logos 3, 192 ff.) kann dieser Zusammenhang von Materialismus, Genetik, Antipragmatik, Aufklärung und Kulturgeschichte sehr klar (vgl. besonders S. 198 f.) ausgeführt werden.

in der Würdigung von Unbekannteren wie Goguet, Mably, Galiani, Reinhard, Raynal — ein Muster für die (häufig „pragmatisch", von S. freilich „genetisch" genannte) Neigung der Zeit, große Wirkungen aus kleinen Ursachen abzuleiten —, Lueder und namentlich Adelung. Dieser vielverlästerte Polyhistor und selten anerkannte Schöpfer der „Culturgeschichte" kommt bei S. zu seinem Recht. Er hat Kreuzzüge und Reformation auf wirtschaftlich-soziale Bewegungen zurückgeführt und „Volksmenge und Bedürfnis" als heuristisches Moment für die meisten Geschichtsveränderungen gelten lassen. Dabei verfällt er selten in die Plattheiten der Materialisten. In seiner klaren Verständigkeit, die Naivität und Scharfsinn freilich oft seltsam paart, ist er doch nicht nur durch seine erstmalige Begriffsbestimmung der „Culturgeschichte" (1782) — was in Fueters Historiographie (1911) S. 507 Note 1 anzumerken gewesen wäre — historisch denkwürdig. In einer Geschichte der Historiographie dürfte er nicht fehlen. Bei Adelung empfindet man besonders, welchen Nutzen Fueters Buch von dem gleichzeitig erschienenen S.schen hätte haben können, während sich sonst, namentlich beim ersten Kapitel, die umgekehrte Wahrnehmung aufdrängt.

Neben mancherlei Banalitäten wirklich bedeutendes Gedankengut fördert auch die Suche nach der „Lehre vom Klassenkampf" (III. Kapitel) zutage. Besonders kommt hier Barnave zu Ehren. Als Urheber des ehernen Lohngesetzes weist S. an Stelle des fälschlich als Begründer genannten Turgot den Filangieri (1780) nach. Auch Ferguson, Necker, Godwin, Marat, Steuart und Millar, der den Klassengesichtspunkt wesentlich vertieft hat, bieten Interessantes. Bei Babeuf fesselt besonders die Wahrnehmung, daß er selbständig aus der Rosseauschen Theorie der drei Kulturzeitalter (Natur, Kultur, Negierung der Kultur) zur Geschichtsdialektik kam, die Marx formal fertig aus Hegel bezog (S. 63 f., 79).

Kaum ein Gedanke der Marxschen „Sozialen Statik und Dynamik" ist nicht schon bei den Denkern des 18. Jahrhunderts ausgeprägt. Dies bedeutsame Schlußergebnis ermächtigt S. trotz der erwähnten Unvollkommenheiten seines Programms, in dem hübschen Schlußabschnitt Saint-Simon nur die Rolle des großen Systematikers mit wesentlich formaler Bedeutung zuzuerkennen. Er bekämpft dabei Muckle und dürfte, in der Be-

schränkung auf die beiden von ihm allein durchgeführten Gesichtspunkte („Einflüsse des Wirtschaftslebens" und „Klassenkampf"), Recht haben. Suchen wir dann die Basis für die Beurteilung Marxs selbst, so gibt zwar nicht mehr S., aber die eingangs erwähnte Belowsche Abhandlung lebendige Anschauung. Nach rückwärts gesehen, zeigt sie klar die Vertiefung der Erkenntnisse und Aperçus der Aufklärung durch die Arbeit des 19. Jahrhunderts. Eins der interessantesten Nebenergebnisse beider Schriften dürfte es sein, Aufklärung und Romantik, die man gewöhnlich als Gegensätze auffaßt, in dieser Hinsicht als aufeinander bauende Staffeln eines und desselben wissenschaftlichen Bauwerks zu zeigen. Das ist für die Charakteristik der Romantik wichtiger als für die der Aufklärung. In Belows Abhandlung (namentlich S. 578 und 582 ff.) finden sich Bemerkungen und Nachweise, welche den realen Sinn der von der Romantik gebildeten Historiker dartun. Gerade für eine materialistische, d. h. ungeschichtliche Geschichtsbetrachtung ist diese Feststellung vielleicht noch heute überraschend. Es wäre wohl nicht überflüssig, wie an den deutschen Historikern der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, so auch an den deutschen Geschichtsphilosophen derselben Zeit, dem landläufigen Urteil zuwider, ihr hohes Maß von Einsicht in die materiellen Grundlagen der Geschichte nachzuweisen. Daß die deutsche Geschichtsphilosophie der klassischen Zeit nichts von den Errungenschaften der Generation eines Adelung oder Barnave aufzugeben brauchte, wenn sie sie „ideologisch" vertiefte, und daß die Gewässer der modernen materialistischen Weltanschauung auch noch von ganz anderen, freilich inzwischen vertrübten gedanklichen Quellen gespeist sind, als vom Realismus einzelner Historiker seit 1750, davon läßt S.s Schriftstellerreihe nichts spüren.

Kiel. *Fritz Kern.*

Pascha oder das jüdische Osterfest. Von Georg Beer. Tübingen, Mohr. 1911.

Dieser Vortrag ist ein Auszug aus der eingehenderen Geschichte des Paschafestes, die der im gleichen Verlage demnächst erscheinenden Übersetzung und Erklärung des Mischnatraktates Pesachim beigegeben ist. Dieser eingehenderen Darstellung wird

man nach dem hier gebotenen, sehr instruktiven Überblick mit großem Interesse entgegensehen dürfen.

Nach einer kurzen Einleitung, die die Bedeutung des Festes würdigt, wird über die Quellen zu seiner Geschichte und ihre Verwertung gehandelt. Die wichtigste Quelle ist natürlich das A. T., dann ist hervorzuheben das 49. Kapitel im Buche der Jubiläen und endlich der Traktat Pesachim. Die Quellen harmonieren eigentlich nur im Zeitpunkt des Festes, sie differieren über Ort, Teilnehmer und Art der Feier. Diese Differenzen werden dem Historiker zu Wegweisern für die Geschichte des Pascha.

Verfasser unterscheidet eine Ur-, eigentliche und Nachgeschichte. Das Pascha ist älter als die Moseszeit, ein außerjahvistisches, von Hirten im Frühjahr gefeiertes Sühnefest, das dem Wohl der Herden galt. In Kanaan beginnt seine eigentliche Geschichte. Aus dem Frühlingssühnfest der Hirten wird ein Getreidesühnfest der Bauern Israels. Das Mazzenfest tritt mit ihm in Verbindung, und es durchläuft nun der inneren und äußeren Geschichte Israels entsprechend die verschiedensten Entwicklungsstadien. Zur Zeit des Heilandes lassen sich eine Reihe hellenistischer Einflüsse feststellen. In der Nachgeschichte, seit 70 n. Chr., ist Mazzenessen und Weingenuß charakteristisch für das Fest. Vom alten Nomadenwesen ist nichts mehr geblieben.

Zwei kurze Anmerkungen: S. 8 scheint mir der Satz: Wir finden Pascha als ein ausschließliches Männerfest gefeiert, in dieser peremptorischen Form bedenklich. Beer muß selbst gleich anerkennen, daß nach Ex 12 die „Vaterhäuser" an der Feier teilnehmen, also die gesamte Familie; und wenn in Pesachim die Teilnahme der Frau ausdrücklich geboten ist, kann das nicht auf alter Tradition beruhen? — Der Hinweis B.s auf Ex 34, 23 überrascht insofern, als dort vom Mazzen- und nicht vom Paschafest die Rede ist; allerdings glaubt B. ja, diesen Tatbestand ändern zu dürfen, vgl. S. 27. — S. 20 f. heißt es: Die weiblichen Tiere wurden für das Paschamahl abgelehnt, „weil minderwertig". Hier kam doch wohl das praktische Interesse der rabbinischen Tendenz der Effeminierung, die übrigens im A. T. nirgends weder direkt noch indirekt bezeugt ist, glücklich entgegen, und das sollte nicht unbeachtet bleiben.

Königsberg, Pr. *Max Löhr.*

Thomas von Aquin. Von J. A. Endres. (Weltgeschichte in Charakterbildern.) Mainz, Kirchheim. 1910. 107 S.

Des écrits authentiques de S. Thomas d'Aquin. Par **Pierre Mandonnet.** *Fribourg (Suisse).* 1910. 158 S.

Eine unübersehbar große Literatur existiert über Thomas von Aquino, aber sein Leben und seine Persönlichkeit sind dabei völlig in den Hintergrund getreten. Endres ist der erste, der seit 1858, seit Werners dreibändiger Biographie, in deutscher Sprache den Menschen Thomas mit seinen Anschauungen und innerhalb seiner Zeit schildern will. Freilich ist Thomas selber an dieser Lage einigermaßen schuld: er erscheint so unpersönlich, so ganz nur Arbeit und Wissenschaft, daß er die Biographen nicht angezogen hat. Ist doch die erste kurze Biographie von ihm erst rund 40 Jahre nach seinem Tode entstanden, und die einzige umfangreichere nur zur Erläuterung des Kanonisationsprozesses. So ist das überlieferte persönliche Material von Anfang an dürftig. E. hat sich durch frühere Studien über Thomas den Weg bereits gebahnt; man erkennt überall ein sicheres wissenschaftliches Fundament und dabei doch die Gabe, auch weitere Kreise (wie es der „Weltgeschichte in Charakterbildern" entspricht) in die schwierigen Fragen der Hochscholastik einzuführen. Man liest das Buch mit Freude: nicht oft dürfte das Wesen der Scholastik und der Inhalt der Werke des heiligen Thomas so klar und ausreichend wiedergegeben sein. Freilich kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß in die doch so völlig wissenschaftlich angelegte Betrachtung ein wenig mehr von der Kritik aufgenommen worden wäre, die gegen Thomas geäußert werden darf. Auf d e n Vorwurf ist E. eingegangen, daß Thomas sich gegenüber Aristoteles unselbständig verhalte, und daß überhaupt die Originalität seines Denkens geringer sei als das Genie seiner Vermittlung zwischen großen geistigen Gegensätzen. Mit der bloßen Zurückweisung dieses Vorwurfs scheint es mir nicht getan zu sein. Man muß bestimmt unterscheiden: im rein Theologischen ist Aristoteles für Thomas wohl mehr logisches Werkzeug, aber in allem übrigen ist die Abhängigkeit von Aristoteles doch größer, manchmal sklavischer, als E. zugeben will. Auf dem Gebiet jedenfalls, das dem Urteil des Historikers am ehesten zugänglich ist, im Politischen und Wirtschaftlichen, arbeitet Thomas mit den Anschauungen des Aristo-

teles wie mit immer gültigen Wahrheiten, und das Eigene, das er hinzufügt, verrät kein allzutiefes Eindringen in die Wirklichkeit der Dinge. Überhaupt tut es der Größe des Mannes keinen Eintrag, wenn man mit Duchesne darauf hinweist, daß historische und literarhistorische Kritik nicht seine stärkste Seite war. Es ist doch etwas schief ausgedrückt, wenn E. sagt (S. 81), Thomas verrate zuweilen ein sicheres Urteil in historisch-literarischer Kritik. Und ebenso dürfte es nicht ganz zutreffen, wenn E. der Geschichtschreibung durch Vincenz von Beauvais, Tolomeo von Lucca und Bernhard Guidonis eine „weitgehende Pflege" zuteil werden läßt, denn zum mindesten von Vincenz von Beauvais wird man kaum sagen können, daß er etwas Nützliches geleistet habe.

Verwunderlich erscheint es mir, daß E. in dieser für weitere Kreise bestimmten Schrift die Schilderung des Persönlichen nicht doch ein Stück weitergeführt hat. Eine Reihe von Zügen überlieferte doch Wilhelm von Tocco und der Kanonisationsprozeß, die für das Gelehrtendasein des hl. Thomas höchst charakteristisch sind und an deren Wahrheit sich kaum ein Zweifel erheben dürfte. Die Wiedergabe dieser Erzählungen wäre nützlicher gewesen als der Bericht einiger besonderer Ereignisse, die sich bei Thomas' Tod ereignet haben sollen. Jedenfalls möge eine künftige neue Auflage das Todesjahr und den Todestag des Heiligen bringen — beide verschweigt E., obwohl sie doch bekannt sind. Auch der Abschnitt über Thomas' Bildnisse erfährt dann hoffentlich eine etwas gründlichere Fassung — jetzt ist er ungenau in der Form (es wird von „graphischen" Darstellungen gesprochen, wo es sich um Gemälde handelt, und Thomas soll auf dem Bild in Viterbo ein „Barett" aufhaben) und dürftig in der Untersuchung der Bilder. Das von E. S. 98 wiedergegebene Bildnis verrät so offenkundig den Typ einer weit späteren Zeit, wohl des beginnenden 16. Jahrhunderts, daß man es nicht so rasch mit einem älteren Original in Verbindung setzen sollte. Wenn E. die Untersuchung nicht weiter zu führen vermag, so behält Fr. X. Kraus recht mit dem Urteil, daß alle Thomasbilder „die Mache und den Typ einer späteren Zeit" verraten.

Die Abbildungen des Buches sind manchmal reichlich weit herbeigeholt. So nichtige moderne Bilder wie „Vincenz von Beauvais am französischen Hofe" wären doch wohl besser weg-

geblieben. Und es ist nicht recht einzusehen, warum von Friedrich II. gerade ein Siegel wiedergegeben ist, bei dem der Kopf des Kaisers fehlt. Aber im ganzen sind es doch nur wenige Verbesserungen, durch die das Buch in seinem Werte noch gesteigert werden könnte.

Rein kritisch ist die Untersuchung Mandonnets über die echten Schriften des hl. Thomas. Rund 200 Werke sind ihm im Laufe der Zeit zugeschrieben worden, von denen freilich viele längst als unecht erkannt sind. Die größeren Werke sind alle sichergestellt; über die kleineren sind noch Zweifel vorhanden. M. stellt die ältesten Verzeichnisse der Werke zusammen und kommt zu dem Schluß, daß 75 Schriften als sicher echt anzusehen sind, 66 dagegen als apokryph. Die Untersuchung ist höchst dankenswert.

Tübingen. *W. Goetz.*

Le Pape et le Concile (1418—1450). Par **Noël Valois,** *membre de l'Institut.* 2 Bde. *Paris, Picard.* 1909. XXIX u. 407 S. 425 S.

Der Geschichte der Pragmatischen Sanktion (1906) hat Valois schon nach drei Jahren eine breiter gehaltene Darstellung des Kampfes zwischen Papst und Konzil, vom Schluß der Konstanzer bis zum Ausgang der Basler Synode folgen lassen. Die Leser dieser Zeitschrift werden das Urteil kennen, das ich (Bd. 103, S. 1—51) über das erstgenannte Werk gefällt und eingehend begründet habe. Es trifft in vollem Umfang auch auf das nun vorliegende zu; auch dieses ist oberflächlich gearbeitet und nötigt zu gewissen Zweifeln an den Absichten des Verfassers. Wieder ist die Sammlung des Stoffes unvollständig und einseitig. Wie kann man sich einbilden, über die Verwicklungen von 1438 bis 1448, in denen Deutschland eine Hauptrolle spielt, sicheren Aufschluß zu bieten, wenn man an den Handschriften deutscher Bibliotheken und Archive ganz vorübergeht! Warum er das getan, sagt V. nicht. Aber er hat nicht einmal die gedruckten Quellen immer benutzt. Die Briefe des Enea Silvio z. B. werden nirgends verwertet. Auch in der Literatur stößt man hier auf arge Lücken. Georg Voigts „Pius II." ist V. immer noch unbekannt; unter den Monographien aus der letzten Zeit entgeht ihm die beste, Hennigs vortreffliches Buch über die Kirchen-

politik der Hohenzollern. Seine Darstellung ist denn auch in diesem Teil so lückenhaft, oberflächlich und verworren, daß man keinen Grund hat, sich mit ihr näher zu beschäftigen. Sie bedeutet einen entschiedenen Rückschritt selbst gegenüber der doch wahrlich nicht sehr glänzenden älteren Literatur. Einen Rückschritt bedeuten aber auch die früheren Kapitel. Die Fehlerhaftigkeit der Darstellung ist hier so handgreiflich, daß die Frage sich noch weniger als früher unterdrücken läßt, ob es dem Verfasser nicht eben darum zu tun ist, den Fortschritten der Erkenntnis in den Weg zu treten, weil dabei Dinge zutage kommen, die ihm und seinen Gesinnungsgenossen störend sind. Die mehr als sonderbare „Auswahl", die er bei seiner Darstellung trifft, zwingt fast zu dieser Annahme.

Ist es an sich schon ein merkwürdiger Einfall, zwei Dinge, die ganz zusammengehören und nur in ihrem Zusammenhang verständlich sind, wie das Konzil und die Pragmatische Sanktion, in zwei getrennten Büchern zu behandeln, so staunt man bei der Lektüre dieser zwei Bände von Seite zu Seite mehr über die Unverblümtheit, mit der in der Geschichte der Konzilien alles das, was die Kirchenreform, Pragmatik und Konkordate betrifft, höchstens mit gelegentlichen Seitenblicken gestreift wird. Nun weiß doch jedes Kind, daß der Hauptzweck der Synoden von Pavia-Siena (1423/24) und von Basel kein anderer war als eben die Reform der Kirchen, daß die Mächte sich nur aus diesem Gesichtspunkt überhaupt für ein Konzil interessierten, und daß die Reform es war, derentwegen der ganze Kampf zwischen Papst und Konzil geführt wurde. Was soll man da von einem Buche halten, das die Geschichte dieses Kampfes erzählen will, aber von der Hauptsache, dem Streitobjekt, so gut wie gar nicht spricht? Denn die flüchtigen Sätze, in denen über die Basler Reformdekrete wegen ihrer Papstfeindlichkeit gescholten wird, kann man beim besten Willen nicht als genügend hinnehmen. Da wäre doch zum mindesten ein Wort am Platz gewesen darüber, woher diese Beschlüsse mit ihrer Spitze gegen das Papsttum kamen, was sie bezweckten, was man gewollt, worauf man verzichtet hat, und nicht zuletzt, was schließlich dabei herausgekommen ist. Für V. dreht es sich in diesem Kampf um etwas anderes, um die seit 1415 von den Konzilien in Anspruch genommene Superiorität, die von den Päpsten nicht anerkannt

und mit der Niederlage des Basler Konzils endgültig beseitigt wird. Schön und gut! Aber die Frage der Superiorität hätte doch gar nicht zum offenen Kampf geführt, sie wäre eine dogmatische Theorie geblieben, um die auch das Papsttum sich nicht hätte zu kümmern brauchen, wenn es sich nicht zugleich um die praktischen Konsequenzen, genannt „Reform", d. h. um eine Änderung der Kirchenverfassung gehandelt hätte, die das Konzil von Basel mit Berufung eben auf seine Superiorität durchsetzen, der Papst aber verhindern wollte, indem er den Baslern mit ihrer behaupteten Suprematie zugleich die Berechtigung zu ihrem Vorgehen bestritt.

Wäre nun wenigstens die eine Frage, die den Verfasser allein zu interessieren scheint, richtig und unbefangen dargestellt! Der rote Faden, der sich durch die zwei Bände hindurchzieht, ihr eigentliches Thema ist der Satz: das Papsttum hat das Konstanzer Dekret von der Superiorität des Konzils nie anerkannt; schon Martin V. hat sich dagegen aufgelehnt, Eugen IV. sich ihm nie unterworfen und schließlich den Sieg behalten. Von all dem ist aber eher das Gegenteil richtig. Martin V. hat zwar schon 1418 in Konstanz einen Versuch gemacht, den Appell vom Papst ans Konzil zu verbieten, aber auch vor dem Widerspruch, der sich sofort erhob, ebenso rasch kapituliert und die schon fertige Bulle zurückgezogen. Er hat also hier den umstrittenen Satz durch die Tat als gültig anerkannt. Eugen IV. hat noch offenbarer kapituliert, als er sich (1433) dazu verstand, die Auflösung des Konzils von Basel nicht etwa zurückzunehmen, sondern für widerrechtlich und wirkungslos zu erklären. Und worin besteht der endgültige Sieg dieses Papstes? Darin, daß er, von Deutschland gezwungen, ein Bekenntnis auf die Konstanzer Dekrete abzulegen, das Wort „*praeeminentia conciliorum*" in „*eminentia*" ändert und überdies seine öffentliche Erklärung in einer heimlichen *Reservatio mentalis* wieder zurücknimmt. Das nennt V. den „*triomphe de la Papauté*". Um welchen Preis dieser zweifelhafte Triumph errungen wurde, läßt er wohlweislich unklar. Daß das Papsttum damals die Herrschaft über die Kirche den Staaten ausliefern mußte, kann man aus seiner Darstellung nicht ersehen. Er gleitet überhaupt an den Wirklichkeiten des staatskirchlichen Lebens geflissentlich vorbei; nur um die Worte scheint es ihm zu tun zu sein. Daher kann er sich auch alle Sophismen

der päpstlichen Apologeten rückhaltlos aneignen. Wie die Advokaten Eugens IV. weiß auch er, daß dieser Papst zwar das Konzil von Basel als legitim anerkannt habe, nicht aber seine Dekrete; was ungefähr soviel bedeutet wie: die Quelle soll fließen, aber Wasser darf sie nicht geben. Seine Darstellung dreht sich von Anfang an um den einen Satz: das Konzil von Konstanz war noch kein allgemeines Konzil, es war nur die Vertretung der Partei Johanns XXIII., als es (1415) seine Superiorität über den Papst dekretierte; folglich ist dieses Dekret nicht verbindlich, folglich durften Martin V. und Eugen IV. sich darüber hinwegsetzen. Man kennt diese Theorie; sie hat heute sozusagen kanonische Geltung in der katholischen Kirche. Ob sie richtig oder falsch ist, geht mehr den Dogmatiker als den Historiker an. Der Historiker muß feststellen — was übrigens schon Döllinger getan hat —, daß sie völlig unbekannt war, bis der Dominikaner Juan de Torquemada sie 1439 zuerst öffentlich vortrug. V. selbst hat eine Spur gefunden, wonach Torquemada seine Lehre erst 1436 entdeckt zu haben scheint. Das hindert ihn nicht, in seiner ganzen Darstellung der voraufgehenden Zeit so zu tun, als wäre diese Entdeckung die Richtschnur für das Handeln der Päpste schon seit 1418.

Da ist es denn auch nicht verwunderlich, daß der Verfasser für den Papst und für das Konzil zwei verschiedene Maßstäbe hat. Gegenüber Eugen IV. ist er ganz verständnisvolle Nachsicht. Dieser Papst ist zwar ungeschickt und eigensinnig, es ist auch „sein Schicksal" (*il était dans sa destinée*), militärische Verdienste und kirchliche Tugenden beständig zu verwechseln (II, 273), indem er nämlich wiederholt Männer von bedenklichem Charakter für glückliche Kriegstaten mit dem Kardinalshut belohnt. Aber er ist darum doch ein tadelloser Träger seines Amtes, und das Konzil hätte sich ihm unbedingt unterordnen sollen. Wie versöhnlich war seine Haltung, nachdem er sich einmal gebeugt (1434)! Nur die Herrschsucht der Basler hat damals die dauernde Verständigung unmöglich gemacht (I, 364 ff., 384 ff.). Sieht man freilich näher zu, so stellt sich heraus, daß die von V. angeführten Feindseligkeiten, die das Konzil nach seinem ersten Siege (Ende April 1434) verübt haben soll, entweder keine Feindseligkeiten, sondern ganz natürliche Schritte der Selbsterhaltung waren, oder daß sie in die vorausgehende Kampfzeit fielen. Hierher

gehört der Versuch, die Hand auf die Einnahmen der päpstlichen Kollektoren zu legen. V. weiß davon nur durch einen Zwischenfall, der im Oktober 1434 spielt. Er hätte sich sagen können, daß die Maßregel, die den Fall verursachte, wohl älteren Datums sein wird. Sie stammt in der Tat schon aus dem Anfang 1433. I, 371 rühmt er den Papst, der, in seiner eigenen Hauptstadt vom Aufstand bedroht, dennoch ein energisches Simonieverbot erläßt, während man sich in Basel Jahr und Tag über das gleiche ohne Ergebnis streitet. Er sagt sich nicht, daß ein einfaches Verbot der Simonie den Papst ja gar nichts kostete, schon weil das nichts Neues war (ist es wirklich ein Verdienst bei einem Papst, die Simonie zu „verbieten"?), während es sich in Basel darum handelte, festzustellen, w a s als Simonie zu betrachten und zu verbieten sei; eine äußerst schwierige Frage, an der schließlich — das mußte V. doch wissen — das Konzil gescheitert ist. Wie es mit der Versöhnlichkeit des Papstes und der Feindseligkeit des Konzils in Wirklichkeit bestellt war, davon geben die Akten ein sehr anders geartetes Bild. Z. B.: im Juni 1435 hat das Konzil durch eine Gesandtschaft an die Kurie die Hand zur Verständigung geboten. Man sollte sich über alle schwebenden Fragen einigen, der Papst für den Verlust der Annaten entschädigt werden. Der Papst aber gab darauf gar keine Antwort. V. erzählt die Gesandtschaft wohl (I, 385), zieht aber gar keine Konsequenzen daraus, verschleiert die verletzende Abfertigung und leitet alles mit den Worten ein: *„L'esprit dominateur, qui dictait au concile la plupart de ses résolutions, rendait bien difficile la prolongation de la bonne entente"* (I, 384). Daß der Papst die Reformdekrete systematisch mißachtete, übergeht er leichthin. Hat er doch schon bei dem Bericht über das Annatenverbot (I, 375) die Tatsache unterdrückt, daß dem Papst Ersatz für die verlorenen Einnahmen schon im voraus (1433) versprochen war! Daß der Kardinallegat Cesarini noch im gleichen Jahr 1435 ein umfassendes, klug und sorgfältig ausgearbeitetes Programm der Verständigung einreichte — wir kennen es glücklicherweise (*Concil. Basil.* I, 387 ff.) — und daß der Papst mit keinem Wort darauf einging, übergeht V. vollständig. Auf der andern Seite erlaubt er es sich, die ganze sehr lebhafte und rücksichtslose Agitation gegen das Konzil, die der Papst 1432/33 an den Höfen der Westmächte entfaltete, vollständig zu verschweigen, obwohl die Akten darüber

ziemlich ausgiebig sind. In seiner erklärten Parteinahme geht er so weit, zu behaupten, das Konzil habe sich unbefugter Weise in die Verhandlungen eingemischt, die der Papst mit den Griechen führte, und diese gestört (I, 379). Er muß selbst zugeben, daß die Union mit der griechischen Kirche zu den Aufgaben gehörte, derentwegen das Konzil versammelt war. Trotzdem verhöhnt er es, weil es seine Pflicht tat (*malheureusement le concile de Bâle, qui avait fini par ce souvenir que l'union ... était inscrite à son programme, ne voulait pas, et ne croyait pas qu'elle pût s'opérer sans lui*). Er muß ferner selbst erzählen, der Gesandte, den der Papst nach Konstantinopel schickte, habe dort die Boten des Konzils bereits vorgefunden. Trotzdem sind die Basler hier die Störenden. Jahre hätten sie ferner darüber verloren, den Papst zu bekämpfen, statt Reformen auszuarbeiten, und als sie endlich sich auf diese Pflicht besannen, war es wieder nur die Reform am Haupte, für die sie einen merkwürdigen Eifer („*une sollicitude singulière*") bewiesen hätten. Auf welchen Zeitpunkt sich das beziehen soll, ist nicht gesagt. Nach dem Zusammenhang der Erzählung (I, 369) scheint 1434/35 gemeint zu sein. In Wirklichkeit war bereits im Dezember 1433 eine tief eingreifende Maßregel der Reform *in membris* beschlossen worden, nämlich die Wiederherstellung der Provinzial- und Diözesansynoden. Das übrige lag 1435 fertig ausgearbeitet da, und wenn es nicht zum Beschluß kam, so hatte das seine guten Gründe, die der Geschichtschreiber des Konzils kennen sollte. Er klagt darüber (I, 371), daß die Kirchenversammlung es vorgezogen habe, den Papst vor den Kopf zu stoßen und so ihr Reformwerk zu gefährden, statt sich seiner Mitarbeit zu versichern durch gewisse Rücksichten („*certains ménagements*"). Er verschweigt konsequent, daß der Papst von Anfang an kein anderes Ziel vor Augen hatte, als die Reform überhaupt zu vereiteln; daß er zu diesem Zweck schon 1431 die überstürzte Auflösung vornahm, aus diesem Grunde die interimistische Fortdauer der Verhandlungen in Basel über alles andere, nur nicht über die Reform, gestatten wollte usf. „Gewisse Rücksichten" — ein köstliches Wort! Wenn das Konzil diese „Rücksichten" hätte nehmen wollen, dann hätte es von all dem absehen müssen, was man seit Konstanz und früher in Frankreich und Deutschland forderte. Das zu übersehen ist freilich bequem, wie es auch denkbar bequem

ist, die ganze Frage nach der Herkunft des finanziellen Reformprogramms (Aufhebung der Annaten) mit den Worten abzutun: „*la question était vieille*" (I, 373). Aber der Wahrheit kann man auf diese Art nur aus dem Wege gehen.

Schließlich erhält das Konzil einen scharfen Verweis, daß es die einzig vernünftige Lösung, nämlich seine eigene Verlegung nach Florenz, abgelehnt habe (II, 44: „*la seule solution raisonnable*"; II, 49: „*le seul parti sage à prendre*"). Man fragt sich wohl, wie V. dieses stupende Urteil seinen Lesern vorzusetzen wagen kann. Er scheint anzunehmen, daß sie schon vergessen haben, was er selbst ihnen 26 Seiten vorher erzählt hat, nämlich, daß an der Kurie schon längst das Aktionsprogramm feststand, das der Nuntius Travesari im Dezember 1435 in einem Bericht aus Basel vor dem Papst entwickelte: Verlegung nach Italien, Erledigung der Reform im Sinne der Kurie, Aufhebung der Konstanzer Dekrete.

Ich habe nur Beispiele angeführt und könnte noch lange so fortfahren: wo man hingreift, dieselbe Befangenheit, Parteilichkeit, dasselbe Verschweigen und Verschleiern der Wahrheit. Dabei hat V. sich gar nicht einmal die Mühe genommen, die Leute, die er verurteilt, kennen zu lernen. In den ganzen zwei Bänden findet sich nirgends auch nur der bescheidenste Versuch, die Anschauungen zu schildern, die das Konzil vertrat. Nicht einmal mit dem Inhalt der offiziellen Kundgebungen der Synode hält V. es für nötig, seine Leser bekannt zu machen. Eine der wichtigsten, die Antwort auf die Verlegung nach Ferrara („*Ecclesiam suam Christus*", 19. Oktober 1437), hat er überhaupt zu erwähnen vergessen. Pflicht des Geschichtschreibers wäre es gewesen, wenigstens die namhaftesten der zahllosen Schriften, in denen die Konzilslehre vorgetragen wird, etwa die von Cesarini, Tudeschi, Segovia, zu studieren und ihre Gedankengänge, das geschlossene, logisch völlig einheitliche System ihrer Lehre wiederzugeben. V. kennt sie so wenig, daß er I, 315 f. ein paar Sätze aus Nikolaus von Cues und Jean Mauroux anführt, die nicht im geringsten bezeichnend sind. Dafür gestattet er sich dann (II, 124) ein Verdikt im schönsten Predigtstil: „*Ils avaient gravement failli envers l'Eglise, en sacrifiant aux intérêts de leur cause* (welche ist das?) *l'union grecque, qu'ils s'étaient chargés de réaliser* (und die ihnen der Papst aus der Hand nahm, um sie

für seine Zwecke, vor allem zur Reklame für sich zu benutzen); *et, quelle que fût leur incontestable bonne foi* (worin diese bestand und worauf sie sich gründete, hat V., wie schon bemerkt, nirgends dargelegt), *ils avaient plus compté sur le succès de leurs combinaisons humaines que sur l'inspiration divine, dont ils ne cessaient de se prévaloir.*" Waren etwa die Kombinationen, von denen die Kurie geleitet wurde, weniger „menschlich"?

„*Ils*" — wer sind sie eigentlich, diese anonymen „Väter"? Auf diese Frage findet man bei V. nirgends eine Antwort. Für ihn ist das Konzil eine Masse von leidenschaftlichen, herrschsüchtigen Geistlichen, meistens solchen niederen Ranges, die sich in gewaltsamen Beschlüssen gegen das Oberhaupt der Kirche nicht genug tun können. Er wiederholt einfach alles, was die Publizisten der päpstlichen Partei darüber sagen, auch daß der entscheidende Beschluß der Verlegung nach Avignon am 5. Dezember 1436 durch eine Mehrheit von niedern Klerikern gefaßt worden sei, die man zu diesem Zweck durch massenhafte Inkorporationen verstärkt habe (II, 44). Er fügt bei dem zweiten Punkt ein vorsichtiges „*dit-on*" hinzu und verweist auf Torquemada, Palomar und die Retraktation (!) des Enea Silvio. Das längst gedruckte Sitzungsprotokoll scheint für ihn an dieser Stelle nicht vorhanden. Es lehrt nämlich — das Gegenteil! Auch unter den Prälaten, was ich schon vor 17 Jahren festgestellt habe, war die große Mehrheit für Avignon, und Inkorporationen waren in den vorausgehenden Wochen sehr spärlich vorgenommen worden. Pflicht des Geschichtschreibers, der seine Aufgabe gewissenhaft nimmt, wäre es gewesen, die Lüge der Konzilsgegner deutlich zurückzuweisen, gerade weil sie so oft wiederholt worden ist. V. zieht es vor, sie nachzusprechen und sich gegen mögliche Vorwürfe durch ein „*dit-on*" zu decken.

Aber selbst wenn sein Urteil über die Versammlung richtig wäre, so dürfte man doch eine Erklärung für diese auffallende Erscheinung fordern. Desgleichen für die nicht minder auffallende, daß die weltlichen Mächte diese sonderbare Gesellschaft ernst nahmen und mit ihr in den devotesten Formen verhandelten. Ein Geschichtschreiber, dem es nicht auf Verurteilung in Bausch und Bogen ankam, hätte aus dem reichen Quellenmaterial recht wohl ein anschauliches Bild von der Zusammensetzung der Kirchenversammlung, ihrem Anwachsen und Abnehmen, von

dem Anteil der verschiedenen Nationen, der Rolle der einzelnen Führer entwerfen können. Was V. unter diesem Titel I, 311—313 bietet, ist so unbestimmt, so oberflächlich und schief, daß es besser nicht geschrieben wäre.

Freilich, wäre er der Frage näher getreten, er hätte es doch kaum vermeiden können, die eigentümliche Rolle zu schildern, die die Franzosen in Basel gespielt haben. Sein Verfahren gegenüber diesem Punkt ist mehr als ungewöhnlich. Daß es die Franzosen waren, die im Jahr 1432/33 mit aller Macht auf die Absetzung des Papstes hinarbeiteten, daß Frankreich allein sich von der Intervention zugunsten Eugens im Sommer und Herbst 1433 ausschloß, verschweigt er, obwohl es aus den Akten sonnenklar hervorgeht (der „*roy de France*", der sich nach burgundischem Zeugnis I, 235 N. 1 dabei beteiligte, ist natürlich Heinrich VI. von England). Daß Frankreich das Konzil benutzen wollte, um den Papst wieder nach Avignon zu ziehen, leugnet er geradezu. Das sei nur der chimärische Plan des Kardinals Aleman gewesen. Dabei druckt er selbst I, 320 eine Depesche vom Bruder des Kardinallegaten Cesarini an den Markgrafen von Mantua aus dem März 1434 ab, also von einem zweifellos gut unterrichteten an einen politisch hochstehenden Mann und aus einer Zeit, wo Aleman noch gar nicht in Basel war, worin es heißt: „Die Franzosen suchen auf jede Weise den hl. Vater zu stürzen und eine Neuwahl herbeizuführen, denn sie hoffen, daß dann die Kurie im Norden der Alpen bleiben wird." Das steht freilich nur in einer Fußnote; im Text wird kein Gebrauch davon gemacht. Die andern Zeugnisse für dieselbe Sache — sie sind längst bekannt und vollkommen überzeugend — werden unterschlagen (s. *Concil. Basil.* I, 149). Unterschlagen wird das Geständnis des Erzbischofs von Tours, man wolle das Papsttum entweder erobern oder machtlos machen (vgl. diese Zeitschr. 103, S. 43). Unterschlagen wird die Tatsache, daß der Kardinallegat Cesarini den Franzosen in öffentlicher Versammlung das gleiche ins Gesicht sagt; unterschlagen wird ebenso, daß der als Kastilianer französisch gesinnte Geschichtschreiber des Konzils, Juan de Segovia, hierzu die bestätigende Bemerkung macht, ob denn den Italienern weniger daran läge, das Papsttum zu behalten? (*Mon. Concil.* II, 946.) Das sind wieder nur Beispiele, deren sich noch viel mehr anführen ließen. Aber es kann ja hier nicht die Aufgabe sein,

V.s Darstellung zu widerlegen. Dazu wird eine neue Darstellung erforderlich sein. Hier genügt es, zu zeigen, wie das Werk beschaffen ist. Und um zu wissen, wie der Wein schmeckt, braucht man bekanntlich nicht das Faß zu leeren.

Das schließt nicht aus, daß sich aus dem Buche lernen läßt. Es enthält eine Menge ungedruckten Materials. Nicht so viel, wie auf den ersten Blick scheinen kann, da V. die lästige Gewohnheit hat, mit handschriftlichen Zitaten zu prunken, wo es sich um Gedrucktes handelt. Aber des Neuen ist doch genug, und darunter manch wertvoller Aufschluß. Wenn man die Anmerkungen allein benutzen und den Text auf sich beruhen lassen könnte, wäre einem wohl am besten gedient. Freilich merkt man auch hier die Übereilung. Manches längst bekannte Stück wird als Neuigkeit ausgebreitet, an andern Stellen verrät sich mangelnde Kenntnis der Tatsachen, Flüchtigkeit und falsche Interpretation. Hier nur eine kleine Auswahl von solchen Fällen.

Das I, 146 N. 3 zitierte Schreiben an den Bischof von Turin hat schon Juan de Segovia, *Mon. Concil.* II, 228. Wer der Redner ist, dessen Ansprache an den Papst I, 138 N. 2 aus einer Hs. zitiert wird, ist aus Juan de Segovia zu ersehen (*Mon. Concil.* II, 160, wo auch der Inhalt der Rede wiedergegeben ist). Die I, 173 N. 2 und I, 198 als unbekannt behandelten Briefe ans Konzil sind *Concil. Basil.* I, 270 verwertet, der von der Stadt Avignon I, 175 N. 2 steht bei Martène, *Ampliss. Collectio* VIII, 163 und Mansi XXX, 169, die burgundischen Depeschen I, 234 findet man in den Deutschen Reichstagsakten XI, 10 und bei Potvin, *Oeuvres de Ghillebert de Lannoy* S. 254 ff. (ein Buch, das V. so wenig kennt, daß er den bekannten burgundischen Staatsmann beharrlich Launoy nennt). Die II, 223 abgedruckte Eingabe der Stände des Languedoc 1439 steht dort, wo man sie vor allem suchen muß, in der *Hist. de Languedoc*, éd. Molinier X, 2145 f. I, 395 N. 1 wird mir vorgeworfen, ich hätte eine HS. übersehen, während ich das Stück gerade aus dieser HS. abgedruckt habe. I, 163 wird gegen mich polemisiert, während ich genau dasselbe sage wie V. II, 13 soll ich ein Datum verfehlt haben: 6. *kal. Martii* sei im Jahre 1436 der 24., nicht der 23. Februar. V. merkt nicht, daß dann Cosimo Medici ein Geschäft am 23. Februar erledigt haben würde, zu dem er den Auftrag erst tags darauf erhalten hätte. Er hat auch vergessen, was er doch auf der *Ecole des Chartes*

einmal gelernt haben wird, wie die Märzkalenden im Schaltjahr (1436) umzurechnen sind. Er hat früher einmal ein Buch über den *Conseil du Roi* geschrieben, aber er hat sich nicht gemerkt, was die Formel *„par le roi à la relation du Grant Conseil"* bedeutet, nämlich daß der König abwesend ist (s. Morel, *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* LIX, 73 ff.), und läßt infolgedessen (II, 230) Karl VII. 1438 schon Anfang August zum Reichstag in Bourges erscheinen, gegen den Augenzeugen Segovia, der den 23. als Tag der Ankunft angibt. I, 398 tappt er nach dem Verfasser des *Gubernaculum Conciliorum*, das er für unbekannt hält, und sucht ihn unter den Wiener Theologen. Er hätte alles Nötige über den viel umstrittenen Andreas von Escobar und seine längst gedruckte Schrift im *Concil. Basil.* I, 114 f. finden können. Den einen Träger der päpstlichen Politik, den Erzbischof von Tarent, nennt er beharrlich Jean Berardi; er war aber ein Orsini von Tagliacozzo. Ein so bekanntes Faktum wie die Absetzung Johanns XII. (963) heißt I, 229 ein *„cas imaginaire"*. Ähnlich I, 183 N. 4: man habe sich in Basel außer den Präzedenzfällen von Pisa und Konstanz nur auf die „schlecht gewählten Beispiele" des Liberius und Anastasius berufen. Das ist nicht wahr; auch Johann XII. und Benedikt IX. werden angeführt, die wahrlich nicht „schlecht gewählt" heißen können. Was eine *„armata"* auf italienisch ist, scheint V. nicht zu wissen, da er I, 31 den grotesken Unsinn vorträgt, Martin V. habe auf die Ankunft einer *„force armée génoise"* gewartet, um von Rom nach Siena zu reisen. An *„force armée"* fehlt es Martin selbst keineswegs. Die *„armata"* ist natürlich die genuesische Flotte, da der Papst zu Wasser reisen möchte. II, 7 heißt es, Alfons von Aragon habe, um dem Papst Schwierigkeiten zu machen, im Jahre 1433 oder 1434 — die Erzählung ist hier so nachlässig, daß das Jahr zweifelhaft bleibt — den Abgang der Prälaten aus Aragon und Sizilien nach Basel beschleunigt (*pressa le départ*). Aus den angeführten Akten geht aber nur die Absicht des Königs hervor, die gar nicht ausgeführt wurde, so daß Aragon bis Ende 1436 in Basel nur durch den Almosenier des Königs vertreten war. Der Bischof von Siena, der nach II, 32 im Jahre 1436 als Gesandter des Konzils zum Papst gegangen sein soll (wovon im Protokoll und bei Segovia doch auch etwas stehen müßte), ist in Wirklichkeit der Bischof von Zengg, den nicht das Konzil, sondern Siegmund zu Eugen

geschickt hatte, wie aus Reichstagsakten XII, 30 und dem Register des *Concil. Basil.* leicht zu ersehen ist. Dagegen wird II, 243 diesem Bischof von Zengg eine rührende Abschiedsrede auf dem Totenbett 1439 in den Mund gelegt, die in Wirklichkeit der Bischof von Lübeck gehalten hat, die auch nur bei ihm einen Sinn hat. Segovias Erzählung ist allerdings recht konfus, und nicht nur hier. Aber daß der Bischof von Zengg nicht 1439, sondern erst 1444 als Bischof von Peterwardein gestorben ist, kann man in Eubels *Hierarchia Catholica* II leicht finden.

Ganz schlimm ist V. mit den Verhandlungen zwischen Martin V. und der Stadt Siena (1423) umgegangen. Da läßt er zunächst einen öffentlichen Vertrag im Juli abgeschlossen sein, zu dem aber der Papst alsbald noch geheime Zusatzbestimmungen gefordert und, wie es scheine, nach einigem Widerstand auch durchgesetzt habe, denn das letzte Ergebnis sei nicht bekannt. V. ist auf diese Entdeckung ziemlich stolz (I, 18: „*un fait, qui ne s'est jamais ébruité, que je sache*") und widmet ihr, nach seiner Art, alles, was „*inédit*" ist, auch für wichtig zu halten, mehrere Seiten. Es ist aber nichts damit. Die angeblichen geheimen Forderungen bilden den Inhalt des ersten Paragraphen in dem längst bekannten öffentlichen Vertrage, dem einzigen, über den verhandelt wurde. Im Juli könnte dieser allerdings nicht abgeschlossen sein, da die Korrespondenz darüber im August gepflogen wird. Aber bei etwas mehr Sorgfalt hätte V. doch sehen müssen, daß das Datum „Juli 1423" nur von Palacky herrührt, der es vermutungsweise ergänzt und sich dabei ein wenig vergriffen hat.

Wo die Überlieferung höhere Anforderungen an Kritik stellt, versagt V. ziemlich regelmäßig. Auf Grund einer Anzahl von Aktenstücken, die er gefunden hat, erzählt er (I, 273 ff.), der Erzbischof von Tours habe als Gesandter Karls VII. in Basel 1433 öffentlich erklärt, sein Herr halte Eugen IV. nicht für den rechtmäßigen Papst; der Papst habe sich hierüber beim König beschwert und dieser den Erzbischof abberufen und öffentlich verleugnet, auch den übrigen Gesandten einen scharfen Verweis erteilt. An den Akten selbst ist kein Zweifel möglich; sie sind echt und sind nicht mißzuverstehen. Um so auffallender ist es, daß Juan de Segovia, der Augenzeuge, von all dem kein Wort meldet. Er kennt weder die anstößige Äußerung des Erzbischofs

noch das Schreiben des Königs an die Synode, worin jener verleugnet wird. Auch im Protokoll ist davon nichts zu finden. Endlich, der Erzbischof ist noch Jahr und Tag in Basel als königlicher Gesandter tätig. Da liegt es doch auf der Hand, was man von der ganzen Geschichte zu halten hat: die Kurie hat den Erzbischof bei seinem König denunziert wegen einer Äußerung, die er gar nicht getan hat. Der König braust auf und schickt stramme Befehle durch eine besondere Gesandtschaft nach Basel. Diese Herren prüfen den Fall, finden, daß er entweder erfunden oder aufgebauscht ist, unterdrücken deshalb alles weitere und klären den König auf. Das letzte steht sogar — dies ist der Humor an der Sache — bei V. selbst II, 218 N. 3 zu lesen: der König hat bei diesem Anlaß erklärt, wenn der Erzbischof noch in Tours wäre, so würde er ihn jetzt nach Basel schicken! Ein noch krasseres Beispiel kritischer Blindheit ist (I, 252 ff.) die Behandlung der berüchtigten Bulle „*Deus novit*" vom 10. September 1433, in der Eugen die Fürsten gegen das Konzil mobil zu machen versuchte und u. a. die Behauptung aufstellte, wer die Rechtmäßigkeit der Auflösung bestreite, sei vom rechten Glauben abgefallen. Damit war dem Konzil ganz unverblümt der Vorwurf der Ketzerei gemacht. Es fehlte wenig, so wäre daraufhin schon 1433 der Ketzerprozeß gegen Eugen angestrengt worden. Seine Vertreter konnten ihn nur retten, indem sie die Bulle für untergeschoben erklärten. Valois — der übrigens die Gefährlichkeit der Sache ganz verwischt, so daß man nicht recht versteht, warum er so viel Aufhebens davon macht — will nun den Beweis gefunden haben, daß die Bulle wirklich untergeschoben war: er hat ihren Verfasser entdeckt. Antonio Roselli, päpstlicher Konsistorialadvokat und berühmter Jurist, sagt selbst in einem Brief an den Papst, er habe die Bulle gemacht: „*a me confecta*"; „*fabriquée*" übersetzt V. Was will man mehr? Der Papst ist von jedem Vorwurf gereinigt. Indessen: der Mann, der ihn in solche Verlegenheit gebracht, wird nicht zur Rechenschaft gezogen, bleibt Konsistorialadvokat, wäre sogar Kardinal geworden, hätte er nicht in zweiter Ehe eine Witwe geheiratet, und darf sich nach zwei Jahren dem Papst ins Gesicht seiner Tat rühmen. Sodann: das Konzil verlangt den förmlichen Widerruf der Bulle, unter Einrückung ihres Wortlauts, und der Papst erklärt nicht etwa, das Machwerk gehe ihn nichts an, sondern er fügt sich

und revoziert Wort für Wort, was ein Subalterner auf seinen Namen gefälscht haben soll. Ferner: der Gesandte des deutschen Ordens in Rom, ein äußerst kluger und scharfer Beobachter, kennt das Stück schon bevor es abgegangen ist; er schickt am 23. September dem Hochmeister eine Abschrift, die er eigenhändig hat fertigen müssen, da der Text sehr geheim gehalten werde und sehr schwer zu erlangen gewesen sei (Reichstagsakten XI, 21 N. 1, was V. nicht bemerkt hat). Da sollen wir an Fälschung glauben? Endlich aber: was sagt denn Roselli eigentlich, da wo er angeblich die Tat eingesteht? Er beklagt sich bitter über die Legaten, durch die die Bulle vor dem Konzil verleugnet hätten, weil sie, den Lärm eingeschüchtert, ihren Inhalt nicht zu verteidigen verstanden: „*Ipsi legati vestri, rumoribus territi ac contenta ... defendere nescientes ... ad miserorum refugium confugerunt, me videlicet, non alium fuisse epistole auctorem.*" Das heißt doch unzweideutig: die Legaten nahmen ihre Zuflucht zu einer Lüge. Statt die Fälschung, beweisen die Worte geradezu die Echtheit der Bulle „*Deus novit*". Das „*a me confecta*", in dem V. das Eingeständnis der Fälschung sieht, besagt denn auch nichts weiter als „von mir verfaßt", nicht „*fabriquée*", sondern „*conçue*" oder „*dictée*". Roselli hat das Konzept gemacht, das ist alles!

Am verhängnisvollsten wird die Unfähigkeit, unausgesprochene Wahrheiten zwischen den Zeilen der Akten zu lesen, dort, wo V. die französische Regierung von dem Vorwurf (den ich ihr gemacht) rein zu waschen sucht, sie habe in der Frage der Verlegung des Konzils ein doppeltes Spiel getrieben, öffentlich im Sinne des Papstes für Florenz gesprochen, zugleich aber durch die französische Konzilsmehrheit Avignon wählen lassen. V. bestreitet das entschieden; Frankreich sei durchaus ehrlich für den Papst eingetreten, wenn auch ohne Erfolg. Zum Beweise bringt er (II, 42) ein ungedrucktes Schreiben des Königs bei, worin die Gesandten angewiesen werden, im Konzil öffentlich zur Wahl von Florenz aufzufordern. Der Auftrag sei auch nach Ausweis des Protokolls ausgeführt, das Schreiben am entscheidenden Tage (5. Dezember 1436) vor der Abstimmung durch den Ritter Simon Charles verlesen worden. Merkwürdig, daß Segovia nichts davon weiß! Sein aus dem Tagebuch geschöpfter Bericht läßt allerdings Charles eine Rede halten, aber daß er einen Brief des bewußten Inhalts verlesen habe, kommt mit keinem Worte

vor. Und es müßte doch Eindruck gemacht haben. Übrigens scheint auch die Gesamtheit der Franzosen die Verlesung überhört zu haben, denn keiner von ihnen kam dem Verlangen des Königs nach, sie stimmten alle für Avignon und höchstens nebenbei noch für Florenz.[1]) Auch die kastilischen Gesandten haben nichts gemerkt, denn sie berichten ganz treuherzig an Karl VII., sie hätten für Avignon, Savoyen, Florenz gestimmt, weil sie gewußt hätten, daß dem König das willkommen sei (*Concil. Basil.* I, 440). Wie erklären sich diese Widersprüche? Sehr einfach, wenn man den Wortlaut des Sitzungsprotokolls genauer ansieht. Da steht nämlich (*Concil. Basil.* IV, 443) gar nicht, daß der Brief verlesen, nur daß er vorgelegt wurde („*de facto produxerunt*"). Der edle Ritter Charles hat sich seines Auftrags damit entledigt, daß er das Schreiben des Königs zu den Akten gab, dies protokollieren und sich darüber Bescheinigung geben ließ. Die Rede, die er hielt, wie wir sie bei Juan de Segovia lesen, klang anders, als was er den Notaren in die Feder diktierte. Formell war alles in Ordnung, aber in der Versammlung hatte niemand etwas gemerkt. Und da will V. mir das französische Doppelspiel noch bestreiten! Eine bessere Bestätigung meines Urteils hätte ich mir nicht wünschen können. Der Vorgang ist die klassische Illustration zu den Worten einer Denkschrift, die in eben jenen Tagen dem Papste von einem seiner Berater vorgelegt wurde — V. hat sich wohlweislich gehütet, sie zu erwähnen —: *oratores regis semper contrarium eius fecerunt quod rex promisit* (*Concil. Basil.* I, 435).

Ein Rezensent des Buches in der *English Historical Review*, der freilich den Beweis seiner Sachkenntnis noch zu liefern hat, kleidet sein Lob in die Formel: es genüge, zu sagen, daß das Buch von Noël Valois und seiner würdig sei. Ich fürchte, nach den zwei letzten Werken, die aus V.s Feder kamen, wird die wissenschaftliche Welt diese Worte in Zukunft in einem andern Sinne verstehen.

Gießen. *Haller.*

[1]) Valois gebraucht hier (II, 43) die Wendung: „*non seulement des prélats français tels que l'archevêque de Lyon*" usw. Es waren alle, nicht einige, und der Erzbischof von Lyon war überdies das Haupt der königl. Gesandtschaft. Wenn das nicht verdrehen heißt, so heißt es doch vertuschen.

Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert. Von **Nikolaus Paulus.** Freiburg i. Br., Herder. 1911. VI u. 374 S. 5,40 M., geb. 6,40 M.

Nehmen wir einmal an, dieses Buch fiele einem Historiker, der zufällig von der Debatte der letzten Jahre über Reformation und Toleranz nichts erfahren hätte, in die Hände, er würde wohl sehr bald erstaunt fragen: „Wie kann man nur so ein dickes und gelehrtes Buch schreiben, um etwas zu beweisen, was doch schon ohnedies jedem Historiker feststehen muß? Daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit dem Reformationsjahrhundert noch fremd bleiben mußte, daß sie erst im Zeitalter Friedrichs des Großen durchgebrochen ist, weiß doch jedes Kind?" Der Verfasser ist auf diesen Einwurf gefaßt. Mit Recht weist er jedoch darauf hin, daß nicht nur in Vorträgen und Reden und populären Zeitschriftenartikeln und Broschüren, sondern auch in wissenschaftlichen Werken immer wieder die Meinung geäußert wird, die Reformatoren seien für Glaubens- und Gewissensfreiheit eingetreten. Ferner zeigt er, daß der Gedanke doch nicht der Reformationszeit fremd gewesen ist. Nicht nur hat Luther in den ersten Jahren seiner reformatorischen Tätigkeit, zwar nicht für die Altgläubigen, aber doch für seine Gesinnungsgenossen und für die neugläubigen Wiedertäufer und Schwarmgeister Toleranz gefordert, sondern es begegnen auch anderwärts, z. B. in Nürnberg, Zweibrücken, Augsburg, Straßburg, Konstanz, Chur, Anwälte der Toleranz; besonders ziehen Sebastian Frank, Kaspar Schwenkfeld, Sebastian Castellio die Blicke auf sich. Endlich macht Paulus darauf aufmerksam (S. 348 ff.), daß die naturrechtliche Auffassung vom Staate, aus der die Toleranzidee geflossen ist, schon von vielen Humanisten vertreten worden ist, so daß die vom Humanismus herkommenden Reformatoren den Weg zur Toleranz wohl hätten finden können. Beachtet man dies, so wird einem der von P. mit einer Fülle von Beispielen begründete Nachweis, daß die Reformatoren — Lutheraner, Zwinglianer, Calvinianer — im Gegenteil sehr intolerant gewesen sind, doch nicht als überflüssig erscheinen, wird man das Buch vielmehr als einen wichtigen Beitrag zur Klärung unseres Urteils über die geschichtliche Stellung, die den Reformatoren anzuweisen ist, bezeichnen müssen. Mindestens wird man es als wertvolle Materialsammlung gelten lassen müssen und dem Ver-

fasser Dank wissen für die mit großem Fleiß und Geschick zusammengetragenen Stellen aus zum Teil sehr seltenen und verschollenen Druckwerken. Dazu kommen mehrere hübsche Fündchen und Einzelbemerkungen (wie z. B. gleich S. 17 Anm. 4 über eine Interpolation in der Jenaer Lutherausgabe, die doch gerade im Gegensatz zur Wittenberger behauptet, Luthers Schriften „unverfälscht, ohne Zusatz" darzubieten). Das Buch besteht aus einzelnen Aufsätzen, die P. im Laufe der letzten Jahre an verschiedenen Orten veröffentlicht hat. Selbstverständlich hat sie der Verfasser sorgfältig durchgesehen, zum Teil durchgreifend umgearbeitet, doch ist die Verbindung manchmal eine recht äußerliche, und es fehlt auch nicht an einzelnen Wiederholungen und kleineren Diskrepanzen. Im ganzen macht aber doch das Buch einen einheitlichen Eindruck. Nachdem uns zuerst die von Luther und Melanchthon vertretenen Prinzipien dargestellt worden sind, werden uns Justus Jonas in Halle, Justus Menius in Eisenach und Gotha, Johann Spangenberg in Nordhausen, Erasmus Sarcerius in Eisleben, Urbanus Rhegius in Braunschweig, Joh. Brenz in Württemberg vorgeführt. An die Lutheraner reihen sich die Straßburger, besonders Butzer und Capito. Sodann werden Zwingli, Ökolampad und Bullinger, endlich Calvin, Beza, Petrus Martyr Vermigli und Hieronymus Zanchi verhört. Zwischenhinein wird mit einigen besonders drastischen Beispielen gezeigt, daß die Praxis der Theorie entsprochen hat. Daß „im 16. Jahrhundert auch die Wortführer der katholischen Kirche recht unduldsame Grundsätze verfochten haben", „wird nicht bestritten". *O. Clemen.*

Geschichte Friedrichs des Großen. Von Reinhold Koser. 4. und 5., vermehrte Auflage. 1. Bd. Mit 1 farbigen Karte und 4 Schlachtskizzen. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. 1912. XVI u. 538 S.

In dieser „Jahrhundertausgabe zum Gedächtnis des 24. Januar 1712" begrüßen wir ein wohlbekanntes Meisterwerk endlich auch äußerlich in naturgemäßer, bequem genießbarer Gestalt. Kosers Geschichte Friedrichs des Großen ward entworfen und ausgeführt als einheitliche Lebensgeschichte des Helden. Trotzdem gab der Verfasser ihren Anfang, der die vorbereitenden Jahre

des Kronprinzen behandelt, zum 17. August 1886 gesondert als zierliche Monographie heraus, um hernach — 1890—1903 — im ungeschlachten Format zweier Bände der „Bibliothek deutscher Geschichte" die Darstellung der heroischen Laufbahn des Königs folgen zu lassen; leider muß man sagen: am unrechten Ort, da Friedrichs eigene Geschichte für die nationale seiner Zeit, wie man sie in jener Bibliothek verlangt, nicht gelten konnte. Nun aber sehen wir die willkürliche Zerreißung des Ganzen sowohl, wie die unzweckmäßige Nebenbestimmung der Hauptmasse glücklich aufgehoben. „Kronprinz Friedrich" eröffnet als erstes von zehn Büchern den ununterbrochenen Gang einer echt historischen Heldenbiographie, die nichts anderes ist noch sein will, als ein Muster ihrer Gattung. Für ihr äußeres Gewand ist jetzt ein ansehnliches Mittelmaß gewählt, wie es uns von Treitschkes deutscher Geschichte her vertraut ist. Der vorliegende erste Band reicht von Friedrichs Geburt bis zum Dresdener Frieden; zwei weitere werden den Text zu Ende führen, während ein vierter, kleinerer neben sämtlichen, kurz auf die Quellen hindeutenden Anmerkungen auch ein bisher vermißtes Personenverzeichnis (von Professor Voltz) sowie eine knappe Bibliographie der zeitgenössischen friderizianischen Literatur enthalten soll. Die geographischen Zutaten des ersten Bandes verdienen, bescheiden wie sie sind, kaum besondere Erwähnung. Innerlich verändert ist Kosers Werk auch in dieser jüngsten Auflage nirgend erheblich. Ganze Arbeit von vornherein, in gründlichster Forschung und entschiedenster Darstellung, liegt so sehr im Wesen des Verfassers, daß die inzwischen verflossenen Jahre ihm nur geringfügige Zusätze und Berichtigungen nahelegen konnten. Und bot einmal wirklich der Zufall etwas Neues dar, wie die wiederentdeckte Ode an Voltaire vom 25. Juli 1742, oder die erst 1904 bekannt gegebene Vorrede zu Friedrichs frühesten Memoiren, so ließ es sich (S. 400—403) ohne besondere Kunst zur Beleuchtung und Stütze des alten biographischen Gedankengangs verwenden. Wohl möglich, daß sich in den späteren Bänden öfter Anlaß zu leichten Nachbesserungen findet, seien sie kriegs- oder regierungsgeschichtlicher Natur; im großen und ganzen wird das Buch Kosers bleiben, wie und was es ist: die erste historisch reife, biographisch befriedigende Geschichte Friedrichs des Großen.

Vor hundert Jahren träumte Johannes v. Müller in der begeisterten Anschauung des jüngeren Zeitgenossen von einer Geschichte, die Friedrichs Bild in allen Verhältnissen geben sollte, in welchen er als Mensch und als Regent gelebt; sie sollte mit der Lebendigkeit gearbeitet sein, die in Friedrich war, so geschrieben, wie er stritt und herrschte, in seiner erhabenen Einfachheit und Kraft, mit Liebe — „ich könnte nicht anders" —, aber gerecht und ernst, wie seine Größe es vertrage. Statt dessen brachte es die folgende Generation nicht über die fleißige Sammlung friderizianischer Altertümer hinaus, zu der sich patriotische Pietät und historischer Schwachsinn in der urkundenreichen Lebensgeschichte von Preuß die Hand gereicht. Ein Glück, daß man durch diesen wenigstens einen sorgfältigeren Abdruck von Friedrichs geistigem Eigenleben in der akademischen Ausgabe seiner Schriften empfing. Man könnte fragen, warum sich der Genius Rankes, vor dem sich die preußischen Archive öffneten, nicht zur Verwirklichung jenes Müllerschen Ideals entschloß; allein seinem universalhistorischen Standpunkt lag eine eigentlich biographische Teilnahme jederzeit fern. Zwar zog ihn zur preußischen Geschichte gerade der schlagende Eindruck hinüber, den ihm die lebendige Individualität des jungen Friedrich in den Gesandtschaftsberichten Valorys hinterlassen. Sofort aber nahm er sich als Thema vor, die Schöpfung der neuen preußischen Großmacht zu beschreiben, wozu allerdings auch die einleuchtende Darstellung des jugendlichen Schöpfers in den klassischen Linien seines historischen Freskostils gehörte. Und wie mannigfach er dann auch später die hohe Gestalt des Königs geschichtlich aufgehellt — Koser selbst hat gelegentlich bekannt, daß, so oft er bei unbefangener Prüfung des Tatbestandes zu demselben Ergebnis wie Ranke gelangt sei, sich ihm jedesmal ein gewisses Gefühl der Sicherheit mitgeteilt habe —, Friedrichs Dasein und Wirken im vollen persönlichen Zusammenhang zu schildern, überließ der alte Meister einem jüngeren Geschlecht. Es klang ziemlich kleinlaut, wenn er noch 1878 in der Allgemeinen deutschen Biographie seinen Essay über Friedrichs geschichtliche Gesamterscheinung mit den Worten schloß: „Allmählich muß sich die zufällige und sporadische individuelle Kenntnisnahme zu wirklicher Wissenschaft ausgestalten." Inzwischen hatte ja freilich Carlyle von fernher längst seine wunderlich großartige Biographie vollendet, die dank seiner ursprüng-

lichen Kunst, nachempfindend die innere Heldennatur zu vergegenwärtigen, an Wahrheit bisweilen die scharfe Charakteristik der äußeren Erscheinung in den friderizianischen Zeichnungen und Gemälden Menzels erreicht; schade nur, daß, abgesehen von der eigensinnigen, unerhört formlosen Manier des Vortrags, ein dilettantisch-autodidaktischer Zug in der Forschung diesen *Frederick the Great* aus dem Bereich der regelmäßigen historischen Wissenschaft in den höheren Chor der freien Weltliteratur verweist. Und so blieb denn „die Aufgabe, dies gewaltige Dasein in seiner Größe und seinen Schwächen zu schildern — eine der schwierigsten aber auch beneidenswertesten, die sich der Geschichtschreiber stellen kann", wie sie einst der tapfere Häusser gegenüber dem Zerrbild Onno Klopps genannt — sie blieb, wie billig, doch einem deutschen Historiker aufbehalten.

Koser gebietet über eine unvergleichliche Kenntnis seines Gegenstandes; fast die ganze arbeitsame Entwicklung seines Talents verlief in der Richtung auf dies eine Zentrum. Kurmärker von Geburt, in Berlin herangebildet, war er eben aus der Schule Droysens hervorgegangen, als dieser, der damals gerade mit seiner Geschichte der preußischen Politik bis auf die Zeiten Friedrichs des Großen gekommen war, im Bunde mit Duncker die Akademie der Wissenschaften bewog, ihrer früheren Herausgabe der literarischen Werke des Königs systematische Publikationen der wichtigsten Quellen für die Geschichte seines staatsmännischen Wirkens anzuschließen. Koser, der mit der Bearbeitung der gedruckten Staatsschriften aus Friedrichs Regierungszeit betraut ward, erwies dabei alsbald seine volle Tüchtigkeit; in ihm erkannte die akademische Kommission den Beruf zur Lösung der umfassenden und schwierigen Aufgabe, die Sammlung der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen zu redigieren. Man weiß, wie sorgsam und umsichtig, wie wissens- und verständnisreich er sich dieser Pflicht fünf Jahre hindurch in den ersten zehn, bis nah an den Siebenjährigen Krieg hinanreichenden Bänden entledigt hat; für alle folgenden hat er dadurch ein theoretisch durchdachtes, praktisch bewährtes Vorbild hingestellt. Es handelte sich sozusagen um die vollkommen deutliche Aufnahme eines fortlaufenden historischen Films, der die politische Bewegung dieses rastlos selbstschaffenden Fürsten in ihren momentansten Regungen und Stimmungen lebendig vorzuführen

geeignet ist. Die tadellose Redaktion dieser Korrespondenz bedeutete innerlich wie äußerlich die beste Vorbereitung für Friedrichs Geschichtschreiber. Und so wuchs dieser stetig heran in kräftig zusammengenommenem Studiengang; vom Gehilfen und Arbeiter ward er allmählich zum Aufseher, Leiter, Berater auf friderizianischem Forschungsgebiet. Jetzt beherrscht er dies königlich, immer zugleich als dessen *premier serviteur;* dafür zeugt sein darstellendes Werk nicht allein durch den vielseitigen Reichtum an gediegenem Inhalt, sondern fast mehr noch durch die kurz angebundene, zuversichtlich bestimmte Art, in der er damit schaltet. Niemand darf heute demgegenüber mehr von einer zufälligen und sporadischen Kenntnisnahme der Geschichte Friedrichs reden; sie ist bereits eine wirkliche, wenn auch noch nicht völlig ausgestaltete Wissenschaft.

Denn auch der höheren Seite seiner großen Aufgabe hat Koser in den Augen der Gegenwart ebenso genug getan: die Auffassung der Gestalt seines Helden ist realistisch vereinfacht, historisch abgeklärt. Überall empfindet man den sicheren säkularen Abstand des Verfassers von der Welt, in der sich seine Schilderung bewegt; kein Anflug von abweichenden Ideen, unbefriedigten Wünschen der näheren Folgezeit beirrt seinen Blick und trübt die Reinheit des entworfenen Bildes. Das Jahrhundert der Aufklärung und der Humanität, des schrankenlos fürsorgenden Regiments über Gesellschaftsordnung und Volkswirtschaft, es erscheint weder im unechten Glanz der Verherrlichung, noch in der entstellenden Beleuchtung durch romantische Stimmung oder liberale Doktrin; in schlichter Anschaulichkeit wird dargetan, was es wollte und was es wirklich geleistet. Vor allem tritt so der rein preußische Gedanke der Staatskunst Friedrichs in seiner gesunden Nüchternheit hervor, den der frühere deutsche Historiker bald beklagte, bald beschönigte, bis endlich die Nachwelt seine nationale Berechtigung, ja Notwendigkeit mit Händen griff. Wo Koser Kritik übt an den einzelnen politischen Handlungen des Königs, da geschieht es stets aus dem eigenen Gesichtspunkt seiner Staatskunst überhaupt. Besonders die Sturm- und Drangjahre des jungen Helden, von denen uns dieser erste Band erzählt, bieten in ihren Spuren von keckem Übermut und genialem Leichtsinn, ihren mancherlei Fehltritten in Diplomatie und Kriegführung Gelegenheit dazu. Dafür hebt Koser jedoch auch ein anderes mit

biographischer Schärfe gebührend hervor: den für das fernere Dasein entscheidenden Moment des sittlichen Umschwungs zur Selbsterkenntnis und Selbstzucht. In der Tat, wer einmal Erfahrung und Wandlung Friedrichs im Winter und Frühling vor Hohenfriedberg in ihrem Ernst und ihrer Tiefe begriffen hat, wird niemals im Siebenjährigen Krieg argwöhnisch ein ungeheures Abenteuer erblicken, das zur Eroberung Sachsens leichtherzig vom Zaune gebrochen ward. Der Irrtum Max Lehmanns war im Grunde psychologisch: er unterschätzte die Möglichkeit einer Entwicklung der *vis consilii expers* zur *vis temperata* des Horaz, der dämonischen Anlage zum menschlich ermäßigten Heroismus in der Größe Friedrichs.

Koser versteht es vortrefflich, wie dies Beispiel lehrt, die historische Laufbahn seines Helden, von Jugend auf bis zum späten Ausleben, mit realistisch treuer Beobachtung wissenschaftlich zu beschreiben; als Geschichte Friedrichs des Großen, wie er sein ganzes Werk in der neuen Ausgabe selber richtig benennt, verdient es vollkommen den Preis, durch den es als Meisterstück von berufenen Richtern ausgezeichnet ward. Nicht ganz so glücklich löst es das künstlerische Problem der echten Biographie, von der Wesenseinheit, dem seelischen Ganzen dieser wundervoll reich zusammengesetzten Individualität ein anschauliches Verständnis, ein überwältigendes Gefühl dem Leser einzuflößen. Man kann nicht behaupten, daß ein erheblicher Charakterzug, selbst ein scheinbarer Widerspruch der Natur vergessen wäre. Man wird auch nur billigen, daß in der Schilderung des Königs die ethischen Heldentugenden stets im Vordergrunde stehen: innere Wahrhaftigkeit, regstes Ehrgefühl, kühne Entschlossenheit, unerschütterliche Standhaftigkeit und — als vornehmste — unbedingte Hingabe an die Pflicht. Denn in ihnen besteht doch das besondere Werkzeug aller Tatengröße, und wo Koser sie irgend berührt, geschieht es allemal mit so wohltuender männlicher Wärme, daß man die tieferen Atemzüge des Treitschkeschen Pathos kaum vermißt. Auch das geistreiche Element in Friedrichs Persönlichkeit, sein durchdringender Verstand, sein bitterer Sarkasmus, sein pikanter, bisweilen den Rand des Frivolen streifender Witz, dann wieder die jäh ausbrechende Sentimentalität, der lebhafte Drang zur Mitteilung im Gespräch, im Brief, in vielseitiger Schriftstellerei und Poesie: dies und ähnliches wird

nicht etwa verschwiegen, wiewohl man wünschen möchte, daß es mit mehr malerischer Anempfindung ergriffen sei — wer dächte nicht einmal dabei an Mommsens graziös bewegliche, näher verwandte Eigenart? Allein uns dünkt, als wäre der Verfasser überhaupt zu wenig künstlerisch bestrebt, den Helden der Biographie nicht bloß aufmerksam vom einen zum anderen zu begleiten, sondern sich so energisch in sein Inneres zu versenken, daß im Leser die Illusion entsteht, als klinge bei jeder einzelnen Aussage über ihn das Ganze seines Wesens mit. Wenn man solche Illusion in Kosers Geschichte Friedrichs des Großen allzu häufig entbehrt, so trägt vielleicht gerade die naturalistische Methode dazu bei, nach der er seine Figuren, vor allem den Helden selbst soviel wie möglich das Wort ergreifen läßt. In reichster Fülle strömen ihm aus der politischen und privaten Korrespondenz des Königs, aus Friedrichs Versen und Prosa Stellen und Wendungen zu, die gewiß den erzählten Moment ins Licht zu setzen höchst geeignet sind; allein gar zu sehr überwiegt beim Leser der Eindruck des gelehrt belegenden Zitats, als daß die genießende Phantasie ihre stille Mitarbeit ungestört verrichten könnte. Insofern wird jener Traum Johannes v. Müllers von einer das volle Leben des Helden vorzaubernden Biographie durch Kosers Geschichte Friedrichs nicht zur Wirklichkeit; doch wir sagen ihm wiederholten Dank für das stattliche Geschenk seiner edlen historischen Wissenschaft an unsere Zeit.

Freiburg i. Br. *Alfred Dove.*

Fichtes Reden an die deutsche Nation. Eine Untersuchung ihres aktuell politischen Gehaltes. Von Friedrich Janson. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below, Heinr. Finke, Fr. Meinecke. Heft 33.) Berlin und Leipzig, Rothschild. 1911. 112 S.

In seinem Aufsatze „Zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen von 1806" (Forschungen z. bad. u. preuß. Geschichte XXIII, 35—70, Leipzig 1910) zeigte F. C. Wittichen, wie in den Schriften Fichtes vor 1806 seine scheinbar weltentrückten Theorien der jeweiligen politischen Lage sich anpaßten, wie seine Geschichtsauffassung in der Anschauung des französischen Staates sich gebildet hatte. An diese Darlegungen schließt sich

die Jansonsche Schrift an, wenn sie es unternimmt, die Beziehungen und Anspielungen der Reden an die deutsche Nation auf jüngst vergangene politische Ereignisse oder gegenwärtige Zustände des öffentlichen Lebens, auf Hoffnungen und Pläne der allernächsten Zukunft zu untersuchen. Diese Zusammenhänge sind vorhanden, aber sie kommen in den Reden nicht frei und unbefangen zum Ausdruck, sondern Fichte schafft, ganz entsprechend der Eigentümlichkeit seines Wesens, sie kontemplativ in die Spekulation, in die Idee seines Systems hinein. Dadurch werden viele Beziehungen der Rede zu den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Hörer sofort durch das lebendige Wort vor die Seele gestellt wurden, dem heutigen Leser leicht unklar und unverständlich, und es bedarf einer sorgfältigen Analyse, sie wieder aufzudecken. J. führt diesen Nachweis in vier Kapiteln: I. Preußens politisches System als Ganzes im Spiegel der Reden, II. Zur Kritik des Zeitgeistes und der Gesellschaft, III. Fichtes Reformpläne und ihr Zusammenhang mit den praktischen Reformen nach 1806, IV. Die augenblickliche Forderung der Reden. — Fichtes Reden enthalten eine vollkommene Verurteilung der äußeren und inneren Politik Preußens; seine Machthaber vermochten es nicht, an die Stelle der verschwindenden psychologischen Grundlagen des friderizianischen Staates, des mechanischen Unterordnungssystems, der Liebe zum Ruhm und des Gefühls für die nationale Ehre neue Antriebe zur Aufrechterhaltung und Vertiefung eines staatlichen Gemeinwesens zu schaffen. Darin, daß dieses nicht gelang, lag nach Fichte die allgemeine Ursache der Katastrophe, wie sie in den Reden geschildert wird. Diese wollen nun nicht aus einem ethischen Gesichtspunkt, sondern in geschichtlicher Betrachtung, für welche die Freiheit vorüber ist, das Geschehene als notwendige Folge aus dem Vorhergegangenen ansehen und so die augenblickliche Gegenwart betrachten. Mit dieser Gegenwart beschäftigt sich das zweite Kapitel; es enthält die scharfen Zurückweisungen, die in den Reden die politische Schmähliteratur erfährt, die Forderung Fichtes zur Aufhebung der Zensur, seinen Protest gegen die Verherrlichung französischen Wesens und des napoleonischen Genies unter dem Bilde des „Ausländischen", der „Römer", seine Verurteilung der Fürsten und des Adels im Gegensatz zu den Städten der Gegenwart, die in deren unhistorische Verherrlichung während

des Mittelalters eingekleidet wird, seine scharfe Kritik an den Ministern und Staatsmännern (Schulenburg, Kalckreuth, Haugwitz, Köckeritz), seinen Gegensatz zu dem stehenden Heere, nach Fichtes Anschauung eine der Ursachen der Katastrophe von Jena. Dies die negative Seite der Reden, eine Negation der Vergangenheit des preußischen Staates, die auch in ihrer größten Erscheinung, dem Zeitalter Friedrichs des Großen, nicht zurückzuwünschen sei, eine Anschauung, die sich ganz mit der Arndts und Süverns, in ihrem Wesen auch mit der Schleiermachers deckt. Die positive Forderung, die das dritte und vierte Kapitel enthalten, läßt sich zusammenfassen in dem Plan seiner politisch-pädagogischen Nationalerziehung, in der Erweckung und Belebung jenes inneren Geistes, dessen Grundbegriffe der bisherigen Regierung noch nicht aufgegangen waren. Ihr geistiger Gehalt deckte sich, wie J. im einzelnen nachweist, mit der Forderung der Reformpartei; zu ihren bedeutendsten Mitgliedern stand Fichte in regen Beziehungen, und er wußte um ihre Pläne. Mochte die Art der Verwirklichung in einzelnen Punkten wie der Deckung der Mittel auseinandergehen, ein Großes bleibt gemeinsam: den Kampf gegen den Feind nicht dem Zufall des Augenblicks zu überlassen, sondern ihn vorzubereiten und aufzunehmen als einen Kampf der Prinzipien, der Ideen, als einen Kampf des guten, ethischen Charakters gegen den starken, aber auf das Falsche gerichteten Geist des Bösen, gegen dessen nur auf sich bedachten Egoismus gerade nach dem Frieden von Tilsit — auch hierauf weisen die Reden hin — in Frankreich selbst stärkerer Widerspruch sich erhob. Der Kampf mit den Waffen — hier unterscheidet sich Fichte von der Mehrzahl der Patriotenpartei — war seiner Anschauung nach für die nächste Zukunft beendet; er versprach sich von einer augenblicklichen Volkserhebung, wie Fröhlich und auch Max Lehmann meinen, keinen Erfolg, ebensowenig von einem friedlichen Ausgleich mit den Gegnern: „Nur euer Geist soll sich ihnen gegenüber erheben und aufrecht stehen." Der Idealismus, der göttliche Wille zu einer totalen Wiedergeburt der Politik und der Pädagogik, der Staats- und Erziehungskunst, den die Männer der Reform in die Wirklichkeit umzusetzen trachteten, fand in Fichtes Reden ihren beredten und prophetischen Verkündiger; in dem preußischen Staate sah er mit den meisten von ihnen das Mittel, an dem sich das neue

Deutschland, ja die neue europäische Kultur aufrichten sollten, nicht das Ziel einer Entwicklung.

Schöneberg-Berlin. *Müsebeck.*

Mein Leben. Von Richard Wagner. München, Bruckmann. 1911. 886 S.

Das Leben Richard Wagners. Von Carl Fr. Glasenapp. 6. Bd. (1877—1883). Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1911. 828 S.

Was Richard Wagner in der Geistesgeschichte bedeute, darüber haben noch jetzt, ein Jahrhundert nach seiner Geburt, bei zunehmender ernster Beschäftigung mit ihm, nicht viele ein einsichtsvolles Urteil; und allerdings ist dies schwierig. Auch seine menschliche Persönlichkeit konnte uns erst neuerdings in ihrer Fülle vertraut werden, seit die großen intimen Briefsammlungen erschienen sind. An sie reiht sich nun die Autobiographie und Glasenapps reiches Lebensbild aus der Bayreuther Zeit.

Mitteilungen Wagners über sein Leben besaß man längst (vgl. die Übersicht in Max Kochs Richard Wagner I, 356), auch von der Autobiographie Auszüge, da Wagner den Bericht über das „Liebesverbot" (S. 104, 138 ff.), den über die Beisetzung von Webers Asche (S. 352 ff.) und endlich den über seine Arbeit an der Neunten Symphonie Beethovens (S. 390 ff.) in den Gesammelten Schriften veröffentlicht hat. Das ganze Werk aber ist bisher nur der Familie und „bewährten treuen Freunden" zugänglich gewesen. Glasenapp hat es nicht benutzt.

Das Werk ist erzählend und schildernd gehalten, mit wenig Reflexionen und einer Fülle genauer Angaben. In seiner „schmucklosen Wahrhaftigkeit" sollte sein Wert liegen. Den Eindruck großer Zuverlässigkeit wird eine umfassende Prüfung gewiß bestätigen. Wagner besaß ein erstaunlich sicheres Gedächtnis; er hatte aber auch, um es „anzufrischen", Notizen, die er 1835 als 22jähriger begonnen und seitdem fortgesetzt hatte (S. 135). Die Erzählung schließt ab mit der großen Wendung von 1864, da König Ludwig von Bayern rettend in das Leben Wagners eingriff. Von dieser Zeit ab trat Cosima Liszt ihm zur Seite; ihr, die sein Leben von ihm erzählt wünschte, hat er dies Buch diktiert, in Triebschen und zuletzt in Bayreuth (vgl. S. 595 Anm., 670 Anm., 814 oben und Familienbriefe S. 261). Sie hat auch die andere Aufgabe, die Notizen fortzuführen, übernommen.

Ein Diktat haben wir vor uns, das offenbar bei dem Zustande belassen wurde, den es durch die Niederschrift erhielt; so, wie sie dastehen, haben sich aus Wagners Nachdenken die Sätze geformt, oft auch umständlich herausentwickelt, indem dies und dann noch das mitgeführt werden mußte, sauber eingeordnet, ohne daß auf Schönheit der Satzgestalt Wert gelegt wurde. Sogar Anakoluthe sind stehengeblieben. Schwer beladen gehen ja oft auch sonst in Wagners Schriften die Sätze. Die Sprache ist eher ruhig; die Beschwichtigung der Lebensnot und das Fehlen inneren Dranges und heftiger Spannung, wenn der Meister mit sich und mit der Lebensgefährtin sprach, stimmte ihn zu einer gelasseneren Haltung, wie Wagner sie auch von innen her schwere Jahre hindurch gesucht hatte. Daß hier und da eine Beziehung nur angedeutet ist, hält den Charakter des Selbstgesprächs ein. Der ganze Ausdruck hat, auch wo der Bericht sich leicht plaudernd ergeht, in dem kräftig Bestimmten und zugleich Bedachtsamen, oft könnte man sagen: gemessen Rücksichtsvollen, und mit all den vertrauten Lieblingswendungen den echten Wagnerton. Gutmütiger Humor und die bei Wagner ebenso geläufige Ironie schaffen an der charaktervollen Zeichnung. „Der stets freudig aufschmetternde Sänger" (S. 292) oder das „briefliche Achselzucken" Liszts (S. 760) sind anmutige Beispiele der Charakteristik. Und gar etwa die Sätze, mit denen Wagner erzählt, wie es die Herren Musiker von Brunnen „gut mit ihm meinten". Da „wurden mit eidgenössischer Biederkeit, ohne peinliche Übereinstimmung, einige Kompositionen von mir laut und unwiderleglich vorgetragen. Eine kleine Huldigungsrede sowie deren gemütliche Erwiderung meinerseits folgten, und bei einigen Flaschen Wein wurden am Ufer allerlei derbe Hände herzhaft von mir gedrückt" (S. 636). Oft mag man jenes vornehm Altertümliche finden, das auf das 18. Jahrhundert und Goethes Romane zurückweist und auch in Wagners szenischen Bemerkungen hier und da auffällt; der Gebrauch des Wörtchens „artig" S. 767 macht diese Beziehung anschaulich.

Über seine Lebensäußerungen redet Wagner mit einem schönen Gleichgewicht von heiterer Freiheit und strengem Ernst. Er nennt Verirrungen mit dem rechten Namen, ohne Bekenntnisse aufzudrängen; wo er sein Verhalten eingehend erklärt, spricht er als einer, der, ohne sich entschuldigen zu müssen,

sich selbst oder einem sicher Vertrauten Rechenschaft gibt. Die Beziehungen zu seiner ersten Frau, von der ersten Begegnung bis zur späten tatsächlichen Lösung der Ehe, legt er mit aufmerksamer Feinheit dar; wie es möglich war, daß er sie heiratete, sehen wir jetzt erst ganz deutlich in diesem Meisterstück von Zeichnung. Die Sicherheit der Größe gibt sich frei und ruhig kund. Das Verhältnis des schöpferischen Menschen zu seiner Umwelt stellte sich für Wagner so dar, daß es der Umwelt zu Glück und Ehre gereichen müsse, ihm zu helfen. So konnte der Stolze und Zartfühlende auch einmal da, wo er den Menschen gering einschätzte, seine Gastlichkeit in Anspruch nehmen; er glaubte „eine Ehre zu erweisen" (S. 795 unten). Wo er Hilfe fand, sprach er, der oft leidenschaftlich hilfreich war, wiederholt aus, daß das Glück des Gebens und Gebenkönnens die Tat beneidenswert belohne. Seine Ansprüche an persönliche Lebenshaltung waren bekanntlich mit der Zeit bedeutend; die Autobiographie zeigt sie in einer freien Naivetät. Die gemeinen Lebenssorgen, die ihn bis 1864 verfolgten, sind, wie er wußte, zum Teil selbst verschuldet, durch jugendlichen Leichtsinn, durch Großherzigkeit und künstlerhafte Hingabe an den Augenblick; er gab, nach vielen Entbehrungen, in den späteren Jahren einem Drange nach, der bei einer furchtbaren Erregtheit der Nerven nach weichem Wohlbehagen verlangte, als zum Schaffen ihm nötig. Zwei Stellen der Autobiographie (S. 562 und 587) sprechen von diesem „fast leidenschaftlichen Hange", der sich „mit den Jahren immer mehr" ausbildete, seit das „entbehrungsvolle" Albisbrunner Kurleben von 1851 ihn zum Ausbruch gebracht habe.

Über die erwähnte, oft heiter und behaglich scheinende Gelassenheit der Autobiographie täusche man sich doch nicht. Wenn Wagner, mit der Schilderung der weit zurückliegenden Pariser Leidenszeit fertig geworden, schreibt, die Erinnerung greife ihn oft sehr an (Familienbriefe S. 261), wieviel heftiger mußte dies sein, als die zuletzt vergangenen Zeiten an ihm vorüberzogen! Und es ist ganz deutlich, daß er beim Abfassen des Lebensberichtes, so düster er die bis zur Todessehnsucht treibende Verzweiflung vor dem Mai 1864 andeutet, die stärkere Berührung mit diesen Leiden abwehrte, wie er diese umgekehrt in der „alles klagenden, alles sagenden" Kunst bis zum Äußersten lebendig gemacht hat. Doch tritt auch im Lebensbericht das Dämonische, heftig Er-

regte, Ausschweifende in seiner Natur genug hervor, das in dem Bedürfnis nach milder Wärme, nach behaglicher Häuslichkeit seine Beschwichtigung suchte. Erzählungen wie die auf S. 20 f. und 40 f. zeigen, Bekanntes ergänzend, die Leiden, die schon dem Knaben eine unheimlich erregte Phantasie brachte. Zufälle, die dieses Leben trafen, waren oft nicht minder dämonisch und phantastisch als Wille und Einbildungskraft. Ein außerordentlicher Vorgang ist es, wie Wagner als Student von der Spielwut geheilt und einem neuen Leben zugeführt wird (S. 66), ein schöner Zug, wie er sich danach bemüht, der zart verehrten Schwester Rosalie Freude zu machen (S. 88). Da sind die zwei Sphären seines Wesens, die Nietzsche so schön geschildert hat (Werke I, 504 bis 506), von denen die eine, obere und lichte, der andern Treue hält, um sie zu sich emporzuziehen wie Elisabeth den Tannhäuser. Es ist ein Zug in den Wagnerischen Menschen, daß sie der Leidenschaft mit allen Kräften schrankenlos sich hingeben können, aber fähig sind, die gleichen Kräfte völlig umzuwenden zum Verneinen der Leidenschaft und Aufsteigen zur erhabensten Freiheit. Das ist in Wagner selbst, der alles, was er ist, ganz sein muß, vorgebildet.

Empfindung und Wille äußern sich bei Wagner mit einer Naturgewalt, die seinen Entscheidungen etwas Notwendiges gibt. Das ist ganz auch in seine Denkweise übergegangen: alles Echte geschieht in „Unwillkür", um mit den Schriften der fünfziger Jahre zu reden. Die Vorliebe für die Hilfszeitwörter „müssen" und „können" fließt daraus. Köstlich ist, wie er sagt (S. 22), es sei ihm als Schüler im Rechnen nicht einmal „gelungen", „es nur bis zum eigentlichen Beachten der mir gestellten Aufgaben zu bringen"; auch auf die alten Sprachen „vermochte" er bloß so lange Fleiß zu verwenden, bis ein erster Drang nach Vertrautheit befriedigt war. So erhalten seine Lebensäußerungen etwas gebieterisch Unangreifbares und einer etwa verletzenden Laune Entrücktes. Mit Humor wirkt das, wo er erzählt, daß er dem Komponisten Dessauer das Ansinnen, er möge ihm ein Oratorium dichten, nicht abgeschlagen habe, weil dieser soeben einen schlimmen Anfall von Hypochondrie gehabt habe: ich „bat mir aber Zeit aus, welche ich mir leider bis auf den heutigen Tag nehmen zu müssen gestimmt blieb" (S. 256). S. 830 erklärt er, warum seine Verwunderung über Tausigs Verhalten „zuzunehmen hatte".

In das Innenleben und seine Entwicklung läßt die Autobiographie an vielen Stellen schärfer blicken; besonders die Jugendzeit ist bestimmter, wie überhaupt farbiger, geworden, namentlich mit dem Walten der Weiblichkeit von früh an, mit der tiefen Einwirkung, die von der Schwester Rosalie ausgegangen ist (S. 88, dann 182, einer der wichtigsten Abschnitte), und mit dem etwas fragwürdigen häuslichen Hintergrund. Der „große Vorzug" der „unvermittelten, unbedingten Vertraulichkeit zwischen Blutsverwandten" ist ihm zum ersten Male „wohltätig nahe" getreten, als er, 24 jährig, von seiner jungen Frau verlassen, bei der Schwester Ottilie „Trost und Hilfe" „ganz von selbst" fand (S. 171). Solche Zeugnisse sind auch für die Sammlung der Familienbriefe wichtig. Überraschend auf den ersten Eindruck ist nun, wie eines der allerbedeutsamsten inneren Erlebnisse kaum angedeutet wird, fast weggewiesen scheint: jenes, das die Briefe an Mathilde Wesendonk uns erschlossen haben. Alles Sehnen der fünfziger Jahre hat sich ja in dem einen zusammengefaßt, wie es künstlerisch zur gleichen Zeit im Tristan den großen Ausdruck gewann; die tiefe Läuterung im Entsagen hat den Menschen und Künstler um eine ganze Lebensstufe höher gehoben. Im Lebensbericht hat offenbar eine innere Scheu zu dem fast ganz eingehaltenen Schweigen genötigt; die große seelische Entwicklung aber, die in jenem Erlebnis sich erfüllte, war zu innerlich und zu schmerzvoll, als daß der Rückschauende es vermocht hätte, über sie sich auszusprechen; der Bericht erzählt, was über den Lebensgang zu sagen nötig war. Die persönlichen Beziehungen, von denen die Rede ist, werden mit einem Tone von Enttäuschung verabschiedet (namentlich S. 796). Wie viele Beziehungen sind von Wagner mit überschwänglicher Hingabe aufgenommen worden und haben enttäuscht! Soviel Wagner Verehrung, Liebe und Hilfe gerade von Frauen fand, es gab eben eine, die vollkommen das zu sein und zu leisten vermochte, was ihm not tat. Die Zeit, in der es ihr aufging, daß dies ihr Lebensberuf sei, liegt noch innerhalb der Autobiographie, und diesmal redet diese auch, wo keine unserer früheren Quellen es konnte (S. 858 f.).

Über seine künstlerische Entwicklung hat sich Wagner so genau immer geäußert, daß wenig Neues zu sagen war. Die Einwirkung von Mehuls Joseph in kritischer Zeit (S. 179), von

Beethovens Neunter Symphonie in Paris (S. 210) wird nachdrücklich bezeichnet. Oft natürlich, wie S. 179 ff., 236, 291 ff., 372 f., kommt das Verhältnis zu Theater und Publikum zur Sprache; seit dem ersten Versunkensein darin und der heftigen Abwendung waren es immer neue, 1842 sogar berauschende, aber rasch anwidernde und quälende Berührungen, ein Suchen und Fliehen bei völliger vernunftmäßiger Klarheit und immer wieder Unternehmungen, die ihm „im Grunde ganz fremd" waren; die Lösung war Bayreuth. Von einer großartigen Deutlichkeit ist Wagners Verhalten zur Presse und ihren Berichterstattern gewesen (S. 282, 316 unten, 761); in der vornehmen Nichtachtung, die Bayreuth der Presse widmet, setzt sich das fort. Die Presse hat sich hierfür wie für das „Judentum in der Musik" zu rächen gesucht. Wagner hat nun bekanntlich immer wieder darauf gebaut, daß, so einsam der Genius in der Gesellschaft steht, der urverwandte „Volksgeist" doch, wo er lebendig sei, seinem Rufe antworten müsse. Darin bestärken durfte ihn, daß er, wo er nur zu unbefangenem Eindruck sich mitteilen konnte, leicht Vertrauen und Liebe fand. Einseitig, aber bezeichnend spricht er aus (S. 267), daß er fördernde Teilnahme immer nur aus den unteren, nicht den oberen Schichten erfahren habe. In der Tannhäuserzeit meinte er noch, seine Musik müsse, auch bei einem unfähigen Darsteller, für sich selbst sprechen, und war vom Gegenteil überrascht (S. 362, 365). Erst während jener Dresdener Tannhäuseraufführungen ward ihm ganz klar, auf wie einsamem Wege er jetzt ging; doch sah er auch, wie er eine ganz neue Art von Publikum ins Theater zog (S. 376 oben).

An Selbstzeugnissen über das künstlerische Schaffen sei neben S. 361, 364, 599, 605 (Trieb zur dichterischen Konzeption bei anhaltender musikalischer Beschäftigung!) und 803 die wichtige Stelle von der Traumvision und ihrer Folge S. 592 angeführt, zugleich eines der stärksten Beispiele dafür, wie bei Wagner das körperliche Befinden mehr von der Seelenstimmung abhängig war als umgekehrt und wie erregte Schaffenskraft das Wohlbefinden herstellen konnte.

Von geistigen Mächten ist S. 403 und 407 das Griechentum bedeutsam erwähnt — ein Zeugnis auch wieder für die Gründlichkeit seiner Studien —, S. 311 der deutsche Mythos, der den 30 jährigen in Grimms Mythologie so wunderbar zum plastischen

Gestalten anregt, daß er ergriffen von einer seelischen „Neugeburt" aus der Kraft des „urheimatlichen" Mutterschoßes sprechen kann. Endlich sei auf die Schopenhauerstelle S. 603—605 hingewiesen. Wie in Wagner, nach unfruchtbaren jugendlichen Studiumsversuchen, der philosophische Trieb zuerst geweckt wurde, ist S. 251 erzählt. Für die geniale Naivetät seines Schaffen ist immer wieder bezeichnend, daß er über Schopenhauer erst „mit Erstaunen" inne ward, zu welcher Lebensanschauung sein fertiges Ringgedicht, sein Wotan sich durchgerungen habe; in den tendenziösen, nachher nicht komponierten Schlußversen hatte er dies Verhältnis selbst wieder verwischt.

Persönlichkeiten, Ereignisse, Zustände treten in anschaulicher Fülle vor uns. Zeitbilder findet man natürlich am meisten in den Lebensperioden, da Wagner noch an Zeitbewegungen teilnahm. Er schildert die Leipziger Unruhen von 1830 mit den Anfällen von Volkswut und dem Eingreifen der Studenten, erzählt von seiner studentischen Umgebung und von Polenflüchtlingen: der 18jährige hat sich mit einem Polenführer angefreundet und konnte einem polnischen Nationalfest beiwohnen. S. 430 ff. erzählt Wagner seine Teilnahme an der Bewegung von 1848, für die er aber genau erst von da an frei wurde, als der Lohengrin vollendet war, und da war es schon Ende März. Der Höhepunkt der Erzählung ist der Abschnitt über Bakunin; darauf folgt noch eine ausführliche lebendige Schilderung des Dresdener Maiaufstandes, der für Wagner mit der Flucht in die Schweiz — Flucht auch vom öffentlichen Kunstwesen in die Freiheit des schöpferischen Menschen — abschloß. 1852 hat er wieder kühne politische Hoffnungen gehegt (S. 566 f.). — An bekannten Persönlichkeiten, von denen das Buch denkwürdige Eindrücke gibt, seien erwähnt Marschner (sein künstlerischer Verfall S. 348 f.), Ferdinand Hiller (S. 350!), Felix Mendelssohn (sein Drang nach einer Oper S. 285, seine eigentümliche Stellung in Leipzig S. 378), Gutzkow und Auerbach (S. 383 ff.), Herwegh (besonders S. 548 f.) und Eduard Devrient. Die Künstlernatur der Schröder-Devrient erscheint in ihrer elementaren Gewalt besonders S. 289 f. Zum Eigenartigsten gehören die Erlebnisse mit Spontini. Charakteristisch sind die frühen Eindrücke von dem Gegensatz und Wettstreit zwischen italienischer und deutscher Musik, für ihn damals eigentümlich persönlich sich verkörpernd (S. 38 f.). Bemerkenswertes findet man

auch — um weniges noch herauszugreifen — über Pariser Musikpflege (S. 210, 236 f.) und den Verfall des Kunstgeschmacks bei den Franzosen, auch Halévys naives Bekenntnis (S. 248 ff.), über das Judentum (S. 250 oben, 555 f.), über Berlin (S. 265) und die Unmöglichkeit, bei Friedrich Wilhelm IV. für Kunstgedanken etwas zu erreichen (S. 412 ff.). Von seltsamen Begegnissen wäre viel zu sagen; Wagners Naturell schon schuf sich solche, wie das mit Jessie Laussot (S. 520 ff.); jenes Nürnbergische mit den Gesangsproduktionen des Handwerkers Lauermann und der anschließenden nächtlichen Prügelei (S. 130) hat köstliche Folgen in der Kunst gebracht. Sehr merkwürdig ist auch die Erzählung S. 806 f. im Gedanken an Kundry.

Viel des Neuen, weit mehr als angedeutet werden konnte, ist's auch für den, der die Briefe und Glasenapps Biographie gelesen hat. Von Glasenapp ist jetzt der Schlußband erschienen, und damit hat ein treues Lebenswerk seinen Abschluß gefunden. 1865 hat Glasenapp begonnen zu sammeln; Jahre gingen hin, ohne daß er mit dem Meister in Verbindung gewesen wäre; mit den Festspielen von 1876 begann die Biographie zu erscheinen, Glasenapp lernte den Meister kennen, und seitdem kam er in immer engere Berührung mit ihm und mit denen, die um ihn waren. Die Biographie wächst an Anschaulichkeit, bis nun dieser Schlußband eine erstaunliche Fülle von Lebensmomenten und Wesensäußerungen festhalten kann. Das Tagebuch der Frau Wagner ist benutzt. Man kann weit suchen in biographischer Literatur, bis dem Ähnliches sich wieder gibt: in der Fülle seines täglichen Daseins vor uns sich ausbreitend ein schöpferischer Mensch auf seiner reifsten Stufe, zu einer sittlichen und geistigen Höhe durchgedrungen, die ihn auf den Gipfeln des Menschentums zeigt! Hans v. Wolzogens herrliche „Erinnerungen an Richard Wagner" haben allerdings lange schon ein Bild von dem gegeben, was hier gesammelt ist.

Wir treten in eine Welt für sich. Dies „Wahnfried" schöpft Kraft gerade aus dem Sichabkehren von der großen Welt, deren Berührung eine stete Quelle von schmerzhaften Störungen ist. Doch diese Berührung zieht, soviel sie kann, die Gattin auf sich. Aus der Schaffensruhe tiefen häuslichen Glückes ergießen sich die höchsten Gaben. Wagner findet jetzt seine eigentlichen Jünger: nachdem Nietzsche sich abgewandt hat, treten Hans

v. Wolzogen und Heinrich v. Stein herzu. Die Bayreuther Blätter werden gegründet. Von hier aus wirkt, das lebendige Bayreuther Kunstwerk mit weiten Gedanken ergänzend und ausdeutend, eine im Religiösen wurzelnde mächtige Geisteswelt langsam nach außen. Wagner gibt — man kann fast sagen: täglich neue Anregungen. Die geistige Jüngerschaft wird zu dem persönlichsten Verhältnis durch Wagners zart teilnehmende, Jüngeren gegenüber wahrhaft väterliche Freundschaft. Eher zurück tritt in den Erzählungen die Frau, die damals doch gerade zu ihrer größten Aufgabe heranwuchs. Zwei bedeutende Gestalten bringen Wagner selbst noch Anregung: Graf Gobineau und Liszt. Aber auch die Großen aus allen Zeiten und Völkern wirken mit. „Man soll, sagt Wagner, durchaus nur mit dem Edelsten umgehen; alles übrige ist Erniedrigung und tausendfach abgeschwächte Ableitung vom Urquell." Glasenapp, der im Erzählen kleiner Züge, im Schildern des Tageslaufs rührend aufmerksam ist, kann jetzt ganz anschaulich machen, wie Wagner geistigen „Meisterumgang" pflegt und Familie und Freunde daran teilnehmen läßt, Umgang mit Shakespeare, Goethe, Cervantes, Aischylos u. v. a., wie er vorliest und oft ganz in sich versunken Gedanken fortspinnt, wie über Werken der Tonkunst die Eingebungen des tief in Kunst und Leben Blickenden aufsteigen. Fremderen Zuhörern, die die verbindenden Fäden der Gedanken nicht sahen, schien Wagner im Gespräch willkürlich umherzuspringen, und mancher Gast, gegen dessen Art Wagner mit etwas gewaltsamem Aufsprühen von Witz sich wehrte (Glasenapp S. 120 f.), konnte nachher nur wirre Bilder überliefern. Glasenapp bietet eine Menge von Aussprüchen, auch unbedeutende, wörtlich und richtig aufgefaßt dar. In Wagners Schriften aus der Bayreuther Zeit, deren Herauswachsen aus der täglichen Beschäftigung jetzt gut zu erkennen ist, findet man vieles wieder. In allem ist eine wundervolle Geschlossenheit und doch Vielseitigkeit. Ideen, da und dort gefunden, werden impulsiv aufgenommen und einverwebt; man kennt das besonders aus „Religion und Kunst", wo Wagner nach Mitteln zur „Regeneration" sucht. Metaphysische Fragen werden in den häuslichen Gesprächen viel berührt, Schopenhauer noch immer mit ehrfürchtiger Dankbarkeit als der große Lehrer gerühmt, obgleich der Schöpfer des Parsifal über ihn hinausgedrungen ist. Auch Politisches wird, wenn von öffent-

lichen Zuständen die Rede ist, verhandelt, „weltfremd"; aber darin liegt selbst hier oft eine Kraft, nicht bloß eine Schranke. Wagner hat viel auf Konstantin Frantz gehalten.

Was Wagner in diesem siebenten Lebensjahrzehnt in sich hat, faßt sich zusammen im Parsifal, und der Inhalt unseres biographischen Bandes wird am treffendsten mit seinem Untertitel „Parsifal" bezeichnet. In der glücklichen Wahl der Titel, mit denen der Biograph die Lebensstufen benennt, zeigt er sein Verständnis. „Jugendjahre, Irrfahrten, der Revolutionär, im Exil, der Reformator, Bayreuth, Parsifal": immer hat sich eins aus dem andern herausgeschafft; es ließen sich hierüber eigene und fruchtbare Betrachtungen anknüpfen. Die an einer Stelle (Jahr 1853) zunächst überraschende Abgrenzung der Perioden, auf die der Gedanke an „Lebensjahrzehnte" eingewirkt hat, läßt sich fein begründen. Über den ganzen Zusammenhang hier nur ein paar Worte: Das „Exil" ist die Zeit des reichsten Schaffens und bedeutsamsten Erlebens, das aus dem „Revolutionär" den fertigen „Reformator" macht. Mit der Dresdener Anstellung, welche die „Irrfahrten" zu lösen scheint, konnte Wagner doch nur zum „Revolutionär", mit der Aufnahme durch Ludwig II., welche das „Exil" schloß, konnte er „Reformator" werden; aber während sich ihm dafür die Kunstöffentlichkeit zu erschließen schien, zeigte sich, daß er sich zum Reformieren seinen eigenen Boden anlegen mußte; der Weg führte also von München erst in die Triebschener Stille und aus dieser heraus nach Bayreuth. Alles aber, was Bayreuth ist, führt auf jenes Letzte, das allen Kundigen tief inhaltvoll mit dem Worte „Parsifal" angedeutet wird; hier ist der Ertrag des Lebens (auch jener Periode des „Exils", die im Mittelpunkt dieses Lebens steht) und nach außen hin das Verhältnis des Meisters zur Welt folgerichtig vollendet.

Glasenapp ist zum Biographen Wagners geworden, weil er in dessen Werken (Holländer, Tannhäuser, Lohengrin), so mangelhaft die Theater sie ihm vorführten, die Aussprache eines persönlichen Wesens empfand, das er lieben mußte, dessen „Geheimnis zu entziffern", dessen Lebensweg kennen zu lernen es ihn drängte (S. IV). In das Wesen eines künstlerischen Menschen einzudringen, der so über das Gewohnte sich erhob, gelingt nur, wenn die Seele im Tiefsten ergriffen wird und zu voller Empfänglichkeit sich öffnet; der Genius lockt dann unter der Sonnenwärme seiner

Einwirkung alles zum Aufsprießen hervor, was ihm verwandt ist. Glasenapp führt das Wort des jungen Wagner an, der sich in den Genius Beethovens versenkte, bis er sich „einbildete, ein Teil desselben geworden zu sein", und als solcher Teil anfing sich „selbst zu achten, höhere Begriffe und Ansichten zu bekommen." Das ist Glasenapps Verhältnis zu Wagner. So kann es gelingen, den genialen Menschen darzustellen. Wir kommen dabei auf die vielberufene „Objektivität". Glasenapps Streben war, sein „Objekt" so zu reproduzieren, daß es in seinem reinen Wesen sich entfalten könne; er mußte dazu im Objekt aufgehen; dies als der einzig mögliche Sinn der „Objektivität". Andere, die sich durch Kritik selbständig halten, also in ihrer „Subjektivität", d. h. natürlichen Beschränkung, verharren wollen, vermögen auch vom Objekt nur ein subjektiv gebrochenes Bild zu geben. Der übrigen Welt gegenüber ist allerdings auch das „Objekt" etwas Subjektives; was von hier aus dann als Objektivität des Darstellers gefordert wird, ist eine erhabene Stellung, die den Gegenstand durchdringt und doch über ihm steht: dem wirkenden Genius gegenüber eine Unmöglichkeit. Nun muß freilich auch die Objektivität, die Glasenapp für sich in Anspruch nehmen kann, beschränkt sein. Unwillkürlich nimmt das Objekt Züge des Darstellers an. Das Dämonische in Wagner, die sinnlich leidenschaftliche Künstlernatur, die bei äußerster Empfindlichkeit der Nerven zu unerhörten Wonnen und Qualen, und zu heftigen Ausschweifungen hinriß, tritt durch Glasenapps beschauliche, biedere Art, manchmal wohl durch eine Scheu, gemäßigt auf. Und Wagners merkwürdig reiche Natur hatte ja ganz auch das, was nach dieser Seite weist: eine schlichte sonnige Behaglichkeit, eine grenzenlose Gutherzigkeit und überdies Redlichkeit. War doch selbst ein sächsisch-bürgerlicher Zug in ihm! Der Biograph, dem auch die Gewissenhaftigkeit aufgeht in der Liebe, die allein Verständnis ermöglicht, wird diejenigen Züge besonders herausheben, die ihm die liebsten und erhebendsten sind, so daß der Dargestellte recht erfüllt steht von dem Wesen, aus dem seine reinsten Leistungen geboren sind. Damit erreicht er eben auch, daß das, was an dem Dargestellten die Größe und die beste Wirkung ausmacht, voll heraustritt. Und immer noch wird er hinter der Größe zurückbleiben. Wer vermag die Liebeskraft und die Höhe des Emp-

findens voll zu zeigen, die in Wagner sein mußten, damit Werke möglich wurden wie diese? Alle Wirkung auf uns Empfangende und alle Reproduktion durch uns ist abgeschwächte Kraft.

Glasenapps Bild aber ist im ganzen doch eben treu, wie sein Verständnis tief ist und seine Quellenkritik scharf und von sicherem Unterscheidungsvermögen gelenkt. Möglichst viele Tatsachen dieses Lebens genau und im rechten Lichte zu zeigen, das erstrebte er. Er erzählt die sechs Bände hindurch Bedeutendes und Unbedeutendes, oft haarklein in ermüdender Breite, im 1. Band manchmal Dinge, die um Wagner her vorgefallen sind, ohne daß man sagen könnte, was sie für Wagner und daß sie wahrscheinlich etwas Nennenswertes bedeuteten. Doch kann man ihm kaum einmal nachsagen, er verfalle in die Auskunft jener Biographen, welche Lücken mit Vermutungen ausfüllen (vgl. auch Vorwort zum 1. Bd., 4. Aufl., S. XV). Auch im Schlußband ist mit rührender Treue viel mehr an Kleinem und Gewöhnlichem berichtet, als nötig war, um die wechselnde Umwelt zu zeichnen. Glasenapps Betrachtungen können ebenfalls, namentlich wenn sie sich wiederholen, recht ermüdend sein, die Sätze schweratmig; das ganze Werk mit seinem unverhältnismäßigen Umfang hat bei aller Übersichtlichkeit und bei vielen Schönheiten auch der Sprache die umständliche und unkünstlerische Art, die für Werke deutschen Gelehrtenfleißes lange sprichwörtlich war. Dazu kommt, daß Glasenapp oft Wert darauf legt, sich im fortlaufenden Text mit unreinen Quellen eingehend auseinanderzusetzen, wie überhaupt viel Polemik das Buch belastet. Man muß dabei bedenken, daß er der Generation angehört, die für Wagner kämpfen mußte, die Berge von Mißverständnissen und böswilligen Entstellungen wegzuräumen hatte, und noch heute gibt es ja wegzuräumen genug.

Die hochgesteigerte Stimmung jener Generation hat sich auch in den Übertreibungen niedergeschlagen, mit denen Glasenapp seine Objektivität überschreitet, so wenn er Wagner den „schöpferischesten Geist und größten Reformator" nennt; und er liebt solche Superlative, die den Meister — den „deutschesten Meister" — an die Spitze einer Art von Rangordnung stellen. Er überschreitet auch seine Befugnis, Personen und Dinge zu zeigen, wie Wagner sie sah, indem er mit dem Abstand, der ihn doch von Wagner trennt, seinerseits seine Urteile spricht;

es ist z. B. unleidlich, wie er Nietzsche schulmeistert, wenn er auch sachlich mehr Recht hat, als mancher Leser erkennen mag. Stolze Apologetik steckt in dem Überspannen eines Gedankens, den Wagners Entwicklung nahelegt: des Gedankens, daß im Genius eigentlich alles vorhanden ist, ehe es in die Erfüllung tritt. Die aufreibenden äußeren Kämpfe sind da nur eine Hemmung. Als schaffender Dramatiker brauchte Wagner die unglücklichen Theaterjahre nicht, um auf dem angestammten Boden heimisch zu sein, und so dienen überhaupt Leiden, Kämpfe, Verkennung in keiner Weise der Schöpferkraft, wie das „lieblos triviale .. Philisterdogma" meint, nach welchem sich die Mitwelt durch „die drei Hauptfaktoren ihres Verhaltens, den Neid, die Dummheit und die gleichgültige Indolenz", am Ende noch ein Verdienst um den Künstler erwerben würde (1. Bd., 4. Aufl., S. XIII). — Daß die Leiden namentlich der fünfziger Jahre — äußere und innere, wie läßt sich das trennen? — nötig waren, damit die Welt den Tristan erhielt, kann Glasenapp nicht bestreiten. Was ist die Ursache dieser Leiden? Daß der Genius mit einem grenzenlosen Liebesdrang die Welt umfassen wollte, der unbefriedigt blieb. Doch wir stehen hier vor einem der schwierigsten Themata, die den Biographen beschäftigen.

Nachdem Glasenapp im Schlußband in tief ergreifender genauer Erzählung des Meisters Ende berichtet hat, fügt er noch einen Abschnitt an, der unter dem Titel „Das Erbe" eine kurze Geschichte der Festspiele gibt. Sie schließt mit einer Frage an die deutsche Gegenwart und Zukunft, ernst, aber nicht ohne das Vertrauen, das auch Wagner immer festgehalten hat.

Tübingen. *Adolf Rapp.*

Martin Philippson, Das Leben Kaiser Friedrichs III. 2., vermehrte Auflage. Wiesbaden, Bergmann. 1908. XII u. 485 S.

Die zweite Auflage enthält eine große Zahl von Zusätzen auf Grund der inzwischen erschienenen Veröffentlichungen, aber diese neuen Stücke sind rein äußerlich in den alten Text eingeschoben, nirgends ist eine Umarbeitung auch nur in den Einzelfragen vorgenommen, die seit dem ersten Erscheinen des Buches zur wissenschaftlichen Diskussion standen. Da auch der Gesamtcharakter des Buches völlig unverändert geblieben ist, so gilt von der 2. Aufl. noch immer dasselbe, was G. Kaufmann in dieser

Zeitschrift (Bd. 87, S. 117—121) über die erste gesagt hat. Nichts, was damals gerügt worden ist, ist in der Neubearbeitung berücksichtigt worden. Philippson ist weniger der Historiker als der Panegyriker des Kronprinzen, und arbeitet nach dem sehr einfachen Schema alles, woran der Prinz irgend beteiligt war, als sein Werk, bei allen Gegensätzen sein Handeln und Denken als das allein richtige hinzustellen. Dabei kommt er allerdings zu Feststellungen, die auch den, der die Dinge nur ganz oberflächlich kennt, staunen lassen müssen, so, wenn er die Behauptung liest, daß der Kronprinz der Sieger von Königgrätz sei, dem nicht nur der letzte Austrag, sondern die Vorbereitung der großen Schlacht überhaupt zu verdanken war, oder gar, wenn Ph. in der 2. Aufl. den schon früher gerügten Satz stehen läßt, Friedrich Wilhelm sei „der erste und wesentliche Urheber des beispiellosen Sieges von Sedan geworden". Gerade das Fesselnde bei Friedrich Wilhelm als Armeeleiter ist die Wirkung fürstlicher Heeresführung bei einem selbst strategisch wenig veranlagten Manne, dessen Bedeutung gegenüber Friedrich Karl darin liegt, daß er nie als Besserwisser seinem Stabschef in den Weg trat. Hier hat sich Ph. in seiner einseitigen Verherrlichung, die den Prinzen auch zum Strategen emporheben will, eine besonders interessante Frage über Friedrich Wilhelms Persönlichkeit entgehen lassen, die ihn in eigenartigem Lichte zeigt. Aber hier wie sonst geht Ph. allen tieferen Problemen, die den Historiker anziehen, aus dem Wege, obgleich diese uns immer auf den Höhepunkten von Friedrich Wilhelms Leben entgegentreten, so bei den Kämpfen in Nikolsburg 1866, bei den Einheitsverhandlungen 1870, bei der Beschießung von Paris. Hier finden wir lediglich das alte Schema des Verfassers, daß die Ansichten des Kronprinzen die richtigen, die der anderen die falschen waren. Was soll man bei den uns bekannten Schwierigkeiten für Bismarck bis zum Abschluß der Versailler Einheitsverträge zu einem so banalen Satze sagen, daß die Schwächung des einheitlichen Charakters der norddeutschen Verfassung in der Reichsverfassung „durch das Eingehen Bismarcks auf die vom Kronprinzen so eifrig verfochtenen reichskonstitutionellen Einrichtungen zum guten Teil hätte vermieden werden können" (S. 203)?

Äußerst eigentümlich mutet die höfische Art des Verfassers an, in einem geschichtlichen Werk stets von „erlauchten Herr-

schaften", „hohen" Personen usw. zu sprechen, zumal wenn diese devote Form sich ausschließlich auf das kronprinzliche Paar und die englische Schwiegermutter des Prinzen beschränkt; der „erlauchte Vater", der in der 1. Aufl. auch einmal dem König Wilhelm zuteil geworden ist, findet sich in der zweiten in den einfachen „Vater" (S. 245) umgewandelt.

Das Buch gibt uns durch die Benutzung mancher handschriftlicher Quellen, besonders aus Samwers Nachlaß, und durch die fleißige Heranziehung alles veröffentlichten Materials viele sachlich verwertbare und mit Dank anzunehmende Notizen, aber für eine Förderung unseres Verständnisses von Zeit und Menschen, besonders für eine wirklich geschichtliche Einordnung der Gestalt des preußischen Kronprinzen in die Kämpfe und die Gegensätze, in die er hineingestellt war, versagt die neue Auflage genau so wie die alte. Die ehrliche innere Hingabe an den Helden des Buches kann für diese Mängel nicht entschädigen.

Marburg. *W. Busch.*

Th. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern. Ein Lebensbild nach seinen hinterlassenen Papieren. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt. 1911. 304 S.

Von vielen Seiten wird dies Werk mit Freude begrüßt werden. Nachdem der Brand des Sigmaringer Schlosses alle sorgfältig geordneten Briefe a n den Fürsten vernichtet hatte, war ein Lebensbild des großen deutschen Patrioten und Staatsmannes nur durch eine Sammlung der Briefe v o n ihm zu erwarten, welche natürlich schwierig und weitschichtig wäre. Jetzt wird uns nun doch schon aus mancherlei zusammengekommenem Material von berufener Hand ein solches geboten. Begreiflicherweise läßt es noch viele wünschenswerte Auskünfte vermissen, bietet aber doch des Interessanten die Fülle.

Schon der Bildungsgang Karl Antons, dann die Entstehung und das Reifen des Entschlusses, die Hohenzollernschen Lande an die Krone Preußen abzutreten, nachdem zuerst die Abtretung an die Frankfurter Zentralregierung in Aussicht genommen worden war, sind von hoher Bedeutung. Auch das Kapitel über das Ministerium Hohenzollern ermangelt des Interessanten nicht. Der Fürst hielt die Reorganisation für notwendig, meinte aber, abweichend von seinem Nachfolger Bis-

marck und dem König selbst, daß dieselbe mit einigen Konzessionen und mit Aufklärung und Beschwichtigung der Liberalen wohl durchzusetzen sei. Daher äußert er sich nachher brieflich gegen den Großherzog von Baden bitter und trostlos über den Verfassungskonflikt (von den betr. Briefen findet sich S. 107 erst nur ein Satz; das übrige S. 278 f.). Später wurde er bekanntlich, wie die andern, Bismarcks Bewunderer.

Für Militärs werden seine anschaulichen Schilderungen des Lagers von Chalons und seine Vorschläge zu Ähnlichem in der Rheinprovinz ihren Reiz haben. Über die Thronkandidatur Leopolds erfahren wir, auch nach den rumänischen Denkwürdigkeiten (Aus dem Leben König Karls von Rumänien) noch einiges Neue, z. B. den Wortlaut der ersten Briefe, welche Karl Anton in der Sache am 25. Februar an den König Wilhelm und an Bismarck richtete. In letzterem gibt er auch an, was er in der Weinburg, September 1869, auf den ersten Antrag Salazars geantwortet hatte: „Wenn S i e den Kaiser Napoleon dazu bringen, daß er an meinen König sich wendet ... und wenn dann mein König ..., dann erst wäre für uns der Moment gekommen, überhaupt zu erwägen ....“[1])

Die Zusage Leopolds an Prim vom 23. Juni enthält doch einen Vorbehalt: (*J'accepterai,*) *si le vote des Cortès constituantes, représentation légitime du pays, démontrait que mon élection pouvrait mieux que toute autre...* Bei mühsam erhaltener oder schwacher Majorität, so deutet es sein Vater, könne Leopold noch zurücktreten. Ein noch bedeutsamerer Vorbehalt war aber unter der Hand von Prim zugestanden worden, nämlich daß Leopold für den Antritt seiner Regierung drei Monate Frist erhielt, binnen welcher die Sicherung gegen Staatsbankerott und die Durchbringung der nötigen antiklerikalen Gesetze (vgl. Rum.

[1]) Dadurch bestätigt sich vollkommen meine Auffassung (Entstehung des Deutsch-Französischen Krieges S. 54) seines bis dahin mißdeuteten oder gar bezweifelten Bescheides. „Man beachte, daß er auch König Wilhelms Einverständnis zu beschaffen von der spanischen Regierung verlangt! König Wilhelms, welchem er so außerordentlich nahe stand!... Der Fürst stellt sich auf den seiner ganz würdigen Standpunkt, die Spanier wären es, welche Leopold den Weg zu ebnen hätten.... Der Bescheid des Erbprinzen ist sachlicher, der des Vaters formeller Natur.“

Denkwürdigkeiten Bd. 2 unter 4. April 1870) erfolgen sollten. Authentisches Material darüber werde ich demnächst veröffentlichen.

Daß die franzosenfreundliche Stellung der Königin Augusta dem Fürsten wohlbekannt war, zeigt ein Brief an den Kronprinzen vom 8. Juli: „... Es ist der gefundene Vorwand Frankreichs, mit Preußen anzubinden, aber für uns ist es nichts weniger als angenehm, die Veranlassung zu einem möglichen Weltkrieg zu sein.... Hoffen wir, daß nüchterne Überlegungen die Oberhand behaupten! Das Wohlwollen und Vertrauen Deiner Königlichen Frau Mutter werde ich wohl bleibend verscherzt haben." Wozu aber der Herausgeber eine Bemerkung macht, daß dies durchaus nicht der Fall gewesen sei. Ich möchte noch dazu sagen, daß der Fürst sich schwerlich so über seine alte Gönnerin geäußert hätte, wenn nicht der Kronprinz selbst vorher den spöttischen Ton über die Stellung seiner Mutter angeschlagen hätte.

Allgemein geht aus allem sonnenklar hervor, daß die Hohenzollern an eine Kriegsgefahr nicht dachten[1]), und daß Leopold nach der Cortes-Abstimmung das Einverständnis Napoleons einzuholen gedachte. Alle gegenteiligen Unterstellungen in Olliviers *Empire libéral* sowie auch die, Leopold sei in den entscheidenden Julitagen gar nicht in den Alpen und unauffindbar, sondern vielmehr im Versteck gewesen und habe sich nachher der Entscheidung seines Vaters widersetzt, zerfallen in nichts.

An Druck- oder Lesefehlern erwähne ich S. 243: 1570 statt 1870, S. 245: auf statt nach dem abweisenden Standpunkt, S. 250: Lesonard statt Lesourd.

Lippstadt. *Hesselbarth.*

---

[1]) Die bekannte Stelle aus den Denkwürdigkeiten König Karls, welche man dagegen anführen könnte und welche Ollivier in diesem Sinne verwertet: „Canitz sieht viele Gefahren voraus", bedeutet das nicht. Aus jener authentischer Quelle kann ich versichern, daß Canitz (Gesandter des Norddeutschen Bundes in Madrid) nur vor den Gefahren im Innern, der Gefahr eines Bürgerkrieges gewarnt hat.

Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende. In Verbindung mit Gerhard Fieker in Kiel, Heinrich Hermelink in Thekla bei Leipzig, Erwin Preuschen in Hirschhorn, Horst Stephan in Marburg herausgegeben von Gustav Krüger in Gießen. 1. Teil. Das Altertum. Bearbeitet von B. Preuschen und G. Krüger. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1911.

Im Vorwort zum ersten Teil seines Handbuches legt der Herausgeber G. Krüger die Grundsätze dar, die ihn und seine Mitarbeiter geleitet haben. Um einer mißverständlichen Beurteilung ihres Werkes vorzubeugen, unterstreicht er den von ihm gewählten Titel und betont, daß der Charakter des Handbuchs es bedinge, wenn das Schwergewicht in der Darbietung des Stofflichen liege. Er will nicht Darstellungen wie der von Karl Müller Konkurrenz oder den Besuch der Vorlesung für den Studierenden entbehrlich machen. Sein Buch soll vielmehr das Kolleg entlasten und in diesem seinerseits Ergänzung finden.

Wer das Ziel billigt — und der gegenteilige Standpunkt wird sich schwerlich begründen lassen —, kann die Ausführung nur loben. In der Form ist der Anschluß an Kurtz' Lehrbuch gewählt worden. Aber der Herausgeber darf sich rühmen, dessen System veredelt zu haben. Die den ausführenden Anmerkungen vorausgesandten Hauptteile der einzelnen Abschnitte sind nicht bloße Gerippe, sondern wirkliche Körper, die im Zusammenhang gelesen werden können und unter sich in einer gewissen Verbindung stehen. Sodann sind, anders als bei Kurtz, den Zeiträumen, durch die, wie bei jenem, Längsschnitte gelegt werden, gemessene Grenzen gesteckt. Und auch darin ist eine dankenswerte Neuerung zu erblicken, daß der energische Versuch gemacht worden ist, alles, was in einen Zeitraum gehört, nun auch in diesem zu behandeln.

Von Anfang bis zu Ende hält die Lektüre Staunen über den Reichtum des Gebotenen wach. Auf nicht ganz 300 Seiten folgen wir der Geschichte der christlichen Kirche bis ins 8. Jahrhundert hinein. Nach einem die Aufgabe charakterisierenden Paragraphen behandelt Preuschen in § 2—24 den ersten Zeitraum (Christentum und Kirche im Römerreich bis zum Ausgang des 3. Jahrhunderts), sodann Krüger in § 25—49 den zweiten (Die Reichskirche. Vom Ausgang des 3. bis zum Anfang des 8. Jahrhunderts). Die Vorbedingung für das Verständnis der Entstehung

der Kirche wird geschaffen durch drei knappe, aber stoffreiche Paragraphen: Die Kulturwelt des Hellenismus, Das Judentum, Jesus und das Urchristentum. Dann sehen wir die Kirche werden, hören von ihren Schicksalen und durchstreifen alle die Gebiete, auf denen ihr Leben sich entfaltet. Denn wie unsere Verfasser keine geographischen Grenzen kennen, vielmehr ihr Interesse auch auf die Sonderkirchen des Ostens ausdehnen, so gibt es für sie auch sonst keinerlei Schranken. Nicht nur die Kirchengeschichte im engeren Sinn wird gepflegt, auch reichliches dogmengeschichtliches Material wird dem Leser vorgelegt; und er kann sich über das Werden des kirchlichen Kalenders wie der christlichen Kunst unterrichten. Und sollte sich das Bedürfnis nach selbständigem Studium in ihm regen, so kommen dem sehr umfassende, für die neueste Zeit beinahe vollständige Literaturangaben entgegen.

Fast unnötig ist es, besonders hervorzuheben, daß die gefällten Urteile sorgfältig abgewogen sind und dem Stand der modernen Wissenschaft entsprechen. Während Gregor von Illiberis als Autor der sog. *Tractatus Origenis* bezeichnet wird (S. 218), gibt sich die Identifizierung Isaaks von Rom mit Ambrosiaster nur unter Vorbehalt. Natürlich kann man einem Buch gegenüber, das eine solche Unsumme von Einzelheiten enthält, Fragen stellen, Ergänzungen empfehlen, auch wohl Fehler berichtigen. Ist es nötig, neben den zahlreichen Ausgaben der Clemensbriefe von deutschen Autoren und der englischen von Lightfoot auch noch die französische von Hemmer zu nennen (S. 45)? Weshalb steht neben E. Vischers kleinem Paulusbuch (S. 39) nicht auch das von R. Knopf (1909)? Zu § 8 „Verfassung" vermißt man R. Sohm, Wesen und Ursprung des Katholizismus 1909, zu S. 57 „Der Apostolat" H. Monnier, *La notion de l'apostolat* 1903, zu Philo S. 30 f. Bréhier, *Les idées philosophiques et religieuses de Philon d'Alex.* 1907. Der Hinweis auf Zweifel an der Parusie innerhalb des Urchristentums (S. 55) hätte II. Petr. nicht ignorieren sollen. Die Überzeugung von der sündentilgenden Kraft des Almosens konnte durch II. Clem. 16, 4 belegt werden (S. 112). Für die Frage nach weiblichen Klerikern (S. 117) sind die Paulus-(Thekla-)Akten, dazu Tertullian, *De baptismo* 17 lehrreich. Die Äußerung über Dionysius von Korinth (S. 51): „Er muß den Namen (sc. Dionysius Areopagita) also wohl in der Geschichte der Gemeinde (sc. von Athen) gefunden haben"

ist angesichts von Act 17, 34 allzu reserviert. Sollte der Gnostiker Herakleon, den bereits Irenäus kennt, mit „um 200" nicht etwas zu spät angesetzt sein (S. 81)? Die 26 Jahre, die sich Gallienus behauptet haben soll (S. 108), sind angesichts der Tatsache, daß er nur von 254—268 regierte, wohl ein Versehen. Von D. Fr. Strauß' g r o ß e m Leben Jesu ist, soviel ich weiß, keine Volksausgabe erschienen (gegen S. 31). Jensen heißt *Pt*, nicht *Pl*, und Kautsky schreibt sich mit *s* (S. 34). In Kautzschs Apokryphen etc. hat nicht E. Littmann, sondern G. Beer das Buch Henoch übersetzt (S. 27). S. 24[6] muß es statt Pharisäer Sadduzäer lauten.

Aber derartige kleine Ausstellungen vermögen die Gefühle des Dankes nicht zu dämpfen, mit denen wir den Verfassern gegenüberstehen. Sie haben eine große Arbeit auf sich genommen und im wesentlichen mustergültig erledigt. Besonders verpflichtet sind wir ihnen dafür, daß sie sich der Mühe unterzogen haben, ihr Buch von entbehrlichen Fremdwörtern freizuhalten, und daß ihre Literaturangaben sich durch große Exaktheit auszeichnen. Daß es nicht immer ein leichtes Stück ist, die Vornamen der Autoren zu ermitteln, wird ihnen der Eingeweihte unumwunden zugeben. Ließe sich nicht der, für Studierende immerhin irreführende Umstand vermeiden, daß derselbe Mann (Lucius) erst *Pl* (S. 27, 30), dann *Pl Est* (S. 208), schließlich *Est* (224) genannt wird?

Marburg (Hessen). *Walter Bauer.*

Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. Von Carl Mirbt. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. 8 M., geb. 9,20 M.

Bereits in 3. Auflage erscheint nach zehn Jahren dieses Quellenwerk. Natürlich wiederum „verbessert und vermehrt", wie es bei einem derartigen Werke notwendig ist, wenn es *up to day* bleiben soll. Der Streichungen sind wenige (Nr. 167 der 2. Auflage: Johann VIII. an Sfuatopluk; Nr. 316: aus sessio 24 des Tridentinums; Nr. 371: das sog. ungarische Fluchformular; Nr. 453: Entscheidung über studentische Mensuren; Nr. 467: eine Erläuterung = Erklärung des Ev. Bundes; Nr. 469: Entscheidung über Margarine; Nr. 471—473: die römische Mission und Kiautschou; Nr. 488: Roseggers Aufruf für die Heilands-

kirche), dafür aber ist sehr viel neues Material eingefügt, derart, daß die Tendenz, speziell Papsttum und Katholizismus in ihrer Entwicklung zu beleuchten, etwas zurücktritt zugunsten einer allgemein-kirchengeschichtlichen Quellensammlung. Das gereicht der Objektivität des Buches nur zum Vorteil. In der alten Kirchengeschichte sind folgende Dokumente neu hinzugekommen: Dio Cassius über das Vorgehen des Kaisers Claudius gegen die Juden; Ignatius v. Antiochien, aus *ep. ad Magnesios* c. 6 über den Episkopat; Hermas aus Mandata 4 über die zweite Buße; Didache, aus VI, 2 über die Vollkommenheit; das altrömische Taufbekenntnis, lateinisch; das sog. jüngere apostolische Symbol; Papias und Euseb über Petrus in Rom; *Irenaeus adv. haer.* IV, 33, 8 über die Erhaltung der apostolischen Lehre; *Tertullian de pudicitia* I, 19; Hippolyt über die Bischöfe als Besitzer des hl. Geistes; Cyprian, ep. 69, 7; Porphyrius über den Aufenthalt des Petrus in Rom; Synode zu Elvira c. 65; Synode zu Ancyra über das Bußwesen; Synode zu Arles über die Osterberechnung und Ordination eines Traditors; Konzil zu Nicäa über die Syneisakten, die Ketzertaufe, das Osterfest; der *Catalogus Liberianus*; Optatus v. Mileve über Kirche und Sakramente; Augustin, ep. 55, 2, *in Joannem* 26, 11, *de civitate dei* XX, 9; Cyrill v. Alexandrien über Maria, die Gottgebärerin; Vincenz v. Lerinum über Hl. Schrift und Tradition; Flavian an Leo I. betr. Appellationen; Euseb v. Doryläum an Leo I.; ep. 14 Leos über die Zölibatspflicht der Subdiakonen; Leo I. und Geiserich; das Chalcedonensische Symbol; das Athanasianum; Felix II. über das Schisma zwischen Rom und Konstantinopel; Gelasius I. über die Verteilung der kirchlichen Einkünfte; das *constitutum Silvestri*; die Mönchsregel Benedikts von Nursia; Felix III. über die Designation seines Nachfolgers; Gregor d. Gr. über das Bibellesen der Laien. Aus der mittelalterlichen Kirchengeschichte sind hinzugefügt: die Ergebenheitserklärung der fränkischen Bischöfe gegenüber dem Papst 747; das Papstwahlgesetz Stephans III.; die *vita Stephani II* über die Pipinsche Schenkung; Dokumente zum Bilderstreit unter Karl d. Gr.; das *pactum Ludovici cum Paschali*; Dokumente zur Eigenkirche in fränkischer Zeit; zum Abendmahlsstreit des 9. Jahrhunderts; Hinkmars von Reims Verteidigung der Eigenkirchen; die erste Kanonisationsbulle 993; das Investiturgesetz

der Synode zu Reims 1049; Nikolaus' II. Enzyklika über die Beschlüsse der Lateransynode 1059; das *iuramentum fidelitatis* des Rob. Guiscard; Dokumente zum Abendmahlsstreit des 11. Jahrhunderts; zur römischen Fastensynode 1074, 1075, 1078; zur römischen Novembersynode 1078; Gregors VII. Enzyklika an die Getreuen in Italien und Deutschland 1079; Friedrich I. über die Zukunft der kaiserlichen Gewalt; Alexander III. über das Patronatsrecht; Innocenz' III. Dekretale „*Novit*"; derselbe über die Bischofswahlen; aus Walther v. d. Vogelweide und Freidank; zur Geschichte der hl. Elisabeth; Gregor IX. über die Weltherrschaft des Papsttums; Innocenz IV. über die Unterordnung der weltlichen Gewalt; Einsetzung des Fronleichnamsfestes durch Urban IV; Bonifaz' VIII. Bulle *Clericis laicos*; Verurteilung der Jeanne d'Arc. Das Zeitalter der Reformation und Gegenreformation weist an neuen Stücken auf: die Bulle *licet ab initio* 1542; aus dem *catechismus Romanus* über den Glauben und die Entstehung des Apostolikums; Pius V. über das Verbot von Wiedertaufen; Gregor XIII. über die Kalenderreform und die Irrtumslosigkeit des Papstes; die Malachiasweissagung; Mariana über den Fürstenmord; Innocenz X. über die Gleichstellung der Apostel Petrus und Paulus. Der neueren und neuesten Kirchengeschichte gehören an: Innocenz' XI. Verurteilung von Sätzen laxer Moralisten; Pius VIII. über protestantische Taufe und Ehe; Pius IX.: Beschränkung der *censurae latae sententiae* (1869); Dokumente zur Mission und neuzeitlichen Kolonialpolitik; zur Einwirkung der Kurie auf die Zentrumspartei 1887; die Inquisition des Mittelalters im Urteil des Ultramontanismus 1895; der Erlaß Rampollas, betr. die Bischofswahlen 1900; Leo XIII. über die Lage der Katholiken in Deutschland 1902; das Verschlucken von Marienbildern als Heilmittel (1903); Erzbischof Katschthaler von Salzburg über die dem Priester gebührende Ehre (1905); Gesetze, betr. die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich; die wichtigsten Verfügungen Pius' X., darunter natürlich das Dekret *Lamentabili*, die Enzyklika *Pascendi* und die Borromäusenzyklika mit Gegenerklärungen. Auch die Beilagen sind vermehrt, hier und da auch Umstellungen und Ergänzungen vorgenommen; so ist unserem Wunsche gemäß die *donatio Constantini* wieder in die karolingische Zeit eingeordnet worden. Der Reichtum an Neuem

mußte freilich erkauft werden durch kompresseren Druck, der in einigen Dokumenten sogar in einen für das Auge nicht angenehmen Petitsatz übergeht; wir möchten bitten, in dieser Hinsicht nicht noch weiter zu gehen. Im Interesse der Gleichmäßigkeit wäre erwünscht, die Angabe der Quelle immer in besonderer Linie zu drucken, so daß sie scharf herausspringt; jetzt steht sie vielfach mit der Literatur in einer Linie. S. 4 sind Stellen aus der Didache und dem zweiten Clemensbrief unter die Hauptüberschrift Hermas geraten. Die Papiasstelle Nr. 17 sagt nichts unmittelbar über Petrus in Rom. Zu Nr. 42 vermisse ich unter der Literatur den Aufsatz von Preuschen: Zur Kirchenpolitik des Bischofs Kallist (Zeitschr. f. neutest. Wiss. 1910, H. 2); zu Nr. 138 die Schriften von Seidel, Scholz, Schilling über Augustins *de civitate dei*; der theologische Jahresbericht wird herausgegeben von G. Krüger und M. Schian (zu Nr. 385); Herman Schell unter die Modernisten zu stellen neben Schnitzer, Tyrrell, Loisy ist bedenklich; ich glaube, er selbst würde diese Nachbarschaft entschieden abgelehnt haben. Im Interesse der Studenten, denen das Buch von Mirbt ein ausgezeichnetes kirchenhistorisches Hilfsmittel sein sollte, dürfte es liegen, bei den wichtigen Bullen die Anfangsworte, nach denen sie zitiert zu werden pflegen, wieder in Fettdruck in die Überschrift aufzunehmen; sie prägen sich leichter ein. Nicht klar geworden ist mir, warum mit Alexander VI. eine Doppelpaginierung rechts und links auf jeder Seite einsetzt. Das kann bei Zitaten Verwirrung anrichten! Die Kirchenhistoriker seien auf die am Schluß stehende feine Studie von Ad. Jülicher über die Papstverzeichnisse aufmerksam gemacht.

Zürich. *W. Köhler.*

Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Von Bruno Moll. Leipzig, Duncker & Humblot. 1911. 133 S.

Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögenssteuern. Von Bruno Moll. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1912. 100 S.

Über die frühere Steuergesetzgebung und die in ihr herrschenden Prinzipien sind in letzter Zeit viele einschlägige Arbeiten erschienen; besonders die Steuerordnungen der Städte haben eine eingehende Untersuchung erfahren. So sucht nun auch Moll im ersteren Werke den Vermögensbegriff zu be-

stimmen. Er behauptet, daß, historisch betrachtet, der Vermögenssteuerbegriff den Einkommensgedanken mit enthalte, daß ihm die Idee des wirtschaftlichen Könnens zugrunde liege.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Zunächst handelt sie von den Beden auf dem platten Lande der deutschen Territorien bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, dann von den Steuern der deutschen Städte im Mittelalter. Jedem Abschnitte ist eine umfassende Literaturübersicht beigegeben. Es ist eine klare, sehr anerkennenswerte Behandlung der schwierigen Fragen, und wenn ich im folgenden einige Ausstellungen mache, so soll damit der Wert des Gebotenen nicht verkleinert werden.

Trotzdem M. gegen „Büchers und Heidenhains Verkennung des mittelalterlichen Handels auftritt, wird er ihm selbst noch zu wenig gerecht. Für Frankfurt hat die Frankfurter Handelsgeschichte von Dietz nachgewiesen, wie stark unter der Bürgerschaft der Kaufmanns- und Krämerstand vertreten gewesen ist. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt denn auch dort wie in anderen Städten die Mobilienbesteuerung deutlich hervor. 1291 wurde bestimmt, daß Bürger, die in den Deutschorden traten, nur dann für ihr mobiles Vermögen steuerfrei sein sollten, wenn sie damit keinen Handel trieben. Wenn nun M. meint, daß mancherorts eine verschiedene Besteuerungsgrundlage bestanden habe, indem bei einer Bevölkerungsklasse nur die liegende, bei einer anderen, den Handeltreibenden, nur die Fahrhabe zur Steuer herangezogen worden wäre, so irrt er m. E. Es handelt sich hier um einen ganz anderen Unterschied als um den zwischen Handelsleuten und Grundbesitzern. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Betreffenden Bürger sind oder nur Ansässige. Die ersteren haben von der ganzen Habe zu steuern, die letzteren, die keine Liegenschaften besitzen, nur von der Fahrhabe, mit der sie Handel treiben, die sie „durch gewinnes willen" kaufen und verkaufen. So zu München 1294. Und zu Amberg heißt es zur selben Zeit: alle, die da chaufent und verchaufent, die schulen auch mit der stede dienen allen den dienst, den die burger thunt (natürlich nur mit dem Handelskapital). Ganz ähnlich heißt es zu Frankfurt, daß die Knechte und Mägde beden sollten, die über 10 lb. Heller besaßen, „damyde sie kaufmannschaft driben", was namentlich mit Korn geschah.

Wenn übrigens M. meint, daraus, daß die Besteuerung des Handelsgewinnes ganz fehle, könne vielleicht jemand zu folgern geneigt sein, daß der Handel im Mittelalter wenig Bedeutung besessen haben müsse, so entspricht dies nicht den Tatsachen. Schon früh kommt eine solche Besteuerung des Gewinnes vor, 1294 mußte zu München jeder, der 5 lb. besaß und damit handelte, „gewinn und haubtgut" versteuern. Und zu Frankfurt war es bei den Handelsgesellschaften Brauch, daß man den Ausgang der Handelsunternehmung abwartete und dann vom Handelskapital wie vom Handelsgewinn nach den Steuersätzen der Fahrhabe Bede zahlte: der Gewinn des Kapitals, das als Überschuß in den Handel gelegt war und neben dem die Händler noch großen Besitz zum Lebensunterhalt hatten, wurde zum Kapital geschlagen. Bei näherem Zusehen wird man auch anderwärts die Geltung dieses Prinzips beobachten können.

M. E. spricht die um das Doppelte oder, wie zu Frankfurt, um das Dreifache höhere Besteuerung des mobilen Vermögens für die hohe Einschätzung, die man im Mittelalter dem Handel zuteil werden ließ. Ein wie feines Gefühl man für den verschiedenen Wert der Steuerobjekte hatte, geht daraus hervor, daß ein Acker, der in Zeitpacht, und ein anderer, der in Erbpacht gegeben worden war, ganz verschieden zur Steuer herangezogen wurden, wenn auch der Pachtvertrag der gleiche war. Ebenso war es bei der Besteuerung der Wiederkauf- und der Leibrenten. Es kam also nicht auf den Ertrag an sich an, sondern auf den Besitzwert, den das betreffende Kapital, von dem die Rente, der Zins, der Gewinn fielen, für den Besitzer hatte.

Ich glaube aber auch, daß eine weit größere Einheitlichkeit in der Anwendung von Steuerprinzipien in den mittelalterlichen Städten vorhanden gewesen ist, als M. zugeben will. Wenn er z. B. annimmt, daß in allen d e n Städten, wo der Ausdruck vorkommt, jeder solle all sein Gut verschätzen, wie er es um bar Geld hingeben wolle, der e i n h e i t l i c h e Vermögensbegriff bestanden habe, so sprechen die Frankfurter Verhältnisse dagegen. Hier wurde bis 1495 mobiler und immobiler Besitz steuerlich ganz verschieden behandelt, und doch bestand schon lange vorher die Bestimmung, daß die Bedeherren das gesamte Vermögen jemandes, den sie im Verdacht des Falschverschätzens hatten, zu dem vom Steuerzahler angegebenen Werte für die

Stadt ankaufen durften. Es wurden dann eben die einzelnen Posten des Besitzes spezifiziert und für jeden das Kapital bzw. die Rente dem Besitzer ausgezahlt, die dem von jenem angegebenen Werte des Objektes entsprachen.

Auch die Besteuerung der Häuser ist m. E. nicht richtig dargestellt (S. 103). In Augsburg herrschte 1368 dasselbe Prinzip wie z. B. zu Frankfurt: von Häusern, die man nicht selbst bewohnte, verbedete man den wie eine Rente zu behandelnden Mietzins, so daß im 14. Jahrhundert das Zehn-, im 15. Jahrhundert das Zwanzigfache als Kapitalwert gerechnet wurde. Wohnte man selbst in dem Hause, so schlug man den Wert so hoch an, wie er dem durch Schätzung gefundenen Mietssatze entsprach. Der errechnete Kapitalwert war dem Kaufwert gleichzusetzen. So scheint die Häuserbesteuerung der Städte auch ziemlich einheitlich gewesen zu sein.

Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, die ich in meiner Frankfurter Steuergeschichte 1906 vertreten habe, daß das Grundprinzip der mittelalterlichen Vermögenssteuer die Besteuerung des aus dem Reingewinn errechneten Reinvermögens gewesen ist. Vor allem muß man berücksichtigen, daß ertraglose Liegenschaften nicht mit Steuern belastet wurden. Die auf ihnen ruhenden Gülten wurden von den Besitzern versteuert.

Das Zugrundelegen des „wirtschaftlichen Könnens" zur Bemessung der Steuerleistung ist auch insofern durchgeführt, als auch das Handwerkszeug, ferner die Tuchpressen, Mühlwasser, Legeschiffe, Tuchrahmen besteuert wurden. Aber unberücksichtigt blieben die dem einzelnen Bürger innewohnenden Geisteskräfte, trotzdem sie doch auch viel Ertrag bringen konnten.

Molls andere Arbeit berührt sich mit der besprochenen. Er will zunächst beweisen, daß in England bei der Immobiliarbesteuerung das Rentenprinzip, bei der Mobiliarbesteuerung bis ins 17. Jahrhundert das Kapitalprinzip bestanden habe. Damit, daß er Manes' Behauptung von dem Bestehen einer Einkommensteuer widerspricht, ist M. zweifellos im Recht. Aber es fällt einem schwer zu glauben, daß die Mobilien mit dem zehnfachen Steuersatz der Immobilien herangezogen worden sein und daß fünf Jahre hintereinander 5—10% des Mobiliarvermögens, insgesamt 30%, als Steuer gefordert sein sollen. Immerhin scheint der Wortlaut M. rechtzugeben. Vielleicht

muß man bei der Bewertung dieser Steuerbestimmung in Rücksicht ziehen, daß mobiles Kapital als Überfluß betrachtet wurde und nach den Lehren der Kirche als zur Förderung der bedürftigen Mitwelt, damit also bei den hier in Frage kommenden Kreuzzugssteuern für die Christenheit verwandt werden sollte. Die Entwicklungsgeschichte der Vermögenssteuerbegriffe in den amerikanischen „Originalstaaten" bietet viel Interessantes. Auch diese Arbeit M.s ist als eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis der Steuermaximen anzusehen.

Frankfurt a. M. *Friedrich Bothe.*

Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—01 und 1401—02. Herausgegeben und erläutert von **Theodor Mayer.** Sonderabdruck aus den Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern. Bd. 44. Landshut, Jos. Thomann. 1908. 448 S.

Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreichs im Mittelalter. Von Dr. phil. **Theodor Mayer.** (Forschungen zur innern Geschichte Österreichs, herausg. von A. Dopsch. Heft 6.) Innsbruck, Wagner. 1909. VI u. 200 S.

Wenn die wirtschaftsgeschichtliche Forschung in Österreich gegenüber jener im Deutschen Reich durch längere Zeit zurückgeblieben ist, so scheint sie nunmehr das, was ihr an Extensität abgeht, durch Intensität, durch Gründlichkeit in der Behandlung der Forschungsobjekte einholen zu wollen. Die jüngsten Untersuchungen von Mayer über den österreichischen Handel und jene von Stolz über das tirolische Zollwesen mögen unsere Behauptung erhärten. M.s Arbeiten erhalten großen Wert vor allem dadurch, daß sie die Lösung wichtigster Fragen der Handelsgeschichte auf statistischem Wege versuchen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß nur auf diesem Wege verläßliche Resultate erzielt werden können. Gerade die Handelsgeschichte ist der Gefahr ausgesetzt, daß aus vereinzelten Angaben über die Beschaffenheit des Handels, mögen sie nun Darstellungen gleichzeitiger Schriftsteller oder urkundlichen Quellen entnommen sein, wenig zutreffende Schlüsse gezogen werden. So werden unter den Artikeln der Ausfuhr aus Österreich in älterer Zeit gewöhnlich Wachs und Honig hervorgehoben. Ganz irrig ist es aber, wie dies geschehen, aus dieser Erwähnung auf eine namhafte

Bedeutung des Handels mit diesen Produkten zu schließen. Den richtigen Einblick in die tatsächliche Gestaltung des Handels vermögen erst statistische Quellen zu gewähren. Letztere standen M. in den von ihm zum erstenmal verwerteten und herausgegebenen Zollregistern von Passau sowie in dem Preßburger Dreißigsten-Einnahmenbuch zur Verfügung.

Die von M. mit Sorgfalt herausgegebenen Passauer Zollregister dürfen als Quelle von ganz besonderem Wert bezeichnet werden, da in ihnen nicht wie in anderen Zollregistern die Summen der in größeren Zeiträumen, etwa in einem Jahre, eingegangenen Zollerträgnisse verzeichnet werden, sondern in ihnen viel mehr Aufzeichnungen vorliegen über das, was in den einzelnen Wochen des Jahres von den verschiedenen Warenarten an Zollabgaben entfiel. Da die Anzahl der verzollten Waren und die Art derselben — letztere allerdings nicht immer mit wünschenswerter Genauigkeit — angegeben wird, erlangen wir durch diese Mautbücher und durch die von M. an die Herausgabe geknüpften Erläuterungen einen tieferen Einblick in Umfang und Art des Handels auf den beiden Verkehrslinien, welche in Passau sich schneiden, nämlich der südnördlichen Linie, gebildet vom Inn und vom goldenen Steig (nach Böhmen), und der west-östlichen Linie, der Wasserstraße der Donau. Da das Register bei Eintragung der einzelnen Einnahmsposten die Namen der zahlungspflichtigen Händler oder Spediteure, vielfach auch deren Herkunft nennt, ist es ermöglicht, über die Natur dieses Handels und die Beteiligung der einzelnen Länder und Städte sich zu unterrichten, was durch Beigabe eines eingehenden Registers der Personen und Orte sehr erleichtert wird.

Der Zolltarif zeigte nach M. große Beharrlichkeit, wenigstens betreffs der Ansätze für die wichtigsten Handelsartikel Salz und Wein. Was das Gleichbleiben des Weinzolles betrifft, so vermag M. dasselbe allerdings nicht mit voller Sicherheit zu erweisen. Wenn M. ferner dartut, daß der Bischof von Passau als Zollherr „nicht das Recht hatte, nach seinem Belieben Abgaben zu nehmen, sondern dem Kaiser bis zum Ende des Mittelalters das Recht blieb, die Höhen der Mautabgaben in Passau zu regeln“ (398), so zeigt sich hierin eben ein Unterschied in der Entwicklung kleiner, wenig mächtiger Herrschaften und jener der größeren Territorien, denen gegenüber sich die fortdauernde Geltend-

machung des königlichen Zollregals im späteren Mittelalter nicht mehr aufrechthalten ließ. Von allgemeinem Interesse für die deutsche Handelsgeschichte ist M.s Feststellung, daß um 1400 der Wert der auf der Donau und dem Inn verfrachteten Waren ungefähr um die Hälfte höher war als jener, der am Rhein um die gleiche Zeit verzollten Güter, wobei freilich die dieser Berechnung zugrunde liegenden Zahlen keine unbedingte Geltung beanspruchen dürfen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat jedoch der rheinische Handel den zurückgehenden Donauhandel unvergleichlich überflügelt. Für die Geschichte des Großhandels ist folgende von M. aus dem Passauer Zollregister erhärtete Beobachtung wertvoll: „Die Summe alles dessen, was kleine Händler in den Verkehr brachten, spielte im Gesamthandel keine Rolle, trotzdem jene der Zahl nach so weit überwogen. Der Handel mit Waren, die lange Strecken zurücklegen mußten, wurde bereits von einer ziemlich kleinen Gruppe von Händlern besorgt" (387). Aus den von M. gegebenen Erläuterungen wäre noch hervorzuheben seine Ausführungen über die Geschichte des sog. goldenen Steigs, eines Handelsweges, der Passau mit Südböhmen verband, sowie endlich jene über das Passauer Niederlagsrecht. Während die Passauer letzteres gegenüber dem Tuchhandel niemals geltend machten, wahrten sie sich dasselbe um so nachdrücklicher hinsichtlich des Weines und Salzes. Was die beiden letzteren Artikel anlangt, so entsprachen hier dem Stapelrecht der Passauer die natürlichen Verhältnisse: es lag nahe, „insbesondere bei umfangreichen Warengütern, dieselben beim Transport auf der Donau oder auf dem Inn in Passau umzuladen, um sie auf Fahrzeugen, die den nach jeder der drei Richtungen geänderten Wasserverhältnissen mehr entsprachen, weiterzuführen" (361). Ganz mit Recht weist M. darauf hin, daß bei Beurteilung der mittelalterlichen Handelsgesetzgebung und der durch sie aufgerichteten Schranken des Verkehrs immer berücksichtigt werden muß, „wie weit der gesetzlich festgelegte Zustand schon vorher durch die gewohnheitsmäßige Übung und die natürlichen Bedingungen vorbereitet war" (385).

In der zweiten Arbeit bringt M. den auswärtigen Handel Österreichs, und zwar Österreichs ob und unter der Enns, zur Darstellung, wobei entsprechend den verfügbaren Quellen der Donauhandel und insbesondere der Handel Wiens stark in den

Vordergrund treten. Hieraus ergibt sich allerdings eine gewisse Einseitigkeit in der Darstellung der Handelsgeschichte, da der Landverkehr, namentlich der im Winter mit Hilfe der Schlitten sich abspielende, nicht unterschätzt werden darf. Wenn also in dieser Hinsicht bei Erschließung weiterer Quellen manche Ergänzung der M.schen Ausführungen zu erwarten ist, so dürfte doch der erwähnte Mangel für den Wert der Untersuchungen M.s insoferne nicht allzuhoch einzuschätzen sein, als ja tatsächlich sowohl der Wiener Handel wie die Verkehrsstraße der Donau dem Handel des ganzen Landes seinen typischen Charakter verliehen.

Mit Zuhilfenahme von Rückschlüssen aus späteren Quellen kommt M. zum Ergebnis, daß der Handel Österreichs mit Oberdeutschland bis ins 13. Jahrhundert sicherlich passiv war. In kritischer Stellungnahme gegen Luschin (zumal gegen dessen Ausführungen im VIII. Band der Wiener numismatischen Zeitschrift) weist M. nach, daß anderseits der Handel aus Österreich nach Ungarn sich aktiv gestaltete. Das Aktivum erklärt M. aus dem Umstand, daß Wien die Versorgung Ungarns mit oberdeutschen Waren, vor allem mit Tuchen, in seine Hand bekam. Die spätere Entwicklung des Handels zwischen Österreich und Ungarn bestätigt M.s Ausführungen. Die reiche Edelmetallproduktion der ungarischen Bergwerke ermöglichte Ungarn, das Passivum seiner Handelsbilanz zu ertragen, während anderseits Österreich durch das Aktivum seines ungarischen Handels in die Lage versetzt wurde, das Passivum seines Handels mit Oberdeutschland auszuhalten. Für Oberdeutschland war aber im Handel mit Österreich die Möglichkeit geboten, den Bedarf an Edelmetall, der damals in Deutschland selbst nicht gedeckt werden konnte, aus der ungarischen Silberproduktion unter Vermittlung Österreichs zu befriedigen. In dieser Möglichkeit erblickt M. den Hauptbeweggrund des Handels der Oberdeutschen mit Österreich.

Der österreichische Handel nach dem 13. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch eine gegenüber der vorangegangenen Zeit allseitigere Behauptung des Zwischenhandels nach Ungarn, anderseits durch das Festhalten der direkten Verbindung mit Venedig. Nach beiden Seiten hin bildete die Erwerbung Steiermarks seitens der österreichischen Herzöge eine wichtige Vorbedingung, indem nach diesem Erwerb erst die tatsächliche Gel-

tendmachung der wichtigen Privilegien, welche die österreichischen Herzoge ihren Städten, namentlich Wien zuteil werden ließen, ermöglicht wurde, so namentlich die Geltendmachung des Stapelrechtes, welches den Fremden das Weiterführen ihrer Waren über Österreich hinaus verbot und den Zwischenhandel den Österreichern allein sichern wollte. Durch den Besitz der Steiermark beherrschten die österreichischen Herzöge sowohl die Handelswege nach Ungarn wie jene nach dem Osten Oberitaliens.

Das 14. Jahrhundert und die Anfänge des 15. Jahrhunderts bedeuten für den österreichischen Handel die glücklichste Zeit. Zufolge der zunehmenden Weinausfuhr aus Österreich und der verminderten Salzeinfuhr erfuhr die Handelsbilanz gegenüber Oberdeutschland eine sehr namhafte Besserung. Auch nach Ungarn gestaltete sich der Handel Österreichs nach wie vor sehr günstig, da zu dem Zwischenhandel mit Tuch nunmehr auch die Ausfuhr von Metallwaren, welche das Wiener Gewerbe hervorbrachte, hinzukam. Aber gerade die Privilegien, welche die Blüte des österreichischen Handels mitbewirkt hatten, brachten auch die Keime des Verfalls mit sich. Der Handel war, weil nur zum geringeren Teil auf eigener Produktion des Landes aufgebaut, stark abhängig von den Ausfuhrländern. Der Erwerb des Stapelrechtes durch Passau unterband allmählich den selbständigen Weinhandel der Österreicher nach Oberdeutschland und brachte denselben seit dem 15. Jahrhundert ganz in Abhängigkeit von den oberdeutschen Kaufleuten. Auch gegenüber Ungarn vermochten die Österreicher im 15. Jahrhundert ihre Stellung als Zwischenhändler nicht mehr durchaus zu behaupten. Die sog. Lagerherren, die Vertreter ausländischer, in Wien Warenlager besitzenden Großhändler wußten, obwohl sie ursprünglich nur zu Jahrmarktzeiten hatten verkaufen dürfen, die Privilegien zu umgehen und auch unter der Zeit ihre Waren zu verhandeln, während einzelne Großhändler gewisse Zweige des Handels mit Ungarn, so namentlich den Handel mit ausländischen Tuchen, fast ganz in ihre Hand brachten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts tritt der Verfall des österreichischen Handels offen zutage. Ursachen hierfür waren einerseits die ständigen Kriege und Unruhen in Österreich und Ungarn, anderseits der Umstand, daß die einseitige Privilegierung des Handels ein Zurückbleiben der Gewerbe bewirkt und den Handel selbst auf der Stufe des unsicheren

Zwischenhandels festgehalten hatte. Eine weitere Folge dieser Privilegien war mangelnder Unternehmungsgeist auf seiten der Österreicher.

Sind die Ergebnisse der vortrefflichen Arbeit M.s für die österreichische Handelsgeschichte als sehr wertvolle zu bezeichnen, so ist noch insbesondere das, was M. über Großhandel und Preisbildung zu sagen weiß, auch für die allgemeine Handelsgeschichte von erheblichem Wert. M.s Ausführungen erweisen neuerlich, daß die Klagen der Zeitgenossen über Preistreibereien der Handelsgesellschaften nur zum geringen Teil berechtigt sind. Viel nachteiliger wirkten in dieser Hinsicht die Münzverhältnisse.

Von den Beilagen der M.schen Arbeit möchte ich besonders die Preistabellen hervorheben. Was die Berechnung der in Wien versteuerten Vermögen auf Grund der Steuereingänge betrifft, so werden diese Zahlen wohl nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen. M. beruft sich vergleichsweise auf eine Arbeit Hartungs, welche in ähnlicher Weise die Augsburger Vermögensverhältnisse im 16. Jahrhundert berechnet (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1895). Aber gerade die Arbeit Jansens (Anfänge der Fugger S. 83 ff.) zeigt, wie vorsichtig man bei derartigen Berechnungen der Vermögen aus den Steuereingängen verfahren muß.

Innsbruck. *H. Wopfner.*

Die Gründung der baierischen Zunge des Johanniterordens. Ein Beitrag zur Geschichte der Kurfürsten Max II. Emanuel, Max III. Joseph und Karl Theodor von Baiern. Von Dr. Ludwig Steinberger. (Hist. Studien von Ebering, Heft 89.) Berlin, E. Ebering, 1911. XXIV u. 243 S.

Die bayerische Johanniterzunge, welche Karl Theodor 1781 auf die Güter des aufgehobenen Jesuitenordens in Bayern, Neuburg-Sulzbach und der Oberpfalz begründete, war ein kurzlebiger Anachronismus. Sie hat keine 18 Jahre bestanden, als Max Joseph sie am ersten Tage seiner Regierung wieder aufhob: und der Konflikt mit Rußland, in den diese Aufhebung die neue Regierung verwickelte, ist fast das einzige sichtbarere Anzeichen der Existenz dieser Körperschaft gewesen.

Die alten großen Aufgaben und mit ihnen die frühere Machtstellung des Ordens waren bereits verfallen, als Max Emanuel und seine Nachfolger wiederholte Anläufe zur Gründung baye-

rischer Johanniterkommenden nahmen. Auch ihre Ziele dabei waren nicht mehr religiöser, sondern ausgesprochen weltlicher Art: Sorge für natürliche Nachkommen, materielle Hebung des verarmten bayerischen Adels, Geldbedürfnisse bei kleinen territorialen Erwerbungen. Nicht unbezeichnend für die Doppelnatur des damaligen deutschen Fürstentums mischen sich mit solchen Bestrebungen des *ancien régime* gelegentlich die wachsenden Säkularisationstendenzen des modernen Staates. Die einzelnen Gründungsprojekte sind verflochten in die großen wechselseitigen Gegensätze von Papsttum, Episkopat, Klöstern, exemten Ritterorden, Reichsgewalt, Ständen und Landesfürstentum. Dies letztere im Bund mit dem Papsttum hat schließlich seinen Willen gegen Bischöfe, Klöster, Landschaft und Kaiser durchgesetzt — ganz ähnlich wie wenige Jahre später im Münchener Nuntiaturstreit.

Über die verschiedenen Phasen dieser Verhandlungen von 1696—1783 unterrichtet uns L. Steinberger mit gewohnter Gründlichkeit und Sorgfalt. Nicht weniger als zwölf bayerische Archive und zwei Bibliotheken haben ihm handschriftliches Material geliefert, von einer sehr reichen gedruckten Literatur ganz zu schweigen. Auch über die Grenzen seines eigentlichen Gegenstandes hinaus enthält das Buch manchen dankenswerten Hinweis; ein zuverlässiges Register erleichtert den Gebrauch. Die geschilderten Verhandlungen selbst erheben sich freilich nirgends auf einen höheren Punkt. Auch die Männer, die sie führen, tragen meist keine besondere Physiognomie; Osterwald und Heinrich Braun tauchen nur im Hintergrund auf, erst im letzten Stadium treten der voltairisch gesinnte Bailli von Flachslanden, Graf Morawitzky, der junge Haeffelin lebhafter hervor. Die wirtschaftliche Seite der verschiedenen Pläne hätte, scheint mir, noch genaueres Eingehen verdient. Vor allem die tiefer greifende Bedeutung der letzten, schließlich ausgeführten Umgestaltung des Projektes, der Dotierung des Ordens mit den ehemaligen Jesuitengütern, die Max III. Joseph in erster Linie zum Unterhalt der Mittelschulen bestimmt hatte, und der dadurch verursachte Rückfall des eben erst errungenen staatlichen Einflusses auf die Schule an die kirchliche Gewalt hätten erst in diesem Zusammenhang deutlich gemacht werden können. Vielleicht gibt St. selbst gelegentlich seinem Buch noch diese

letzte Abrundung. Denn im übrigen hat er, was er sich zu behandeln vornahm, wohl vollständig erledigt und eine nicht eben dankbare Arbeit mit gewissenhafter Gründlichkeit ein für allemal getan. —

Das S7. vermißte Original der kassierten Gründungsurkunde vom 27. April 1527 habe ich — mit etwa 50 anderen das Kloster Schamhaupten betreffenden, seit längerem verschollenen Urkunden — kürzlich im Münchener Universitätsarchiv wiedergefunden.

München. *v. Müller.*

Johann Baptist Fuchs (1757—1827). Erinnerungen aus dem Leben eines Kölner Juristen. Auf Veranlassung von Kommerzienrat Albert Heimann bearbeitet und herausgegeben von Dr. **Julius Heyderhoff.** Köln, Kölner Verlagsanstalt. 1912. XVI, 218 S. mit Stammbaum, einem nicht paginierten Anhange und vielen Abbildungen. 12 M.

Die vorliegende, für die rheinische Geschichte der ausgehenden Reichszeit recht wertvolle Publikation bietet vor allem die 1781 abbrechenden Jugenderinnerungen des Kölner Juristen J. B. Fuchs, des Vaters des um die stadtkölnische Geschichte so verdienten Stadtsekretärs. Fuchs gehört nicht zu den alteingesessenen Familien weder der Beamtenschaft noch des Kaufmannsstandes. Erst sein Vater ist aus Oberwinter eingewandert. Zunächst nur im Schiffergewerbe tätig, hat es der alte Jakob Fuchs bald zu beträchtlichem Wohlstande gebracht und damit die Grundlage geschaffen, auf der sich später der behaglich-breite Lebensbau des Sohnes erhebt. Die Erinnerungen zeigen es oft genug: schon Jakob und noch mehr sein Sohn Johann Baptist sind zu echten Vertretern altkölnischen Wesens geworden, in geistiger Hinsicht charakterisiert durch unbeirrtes Festhalten an ehrwürdigen, durch die Jesuitenerziehung besonders genährten Traditionen, durchaus abgeschlossen gegen die „modernen" Strömungen des Jahrhunderts. Sogar die Bildersprache ist, wie der Herausgeber hübsch beobachtet hat, geistlich beeinflußt. Nur in bezug auf die Antike und besonders auf die Musik ist man etwas fortgeschrittener. In allen äußerlichen Dingen des Lebens ist der Held ungemein vergnügungsbedürftig und genußfroh. Von tieferem psychologischen Interesse bleibt aber diese altkölnische Selbstbiographie gänzlich unberührt. Fuchs nennt sein Werk

zwar den Roman seines Lebens. Aber Roman steht hier höchstens im Sinne des Abenteurerromans der Barockzeit, obwohl die Arbeit erst um 1825 zu Papier gebracht worden ist. Es ist kein „Versuch über die Seele". Einen Bildungsroman im Sinne des pädagogischen Jahrhunderts darf man nicht erwarten. Alles Innerliche wird auf das Mindestmaß beschränkt, alles Äußerliche überaus wortreich und mit sichtlicher Freude am Erzählen geschildert. Schul- und Universitätsleben werden eingehend fast nur in den Äußerlichkeiten geschildert. Die Fülle von Persönlichkeiten, die an uns vorüberziehen, bleibt schattenhaft, weil der Schilderer über den äußeren Rahmen nicht hinausgelangt. Treffend sagt der Herausgeber anläßlich einer solchen Personalbeschreibung: „Über der rühmenden Aufzählung seiner Eigenschaften ist der Mensch vergessen worden." Damit ist aber auch zugleich die Stärke dieser Selbstbiographie bezeichnet. Wegen der Fülle lebendig gesehener Bilder besitzt sie einen hohen Wert für die Charakteristik der Äußerlichkeiten des damaligen Lebens. Für die Rokokozeit mit ihrem bunten Flitter gewinnt der Leser vielleicht ein größeres Interesse als für die etwas oberflächliche Persönlichkeit des Autors. Besonders in den Schilderungen aus Köln und Wien befinden sich kleine kulturhistorische Kabinettstücke.

Heyderhoff hat diese prächtig ausgestattete literarische Gabe feinsinnig und geschmackvoll eingeleitet und mit erläuternden Zwischenbemerkungen und Anmerkungen versehen. Trefflich hat er es verstanden, sich in die Zeit einzufühlen, ihrem Charme und ihren Platitüden zugleich den gebührenden Platz zu lassen. Das Ganze ist ein willkommener Beitrag zur rheinischen Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, und man muß angesichts dieses reizvollen Werkes bedauern, daß wir aus jener unpolitischen Zeit nicht mehr derartige Quellen besitzen.

Bonn. *J. Hashagen.*

Goethe und Ilmenau. Unter Benutzung zahlreichen unveröffentlichten Materials dargestellt von **Julius Voigt.** Leipzig, Xenienverlag. 1912. XVI u. 392 S. Mit einer Karte und Bildbeigaben. 5 M., geb. 6,50 M.

Ein willkommener Beitrag zur Geschichte der Verwaltung und Wirtschaft eines deutschen Kleinstaates. Einem „Winkel"

des weimarischen Landes soll aufgeholfen werden durch Sauberkeit in Abgaben und Einkünften und durch „Industrie", durch Wiedererschließung einer versiechten Quelle der Arbeit und des Wohlstandes. Die staats- und privatrechtliche Sicherstellung des Bergwerks gegenüber Sachsen-Gotha und Kursachsen als Teilhabern des Hennebergischen Regals und gegenüber der Freiin v. Gersdorf als Gläubigerin; die finanzielle Grundlegung durch eine Gewerkschaft von Kuxbesitzern und die Einführung eines Gewerkenausschusses (1794) als „einer Art von Convent" (S. 241) gegenüber der fürstlichen Kommission; die geologischen Voraussetzungen und die technischen Mittel; berg- und hüttenmännisches Herkommen (S. 227) und theoretisch geleitete Mechanik und Chemie; dazu die Personalverhältnisse vom Bergrat bis zum jüngsten Bergknappen; all dies wechselseitige Bedingtsein wird uns durchsichtig, und allenthalben waltet neben dem späteren Minister Voigt G o e t h e: er wirkt als Organ des Staates. Freilich bleibt er anschauend bei jeder Tätigkeit: seine Sprache nährt sich am Bergmannsdeutsch, seine Morphologie an der Einsicht in die Lagerung der Flöze, und er gewinnt hier den Boden für seine Sozialromane. Aber er hat sich auch entsagend gemüht. Die Neuordnung des durch Kriegsnot, Unterschleif und Lässigkeit verkommenen Steuerwesens von Ilmenau konnte ihm höchstens Freude an der Entwirrung des Verworrenen eintragen. Er dringt überall auf „klaren Begriff" (S. 236) und reinliches Entscheiden; auch vor militärischer Exekution gegen widerspenstige Bauern ist er nicht zurückgeschreckt (S. 132). Goethe beherrscht den Aktenstil und beseelt ihn, überragt ihn doch unwillkürlich. Die Beziehungen des einzelnen zur Gesellschaft sind damals im tiefsten aufgeregt. Wir erfahren von Goethes Schützlingen. In Ilmenau verkümmert der rätselhafte Mann mit dem Decknamen Krafft, ein hypochondrischer Verehrer Josephs II. und Friedrich Karl von Mosers (S. 96) — eigentümliche krankhafte Zustände hat die Spannung des aufgeklärten Despotismus gezeitigt. In Ilmenau scheitert der aus den Händen der Natur (S. 71) empfangene Schweizerknabe Peter im Baumgarten, ein Opfer der Philanthropie, die nimmermehr einen „Menschen an sich" zu erzielen vermag. So steht das individualistische Experiment unvermittelt neben den unpersönlichen Anstalten des Wohlfahrtstaates. Aber der kühnste persönliche

Versuch war vermittelt und ist gelungen. Carl August „schränkte nach und nach die freie Seele ein"; dafür war auch das Bergwerk samt seinem Mißlingen kein zu hoher Preis. Durch Voigts Buch wird das Gedicht „Ilmenau" vom 3. September 1783 erläutert, ein politisches Gedicht auch darin, daß es in der Schlußwendung „Grenzen der Wirksamkeit des Staates" zieht. Kleinstaat bedeutet Zwergwirtschaft. „Eine so wichtige Unternehmung" hätte nicht „isoliert" gewagt werden dürfen, sondern nur „innerhalb eines großen eingerichteten Bergwesens" (S. 280). Aber der Kleinstaat ist nicht Wirtschaft allein. Goethe bewährt sich für Sachsen-Weimar und Sachsen-Weimar für Goethe als eine Vorschule der Kultur.

Gießen. *R. A. Fritzsche.*

Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu. I. Geschichte der ersten Kollegien in Böhmen, Mähren und Glatz von ihrer Gründung bis zur Auflösung durch die böhmischen Stände 1556—1619. Nach den Quellen bearbeitet von P. Alois Kroess S. J. Wien, Ambr. Opitz. 1911. (Aus: Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer. Durch die Leogesellschaft herausgegeben von Dr. J. Hirn und Dr. J. E. Wackernell, Professoren an den Universitäten Wien und Innsbruck.) 1007 S.

Der Verfasser schildert in 23 Abschnitten die Gründung von Kollegien und Niederlassungen des Jesuitenordens in Prag, Olmütz, Brünn, Marienzelle unter Ferdinand I. und Maximilian II., in Pilsen, Krumau, Neuhaus, Graupen, Komotau, in Schlesien und Glatz usw. unter Rudolf II. Die Jesuiten haben auch hier ohne Zweifel der katholischen Kirche wertvolle Dienste geleistet, indem sie deren spärliche Überreste vor gänzlicher Vernichtung bewahrten, wieder lebendiges katholisches Christentum weckten, ihren Freunden am Hofe und in Rom über den Stand der katholischen Sache Bericht erstatteten, wohl auch selbst Vorschläge zu ihrer Beseitigung machten. Trotz aller Aufopferung haben sie größere Erfolge nicht erzielen können. Es war nicht allzuviel, was ihnen durch das ständische Ausweisungsdekret von 1619 verloren ging. — Der Verfasser benutzt nicht nur gedrucktes sondern auch reiches handschriftliches Quellenmaterial, das er in den Bibliotheken zu Wien, Prag, Olmütz, Brünn, Kremsier,

Breslau, Hohenfurt u. a. vorfand. Er hält mit seinem Urteil ganz zurück und läßt allenthalben die Quellen selbst sprechen. Es ist im wesentlichen Zettelarbeit, was er da liefert. Man vermißt vor allem eine klare Zeichnung des allerdings sehr verwickelten geschichtlichen Hintergrundes mit seinen religiösen, nationalen, verfassungsrechtlichen, sozialen Gegensätzen, eine unbefangene Charakteristik der hervortretenden geschichtlichen Persönlichkeiten. Wo der Verfasser einmal eine solche zu geben sucht, wie z. B. bei Maximilian II. (190), wird er einseitig. Er hätte die Literatur der maßgebenden, auch protestantischen Historiker in viel größerem Umfange benutzen müssen. Mit dem gerügten Mangel hängt es zusammen, daß die Darstellung den Leser ermüdet, daß Wichtiges und Unwichtiges zu wenig geschieden, eine tiefere historische Begründung oft vermißt wird. Wir müssen uns etwa begnügen mit einem Ausdruck wie: „Aus verschiedenen Gründen kam damals diese Gründung nicht zustande" (760). — Immerhin bietet das Buch dem Historiker der Gegenreformation, dem ein sorgfältig zusammengestelltes Sach- und Namenregister gute Dienste leisten kann, mancherlei Interessantes. Die Quellen werfen ein Licht auf das Treiben der Utraquisten und Mährischen Brüder, auf die Zünfte, die sich meist als Hort des Protestantismus erweisen, auf die Versuche der spanischen Habsburger, die Gegenreformation zu fördern, auf die nationalen Bestrebungen der Tschechen, die den Jesuiten wegen ihres äußerlich deutschen Gebarens Abneigung entgegenbrachten. Sie lassen die Selbständigkeitsbestrebungen der Stände und Städte erkennen, die soziale Lage der Bauern, die auch von den geistlichen Grundherren, in deren gerichtlicher Abhängigkeit sie sind, zuweilen hart gepeinigt werden (443), die sittlichen Verhältnisse der Geistlichkeit. Sie erzählen von Persönlichkeiten wie Graf Thurn, Wallenstein, Kardinal Franz von Dietrichstein u. a. Anschaulich wird der Einzug des Kaisers Ferdinand I. in Prag (97), der Sturm der Protestanten auf das Schloß in Komotau dargestellt (720). Wie der Orden auch mit dem Machthunger des werdenden Staates zu kämpfen hat, zeigt das Wort eines Jesuiten, der einige reiche Abteien für das Prager Jesuitenkolleg verwendet wissen will, in einem Briefe an den General: Man müsse fürchten, daß auch in Böhmen mit Recht gesagt werden könne: „Erhält es nicht Christus, raubt es der

Fiskus" (198). — Es ist anzuerkennen, daß der Verfasser die religiösen Fragen zurückhaltend und taktvoll behandelt. Nur am Schluß, wo er von der Ausweisung des Ordens durch die protestantischen Stände berichtet, schimmert sein einseitiges Urteil durch die Quellendarstellung hindurch. Hält nicht das grausame Vorgehen Ferdinands und der katholischen Behörden in dessen Kronländern den Ausschreitungen des protestantischen Pöbels da und dort mindestens die Wage, um von den Greueln der Gegenreformation in Spanien, Frankreich, den Niederlanden usw. zu schweigen? Will er ferner wirklich den Orden in Schutz nehmen gegen die Vorwürfe der Protestanten, die in ihm den Helfershelfer, ja den Anstifter so vieler gegen sie gerichteter Maßnahmen sahen? Es ist eine lahme Widerlegung, wenn er S. 951 sagt: „Die Stände schrieben demnach den Jesuiten zu, was die Regierung Rudolfs zur Abstellung der Verfolgung aller Katholischen in Glatz anzuordnen für notwendig gehalten hatte." — Druck und Ausstattung des Werkes sind vorzüglich.

Halle a. S. *F. Meyer.*

Die Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Von **Johannes Dierauer.** Bd. 4. Gotha, P. A. Perthes. (Die Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. Giesebrecht und K. Lamprecht. 26. Werk.) 1912. XVIII u. 551 S.

Von dem zuletzt H. Z. 100, S. 397—400, zur Anzeige gebrachten Werke liegt der Schlußband vor, der die anderthalb Jahrhunderte der Endepoche der alten Eidgenossenschaft, von 1648 bis 1798, umspannt, in zwei Büchern: „Aristokratisches Regiment im 17. und 18. Jahrhundert" und „Erhebung der Volkskraft und Umsturz des alten Staatswesens": in diesen zwei Überschriften ist der Inhalt vollkommen zutreffend zusammengefaßt.

Die Grundlage zum Verständnis des ersten Teiles bietet das Anfangskapitel über die Genesis der Aristokratien, wie sie in der zunehmenden Abschließung des Bürgerrechtes in den zum staatlichen Absolutismus vorschreitenden regierenden Städten und in der immer fühlbareren Abhängigkeit der Landbevölkerungen, sowie in den ähnlichen Erscheinungen, die auch in den demokratischen Landsgemeindekantonen nicht fehlten, zutage getreten sind. So kam denn auch 1653 in der Niederwerfung

des Aufstandes der Bauern und vollends in den nachfolgenden Strafhandlungen dieses Bewußtsein der Unantastbarkeit der Obrigkeiten zum schneidendsten Ausdruck. Aber während hier über die beiden sich sonst so mißtrauisch beobachtenden Konfessionen hinweg ein Zusammengreifen sich herausgestellt hatte, so daß der allerdings als nicht durchführbar sich ergebende Versuch eines engeren Zusammenschlusses der eidgenössischen Stände in Gestalt eines von Zürich aus vorgeschlagenen allgemeinen Bündnisses auftauchte, folgte alsbald 1656 ein neuer heftiger Zusammenstoß, in dem die katholische Gruppe den Sieg über Zürich und Bern davontrug. Aus einer unverkennbar vorliegenden gewissen politischen und materiellen Notwendigkeit erwuchs darauf 1663 das allgemeine Bündnis mit der Krone Frankreich, das freilich ganz unumgänglich einen für die auswärtige Politik überwiegenden Einfluß des zur dominierenden europäischen Stellung emporsteigenden Staates Ludwigs XIV. herbeiführen mußte und auch auf die politische Moral der in den Kantonen regierenden Kreise übel einwirkte. Eine kräftigere Haltung stellte sich mit dem Ende des 17. Jahrhunderts ein, wo einerseits in den gefahrvollen Jahren des Spanischen Erbfolgekrieges die Neutralität behauptet werden konnte und insbesondere, nachdem früher die Verpflichtung für die Beschirmung der Freigrafschaft Burgund so schmählich verabsäumt worden war, 1707 das Fürstentum Neuenburg vor den gierigen Griffen des französischen Königs durch das energische Eingreifen Berns errettet wurde. Dagegen kam es, aus den inneren konfessionellen Reibungen, 1712, noch während der Dauer jenes großen Krieges, zum Ausbruch der letztmaligen Waffenentscheidung zwischen den beiden Glaubensparteien, die jetzt einen für die katholische Seite ungünstigen Ausgang nahm, so daß der durch den Friedensschluß herbeigeführte Zustand als die Herstellung der konfessionellen Parität bezeichnet werden kann.

Schon durch die zwei letzten Kapitel des 8. Buches: „Verhältnisse zum Ausland bis 1789", wobei die lange Zeit sich hinziehenden Verhandlungen vor dem Zustandekommen des Bündnisses mit Frankreich 1777 in das Gewicht fallen, und „Politische Erstarrung" — ist auf den Inhalt des letzten 9. Buches übergeleitet, in dem die Friedenszeit, die von 1718 an auf den auch mit der Abtei St. Gallen abgeschlossenen Badener Friedensver-

trag Zürichs und Berns folgte, zur Vorführung gebracht wird. Zuerst ist da (S. 303 ff.) von Parteikämpfen und Empörungen, 1717—1784, die Rede, die in einer ganzen Reihe schweizerischer Gemeinwesen, als Symptome der Gebrechen der Verfassungsverhältnisse, in Reibungen zwischen den gebietenden Faktoren selbst oder in Äußerungen des Grolles sich zurückgesetzt fühlender Volksschichten zutage kamen. Demgegenüber steht der erfreuliche geistige Aufschwung, und während sonst das Werk sich selbst mehr als ein Ausdruck politischer Geschichtschreibung bezeichnet, zieht hier der Verfasser mit Recht diese Ausführungen — über Bodmer und seinen Kreis in Zürich, über Haller und Muralt in Bern, die Balthasar in Luzern, Iselin in Basel, Johannes Müller in Schaffhausen, Rousseau als Bürger von Genf, weiterhin besonders auch über die 1761 in Schinznach gestiftete helvetische Gesellschaft — mit größerem Nachdruck herein, da in diesen Erscheinungen die Wiedererweckung des erstorbenen Nationalbewußtseins und die selbsttätige Aufnahme der Fortschritte menschlicher Kultur sich darstellen. Mit einer ganz vorzüglichen Beurteilung des Einflusses der beginnenden großen Revolution setzt dann das Kapitel: „Vorspiele der Umwälzung" ein, in dem die Einleitung zu den Vorgängen des Schlußabschnittes: „Invasionsanschläge der französischen Regierung" und „Katastrophe der Eidgenossenschaft" gebracht wird. Die Entwicklung der Jahre 1797—1798, auf der einen Seite das verhängnisvolle Unvermögen zur Fassung eines rettenden Entschlusses und demgegenüber die vollendete Perfidie der Politik des französischen Direktoriums, seiner Agenten und Generale, denen aus der Schweiz die Handreichung eines Ochs, eines Laharpe zu Hilfe kam, ist da in vollkommenster Beherrschung des Stoffes gezeichnet. Mit dem 12. April 1798, dem Tage, an dem in der neuen Hauptstadt Aarau die aus Frankreich auferlegte helvetische Staatsform, mit Leugnung des ganzen historischen Wachstums, proklamiert werden mußte, schließt das letzte Kapitel, wonach noch eine sehr bemerkenswerte Beurteilung der Verhältnisse aus der 1801 erschienenen anonymen Flugschrift eines Berners angefügt ist.

Das Buch zeichnet sich wieder, gleich den früheren Bänden, durch eine ausgezeichnete Beherrschung des Materials und durch geschlossene, fest in sich gefügte Darstellung aus, und das Streben,

den mit 1798 zu Ende gehenden Zuständen gerecht zu werden, ohne daß deren Gebrechen verschwiegen sind, erweckt bei dem Leser einen durchaus wohltuenden Eindruck. Die gesamte gedruckte Literatur, bis auf kleinere Aufsätze und zerstreute Broschüren, ist herangezogen, dabei auch mehrfach ungedruckter Stoff benutzt. Die im schweizerischen Bundesarchive liegenden Kopien von Depeschen der Vertreter Frankreichs in der Schweiz, so besonders des seit 1709 die Regierung Ludwigs XIV. vertretenden, durch seine vielfachen Intriguen so äußerst verderblich wirkenden Du Luc, boten vielfach interessante Aufschlüsse; anderswo, z. B. S. 139 n. 5, S. 180 n., konnten Korrespondenzen aus dem Wiener Staatsarchiv ausgebeutet werden. Aus Stadt- und Stiftsarchiv von St. Gallen, besonders dem letzteren, gewann der Verfasser ebenfalls neuen Stoff, wie denn überhaupt das wichtige Kapitel der Toggenburger Angelegenheiten, aus denen der Krieg 1712 entstand, mit nachdrücklichem Gewicht ganz zutreffend behandelt erscheint.

Wenn hier am Schlusse noch einige Bemerkungen angefügt werden, so wollen sie nur Beweise aufmerksamer Durchlesung des Buches sein, durchaus nicht etwa empfindliche Lücken betonen. Auf S. 154 n. 54 und S. 198 n. 110 heißt der Verfasser des zitierten Buches Fricker. Zu S. 196 ist erst in den letzten Tagen noch die Schrift von G. Guggenbühl: „Zürichs Anteil am zweiten Villmergerkrieg von 1712" erschienen. Zu S. 263 könnte noch auf die in Bd. 8 des Archives für schweizerische Geschichte 1851 durch G. Meyer von Knonau gegebene Zusammenstellung der schweizerischen Münzen hingewiesen werden. Zu S. 268 ist auch die Schöpfung des Zürcher Jägerkorps durch den später (S. 403) erwähnten Salomon Landolt nennenswert. Zu S. 288: im Jahre 1784 kam Zürich auch noch mit seiner Munizipalstadt Stein in heftige Reibung. S. 306: die Wirren in Zug hatten ihren Grund auch in der Konkurrenz des österreichischen mit dem französischen Salzbezuge. Zu S. 412: in Basel geschah auch am 26. Dezember 1795 die Auswechselung der Prinzessin Marie Therese Charlotte, der Tochter Ludwigs XVI., gegen 20 Konventsdeputierte. S. 440: zu Bonapartes Reise 1797 gehört auch die köstliche Antwort, die der junge Wurstemberger als Sohn des Berner Landvogts in Murten dem durchreisenden General gab (Berner Taschenbuch von 1865, S. 7).

Das Buch Dierauers kann als die reifste Arbeit über die Geschichte der vorrevolutionären Eidgenossenschaft bezeichnet werden.

Zürich. *Meyer von Knonau.*

A history of Wales from the earliest times to the Edwardian conquest. By ***John Edward Lloyd.*** 2 Bde. *London, Longmans, Green & Co.* 1911. XXIV u. 816 S.

Ein kleines Land, durch Gebirge noch zerstückelt, so daß es von Natur jeder Vereinigung widerstrebt, ein Erbrecht, das den Fürsten zwingt, selbst ein kleines Gebiet unter alle seine Söhne zu teilen, so daß diese fast notwendigerweise einer den anderen zu beseitigen oder zu vertreiben suchen müssen, ein Volk, das großenteils von Viehzucht lebt und das, da es verhältnismäßig leicht seine Herden vor dem einbrechenden Feinde birgt, fast immer kriegsbereit ist, ein Dichterstand, der dazu erzogen ist, neben der Freigebigkeit vor allem die Tapferkeit seiner Herrn zu preisen — das alles ergibt ein solch buntes Bild von Wirren aller Art, von fast jährlichem Wechsel in Ausdehnung oder Beschränkung der einzelnen Herrschergebiete, von fortwährender Aufregung, Siegesfreude und Besiegtenschmerz, daß es das Auge des Kulturforschers wohl fesseln kann, eben weil das durch diese Zustände gebotene und als solches empfundene Glück dem Ideal der heutigen Kulturstaaten fast diametral entgegengesetzt ist. Aber für einen politischen Historiker ist es keine lockende Aufgabe, die Geschichte eines solchen Landes zu schreiben, zumal sie nicht eine aufwärts führende staatliche Entwicklung darstellt, sondern mit der Unterwerfung durch ein fremdes Volk endet. Es gehört die warme Heimatliebe des Eingeborenen dazu, um mit solcher Sorgfalt und Hingebung die einzelnen kleinen Peripetien durch lange Zeiträume zu verfolgen, wie es der Verfasser getan hat, der seit vielen Jahren erst an der walisischen Universität von Aberytswyth, jetzt an der von Bangor Geschichte lehrt.

Einen Staat Wales hat es ja nie gegeben, weder vor der Eroberung durch die Römer, die verschiedene Stämme, ja Rassen dort vorfanden, noch später bis zur Einverleibung in England. Auch die wenigen einheimischen Fürsten, die den größten Teil der Halbinsel überrannt, bezwungen oder ererbt haben — sie

behaupteten ihren Besitz manchmal durch Botmäßigkeit und engen Anschluß an mächtige Nachbarkönige, wie Hywel der Gute im 10. Jahrhundert an die Könige von Wessex Athelstan und Edmund oder Rhys ap Gruffydd an Heinrich II., Llywelyn ap Iorwerth wenigstens in späteren Jahren an Heinrich III. —, auch sie haben niemals das ganze Land besessen. Die Einheit ist für die alte Zeit lediglich eine geographische; nur retrospektiv erscheint sie uns als eine sprachliche und volkstümliche, weil hier allein auf der Insel sich der britannisch-keltische Dialekt bis heute gehalten hat und weil mit der Demokratisierung der Kirche seit anderthalb Jahrhunderten (die Sekten in Opposition gegen die *established church*) und durch die allgemeine moderne Demokratisierung der Gesellschaft die unteren, vielfach noch kymrisch redenden Schichten sich zum eigentlichen „Volk von Wales" erhoben haben.

Die ganze Darstellung ist sehr gewissenhaft und sorgfältig abwägend. Für die prähistorische und die römische Zeit werden alle wichtigeren Funde und Fundorte verzeichnet und verwertet. Immerhin sind natürlich die Schlüsse für die alte Zeit manchmal unsicher, der Verfasser von bestimmten Theorien infiziert. So wird die Ansicht von John Rhys vertreten, wonach die Gälen (Goidelen) in Wales Reste einer älteren Bevölkerungsschicht wären, nicht Eindringlinge von der irischen Insel her — eine Ansicht, die bekanntlich sehr bestritten und bestreitbar ist und der irischen Tradition widerspricht; warum *Βρεττανοί Britanni* gerade eine goidelische Form des Völkernamens sein soll (S. 35), sieht man nicht ein. S. 16 wird sogar die Meinung von Morris Jones reproduziert, die keltische Syntax zeige Anklänge an die der berberischen und hamitischen Sprachen, was man nur mit Kopfschütteln aufnehmen wird. Die starke Betonung der Unterschiede der britannischen von den goidelisch-irischen Dialekten, die man hier (S. 20) wie anderwärts findet, scheint mir nur für die späte Zeit berechtigt zu sein, in der wir sie kennen lernen (c. 8. Jahrh.); rekonstruiert man die Sprache, wie sie etwa vor der römischen Eroberung Britanniens gelautet haben mag, so kommt man im Gegenteil auf äußerst ähnliche Wortgestalt und Satzform; ohne Zweifel haben eben die Verkehrshemmungen der Römerzeit die starke Differenzierung hauptsächlich verschuldet. Das Druidentum für eine unindogermanische, unkel-

tische Einrichtung anzusehen, scheint allmählich zur Mode zu werden; aber die Ansicht darauf zu stützen, daß die Erklärung des Namens aus dem Keltischen unsicher sei (S. 44), geht nicht an; es gibt im Gegenteil sogar zwei Erklärungen, die sich sehr wohl hören lassen, und die Flexionsweise des Wortes ist nicht eine solche, wie sie Lehnwörter liefern. Was die Besonderheit der Druiden ausmacht, ist ihre feste Organisation, die ihre Stellung und Wirkung innerhalb der schwach organisierten Keltenstämme vollkommen erklärt. Wie sie zustande gekommen ist, vermag ich freilich nicht zu sagen; aber daß sie von irgendwelchen Aboriginern herstamme, scheint mir a priori wenig wahrscheinlich; man setzt so nur ein x für ein y. Die Barden von den Druiden abzuleiten, wie der Verfasser (S. 45) ihrer Organisation wegen will, scheint mir schon die Nachricht des Poseidonios (Strabo p. 197) zu verbieten.

Der Einfluß der Römer wird S. 86 ff. durch die Lehnwörter hübsch beleuchtet; doch hätte man vielleicht gern mehr Adjektive und Verben mit aufgeführt gesehen, da sie von tieferem Einfluß römischen Wesens zeugen als Namen von Gegenständen und Kunstfertigkeiten.

Die Identifizierung des Fürsten Vortiporius, wie ihn sein Zeitgenosse Gildas nennt, mit dem Gen. Voteporigis auf der Inschrift von Blanfallteg ist viel unsicherer, als man nach dem Verfasser (S. 132) meinen könnte, da der Fürst in späteren Stammbäumen als Guortepir erscheint, das r also nicht ein Schreibfehler des Gildas sein kann. — Daß ich in bezug auf die Entstehung der *Historia Brittonum* und die Tätigkeit des Nennius zu vielfach anderen Resultaten gekommen bin als Zimmer und Mommsen, denen sich der Verfasser S. 223 ff. im wesentlichen anschließt, habe ich Zeitschr. f. Deutsche Phil. 28, 84 ff. und namentlich Zeitschr. f. Kelt. Phil. I, 157 ff., auseinandergesetzt und möchte es, da der Verfasser keine Rücksicht darauf nimmt, von neuem betonen.

Sehr gut ist die allmähliche Infiltration der französischen Normannen in Wales geschildert; man sieht sie ihre festen Burgen und ihre geistlichen Stiftungen in das Bergland hineinschieben. Auch ihr politisches Vorbild hat natürlich gewirkt, so daß die letzten Waliser Könige eine vernünftigere Thronfolge anstreben und der allerletzte von ihnen, Llywelyn ap Gruffydd, geradezu

als Lehnsfürst der übrigen Häuptlinge erscheint, eine einheitliche Zusammenfassung, die dann freilich die endgültige Unterwerfung des Ganzen durch Vernichtung des Oberhauptes und seine Ersetzung durch den englischen Kronprinzen nur erleichtert hat. Doch muß man das Letztere mehr zwischen den Zeilen lesen. Der Verfasser faßt die letzten Jahrhunderte wesentlich einheitlich als den Kampf der Kymry gegen die anglonormannische Eroberung auf, was nur zeitenweise zutrifft. Wohl erwähnt er auch friedliche Berührungen zwischen Vertretern beider Nationen, wie Verschwägerungen und Bündnisse. Aber eine Person wie Giraldus Cambrensis, der fast gleich stolz auf seine walisische wie auf seine normannische Abstammung war, wird doch aus seiner Schilderung nicht recht verständlich, weil diese Klasse von Leuten ohne nationale Einseitigkeit bei ihm als patriotischem Schriftsteller nicht voll zur Geltung kommt, sondern mehr im Hintergrund bleibt, wiewohl er zwischen die Darstellung der politischen Ereignisse gerne recht wohlgelungene Kulturbilder einschiebt.

Eine beigegebene Karte des mittelalterlichen Wales — freilich ohne Skizzierung der so wichtigen Gebirge — erleichtert das Verfolgen der einzelnen Geschehnisse.

Freiburg i. Br. *R. Thurneysen.*

Cavour. Von Walter Friedensburg. 1. Bd. Gotha, Fr. A. Perthes. 1911. X u. 417 S.

Diese Biographie, von der bis jetzt der erste Band vorliegt, gehört zu den erfreulichsten Bereicherungen unserer historischen Literatur. In seinem Vaterland ist dem großen Staatsmann, dem „eigentlichen Werkmeister der Einheit und Größe Italiens" noch kein literarisches Denkmal von gleicher Reichhaltigkeit und von gleich ebenmäßigem Aufbau errichtet worden. Die deutsche Wissenschaft bringt damit einen ruhmvollen Beitrag zu dem nationalen Jubiläum, das die Italiener im Jahre 1911 gefeiert haben. Das Quellenmaterial liegt in breiter Fülle vor und ist bis in die neueste Zeit vermehrt worden. Was ist seit Treitschkes glänzendem Essai und selbst seit Chialas siebenbändiger Briefsammlung nicht alles zutage gekommen an Briefen und Tagebüchern von Cavours Hand wie an Mitteilungen seiner Zeitgenossen. Gerade über seine Jugend, über die Lehr- und

Vorbereitungsjahre verdankt man noch den letzten Jahren wichtige Publikationen. Sie geben auch über das Persönliche im engeren Sinn willkommenen Aufschluß; man lernt aus ihnen, daß der ganz im öffentlichen Dienst aufgehende Staatsmann auch als Mensch außerordentliche und anziehende Eigenschaften besaß, daß ihm selbst Regungen eines weichen Herzens nicht fremd waren. Was dem Verfasser an neuen Quellen zur Verfügung stand, die Berichte der preußischen Gesandtschaft in Turin, ergab für den vorliegenden Band noch keine erhebliche Ausbeute. Aber dieser Band reicht auch nur bis zum Eintritt Cavours in das Ministerium Azeglio im Oktober 1850. Es ist der Jüngling, der Offizier, der Landwirt, der Journalist und zuletzt Abgeordnete, dessen Erziehung, dessen Studien und Reisen, Hoffnungen und Pläne, Erfolge und Mißerfolge, dessen Tatendrang und verzehrender Ehrgeiz eine lückenlose Darstellung finden.

Von Anfang an erfüllt den künftigen Staatsmann eine einzige Leidenschaft: für die Freiheit und Größe seines Vaterlandes wirken zu können, und schon der Zwanzigjährige träumt davon, er könnte dereinst der leitende Minister eines Königreichs Italien sein. Wenn er sich in volkswirtschaftliche Studien vertieft, wenn er in Frankreich und England sich mit den dortigen politischen und sozialen Einrichtungen beschäftigt, so denkt er dabei an die Zukunft des eigenen Landes, und wie ein erstes Versuchsfeld ist ihm die erfolgreiche Bewirtschaftung seiner ausgedehnten Reisfelder. Aber seine Ungeduld wird auf die härtesten Proben gestellt. Unter Karl Albert scheint ihm jede Aussicht versperrt, und dann, nachdem in Italien die Bewegung in Fluß geraten ist, empfindet er, daß ihm auch persönlich die größten Hindernisse im Wege stehen Denn zugleich mit den ersten politischen Regungen in Piemont, noch vor 1848, kommt ein unverständiger Radikalismus auf, dem der Graf verdächtig und höchst unsympathisch ist. Er gehört der Adelsklasse an, ist sogar der Sohn des Polizeichefs von Turin, die Vorliebe für englisches Wesen macht den „Mylord Cavour" nicht populärer, er ist auch kein glänzender Redner, ja er beherrscht nicht einmal die italienische Sprache, da er in seiner Jugend neben dem heimatlichen Dialekt nur die französische im Munde führte, und selbst über den mangelhaften Wuchs seiner Glieder rümpften die politischen Gegner

die Nase, kurz, er leidet unter dem Druck einer Unpopularität, die ihn bis in die Jahre seiner öffentlichen Wirksamkeit verfolgt. Wie er aber durch diese Hindernisse sich nicht abschrecken läßt, wie er ihrer Herr wird, seine Überlegenheit sich steigende Anerkennung erzwingt, wie er das Zutrauen gewinnt, daß er als der Unvermeidliche allein imstande ist, Piemont aus lähmender Stagnation zu erlösen und Italien zu den Zielen zu führen, denen es zwei unglückliche Kriege nicht näher zu bringen vermochten, und wie er zuletzt auch die Furcht vor seiner gewalttätigen Herrschernatur überwindet — *amore della tirannia* sagte ihm sein Rival Azeglio nach — das zu verfolgen ist von hohem Reiz, und man liest die sicher fundamentierte und wohlgeordnete Erzählung auch in den Partien, die schon Bekanntes wiederholen, mit wachsender Spannung. Bei aller Sympathie für den Helden fällt der strenge Historiker nie aus der Rolle. Man wird seinen Stil vielleicht etwa trocken finden, aber die schmucklose Objektivität sticht angenehm ab gegen den Überschwang, den die Italiener auch in wissenschaftlichen Büchern selten vermeiden. Es ist solide Arbeit. Den Band schmückt ein Jugendbildnis Cavours, in dem man einen deutschen Professor zu erblicken glaubt. Die Familienüberlieferung, daß die Benso di Cavour von einem mit Barbarossa über die Alpen gekommenen deutschen Ritter abstammen, und die durch den deutschen Wahlspruch der Familie bestätigt zu werden scheint, wird vom Verfasser nicht abgewiesen.

Stuttgart. *W. Lang.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Seit dem Oktober 1912 erscheint im Verlage von K. F. Koehler in Leipzig: „Akademische Rundschau, eine Zeitschrift für das gesamte Hochschulwesen und die Interessen der akademisch gebildeten Stände", herausgegeben von Wilhelm Baum und Dr. Friedrich Schulze. Für die Schriftleitung verantwortlich ist Dr. Friedrich Schulze.. Monatlich ein Heft von mindestens 3 Bogen; Preis des einzelnen Heftes 1,25 M., des Jahrganges 12 M.

Im Verlage von O. Eulitz in Lissa i. P. wird unter dem Titel „Ostland" ein historisch-politisches „Jahrbuch für ostdeutsche Interessen", von Albert Dietrich, Otto Hoetzsch, Manfred Laubert, Dietrich Schäfer, Max Sering, Leo Wegener, Kurt Wiedenfeld und Erich Zechlin herausgegeben. Es soll jährlich einmal in Stärke von etwa 15 Bogen zum Preise von 4 M. (geb. 5 M.) erscheinen.

Im Verlage von Gustav Fock, Leipzig, beginnt zu erscheinen ein „Handbuch des Völkerrechts", das unter Mitwirkung verschiedener Gelehrter von Stier-Somlo herausgegeben wird. Es soll in 3—4 Bänden 1914 vollendet vorliegen.

Die interessante Abgrenzung von „Natur- und Geschichtsphilosophie" auf dem Boden Kant-Maimonscher Erkenntnistheorie durch Fr. Kuntze (Berliner Probevorlesung, Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 36, 3) unterscheidet Natur und Geschichte nach dem Maßstab der äußeren bzw. der inneren Erfahrungen,

des linearen und des „zirkulären" Zeitbegriffs, endlich der Kausalität nach Gesetzen und der nach Ideen. Derartige Auffassungen ruhen auf der unbegründeten Annahme, daß Kants Naturbegriff in der „Kritik der Reinen Vernunft" notwendig auf die physische Natur beschränkt ist. Diese Annahme führt den Kantianer bei der Ausführung geschichtsphilosophischer Theorien leicht zu spinozistischen Gedankengängen. Erweitert man aber mit H. Ehrenbergs „Kritik der Psychologie" den Naturbegriff auf das Psychische, so wird auch für den Kantianismus das Problem der Geschichtsphilosophie auf den Boden der Fichte-Hegelschen Identitätsphilosophie herausverlegt in die Frage nach dem Verhältnis von Gesetzlichkeit und Wert („Seele" und „Geist"). *Kern.*

Franz Eulenburgs stoffreiche „logische Untersuchungen" „Über Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte (Historische Gesetze)" (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 35, 2) geben mit vielen klaren und treffenden Bemerkungen eine Verteidigung des Allgemeinbegriffs im geschichtlichen Denken. Doch macht sich Eulenburg die Beurteilung des Singulären zu leicht (wie schon die Auswahl der von ihm bekämpften Gegner zeigt): er sieht von der Antinomie: Gesetzlichkeit und Freiheit, auf der die Geisteswissenschaft ruht, nur die eine Seite. Daß jede historische Einzelheit *sowohl* gesetzlich *als* singulär ist, und daß der Wert des *historischen* „Erlebnisses" auf der Einordnung nicht in die Gesetzlichkeit (so unumgänglich dieselbe auch zur Bestimmung des Erlebnisses ist), sondern in die Freiheit besteht, das beachtet Eulenburg nicht. Er kommt so (S. 350) zu dem Satz, das historische Erlebnis wegen der „deutlichen Begriffes", mit denen der Historiker wie der Naturwissenschaftler operiere, grundsätzlich mit dem naturwissenschaftlichen auf eine Stufe zu stellen. Darum hat Eulenburg immer nur die eine Seite des Verhältnisses vor sich, und, wenn er diese auch zutreffend schildert, so beraubt er sie doch der Fruchtbarkeit, indem er sie nicht auf die andere Seite einstellt (worin das Problem der Geschichtsphilosophie erst liegt), sondern über die Existenz dieser anderen Seite schweigt. Seine Teillösung ist wie die Kuntzesche (s. o.) zu eng. — In diesem Zusammenhang sei auch auf W. Köhlers überzeugte Verkündigung von „Boutroux' Begriff des Naturgesetzes" (Schmollers Jahrbuch 36, 4) aufmerksam gemacht.

Fr. K.

Die geistreichen Gedanken K. Voßlers über das Verhältnis von „Kulturgeschichte und Geschichte" (Logos 3, 2) lassen sich ebenso wenig in Kürze wiedergeben wie die gleichfalls für die Geschichtsphilosophie fruchtbare Abhandlung N. Hartmanns „Über systematische Methode", in der die transzendentale Methode musterhaft, die deskriptive und die dialektische freilich weniger allseitig zerlegt sind. Heinrich Rickerts Aufsatz „Urteil und Urteilen" und Fr. Steppuhns

„Die Tragödie des mystischen Bewußtseins" führen die bedeutsamen Forschungen beider fort.

Benedetto Croces Akademievortrag über „*Storia, Cronaca e falsa storia*" (42. Bd. der *Atti dell' Acc. Pontaniana*, auch sep. Napoli, Giannini, 1912) zeigt die bekannte Vertrautheit und Verwandtschaft Croces mit den Gedanken des deutschen Idealismus. Indem er die Chronik von der eigentlichen Geschichte trennt, die Pseudoformen der philologischen, dichterischen und pragmatistischen Geschichte als Verfälschungen ihres Wesens aufzeigt und das Bedürfnis einer „Reform" der historischen Grundsätze wie das einer stofflich universalen Weltgeschichte ablehnt, kommt er zu dem Schluß, die Geschichte als „Erkenntnis der Gegenwart des Ewigen" mit der Philosophie im Endzweck gleichzusetzen. Die ebenso klaren wie tiefen Ausführungen leiten trefflich zum Verständnis Hegels hin.

In der Zeitschrift „Vergangenheit und Gegenwart" 1912, 3 veröffentlicht B. Schmeidler einen kleinen Aufsatz „Zur methodischen Einteilung der geschichtlichen Quellen", der einige Abweichungen von dem Bernheimschen Schema empfiehlt.

Wer die Beschränkung der Religion auf individuelle Mystik und die Tolstoische Kulturgegnerschaft für ein wesentliches Stück des Evangeliums bzw. Christentums erklärt, kommt, wie W. Baetkes kennzeichnender Aufsatz über „Christentum und geschichtliche Weltanschauung" (Preußische Jahrbücher 150, 2) zeigt, zu einer Verwerfung dessen, was man „Historismus" nennt und worunter nun diese Richtung ein Gemisch ganz verschiedener Dinge: Religionsgeschichte, Geschichtsphilosophie, Kultur, Sozialethik usw. versteht. Das Band, das diese Dinge umschlingt, ist eben: die „geschichtliche Weltanschauung", die nach Baetkes Ansicht über der Idee der Menschheit die Einzelseele vernachlässigen und darum kein Recht haben soll, sich mit den Grundsätzen des Christentums zu verschmelzen. Mit der Geschichte werden die ihr verbundenen objektiv sittlichen Mächte der Gesellschaft verketzert, z. B. „die sozialen Wohlfahrtsbestrebungen unchristlich" genannt. Haben die Baetkeschen Ausführungen auch gegenüber manchen übertreibenden Vorstellungen von der „Geschichtlichkeit" des christlichen Denkens Recht, — so wie auch H. Scholz neuerdings gegen die Überschätzung der Augustinischen Geschichtsphilosophie Widerspruch erhebt, — so zeigen sie doch vor allem durch ihre Einseitigkeit, wie nötig es ist, die Tröltschschen Studien über die christliche Kulturphilosophie fortzusetzen. Daß gerade die großen Bildner der Individualfrömmigkeit, die Theologen der Sünde und Gnade (die Linie Paulus-Augustin-Luther) stets aus derselben Wurzel wie die Individualreligion auch die Kultur aufsteigen ließen, daran geht Baetke

vorbei; folgerichtig müßte er auch das „*corpus mysticum*" der Gemeinde, den „Gottesstaat" und die „christliche Obrigkeit" aus dem Tempel weisen, nicht nur das historische Denken des von Herder und Hegel eingeleiteten 19. Jahrhunderts. Denn die teleologisch-universale Geschichtsdeutung der beiden Letzteren ist, sowenig wie Chiliastik und Eschatologie, die einzige oder auch nur die wesentliche Form des angewandten geschichtsphilosophischen Denkens, wie es nach Baetke scheinen könnte: wichtiger zu allen Zeiten ist die an der Geschichte orientierte Kulturethik, die eben, weil sie so tief gerade im Christentum verankert ist, dasselbe über individualistische Religionen und Sekten als Weltmacht emportrug. — Verwandt in der Grundstimmung mit Baetke ist Hugo Lehmanns Kampf gegen die begriffliche Vermengung des Glaubens mit der Geschichtsforschung, die dem „Historismus" des 19. Jahrhunderts zur Last gelegt wird. Bemerkenswert und selbständig sind die Motive „symbolischer Geschichtsbetrachtung", die Lehmann in eigenartiger Darstellung aufstellt (Glaubensbetrachtung und Geschichtsforschung, Zeitschrift für Philosophie und phil. Kritik 147, 1). *Kern.*

Die Getrenntheit der theoretischen Soziologie und des praktischen Sozialismus begründet logisch A. D. Xénopol, *Sociologie et Socialisme* (*Revue internationale de Sociologie* 1912) auch sep., 11 S. (Paris, M. Giard & E. Brière).

Friedrich von der Leyen, Das Märchen. Ein Versuch. Leipzig, Quelle & Meyer 1911 (Wissenschaft und Bildung 96). 154 S. Geb. 1,25 M. Das ebenso anziehende wie schwierige Gebiet der Märchenforschung ist gegenwärtig in lebendiger Bewegung, und die Studie des Münchener Märchenforschers kann darum weder abgeschlossene Ergebnisse noch eine nach allen Seiten objektiv gehaltene Darstellung bieten. Sein Buch stellt Anerkanntes neben Umstrittenes, Ergebnisse fremder und älterer Forschung neben eigene Hypothesen. Es wird künftig ein lehrreiches Zeugnis für den Stand der Probleme des Gebiets in unseren Tagen abgeben; der jetzigen Generation der daran beteiligten oder dem Gebiet benachbarten Forscher ist es zu empfehlen als eine allseitig unterrichtete, auch didaktisch gut durchdachte, lebendige Darstellung des alten und neuen, europäischen und orientalischen Märchens, anregend auch da, wo sie zum Widerspruch reizt. *A. G.*

Herbert A. L. Fisher untersucht in einem gedankenreichen akademischen Vortrag (Political Unions, Oxford 1911, 31 S.) die Bedingungen, unter denen Bundesstaaten und andere Staatenverbindungen die Bürgschaft der Dauer und des Gedeihens in sich tragen. Das Wertvollste an dem Versuche sind kaum die sich dabei ergebenden allgemeinen Sätze, die der Natur der Sache nach sehr weit gefaßt sein

müssen. Am fruchtbarsten ist vielmehr der Teil der Untersuchung, den man etwa als Umrisse einer vergleichenden Verfassungsgeschichte der großen englischen Kolonialreiche bezeichnen könnte. Die Südafrikanische Union bildet Ausgangs- und Endpunkt des vorzüglich aufgebauten Vortrages; außerdem liefern Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten der Untersuchung ihren hauptsächlichen Stoff, während die europäischen Beispiele, die englisch-schottische Union, die Eidgenossenschaft, das Deutsche Reich als Vergleichsmaterial im positiven Sinne, die spanisch-portugiesische, die holländisch-belgische, die schwedisch-norwegische und auch die großbritannisch-irische Union im negativen Sinne zur Erläuterung herangezogen werden. Weite des Horizontes, Gediegenheit der Kenntnisse und klare, logisch scharfe Gedankenformulierung zeichnen die Vorlesung aus, deren Gegenstand für den modernen Engländer aktuelle Bedeutung hat, aber auch dem deutschen Historiker und Politiker nahe genug liegt. *A. O. Meyer.*

In dem neuen Jahrbuch „Ostland" (s. S. 411) behandelt Dietrich Schäfer im Hinblick auf gegenwärtige Zustände und Aufgaben, doch zugleich in umfassender geschichtlicher Betrachtung das Thema „Deutsche Sprachgrenzen und Sprachenkämpfe".

Emilio Calvi legt von seinem nützlichen *Bollettino bibliografico delle publicazione italiane e straniere edite su Roma* den 2. und 3. Jahrgang vor (Rom, Loescher & Co. 1911, 78 u. 81 S., je 2,50 M.); jener enthält die Veröffentlichungen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1910 mit Ergänzungen für 1909/10, dieser umfaßt das erste Halbjahr 1911 und bringt gleichfalls Ergänzungen zum Jahre 1910. In der Literatur zur Papstgeschichte finden sich Lücken, auch sonst einige Unebenheiten, die sich wohl mit der Zeit verlieren werden. Erwünscht wäre es, wenn die nur für den Verfasser bequeme alphabetische Anordnung innerhalb der einzelnen Abteilungen durch eine sachlich besser begründete ersetzt würde.

Die berühmte Schrift über „Die Grabdenkmäler der Päpste", die Ferdiand Gregorovius vor 56 Jahren zum erstenmal veröffentlichte, erscheint nun in einer hübsch ausgestatteten 3. Ausgabe (Leipzig, Brockhaus 1911. VIII u. 120 S. mit 73 Abbildungen im Text. Geb. 4 M.). Der Darstellung der zweiten Auflage, die bis auf die Berichtigung kleiner Irrtümer unverändert geblieben ist, hat der Herausgeber Fritz Schillmann einige ergänzende Anmerkungen beigegeben. Der Entschluß, diesmal die lateinischen Inschriften wegzulassen, scheint uns durch den Hinweis auf die Unvollständigkeit der Sammlung nicht genügend gerechtfertigt. Die Abbildungen sind zu klein, als daß sie durchweg ihren Zweck erfüllen könnten.

In Xénopols Abhandlung über „*L'intellectualité roumaine*" (*Revue Internationale de l'Enseignement* 1912, auch sep.) interessiert die Feststellung wachsenden Einflusses deutscher Ideen in dem formal noch ganz französischen Geistesleben des Donauromanen.

Eine dankenswerte Zeitschriften-Neugründung ist das von Hugo Grothe in Karl W. Hiersemanns Verlag, Leipzig herausgegebene „Orientalische Archiv", „Illustrierte Zeitschrift für Kunst, Kulturgeschichte und Völkerkunde der Länder des Ostens" (jährlich 4 Hefte, der Jahrgang 30 M.). Die mit vorzüglichen Abbildungen prächtig ausgestattete Zeitschrift umfaßt gleichmäßig den nahen wie den fernen Osten und beweist durch den Inhalt der ersten Hefte, daß sie den drei von ihr besetzten Disziplinen wichtige Förderung zu bringen hat. Wir notieren aus den bis jetzt erschienenen Heften A) Zur Kunst- und Kulturgeschichte: C. Gurlitt, Die Bauten Adrianopels und Zur Topographie Konstantinopels im 16. Jahrh.; Krygowski, Polenteppiche; Cardenas, Über die Alhambra; Schulz, Die islamische Malerei; Strzygowski, Kara-Amid; Jaekel, Zur Urgeschichte der orientalischen Teppiche; Schubert-Soldern, Das Grab Timurs in Samarkand. Viele andere Aufsätze, namentlich zur Geschichte der japanischen und chinesischen Kunst, schließen sich an. B) Zur Ethnologie: v. Schultz, Arier des Pamir; Winkler, Mongoloiden Europas; Grothe, Persiens Bevölkerung; E. Fischer, Rumänen u. a. Auch in den reich ausgestatteten „Kleinen Mitteilungen" zeigen die zwei ersten Bände das erfolgreiche Bestreben, hier ein wirkliches „Archiv" für die gesamte Orientwissenschaft zu schaffen. *K.*

Über die Entwicklung und wissenschaftliche Bedeutung des jüngsten preußischen Staatsarchivs berichtet eine Arbeit, mit der Max Bär von seinem Danziger Wirkungskreis Abschied nimmt: Das K. Staatsarchiv zu Danzig, seine Begründung, seine Einrichtung und seine Bestände. Mit 2 Abbildungen. Leipzig, Hirzel 1912. VI, 94 S. (Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung 21.) Die lehrreiche Zusammenstellung läßt die bei der Neuschöpfung leitenden Grundsätze und das Wachsen des Archivs klar hervortreten; man ersieht, daß das erste Jahrzehnt des Bestehens schon recht stattliche Arbeitsleistungen aufzuweisen hat, die der westpreußischen Geschichtsforschung in hervorragendem Maße zugute gekommen sind.

Neue Bücher: Lamprecht, Einführung in das historische Denken. (Leipzig, Voigtländer. 2 M.) — Eduard Wilh. Mayer, Machiavellis Geschichtsauffassung und sein Begriff virtù. (München, Oldenbourg. 4 M.) — Handbuch der Politik. Hrsg. v. Laband. Bd. 1. 2. (Berlin, Rothschild. 36 M.) — Steffen, Die Grundlage der Soziologie. (Jena, Diederichs. 3 M.) — v. Nostiz, Völker und Persönlich-

keiten in ihrer Kriegsführung. 1. Bd. (Hannover, Rechts-, staats- und volkswirtschaftlicher Verlag. 10 M.) — Klopp, Politische Geschichte Europas seit der Völkerwanderung. 2 Bde. (Mainz, Kirchheim & Co. 13 M.) — Rich. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bis zum Mittelalter. (Berlin, Göschen. 0,80 M.) — Diercks, Portugiesische Geschichte. (Berlin, Göschen. 0,80 M.) — Jorga, Geschichte des Osmanischen Reiches. 5. Bd. (Bis 1912.) (Gotha, Perthes. 13 M.) — Hermann, Chinesische Geschichte. (Stuttgart, Gundert. 10 M.) — *Cappelli, Lexicon abbreviaturarum. Seconda edizione completamente rifatta. (Milano, Hoepli. 8,50 L.)*

Alte Geschichte.

Aus Klio 12, 3 notieren wir E. Cavaignac: *La population du Péloponnèse aux Ve et IVe siècles;* H. Pomtow: Die Große Tholos zu Delphi und die Bestimmung der delphischen Rundbauten. 2: Die Baumeister der Tholos und die Zeit ihrer Errichtung. 3: Zweck und Bestimmung der delphischen Rundbauten; M. P. Nilsson: Die Grundlagen des spartanischen Lebens; H. Swoboda: Zur Beurteilung der griechischen Tyrannis; G. Kazarow: Zalmoxis; W. Schubart: Griechische Inschriften aus Ägypten; E. Lattes: *Per la storica estimazione delle concordanze onomastiche latino-etrusche;* J. Garstang: *Researches in Syria and Ethiopia;* L. Borchardt: Die diesjährigen Ausgrabungen des englischen *Egypt Exploration Fund* in Ägypten; E. Stein: Zum Gebrauch des prokonsularischen Titels seitens der römischen Kaiser.

F. Hrozný behandelt die ältesten Dynastien Babyloniens in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 26 (1912).

In den *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 1912, 6 veröffentlicht A. H. Sayce einen Aufsatz, der Beachtung verdient, *The solution of the Hittite problem. 1: The Cilician empire in Syria,* worin seine schon früher aufgestellte These *that the Hittites of Kas to whom the main part of the Hieroglyphic texts belong, are not to be identified withe the Hittites who founded the empire North of the Halys. Their seat was in Cappodocia South of the Halys and they must, therefore, be the Kusd of the Assyrians who occupied the same region* mit neuen Gründen und sprachlichen Beobachtungen gestützt wird.

In diesem Zusammenhange sei auf die von J. R. S. Sterrett ins Leben gerufene *Cornell Expedition to Asia Minor and the Assyro-Babylonian Orient* hingewiesen. Das bisher vorliegende Heft ihrer Publikationen enthält *Hittite Inscriptions,* herausgegeben von A. T. Olmstead, B. B. Charles und J. E. Wrench mit vielen neuen

Inschriften und vielen neuen Abdrücken bereits bekannter. Ganz vorzüglich sind die Photographien und ebenso die Zeichnungen. An dieser Publikation kann niemand, welcher sich mit diesen Dingen beschäftigt, achtlos vorübergehen.

Tief eindringend und sehr nützlich sind die Untersuchungen über die Besiedelung Böotiens bis in frühgriechische Zeit, welche D. Fimmen in den Neuen Jahrbüchern f. d. klass. Altertum 1912, 8 veröffentlicht. Ebendort 1912, 9 schildert J. Geffcken: Antike Kulturkämpfe.

Johannes Kinkel, Die sozialökonomischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftslehren von Aristoteles. Leipzig, Duncker & Humblot 1911. XVI und 146 S. — Es wäre sicherlich zu begrüßen, wenn die Nationalökonomen mehr, als es bisher geschehen ist, der griechischen Wirtschaftsgeschichte ihre Aufmerksamkeit zuwenden würden, welche bisher fast ausschließlich von Philologen und Historikern bearbeitet wurde und viele lohnende Probleme darbietet. Allerdings, was das vorliegende Thema anlangt, die geschichtlichen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung zu bestimmen, welche den staatlichen und sozialökonomischen Lehren des Aristoteles zugrunde liegen, mag man bezweifeln, ob es gerade glücklich gewählt ist. Wenn man sieht, wie Aristoteles' Anschauungen über die historischen Formen des griechischen Staates durchaus nicht klar und geschlossen sind, z. B. über die Rolle der Adelsherrschaft, über die verschiedenen Arten der Demokratie in ihrem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Verhältnissen, so erscheint es als fraglich, ob die Theorie seines Idealstaats und dessen wirtschaftlicher Bedingungen überhaupt durch geschichtliche Voraussetzungen bestimmt wurde. Anderseits muß als unbedingte Forderung für solche Forschungen die volle Kenntnis des Stoffes aus den Quellen heraus gelten. Gerade in dieser Beziehung lassen es aber die Ausführungen des Verfassers an Vielem mangeln und er gelangt damit für die Agrargeschichte Athens zu ganz abenteuerlichen Ansichten, so über die Zuwanderung von Kolonisten nach Attika seit dem 10. Jahrhundert und über den Gegensatz des Geschlechteradels und der „Agrarbourgeoisie". Zuzugeben ist, daß manches in dem Buche von Verdienst ist, wie die Einleitung über die Auffassung der aristotelischen Staats- und Wirtschaftslehren seit den ersten Kommentatoren bis auf unsere Tage und die Beiträge zur Kritik der Theorie von Rodbertus-Bücher über die Oikenwirtschaft; der Hauptsache nach kann man aber seine Schrift nicht als gelungen ansehen. *H. Swoboda.*

Aus Hermes 47, 4 notieren wir H. Holleaux: *Ardys et Mithridate*, welcher die auf Livius zurückgehende Annahme, daß sie Söhne des Großen Antiochos seien, für verkehrt erklärt und sie für Gene-

räle des Königs hält, und O. Visdebantt: Metrologische Beiträge. II.

Sehr lesenswert ist auch der 2. Teil der Neuen Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, welche A. Wilhelm in den Sitzungsberichten der k. Akademie d. Wiss. in Wien, 166, 3 veröffentlicht.

Ungewöhnlich inhaltsreich ist das neueste Heft der Wiener Studien (34, 1), welches dem Andenken Theodor Gomperz's gewidmet ist. H. Swoboda: Die ätolische Komenverfassung; A. Rzach: Sibyllinische Weltalter; A. Stein: Griechische Rangtitel in der römischen Kaiserzeit; R. Münsterberg: *Nummi veteres regii;* K. v. Holzinger: Diokles von Peparethos als Quelle des Fabius Pictor; E. Kalinka: Die Herausgabe des *bellum civile;* W. Braßloff: Die gesetzliche Erbfolge im Recht von Gortyn; L. M. Hartmann: Das Latinerbündnis des Sp. Cassius; E. Groag: Die Vorfahren des Kaisers Didius Julianus; K. Beth: Über die Herkunft des orphischen Erikepaios; Ad. Bauer: Der Schluß des Markusevangeliums; W. F. Otto: Römische Sagen; W. Kubitschek: Der pamphylische Kalender; F. Holzer: Zu den sakralen Inschriften CILV 4087 und X 797 und E. Bormann: Zu den neuentdeckten Grabinschriften jüdischer Katakomben in Rom.

Aus den Mitteilungen des Kais. deutschen Archäolog. Instituts, Athenische Abteilung 37, 2 notieren wir H. Schede, Mitteilungen aus Samos (mit Inschriften); Th. Sauciuc: Zu JG. II 5, 85[b] (Herstellung und Besprechung dieser wichtigen Inschrift); Th. Sauciuc: Ein Hadriansbrief und das Hadriansgymnasium in Athen; G. P. Oikonomos: Aus dem Dipylon; L. Deubner: *Πλουταρίσια*; F. W. v. Bissing: Delphischer Brief, und G. Rodenwaldt, Pan am Ilissos.

In den Mitteilungen des Kais. deutschen Archäolog. Instituts, Römische Abteilung, 27, 3 setzt zunächst H. Bang seine schätzenswerten Untersuchungen über die Herkunft der römischen Sklaven, und zwar 2: Die Rechtsgründe der Unfreiheit, fort. Sehr wertvoll sind die Arbeiten V. Macchioros: *Per la storia della ceramografia italiota.* III: *Prolegomeni,* und Th. Ashbys: *Appunti sulla Via Salaria.*

Kaiser Gordian III. 238—244 n. Chr. von Dr. Karl F. W. Lehmann. Berlin, Emil Ebering. 1911. 91 S. — Diese Schrift ist wertlos, da dem Verfasser die Vorbildung fehlt, die heutzutage für eine wissenschaftliche Publikation gefordert wird. Nur eine Probe seiner historischen Methode: Das zweite Kapitel ist der Chronologie gewidmet. In der Vita Gordians III. c. 23, 2 wird eine Sonnenfinsternis gemeldet, für welche als Datum der 5. August 240 passen würde (Boll in Pauly-

Wissowas Realenzykl. VI 2362). L. zieht es vor, mit dieser Finsternis den Regierungsantritt Gordians I. auf den 20. März 238 zu verlegen, weil auf den 2. April 238 auch eine Sonnenfinsternis fiel. Von diesem willkürlich angesetzten Zeitpunkt aus berechnet er dann mit Hilfe der überlieferten Regierungszeiten die anderen Daten. Die Alleinherrschaft Gordians III. beginnt danach am 20. Juli 238. Daß man nach der Inschrift CIL 3, 4820 schon am 23. Juni 238 in Noricum bloß einen einzigen Augustus kennt, Gordian III., der zuvor Cäsar war mit den Augusti Pupienus und Balbinus (Dessau, *Inscr. lat. sel.* 496), wird gar nicht erwähnt. Diese Inschrift hatte mit Recht bereits 1894 P. v. Rohden in seinem Artikel bei Pauly-Wissowa I 2622 für die Datierung Gordians III. benutzt, und L. durfte seine Hypothese nur aufstellen, nachdem er dieses Zeugnis entkräftet hatte. L.s Opus ist im übrigen eine Paraphrase der *Historia Augusta* in einem dem Latein des Originals ebenbürtigen Deutsch, sofern sich die Darstellung nicht durch psychologische Vertiefung und sachliche Ausschmückung zu einer selbständigen Fortbildung dieser historiographischen Gattung erhebt. L. kann nicht einmal die Eigennamen richtig abschreiben: aus dem *praefectus praetorio* Vitalianus (Herodian. 7, 6, 4. Vit. Gord. 10, 5) macht er S. 36 einen Vitellianus, aus dem *praefectus urbi* Sabinus (Her. 7, 7, 4. V. Gord. 13, 9) S. 37 einen Sabinianus. Den C. Furius Timesitheus (Dessau 1330) der beim alten *scriptor* Misitheus heißt, nennt er konstant Timisitheus. Auf S. 62 bildet er von dem lateinischen Dativ Serapammoni den Nominativ Serapammones. *M. Geizer.*

Lehrreich ist der Aufsatz von W. A. Oldfather über die Ausgrabungen zu Lokroi im Philologus 1912, 3. Ebendort handelt P. Corssen über die Sprengung des pythagoreischen Bundes, und R. Asmus gibt eine treffliche Kritik und Erklärung von Julians Ep. 59 ed. Hertl., d. i. also Julians Brief an Dionysios.

Im Rheinischen Museum 67, 4 spricht O. Seeck über politische Tendenzgeschichte im 5. Jahrhundert n. Chr. und unterzieht die *Historia Augusta* von neuem einer Kritik, deren Abfassungszeit in den Anfang des 5. Jahrhunderts herabgerückt wird, was richtig zu sein scheint.

Reich an guten Aufsätzen ist das neueste Heft (2, 1) des *Journal of Roman studies.* G. Macdonald: *The Corbridge gold find of 1911* mit trefflichen Plänen und Bemerkungen über das alte *Corstopitum;* es kam darauf an festzustellen, wem der Fund zufiel; H. Dessau: *British Centurions;* W. W. Fowler: *Mundus patet,* der über die drei auf den 24. August, 5. Oktober und 8. November fallenden römischen Festtage handelt; J. S. Reid: *Human sacrifices at Rome and other notes on Roman religion;* W. J. Phytian-Adams:

The problem of Mithraic grades; W. M. Calder: *Colonia Caesarea Antiocheia,* mit vielen Inschriften und einem guten Exkurs über die Tarkondimotus-Dynastie im östl. Kilikien.

In der *Revue de synthèse historique* 34, 3 ist die Fortsetzung von Ad. Reinach: *Attika. Les origines de l'état Athénien.*

Im *Bulletin de correspondance hellénique* 36 (1912), 1—4 veröffentlicht J. Hatzfeld eine gründliche, auf der Durchforschung des ganzen inschriftlichen Materiales beruhende Arbeit: *Les Italiens résidant à Délos mentionnés dans les inscriptions de l'île.* Weiter sind erwähnenswert die Aufsätze von Ch. Picard: *ΑΙΟΣ ou ΑΙΤΟΣ. Note sur une inscription Thasienne;* P. Perdrizet: *Némésis* (der freilich im wesentlichen die plastische Darstellung der Göttin behandelt); R. Vallois, *ΣΤΟΙΒΑ et ΚΕΡΚΙΣ*, ein guter Beitrag zur Erklärung der Bauinschriften, und F. Hiller v. Gärtringen: Aridelkes und Hieronymos von Rhodos, der auf Grund rhodischer Inschriften die Philosophen dieses Namens bespricht und ihre Gleichzeitigkeit sehr wahrscheinlich macht.

Die *Revue archéologique* 1912, September-Oktober bringt die Fortsetzung der wiederholt schon von uns besprochenen Arbeit von G. Seure: *Archéologie Thrace. Documents inédits ou peu connus,* worin wieder viele Inschriften veröffentlicht werden.

In der *Revue numismatique* 1912, 3 setzt J. de Foville seine Mitteilung und Beschreibung der *monnaies grecques et romaines* der außerordentlich reichen Kollektion Valton fort. Ebendort bespricht R. Mowat *Contremarques minières sur des monnaies ibériques.*

In der *Rivista di filologia e di istruzione classica* 40, 4 findet sich der Schluß der schon angezeigten *Contributi per la storia della guerra Annibalica* (218—217 av. Cr.) von L. Pareti.

Aus Sitzungsber. d. Kgl. preuß. Akad. 1912, 41/43 notieren wir P. Maas: Zu den Beziehungen zwischen Kirchenvätern und Sophisten. I: Drei neue Stücke aus der Korrespondenz des Gregorios von Nyssa.

Aus der Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 13, 4 notieren wir Ad. Bonhöffer: Epiktet und das Neue Testament; G. A. van den Bergh van Eysinga: Die in der Apokalypse bekämpfte Gnosis; A. Baumstark: Die Lehre des römischen Presbyters Florinus, und H. Waitz: Das Evangelium der zwölf Apostel (Ebionitenevangelium).

Die römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde und für Kirchengeschichte 1912, 3 enthält einen sehr interessanten Aufsatz von J. Wilpert: *Domus Petri,* den A. de Waal: Zu Wilperts *Domus Petri* weiter führt, indem er Wilperts Deutung des Inschrift-

lichen *Domus Petri* nicht als Grab sondern als wirkliche Wohnung desselben durch neue Gründe zu stützen sucht.

Aus *The Expositur* 1912, November notieren wir H. A. A. Kennedy: *St. Paul and the Mystery-Religions. 6: St. Paul and the central conceptions of the Mystery-Religions*; F. J. F. Jackson: *A consideration of the history of Northern Israel;* K. Lake: *The date of Herods marriage with Herodias a. the chronology of the gospels.*

Neue Bücher: Pfister, Der Reliquienkult im Altertum. 2. Halbband. (Gießen, Töpelmann. 10 M.) — Salvioli, Der Kapitalismus im Altertum. Studien üb. die röm. Wirtschaftsgeschichte. Nach dem Franz. v. Karl Kautsky jun. (Stuttgart, Dietz Nachf. 2,50 M.) — *Cardinali, Studi graccali. (Genova, tip. Ligure.)* — Robinson, Marius, Saturninus und Glaucia. (Bonn, Marcus & Weber. 4 M.) — Sihler, C. Julius Cäsar. Deutsche, vom Verf. selbst besorgte, bericht. u. verb. Ausg. (Leipzig, Teubner. 6 M.) — Ferrero, Die Frauen der Cäsaren. (Übers. v. Ernst Kapff.) (Stuttgart, Hoffmann. 4 M.) — *Stech, Senatores romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum.* (Leipzig, Dieterich. 12 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus der stattlichen Reihe von Beiträgen und Mitteilungen in der Prähistorischen Zeitschrift 4, 1/2 können hier nur einige notiert werden, außer der Übersicht über die vorgeschichtliche Forschung in Schweden während der Jahre 1908 bis 1910 von G. Frödin die Mitteilungen von A. Goetze über das neolithische Gräberfeld von Watermienburg im Kreise Jerichow I, von H. Mötefindt über einen Depotfund am Kyffhäuser, von E. Pernice über einen kostbaren Grabfund bei Lübsow in der Nähe von Greifenberg in Pommern, von A. Voegler über kaiserzeitliche Gräberfunde bei Prieschka in der Nähe von Liebenwerda (Regierungsbezirk Merseburg); A. Kiekebusch schildert eine germanische Ansiedelung der späteren römischen Kaiserzeit bei Paulinaue im Kreise Westhavelland. Nicht vergessen schließlich sei der lichtvolle und aufschlußreiche Aufsatz von W. Vogel über die Anfänge der deutschen Schiffahrt, deren Technik durch eine Reihe von Abbildungen gut veranschaulicht wird.

E. Anthes hat sich der nicht geringen Mühe unterzogen, in einer gedrängten Übersicht alles das zusammenzufassen, was sich aus planmäßigen Grabungen, zufälligen Funden und systematischen Arbeiten an neuen Erkenntnissen für die Prähistorie und Altertumskunde von Hessen (einschließlich der fränkischen Zeit) ergab. Seine Arbeit ist um so dankenswerter, als sie in gewissem Sinne der oft beklagten Zersplitterung gerade in der Erforschung der Vorzeit abzuhelfen

bestimmt ist; die Sachkunde ihres Verfassers bürgt für nüchternes Urteil und gewissenhafte Hervorkehrung zumal des Wichtigen. Eigene Studien und lokale, von verschiedenen Autoren herrührende Berichte sind vereint, um auch in der Beigabe bildnerischen Materials zu zeigen, wie weit der neue Pfleger der Altertümer in Hessen den Kreis seiner Pflichten sich gesteckt und wie trefflich er seine Obliegenheiten erfüllt hat (Jahresbericht der Denkmalpflege im Großherzogtum Hessen 1908 bis 1911, bearbeitet und herausgegeben im Auftrag des Großh. Ministeriums des Innern II, Darmstadt 1912, S. 20 bis 72 mit 4 Tafeln).

E. Anthes und W. Unverzagt haben sich vereinigt, um in den Bonner Jahrbüchern, Heft 122, die Kastellbauten in Alzei und verwandte Anlagen zu schildern, dazu für das Kastell Alzei die chronologischen Bestimmungen festzulegen. Erwähnt sei hier nur das Ergebnis von W. Unverzagt, wonach „die Romanisierung des La Tène-Dorfes Alzei und die römische Besiedelung um 50 n. Chr. beginnt. Nach dem Bataveraufstand und den durch die Erhebung des Antonius Saturninus hervorgerufenen Wirren entwickelt sich ein Vicus, der bis ins 3. Jahrhundert hinein besteht. Um 330 wird das Kastell angelegt, das um 355 zerstört, von Valentinianus I. um 365 erneuert und um 460 endgültig von den Germanen erobert wird“ (S. 167). Drei Tafeln mit Grundrissen und Abbildungen sowie Skizzen im Texte dienen der Erläuterung.

Aus der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10, 3 ist in erster Linie der Abschluß der Studien zu erwähnen, in denen J. Kinkel die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands vom 6. bis zum 14. Jahrhundert zu schildern unternimmt. Sie enthalten doch mehr als einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Osteuropas, insbesondere des Siedelungsgebietes altslawischer Stämme, da der Verfasser auf analoge Verhältnisse im abendländischen Wirtschaftsleben eingeht, zumal im Anhang mit seinen ausführlichen Anmerkungen, die nicht selten geradezu den Umfang von Exkursen angenommen haben.

Das neue Doppelheft der Westdeutschen Zeitschrift 31, 1/2 enthält außer einer umfangreichen rechtshistorischen Abhandlung von E. Mayer-Homberg über die Entstehung des fränkischen Verfangenschaftsrechtes eine wertvolle Studie von M. Stimming über die Stadt Mainz in karolingischer Zeit. Sie geht nicht nur auf die Topographie der Stadt ein, sondern befaßt sich auch mit der Verteilung des Grundbesitzes in ihr, dazu mit den Ständen unter ihrer Bevölkerung und erweckt durch die ruhige Art der Untersuchung Zutrauen in die Richtigkeit ihrer Ergebnisse. Neben einem Stadtplan ist der Abdruck einer Urkunde aus dem Jahre 815 mit einer Schenkung von Besitzungen

u. a. in Mainz an die Abtei Hersfeld dem Aufsatze beigegeben. H. Wibel wertet die Veröffentlichung von W. Ewald über die Siegel der Erzbischöfe von Trier (Bonn 1910). Sein Bericht gilt besonders den älteren Siegeln der Trierer Kirchenfürsten, bringt wie allgemeine Bemerkungen über jene Publikation so kritische Bemerkungen über Ewalds Urteile (vgl. auch 108, 193) und hat sich zu einer eigenen kritischen Abhandlung ausgeweitet. Ähnliches gilt von den Beobachtungen von H. Aubin über das Schreinswesen in der Stadt Köln und ihrer Umgebung; mit dem 12. Jahrhundert einsetzend, findet die Studie erst im 16. Jahrhundert ihren Abschluß.

Das Buch von Gustav Schnürer, Bonifatius (Mainz, Kirchheim & Co. 1909. 110 S.) in der von Kampers, Merkle und Spahn herausgegebenen Sammlung „Weltgeschichte in Karakterbildern" wendet sich in ruhiger und doch warmherziger Erzählung an weitere Kreise und hätte auch bei größerem Umfang diesen so vielbearbeiteten Gegenstand, zumal nach der Darstellung von Hauck, wohl nur in Einzelheiten durch neue Ergebnisse fördern können; aber das Buch beruht durchweg auf selbständiger Quellenforschung, wie denn nur vereinzelte Angaben zur Verbesserung herausfordern, und was die Auffassung angeht, so stellt man mit Vergnügen fest, wie auf diesem vor wenigen Jahrzehnten so umstrittenen Boden katholische und nichtkatholische Anschauung sich nahegekommen sind, so daß der auf anderem Standpunkt stehende Forscher im allgemeinen nur hie und da um ein geringes abweichen wird. Manche Betrachtungen des letzten Kapitels über „Die deutsche Art in Bonifatius", so über das Berechtigte der Autorität gegenüber dem Subjektivismus unserer Zeit scheinen mir aus dem Rahmen einer geschichtlichen Darstellung herauszufallen, und die Bemerkung über die Bedeutung der Benediktiner für die Einschätzung der Individualität im Gegensatz zur Renaissance (S. 4) dürfte Dinge verschiedener Art unter jenem Worte zusammenbringen. Durch den Gegenstand berührt sich mit dem Buche Schnürers die Kieler theologische Dissertation von Hermann Lau, Die angelsächsische Missionsweise im Zeitalter des Bonifaz (Preetz, J. M. Hansen 1909, VIII und 83 Seiten), die ihren Stoff in systematischer Ordnung behandelt. Der Verfasser geht aus von einer Charakteristik der Missionsgebiete, den etwa vorhandenen christlichen Anfängen und der religiösen und sittlichen Art des zu bekämpfenden Heidentums, kennzeichnet dann den engen Anschluß der angelsächsischen Missionare an Rom, die Verbindung mit der weltlichen Gewalt der Karolinger und mit der englischen Heimat (zu S. 30, über Willibrords Verkehr mit England vgl. auch die erste *Vita Cuthberti* c. 45 bei *Stevenson, Bedae Opera historica minora*, 1841, S. 283), schildert darauf den eigentlichen Missionsbetrieb in Wort und Tat bis zur Organisierung der

Neubekehrten durch Schaffung von Kirchen und Klöstern, eines einheimischen Klerus und schließlich der bischöflichen Verfassung. Die Arbeit ist auf Grund der Quellen sorgfältig durchgeführt mit bewußter Beschränkung auf den unmittelbaren Quellenbereich, ohne Heranziehung von Analogien und ohne Ausblicke auf ähnliche Vorgänge, wie die Bekehrung Englands, im Gegensatz etwa zu der hier (Bd. 105, 1910, S. 657) erwähnten gleichzeitigen Bonner Dissertation über die Heidenpredigt in der Germanenbekehrung von W. Konen, der die Lücken der Überlieferung wohl durch Vergleiche zu ergänzen sucht. Die Ergebnisse sind nicht eben neu, aber die Aufarbeitung des Stoffes nach sachlichen Gesichtspunkten ist nützlich und dankenswert. Die Gleichsetzung von Fositesland und Helgoland (S. 8, 66) ist neuerdings bestritten. Über Willibrord und Willehad wäre jetzt noch A. Poncelet, *Acta sanctorum Novembris III*, 1910, 414 ff. u. 835 ff. heranzuziehen, über Liafwin (S. 53 f.) die von Moltzer herausgegebene erste *Vita*, auf die ich im Neu n Archiv 37, S. 286 ff. hingewiesen habe. *Wilh. Levison.*

F. Philippi unternimmt in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 33, 3, S. 393 ff. den Versuch, „den Unterschied zwischen Kirchenzehnten, welche als öffentlichrechtliche auf Grund des Kirchenrechts geforderte Steuern anzusehen sind, und den Markzehnten sowie den Rottzehnten dahin zu präzisieren, daß diese letzteren als mehr privatrechtliche, jedenfalls auf Grund weltlicher Rechte zu leistende Abgaben anzusprechen sind". Sollte diese Sonderung wirklich gelungen sein, so würde sie in der Tat viel zur Klärung einer schwierigen Frage nicht allein der Kirchenverfassungsgeschichte beitragen; sie würde auch der Erkenntnis der von Philippi ausführlich behandelten Streitigkeiten zwischen Mainz und Hersfeld, Halberstadt und Hersfeld, Mainz und Fulda über Zehntgerechtsame dienen, endlich die Natur königlicher Zehntenschenkungen aufklären. Der Verfasser selbst hebt die Schwierigkeiten einer scharf sondernden Unterscheidung mehrfach und mit Recht hervor: wir möchten noch die in Aussicht gestellte Untersuchung über den Zehntstreit zwischen dem Bistum Osnabrück und den Klöstern Corvey und Hersfeld ab warten, ehe wir ihm beipflichten oder, freilich mit einiger Resignation, bekennen, daß ein *Non liquet* die letzte Zuflucht bleiben wird. Irren wir nicht, so trifft auch auf das frühmittelalterliche Zehntwesen die Beobachtung zu, daß die Zustände in jeder Einzeldiözese sich verschieden gestalteten, weil sie von verschiedenen Momenten bedingt waren, und daß es deshalb kaum möglich sein wird, eine für das Zehntwesen in allen Diözesen insgesamt gültige Formel zu finden. Philippi selbst räumt schon allein vom Begriff des Rott- oder Neubruchzehnten ein, daß unter ihm „nicht nur am Niederrhein, sondern auch in anderen

Teilen Deutschlands weltliche und geistliche Abgaben zusammengefaßt wurden, deren Unterscheidung je länger je schwerer wurde und schon in verhältnismäßig früher Zeit Verwirrungen, ja absichtliche und unabsichtliche Verwechselungen hervorgerufen hat". Dankenswert aber wird Philippis Versuch immer bleiben. *A. W.*

Die neueste Ausgabe der Übersetzung der Vier Bücher Geschichten von Nithard durch E. Müller stellt sich als eine überaus sorgfältige Revision der älteren, durch J. Jasmund angefertigten und durch W. Wattenbach überprüften Version heraus. Der Herausgeber war als Editor von Nithard am ersten berufen, seinem Autor auch im deutschen Gewande das Geleite zu geben, zumal seine Bemühungen tatsächlich erreichten was er anstrebte, gut deutschen Ausdruck mit enger Anlehnung an die Vorlage. Zum ersten Male ist jetzt auch die durch Interpolationen entstellte Erzählung im 2. Kapitel des dritten Buches von dem Einschiebsel befreit, das E. Müller zuerst als Zutat erkannt hatte. Beigefügt ist mit Recht der Wortlaut von Angelberts Gedicht über die Schlacht bei Fontenoy (841) in der Übersetzung von G. Meyer von Knonau (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 20: Nithards Vier Bücher Geschichten, übersetzt von J. v. Jasmund und W. Wattenbach. 5. Aufl. neubearbeitet von E. Müller. Anhang: Angelberts Gedicht über die Schlacht bei Fontenoy. Leipzig, Dyk o. J. [1912]. IX, 79 S.).

Die in dem Septemberheft des 13. Jahrganges (1912) der Mannheimer Geschichtsblätter veröffentlichten vorläufigen Mitteilungen über die Ausgrabungen an der Sebastianskirche in Ladenburg verdienen hier Erwähnung. Die Ausgrabungen haben Mauern des römischen Kastells und der römischen Stadt zutage gefördert, über die H. Gropengießer berichtet, außerdem die über den römischen sich erhebenden frühmittelalterlichen Mauern, die mit dem alten Turm der Kirche in Verbindung stehen und deren Zugehörigkeit zu einem karolingischen Königshof Georg Weise festzustellen vermag; neben der Kirche selbst ist der gleichzeitig (um die Mitte des 9. Jahrh.) erbaute Hauptbau der Pfalz bereits nachgewiesen.

Dem neuen, 1912 veröffentlichten „*Annuaire*" der katholischen Universität Löwen ist der übliche eingehende Bericht über die Arbeiten des dortigen Historischen Seminars beigegeben (S. 394—479; auch als Sonderdruck unter dem Titel „*Séminaire historique*"). Wir erwähnen daraus die von P. Vykoukal zusammengestellte Sakramentarien-Bibliographie.

Von den „Deutschen Schrifttafeln des 9. bis 16. Jahrhunderts", welche E. Petzet und O. Glauning herausgeben, ist 1911 (München, C. Kuhn) die 2. Abteilung erschienen.

Sie bringt auf 15 Tafeln „Mitteihochdeutsche Schriftdenkmäler des 11. bis 14. Jahrhunderts" vom Ruodlieb bis herab zu den Nibelungenhss. *A* und *D*. Im ganzen wird man die Auswahl billigen: auch den lateinischen „Ruodlieb" nehmen wir gern hier entgegen, obwohl die Wertschätzung des „Liebesgrußes" als „ältester Beleg deutscher Minnedichtung", der das Stück seinerzeit die Einreihung in Müllenhoffs und Scherers „Denkmäler" verdankte, längst und allgemein aufgegeben ist. Freudig begrüßt habe ich die „Schwäbische Trauformel" und das Blatt aus dem *„Speculum ecclesiae"*, ungern vermißt eine Probe aus der Indersdorfer Hs. *cod. lat. 7637;* noch besser repräsentieren hätte sich vielleicht der Windberger Psalter können. — Die paläographischen Charakteristiken sind ausführlicher als in der ersten Lieferung, die literarischen Einleitungen aber befriedigen trotz leiser Rüge und lautem Schelten, welche die erste Lieferung getroffen haben, nach wie vor recht wenig. Ganz ungenügend ist, was über *Cod. germ.* 17 (Taf. XIX) gesagt wird: vgl. Georgius, *Spiritus litterarum Norbertinus* (*Aug. Vind.* 1771) p. *233* und Kelle, Geschichte der deutschen Literatur II, 80. Bei *Cod. germ.* 94 (Taf. XXI) ist das 12. Jahrhundert unbedingt ausgeschlossen; bei *Cod. germ.* 91 (Taf. XXVIa) besteht „der starke Einschlag von Mitteldeutschem, worin wohl die Nachwirkung der Vorlage sich zu erkennen gibt", nur in der Phantasie Schönbachs. Bei Taf. XVIII wird das Kloster S. Veit zu Prül bereits für die Jahre 1143 bis 1147 als Kartause angesprochen! *E. S.*

In einem Aufsatze in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 22, 2, S. 222—273 setzt sich H. Koch mit J. B. Sägmüller über „Kaiser Heinrichs II. kinderlose Ehe mit Kunigunde" auseinander. Selbst wer dem Verfasser zubilligt, daß seine These zugleich einen Beitrag zur Geschichte des kanonischen Eherechts liefert und deshalb ausführlich behandelt werden konnte, wird doch fragen, wohinaus wir gelangen werden, wenn eine derartige historische Einzeltatsache wie Heinrichs II. Ehe solch ausgedehnten Erörterungen unterzogen wird, wie es hier geschieht. Welch diffiziles Problem behandelt wird, tritt darin zutage, daß Koch seine frühere These verteidigt, nach welcher der Ausgangspunkt der Legende von Heinrichs II. Josephsehe „nicht in einer Impotenz Kunigundens, sondern nur in ihrer Sterilität, in der Kinderlosigkeit der kaiserlichen Ehe liege, da eine *impotentia coëundi* bei der Frau bis ins 12. Jahrhundert hinein unbekannt geblieben sei und die ältesten Zeugen auch wirklich nur von der Kinderlosigkeit der Ehe Heinrichs mit Kunigunde sprächen."

Eine Abhandlung von F. A. Gombos in der Ungarischen Rundschau für historische und soziale Wissenschaften 1, 2, S. 354 ff. versucht, die Persönlichkeit des Königs Peter I. von Ungarn zu wür-

digen und durch Kritik der Überlieferungen, zeitgenössischer und späterer, ihr Wesen und ihre politischen Ziele herauszuarbeiten. Manches bleibt Hypothese, die Arbeit aber verdient auch von deutschen Historikern berücksichtigt zu werden, da sie um ihres Helden willen in die Geschichte Kaiser Heinrichs III. hinübergreift.

Aus dem *Bulletino dell' Istituto storico Italiano* Nr. 32 notieren wir außer dem Beitrag von G. Falco über die Echtheit der dem Erzbischof Alanus von Salerno (1058—1085) zugeschriebenen, zumeist poetischen Werke die eingehende diplomatische Studie von C. A. Garufi über *Memoratoria, chartae et instrumenta divisa* in Sizilien vom 11. bis zum 15. Jahrhundert: besondere Hervorhebung verdienen ihr Verzeichnis und drei Tafeln mit Faksimiles derartiger Urkunden aus den Jahren 1095, 1185 und 1265.

The Troubadours, by Rev. H. J. Chayter. Cambridge, at the University Press 1912. VIII u. 152 S. (*The Cambridge Manuals of Science and Literature.*) Das vorliegende Werkchen will eine Einführung in die Troubadourslitteratur sein. Als solche berührt es sich vielfach mit dem Buche von Joseph Anglade (*Les Troubadours*, Paris 1908), steht aber nach Umfang und Gehalt erheblich hinter ihm zurück. Seinen Zweck dürfte es für einen englischen Leserkreis erfüllen. Der Verf. weiß Interesse zu erwecken, geschickt auszusuchen und zu gruppieren, gedrängt, schlicht und klar darzustellen. Mit seinem Gegenstande ist er hinreichend vertraut; hat er doch schon vor Jahren eine Auswahl von Texten veröffentlicht (*The Troubadours of Dante*, Oxford 1902; von mir besprochen im Literaturblatt für germ. u. rom. Philol. 1904, 25 ff.) und seitdem weiter gearbeitet. Daß er neue Tatsachen und Anschauungen vorbrächte, kann der Fachmann nicht behaupten und nicht verlangen. Den Historiker werden am meisten die Partien anziehen, welche die politischen Ereignisse und die sozialen Verhältnisse im Spiegel der Literatur zeigen, so die Ausführungen über Wilhelm IX. Grafen von Poitiers, Bertran de Born, Peire Vidal, Raimbaut de Vaqueiras, Sordel und ihre Gönner und fast das ganze VI. und VIII. Kapitel (*The Albigeois Crusade, The Troubadours in Spain*). Den Schluß bildet eine Bibliographie, die zwar an Ausgaben genug aufzählt, für die eigentliche Literaturgeschichte jedoch oft versagt, auch dem Historiker nicht bietet, was sie sollte. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort.

Königsberg i. Pr. *Alfred Pillet.*

Als ein glückliches Zusammentreffen darf es bezeichnet werden, daß gleichzeitig fast mit der Herausgabe der Chronik Ottos von Freising nun auch seine und Rahewins vier Bücher *Gesta Friderici* in einem Neudruck vorgelegt werden. Ihr Herausgeber, B. v. Simson, hat

sich zum Ziele gesetzt, nicht eine völlig neue Textgestaltung anzustreben, obwohl hierzu die in ihrer Bedeutung erkannten Handschriften von St. Paul in Kärnten und von Seidenstetten vielleicht angeregt hätten, sondern den Text der voraufgehenden, durch G. Waitz besorgten Ausgabe nach Möglichkeit zu bessern und zu ergänzen, dabei aber die Lesarten jener beiden Codices wenigstens anzumerken (vgl. S. XL). Zuzweit war sein Augenmerk darauf gerichtet, die Quellen für die sprachliche Gestaltung des Textes bei Otto und bei Rahewin aufzudecken und zu allegieren, um gerade hierdurch wieder die Lücken auszufüllen, die G. Waitz gelassen hatte. Unbedingt liegt in beidem der Hinweis auf entsagungsvollen Verzicht und entsagungsvolle Arbeit, denen sich der Herausgeber unterzogen hat. Die sachliche Kommentierung der Gesta ist dadurch etwas in den Hintergrund getreten; wenigstens ist sie lange nicht so eingehend, jeder Einzelnachricht zugekehrt wie die in der Ausgabe der Chronik durch A. Hofmeister, was vielleicht diejenigen bedauern werden, die sich der gesteigerten Beschäftigung mit dem Zeitalter Friedrichs I. gerade in unseren Tagen erinnern. Wie dem immer sei: das Verdienst Simsons soll nicht im geringsten verkannt werden, zumal seine Edition überall den Eindruck sorgfältigster Vertiefung in Geist und Sprache seiner beiden Autoren erweckt. Voraufgeschickt ist ihr die Einleitung von G. Waitz aus dem Jahre 1884 mit Berichtigungen und Ergänzungen, angefügt ein Verzeichnis der Personen- und Ortsnamen sowie ein Glossar, deren ausführliche Gründlichkeit nur Dank verdient. Uns ist nicht bange, daß die *Gesta Friderici* auch in der Folge ihre alte Anziehungskraft bewähren, und die Tatsache, daß nun die bedeutendsten Schriften des 12. Jahrhunderts neu aufgelegt sind, läßt hoffen, daß die *Scriptores rerum Germanicarum* mit freigewordenen Kräften jetzt späterer Werke der Historiographie sich annehmen werden: Heinrich von Diessenhofen und Johann von Winterthur vor allen anderen harren der Aufnahme in jene Sammlung, wenn wir auch nachgerade die Hoffnung aufgeben, daß die Zentraldirektion der *Monumenta Germaniae* zur Anerkennung der Daseinsberechtigung der deutschen Sprache in den Einleitungen sich verstehen wird. Über den Preis des vorliegenden Bandes wagen wir heute keine Bemerkung mehr, da unsere frühere (109, 436) uns eine Reprimande seitens des Herrn Verlegers eintrug: nicht ihm aber galten unsere Worte, sondern wir wollten zum Ausdruck bringen, daß die *Mon. Germ.* selbst auf die Preisgestaltung Einfluß nehmen möchten, etwa durch Kürzung der langen Einleitungen und Vereinfachung des durch Sigien usw. schwierigen Satzes (*Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris. Ed. 3 recensuit G. Waitz, curavit B. de Simson. Scriptores rerum Germanicarum.* Hannover und Leipzig, Hahn 1912. XLI, 385 S. 6,75 M.).

A. W.

Der Herausgeber der Chronik Ottos von Freising, A. Hofmeister, hat seine Zusage einer baldigen Veröffentlichung der Chronik Ottos von St. Blasien mit erfreulicher Raschheit eingelöst. Was früher durch R. Wilmans in einem Bande der *Scriptores rerum Germanicarum* vereinigt war, verteilt sich nunmehr auf zwei Bände: gleich dem ersten (vgl. 109, 435) verdient auch der zweite jegliches Lob, nicht allein um der sorgfältigen Textgestaltung willen, sondern auch dank der eingehenden Erläuterung des Wortlauts der Chronik durch Hinweise auf parallele Berichte und neuere Literatur. Der Ausgabe geht eine umsichtige Einleitung voraus, die sich über den Autor der Chronik wie über die Hilfsmittel der Edition verbreitet, ihr folgen einmal Auszüge aus einer Züricher Weltchronik bis zum Jahre 1277 und sodann je einem *Index nominum* und ein *Index rerum et verborum*. So ist alles geschehen, um auch dem Fortsetzer Ottos von Freising angedeihen zu lassen, was jener zunächst für sich beanspruchen durfte (*Ottonis de Sancto Blasio Chronica ed. A. Hofmeister. Accedunt ex Chronica universali Turicensi excerpta. Scriptores rerum Germanicarum.* Hannover und Leipzig, Hahn 1912. XXV, 150 S. 2,75 M.).

Die neuen „Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung IV", die soeben K. Hampe im Verein mit F. Baethgen veröffentlicht (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse 1912, 14), gelten den Lebensschicksalen des Abtes Matthäus von St. Lorenzo in Averna, Familiars des Königs Friedrich II. von Sizilien. Die in vollem Wortlaut abgedruckten Dokumente, Briefe und Urkunden, umspannen wohl nur die Jahre 1202 bis 1206, wie inhaltreich aber sie sind, lehrt die Biographie jenes Abtes erkennen, die ihrer Edition voraufgestellt ist. Alles dient der Veranschaulichung der Geschichte des Klosters St. Lorenzo in Aversa und ihrer Beziehungen zum Diözesanbischof, dem die Exemtion der Abtei wie so vielen anderen Bischöfen wenig willkommen war. Es war dankenswert, gerade diese Briefgruppe aus der Capuaner Sammlung herauszuheben, da sie verdeutlicht was wir oft genug nur mit allgemeinen Begriffen umschrieben, ohne doch den tatsächlichen Hintergrund und die Formen des Kampfes zwischen Bistum und Abtei hinlänglich zu vergegenwärtigen.

A. Bugge unterrichtet, gestützt auf eine Veröffentlichung von B. E. Bendixen (Kristiania 1911), über das Vorkommen deutscher Handwerker im mittelalterlichen Norwegen, um zugleich auf die Geschichte ihrer Tätigkeit, ihre wirtschaftliche Bedeutung u. a. m. einzugehen (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10, 4). Am gleichen Orte verbreitet sich G. Espinas über das Buch von R. Maunier, *L'origine et la formation économique des villes. Etude de*

morphologie sociale. Paris 1910, das auch auf deutsche Städte wie z. B. Straßburg und Worms Rücksicht nimmt.

Neue Bücher: Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters. 3. Bd. 2., vollständig neue Bearbeitung. (Paderborn, Schöningh. 9,50 M.) — Eichmann, Kirche und Staat. I. Von 750 bis 1122. (Paderborn, Schöningh. 3 M.) — Green, *The old irish world.* (*Dublin, Gill & Son. 4 sh.*) — Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II. (Breslau, Marcus. 8,60 M.) — Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. (Berlin, Weidmann. 5 M.) — Haller, Die Marbacher Annalen. (Berlin, Weidmann. 4 M.) — Brinkmann, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren deutschen Verfassung. (München, Duncker & Humblot. 1,50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Die Weihbischöfe von Lüttich hat für die Zeit vom Ende des 12. bis zum 1. Drittel des 16. Jahrhunderts U. Berlière in der *Revue bénédictine* 29, 1, 3 u. 4 behandelt. Die eingehenden biographischen Nachweise, die namentlich für das spätere Mittelalter sehr wertvoll sind, entstammen zum großen Teil archivalischen Quellen und verhelfen einer Reihe von Papsturkunden zur Veröffentlichung.

Aus der Festschrift: *Centenario della nascita di Michele Amari*, vol. I. erwähnen wir nachträglich noch die hübsche, in der Hauptsache vor zehn Jahren schon entstandene Charakteristik König Manfreds durch O. Cartellieri (Palermo 1910). Die Beurteilung ist — in Übereinstimmung mit anderen Arbeiten der letzten Jahre — im wesentlichen ungünstig. Vgl. demgegenüber aber H. Niese in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 174 (1912), S. 174 f.

Oskar Wilhelm Canz, Philipp Fontana, Erzbischof von Ravenna. Ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts. Leipzig, Quelle & Meyer. 1911. — Auf Anregung Hampes haben in neuerer Zeit eine Reihe von Persönlichkeiten des 13. Jahrhunderts, zumeist solche, die im Kampfe zwischen Staat und Kirche eine Rolle gespielt haben, monographische Darstellung gefunden. Die reichlich fließenden Quellen der Zeit ermöglichen es ja, lebensvolle Bilder zu zeichnen, nicht nur einzelne Notizen über die Lebensschicksale dieser Männer äußerlich zu kombinieren, sondern in das Wesen ihrer Persönlichkeiten einzudringen. Philipp Fontana ist uns als Charakter vor allem durch die Schilderungen und Nachrichten Salimbenes bekannt, eine der nicht wenigen rein weltlichen, ehrgeizigen Persönlichkeiten ohne jede geistliche Färbung, die die

Kirche im 13. Jahrhundert zur Weltherrschaft geführt haben. Cauz hat die über ihn vorhandenen Quellen, soweit ich sehe, vollständig benutzt und zu einer gut lesbaren Darstellung verarbeitet.

B. Schmeidler.

K. Schiffmann teilt in den Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg 63 das einer Handschrift des Klosters Mondsee in Oberösterreich eingefügte Bruchstück eines um 1300 etwa anzusetzenden Urbars des Hochstifts Regensburg mit. Höchstwahrscheinlich handelt es sich um die älteste Aufzeichnung dieser Art, die in dem Hochstift gemacht worden ist.

Ausgehend von der im Register des Bischofs von Salisbury erhaltenen Weisung Papst Clemens' V. an seine Kollektoren auf den britischen Inseln (1. Februar 1306) schildert W. E. Lunt in der *American historical Review* 18,1: *The first levy of papal annates.* Damit ist die Entstehung der päpstlichen Annalen aufgehellt.

Die *Bibliothèque de l'école des chartes* 1912, Mai-August bringt zunächst den Schluß der früher erwähnten Untersuchungen über den ursprünglichen Text der *Enseignements de saint Louis à son fils* (vgl. oben S. 191) und über die königliche Münze von König Karl V. bis zur Erneuerung unter Karl VII. mit besonderer Berücksichtigung der politischen Geschichte (vgl. 109, 225) von H. Fr. Delaborde bzw. A. Dieudonné. Weiter gibt M. Jusselin eine Reihe von bemerkenswerten Aufzeichnungen aus den Jahren 1327 bis etwa 1340 bekannt, die erkennen lassen, wie man in Frankreich — namentlich in finanzieller Hinsicht — den Hundertjährigen Krieg vorbereitet hat.

Analecta Vaticano-Belgica. Vol. IV. Lettres de Benoit XII (1334—1342). Textes et Analyses publ. p. A. Fierens. Rome, Bretschneider 1910. — Nach dem Vorgange Fayens, der die belgischen Regesten der Briefe Johanns XXII. bearbeitet hat, veröffentlicht nun Fierens diejenigen Benedikts XII. Es sind im ganzen 727 Stücke, von denen die wichtigeren im vollen Wortlaut wiedergegeben sind. Im Anhang sind noch von Nr. 728—924 die „*Lettres exécutoires*" vom 8. Jan. 1335 bis 25. April 1342 beigegeben, dazu von Nr. 935—953 eine Anzahl nicht registrierter und in den Briefen Benedikts inserierter Schreiben. Der Publikation geht eine 120 Seiten umfassende Einleitung mit einer sehr genauen und dankenswerten Beschreibung der Register voran. Im Interesse der Übersicht wäre es m. E. praktischer gewesen, wenn der Herausgeber die einzelnen Gruppen der Register voneinander getrennt, wenigstens die Sekretregister gesondert behandelt hätte. Die ausführliche Beschreibung darf übrigens als vorbildlich bezeichnet werden. Besonders dankenswert sind auch die S. LIV—LXIV beigegebenen Tabellen der Benefizienverleihungen. Der Verfasser hat jeweils auch

die Inzipit seinen Stücken beigefügt und bemerkt mit Recht, daß dies zugleich von Vorteil für die Kenntnis der Kanzleipraxis sein konnte. Eine klare Übersicht wird für die Benefizialsachen der von mir ausgearbeitete Auszug eines noch vorhandenen Formulars aus der Zeit Innozenz' VI. bieten. Im übrigen streift F. nur gelegentlich die die Kanzlei und deren Expeditionsgeschäft berührenden Fragen. Sehr beachtenswert ist das von ihm für den Geschäftsgang hervorgehobene Schreiben Nr. 344. Er ist aber im Irrtum, wenn er meint, daß die Stelle *„repertum est per regestrum examinatorum dictam supplicationem esse falsam"* auf die Frage der Supplikenregister neues Licht werfe. Sie ist nur die Bestätigung dessen, was die Examinatoren zu schwören hatten (Tangl, Kanzleiordnungen S. 48): *„quod eorum notarii fideliter regestrent petitiones et titulos examinatorum personarum ipsarum."* Von Supplikenregistern ist hier keine Rede. *Göller.*

Als 5. Band der Analecta Vaticano-Belgica (s. oben) hat der verdiente Benediktiner D. Ursmer Berlière *„Suppliques d'Innocent VI* (1352—1362)" veröffentlicht (1911. XXX u. 994 S. 15 Fr.) und damit die willkommene Fortsetzung zu seiner Ausgabe von Suppliken Klemens VI. gegeben. In der Einleitung ergänzt Berlière die Darlegungen seines früheren Bandes über das Supplikenwesen und stellt insbesondere den Stand der Forschung über die Registrierung der Suppliken und über Originalsuppliken unter Verwertung eigener und fremder neuerer Arbeiten in knapper Übersicht dar.

Das *Archivio storico Lombardo serie quarta, anno 39, fasc. 35* enthält eine in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht beachtenswerte Miszelle von Ettore Verga über einen Urteilspruch aus dem Jahre 1338, an dem der mailändische Exgravator beteiligt ist. — Ferner druckt Al. Giulini eine Reihe von Urkunden und Briefen zur Geschichte der Bianca Sforza, Tochter Ludovico Moros, aus den Jahren 1489—1497, darunter (Nr. 10) ein Beileidschreiben der deutschen Königin vom 13. Januar 1497.

Unter Abdruck des Gründungsprivilegs handelt R. Salomon (Eine vergessene Universitätsgründung, Neues Archiv 37, 2 u. 3) über die am 1. Mai 1353 vollzogene, aber nicht zu praktischer Bedeutung gelangte Stiftung eines Generalstudiums zur Cividale in Friaul durch Kaiser Karl IV. Nicht viel früher hatte in den schwer zugänglichen *Memorie storiche Forogiuliesi* 6, 1 P. S. Leicht über denselben Gegenstand sich geäußert (vgl. Salomons Nachwort a. a. O. S. 879 f.).

Die Schrift von B. Altaner über den Dominikaner Venturino von Bergamo (1304—1346), Breslau 1911 (Kirchengeschichtl. Abhdlgen, herausgeg. von Sdralek, IX, 2) gilt einer nicht gerade bedeutenden Persönlichkeit, aus der sich aber für das religiöse Leben des 14. Jahr-

hunderts einiges lernen läßt. Ein ausgezeichneter Volksprediger, aber eine unruhige, etwas ehrgeizige Persönlichkeit, die 1335 an 2000 Menschen zu einer Pilgerfahrt von Bergamo nach Rom führt und sie dort völlig im Stiche läßt, dafür von der Kurie mit Verbannung in ein einsames Kloster bestraft wird, schließlich aber doch als Kreuzzugsprediger Verwendung findet und 1346 in Bergamo stirbt. Das ist das Wesentliche dieses Lebens. Seine Beziehungen zu deutschen Mystikern, die er in der Zeit seiner Verbannung anknüpft, sind vielleicht das geschichtlich Wichtigste an ihm. Altaner hat die Quellen und dann die Einzelheiten dieses Lebensganges im Gegensatz zu dominikanischen Bewunderern kritisch untersucht und seine Zweifel an der Notwendigkeit einer Heiligsprechung deutlich kundgegeben. *W. G.*

E. Schröder geht in der Zeitschrift für deutsches Altertum 53, 3 und 4 nochmals kurz auf die Frage nach der Abfassungszeit der Limburger Chronik ein. Indem er zu den Feststellungen von E. Schaus (vgl. H. Z. 100, 202) Stellung nimmt, läßt er die These fallen, daß das als Endpunkt der Chronik gedachte Jahr 1402 noch vor Erreichung des Ziels das Todesjahr des Autors wurde (vgl. H. Z. 108, 432).

In der Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 26, 3 behandelt C. Kamm in Fortführung seiner Arbeit über den Prozeß gegen die „*Justificatio Ducis Burgundiae*" auf der Pariser Synode 1413/14 das Verfahren bis zum Januar 1414 d. i. bis zum Zusammentreten der Kommission, welche die Authentizität der der Synode vorliegenden Sätze prüfen sollte (vgl. H. Z. 109, 443; oben S. 193). — P. M. Baumgarten stellt ebenda allerlei Nachrichten über Registrierungsnotizen auf Originalen und in Registerbänden zusammen, die der Kenntnis des päpstlichen Urkundenwesens im 14. und 15. Jahrhundert zugute kommen.

L. Mirot (*Le procès du bolteux d'Orgemont, Le Moyen Age* 1912, Juli-August) schildert die politische Entwicklung seines Helden bis zum Jahre 1413 und schließt einen Abschnitt über Johann von Burgund und die Pariser von 1413—1416 an, in dem die Person des Nikolaus freilich so gut wie ganz in den Hintergrund tritt (vgl. H. Z. 106, 432; 107, 195; 109, 650). — In dem gleichen Jahrgang, September-Oktober veröffentlicht G. Beaurain zwei Briefe Johanns von Burgund aus den Jahren 1446 und 1457.

Aus der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 22, 3 sei der Schluß der Arbeit von Theod. Zachariae über abergläubische Meinungen und Gebräuche des Mittelalters in den Predigten Bernardinos von Siena erwähnt (vgl. H. Z. 109, 442).

In der *Correspondance historique et archéologique* 1912, Januar-März werden die Mitteilungen P. Champions aus den Privat-

papieren der Herzöge Ludwig und Karl von Orleans (1444) zu Ende geführt (vgl. H. Z. 109, 650).

Der Bursfelder Kongregation während der ersten 100 Jahre ihres Bestehens gedenkt Joh. Linneborn einen längeren Aufsatz zu widmen, deren erster Teil in Tilies Deutschen Geschichtsblättern 14, 1 erschienen ist. Indem zwei parallel laufende Reformbestrebungen, die von dem Provinzialkapitel des Benediktinerordens und St. Matthias in Trier ausgehen, gestreift werden, sind bisher behandelt die Organisation der Kongregation und ihre Bildung unter Johann Dederoth († 1439), ausführlicher sodann der weitere Ausbau unter Johann von Hagen († 1469) und die rechtliche Stellung auf Grund der päpstlichen Privilegien.

Johannes Haller hat Pius II. einen anregenden Essay gewidmet, der den Papst durchaus als Kind seiner Zeit auffaßt, bei dem sich alles finde, was die eigentümliche Art der frühen Renaissance in Italien kennzeichne. Weit über den Durchschnitt seiner Zeitgenossen hinweg aber hebt ihn die leidenschaftliche Liebe zum Vaterland, die ihn über sein Jahrhundert hinauswachsen läßt (Pius II., ein Papst der Renaissance. Deutsche Rundschau 1912, November).

G. Zippel liefert im *Archivio della Società Romana di storia patria* 35, 1—2 einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Engelsburg im 15. Jahrhundert, indem er mehrere Verzeichnisse aus der Zeit von 1447—1484 zum Abdruck bringt, die über Hausrat, Ausrüstung und Besatzung Aufschluß geben. Hervorgehoben sei ein Verzeichnis des Silberschatzes Papst Pius' II., der nach seinem Tode von Ancona in die Burg gebracht worden ist.

Wie im Gegensatz zu den klaren Angaben abendländischer und türkischer Berichterstatter und Geschichtschreiber, daß Konstantinopel am 29. Mai 1453 im Sturm genommen sei, die Legende aufgekommen ist, daß dies nicht der Fall, sondern eine förmliche Kapitulation erfolgt sei, zeigt J. H. Mordtmann in der Byzantinischen Zeitschrift 21, 1 und 2. Im Anschluß daran werden die Mitteilungen über die der Eroberung tatsächlich vorhergehenden Kapitulationsverhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Sultan kritisch gewürdigt.

In der Zeitschrift für osteuropäische Geschichte 3, 1 handelt Nikolaus Ernst über die ersten Einfälle der Krymtataren in Südrußland (seit dem Ende des 15. Jahrhunderts).

Neue Bücher: *Les registres d'Innocent IV, publiés ou analysés par Elie Berger. T. 4, 1re partie.* (*Paris, Fontemoing et Cie. 19 fr.*) — *Vernay, Le „Liber de excommunicacione" du cardinal Bérenger Frédol.* (*Paris, A. Rousseau.*) — Des Cola di Rienzo Briefwechsel. Hrsg. von Konr. Burdach und Paul Piur. 3. u. 4. Tl. (Berlin, Weid-

mann. 28 M.) — *Persico, Gli scrittori politici napoletani dal '400 al '700.* (*Napoli, Perrella e C. 5 L.*) — Werminghoff, Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum 2. Thorner Frieden im Jahre 1466. (München, Duncker & Humblot. 1 M.) — Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. (Freiburg i. B., Herder. 2,50 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Als Nr. 101 der von H. Lietzmann herausgegebenen „Kleinen Texte" ist ein Frühneuhochdeutsches Glossar von Alfred Götze erschienen (Bonn, Marcus & Weber 1912. VIII und 136 S. 3,40 M., geb. 3,80 M.): die löbliche Ausführung einer glücklichen Idee. Der Sprachschatz der frühneuhochdeutschen Zeit, etwa vom Ausgang des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, kommt in unseren großen Wörterbüchern im ganzen nicht gut weg, und obendrein sind diese sehr teuer und das Grimmsche noch lange nicht vollständig. Theologen und Historiker, Juristen und Literaturfreunde bedürfen dringend eines handlichen Glossars, und ein solches wird ihnen hier von einem Gelehrten geboten, der die Literatur dieser Zeit (und keineswegs nur die schönwissenschaftliche) speziell von der sprachlichen Seite her gründlich kennt. Es ist zunächst ein erster Anlauf, und Verfasser und Verleger werden sich gewiß nicht darauf steifen, den Umfang und Preis festzuhalten, wenn erst der bestimmt zu erwartende Absatz eingetreten ist und sich beständig erneut. Hier und da werden auch seltene Wörter und vereinzelt vorkommende dialektische Schreibungen ausgeschieden werden können, um anderen Platz zu machen: so wird aus Urkunden und Akten manches Geläufige hinzutreten, aus der Literatur dies und jenes Kuriosum getrost verschwinden dürfen. Ich gestehe auch, daß mir ein Zurückgreifen bis gegen 1400 und demgegenüber allenfalls ein Verzicht auf die Zeit von 1620—1650 mit ihrem Schwall neuer Fremdwörter wohl erwägenswert scheint. Im ganzen aber kann man sagen: der erste Wurf, zu dem ebensoviel Mut wie Entsagung gehörte, ist vortrefflich gelungen. *E. S.*

Die neuere und neueste Weltgeschichte in Tabellen nach der Gleichzeitigkeit der Ereignisse geordnet von O. Kunow. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses 1911. 18 große Tafeln. 5,50 M., geb. 7 M., in Mappe 7,50 M. — Das Interesse an synchronistischen Arbeiten ist seit den Tagen des Julius Africanus nicht verschwunden, und neue Versuche dieser Art mögen auch heute noch in manchen Kreisen einem Bedürfnis entgegenkommen. Wer dergestalt einen kurzen Überblick über das Nebeneinander der sich immer weiter ausbreitenden Äste der Weltgeschichte von 1501—1910 gewinnen will, dem

können die Tabellen Kunows ihren Dienst tun. Sie bringen in breiten Tafeln, deren jede 20—25 Spalten zählt, die wichtigsten Ereignisse der inneren und äußeren Ländergeschichten in zweckmäßiger Auswahl nebeneinander. Je vier solcher Tabellen fallen auf das 16., 17. und 18. Jahrhundert, während dann der Stoff noch mehr anschwillt und von 1801—1910 auf die sechs letzten Tafeln verteilt ist. *R. H.*

Aus dem 33. Band des Neuen Archivs f. Sächsische Geschichte notieren wir hier die Aufsätze von F. Tetzner über das kursächsische Amt Werdau unter den Ernestinern, von Otto Clemen über den Zwickauer Humanisten und Mediziner Janus Cornarius (1500 bis 1558) und von Otto Fürsen über das kursächsische Salzwesen während des Dreißigjährigen Krieges und die Hauptsalzkasse Dresden. Ferner handeln ebenda in Ergänzung zu früheren Arbeiten P. Vetter über Alexius Chrosner (vgl. H. Z. 103, 444) und R. Schmertosch v. Riesenthal über die Familie Lebzelter (vgl. H. Z. 108, 230).

Auf Grund der Ausgabe der Briefe des Erasmus von Allen schildert A. Renaudet in der *Revue historique* 111, 2 die bewegten ersten 40 Jahre des großen Humanisten (1466—1506). Der Aufsatz soll noch bis zum Jahr 1517 fortgesetzt werden.

Das 10. Heft der Neuen kirchlichen Ztschr. 23 ist als Jubiläumsheft zu Luthers Doktorat (18./19. Okt. 1512) erschienen. Steinlein spricht darin ausführlich über den Hergang und die Bedeutung der Promotion sowie über Luthers Stellung zum Doktorat in den verschiedenen Perioden seiner Wirksamkeit. Das Doktoratsbewußtsein ist bei Luther in der Mitte der zwanziger Jahre viel mehr zurückgetreten als vorher und nachher.

Seinen auf der IX. Versammlung deutscher Historiker zu Stuttgart 1906 gehaltenen, in dieser Zeitschrift (Bd. 97) zuerst zum Abdruck gekommenen Vortrag über „Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt" hat Ernst Troeltsch in zweiter, erweiterter Auflage nunmehr als 24. Bd. der „Historischen Bibliothek" erscheinen lassen (München und Berlin, R. Oldenbourg 1911, 103 S.). Die Grundgedanken sind natürlich geblieben, aber die Erweiterung ist eine beträchtliche, rein äußerlich betrachtet hat sich der Umfang nahezu verdoppelt, und inhaltlich hat T. sehr sorgsam Rücksicht auf die Einwände seiner Kritiker, namentlich auf Loofs, genommen und vielfach schärfer und klarer formuliert. So ist sogleich in der Einleitung die mittelalterliche Autoritätskultur und ihr Gegenbild, die moderne Kultur, viel, ich möchte sagen weniger theologisch und mehr kulturell entwickelt, nur zum Vorteil der Sache. Sehr energisch wird betont, daß die Grundlage des modernen Individualismus doch nicht in erster Linie die Renaissance ist, sondern die in der christlichen Idee

selbst enthaltene Metaphysik des absoluten Personalismus, die ihrerseits Wurzel war auch für die Gefühlswelt der Renaissance, und damit ist schon gleich an der Spitze — und das ist gut, weil gerade hier T. vielfach mißverstanden wurde — scharf gesagt, daß der Protestantismus „an der Hervorbringung der modernen Welt erheblich mitbeteiligt ist". Die Rolle des Täufertums ist schärfer zu umgrenzen versucht worden, doch fehlt noch immer die Klarlegung der Preisgabe der Apolitie in jenen Kreisen. Mit Recht — Referent ergänzt: auch mit historischem Recht vgl. Theol. Jahresbericht 1911, S. 652 — wird der Begriff „innerweltliche Askese" festgehalten. Wesentlich erweitert ist der Abschnitt über den Einfluß des Protestantismus auf das Rechtsleben der Gesellschaft und auf die Philosophie. Endlich ist die Schlußfrage: wo liegen nun selbständige, zentrale, völlig eigene und unmittelbare Wirkungen des Protestantismus zur Hervorbringung des modernen Geistes? weit ausführlicher als ehedem behandelt durch Aufrollung des Gesamtzustandes der modernen Kultur und Bestimmung ihres protestantischen Untergrundes neben den Kräften des Idealismus. Der an fruchtbaren Gesichtspunkten überreiche Vortrag gehört mit zum Besten, was über die Geistesgeschichte der Menschheit geschrieben worden ist. *W. K.*

Nach berühmten Mustern setzt sich Hartmann Grisar in einem Aufsatz über „Prinzipienfragen moderner Lutherforschung" (Stimmen aus Maria-Laach 1912, 10) mit einigen seiner Kritiker auseinander. Er wehrt sich gegen „ein angebliches Reservatrecht des Protestantismus, Luther zu verstehen und zu behandeln", und man wird ihm in dieser prinzipiellen Frage recht geben. Wie weit aber gerade G. von einem wirklichen Verständnis Luthers entfernt ist, beweist er hier aufs neue, wenn er sich darüber lustig macht, daß man sich protestantischerseits das „sog. Aufwachen der großen 'reformatorischen Erkenntnis'" in dem werdenden Luther als etwas Besonderes, das Ergebnis eines gewaltigen Ringens vorstellt. Denn nach G. handelte es sich dabei nur um einige alltägliche Zweifel, wie sie Hinz und Kunz auch gehabt haben, um einen „simplen Vorgang", den nur protestantische Voreingenommenheit zu einem denkwürdigen inneren Erlebnis stemple. Man sieht, wie ferne, wie völlig abgewandt dieser Lutherbiograph dem religiösen Genius steht. *R. H.*

[Die *Analecta Lutherana* von O. Kawerau (Theologische Studien und Kritiken 1913, 1) enthalten Akten zur Geschichte des Reformators: 1. Bescheinigung Luthers über Joh. Froschs Promotion 1518. 2. Die Universität Wittenberg an die Gemeinde Schleben 1524 (wegen Bestellung eines Vikars). 3. Bericht des preußischen Gesandten Hans v. Kreytzen über seine Verhandlungen mit Luther 1536 (wegen der beabsichtigten Angriffe Luthers auf Albrecht von Mainz). 4. Luthers

Vorrede zu Biblianders Ausgabe des Koran 1543. 5. Zwei Briefe vom Februar 1546 über Luthers Tod (von B. Bergner und Ch. Lütke). — Ebenda gibt O. Ritschl, Zu Melanchthons Thesen von 1519, einen Nachtrag zu seinem oben S. 197 erwähnten Aufsatz.

Dem ersten Band von Clemens Lutherausgabe, den wir im vorigen Heft angezeigt haben (oben S. 196), ist bereits der zweite gefolgt (Luthers Werke in Auswahl, unter Mitwirkung von Albert Leitzmann herausgegeben von Otto Clemen, 2. Bd., Bonn, A. Marcus & E. Weber 1912, VII u. 464 S., geb. 5 M.). Er enthält 15, mit gutem Bedacht ausgewählte Schriften aus den Jahren 1520—1524, u. a. Von der Freiheit eines Christenmenschen, Grund und Ursach aller Artikel, Das Magnificat, *De votis monasticis*, Von beider Gestalt des Sakraments, Vom ehelichen Leben, Von weltlicher Obrigkeit, An die Ratsherrn aller Städte. Die kurzen Einleitungen sind wieder recht geschickt, der Druck sorgfältig (doch S. 109, 28 lies „sprech: Sanct"). Im Vorwort wird das schöne Iudicium des Hieronymus Weller über Luther (1555) wieder abgedruckt mit Verbesserungen nach einer neuen Niederschrift von 1571. *R. H.*

Der Schluß der Untersuchung von L. Cristiani über Luthers Tischgespräche (*Rev. des questions hist.* 92, Nr. 184; vgl. H. Z. 108, 669) kommt zu dem Ergebnis, daß eine künftige kritische Ausgabe derselben (über deren Herstellung beachtenswerte Bemerkungen gemacht werden) eine sehr wichtige, wenn auch noch immer mit einiger, in der Natur der Sache liegender Vorsicht zu behandelnde Quelle darstellen wird.

Sind dieWiedertäufer und ihre Ideen durch die Schriftsteller des Luthertums vielfach ungerecht und verständnislos behandelt worden, so wird den letzteren das nunmehr heimgezahlt durch Valentin Loewenberg in einem ausführlichen Aufsatz über „Thomas Münzer und die Lutherkamarilla" (68 enggedruckte Quartseiten, Separatdruck aus dem Volksblatt für den Wahlkreis Mühlhausen-Langensalza-Weißensee Juli und August 1912, anscheinend einer sozialdemokratischen Zeitung). Es ist schade, daß der anerkennenswerte Fleiß, den der Verfasser auf sein Thema gewendet hat, durch die Einseitigkeit und Unduldsamkeit der eigenen Betrachtungsweise schwer gelitten hat. L. sieht vom Standpunkt des „historischen Materialismus" in Luther, den Fürsten und anderen Gegnern der Wiedertäufer nur Vertreter oder Werkzeuge des Kapitalismus und vergräbt ein Hauptargument gegen eine solche Einseitigkeit unter dem Tadel, daß Münzer, sonst durchaus sein gepriesener Held, für die revolutionäre Bedeutung des Großkapitals kein Verständnis gehabt habe. Von der Tatsache, daß die historische Forschung der letzten Jahre (E. Troeltsch u. a.) dem Täufertum durchaus Gerechtigkeit werden ließ, weiß der Verfasser

nichts, und er hätte doch manches hier zulernen können. Immerhin wäre es erfreulich, wenn seine Arbeit, die über Leben und Schriften Münzers Gutes enthält, der Öffentlichkeit in besserem Druck und hoffentlich auch mit etwas mehr historischem Verständnis für die Gegenseite, die vorläufig nicht gewürdigt, sondern beschimpft wird (Luther heißt z. B. S. 62 „ein gemeiner Demagoge"), zugänglich gemacht würde. *R. H.*

Die Fortsetzung der Veröffentlichung der Beler-Platnerschen Chronik von Sophie Meyer im 4. Heft der Altpreußischen Monatsschrift 49 (vgl. oben S. 197) bringt den Schluß des Belerschen Werkes 1521—1523 mit Register. — Ebenda macht Theodor Wotschke, Herzog Albrecht und die preußischen Chroniken, interessante Mitteilungen über den Anteil Albrechts an den geschichtlichen Forschungen des Landes.

Friedrich Spitta setzt in der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 17, 11 und 12 seine Studien über die Dichtungen Albrechts von Preußen fort (vgl. H. Z. 104, 670; 105, 439 und 670) und weist dem Herzog sechs Liebeslieder nach, die er mit den Vermählungen Albrechts 1526 und 1550 in Verbindung bringt.

Aus den Mitteilungen der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 52 sind hier folgende Arbeiten zu nennen. Johann Loserth, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg (Ausbreitung und Bekämpfung 1526—1598) und Zur Geschichte von Gastein (4 Briefe von 1566 über Wohnungsverhältnisse, Teuerung u. dgl.); Karl Roll, Eine Salzburger Hochzeit im Jahre 1581; F. M(artin), Zwei salzburgische Schmähgedichte (eines gegen Wolf Dietrich); Joseph Karl Mayr, Die Türkenpolitik Erzbischof Wolf Dietrichs von Salzburg, 1. Teil (1592—1596).

Paul Lehmann, Johannes Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften (München, Beck 1912, X und 237 S.) bietet, wie bereits der Franciscus Modius desselben Verfassers, einen neuen wichtigen Beitrag zur Gelehrtengeschichte des 16. Jahrhunderts. Sichard, bisher vorwiegend als Jurist und Herausgeber der deutschen Volksrechte gewürdigt, erscheint hier als Handschriftenforscher und Philolog überhaupt. Auf Grund sorgfältig gesammelten und größtenteils bisher unbekannten Materials wird ein viel genaueres Bild von ihm geboten, als wir es bisher hatten. Allgemein wichtig sind die angefügten Notizen zur Geschichte der Bibliotheken von Augsburg, Basel, Fulda, Hersfeld, Ladenburg, Lorsch, Mainz, Murbach, Schönau, Sponheim, Straßburg, Trier. L. hat mit dieser Arbeit die Forschungen Ludwig Traubes, an die er anknüpft, über ein noch wenig beobachtetes und doch für die Überlieferungs- und Entdeckungsgeschichte der

antiken und mittelalterlichen Literatur überaus wichtiges Zeitalter ausgedehnt und sich damit auch den Dank der Arbeiter auf dem Gebiet des Humanismus erworben.

München. *Paul Joachimsen.*

Die Testamente der deutschen Fürsten ergeben eine Reihe hübscher Beobachtungen in einem Aufsatz von Fritz Hartung, Der deutsche Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten (Deutsche Geschichtsblätter 13, 11—12). Der fromme Sinn der Fürsten, wie er sich hier ausspricht, führte stellenweise geradezu zu einer einseitigen biblischen Orientierung der weltlichen Regierung, hat aber doch ein starkes Pflichtbewußtsein mit sich gebracht. Die Behördenorganisation zeigte in der Regel die Dreiteilung von Rat, Gericht und Kammer. Die patriarchalische Anschauungsart der Fürsten ließ anderseits die Staatsauffassung doch vielfach verkümmern und hatte auch den Verzicht auf die auswärtige Politik zur Folge.

Graf Julius Andrássy sucht in einer längeren Untersuchung über Ungarns rechtliche Selbständigkeit von 1526—1715 (Ungarische Rundschau 1, 2) nachzuweisen, daß Ungarn niemals in ein österreichisches Gesamtreich aufgegangen sei, niemals die selbständige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die staatliche Souveränität verloren habe. Ungarn sei seit dem Mittelalter eine Art von konstitutionellem Staat gewesen, in dem nur aus der Übereinstimmung von König und Ständen Gesetze flossen, und daran sei trotz gelegentlicher Übergriffe der Krone nie etwas geändert worden. Diese sich hauptsächlich gegen die staatsrechtliche Theorie von F. Tezner wendende Untersuchung enthält nach der formalen Seite viel Richtiges, scheint mir aber die tatsächlichen Äußerungen, Ziele und vorübergehenden Ergebnisse der habsburgischen Politik doch nicht genügend einzuschätzen. Es gab Zeiten, wo die Gesamtstaatsidee erhebliche Fortschritte gemacht hatte. *R. H.*

Eine sachkundige und klare Darlegung von Rudolf Häpke über den Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee (Hansische Geschichtsblätter 1912) setzt ein mit dem Versuch Christians II. von Dänemark 1531, mit Hilfe Karls V. und der Holländer seine Krone wiederzugewinnen, und führt über die entscheidenden Ereignisse der dreißiger Jahre (Grafenfehde) bis zum Frieden von Speyer 1544, durch den die Hanse endgültig die Herrschaft im Sund und damit die Möglichkeit, die holländische Konkurrenz niederzuhalten, verloren hat. Ob die Bedeutung Wullenwevers neuerdings, und so auch von Häpke, nicht doch zu gering eingeschätzt wird, mag fraglich erscheinen. Zu dem literarischen Überblick S. 107 f. wäre übrigens

nachzutragen: Georg Weber, Lübeck und Jürgen Wullenwever (Zur Geschichte des Reformations-Zeitalters, 1874, S. 103 ff.).

Jacques Flach bringt in der *Revue bleue* 1912, II, 21—22 einen hübschen Essai über Thomas Morus und die Utopia. Er schildert zunächst das Leben des Kanzlers und meint, der Grund seiner Hinrichtung sei nicht die Verweigerung eines bestimmten Eides, sondern die Weigerung, die Gesetzlichkeit des Aktes, durch den Heinrich VIII. den königlichen Supremat einführte, auf irgendeine Weise anzuerkennen.

Die ersten französischen Kolonisationsversuche in Kanada (1541 bis 1543) beleuchtet Ch. de La Roncière in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 73, 3—4 im Anschluß an den Aufsatz von Häpke (vgl. H. Z. 108, 670), zu dem er einige Ergänzungen bringt.

Die Aufsätze von Felix Aubert über die Organisation des Pariser Parlaments von 1515—1589 (vgl. oben S. 201) werden in der *Nouvelle Revue hist.* 36, 4 mit Mitteilungen über die Bezüge und Privilegien, die Anwälte und die Unterbeamten abgeschlossen.

Marie Touchet, die Mätresse Karls IX., und ihre Töchter, von denen Henriette d'Entragues (Herzogin von Verneuil) eine bedeutende Rolle unter Heinrich IV. gespielt hat, werden von G. Baguenault de Puchesse in der *Rev. des études hist.* 78 (Heft vom September—Oktober 1912) zum Gegenstand einer Monographie gemacht. Wir verzeichnen auch die hübschen Aufsätze von G. Fagniez über die Frau in der französischen Gesellschaft der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts (*Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques* N. S. 78, Nr. 9—11).

Über Petrus Canisius und die Gegenreformation handelt Theobald in der Neuen kirchlichen Zeitschrift 23, 11 an der Hand der Briefe. Als Grund der Ungnade, die sich Canisius schließlich in Rom zugezogen hat, vermutet er Selbständigkeitsregungen, die sich u. a. in der Frage des Laienkelchs und des Episkopalismus zeigten.

Der Schluß der Biographie des Berner Staatsmannes Nikolaus Zurkinden von Eduard Bähler (Jahrbuch f. Schweizerische Gesch. 37; vgl. H. Z. 108, 208) enthält namentlich interessante Ausführungen über Zurkindens religiöse Stellung, die derjenigen Castellios ähnelte, und über seine zunehmende Neigung zu weitestgehender Toleranz. Beigegeben sind 23 Briefe an Beza von 1564—1585.

An der Hand eines Konfliktes zwischen den Schustern und den Gerbern in der flandrischen Stadt Bergues 1573—1574 zeigt E. Coornaert in der Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 10, 4, wie in Flandern das Prinzip der freien Arbeit, das in der Großindustrie

und im Großhandel schon heimisch war, damals auch in die kleinen städtischen Handwerke Einlaß fand.

Eine wichtige, seit 1904 in Arbeit befindliche Veröffentlichung zur Kenntnis und Würdigung der Verwaltung Sullys ist zum Abschluß gekommen und in der *Collection de documents inédits sur l'hist. de France* erschienen: *Les actes de Sully passés au nom du roi de 1600 à 1610 pardevant Me. Simon Fournyer, notaire au Châtelet de Paris, dont les minutes sont conservées en l'étude de Me. Henri Motel, notaire à Paris*, herausgegeben von M. F. de Mallevoüe, Paris, *imprimerie nationale* 1911 (zu kaufen bei Ernest Leroux), LXXII und 516 S., 4°. Es handelt sich um die Notariatsakten, die der gewissenhafte Minister in den letzten elf Jahren seiner staatlichen Tätigkeit (1600—1610) über alle Rechtsgeschäfte, die er im Namen des Staats abschloß, aufnehmen ließ. Auch seine privaten Geschäfte hat Sully seit 1600 (bis in sein Todesjahr 1641) vor dem gleichen Notar, S. Fournyer, protokollieren lassen; diese Privatakten hat de M. aber nicht in seine Publikation aufgenommen, sondern er begnügt sich damit, in der Einleitung einige Mitteilungen daraus zu machen. Es ist bekannt, daß wir über die Verwaltung Sullys nicht in jeder Hinsicht gut unterrichtet sind, und daß insonderheit eine Kontrolle der Angaben, die er selbst in den *Oeconomies royales* machen ließ, erwünscht ist. Hier treten die neuen Akten in erfreulicher, die Glaubwürdigkeit Sullys im allgemeinen bestätigender Weise ein. Sie betreffen namentlich Erwerbungen und Veräußerungen der Domäne, Bauten in Paris und anderen königlichen Residenzen, die Sorge für Wege, Kanäle und Befestigungen sowie die Tätigkeit als Großmeister und Generalkapitän der Artillerie für die Armee. Wir erhalten einen großen Eindruck von der rastlosen Arbeit und der umfassenden Bedeutung des vielbeschäftigten Ministers. Die ausführliche Einleitung enthält u. a. genaue Angaben über Sullys Besitzungen, Titel und Ämter. Auch ein gutes Register ist beigegeben. Ich verweise im übrigen auf meine eingehendere Anzeige in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11, 1. *R. H.*

Ein zwölfjähriges Verteidigungsbündnis, das Zürich und Bern am 29. August 1612 mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden abgeschlossen haben, wird von Kurt Lessing im Jahrbuch f. Schweizerische Gesch. 37 nach Entstehung und Bedeutung auf archivalischer Grundlage sorgfältig untersucht. Bern hatte wegen des immer drohenden Krieges mit Savoyen diese Verbindung mit dem Ausland gewünscht und den Sieg über Zürich davongetragen, wo nunmehr die Neutralitätspartei, die sich auf die Zwinglische Tradition berief, zurücktrat und die Herrschaft Breitingers vorbereitet wurde. *R. H.*

Die Untersuchung von M. Schipa über die angebliche Felonie des Herzogs von Ossuna 1619—1620 (vgl. H. Z. 108, 674) wird im *Archivio storico per le province Napoletane* 37, 2—3 zu Ende geführt. Die Arbeit, in der viel neues Material verwertet ist, will den Herzog von einem wirklichen Verrat gegenüber Spanien entlasten.

In Ergänzung eines früheren Aufsatzes (vgl. H. Z. 108, 675) handelt Edgar Lafon in der *Revue Chrétienne* vom Oktober 1912 über Moses Amyraut und den spiritualistischen Libertinismus, namentlich auf Grund von Amyrauts *Traité des religions* (1631) und anderer Werke, die einen starken Gegensatz gegen die logische Systematik Calvins zeigen.

Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimmsten Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs, von J. Krebs. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, 15. Bd. Breslau 1912, Ferdinand Hirt. VI u. 134 S. 3 M.) — Die Einleitung dieser sorgfältigen Untersuchung behandelt die Geschicke und die Politik Breslaus während der 14 ersten Kriegsjahre, der Hauptteil eingehend die Leiden der Stadt während der Jahre 1632—1636 und die wiederholten Versuche, eine selbständige Politik im Anschluß an die Protestanten zu führen. Diese Versuche haben schließlich zu keinem Ergebnis geführt. Den Schluß bilden archivalische Beilagen und ein Register. *R. H.*

Neue Bücher: Menke-Glückert, Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. (Leipzig, Hinrichs. 4,50 M.) — *Stephens, Margaret of France, duchess of Savoy, 1523—1574.* (*London, Lane. 12,6 sh.*) — *H. Hauser, Le traité de Madrid et la cession de Bourgogne à Charles-Quint.* (*Paris, Champion.* 4 *fr.*) — Köhler, Reformationspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. (Berlin, Ebering. 5 M.) — Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. (Gotha, Perthes. 7 M.) — Grisar, Luther. 3. Bd. (Freiburg i. Br., Herder. 18,60 M.) — Nuntiaturberichte aus Deutschland. I. Abtlg. 7. Bd. Berichte vom Regensburger und Speierer Reichstag 1541, 1542. Nuntiaturen Verallos und Poggios. Sendungen Farneses und Sfondratos. 1541—1544. Bearb. von Ludw. Cardauns. (Berlin, Bath. 25 M.) — Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins (1630—1634). Herausgegeben von Herm. Hallwich. 3. Bd. (Wien, Hölder. 17 M.)

1648—1789.

In der *Revue d'histoire diplomatique* 1912, Nr. 2 bringt Comte de Forbin eine Artikelreihe (1909, Nr. 3; 1911, Nr. 3; 1912, Nr. 1) zum Abschluß, welche die erste Mission von Toussaint de Forbin in

Polen (1674—1677) behandelt. Sie hatte mit der für Frankreich günstigen Wahl Sobieskis aussichtsreich begonnen, doch entsprach der weitere Erfolg den dadurch geweckten Erwartungen nicht mehr.

Persönliche Beziehungen und brieflicher Verkehr zwischen Ludwig XVI. und dem türkischen Thronfolger und späteren Sultan Selim III., im Zusammenhange stehend mit den Reformideen, die den letzteren schon vor seiner Thronbesteigung wie nachher erfüllten, das ist der Inhalt eines Aufsatzes von Salih Munir Pacha in der *Revue d'hist. dipl.* 1912, Nr. 4. — Aus demselben Heft verzeichnen wir eine Darstellung des letzten Türkenfeldzuges Sobieskis (im Jahre 1683), die G. Guillot auf Grund diplomatischer Berichte im Pariser Archiv des Auswärtigen Amtes gibt.

Der Aufsatz von F. Strunz über „Die Erfindung des europäischen Porzellans" fußt auf den Arbeiten von Hermann Peters, der nachgewiesen hatte, daß nicht der Alchemist Böttger (1685—1719), sondern der ältere Walther von Tschirnhaus (1651—1708) als der Erfinder zu bezeichnen ist, und bringt vornehmlich Mitteilungen über das Leben dieser beiden Männer (Öst. Chemiker-Zeitung 1912).

W. M.

Der höchst interessante Aufsatz von Mil. R. Vestnitch über Alberoni als Friedensapostel behandelt ein paar theoretische Darlegungen des Friedensgedankens, die in englischer und deutscher Sprache 1736 erschienen und den Namen Alberonis tragen. Dem Verfasser ist es gelungen, eine handschriftlich erhaltene italienische Version der Schrift aufzufinden, durch welche die Autorschaft Alberonis vollends gesichert erscheint. Auch ein früheres hier mitgeteiltes Projekt mag wohl von Alberoni stammen. Dann wäre in dem zweiten die Fortentwicklung der Gedanken des ersten zu erblicken. Die Schrift von 1736 gehört nun ihrem Inhalte nach in die Reihe jener literarischen Erzeugnisse, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach den Gedanken vertraten, daß die christlichen Nationen untereinander nicht mehr Krieg führen, sondern sich mit gesammelter Kraft zum Kampf gegen die Türken wenden, ihre eigenen Streitigkeiten aber auf schiedsgerichtlichem Wege beilegen sollten. Alberoni gibt dafür einen ausgearbeiteten Plan. Nach der Besiegung der Türken erfolgt eine große Länderverteilung, bei der alle bedacht werden (Preußen erhält die Insel Euböa!). In Zukunft soll dann ein ständiger Kongreß der Mächte in Regensburg tagen, der alle entstehenden Streitigkeiten sofort auf gütlichem Wege beizulegen hat. Dazu mag bemerkt werden, daß der ganze Plan weder originell noch praktisch erscheint. Schon über die vorgesehene Neugestaltung der Karte Europas würden die Mächte sich schwerlich auf friedlichem Wege verständigt haben. Fast möchte

man sagen, daß Alberoni, wie wir ihn hier kennen lernen, die abenteuernde Politik seiner spanischen Jahre gewissermaßen auf dem Papier noch weiterspinnt, nur mit dem menschlich schönen, aber in der Tat sehr fernen Endziel des dauernden Friedens unter den christlichen Nationen. Für die alte Streitfrage aber, ob Alberoni, wie seine Zeitgenossen und die Mehrzahl der Historiker gemeint haben, der „Mordbrenner Europas", der „wilde Kardinal" gewesen sei, oder aber wie andere (heute besonders Bourgeois) annehmen, ein grundsätzlich friedliebender Staatsmann, für diese Frage läßt sich trotz Vestnitch aus dieser schriftstellerischen Tätigkeit des der großen Politik entrückten Staatsmannes m. E. gar nichts gewinnen (*Le Cardinal Alberoni pacifiste. Revue d'hist. dipl.* 1912, 3). Vgl. auch die *Allocution de M. le président* im selben Heft. *W. Michael.*

Mit seinen zwei Artikeln, welche die Überschrift tragen *Le Secret du Pape. Un Légat apostolique en France 1742—1756* will P. Richard auf die kommende Veröffentlichung der Briefe Benedikts XIV. an Kardinal Tencin vorbereiten, die historisch und kirchenhistorisch ebenso bedeutsam wie für die Ideen und die Persönlichkeit des päpstlichen Briefstellers interessant sein wird (*Revue des questions hist.* 1. Juli, 1. Oktober 1912). *W. M.*

„Der Herzog von Aiguillon und England (Juni 1771 bis April 1773)" ist der Titel eines Aufsatzes von B. de Fraguier in der *Revue d'hist. dipl.* 1912, Nr. 4. Er behandelt die englisch-französischen Beziehungen in der Zeit der ersten Teilung Polens und will damit ein Seitenstück zu der in meiner eigenen Schrift „Englands Stellung zur ersten Teilung Polens" gegebenen Darstellung liefern. Wie hier die englischen (und preußischen) Akten, so sind dort die französischen zugrunde gelegt. In den von Fraguier mitgeteilten Tatsachen möchte ich eine willkommene Bestätigung und Ergänzung der nach den Materialien des *Record Office* ermittelten Sachlage erblicken. Interessant ist z. B. die im Wortlaut mitgeteilte Note, welche Aiguillon am 23. März 1772 an den englischen Staatssekretär Lord Rochford sandte, um ein Einvernehmen über die gegenüber den Teilungsmächten zu beobachtende Haltung zu erzielen. Dazu stimmt es, wie ich nach eigenen Notizen hinzufügen kann, daß die englische Regierung (in einem Briefe von Lord Suffolk an Lord Stormont, den Gesandten in Wien, vom 24. März 1772. *Record Office*) just am nächsten Tage den Gerüchten von der bevorstehenden Teilung zum erstenmal Glauben beizumessen scheint. Auf die in der Note enthaltene Anregung ging übrigens die englische Regierung nicht ein. (Die Heranziehung von „Englands Stellung zur ersten Teilung Polens" S. 20 hat hier keinen Sinn. Das Wort Rochfords *„après dîner moutarde"* bezieht sich gar nicht auf diese Anregung,

sondern auf die nach der geschehenen Teilung erfolgenden Bündnisvorschläge Aiguillons.) Von Interesse ist ferner die Tatsache, daß Lord Holderneß, der Vertraute Georgs III., den Gedanken an ein englisch-französisches Bündnis selbst hingeworfen hat. Wenn er damit wirklich die Meinung seines Königs wiedergab, so hätte man wieder einen Beweis dafür, daß Georg III. nicht immer auf den Wegen der offiziellen englischen Politik wandelte. Denn daß auch der Staatssekretär Rochford sich dem Gedanken eines Bündnisses geneigt gezeigt hätte, davon kann gar keine Rede sein. Fraguier läßt — in seiner Polemik wenig glücklich — an dieser Stelle (S. 616—617) eben den entscheidenden Satz aus Rochfords Brief weg, wo dieser den englischen Gesandten in Paris anweist, den Vertretern befreundeter Höfe gründlich die Meinung zu benehmen, als ob England engere Beziehungen zu Frankreich unterhalte als gewöhnlich. (*Any suspicion of our having a closer connection with France than usual.*) Ausführlich werden sodann die auf Schweden bezüglichen Verhandlungen der Westmächte mitgeteilt, wobei Fraguier zu beweisen sucht, daß Frankreich seine Flottenpläne nicht aus Furcht vor England, das es auf seinem Wege gefunden hätte, aufgab, sondern weil Rußland seinerseits, da es an ein englisch-französisches Einvernehmen glaubte, von seinen Plänen gegen Schweden abstand. Mehrere Eigennamen werden falsch wiedergegeben. Statt Wroughton liest man Wranghton. Der russische Minister Panin wird Panim genannt. Da darf der Referent sich wohl auch nicht beklagen, wenn bei ihm nur Vor- und Zuname in lustiger Weise verwechselt werden. *W. Michael.*

Henry Belcher, *the first american civil war. First period 1775—1778.* 2 Bde. XXIV u. 350, 364 S. London, Macmillan & Co. 1911. 21 M. — Unter dem ersten amerikanischen Bürgerkrieg versteht Belcher, ein englischer Historiker, im Gegensatz zum üblichen Sprachgebrauch den „Unabhängigkeitskrieg"; er möchte besonderes Gewicht auf die übrigens auch von einigen Amerikanern hervorgehobene Tatsache legen, daß ein großer Teil der Kolonisten der britischen Fahne treu geblieben ist, und dadurch der Krieg den Charakter eines Bürgerkrieges erhalten hat. In dem vorliegenden ersten Teile seines Werkes, der bis zur Kapitulation von Saratoga reicht, schildert Belcher recht weitschweifig und vielfach abschweifend die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Zustände der Stadt Boston in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, den Ausbruch des Krieges sowie die Belagerung der alten Puritanerstadt, sodann die Zusammensetzung und den Charakter der englischen und amerikanischen Streitkräfte, und nach einer Darstellung der Zustände der Stadt New York den Gang des Krieges in den Jahren 1776 und 1777. In dem Buche finden sich gewiß manche interessante Einzelheiten, insbesondere über das britische Heerwesen

und über Sitten und Gewohnheiten der Engländer und Amerikaner im 18. Jahrhundert, aber außer der sehr mangelhaften Disposition schadet dem Werke die nur allzusehr hervortretende Tendenz, im Gegensatz zur amerikanischen und liberalen englischen Geschichtschreibung nur die Schwächen der amerikanischen Freiheitskämpfer und ihrer whigistischen Verteidiger in England zu betonen. *P. D.*

Friedrich Edler, *The Dutch Republic and the American Revolution. (Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science series XXIX, Nr. 2.)* Baltimore, Johns Hopkins Press 1911. 252 S. — Im amerikanischen Unabhängigkeitskriege finden wir außer Frankreich und Spanien auch die Republik der Vereinigten Niederlande unter den Gegnern Großbritanniens. Während über die französische Politik eine umfangreiche Literatur vorhanden ist, fehlte bisher eine eingehende Darstellung der holländischen Politik in dieser Zeit. Edler hat diese Lücke ausgefüllt und größtenteils auf Grund von archivalischen Auszügen, die sich verschiedene amerikanische Forscher in europäischen Archiven gemacht haben, gezeigt, wie die Niederländer als Neutrale einen großen Teil der Handelsschiffahrt an sich brachten, den Amerikanern und Franzosen vielfach indirekt, besonders von ihren westindischen Kolonien aus, Unterstützung zukommen ließen und dadurch natürlich den Zorn Englands erregten. Der Anschluß der niederländischen Republik an die „Bewaffnete Neutralität" der nordischen Staaten führte dann zum Ausbruch des Krieges zwischen Holland und England. Dadurch wurden die Niederlande der großen transatlantischen Schwesterrepublik näher gebracht, ohne indes allzu großen Vorteil daraus zu ziehen. Ja, die Niederländer hatten im Kriege und in dem 1784 abgeschlossenen Frieden erhebliche Verluste zu beklagen. Die Lage Hollands in den Jahren 1775—1780 bietet manche Parallele mit der der Vereinigten Staaten 1793—1812. Die Niederländer wie die Amerikaner waren im Besitze einer starken Handelsflotte und zogen als Neutrale großen Nutzen aus dem Kriege der anderen Seemächte. Anderseits waren sie stets in Gefahr, entweder von den Kriegführenden gedemütigt oder selbst in den Krieg verwickelt zu werden. In beiden Fällen haben wir Schulbeispiele für die große Gefahr, die den Neutralen in Seekriegen droht, insbesondere wenn sie nicht selbst über eine bedeutende Macht gebieten. Von Interesse sind in dem Buche Edlers auch die mannigfachen Streiflichter, die auf die Politik Friedrichs des Großen in dieser Epoche fallen.

Paul Darmstaedter.

Aus spanischen Archiven teilt A. Girard einige Schriftstücke mit, die sich auf eine 1782 zwischen Frankreich und Spanien geführte Verhandlung beziehen. Der Zweck derselben war der Abschluß eines Handelsvertrags zwischen den beiden Ländern. Dieser Zweck wurde

zwar nicht erreicht, doch sind die Korrespondenzen für die kommerziellen Verhältnisse Frankreichs vor der Revolution nicht ohne Interesse (*Revue historique* 111, 2).

Neue Bücher: O. Weber, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Untergange des römisch-deutschen Reiches, 1648—1806. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,40 M.) — *Auerbach, La France et le saint empire romain germanique depuis la paix de Westphalie jusqu'à la Révolution française.* (*Paris, Champion.*) — Strich, Liselotte und Ludwig XIV. (München, Oldenbourg. 5 M.) — *Du Boscq de Beaumont et Bernos, La cour des Stuarts à Saint-Germain en-Laye, 1689—1718.* (*Paris, Emile-Paul. 5 fr.*) — *Cuttoli, La Pologne au XVIIIe siècle et le droit international.* (*Paris, Basset et Cie.*) — *Cardona, Contributo alla storia del regno di Vittorio Amedeo II in Sicilia.* (*Catania, Giannotta. 2 L.*) — Turba, Die Grundlagen der pragmatischen Sanktion. II. (Wien, Deuticke. 10 M.) — Preitz, Prinz Moritz von Dessau im siebenjährigen Kriege. (München, Oldenbourg. 5 M.) — Reichsgraf Ernst Ahasverus Heinr. v. Lehndorff, 30 Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Nachträge. 2. Bd. (Gotha, Perthes. 10 M.) — Andreae, Beiträge zur Geschichte Katharinas II. (Berlin, Reimer. 4 M.) — *Trevelyan, George the Third and Charles Fox. Vol. I.* (*London, Longmans. 7,6 sh.*)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Septemberheft 1912 der *Révolution Française* erzählt Daily in recht trockener Weise die Lebensschicksale Felix Lepeletiers (1767 bis 1837), der, ebenso wie sein bekannterer Bruder Michel, ein rabiater Jakobiner war. Thiot schildert *le département de l'Oise et la défense nationale en 1792.* Cardenal beendigt seine Arbeit über *les billets de confiance du département de la Dordogne* (vgl. H. Z. 110, S. 210). Das Oktoberheft enthält folgende Artikel: F. Braesch, *Essai de statistique de la population ouvrière de Paris vers 1791.* (Tabellen nebst einigen kritischen Bemerkungen.) Léon Dubreuil erörtert *les causes de la disparition du domaine congéable*, jener bretonischen Leiheform, die auch heute noch nicht ganz ausgestorben ist. Aulard, *le chancelier d'Aguesseau et le patriotisme révolutionnaire*, weist auf eine längst gedruckte Rede des berühmten Kanzlers a. d. J. 1715 hin, in der er ganz naiv die Republik auf das höchste preist. Ähnliche Äußerungen könnte Aulard in der Literatur des 18. Jahrhunderts massenhaft finden. Er sollte endlich seinen bekannten Satz, wonach vor der Flucht des Königs i. J. 1791 niemand die Einführung der Republik geplant habe, erheblich modifizieren. Dieser Satz ist, wie viele Aufstellungen Aulards, nur in im engsten Wortsinne richtig. In Wirk-

lichkeit hat der in allen, und gerade den vornehmsten Kreisen verbreitete latente Republikanismus für das Zustandekommen der Revolution eine sehr große Bedeutung. Im Novemberheft liefert Ed. Champion u. d. T. *Avis aux futurs éditeurs de Voltaire* eine Reihe von Einzelbemerkungen zu den apokryphen oder verdächtigen Schriften Voltaires. Fosseyeux erzählt von der *Maison de Scipion, boulangerie des hôpitaux de Paris sous la Révolution.* (Das frühere Haus des Finanzmannes Scipio Sardini wurde 1639 zu wohltätigen Zwecken erworben, denen es heute noch dient.) Rouff beginnt eine Arbeit über *le peuple ouvrier de Paris au 30 juin et au 30 août 1789.* Die Fragestellung dieser und ähnlicher Untersuchungen scheint uns völlig verfehlt zu sein: so sicher es ist, daß bei den meisten *journées* der Revolution neben allerhand Gesindel, Vagabunden, Bettlern, Deserteuren und Dirnen auch ordentliche Arbeiter mitmachten, so unmöglich wird es für alle Zeiten bleiben, ihren relativen Anteil festzustellen.

Aus der *Rev. des Questions Historiques* Nr. 184, Okt. 1912 sind zwei Arbeiten zu notieren: 1. P. Pisani, *Vingt-six ans d'épiscopat. Mgr. J. B. du Maillé-la-Tour-Landry (1743—1778—1804).* Maillé war vor der Revolution Bischof der Zwergdiözese Saint-Papoul in Languedoc; unter Napoleon kam er für das Erzbistum Paris in Frage. Der Aufsatz beruht auf dem Buche Brocs, das der Verfasser durch archivalische Studien ergänzt hat. 2. A. Laveille, *Les revenus du clergé breton avant la Révolution.* Es handelt sich um Mitteilungen aus ungedruckten Memoiren eines um 1830 gestorbenen Domherrn von Saint-Brieuc, wonach die Einnahmen auch des hohen Klerus der Bretagne, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, recht bescheiden waren. Wer die Verhältnisse der armen Provinz kennt, wird dieses Resultat nicht überraschend finden.

In der *English Historical Review* Nr. 108, Okt. 1912 beginnt Holland Rose eine Arbeit über *Burke, Windham and Pitt,* die auf den kürzlich vom Britischen Museum erworbenen Korrespondenzen Windhams beruht. Der vorliegende erste Artikel behandelt die Jahre 1789—1794.

Eine fleißige Jenenser Dissertation von Edgar Richter: „Konrad Engelbert Oelsner und die französische Revolution" (Leipzig Dyk. 1911. 96 S.) lenkt von neuem das Interesse auf diesen eingeweihten und nachdenklichen Augenzeugen der großen Erschütterung, dessen Wert als originaler Quellenschriftsteller, nach langer Vergessenheit, erst 1890 durch A. Stern wieder entdeckt worden ist. Richter säubert, in kritischer Sichtung des zerstreuten Materials, die Lebensgeschichte und den Schriftenkatalog des stillen, seine eigenen Spuren verwischenden Beobachters von mehreren überkommenen falschen

Angaben, und gibt (hier vor allem im Anschluß an Stern) einen dankenswerten Überblick über Oelsners nicht geringe, meist anonyme oder unter Freundesnamen versteckte publizistische Tätigkeit. Leider hat es mit dieser sammelnden und reinigenden Vorarbeit sein Bewenden: zum Inhalt von Oelsners Schriften dringt Richter nicht vor. Erst diese eröffnen aber ein lebendiges Bild dieser sensiblen, gewandten und vielseitigen Begabung, die, gleich mancher andern, in jungen Jahren in den großen Umsturz gerissen wurde und sich in dessen Wirbeln zu keiner rechten geschlossenen Lebensaufgabe zusammenzuhalten vermochte. Erst sie führen auch zu den manchen allgemeineren Problemen, die an diesem Leben zu verfolgen sind: etwa den interessanten historiographischen Fragen, die Oelsners Beiträge zur Revolutionsgeschichte aufgeben — der Verbindung philosophischer und durchaus historisch-politischer, ja historisch-kritischer Gesichtspunkte, theoretisch gefärbter Grundanschauung und skeptisch scharfer Wirklichkeitsbeobachtung; oder dem Verhältnis kosmopolitischen und nationalen Empfindens, das bei Oelsner in den beiden Höhepunkten seines Lebens — in den ersten Revolutionsjahren im französischen und beim Sturz Napoleons im preußischen Lager — einen charakteristischen Ausdruck findet; oder der Geschichte der deutschen Revolutionsfreunde, vor allem der kleinen deutschen Kolonie in Paris; der Vorgeschichte der Rheinbundideen; der deutsche Publizistik in der Revolutionszeit. — (Eine kurze Charakteristik Oelsners in seiner letzten Lebensperiode findet sich noch in R. v. Mohls Lebenserinnerungen I, 135 f.; eine Angabe über seine damalige Mitarbeit an der Allgemeinen Zeitung bei Ed. Heyck, Die Allgem. Zeitung 168 f. — Vom „Lucifer" (S. 66 A. 345 u. S. 92) sind zwei weitere vollständige Exemplare in der Münchener Staats- und Universitätsbibliothek nachzuweisen; das letztere führt im Katalog den handschriftlichen Erscheinungsvermerk: Leipzig. — Ebenso sind auf der Münchener Staatsbibliothek die S. 36 A. 170 und S. 92 gesuchten „Fliegende Blätter. Dem französischen Krieg und dem Revolutionswesen unsrer Zeiten gewidmet" in einem, soviel ich sehe, vollständigen Exemplar vorhanden: eine antirevolutionäre Zeitschrift, die in Nr. I—LVI [1154 S.] vom Jänner bis Dezember 1794 reicht.)

v. Müller.

Die von Mathiez herausgegebenen *Annales révolutionnaires* setzen auch im letzten Vierteljahrsheft (1912) den Feldzug gegen Danton und Aulard und für Robespierre unentwegt fort. Vermale zeigt, daß Aulard ursprünglich die Ansichten Aug. Comtes und seiner Schüler, namentlich Robinets, übernommen, neuerdings sie aber nicht unerheblich geändert habe. Mathiez erörtert die Angaben eines gewissen Louis Comte über Dantons Beziehungen zu den Girondisten und den Eindruck,

den dessen Verhaftung und Aussagen auf Danton machten. Lévy ergänzt sein Buch über Havre, auf das wir hier noch zurückkommen, durch Mitteilungen über die Reaktion in Havre nach Robespierres Sturz.

E. Kipa behandelt das Verhältnis des Friedrich Gentz zu Polen 1794—1831. Er war nach dieser Schilderung wie Metternich ein Gegner Polens, verstand sich den Anschein eines Förderers zu geben. Insbesondere zur Zeit des polnischen Aufstandes 1830 (da bekanntlich Österreich überhaupt den Polen wegen seines gespannten Verhältnisses zu Rußland günstig war) hielt man in Polen es für angezeigt, sich an Gentz zu wenden, damit er bei der österreichischen Regierung für die Unterstützung der Polen eintrete. Gentz wollte man nicht nur mit Geld erkaufen, sondern man suchte auf ihn auch durch die Tänzerin Fanny Eißler einzuwirken (*Monografie w zakresie dziejów nowozytnych* hrsg. v. S. Askenazy Bd. 15). *R. F. Kaindl.*

In der *Revue hist. de la Révol. et de l'Empire* (Juli-September) beendet Bouvier seine Studie über den Aufstand in Pavia und das Strafgericht gegen Binasco (Mai 1796), unter rückhaltloser Mitteilung der damaligen französischen Plünderungen, aber — *„le salut de l'armée exigeait une aussi prompte et aussi sévère répression"*. Die Veröffentlichung von Briefen Marie-Karolinens an Gallo wird von Weil fortgesetzt. (Juli-Sept. 1799 aus Palermo), ebenso die des Briefwechsels von Quinet und Chassin (1866—1870).

In der *Revue des Etudes napol.* (5. Heft, Sept.-Okt.) erörtert Cassagne, der Verfasser des eben erschienenen *Vie politique de Fr. de Chateaubriand*, die Beziehungen Chateaubriands zu Napoleon und deren verschiedene Abwandlungen, denn „Chateaubriand war Napoleon gegenüber schwankend, nicht gegenüber der Revolution." Dunan behandelt kritisch die neueren Veröffentlichungen über Napoleon und die Schweiz, Oechsli, der ihm nicht franzosenfreundlich genug ist, Cerenville (Kontinentalsperre), Steiner und den oberflächlichen Guillon. Darieux: *„Bonaparte au pont d'Arcole"* spricht hauptsächlich über die Soldaten, die damals Napoleon aus dem Sumpfe zogen. Oberstleutnant E. Mayer bespricht neuere Veröffentlichungen zur Geschichte der Kriege des ersten und zweiten Kaiserreiches (Bonnals Ney-Biographie wird mit Recht als Panegyrikus gekennzeichnet). Dianit setzt die *Souvenirs du Centenaire* fort.

Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzten Finanzkommission von Horst Petzold. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1912. VIII u. 135 S. Der Verfasser dieser tüchtigen Erstlingsarbeit liefert auf Grund archivalischer Studien ein gut disponiertes, klares und allem Anschein nach durchaus zuverlässiges

Referat über die Verhandlungen der Kommission, deren Schilderung er unternommen hat. Seine Schrift ist mit großem Danke zu begrüßen, da wir durch sie in die Lage versetzt werden, über die preußischen Reformversuche vor der Reformzeit noch weit klarer zu sehen, als es uns nach den, übrigens vorzüglichen, Arbeiten von P. Wittichen und Hintze möglich war. Auf der anderen Seite ist die Entsagung kaum zu billigen, mit der Petzold sich auf das Referat fast völlig beschränkt. Er erwähnt selten den Ursprung der zu reformierenden Einrichtungen, so z. B. nicht den friderizianischen Ursprung des landwirtschaftlichen Kreditsystems, und fast nie das ausländische Vorbild für Institutionen oder Reformen, und wo er es berührt, geschieht das in völlig unzureichender Weise, so z. B. S. 37, wo der berühmte Versuch Englands zu erwähnen war, eine Stempelsteuer in den nordamerikanischen Kolonien einzuführen (1765), oder S. 57, wo der Hinweis auf das Vorbild der „französischen Revolution" bei dem Plane der Abschaffung der Zunftverfassung viel zu allgemein gehalten und geradezu irreführend ist. Auch fehlt völlig ein eigenes zusammenfassendes Urteil über die Reformvorschläge der Kommission und der Krone. So muß der Leser das Fazit aus der Arbeit selbst ziehen. Es wird lauten, daß damals zwar gerade von der Monarchie die wertvollsten und zukunftsreichsten Reformideen zur Diskussion gestellt waren und eifrig erörtert wurden, daß aber doch diese preußischen Versuche in keiner Weise mit den vorrevolutionären Reformen Frankreichs verglichen werden können, und daß den Ideen sowohl wie den Männern jener Jahre der nötige Schwung und die nötige Leidenschaft fehlten: erst die Reformzeit hat sie gebracht. *Wahl.*

Napoleons Politik in Oberitalien 1800—1805 von Benno Menzel. Gießener Diss. 1912. 87 S. Der Verfasser will, im Gegensatz zu Driault, *Napoléon en Italie 1800—1812* (1906), der die einzelnen Territorien nacheinander bespricht, „versuchen die Ereignisse möglichst synchronistisch zu erzählen". Darin liegt die unverkennbare Nützlichkeit der Arbeit, welche im übrigen, trotz einiger Archivstudien, Neues von Belang nicht bringt. *Wahl.*

Goethe erzählt (Weimarer Ausgabe 35, S. 270 ff.) er habe wenige Wochen vor Jena-Auerstedt verhindert, daß ein äußerst feindseliges Manifest des Obersten Massenbach gegen Napoleon, das ihm im Manuskript vorgelegt wurde, in Jena gedruckt würde. C. Loewer glaubt nun, nachweisen zu können, daß dieses Werk identisch sei mit einer schon 1804 gedruckten (!), anonymen Broschüre, die den Titel trägt: „Sendschreiben an Bonaparte". Diese Hypothese ist indessen an sich ebenso wenig überzeugend, wie die Gründe, die sie stützen sollen (Ein Manifest des Obersten Massenbach gegen Napoleon, Histor. Vierteljahrschrift 1912, XV, 4).

Schon einmal wurde in diesen Blättern (Bd. 108 S. 405) der Arbeit von Stojan Novakovic (Belgrad 1904) „Die Wiedergeburt des serbischen Staates, eine politisch-historische Studie über den ersten serbischen Aufstand 1804—1813" lobend gedacht. Thalloczy hat ihr in seiner Geschichte des serbischen Aufstandes (1807—1910) „einen hervorragenden Platz in der einschlägigen Literatur" zuerkannt und auch die übrigen in diese Zeit gehörigen Werke Novakovic' wegen ihrer streng kritischen Behandlung des Stoffes hervorgehoben. Es muß als ein Verdienst des Regierungsrates Dr. Georg Graßl, der seit Jahren in leitenden Stellungen in Bosnien wirkt, bezeichnet werden, daß er für die in Sarajevo erscheinenden Quellen und Forschungen zur Kunde der Balkanhalbinsel" die Arbeit des auch mit der deutschen Literatur wohl vertrauten serbischen Gelehrten ins Deutsche übersetzt hat (Sarajevo 1912). Wie Novakovic S. VI erzählt, veröffentlichte er noch als junger Mann im Jahre 1864 eine serbische Übersetzung der ersten Hälfte des Werkes von Ranke „Die serbische Revolution", die zweite Hälfte konnte im Hinblick auf die damaligen Zensurverhältnisse in Serbien nicht gedruckt werden. Als dann die Zensur in Serbien aufgehoben wurde, ließ er 1892 Rankes „Serbien und die Türkei" im 19. Jahrhundert in einer Übersetzung erscheinen, in der seine erste Darstellung umgearbeitet war. In einem eigenen Werke hatte er ursprünglich die Absicht, nach Rankes Vorbild die serbische Erhebung auf Grund aller damals vorliegenden Quellen zu schildern. Das Quellenmaterial, das ihm nun zu Gebote steht, ist seit den Tagen, in denen Rankes berühmtes Buch erschien, allerdings bedeutend angewachsen. Dieses und die in den letzten Jahren erschienenen neueren Arbeiten benutzte der Verfasser, um eine neuerliche Revision seiner Studie vorzunehmen. Das Buch schildert in 11 Kapiteln die Ursachen des Aufstandes, seine Erfolge, die Verhandlungen in Petersburg und Konstantinopel, den russisch-türkischen Krieg und den Anteil der Serben, die Bemühungen der Türken um eine unmittelbare Verständigung mit den Serben, die neue Mächtegruppierung mit Rücksicht auf das russisch-französische Bündnis und die russischen Vorschläge über Serbien, die unglücklichen Kämpfe von 1809 und den Versuch eines Anschlusses an Österreich und Frankreich, die grundlegende Organisation in Serbien von 1804—1813 und die Verwaltungsreform von 1811, Österreich und Serbien in den Jahren 1808—1810, Napoleons Feldzug gegen Rußland und den Frieden von Bukarest, endlich die Katastrophe von 1813. Die Ursachen des Aufstandes sind in durchaus lichtvoller Weise gezeichnet. und ist stets der Zusammenhang mit der allgemeinen europäischen Politik festgehalten. Wie schon früher einmal Rosen, so stellt auch Novakovic fest, daß die Haltung Österreichs die Serben zur Anlehnung an Rußland genötigt hat. Die

gutgeschriebene Studie, der eine Übersichtskarte „Das Belgrader Paschalik im Königreiche Serbien" von Karl Patsch beigegeben ist, verdient in der Tat wegen ihres sachlichen Gehaltes und der kritischen Behandlung des Gegenstandes die Anerkennung, die ihr schon in ihrer früheren Gestalt von sachkundiger Seite gezollt wurde. *J. Loserth.*

Im Zentenarjahr mehren sich begreiflicherweise die Veröffentlichungen über den russischen Feldzug von 1812. Heute sind zwei zu notieren: 1. Mit der großen Armee 1812 von Krefeld nach Moskau, Erlebnisse des niederrheinischen Veteranen Karl Schehl, Düsseldorf 1912, Verlag von L. Schwann, 142 S. Der Verfasser ist mit 14 Jahren als Trompeter in das 2. französische Carabinierregiment eingetreten und hat als solcher den Feldzug der *Grande Armée* mitgemacht. Kurz nach Beginn des Rückzugs ist er gefangen worden und dann nur dadurch dem Tode entgangen, daß ein höherer russischer Offizier den brauchbaren Knaben zum Reitknecht seiner Tochter machte. Diese Jugenderlebnisse hat dann Schehl in hohem Alter, mit rheinischer Munterkeit und rheinischem Humor das Schreckliche mildernd, erzählt. 2. Tagebuch eines Ordonnanzoffiziers von 1812—1813, und über (sic) seine späteren Staatsdienste bis 1848, hrsg. von Burghard Frhrn. v. Cramm, Braunschweig o. D. (1912), George Westermann, 220 S. Das Werk zerfällt nach einer recht eigentümlichen Einleitung des Herausgebers in zwei Teile: 1. Aufzeichnungen seines Großvaters, des Hannoveraners Karl Bodo von Bodenhausen, der zuerst in westfälischen Diensten, dann 1813/14 Ordonnanzoffizier bei Bernadotte und schließlich 1830—1849 lange Jahre hannoverscher Gesandter in Wien war. Diese führen bis 1838. 2. Das Tagebuch von dessen jugendlicher Tochter aus den Revolutionsjahren 1848/1849. — In beiden Teilen wiegt das rein Persönliche weit vor, doch finden sich auch historisch wichtigere Nachrichten, so S. 63 und 70 über die Bemühungen Bernadottes, sich die französische Krone zu verschaffen, so ferner eine Notiz zur Vorgeschichte der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch Ernst August (S. 129). S. 136/7 ist ein Brief dieses Fürsten an Bodenhausen vom 19. März 1848 abgedruckt, an dem Treitschke seine Freude gehabt hätte. — Zahlreiche Namen sind in dem Werkchen in seltsam verstümmelter Form wiedergegeben. *Wahl.*

Oberst C. Theodor Hellmüller, Die roten Schweizer 1812. Bern, Frank. 1912. 298 S. — In dem schön ausgestatteten, gut, namentlich durch Originalporträts illustrierten und mit Karten und Skizzen versehenen Werk gibt der Verfasser eine Geschichte des russischen Feldzuges von 1812 in Anknüpfung an die besonderen Geschicke der Schweizerregimenter. Während schon von früher her 6 Regimenter in blauer Uniform in spanischen Diensten standen, erhielt Frankreich

1803 durch die Mediationsakte das Recht, 1600 Mann im Wege freiwilliger Werbung auszuheben. Die 4 so gebildeten Regimenter nannte man nach ihrer Uniform die roten Schweizer. 1812 wurde durch eine neue Militärkonvention bestimmt, daß die Schweiz 12 000 Mann auf 25 Jahre zu stellen habe. An dem russischen Krieg beteiligten sich die 4 Schweizer Regimenter. Der Verfasser schildert ausführlich die Kämpfe seiner Landsleute, die im Korps Oudinots bei Polozk, Smolensk und an der Beresina tapfer gekämpft haben. Er verteidigt sie gegen die Vorwürfe Marbots, dem er absichtliche Täuschung vorwirft! Besonders ausführlich werden die Kämpfe an der Beresina dargestellt, wo durch das tapfere Aushalten der Schweizer die Rettung des französischen Heeres gemäß Napoleons Plan ermöglicht wurde. Freilich verloren sie 80% der Frontstärke. Am 8. Januar 1813 waren von 8000 Mann, die ausgerückt waren, noch 211 Mann dienstfähig, 200 waren verwundet und krank, die übrigen waren in Rußland geblieben! Auch eine Reihe von Beilagen, vielfach ungedrucktes Material bringend, machen das Buch zu einem sehr wertvollen Beitrag zu der Geschichte des Jahres 1812.

Gottfried Koch.

Aus der Literatur zur Erinnerung an vor 100 Jahren sind fernet zwei Beiträge hervorzuheben: R. v. Baumbach veröffentlicht in der Deutschen Rundschau, Dezember 1912, „Persönliche Erlebnisse im Feldzug 1812", die ursprünglich nur für die Familie geschildert waren. Sie sind knapp, sachlich und anschaulich geschrieben. Verfasser ist Ernst Wilhelm v. Baumbach (1791—1860), der den Feldzug in württembergischen Diensten mitmachte und später Generalleutnant und Gouverneur von Stuttgart wurde. Aloys Schulte erzählt im Hochland (Novemberheft), u. d. T. „Beresina, zum Gedächtnis der Tage v. 26.—29. Nov. 1812", mit vollkommener Quellenkenntnis den berühmten schreckenreichen Übergang.

Chuquet veröffentlicht verschiedene Aufzeichnungen zur Geschichte des russischen Feldzugs von 1812, darunter einige anscheinend authentische Mitteilungen über Napoleons körperliche Leiden bei Borodino (*La Revue*, 1. Okt. 1912). Gachot (*Revue nouv.* 15. Nov. 1912) schildert nach gedruckten und handschriftlichen Quellen den Übergang über die Beresina, insbesondere sehr anschaulich den Brückenschlag, nach Aufzeichnungen eines elsässischen Pioniers.

Vidal de la Blache behandelt nach Akten des Pariser Kriegsarchivs eine der ephemersten Schöpfungen Napoleons, das „Departement der Ebromündung" (1812), namentlich die dortigen Streitigkeiten zwischen dem Präfekten Villeneuve und dem Militärgouverneur Henriod (*Revue de Paris*, 1. Nov. 1912).

A. Fournier beendigt im November- und Dezemberheft 1912 der Deutschen Rundschau seine fesselnde Arbeit über die Geheimpolizei

auf dem Wiener Kongreß (vgl. H. Z. 110, 217). Nachdem der erste Artikel die Organisation und die Methoden der Geheimpolizei geschildert hatte, bringen die beiden vorliegenden — nach den einzelnen Persönlichkeiten geordnet — die Ergebnisse der Spionage. Fournier weist selbst darauf hin, daß sich darunter sehr viel nichtiger Klatsch findet; aber er zeigt auch, daß sich auf der anderen Seite manches Wertvolle auch aus so unreiner Quelle gewinnen läßt.

Von dem nie rastenden Pflugk-Harttung sind heute zwei kleinere Beiträge zu erwähnen. 1. Die Ernennung Blüchers zum Oberfeldherrn 1815 (Miszelle, Hist. Jahrb. 33, 3). 2. *Du Fréjus à Paris 1815* (Abdruck von interessanten Depeschen des Pariser preußischen Gesandten Gr. v. d. Goltz über Napoleons Rückkehr von Elba, 6. bis 30. März 1815, aus: *Miscellanea in Onore di A. Manno, Torino 1912*).

Aus dem *Correspondant* notieren wir: Sonolet, *„De la Malmaison au Bellérophon"* (10. Juli 1912), die Geschichte der letzten Tage Napoleons auf französischem Boden und die verschiedenen Fluchtpläne (nach dem Journal des Schiffsfähnrichs Doret); ferner (10. Aug. 1912) P. Morane, über die Kongresse von Troppau und Laibach, nach den Berichten des französischen Bevollmächtigten La Ferronays, der die Interventionspolitik Metternichs in Neapel bekämpfte. In den Heften vom 10. Juni und 10. Juli finden sich Beiträge zur Frage Ludwig XVII. und Naundorff von Laurentie, protokollarische Aufzeichnungen über Tod und Bestattung Ludwigs XVII., aus denen hervorgeht, daß der Leichnam von etwa 40 Zeugen als der des Sohnes Ludwigs XVII. anerkannt wurde (*Le mot de la fin. La mort de Louis XVII d'après le registre-journal du Temple, découvert aux Archives*) und schlagende Beispiele Naundorffscher Fälschungen.

Thomas, der Herausgeber der Korrespondenz Chateaubriands veröffentlicht weitere interessante Erlasse desselben an den französischen Gesandten in London, Jules Polignac, vom Sept. 1823 bis April 1824 (*Revue bleue*, 26. Okt. und 2. Nov.). Sie betreffen, wie die früheren (H. Z. 109, 670) die Intervention in Spanien, die Beziehungen dieses Staates zu seinen abgefallenen Kolonien, Griechenland und die Türkei, — alles im Rahmen der damals etwas gespannten französisch-englischen Beziehungen. Bemerkenswert ist ein Zwischenfall mit Hyde de Neufville, der in Lissabon gegen England gehetzt hatte. Infolge einer englischen Beschwerde leugnete Chateaubriand alles, obgleich er von Hyde selbst darüber unterrichtet war, und wies auch Polignac an, zu leugnen. („*J'ai tout nié — niez fortement. Nions fortement et plaignons-nous qu'on ait pu imaginer de pareilles fables.*")

Unter dem Titel *„Autour de la Révolution de 1830"* veröffentlicht die *Revue des deux mondes* (1. u. 15. Okt. 1912) Aufzeichnungen aus den

Tagebüchern des Grafen Rudolf Apponyi, der dem österreichischen Gesandten in Paris, seinem Vetter Anton Apponyi, als Sekretär beigegeben war; sie umfassen die Zeit vom 10. Februar 1830 bis 3. März 1831. Politisch nicht gerade bedeutend, geben die Aufzeichnungen des sehr royalistisch gesinnten Verfassers doch manche interessante Stimmungsbilder, Gespräche, Beobachtungen. Während der Julitage war Apponyi in Dieppe. Paris erschien ihm nach seiner Rückkehr als ein *repaire d'immoralité, de révolte etc.* und Frankreich selbst als *un triste pays.* Den Untergang der Bourbonen verschuldete nach seiner (und Pozzo di Borgos) Ansicht ihre Frömmelei.

Chr. Schefer beschäftigt sich mit den kolonialen Bestrebungen Frankreichs in Afrika unter der Julimonarchie; er zeigt (*Correspondant*, 25. Juli 1912) die Festsetzung in Algier (1830—1834) hauptsächlich als die Tat Soults, und die Versuche an der Westküste Afrikas, besonders im Jahre 1843, unter vielfachen Reibungen zwischen den Ministerien des Auswärtigen und der Marine (*Revue d. deux mondes*, 1. Sept. 1912).

In der *Revue de synthèse historique* 34, 3 beginnt Richard M. Meyer Studien über *Le mouvement moral vers 1840. Contribution à l'histoire de la morale au XIXe siècle.*

Von der Familienkorrespondenz zwischen den Häusern Orleans und Coburg (einschließlich Louis Philipps und der Königin Viktoria) aus den Jahren 1833—1858 hat v. Ebart im Novemberheft der Deutschen Revue eine Anzahl von Briefen abgedruckt.

Der Gräfin Wedel Erinnerungen an „Karl Alexander Großherzog von Sachsen" (Deutsche Revue, November- und Dezember-Heft 1912) sind „Auszüge aus einem Lebensbild (ihres Vaters) des Grafen Beust", der seit 1837 über 50 Jahre als Adjutant dem Fürsten dienstlich und persönlich nahegestanden hat. Die hier vorliegenden Aufzeichnungen reichen in der Hauptsache vom Ende der 50er Jahre bis 1871 und bringen mit ihren vielen Einzelheiten aus dem Bereiche von Hofleben, Politik und Krieg mancherlei Nachrichten von Interesse.

Crémieux resümiert sein (als 13. Band der *Bibliothique d'hist. mod.* kürzlich erschienenes) umfangreiches Werk über die Februarrevolution von 1848 („*Les journées de février*" in der *Revue d'hist. mod. et contemp.*, Juli-Okt. 1912). Seine Hauptquelle bilden die Akten des Ministerprozesses. Die Bewegung geht aus von der Bourgeoisie, der Nationalgarde, nicht vom Parlament, das aber zeitweise auf jene Einfluß gewinnt; durch beide Strömungen erhält die Revolution ihren komplexen Charakter. Die Bewegung, zu deren Ursachen er auch Louis Philipps Abneigung gegen die französische *tradition d'expansion*

militaire rechnet, ist durchaus spontan und ergreift allmählich die ganze Pariser Bevölkerung, Bürger wie Arbeiter, deren Erhebung gegenüber sich der Hof schwach zeigt.

Populäre Vorlesungen über Die deutsche Revolution 1848 hat E. Brandenburg im 74. Bändchen der Sammlung Wissenschaft und Bildung (Leipzig, Quelle & Meyer 1911) veröffentlicht. Sie treffen im allgemeinen recht gut den Standpunkt des Hörers und Lesers, doch wäre hier und da vielleicht ein ausführlicheres Eingehen auf die Interessen der Gegenwart zu wünschen. Könnten in einer zweiten Auflage der Abschnitt über Deutschland vor der Revolution und die theoretische Auseinandersetzung über die Bildung politischer Parteien schlechthin gekürzt werden, so wäre Raum geschaffen zu schärferer Würdigung unserer Parteien. Die kurzen Schlußsätze darüber sind doch allzu mager für den Kreis, in dem die Vorträge hoffentlich recht weite Verbreitung finden werden.

Düsseldorf. *Wentzcke.*

Bei der großen Bedeutung, welche der (bisher allein erschienene) erste Band des neuen Kommentars zur preußischen Verfassung von Gerhard Anschütz auch für die Geschichtswissenschaft besitzt, mag auf die wesentliche Punkte berührende, kritische Besprechung von H. Preuß im Dezemberheft 1912 der Preußischen Jahrbücher wenigstens hingewiesen werden.

Briefe Lassalles an (einen vorübergehend eifrigen Anhänger) Dr. Moses Heß (aus d. Nachlaß von J. Ph. Becker) hat N. Riasanoff mit Erläuterungen im Archiv f. d. Gesch. des Sozialismus 3, 1 zum Abdruck gebracht; sie gehören der Zeit von August 1863 bis Mai 1864 an und zeigen uns Lassalle in seinem ganzen agitorischen Ungestüm und Selbstbewußtsein. Erwähnenswert ist die Bemerkung vom 24. März 1864: Die preußische Regierung sei schon zur Oktroyierung des allgemeinen und direkten Wahlrechts entschlossen gewesen, um es einmal auf diese Weise zu versuchen, seit sechs Wochen aber (dem Beginn des Dänischen Kriegs) halte man das nicht mehr für nötig. (Vgl. dazu den H. Z. 108, 454 erwähnten Aufsatz von H. Oncken.)

Im Dezemberheft 1912 der Süddeutschen Monatshefte hat K. A. v. Müller mit hübscher, knapper Einführung „drei Briefe Treitschkes an Heinrich v. Marquardsen" abgedruckt, von denen namentlich die beiden ersten aus den Jahren 1863 und 1864 mit ihren historisch-politischen Bemerkungen Beachtung verdienen.

Aus mehr als 400 erhaltenen Briefen von Gustav Freytag an seinen intimen Freund Albrecht v. Stosch — von denen sieben Achtel politische Angelegenheiten enthalten — hat Hans F. Helmolt, da er z. Zt. eine vollständige Veröffentlichung leider noch als

inopportun glaubt ansehen zu müssen, eine doch recht beschränkte Auswahl in der Deutschen Revue, November- und Dezemberheft 1912 abgedruckt, die von 1864—1877 reicht. Was uns geboten wird, erweckt, zumal im Hinblick auf die Beziehungen beider Freunde zum kronprinzlichen Kreise und ihrer Stellung zu Bismarck, den dringenden Wunsch nach weiteren Mitteilungen, besonders auch aus den Briefen von Stosch. Spezielle Erwähnung verdient Freytags Brief vom Ostersonntag 1870 (sein Urteil über Bismarcks neuerdings so viel erörterten Kaiserplan) sowie sein günstiges Urteil über Forckenbeck.

Die Fortsetzung aus Windthorsts Korrespondenz, die O. Pfülf im 9. und 10. Hefte 1912 der Stimmen aus Maria Laach, Bd. 83 mit Erläuterungen abdruckt, reicht entfernt nicht an die Bedeutung der H. Z. 109, 248 u. 466 erwähnten Schriftstücke heran; das gilt insbesondere von ihrem zweiten Teile (aus den Jahren 1876 bis 1890): hier ist es zumeist ein Austausch kurzer Billets mit der Familie Klopp, dem Parteigenossen Roeren und Gliedern der eigenen Familie, in der Hauptsache rein privaten und persönlichen Charakters. Von politischer Bedeutung dagegen ist im ersten Teil der Briefwechsel mit den Administratoren des Herzogs von Arenberg, zugunsten von dessen reichsständischen Gerechtsamen in Hannover auch nach der Annexion Windthorst sich mit Eifer einsetzt. Vorausgeschickt ist eine Rechtfertigung der früheren (s. o.) Veröffentlichung gegen laut gewordene Mißdeutung.

Sehr interessant ist das Urteil von K. W. Nitzsch über das Verhalten des Liberalismus zu den kirchlich und politisch konservativen Kräften des preußischen Staats in den 60er Jahren (in einem die Mitarbeit an G. Freytags neuer Wochenschrift „Im Neuen Reich" deshalb ablehnenden, von G. v. Below mit erläuternder Einführung im Dezemberheft der Preuß. Jahrbücher veröffentlichten Briefe an A. Dove vom 4. Dez. 1870). Der Satz, daß Nitzsch „im konfessionellen Charakter unserer kirchlichen Verhältnisse und der bevorzugten (!) Stellung unseres (preußischen) niederen Adels" „zwei der wichtigsten und gesundesten Faktoren unseres staatlichen Lebens" erblickte, läßt über seinen eigenen Standpunkt nicht im unklaren.

Der H. Z. 112 erschienene Aufsatz von W. Busch, insbesondere aber das Buch von W. Stolze über die Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1870 haben E. Brandenburg zu erneuten Erörterungen über diese Verhandlungen Anlaß gegeben. (Hist. Vierteljahrsschrift 1912, 4), in denen Brandenburg von wenigen Einzelheiten (z. B. bezüglich der von Bray Anfang November beabsichtigten Reise nach München, die Brandenburg — m. E. mit Recht — als definitive Abreise deutet) abgesehen an seinen zuerst in der Lenzfest-

schrift (dann erweitert in Sonderausgabe: Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund 1910) entwickelten Anschauungen festhält. Die Differenzen mit Busch betreffen doch nur eine Anzahl Einzelfragen (z. B. die von Busch festgehaltene, von Brandenburg, auch hier m. E. mit Recht geleugnete maßgebende Bedeutung der von Bismarck veranlaßten Einwirkung Sachsens auf die Anfänge der bayerischen Verhandlungen und weiterhin die Gründe für Bismarcks Taktik getrennter Verhandlungen mit den beiden süddeutschen Königreichen, sowie die Bedeutung des württembergischen Schlußintermezzos). Dagegen bekämpft Brandenburg mit Entschiedenheit und unbedingtem Erfolge die grundlegenden Anschauungen und Konstruktionen Stolzes. Er beschränkt sich dabei 1. auf den Kaiserplan Bismarcks vom Frühjahr 1870, in dem er höchstens die vorübergehende Erwägung eines norddeutschen Kaisertums sehen will, aber (mit Recht) selbst dabei noch Bedenken bestehen läßt; 2. auf die Bedeutung der Münchener Konferenzen vom September 1870, die nach Brandenburg eine beiderseitige vorläufige Orientierung über das Maß von Bereitwilligkeit zu gegenseitigen Konzessionen, wie beabsichtigt, herbeiführten (vgl. dazu meine Bemerkungen in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 26, 735); 3. auf die Taktik und Ziele Bismarcks und der Bayern bei den Versailler Verhandlungen und schließlich 4. auf die ganz verfehlten und unhaltbaren Vorstellungen Stolzes vom Einfluß der europäischen Politik (bes. de Pontusfrageaufrollung durch Rußland) auf die Einigungsverhandlungen. Ohne überall den positiven Ausführungen Brandenburgs im einzelnen zustimmen zu wollen, kann ich seinem durchweg ablehnenden Gesamturteile über Stolzes Buch und Methode der Beweisführung nur unbedingt beipflichten.

K. Jacob.

Zur neueren französischen Parteigeschichte ist der knappe, aber gut orientierende Aufsatz von Georges Weill über die Christlich-soziale (katholische) Bewegung in Frankreich seit Montalembert und Lacordaire bis zur Zerstörung des Sillon (1910) und zu den jüngsten konservativ-katholischen und sozial-katholischen Strömungen zu erwähnen; über die entsprechenden Bewegungen im Protestantismus sind nur kurze Bemerkungen am Schluß angehängt (Grünbergs Archiv f. d. Gesch. des Sozialismus 3, 1). Weniger befriedigend ist die von H. Lagardelle, dem einflußreichsten Führer des französischen Syndikalismus herrührende Abhandlung über „Die politischen Parteien in Frankreich 1871—1902" in der Zeitschrift für Politik 5, 4. — Wesentlich auf eine knappe Skizze der politischen Organisation und parlamentarischen Vertretung der englischen Arbeiterbewegung den letzten drei Jahrzehnten beschränkt sich mit (bei ihm) begreiflicher und durchschimmernder Sympathie für die sozialistische Richtung

in demselben Hefte des vorhin genannten Grünbergschen Archivs Edw. R. Pease (Sekretär d. Fabian Society): „Geschichte der englischen *Labour Party*".

Über die beiden ersten bisher allein erschienenen, die Zeit von 1879 bis zum März 1887 umfassenden Bände des (bulgarisch abgefaßten) Werkes von S. Radev über die Baumeister des modernen Bulgarien berichtet in ausführlicher Anzeige N. Milev („Die Entstehung des modernen Bulgariens") in der Zeitschrift für osteuropäische Geschichte 3, 1.

Goyau, in der Fortsetzung seiner Studien über Bismarck und das Papsttum, schildert die *„lois réparatrices"*, den allmählichen Abbau der Maigesetzgebung und das päpstliche Schiedsgericht in dem deutsch-spanischen Streit wegen der Karolinen. Sehr anerkennend erwähnt er Schlözers Wirksamkeit in Rom (*Revue des deux mondes*, 1. Aug. und 15. Okt. 1912).

Das Buch des bekannten österreichischen Journalisten Sigmund Münz („Von Bismarck bis Bülow. Erinnerungen und Begegnungen an der Wende zweier Jahrhunderte", 2. Aufl. Berlin 1912) enthält im allgemeinen ziemlich leichte feuilletonistische Ware, aus der man sich die inhaltlich wertvolleren Nachrichten, besonders aus den Gesprächen mit Rottenburg und Bötticher, z. T. auch mit Bülow herauslesen muß. *Jacob.*

Neue Bücher: *Levasseur, Histoire du commerce de la France II: De 1789 à nos jours. (Paris, A. Rousseau. 12,50 fr.)* — Scheiber, Die Septembermorde und Danton. (Leipzig, Quelle & Meyer. 2,50 M.) — Georg Kaufmann, Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. Volksausg. (Berlin, Bondi. 4,50 M.) — Bernatzik, Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrh. Rechtsstaat und Kulturstaat. (Hannover, Helwing. 2 M.) — Philippson, Die äußere Politik Napoleons I. Der Friede v. Amiens 1802. (Leipzig, Fock. 3 M.) — Ernst v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein u. Hardenberg. Nach dem Tode des Verf. hrsg. 2. Aufl., m. Anmerkgn. und einer Einleitung v. Frdr. Thimme. (München, Duncker & Humblot. 14 M.) — Das preußische Heer der Befreiungskriege. 1. Bd. Das preußische Heer im Jahre 1812. (Berlin, Mittler & Sohn. 14,50 M.) — Friederich, Die Befreiungskriege 1813—1815. 3. Bd.: Der Feldzug 1814. (Berlin, Mittler & Sohn. 5 M.) — v. Pflugk-Harttung, 1813—1815. Illustrierte Geschichte der Befreiungskriege. (Stuttgart, Union. 20 M.) — Frdr. Schulze, 1813—1815. Die deutschen Befreiungskriege in zeitgenössischer Schilderung. (Leipzig, Voigtländer. 5 M.) — *Halévy, Histoire du peuple anglais au XIXe siècle. I: l'Angleterre en 1815. (Paris, Hachette et Cie.*

15 fr.) — *Comte d'Antioche, Chateaubriand, ambassadeur à Londres (1822), d'après ses dépêches inédites.* (*Paris, Perrin et Cie.*) — Heinr. v. Treitschkes Briefe. Hrsg. v. Max Cornicelius. 1. Bd. 1. Buch 1834—1858. (Leipzig, Hirzel. 10 M.) — Schnurre, Die württembergischen Abgeordneten in der konstituierenden deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. (Stuttgart, Kohlhammer. 2 M.) — Karl v. Lang, Ursachen der Mißerfolge der österreichischen Armee in den Feldzügen 1859 und 1866 (in Böhmen). (Wien, Seidel & Sohn. 1,50 M.) — Alter, Feldzeugmeister Benedek und der Feldzug der k. k. Nordarmee 1866. (Berlin, Gebr. Paetel. 20 M.) — Köth, Wilhelm Emanuel Frhr. v. Ketteler. (Freiburg i. B., Herder. 3 M.) — *Vichier-Guerre, Les compagnies franches de Savoie à la 1re armée de l'Est et à l'armée des Vosges (octobre 1870 — mars 1871).* (*Nancy-Paris, Imhaus et Chapelot.*) — *Filon, Le prince impérial (1856—1879).* (*Paris, Hachette et Cie. 20 fr.*) — *Reclus, Jules Favre (1809—1880).* (*Paris, Hachette et Cie. 7,50 fr.*) — Osw. Schneider, Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik. (München, Duncker & Humblot. 7 M.) — Schurz, Lebenserinnerungen. 3. Bd. (Berlin, Reimer. 8 M.) — Vosberg-Rekow, Die Revolution in China, ihr Ursprung und ihre Wirkung. (Berlin, Guttentag. 2,50 M.) — *Campana, Le cronache della guerra tripolitana. Libro I.* (*Rocca S. Casciano, Cappelli. 2 L.*)

Deutsche Landschaften.

S. Maire veröffentlicht im *Bulletin de la société d'histoire Vaudoise* 1911 ein genaues Namensverzeichnis der 1731 aus Piemont in die Schweiz geflüchteten Waldenserfamilien.

Als 42. Band der Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen ist eine Arbeit von E. Herr über das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg bei Maursmünster erschienen. Nach einer Darstellung seiner Geschichte folgt der Abdruck der das Kloster betreffenden Urkunden.

Infolge eines glücklichen Fundes im Zaberner Stadtarchiv vermag W. Beemelmans im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 23, sehr lesenswerte Mitteilungen über Dubois-Thainville, einen Diplomaten der französischen Revolution, zu geben. 1794 wurde er als Agent für die Levante angestellt. Interessant ist schon die Art, auf welche er an seinen Bestimmungsort Konstantinopel gelangte: da das Mittelmeer von der englischen Flotte beherrscht wurde, mußte er den Weg über Basel, Zürich Chur, den Albula- und Berninapaß nach Brescia, dann von Venedig

zur See nach Sebenico in Dalmatien und von da quer über die Balkanhalbinsel nach Konstantinopel wählen. Diese Reise beanspruchte 62 Tage. Nach längerem Aufenthalt in der Türkei, Syrien und Ägypten ging er 1800 als Generalkonsul nach Algerien. Auf diesem recht schwierigen Posten blieb er bis zu seinem 1815 erfolgenden Rücktritt in den Ruhestand. Beemelmans teilt zwei seiner interessantesten Denkschriften im Wortlaut mit. Von den übrigen größeren Beiträgen des sehr umfangreichen Bandes sei erwähnt der von G. Thirlot über den 1491 geplanten Verrat der Stadt Metz an Herzog René von Lothringen durch Jehan de Landremont, der durch einen seiner Mitschuldigen angezeigt und dann höchst grausam hingerichtet wurde, ferner die ausführliche Darstellung der Geschichte der lothringischen Glasindustrie von O. Flory und schließlich der Beginn einer Arbeit von A. Philipp, der die Akten über die Missionen der Représentants du peuple aus den Jahren 1792—1797, soweit sie das Vogesendepartement betrafen, veröffentlicht.

B. Heinemanns eine gute diplomatische und paläographische Schulung verratende „Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert" (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte herausgegeben von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke, Heft 14, Berlin und Leipzig, W. Rothschild 1909) bedeuten eine schätzbare Förderung unserer Kenntnis der Privaturkunde, indem sie, eigentlich zum erstenmal, eine süddeutsche Bischofskanzlei (oder ihre Vorgeschichte) aufs Korn nehmen. Wie schon der Titel sagt, handelt es sich nicht um den Versuch einer Systematik sondern um einzelne, aber gehaltvolle Beiträge, die manche Frage, wie das Verhältnis zur päpstlichen und königlichen Kanzlei, die Entwicklung des Formulars u. a. kaum streifen. Im Vordergrund steht die Scheidung der Schreiber in bekannte und unbekannte Hände. Als wichtigstes Resultat ergibt sich, daß in Konstanz der Prozentsatz der vom Aussteller, sagen wir kanzleimäßig, ausgefertigten Urkunden schon damals viel größer ist als an anderen bisher untersuchten Orten; um 1250 beträgt er mindestens ein Drittel, im letzten Viertel des Jahrhunderts bereits über die Hälfte. Auch haben die bischöflichen Notare, über die H. sehr hübsche Einzelbeobachtungen und Daten mitzuteilen vermag, hier zum Teil eine recht umfangreiche Schreibtätigkeit entfaltet. Die Diplomatik der Privaturkunde hat noch manches zu erwarten von solchen lokal konzentrierten Untersuchungen, die, mit offen um sich schauenden Augen angestellt wie hier, zugleich willkommene Hilfsmittel der geistes- und verwaltungsgeschichtlichen Forschung sein werden. *Stengel.*

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 27, 4 behandelt E. Gothein zwei Episoden aus der Badischen Fürsten-

geschichte: zunächst den Erbprinzen Maximilian Ferdinand von Baden-Baden, von dessen Hand er zwei für die Geschichte der baden-badischen Verwaltung wichtige Denkschriften gefunden hat, sodann die Markgräfin Augusta Maria, die Gemahlin des Markgrafen Ferdinand Magnus von Durlach, die, während der Markgraf sich vor den unter Villars schon in der Nähe von Durlach stehenden Franzosen nach Basel flüchtete, im Lande blieb in der Hoffnung, den Marschall zu milderer Behandlung der Untertanen bewegen zu können. A. Krieger veröffentlicht die schon im vorigen Heft angekündigte Denkschrift des Markgrafen Hermann von Baden, und H. Kaiser gibt unter Mitwirkung von W. Katterfeld die Zusammenstellung der elsässischen Geschichtsliteratur des Jahres 1911.

Die Neuen Heidelberger Jahrbücher 17, 1 enthalten Beiträge von M. Huffschmied: Briefe des Geh. Rats Reinhold Bluhm, des Verfassers der Statuten der Universität Heidelberg von 1672, von R. Unger: Ungedruckte Briefe Dorothea Schlegels an Karoline Paulus und von A. Thoelke: Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 18. Jahrhundert.

Den Katalog der Bücherei eines schwäbischen Präzeptors Joh. Wachsring aus dem Ende des 16. Jahrhunderts veröffentlicht Breining, der ihn in Besigheimer Protokollen von Inventuren und Teilungen gefunden hat, in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 21, 4. — Dasselbe Heft bringt eine Arbeit von v. Göz über Herzog Karl Rudolf von Württemberg, der sich in den Kriegen gegen Ludwig XIV. unter Eugen und Mariborough sehr auszeichnete und Generalissimus der dänischen Armee wurde, und schließlich eine Zusammenstellung der württembergischen Geschichtsliteratur des Jahres 1911 durch O. Leuze.

Zur Feier der Vollendung des vom preußischen Staate unternommenen Erweiterungs- und Umbaues der ehemaligen Benediktinerabtei Prüm ist auf Veranlassung des Landrates Dr. Burggraef eine Festschrift „Die Abtei Prüm in der Eifel", Bonn 1912, Karl Georgi, Universitätsbuchdruckerei und Verlag, 39 S., erschienen, in welcher H. Forst auf Grund älterer Studien die Geschichte der Abtei von der Gründung (721) bis zur Aufhebung (1802), F. Lohmeyer „Die Barockbauten der Abtei Prüm und ihre Meister" behandelt.

Die Berliner Dissertation von W. Iwanski (1912) behandelt die Geschichte der rheinischen Grafen von Virneburg bis zur Zeit Roberts IV. (1383).

Die aus Vorarbeiten zur Edition der Landtagsakten entstandene Abhandlung von Hans Goldschmidt „Die Landstände von Jülich-Berg und die landesherrliche Gewalt 1609—1610" (Zeitschrift

des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 34, Jahrg. 1912) berichtigt unsere Kenntnis jener Zeit aus meist unbekanntem archivalischem Material.

Die ältere Verfassungsgeschichte des Fürstentums Reuß ist dadurch besonders merkwürdig, daß die Vögte von Weida, die späteren Fürsten Reuß, sich aus der Ministerialität zum Reichsfürstenstande erhoben haben und die Landesherrlichkeit sich hier im Anschluß an die Reichsvogtei entwickelt hat. Das interessante staatsrechtliche Problem hat gleichzeitig zwei Autoren zur Arbeit gelockt: W. Finkenwirth, „Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß" (1122—1329), (Jenaer hist. Arbeiten, Heft 2), 1912 und Joh. Plietz, „Der sächsisch-reußische Lehnsstreit vom Jahre 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reußen", Leipziger Dissertation 1912. Ausgangspunkt für die Entstehung der Landesherrlichkeit ist auch in Reuß die Erwerbung der Hochgerichtsbarkeit gewesen, welche die Weidaër ursprünglich als Reichsvögte und nach Verlust des Reichslandes weiter auf ihrem eigenen Reichslehnbesitz ausübten. Im Zusammenhang mit dem sächsisch-reußischen Lehnsstreit des Jahres 1742, dem letzten Versuch der Sachsen, die reußischen Lande ganz unter ihre Landeshoheit zu beugen, sind noch einmal alle bisherigen Streitfragen über die staatsrechtliche Stellung des Hauses Reuß aufgerollt worden. *Sp.*

Die Schrift Siegfried Moltkes „Zwei Kapitel aus Leipzigs Handels- und Verkehrsgeschichte", Leipzig, Verlag von Veit & Co., 1912, 43 S. (Sonderabdruck aus: Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen W. Stieda zum 60. Geburtstage dargebracht), lenkt die Aufmerksamkeit auf zwei bisher nicht beachtete Projekte: die Errichtung einer „Bank des Quints" (1727) und ein Eisenbahnprojekt Leipzig—Magdeburg (1829).

Die Abhandlung Heinr. Sievekings „Das Handlungshaus Voght & Sieveking", Zeitschr. d. Ver. f. hamburgische Geschichte, 1912, Bd. 17, beleuchtet an einem lehrreichen Einzelfall ähnlich, wie es in Ehrenbergs Geschichte des Hamburger Hauses Parish geschehen, die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Unternehmers, von dessen Taten zum guten Teile die Fortschritte der neueren Wirtschaftsgeschichte ausgehen. Das Haus, „das kaum zwei Generationen umfaßte (im April 1811 trat der Fall des Hauses ein), zeigt in bemerkenswerter Weise die Kurzlebigkeit kaufmännischer Unternehmungen; auf der anderen Seite ist es ein Beispiel für die Möglichkeit des Aufkommens aus kleinen Verhältnissen und für die Vielseitigkeit der Gewinnchancen, die damals dem Kaufmann offen standen." Die Abhandlung schließt mit allgemeinen Bemerkungen über den kaufmännischen Sinn und die Bedeutung des jüdischen Elements im Kaufmannsstande. — J. F.

Voigt „Die Anleihen der Stadt Hamburg während der Jahre 1601 bis 1650“ hat aus den im Staatsarchiv aufbewahrten Rechnungsbüchern der hamburgischen Kämmerei ein Verzeichnis aller der Geldposten veröffentlicht, welche die Kämmerei in der erwähnten Zeit „und zwar überwiegend als verzinsliche Anleihen“ aufgenommen hat.

Walter Schotte wendet sich in einer Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg „Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I.“ (Duncker & Humblot, Leipzig 1911) gegen die hauptsächlich von Treusch v. Buttlar vertretene Auffassung, die Regierung Joachims I. sei die Epoche eines Kampfes zwischen Fürst und Ständen gewesen. Er weist nach, daß es sich nur um den Kampf gegen einzelne friedstörende Elemente handelte, während, wie sich aus seiner Darstellung der Ständetage ergibt, Kurfürst und Stände in ihrer Gesamtheit aus dem einfachen Grunde einträchtig zusammenarbeiteten, weil ihre Interessen in der Handels- und Agrarpolitik, dem Justizwesen usw. damals zusammenfielen. Schotte geht im übrigen zu weit, wenn er meint, daß die Regierung unabhängig von den Ständen war. Gewiß bildete sich die formale ständische Verfassung nur im Gegensatz zum Regiment des Landesherrn aus. Es konnte aber völlig genügen, daß der Kurfürst verpflichtet war, bei bestimmten Gelegenheiten „etzliche von der landschaft“ zu berufen, und daß die Stände in seinem Rat vertreten waren, um ihnen einen starken Einfluß zu sichern. Der letzte Abschnitt des Buches „Fürst und Städte“ behandelt weniger die Städte als landständisches Element wie die Grenze des landesherrlichen Verordnungsrechts und der städtischen Selbstverwaltung.

H. Goldschmidt.

Mit anziehender Wärme und gutem Geschick hat der Bürgermeister des Berliner Vororts Lichtenberg, Dr. jur. E. Unger, es verstanden, aufzuweisen, wie die Geschicke des aus recht kleinen Anfängen erwachsenen Gemeinwesens von dem Gang landes- ja weltgeschichtlicher Ereignisse beeinflußt wurden. (Geschichte Lichtenbergs bis zur Erlangung der Stadtrechte. Berlin 1910, W. Weber. IV und 172 S. mit Abbildungen und einem Lageplan. 3,60 M.) Askanier, Luxemburger, Zollern haben dem kleinen Dörfchen ihre Fürsorge angedeihen lassen, die Quitzow, die Pest, der Dreißigjährige, der Siebenjährige Krieg, die Franzosenkriege haben schwere Not auch hierher gebracht. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen die Nachbarstädte Berlin und Köln ihren Einfluß zu üben, der sich im Laufe der Zeit stetig verstärkt, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind die Hardenberge Besitzer der Gutsherrschaft, um die Mitte des Jahrhunderts setzt die Umbildung zu einem städtischen Gemeinwesen ein, das wie die Nachbargemeinden unter der Boden- und Bauspekulation

des Jahres 1870 und dem ihr folgenden Rückschlag zu leiden hat, bald jedoch in gesündere Bahnen gelenkt wird, aus dem Aufschwung der Industrie reichlichen Nutzen zieht, in raschem Wachstum emporblüht und endlich im Jahre 1907 zur Stadt erhoben wird. Man gewinnt aus solchen Darstellungen, in denen ein überraschend reicher kultur- und wirtschaftsgeschichtlicher Stoff auf verständige Weise verarbeitet ist, einen nicht gering zu schätzenden Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse, in kleinem Ausschnitt eine Vorstellung von der unverwüstlichen Lebenskraft der unteren Schichten unseres Volkes. Mit Recht hat der Verfasser auch den mitunter recht seltsamen Vorgängen auf kirchlichem Gebiete besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Graz. *K. Uhlirz.*

Eine ziemlich reichhaltige, dem Historiker zum Teil weniger geläufige Literatur ist in F. Semraus Abhandlung „Zur Geschichte des ostdeutschen Eisenhüttenwesens" (Ostdeutsche Industrie-Zeitschrift für die Förderung der Industrie in den östlichen Provinzen, 1912, Nr. 17 und 18) geschickt verarbeitet worden. Die Entwicklung wird hier vom Mittelalter bis zur Anlage staatlicher Eisenwerke durch Friedrich den Großen und zur Einrichtung moderner Hochöfen im 19. Jahrhundert verfolgt. Weitere Beiträge zur Geschichte der ostdeutschen Industrie sind in Aussicht gestellt. Sie sind gewiß willkommen.

In der Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde Ermlands, 1912, Bd. 18, Heft 2, setzt Röhrich seine Kolonisationsgeschichte des Ermlandes für die Zeit der Sedisvakanz von 1334—1340 fort (vgl. Bd. 14, 1903). — Ebendaselbst handelt Propst Dittrich sehr ausführlich über den „Plan der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Königsberg". Die länger als 20 Jahre lebhaft erörterte Frage wurde durch die Kabinettsordre vom 19. Mai 1818 entschieden, welche die Errichtung einer philosophischen und theologischen Fakultät in Braunsberg anordnete.

In der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 1912, Heft 54, untersucht C. Krollmann mit Hilfe genealogischer Forschung „die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen". Er beschränkt sich dabei auf die rittermäßigen Leute, deren Einwanderung in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte, und stellt fest, daß die rittermäßigen Ansiedler (bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts) im wesentlichen aus vier Gebieten, aus den Wettinischen Landen, Niedersachsen, Lübeck und Schlesien zugewandert sind.

Das Heereswesen des preußischen Deutschordens ist im Zusammenhange monographisch noch nicht bearbeitet worden. Einen dan-

kenswerten Beitrag dazu liefert die sorgfältige Königsberger Dissertation von E. Kutowski, Zur Geschichte der Söldner in den Heeren des Deutschordensstaates in Preußen (bis 1411), Osterode i. Ostpr. 1912. Zum ersten Male standen Söldner nachweislich in den Jahren 1331 und 1332 im unmittelbaren Dienste des Ordens. Stärkere Verwendung aber fanden sie erst 1409, vor allem 1410 in der Schlacht von Tannenberg, wo die Söldner reichlich den dritten Teil der Ordensstreitmacht bildeten. Das noch nicht veröffentlichte, auch für die Finanzgeschichte wichtige Soldbuch von 1410/11 ist von Kutowski umfassender als von seinen Vorgängern ausgenutzt und unter anderem dazu verwertet worden, die Stärke der Ordensstreitmacht zur Zeit der Tannenberger Schlacht genauer zu berechnen (vgl. S. 64 ff.). *Sp.*

Die literarische Gesellschaft Masovia ist seit längerer Zeit bemüht, die Chronik des Aug. Herm. Lucanus, Preußens uralter und heutiger Zustand (1748), nach dem Autograph der Königsberger Universitätsbibliothek herauszugeben. Von den beiden älteren Faszikeln (1901), deren Edition viel zu wünschen ließ, sticht die dritte von G. Sommerfeldt und E. Hollack besorgte Lieferung (Lötzen, 1912, Druck von P. Kühnel) durch sorgfältigere Behandlung des Textes vorteilhaft ab. Sie enthält zugleich eine von G. Sommerfeldt verfaßte Einleitung über Leben und Werke des Chronisten.

Die Rechtsgeschichte Schlesiens hat bisher fast ganz brach gelegen. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß Fel. Matuszkiewicz es unternommen hat, „die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau" (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 13. Breslau, Hirt. 1911. 162 S.) auf Grund umfassenden Quellenstudiums zu bearbeiten. Ausgehend von der allgemeinen slavisch-polnischen Gerichtsverfassung zur Zeit der Piasten schildert er die jurisdiktionelle Stellung der deutschen Kolonisten, die unmittelbare Einwirkung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die bestehende polnische Gerichtsbarkeit, die Entwicklung der Fürstentumsgerichte (der Dorf- und Stadtgerichte, Landrechte, des Manngerichts, der Landeshauptmannschaft) und endlich die Auflösung der mittelalterlichen Gerichtsverfassung in preußischer Zeit. Besondere Beachtung findet natürlich die altpolnische Gerichtsbarkeit der Zauden (S. 111—128), die sich gerade im Glogauer Fürstentum bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein erhalten hat. Leider ist die polnische Literatur, abgesehen von Hubes grundlegenden Arbeiten, von dem mit der slavischen Sprache doch offenbar vertrauten Autor auch für die ältere Zeit nur in verhältnismäßig geringem Maße herangezogen worden. *Sp.*

Die ältesten Kanzleivermerke auf den landesfürstlichen Urkunden Tirols, von denen Rich. Heuberger in den Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 33, Heft 3, 1912, handelt, gewähren deswegen besonderes Interesse, weil sie zu den ältesten auf deutschem Boden nachweisbaren Notizen dieser Art gehören und sich hier die Entwicklung und Bedeutung der Kanzleivermerke besonders klar erkennen lassen.

Die Abhandlung Joh. Schöchs „Die religiösen Neuerungen des 16. Jahrhunderts in Vorarlberg bis 1540" (Forsch. und Mitteil. z. Geschichte Tirols und Vorarlbergs, Jahrg. 9, 1912) schildert in der Fortsetzung (vgl. H. Z. Bd. 109, S. 477) den Bauernkrieg und seine Folgen.

Neue Bücher: Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. 2. Bd. (München, Oldenbourg. 11,50 M.) — Die Matrikel der Universität Altdorf. Herausgegeben von Elias v. Steinmeyer. 1. Teil: Text. 2. Teil: Register. (Würzburg, Stürtz. 60 M.) — Tarrasch, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern. (München, Oldenbourg. 5 M.) — Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg. 1. Bd. Mit einer Einleitung von Ant. Chroust. Bearbeitet von Frz. Jos. Bendel. Neu bearbeitet von Frz. Heidingsfelder und Max Kaufmann. (Leipzig, Quelle & Meyer. 20 M.) — *Reuß, Histoire d'Alsace.* (*Paris, Boivin et Cie. 3,50 fr.*) — Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. 1. Teil. (Leipzig, Quelle & Meyer. 5 M.) — Herr, Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg. Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen. (Straßburg, Heitz. 12 M.) — Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Westrichs. I. Das Veldenzer Lehensbuch des Herzogs Johann I. von Pfalz-Zweibrücken (1570—1604). Herausgegeben von Pohlmann. (Zweibrücken, Lehmann. 1,60 M.) — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. 13. Lfg.: Bd. 2 (1354 — 1396), bearbeitet von Vigener, Bogen 61 — 70 (1366—1368) (Leipzig, Veit & Co. 4,50 M.) — Heck, Die Regenten der ehemaligen Diezischen Lande aus den Häusern Diez und Nassau-Diez. (Diez, Meckel. 3,50 M.) — Urkundenbuch der Abtei Altenberg. Bearbeitet von Hans Mosler. 1. Bd. (1138 bis 1400). (Bonn, Hanstein. 30 M.) — E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). (Stuttgart, Enke. 9 M.) — Vitense, Mecklenburgische Geschichte. (Berlin, Göschen. 80 Pf.) — Thiele, Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1808—1819. (Leipzig, Dürr. 3,60 M.) — Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. (Breslau, Hirt. 11 M.) — Krebs, Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimm-

sten Zeiten des Dreißigjährigen Krieges. (Breslau, Hirt. 3 M.) — Österreichische Urbare. III. Abtlg. 2. Bd. 1. Teil: Lambach, Mondsee, Ranshofen und Traunkirchen. Herausgegeben von Konr. Schiffmann. (Wien, Braumüller. 12 M.) — Kogler, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters. (Innsbruck, Wagner. 4 M.)

Vermischtes.

Von der Badischen Historischen Kommission, die am 18. und 19. Oktober ihre 31. Plenarversammlung abgehalten hat, sind im Berichtsjahre 1911/12 veröffentlicht worden: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (herausgegeben von Obser und Kaiser), 27. Bd., und als 1. Ergänzungsheft: Franz, Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere im Großherzogtum Baden; Regesten der Markgrafen von Baden 4 (Krieger), 1. Doppellieferung (1453—1462); Briefwechsel der Brüder Blaurer 3 (Schieß); das Neujahrsblatt für 1912: Andreas, Baden nach dem Frieden von 1809. Als Neujahrsblatt für 1913 erscheint eine Arbeit von Wille über August, Graf von Limburg-Styrum, Fürstbischof von Speier. Demnächst werden ausgegeben: Regesten der Bischöfe von Konstanz 3 (Rieder), 1. Doppellieferung; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2 (Graf v. Oberndorff), 1. Liefg. Der 1. Bd. der von Andreas verfaßten Geschichte der badischen Verwaltungsordnung und Verfassung von 1802—1818 ist im Druck. Wir erwähnen noch, daß Alfred Dove nach zehnjähriger Wirksamkeit auf seine Wiederwahl zum Vorstand verzichtet hat und daß Gothein an seine Stelle getreten ist.

Dem Berichte der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1912 entnehmen wir folgendes: In der Abteilung Staatsverträge erschien der erste, bis 1722 reichende Band der österreichisch-holländischen Staatsverträge, bearbeitet von H. R. v. Srbik. Die Bearbeitung des 2. Bandes hat Joseph Karl Mayr übernommen. Der 2. Band der Konventionen mit England, bearbeitet von Pribram, soll im Frühjahr 1913 erscheinen. In der Abteilung Korrespondenzen steht die Ausgabe des ersten, bis 1526 reichenden Bandes der Korrespondenz Ferdinands I., bearbeitet von Wilh. Bauer, unmittelbar bevor. Der von Bibl bearbeitete 1. Band der Korrespondenzen Maximilians II. (bis Ende September 1566) wird 1913 erscheinen. Ein neues Doppelheft der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs" (4 und 5) ist im Drucke vollendet.

Eine gehaltreiche und anziehende biographische Skizze über Siegfried Rietschel veröffentlicht Alfred Schultze in der Zeit-

schrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 33, Germanistische Abteilung; auch als besondere Schrift: Weimar, Böhlaus Nachfolger. 1912. 28 S. mit einem Bildnis.

Berichtigung.

In seiner Besprechung meiner Studie über Heinrich Raspe (H. Z. 109, 644) führt Mario Krammer aus derselben an, daß Heinrich Raspe das „reiche und eindrucksvolle Herz" der Mutter geerbt habe. Da mir dies als ganz verschwommener Ausdruck zur Last gelegt werden könnte, stelle ich fest, daß ich ihm sowohl S. 46 wie S. 65 als Erbteil der Mutter ein „weiches und eindrucksfähiges Herz" zuspreche.

Brandenburg a. H. *Rudolf Matsch.*

Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525.

Von

Albert Werminghoff.

Die Geschichte der europäischen Staaten in der Neuzeit kennt zwei Grundlegungen in sich geschlossener völkerrechtlicher Systeme, den Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 und die Wiener Verträge vom Jahre 1815. Mochten sie im einzelnen oft durchbrochen werden, jedenfalls waren sie, wie Leopold von Ranke einmal von dem Westfälischen Frieden bemerkt, „Grundgesetze gleichsam einer allgemeinen Republik, an denen alle teilhatten".[1]) In ihnen beiden war der Gedanke wirksam, daß alle Staaten Europas zu wechselseitigen Beziehungen rechtlicher Art berufen seien, daß es möglich sei, diese Beziehungen ordnend zusammenzufassen und späteren Geschlechtern sozusagen in Sammlungen völkerrechtlich verpflichtender Gesetze zu hinterlassen. Wie wenig sie freilich für die Dauer in Kraft blieben, ist bekannt. Noch im 17. Jahrhundert erlangte Frankreich zunächst über Spanien, dann über das Deutsche Reich und Europa überhaupt die „Präeminenz".[2]) Im 19. Jahrhundert beanspruchte vorab die Heilige Allianz für die in ihr vereinigten Mächte eine Art von Aufsichtsrecht über die übrigen Staaten,

[1]) Vgl. R. Koser, Staat und Gesellschaft zur Höhezeit des Absolutismus (Kultur der Gegenwart hrsg. von P. Hinneberg II. 5. 1. Berlin und Leipzig 1908), S. 260 f.

[2]) Vgl. D. Schäfer, Weltgeschichte der Neuzeit I (2. Aufl., Berlin 1907), S. 300 f.

bald aber wurde sie gesprengt und durch einen raschen Wechsel der führenden Staaten abgelöst. Unsere Gegenwart ringt mit der zeitlich nicht weit zurückreichenden Notwendigkeit, sich daran zu gewöhnen, daß die Mitte von Europa wieder stark geworden ist, daß sie im Kreise der Staaten Einlaß gefordert und erlangt hat, daß die Aristokratie der europäischen Großmächte zugleich in den Wettbewerb um die Herrschaft über die Welt eingetreten ist, nicht ohne hier jüngeren Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, als Nebenbuhlern zu begegnen.

Auch das Mittelalter unseres europäischen Occidents kannte ein eigenartiges System staatlicher Relationen, nur daß es diesem eine Ausprägung gab, wie sie seinem an der Überlieferung haftenden Geiste entsprach. An der Ausgangsschwelle des Altertums war das Reich Karls des Großen (768—814) ein Zeichen dafür, daß die Mehrzahl der Gebiete, die einst zum Weströmischen Reiche gehört hatten, wiederum unter einem Herrscher geeint seien, durch ihn und seine kaiserliche Würde getrennt vom byzantinischen Reiche, dazu von den Khalifaten von Bagdad und Cordova, von ihnen gesondert auch dank den Verschiedenheiten des religiösen Glaubens und der kirchlichen Verfassung, der allgemein politischen Interessen und der geistigen wie wirtschaftlichen Kultur. Als dies Reich zerfiel, gelang es am frühesten dem ostfränkisch-deutschen Reich, nördlich der Alpen die staatliche Geschlossenheit wieder zu erlangen, und diese befähigte die deutschen Königsdynastien der Sachsen, Franken und Schwaben, nach der römischen Kaiserkrone zu greifen als dem Symbol der Vormachtstellung in Europa, der unmittelbaren Beherrschung Deutschlands, Burgunds und Italiens, der Präeminenz des römisch-deutschen Kaisers über die benachbarten Länder wie z. B. Polen und Ungarn, aber auch Frankreich und England. Wir haben uns gewöhnt, in der Vereinigung von Deutschland, Burgund und Italien eine staatsrechtliche Einheit dieser drei Länder zu erblicken; in Wahrheit war sie kaum mehr als eine Personalunion, die nur durch den vom Papst gekrönten Kaiser zusammengehalten wurde. Ihre drei Bestandteile lebten in einer Art von Aggregatzustand gleich den Elementen einer chemischen Verbindung,

bildeten in ihrer Vereinigung das Imperium Romanum, in dessen Gefüge wiederum das Deutsche Reich — das „Heilige Römische Reich deutscher Nation" im spätmittelalterlichen Sprachgebrauch[1]) — den Vorrang, die Herrschaft über Burgund und Italien beanspruchte. Was im Jahre 962 zur Kaiserkrönung Ottos des Großen (936—973) geführt hatte, der Vorzug Deutschlands als eines geordneten Staates vor den übrigen Staaten des christlichen Abendlandes, es sollte zum dauernden Besitz des deutschen Volkes werden und ihm wie seinem König für alle Zeiten die völkerrechtlich anerkannte Befugnis zum Besitz des Imperium Romanum verleihen. Eine Machtkonstellation des Augenblicks sollte den Rechtsanspruch auf das Bestehen eines staatlichen Systems begründen helfen, das man dem Reiche eines Augustus, eines Karls des Großen gleich erachtete, wie starke Gegensätze immer und nicht allein solche der Zeiten alle diese einander ablösenden Gebilde trennten. Mit diesem Imperium Romanum der deutschen Kaiser aber verband sich die alte Vorstellung von der Universalität, der Supranationalität seines Ansehens, seines Einflusses und Vorrangs, eine Vorstellung, die letzten Endes alle Könige des Abendlandes ihrer Souveränität berauben mußte. Auch hier begegnete eine Umsetzung der ursprünglichen Wirklichkeit in ein logisch gegliedertes, rechtsförmlich sich auswirkendes Gefüge, dem die innere Folgerichtigkeit nicht abgesprochen werden kann, wie oft gleich seine Realisierung erschwert, unmöglich sein mochte. Aus solchen Gedanken heraus folgerte Rainald von Dassel, Friedrich Barbarossas hochstrebender Kanzler († 1167), daß die Könige von Frankreich und England Provinzialkönige seien[2]); lehrte doch ein Glossator des De-

[1]) Vgl. A. Werminghoff, Deutsches Reich und Deutsche Nation. Königsberg i. Pr. 1909. K. Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Weimar 1910. H. Schreibmüller, „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation": Blätter für das Gymnasialschulwesen hrsg. vom Bayerischen Gymnasiallehrerverein XLVIII (1912), S. 179 ff.; s. auch F. Kern, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Zeitgenössische Theorien: Historische Zeitschrift CVI (1910), S. 40 ff.

[2]) Vgl. Saxo Grammaticus, Historia Danorum lib. XIV; MG. SS. XXIX, p. 114. K. Burdach, Walther von der Vogelweide I (Leipzig 1900), S. 177 mit Anm. 2.

cretum Gratiani, daß sie dem Imperium Romanum untergeordnet seien und sein müßten, weil es nur einen Kaiser gäbe, sie aber verschiedene Könige in verschiedenen Provinzen unter ihm seien.[1]) Aus diesem Imperialismus heraus nötigte Heinrich VI. (1190—1197) den gefangenen Richard Löwenherz von England († 1199), sich als Lehnsmann des Kaisers zu bekennen, um durch solchen Verzicht auf die Eigenrechtigkeit seines Königtums die Freiheit zu erkaufen, trug sich der Hohenstaufe mit Plänen einer Eroberung von Konstantinopel, nahm er die Könige von Armenien und Cypern als seine Vassallen an, die von ihm ihre Kronen zu Lehen trugen. Derselbe Universalismus spricht endlich aus der Einleitung einer Urkunde Friedrichs II. (1212—1250) vom Jahre 1226: „Zu solchem Zweck hat Gott unser Reich als erhaben über die Könige dieser Erde gestellt[2]), seine Grenzen über die Teile der Welt ausgeweitet, daß sein Name auf Erden gepriesen, der Glaube unter den Heiden verkündet werde. Gleichwie er das Heilige Römische Reich zur Predigt des Christentums vorausbestimmt hat, so richtet unsere Sorge sich darauf, daß wir nicht weniger nach Unterdrückung als auch nach Bekehrung der Heiden trachten. Wir gewähren daher eine solche Gnade, um derentwillen katholische Männer langwierige Mühen auf sich nehmen möchten, um barbarische Völker zu unterwerfen, den Dienst Gottes auf-

[1]) Huguccio zum Decretum Gratiani c. 12 D. 1, angeführt von Burdach, a. a. O. I, S. 184 Anm. 1. Vgl. auch den Ludus de Antichristo v. 76 sq. 82 sq. 135 sq. 139 sq. in der Ausgabe von G. von Zezschwitz, Vom römischen Kaisertum deutscher Nation (Leipzig 1877), S. 217 ff.

[2]) Vgl. die Arenga der Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1232: *Cum Romane monarchiam dignitatis, ipso auctore per quem reges regnant et principes optinent principatus, qui super gentes et regna constituit sedem nostram, principaliter teneamus et simus in potestatis plenitudine constituti, imperatoriam condecet maiestatem eos, per quos cepit et in quibus consistit nostre glorie celsitudo, qui et vocati sunt nobiscum in partem sollicitudinis, cum a nostra celsitudine decus recipiant et decorem, . . . in suis antiquis iuribus tueri;* Mon. Germ. Const. II, p. 192. Die Ausdrücke *plenitudo potestatis, pars sollicitudinis* erinnern an den Brief des Papstes Leo I. (440—461) vom Jahre 461; C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums (3. Aufl., Tübingen 1911), S. 59 (Jaffé-Kaltenbrunner n. 441).

zurichten, und für die sie unermüdlich Gut und Blut opfern sollten."[1])

Die soeben angeführten Sätze entstammen der sogenannten Goldenen Bulle Friedrichs II. von Rimini, seiner Verbriefung für den Deutschen Orden, für dessen treuen Hochmeister Hermann von Salza († 1239) und seine Nachfolger in der Vorsteherschaft der Deutschherren. Der Hohenstaufe gewährleistete ihnen den Besitz des Landes, das sie von Herzog Konrad von Masowien erhalten hatten, um mit ihrer Kraft es durch Eroberungen zu vergrößern. Er zählte zugleich die landesherrlichen Gerechtsame des Ordens auf, die auf Grund der Ableitung aus kaiserlicher Machtfülle fortan und in aller Zukunft vom Hochmeister verwaltet werden sollten. *Terra ipsa sub monarchia imperii est contenta, magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur*, — in diesen Worten ist die Tragweite des Privilegs ausgesprochen. Sie führen zum Problem, welche Stellung dem Hochmeister innerhalb des Imperium Romanum oder innerhalb seines Kernlandes, des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, eingeräumt wurde und war, bis im Jahre 1466 der zweite Frieden zu Thorn ihn dem Königreich Polen einfügte, eben hierdurch aber völlig neues, abweichendes Recht ins Leben rief.[2])

[1]) *Ad hoc Deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata dicionis nostre terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gencium intendamus, illius provisionis graciam indulgentes, per quam viri catholici pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis instanciam diuturni laboris assumant et tam res quam personas indeficienter exponant* (R. Philippi und C. P. Wölky, Preußisches Urkundenbuch I, 1, Königsberg 1882, S. 41 ff. n. 56. Böhmer-Ficker, Regg. imperii V n. 1598); vgl. dazu A. Seraphim: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XIX (1906), S. 1 ff. H. Grumblat: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXIX (1908), S. 385 ff. Zur Würdigung der Worte des kaiserlichen Privilegs vgl. L. von Ranke, Weltgeschichte VIII (Leipzig 1887), S. 458.

[2]) Ich stimme J. Caro (Geschichte Polens V, 1, Gotha 1886, S. 216 f.) darin bei, daß die Stellung des Hochmeisters in Polen seit 1466

Schon hier wird man erkennen, daß wir die Begriffe „Römisches Reich" und „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation" als durchaus verschieden ansehen. Der erste und umfassendere schließt den zweiten und engeren in sich ein. Jener gilt der Verbindung von Deutschland, Burgund und Italien samt der Fülle ihrer Ansprüche und tatsächlich erreichten Prärogativen, dieser allein dem Gebiet nördlich der Alpen, dessen König der Rechtsnachfolger der alten römischen Cäsaren zu sein verlangte, der dank seinen Vorgängern aus den deutschen Häusern der Ottonen, Salier und Staufer einen Besitzanspruch auf die Würde des Kaisers ableitete. In der Zeit des späteren Mittelalters, in die unser Thema uns versetzt, forderte kaiserliche Gewalt und Macht, kaiserliches Ansehen und Recht nicht allein der von päpstlicher Hand zum Kaiser Gekrönte, sondern auch der deutsche König, der solcher Gunst noch darbte[1]), wenn er ihrer überhaupt jemals teilhaftig wurde.[2]) Sein Herrschaftsbereich

mit einem Lehnsverhältnis auch nicht das mindeste gemein hat, daß es eine durchaus unzulässige Übertragung deutscher Rechtsverhältnisse auf Polen sei, wenn in deutschen Schriften von einer Lehnsauftragung gesprochen werde, daß der Eid des Hochmeisters von der Form eines Lehnseides verschieden sei, billige aber nicht folgende seiner Sätze: „Dem Kaiser gegenüber, welcher doch die Quelle des Eigentumsrechtes war, das der Orden an preußischen Landen hatte, war die einseitige Entfremdung eines zum Reiche (dem römischen? dem deutschen?) gehörigen Territorium ein Akt der Felonie, der nur in so zerrütteten Verhältnissen, wie damals in Deutschland herrschten, und bei einem so indolenten Herrscher, wie Friedrich III. war, ohne nachdrucksvollen Einspruch hatte erfolgen können ... Der Orden hatte darein gewilligt, nicht mehr nach deutschem Lehnsrecht behandelt zu werden." Es wird sich ergeben, daß der Hochmeister nicht Lehnsfürst im Verband des Deutschen Reiches war.

[1]) Vgl. K. Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252: Neues Archiv XXX (1905), S. 405 ff., dazu den lateinischen Text des Kurvereins von Rense vom 16. Juli 1338 und Ludwigs des Bayern Gesetz Licet iuris vom 6. August 1338; W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der deutschen Verfassungsgeschichte im Mittelalter (4. Aufl., Berlin 1909), S. 53 f.; alle drei Stücke auch bei K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (2. Aufl., Tübingen 1913), S. 87 f. 181 ff. 184.

[2]) Vom Jahre 936 als dem Jahre der Erhebung Ottos I. († 973) bis zum Jahre 1519 als dem des Todes von Maximilian I. (gewählt 1486,

sollte unveränderlich Deutschland, Burgund und Italien umspannen, als wäre nicht allmählich Burgund gänzlich und Italien so gut wie gänzlich dem Imperium Romanum entfremdet worden. Ob zum Kaiser gekrönt oder nicht, ob von den Ländern jenseits der Alpen als ihr Herr angesehen oder nicht — noch immer jedenfalls behauptete der deutsche König ein Erbteil der Vergangenheit, das hin und wieder seine politische Lage verstärken mochte, das stets ins Feld geführt werden konnte, waren Ziele zu erstreben, die weiter lagen als die der oft geringen Hausmacht, als die des deutschen Königtums, das im eigenen Heimatlande so starke Einbußen an Befugnissen und Mitteln zu verzeichnen hatte.[1])

Unsere Frage nach der Stellung des Deutschen Hochmeisters innerhalb des Römischen oder innerhalb des Deutschen Reiches ist gleichbedeutend mit der anderen, ob und in welcher Art er dem römischen Kaiser — und folgeweise auch dem Deutschen König als dem Hüter der imperialen Tradition — untergeben war, ob und in welcher Form er dem Deutschen König als dem Träger der obersten Gewalt im Deutschen Reich sich unterzuordnen hatte: Bei dem Versuche, die aufgeworfene Frage zu beantworten, wird man zunächst in dem Buche von J. Ficker „Vom Reichsfürstenstande" sich Rats erholen, von der hier vorgeschlagenen Lösung aber nicht ganz befriedigt sein. Mit der dem Verfasser eigenen Belesenheit sind zahlreiche Belege zusammengetragen, die für den Reichsfürstenstand des Hochmeisters zu sprechen scheinen, ihnen sind jedoch widersprechende entgegengesetzt, und fast unerwartet lautet der Schluß: „Es ergibt sich, daß von den Meistern der Ritterorden" — Ficker behandelt auch den Deutschmeister, den

König seit 1493) zählt man einschließlich der Gegenkönige im ganzen 40 Könige. Von ihnen wurden bis zum Jahre 1250 als dem Todesjahre Friedrichs II. von 19 Herrschern 13 zu Kaisern gekrönt, bis zum Jahre 1519 von 21 Herrschern nur 5, während Maximilian I. seit 1508 sich erwählter römischer Kaiser nannte. In Betracht kommen bei der letzten Zahlengruppe auch die Zwischenräume zwischen den Jahren der Kaiserkrönungen: 1312, 1329, 1355, 1433 und 1452.

[1]) Vgl. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I (Sämtliche Werke I), S. 33 ff.

Landmeister von Livland, den Hochmeister des Johanniterordens — „in den Zeiten, welche wir zunächst beachten" — also im 12. und 13. Jahrhundert, doch sind Belege bis ins 16. Jahrhundert hinein zusammengetragen —, „keiner zu den Fürsten gezählt wurde."[1]) Wesentlich anders lauten die Worte von K. Lohmeyer, dem Geschichtschreiber des Deutschordensstaates in Ost- und Westpreußen: „Die Belehnung des Ordens mit Kulmerland und Preußen, die zuerst Kaiser Friedrich II. in der Urkunde vom März 1226 vollzogen hatte, haben sich die Hochmeister, wenn vielleicht auch nicht von jedem einzelnen folgenden Kaiser, so doch häufig genug erneuern lassen. Unmittelbare Leistungen für das Reich, in dessen Verbande sie in der Eigenschaft von Fürsten standen, haben sie freilich für Preußen und Livland nie getan, aber die ihnen obliegende Verteidigung der nordöstlichen Grenzmark des Reiches galt doch, ganz wie es ehemals bei den Markgrafen des 10. und 11. Jahrhunderts der Fall gewesen war, auch nach jener Urkunde als genügende Erfüllung der Reichspflichten. Durch diese den Markgrafen ähnliche Stellung waren die Ordensmeister zu einer durchaus unabhängigen, selbständigen Handhabung einer lediglich durch die Beziehungen und Verhältnisse ihres Landes selbst bedingten äußeren Politik berechtigt. Als Rechte, die dem Orden und seinen Meistern für die innere Verwaltung von Kulmerland und Preußen verliehen wurden, zählt der Kaiser alle diejenigen auf, welche nach damaliger Auffassung die Landeshoheit der Reichsfürsten ausmachten[2]): die volle Gerichtsbarkeit, das Münzrecht, das Recht, Märkte zu errichten, Zölle, Steuern und Abgaben jeder Art zu erheben, das Geleit zu Wasser und zu Land und das Bergregal auf Salz und alle Metalle."[3])

---

[1]) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861), S. 369 bis 372.

[2]) Gedacht ist hier ohne Zweifel an die Verbriefungen der Jahre 1220, 1231 und 1232 für die deutschen Reichsfürsten durch Friedrich II. und seinen Sohn Heinrich (VII.); MG. Const. II, p. 86 n. 73. p. 211 n. 171. p. 418 sqq. n. 304—306.

[3]) K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I (3. Aufl., Gotha 1908), S. 172.

Es soll kein Gewicht darauf gelegt werden, daß Lohmeyer in erster Linie der Rechte gedenkt, die der Hochmeister im Jahre 1226 erhielt, die „nach damaliger Auffassung die Landeshoheit der Fürsten ausmachten". Für die Frage, ob ein Fürst als ein Reichsfürst im Verbande des Deutschen Reiches nördlich der Alpen anzusprechen sei, kommt nun und nimmer das Maß seiner Rechte an seinem Land oder Territorium in Betracht. Wer nur einmal mit territorialer Verfassungsgeschichte sich beschäftigt hat, weiß zur Genüge, daß die Zahl und der Inhalt der landesherrlichen Befugnisse für jeden *dominus terrae* andere waren, daß die Zugeständnisse Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich (VII., 1220 bis 1235, † 1242) aus den Jahren 1220, 1231 und 1232 nur ein Mindestmaß der allen geistlichen und weltlichen Landesgewalten zugebilligten Gerechtsame enthalten, daß ältere und jüngere Privilegierung, gewohnheitsmäßig geübter Brauch und keck beschlagnahmter Mißbrauch zahlreiche Verschiedenheiten der Landesherren und folgeweise ihrer Gebiete untereinander schufen.[1]) Im Gegenteil, will man entscheiden, ob und welcher Fürst deutscher Reichsfürst war, so ist es allein statthaft, nach seinen Pflichten gegenüber König und Reich zu fragen —, genau wie eine Stadt nur dann als deutsche Reichsstadt angesehen werden darf, lasteten auf ihr ganz bestimmte Leistungen staatsrechtlicher Art zugunsten von König und Reich, wie z. B. die der Huldigung, Heerfahrt und Steuer, mochte immerhin ihre städtische Autonomie denkbar weit oder ganz gering bemessen sein.[2]) Nach allem ist es unzulässig, in der Urkunde vom Jahre 1226 deshalb eine

[1]) Ähnlich ist es bekanntlich noch heute: das Staatsrecht von Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Bremen ist verschieden, alle drei genannten Staaten aber sind Bundesstaaten innerhalb des neuen Deutschen Reiches.

[2]) Vgl. meine Arbeit: Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts (Breslau 1893), S. 3 f. A. M. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. Leipzig 1902. F. Zander, Beiträge zur Geschichte des königlichen Einflusses auf die inneren reichsstädtischen Angelegenheiten zur Zeit Ludwigs des Bayern und Karls IV. Halle 1911. Von den Rechten der Städte ausgehend, ist O. Lorenz (Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten: Wiener Sitzungs-

solche der Erhebung des Hochmeisters in den Reichsfürstenstand zu erblicken, weil sie ihm gewisse Rechte verbriefte, die auch auf seine Nachfolger übergehen sollten. Man darf nicht schließen: „Diese Rechte waren solche von Landesherren, nur Landesherren konnten Reichsfürsten sein und umgekehrt, folglich war der Hochmeister ein deutscher Reichsfürst."

Lohmeyer spricht des weiteren von einer „Belehnung des Ordens mit Kulmerland und Preußen" — schade nur, daß die Urkunde von 1226 die Worte *beneficium, feudum* und ihre Ableitungen nicht kennt.[1]) Auch darauf ist zu verweisen, daß dem deutschen Lehnrecht die Belehnung eines Ordens völlig fremd ist, d. h. einer kirchlich anerkannten Gesamtperson, die wiederum aus einzelnen klösterlichen oder klosterähnlichen Niederlassungen mit jeweils mehr oder weniger Insassen sich zusammensetzt. Kein Mönchsorden, etwa derjenige der Dominikaner, und kein Ritterorden, wie etwa derjenige der Johanniter, ist als Gesamtperson jemals auch nur mit dem kleinsten rechten Lehen bedacht worden. Wohl konnte wer den Heerschild nicht besaß, ein Geistlicher z. B. oder eine Korporation, „Lehen, die vom Reichskriegsdienste frei waren, also Burg-, Kirchen-, Schulzen-, Bauerlehen u. dgl., mit voller Rechtswirkung empfangen, aber bei dem Erwerbe eines rechten Lehens bedurfte er eines mitbelehnten oder ihn zu treuer Hand vertretenden Lehnsträgers. Ohne einen solchen hatte die Belehnung eines Lehnsunfähigen nur eine persönliche Wirkung für diesen Herrn und diesen Beliehenen: sie darbte des Rechtes der Folge und der Vererbung. Eine Ausnahme bestand für die geistlichen Fürsten mit Einschluß der Reichsäbtissinnen, die ungeachtet ihres Standes oder ihres Geschlechtes als lehnsfähig galten. Als Vassallen standen sie gleich den Laienfürsten unmittelbar unter dem König, aber als Unterlehnsherren hatten sie den Vorrang vor den Laienfürsten, weil diese keinen Anstand nahmen, auch Lehen

berichte LXXXIX, 1878, S. 17 ff., besonders S. 53 f.) zu ganz haltlosen Aufstellungen gelangt.

[1]) Über die Verdrängung des Wortes *beneficium* durch *feudum* im 13. Jahrhundert vgl. P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (Berlin 1897), S. 370.

aus der Hand geistlicher Fürsten zu empfangen."[1]) Mit Absicht wurde die ganze Reihe der Sätze von R. Schröder hier wiederholt. Ihre erste Hälfte widerlegt die Bemerkung Lohmeyers von der Belehnung des Ordens, ihre zweite aber deutet auf einen Gedankengang hin, der ihm vielleicht vorgeschwebt haben mag. Sollte er nicht stillschweigend in folgender Weise haben argumentieren können: der Hochmeister und der Orden erfüllten mit der Verteidigung der nordöstlichen Grenzmark des Reiches eine diesem geschuldete Pflicht, folglich war Kulmerland und Preußen ein rechtes Lehen, der Hochmeister der mitbelehnte oder seinen Orden zu treuer Hand vertretende Lehnsträger, also Reichsfürst gleich den Erzbischöfen, Bischöfen, Reichsäbten und Reichsäbtissinnen im binnenländischen Deutschland? Waren Lohmeyers Schlüsse in der Tat derart, so hat ihn ein unbedingt richtiges Gefühl geleitet, das der Erinnerung an den Aufbau des deutschen Reiches nördlich der Alpen als einer Lehnsmonarchie, die sich auf die Stufenfolge von Verpflichtungen und Berechtigungen gründete, wie solche durch die Ordnung der Heerschilde vom König abwärts bis zur sechsten Heerschildstaffel in Norddeutschland, bis zur siebenten Staffel in Süddeutschland erzeugt wurde.[2]) Es ist bekannt, daß dem öffentlichen Recht einer Lehnsmonarchie stets das dem Privatrecht entstammende Institut der Leihe sein Gepräge aufdrückt. Man weiß ferner, daß in der Lehnsmonarchie die Möglichkeit patrimonialer Verwendung staatlicher Güter, Einkünfte und Gerechtsame immer naheliegt und nur zu häufig zu Tausch-, Kauf- und Pfandgeschäften Veranlassung wird. Man weiß endlich, daß dem König außer der Lehnshoheit über die reichsunmittelbaren Vasallen eine schlechthin hoheitliche Gewalt über die Reichsstädte zustand. Hier jedoch bedarf es nur des Hinweises auf die Pflichten der Reichsfürsten gegenüber dem Träger der Reichsgewalt, dem König. Wir brauchen nicht dabei zu verweilen, daß seit dem 12. Jahrhundert der Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl., Leipzig 1902), S. 399.

[2]) Vgl. R. Schröder, a. a. O. S. 400 f. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl., Leipzig 1912), S. 97.

Reichsfürsten sich immer mehr verwischt hatte. Ohne falscher Verallgemeinerung geziehen zu werden, kann man sagen: wer seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts vom König unmittelbar mit Land und Rechten belehnt wurde, wer bei Herren- und Mannfall die Erneuerung der Belehnung nachsuchen mußte, wer um seiner Reichslehen willen dem König zu Treue, Heerdienst und Fahrt über Berg, zu Hofdienst und Herberge gehalten war, wer bei Untreue den Strafwirkungen der Felonie sich aussetzte, nur er war Reichsfürst im Verband des Deutschen Reiches. Nicht darauf kam es an, ob der Investierte ein Laie oder ein Pfaffe war, ob er bei der Investitur eine Fahne oder ein Zepter erhielt —, immer schuf die Leihe von rechten Lehen öffentlich-weltliche Befugnisse des Lehnsherrn gegenüber dem Lehnsempfänger, ebensolche Pflichten des Lehnsempfängers gegenüber dem König. Nach wie vor blieb dieser, der Vertreter der Reichsgewalt, der Eigentümer der Reichslehen, auf deren Besitz aber hatte er zugunsten des Vasallen verzichtet, des Herzogs usw. als des Lehnsträgers für seine Familie, des Erzbischofs usw. als des Lehnsträgers für die von ihm geleitete reichskirchliche Anstalt. Solches Band zwischen König und Reichsfürst schuf zugleich Rechte des Belehnten gegenüber seinem Herrn. Er war befugt, von diesem die Investitur mit den Regalien zu verlangen, auf daß durch die feierlich symbolische Handlung stets aufs neue seine Familie oder Kirche im dauernden Besitz ihrer Reichslehen anerkannt würde, der König anderseits immer das Eigentum des Reiches an den Reichslehen zu betätigen vermöchte.

Wurde der Hochmeister des Deutschen Ordens vom deutschen König unmittelbar mit dem Besitz des Ordens als einem Reichslehen belehnt, war er Vassall des Königs?

Soweit wir die urkundliche und historiographische Überlieferung zur Geschichte der Ritterschaft kennen, begegnet nirgends die Spur einer Nachricht darüber, daß ein deutscher König irgendeinen Hochmeister belehnt, daß auch nur ein Hochmeister von einem deutschen König die Investitur mit dem Lande des Ordens nachgesucht habe.[1]) Der Wechsel in

[1]) Vgl. dazu meinen Aufsatz über die Urkunden Ludwigs des Bayern für den Hochmeister des Deutschen Ordens vom Jahre 1337: Archiv für Urkundenforschung V (1913; demnächst erscheinend).

der Besetzung des deutschen Königsthrones und der des Hochmeistersitzes in der Marienburg vollzogen sich, ohne auf irgendwelcher Seite Rechtshandlungen zu bewirken, aus denen eine lehnsrechtliche Beziehung zwischen König und Hochmeister gefolgert werden könnte. Für den Hochmeister hatte der Tod des Königs[1]) nicht die Bedeutung des Herrnfalls, für den König der Tod des Hochmeisters nicht die des Mannfalls. Dieser war das gewählte Oberhaupt einer kirchlich anerkannten Genossenschaft von Rittern, leitete als solches die Verwaltung eines weiten Landgebietes — und doch konnte er nur bis zu einem gewissen Grade mit einem geistlichen Reichsfürsten, etwa dem Erzbischof von Magdeburg oder dem Bischof von Hildesheim oder dem Abte von Fulda, verglichen werden. Die geistlichen Reichsfürsten auf deutschem Boden folgten einander im regelmäßigen Verlauf der Dinge auf Grund von Wahlen kirchlicher Körperschaften, der Domkapitel oder der Klosterkonvente. Ein jeder von ihnen verwaltete nach Empfang der königlichen Investitur die Regalien oder Temporalien, den Besitz also seiner Kirche an Land und Gerechtsamen. Sie alle waren Teilhaber der zweiten Heerschildstufe, für deren Stellung innerhalb des Reichsverbandes es keinen Unterschied machte, daß die Erzbischöfe und Bischöfe Mitglieder der Hierarchie waren, die Reichsäbte aber und Reichsäbtissinnen höchstens quasiepiskopale Befugnisse erwerben konnten. Den Hochmeistern fehlten naturgemäß die kirchlichen Weihegrade, die den Erzbischöfen und Bischöfen eigneten, von den Reichsäbten bis

[1]) Über „Begängnisse" für den verstorbenen König und über die Gebete für das Seelenheil ganz bestimmter Wohltäter des Ordens vgl. J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I (Berlin 1857), S. 435. M. Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens (Halle a. S. 1890), S. 131 § 2. S. 132 § 10 und S. 236, s. auch E. Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens (Königsberg 1806), S. 217 mit dem Namen Sigmunds († 1437) unter denen, für deren Träger bestimmte Gebete vorgeschrieben waren. Die Stellen bei Perlbach, dessen Ausgabe die Statuten vor der Revision vom Jahre 1442 kennen lehrt, führen von deutschen Herrschern nur Heinrich VI. († 1197) auf. In Schreiben von Hochmeistern an deutsche Könige ist die Versicherung des Gebetes für sie durchaus formelhaft; vgl. z. B. J. Voigt, Codex diplomaticus Prussicus VI (Königsberg 1861), p. 11 n. 11. p. 45 n. 40. p. 87 n. 83.

zu dem des Priesters einschließlich erworben werden konnten. Sprößlinge des freigeborenen und des niederen Adels, gingen sie hervor aus dem Kreise der Ritterbrüder des Ordens, der Krieger also und Mönche zugleich, nicht aus dem der geistlichen Brüder oder Graumäntler, denen der Orden seelsorgerische Aufgaben innerhalb der einzelnen Konvente übertragen hatte. Sie waren als Leiter des Ordens die Herren jener Bischöfe und Domkapital, die im Lande Preußen sich angesiedelt hatten. So straff sie aber über diese, dazu über Welt- und Klostergeistliche im Ordensstaate die Zügel ihres Regiments spannen mochten —, alles zusammen machte sie nicht zu Geistlichen, zu Ranggenossen jener Pfaffenfürsten, deren reichslehnrechtliche Stellung ihnen versagt blieb.

Aus dieser ersten und wichtigsten Tatsache aber folgen mit Notwendigkeit alle weiteren. Zunächst: die Rechte des Hochmeisters gegenüber dem Ordensgebiet waren nicht Folgen seiner Investitur durch den König wie etwa die Befugnisse eines Reichsbischofs oder Reichsabtes gegenüber den Städten im Territorium seiner Kirche. Der Hochmeister bedurfte keiner Besitzeinweisung durch den König. Einzig und allein die Wahl durch das Generalkapitel des Ordens — ihr Ergebnis erforderte weder die Bestätigung noch war es der Verwerfung durch irgendeine Instanz ausgesetzt[1]) — erhob

[1]) Beweiskräftig für diese Behauptung ist das Schweigen der Ordensgewohnheiten n. 3—6 mit ihren sehr ausführlichen Bestimmungen über die Wahl des Hochmeisters, die mit der Übergabe des hochmeisterlichen Ringes und des Ordenssiegels durch den Ordensstatthalter an den Neugewählten abgeschlossen war und diesen sofort sein Amt antreten ließ; M. Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens S. 92 ff.; vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens VI (Königsberg 1834), S. 413 ff. Ich stütze mich nicht wie J. Voigt (a. a. O. VI, S. 418) auf die sogenannten Statuten Werners von Orselen (1324—1330), die jeden mit ewiger Gefangenschaft bedrohen, der die Würde eines Hochmeisters aus den Händen eines Papstes, eines Kaisers oder Königs entgegennähme, anstatt sie auf die Wahl durch das Ordenskapitel zu begründen (L. v. Baczko, Geschichte Preußens II, Königsberg 1793, S. 409 f.). Diese Statuten sind, wie A. Seraphim nachweisen wird, nach dem Jahre 1435, wohl im Jahre 1437, gefälscht, um dem Vorgehen des Deutschmeisters gegen den Hochmeister als Stütze zu dienen; vgl. J. Voigt, a. a. O. VII, S. 698. Über einen Versuch des Papstes vom Jahre 1429, das Recht der Bestätigung der Hochmeisterwahl zu erwerben, vgl. J. Voigt, a. a. O. VII, S. 538.

ihn unmittelbar und selbständig zum Leiter der Ritterschaft die er nach innen und außen zu vertreten, deren Besitz er fortan zu verwalten hatte.[1]) Sie überwies ihm staatliche und kirchenhoheitliche Rechte, ließ ihn also stets und einzig als Mandatar des Ordens, niemals der Reichsgewalt und ihres Trägers erscheinen. Sodann: auf dem Hochmeister lasteten nicht die Pflichten deutscher Reichsfürsten gegenüber ihrem König. Er hatte niemals einen deutschen König zu beherbergen, da — leider! — kein deutscher Herrscher je das Ordensland besuchte, nur Karl IV. (1346—1378) in der Hansestadt Lübeck den belebenden Hauch des nahen Meeres verspürte (1374). Niemals ward ein Hochmeister zur Leistung des Hofdienstes aufgefordert. Er mochte wohl einen Reichstag durch Boten beschicken, diesen aber fehlte das Recht, für ihren Herrn an Beratungen und Abstimmungen sich zu beteiligen. Ein königliches Privileg das den Leiter des Ordens, etwa mit Rücksicht auf die weite Reise von Preußen ins „Reich"[2]), von der Pflicht zur Reichsstandschaft befreit hätte, ist nicht bekannt geworden. Sicherlich hätte man es auch nicht nachgesucht, da es den Hochmeister einer für ihn selbst und für den Adel seiner Ritter wertvollen Gerechtsame beraubt haben würde. Niemals wurde ein Hochmeister von irgendeinem König gemahnt, ihm mit den Scharen seiner Ritter Reichskriegsdienste zu leisten, ihm etwa nach Italien zu folgen, und wieder fehlt jegliche Spur von Privilegien, die ihm völlige Exemtion von derartiger Belastung für das Reich oder irgendwelche Erleichterungen für seinen Anten an den kriegerischen Unternehmungen des Königs gewährt

---

Über die Reihenfolge, die Wahlen sowie die Personal- und Amtsdaten aller Hochmeister wird in absehbarer Zeit O. Schreiber in den Oberländischen Geschichtsblättern 1913 eine eindringende Untersuchung veröffentlichen.

[1]) Natürlich unter den in der Ordensregel und -verfassung vorgesehenen Einschränkungen seiner Befugnisse, auf die hier nicht einzugehen ist.

[2]) Für den Ostpreußen ist noch heute das Gebiet westlich der Weichsel das „Reich", ähnlich wie, allerdings aus anderem Grunde, der Badener das benachbarte Württemberg, das Land der ehemaligen Reichsritter und Reichsstädte, als „Reich" bezeichnet.

hätten.[1]) Auch daran ist zu erinnern, daß der Hochmeister in der Heeresmatrikel vom Jahre 1422 fehlt, so wenig Beweiskraft für unsere These man dem Rückgriff auf diese fehlervolle, an Auslassungen und wiederum an Zusätzen reiche Aufzeichnung zugestehen wird.[2]) Wird der Deutsche Orden im Anschlag zur Hussitensteuer des Jahres 1427 erwähnt, so dürfte daraus nichts gegen unsere Ausführungen gefolgert werden. Zum Kampf gegen Ungläubige, demnach auch gegen Ketzer, war die Ritterschaft von Haus aus verpflichtet, und überdies wurden zu dieser Notsteuer auch außerdeutsche Gebiete, wie Dänemark und Schweden, außerdeutsche Fürsten, wie der damals mit Sigmund verbündete Großfürst Witowd von Litauen († 1430), herangezogen.[3])

[1]) Über derartige Privilegien usw. vgl. A. M. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte S. 72 f. Die Kriegsdienste von Angehörigen des auf die Balleien in Deutschland verstreuten deutschen Zweiges des Deutschen Ordens (vgl. unten S. 493 Anm. 1) kommen für unsere Frage nicht in Betracht; vgl. z. B. J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I, S. 411. 425. 470 ff. Soweit wir sehen, nahm zum erstenmal im Jahre 1488 der Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen (1477—1489) am Reichskriege Friedrichs III. (1440—1493) gegen Flandern teil, und zwar mit 37 Reisigen, 26 Fußknechten und 4 Wagen, während der Deutschmeister 13 Fußknechte stellte, u. a. der Hochmeister der Johanniter 20 Reisige und 30 Fußknechte, der Bischof von Eichstätt 40 Reisige und 2 Wagen, der von Straßburg 36 Reisige und 40 Fußknechte, der von Würzburg 130 Reisige, 200 Fußknechte und 33 Wagen; vgl. A. Abramowski, Zur Geschichte Albrechts des Beherzten 1488 ff. (Breslau 1890), S. 19 (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. phil. O. Schreiber). Der Hochmeister erscheint hier den geistlichen Reichsfürsten als rechtlich gleichgestellt, diese Tatsache widerlegt aber die Ausführungen unseres Textes nicht. Einmal handelt es sich um einen Vorgang ohne Vorbild und sodann stammt er aus der Zeit nach dem Thorner Frieden vom Jahre 1466, in der über dessen Gültigkeit und folgeweise über die Stellung des Hochmeisters zum Reiche eigentümlich schwankende Auffassungen sich bemerkbar machten; vgl. dazu unten S. 507 ff., bes. S. 513 Anm. 1.

[2]) Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 195 ff. n. 105. Zeumer Quellensammlung[2] S. 232 ff. n. 157.

[3]) Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 198 ff. n. 106 § 2 und § 23. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 237 ff. n. 160 § 2 und § 23. Ob der Besitz des Deutschen Ordens in Preußen zur Steuer herangezogen werden soll und nicht nur der in Deutschland, kann nach der Fassung von § 2 allerdings zweifelhaft bleiben.

Kamen aber die Deutschen Herren nicht dadurch ihren Reichspflichten nach, daß sie ihre Kräfte im Kampf wider die heidnischen Grenznachbarn erprobten, daß sie seit Beginn des 14. Jahrhunderts fast alljährlich mit ihren „Gästen" von nah und fern jene wilden Kriegsritte der „Reisen" unternahmen? Es ist Zeit, darauf zu verweisen, daß diese Fahrten wider die Litauer nichts anderes waren als dem Deutschen Reich tatsächlich geleistete Dienste, nicht aber ihm staatsrechtlich geschuldete. Beide Arten von Diensten deckten einander, sobald etwa ein Erzbischof, wie z. B. Balduin von Trier († 1354) seinem Bruder Heinrich VII. (1308—1313) über die Alpen folgte und hiermit einem königlichen Befehle entsprach, der natürlich auch an andere Fürstengenossen ergangen war. Kämpfte der Orden wider die Heiden, so gehorchte er nicht stets neuen Weisungen des Reichsoberhauptes, sondern er erfüllte auf solchem Wege das wesentlichste der seinen Mitgliedern auferlegten Gelübde. Seine Züge dienten unmittelbar dem Grenzschutz des Ordensstaates, kamen also mittelbar dem Deutschen Reiche zugute, zwischen dem und dem heidnischen Gebiet das Land der Ritterschaft gleichsam als ein schirmender Wall sich eingeschoben hatte. Die Wendung: „dem Reiche Dienste tun" ist hier nicht in ihrer verallgemeinerten Bedeutung zu verstehen, die den ursprünglichen rechtlichen Gehalt jener Worte ausschaltet. „Dem Reiche dienen" konnte der Orden nur tatsächlich und zwar dadurch, daß er die Slawen vom Vorstoß nach Südwesten hin abhielt —, er leistete damit in keinem Falle dem Reiche etwa irgendwie staatsrechtlich geschuldete Dienste. Die Bemerkung von K. Lohmeyer, die den Hochmeistern obliegende Verpflichtung der Verteidigung der nordöstlichen Grenzmark des Reiches habe als genügende Erfüllung der Reichspflichten gegolten, wie es ehemals bei den Markgrafen des 10. und 11. Jahrhunderts der Fall gewesen sei, — dieser Satz geht von falschen Annahmen aus und gelangt infolgedessen zu falschen Schlüssen. Der Vergleich der Hochmeister des Deutschen Ordens während des 13. bis 15. Jahrhunderts mit den Markgrafen des 10. und 11. Jahrunderts hinkt auf beiden Füßen, soll er wirklich dazu bestimmt sein, einer rechtlichen Übereinstimmung zwischen

Hochmeister und Markgrafen Ausdruck zu geben[1]): beide waren denkbar verschieden von einander, der Markgraf als der vom König belehnte Fürst des Deutschen Reiches, der Hochmeister als der von Kaiser und König beschützte Fürst im Heiligen Römischen Reich.

Mit diesen Worten ist angedeutet, daß der Hochmeister eine Sonderstellung einnahm, deren Eigenart näherer Umschreibung bedarf. Auch er war Fürst als das Oberhaupt eines Ritterordens, als der Verwalter eines ausgedehnten Landgebietes, über das und in welchem er mannigfache Rechte wahrzunehmen hatte. Er war zugleich Nachbar des Deutschen Reiches auf der einen, der Litauer auf der andern Seite und erfüllte im dauernden Kampfe gegen die Heiden eine seiner Genossenschaft und in ihm selbst gestellte Aufgabe. Zu dieser war er berufen worden nicht allein durch den nachwirkenden Willen der Ordensstifter und des ersten Papstes, der den Orden als Körperschaft anerkannt hatte, sondern auch durch den hohenstaufischen Kaiser vermittels der Goldenen Bulle von Rimini aus dem Jahre 1226, in deren Einleitung die Zweckbestimmung des Heiligen Römischen Reiches und seines Inhabers, die pflichtmäßige Tätigkeit folgeweise der vom Kaiser Begünstigten umschrieben worden waren. Aus dieser Urkunde sprach der imperialistische Gedankenkreis Friedrichs II. und seines Geschlechtes mit der ganzen Weite seiner Vorstellung von einer Herrschaft über die ganze Welt, nicht minder die altüberlieferte Idee einer Unterwerfung der Welt unter den Glauben an Christus, unter den Gehorsam gegen den Kaiser und seine gottgewollte Macht. Diese Lehre von Kaisertum und Reich kannte auf Erden keine völlige Unabhängigkeit auch nur eines Staates oder Fürstentums von der Gewaltenfülle des Imperators, fast möchte man sagen von der *plenitudo potestatis impe-*

[1]) Mit gutem Grund bemerkt L. von Ranke (Zwölf Bücher Preußischer Geschichte I. II. 2. Aufl. 1878, S. 44), daß der Deutsche Orden eine Landesherrschaft gegründet habe, „welche nach innen und nach außen hin als unabhängig gelten konnte, während die Mark (Brandenburg) zu dem Reiche gehörte und sogar (durch die kurfürstliche Würde des Markgrafen) an der Konstituierung der Reichsgewalt wesentlichen Anteil nahm".

rialis. Nur dem Imperium Romanum gebührte auf Grund solcher Theorie die Souveränität, mit ihr das Recht, alle übrigen Staaten als sich untergeben — freilich auch als politisch machtloser — anzusehen, derart daß sie alle zusammen eben das Heilige Römische Reich formen und seinem Kaiser sich fügen sollten.[1]) Nichts anderes wollte es besagen, wenn Friedrich II. vom Ordenslande erklärte: *Terra ipsa sub monarchia imperii est contenta*, d. h. es sollte nicht zum Deutschen Reich als einer unter dessen Bestandteilen gehören, sondern mit dem Deutschen Reich, mit Burgund, mit Italien und allen Ländern, die dem Kaiser untertan sein müssen, dessen Herrschaftsgebiet, eben das Imperium Romanum bilden. Seine alten und neu eingefügten Teilglieder gelten deshalb als einander gleich, weil ein jedes dem Kaiser unterworfen ist. Dieser herrscht über das Deutsche Reich, über Burgund, über Italien, über das Land des Ordens, und ihm zur Verfügung steht nicht nur das heidnische, also herrenlose Preußen, sondern auch das Gebiet des Herzogs von Masowien, der in seinen Augen immer noch der „ergebene Fürst" ist, mag er gleich nicht einmal ein Fürst des Deutschen Reiches sein. Solchem Gedankengange entkeimte die Privilegierung des Hochmeisters, seine Bewidmung mit Rechten aller Art. Durch sie wurde er der Träger einer obrigkeitlichen Gewalt, deren Inhalt aber wiederum auf den Kaiser als den Urquell alles staatlichen Rechts, aller Fähigkeit zur Jurisdiktion in dem umfassenden Wortsinne jener Zeit zurückverwies. Alle Gerechtsame waren dem Orden und seinem Leiter als ein unwiderrufliches Geschenk kaiserlicher Gnade anheimgegeben, nicht als ein Reichslehen, da die Ordnungen des Imperium Romanum seit dem 13. Jahrhundert keine Belehnung seiner Reichsfürsten durch den Kaiser mehr kannten. Die Gesamtheit jener Befugnisse, dem Hochmeister anvertraut „in der Weise, wie nur irgendein *princeps imperii* sie haben kann", war eine Abspaltung der kaiserlichen Vollgewalt und mit dieser blieb deshalb der Besitz des Ordens an landesherrlichen Rechten durch die Person des jeweiligen Hoch-

[1]) Vgl. J. Bryce, Das Heilige Römische Reich, übersetzt von A. Winckler (Leipzig 1873), S. 133 ff.

meisters verbunden. Mit einem Worte: der Hochmeister war ein Reichsfürst im universalen Weltreiche des Kaisers, nicht im national umgrenzten Deutschen Reiche des Königs. Als Reichsfürst dieser Art hatte er Pflichten gegenüber dem Imperium Romanum und dessen Imperator. Er betätigte sie durch den Kampf gegen die Heiden als die Feinde des Christentums und damit der kaiserlichen Weltmonarchie.

Man wird ohne Mühe unserer Deutung des Privilegs vom Jahre 1226 den ganzen Mystizismus der imperialen Idee entnehmen können. Kühn übersprang er die weitesten Räume dieser Erde, zukunftssicher erfaßte er die als erreichbar geglaubte Vorstellung des Weltreiches als ein Gegenwärtiges, von starkem Gefühl, nicht von nüchternem Verstand getragen vermied er die Umschreibung staatsrechtlicher Begriffe, deren irdische Bedingtheit ihn eher abstieß als daß sie ihn zu ihrer gedankenmäßigen Bewältigung angespornt hätte. Vor allem aber: verschwiegen ward die entscheidende Tatsache, daß der römische Kaiser und der deutsche König in Friedrich II. sich deckten, daß beide auch in aller Zukunft, bis zu dem ans Ende aller Dinge verlegten Ausgang des Imperium Romanum, als des vierten und letzten Weltreiches nach unbestrittener Zählung eines Propheten und eines Kirchenvaters, stets und immerdar durch einen und denselben Träger der kaiserlichen und der königlichen Gewalt verkörpert werden sollten. Solange aber solche Verbindung als ein wertvolles Erbe der Vergangenheit aufrecht erhalten wurde, sobald anderseits der deutsche König auch vor der Kaiserkrönung und selbst ohne eine solche das Deutsche Reich und darüber hinaus das Römische Reich gleichwie ein Kaiser rechtsgültig zu verwalten beanspruchte[1]) — inwieweit er es im Einzelfalle erreichte, ist hier ohne Belang —, alsolange und alsobald mußte tatsächlich eine Verbindung zwischen dem

[1]) Aus diesen Vorstellungen folgte die eigentümliche Erscheinung, daß die sieben Kurfürsten von Haus aus Reichsfürsten im Deutschen Reiche waren, zugleich aber als Reichsfürsten im Römischen Reiche sich fühlten; war doch z. B. der Erzbischof von Trier *sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarius*, der Pfalzgraf bei Rhein *des heiligen Romischen richs erztruchseß*. Vgl. aber auch E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (Weimar 1910), S. 110.

Hochmeister und auch dem deutschen König sich einstellen. Beide waren Glieder des Heiligen Römischen Reiches und in dieser Hinsicht einander gleichgeordnet. Weil aber der deutsche König entweder zur selben Zeit römischer Kaiser war oder dessen Gewalt wahrzunehmen forderte, eben darum und allein darum war der Hochmeister auch dem deutschen König untergeben. Sein Ordensland und die auf deutschem Reichsboden belegenen Balleien waren vom Standpunkte des deutschen Reichsrechts exterritorial, keine Reichslehen und deshalb der königlichen Gewalt als solcher unzugänglich[1]); dafür aber gehörten sie insgesamt zum Römischen

[1]) Die Belege und Hinweise von J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I, S. 395 ff. 461 ff. bedürfen sehr der kritischen Sichtung und Wertung. Sie beziehen sich zumeist auf den deutschen Zweig des Deutschen Ordens, d. h. denjenigen Teil der Ritterschaft, der auf die deutschen Balleien verstreut war, analog dem livländischen Ordenszweig in den heutigen Ostseeprovinzen Rußlands. Die Stellung dieser Ordenszweige innerhalb des Gesamtordens war dadurch bedingt, daß einem jeden eine Art von Selbstverwaltung seiner Besitzungen eignete, ihre Vorsteher aber, hier der Deutschmeister und dort der livländische Landmeister, auf die Verwaltung des Hochmeisters und die allgemeine Ordensgesetzgebung als Mitglieder des Generalkapitels von Einfluß waren, als solche auch an der Wahl des Hochmeisters sich beteiligten, der ihre Wahl zu bestätigen hatte. Bald nach der Schlacht bei Tannenberg (1410) setzen Bestrebungen beider Meister ein, sich vom Hochmeister mehr und mehr freizumachen: sie treten in den Kämpfen gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf (1422—1441) nicht minder zutage als im Verhalten der Ordenszweige während des großen Krieges zwischen dem Orden in Preußen und Polen (1453—1466), endlich in der Erhebung des Deutschmeisters in den deutschen Reichsfürstenstand (vgl. unten S. 513 mit Anm. 1), während die Belehnung des livländischen Landmeisters durch den Kaiser zu einer Zeit erfolgte, als der Deutsche Orden in Preußen bereits säkularisiert war (vgl. unten S. 514 mit Anm. 1); s. im allgemeinen meine Studie über den Deutschen Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466 (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins n. VIII. München und Leipzig 1912), S. 46 f. 74. — Die stark zersplitterte neuere Literatur über einzelne deutsche Balleien des Deutschen Ordens — vgl. z. B. K. Holthaus, Die Georgskommende in Münster, eine Niederlassung des deutschen Ritterordens, von ihrer Gründung bis zum Westfälischen Frieden. Hildesheim 1911 und H. Reimer, Verfall der Deutschordensballei Koblenz im 15. Jahrhundert: Trierisches Archiv XI (1907), S. 1 ff. — habe ich nicht systematisch zusammengetragen noch sie durchgearbeitet.

Reiche und über sie hielt der Kaiser gleichwie auch sein königlicher Erbe und Stellvertreter die schützende Hand. Oft genug suchte der Orden im 14. und weit mehr noch im 15. Jahrhundert seine Hilfe nach, ohne freilich stets und überall die Einwirkungen und die Politik dieses seines Schirmherrn und seiner Berater unter den Kurfürsten und Reichsfürsten des Deutschen Reiches als nützlich und vorteilhaft kennen zu lernen. Wir sind des Tadels gewärtig einer überscharfen Differenzierung von Imperium Romanum und Regnum Teutonicum, deren ständige Vereinigung das Ineinanderfließen kaiserlicher und königlicher Herrschaftsbefugnisse verursacht habe. Wir geben unbedingt zu, daß unsere Scheidung beider Herrschaftskreise nach Raum und Wesen den Eindruck erwecken mag, als hätten wir eine chemische Verbindung in ihre Elemente zu zerlegen, während doch die Fülle historischer Bildungen gerade darin sich offenbart, daß ihr gegenüber jedes dem Experiment des Naturforschers analoge Verfahren versagt —, sehr wohl; besteht jedoch nicht gerade darin wieder der Reiz unseres Problems, daß seine Verwicklungen sich bis zu einem gewissen Grade lösen lassen? Noch lange erkennt man, sobald zwei Flüsse sich vereinigt haben, das Wasser des schwächeren in dem nun stärkeren Strome an seiner abweichenden Färbung wieder, bis ganz allmählich die Farben sich untrennbar mischen. Ähnliches gilt von unserer Frage nach der reichsfürstlichen Eigenart des Hochmeisters des Deutschen Ordens. Alle seine rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Reiche des Königs oder des Kaisers ergaben sich letzten Endes aus dem Zusammenwirken jener Momente, die jede Beschäftigung mit der Geschichte des Ordens, des Regnum Teutonicum und des Imperium Romanum klar sichtbar werden läßt. Der Orden war ein kirchliches und zugleich ein weltliches Gebilde, das Deutsche Reich eine Lehnsmonarchie, das Römische Reich ein Staatensystem, dessen Spitze allein für sich das Recht der Souveränität forderte. Der Hochmeister war ein „begebener Mann" und gleichwohl ein Fürst und Landesherr, der um der deutschen Nationalität seiner Ritter und ihrer Untertanen willen auf politische Anlehnung an das Deutsche Reich und seinen

König angewiesen war, an jenen König, der wiederum um des universalen Imperialismus und seines Fortlebens willen die Hoheit über das Imperium Romanum als gutes Recht zu behaupten trachtete. Keine dieser drei Schöpfungen bekannte sich in schlichter Einfachheit zur Weltlichkeit alles staatlichen Wesens, weder der Orden noch das Deutsche Reich mit dem Schwarm seiner geistlichen Reichsfürsten noch das Römische Reich mit seinem Zweckbegriff einer Ausbreitung christlichen Wesens und Glaubens als der Voraussetzung für die Herrschaft des Kaisers. Indem für diese der Hochmeister und die Deutschherren tätig waren, bezeugten sie, daß sie Angehörige des Heiligen Römischen Reiches und dadurch tatsächlich Verwandte des Deutschen Reiches waren.[1])

Nach allem bedarf die häufig wiederholte Bezeichnung des Hochmeisters als eines Reichsfürsten stets des Zusatzes, daß er es war innerhalb des Römischen Reiches. Es läge nahe, zu weiterer Unterstützung unserer These auf den Sprachgebrauch der Urkunden zu verweisen, so bereits der aus dem Jahre 1226 mit der Wendung von jener hochmeisterlichen Gewaltenfülle, *quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur*, so der Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (1314—1347) aus den Jahren 1337 und 1346, in denen der Hochmeister *princeps noster et Romani imperii* bzw. *dilectus princeps noster* genannt wird[2]), dazu auch des Diploms Kaiser Karls IV. (1346—1378) aus dem Jahre 1356, das vom Hochmeister und seinen Ordensbrüdern als *nostri ac sacri*

[1]) Der Ausdruck „Verwandte des Deutschen Reiches" begegnet, wie man weiß, erst seit Ausgang des 15. Jahrhunderts für die schweizerischen Eidgenossen — im Jahre 1500 auch für den Papst; vgl. Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede II (Frankfurt a. M. 1747), S. 83 § 45 —, hier ist er allein der Verdeutlichung halber angewandt, ohne deshalb das Ordensland als einen ursprünglichen Bestandteil des Deutschen Reiches hinzustellen, wie die Schweiz es gewesen war; vgl. J. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II (Gotha 1892), S. 360 und 363 über den Ausfall der Bezeichnung der Schweiz als eines „Gliedes des Heiligen Reiches" im Instrument des Basler Friedens vom Jahre 1499.

[2]) Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 371 mit Anm. 11 und 14.

imperii devoti dilecti spricht.[1]) Gleichwohl wird solche Hilfe besser verschmäht: *princeps imperii* wird auch der vom deutschen König belehnte Reichsfürst genannt[2]); weiterhin trägt der Gebrauch des Titels *princeps imperii* seinerseits dazu bei, das Ineinanderfließen der Begriffe von Deutschem und Römischem Reich, von deutschem König und römischem Kaiser zu verdeutlichen. Ebensowenig darf, wenn in den Jahren 1331—1335 der Hochmeister Luther von Braunschweig (1331—1335) mehrfach den Titel eines *illustris princeps* erhielt, dieser zur Annahme führen, der Hochmeister als solcher sei deutscher Reichsfürst gleich etwa dem Erzbischof von Magdeburg gewesen. Luther von Braunschweig war es als Sohn des im Jahre 1279 verstorbenen Herzogs Albrecht I. des Großen von Braunschweig[3]), da er seine Eigenschaft als Fürstengenosse nicht verlor, wurde er, der Sohn eines reichsfürstlichen Hauses in Deutschland, zum Hochmeister gewählt. In der Regel erhielten die Hochmeister dank ihrer geistlichen Würde das Prädikat: *venerabiles, honorabiles, religiosi, reverendi viri.*[4]) Wenn aber auswärtige Machthaber, wie z. B. im Jahre 1334 ein russischer Herzog, von den *excellentissimi principes Prussie generales magistri* sprechen[5]), so „werden", wie wir mit J. Ficker meinen, „für die Stellung im Reiche solche Urkunden freilich nichts

---

[1]) J. Ficker, a. a. O. I, S. 371 mit Anm. 15.

[2]) Vgl. ebenda I, S. 50 ff.

[3]) Vgl. Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande I (Braunschweig 1871), Tafel 85. — Reichsfürstlichem Geschlechte entstammten und deshalb Fürstengenossen waren folgende Hochmeister: Konrad von Thüringen (1239?—1240), Luther von Braunschweig (1331—1335), Dietrich von Altenburg (1335—1341), Friedrich von Sachsen (1498—1510) und Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1511—1525, † als Herzog 1568). Das Geschlecht der Reuß von Plauen — vertreten durch die beiden Hochmeister Heinrich (1410—1413 abgesetzt, †1429, und 1467—1469 Statthalter, 1469 bis 1470 Hochmeister) — ist erst viel später in den Reichsfürstenstand erhoben worden; vgl. J. Ficker, a. a. O. I, S. 212 ff. Über Dietrich von Altenburg vgl. auch den oben S. 488 Anm. 1 erwähnten Aufsatz, dazu die oben S. 486 Anm. 1 angemerkte Studie von O. Schreiber.

[4]) J. Ficker, a. a. O. I, S. 270 mit Anm. 9.

[5]) Ebenda I, S. 270 f. mit Anm. 10; vgl. dazu J. Voigt, Geschichte Preußens VI (Königsberg 1834), S. 418.

besagen können" — nichts für ihre Stellung im Deutschen Reich fügen wir hinzu, und gleichwohl immerhin etwas für die Auffassung von ihrer Stellung im Imperium Romanum.

Um uns zu widerlegen, wird man nicht darauf verweisen dürfen, daß nicht nur Kaiser das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1226 bestätigt haben, wie z. B. Heinrich VII. (1308 bis 1313) im Jahre 1313[1]), sondern auch Könige, die niemals zu Kaisern gekrönt wurden oder noch nicht es waren, wie Rudolf von Habsburg (1273—1291) im Jahre 1277 und Karl IV. im Jahre 1354.[2]) Sie handelten eben als Hüter der imperialen Traditionen, ohne die Grenzen scharf innezuhalten, die unsere Logik so gern zwischen dem Kreis der königlichen und der kaiserlichen Befugnisse gezogen zu sehen wünschte. Gewiß, Bestätigungen von Privilegien finden sich auch nach der Investitur von geistlichen Reichsfürsten im Deutschen Reiche[3]), sie sind aber kein Kriterium dafür, daß ihrer Beurkundung die Investitur mit den Regalien voraufgegangen sein muß; werden sie doch auch z. B. für Reichsstädte ausgefertigt, bei denen nur von einer Huldigung, nicht aber von Treueid und Mannschaft zu Händen des Königs die Rede sein konnte. Unzweifelhaft verband sich mit solchen Diplomen noch lange die Vorstellung, daß sie eben als Privilegien nur gegeben seien *ad dies vitae* derer, die sie erstmals aushändigten, daß sie von deren Nachfolgern erneut werden müßten, damit auch sie zu ihrem Inhalt sich bekennen möchten. Immerhin wird schließlich an eine Urkunde Rudolfs von Habsburg aus dem Jahre 1275 erinnert werden dürfen, in der es heißt: *Prusia et Livonia ... Romani imperii dicioni subesse noscuntur*[4]) — hier begegnet derselbe Gedanke wie

[1]) Vgl. K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I², S. 162.

[2]) Vgl. R. Philippi und C. P. Wölky, Preußisches Urkundenbuch I, 1 S. 43; siehe auch Lünig, Reichsarchiv VII, 5. 15 und 18 für die Jahre 1311, 1388 und 1402. J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I, S. 406 ff. 435 ff. 443. E. Strehlke, Tabulae ordinis Teutonici (Berlin 1869), p. 243 sqq.

[3]) Vgl. z. B. R. Lüdicke, Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier: Neues Archiv XXXIII (1908), S. 347 ff.

[4]) A. Seraphim, Preußisches Urkundenbuch I, 2 (Königsberg 1909), S. 227 N. 334. Rudolf gestattet darin den Bürgern von Lübeck, *cum*

bei Friedrich II., für den das Ordensland eine *terra sub monarchia imperii contenta* war. —

Gleichzeitig aber drängen noch andere Beobachtungen sich auf. Es ist unbedingt richtig, die Geschichte des Imperium Romanum deutscher Herrscher mit Friedrichs II. Regierungszeit zu beschließen, auf der anderen Seite jedoch vergegenwärtigen wir uns vielleicht allzuselten, welche Fülle der Erinnerungen und Forderungen in den königlichen Nachfolgern der Hohenstaufen weiterlebte, welche Tendenzen des Verharrens beim alten Recht, beim alten Besitz der Vorherrschaft über Europa wirksam waren.[1]) Unleugbar gewähren Erinnerungen und Wünsche noch keine reale Macht; sie wecken aber den Schein der Macht und sind deshalb nützlich, um nicht zu sagen wesentlich und unentbehrlich. Niemand wird die deutschen Herrscher seit Rudolf von Habsburg ihren Vorgängern gleichwertig erachten, ebensowenig sie mit den zeitgenössischen Königen von Frankreich auf eine Linie stellen, und doch wird immer erstaunlich bleiben, wie weit sie entfernt waren, auch nur einen Anspruch des durch die Gewalt der Tatsachen überwundenen Imperialismus preiszugeben. Wir erinnern nicht an den Kaisertraum eines Heinrich VII., an den Kampf ums Imperium zwischen Ludwig dem Bayern und den Päpsten seiner Zeit, an Karl IV. und Sigmund —, eigenartig ist, daß gerade in dieser Zeit der Deutsche Orden und seine Hochmeister stets enger mit den Deutschen Königen zusammenwuchsen, um von ihnen Schutz und Hilfe zu erbitten, zu denen nur ein Kaiser oder sein königlicher Erbe wie berechtigt so fähig schien. Man darf darauf verweisen, daß mit dem Königtum der Luxemburger der politische Schwerpunkt des deutschen Reiches — dazu natürlich der des luxemburgischen Hausbesitzes — sich nach Osten verschob, also dem Orden in leichter erreichbare Nähe

---

in Prusiam vel Livoniam aut alia loca imperio Romano subiecta ... aliquos ... venire contigerit, tam in Prusia quam in Livonia quam in omnibus aliis locis, que Romani imperii dicioni subesse noscuntur, in ihren Angelegenheiten Zusammenkünfte und Morgensprache zu halten.

[1]) Die gallige Bemerkung von O. Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 3. Aufl. Berlin 1887, S. 286 Anm. 4, vgl. auch S. 305 f.) schießt weit über ihr Ziel hinaus.

rückte, genau wie umgekehrt ein Herrscher wie Sigmund die Hilfe des Ordens auch für seine Zwecke in Anspruch nehmen konnte.[1]) Man weiß ferner, daß die Lage des Ordens von dem Augenblicke an sich verschlechterte, da das christianisierte Litauen mit Polen verbunden worden war (1386). Gleichwohl werden wir nicht fehlgehen, erblicken wir in allen Beziehungen der Hochmeister zu Wenzel, zu Sigmund und ihren habsburgischen Nachfolgern nicht minder Belege für ihre eigenartige Stellung als Reichsfürsten im Römischen Reich. Um den Streit mit Polen zu vermeiden, ging die Ritterschaft König Wenzel als Schiedsrichter an, dessen Spruch vom Jahre 1410 — unzweifelhaft eine Tat des fortwirkenden kaiserlichen Gedankens der Suprematie über das Ordensland und sogar über Polen — den freilich unvermeidbaren Krieg heraufbeschwor.[2]) Als *sacri Romani imperii vicarius generalis* forderte alsbald Sigmund, damals König von Ungarn und Markgraf von Brandenburg, zur Hilfeleistung für den Deutschen Orden auf[3]), allerdings einen Monat nach der verhängnisvollen Schlacht bei Tannenberg (15. Juli 1410), um später trotz aller Zusagen, entsprechend seiner ganzen Fahrigkeit, jede wirkliche Unterstützung zu vermeiden. Niemals haben während seiner ganzen Regierungszeit als deutscher König und seit dem Jahre 1433

[1]) Vgl. E. Joachim, König Sigmund und der Deutsche Ritterorden in Ungarn 1429—1432: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIII (1912), S. 87 ff. Th. Lindner, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Habsburger und Luxemburger II (Stuttgart 1893), S. 410. Die Worte von K. Lamprecht (Deutsche Geschichte IV, 4. Aufl., Berlin 1911, S. 479): „Zum letzten Male hatte Ludwig der Bayer im Jahre 1338 die kaiserliche Oberhoheit über Polen betont, seitdem kümmerte sich das Reich um den äußersten Nordosten nur noch, wenn es seiner, niemals, wenn er des Reiches bedurfte", lassen nicht deutlich genug erkennen, daß in Wahrheit Orden und Reich auf wechselseitige Unterstützung angewiesen waren. Über Ludwig den Bayern und Polen vgl. die Urkunde Ludwigs vom Jahre 1338; Lünig, Reichsarchiv XVI, S. 8 (Böhmer, Regg. Ludw. d. B. n. 1916).

[2]) Vgl. Scriptores rerum Prussicarum hrsg. von Hirsch, Toeppen und Strehlke III (Leipzig 1866), p. 311 Anm. 6. K. Lohmeyer, a. a. O. I², S. 351.

[3]) Vgl. SS. rer. Pruss. III, p. 403 sq.

als römischer Kaiser die Verhandlungen mit dem Hochmeister und dem Orden aufgehört, bald freundlicher bald unfreundlicher Art, in ihrem Auf und Ab der Bitten, Angebote und Leistungen ein getreues Spiegelbild der politischen Interessen des Luxemburgers, für den der Orden ein Helfer gegen Polen, den Bundesgenossen der Hussiten in Böhmen, sein sollte.

Aus der Zahl aber der gewechselten Aktenstücke lassen sich wiederum nicht wenige Dokumente herausheben, die unseren Ausführungen zur Stütze dienen möchten. Wenn Sigmund im Jahre 1412 einmal bemerkte: „Den Ordensfeinden zu Dienst reiten heißt wider Gott, die Christenheit und das Heilige Römische Reich streiten“[1]), so sagt er für uns ebensowenig Neues aus wie im gleichen Jahre die Kurfürsten, die an die Bedeutung des Ordens für das Reich und die ganze Christenheit als einer Schutzmauer an den Grenzen der Ungläubigen und roher barbarischer Völker erinnerten, die zugleich dem König vorstellten, „mit welch warmem Eifer deshalb auch alle seine Vorgänger auf dem Throne für des Ordens Heil und Wohlfahrt besorgt gewesen, wie sehr es daher auch seine, des Reichshaupts, Pflicht sei, ihn gegen den vom Könige von Polen beabsichtigten Untergang zu schützen und zu retten“[2]) —, Gedanken, die ähnlich in einer Vorstellung der Kurfürsten aus dem Jahre 1419 begegnen, in der Sigmund als „Vogt und Schirmherr des Ordens“, dieser selbst als „des Römischen Reichs Glied“ bezeichnet wird.[3]) Als im Jahre 1414 ein neuer Krieg mit Polen drohte, bat der Hochmeister den König, „den Orden, den des Reiches Haupt bisher so gnädiglich unter dem Flügel seiner Beschirmung erhalten, vom Untergang zu retten und beim König von Polen als Vermittler einzutreten“.[4]) Lehrreich ist ein Bericht aus dem Jahre 1415 über Verhandlungen, die auf dem

[1]) J. Voigt, Geschichte Preußens VII (Königsberg 1836), S. 165 mit Anm. 4 zu 1412 Dezember 7. Im Jahre 1418 verbot Sigmund, dem Orden wider Polen zu helfen, gab aber aus einem Schreiben des Polenkönigs die Bemerkung wieder, daß „der Orden dem Römischen Könige und dem Heiligen Reiche angehöre und untertan sei“; vgl. J. Voigt, a. a. O. VII, S. 333 mit S. 334 Anm. 1 zu 1418 Febr. 8.

[2]) J. Voigt, a. a. O. VII, S. 173 mit Anm. 2 zu 1412 Mai 1 (?).

[3]) J. Voigt, a. a. O. VII, S. 361 mit Anm. 2 zu 1419 August 26.

[4]) J. Voigt, a. a. O. VII, 238 Anm. 1 zu 1414 Mai 21.

Konstanzer Konzil von Sigmund mit den Gesandten des Polenkönigs und des Ordens gepflogen wurden. Der König fragte beide Parteien, „ob sie das Reich für ihren Obersten erkennten". Aus der Antwort der Polen „merkte man, daß sie das Reich nicht erkennen, ihr König sei ein freier König" [1]) Sigmund wendet sich alsdann an die Ordensboten: „Über euch ist vorgebracht, daß ihr zu keinem Rechte euch verstehen wolltet: lädt man euch vor den Kaiser, so sprechet ihr, ihr gehörtet zur Kirche und dem Papste, von dem ihr gegründet wäret; werdet ihr beschuldigt vor dem Papste, so sprechet ihr, ihr gehörtet unter das Reich; also kann niemand von euch recht geschehen."[2]) Nach einigen Wechselreden sagte schließlich der König: „Wollt ihr das Gericht der heiligen Kirche, des heiligen Konzils und des Reiches leiden, so sagt es klar und offenbar." Einer der Ordensgesandten erwiderte: „Der Orden, der allezeit andächtig und gehorsam gewesen ist und ist der heiligen Römischen Kirche und dem Heiligen Römischen Reich, unterwirft sich dem Gericht der heiligen Kirche, dem heiligen Concil und dem Heiligen Reiche

---

[1]) Schon im Jahre 1397 hieß es: ... *unser hoemeister hat vernomen und is offenbar, das der konig von Polan und dy synen sprochen, das das rich czu Polan alleine houpte an den heilign stul czu Rome und nicht an das heilge rich;* J. Voigt, Codex diplomaticus Prussicus V (Königsberg 1857), p. 125 n. 99, siehe auch ebenda VI (Königsberg 1861), p. 27 n. 26 und J. Voigt, Geschichte Preußens VI (Königsberg 1834), S. 79.

[2]) Im Jahre 1453 schrieb der Deutschmeister an den Hochmeister: „Unser Herr der Kaiser hat nicht Macht über unseren Orden zu verhängen, zu ordnen und zu setzen nach seinem Willen, nachdem unser Orden geistlich und unserem heiligen Vater zuvorab unterworfen ist"; J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien I, S. 462 mit Anm. 3 zu 1453 April 18. Friedrich III. freilich machte seine Erlaubnis zum Verkauf von Ordensgut für Kriegszwecke im Jahre 1456 von der des Papstes abhängig; J. Voigt, a. a. O. I, S. 463 Anm. 1. Sehr einfach löste die Kompetenzfrage ein Brief an den Hochmeister Heinrich von Richtenberg (1470—1477), also aus der Zeit noch Friedrichs III.: „Ew. Gnade wisse, daß unser allergnädigster Herr, der Römische König, zugleich Papst und Kaiser ist; will er nicht wohl, so hilft kein Prokurator zu Rom"; J. Voigt, a. a. O. I, S. 466 ohne näheres Datum; zur Anspielung auf die bekannte Wendung vgl. meine Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I (Hannover und Leipzig 1905), S. 250 Anm. 1.

ganz und gar in allen Stücken, und die Sendboten, die da hier sind, haben Vollmacht zu beidem, zu Gericht und zu Freundschaft." Da sprach der König: „Diese Antwort ist eine kluge, weise und heilige Antwort", und alle Herren hoben mit großer Freude ihre Hände auf und dankten Gott. Während aber die Polen „in ein groß Unglimpf kamen", lobte Sigmund die Gesandtschaft des Ordens: „Ihr habt heute eine Tat getan, die euch besser ist und nützlicher als wenn ihr einen mächtigen großen Sieg gewonnen hättet."[1]) Man wird die ausführliche Wiedergabe des Berichts aus der Feder des Ordensprokurators Peter von Wormditt entschuldigen —, der Gegensatz jedenfalls der Antworten ist offensichtlich, wenn sie gleich nicht auf zwei völlig übereinstimmende Fragen erteilt wurden. Genug, während die Polen jede Unterordnung unter das Römische Reich ablehnten, gestand die Ordensgesandtschaft solche zu, allerdings um neben dem Reiche auch noch der Kirche und des Konzils als der Oberen für die Ritterschaft zu gedenken. Die schwierige Frage nach dem Verhältnis des Ordens und seines Landes zum Papsttum soll nicht untersucht werden — sie setzt ein mit jener Urkunde des Papstes Gregor IX. (1227—1241) aus dem Jahre 1234, die das Ordensgebiet als Eigentum des hl. Petrus ansprach[2]) —: man begreift vollauf, daß Sigmund im Jahre 1415 den Vertreter des Ordens ob der geschickten Ant-

[1]) P. Nieborowski, Die Preußische Botschaft beim Konstanzer Konzil bis Ende Februar 1416 (Breslau 1910), S. 61 zu 1415 Juli 13. J. Voigt, Geschichte Preußens VII, S. 310 mit Anm. 1 zu 1417 (ohne näheres Datum); vgl. ebenda VIII, S. 107 f. mit Anm. 1 zu 1446 Juni 5 (?), wonach beim Zwiespalt zwischen Papst und Kurfürstenkolleg die wichtigsten Gebietiger erklärten, der Meister und der Orden sollten sich an die Römische Kirche, das Reich und den Römischen König halten.

[2]) R. Philippi und C. P. Wölky, Preußisches Urkundenbuch I, S. 83; vgl. ebenda S. 109. 121. 324. J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I, S. 352 ff. K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I², S. 83 ff. H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden, ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelalters (Berlin 1908), S. 101 ff. Lehrreich vor allem ist das Auftreten des päpstlichen Legaten im Ordensland im Jahre 1450; s. meine oben S. 493 Anm. 1 erwähnte Studie S. 64 f.

wort lobte, die sein Recht auf Herrschaft über die Deutschherren zum mindesten nicht bestritt. Wenige Jahre später, im Jahre 1420, wurde ihm, wie einst seinem Bruder Wenzel im Jahre 1410, die Gelegenheit, seine Gewalt als Schiedsrichter zwischen Ritterschaft und Polen zu betätigen[1]), und 1422 ließ der Hochmeister Paul von Rußdorf (1422—1441) auf dem Regensburger Reichstag erklären, „der Orden werde stets nur nach des Römischen Königes Rath verfahren und immerdar bereit sein, wie des Reiches übrige Fürsten auch seinerseits für den Glauben und das Heilige Römische Reich nach Vermögen tätig zu wirken, hoffend, der Römische König, die Reichsfürsten und Deutschlands Ritterschaft würden den Orden und sein Land sicherstellen, daß sie nicht von den Feinden des Christentums überwältigt würden".[2]) Der Orden ließ es sich gefallen, vom Reichshofgericht befreit zu werden, derart daß gleichzeitig „niemand, wer es auch sei, des Ordens Untersassen und Leute, in welchen Würden oder Wesen sie auch seien, vor des Königs oder des Reiches Hofgericht laden und heischen" dürfe[3]) —, immer blieb er darauf bedacht, die Eigenart, wenn man will Unbestimmtheit seiner Beziehungen zu Kaiser und König zu wahren. Mehr als eine Verhandlung zwischen dem Hochmeister und dem Träger der Reichsgewalt erweckt den Eindruck, als faßten beide ihr gegenseitiges Verhältnis mehr als ein solches von Mächten auf, die aufeinander angewiesen wären, denn als ein solches rechtlich begründeter Suprematie Sigmunds über den Orden —, nur daß der Luxemburger immer auf sie sich berief, wenn die Politik der Ritterschaft ihm unbequem, seinen Interessen entgegengesetzt war. Als im Jahre 1435 Orden und Polen den ewigen Frieden von Brzesc geschlossen hatten und die Kunde davon dem Kaiser durch Gesandte des Hochmeisters überbracht wurde, brauste er auf: „Habt ihr des Macht gehabt? Nein, ihr habt des keine Macht. Wisset ihr denn nicht, daß ihr einen Obersten über euch habt? Ihr sollt es gewahr werden; wir wollen dazu tun,

[1]) Vgl. J. Voigt, a. a. O. VII, S. 365 ff.
[2]) Vgl. J. Voigt, a. a. O. VII, S. 431 mit Anm. 3 zu 1422 Mai 3.
[3]) Vgl. J. Voigt, a. a. O. VII, S. 473 mit Anm. 4 zu 1424 Mai 12, dazu ebenda VII, S. 357 zum Jahre 1419 und 1420.

daß ihr wissen sollt, was das Römische Reich ist, oder wir wollen unseren Hals darum geben"[1]) —, er vergaß im Augenblick nur, daß er selbst jenen Frieden dadurch veranlaßt, daß er nicht geleistet was er aufs feierlichste versprochen hatte, Hilfe im Kampfe gegen Polen. Nach wie vor wußte der Orden es zu verhindern, daß er enger als bisher mit dem Deutschen Reiche verbunden wurde. Als Sigmund ihn zu bewegen suchte, „Preußen oder wenigstens Pommerellen dem Reiche zu Lehen zu geben, wünschte man in Preußen durchaus nicht, daß ‚das Reich seinen Fuß fest und tief in den Orden setze'"[2]) —, eine Wendung, die noch einmal daran erinnert, daß der Hochmeister, wenn anders unsere Darlegungen schlüssig sind, kein Lehnsmann des deutschen Königs war.

Es würde zu weit führen, noch andere Belege für unsere These zusammenzutragen. Die beiden ersten Habsburger, Albrecht II. (1438—1439) und Friedrich III. (1440—1493), die Hochmeister und endlich die Stände Preußens haben an dem Herkommen festgehalten bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466 und selbst darüber hinaus. Bezeichnend genug wurde z. B. im Jahre 1450 der Preußische Bund vom Jahre 1440 als der kirchlichen Freiheit und den kaiserlichen Rechten widerstreitend hingestellt[3]) —, den letzteren deshalb, weil er u. a. dem Reichsgesetz der Goldenen Bulle vom Jahre 1356 zuwiderlief, deren Bestimmungen freilich zunächst nur reichsdeutsche Städte ins Auge gefaßt hatten.[4]) Seit dem

[1]) J. Voigt, a. a. O. VII, S. 681 nach seinem Bericht an den Hochmeister, den dieser am 29. März 1436 erhielt.

[2]) Vgl. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern II, S. 410.

[3]) Vgl. J. Voigt, a. a. O. VIII, S. 222.

[4]) In den Jahren 1446 und 1453 wurde der im Jahre 1440 gegründete Preußische Bund durch den Hinweis auf kaiserliche und päpstliche Verbote bekämpft; M. Toeppen, Akten der Ständetage Preußens II, S. 693. IV, S. 128 f. Namhaft gemacht werden im Jahre 1453 (a. a. O.) Gesetze Friedrichs II. und Karls IV.: in Wahrheit sind die allegierten Sätze aus Friedrichs I. Ronkalischem Landfrieden vom Jahre 1158 (c. 6; MG. Const. I, p. 246. Libri Feudorum II tit. 53), aus Friedrichs II. Gesetz vom Jahre 1220 (cc. 1—3; MG. Const. II, p. 108 sq. Corpus iuris civilis, Authentica I, 2, 12. I, 3, 2. I, 3, 13) und der Goldenen Bulle vom Jahre 1356 (c. 15. Zeumer, Quellen-

Jahre 1451 bemühten sich Hochmeister und Bund um das schiedsrichterliche Urteil Friedrichs III. in ihren Streitigkeiten, die doch kein Spruch irgendeiner Instanz mehr schlichten konnte. Noch einmal offenbarte sich in den Botschaften an den königlichen und seit dem Jahre 1452 kaiserlichen Hof ein Rest des Gefühls der Abhängigkeit vom Inhaber der Reichsrechte, noch einmal betätigte der Habsburger in seinem Wahrspruch vom 1. Dezember 1453 die ganze Fülle kaiserlicher Richtergewalt, indem er verfügte, daß der Preußische Bund „von unwürdigen Unkräften ab und vernichtet sein solle", um bald darauf die ungehorsamen Bundesmitglieder mit der Reichsacht zu belegen, — er hielt damit weder die Vereinigung des Bundes mit Polen auf, noch fand sein Wort irgendwelchen Gehorsam.[1]) Im Gegenteil, wie Wenzels Schiedsspruch vom Jahre 1410 das Signal gewesen war für den großen Krieg, der zur Schlacht bei Tannenberg führte, so leitete das Erkenntnis Friedrichs III. den dreizehnjährigen Vernichtungskrieg gegen den Orden ein, bis dieser endlich in den demütigenden Frieden von Thorn willigte.

So eingehend die Bestimmungen des umfangreichen Dokumentes vom 19. Oktober 1466 auch sind[2]), um so bedeutsamer fällt die Tatsache ins Gewicht, wie beredt die kurze Andeutung, mehr noch das völlige Schweigen über die kaiserliche Gewalt doch ist. Jene findet sich allein in dem

---

sammlung[2] S. 205) entnommen. Die im Jahre 1446 (a. a. O.) angeführten päpstlichen Satzungen dürften mit c. 4 X. *de sententia excommunicationis*, cc. 4 und 7 X. *de immunitate ecclesiarum* 3, 49 aus den Jahren, 1220, 1179 und 1215 identisch sein.

[1]) M. Toeppen verweist darauf, daß zum ersten Male der Hochmeister Konrad von Erlichshausen (1441—1449) im Streit mit den Preußischen Ständen um den Pfundzoll auf die Entscheidung des Römischen Königs über dessen Berechtigung sich berufen habe. „Es war das erstemal, daß eine solche Berufung an den Römischen König in bezug auf eine innere Angelegenheit erfolgte (Paul von Rußdorf hatte einen ähnlichen Gedanken gehabt, als es schon zu spät war; zur Ausführung war er nicht gekommen), und sie wirkte. Sobald die Ladebriefe des Königs eingingen, gaben die Stände nach" (H. Z. 46, 1881, S. 441, siehe dazu auch Ständeakten II, Leipzig 1880, S. 550 ff.).

[2]) Leges, statuta, constitutiones, privilegia regni Poloniae I (Warschau 1732), p. 202—221; vgl. J. Voigt, a. a. O. VIII, S. 697 ff.

Satze, daß jeder der Friedenschließenden eidlich verpflichtet sein solle, von niemandem in aller Welt, weder vom Papste noch vom Konzil, weder vom Kaiser noch König oder Herzog, die Aufhebung oder Einschränkung der Abmachungen zu erwirken.[1]) Der Orden hingegen darf niemanden anders als den Papst und den jeweiligen König von Polen als sein Haupt und seinen Oberen ansehen[2]) —, vom Kaiser und vom Römischen Reich ist weder hier die Rede noch auch dort, wo der Hochmeister auf die Einrede verzichtet, daß er zum Frieden ohne Einwilligung des apostolischen Stuhles sich verstanden habe, dem er doch unmittelbar untergeben sei.[3]) Wie das der Ritterschaft verbleibende Gebiet, die östliche Hälfte des ehemaligen Ordenslandes, durch das polnische Westpreußen[4]) von der räumlichen Verbindung mit dem deutschen Reiche abgedrängt wurde, so der Hochmeister von jeder Unterordnung unter den römischen Kaiser oder deutschen König. Er war kein Reichsfürst im Imperium Romanum mehr, seit er als Fürst des Königreichs Polen, als ständiger Rat des Königs in dessen Reichsrat unmittelbar zur Linken seines Herrn sitzen sollte[5]), seit er jeweils ein halbes Jahr nach seiner Wahl seinem neuen Gebieter den Schwur der Treue, der Aufrechterhaltung des Friedens und der Unauflöslichkeit des geleisteten Eides zu leisten hatte.[6])

---

[1]) Leges I, p. 214.

[2]) Ibid. p. 210.

[3]) Ibid. p. 218.

[4]) Bezeichnend sind, worauf Th. Schiemann (Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert I, Berlin 1886, S. 579) aufmerksam gemacht hat, im Friedensinstrument zu den Namen der an Polen abgetretenen Landschaften, Städte usw. alsogleich die polnischen Umformungen hinzugefügt (z. B. *Grudentz* alias *Grudgancz*, *Derschaw* alias *Tczew*; Leges I, p. 204 sq.), während diese für die ostpreußischen Gebiete usw. (ibid. p. 208 sq.) fehlen.

[5]) Leges I, p. 209 sq.

[6]) Ibid. p. 215. Im Jahre 1505 freilich erklärte der Hochmeister Friedrich von Sachsen (1498—1510), nach päpstlichen Verordnungen früherer Zeit solle der Hochmeister keinem Fürsten durch Eid verpflichtet sein; vgl. J. Voigt, a. a. O. IX (Königsberg 1839), S. 319. Die Angabe ist unzweifelhaft erfunden, um gegen den Thorner Frieden vom Jahre 1466 zu protestieren; denn gleich Ludwig von Erlichshausen (1450—1467) haben nur die Hochmeister Heinrich Reuß von Plauen

Er mußte auf die freie Bewegung, auf jede selbständige Politik gegenüber Freund und Feind verzichten[1]), zu der er vordem im lockeren Gefüge des Heiligen Römischen Reiches berechtigt gewesen war. In der Tat, der Umschwung konnte nicht größer sein, das neue Recht dem alten nicht stärker widersprechen. Der national abgeschlossene Staat der Polen trug — gerufen und gefördert durch die deutschen Bewohner des Ordenslandes, durch den Preußischen Bund und dessen führende Stadt Danzig — mittelbar den Sieg über das überlebte Staatensystem des Römischen Reiches davon, das seine Außenposten im Stiche gelassen hatte: dieses war nicht mehr imstande, zu verteidigen was einst der Imperialismus der Hohenstaufen geschaffen hatte.

* * *

Die unseren Betrachtungen gesetzte zeitliche Grenze ist noch nicht erreicht, wir dürfen aber für die sechs Jahrzehnte bis zum Krakauer Frieden vom Jahre 1525 um so eher uns kurz fassen, als aus dem urkundlichen Material wesentlich abweichende Gesichtspunkte sich nicht erschließen

---

(1469—1470, seit 1467 Statthalter), Heinrich von Richtenberg (1470 bis 1477), Martin Truchseß von Wetzhausen (1477—1489) und Johann von Tieffen (1489—1497) dem König von Polen den Huldigungseid geleistet; vgl. J. Voigt, a. a. O. IX, S. 24. 34. 119. 174. Erst seitdem der Orden Söhne deutscher Reichsfürsten, also Fürstengenossen, zu Hochmeistern wählte, also seit Friedrich von Sachsen (1498—1510) und Albrecht von Brandenburg (1511—1525, als Herzog †1568), wurde die Frage nach der Zulässigkeit des Huldigungseides dringlicher und ernster, wie sie es schon bei Heinrich Reuß von Plauen gewesen war, der deshalb nur zum Statthalter, nicht zum Hochmeister gewählt wurde. Vielleicht hängt auch bei ihm die Weigerung, einem weltlichen Fürsten außerhalb Deutschlands zu huldigen, damit zusammen, daß er einer Familie mit reichsfürstlichen Bestrebungen angehörte (vgl. oben S. 496 mit Anm. 3), wenn nicht damit, daß die Huldigung zu Händen des Königs von Polen einer Lehnshuldigung deutscher Art gleich geachtet wurde, zu der sich ein deutscher Fürstengenoß nicht verstehen sollte; vgl. L. von Ranke, Zwölf Bücher Preußischer Geschichte I. II[3], S. 150. Über die Wahlen der Angehörigen reichsfürstlicher Häuser zu Hochmeistern in der letzten Ordenszeit vgl. auch C. Krollmann: Oberländische Geschichtsblätter XIV (1912), S. 523 ff.

[1]) Leges I, p. 210.

lassen.[1]) Oder sollte geschildert werden, wie die Ritterschaft seit 1466 wiederholt wider den polnischen Stachel löckte, um die drückende Abhängigkeit abzuschütteln, zumal da weder Kaiser noch Papst den Frieden bestätigt hatten? Sollte darzulegen sein, mit welch feurigem Eifer im Interesse des Reiches und der habsburgischen Hausmacht Maximilian I. (1493—1519) zunächst der Sache des Ordens sich annahm, um sie schließlich im Wiener Vertrag des Jahres 1515 wieder preiszugeben, weil er gleichzeitig in allzu viele Pläne verstrickt war, auch hier das Interesse seines Hauses sich einschob und die Reichsfürsten ihm die Hilfe versagten? Unzweifelhaft ist es lehrreich zu beobachten, wie weder im Orden das Gedächtnis an die alte Freiheit ausstarb, noch der Träger der Reichsgewalt von den Träumen der universalen Herrschaft und Macht zu lassen gewillt war[2]) —, die zahlreichen Aktenstücke jedoch aller Verhandlungen und Abmachungen ergeben für eine Wertung der Stellung des Hochmeisters nichts Neues. Naturgemäß legten die Deutschherren wider ihre erzwungene Unterordnung unter Polen mehrfachen, stets unwirksamen Protest ein.[3]) Wie früher wurden der

[1]) Für die Ordensgeschichte bis zum Jahre 1525 kommen vor allem in Betracht: J. Voigt, Geschichte Preußens IX (Königsberg 1839); Handbuch der Geschichte Preußens bis zur Zeit der Reformation III (Königsberg 1843), S. 324 ff. J. Caro, Geschichte Polens V, 1 (Gotha 1886), S. 411 ff. V, 2 (1888), bis zum Jahre 1506 reichend. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. 2 (Stuttgart 1891), S. 510 ff. E. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg I—III (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 50, 58, 61). Leipzig 1892 ff. K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters II (Stuttgart und Berlin 1912), S. 146 ff. J. Vota, Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde (Mainz 1911), S. 25 ff.; s. auch die Hallenser Dissertationen von E. Hoffmann, Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich in den Jahren 1466—1526 (1910; Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins LIII) und E. Nimmert, Danzigs Verhältnis zu Polen in den Jahren 1466—1492 (1911).

[2]) Vgl. die Bemerkungen von H. Ulmann a. a. O. II, S. 516, der die Auffassung des Ordens von der Ungültigkeit des Thorner Friedens hyperlegitimistisch nennt und an kaiserliche Revindikationstheorien erinnert, auf Grund deren Maximilian auf italienische Gebiete gleichsam nie verjährende Ansprüche erhoben hatte.

[3]) Vgl. die Rede des Hochmeisters auf dem Wormser Reichstag im Jahre 1509; J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 370 f.; Hand-

Orden und sein Land „als ein Pfeiler und eine Mauer für die heilige Christenheit gegen die Russen, Tataren und Türken" betrachtet.[1]) Maximilian I. erwog einmal, „daß dem Hochmeister als einem Fürsten des Reiches nicht gezieme, solchen Eid (den im Thorner Frieden auferlegten) zu leisten; es wäre auch uns, dem Heiligen Reiche und Deutscher Nation ganz unleidlich und nicht in seinem Vermögen, solchen Eid zu halten. Damit nun der löbliche ritterliche Orden wiederum in seine alte ehrliche Possession und Fundation komme und bei dem Heiligen Reiche und Deutscher Nation bleibe, so begehren wir von Euch (dem König von Polen), mit ganzem ernstlichem Fleiße bittend, Ihr wollet den Hochmeister um den berührten Eid nicht ersuchen noch anstrengen, sondern ihn ruhen und anstehen lassen."[2]) Gleich als wäre der Hochmeister allein ihm unterstellt[3]), rief Maximilian I. im Jahre 1490 ihn zum Zuge gegen die Türken auf, wider die auch ein polnisches Aufgebot an den Leiter des Ordens erging.[4]) Ein ausführliches Schreiben des Habsburgers vom Jahre 1501 faßte dann die deutschen Ansichten über den Orden zusammen. Der Orden sei, so hieß es darin[5]), von den Vorfahren

---

buch III, S. 398 f. Hier und im folgenden sind nur Beispiele angemerkt.

[1]) Vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 241 zu 1498 Dezember 26 (?); Handbuch III, S. 374.

[2]) Vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 253 zu 1499 Mittwoch nach S. Stephani; Handbuch III, S. 377. J. Caro, Geschichte Polens V, 2, S. 822.

[3]) Schon im Jahre 1480 hatte der Statthalter des Deutschmeisters über die Erneuerung des Thorner Friedens geschrieben, der den Orden in Preußen zu jeglicher Unterstützung des Polenkönigs verpflichte. „Sollte es nun dazu kommen, daß das Königreich Polen und das Römische Reich in Uneinigkeit gerieten und der Orden in Preußen dem ersteren Hilfe und Beistand leisten müßte, während der Orden in Deutschland noch dem Römischen Reiche zugetan ist und angehört, so muß daraus großes Verderben hervorgehen"; J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 123.

[4]) Vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 253 ff.; Handbuch III, S. 363.

[5]) J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 280 f. zu 1501 März 16; vgl. die Denkschrift des Hochmeisters vom Jahre 1505 und die Vollmacht der kaiserlichen Gesandten zum Posener Tage vom Jahre 1510; J. Voigt, a. a. O. IX, S. 317 ff. 383 und Handbuch III, S. 401, endlich

Maximilians, „den Kaisern und Königen des Reiches, aus Grund und Ursachen erhoben worden, damit die Brüder desselben, aus dem Adel Deutscher Nation genommen, zu Mehrung und Handhabung des heiligen Glaubens gegen die Feinde Christi ein Friedeschild und Vorfechter sein sollten. Als solche hätten sie sich bisher unter vielem Blutvergießen und mit Aufopferung von Leib und Gut auch immer gezeigt und daher von Kaisern und Königen auch ihre Freiheiten und Privilegien verdient und erlangt, insbesondere auch, daß der Hochmeister und die Brüder des Ordens nach dem heiligen Stuhle zu Rom niemals eine andere Obrigkeit als allein das Heilige Römische Reich anerkannt und von ihm ihre Regalien empfangen hätten." „Weder der Papst noch Kaiser Friedrich, unter dem der Frieden mit Polen geschlossen worden, noch er, Maximilian selbst, als des Ordens Oberherren, hätten den Frieden jemals genehmigt." „Wann uns nun," so fuhr der Herrscher fort, „zu Behaltung unserer und des Reiches Obrigkeit und des Ordens Privilegien und Gerechtigkeiten mit nichten die Meinung ist, daß dem Vertrage Folge zu leisten sei, also gebieten wir bei den Pflichten, damit Du uns und dem hl. Reiche verbunden bist, auch bei Privierung und Entsetzung aller und jeder Deiner und Deines Ordens Gnaden, Freiheiten, Privilegien und dazu bei Vermeidung unserer und des Heiligen Reiches Ungnade und Strafe von Römischer Königlicher Majestät ernstlich und wollen, daß Du dem Könige von Polen noch sonst jemand wegen Haltung und Vollstreckung des bedränglichen Vertrages keinerlei Verpflichtung, Gelübde oder Eid thuest, sondern Dich mitsamt Deinem Orden allein in der Geistlichkeit zu dem Stuhle zu Rom und in der Weltlichkeit zu uns, unsern Nachkommen, den Römischen Kaisern und Königen und dem Heiligen Reiche als denselben unmittelbar unterworfen haltest und gehorsam beweisest als sich gebührt." Noch im Jahre 1520 teilte Karl V. dem König von Polen mit: „Dieweil der Großmeister in Preußen ein edel und würdig Glied des heiligen Römischen Reiches und der Orden eine Zuflucht und Behältnis des

den Reichstagsabschied von 1500 § 42 und 43, den Abschied des Reichsregiments von 1500 § 6 und 7; Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede II (Frankfurt a. M. 1747), S. 83 und 95.

Adels Deutscher Nation ist, will sich's unserem Namen und unserer Gewalt in keiner Weise geziemen, ihn unter unserer Regierung austilgen oder auch nur schwächen zu lassen. Die Reichsfürsten haben uns daher mit allem Fleiße gebeten und ermahnt, ihm Hilfe und Rettung zu bringen. Da nun, seit wir die Regentschaft angehoben, wir mit allem Eifer bemüht gewesen, in der Christenheit Friede und Einigkeit zu stiften, so geziemt es uns um so mehr, uns des Hochmeisters mit Schutz und Hilfe anzunehmen, weil es dem Reiche schädlich sein würde, ein edles Glied von unserem Reichskörper trennen zu lassen ... Uns bewegt ... nichts anderes, als daß wir den Orden und dessen Meister notwendig beschützen müssen und daß wir ihm aus keiner Ursache unseren Beistand versagen dürfen, wenn wir nicht das Römische Reich, dessen Zügel uns gegeben sind, unsern Namen, unsere Dignität und uns selbst verlassen und aufgeben wollten."[1])

Was nützten alle Gebote und Denkschriften, alle Anstrengungen und Kämpfe, um Hochmeister und Orden aus der polnischen Umklammerung zu lösen? Was alle Hilfegesuche bei den Kaisern, bei den deutschen Reichsfürsten und ihren Reichstagen,— schon im Jahre 1515 hatte Maximilian I. im Wiener Vertrag mit König Sigismund von Polen (1506 bis 1548) zugestanden, daß fortan zwischen Orden und Polen der Friede vom Jahre 1466 gültig sein solle, daß er selbst niemals den Hochmeister darin bestärken werde, seinen Pflichten gegen Polen zu widerstreben, daß er ihn nicht zurückhalten wolle, gleich seinen Vorgängern im Amte den schuldigen Eid zu Händen des Königs zu leisten.[2]) Formlos, ohne Befragung des Reichstages, ohne Mitteilung an den Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1511 bis 1525, als Herzog † 1568) war damit der Orden preisgegeben, vom „Mehrer des Reiches" dem Reiche entfremdet und „damit aus der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zum Heiligen

---

[1]) J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 606 f. zu 1520 Juni 26; Handbuch III, S. 450 f.

[2]) E. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters I, S. 87 Anm. 1 zu 1515 Juli 22; vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 477 f.; Handbuch III, S. 422. H. Ulmann, a. a. O. II, S. 533 ff.

Reiche deutscherseits entlassen."[1]) Nicht ins Gewicht fiel solcher Verbriefung gegenüber der Verzicht des Polenkönigs auf jene Bestimmung des Thorner Friedens, nach der auch Polen jeden Standes in den Orden in Preußen bis zur Hälfte seiner Mitglieder und Beamten aufgenommen werden sollten: er gewährte dem „Spital des deutschen Adels" nur noch kurze Lebensfrist. Die Zeit war reif zur Säkularisation des Ordens und erst diese machte allen utopischen Reminiszenzen, allen rechtlichen Halbheiten und Unklarheiten ein Ende. Das neue Herzogtum als weltlicher Kleinstaat ward allen Gelüsten nach der einstmaligen Freiheit im Verband des Römischen Reiches beraubt. Unfähig, in Zukunft am Deutschen Reich eine Stütze zu suchen und zu finden, wurde Preußen nunmehr und erst jetzt ein Lehen der polnischen Krone, das sein erster Inhaber vermittels des Symbols der Fahne aus der Hand des Polenkönigs empfing, seines „natürlichen erblichen Herrn", dem er ein „treuer Lehnsmann" zu sein eidlich gelobte.[2]) Was der halb geistliche halb weltliche Hochmeister dem deutschen König nicht hatte sein können, ein belehnter Reichsfürst, wurde jetzt als *princeps vassallus* der weltliche Herzog im Rest des einstigen Ordenslandes dem polnischen König.[3])

[1]) H. Ulmann, a. a. O. II, S. 535.

[2]) Das Instrument des Krakauer Friedens vom 8. April 1525 findet sich: Leges et statuta Poloniae I, p. 430—438. E. Joachim, a. a. O. III, S. 386—394 N. 227, der Lehnseid Albrechts vom 10. April 1525 ebenda III, S. 394 f. n. 230, der Lehnsbrief für Albrecht und seine Brüder vom 10. April 1525: Leges et statuta Poloniae I, p. 443 sqq. Vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 749 ff.; Handbuch III, S. 489 ff. E. Joachim, a. a. O. III, S. 1 ff. L. von Ranke, Zwölf Bücher Preußischer Geschichte I. II², S. 155.

[3]) Wenn J. Caro, Geschichte Polens V, 1, S. 216 (vgl. oben S. 477 Anm. 2) mit Recht geleugnet hat, daß der erste Frieden zu Thorn (1466) den Hochmeister zum Lehnsmann des Königs von Polen gemacht hätte, so lassen die im Krakauer Vertrag von 1525 angewandten technischen Ausdrücke keinen Zweifel daran, daß man an eine *superioritas* des Lehnsherrn über seinen Vassallen dachte. Ob hier das Vorbild des Deutschen Reiches einwirkte, mag dahingestellt bleiben. O. Hötzsch faßt in seinem Aufsatz über Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung (H. Z. 108, 1912, S. 541 ff. 579 f.), soweit ich sehen kann, die Beziehungen Preußens zu Polen nicht besonders in Auge.

Unausgefüllt blieb auch und mußte bleiben die Stelle des Hochmeisters im Römischen Reich, während im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eine Neuerung beliebt wurde. Im Jahre 1530 empfing der Deutschmeister von Karl V. die Belehnung mit Preußen, um fortan als „unser und des Reiches Fürst" auf den deutschen Reichstagen zu erscheinen und abzustimmen.[1]) Seine Belehnung war in-

[1]) Über die Belehnungszeremonie und die dabei verwandten Investitursymbole Fahne und Zepter vgl. R. Boerger, Die Belehnungen der Deutschen geistlichen Fürsten (Leipzig 1911), S. 111 f. Allerdings hat nach J. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I, S. 189 f. 469 f. und 446, eine Investitur des Deutschmeisters mit allen Besitzungen des Ordens im Deutschen Reiche schon im Jahre 1494 stattgefunden: er leistete bei ihr den Eid der Treue und versprach darin, dem König „von solchen Regalien und Lehen wegen" gehorsam und gewärtig zu sein. J. Voigt (a. a. O. I, S. 447) bemerkt dazu mit Recht: „Merkwürdig ist, daß der König bei dieser Verleihung des Verhältnisses des Deutschmeisters zum Hochmeister als dessen nächstem Oberhaupt nicht mit einem Worte gedenkt, vielmehr jenen schon fast wie einen selbständigen und unabhängigen, nur ihm zunächst und dem Reich zu dienstlichem Gehorsam verpflichteten Reichsfürsten betrachtet und ihm eine Stellung einzuräumen scheint, in der er dem Hochmeister als kaum noch untergeben erscheint." Unsere Ausführungen wollten die Gründe dieser Handlungsweise aufdecken: der Hochmeister war nie Vassall des Deutschen Königs gewesen, der Deutschmeister also konnte es werden und zwar um so eher, als jener durch den Thorner Frieden der rechtlichen Verbindung mit dem Römischen Reiche, mittelbar also mit dem Deutschen Reiche, entzogen war. Die Belehnungsurkunde von 1494 enthielt eine stillschweigende Anerkennung des Thorner Friedens, die eigentümlich genug von der Heranziehung des Hochmeisters zum Reichskriege gegen Flandern im Jahre 1488 (vgl. oben S. 488 mit Anm. 1), aber auch von den späteren ostentativen Beteuerungen seiner Ungültigkeit absticht. Eine derartige Anerkennung des Thorner Friedens ist auch darin zu erblicken, daß die Kreiseinteilung Deutschlands seit dem Jahre 1500 auf das dem Orden verbliebene Ostpreußen, ebensowenig auf das sog. Königliche (d. h. Polnische) Preußen (Westpreußen) sich erstreckte; vgl. u. a. G. Droysen, Allgemeiner Historischer Handatlas (Bielefeld und Leipzig 1886), Karte 32. Über die Streitigkeiten hinsichtlich der formellen Lösung des Deutschmeisters vom Hochmeister in den Jahren 1523—1525 vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 670 ff. 683 ff. 704 ff. 725 ff. 733 ff. 740 ff. Über die Lösung des Livländischen Landmeisters vom Hochmeister vgl. die folgende Anmerkung. Alles ergibt: die Zeit von 1466—1530 war eine solche des Schwankens in der Auffassung über den rechtlichen Charakter der Beziehungen zwischen

sofern ohne Vorgang, da niemals ein Hochmeister vom deutschen König die Investitur mit einem Reichslehen erhalten oder nachgesucht hatte. Sie war auch mehr denn eigenartig, da sein Reichslehen, das Ordensland, nicht mehr zum Deutschen Reiche gehörte, er also fast einem Bischof mit einer *in partibus infidelium* belegenen, unerreichbaren Diözese verglichen werden möchte. Auf demselben Augsburger Reichstag des Jahres 1530 wurde ein Vertreter des livländischen Landmeisters Wolter von Plettenberg (1494—1535) mit Livland als einem Reichslehen investiert.[1]) Wolter von Pletten-

dem Deutschen Reiche und dem Hochmeister, dem Deutschmeister, dem Livländischen Landmeister und überhaupt dem Ordensland. Über Erinnerungen an die alte Zugehörigkeit des Ordenslandes zum Reich in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges vgl. L. von Ranke, Wallenstein (4. Aufl., Leipzig 1880), S. 66 f. — Als eine Analogie zur eigentümlichen Stellung des Ordensgebietes in jenem Zeitraum mag erwähnt werden, daß seit dem Jahre 1815 die beiden Provinzen Preußen nicht zum Gebiet des Deutschen Bundes gerechnet wurden, zu dem der Preußische Staat gehörte. Erst im Jahre 1848 wurde ihre Aufnahme in das Bundesgebiet beschlossen, um ihnen die Möglichkeit zu Wahlen von Abgeordneten für das Deutsche Parlament zu verschaffen; damit aber gab der Preußische Staat „den Rechtsgrund seiner Selbständigkeit als europäische Großmacht" auf, „welche er nach Bundesrecht als Inhaber außerdeutscher Lande besaß"; H. v. Sybel, Begründung des Deutschen Reiches I², S. 151. 153. Über Bundespläne des Jahres 1815 mit einer Beschränkung Preußens auf die Provinzen links der Elbe vgl. H. von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert I (5. Aufl., Leipzig 1894), S. 684. Über Entwürfe aus den Jahren 1867 und 1871, eine Sonderstellung von Posen und etwa auch Westpreußen herbeizuführen, vgl. die Reden Bismarcks vom 18. März 1867 und 1. April 1871.

[1]) Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 371 f. Zu allem Folgenden vgl. L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (3. Aufl., Riga 1908), S. 111 ff. 121. 138 ff. 153 ff. Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert II (Berlin 1887), S. 156 ff. 307 ff. E. Seraphim, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands I (Reval 1895), S. 409 ff.; Geschichte von Livland I (Gotha 1906), S. 169 ff., 251 ff.; Baltische Geschichte im Grundriß (Reval 1908), S. 123 ff. 168 ff. Schon im Jahre 1523 hatte der Hochmeister Albrecht von Preußen den livländischen Ordenszweig des Gehorsams entbunden und versprochen, Livland nicht mehr um Geld und Hilfe anzusprechen. Bezeichnend für die Auffassungen über den stets nur idealen Zusammenhang mit dem Reiche ist ein Schreiben der livländischen Ritter von 1530, daß sie alle nach ihrer Herkunft von deutscher Nation seien

berg und seine Nachfolger galten fortan als Reichsfürsten, derart daß sie bis 1557 die Reichstage beschickten und zum Unterhalt des Reichskammergerichts beitrugen. In ihren Kampf freilich um ihre Selbständigkeit hat das Reich nicht eingegriffen, außer durch nichtssagende Worte, bis im Jahre 1561 die Selbständigkeit des livländischen Ordenszweiges ein Ende fand: zum Herzogtum Preußen unter polnischer Hoheit gesellte sich das Herzogtum Kurland und Semgallen, dem König Sigmund August (1548—1572) die Fortdauer der deutschen Obrigkeit und Verwaltung, des deutschen Rechts und der Freiheit der Augburger Konfession verbriefte. Noch im Frieden aber zu Stettin vom Jahre 1570, der dem siebenjährigen nordischen Kriege ein Ende bereitete, wurden die Rechte des Kaisers an Livland theoretisch anerkannt, ohne je tatsächliche Geltung zu erlangen. „Habsburg hatte kein Interesse an dem abgelegenen Gebiet. Ein Reich aber, das die Selbständigkeit des einst von Deutschen der Christenheit gewonnenen Landes hätte stützen können, gab es nicht, auch keinen deutschen Nachbarstaat, der an seine Stelle zu treten willens und imstande gewesen wäre. So wurde Livland ein Zankapfel besonders zwischen Polen und Schweden und brachte zwei Länder in Hader, zwischen denen bisher nie

---

und ihres Vaterlandes mit allen Ehren und Treuen stets gedächten, dem hl. Reiche als Edelleute des hl. Reiches unterworfen seien und lieber alle sterben wollten als sich vom hl. Reich und deutscher Nation abwenden (E. Seraphim, Geschichte von Livland I, S. 171 f.). Über die unwirksamen Beschlüsse deutscher Reichstage in livländischen Angelegenheiten vgl. O. von Rutenberg, Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland II (Leipzig 1860), S. 475 f. 501 f., dazu E. Seraphim, Geschichte von Livland I, S. 237 ff. S. 248 (hier das charakteristische Wort Ferdinands I.: „Es pflegen leider die Hilfen des Reiches jederzeit langsam von statten zu gehen"; die Stände seien in Erlegung der Steuer sehr säumig und er gehe deshalb damit um, auf andere zuträgliche Wege zu denken). Im Jahre 1559 stellte der Orden Livlands sich unter den Schutz Polens, *non derogando sacri Romani imperii directo dominio* (O. von Rutenberg, a. a. O. II, S. 476 Anm. 1). Im Jahre 1561 übernahm es Polen, „die Livländer vor der Kaiserlichen Majestät zu entschuldigen und zu verteidigen" (d. h. wegen ihrer Unterordnung unter Polen; vgl. ebenda II, S. 505). Bis zum Jahre 1581 nannte sich Riga eine freie Reichsstadt, nachdem sie 1561 dem Polenkönig nur einen bedingten Eid geleistet hatte (vgl. ebenda II, S. 510).

eine Feindschaft bestanden hatte, deren Streit aber den Russen den Weg an die Ostsee öffnete."[1])

Alles zusammen lehrt die Umbildungen erkennen, denen der Deutsche Orden zu Beginn der Neuzeit unterworfen wurde, nicht minder die Umwertungen alter Begriffe, deren Inhalt seit den Tagen des Hohenstaufen Friedrich II. sich verflüchtigt hatte. Am Beispiel des Hochmeisters des Deutschen Ordens ihrem Wandel nachzugehen hat sich dann gelohnt, erweist sich unser Grundgedanke als ertragsfähig, daß neben den vom deutschen König unmittelbar belehnten Reichsfürsten im Deutschen Reiche die Hochmeister des Deutschen Ordens als vom Römischen Kaiser beschirmte Reichsfürsten im Römischen Reiche zu unterscheiden sind. Die letzte Schwierigkeit besteht darin, das Deutsche und das Römische Reich als verschiedene staatliche Gebilde und doch wieder als solche mit gemeinsamer Geschichte und gleichen Ansprüchen bald auseinander zu halten bald zu vereinen, — wir sind des Einwands gewärtig, daß allein schon an dieser Klippe Schiff und Ladung scheitern müssen.

[1]) D. Schäfer, Deutsche Geschichte II (Jena 1910), S. 110 f.; vgl. auch E. Seraphim, Geschichte von Livland I, S. 266, dazu die gute Zusammenfassung der sehr verwickelten Geschichte des livländischen Ordenszweiges und seines Gebietes bei G. Weber, Allgemeine Weltgeschichte XI (2. Aufl., Leipzig 1886), S. 842 ff., der nach O. von Rutenberg a. a. O. II, S. 510 in der Unterwerfung des Ordenslandes unter Polen einen der letzten Ausläufer der mittelalterlichen Ordnungen und der Kreuzzüge erblickt. Im Jahre 1562 war es in folgende Teile auseinandergefallen: „Die Russen behaupteten im Recht der Eroberung das Stift Dorpat und einen Teil von Wierland; Schweden hatte Estland in Besitz genommen; Magnus (von Dänemark) besaß die Bistümer Ösel und Kurland; Polen war unmittelbarer Herr von Livland geworden; Kettler war Herzog von Kurland und Semgallen († 1587) unter polnischer Lehnshoheit; Riga endlich blieb ... bis 1581 noch römisch-kaiserliche freie Reichsstadt" (O. von Rutenberg, a. a. O. II, S. 510); vgl. die Karten bei L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Kur-, Est- und Livlands. 3. Aufl. Riga 1908 und in Droysens Historischer Handatlas n. 71—73.

Nachtrag.

Herr Bibliothekar Dr. E. Ettlinger in Königsberg hatte die große Güte, mich auf eine Hallenser juristische Dissertation aus dem Jahre 1740 aufmerksam zu machen, deren Inhalt sich nahe mit meinen obigen Ausführungen berührt, ohne diese, wie ich wenigstens hoffen darf, als überflüssig erscheinen zu lassen. Sie ist verfaßt von Jacobus Henricus Ohlius und trägt den Titel: Prussiae in libertatem adsertae specimen quo probatur eam nullo umquam titulo imperio Germanico fuisse subiectam; verteidigt unter Jo. Gottlieb Heineccius im Mai 1740, ist sie Halae Magdeburgicae litteris Salfeldianis erschienen, 45 S. in kleinem Quartformat.

Der Verfasser kennt die Urkunden Friedrichs II. und Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1226 und 1337, glaubt aber zeigen zu können, daß Preußen „*nullo unquam tempore Romano Germanico subfuisse imperio. De speciatiori autem Prussiae cum Imperio nexu ne cogitatum quidem ante Maximiliani imperatoris et Caroli V. esse ... nullus dubito. Hoc autem saeculo, quum ordinis in Prussia potestas iam decrescere resque angusta domi esse coepisset, nulla meliori rationi consuli posse putarunt Equites, quam si Imperio persuaderent nexum quendam nescio qualem inter illud et Prussiam intercedere. Hacque praesertim specie Fridericus*[1]) *et Albertus*[2]), *magistri ordinis, Imperium ad sibi succurrendum induere voluerunt, quum sibi rem Ordinis in Prussia restituere in animum reduxissent. Nunquam ... Ordo tam fortiter Imperii cum Prussia nexum defendit quam Prussia plane amissa, quo eam insolito plane modo ab Imperio in feudum accipere omnique orbi, non sibi tantum, sed et Imperio Germanico ereptam esse Prussiam persuadere conatus est*" (p. 1 sqq.). Von den weiteren Ausführungen sind erst die pag. 21 sqq. von einigem Belang, die den Kampf des Ordens um Preußen als einen Kreuzzug, nicht aber als einen Krieg für das Reich hinstellen. Der Kaiser sei nur der Vogt des Ordens gewesen, der unter kaiserlichem Patrocinium nach Preußen sich begeben habe (p. 26 sqq.). Die Beziehungen des Kaisers zum Orden seien abgeleitet aus seinem Anspruch auf imperiale Universalherrschaft; die heidnischen Preußen mußten nach der Lehre des hl. Augustinus als *illegitimi detentores terrarum orbis* gelten, und der Kaiser habe über Preußen genau so viel Recht, *quantum in reliquas totius orbis terrarum regiones* (p. 35). Preußen sei niemals ein Lehen des Reiches gewesen, sei niemals dem Kaiser zu Lehen aufgetragen oder von ihm als Lehen ausgetan worden (p. 37 sqq.). Zum Schluß streift der Verfasser das Verhältnis des Ordens zum apostolischen Stuhl (p. 42 sq.) und weist die Folgerungen zurück, die aus der Zugehörigkeit preußischer Städte zur Deutschen Hanse gezogen werden könnten: als Städtebund zu Handelszwecken habe die Hanse niemals eines

[1]) Von Sachsen (1498—1510).
[2]) Von Brandenburg (1511—1525, † 1568 als Herzog).

ad rem Germaniae publicam negotium sich angenommen, sonst müßten auch Städte in Livland und Norwegen als kaiserliche angesehen werden (p. 43 sq.).

Daß Ziel der Arbeit ist wesentlich ein solches der Polemik, dieser aber folgt man trotz mannigfacher Abschweifungen nicht ungern, da sie geschickt durchgeführt erscheint. Die Übereinstimmungen des Verfassers mit unseren Darlegungen brauchen ebensowenig angemerkt zu werden wie seine Besonderheiten: uns genügt es, in J. H. Ohli für eine kleine Wegstrecke wenigstens einen Begleiter gefunden zu haben, der gleich uns die Schwierigkeiten empfand, die jeder Umschreibung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Reich und Hochmeister sich entgegenstellen.

Renaissance und Reformation.

Von
Ernst Troeltsch.

Renaissance und Reformation bilden die Ausgänge der katholisch-kirchlichen Kultur des Abendlandes, die man Mittelalter zu nennen pflegt. Diese universalhistorische Stellung beider Bewegungen und ihre Gleichzeitigkeit hat viele Darsteller veranlaßt, sie für zwei verschiedene, aber innerlich zusammenhängende und sich ergänzende Momente ein und derselben großen Gesamtbewegung zu halten. Hatte man einmal mit Jakob Burckhardt die Renaissance als die Entdeckung des Individuums überhaupt erkannt und von ihr den modernen Individualismus wesentlich nach der ästhetischen und philosophischen Seite entwickelt gefunden, so lag es nahe, in der Reformation den Durchbruch eben dieses selben individualistischen Prinzips nach der religiösen Seite zu sehen. Dem mochte man noch hinzufügen, daß die Zerbrechung der alten Bindungen zugleich die Freiwerdung für die konkrete Fülle des Lebens bedeutete, und so in beiden Bewegungen eine Zuwendung zur Welt und zum Diesseits erkennen, in der Renaissance mit der vollen Emanzipation der weltlichen Kultur, in der Reformation mit neuer religiöser Weihung und Heiligung des Weltlebens. So mochten beide Bewegungen zusammen als die Erzeuger des modernen Geistes betrachtet und je nach der persönlichen Kulturauffassung des Darstellers als die dauernd für einander bestimmten oder doch als die vorübergehend einander fördernden Bildkräfte der modernen Kultur bezeichnet werden. Schon F. Ch. Baur, der Bahnbrecher einer wissenschaft-

lichen Erforschung der Geschichte des Christentums, sagte in diesem Sinne: „Die Reformation kann nur als Produkt einer im größten Fortschritt begriffenen Zeit betrachtet werden. Es ist nichts begründeter als die Behauptung: auf dem Standpunkt einer Zeit, in welcher die allgemeine Aufklärung und Bildung so weit fortgeschritten und in das Leben der Völker so tief eingedrungen war, konnte auch der Zustand einer Kirche, welche noch das ganze Gepräge des Mittelalters an sich trug, nicht bleiben, wie er bisher war; es mußte auch hier der von dem Geist der Zeit geforderte Umschwung erfolgen, und je größere Bedeutung alles hat, was sich auf Religion und Christentum bezieht, um so durchgreifender und folgenreicher mußte auch die einmal geschehene Veränderung werden."[1]) Aber nicht bloß die Schüler Hegels urteilten in diesem von der Hegelschen Geschichtsphilosophie aus sehr begreiflichen Sinne. Auch eine moderne Darstellung der Geschichte der Philosophie, die von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht, aber gleichfalls durch feines Verständnis für die allgemeinen kulturgeschichtlichen Zusammenhänge sich auszeichnet, Windelbands Geschichte der neueren Philosophie, meint: „Was man als religiöse Reformation oder als Reformation schlechthin zu bezeichnen pflegt, ist eine Teilerscheinung der allgemeinen Renaissance, welche darin zwar einen wichtigen Raum einnimmt, aber durchaus nicht, wie es wohl hin und wieder dargestellt worden ist, ihr wichtigstes und treibendes Motiv bildet. Sie hat diesen Anschein nur dadurch gewonnen, daß die allen Bewegungen des neuen Denkens gemeinsame Auflehnung gegen die Kirche in ihr am einfachsten und klarsten sich aussprechen mußte ... So kam man ... auf den Gedanken, ob nicht das Individuum in sich selbst den Trost und die Seligkeit der Religion finden könne, und der Wunsch nach einer unvermittelten, selbständigen Religiosität brach

[1]) Kirchengeschichte der neueren Zeit, 1863, S. 4. Im übrigen zeigt auch hier die Formulierung — ähnlich wie bei den gleich anzuführenden Worten Goethes —, daß das heutige Wort und der heute so scharf geprägte Begriff der Renaissance noch fehlen. Es ist nur erst von Aufklärung, Wiederherstellung der Wissenschaften, Hebung der Bildung u. ä. die Rede.

sich kräftiger Bahn. Genährt wurde dieser Wunsch durch die ununterbrochene Tradition der mystischen Lehren ... sie eigentlich enthalten den geistigen Kern der religiösen Renaissance."[1]) Beiden Äußerungen kann man etwa die Formel entnehmen: Renaissance und Reformation verhalten sich in der aus dem Mittelalter heraus und zum modernen Geiste hinführenden Bewegung als weltliche und religiöse Renaissance. Die Formel wäre nichts Gleichgültiges und den exakten Historiker nicht Berührendes. Denn in ihr wäre, wenn sie im großen und ganzen richtig ist, eine sehr wichtige Auffassung vom Entwicklungsgange der europäischen Kultur und von dem Wesen der modernen Welt niedergelegt, die auch dem exakten Historiker für die Auffassung der Tatsachen vielfach Richtung geben müßte. Es ist daher sehr der Mühe wert, zu fragen, wie weit und in welchem Sinne eine solche Formel berechtigt ist.

Nun ist nicht zu verkennen, daß mancherlei Erwägungen und Beobachtungen für die Richtigkeit der Formel zu sprechen scheinen.[2]) Es ist vor allem völlig klar, daß in der Tat die Auflösung der mittelalterlichen Welt das Gefühl großer allgemeiner Gesamtwandlungen mit sich brachte, daß religiöse, politische und kulturelle Reformbestrebungen im ganzen Europa des 14. und 15. Jahrhunderts ununterscheidbar durcheinanderflossen, daß in diesem Allgemeingefühl die Durchsetzungsmöglichkeit für beide Bewegungen begründet war und daß hierbei das Individuum hier wie dort sehr wesentlich in den Vordergrund trat. Es ist weiterhin unbestreitbar und durch die historische Gesamtwirkung bestätigt, daß infolge beider Bewegungen die Stellung des Menschen zur Welt und zum Diesseits eine prinzipiell andere wurde, als die der mittelalterlichen Kultur gewesen ist. Der Protestantismus ist in seiner Gesamtwirkung der Verselbständigung des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens zugute gekommen und hat nach der Zerbrechung seiner ersten dogmatischen Verhärtung auch der modernen Wissenschaft ein fruchtbares Feld eröffnet. Die Renaissance ihrerseits hat wenigstens den

[1]) Geschichte der neueren Philosophie 1907, I, S. 25—27.

[2]) Hierüber siehe P. Wernle, Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrhundert, 1904.

modernen absoluten und weltlichen Staat sowie die künstlerische und intellektuelle Bildung vollkommen auf sich selbst gestellt und hier die ersten Anstöße zur Entwicklung der modernen Ideenwelt gegeben. Über diese allgemeine Gesamtrichtung hinaus scheinen nun aber auch noch die besonderen Mittel und Begründungen beider Bewegungen nahe verwandt und in engem Zusammenhang. In beiden Fällen ging man auf die alten Grundlagen der europäischen Kultur zurück, reinigte sie von scholastischen Entstellungen und suchte von diesen echten, erneuerten Autoritäten aus das Leben zu erneuern. Der Ruf „ad fontes" und das Gefühl der Wiedergeburt, der renascens pietas und der renascentes litterae, ist beiden gemein. Sie fühlen sich als Verjüngung des europäischen Geistes aus seinen Quellen und sind es auch in der Tat, wenn sie auch freilich aus diesen Quellen etwas Neues, bisher nicht Dagewesenes hervorbrachten. Und man kann noch weiter gehen. Die beiden Bewegungen sind nicht bloß inhaltlich und formell nahe verwandte Größen innerhalb der Gesamtbewegung, sie berühren und durchdringen sich vielfach gegenseitig. Sie verteilen sich nicht etwa auf Nord- und Südeuropa, so daß sie den Volkscharakteren und allgemeinen Verhältnissen des Nordens und Südens entsprächen und somit etwa als die national verschiedenartigen, aber doch gegeneinander gleichgültigen Abwandlungen der Gesamtbewegung erscheinen könnten. Vielmehr bringt die italienische Renaissance einen mystischen, platonisierenden Paulinismus hervor, dessen Ergebnisse in die nordische Reformation einmünden und dessen einzelne Vertreter wohl als Parallelen zur religiösen Bewegung des Nordens gelten können, wie sie dann ja auch die Lehren der nordischen Reformatoren sich mehrfach aneigneten. Umgekehrt war im Norden der von Italien importierte Humanismus der Wegbereiter der Reformation und verschmolz durch die Wirkungen Lefèvres, Erasmus' und Melanchthons häufig geradezu mit ihr. Ja, die humanistische Theologie der Sozzinis, Servedes und des Hugo Grotius bedeutete geradezu eine Zusammenfassung beider Bewegungen. Vollends als nach der Beendigung des Zeitalters der konfessionellen Kämpfe der Protestantismus unter der Führung von Locke und Leibniz sich die ganze

wissenschaftliche Bildung der Neuzeit aneignete und der neue, mit der modernen Philosophie und Naturwissenschaft verbündete Protestantismus der Aufklärung sich erhob, da schienen Reformation und Renaissance als die großen modernen Errungenschaften, die sich endlich gefunden und vereinigt hatten zur Begründung einer neuen ethisch-religiösen und zugleich wissenschaftlich und humanistisch gesinnten Christlichkeit. Aus dieser Gesamtlage gehen die Äußerungen des alten Goethe hervor, die oft für die Begründung einer solchen Anschauung angeführt werden: „Es ist nicht zu leugnen, daß der Geist sich durch die Reformation zu befreien suchte. Die Aufklärung über griechisches und römisches Altertum brachte den Wunsch, die Sehnsucht nach einem freieren, anständigeren und geschmackvolleren Leben hervor. Sie wurde aber nicht wenig dadurch begünstigt, daß das Herz (mit der Reformation) in einen gewissen einfachen Naturzustand zurückzukehren und die Einbildungskraft sich zu konzentrieren trachtete." Bekannter ist die andere Äußerung, die gleichfalls eine Deutung der Reformation mit Hilfe des humanistischen Geistes der Renaissance ist: „Wir wissen gar nicht, was wir Luthern und der Reformation im allgemeinen alles zu danken haben. Wir sind frei geworden von den Fesseln geistiger Borniertheit, wir sind infolge unserer fortwachsenden Kultur fähig geworden, zur Quelle zurückzukehren und das Christentum in seiner Reinheit zu fassen. Wir haben wieder den Mut, mit festen Füßen auf Gottes Erde zu stehen und uns in unserer gottbegabten Menschennatur zu fühlen."[1])

Diese Beobachtungen und Erwägungen zeigen uns sicherlich, daß eine gewisse Wahlverwandtschaft und Berührungsmöglichkeit allerdings besteht. Aber die Frage ist, ob es gerade diese Seite der Sache ist, von der aus das Wesen beider Erscheinungen und ihre universalhistorische Stellung und

[1]) S. Th. Vogel, Goethes Selbstzeugnisse über seine Stellung zur Religion[3] 1903, S. 254 f. Auf diese Stelle Goethes hat sich dementsprechend auch Brieger (Zeitschr. f. Kirchengesch. 27, S. 349) berufen gegen meine Auffassung der Reformation. Übrigens zeigt die berühmte Winkelmann-Biographie, daß Goethe auch anders zu urteilen wußte.

Wirkung vor allem zu begreifen ist oder ob diese Bedeutung nicht vielmehr umgekehrt gerade den in solchen Urteilen zurückgedrängten und verwischten Unterschieden und Gegensätzen zukommt. Die Stimmung, aus der heraus Goethe seine Urteile fällte, ist uns heute, nachdem wir Schopenhauer und Nietzsche erlebt haben, nicht mehr so selbstverständlich. Im Gefühl der Spannungen und Gegensätze unserer Zeitlage kommt uns mehr der Gegensatz zwischen Renaissance und Reformation zu Bewußtsein als ihre gegenseitige Ergänzung. Vor allem haben wir aber für beide Erscheinungen und für das Mittelalter, aus dem sie herausgewachsen sind, heute viel tiefer eindringende Forschungen zur Verfügung, die uns den Zusammenhang der Tatsachen doch in einem recht viel anderen Lichte zeigen. Den Stand der heutigen Forschung hat Dilthey in seiner berühmten Abhandlung über „Auffassung und Analyse des Menschen im 15. und 16. Jahrhundert" zusammengefaßt und fortgeführt.[1]) Aber auch hier sind Renaissance und Reformation einander zu sehr genähert, zu sehr als gemeinsame Voraussetzungen des „natürlichen Systems der Aufklärung" betrachtet, in welchem das von beiden gemeinsam aufgelöste System der theologisch-transzendenten Metaphysik durch ein neues rationalistisch-immanentes System ersetzt worden sei. Das Mittelalter ist ihm der Lebensausdruck der theologischen Metaphysik, Reformation und Renaissance sind ihm deren Auflösung durch einen individualistischen Subjektivismus und autonomen Rückzug auf das eigene Selbst. Daraus geht ihm das natürliche System

[1]) Archiv für Geschichte der Philosophie IV 1891 und V 1892, neuerdings P. Wernle, Renaissance und Reformation, 1912. Sehr wichtig ist auch Burdach: „Sinn und Ursprung der Worte Renaissance und Reformation" in „Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akademie der Wiss. 1910, I, S. 594—646. Burdach behandelt freilich nur die Zeit, wo religiöse, kulturelle und politische Verjüngung noch ineinanderliegen und behält die Darstellung der Trennung von religiöser Reform und kultureller Renaissance, „die Säkularisation" der letzteren, einer späteren Darstellung vor. Vielerlei findet sich auch bei Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, 1911 und bei Voßler, Die göttliche Komödie, 1907—1910. — Für die das Christentum und die Reformation betreffenden Ausführungen muß ich auf meine „Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen", 1912, verweisen.

als die letzte große europäische Äußerung und Lebensbeherrschung der Metaphysik hervor, das heute von einem metaphysikfreien Relativismus und Psychologismus historischer Anempfindung überwunden sei. Allein auch diese Konstruktion steht zu sehr unter bloß philosophischen Gesichtspunkten. Wir müssen die beiden Bewegungen mehr für sich selber reden lassen und vor allem suchen, bei jeder einzelnen ihren Geist und Sinn nach Möglichkeit einheitlich zu erfassen. Erst daran können sich die weiteren Fragen über die hieraus entspringende Auffassung der europäischen Gesamtentwicklung anschließen.

Der Geist der Renaissance[1]) ist jedenfalls mit dem Ausdruck „Entdeckung des modernen Individualismus" für den Gesamtumfang der Bewegung nicht richtig und für den hierbei gemeinten Höhepunkt, die Hochrenaissance, nicht erschöpfend. Denn einerseits ist dieser Individualismus bereits von der Spätantike und dem Christentum her dem europäischen Leben eingeflößt und ist er gerade in den Vorstufen der Renaissance, den mystisch-reformatorischen Bewegungen und Umwälzungen des Spätmittelalters, in einer Mischung augustinischer, neuplatonischer, sektenhafter und politisch-sozialer Motive bereits außerordentlich stark ausgeprägt. Anderseits hat der spezifisch moderne Individualismus mit seiner rationalistischen und ethischen Autonomie, seinem Naturrecht und Konkurrenzprinzip ganz andere Voraussetzungen und Ziele der Schaffung eines geschlossenen rationellen und organisierten Kulturganzen. Das Eigentümliche der Renaissance liegt nicht im fesellosen Individualismus an sich, sondern in der Veränderung der Interessenrichtung, womit die zunehmende Lösung vom Jenseits und der Gnadenanstalt der

[1]) Über die verschiedenen Auffassungen im Bereiche der Historiographie siehe Brandi, Das Werden der Renaissance, 1908, und Walther Goetz, Mittelalter und Renaissance, H. Z. 98. Beide weisen darauf hin, daß der heutige Begriff des Humanismus und der Renaissance und ihre heutigen Bedeutung eines eigentümlichen Geistes- und Kulturganzen erst Georg Voigt und Jakob Burckhardt verdankt wird, welchem letzteren Michelet vorangegangen war. Erst unter der Bedingung dieser Werke konnte es zu der genaueren, hier behandelten Fragestellung kommen.

Kirche und dem mönchischen Ideal überhaupt erst sich ergibt. Und zwar ist das in einer sehr mannigfaltigen und spannungsreichen Entwicklung vollzogen worden. Auch sind die die Interessenrichtung verändernden Motive sehr verschiedenartig. Erst in den Endergebnissen der Hochrenaissance ist der Gegensatz gegen die mittelalterliche und gegen die kirchlich-christliche Welt herausgearbeitet, der von da ab für die Renaissance überhaupt als charakteristisch angesehen wird und der auch in der Tat ihre universalhistorische Wirkung bedeutet. Worin besteht nun aber diese Veränderung der Interessenrichtung, die den Unterschied gegenüber dem mittelalterlichen Geiste begründet und die schließlich den Bruch mit den alten Autoritäten, Gebundenheiten und Kollektiveinheiten, die Verselbständigung der wissenschaftlich-ästhetischen Humanität, bewirkt hat? Im ganzen genommen ist die Renaissance der Eintritt Italiens in die allgemeine Geschichte, der Gegensatz einer italienischen Kultur gegen die bisher das Mittelalter beherrschende französisch-theologisch-ritterliche Ideenwelt. Im Zusammenwirken der politischen und wirtschaftlichen Erhebung der italienischen Staaten und Städte und der wiedererwachenden antiken Überlieferungen Italiens bildete sich dieser italienische Geist, der sich als die Verjüngung seiner selbst empfand und sich in zunehmender Säkularisation seiner Kulturideen von dem großen spätmittelalterlichen Programm der Reform von Kirche und Imperium ausschied. Die veränderte Interessenrichtung bezieht sich also zunächst und in erster Linie auf das politische und wirtschaftliche Gebiet. Das Kunstwerk des weltlichen Staates, der Diplomatie und der Verwaltung, die Entfaltung militärischer Kraft und neuer Kriegsmittel, die Gewinnung von Reichtum und Macht und die Organisation eines entwickelten Geschäftslebens: das zeigt uns vor allem die neue Interessenrichtung, in der das von der kirchlichen Ethik ungebundene oder mit ihr sich abfindende Individuum nach Macht, Reichtum und Lebensfülle strebt. Sie bedeutet aber dabei nirgends die Schaffung eines neuen Prinzips, einer neuen Gesellschaft oder Staatsordnung, sondern nur die Ausnutzung aller gegebenen Gewalten und Verhältnisse durch das herrsch- und gewinnfähige Talent. Sie bringt daher eine Menge von Re-

volutionen, Gewalttaten und Abenteuern, aber nirgends eine prinzipielle Neuordnung der Gesellschaft. Sie schmiegt sich schließlich dem werdenden absoluten Staate an, dessen Theorie sie begründen hilft und dessen Königtum und Hof sie mit ihrem Glanz umgibt. Sie schmiegt sich ebenso der wiederhergestellten katholischen Kirche an und entfaltet als Kultur der Gegenreformation überhaupt erst ihre alles durchdringende welthistorische Wirkung. Auf diesem Untergrunde erst erheben sich ihre bekanntesten Interessen, die wissenschaftlichen und künstlerischen. Dabei liegt die für die Renaissance meist als so wesentlich erachtete Wiederbelebung des Altertums vorzüglich auf dem ersteren Gebiete. Durch die Kritik des scholastischen Stils und Lateins, die Auflösung des scholastischen Aristotelismus, die kritische Wiederbelebung fast aller antiken Systeme erwächst das Interesse an der eigenen freien, selbstgeprägten Form des Gedankens und an der freien kritischen Bildung des Gedankens selbst, bis die Autonomie des Gedankens in großen künstlerisch konzipierten Systemen, wie dem Giordano Brunos, und vor allem in der völlig neuen, mechanisch-naturwissenschaftlichen Methode Galileis ihr selbständiges und eigenes Prinzip gefunden hat. Die große künstlerische Schöpfung der Renaissance dagegen erwuchs zunächst aus dem erneuerten und verstärkten Leben selbst und stellte in erster Linie gegenüber dem Mittelalter nur die immer sich steigernde Rehabilitation der Sinnlichkeit, des reichen, buntbewegten und triebhaften Lebens, dar. Erst als die Fülle sinnlichen Lebens alle Formen sprengte und von der zarten Spiritualität einer immer verbleibenden Christlichkeit sich löste, als die bürgerliche Kultur einer aristokratisch-höfischen wich und die letztere die große gemessene Form verlangte, griff man zu den typisierenden großen Formen der Antike und rang um ihre Erfüllung mit der unendlich gesteigerten Lebensfülle, ein übermenschliches Beginnen, das mit dem Barock und dem Akademismus in neue Konventionalitäten verlief, das aber allerdings mit seiner Verherrlichung der Sinnlichkeit und seinem Gefühl menschlicher Schöpfermacht einen völligen Gegensatz gegen die mittelalterliche Welt bedeutete. An die produktiven Leistungen der Kunst aber schloß sich das Kenner- und Amateurwesen an, die ästhetische

Theorie, die aus einer Kunsttheorie hier wie so oft zu einer Lebenstheorie wurde. Diese Theorie erst bedeutet mit ihrem Anschluß an die platonische Ästhetik oder an ein epikuräisches Lebensideal die eigentliche Theorie der Renaissance, das neue Ideal der Bildung und des Weltmannes, das mit seinem völlig auf die geistige Kraft gestellten Individualismus alle bisherigen ständischen Gruppierungen und Gruppeneinheiten ignoriert und mit seinem rein innerweltlichen, wenn auch gelegentlich mystisch gedeuteten, Sinne die Weltlichkeit der Renaissance vor allem ausdrückt. Das, was man als das Heidentum der Renaissance bezeichnet, haftet gerade an diesen Theorien und Maximen der nicht schöpferischen Geister, oder an der Praxis derjenigen, die mit den großen Schöpfungen auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft nichts zu tun hatten. In den großen schaffenden Geistern bemerkt man zum weitaus überwiegenden Teil die Sehnsucht, christliche Seelentiefe mit der neu entdeckten Sinnlichkeit und Naturherrlichkeit durch ein höheres Drittes zu vereinigen, das freilich auch so scharf genug von der alten Welt sich abhebt.[1]) Es ist daher der Geist der Renaissance überhaupt nicht allzu einheitlich zu formulieren und vor allem nicht ohne weiteres mit den modernen Gedanken zu vereinerleien, seien es die Goethes oder Nietzsches. Nur in den allgemeinsten, mehr formalen Grundrichtungen darf er formuliert werden: es ist der auf sich selbst gestellte Individualismus der universalen und autonomen Entfaltung des Selbst und die Befreiung des Bildes der Dinge von den aus der Überwelt hereingeworfenen Schatten und Entwertungen. Nur in diesem Sinne ist die Formel Burkhardts berechtigt, sie sei die Entdeckung des Menschen und der Welt.

[1]) Siehe hierüber den glänzenden Aufsatz von Simmel über Michelangelo im Logos 1910. Bemerkenswert ist auch die Äußerung Rodins in „Auguste Rodin, Die Kunst" 1912, S. 206: „Michel A. ist das äußerste Ende des gesamten gotischen Denkens. Man sagt allgemein, daß die Renaissance eine Auferstehung des heidnischen Rationalismus war, der dann über den Mystizismus des Mittelalters gesiegt hat. Das ist nur zur Hälfte richtig. Der christliche Geist hat auch fernerhin sehr viele Künstler der Renaissance inspiriert, unter anderen Donatello, den Maler Ghirlandajo, der M.s Lehrer war, und Buonarotti selbst."

Damit sind wir an dem Punkt angelangt, wo die Eigentümlichkeit des Geistes der Renaissance gegenüber dem des Mittelalters formuliert werden kann. Es ist mit einem Worte der Gegensatz gegen die christliche Askese. Freilich ist das Wort „Askese" sehr vieldeutig und auf das Christentum nicht ohne genaue Begrenzung seines Sinnes anwendbar. Das Christentum ist an sich, als aus dem Judentum und seinem Schöpfungsglauben entsprungen, keine Sinnenfeindschaft und nicht der Glaube an die Trübung und Fesselung des Geistes durch die Materie, die nur durch eine entsinnlichende Erlösung wieder überwunden werden könne. Das ist spätantike Denkweise, die vielfach ihm sich beigemischt hat, die es aber — jedenfalls im Abendlande — nicht beherrscht hat. Es ist auch in seinen Grundgedanken keine Technik der Disziplinierung und Enthaltung zum Zweck kultischer Reinheit oder zur Erlangung heroischer, übergewöhnlicher Verdienste. Auch das hat nicht gefehlt, blieb aber immer auf bestimmte Grenzen eingeengt. Vielmehr ist es der Radikalismus der theistischen Frömmigkeit, die alles auf die Heiligung der Seele für Gott und auf die Gemeinschaft der Brüder in Gott abstellt. Darüber trat ihm Welt und Weltleben, die überdies im Lichte einer Entstellung durch radikale Sündhaftigkeit immer fremder und gefahrvoller erschienen, völlig zurück und schien ihm beides lediglich auf der Stufe der eben notwendigen und unentbehrlichen Lebensbefriedigung gehalten werden zu müssen, von wo aus dann wieder freilich allerhand Zugeständnisse und Annäherungen möglich waren. Der alleinige Wert der Gottesliebe und der Bruderliebe macht die Welt lediglich zum Durchgangspunkt auf ein ewiges Ziel und zum Stoff der nötigen Arbeit und des sittlichen Gehorsams. Es leugnet überall den Eigenwert und die Göttlichkeit des Weltlich-Sinnlichen, richtet den Intellekt auf die ewigen Wahrheiten und weist die künstlerische Phantasie auf den Ausdruck einer übersinnlichen Welt und Seelentiefe, der alle Darstellung nur Symbol und Allegorie eines Übersinnlichen, jedenfalls nur Hinweis auf etwas sinnlich überhaupt nicht voll Ausdrückbares ist. Dieser Radikalismus ist die Seele des Christentums, im katholischen System verbunden mit der Askese der Antimaterialität und der über-

verdienstlichen Werke und kunstreich vermittelt mit einer die Welt relativ anerkennenden natürlichen Ethik. Die Regulierung eines so komplizierten Systems erforderte die strenge Autorität, die kasuistische Gesetzgebung und die ausgleichende Kontrolle der Kirche, was sich mit dem aus anderen Gründen folgenden hierarchisch-sakramentalen Charakter des kirchlichen Weltinstitutes wohl vereinigte. Dem allen gegenüber ist nun die Renaissance nicht sowohl die Freigebung des Individuums gegenüber Autoritäten und Gebundenheiten, sondern die langsame innere Lösung der Seele von dem asketischen Gedanken in jeder der ihm zukommenden Bedeutungen. Macht, Besitz und Reichtum, Sinnlichkeit und Schönheit, Denken und Kunst erscheinen in neuem Lichte als die großen Vorbedingungen und die hohen freien Ziele menschlichen Daseins. Das Diesseits, seine Aufgaben und seine Kräfte, seine Rätsel und seine Schönheiten, empfängt eine lockende Macht und schließlich eine völlige Selbstverständlichkeit. Die Erbsünde und die Erlösung, das Jenseits und die Gnadenhilfen treten zurück, verschwinden, verwandeln sich in bloße Nebengedanken und Unterstützungen oder werden zu immanenten Ingredienzien des einen unermeßlichen Allebens. Daß damit die kirchlichen Autoritäten und Bindungen zum mindesten innerlich und sachlich aufgelöst wurden und dadurch wiederum das Gefühl der Freiheit, Kraft und Selbstmacht des Individuums außerordentlich gesteigert wurde, ist nur selbstverständlich. Freilich haben eben wegen des wesentlich wissenschaftlich und künstlerisch interessierten Bildungsindividualismus diese Menschen äußerlich die Kirche bestehen lassen und sich ihr ehrlich oder unehrlich akkomodiert. Dem Volke und der gesellschaftlichen Ordnung sollte die Religion erhalten bleiben. Auch hat es an wirklich religiösem Sinne durchaus nicht gefehlt, aber er haftete dann nicht sowohl am christlichen Dualismus als an stoischen und platonischen Immanenzgedanken und suchte von hier aus die Anlehnung an die Philosophie Christi oder an die Geistlehre des Paulus. Daß mit alledem dann auch die ethischen Maßstäbe der bisherigen Kultur und mit ihnen der ethische Ernst überhaupt häufig zerbrochen und praktisch oder theoretisch verleugnet wurde,

ist bekannt. Dafür aber hat dann die immanente Ethik der Stoa oder die Mystik des Neuplatonismus oft sehr großartigen Ersatz geleistet und die neue Verbindung des Sinnlichen und Übersinnlichen finden helfen, deren man zu bedürfen meinte.[1])

Das gedankliche Endergebnis, der Geist der Renaissance, kommt daher erst zum Ausdruck in der eigentlichen Renaissance-Philosophie, jener Gruppe von Philosophen, die zwischen der aristotelischen Kirchenphilosophie und dem mittelalterlichen Nominalismus einerseits und der modernen naturwissenschaftlich-mechanistisch orientierten Philosophie anderseits stehen. Ihre Häupter sind Giordano Bruno und Michel Montaigne. Hier treffen wir den Sinn der Renaissance philosophisch erfaßt, und alle Welt ist darüber einig, daß eben damit hier die großen Vorausnahmen des modernen Denkens überhaupt vollzogen sind. Was wir hier finden, sind die uns wohlbekannten, in der ganzen neueren Philosophie nur umgeformten und strenger wissenschaftlich gefaßten Konzeptionen: der Zweifel der Voraussetzungslosigkeit, den dann Descartes zum Grundprinzip einer autonomen Philosophie ausbaute; der Ausgang vom Bewußtsein oder vom Mikrokosmus als dem Spiegel des Makrokosmus, woraus die Leibnizische Monadenlehre einen Zentralbegriff der modernen Spekulation schuf; die optimistisch-ästhetische Gesamtansicht des Universums, die bei Shaftesbury und Herder zur Formel des Universums wurde; die Kopernikanische Weltweite und Unendlichkeit, aus der sich die Unendlichkeit der Geisterreiche und die Auflösung des Anthropozentrismus und Anthropomorphismus ergab; der Fortschritts- und Entwicklungsgedanke, der die im Mikrokosmus intensiv zusammengefaßte Gottheit sich ausdehnen läßt im Werden und Wachsen der Seelen; der vergleichende psychologische Relativismus, der überall die Konventionalitäten auflöst und das Absolute zum Problem macht; die Zurückschlingung des Absoluten in die Tiefen des Subjektes, wodurch sein Glanz wieder über alles Sinnliche und Reale sich ausbreitet; der

[1]) Über das Verhältnis zum Christentum und zur Volksreligion siehe gute Zusammenstellung bei Wernle S. 62—80, ähnlich F. v. Bezold in dem schönen Aufsatz über „Staat und Gesellschaft des Reformationszeitalters" in Kultur der Gegenwart V, II, 1, S. 118—121.

illusionsfreie Realismus, der die Gesetze der Seele und der Geschichte sucht und dann wieder in diesen die Allvernunft verehrt; das Alleinheitsgefühl, das die prinzipielle Gleichartigkeit des Universums und seines Geschehens in allen Weltweiten behauptet und mit der Irrationalität des Individuums ringt. Kurz: Makrokosmus und Mikrokosmus erscheinen in neuem Lichte, und aus dem freien Selbstverständnis des letzteren steigt alle Erkenntnis, aus seiner reinen Selbstdarstellung alle Kunst auf.

Von hier aus ist die Frage nach dem Verhältnis zum Geiste der Reformation zu stellen. Die moralischen Schwächen der Renaissance können hier außer Betracht bleiben. Es ist ja nicht zu leugnen, daß eine solche Denkweise psychologisch der moralischen Kraft geringeren Halt bietet und verworrenere Antriebe gibt als die gerade an diesem Punkte so überaus wirksam konzentrierte und befestigte christliche Ideenwelt; es bedarf gar nicht erst auch noch des Hinweises auf die zahlreichen Ursachen italienischer Korruption, die mit diesem Geiste selbst nicht gegeben waren. In der bloßen Theorie ist auch die Renaissance nicht ohne hohen moralischen Schwung, soweit ihre stoischen und platonischen Ideale in Betracht kommen. Anderseits ist auch in der Reformation die ethische Idee nur sehr bedingt verwirklicht worden und hat sie manche Schattenseiten in der Praxis gezeigt, die bekanntlich Luther und die Reformatoren tief beklagt haben. Aber auf die moralische Beurteilung[1]) kommt es bei

[1]) Das ist vor allem das Interesse, dem Wernles Darstellung folgt. Auch die wundervollen dramatischen Szenen des Grafen Gobineau stehen vor allem unter diesem Eindruck. Für Wernle ergibt sich daraus eine Nebeneinanderstellung der Renaissance als Kulturleistung und der Reformation als des ethischen Prinzips. Aber das erweckt ein ganz falsches Bild. Die Reformation ist nicht ein ethisches Prinzip an und für sich, sondern ein in der Weise des Christentums radikal religiös bestimmtes ethisches Prinzip; sie vertritt das theistisch-religiöse Ethos. Die Renaissance als Geist und Lehre ist gleichfalls Ethos, aber wie das Ethos der Griechen wesentlich von Kunst und Wissenschaft und praktischem Leben her bestimmt. Es ist beide Male ein verschieden orientiertes Ethos. Darin liegt der Gegensatz, und darum können sie nicht zusammengefaßt werden wie höchste Kulturleistung und ihr einzuflößende ethische Gesinnung. Aus dieser ethischen Gesinnung könnte niemals jene Kulturleistung hervorgehen, und umgekehrt diese läßt

solcher rein historischer Betrachtung überhaupt nicht an, sondern auf die Erkenntnis von den Verhältnissen der Tatsachen. Nicht Unmoral hier und Moralität dort macht den historisch wirksamen Unterschied aus, sondern der innere Gegensatz des beiderseitigen Geistes.

Nun ist freilich auch der Geist der Reformation nicht so einfach zu formulieren[1]) und ist er in den üblichen theologisch-dogmatischen Formeln nicht entfernt ausreichend erfaßt. Die Formel von dem Formalprinzip der alleinigen Bibelautorität und dem Materialprinzip der Rechtfertigungslehre ist eine ganz dogmatische und noch dazu sehr späte Schematisierung. Aber auch die Formel vom religiösen Individualismus und der Heiligung des Weltlebens durch die individuelle im Beruf sich auslebende Heilsgewißheit ist ganz undeutlich und unbrauchbar. Denn der Protestantismus ist nur vergleichsweise im Verhältnis zur katholischen Autorität individualistisch. Er läßt die religiöse Gewißheit freilich nur in individuell persönlicher Erfahrung zustande kommen und unterscheidet sich insofern gründlichst von der katholischen Gewißheit, die am hierarchischen Institut, der übernatürlichen Autorität von Dogma und Kirchenrecht, schließlich an dem Wunder der heilenden und vergebenden Sakramente hängt und alle Schwankungen des subjektiven Gefühls durch die es hegende und leitende göttliche Anstalt überwindet. Aber die Gewißwerdung des Protestanten ist individuell doch nur, soferne sie eine innere, gedankliche, geistige Gewißwerdung ist und daher nur individuell und persönlich vollzogen werden kann. Aber das Objekt, an dem sie gewonnen wird, die Bibel, die Heilsverkündigung vom sühnenden Werke des Gottmenschen und die sakramentale Sonderversicherung dieses Heils, ist doch etwas auch bei ihm völlig Übernatürliches, Gegebenes, Autoritatives. Es ist der geistigen Gewißwerdung entsprechend nur eben auch das Objekt ein gedankliches, nur im Glauben aufzunehmendes.

---

sich nicht aus jener geistig begründen und stützen. Trotzdem ist es nicht selten, daß die nordische Reform als ethische, die südliche Renaissance als kulturelle Bewegung bezeichnet wird.

[1]) Hierüber siehe meine Darstellung in der „Kultur der Gegenwart" Band IV, 1.

Daher ist dieser religiöse Individualismus nirgends unmittelbar auf Gott und seine Gegenwart in der Seele, sondern stets auf die Bibel und auf das Wort von der Sündenvergebung in Christo gerichtet. Der Verkehr mit Gott ist stets ein objektiv vermittelter, nur daß die Vermittlung nicht in einem hierarchisch-sakramentalen Heilsapparat, sondern in der Bibel und ihrer Zentrallehre besteht. Daher hat der eigentliche Protestantismus auch die Vertreter einer unmittelbaren Gegenwartsoffenbarung Gottes im Geiste als Schwärmer leidenschaftlich abgestoßen. Daher hat er auch von diesem objektiven Vergewisserungsmittel, der Schrift und dem Worte, aus die Heilsanstalt der Kirche als auf das objektive Wort und Sakrament erbaute und an ihnen erkennbare Institution rekonstruiert oder vielmehr den katholischen Kirchenbegriff von Priestertum, göttlichem Priesterrecht und magischem Sakramentszauber gereinigt und an dessen Stelle eine auf die reine Lehre erbaute und durch deren Sicherstellung zu festigende Kirche gesetzt. Und diese Kirche ist durch die innere Konsequenz des Gedankens wie durch praktische Notwendigkeit zu einer ebenso autoritativen, mit den Staatsgewalten verbündete Zwangskirche geworden wie die katholische auch.

Gerade hier aber liegen die großen Unterschiede gegenüber dem Individualismus der Renaissance. Dieser ist wirklich autoritätslose, völlige Autonomie des Subjekts, völlig frei beweglich in der künstlerischen Anschauung und lediglich an die Regeln der Logik gebunden in der intellektuellen Arbeit. Die Bindung an die Autorität der Antike ist ein Rest des Mittelalters und ein Zeichen der Kindheit des modernen Gedankens, aber sie war doch zugleich eine neue Deutung der Antike, eine radikale Kritik der Scheinantike des Mittelalters und wich schließlich völlig, als die neue naturwissenschaftliche Methode den Denkern ein selbständiges und fruchtbares neues Prinzip gegeben hatte. Aus eben diesem Grunde aber ist die Renaissance soziologisch völlig unproduktiv. Sie ist anarchistisch und aristokratisch in ihren engsten Kreisen und lehnt sich im übrigen an die bestehenden Mächte in Staat und Kirche völlig unselbständig an. Sie schafft soziologisch die Bildungsaristokratie und den Salon

und huldigt im übrigen der Macht und der Gewalt. Dem gegenüber ist der Individualismus der Reformation nur eine Verinnerlichung und Vergeistigung von rein objektiven, übernatürlich bindenden Realitäten, aber in keiner Weise eine bedingungslose religiöse Autonomie. Aus eben diesem Grunde ist dann aber auch die soziologische Energie der Reformation ganz außerordentlich. Sie schafft die Landeskirchen des Luthertums und des Calvinismus, die dem werdenden Absolutismus eine religiöse Weihe gaben; sie steigert die religiöse Kohäsion der Massen, indem jedes einzelne Glied interessiert und verantwortlich gemacht wird; und sie erkämpft gegenüber fremdgläubigen Staatsregierungen Volksrechte und Glaubensfreiheit. Das sind ganz außerordentliche Unterschiede, die bis in die innerste Struktur des beiderseitigen Geistes gehen.

Noch stärker aber ist der Gegensatz, wenn wir uns zu der Ethik der Weltbejahung wenden, die für den Protestantismus aus der Beseitigung des Mönchtums und der überverdienstlichen Werke sich ergibt und insofern aus der für alle Gläubigen geltenden Geistigkeit und Innerlichkeit des Glaubens folgt. Besteht die religiöse Leistung lediglich in der vertrauensvollen persönlichen Gesinnungshingabe an Gottes Wort und ist diese Forderung für alle völlig gleich, so kann es keine überverdienstlichen Werke und keine religiösen Sonderstellungen geben. Gibt es aber diese nicht, so sind alle gleicherweise auf die Bewährung im Weltleben angewiesen und muß dieses als der naturgemäße und gottverordnete Spielraum der Betätigung des Christen betrachtet werden. Damit kommt gewiß Welt und Weltleben zu Ehren als Stoff und Form der Betätigung des Glaubens, und von hier aus konnte das protestantische Pathos sich wohl verbinden mit der neuen Weltstimmung des Spätmittelalters, mit der nationalen Abwendung von Rom, mit den politischen und sozialen Emanzipationsbedürfnissen gegenüber der kirchlichen und mönchischen Lebensordnung, mit allerhand wirtschaftlichen und bürgerlichen Bedürfnissen der Massen. Allein diese protestantische Weltbejahung ist nun doch in ihrem inneren Wesen etwas völlig anderes als die Auflösung der christlichen Askese und Jenseitigkeit durch die Re-

naissance. Sie bleibt auf dem Untergrund des strengsten Sündengedankens und der überzeugtesten Jenseitigkeit. Die Erbsünde oder die völlige Verlorenheit und Verdammtheit aller Nichtchristen und Nichtgläubigen ist für sie noch bedeutsamer als für den Katholizismus, und die Auffassung des Lebens als Prüfungs-, Leidens- und Bewährungsort für das himmlische Jenseits ist womöglich noch nachdrücklicher. Der Teufel und Dämonenglaube ist schärfer akzentuiert als bisher. Unter diesen Umständen konnte die protestantische Weltbejahung nur gelegentlich die Anerkennung der göttlichen Herrlichkeit der Schöpfung bedeuten, wie das etwa in Paul Gerhards Liedern innig und fromm zum Ausdruck kommt, aber auch im Katholizismus nie gefehlt hatte. Der christliche Sündenpessimismus, die christliche Jenseitigkeit und der christliche Teufelsglaube sind in der Reformation gesteigert, und diese Stücke gehören ganz insbesondere zu den Punkten, wo die Reformation das alte Christentum gegenüber der mittelalterlich-katholischen Verweltlichung erneuert hat. Es ist nur ein Durchleuchten des grundlegenden christlichen Schöpfungsoptimismus durch diese finsteren Wolken, wenn in edlen Künsten und guten Gottesgaben dann auch einmal an der Natur ihr göttlicher Charakter anerkannt wird. Insbesondere alle weltlich-sozialen Ordnungen, die Familie, der Staat, das Privateigentum, der Handel, die ständisch gegliederte Gesellschaft sind ihm zwar Ausdruck der Vernunft und Natur, aber, genau wie im Katholizismus, Ausdruck der sündig gewordenen Natur, in welcher der Vernunftgehalt gegen die erbsündige Selbstsucht durch Stiftung weltlicher Ordnungen und Disziplin unter Gottes Zulassung und Fügung reagiert. Alle diese Dinge sind wie für Augustin so auch für die Reformation Stiftungen der Sünde, d. h. der Vernunft unter Bedingung der Sünde, Strafe und Heilmittel gegen die Sünde. Diese Betrachtungsweise ist hier sogar eher gesteigert als abgeblaßt. Unter diesen Umständen ist es ein eigenes Ding um die reformatorische Weltbejahung und Weltheiligung. Sie beschränkt sich im Grunde auf die Befreiung des Weltlebens von priesterlich-hierarchischer Regierung und Kontrolle, indem sie es sich selbst und seinem relativen Vernunftgehalte sowie dem in Gottes Wort ge-

bundenen Gewissen überließ. Damit war ihm aber nur eine freiere und ungebundenere Entwicklung, die schließlich die reformatorischen Eingrenzungen gesprengt hat, aber kein neuer Sinn erteilt.

Soweit ihm hier überhaupt ein neuer Sinn erteilt ist, liegt er im Begriffe des Berufes. Die Berufe bedeuteten schon für das Mittelalter das arbeitsteilige System, in welchem in verschiedenen Formen und Zweckverbänden die Kulturleistungen der Kinderzeugung und Erziehung, der Regierung und Verwaltung, der Nahrungsgewinnung, der gewerblichen Arbeit und des Güteraustausches vollzogen werden; eine ständisch-zünftlerisch-traditionalistische Anschauung von der Gesellschaft liegt hinter diesem Begriff des Berufes als sein Untergrund. Für das Mittelalter aber war dieses System der Berufe lediglich die vernünftig-natürliche Ordnung der profan-natürlichen Lebensverhältnisse, über denen sich das Priestertum und der asketische Stand als die höhere und eigentliche christliche Ordnung erhob. Indem das letztere für den Protestantismus wegfiel, wurden die Berufe oder das natürliche ständische System der Arbeitsteilung der natürliche Stoff und Spielraum des christlichen Handelns, das nun nicht mehr über diese in die Region des Überweltlich-Übersinnlichen aufsteigen, sondern seine weltfreie, gottversöhnte Liebesgesinnung in diese natürlichen Lebensformen ergießen sollte. Sie hingen zwar mit der sündigen Welt eng zusammen, bedeuteten aber innerhalb ihrer Voraussetzungen die Mittel zu einer gesunden Selbstdisziplin und zur Förderung der menschlichen Gemeinschaft und damit des Nächsten. So sind die weltlichen Berufe überall nur die Formen und Mittel zur Betätigung einer weltfreien Liebesgesinnung und gesunder Lebensdisziplin. Sie und das in ihnen steckende Weltleben sind nie Zweck für sich selbst und enthalten nichts von einer unmittelbaren Göttlichkeit der Welt und der schöpferischen menschlichen Kraft. Sie sind lediglich die gottgegebenen traditionellen Formen, in welche die Weltüberwindung eines starken und selbstmächtigen Herzens sowie die Liebesglut einer religiösen Bruderliebe investiert werden soll. Die sublimste überweltliche Gesinnung in den alltäglichsten weltlichen Formen, die Hineinziehung des Berufssystems aus der

bloß natürlichen Ordnung in die Selbstbetätigung der religiösen Ethik selbst; das ist das Wesen dieser reformatorischen Weltbejahung. Dabei soll und muß dann natürlich das Berufssystem auf einem Niveau gehalten werden, wo es bloß Form und Mittel und nirgends weltlicher Selbstzweck wird, auf dem Niveau einer die bescheidene Bedürfnisbefriedigung sichernden ständisch-zünftigen Ordnung. Es ist in der Tat eine neue Versöhnung von Welt und Überwelt, eine innerliche Zusammenziehung von christlicher Askese und weltlicher Arbeit, wie sie der Katholizismus nur als Konzession an die Welt, aber nicht als unmittelbare und wesentliche Grundwahrheit und Kraft des christlichen Ethos gekannt hatte. Es ist kein Wunder, daß auf diesem Wege der Protestantismus die weltliche Arbeit und die weltlichen Interessen gefördert hat. Aber diese Weltbearbeitung war in Wahrheit und in ihrem eigenen Sinne doch ein schroffer christlicher Idealismus und eine christliche Utopie, die erfahren mußte, daß die Heiligung der Welt eine gefährliche und doppelseitige Sache ist und der Welt leicht günstiger ist als der Heiligung. Und insbesondere nicht Kunst und Wissenschaft sind auf diesem Wege gefördert worden, die sich als christliche Berufsangelegenheiten überhaupt nicht erfassen lassen und die der Protestantismus immer nur zum Nutzen oder zum Schmucke von Staat und Kirche zugelassen hat. Sein christlicher Purismus hat einen Selbstzweck von beiden noch viel weniger gekannt als der Katholizismus. Humanismus und Renaissance hat er nur im Sinne der Nützlichkeit oder in dem des erlaubten Schmuckes der Rede, der Gebäude, der Feste, der Lebensführung, der Kirche und des Hofes sich angeeignet. Die mächtigen Kulturwirkungen des alten und ächten Protestantismus liegen daher nur auf den Gebieten, wo die Berufstreue, der Ernst, die Strenge, die Arbeitsamkeit, das amtliche Pflichtgefühl und die Gewissensfreiheit des Glaubens wirken konnten. So hat er das absolute Fürstentum und die Bureaukratie gestärkt, die Volksfreiheit mit der Glaubensfreiheit zusammen erwirkt, die moderne Wirtschafts- und Arbeitsgesinnung hervorgebracht und die halbe Welt durch Romfreiheit zu einem neuen politischen System organisiert. Das alles sind außerordentliche Kulturleistungen und Welt-

bejahungen, bei denen freilich eine zarte Grenzlinie läuft zwischen der noch protestantischen christlichen Beseelung dieser Weltarbeit und der nicht mehr protestantischen Säkularisation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Freilich hat es eine protestantische Kunst gegeben, eine Kunst auf seinem Boden und mit deutlichen Anzeichen vom Einfluß seines Geistes. Jedermann wird dabei sofort an Johann Sebastian Bach und an die Niederländer denken. Allein daß der künstlerische Geist auch auf diesem Gebiete sich regt und dann die Spuren des hier herrschenden Geistes trägt, ist nur selbstverständlich. Aber der „Geist des Protestantismus", seine Ethik und seine Theorie hatte für diese Dinge nur die Berufskategorie und hat heut noch nichts anderes dafür. Das aber ist ein Zeichen dafür, daß er für den metaphysischen und ethischen Gehalt der Kunst keinen Raum hat. Sie ist gute Gottesgabe wie die Schönheit der Natur, gibt Gelegenheit zu nützlichen Berufen und fügt sich zu Gottes Ehre und des Menschen Erfreuung und Erholung in das System des christlichen Weltlebens ein.[1])

---

[1]) Man kann hier jede beliebige protestantische Ethik aufschlagen, z. B. W. Herrmann, Ethik, 1901. Hier heißt es S. 167: „Als Christen können wir also an der Kulturgesellschaft nur teilnehmen, wenn wir in ihr einen Beruf finden, der uns als zu sittlicher Freiheit bestimmte Wesen befriedigt und in dem wir regelmäßig in bestimmter Richtung arbeiten." S. 148: „Die Freude an der Welt ist die Gabe Gottes, die wir ihm opfern sollen, wenn wir einsehen, daß wir dadurch ihm als seine Werkzeuge dienen ... Von dem Standpunkt dieses Bewußtseins aus erhält die Freude an dem natürlichen Leben den Charakter des Erlaubten ... Es ist demütigend für uns, daß es für uns Erlaubtes und nicht bloß von uns selbst Gesetztes oder Notwendiges gibt." Daher die Kulturidee des Protestantismus S. 160: „Die wachsende Klärung des Bewußtseins in den einzelnen und die wachsende Ordnung der Umgebung des Menschen zu seinem Dienst bilden die beiden Zweige der Kultur. Das Gedeihen des einen ist schließlich immer durch das des anderen bedingt." Ein jeder soll hier in einem Beruf arbeiten; auf der „Stufe des unmündigen Kindes" stehen daher „die Vagabunden und berufslosen Rentiers", S. 168. „Das sittliche Ziel, das sich die Nächstenliebe stellen muß, ist, daß die Kulturgesellschaft Arbeitsgemeinschaft werde", S. 175. Es ist so nicht zu verwundern, daß in diesem ganzen Kapitel von „dem Dienst Gottes in der Kulturgemeinschaft" von Wissenschaft und Kunst überhaupt nicht die Rede ist. Die Kunst fällt in den protestantischen Ethiken in der Regel unter den Gesichtspunkt

Wie ganz anders ist nun aber demgegenüber die Weltbejahung der Renaissance? Sie ist in keiner Weise an den Berufsbegriff gebunden, der für den Protestantismus die Synthese von Welt und Askese geworden ist; ja sie kennt den Berufsbegriff überhaupt gar nicht und bedeutet gerade umgekehrt die Emanzipation der künstlerisch-freien Bildung, der freien Forschung, der persönlichen Selbstdarstellung und Selbstkultur von allen Fesseln eines bürgerlichen Berufs-Schematismus. Ihr Ideal ist der berufslose Mensch, der durch den Anschluß an herrschende Gewalten, durch Jahrgelder oder durch eigene Ausbeutung der Herrschaft die Freiheit zur Selbstentfaltung und Selbstdurchsetzung in der Universalität seiner Kraft und Anlagen empfängt. Ihr Ziel ist der uomo universale, der galantuomo, der Mensch der Geistesfreiheit und der Bildung, das gerade Gegenteil des Berufs- und Fachmenschen.[1]) Und auch den religiösen Idealismus nimmt der Renaissance-Mensch nur als Bestandteil der reichen vollen Menschennatur auf in die Harmonie seines Wesens, nicht daß er umgekehrt eine wesentlich religiöse Lebenshaltung ergänzt durch die Kultivierung feiner Sitte auch auf dem Gebiete des Natürlichen. In diesem Unterschiede steckt nun aber nicht ein vereinzeltes Unterscheidungsmoment, sondern der ganze prinzipielle Gegensatz der Stellung zur Welt. Die Weltbejahung ist beide Male eine grundverschiedene. Bei der Reformation ist es die Ergebung und Fügung des dem Jenseits zugewandten Menschen in die nun einmal gottgesetzten Lebens- und Erwerbsordnungen mit größter Arbeitstreue, aber innerer Unabhängigkeit. Bei der Renaissance ist es die Auswirkung des Mikrokosmus innerhalb des göttlichen Makrokosmus, mit dem er im Grunde identisch ist und dessen Göttlichkeit gerade in der Fülle seiner natürlichen Wesenstriebe lebt. Gewiß steckt auch in jener Berufslehre der Reformation und in der durch sie ausgesprochenen relativen Weltbejahung eine veränderte Stellung des Gesamtlebens zur Welt. Aber sie ist hier doch wieder in neuem

des Erlaubten, die Wissenschaft unter den der Theologie und der sozialen Nützlichkeit.

[1]) S. die interessante Studie von W. Andreas, Graf B. Castiglione und die Renaissance, Archiv f. Kulturgesch. X, 3, 1912.

Sinne unter die christliche Askese gebeugt. Dagegen ist die Weltbejahung der Renaissance im Zeichen des universalen Bildungsmenschen und des optimistischen Naturbeherrschers erfolgt, der den göttlichen Kern des Menschen, wo ihm überhaupt etwas an diesem Kerne liegt, in der immanenten Selbstauswirkung sich verwirklichen sieht.

Hebt man nun aber diese Gegensätze ihrem eigentlichen Sinne gemäß hervor, dann zeigt sich zwischen beiden Bewegungen ein grundsätzlicher Gegensatz trotz aller Berührungsmöglichkeiten. Die einmütige Verurteilung des Kopernikus bei allen Reformatoren, das Bild des einsam und fremd durch die Gassen von Wittenberg, Marburg und Genf wandernden Giordano Bruno, der Scheiterhaufen Servedes: all das beleuchtet grell den inneren Wesensunterschied. Das eine ist verjüngtes Christentum, das den katholischen Gedanken der Kirche, der christlichen Weltkultur und der mystischen Innerlichkeit sowie einen großen Teil der spätmittelalterlichen weltlich-bürgerlichen Interessen in sich aufgenommen hat. Das andere ist verjüngte Antike, die kopernikanische Weltweite, christliche Seelentiefe, praktische Naturbeherrschung, Universalität der Bildung und allerhand spezifisch moderne Interessen sich einverleibt hat und dadurch zu einem neuen umfassenden, modernen Lebensprinzip geworden ist.

Diese Auffassung von der Sache wird bestätigt, wenn wir beide Bewegungen rückwärts verfolgen in ihren gemeinsamen Mutterschoß, die mittelalterliche Kultur.

Diese war außer durch die konkreten politisch-wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse des europäischen Binnenlandes nach der geistigen Seite hin von Hause aus durch eine komplizierte Verbindung des antik-heidnischen und des christlichen Elementes charakterisiert. In der Verkettung von natürlicher und geoffenbarter Theologie, natürlich-vernünftiger und übernatürlich-sakramentaler Ethik, natürlichem Sittengesetz und Gesetz Christi und der Kirche, Weltleben und Mönchtum, Imperium und Kirche war es ein doppelstufiges System, dessen Theologen und Philosophen diese Doppelstufigkeit sorgfältig und sinnreich konstruierten und dessen weltliche und priesterliche Herrscher beide Seiten

praktisch zu verbinden wußten. Nie hat es aber auch an Reibungen und Bewegungen auf beiden Seiten gefehlt. Je nach dem Standpunkt kann man das Mittelalter eine fortgesetzte Renaissance der Antike nennen[1]), indem es sich geistig durch immer stärkere Zufuhr und immer stärkere Ausnutzung antiker Literatur entwickelte. Oder man kann es eine fortgesetzte Reformation nennen, indem in immer neuen Ordensgründungen und Kirchenreinigungen der strenge christliche Geist erneuert, verschärft und praktisch wirksam gemacht wurde. Solange sich das politisch-soziale Gesamtleben auf einer Stufe befand, auf welcher die Herrschaft eines solchen, sehr einfache Verhältnisse voraussetzenden Systems möglich war, so lange hielt sich auch der eigentliche Geist des Mittelalters. Es ist nicht aus der Askese und nicht aus der theologischen Metaphysik zu konstruieren, sondern aus der gemeinsamen Herrschaft einer in sich verschmolzenen Einheit von Antike und Kirche und aus einer realen Gesamtlage, die ein solches Herrschaftssystem ertragen konnte oder gar forderte. Aber von dem Momente ab, als sich herausstellte, daß die Kirche in dieser Aufgabe sich übernommen hatte und zum Rechts- und Finanzinstitut verweltlicht war, daß die weltlichen Staaten ihre Herrschaft nicht länger dulden wollten und daß das praktische Leben ihrer Ethik entwuchs, da regten sich tausend leidenschaftliche Gegensätze gegen das mittelalterliche System und verselbständigte sich zugleich das antike Erbe in steigendem Maße. Es kamen die Jahrhunderte der Sekten und ihrer politisch-sozialen christlichen Weltreform, der Mystik und ihrer Psychologisierung und Verinnerlichung der Kirchenlehre, der großen Kirchenreformen an Haupt und Gliedern, der Erhebung des weltlichen Fürstentums, der städtischen Laienkultur, der großen Kaufleute und Weltentdecker, der Humanisten und antischolastischen Gelehrten, der naturalistisch befreiten Kunst. Dem zur Seite ereignete sich die Erniedrigung des Papsttums in der Avignonensischen Gefangenschaft und seine Verweltlichung im Kampfe um den Kirchenstaat.

[1]) Wie sehr das auch nach der Seite der Kunst gilt, darüber siehe die Andeutungen bei H. Thiersch, An den Rändern des römischen Reichs, 1911.

In jenen Zeiten herrschte eine leidenschaftliche Hoffnung auf eine Gesamtverjüngung der ganzen europäischen Welt und war die Sehnsucht nach Wiedergeburt und Reform auf die Gesamtheit des Lebens in allen seinen Beziehungen gerichtet, insbesondere aber auf seinen religiösen Mittelpunkt. Das gilt auch von dem Sonderkreise europäischer Kultur, den das erwachende Italien seitdem dem 13. Jahrhundert bedeutet und an welchem heute der Name des Zeitalters der Verjüngung oder der Renaissance in einem ganz besonderen Sinne hängen geblieben ist. Auch hier liegen die Grundlagen in Entwicklungen aus der mittelalterlichen und christlichen Welt heraus, und spürt man ihre Wirkung sowohl in der an Augustins Konfessionen genährten Analyse des Selbst bei Petrarka als in der christlichen Beseelung der neuen, mit naturalistischer Kraft einsetzenden Kunst. Aber hier hat sich aus Gründen, die großenteils noch nicht aufgehellt sind, jene Säkularisation und antiasketische Verdiesseitigung vollzogen, die oben geschildert worden ist als das welthistorisch wirksame Ergebnis. Ob hieran mehr die materiellen Lebensgrundlagen oder mehr die Antike oder beide zusammen beteiligt sind, das ist hier nicht zu entscheiden, aber auch nicht notwendig zu entscheiden, da ja ohnedies niemand die Renaissance lediglich als wiedererwecktes antikes Heidentum betrachtet. Das wichtige aber ist, daß mit dieser Säkularisation sich die Lösung von den kirchlichen und religiösen Reformhoffnungen, von der ethischen und sozialen Reform vollzieht. Erst mit dieser Ablösung ist der Charakter dessen begründet, was man heute vorzugsweise Renaissance nennt und als das Prinzip der entschlossenen Innerweltlichkeit und der rein individuell-autonomen Lebensgestaltung zusammenfaßt. Es ist unter diesen Umständen begreiflich genug, daß von den älteren bürgerlichen, christlichen und naturalistischen Vorstufen dieser Hochrenaissance noch so manches auch in ihr selber nachwirkt.

Der andere Strom der spätmittelalterlichen Erneuerungshoffnungen aber grub sich ein viel tieferes Bett im Norden und schwoll hier an zur Reformation, in der das Christentum sich verjüngte und mit Hilfe der Bibel den verweltlichenden priesterlichen Apparat und die laxen Ver-

mittlungen zwischen weltlicher und mönchischer Moral beseitigte. Denn darüber darf man sich nicht täuschen: die Reformation ist ihrer ursprünglichen Idee nach eine Verlebendigung und Verschärfung der christlichen Maßstäbe. Ihr Christentum der Gnade und des Glaubens sollte ein strengeres durchgreifenderes Christentum sein. Indem sie das Mönchtum und die Überverdienste, den magischen Heilszauber und die objektive Göttlichkeit des Priestertums beseitigte, wollte sie die volle Strenge des christlichen Ideals auf alle ausbreiten, an alle die gleiche Forderung stellen. Sie erkannte Welt und Weltleben nur an, um sie strenger und durchgreifender unter die christliche Sittlichkeit stellen zu können als es der Katholizismus getan hatte. Äußerlich kommt das voll zur Erscheinung und Wirkung nur im Calvinismus, der realistisch genug war, auch die dafür notwendigen Kontrollinstanzen aufzurichten, während Luthers Idealismus alles der Freiheit des Gewissens befahl und dabei erntete, was überall eintritt, wo man die Menschen ohne Kontrolle läßt. In diesem Sinne ist die Reformation geradeso die Verjüngung und Verschärfung der christlichen Elemente, wie die Renaissance die der antiken Elemente ist.

Versteht man aber beide Bewegungen in dieser ihrer entwicklungsgeschichtlichen Herausarbeitung, dann erscheinen sie klar und deutlich als die Spaltung der europäischen Kultur in ihre Hauptbestandteile, die Scheidung des christlich-überweltlich-asketischen Elementes von dem antik-innerweltlich-humanen Element. Bei beiden ist die besondere Gestalt und Form, in der sich jedes dieser Elemente darstellt, natürlich durch den Zusammenhang der Lage eigentümlich und neu bestimmt. Die nordisch-germanische Reformation hängt mit dem spätmittelalterlichen Bürgertum und mit der Lage des Reiches, die italienische Renaissance mit den italienischen Republiken, Höfen und Finanzaristokratien zusammen. Es sind nicht nur Herauspräparierungen abstrakter Gegensätze, wie sie denn auch als solche sich in ihrer eigenen Gegenwart nicht beachtet und nicht erkannt haben. Aber in ihrer welthistorischen Wirkung tritt dieser Gegensatz zutage, — und einer kultur- und geistesgeschichtlichen Betrachtung enthüllt er sich allerdings in der Be-

deutung einer solchen prinzipiellen Scheidung. Es ist in der gegenseitigen Bewegung der beiden sich beständig anziehenden und abstoßenden Gestirne der Moment der größten Distanz.

Freilich darf das nicht übertrieben und zu einem schlechthin ausschließlichen Gegensatze gemacht werden. Die Renaissance war keineswegs völlig der Religiosität und auch nicht der Christlichkeit bar. Sie hat in Platonismus und Stoizismus Ideen des Übersinnlichen besessen, die bei ihr ebenso, wie einst im Altertum, zum Übergang in das Christliche vielfach bereit waren; sie war von hier aus insbesondere mystischen Gedanken wohl zugänglich. Anderseits hat auch der Protestantismus nur den theistischen Radikalismus erneuert, aber die Askese im metaphysischen und technischen Sinne, soweit sie der Katholizismus angeeignet hatte, geradezu als unchristlich ausgestoßen. So hat sie die Folgerungen des alttestamentlichen Schöpfungsglaubens ziehen können und dem Natürlichen seinen bescheidenen aber alles durchdringenden Spielraum eingeräumt. Soweit Humanismus und Renaissancekultur hierfür nützlich sein konnten, hat sie sich ihnen keineswegs verschlossen, sondern vielmehr geradezu mit ihnen verbündet. Das Verhältnis ist das eines ganz überwiegenden tiefen Gegensatzes, aber keineswegs das der völligen Ausschließung.[1])

Daß dies das wahre Verhältnis ist, das zeigt uns schließlich der weitere Verlauf in der Entwicklung beider.

Zunächst war die religiöse Erneuerung oder die Reformation das weitaus stärkere Prinzip. Sie gewann die Interessen dem religiösen Lebensziele zurück, fachte die religiösen Leidenschaften wieder an, verknäuelte sie mit allen möglichen materiellen Interessen und verwandelte Europa, indem auch

[1]) Über diese Beziehungen s. auch v. Bezold, Kultur der Gegenwart V, II, 1 S. 87. Sie stellen sich insbesondere dar durch den stoischen Begriff der Lex naturae, der wie vom Katholizismus so auch vom gesamten Protestantismus — freilich in den oben charakterisierten christlichen Restriktionen — angeeignet war und der beständig eine Berührung mit den Humanisten, Renaissancejuristen und Staatstheoretikern ermöglichte; das Nähere in meinen Soziallehren. Auch an die — freilich bedingte — Übernahme der humanistischen historischen Kritik ist zu denken.

die alte Kirche dem Reformdrang auf ihre Weise folgte, auf zwei Jahrhunderte in ein waffenstarrendes Kräftespiel konfessioneller Kämpfe, wo auch die weltlichsten Interessen sich religiös motivieren lassen mußten. Das überall wieder aufgerichtete Zwangskirchentum, die Vereinerleiung politischer und kirchlicher Macht, die Wiederauferstehung der Scholastik und des scholastischen Aristotelismus in allen Kirchen, die Bindung des geistigen Lebens an Bekenntnisse und klerikale Gesichtspunkte: alles das schien die Wiederkehr des längst überwundenen Mittelalters in dreifacher Vervielfältigung zu bedeuten. Die Gründe für dieses Übergewicht liegen außer in der immer leicht entzündlichen elementaren Natur der religiösen Gefühle in den soziologischen Kräften der Reformation, die mit dem Kirchen- und Autoritätsbegriff große und ausschließliche Organisationen aufzurichten und innerlich zwingend zu begründen vermochte, worauf wieder ihrerseits die werdenden politischen Gewalten des Absolutismus sich stützen konnten und mußten. Das gleiche galt schließlich auch von der Selbstbesinnung und Aufrichtung der alten Kirche, die von Spanien her das Papsttum reinigte und sich gleichfalls als eine Art Erneuerung und Modernisierung des Mittelalters mit fruchtbarem Erfolge konstituierte. Auch sie bot sich als soziales Rettungsmittel und als organisierende Kraft der Gemeinschaft an und feierte hierin ihre größten Triumphe, indem sie in Spanien und Frankreich den Dynastien zu der festen einheitlichen Gestaltung der romanischen Kultur verhalf, die ohne sie und die jesuitische Schule nicht aufgerichtet worden wäre.[1])

[1]) S. die Mitteilungen von Arnold O. Meyer in der Einleitung zu „Nuntiaturberichte aus Deutschland, 17. Jahrhundert, 1913, S. XLIX: „Es gibt wohl kaum eine zweite politische Briefsammlung aus dieser Zeit, in der das Grauen vor der Gewissensfreiheit so elementar zum Ausdruck kommt, wie in diesen Nuntiaturkorrespondenzen. Was der päpstliche Staatsmann zur Zeit der Gegenreformation bei dem Begriff der Religions- und Gewissensfreiheit empfand, entspricht ungefähr dem, was heute der staatserhaltende Politiker bei Begriffen wie Revolution, sozialistischer Zukunftsstaat, Kommunismus, Anarchie usw. empfindet. Gewissensfreiheit war der päpstlichen Staatskunst gleichbedeutend mit Aufhebung aller staatlichen und sittlichen Ordnung.“ Ganz ebenso urteilten die Bischöfe der Elisabeth und Jakobs I.

Demgegenüber war der Halt der Renaissance in menschlichen Elementarinstinkten viel geringer und war insbesondere der soziologische Bildungstrieb und die Formungskraft in dieser aristokratisch-individualistischen dünnen Bildungsschicht viel zu schwach. Sie bedurfte des Anschlusses an große, herrschende Gewalten, in denen die populären Instinkte geordnet und gebändigt waren und von denen den Virtuosen des intellektuellen und künstlerischen Lebens die Mittel der Existenz gereicht wurden. Staatliche Ämter, kirchliche Pfründen, Jahrgelder und Pensionen, die Leistungen großer Mäzenaten oder öffentlicher Gewalten waren die materielle Unterlage des ganzen Bildungsfrühlings. Daher hielten diese Menschen überall fest an der alten oder neuen Kirche und hingen sie an den politischen Gewalten. Eine solche Bildungsaristokratie hat soziologisch notwendig etwas Parasitäres an sich. Soferne man sich überhaupt Gedanken über soziologische Dinge machte, war das Denken der Renaissance konservativ und begründete es die Theorie des Absolutismus in eigentümlichem Widerstreit mit den individualistischen Freiheitsregungen des Renaissancemenschen. Hier geht die Kette des Denkens von Macchiavelli zu Bodin und Hobbes. Die Utopie des Thomas Morus wird wohl als ein Versuch der Opposition gegen diese Verherrlichung des Absolutismus aufzufassen sein, verlegte aber eben darum ihre Ideale auf die außer allem Zusammenhang gestellte Insel Utopia. Der Sonnenstaat des Campanella aber versetzte seinen Sozialismus mit dem Absolutismus des Imperiums und der Kirche zugleich und war in seinen sozialistischen Bestandteilen nicht minder utopisch. Umgekehrt sind die Soziallehren eines Mannes wie Erasmus durch und durch von dem Standpunkt der Bildungsaristokratie entworfen und beschränken sich bei theoretischer Begeisterung für die republikanische Bürgertugend auf ethische Ermahnungen an die Träger der herrschenden Gewalten und eine Erziehungslehre vom Standpunkt der Bildungsaristokratie; die schmeichelnden Dedikationen an die Fürsten gehen dabei mit darein.[1])

[1]) Die Soziallehren der Renaissance bedürften dringend der Untersuchung; einiges gibt Wernle S. 50—62, vor allem Dietzel, Beiträge zur

Unter diesen Umständen blieb der Renaissance nichts anderes übrig, als sich an die großen Mächte der Zeit, an die Kirche und das absolutistische Fürstentum anzuschließen. Und hier ist nun ihr Anschluß an den Katholizismus und die katholischen Mächte der unendlich viel stärkere, innerlichere und ertragreichere. Das ist gut zu verstehen aus dem Wesen des Katholizismus. Dieser hatte stets die natürliche Sphäre als relativ-selbständigen Unterbau des Gnadenreiches betrachtet und vorbehaltlich der Unterwerfungsbereitschaft dem natürlichen Leben eine reichliche Bewegungsfreiheit vergönnt. Es konnte ja überdies durch das Beicht- und Bußinstitut jederzeit geleitet, und seine Exzesse konnten hier stets wieder gesühnt werden. Anderseits hat doch auch der Stoizismus und Platonismus der Renaissance die alte Wahlverwandtschaft dieser Ideen zur katholischen Kirche in breitem Umfang behauptet. So ist es gar kein Wunder, daß die Renaissance gerade erst in dieser Amalgamierung mit dem Katholizismus der Gegenreformation ihre große welthistorische Durchsetzung und Ausbreitung gefunden hat.[1]) Sie legte gewisse heidnische Allüren ab, verkirchlichte ihre Kunst und legte ihrer Wissenschaft den Zaum der Vorsicht oder der Skepsis an, entfaltete aber im übrigen jetzt die ganze groß-

---

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, in „Vierteljahresschrift für Staats- und Volkswirtschaft" V und F. v. Bezold in Kultur der Gegenwart II, V 1, sowie in dem Aufsatz „Republik und Monarchie in der italienischen Literatur des 15. Jahrhunderts". H. Z. 81. Manches findet sich auch in Fueters Darstellung der Renaissancehistoriker.

[1]) Das ist denn auch der Grundgedanke der Arbeiten Gotheins zur Renaissance, siehe seine Skizze der Renaissancekultur der Gegenreformation in Kultur der Gegenwart II, V 1, vor allem „Ignatius von Loyola und die Gegenreformation" 1905. Ein hübsches Beispiel bietet K. Voßler, „Die Überwindung der mundartlichen Aussprache in Frankreich" in der Internationalen Monatsschrift 1913. Er erklärt die akademische Sprachreinigung für ein Ergebnis autoritativer Organisation, wie es im Geiste des Katholizismus, und des Sprachideals, wie es im Geiste der Renaissance lag. S. 598: „Die germanischen Völker, bei denen der autoritative Geist der Gegenreformation mit dem Künstlerischen der Renaissance sich gar nicht oder doch weniger innig verbunden hat, stehen denn auch hinter den romanischen Nationen und insbesondere hinter der französischen an sprachlicher Zucht noch heute zurück."

artige Renaissancekultur der Gegenreformation, in der Dichter wie Tasso, Cervantes, Corneille und Racine, Philosophen wie Gassendi, Charron, Sanchez, Campanella und Descartes, Naturforscher wie Galilei und Pascal, bildende Künstler wie Rubens und Bernini erwuchsen. Gerade diese katholische Kultur der Gegenreformation ist der Untergrund der modernen wissenschaftlich-philosophischen, juristischen und ästhetisch-künstlerischen Entwicklung, und nicht etwa der Protestantismus. Das muß immer wieder nachdrücklich betont werden, und es ist nicht schwer zu verstehen, wenn man im Auge behält, daß der Protestantismus das erneuerte, radikalere, schroffere, einseitigere Christentum ist, während der Katholizismus die coincidentia oppositorum fortführte, die er schon von Anfang an gewesen ist und die er auch im Mittelalter war. Freilich endete diese künstliche Zusammenschmelzung des Entgegengesetzten dann auch gewaltsam in der furchtbaren Explosion der radikalen französischen Aufklärung, in einem leidenschaftlichen theoretisch-literarischen Beitrag zur Revolution des dritten Standes.

Von hier aus wird es dann begreiflich, daß die nächststarke Aufnahme und Amalgamierung der Renaissance in demjenigen protestantischen Staats- und Kirchentum erfolgte, das dem Katholizismus am nächsten geblieben war, in dem anglikanischen Absolutismus der Tudors und Stuarts. Auch hier herrschte eine Kirche, die so sehr sakrale objektive Institution war, daß sie sich von der individuellen Gesinnungschristlichkeit ihrer Mitglieder völlig unabhängig fühlen und mit der Fortführung der vorpäpstlichen patristischen Tradition auch der Antike und dem Natürlichen ein sehr weitgehendes Recht einräumen konnte. Hier blühte patristische Gelehrsamkeit, ging die Theologie unversehens in humanistisch-rhetorische Eleganz und Weitherzigkeit über. Hier waren Denker wie Bacon und Dichter wie Marlowe und Shakespeare bei einem christlichen Publikum und einem sehr kirchlichen Hofe möglich.[1]) Insbesondere Bacons Anerken-

[1]) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht Max Wolfs Shakespeare-Biographie. Man bedenke, daß vor diesen Schauspielen die Akteure zusammentreten zum Gebet für die Königin, und wie schroff kirchlich sowohl Elisabeth als Jakob II. gewesen sind.

nung der Zwangskirche neben seinem philosophisch-technischen Kulturenthusiasmus ist ganz im Geiste der Renaissance. Seine politisch-soziologischen Theorien erinnern an Macchiavelli und Guicciardini. Noch die Lehre des Hobbes ist von einem französischen Renaissancegeiste erfüllt, soweit sie das Verhältnis von Staat und Religion betrifft. Man muß erst bei Locke den puritanisch inspirierten Denker kennen lernen, um die völlige andere Atmosphäre des wirklich protestantischen Geistes zu verstehen. Die anglikanische Konformität der Elisabeth war mit der Renaissance verschwistert. Beziehungen auf Italien und Frankreich, die Musterländer der Kultur, wurden überall betont und gesucht, und die Bildungsreisen des jungen Gentleman führten ihn in diese Länder. Ein Milton ist zur Hälfte Renaissancemensch und noch ein Lorenz Sterne nährte sich vor allem aus Cervantes, Rabelais und Montaigne. Es ist kein Wunder, daß die strengere Christlichkeit des calvinistischen Puritanismus hier zu einem leidenschaftlichen Gegendruck und schließlich zur Katastrophe geführt hat, die dann freilich ganz andere Ergebnisse hatte als die spätere französische Revolution. Denn in ihr siegte ein durch die sektiererischen Einflüsse individualisierter und radikalisierter Protestantismus, der die Trennung von Staat und Kirche, die Freiheit der Glaubensüberzeugung und Gemeindebildung, den engen Zusammenhang politischer und religiöser Freiheit, die bürgerliche Arbeitsamkeit und Berufstreue auf seine Fahne schrieb und damit das Programm des modernen Europa geschrieben hat.[1])

Sehr viel zurückhaltender gegen die Renaissance ist der ganze übrige Protestantismus. Freilich muß hier alles Nähere erst durch die Einzelforschung festgestellt werden, die bisher an solche Gesichtspunkte nicht gewöhnt war. Man kann aus dem allgemeinen Eindruck sagen, daß der Calvinismus ihr immer noch mehr entgegenkam als das Luthertum. Gesichert in seiner puritanischen Askese gegen die Versuchungen der Welt, hat er nach der intellektuellen Seite bei seiner größeren Intellektualität und nach der kulturellen Seite bei seiner

[1]) Dazu vgl. jetzt auch H. Levy, Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft, 1912.

praktischen Natur manche Konzessionen gemacht. Die Niederlande freilich sind ein konfessionell gemischtes Land gewesen und hatten eine mächtige Tradition der Erasmischen Schule, aus der z. B. Männer wie Coornheert und Hugo Grotius zu verstehen sind. Sie sind eben deshalb umgekehrt, auch der Ausgangspunkt des Puritanismus und Pietismus geworden. Das Luthertum dagegen ist gegen die Renaissance am sprödesten gewesen und hat sie im Grunde nur als verkirchlichten Humanismus aufgenommen und auch diesen Humanismus bald in Scholastik zurückverwandelt. Freilich hat hier dann der Dreißigjährige Krieg die Entwicklung überhaupt unterbunden und flutete nach dessen Ende die fremde ausländische Bildung herein, die überhaupt den Charakter des echten Luthertums langsam aufgehoben hat.

Auf allen Gebieten des echten Protestantismus aber ist jedenfalls ein Hauptelement der Renaissance, die Kunst der Renaissance, nie heimisch geworden. Sofern sich neue Ansätze des künstlerischen Lebens überhaupt erhoben haben, wobei wieder an die Niederlande und an Bach vor allem zu denken ist, da zeigt dann eben auch diese Kunst einen dem Renaissancegeist und Klassizismus entgegengesetzten Charakter. Nur ist es nie dazu gekommen, daß der eigentlich protestantische Geist auch nur entfernt ähnlich innerliche Stellung genommen hatte zu dieser Kunst und ihrem Gehalt an Lebensanschauung, wie das die Renaissance mit der ihren getan hat und freilich auch sehr viel leichter konnte. Denn für den Standpunkt der christlich-religiösen Ethik ist überhaupt Kunst und Wissenschaft sehr viel schwerer zu assimilieren wie für den Panentheismus der Renaissance. So gehört diese antiklassische Kunst mehr der Kunstgeschichte als der des protestantischen Geistes an.[1])

[1]) Hier ist auf Karl Neumanns Rembrandtbuch zu verweisen. Mit richtigem Instinkt hat Neumann herausgefühlt, daß Rembrandt nur sehr bedingt für den Protestantismus in Anspruch zu nehmen ist, wenn er auch der scharfe Gegensatz gegen die Renaissancekunst ist. Deshalb versuchte Neumann das religiöse Element Rembrandts von der Mystik Jakob Böhmes herzuleiten. Über die Musik darf ich kein Urteil wagen, ich hebe nur hervor, daß die Musik überhaupt ein ganz anderes Verhältnis zum Religiösen hat als die mit viel stärkerer Sinnlichkeit arbeitende bildende Kunst.

Es erscheint also im ganzen das Christentum, die Kirche und insbesondere der Protestantismus zunächst für zwei Jahrhunderte gegenüber der Renaissance als die weitaus stärkere Kraft, und zwar ist diese Kraft keineswegs eine rein gegensätzliche und vernichtende, sondern bedeutet eine assimilierende Umwandlung, nur daß die letztere sehr viel zurückhaltender und abgeneigter ist im Protestantismus als im Katholizismus. Aber gerade in dieser Abschwächung, Brechung und Assimilierung wurde die Renaissance zur Weltkultur und durchdrang sie alle Poren der höheren Gesellschaft. So ist es kein Wunder, wenn sich mit dem 18. Jahrhundert das Blatt umgekehrt und die derartig erstarkte Renaissance sich nun ihrerseits verselbständigt und den alten Gegner überwindet, auf katholischem Boden durch die radikale Antichristlichkeit, auf protestantischem Boden durch die innere Überwindung und Durchdringung der protestantischen Christlichkeit selbst. Freilich ist das nun nicht mehr die alte Renaissance, sondern die Aufklärung. Die Aufklärung aber ist nicht einfach Fortsetzung, Kräftigung und Verselbständigung der Renaissance, sondern ein höchst kompliziertes neues Prinzip, dessen Wesen und Entstehung gleichfalls erst heute zum Gegenstand wirklich eindringender Erforschung wird.[1]) Jedenfalls ist sie mit der Renaissance eng verbunden durch den diesseitig-optimistischen Geist und das Ideal immanenter, aus der Vernunft quellender Humanität, überdies durch die Anknüpfung an die Renaissancephilosophie und vor allem an die von der Renaissance geschaffene neue Naturwissenschaft. Aber außerdem emp-

[1]) Den Beitrag des Protestantismus zur Aufkärung habe ich zu formulieren versucht in dem Aufsatz „Die Bedeutung des Protestantismus für die moderne Welt" in dieser Zeitschrift 1906, jetzt selbständig in 2. Auflage 1911. Es ist dabei aber stets zu bedenken, daß diese Wirkung wesentlich dem Calvinismus und den Sekten zukommt und daß auch hier, wie oben erwähnt, das antike Element der Lex naturae mitspielt. Es ist also ein sehr komplizierter und und nichts weniger als geradliniger Beitrag. Im ganzen aber ist jedenfalls der Beitrag des Protestantismus und der Renaissance zur Aufklärung ein grundverschiedener. Auch hier ist vor allem Dilthey hervorzuheben mit seiner bekannten Abhandlung über „Das natürliche System der Geisteswissenschaften", Archiv f. Gesch. d. Philos. VI, 1893.

fängt sie einen Teil ihrer Kräfte und Ziele aus dem in England durchgesetzten individualistischen Protestantismus und aus den Kämpfen des Calvinismus für Glaubensfreiheit und Volksfreiheit, schließlich aus dem nüchternen protestantischen Ernst und Utilitarismus der Berufsmoral. Überdies regen sich in ihr die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze gegen den Absolutismus und Merkantilismus. Sie ist demokratisch und machtbildend, nicht aristokratisch und parasitär wie die Renaissance. Daher hat sie vor der Renaissance den einen großen Vorzug, eine soziologisch bildende und fordernde Kraft zu sein, die vom Individuum und dem Volke her die sozialen Gebilde neu konstruieren will und hierfür mit Hilfe einer naturwissenschaftlichen Philosophie und einer nüchtern-zweckbewußten Ethik feste Methoden und Grundsätze besitzt. Eben deshalb ist sie auch neu und produktiv und haftet sie nicht, wie die Renaissance, am Buch, an den antiken Autoritäten. In Gestalt dieser Aufklärung hat nun aber schließlich doch der Renaissancegeist der immanenten Humanität den Protestantismus überwunden, indem er ihn für sich gewann. Die Hölle, der Teufel, die Dämonen, der Glaubenszwang, die Askese, das absolute Erlösungswunder, die supranaturale Rettungsanstalt der Kirche: all das verschwindet im Protestantismus der Aufklärung und bleibt auch bei der Vertiefung der Aufklärung im deutschen Idealismus verschwunden. Bei Leibniz und Kant, Herder und Schleiermacher, Hegel und Schelling[1]) ist die immanente Humanität und der neue Natur- und Weltbegriff stärker als das eigentlich christliche Element. Die Stoa, Platon und der Neuplatonismus stehen ihm sehr viel näher als die orthodoxe Theologie und Ethik. Das christliche Element ist humanisiert und, wenn man die Wortbildung wagen darf, immanenziert. Der Berufsbegriff ist verschwunden und durch den völlig andersartigen der individuellen Besonderungen der sittlichen Vernunft ersetzt. Die Wissenschaft mit der Verlegung aller

[1]) Beide haben freilich auch den Gegensatz sehr wohl gekannt; siehe Hegels höchst interessanten Aufsatz über „Das Schicksal des Christentums" bei Nohl, Hegels theologische Jugendschriften, 1907. Bei Schelling ist nur an seine „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums" von 1802 zu denken.

Wahrheit in die autonome Erkenntnis und ihrer Projektion alles Historisch-Besonderen in die Gesamtentwicklung der Vernunft hat den Offenbarungsbegriff aufgesogen und verwandelt. Metaphysik und Ethos der Kunst sind in die christliche Humanität aufgenommen. Das bedeutet überhaupt einen neuen Protestantismus, der daher auch die Einsatzpunkte und Begründungen seiner selbst in neu herausgehobenen und erst jetzt akzentuierten Seiten der Reformation sucht.[1])

Freilich ist es nun bei dieser Verschmelzung von Reformation und Renaissance im humanitären Neuprotestantismus nicht geblieben. Die beiden in ihm gebundenen Grundrichtungen sind wiederum vielfach auseinandergetreten. Goetheverehrer, die in seiner italienisierenden Periode den Ausdruck höchsten Menschentums erblicken und seine Alterschristlichkeit ignorieren; Anhänger der Schopenhauerschen Ästhetik, die mit ihrer Hilfe die Askese des Meisters außer Betracht setzen; Nietzsche-Anhänger, die Nietzsches Drang nach dem Absoluten inmitten aller naturalistischen Entwicklung nicht ernst nehmen: sie alle haben die Kluft wieder aufgerissen. Und auch die gelehrten Jünger der Antike bemühen sich vielfach um die Erweiterung dieser Kluft, obwohl der Geist des Altertums nun doch wieder jedenfalls etwas erheblich anders ist als der der Renaissance; ihm fehlt der Gegensatz und die Unterlage, gegen die die Renaissance sich kehrt, und er selbst ist fast unmerklich in die christliche Antike übergegangen. Auf der anderen Seite kämpfen Restaurationstheologen und Pietisten, wenn auch meist mit geringerer Einsicht in die innere Natur des Gegensatzes, gegen das moderne Heidentum und das Evangelium der Weltkinder. Freilich ist die Lage für beide Gegner des Bündnisses von Humanismus und Christentum, wie es etwa noch Ernst Curtius vertrat, insofern verändert, als sie heute beide in ganz anderen Zeitverhältnissen stehen als früher und einen gemeinsamen, übermächtigen Gegner haben in der mechanistisch-kapitalistischen Lebensverfassung der modernen Welt. Von diesem gemeinsamen

[1]) Außer meiner Darstellung in Kultur und Gegenwart I, IV, 1 siehe das hochinteressante Buch von Eduard Spranger, dem Fortsetzer und Schüler Diltheys „W. v. Humboldt und die Humanitätsidee", 1909.

Gegensatze aus mögen sich schließlich wiederum neue Beziehungen zwischen ihnen in der Zukunft ergeben, die heute noch niemand voraussagen kann.

Was aber die Vergangenheit betrifft und die Wandlungen im Verhältnis beider Größen, die diese Untersuchung beleuchtet hat, so lehrt sie uns in diesem Einzelfalle des Gegensatzes zwischen deutscher Reformation und italienischer Renaissance allerdings etwas Typisches erkennen. Es ist der Urgegensatz des europäischen Lebens, der in immer neuen Formen wiederkehrt und durch alles Auftauchen großer neuer Lebensprobleme nicht beseitigt wird. Es ist der Urgegensatz des Doppelursprungs unserer europäischen Welt aus der prophetisch-christlichen Religionswelt und aus der antiken Geisteskultur. Der Gegensatz ist kein ausschließender. Es führten jederzeit von der ersten Verschmelzung her Verbindungsfäden vom einen zum anderen hinüber und herüber; aber die Gegensätzlichkeit ist das weitaus überwiegende. Beide Elemente bedingen in ihrer Spannung Größe und Reichtum, Wechsel und Umschwung unserer geistigen Entwicklung und werden samt der mit ihnen gesetzten Spannung unser Schicksal sein, solange unsere Kultur überhaupt noch einen lebendigen Geist besitzt. Die christliche Askese baut stets von neuem ihr Reich des Übersinnlichen und ordnet damit alle Naturherrlichkeit und Eigenkraft einer höheren Welt des Ernstes und der Strenge unter, um deren Erlangung alles andere hingegeben werden muß wie um die der köstlichen Perle im Evangelium. Anderseits empören sich stets von neuem dagegen die Bedürfnisse und Triebe der Natur, das ästhetische Weltgefühl, das schaffende Kraftbewußtsein, die antike Tradition und das alles in Frage stellende universale Denken. Daraus quellen dann immer wieder die Ergebnisse einer mehr künstlerischen als moralischen Ethik und die metaphysischen Identitätssysteme verschiedensten Charakters. Aber indem auch hier die Seelen nirgends Ruhe finden, erhebt dann wieder die Askese ihr Haupt und richtet bald mehr in christlicher oder bald mehr in heute vornehmerer indischer Gestalt die Blicke auf das große Jenseits der Natur. Ein Zeugnis dafür ist, daß derselbe Forscher, der das uns heute beherrschende Bild der Renaissance ge-

schaffen und damit das Traumland eines künstlerisch veredelten Naturalismus vor die Phantasie Unzähliger gestellt hat, Jakob Burckhardt, bei einer umfassenderen, auf das Ganze der Geschichte gerichteten Betrachtung ein großartiges Kapitel über „Die geschichtlichen Krisen" mit den Worten schließt: „Der ganze Hauptentscheid kann nur aus dem Innern der Menschheit hervorgehen. Wird der als Erwerbssinn und Machtsinn ausgeprägte Optimismus weiter dauern und wie lange? Oder wird, worauf die pessimistische Philosophie der heutigen Zeit könnte hinzuweisen scheinen, eine allgemeine Veränderung der Denkweise wie etwa im dritten und vierten Jahrhundert eintreten?"[1]) Diese von Burckhardt genannten Jahrhunderte sind die Jahrhunderte der Askese.

[1]) Weltgeschichtliche Betrachtungen 1905, S. 209. Das Buch ist ein Arsenal tiefster Gedanken. Burckhardt hat bekanntlich auch die Kultur der Antike dargestellt. Mir steht kein Urteil über den historischen Wert dieses Buches zu. Aber wichtig ist das jedenfalls, daß für Burckhardts Anschauung selbst die verwicklungsreiche Antike etwas ganz anderes ist als der von ihm gezeichnete Geist der Renaissance.

Miszellen.

Historische Atlanten und Karten.[1])

Von
Dietrich Schäfer.

Wenn man einem gebildeten Laien die Frage vorlegt: „Was verstehen Sie unter einem Historiker?", wird in neun unter zehn Fällen die Antwort ungefähr lauten: „Einen Mann, der gut Namen und Zahlen behält." So hat man es von der Schule her in Erinnerung. „Er kann gut Geschichte", d. h. er hat einen ansehnlichen Vorrat von Namen und Zahlen im Gedächtnis. Die hergebrachte Vorstellung bekämpft man nur zu oft vergebens.

Daß damit eine Nebensache zur Hauptsache gemacht wird, darüber sind alle Urteilsberechtigten einig. Allerdings ist ja die sichere Beherrschung einer gewissen Anzahl von Daten eine unerläßliche Vorbedingung geschichtlicher Bildung. Ohne sie würden die Zusammenhänge sich verwirren und freie Erwägungen über die Verknüpfung der Hergänge unmöglich, inhaltslose Schlagwörter üblich werden. Aber welche Wissenschaft könnte bestehen, ohne das Gedächtnis in Anspruch zu nehmen? Zum Studieren der Geschichte ist doch nur der berufen, dem die Aneignung des Unentbehrlichen auf diesem Gebiete nicht allzu große Schwierigkeiten macht. Ihm wird bei anhaltender Beschäftigung mit dem Stoff

[1]) Meyers Historischer Handatlas. Mit 62 Hauptkarten, vielen Nebenkarten, einem Geschichtsabriß in tabellarischer Form und zehn Registerblättern. — *The Cambridge Modern History Atlas edited by A. W. Ward, G. W. Prothero, Stanley Leathes assisted by E. A. Benians, Cambridge, University Press 1911.*

das Nötige „anfliegen"; ich kann mir nicht vorstellen, daß sich ein Historiker jemals hinsetzt, Namen und Zahlen auswendig zu lernen.

Die dem Unterricht dienenden Hilfsmittel, die Handbücher aller Art, die dem Lernenden in die Hand gegeben werden, sind aber fast ausnahmslos darauf zugeschnitten, vor allem der Aneignung solchen Stoffes zu dienen. Wie vielen hat nicht schon das „Einpauken", das dann unerläßlich erscheint, die Beschäftigung mit der Geschichte verleidet! Es mag bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich sein; aber man sollte es einschränken, wo immer das möglich ist. Auch die Handbücher müßten sich die sachliche Klarstellung der Zusammenhänge als oberste Aufgabe stellen; die Auswahl des Stoffes müßte zunächst diesem Zwecke dienen. Man könnte in manchen Lehrbüchern an Daten nicht unerheblich sparen. Immer und immer wieder sollten die empfänglicheren Schüler angeregt werden, tüchtige Geschichtswerke zu lesen, die nichts als Darstellung im Auge haben. Niemals sollte der Geschichtsunterricht einem Lehrer anvertraut werden, der nicht lebendig zu erzählen weiß. An der Geschichte ist und bleibt doch nun einmal das Schönste die Begeisterung, die sie erweckt. Ein Geschichtsunterricht, der nicht zugleich Kenntnisse und Auffassungen darbietet, ist wertlos.

Von diesen Grundsätzen kann gesagt werden, daß sie sich allgemeiner Anerkennung erfreuen. Wenn sie hier gleichwohl in Erinnerung gebracht werden, so liegt die Berechtigung dazu in dem Mangel an tatsächlicher Geltung, an dem sie im höheren wie im niederen Unterrichtsbetrieb fortgesetzt leiden. Doch soll dieser Hinweis hier nur eine Betrachtung über Wert und Gebrauch einer Gruppe der in Frage kommenden Hilfsmittel, der historischen Karten und Atlanten, einleiten, zu der die angegebenen beiden Neuerscheinungen Anlaß geben.

Die Verbindung von Geschichte und Geographie ist uralt. Mit gutem Grunde heißt Herodot Beider Vater. Wenn sie neuerdings durch das Hinüberneigen der Geographie zu den Naturwissenschaften sich zu lösen scheint, so kann das zu einer völligen und dauernden Trennung nicht führen. Die beiden Wissensgebiete hängen zu enge zusammen, als daß sie sich scheiden ließen; insbesondere wird geschichtliches Verstehen immer Stückwerk

bleiben ohne Vertrautheit mit den geographischen Bedingtheiten menschlicher Entwicklung.

Diese Bedingtheiten sind vor allem von zweierlei Art. Zunächst und vor allem handelt es sich um die räumliche Nachbarschaft. Sie ist unerläßliche Voraussetzung für geschichtliche Wechselwirkung von Volk zu Volk, von Staat zu Staat. Daß die Frage nach der räumlichen Ausdehnung geschichtlicher Beziehungen, nach deren Umfang und Verschiebungen eine Kernfrage für das Verständnis ist, hat Ranke so eindringlich wie richtig gelehrt. Die Ausdehnung der Wechselwirkung ist ungeheuer gewachsen durch die Fortschritte der Technik; vor allem hat durch sie das Meer seine ursprünglich trennende Bedeutung fast in das Gegenteil gewandelt. Gleichwohl bleibt auch heute noch räumliche Nachbarschaft der wirksamste Faktor internationaler Beziehungen. Dem Deutschen bringen seine mitteleuropäischen Wohnsitze diese Wahrheit besonders nahe.

Es ist aber nicht allein die räumliche Nachbarschaft, die man lebendig vor Augen haben muß, wenn man geschichtliche Hergänge richtig verstehen und würdigen will. Es ist auch nötig, daß man die geographischen Bedingungen erkennt, die bestimmend sind oder wenigstens mitwirken bei der Entwicklung eines Volkes, eines Staates gerade auf dem Boden, auf dem sein Werdegang sich vollzieht. Wer die Beschaffenheit des Bodens außer acht läßt, auf dem ein geschichtliches Gebilde erwächst, seine horizontale wie vertikale Gliederung, seine Anbaufähigkeit, seine Verkehrsmöglichkeiten, wird mit seinem Verständnis niemals tief dringen. Unser geschichtlicher Unterricht leidet hier recht oft an mangelnder Fühlung mit der Geographie.

Mit dem Hinweis auf diese Erfordernisse ist gegeben, was historische Karten zu leisten hätten.

Es bedarf kaum eines näheren Nachweises, daß sie in dem zweiten Punkte nicht genügen, ja daß sie hier so gut wie vollständig versagen. Historische Karten haben über ein hydrographisches Netz hinaus entweder gar keine Terrainzeichnung oder, wenn es sich nicht um Spezialkarten handelt, ungenügende. Ein Schulatlas, der nicht an solchem Mangel litte, ist mir nicht bekannt geworden; auch unser Spruner-Menke, der ja das Beste darstellt, was es in der ganzen Welt überhaupt auf diesem Gebiete gibt, ist nicht ganz von ihm freizusprechen. Die oben an-

geführten beiden Neuheiten teilen ihn mit den älteren Werken. Bei historischen Karten geht die Terrainzeichnung, wo sie vorhanden ist, über die Eintragung von Bergzügen überhaupt nicht hinaus; ein Versuch, weiter über natürliche Verhältnisse zu belehren, ist meines Wissens in historischen Atlanten noch nicht gemacht worden. Es gibt keinen, auf dessen Karten man Hoch- und Tiefebene unterscheiden, Bodenbeschaffenheit, Anbaufähigkeit, Wärmeverteilung einigermaßen erkennen könnte.

Und diesem Mangel wird, abgesehen von Spezialkarten, auch kaum völlig abgeholfen werden können. Man werfe doch nur einmal einen Blick auf die Deutschland darstellenden Karten im Spruner-Menke. Sie vertragen schlechterdings keinerlei weiteres Detail. Wie sollte es da bei dem weit kleineren Maßstab der Schulatlanten möglich sein? Hier ist eine Aufgabe, die der historische Atlas nicht lösen kann. Daß sie im Geschichtsunterricht aber nicht übergangen werden darf, versteht sich von selbst. Es bleibt für Lehrer und Schüler also nichts anderes übrig, als sich auf den geographischen Atlas zu stützen, der ja Vertreter von außerordentlicher Vollkommenheit besitzt, und sich mit ihm möglichst vertraut zu machen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt aber die andere, durch geographische Hilfsmittel zu erreichende Aufgabe des Geschichtsunterrichts, klare Vorstellungen von der räumlichen Nachbarschaft zu vermitteln und lebendig zu erhalten.

Es ist dieser Zweck, der den historischen Karten und Atlanten das Leben gegeben hat und den sie bis heute fast ausschließlich verfolgen. Sie wollen die geographische Lage früherer politischer Gebilde vor Augen bringen. Historische Geographie wurde und wird ja vor allem aufgefaßt als das Wissen von den früheren Abgrenzungen der Staaten oder sonstigen Machtbezirke. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Karten, die sich diese Aufgabe stellen, nicht nur eine Berechtigung haben, sondern notwendig, unentbehrlich sind. Wer rasch wissen will, in welcher Diözese dieses oder jenes Kloster lag, kann das, wenn es sich um ein einigermaßen bekanntes Stift handelt, kaum bequemer feststellen als mittels einer Karte der kirchlichen Einteilung eines Reiches, und ebenso kann man sich über den ungefähren Umfang, den ein Territorium zu irgendeiner Zeit hatte, oder über die Zugehörigkeit eines Ortes, einer Burg zu diesem oder jenem Gebiet im allgemeinen am

leichtesten aus einer historischen Karte unterrichten. Aber schon diese beiden Beispiele zeigen, daß dafür nur gute, eingehende Karten brauchbar sind, etwa solche, wie sie der Spruner-Menke bietet. Den Schulatlas wird man in solchen Fällen oft vergebens zu Rate ziehen, am häufigsten mit Erfolg noch, wenn es sich um den ungefähren Umfang eines Staates oder Territoriums in früheren Zeiten handelt.

Wo hat nun aber der historische Schulatlas seine Berechtigung und was kann er leisten? Ich glaube, daß sein Wert wesentlich überschätzt wird, und daß er mit größerer Zurückhaltung gebraucht werden sollte.

Geographisches Wissen ist kein Namenwissen. Es ist Zahlenwissen, soweit es sich um Bevölkerungs- und Flächeninhaltsziffern, um Bergeshöhen und Flußlängen, um Entfernungen, Breiten- und Längenangaben und Ähnliches handelt. Soweit es aber die räumliche, örtliche Lage, sowohl des einzelnen wie ganzer Komplexe betrifft, ist dieses Wissen nur nebenher Sache des Namensgedächtnisses; es ist dann vor allem das Erfassen und Behalten von räumlichen Vorstellungen, das in Frage kommt. Wer die Namen der Halbinseln, Inseln, Flüsse Europas auswendig lernt, um sie aufsagen zu können, wird stets ein trauriger Geograph bleiben. Europas Kartenbild soll ihm vor Augen stehen, wenn er sie im Geiste an sich vorüberziehen läßt. Wer beim Nennen eines geographischen Namens, sei es Stadt oder Land, Fluß oder Berg, Land- oder Meerenge, nicht alsbald die betreffende Kartenpartie vor sich sieht, der kann sich geographischen Wissens nicht rühmen; soweit er solches besitzt, ist es tot. Es ist wie bei den beschreibenden Naturwissenschaften. Der Botaniker sieht die Pflanze, von der die Rede ist, vor sich; er kennt nicht ihren Blatt- und Blütenstand, ihre Blatt- und Blütenform, ihre Wurzel- und Fruchtart kraft seines Wortgedächtnisses. Ziel des geographischen Unterrichts kann, soweit derartiges Wissen in Frage kommt (und solches Wissen ist die Grundlage für alles weitere), nur sein, im Lernenden möglichst zahlreiche und möglichst klare, räumliche Vorstellungen von Örtlichkeiten aller Art zu wecken und zu befestigen. Daß dafür das freie Kartenzeichnen, aus dem Gedächtnis — nicht Nachzeichnen! — das wirksamste Mittel ist, bleibe, obgleich es sich von selbst versteht, doch nicht unbemerkt.

Nun weiß aber jeder Hochschullehrer der Geschichte, der nach dieser Richtung hin überhaupt nachfühlt, wie traurig es damit bei unseren Studierenden bestellt ist. Eine verschwindende Minderheit besitzt in diesem Sinne klare und feste geographische Vorstellungen in nennenswerter Zahl. Man versuche einmal, wie viele von ihnen imstande sind, die Gestalt eines Landes wie Württemberg oder Schleswig-Holstein, Sachsen oder Baden auch nur in rohesten Umrissen auf der Wandtafel darzustellen oder die Grenzen eines solchen Landes einigermaßen richtig anzugeben. Wollte man etwa fragen, wie sich Thüringen, etwa das Gebiet, das wir jetzt Thüringen nennen, unter seine gegenwärtigen Landesherrschaften aufteilt, so würde man unter hundert schwerlich einen finden, dem Lage und Ausdehnung der drei weimarischen, der zwei altenburgischen Landesteile oder der schwarzburgischen Fürstentümer auch nur einigermaßen klar sind; höchstens die räumliche Trennung Koburgs von Gotha hat sich dem Gedächtnis eingeprägt. Ist es doch ohnehin eine Folge der Anordnung des geschichtlichen Schulunterrichts, daß jeder Oberlehrerprüfungskandidat die Landschaften des alten Griechenlands, einschließlich der ozolischen, opuntischen, epiknemidischen Lokrer tadellos aufzusagen weiß, während die Staaten, aus denen sich unser Reich zusammensetzt, nur in ganz vereinzelten Fällen einwandsfrei zusammengebracht werden, noch seltener auch über ihre Lage genügend Auskunft gegeben werden kann. Es ist nicht anders, einem erheblichen Teile unserer Geschichtsbeflissenen in Schule und Hochschule ist die gegenwärtig geltende politische Aufteilung der Erde nur in lückenhafter, recht ungenügender Weise geläufig.

Solchen mangelhaften Kenntnissen sucht man nun durch den Geschichtsatlas aufzuhelfen. Er hat, wie gesagt, den Haupt-, ja fast alleinigen Zweck, frühere Länder- und Machtverteilung zur Anschauung zu bringen, d. h. Köpfen, in denen ein Bild der modernen Verhältnisse noch nicht vorhanden ist, ein solches von vergangenen Zuständen einzuprägen. Denn auch der Geschichtsatlas muß, wie sein rein geographischer Vorgänger, nur durch das Bild wirken, nicht durch die eingetragene Legende, kann es gar nicht anders. Wie soll jemand, der sich das Bild des bestehenden Deutschen Reiches nicht hat einprägen können oder nicht eingeprägt hat, das irgendeines Jahrhunderts der früheren Zeit in sich

aufnehmen? Ein Blick auf eine der betreffenden Karten im Spruner-Menke oder in irgendeinem Schulatlas erweist das ja sofort als unmöglich. Der historische Atlas kann da nicht helfen; im Gegenteil, er verwirrt. Den Unterricht sollte da wieder und wieder an die gegenwärtigen Verhältnisse anknüpfen, sich bemühen, diese so fest einzuprägen, daß die Kenntnis des Älteren auf sie fußen kann. Die frühmittelalterliche Einteilung Deutschlands in Herzogtümer z. B. bringt man dem Lernenden am leichtesten und sichersten nicht dadurch nahe, daß man eine Reichskarte vorlegt, die allein die Grenzen der Herzögtümer zeigt, sondern dadurch, daß man an einer modernen Karte klar macht, welche gegenwärtigen Gebiete die alten Herzogtümer in sich begriffen. Andeutende Eintragung der alten Grenzen in eine solche Karte kann das unterstützen. Die politische Wandkarte des bestehenden Reiches sollte der Lehrer so herrichten, überhaupt den Bedarf möglichst selber decken, nicht immer nach fertigen Karten fragen, die Deutschland, Europa, die Welt zu dieser oder jener Zeit zeigen. Sie stellen dem Schüler immer neue Aufgaben, während die früher gestellten, an die angeknüpft werden soll und muß, nicht gelöst sind. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Geschichtskarte nicht mit Nutzen herangezogen werden kann. Gilt es z. B., klar zu machen, was die Erwerbung des Erzbistums Magdeburg für Kurbrandenburg bedeutete, indem sie eine breite Verbindung zwischen der Alt- und der Mittelmark herstellte, so kann man das nur auf einer historischen Karte; aber die gleichzeitige Verbindung Hinterpommerns und Kammins mit dem Staat des Großen Kurfürsten läßt sich schon wieder besser auf der gewöhnlichen Karte veranschaulichen. Es lassen sich Hunderte von Beispielen anführen, bei denen man Besitzwechsel und Gebietsveränderungen viel besser auf den für den geographischen Unterricht gebrauchten Karten demonstrieren kann als auf den sogenannten historischen, zumal jene ja ungleich reicher sind an Terrainzeichnung verschiedener Art.

Es scheint mir demnach geboten, daß historische Karten und Atlanten im Geschichtsunterricht jeder Art mit Vorsicht, mit Zurückhaltung gebraucht, nur herangezogen werden, wenn die zugänglichen geographischen Hilfsmittel nicht ausreichen. Das Hauptaugenmerk sollte zunächst auf Gewinnung und Festigung einer guten geogra-

phischen Unterlage gerichtet sein. Der geographisch gut vorbereitete Schüler wird mit Leichtigkeit die frühere Länderverteilung und geschehene Gebietsverschiebungen erfassen und festhalten. Geschichtsunterricht, welcher Art auch immer, sollte daher auch nicht erteilt werden, ohne daß gleichzeitig eine moderne Karte an der Wand hängt; die historische Karte kann daneben Platz finden, sollte aber selten allein gebraucht werden. Der historische Atlas sollte nur Reiferen in die Hand gegeben werden. Denn seine Hauptaufgabe ist, ergänzende Belehrung zu geben, nachgeschlagen zu werden, nicht aber Grundlage des Studiums zu sein. In dieser Weise verwendet, wird er nicht nur ein erwünschtes und förderndes, sondern in manchen Fällen auch ein notwendiges, ja unentbehrliches Hilfsmittel sein.

In den Atlanten, geographischen wie historischen, mehrt sich die Zahl der Nebenkärtchen. Man kann das freudig begrüßen, denn sie haben in der Mehrzahl hohen Lehrwert für die Geschichte, besonders die Pläne älterer Städte, Schlachten-, Belagerungs- und Feldzugspläne. In dem oben erwähnten Meyerschen Handatlas sind den Kriegen von 1866—1870 ganze Karten gewidmet, was dankbar anzuerkennen ist. Die Darstellung der Gebietsentwicklung einzelner Staaten, die sich in Minimalmaßstab manchmal auf Kartenblättern zusammengedrängt findet, hat dagegen nicht selten einen fraglichen Wert und sollte nicht allzu oft versucht werden. Französische historische Karten könnten da als warnendes Beispiel dienen.

Die Gesichtspunkte, die hier für die Benutzung von Geschichtsatlanten vertreten werden, müssen natürlich auch auf die Beurteilung ihrer Herstellung Einfluß gewinnen. Einige Hinweise auf die eingangs genannten Neuerscheinungen mögen dies erläutern. Es sollte vermieden werden, allzu viel Einzelheiten auf kleinem Format unterzubringen. Karten z. B. wie die von Deutschland im Meyerschen Atlas (29, 31, 32), sind wenig brauchbar; sie sind ungenügend für Kenntnis der Besitzverteilung, ungenügend auch für Auskunftserlangung; sie hinterlassen nur den Gesamteindruck deutscher territorialer Buntheit. Beiläufig bemerkt hätten Hamburg und Bremen in Nr. 29 (zur Zeit Karls IV.) nicht schon als Reichsstädte eingetragen werden sollen. Gelegentlich werden Karten nur zu dem Zweck gezeichnet, um

die bei gewissen Hergängen genannten Orte einzutragen, so wiederholt im Cambridge-Atlas. Das hat auch kaum einen Wert. Was z. B. in letzterem Atlas auf der Karte: Central Europe „Wars of Frederick the Great" verzeichnet ist, bietet so gut wie ausnahmslos jede gewöhnliche Landkarte; das gleiche gilt von Nr. 29, 33, 39, die den Dreißigjährigen Krieg behandeln, von Nr. 31, Restitutionsedikt. In diesem Atlas hat man bei nicht wenigen Karten das Gefühl: cui bono, so bei Nr. 13: Bauernaufstände in Süddeutschland und England, Nr. 18: Fortschritte der Reformation in West- und Mitteleuropa bis 1560, Nr. 30: Graubünden, das entweder besser oder gar nicht hätte gegeben werden sollen, Nr. 82: Bretagne und Vendée, für die Frankreichs Karte genügt hätte, dann bei so ziemlich allen Karten zu den Seekriegen und bei Nr. 76—78 für die Vereinigten Staaten. Nr. 119: Das ottomanische Reich in Europa 1870—1878 hat einen besonderen Wert durch die Eintragung der Grenzlinie von San Stefano, die man selten berücksichtigt findet. Auch Nr. 5: Die Kreiseinteilung des Deutschen Reiches, Nr. 10: Die habsburgischen Besitzungen am Ende der Regierung Karls V., Nr. 25: Savoyen 1601, Nr. 46: Erwerbungen Ludwigs XIV., Nr. 58: Teilungen Polens, verdienen hervorgehoben zu werden.

Der englische Atlas bildet den 14. Band der *Cambridge Modern History* und ist zu deren Erläuterung bestimmt; seine 141 Karten beschränken sich demnach auf die neuere Geschichte und schließen sich enge an den erzählenden Text an. Das hat Auswahl und Reihenfolge bestimmt. Es wird ihm aber noch eine Einleitung auf 118 Seiten vorausgeschickt, die den Stoff im Anschluß an die Karten noch einmal in sechs Abschnitten zusammenfaßt und durch Randnummern auf den Atlas verweist. Durch eine Nachweistafel und durch Register zu der Einleitung wie zu den Legenden der Karte ist für bequeme Benutzbarkeit gut gesorgt. So wird dem Leser des Gesamtwerks dieser Atlas in vielen Fällen eine erwünschte und brauchbare Zugabe sein; Unterrichtszwecken kann er nicht dienen.

Meyers Historischer Handatlas behandelt auf 62 Karten, von denen 22 dem Altertum angehören, die gesamte Geschichte. Auch er hat Text, aber als Begleitung zu den Karten, nicht umgekehrt. Der Text ist hier in Tabellenform gehalten, Darstellung ist im allgemeinen vermieden. Sein Zweck tritt also deutlich her-

vor; er soll Wissensstoff übermitteln. Der Schule zu dienen, ist aber auch er wenig geeignet. Dazu enthält er viel zu viel Stoff. Trockene Aufzählung in solcher Fülle muß ertötend auf den Lernenden wirken. Mit dem zeitlichen Fortschritt wächst der Umfang des Begleittextes. Zunächst füllt er nur die Rückseite der Karten; auf dem Gebiet der neueren Geschichte nimmt er erheblich größeren Raum ein als diese. Zum Inhalt mancher Karten sind auch Register beigegeben. So ist das Werk leicht benutzbar und wird als gelegentliches Nachschlagebuch, besonders für geschichtlich interessierte Laien, Freunde finden. Der Inhalt des Textes besteht im allgemeinen die sachliche Probe; die Ausführung der Karten ist der des englischen Atlas wesentlich überlegen. Richtig benutzt, können beide Bücher förderlich wirken; die beste Unterstützung geschichtlicher Lektüre und geschichtlicher Studien ist und bleibt aber, insbesondere für Mittelalter und Neuzeit, ein guter geographischer Atlas.

Die Zuverlässigkeit der „Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr".

Von

Eugen Rosenstock.

In dieser Zeitschrift hat jüngst Dreyhaus die letzte Quellenpublikation über Niebuhr zum Anlaß einer Kritik der Lebensnachrichten genommen.[1]) Er fragt nach der Arbeitsweise, die dem berühmten Buch seine Form gab; diese Form, in der es auf die Zeitgenossen den stärksten Eindruck machte. Doch bleibt er bei der Formulierung des Problems stehen und schließt mit einem Appell an das Literaturarchiv, das den Nachlaß Niebuhrs verwahrt.

Ich zeichne als Mitherausgeber jenes aus dem Nachweis schöpfenden Briefhefts. Grundsätzlich waren darin erläuternde Bemerkungen ausgeschlossen. So mußte z. B. die Vergleichung,

[1]) Hist. Zeitschr. 110 (1912), S. 91 ff. „Niebuhr auf der Flucht der preußischen Behörden 1806—1807. Zugleich eine Beurteilung der Lebensnachrichten."

die Dreyhaus vornimmt und die ich kenntlich machen wollte, ausgemerzt werden.[1]) Auch war diese Ausgabe nur eine Nebenfrucht längerer Beschäftigung mit dem gesamten Nachlaß. Denn seitdem mir der verewigte Nissen mitgeteilt hatte, daß er an eine Biographie Niebuhrs nicht mehr denke, trage ich mich mit dem Plane einer umfassenden Darstellung. Und so werden die kritischen Ergebnisse meiner Ordnung und Sichtung des Nachlasses zweckmäßig in dies Werk aufgehen.

Ist indes die Frage einmal aufgeworfen, so wird sie wohl am besten auch gleich durch eine präzise Antwort erledigt. Dazu kommt, daß die Lebensnachrichten mit Vorliebe von allen Schriftstellern über die „dritte Generation Goethes" ausgeschöpft werden. Deshalb geht das Problem nicht nur den Niebuhr-Biographen an sondern auch die große Schar derer, die heut durch ihre Arbeiten die erstaunliche Wiederbelebung jenes Zeitalters heraufführen.

Das Ergebnis meiner Untersuchung ist dies: Scheinbar bestehen die Lebensnachrichten aus zwei Teilen, das ist: den eigenen Briefen Niebuhrs und der verbindenden Darstellung der Dora Hensler. Dieser Schein trügt. In der Darstellung verbergen sich eben, wie Dreyhaus vermutet, Äußerungen Niebuhrs und seiner Frau, aber auch andere Schriftstücke. An dieser Darstellung hat wahrscheinlich Savigny, ziemlich sicher Classen starken Anteil. Dies soll hier nicht weiter ausgeführt werden, sondern zum Inhalt des vorliegenden Aufsatzes machen wir die folgende Behauptung: An dem Texte der sog. Briefe sind Amalie Niebuhr und Dora Hensler stille Mitarbeiterinnen. Nach unseren heutigen — aber auch nach den damaligen — Begriffen sind die meisten in den Lebensnachrichten gedruckten Briefe nicht authentisch. Möge man nur nicht aus meinen Ausführungen „das unabweisliche Bedürfnis" einer Neuausgabe der Briefe herauslesen! Die folgende Untersuchung wird übrigens anschaulich ergänzt eben durch jene vereinzelten Briefe, die in den Lebensnachrichten nur verstümmelt, hingegen vollständig in dem Briefheft wiedergegeben sind.

[1]) Zwischen L. N. I, 328 und Brief Lit. Archiv Heft 4, Nr. 14. Auch auf S. 340 liegt ein Brief Amalies zugrunde, wie denn überhaupt Dreyhaus' Vermutung vollständig berechtigt ist.

Die Nachprüfung ist nur bei einem Teil der Schriftstücke möglich, so beträchtlich dieser auch ist. Denn der Nachlaß ist in geradezu erbarmungswürdigem Zustand an das Literaturarchiv gelangt. Ich teile nur Stichproben mit und beschränke mich auf die Gruppe der Briefe, die im ersten Bande von S. 400 bis 450 reicht. Sie gehören in die erregte Zeit von Ende 1808 bis Sommer 1810 und sind vielfach benutzt worden. Dabei handelt es sich nur um 28 Nummern. Um so überzeugender kann das beigebrachte Material für meine Behauptung sprechen.

1. Unbedeutende stilistische Veränderungen weist fast jeder Brief auf. Man kann sie unbedeutend nennen, weil sie wohl ohne Absicht der Herausgeber durch eine großartige Nachlässigkeit des Abschreibers entstanden sind. Nicht unbedeutend beeinflussen sie unser Urteil über Niebuhrs Stil, den vielgescholtenen englischen Periodenbau. Die Formen seiner schriftlichen Äußerung zeigen nämlich ein Gleichmaß, das mit der oft maßlosen Heftigkeit seines Innenlebens im belehrendsten Gegensatz steht. Und das fordert unser Nachdenken um so mehr heraus, als Niebuhrs feine, gestochene Schriftzüge mit ihren großen Höhenunterschieden zwischen einstufigen und zwei- oder dreistufigen Lettern den Text regelmäßig wider die Sitte des Zeitalters ohne jedes Konzept oder Brouillon festhalten. Gerade wie die Schwankungen seiner Handschrift uns kaum in die Augen fallen, sind auch die stilistischen Unterschiede zwischen Briefen aus größter Erregung und solchen der gemächlichen Mitteilung erstaunlich gering. Obwohl das Phänomen ja hier nur angedeutet werden kann, so ergibt sich in jedem Falle, daß Veränderungen nicht unbeträchtlich sein können, die selbst diesen beschränkten Rhythmuswechsel verdunkeln. Den echten Niebuhr treibt nicht „starkes" sondern „heftiges" Verlangen (I, 411, Nr. 181), der Satz beginnt nicht leblos „Valckenaer", sondern „Dieser Valckenaer" (407). Ein lebendiges Präsens wird bei der Hensler zum langweiligen Imperfektum (423 Z. 14 v. u.), ein Ausruf bleibt fort, und selbst ein so charakteristischer wie der folgende über den Tiroler Aufstand: „Plebejer sind ihre Anführer (Bauern und Gastwirthe!)" (S. 412).

Diese Veränderungen sind Legion.

2. In kaum minder zahlreichen Fällen ist der Text deshalb bearbeitet worden, weil man kürzte ohne die Kürzung anzugeben und nun die Naht verbergen mußte. In Nr. 175 sind sieben Lücken,

nur eine einzige wird durch Gedankenstriche gekennzeichnet; in Nr. 183 ebenfalls sieben, ohne daß wir auch nur eine äußerlich wahrnehmen könnten. Man kann danach ermessen, wie die Satzanfänge, wie die verbindenden Partikeln haben frisiert werden müssen. Obwohl nun diese Kürzungen gewiß im Prinzip notwendig waren, und obwohl ästhetische Gründe allerdings einen ermüdenden Nebensatz oder ähnliche Längen mit dem Obelos des Aristarch vernichten durften, so befremdet es doch, wenn in vielen Briefen geradezu die Höhepunkte weggelassen werden. Wer würde es dem weitausholenden Brief Nr. 176 ansehen, daß er die wichtigsten Beiträge Niebuhrs zu seiner eigenen Charakteristik verschweigt? Hinter Z. 2 v. o. auf S. 404 folgt eine ausgedehnte Spekulation über Glauben und das Wahrheitsbedürfnis beim Glauben, darin stehen die Sätze: „Mir fehlt der Zeuge.[1]) Aber ich ahnde daß unsre Wirklichkeit eine endlich modificirte ist, daß es eine andre uns unzugängliche giebt, von deren Daseyn nur die Widersprüche in der zeugen in der wir denken; Widersprüche, die nicht gehoben werden können und doch nicht da seyn können. Diese Widersprüche bestehen in allen physischen Wissenschaften und ich ahnde wieder, daß ihre feste Auffassung uns weiser machen könnte; und weiß, daß unsre stolzen Gelehrten an nichts weniger denken als dies zu suchen: die Weisheit der alten Griechen ging immer gerade auf die ersten Ursachen. Diese Widersprüche sind, was ich die Cirkel nannte, wo das frühere und spätere gegenseitig einander vorhergegangen seyn müßten; und manches andere, worüber ich nicht laut werden will, um nicht gesteinigt zu werden:" . . .: „Ich lese jetzt Aristoteles sehr aufmerksam, und vielleicht steckt er mich an. Es ist auffallend daß die Idee der Vorsehung, welche seit den Stoikern, in denen mehr morgenländisches liegt als wir glauben, so herrschend geworden ist, ihm ganz fremd war: er scheint sie nie gedacht zu haben. Die Vergleichung der Begriffe mit denen er arbeitete, weil seine Sprache sie enthielt, mit denen die unsere Sprache angiebt, ist sehr interessant: sehr selten ist zwischen dem Inhalt der abstrakten Begriffe beyder Sprachen eine solche Übereinstimmung daß sie einander nach dem mathematischen Ausdruck decken!" In demselben Briefe: „Werden wir nicht an Männer der Geschichte, oder über sie zum

[1]) Vgl. den Satz auf S. 401 Z. 23 v. o. (berichtigt): „Mir ist ein Glaube ohne Zeugniß unmöglich und fast eine Thorheit."

Guten und Bösen, fester glauben als an unsere Zeitgenossen ... Daß der adliche Scipio seinen plebejischen Freund Rupilius zum Consulat führte, weiß ich oder glaube es: ob die Freundschaft eines Adlichen für mich in ähnlichen Fällen Bestand halten würde darüber kann ich so fest nichts glauben ... Führe uns nicht in Versuchung! ist eine schöne Bitte. Ich komme mir halb lächerlich vor mit der Metaphysik dieses Briefs ..." Für die Gesamtwirkung hat dies Verfahren die schlimme Wirkung, daß kein Brief seine echte Proportion bewahrt hat. Über das Quantitätsverhältnis der Briefteile untereinander erhält man keine oder vielmehr eine falsche Vorstellung. Denn kaum ein Brief ist vollständig abgedruckt. Auch ist nicht kenntlich gemacht, welcher lückenhaft ist.

3. So sorglos aber der echte Text verändert ward, so pedantisch wachte die Pietät der Hensler und wohl auch die Korrektheit des Sohnes über jedem Pünktchen, das eine fromme, eine staatstreue, ja nur eine prüde Seele verletzen konnte. Kein Jota durfte da buchstäblich passieren, wie gleich unser erstes Beispiel zeigt. In dem politisch bedeutsamen Brief vom 27. Mai 1810, der vollkommen Schöns Schilderung im Briefwechsel mit Pertz und Droysen (herausgegeben von Rühl 1896, S. 102) bestätigt, vergleiche man

Original:	Druck (S. 441):
1. Hardenberg, welcher für jetzt nicht als Minister in die Verwaltung eintreten kann, hat sich einer Art heimlicher Premierministerschaft bemächtigt und arbeitet, umgeben von den ärgsten Intriganten des Landes, auf einem Landhause, eine halbe Stunde von der Stadt, Pläne aus über Gegenstände, von denen weder er noch seine Gehülfen ein Jota verstehen.	1. Hardenberg, welcher für jetzt wohl noch kaum als Minister in die Verwaltung eintreten kann, verwaltet eine Art heimlicher Premierministerschaft und arbeitet auf einem Landhause, eine halbe Stunde von der Stadt, Pläne aus über Gegenstände, in denen er und seine Gehülfen Fremdlinge sind.
Satz 2 identisch.	Satz 2 identisch.
3. Hardenberg coalisiert sich mit dem wahren Auswurf des Hofes, viele schließen sich an ihn an, einige mit halbreinen Absichten, andere aus den niedrigsten Absichten. . . .	Satz 3 ist weggelassen.

Weitere Beispiele: über Stein S. 405, Nr. 177:

Original:	Druck:
Unter Euren Großen war im vorigen Winter eine verbissene Bitterkeit gegen ihn sehr sichtbar;	Es ist unter manchen Großen eine verbissene Bitterkeit gegen ihn sehr sichtbar;

Hier nimmt die präzise, echte Fassung also gar nicht Bezug auf preußische Verhältnisse.[1]) S. 424 durften die Gesellschaften für Volkswohl nicht „mit einem so schönen republicanischen Geiste wirken“, sondern nur „mit einem guten Geiste“. Die „boni“ bleiben sich immer gleich.

S. 407. Niebuhr behagt sich 1808 wenig unter den Holländern und rühmt nur Valckenaer: „er ist aber auch ein Friese.“ Der Druck hat die trockene Angabe „ein Friese“. Niebuhr seufzt nicht unter der Eintönigkeit gebotener Pfade „in bürgerlichen Verhältnissen“, sondern er fühlt sich „unter das Joch bürgerlicher Verhältnisse gebeugt“ (439, Z. 5 v. o.). Hinter „Giulays Ungehorsam“ folgt auf S. 418: „Tyrol, Tyrol! Das verurteilt den Erzherzog zum schimpflichsten Tode. Sein bischen Kraft war erschöpft“; auf S. 414 fehlt eine Stelle über den angeblichen Verrat des Erzherzogs Johann. Vorsichtig müssen „Maximen, auf die ich Minister vergebens mit der Nase gestoßen habe“, zu solchen werden, „auf die man Minister vergebens hinweist“ (S. 412).

Grotesk wirkt die freie Interpolation eines begütigenden „daß es Ausnahmen giebt, versteht sich“ in die Schilderung der allgemeinen Nichtigkeit S. 425. Eine Parallele hierzu findet man in dem Verhältnis zwischen Nr. 144 S. 362 des Buchs und dem Briefheft S. 15. Der ganze Schlußsatz: „Daß viele, sehr viele auch anders denken, versteht sich, aber der Ärger macht das Blut kochen, wenn man dergleichen anhören muß“, ist freie Erfindung der Lebensnachrichten.

Der kurze Brief vom 10. Juli 1810 ist an 15 Stellen verändert (Nr. 200 S. 444). Der Ton ist unvergleichlich gemildert, und vor

[1]) Vgl. auch Brief vom 18. Januar 1807, Nr. 145, S. 362.

Original:	Druck:
Ich sehne mich nach Ruhe, nach Stätigkeit. Hier bleibe ich nicht, da ich Stein verloren habe und die elendeste Partey regiert.	Ich sehne mich nach Ruhe, nach Stätigkeit. Daß ich Stein verloren habe, weißt Du.

allem fehlt der Satz, aus dem sich der denkwürdig späte Terminus post quem für den Plan zur römischen Geschichte ergibt: „Ich würde dann ernsthaft an Schönborns Vorschlag denken, die Geschichte des Morgenlandes zu bearbeiten." Im Herbst begann er die bereits als Buch ausgearbeitete Vorlesung über Römische Geschichte.

So wie für den Respekt vor allen Institutionen hinreichend gesorgt ist, so sind auch alle Stellen, die auf den Helden selbst nur entfernt ein schlechtes Licht werfen könnten, poliert. Ich will nur zwei aus einer großen Zahl herausgreifen. Der Mißerfolg in Holland erzeugte, wenn man das Buch befragt (S. 406), „ein Mißgefühl, mit dem ich in Berlin aufzutreten den höchsten Widerwillen empfand". Niebuhr schrieb von einer „Beschämung, mit der ich in Berlin nicht hätte auftreten mögen". Und in Nr. 176 (S. 403) bekennt er: „Ich schrieb mehr als zehnmal gegen die unklugen und zwecklosen unausführbaren Projekte die Armee wiederherzustellen, gegen die verderbliche Idee der allgemeinen Conscription deren Ausführung eine Abscheulichkeit, ihre Aufstellung ohne Ausführung eine gefährliche Frage war."

4. Alle diese Änderungen stammen ausschließlich aus den angegebenen 28 Briefen. Sie sind ein geringer Bruchteil derer, die auf diesen 50 Druckseiten wirklich vorgenommen sind. In meinem Handexemplare habe ich, ohne jede Absicht der Vollständigkeit, eine Kollation eingetragen, nach der sich von S. 400 bis 430, also auf 30 Seiten, insgesamt über 130 Änderungen, Zusätze und Lücken finden. Nr. 178 stammt nicht von Niebuhr, sondern ist ein Regest aus einem Brief seiner Frau. Nr. 187 und 190 sind fast ganz aus Sätzen Amaliens kompiliert. Nr. 136, 140, 187 und 189, alle geschichtlich bedeutsam, sind falsch datiert.[1]) Die Kritik der inneren Politik vor allem ist durchweg weggelassen oder verfälscht.

Ich breche ab, und will auch nicht untersuchen, wie weit hiernach das eigene Urteil der Herausgeber über ihre Tätigkeit in Kraft bleiben kann (L. N. III, 457). Gewiß war die Aufgabe schwierig. Aber daß man sie lösen kann, das lehrt ein Werk wie

[1]) Richtige Daten für 136: Okt. 26; für 140: Dez. 16; 187: Sept. 5; 189: Okt. 5 (allerdings Anschrift an einen Brief Amaliens vom 28. Sept.).

„Ernst Curtius, ein Lebensbild in Briefen". Curtius starb 1896; schon 1903 erschien dieses Buch, ähnlich wurde Niebuhrs Biographie sieben Jahre nach seinem Tode veröffentlicht. Freilich wird, gerade aus jenen Jahrzehnten, eine ganze Reihe von Briefwechseln ähnlich beurteilt werden müssen wie der Niebuhrsche; ich verweise z. B. auf Reichlin-Meldeggs Nachlässigkeiten in den Briefen seines Helden Paulus.[1]) Und wie ist der Sohn Marcus Niebuhr mit den Memoiren des Herrn von der Marwitz umgesprungen! Wenn unser Aufsatz diesen Sachverhalt wieder ein wenig eindringlicher bemerkbar macht, so hat er wohl schon einigen Nutzen gestiftet.

Die Arbeit an den Lebensnachrichten mißfiel bereits scharfblickenden Zeitgenossen. Im August 1842 schrieb Gervinus an Dahlmann (Briefwechsel II, 218) über Niebuhrs nachgelassene Schriften: „Gerade die zwei Aufsätze (nämlich gegen Sachsen und gegen Schmalz) hat der vorsichtige Marcus ausgelassen. Ging er in der Frau Hensler Schule? So sollte er keine Evangelien schreiben oder herausgeben." Meine Ausführungen reichen vielleicht aus, um das Mißfallen zum Argwohn zu steigern. Als biographisches Kunstwerk behalten die Lebensnachrichten ihren großen, unwiderstehlichen Reiz. So zufällig ihre Komposition auch erscheint, so wird sie doch gerade durch diese Verhüllung auf jeden Unbefangenen den stärksten Zauber ausüben. Aber wer in den naheliegenden Irrtum verfallen wollte, eine Geschichtsquelle im strengsten Sinne des Wortes vor sich zu haben, der würde irren. Es sind Lebensnachrichten aus Briefen, aber nicht buchstäblich aus Niebuhrs Briefen. Man muß sich vielmehr hindurcharbeiten — nach Niebuhrs Wort, wie er es wirklich geschrieben hat, nicht wie es in den Lebensnachrichten steht — „mit dem festen Hinblick, für den es auch in der Finsternis zuletzt dämmert".[2])

[1]) Unger, Neue Heidelberger Jahrbücher 17 (1912), 73.

[2]) Lebensnachrichten I, 401 Z. 22 v. o. statt „Finsternis" sinnlos „Erkenntnis".

Literaturbericht.

Livia. Von H. Willrich. Mit einem Titelbild. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner. 1911. VI u. 80 S.

Der Verfasser hatte die Gedanken dieses Büchleins bereits in Braunschweig der Versammlung deutscher Historiker vorgetragen, ist aber damit nicht zufrieden gewesen, daß in den Berichten von einer Rettung der Livia gesprochen worden ist, und hat dies eine Verkennung des eigentlichen Zweckes seines Vortrags genannt. Man darf allerdings die Bedeutung des Wortes nicht auf die advokatorische Verteidigung einer viel gescholtenen Persönlichkeit beschränken, wenn man das treffen will, was der Verfasser im Sinne gehabt hat; eine Rechtfertigung aber ist auch die uns jetzt vorliegende Ausarbeitung des Vortrags, wenngleich nicht nur gegen einzelne ihr von alten Schriftstellern gemachte Vorwürfe und später auf ihnen aufgebauten Charakteristiken, so doch des ganzen Menschen aus den völlig verändernden kulturgeschichtlichen Verhältnissen heraus, in denen sich eine Frau eine maßgebende Stellung außerhalb des Hauses um so schwieriger sichern konnte, als sonst der neue Herr bestrebt war, die äußeren Formen der Republik nach Möglichkeit beizubehalten, und diese nur für Männer geschaffen waren. Daher mußten alle Politiker, welche die Größe Roms nach den alten Formen bemaßen, von vornherein gegen das Eindringen einer Frau eingenommen sein, d. h. die Aristokraten und ihr Stimmführer Tacitus. Neben Tiberius hat daher namentlich die Kaiserinmutter unter Vorurteilen gelitten, und mit Recht geht der Verfasser von einer Prüfung der Quellen aus und läßt sich durch die Bewunderung der dramatischen Kunst des Historikers in seiner wissenschaft-

lichen Forschung nicht beirren. Denn nicht nur er sondern auch der Biograph Sueton stehen unter dem Bann des gleichen Klatsches, wie er sich im Laufe der Jahrzehnte angesammelt und unter den Gegnern des Kaisertums eine feste Gestalt angenommen hatte, nur daß der Konsular die neue Herrschaft bitterer empfand als der Gelehrte, ein kaiserlicher Beamter und Günstling eines prätorischen Präfekten; noch 100 Jahre später lebte diese senatorische Tradition fort, wie die Geschichte des Cassius Dio beweist. Durch die Darlegung dieser Verhältnisse hat W. einen sicheren Grund zu seiner weiteren Auseinandersetzung geschaffen. Zwar war Livia nicht die erste Frau in Rom, die in die Öffentlichkeit hinaustrat. Schon in den Kämpfen vor der Schlacht bei Actium hatte sich der Einfluß des Orients darin kund gegeben, daß die Frau in der Politik eine Rolle zu spielen versuchte; W. erinnert daran, wie Fulvia als Mitregentin ihres Gemahls vor den Soldaten mit dem Schwert gegürtet auftrat und Antonius auf seine Münzen nur seinen Namen aber deren Bild setzen ließ; aber die Mißstimmung gegen diesen ist bekanntlich unter den römischen Patrioten besonders durch das Weiberregiment der Kleopatra geschürt worden. Es ist also kein Wunder, daß Livia an der Seite des Kaisers großen Anstoß unter den Anhängern der Republik gab und sie sich an ihr durch Übertreibungen ihres Einflusses rächten, der überdies durch die Einreihung in den Rang der Vestalinnen ein gesetzliches Recht erhielt (s. S. 54) und durch Popularität sich über weite Kreise ausbreitete, auch sogar mit orientalischen Fürstenhöfen sich in Verbindung setzte; als Beispiel hat der Verfasser das Verhältnis zu der verliebten Schwester des Herodes, Salome, behandelt, die auf Bitten des Bruders von ihr zur Vernunft gebracht wurde (S. 50). Klug wie Livia war, wußte sie eben ihre Umgebung richtig zu nehmen und übte mit dem vollendetsten Geschick die Kunst der Frau, auf die Gedanken anderer einzugehen und sie in ihrem Sinn zu leiten; dies erkennt auch Tacitus an (*ann.* V, 1 *comis ultra quam antiquis feminis probatum*), wenngleich er es in die Form eines Tadels kleidet. Es erinnert an Shakespeares Anna-Szene, daß sie, eine Claudierin, die eben noch alle Mühseligkeiten der Flucht mit ihrem Gemahl geteilt hatte, sich dem Gegner hingab; 50 Jahre lang hat sie ihm die Treue gewahrt, der selbst ihre Nachsicht in dieser Beziehung stark in Anspruch nahm, und ist ihm eine unentbehrliche Begleiterin und Beraterin gewesen.

Unzweifelhaft hat sie der Öffentlichkeit gegenüber sein Interesse vertreten; der Kaiser selbst ist davon überzeugt gewesen und hat ihr zahlreiche Beweise seiner Dankbarkeit gegeben. Ob sie aber im Herzen immer gleich ihm dachte und fühlte, ist eine andere Frage, die ich nicht so unbedingt bejahen möchte. Livia war eine ehrgeizige und herrschsüchtige Frau: dies räumt auch W. ein (S. 40), und zwischen ihr und ihrem Sohn kam es oft zu Zusammenstößen; sie glaubte von ihm mehr verlangen zu dürfen, als er gewährte. Schließlich war es doch hauptsächlich berechnende Klugheit gewesen, die sie im Verkehr mit Augustus zur Beugung ihrer Leidenschaftlichkeit unter seinen Willen bestimmte. W. hat allerdings geglaubt, sie von feindlichen Vorwürfen der Vergiftung julischer Familienmitglieder freisprechen zu können; in vielen Fällen ist ihm dies auch gelungen; seine Gründe haben jedoch eine verschiedene Tragkraft, und der Satz, daß sie überhaupt nie dem Glück bei der Erbfolge nachgeholfen hat, hat mich nicht völlig belehrt. Gerade das Zerwürfnis mit ihrem Sohn als Kaiser erklärt sich aus dem stolzen Bewußtsein der ehrgeizigen Mutter, ihn auf den Thron gehoben zu haben. Auch das Porträt, das der Abhandlung beigegeben ist, zeugt mit seinem scharf geschnittenen Mund und der Falte an den Spitzen von einer Willensenergie, die zwar in einzelnen Lebenslagen nachgeben kann, aber zu tief begründet ist, um sich in ihrem Wesen zu ändern.

Meißen. *Hermann Peter.*

Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. Von Heinrich Eckert. Berlin und Leipzig, W. Rothschild. 1910. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte herausg. von G. v. Below, H. Finke, Fr. Meinecke. Heft 16.) XI u. 89 S. 3,30 M.

Zu den schwierigsten Fragen der Gewerbegeschichte zählt die Abgrenzung zwischen Kaufleuten und Krämern. Ist beiden der Handel gemeinsam, teilen sie sich in diesen mit den andern Handelsgewerben und vielen Handwerken, bilden zum großen Teil die gleichen Waren den Gegenstand ihrer Erwerbstätigkeit, ermangeln wir für das frühe Mittelalter bestimmter und allseitiger Aufschlüsse über die Art städtischen Handels, gewähren die mehrdeutigen Bezeichnungen *negotiator*, *mercator*, *institor* keinen

sichern Anhaltspunkt, so ist es nicht befremdlich, daß es in jener Frage, die ja auch der Gesetzgebung und Verwaltung unserer Tage viele Mühe macht, zu voller Klärung nicht gekommen ist. Der früher vertretenen Anschauung, daß die *mercatores* des neunten bis vierzehnten Jahrhunderts Großhändler gewesen seien, es einen ständigen Großhandel in den Städten, einen Stand der Großhändler von vorwaltender Bedeutung gegeben habe, ist nach Bücher u. a. G. v. Below in einer Untersuchung entgegengetreten, die einen reichen, über das ganze Gebiet deutschen Handels ausgedehnten Quellenstoff verarbeitete und ihn zu einer bestimmten Verneinung nicht des Großhandels, wohl aber der Großhändler führte (Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 75, 1—51). Danach lassen sich bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein reine Großhändler nur selten nachweisen, war Groß- und Kleinhandel zumeist in einer Person vereinigt, übte der Kleinhändler den Großhandel im Nebenberuf aus, und zwar geschah dies am häufigsten von seite der Gewandschneider (Laubenherren) und Krämer. So überzeugend auch v. Belows scharfsinnige Beweisführung wirkte, so gerne man seine Einzelergebnisse annehmen mochte, konnte man sich doch nicht verhehlen, daß die Gesamtauffassung, die durch diese Untersuchung begründet werden sollte, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht recht im Einklang zu stehen schien, daß sie die Gefahr in sich barg, Unterschiede zu verwischen, die trotz allem als vorhanden gelten mußten. Mit vollem Recht hat daher F. Keutgen ihre Ergänzung und Berichtigung für notwendig erachtet, die er in einem Vortrag über den Großhandel im Mittelalter (Hansische Geschichtsblätter 1901, 67—138) zu bieten versuchte. Auch er geht von dem Tuchhandel aus, kommt aber zu dem Ergebnis, daß es in der früheren Zeit einen Kaufmannsstand gegeben habe, der dann durch den Bürgerstand im allgemeinen abgelöst wurde, in dem sich nun wieder Kaufleute absonderten. Stärker als v. Below betont er, daß das sogenannte Mittelalter in wirtschaftlicher Hinsicht keine geschlossene Einheit bilde; das Wesen des Großhandels erblickt er in dem Warenaustausch von Ort zu Ort, durch den sich der Großhändler zwischen den Erzeuger und Kleinhändler einschiebt. Gegen v. Below wirft er die Frage auf, ob die mittelalterlichen Handeltreibenden, wenn sich unter ihnen auch nur

wenige Großhändler im heutigen Sinn nachweisen lassen, deshalb sämtlich Kleinhändler gewesen seien?

Die vorliegende Abhandlung, deren Anfang im Jahre 1909 als Freiburger Dissertation erschienen ist, bezweckt, durch die Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse in mehreren süddeutschen Städten die Ansicht v. Belows von neuem zu begründen. Der Verfasser hat sich in der Hauptsache auf Ulm, Augsburg, Straßburg und Worms beschränkt, ohne diese Auswahl zu rechtfertigen, die doch ernsten Bedenken unterliegt. Denn es bestehen zwischen diesen Städten, namentlich zwischen Augsburg und Straßburg, gerade in Hinsicht des Handels und der Gewerbe tiefgreifende Unterschiede und, wie E. selbst hervorhebt, sind auch die Aufschlüsse, die den Quellen zu entnehmen sind, recht ungleichmäßig. Ist für die beregte Frage der zwischenländische Handel, für Augsburg der mit Venedig, von ausschlaggebender Bedeutung, so hätte es sich empfohlen, etwa Augsburg, Regensburg und Wien gemeinsam zu behandeln. Auf andere Mängel der Anordnung, die Espinas (*Le moyen âge*, 2e série, 16 (1912), 108 ff.) dargelegt hat, gehe ich hier nicht nochmals ein, nur an einem Beispiel möchte ich das Verfahren des Verfassers bei der Auslegung der Quellen näher beleuchten.

Schon v. Below hat die Bedeutung gewürdigt, die dem zweiten Augsburger Stadtrecht vom Jahr 1276 für unsere Frage zukommt (a. a. O. S. 17 ff. Das Stadtbuch von Augsburg, herausgegeben von Chr. Meyer, Augsburg 1872). Seiner Meinung nach ist darin von einem besonderen Verkaufsrecht der Kaufleute nicht die Rede und sind möglicherweise die darin erwähnten „Kaufleute" Krämer. Dagegen verwertet Keutgen (a. a. O. S. 103 ff.) es als Zeugnis dafür, daß es schon im dreizehnten Jahrhundert in Deutschland Männer gegeben habe, „die auch öffentlich sich zum reinen Großhandel bekannten". E. geht nun darauf aus, die nur nebenher ausgesprochene Ansicht v. Belows schärfer zu fassen und in ausführlicher Begründung weiterzuführen (S. 32 ff., 82 ff.). Zunächst zieht er aus § 16 und 17 des Artikels XIV (Meyer S. 73) den Schluß, daß der Warenkreis des Kaufschatz aus Venedig einführenden Bürgers derselbe sei wie der der Krämer, was an sich nicht zu bestreiten ist, sich aber mit der Unterscheidung zwischen einführendem Großhändler und im kleinen verschleißenden Krämer wohl verträgt. Unrichtig aber ist es, zu sagen, daß

„ganzer Kaufschatz aus Venedig" den Krämern gehöre. Darin macht das Stadtrecht eine genaue Unterscheidung. Der „ganze Kaufschatz", d. h. die von Venedig oder „durch die berge" im großen hergebrachte Ware (vgl. den ganzen Schluß von 25 Stück auf der Börse), gehört dem einführenden Bürger; er darf davon bis zu 25 Pfd. selbst in Mengen von 2 oder 3 Pfd., nicht darunter, verkaufen, was über 25 Pfd. geht, muß er an der Fronwage wägen lassen, d. h. im großen weitergeben (vgl. dieselbe Bestimmung in § 17, S. 39). Der Krämer aber darf alles feilhalten, „das man mit der wage wägen soll". Gleich Keutgen setzt E. zu wage: [sc. vronwage] und kommt damit zu seiner Aufstellung Einfuhrhändler = Krämer. In dem Stadtrecht wird das Wägen auf der Fronwage genau von dem Wägen „mit (bi) der wage" geschieden (§ 1, 16). Letzteres bezieht sich, wie die andern mit „bi" eingeleiteten Wendungen: „bi 50 stuk, bi dem ballen, bi ganzem tuche, bi ganzer meise, bi der laegelun, bi der ellen, bi ganzem loden, bi dem taecher (zehn Stück), bi zwein phunden, bi einem baume oder zwein oder bi drein" zeigen, auf die Menge (vgl. auch die Urkunde Herzog Albrechts V. vom 23. Juni 1432 in Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 2, 39 u. 133: „damit sol gehandelt werden mit der wag, maß und ellen; — stuckweis oder bei der ellen"). Es bedeutet demnach nichts anderes, als was man heute unter „auswägen" versteht (vgl. ausschroten), d. h. im kleinen verschleißen. In diesem und nicht in örtlichem Sinne ist es daher auch aufzufassen, wenn dem Bürger gestattet wird, nach § 3 das von ihm eingeführte Öl, das er „samptkaufs", d. h. im großen nicht an den Mann bringt, mit Erlaubnis des Burggrafen auf der Straße „bi der wage", nach § 5 Sackfeigen „bi der wage in dem krame, in dem huse oder ze markte", nach § 9 drei Tage vor Lichtmeß Wachs neben den Krämern „bi der wage" zu verkaufen. Wir haben hier also eine deutliche Unterscheidung zwischen einführendem Großhändler und Krämer. Daß der Einfuhrhandel im Großen den Bürgern, die in diesem Betracht von den Handwerkern geschieden werden (Meyer S. 2, 38), offen stand, entspricht dem, was wir von der Entwicklung städtischen Handels im allgemeinen wissen, und ohne Frage konnte auch der Krämer daran teilnehmen, wie sich deutlich aus § 5 ergibt. Aber dieser Grundsatz mußte naturgemäß in der Ausübung eine Einschränkung erfahren. Denn der Einfuhrhandel war an gewisse wirt-

schaftliche, gewerbliche, technische Voraussetzungen gebunden, man bedurfte dazu eines Kapitals, der Verfügung über die Zeit, der erforderlichen Mittel für die Zufuhr, mehrerer Hilfskräfte, der Geräte zum Auf- und Abladen, eines Lagerraums. Das war aber nicht jedes Bürgers Sache und so bildete sich allmählich unter den Bürgern eine Gruppe, die sich ständig mit dem Einfuhrhandel beschäftigte. In die Zeit des Übergangs läßt das Augsburger Stadtrecht einen Blick tun. Entsprechend den neu sich bildenden Verhältnissen heißt es im Inhaltsverzeichnis: „was rechtes der kaufleute si under den burgern", während im Stadtrecht selbst nach altherkömmlicher Auffassung nur von den Bürgern die Rede ist (§ 1—8) und dabei vornehmlich ihr Verhältnis zu den fremden Einfuhrhändlern, den Gästen, berücksichtigt wird. Aber ebenso wie in dem Inhaltsverzeichnis schlägt in § 15, in dem Zusatz zu § 17 und dem zu § 10 (Meyer S. 41) die Aussonderung eigener „Kaufleute" durch, die Einfuhrhandel im Großen treiben und mit der Befugnis zum Verkauf von feinen Stoffen, die ihnen auch anderwärts zusteht (vgl. die vorangeführte Urkunde Herzog Albrechts V.), von Pfeffer und Gewürz ausgestattet sind. Daraus, daß man in letzterem Bezug neben ihnen nicht auch die Krämer genannt hat, folgt noch nicht, daß Kaufmann gleich Krämer zu setzen sei, es kam ja nur darauf an, die den Gewandschneidern verbotenen Waren zu bezeichnen, waren durch dieses Verbot die Kaufleute geschützt, so in einem auch die Krämer, ohne daß man sie besonders zu erwähnen brauchte. Bei solcher Auffassung dieses Zusatzes ist es nicht notwendig, das Wörtchen „noh", wie E. versucht, in sehr künstlicher Weise auszuschalten.

Die weitere Entwicklung führte bei der Ausgestaltung des Handels im allgemeinen zu strengerer Absonderung der Handelsgewerbe, endlich zur Bildung eines reinen Großhandels, die sich in den süddeutschen Städten ebenso wie in alter Zeit außerhalb der Korporationen vollzog (vgl. Th. Mayer, Der auswärtige Handel Österreichs im Mittelalter S. 105 ff.). Neben diesen Großhändlern neuer Art bestand aber der Kaufmann fort, der den herkömmlichen allgemeinen Einfuhrhandel besorgte, dessen Gewölbe Mittelpunkt der Warenverteilung für einen kleineren oder größeren Bezirk blieb. Waren diese Kaufleute ebensowenig reine Großhändler wie die Krämer ausschließlich Kleinhändler, so scheint es mir doch sicher, daß man zwischen beiden nicht erst seit der zweiten

Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts unterschied, daß man sich des Gegensatzes, in dem Kaufleute und Krämer gegeneinander standen, wohl bewußt war, eines Gegensatzes, der sich auch in dem Kampf beider Gewerbe äußert. Die Krämer fühlten sich durch das stete Streben der Kaufleute, den Kleinhandel auf ihre Kosten auszudehnen, beeinträchtigt, sie wollten darüber hinaus sich von der Vermittlung der Kaufleute im Einfuhrhandel befreien, und in diesem Gewerbekrieg kam ihnen ihre größere Zahl und der darauf begründete politische Einfluß zustatten. So scheiterte der Versuch Herzog Albrechts V. von Österreich, im Jahre 1432 für Wien eine scharfe, grundsätzliche Scheidung unter dem Gesichtspunkt des Groß- und Kleinhandels durchzuführen. Die Krämer gaben sich mit der Einschränkung des Kleinhandels der Kaufleute nicht zufrieden, obwohl dieser der eigentliche Anlaß zu ihrer Beschwerde gewesen war, sondern setzten es durch, daß ihnen auch die Fahrt nach Venedig freigegeben wurde (Urk. Herzog Albrechts V. vom 11. Juli 1435, Jahrbuch der Kunstsamml. des Kaiserhauses 16b, Nr. 13 791).

Ist also v. Below durchaus im Recht, wenn er auf den engen Zusammenhang der beiden Handelsgewerbe, auf die Unsicherheit ihrer Abgrenzung, auf den stets möglichen und gewiß oft erfolgten Übergang von einem zum andern hingewiesen hat, so glaube ich doch, daß Keutgen die allgemeinen Entwicklungslinien richtig erkannt hat und daß seine Auffassung durch E.s Abhandlung nicht entkräftet worden ist, deren Wert weniger in den allgemeinen Erörterungen als in der Untersuchung der Stellung der Krämer in den behandelten Städten gefunden werden darf, die dankenswerte Aufschlüsse über ihr Vorkommen, ihre Organisation, den Umfang und die Technik ihres Betriebs bietet.

Graz. *K. Uhlirz.*

Die venezianischen Relationen und ihr Verhältnis zur Kultur der Renaissance. Von W. Andreas. Leipzig, Quelle & Meyer. 1908. 127 S.

Aus dem Doktoranden, der vor Jahren mit dieser Arbeit hervortrat, ist inzwischen ein Privatdozent geworden, und eine auffallend reiche Fülle von wissenschaftlichen Arbeiten ist seitdem von ihm ausgegangen. Kommt nun diese Besprechung um Jahre zu spät, so sei ein Rückblick versucht, ob von dieser Erstlings-

arbeit für den Verfasser Entwicklung ausging oder nur vermehrte Produktion.

Es ist klar, daß die Relationen venezianischer Gesandter nicht nur wertvollsten Quellenstoff bieten, sondern daß sie selber im ganzen Quellen sind, vor allem für den Stand des politischen Denkens im 16. Jahrhundert, aber auch für die Auffassung von Welt und Menschen überhaupt. In dieser zweiten Richtung hat sich A. seine Aufgabe gestellt: er will die geistige Stellung dieser Berichte innerhalb der Kultur der Renaissance untersuchen, will „jenen Menschen die Quintessenz ihres Denkens abringen" — mit dem Zusatz freilich: „wenn dies möglich ist". In drei Abschnitte hat er deshalb seinen Stoff gegliedert: „Die Relationen und der objektive Geist", „Der Geist der Politik im Venedig des 16. Jahrhunderts" und „Die Menschendarstellung venezianischer Gesandter". Man sieht aus dieser Einteilung, daß es sich doch nicht ganz um das Gesamtverhältnis zur Renaissancekultur handelt, sondern daß A. das historisch-politische Urteil der Gesandten prüfen und einordnen will, dazu ihre Fähigkeit Menschen — unter politischem Gesichtswinkel — zu sehen und zu schildern. Doch ist im ersten Kapitel der Versuch gemacht weiter auszuholen, dem Denken der Gesandten und der Venezianer überhaupt nachzugehen, der Weltanschauung der Venezianer, wie es im Vorwort heißt — aber damit wäre das Mögliche bei diesen Gesandtschaftsberichten überspannt, und A. hat im wesentlichen sich doch auf das staatliche Leben beschränkt, gewisse Möglichkeiten vielleicht nicht einmal voll ausnutzend. Trotzdem ist die Lösung der Aufgabe, wie sie hier vorliegt, von hoher Schärfe und Feinheit der Beobachtung. Anschauungswelt und Grundsätze dieser Gesandten erhalten ihre Verbindung mit dem Geist der Zeit, wobei sich eine weite Kenntnis des Zeitalters der Hochrenaissance zeigt. Die Vergangenheit wird unter A.s Händen lebendig; ein Stil voll von Anschaulichkeit und Anpassungsfähigkeit hält den Leser fest. Freilich schwelgt A. auch ein wenig im Reichtum seiner Ausdrucksweise, und nicht alle Gefahren solches Reichtums sind vermieden: eine Reihe von Wendungen streifen ans Übermaß und bekommen den Schein des Gesuchten. Der echte historische Stil wird nie mehr als das Notwendige geben. Wendungen wie „das stahlgraue Auge der Zeit", „die Kreuzfahrergluten einer frommen Seele" u. a. sind

bei A. gewiß nicht Phrase, aber der Mißdeutung ausgesetzt. Der sachliche Ernst der Untersuchung ist freilich nirgends dadurch beeinträchtigt.

Wenn ich überblicke, was A. seit dieser Erstlingsarbeit geschrieben hat, scheint es mir, als ob die nüchterne strenge Aktenarbeit, der er sich widmen mußte, vor allem seinem Stil zugute gekommen ist. Das Spielen mit der glitzernden Fülle der Worte ist geschwunden, die Fähigkeit aber, die Vergangenheit zu beleben, hat sich an Stoffen gezeigt, die, wie die badischen Verfassungs- und Verwaltungsfragen vom ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, nicht eben reich an Farben und wechselnden Situationen sind. Aber A. hat es verstanden, die Menschen überall in den Dingen zu suchen. So stelle ich mit Freuden fest, daß jene Erstlingsarbeit ein verheißungsvoller Anfang war.

Tübingen. *Walter Goetz.*

Opus epistolarum Desiderii Erasmi Roterodami. Denuo recognitum et auctum per ***P. S. Allen.*** I 1484—1514; II 1514 bis 1517. *Oxonii in typographeo Clarendoniano* 1906—1910. Je 18 sh.

Eine kritische Ausgabe des Erasmus-Briefwechsels ist ein langgehegter Wunsch der Reformationshistoriker. Je intensiver das wichtige Problem: Renaissance und Reformation erörtert wurde, desto schmerzlicher mußte die Möglichkeit einer intimen Kenntnis des Mannes, in dem die ganze Frage zum guten Teile konzentriert war, entbehrt werden. Die Ausgabe der Erasmus-Korrespondenz durch Le Clerc, so dankenswert sie ist, versagt namentlich in der Datierung. Reich blieb in seinem Versuche, hier Ordnung zu schaffen, stecken, und die Ausgabe von Nichols mit der ausdrücklichen Anmerkung: *arranged in order of time*. war eine englische Übersetzung, die wesentlich mit dem bekannten Material arbeitete, in das freilich einige Ordnung hineingebracht wurde — eine Abschlagszahlung, aber noch nicht die Erfüllung des Wunsches! Die bringt erst die kritische, die gesamten vorhandenen Urkunden heranziehende Ausgabe von Allen. Nach dreizehnjähriger Vorbereitung konnte er den ersten Band vorlegen, er hat die gehegten Erwartungen vollauf befriedigt, die Edition ist mustergültig, nur scheint mir (s. Vorwort zu Bd. II) in der Wiedergabe der Korrekturen im handschriftlichen Texte

etwas zu willkürlich vorgegangen zu sein, unsere Zwingli-Ausgabe gibt alle Korrekturen an; der Text ist auf Grund der verschiedenen Versionen gewonnen, der Erläuterung in sehr umfangreichen Noten, aus denen nicht zum wenigsten die oft genug schwierige Eruierung der Zitate herausgehoben sei, die gebührende Sorgfalt gewidmet worden, die Datierung gut begründet. An die Spitze gestellt ist das sog. *compendium vitae Erasmi*, jene Autobiographie, die 1607 Paul Merula zuerst veröffentlichte, die dann aber wiederholt angefochten wurde; Allen spricht sich mit guten Gründen für die Echtheit aus. Eine weitere Untersuchung gilt dem *early life* des großen Humanisten, mit folgendem Resultat: *28. Oktober 1466? born at Rotterdam, 1470? to school at Gouda, to Utrecht as a chorister; 1475—1484 at Deventer; April 1484? Meeting with Rudolf Agricola; 1484—1487 at Herzogenbusch; 1487 enters Steyn. 1488 makes his profession.* Dankenswert ist die Beigabe einiger Faksimilia zur Kennzeichnung der Handschriften des Erasmus und seiner Freunde; im zweiten Bande finden wir die Photographie eines Bildes des Erasmus im 50. Lebensjahr, *from the Diptych painted in May 1517 for presentation to Thomas More, now in the Stroganoff Gallery at Rome*, und das Pendant dazu, Peter Gilles darstellend.

Auf Einzelheiten, Ergänzungen (zum ersten Bande bietet schon der zweite einige Berichtigungen) usw. kann hier nicht eingegangen werden. Inhaltlich ist an der Hand der beiden Bände namentlich der Übergang des philologischen Humanisten zum christlichen zu beobachten, auf den Höhepunkt des Lebens werden freilich erst die folgenden Bände hinaufführen, deren Fertigstellung hoffentlich nicht zu lange auf sich warten läßt, damit die grundlegende Publikation nicht etwa stecken bleibt.

Zürich. *W. Köhler.*

Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. Von **Wilhelm Gußmann.** 1. Bd. Die Ratschläge der evangelischen Reichsstände zum Reichstag von Augsburg 1530. 1. Teil, Untersuchungen, VIII u. 545 S. 2. Teil, Texte, 422 S. Leipzig und Berlin, Teubner. 1911.

Als Historiker läßt der Verfasser uns einen Akt des großen Schauspiels erleben, wie die Dogmen sich in Historie auflösen.

„Das Bekenntnis thront nicht mehr in jener einsamen Höhe, zu der es eine legendäre Geschichtschreibung hinaufgeschraubt hat. Im Verein mit seinen Begleitern, den Ratschlägen, die ihm rechts und links zur Seite gehen, steht es fortan im vollen Strom des lebendigen Geschehens." Als Theologe weiß er auf der anderen Seite um den Kampf, in dem heute die Theologie vornean in der Bresche steht, nämlich über den wertezersetzenden Historismus hinaus wieder auf gültige Werte zu kommen. So betont er, wieviel breiter, als bisher bekannt, der Strom von Lebensüberzeugungen, wieviel kräftiger verankert die religiösen Mächte waren, die dann in der Augustana ihren klassischsten Niederschlag fanden. Wenn er endlich mit ganzem Herzen zu dieser Augustana und nicht zur alten Kirche gehört, so macht doch eben dies und nur dies das sichere Augenmaß möglich für all die noch schwebenden und werdenden Kräfte der Anziehung und Abstoßung im Lager der Evangelischen.

Der als „zweiter" Teil bezeichnete Band „Texte" ist schon vor Jahren (Mitte 1904, nach II, 324) gedruckt worden. Als dann der Verf. die Arbeit wieder aufnehmen konnte, hat er dankenswerterweise eine Fülle von Material im „ersten" Teil nachgetragen. Dieser letztere enthält also außer der zusammenfassenden Darstellung (S. 1 bis 246) zunächst einen umfangreichen Nachtrag von Texten (S. 249 bis 342), dann Anmerkungen zu dem darstellenden Teil (S. 345 bis 520), die aber vielfache Ergänzungen geben zu den auf die Texte bezüglichen Anmerkungen des zuerst gedruckten Bandes (II, 325 bis 386), während die nötigsten Anmerkungen zu den nachgetragenen Texten in Noten unter den Seiten gegeben werden.

Die wichtigsten Texte sind folgende. Für Brandenburg-Ansbach Ratschläge des Stiftspredigers Joh. Rurer in Ansbach (37 S.), der Kulmbacher Geistlichkeit (49 S.), des Liederdichters und damaligen Predigers in Hof, Kasp. Löner (72 S.), alle drei aus der einzigartigen Sammlung von 28 Denkschriften der Geistlichkeit des Territoriums (I, 65 ff.), von besonderer Bedeutung deshalb, weil ihre Benutzung durch Melanchthon für die Redaktion der Augustana sicher ist (I, 230, 233); für Heilbronn vor allem die von dem Reformator der Stadt, Joh. Lachmann, verfaßte (I, 168) „Rechtfertigungsschrift der Stadt Heilbronn" (23 S.); für Nürnberg Mitteilungen aus dem Ratsschlagbuch der Stadt

und ein Brief des vordersten Ratsschreibers Laz. Spengler; dann das angebliche Bekenntnis der Stadt Reutlingen (60 S.), das erkannt wird als eine deutsche Übersetzung der 1551 von Brenz für das Konzil ausgearbeiteten *Confessio Wirtembergica* (I, 155 ff.); für Ulm besonders ein Gutachten von Butzer über die Schwabacher Artikel (10 S.) und „der ev. Stände Schrift wider den Papst" (18 S.), die ein neues und typisches Interesse gewinnt, da ihre Herkunft nicht aus Ulm, sondern aus Straßburg, dem Butzerschen Lebenskreise, erhärtet wird (I, 195 ff.). Dazu nachgetragen in I., in kleinerem Druck, außer einer Reihe von kürzeren Briefen usw., zwei Dokumente über die Verhandlungen des Campegio (6 S.), ein Gutachten Spenglers an den Markgrafen mit erläuternden Dokumenten (14 S.), ein für die Augustana sicher benutzter Ratschlag der Nürnberger Prediger (16 S.), eine Rechtfertigungsschrift Osianders (15 S.), schließlich drei Dokumente zur Haltung der Hessen.

Die Anmerkungen sind oft längere Exkurse und wachsen sich zuweilen zu kleinen Abhandlungen aus. Im Textband treten die eindringenden Studien über die Verfasser der Gutachten in den Vordergrund, daneben Erläuterungen besonders zu historischen Rückweisungen der Akten, während die den „Untersuchungen" beigegebenen Anmerkungen sich spezieller auf die Geschichte der Jahre um 1530 beziehen. In beiden Gruppen umfassende bibliographische, dazu besonders in dem später gedruckten Band reiche archivalische Nachweise. Nicht unterdrücken kann ich einen Stoßseufzer über das „a. a. O.", dessen Verifizierung in solchen Exkurssammlungen noch nervenzerrüttender wirkt als sonst. Ein Verzeichnis der häufiger zitierten Literatur neben den drei Registern (Stellen-, Namen- und Sachregister) hätte die Brauchbarkeit sehr erhöht.

Die eigentliche Darstellung gedenkt einleitend des schon in dem Ausschreiben bemerkbaren Bestrebens des Kaisers, in möglichst vielen schriftlichen Einzelbekenntnissen Unterlagen für Beeinflussung und schiedsrichterliche Beilegung zu gewinnen. Dann wird eine Übersicht über die Gruppierung sämtlicher Denkschriften gegeben: von dem noch allgemein gehaltenen Ausschreiben bis zur Proposition (20. Juni) sind es selbständige Entwürfe, nach der Proposition dagegen offizielle, durch die speziellen kaiserlichen Forderungen gebundene Staatsschriften;

erst nach der Überreichung der Augustana (25. Juni) treten geschlossene Bekenntnisgruppen zusammen; eine vierte Phase ist die Bewegung, die schließlich mit den Apologien für Augustana und Tetrapolitana zur Ruhe kommt. Verf. verfolgt zunächst die selbständig verlaufenden Reihen, zuerst die Gravamina in ihrer dreifachen Gestalt als Beschwerden der deutschen Nation gegen den römischen Hof, dazu seit Worms der Geistlichen gegen die Weltlichen und umgekehrt. In Augsburg werden die Gravamina nur in den beiden letzten Beziehungen verhandelt, und zwar erst nach Übergabe der Augustana ohne Beteiligung der evangelischen Stände, auslaufend in „die Totgeburt der *Concordata*" vom 19. November 1530, die aber als historisches Zeugnis der katholischen Reformbestrebungen gewürdigt werden. Etwas ausführlicher wird eingegangen auf die zweite selbständige Reihe, Zwinglis Denkschriften, die Gutachten der Straßburger, insbesondere die Tetrapolitana.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in dem zweiten Kapitel, das über die Vorarbeiten auf sächsischer Seite handelt (S. 47 bis 201). Begonnen wird mit einem Abschnitt über den Landgrafen, von dem bei seiner politischen Orientierung und seiner Bestreitung der Kompetenz des Reichstages keine Ausarbeitung großer Denkschriften zu erwarten war. Dann wird die Haltung des Markgrafen verfolgt, der bis zur Überreichung der Augustana der eigentliche Träger des Einheitsgedankens war, während der Landgraf sich suchen ließ, der Kurfürst zu Sonderverhandlungen geneigt war. Hier wird auch besprochen der „Auszug aus dem päpstlichen Recht", des Cochläus' Gegenschrift und die (ebenso wie der „Auszug" von Spengler verfaßte) Erwiderung des „Hier. von Berchnishausen". Der Abschnitt über den Kurfürsten gibt, zum Teil im Gegensatz zu Brieger, eindringende Untersuchungen über die Frage der echten Torgauer Artikel, schildert dann in schnellerem Gang die Arbeit Melanchthons an der sächsischen Apologie, ihre älteste, am 30. Mai den Nürnbergern übergebene Fassung, ihre Umwandlung zu einer gemeinsamen Konfession, ihre Verlesung am 25. Juni, dann Konfutation, Ausgleichsverhandlungen, Luthers Gutachten, Apologie. Dann folgen die Reichsstädte. In Nürnberg lernen wir die zum Teil gegeneinander wirkenden Strebungen der Theologen, der Rechtskundigen, des Rates, der Gesandten in Augs-

burg, des Osiander, Hepstein, Spengler kennen. Mit Wärme wird im Gegensatz zur bisherigen Anschauung die knorrige Festigkeit Reutlingens, der Stadt „die mitten unter den Wölfen saß", geschildert. Von den vier nachträglich der Fürstenkonfession beigetretenen Städten Heilbronn, Kempten, Windsheim, Weißenburg, deren Schwanken als auf „guten historischen Gründen" ruhend verständlich gemacht wird, hat nur Heilbronn schriftliche Ratschläge hervorgebracht. Anhangsweise wird die Geschichte der Haltung Ulms, das den neutralen Städten nahestand und eine eigene Konfession überreichte, aus den Akten neu fundiert.

Das zusammenfassende Schlußkapitel (S. 202 bis 241) spricht über die Bedeutung der Ratschläge unter den Gesichtspunkten der Reformationsgeschichte (u. a. Unterschied landesherrlicher und tief im Volk wurzelnder städtischer Reformation, verschiedene Reaktion der fränkischen und schwäbischen Stammesart), der Dogmengeschichte (Ausbreitung und verschiedenartige Färbung der lutherischen Gedanken, Differenzen in der Abendmahlslehre usw.), der Symbolik (Zustandekommen des offiziellen Bekenntnisses). Schließlich wird das Verhältnis der Ratschläge zur Augustana besprochen, zunächst ihre Wirkung auf die allgemeine Haltung der Endredaktion, wobei besonders der Antagonismus von Hessen und Sachsen ein treibendes Motiv war, endlich im einzelnen die Benutzung der nachweislich Melanchthon vorliegenden Nürnberger und Brandenburger Schriften.

Ein zweiter Band, enthaltend die Sendschreiben und Gesandtschaftsberichte zum Reichstag, wird mit Vorbehalt angekündigt. Die Leser des vorliegenden Werkes werden sich einig sein in dem Wunsch, daß ein auf einem Spezialgebiet so umfassend orientierter Forscher, der sich der Editionsarbeit, der Analyse und der Zusammenfassung so gleichmäßig hervorragend gewachsen zeigt, der Wissenschaft die Frucht einer fast 20 jährigen Arbeit vollständig schenken möge.

Berlin-Schmargendorf. *Andr. Walther.*

Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges, 1541—1546. Von **Paul Heidrich.** Heft 5 (1541—1543; Frankfurt a. M. 1911) und Heft 6 (1544—1546; Frankfurt a. M., Baer. 1912) der Frankfurter historischen Forschungen. VIII u. 164 S.; 161 S.

Heidrich gibt eine Geschichte der sieben Reichstage, die dem Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges vorangehen. Er weist nach, wie Karl V. auf dem Regensburger Reichstag (1541) zu der klaren Erkenntnis kommt, daß eine friedliche Auseinandersetzung mit den Protestanten unmöglich sei, wie aber die Ungunst der politischen Lage ihn bis 1543 zwingt, seine kriegerischen Absichten zurückzustellen. Die Unterwerfung des Herzogs von Cleve, sowie der politische Erfolg des Reichstags zu Speier (1544. Trennung der Schmalkaldener von Frankreich), zeigen dem Kaiser die Schwäche des protestantischen Gegners. Der Friede zu Crespy und der Waffenstillstand mit der Türkei ändern die politische Lage durchaus zu seinen Gunsten. Von Speier an ist der Krieg mit den Ketzern und unbotmäßigen Untertanen des Kaisers erste Aufgabe. Die Reichstage zu Worms und Regensburg dienen nur zum Hinhalten der Gegner und zur Verschleierung der kaiserlichen Politik.

H. gibt diese Darstellung auf Grund eingehendster Archivstudien, die mit größter Sorgfalt zur Erzählung verarbeitet sind. Es entsteht dadurch der Charakter des Buches: Zeichnung einer bedeutsamen Entwicklung und zugleich der kleinsten Phasen derselben. Der alte deutsche Reichstag als Mittelpunkt muß diese Technik begünstigen, denn wenn H. auch in dankenswerter Weise alle nicht zum Thema gehörigen Verhandlungen ausscheidet, so gibt er doch das anschaulichste Bild dieser ungeheuerlichen Umständlichkeit und Kleinlichkeit deutscher Zentralpolitik. So gelingt es ihm, zumal in der Darstellung des Reichstages zu Speier (1544), tatsächliche Lage und Scheinerfolge klar zu bestimmen. Es gelingt ihm ferner, die realen und idealen Motive der Reichspolitik in ihrem Neben- und Durcheinander zu zeichnen. Vier Machtkämpfe spielen sich hier vor uns ab und geben dem Buch seinen bedeutenden historischen Hintergrund:

Einmal treten sich der alte und der neue Glaube gegenüber. Dann aber ist es das Verhältnis zwischen Kaiser und Ständen, Fürsten und Städten, dem Reich und Europa, unter deren Ein-

fluß die Entscheidungen der Reichstage stehen. Deutschland als Teil der habsburgischen Weltmonarchie leidet unter der Umklammerung durch Frankreich und die Türkei. Im Sessionsstreit zwischen Fürsten und Städten ringt deutsches Bürgertum, katholisch oder evangelisch, um politisches Stimmrecht, als erinnere es sich seiner kulturellen Bedeutung und politischen Kämpfe seit der Hohenstaufenzeit und ahne seine Machtlosigkeit in den kommenden drei Jahrhunderten. Endlich tritt allen ständischen, partikularen und territorialen Interessen die Reichsidee entgegen in der Person des hageren Kaisers, dessen Anwesenheit genügt, um unbotmäßigen, evangelischen Ständen ihre Gehorsamspflicht gegen die deutsche Nation zur Anschauung zu bringen. Diese Wirkung der kaiserlichen Person tritt bei H. um so schärfer hervor, da er auch den Einfluß ihrer menschlichen Schwächen auf die deutsche Politik nachweist: Die bekannte Deklaration Karls auf dem Reichstag zu Regensburg (1541) zugunsten der Protestanten, der 1542 (Speier) Ferdinand eine gleiche folgen lassen muß — Deklarationen, die den Herrschern aufs peinlichste die Hände binden —, verdankt ihre kaiserliche Anerkennung der körperlichen Angegriffenheit Karls im Augenblicke der Unterschrift.

Es liegt in der Absicht H.s, eine bis ins einzelne treue Erzählung zu geben, begründet, daß die ideelle Verarbeitung hinter der anschaulichen und klaren, referierenden Darstellung zurücktritt.

Marburg. *W. Sohm.*

Augsburger Reformationsgeschichte. Von **Friedrich Roth.** Bd. 4 (1547—1555). München, Th. Ackermann. 1911. X u. 732 S. 15 M.

Entgegen seiner ursprünglichen Absicht hat sich der Verfasser, bewogen durch mannigfachen Zuspruch, dazu entschlossen, die Geschichte der Stadt Augsburg im Reformationszeitalter über die Zeiten des Schmalkaldischen Krieges hinaus bis zum Religionsfrieden vom Jahre 1555 in derselben Ausführlichkeit zu schildern wie in den früheren Bänden. Es sind die Ereignisse eines Zeitraumes von acht Jahren, welche hier zur Darstellung gelangen; nahezu ein Dritteil dieser Zeit hat bei zwei verschiedenen Gelegenheiten — wenn wir von dem kurzen, allerdings recht be-

deutungsvollen Besuch im August des Jahres 1552 absehen — Kaiser Karl V. innerhalb der Mauern der Reichsstadt geweilt, während der Reichstage von 1547/48 und 1550/51. Es konnte nicht ausbleiben, daß schon aus diesem äußeren Grunde die Beziehungen zum Reichsoberhaupte viel lebhafter waren als in der voraufgegangenen Periode, — hatte doch der Kaiser seit 1530 geflissentlich vermieden, die Stadt zu betreten, — und forscht man nach dem innersten Kern dieser Beziehungen, so gipfeln sie, soweit des Kaisers politische Ziele in Betracht kommen, in der rücksichtslosen Durchführung seines Religionsprogramms, wenigstens in dem Versuch, dieses durchzusetzen. Was Deutschland von diesem Herrscher zu erwarten gehabt hätte, falls er wirklich die unumschränkte Macht erlangte, zeigt das Schicksal der Stadt Augsburg während dieser Jahre: hier hat zuerst die Gegenreformation eingesetzt, allerdings nicht mit den feineren Mitteln, die schließlich in weiten Gebieten zum Siege geführt haben, sondern lediglich mit den gröbsten Waffen, mit Vertreibung der protestantischen Prediger, mit Drangsalierung der Bürger durch Einquartierung mit all ihren demoralisierenden Folgeerscheinungen, mit gewaltsam durchgeführten Verfassungsänderungen, um in der nahezu durchaus evangelischen Stadt eine überwiegend katholische Vertretung der Bürger zu erlangen. Und so ist es das Werk dieser Jahre, daß Augsburg in das Zeitalter der Gegenreformation als eine konfessionell gemischte Stadt eintritt; daß der Hader unter den Bürgern immer mehr zunahm, der dann nicht zuletzt in den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges die furchtbare Katastrophe mit heraufgeführt hat.

Es ist nicht möglich, auch nur in gewissen Grenzen ein Bild von dem reichen Inhalt dieses Bandes zu geben; vieles hat naturgemäß nur Interesse für den Lokalhistoriker oder ist doch nur von Bedeutung für die Personenforschung jener Zeit, und wird manchem deshalb zu ausführlich behandelt, möglicherweise sogar überflüssig erscheinen; doch wäre es durchaus unangebracht, über solche Fragen mit dem Verf. rechten zu wollen. Roths verdienstvolle, nunmehr zum Abschluß gelangte Arbeit richtet sich an einen ganz bestimmten Leserkreis; nur von diesem Gesichtspunkt aus darf seine Leistung beurteilt werden. Vielleicht hätte es sich jedoch gelohnt, die chronologische Darstellung nicht stets so streng innezuhalten; wenigstens möchte ich meinen,

daß z. B. die Schilderung des Interims in Augsburg als in sich geschlossenes Kapitel ohne Unterbrechung durch mehr oder weniger nebensächliche Episoden wohl ein klareres Bild ergeben hätte.

Hinweisen möchte ich noch zum Schlusse auf die prächtige, oft mit Liebe gezeichnete Schilderung einzelner Persönlichkeiten, deren Namen zum Teil jedem Reformationshistoriker wohl vertraut sind, Österreichers, besonders aber Georg Frölichs und Herbrots, dem eine späte Rettung erst in unseren Tagen zuteil wurde, und dem eine vielleicht noch umfänglichere Rettung in Aussicht gestellt wird. Und von der gegnerischen Seite möchte ich hervorheben die Persönlichkeit des bekannten Kardinals von Augsburg, Otto v. Truchseß-Waldburg, der endlich einmal eine eingehende Würdigung seiner bedeutsamen politischen Wirksamkeit in jenen Tagen bis tief in die Zeiten der Gegenreformation hinein verdiente. Viele neue, meist persönliche und oft nur allzu menschliche Züge werden von dem Verf. zu dem Bilde dieses Mannes beigebracht, der im Kampfe gegen die Stadt und die evangelische Gemeinde doch nur sein gutes Recht verfocht. Das Schicksal, mit Schulden reichlich belastet zu sein, teilte er mit manchem seiner damaligen fürstlichen Zeitgenossen; und daß er in seiner sittlichen Lebensführung trotz des geistlichen Gewandes noch etwas an die Zeit der Renaissance gemahnt, wird man dem auf dem Boden Roms heimischen Kirchenfürsten nicht zu sehr verargen dürfen; der Politiker in ihm hatte hohe Ziele; und mit großem Eifer, mit starker Überzeugungstreue hat er sie in einem Leben voll von Rastlosigkeit, voll von Hingebung an seine Kirche durchzusetzen getrachtet.

Auch in diesem Bande sind die früher geäußerten Wünsche betreffend Anmerkungen und Anlage des Registers leider wieder unberücksichtigt geblieben.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Beiträge zu ihrer Entstehungsgeschichte von **Wilhelm Rees.** Leipzig, R. Voigtländers Verlag. 1912. XIV u. 271 S. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausg. von Karl Lamprecht. Heft 17.)

Man hatte, vor allem nach dem Erscheinen der vortrefflichen Straßburger Dissertation von Klövekorn (1911)

hoffen können, daß die Frage, ob die französische Erklärung der Menschenrechte von 1789 (1791) auf die *declarations of the rights* der amerikanischen Einzelverfassungen zurückgehe — und zwar in dem doppelten Sinne, daß die Aufstellung einer Erklärung an sich, wie das Wesentliche ihres Inhalts auf dem amerikanischen Vorbild beruhe — endgültig beantwortet sei, und zwar in bejahendem Sinne, und daß sich nun die Forschung dem reizvolleren, allerdings auch schwierigeren Problem der Entstehung der amerikanischen Erklärungen der Rechte zuwenden würde. Wer sich von der Bedeutung der amerikanischen Erhebung für die Geschichte der Revolution durchdrungen, wer ferner, etwa an der Hand Klövekorns festgestellt hat, daß das amerikanische Beispiel in der vorrevolutionären Literatur immerhin auffallend häufig zitiert wird, und daß es in den Menschenrechtsdebatten der Nationalversammlung eine wirklich große Rolle spielt, wer erwägt, daß der „Amerikaner" Lafayette der vornehmste Anreger einer Erklärung der Rechte gewesen ist, und wer schließlich gefunden hat, daß noch in der endgültigen Fassung der französischen Erklärung von 1789 amerikanische Gedanken und Formulierungen, gelinde gesagt, vorwiegen — der konnte diese Hoffnung gut begründet finden. Und doch hat sie sich als trügerisch erwiesen! Rees versucht den — um es gleich hier zu sagen hoffnungslosen — Nachweis, daß die französische Erklärung von den amerikanischen unbeeinflußt sei.

Das Mißliche eines derartigen negativen Beweises liegt nun zunächst ohne weiteres auf der Hand. Daraus, daß an zahlreichen Stellen, wo es sich um Menschenrechte handelt, Amerika nicht zitiert wird, kann man natürlich nicht den geringsten Schluß ziehen. Vor allem aber war es ein wahres Unglück für R., daß er die Arbeit von Klövekorn, die den Zusammenhang in überzeugender Weise nachgewiesen hat, erst zu spät kennen lernte, sodaß er sich mit ihr im wesentlichen nur noch in den Anmerkungen auseinandersetzen konnte. Er tut das in sachlich völlig unzureichender Weise, gelegentlich auch in inkorrekter Form, so z. B. S. 99 Anm. 7, wo er schreibt: „es ist töricht (!) zu behaupten . . . . wie Klövekorn S. 114 (das Zitat ist noch dazu falsch) es tut".

Nun hat allerdings die Beweisführung R.s auch ihre positive Seite: er zeigt, daß durch die französische Literatur

der Boden für eine Erklärung der Menschenrechte vorbereitet war — so formuliert man nach Ansicht des Referenten die Sachlage am besten — und im einzelnen, daß Forderungen, welche anfangs nur mit „Rechten der Franzosen" begründet wurden, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer häufiger als Natur- und Menschenrechte aufgefaßt werden. Der Referent begrüßt diese Ausführungen des Verfassers um so lebhafter, als er selbst in seiner Schrift von 1903 (politische Ansichten des offiziellen Frankreich im 18. Jahrhundert) auf diese Entwicklung nachdrücklich hingewiesen hatte (vgl. R. S. 7/8). Aber auf der andern Seite können diese verdienstlichen Beobachtungen des Verfassers natürlich den positiv erbrachten Nachweis nicht entkräften, wonach der Gedanke, der Verfassung eine E. d. M. vorauszuschicken, und ein großer Teil des Inhalts eben tatsächlich auf das amerikanische Vorbild zurückgeht. — Eine zweite Frage ist die, ob die Franzosen auch ohne das transatlantische Vorbild auf den Gedanken gekommen wären, ihre E. d. M., und zwar so, abzufassen. Wenn man diese Frage nun auch nicht mit voller Bestimmtheit beantworten kann, darf man trotz R. doch noch immer mit so großer Sicherheit, wie das auf dem historischen Gebiet möglich ist, den Satz auszusprechen wagen: ohne das Beispiel der Nordamerikaner keine E. d. M. in Europa. Man vergegenwärtige sich doch das Eigentümliche des ganzen Unternehmens (auf das Jellinek mit Recht hingewiesen hat), der gesetzgebenden Gewalt, die man sonst mit der Fülle der Macht ausstattete, durch eine derartige Erklärung die engsten Schranken zu ziehen, und bedenke — vgl., was der Referent H. Z. 103, S. 83/4 ausgeführt hat —, daß sich dieses eigentümliche Vorgehen gerade aus den amerikanischen Verhältnissen und nur aus ihnen erklärt, da bei den Freiheitskämpfen der Amerikaner — und nur hier! — der zu bekämpfende, gefährlichste Feind eben eine gesetzgebende Versammlung (das englische Parlament) gewesen ist, während sich sonst überall der Kampf gegen die exekutive Gewalt richtete. — Eine dritte, von R. nicht gestellte Frage wäre, ob jene französische Entwicklung vom historischen Recht zum Menschenrecht, soweit sie der amerikanischen Erhebung vorausgeht, diese und ihre menschenrechtlichen Kundgebungen etwa ihrerseits mit beeinflußt habe. Der Referent, der geneigt ist, den Einfluß des Rationalismus auf die amerika-

nischen Erklärungen weit höher einzuschätzen als etwa Jellinek und Troeltsch, glaubt diese Frage entschieden bejahen zu sollen, ohne hier den Nachweis dieses Zusammenhangs erbringen zu können, der in die noch ungeschriebene Vorgeschichte der amerikanischen E. d. M. gehört.

Daß R. eine verlorene Stellung zu verteidigen sucht, kann man aus vielen Stellen seiner Schrift ohne weiteres erkennen, am deutlichsten wohl aus dem Verlegenheitssatz (S. 167): „Da hatte es der Zufall gewollt, daß gerade der Mann, den man als einen begeisterten Verfechter der amerikanischen Freiheit kannte (Lafayette), die erste Erklärung der Menschenrechte im amerikanischen Sinne einreichte". Wer möchte da im Ernst an einen Zufall glauben?

Schließlich noch eines: Gewiß war es einseitig, wenn Jellinek bei seinem Vergleich nur die fertige französische Erklärung berücksichtigte, ohne auf ihre Entstehung in den Arbeiten der Nationalversammlung einzugehen, aber es ist auf der anderen Seite förmlich wunderlich, wenn nun R. auf den äußerst lehrreichen, systematischen Vergleich der fertigen Urkunde mit den E. d. M. der amerikanischen Einzelverfasungen verzichtet.

In einem besonderen Abschnitt (S. 250—263) untersucht R. den Einfluß Rousseaus auf die E. d. M., und zwar in besonnener und scharfsinniger Weise. Er nimmt eine Mittelstellung ein zwischen Jellinek, der jeden Einfluß Rousseaus leugnet, und den gedankenlosen Autoren, welche die E. d. M. ohne weiteres auf Rousseau, und zwar meist ihn allein, zurückführen. R. begeht indessen bei diesem Versuch nach Ansicht des Referenten zwei Fehler: erstens rückt er zu weit von Jellinek ab. Zwar muß zugegeben werden (vgl. meine Besprechung del Vecchios, H. Z. 101, S. 410 ff.), daß manche Stellen aus Rousseau für die Annahme sprechen, er sei ein Anhänger der unveräußerlichen Menschenrechte gewesen, so z. B. seine Angabe des Zweckes des Sozialkontrakts. Die so zukunftreichen Kerngedanken des Contrat Social sind und bleiben aber — und darum behält Jellinek im wesentlichen recht — mit dem menschenrechtlichen Gedanken ewig unvereinbar. Zweitens sucht R., wie einst Haymann und Liepmann, die klaffenden Widersprüche Rousseaus zu überbrücken, statt einfach die hoffnungslose Konfusion in seinen politischen Ansichten zuzugeben. Ganz vortrefflich, wie mancherlei in der

Schrift, sind dagegen die Bemerkungen des Verfassers über Rousseaus Stellung zur religiösen Freiheit und seinen tiefen Gegensatz zur E. d. M. auch in diesem Punkte: die E. d. M. frägt „wie sichert man das Individuum in seinen religiösen Anschauungen?" Rousseau dagegen, „wie sichert man den Staat vor den religiösen Anschauungen"? (S. 262). Hier findet R., wie man sieht, eine bewundernswerte Formulierung.

Tübingen. *Adalbert Wahl.*

Der Königsberger Religionsprozeß gegen Ebel und Diestel (Muckerprozeß). Von **Paul Konschel.** Königsberg i. Pr., Ferd. Beyer (Thomas & Oppermann). 1909. 112 S.

Wenn seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts irgendwo auf religiöse und damit in Zusammenhang stehende sittliche Verirrungen kräftig hingewiesen wurde, so fehlte nicht die Verwendung des Königsberger „Muckerprozesses", der in die Jahre 1835—1842 fällt. In dem Kreise dieser „Mucker", der Prediger Diestel und Ebel, sollte das sittlich Bedenklichste und Widerlichste vorgekommen sein. Man konnte sich freilich ohne große Schwierigkeiten davon überzeugen, daß solche Anschuldigungen der Grundlage entbehrten (vgl. Tschackert, Theolog. Realenzyklopädie, 3. Aufl., Bd. 17, S. 679 ff.). Aber der vollständigen Ermittelung der Wahrheit und der weiteren Verbreitung der zutreffenden Anschauung stand das Hindernis entgegen, daß die Akten über den Prozeß nicht zugänglich gemacht wurden. Man schöpfte daraus auch den Verdacht, es sei ein Anlaß vorhanden, unangenehme Dinge zu verheimlichen. Dem Verfasser der hier anzuzeigenden Schrift ist nun der Zutritt zu den Akten eröffnet worden, und das Resultat seiner umfassenden Untersuchungen ist durchaus eine Rechtfertigung des Ebelschen Kreises. Zwar kann man an ihm eine sektiererische Art tadeln; Ebel hat ferner seinen Gemeindegliedern wohl gelegentlich geschmacklose Ratschläge erteilt; endlich hat er sich dogmatisch von der wunderlichen Theosophie Schönherrs beeinflussen lassen. Allein von dem Vorwurf der Unsittlichkeit bleibt schlechterdings nichts bestehen. Ebel war vielmehr eine sittlich hochstehende Persönlichkeit. Seine Stellung in der ostpreußischen Kirchengeschichte ist die, daß er in einer Zeit, in der noch der Rationalismus meistens die

Pfarrämter beherrschte, neues religiöses Leben zu wecken verstand. Er hat eine weitreichende und zweifellos überwiegend wohltätige Wirkung ausgeübt (zu denen, die seinen wohltätigen Einfluß erfahren haben, gehört z. B. auch der liberale Parlamentarier A. v. Saucken-Julienfelde; vgl. Allg. Deutsche Biographie Bd. 53, S. 715). Die tiefere und letzte Ursache des gegen ihn unternommenen Kampfes (nicht des Widerspruchs gegen sein Auftreten überhaupt) lag darin, daß die rationalistische Welt das Verständnis für die alten Grundwahrheiten des Christentums verloren hatte und eben deshalb das neu erwachte positive Christentum schlechthin ablehnte. Diese Beobachtung kann man ja an mehr als einer Stelle machen. Es sei z. B. auf die charakteristische Motivierung hingewiesen, mit der man sich etwa gleichzeitig in Kassel gegen den pietistischen Prediger Lange erklärt hat (vgl. Hopf, August Vilmar, Bd. 1, S. 356 ff.). Freilich kommt hinzu, daß Ebel mit der Erneuerung der Verkündigung der christlichen Grundwahrheiten Exzentrizitäten verband, die ganz für sich Unwillen erregten und erregen mußten. Gegen diese Exzentrizitäten wurde innerhalb der christlich-positiven Kreise selbst, und zwar sehr früh, Front gemacht (es ist hier namentlich der Theologe Olshausen zu nennen); sie empfanden, daß ihre gute Sache dadurch geschädigt wurde. Man darf also behaupten, daß auch ohne den leidenschaftlichen, verständnislosen Kampf der rationalistischen Partei die notwendige Korrektur erfolgt wäre. Für beides, die Exzentrizitäten und die Opposition positiv-christlicher Kreise dagegen, bietet übrigens wiederum die Geschichte jenes Predigers Lange Parallelen (Hopf a. a. O. S. 379: „die durch Langes Übertreiben gestörte Hoffnung").

Gehen wir noch etwas auf das Beweismaterial ein, das man seinerzeit gegen den Ebelschen Kreis vorgebracht hat, so war der Hauptbelastungszeuge der Mediziner Ebel, ein getaufter Jude. Macht ihn von vornherein sein schneller Partei- und Gesinnungswechsel wenig glaubwürdig, so erweist sich seine Glaubwürdigkeit auch in bestimmten Einzelheiten als gering. Ein mit ihm geführtes Gespräch, das Rosenkranz gelegentlich mitteilt, hinterläßt ebenfalls den Eindruck, daß er mehr Lebhaftigkeit als Tatsachensinn besaß. Ob man so weit gehen darf, als Motiv für seinen Eintritt in den Ebelschen Kreis die Hoffnung auf Beförderung durch höhere Instanzen anzunehmen, mag dahingestellt bleiben.

Früher ist es als ein besonderes Verdienst Th. v. Schöns gerühmt worden (vgl. Maurenbrecher, Allg. Deutsche Biographie 32, S. 786), daß er scharf gegen die „Mucker" vorgegangen sei. In dem Bericht Konschels tritt dagegen Schön auffallend zurück. Liegt das nur daran, daß K. in erster Linie bloß die Gerichtsakten verwertet? Hat sich Schöns Einfluß vielleicht mehr hinter den Kulissen abgespielt? Vor nicht langer Zeit hat Professor W. Kosch-Czernowitz über den Briefwechsel Schöns mit Eichendorff gehandelt (Grenzboten vom 26. April 1911, S. 178), woraus man ersieht, daß Schön in diesen Briefen über den Fall Ebel und über kirchliche Personalien in Ost- und Westpreußen ausführlich spricht. Nähere Mitteilungen aus dieser Korrespondenz wären erwünscht, wohl auch die Veröffentlichung des ganzen Briefwechsels.[1])

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Prinz Friedrich Karl von Preußen. Denkwürdigkeiten aus seinem Leben. Herausgegeben von **Wolfgang Förster.** 2 Bde. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Deutsche Verlagsanstalt. 1910. 377 u. 556 S.

Von den Heerführern der deutschen Einigungskriege waren wenige so populär und zugleich so wenig gekannt wie der Prinz Friedrich Karl. Das große Publikum sah in ihm, der meist in der roten Husarenuniform erschien, eine Art neuen Blücher, die Verkörperung des frischen Reitergeistes und kühnen Wagens, traute ihm aber keine höhere militärische Begabung und noch weniger tiefere geistige Interessen zu. Nach seinem Tode brachte Delbrück bereits wesentlich andere Züge in dies Bild hinein und bei Hönig (Volkskrieg an der Loire) erschien der Draufgänger der öffentlichen Meinung geradezu als bedächtiger Zauderer,

[1]) S. 17 spricht Konschel davon, daß die Kämpfer aus den Freiheitskriegen eine bessere Gesinnung heimbrachten. Diese Bemerkung trifft ja im großen Umfang zu. Aber es ist auch zu berücksichtigen, daß die Kämpfer, die in den Krieg zogen, zum beträchtlichen Teil schon von hohem Idealismus erfüllt waren. Ein schönes Beispiel dafür liefert das Kriegstagebuch des Grafen Kanitz (Altpreuß. Monatschrift 1908), und eben dieses zeigt, wie an der Hervorbringung jenes Idealismus die Tätigkeit Ebels schon ihren Anteil hat.

wenn es galt, große strategische Entschlüsse zu fassen. Das zweibändige Buch Försters ermöglicht jetzt jedem, sich ein eigenes Urteil über den Prinzen, der in der Tat eine nähere Beschäftigung mit seiner Persönlichkeit verdient, zu bilden; es bringt eine Fülle von Briefen und Denkschriften Friedrich Karls und Mitteilungen ihm nahestehender Personen. Wie schon der Titel andeutet, gibt F. weniger eine abgeschlossene Biographie als die Grundlage dazu durch Zusammenstellung und Sichtung der Überlieferung; die militärischen Fragen sind erschöpfend und trefflich behandelt, über anderes hätte man gern mehr gehört, so namentlich über die häuslichen Verhältnisse des Prinzen und manche Seiten seines Wesens, wie die Schroffheit im Dienst, die Zurückhaltung gegenüber Vorgesetzten und Untergebenen, seine Neigung zu vorschnellen Urteilen u. dgl. Diese Dinge werden nur kurz skizziert, obgleich eine nähere Kenntnis zum Verständnis einiger „Krisen" im Leben des Helden notwendig ist.

F.s Mitteilungen machen mit der Vorstellung, die in dem Prinzen ein Naturkind Blücherschen Musters sah, ein Ende. Nicht die geniale Intuition, sondern stille, unermüdliche Arbeit charakterisiert ihn. Vom ersten Tag seines militärischen Lebens an, das ihn ganz und gar erfüllte, hat er sich mit eiserner Pflichttreue emsigen theoretischen Studien hingegeben; zahlreiche Arbeiten für größere oder kleinere Kreise über militärische Themata liegen von seiner Hand vor; sobald er in eine neue Stellung kam, gab er sich schriftlich Rechenschaft von den Anforderungen des neuen Amtes. Ebenso machte er sich am Schreibtisch die Wirkung der militärischen Neuerungen, wie des Zündnadelgewehrs, klar, und die Erfahrungen jeden Feldzugs wurden nachträglich systematisch verarbeitet.

In allen diesen Arbeiten zeigt sich scharfer Verstand und ein durchaus selbständiger Geist. Schon der siebenzehnjährige Leutnant hat ein bestimmtes Programm: er fordert Verminderung der Paradedressur und Förderung des wirklich kriegerischen Geistes sowie Hebung des allgemeinen geistigen Niveaus der Armee durch regelmäßigen Unterricht: das würde, meint er, zugleich die Brauchbarkeit der Armee erhöhen und sie in der Nation beliebter machen. Sobald ihm als Kompagnie- und Eskadronchef eine selbständige Wirksamkeit in kleinem Kreise zuteil wurde, ist er in der Ausbildung der Mannschaften seine eigenen Wege

gegangen, oft unter Verletzung der vorgeschriebenen Formen und unbeirrt durch den aktiven und passiven Widerstand von Vorgesetzten und Gleichgestellten. Wenn er als Leutnant wie als kommandierender General den höchsten Nachdruck auf die Ausbildung fürs Gefecht legte, so war ihm darin wieder die Hauptsache die Pflege der moralischen Elemente und die Herstellung eines innigen Vertrauensverhältnisses zwischen Soldat und Führern; die Leistungsfähigkeit der Truppe war ihm geradezu abhängig von der Willenskraft der Führer: „Das Nichtkönnen der Truppe und Nichtwollen der Führer ist für mich ein und dasselbe, insofern, als der Mangel an Energie der letzteren eben nicht von jenen ein Mehreres verlangte ...“ Dieser Satz wird ergänzt durch das große Vertrauen, das er in die Leistungsfähigkeit der preußischen Truppen setzte; bei guter Erziehung sei von ihnen mehr zu erwarten als von den Franzosen, schrieb er im Jahre 1858, also zu einer Zeit, da die französische Armee auf dem Gipfel ihres Ruhmes stand.

Das Vertrauen auf die moralischen Größen bewährte sich am deutlichsten in seiner letzten Schlacht, bei Le Mans: hier hat er entgegen der Meinung aller Korpsgenerale und des Generalstabschefs die Weiterführung des Angriffs auf den überlegenen Feind durchgesetzt, obgleich die Truppen abgemattet waren, und durch diese kühne Beharrlichkeit den Sieg errungen. Die von ihm verlangte persönliche Einwirkung des Feldherrn auf die Mannschaften tritt besonders bei Vionville hervor, wo die Ankunft des Prinzen auf dem Schlachtfelde eine faszinierende Wirkung auf das reduzierte dritte Korps ausübte. In dieser Fähigkeit, die Truppen zu begeistern, berührt er sich mit Blücher.

Wenn die eigentliche Bedeutung des Prinzen auf dem taktischen Gebiet, wo er Außerordentliches geleistet hat, liegt, so bringt dieses Buch doch auch den Beweis, daß er auf strategischem vermöge seines scharfen und raschen Urteils ebenfalls eine durchaus selbständige Stellung gehabt hat und keineswegs von seinen Generalstabschefs abhängig gewesen ist. Die oft erörterte Frage des langsamen Vormarsches im Jahre 1866 sucht der Verfasser zugunsten Friedrich Karls zu entscheiden; es habe keines Drucks vom Oberkommando bedurft, um ihn vorwärts zu bringen, nur seien schwere sachliche und persönliche Hindernisse zu überwinden gewesen. Daß das Vorrücken freilich behut-

sam geschah und wiederholt die Fühlung mit dem geschlagenen Feinde verloren gegangen ist, bleibt aber bestehen, während in den Tagen vor Vionville seine Konzeptionen und Maßregeln als durchaus begründet nachgewiesen werden.

Gießen. *G. Roloff.*

Quellenkunde der deutschen Geschichte. Von Dahlmann-Waitz. 8. Auflage unter Mitwirkung von Ernst Baasch, Adolf Bachmann, Paul Bailleu, Ernst Bernheim, Bernhard Beß, Franz Bliemetzrieder, Erich Brandenburg, Karl Brandi, Harry Breßlau, Werner Deetjen, August Fournier, Heinrich Friedjung, Richard Galle, Martin Haß, Albert Hauck, Karl Heldmann, Sigmund Hellmann, Paul Herre, Adolf Hofmeister, Robert Holtzmann, Moritz Hoernes, Karl Jacob, Curt Jany, Paul Kautzsch, Albert Kleinclausz, Friedrich Köpp, Karl Koetschau, Rudolf Kötzschke, Karl Mirbt, Rudolf Much, Kurt Perels, Friedrich Philippi, Georg Friedrich Preuß, Felix Rachfahl, Oswald Redlich, Hugo Riemann, Ludwig Schmidt, Gerhard Seeliger, Walter Stein, Georg Steinhausen, Karl Uhlirz, Georg Berthold Volz herausgegeben von Paul Herre. Leipzig, K. F. Koehler. 1912.

Der siebenten Auflage, die 1905 bzw. 1906 erschien, ist rasch die achte gefolgt; zwischen der sechsten und siebenten lagen elf Jahre. Anlage und Durchführung der neuen Ausgabe entsprechen im wesentlichen der Gestalt, die das Werk bei seinem letzten Erscheinen gewonnen hat. Paul Herre, der bei der siebenten Auflage unter Brandenburgs Leitung mitarbeitete, ist jetzt an dessen Stelle getreten, Brandenburg aber einer der 41 Mitarbeiter geblieben, die statt der früheren vier beteiligt sind. Die vermehrte Einzelkenntnis hat natürlich zu noch eingehenderer Berücksichtigung der fraglichen Literatur geführt. Die Zahl der aufgeführten Nummern ist von 10 382 auf 13 380 gestiegen; dazu sind die Nebentitel bei den einzelnen Nummern ganz erheblich vermehrt worden. Geschickte Typographie hat fertig gebracht, daß gleichwohl der neue Band nur 12 Seiten mehr Text hat als der alte mit seiner Ergänzung (979 gegen 967 Seiten). Der vermehrte Inhalt spiegelt sich aber deutlich im Register wieder, das von 172 auf 311 Seiten angewachsen ist. Daß vieles Entbehrliche fortgesetzt mitgeführt wird, habe ich schon H. Z. 98, 141 ff. dargelegt; man hat sich doch nicht entschließen können,

mit dem überlieferten System zu brechen, im Gegenteil, fast mehr noch als früher Vollständigkeit angestrebt. Der Preis ist dementsprechend gestiegen, von 16 auf 28 M. (ungebunden), für Mitglieder historischer Seminare von 12 auf 21 M. Wenn man die Frage aufwirft, ob das Werk nun die Benutzung anderer Literaturnachweise, der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, der Historischen Vierteljahrschrift, der Bibliographie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, sonstiger einheimischer und ausländischer Zeitschriften überflüssig macht, so kann darauf nur mit einem runden Nein geantwortet werden. Das an Einzelbeispielen hier nachzuweisen, ist zwecklos, da der betretene Weg offenbar nicht verlassen werden soll. Die Zukunft wird lehren, ob er auf die Dauer gangbar bleibt.

Was in der neuen Ausgabe geleistet wird, ist in seiner Art wiederum vortrefflich und verdient volle Anerkennung. Gelegentliche Benutzung hat mich bis jetzt nur vereinzelte Versehen anmerken lassen, die hier notiert werden mögen: Im Register ist Chlodwigs Alemannenschlacht von W. Busch (München-Gladbacher Progr.) mit den Arbeiten des Marburger Historikers zusammengeworfen. Ebendort sind drei verschiedene Friedrich unter F. Friedrich zusammengezogen, der bekannte altkatholische Kirchenhistoriker Johann Friedrich (Nr. 8107, wo er nicht F., sondern J. Friedrich heißen sollte), Fritz Friedrich, der Verfasser von Nr. 10 160, und Felix Friedrich, Verfasser von Nr. 10 787. Nr. 8107 ist also zu J. Friedrich zu setzen, hier aber „Die Entstehung der *reformatio ecclesiarum Hassiae* von 1526" (Nr. 7879) wieder abzusondern, da ihr Verfasser Julius Friedrich ist, der sich 1905 mit dieser Schrift in Gießen habilitierte, nicht der Münchener Professor. Unter A. Schäfer ist Arthur Schäfer, Verfasser einer Jenenser Dissertation über die staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zum Deutschen Reiche, mit dem bekannten Arnold Schäfer verschmolzen worden. Der Luxemburger Jakob Schmitz, Herausgeber und Übersetzer einer *vita Willibrordi*, ist im Register unter L. Schmitz mit aufgeführt. Der Herausgeber des „Kulturhistorischen Rückblicks: Franz Joseph I. und seine Zeit" (Nr. 11 754) ist Ignaz Schnitzer, nicht identisch mit Josef Schnitzer, dem die übrigen unter J. Schnitzer verzeichneten Nummern gehören. Konrad und Kurt Schottmüller gehen zusammen unter K. Schottmüller; ersterem gehört die Nr. 4345. Unter P. Wagner

sind nicht weniger als sechs verschiedene Verfasser untergebracht: Nr. 5313 ist eine Hall. Diss. von 1876, Nr. 12349 eine Jen. Diss. von 1896, Nr. 5914 eine Münch. Diss. von 1907; Nr. 3470, dann Nr. 7664 und 9005, ferner Nr. 8282 und 9755 gehören je einem weiteren Verfasser. Zu dem bekannten Juristen Ferdinand Walter gehören nicht die beiden F. Walter, von denen der eine 1892 eine Heidelberger Dissertatiou über die Wahl Maximilians II., der andere 1894 eine desgleichen Berliner über die Politik der Kurie unter Gregor X. verfaßte. Unter H. Witte sind Hans und Heinrich zusammengeworfen. Ersterem, dem Schweriner Archivar, Sprachgrenzen- und Nationalitätenforscher, gehören Nr. 126, 128, 136, 177, 1150, 1646, 1757, 4142, 5496, dem verstorbenen Heinrich Witte Nr. 1142, 2530 (der heilige Forst und seine ältesten Besitzer; hier fehlt der Angabe der Druckstelle Z. f. G. d. Oberrheins der Vermerk „N. F."), 4724, 4726, 5976, 6077, 6181, 6188, 6252, 6347, 6361, 6370, 6371. Nr. 1429 (Wissowa) erschien nicht 1899, sondern 1889. Nr. 8836 ist nicht von Fr. Wachter, sondern von C. Grünhagen; Fr. Wachter hat nur einen Nachtrag zu diesem Aufsatz geliefert. — Unter Nr. 6133 ist. Bölke statt Völke als Verfasser aufzuführen, unter Nr. 6370 R. Wolff, nicht L. Wolff, identisch mit R. Wolff unter Nr. 7879. G. Wendt (Nr. 5496) ist als anastatischer Neudruck erschienen, Liegnitz 1911. Vermißt werden Engelmann, *Bibliotheca geographica.* Verzeichnis der 1750—1856 erschienenen Werke. 2 Tle. Leipzig 1858. Bei Nr. 77 ist zu *Nomina geographica Neerlandica* nach T. 1 als Erscheinungsjahr 1885 hinzuzufügen; van den Bergh, *Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie,* Haag 1872 hätte auch mit Platz finden mögen. Da Bréquigny wieder aufgenommen ist (Nr. 1279), hätten auch die *Chartes et diplomes relatifs à l'histoire de France publiés par les soins de l'académie des inscriptions et belles lettres* unter der Direktion d'Arbois' de Jubainville, 2 Bde. (Lothar und Philipp I.), Paris 1908, nicht fehlen sollen. Unter den Darstellungen allgemeiner deutscher Geschichte hätten Mascov und Bünau wohl Aufnahme verdient. Zu Nr. 3927 war A. Götze nicht wegzulassen, Edw. Schröder, Nachrichten v. d. Ges. d. W. zu Gött. 1910, H. 1 hinzuzufügen. Zu Nr. 4752: *Annales Einsidlenses* hätte der Ausgabe im Geschichtsfreund I gedacht werden sollen. Bei Nr. 6463 war Nielsen als Haupt-, Harttung als Nebenwerk aufzuführen;

der Verfasser von Nr. 5290 J. Harttung ist nicht J. v. Pflugk-Harttung. Zu Nr. 6632 hätte das Plagiat A. Veits wirklich wegbleiben können. Das Register verfährt ungleich mit den Anonyma. Es führt eine ganze Anzahl auf; andere aber fehlen, so z. B. die wichtigen Werke Schweiz, Bavaria, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Reichsland Elsaß-Lothringen (Nr. 101—105).

Steglitz. *Dietrich Schäfer.*

Deutsche Geschichte. Von **Oskar Jäger.** 1. Bd. Bis zum Westfälischen Frieden. XII u. 668 S. 2. Bd. Bis zur Gegenwart. XI u. 690 S. München, Beck. 1909 und 1910. Geb. zusammen 15 M.

Die großen Verdienste, die sich der verstorbene Oskar Jäger während eines langen arbeits- und erfolgreichen Lebens um die Popularisierung historischen Wissens, um die historische Didaktik im weitesten Umfange erworben hat, sind bekannt und bedürfen an dieser Stelle keiner Würdigung. Sein letztes Werk auf diesem Gebiete ist die kurz vor seinem Tode erschienene „Deutsche Geschichte". Die liebenswürdige und aufrechte Persönlichkeit des greisen Pädagogen kommt auch in dieser Abschiedsarbeit zum Ausdruck. Zur Charakteristik seines anziehenden menschlichen Wesens möchte man sie nicht missen. Andrerseits handelt man gewiß nur im Sinne des verstorbenen Altmeisters des Geschichtsunterrichts, wenn man die Frage aufwirft, ob diese Art der historischen Didaktik nicht doch einer gründlichen Umgestaltung bedarf. Man ist geneigt, diese Frage zu bejahen, wenn man auf drei Eigentümlichkeiten dieser Didaktik, auf die Stoffauswahl, auf die Tendenz und auf ihren Zusammenhang mit der Forschung, kurz eingeht.

Darf eine für einen weiteren Kreis bestimmte deutsche Geschichte, die der Beschäftigung mit der Geschichte neue Freunde zuführen soll, wirklich der Kriegsgeschichte diesen überragenden Platz einräumen? J. ist zwar keineswegs ein moderner Verächter der sog. Kulturgeschichte. Er weiß, daß sie mehr umfaßt als die sog. äußere Lebenshaltung der Menschen, worauf sie noch Ottokar Lorenz beschränken wollte. Mit der Entwicklung der Geisteskultur beschäftigt der Verfasser sich häufiger, am liebsten mit der Geschichte der Dichtung. — Merkwürdig ist ein Satz wie

der folgende (I, 294): „Auf die technischen Einzelheiten der überlieferten Baustile ... darf eine allgemeine Darstellung nicht eingehen, um so weniger, da die Werke selbst fast allenthalben dem Beschauer sich entgegendrängen und ihre Bedeutung .... niemand verborgen ist." — Aber die materielle, besonders die wirtschaftliche Kultur wird nur selten genauer gewürdigt, am wenigsten in der Neuzeit. In systematischer Weise wäre hier eine ganz neue Auswahl zu treffen. Das ist eine didaktische Pflicht ersten Ranges.

Die Tendenz ferner ist antiklerikal und kleindeutsch. Mit dem Verfasser darüber zu rechten, wäre töricht; denn eine ganze Weltanschauung liegt ihr zugrunde. Und doch darf sich nicht nur der wissenschaftliche, sondern auch der populärwissenschaftliche Historiker eine wichtige Aufgabe dadurch nicht verkümmern lassen: eine Erklärung auch der gegnerischen Erscheinungen wenigstens zu versuchen. Der Investiturstreit bleibt in der einseitigsten Beleuchtung (vgl. I, 182), wenn man nicht versucht, den Standpunkt der Vorkämpfer des kirchlichen Rechtes zu verstehen. Das kanonische Zinsverbot (I, 344) muß nicht als etwas Abgeschmacktes, sondern als etwas Natürliches gedeutet werden. Dies nur zwei Beispiele. I, 265 ist die Rede von der „pfäffischen Verleumdung" [Friedrichs II.], „welche die giftigste von allen ist"; I, 271 heißt es in ähnlichem Zusamenhange, diese Verleumdung sei „die Gewohnheit herrschender Orthodoxien"; „seither", d. h. vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, liest man I, 340 (vgl. S. 470 f.), seien Sophismen „im allgemeinen nur von geistlicher Seite angewendet worden". Wozu das? Ist es andrerseits wirklich „kindisch" (I, 537), die Doppelehe des Landgrafen, die der Verfasser selbst einen „bösen Flecken" nennt, gegen den Protestantismus auszunutzen? Auch dies sind nur Beispiele. Die kleindeutsche Tendenz in Ehren; aber sie muß sich, besonders vor einem größeren Publikum, in gewissen Grenzen halten. Man darf sie nicht nach dem Vorgange Droysens zur Verherrlichung der „deutschpatriotischen", der „bewußt deutschen" auswärtigen Politik des Großen Kurfürsten (II, 22, 39) benutzen, auch nicht die Politik Friedrich Wilhelms I. (II, 98) als „ausschließlich deutsch" bezeichnen. Ebensowenig verdient Treitschkes Haß gegen das Haus Wettin (I, 595; II, 116) Nachahmung. Selbst das Ostender Projekt

Karls VI. (II, 61) sei „fast kläglich", wie denn das Haus Habsburg auch sonst oft schlecht fährt, besonders I, 487. Daß borussische Entgleisungen die Folge sind, bedarf kaum der Erwähnung. So werden die Werbungen im Heere Friedrichs des Großen (II, 164) weit unterschätzt, um nur ein Beispiel zu nennen. Die kleindeutsche Tendenz wirkt um so unhistorischer, je weiter sie sich in die Vergangenheit vorwagt. „Auf den Franken stand das Reich, wie heute auf Preußen" (I, 108; vgl. 95, 165). Auch andere solche Parallelen dienen nicht zur Klärung.

Die historische Didaktik muß endlich in stetem Zusammenhang mit der Forschung bleiben. Aus ihr saugt sie ihre beste Lebenskraft. Die kleinen und großen Irrtümer und Lücken dieser deutschen Geschichte sind zum Teil aus dem Mangel dieses Zusammenhanges zu erklären, etwa bei einzelnen Instituten der älteren Verfassungsgeschichte, beim Ablaßstreit, bei der Revolution von 1848, beim Ausbruche des Siebziger Krieges usw. Anderes Falsche in Daten, Ortsbestimmungen u. ä. geht wohl nur auf Flüchtigkeit oder Druckfehler zurück. — Wiederholungen sind keineswegs vermieden worden. — Die historische Didaktik müßte mehr in die Hände der wissenschaftlichen Historiker gelangen. Bisher führen darin die Pädagogen das entscheidende Wort. Darunter leidet die wissenschaftliche Grundlage. Die herkömmliche Abneigung des Universitätsunterrichtes gegen populäre Didaktik rächt sich. Wo lernen die Studenten heute Geschichtsunterricht? Ansätze zur Besserung sind vorhanden, aber noch nicht genügend entwickelt.

Auch der historische Anschauungsunterricht bedarf fachmännischer Beaufsichtigung. Das erkennt man bei einer Betrachtung des vom Verlage dieser deutschen Geschichte beigefügten Abbildungs- und Kartenmaterials. Es ist nicht frei von Irrtümern und entschiedenen Mißgriffen. „Reste des Theodorichpalastes zu Ravenna" werden Bd. 1 nach S. 48 abgebildet. Es ist aber ein weit jüngerer Bau, wie man längst weiß. Nach S. 376 sollen „Dom und Severikirche zu Erfurt" das „Beispiel eines gotischen Stadtbildes" bieten. Im zweiten Bande ist sogar die Auswahl der Bilder tendenziös. Aus dem deutschen Reichstage werden uns nur vier Nationalliberale vorgeführt, und Kaiser Friedrich wird zweimal abgebildet. Der kunstgeschichtliche Geschichtspunkt bei Auswahl der Bilder ist

je länger, je mehr vernachlässigt. Von Schlüters Entwurf zum Berliner Schlosse gelangen wir, allerdings durch eine Fülle von Porträts hindurch, sogleich zum — Niederwalddenkmal, von dem auf vier Seiten das ganze Hauptrelief vorgeführt wird. Warum? Es ist gut, viele Porträts zu geben, und die Reproduktionen von Bildnissen von mittelalterlichen Königen und Kaisern im ersten Bande sind jedem hoch willkommen. Aber eine für weitere Kreise berechnete deutsche Geschichte sollte das Schwergewicht nicht so stark auf die Bildnisse legen. Technisch ist einzuwenden, daß die Bilder nicht in den Text verwoben sind und sich auch ihrerseits nicht auf den Text beziehen. Sie sind nicht einmal nummeriert. Die Schlachtenkarten zu den Freiheitskriegen sind unzulänglich, zum Teil auch noch die zu den Einheitskriegen. Eine Spezialkarte über den Mainfeldzug von 1866 ist ebenso überflüssig wie eine Karte des gegenwärtigen Deutschen Reiches.

So scheint mir das Ganze kein glücklicher Wurf zu sein. Es wird trotzdem nicht mit Unrecht Leser finden, vor allem unter den Freunden der Jägerschen „Weltgeschichte". Der Stil ist flüssig, die Gliederung übersichtlich, das Urteil scharf und bestimmt, das Talent, größere Stoffmassen, namentlich internationale Zusammenhänge, in Kürze und Klarheit zu überblicken, entschieden entwickelt. Oskar Jäger ist manchem in der Jugend der erste Führer hin zur Historie gewesen. Die dankbare Erinnerung, die ihm viele von uns schulden, kann durch die vorstehende, nur einiges wenige berührende Kritik — die Zeiten haben sich eben geändert — in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Bonn. *J. Hashagen.*

Entwicklungsgeschichte Bayerns. Von M. Doeberl. 2. Bd.: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. München, R. Oldenbourg. 1912. VI u. 496 S.

Rasch nach dem von allgemeinem Beifall begrüßten ersten Bande hat Doeberl den zweiten Band seiner bayerischen Geschichte folgen lassen, der aber noch nicht der letzte ist. Zu stark ist ihm das Material unter den Händen gewachsen, so daß nicht nur die weitere Geschichte Bayerns von 1825 einem dritten Bande vorbehalten bleibt, sondern dieser auch die Geschichte des pfälzischen, dann der neuen fränkischen und schwäbischen Territorien und einen Nachtrag über Kunst, Wissenschaft und Literatur

im Anfange des 19. Jahrhunderts bringen wird, da der Verfasser, sehr mit Recht, dieses Kapitel nicht zerreißen wollte.

Auch der vorliegende zweite Band ist nur mit größtem Lobe zu bedenken. Auf gründliche Literaturkenntnis gestützt, in vielen Teilen — wie betreffs der politischen Beziehungen Bayerns zu Frankreich, dann über die Entwicklung Bayerns im 19. Jahrhundert — auf eigenen Forschungen beruhend, hat D. in sehr glücklicher Darstellung ein erschöpfendes Bild des politischen, ökonomischen und kulturellen Lebens seiner Heimat gegeben. Es ist eine ausgezeichnete Provinzialgeschichte, die aber nirgend den Zusammenhang mit den großen Verhältnissen Europas oder Deutschlands vermissen läßt: man wird dieses Buch nicht nur für rein bayerische Verhältnisse, sondern auch für die Gesamtentwicklung Deutschlands immer zu Rate ziehen müssen.

D. gibt zuerst eine kurze Überschau über die Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges, wobei er als ein überzeugter Anhänger der Ansicht von den Schäden des Krieges sich zeigt. Das schwierige Erbe eines Maximilian I. tritt dessen Sohn, Ferdinand Maria, an, der „wohl zum Christentum aber nicht zum Kurfürstentum informiert" worden war. Die Bedeutung der politischen Wirksamkeit seiner schönen Gemahlin Adelheid von Savoyen wird von D. etwas eingeschränkt, desto mehr aber die Tätigkeit Kaspar v. Schmids in den Vordergrund gerückt. Es kommt die Zeit der Annäherung an Frankreich (erstes Bündnis von 1670), eine Zeit, die kurz unterbrochen wird unter Max Emanuel durch dessen Annäherung an Österreich. Diese bringt dem Lande kein Glück, denn die Statthalterschaft Max Emanuels in den Niederlanden nützt Bayern nicht nur nichts, sondern schadet ihm sehr. Sehr gelungen erscheint die kritische Würdigung des Oberländer Aufstandes von 1705 mit der daran sich knüpfenden Legendenbildung über den „Schmied von Kochel" usw. Interessant sind die Ausführungen D.s über das Erbrecht der Bayern auf Österreich, über die Wandlung, die da in München kurz vor dem Ableben Karls VI. eintrat: während man früher das Erbrecht der Kurfürstin Marianne, Gemahlin Maximilians I., in erste Reihe gerückt hatte und nur von einem Miterbrechte auf kleine Teile von Österreich sprach, wurde jetzt die Erzherzogin Anna (Gemahlin Albrechts V.) in den Vordergrund geschoben und ein sehr klares allgemeines Erbrecht betont. Hier ist eine Äußerung D.s vielleicht

etwas mißverständlich, wenn er (S. 167) ohne Rücksicht auf die pragmatische Sanktion davon spricht, es habe „damals in Österreich kein anerkanntes Vorzugsrecht der Tochter des letzten Besitzers vor den übrigen weiblichen Mitgliedern der Dynastie" gegeben. Der unruhigen Politik eines Max Emanuel folgt die ruhige Max' III. Sehr scharf und klar wird der Niedergang des inneren Lebens in Bayern in jener Zeit uns vorgeführt; wie das Kommerzkolleg weniger für den Staat als für seinen Vorstand Senser gearbeitet habe, wie das bayerische Beamtentum weniger in seinen Aufgaben ein Amt als eine Nutzung gesehen habe; sehr hübsch ausgeführt ist der Gegensatz zwischen Männern wie Ickstatt und Sadler; der Bedeutung Heinrich Brauns für das Schulwesen wird volle Würdigung gezollt und die Behauptung zurückgewiesen, als habe das bayerische Volk die Aufklärung des 18. Jahrhunderts verschlafen. Freilich der richtige Aufklärer kam erst mit Montgelas in Bayern zur Herrschaft.

Das 19. Jahrhundert brachte einen großen Umschwung in der äußeren Politik Bayerns. Während bis dahin der Gegensatz zwischen Habsburg und Wittelsbach auf das Verhältnis von Bayern zu Österreich bestimmend war, das erstere immer wieder auf die Seite Frankreichs trieb, ist es das Verdienst Metternichs, die veränderten Verhältnisse richtig erkannt und ausgenutzt und eine Politik der Versöhnung, der Verständigung mit Bayern angeknüpft zu haben, durch welche für die Zukunft der Anschluß Bayerns an die Donaumacht und seine Abkehr auch von Preußen motiviert wurde. Der Auffassung D.s über den Rieder Vertrag wird man zustimmen müssen. Neues bringt auch D. noch über die Haltung Bayerns zu den Karlsbader Beschlüssen, die hauptsächlich durch den Kronprinzen Ludwig und den Freiherrn von Lerchenfeld bestimmt worden ist.

Als Beispiel ganz seltener, übrigens auch ganz unbedeutender Errata könnte Referent höchstens notieren, daß der Tag der Schlacht gegen die Türken vor Wien 1683 nicht der 11. sondern der 12. September gewesen ist.

Man kann sowohl den Verfasser wie die deutsche Geschichtswissenschaft zu diesem vortrefflichen Werke wärmstens beglückwünschen und ersterem nur wünschen, es möge ihm vergönnt sein, recht bald den Schlußband zu liefern.

Prag. *O. Weber.*

Chroniken der Stadt Bamberg. 1. Hälfte: Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430 bis 1435 mit einem Urkundenanhang nach einem Manuskripte von Th. Knochenhauer neu bearbeitet und herausgegeben von Anton Chroust. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1907.

Diese Edition, die erste Gabe der mit reichen Geldmitteln ins Leben gerufenen fränkischen Kommission, schon nach kaum zweijährigem Bestehen dargeboten von ihrem geschäftsführenden Sekretär, ist im wesentlichen das fast ein halbes Jahrhundert alte Werk des früh verstorbenen Theodor Knochenhauer, von dem wir noch eine Geschichte Thüringens in karolingischer und sächsischer Zeit besitzen. Einst für die „Chroniken der Deutschen Städte" in Angriff genommen und druckfertig vollendet, aber unbegreiflicherweise ungedruckt liegen geblieben, ist sie nun endlich publiziert worden von einer der landesgeschichtlichen Gesellschaften, welche auch sonst wohltätig bestrebt sind, die großen zentralen Editionsunternehmungen von der nicht zu bewältigenden Masse ihrer Aufgaben zu entlasten. Dem einsichtsvollen Entgegenkommen der Münchener Kommission ist es zu danken, daß dieser Ausweg möglich wurde, und dem Herausgeber Chroust, daß er die nicht geringe Arbeit auf sich nahm, das Werk in Editionstechnik, Einleitung und Kommentierung zu ergänzen und auf den natürlich inzwischen weit verschobenen Stand der Wissenschaft zu bringen. Wie groß der Anteil dieser Nachlese und Überarbeitung ist, läßt sich leicht aus seiner Kenntlichmachung durch eckige Klammern ermessen; zumal aber ist das der Chronik angehängte Urkundenbuch fast ganz Ch.s Werk.

Der eigentümliche Wert dieser ja nicht sonderlich umfangreichen Chronik beruht vielleicht mehr noch als in ihrem fesselnden Inhalt in ihrer historiographischen Eigenart. Sie ist eine Denkschrift, die während eines die Gemüter heftig bewegenden Rechtsstreites den Standpunkt des einen Kontrahenten darlegen will. Auch noch im 15. Jahrhundert sind, abgesehen von den Werken biographischer Art, solche Quellen nicht eben häufig, die sich zeitlich eng beschränken und sich zugleich, ohne viel nach rechts und links zu schauen, auf einen bestimmten Gegenstand konzentrieren. Wohl gibt es damals längst eine Publizistik, die zeitgenössischen Zwecken, den Interessen einer aktuellen

Politik dient. Aber sie ist meist mehr juristisch-systematisch als historisch gerichtet, und wo sie historischen Einschlag besitzt, soll er doch meist nur ihre verallgemeinernde Tendenz unterstützen. In die Reihe der Ausnahmen von dieser Regel, die freilich aus allen Jahrhunderten sich beibringen lassen, tritt auch unsere Quelle ein. Sie mutet auch dadurch modern an, daß ihr Verfasser, der vermutlich dem Rate der Stadt Bamberg angehörte und vielleicht geradezu in dessen Auftrage schrieb, seine Darstellung auf die Akten des städtischen Archivs stützte, ja ihr die Aktenstücke selbst einverleibte, so daß sie unwillkürlich den Vergleich mit den Blau-, Gelb- und Weißbüchern wachruft, in denen moderne Regierungen den Gang bestimmter politischer Verhandlungen den Parlamenten und der Öffentlichkeit mitzuteilen pflegen. Ist sie demnach eine, wenn auch bis auf gelegentliche Kraftausdrücke in ziemlich mäßigem Tone gehaltene offiziöse Parteischrift, so war es eine glückliche Idee des Herausgebers, in einem aus dem bischöflichen Archiv geschöpften Urkundenanhang gleichsam dem Blaubuch die komplementäre Färbung eines Gelbbuches der kirchlichen Gegenpartei entgegenzustellen.

Der Mittelpunkt, um den Chronik und Urkunden sich bewegen, ist der sog. „Immunitätenstreit", welcher in den Jahren 1430—1440 — die Chronik behandelt aber nur die erste Hälfte — Bürgerschaft und Klerus in Bamberg entzweite und der reizvolle Blicke in den gerade damals so heftig auf und ab wogenden Kampf zwischen Staat und Kirche gewährt, ja, indem Papst, Kaiser und das Baseler Konzil in ihn eingreifen, unmittelbar das Getriebe der hohen Politik berührt. Besondere Anziehungskraft übt dabei, gerade vom Standpunkt der jüngsten Forschung aus, der Rechtsbegriff, der für ihn das eigentliche Objekt abgegeben hat, der Begriff der geistlichen Immunitäten oder Muntaten, der hier bedeutsamer als sonst zumeist hervortretenden von der Stadt und den Stadtgerichten unabhängigen Gerichts- und Gemeindebezirke, welche sich in den Interessensphären der ortseingesessenen Stifter und Klöster (des Domstiftes an der Spitze) herausgebildet haben. Aus einem ursprünglich nicht eben zahlreichen Verband unmittelbar stiftszugehöriger Leute geistlichen und weltlichen Standes zu öffentlichen Gemeinden erwachsen, wurden sie von der Stadt je länger je mehr als lästige Fremdkörper empfunden, deren Selbständigkeit man

mit allen Mitteln bekämpfte. Wir haben es hier mit einem der auf der Grenze geistlicher und weltlicher Befugnis liegenden *Casus mixti* zu tun, welche die Kirche gegenüber den staatlichen Gewalten als ihre Domäne in Anspruch nahm. Als *wernlich gericht* sehen wir die städtische Partei die Muntaten bekämpfen, mit ihrem geistlichen Charakter die kirchliche Gegenpartei sie rechtfertigen. Die Animosität der Städter wird verstehen, wer den damaligen Umfang dieser Gerichtsbarkeiten ins Auge faßt. Aber deren Ursprung und Tradition gibt hier am Ende doch der Kirche Recht. So weit wir die engeren Immunitäten in Bamberg mit Sicherheit zurückverfolgen können, d. h. wie fast überall, bis ins 12. Jahrhundert, tragen sie eine ausgesprochen kirchenrechtliche Färbung, und wir dürfen annehmen, daß wie an anderen Orten so auch hier die kirchenrechtliche Immunität juristisch als ihr eigentlich konstitutives Element anzusehen ist, mögen auch von vornherein Abspaltungen des staatsrechtlichen Immunitätsbegriffes auf sie eingewirkt haben.

Marburg. *Edmund E. Stengel.*

Die kurhessische Gewerbepolitik und die wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen von 1816 bis 1867. Von Rudolf Bovensiepen. Marburg, Kommissionsverlag der Elwertschen Verlagsbuchhandlung. 1909. 206 S.

Die Schrift Bovensiepens ist eine verdienstliche Monographie über die kurhessische Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert bis zur Annexion und bildet eine willkommene Ergänzung zu den Arbeiten von Rohrscheid, Röhl, Kaizl, Horster u. a. über die Geschichte der preußischen, bayerischen und sächsischen Gewerbeverfassung. Die Schrift schildert in drei Hauptstücken das kurhessische Gewerberecht des 19. Jahrhunderts, die tatsächliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen und die Reformbewegung auf Abänderung der Zunftordnung. Eine etwas weit ausholende geschichtliche Einleitung zeigt, wie durch das Gesetz vom 5. August 1808 im Königreich Westfalen der Zunftzwang aufgehoben und die allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Durch Kgl. Dekret vom 22. Januar 1809 wurden die bestehenden Zünfte aufgehoben, ihr Vermögen als Staatseigentum erklärt und ihre Schulden vom Staate übernommen. Diese Gesetzgebung fand durch Verordnung vom 12. Februar 1810 ihren Ab-

schluß. So verwerflich das Mißregiment des leichtlebigen Königs Jerôme im übrigen war, gegen seine Einführung der Gewerbefreiheit hat sich kaum eine Stimme der Kritik erhoben. Wie B. erwähnt, findet sich in der ungeheuren Zahl von Flugschriften und Pamphleten aus der damaligen Zeit auch nicht eine einzige, die für die Wiedereinführung der Zünfte plaidierte. Es blieb dem Kurfürsten Wilhelm I. bei seiner blinden Vorliebe für die gute alte Zeit und seinem Bestreben, alle Errungenschaften der französisch-westfälischen Usurpation zu tilgen, vorbehalten, das Zunftwesen aufs neue zu regeln. Dies geschieht durch die Kurhessische Zunftordnung vom 5. März 1816, die der Verfasser ausführlich würdigt. Wie schon der Name sagt, gibt sie keine einheitliche Regelung des ganzen Gewerbewesens, sondern sie faßt nur die handwerksmäßigen Betriebe in die Form von Zünften zusammen und auch nur dort, wo schon früher Zünfte existiert hatten. In sieben ziemlich unbedeutenden Städten gab es überhaupt keine Zunftverfassung, während in Hanau dieselben Gewerbe, die in der Altstadt zünftig ausgeübt wurden, in der Neustadt unzünftig ausgeübt werden durften. Ja, es gab fast kein einziges Gewerbe im Lande, das nicht zugleich auch frei war, und so wurde das Prinzip der Zunftordnung von 1816, das Gewerbe in die Städte zu verweisen und zünftig zu organisieren, mannigfach durchbrochen. Dieser systemlosen gesetzlichen Regelung folgt die Gewerbeordnung vom 14. Februar 1827 für den Kreis Schmalkalden. Das längst reformbedürftige Konzessionswesen mit seiner ewigen Bevormundung und Abhängigkeit von den Polizeibehörden blieb bis 1866 ungeregelt. Wie schwierig die Anwendung der Zunftordnung war, ergeben einige im § 5 abgedruckte aktenmäßige Beispiele, die der Verfasser der Manuskriptsammlung der hessischen Landesbibliothek zu Kassel entnommen hat. Das zweite Hauptstück der Schrift schildert die tatsächliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen, und zwar zunächst in der Stadt Kassel und in den Provinzen Niederhessen und Fulda. Wie wenig hier die Zunftverfassung ihren Zweck erreichte, den Handwerkern einen lohnenden Absatz und damit einen nahrhaften Wohlstand zu sichern, beweisen die zahlreichen Klagen der städtischen Gewerbetreibenden selbst über den Verfall der städtischen Nahrung. Der Verfasser erörtert das eingehend an der Hand von in den Marburger und Kasseler Archiven aufbe-

wahrten, nur handschriftlich vorhandenen Eingaben. Zur Lage des Handwerkerstandes in Marburg und in der Provinz Oberhessen bietet B. kein neues Material. Er begnügt sich vielmehr damit, aus Bruno Hildebrands „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" vom Jahre 1848 den betr. Abschnitt wörtlich wiederzugeben. Etwas ausführlicher verweilt er bei dem Gewerbe im Kreise Schmalkalden und in der Provinz Hanau. Das dritte Hauptstück schildert sodann die Reformbewegungen auf Abänderung der Zunftordnung. Hier wird zunächst eingehend besprochen der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1840, der allerlei Verbesserungen enthält, so z. B. die Einreißung der Bannmeile der Zünfte und das wirksame Eintreten gegen die Schikanen und Mißbräuche bei der Meisterprüfung. Weil er aber keine neue Regelung des Zunftwesens brachte, hat man ihn aus „bösem Doktrinarismus" verworfen. Derselbe Unverstand der kurhessischen Volksvertretung zeigt sich in der Verstümmelung des Gesetzentwurfs der hessischen Regierung aus demselben Jahre, der sich mit der Bestrafung des Gebrauchs fremder Waren- und Fabrikzeichen beschäftigte, und bringt Kurhessen um den Ruhm, der erste deutsche Staat gewesen zu sein, der den schädlichen Auswüchsen des Handels auf diesem Gebiete entgegentrat. B. geht sodann auf die Reformbestrebungen im 5. und 6. Jahrzehnt ein und behandelt ausführlich den von der Kommission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten ausgearbeiteten Gesetzentwurf vom Jahre 1864, der einen völligen Bruch mit der gewerblichen Vergangenheit Kurhessens bedeutete. Leider kam es nicht mehr zu seiner Verwirklichung, da die politischen Ereignisse vom Jahre 1866 die Lösung der Gewerbefrage im partikularhessischen Sinne gegenstandslos machten. So ist das Bild, das der Verfasser bei der Betrachtung der kurhessischen Gewerbeverhältnisse aufrollt, ein recht trübes, und die alte Zunftordnung vom 5. März 1816 hat sich, von wenigen Änderungen abgesehen, bis 1867 in Geltung erhalten. Der Verfasser erhebt in seiner Schlußbetrachtung die Frage, ob die in seiner Monographie geschilderte kurhessische Entwicklung aus dem allgemeinen Rahmen der gewerblichen Entwicklung Deutschlands herausfalle, oder ob sie mit den kleingewerblichen Zuständen des übrigen Deutschland im Einklang stände. Er kommt zu dem für den hessischen Historiker trostreichen Resultate, daß die kleingewerblichen Zustände Kur-

hessens im großen und ganzen nicht schlechter gewesen seien als in den anderen deutschen Staaten in jener Zeit. An der Hand der bekannten Arbeiten von Schmoller und Kaizl sucht er diese These zu beweisen. — Die an sich verdienstliche Schrift leidet leider an einem großen Schönheitsfehler, auf den bereits ein anderer Rezensent aufmerksam gemacht hat.[1]) B. hat nämlich die schlechte Gewohnheit, mitten im Text und unvollständig die Quellen seiner Zitate, obendrein noch meistens ohne Einschaltung in Klammern, anzuführen, anstatt sie in die Fußnoten zu verweisen. Endlich sei noch bemerkt, daß Brauns in seiner 1911 erschienenen Arbeit „Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert" S. 116 ff. Widerspruch gegen die Beurteilung der Zunftordnung von 1816 durch Bovensiepen erhoben hat.

Leipzig. *W. Ed. Biermann.*

Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Von **Karl Dändliker.** 3. Bd.: Von 1712 bis zur Gegenwart (1839—1892 als Schluß des 3. Bandes verfaßt von **Walter Wettstein**). Zürich, Schultheß & Comp. 1912. 597 S.

Die in der Anzeige des 2. Bandes (H. Z. 105, 403) ausgesprochene Hoffnung, daß der Verfasser sein Werk selbst zum Abschluß führen werde, hat sich leider nicht erfüllt. Aus seinem arbeitsreichen Leben wurde Dändliker im September 1910 durch den Tod abgerufen. Doch war durch ihn noch ein großer Teil dieses letzten Bandes, der bis zum Jahre 1839 reicht, in der Handschrift fast ganz druckfertig vollendet, und ebenso lagen schon viele Materialien für den Schluß weitgehend gesammelt vor. So ist einer seiner Schüler, der Verfasser des 1907 erschienenen aufschlußreichen Buches: „Die Regeneration des Kantons Zürich: die liberale Umwälzung der Dreißiger Jahre 1830—1839" in pietätvoller Weise eingetreten und hat mit vollem Verständnis seiner Aufgabe das Werk in der Frist eines Jahres zu Ende gebracht.

Die „Einleitung" setzt die Bedeutung der in diesem Bande behandelten Zeitabschnitte gut auseinander: bis 1798 noch der

[1]) Brüggerhoff in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, Neue Folge I, 1910, S. 687. Vgl. auch die im Text erwähnte Schrift von Brauns S. 116 Note 1.

alte Gegensatz zwischen der herrschenden Stadt und der abhängigen Landschaft, aber daneben auch die Vorbedingungen einer neu werdenden Zeit in der kräftigen literarischen Betätigung, im regen geistigen Leben — dann die schwere Erschütterung durch die von Frankreich hergebrachte helvetische Umwälzung mit der Eingliederung als Stück des aufgezwungenen Einheitsstaates und weiterhin die Herstellung des kantonalen Gemeinwesens durch Bonapartes Mediation der Schweiz — seit 1814 die gewisse Herstellung unter einer konservativ-aristokratischen Leitung und mit 1830 auf der Basis einer freisinnigen Verfassung die vielseitig neu schaffende Zeit der Regeneration — 1839 der Rückschlag und hernach wieder seit 1845 die neu aufgerichtete Herrschaft der Liberalen, die Epoche Alfred Eschers bis vor 1867, wo durch den Sieg der Opposition die reine Demokratie den Platz gewinnt — endlich für die Stadt Zürich 1891 durch die Vereinigung mit den Außengemeinden der Abschluß der bisherigen Entwicklung.

Eine übersichtliche Zusammenfassung eröffnet gleich den ersten Abschnitt, in dessen Fortsetzung über die geistige Erneuerung eine sehr wohlgelungene Beurteilung der großen Einwirkungen vorangestellt ist, die von Bodmer ausgegangen sind. Aber auch im weiteren sind die politischen Entwicklungen und die kulturgeschichtlichen Erscheinungen jedesmal gleichmäßig zur Darstellung gebracht. Ein besonderes Gewicht wird auf die verschiedenartigen aufeinanderfolgenden Verfassungseinrichtungen von 1798, 1803, 1814, 1831, 1869 gelegt, wobei D. für 1814 auf eine frühere Darstellung im Zürcher Taschenbuch von 1904 und für die Verfassungsumgestaltung nach der Julirevolution auf seine Schrift über den „Ustertag" von 1830 verweisen konnte; in einer für die Ökonomie des ganzen Werkes wohl zu einläßlichen Weise verbreitete sich Wettstein über die Ausarbeitung und Annahme der Verfassung von 1869. Einige Fragen aus der Geschichte der neuesten Zeit werden noch über das Jahr 1892 hinaus verfolgt, und in einer wirklich großzügigen Weise führt da W. die materielle und insbesondere die geistige Kultur nach verschiedenen Seiten aus. Ein hauptsächliches Gewicht ist von den beiden Verfassern auf die Charakteristiken der maßgebenden Persönlichkeiten gelegt, und auch solche der neuesten Zeit treten lebendig aus der Schilderung entgegen.

Sowohl der Verfasser des Hauptteiles des Bandes als der Fortsetzer haben sich bemüht, ihre Aufgabe in voller Objektivität zu lösen, was auch bei mehreren schwierigen, vielfach komplizierten Zeitabschnitten der Fall ist, so gegenüber den Vorboten der Revolution von 1798, in dem sog. Memorial- und Stäfnerhandel von 1794 und 1795, in denen die ersten Einwirkungen von Westen her auf die Gestade des Zürcher Sees sich ergaben, oder bei der Bewegung von 1839, wo infolge der versuchten Berufung von David Friedrich Strauß der Sturz der liberalen Regierung durch den „Putsch" vom 6. September geschah, und es ist ganz richtig gewesen, daß diese und ähnliche für Stadt und Land so wichtigen Ereignisse eingehender zur Darstellung gebracht wurden. Äußerst zutreffend ist da besonders die Beurteilung des unwürdigen Zwanges, der durch die Umwandlung in einen bloßen Verwaltungsbezirk der helvetischen Republik dem kaum erst durch die Erklärung der Gleichheit von Stadt und Land neugestalteten Kanton Zürich auferlegt wurde; höchstens hätten noch (S. 127) die unerschrockenen Worte erwähnt werden dürfen, durch die Escher (von der Linth) im helvetischen Großen Rat dem Projekte der „Patriotenentschädigung" die Brandmarkung aufdrückte.

Wie bei den früheren Bänden, bezeugen „Anmerkungen und wissenschaftliche Belege", die 50 Seiten füllen, die sorgfältige Ausbeutung eines umfassenden, an einigen Stellen auch noch ungedruckten Materiales. Personen- und Ortsregister über alle drei Bände sind beigefügt.

Noch mag auf einige Einzelheiten hingewiesen werden. Auf S. 51 ist der greuliche Zelot Antistes Klingler allzu mild beurteilt; auf S. 119 wäre auch noch Schlieren als mit dem Gebiet des Kantons Zürich neu vereinigt zu nennen; auf S. 288 fehlt eine Erwähnung des großen Aufschwunges des Zürcher Theaters 1837 bis 1843 unter der nächstens in einer Monographie Dr. Eugen Müllers zu schildernden Direktion der Charlotte Birch-Pfeiffer; zu S. 342 wäre über die Beziehungen Bluntschlis zu den Rohmer (so, nicht „Rohner": auch steht S. 349 der Name der Gebrüder Rohmer in einer Reihe mit heftigen Gegnern derselben) auf das Urteil von Georg von Wyß hinzuweisen gewesen, in der Biographie von Georg von Wyß I, S. 61 u. 62, einer Schrift, die überhaupt gar nicht zitiert wird; eine wirkliche Lücke besteht auf S. 347, wo die ausgezeichnete politische und militärische

Haltung des Obersten Eduard Ziegler im Jahre 1847 ganz übergangen wird und wo wenigstens das auf dem Boden des Kantons Zürich geschlagene Gefecht von Lunnern hätte genannt werden sollen; auf S. 477 fehlt neben dem Astronomen Wolf dessen Freund Johannes Wild, dessen Karte des Kantons Zürich im Maßstab von 1:25 000 von einem Fachmann „vorbildlich für alle modernen Landesvermessungen überhaupt" genannt wird; zu S. 505 n. 26: die Schrift Breitingers über den Großmünster wurde 1873 von Professor Rahn veröffentlicht; zu S. 524 n. 30: auch die ansehnliche Kirche von Meilen war eine Kollatur von Einsiedeln.

Ohne alle Frage liegt in diesem 3. Bande ein erfreulicher Abschluß des großen Werkes vor.

Zürich. *Meyer von Knonau.*

Histoire du commerce français dans le Levant au XVIIIe siècle. Par **Paul Masson.** *Paris, Hachette & Co.* 1911. XII u. 678 S. 12 fr.

Die außerordentliche Bedeutung, die der überseeische Handel in der französischen Volkswirtschaft des 18. Jahrhunderts eingenommen hat, ist bisher nicht genügend beachtet worden. Weitaus an erster Stelle stand der Handel mit den westindischen Kolonien; aber auch der Levantehandel spielte bis zur Revolution im französischen Wirtschaftsleben eine große Rolle. Unter den Ländern, mit denen Frankreich Handel trieb, standen im 18. Jahrhundert die Antillen an der Spitze; dann folgte Spanien und unmittelbar darauf die Türkei. Große Industrien, namentlich in Südfrankreich, waren für den Bezug der Rohstoffe sowohl wie für den Absatz ihrer Erzeugnisse auf die Länder am Ostbecken des Mittelmeeres angewiesen.

Der verdiente Historiker der Universität Aix-Marseille, Paul Masson, dem wir eine bereits vor 15 Jahren erschienene Geschichte des Levantehandels im 17. Jahrhundert und eine Geschichte des französischen Handels mit den Barbareskenstaaten verdanken[1]), hat auf Grund eines enormen Materials (hauptsächlich von Akten

[1]) *Histoire du commerce français dans le Levant au XVIIe siècle.* Paris 1896 und *Histoire des Etqblissements et du commerce français dans l'Afrique barbaresque.* Paris 1903.

des Pariser Nationalarchivs, des Marseiller Departementalarchivs sowie des Archivs der Handelskammer von Marseille) den Levantehandel Frankreichs im 18. Jahrhundert erschöpfend behandelt. M. schildert zunächst die Organisation dieses Handels in Frankreich sowohl wie im Orient und namentlich die eigentümliche Stellung, die die Stadt und die Handelskammer von Marseille einnahmen. Sodann geht er auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs, der anderen am Levantehandel interessierten Staaten und der Türkei im 18. Jahrhundert ein, stellt ihre wechselseitigen Beziehungen dar und den Kampf der europäischen Nationen um die politische und wirtschaftliche Vorherrschaft im Orient. Schließlich erörtert er die Zusammensetzung des französischen Imports und Exports sowie die Beziehungen Frankreichs zu den einzelnen Ländern und Häfen des türkischen Reiches. Wir erfahren, daß Frankreich aus dem Orient vor allem Rohstoffe für seine Textilindustrie, in erster Linie Baumwolle, dann auch Wolle, Rohseide und Farbstoffe bezog; die Ausfuhr bestand vorwiegend aus Tuchen und — eine große Neuerung des 18. Jahrhunderts — aus Kolonialwaren, die auf den Antillen gewonnen und über Marseille in die Levante verschifft wurden, aus Kaffee, Zucker und Indigo. So wurden Produkte, die Europa früher vom Orient bezogen hatte, nunmehr von Europa aus dem Orient zugeführt. Der gesamte Handel Frankreichs mit der Levante wird von M. für den Anfang des 18. Jahrhunderts auf 25 bis 30, für die Zeit vor der Revolution auf 60 bis 70 Millionen Livres im Jahre berechnet. Obwohl es Frankreich während des ganzen 18. Jahrhunderts gelungen war, weitaus den ersten Platz im Levantehandel zu behaupten — der Anteil Frankreichs am türkischen Außenhandel[1]) betrug vor der französischen Revolution noch etwa 50 bis 60% —, so war doch der Einfluß Frankreichs in der Türkei stark zurückgegangen. Die vielfachen Bemühungen der französischen Staatsmänner und Geschäftsleute, die politische und wirtschaftliche Macht Frankreichs im Orient zu kräftigen und auszudehnen, waren nicht von Erfolg begleitet. Die Resultate jahrhundertelanger Anstrengungen wurden nach 1789 in kurzer Zeit zum größten Teile vernichtet.

[1]) Gemeint ist wohl nur der Seehandel.

Das Werk M.s ist nach den verschiedensten Richtungen hin von Bedeutung: es enthält sowohl für die Wirtschaftsgeschichte Frankreichs und der Türkei wie für die Geschichte der orientalischen Frage eine Fülle neuer Tatsachen und Anregungen. Um nur einiges aus dem überreichen Inhalt noch hervorzuheben, so erfahren wir mancherlei über die französische Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts, über die Tuchindustrie Südfrankreichs, den Handel und die Reederei von Marseille, über den Verfall des Ottomanischen Reiches, über die französischen Niederlassungen im Orient, wie insbesondere über die Anstrengungen der Engländer, Österreicher und Russen, die Stellung Frankreichs im Reiche des Großherrn zu erschüttern.

Nicht unerwähnt möchte ich noch die Tatsache lassen, daß M. mit seinem Werke den Zweck verfolgt, seine Landsleute an die glorreichen Traditionen der französischen Orientpolitik zu erinnern und sie zu einer aktiveren Politik im östlichen Becken des Mittelmeeres anzuspornen.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

The Oak Book of Southampton of A. D. 1300, transcribed and edited by P. Studer, M. A., Professor of French and German at Hartley University College, Voll. I and II, with Supplement containing Notes on the Anglo-French dialect, Glossary and Indexes. Southampton 1910 and 1911.

In Southampton hat sich eine *Record Society* gebildet, die seit 1905 die wichtigsten im Stadtarchiv aufbewahrten alten Urkunden veröffentlicht und bereits zwölf Bände fertig gestellt hat. Der zehnte und elfte dieser Bände enthält den Text des sog. *Oak Book*, eines in Eichenholzdeckeln gebundenen Pergamentmanuskripts von 60 Blättern, auf denen Eintragungen sich befinden, von denen die wichtigsten in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückweisen. Diese letzteren sind in anglo-französischem Dialekt abgefaßt, spätere in mittelalterlichem Latein, einige neuere in englischer Sprache.

Im zehnten Bande finden wir außer kleineren Aufzeichnungen die Statuten der für die Stadtgeschichte hochwichtigen Kaufmannsgilde, die allerdings schon Dr. Charles Gross im zweiten Bande seines Werkes *The Gild Merchant*, Oxford 1890, abgedruckt hat, jedoch ohne Erläuterungen. Das von Studer beigegebene

kritische Material und drei englische Übersetzungen (zwei ältere, die dritte vom Herausgeber verfaßt) erleichtern die Benutzung dieser für die Entwicklungsgeschichte der englischen Stadtverfassungen lehrreichen Urkunde.

Der elfte Band enthält zunächst Eintragungen, die sich auf das Handwerk, die Lebensmittelpreise und Zölle, ferner auf Rechtsstreitigkeiten der Stadt mit Nachbargemeinden und königlichen Beamten beziehen. Dann folgt der wichtigste Bestandteil des *Oak Book*, die Wiedergabe eines anglo-französischen Textes der unter dem Namen *Rôles* (oder *Jugemens*) *d'Oléron* bekannten seerechtlichen Bestimmungen, deren Inhalt, Bedeutung und Entstehung durch eine Übersetzung, textkritische Noten und eine Einleitung erläutert werden. Das selbständig herausgegebene Supplement liefert eine Analyse des anglo-französischen Dialekts nach Sprachschatz und Grammatik.

Die Rechtsätze von Oleron, einer Insel nördlich von der Garonnemündung, in der ältesten Fassung 24 an Zahl, wurden im Mittelalter von den seefahrenden Nationen Nordwesteuropas als eine Art Gesetzbuch anerkannt, ähnlich dem für die Handelsstädte des Mittelländischen Meeres geltenden „Seekonsulat". Texte dieses Seerechts sind in mehreren Sprachen vorhanden, doch unterscheiden sie sich durch mancherlei Abweichungen voneinander. Das Seerecht der auf der Insel Gotland gelegenen niederdeutschen Stadt Wisby, von manchen für das älteste aller nördlichen Seerechte gehalten, stimmt in seinem mittleren Teil mit den *Rôles d'Oléron* überein; auch das Seerecht von Damme, dem einstigen Hafen von Brügge, ist eine vlämische Wiedergabe derselben; eine kastilianische Übersetzung wurde schon 1266 angefertigt. Manche der Sätze sind auch in das Seerecht von Hamburg und Lübeck übergegangen. In England gab es am Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere anglo-französische Texte, von denen der vorliegende hier zum erstenmal veröffentlicht ist.

Der Inhalt dieser oleronischen Rechtsätze bezieht sich auf das Verhältnis des Schiffskapitäns zu den Reedern, den Kaufleuten, deren Waren verfrachtet wurden, und den Schiffsleuten, die er anwarb.

Der Herausgeber bespricht in der Einleitung die über Entstehung und Verbreitung der *Rôles d'Oléron* geltend gemachten

Ansichten, insbesondere die von Sir Travers Twiss (*The Black Book of the Admiralty*, 4 voll., London 1871), von Pardessus (*Collection de lois maritimes antérieures au 18ième siècle*, Paris 1828) und Kießelbach (Hansische Geschichtsblätter 1906, Heft 1). Das Buch von Engelbrecht (*Corpus juris nautici* etc., Lübeck 1790) und die Doktordissertation von Elard Meyer (*De historia legum maritimarum medii aevi*, Göttingen 1824) scheint er nicht benutzt zu haben.

Während Twiss die einzelnen Artikel als wirkliche Urteile, ergangen im Gerichtshof des Maire von Oleron, ansieht, schließt sich St. der Ansicht Kießelbachs an, daß es sich um eine Kompilation gewohnheitsrechtlicher Sätze, sog. Weistümer, handelt, die den Gerichten im Falle seerechtlicher Streitigkeiten zur Richtschnur dienten. Gegenüber Pardessus, der meint, daß der Name Oleron nur zufällig mit den Rechtsätzen in Verbindung gebracht worden sei, hält St. daran fest, daß die erste Aufzeichnung in Oleron gemacht sei. Er glaubt, daß diese zur Zeit Richard Löwenherzens, der ja für seine südfranzösischen Besitzungen großes Interesse hatte, erfolgt sei; doch sei das gascognische Original verloren gegangen.

Der Schwerpunkt der Arbeit St.s liegt auf philologischem Gebiet, insofern er nicht nur den vorliegenden Text vielfach erklärt, sondern auch einen Stammbaum sämtlicher vorhandenen Texte aufstellt und ferner der Sprache besondere Beachtung widmet. Daher bespricht er die wirtschaftlichen Grundlagen des oleronischen Seerechts nicht so ausführlich, als sie es wohl verdienen, und nimmt zur Theorie Kießelbachs nicht eingehend Stellung. Dieser nämlich entwickelt die Ansicht, daß die holzreiche Insel Oleron die Heimat einer großen Zahl von Schiffseigentümern gewesen sei, die ihre Fahrzeuge für die vom nahegelegenen La Rochelle ausgehenden sehr umfangreichen Weinverschiffungen zur Verfügung stellten; das konstante Fahrziel sei Flandern, insbesondere der Hafen von Damme gewesen. Wenn er daher auch der Meinung beipflichtet, daß die Usancen des Weinfrachtverkehrs in Oleron von den dortigen Interessenten aufgezeichnet worden seien, so hält er es doch für undenkbar, daß diese Usancen in der Heimat der Schiffe entstanden sein könnten, da doch fast alle Artikel sich auf Vorkommnisse der Ausreise beziehen und nur unterwegs und besonders im Lösch-

hafen Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen werden konnten. Er nimmt nun an, daß in Damme eine südfranzösische Genossenschaft, ähnlich der Hanse, mit eigener Gerichtsbarkeit bestanden habe, und sich im Schoße dieser Genossenschaft das Gewohnheitsrecht durch lange Übung ausgebildet habe. So, meint er, erkläre sich auch die Übereinstimmung des vlämischen Seerechts von Damme mit dem von Oleron, denn Damme sei zugleich Endziel des gascognisch-flandrischen Weinhandels und Ausgangspunkt der weiter ostwärts gehenden Weinverschiffungen gewesen; die Frachtschiffe hätten so das Seerecht gewissermaßen auf ihrem Rücken in die Ostsee getragen.

Dieser Theorie steht nun aber die Tatsache entgegen, daß die ältesten Texte der *Rôles d'Oléron* sich in England befinden; insbesondere weist der uns hier vorliegende Text darauf hin, daß Southampton schon früh unmittelbarer Löschungshafen für die südfranzösischen Weine war. Auch erinnert St. mit Recht daran, daß der Artikel 13 außer Flandern auch die Normandie, England und Schottland als Reiseziel nennt. Es scheint demnach, daß die in ihren Vordersätzen sehr einleuchtende Argumentation Kießelbachs sich hinsichtlich des Reiseziels eine Erweiterung gefallen lassen muß, und das für Damme Gesagte mindestens auch für Southampton gilt.

Ein Meinungsunterschied besteht auch in bezug auf die Sprache des Originals. St. nimmt an, dies sei das Gascognische gewesen. Wenn Kießelbach von der romanisch-germanischen Doppelgestalt spricht, in der das Mittelalter die Seerechtsurkunde aufbewahrt habe, und anderseits doch von einer gascognischen Genossenschaft spricht, so scheint er die Tatsache zu übersehen, daß der von ihm selbst veröffentlichte Text, ebenso wie der Studersche, in anglo-französischem Dialekt abgefaßt ist. Mir scheint es überhaupt nicht angängig, die Bevölkerung von Oleron als Gascogner zu bezeichnen. Das Gascognische, ein in der Literatur wenig bekannter Dialekt, war eine Mundart des Provenzalischen; die Sprachgrenze zwischen diesem und dem Nordfranzösischen lag südlich von La Rochelle. Ich sehe daher kein Hindernis gegen die Annahme, daß die ursprüngliche Aufzeichnung in einer normannischen Mundart erfolgt sei, die sich vom Anglo-Französischen nicht so erheblich unterscheidet; besonders im Seeverkehr glichen sich die Unterschiede leicht aus. Daß ein

reger Verkehr der südfranzösischen Besitzungen der englischen Könige mit England schon früh bestanden, beweist ein von St. erwähnter Freibrief Richards I. vom Jahre 1189, wonach die Bürger von Southampton frei sein sollten „von allen Zollabgaben zu Lande und zu Wasser, auf Messen und Märkten, in allen unsern Besitzungen diesseits und jenseits des Meeres".

Gr.-Lichterfelde. *W. Parow.*

Lauritz Weibull, Kritiska Undersökningar i Nordens Historia omkring år 1000. Lund, Cleerup. 1911. VIII u. 196 S.

Mit scharfer Kritik geht der Verfasser, dessen Buch im Norden ein gewisses Aufsehen erregt hat, der nordischen Geschichtstradition des früheren Mittelalters, besonders der norwegisch-isländischen Sagaliteratur, zu Leibe. Bei uns pflegt man ja in den Kreisen der Historiker diesem Teile der historiographischen Literatur, soweit die wenig verbreitete Kenntnis des Altnordischen überhaupt ein Urteil zuläßt, mit einem erklärlichen Mißtrauen gegenüberzustehen. Denn in der Tat hätte es für deutsche Historiker etwas Absonderliches und ihren sonstigen kritischen Prinzipien Widerstreitendes, etwa die Geschichte der Karolinger- und der sächsischen Kaiserzeit nach Quellen des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts zu schreiben. Zu einem solchen Verfahren ist man aber im Norden infolge des Mangels gleichzeitiger Zeugnisse gezwungen, denn nur gelegentlich bilden zeitgenössische Skaldenverse oder ausländische Geschichtschreiber eine Stütze, und wer möchte da die so reichlich fließende Quelle der in den Sagas etwa seit Ende des 12. Jahrhunderts aufgezeichneten Tradition missen! Um so verführerischer ist diese nordische Historiographie, als sie ihren Gipfelpunkt in einer Persönlichkeit von dem kritischen Sinne, dem psychologischen Scharfblick und der historischen Darstellungskunst Snorre Sturlusons findet. Bis in die neuere Zeit hinein hat denn auch die nordische Geschichtschreibung, vielleicht mehr als gut war, im Banne dieser Darstellungskunst gestanden. Nicht ganz mit Unrecht spricht Verfasser einmal (S. 74) von der „Verzauberung", in der die isländisch-norwegische Sagaliteratur die historische Wissenschaft hält. Man ist sich indessen im Norden der Bedeu-

tung dieser Frage wohl bewußt, und es hat niemals an Versuchen gefehlt, die historische Verwendbarkeit der Sagas für die Geschichte des 9. bis 11. Jahrhunderts zu bezweifeln. Einen sehr ernsthaften Versuch in dieser Richtung stellt das vorliegende Buch dar. Die vom Verfasser befolgte Methode könnte man als eine literargeschichtliche bezeichnen. Er sucht in der Regel zunächst den Hergang eines Ereignisses nach der Schilderung der zeitlich am nächsten stehenden Quellen festzustellen und verfolgt dann Schritt für Schritt, wie die spätere Tradition die einzelnen Motive ausspinnt und durch Einführung neuer Züge und Kombinationen den Hergang umdichtet. Er diskreditiert gewissermaßen die spätere Tradition, indem er ihr allmähliches Wachstum bloßlegt. Das Ergebnis ist, um mit dem Verfasser zu reden, „eine Umwertung bisher feststehender Werte. Sondert man Sage und Dichtung aus, so zeigt es sich, daß nur einzelne Vorgänge und die gröbsten Linien der Geschichte jener Zeit wissenschaftlich festzustellen sind". Wie man sieht, kein geringer Anspruch! Und es läßt sich in Wahrheit nicht leugnen, daß die Beweisführung des Verfassers oft schlagend wirkt. Überhaupt hat seine Methode in ihrer radikalen Einfachheit etwas Bestechendes.

Aber gerade dies stimmt bedenklich. Es fragt sich, ob man nicht der norwegisch-isländischen Saga Gewalt antut, wenn man sie auf gleichem Fuß mit der sonstigen europäischen Geschichtschreibung jener Zeit behandelt. Die Grundfrage bleibt noch zu beantworten, ob eine Tradition prinzipiell deswegen unglaubwürdiger sein muß als eine andere, weil sie später aufgezeichnet ist und ausführlichere, eingehender motivierte Nachrichten bringt. Der Angriff Weibulls richtet sich gegen einen Lebensnerv der altnordischen Geschichte. Es ist dankbar zu begrüßen, daß er die gern umgangene Frage nach der allgemeinen historischen Glaubwürdigkeit der Sagas so mutig anschneidet; aber gelöst ist sie von ihm noch nicht. Jedenfalls haben jedoch die Vertreter einer mehr konservativen Behandlung der Sagaliteratur als Geschichtsquelle allen Grund, ihre Stellung erneut zu prüfen und zu verteidigen. Vereinzelt ist dies schon geschehen, so von Finnur Jónsson in einem Aufsatz über Olaf Tryggvasons Fall in Dansk Historisk Tidsskrift 8. Række, 3. Bd., 2. bis 3. Heft. Man wird dem Ausgang des bevorstehenden kritischen Kampfes mit um so größerem Interesse entgegen-

sehen, als, wie gesagt, bei vielen, besonders nichtskandinavischen Historikern eine gewisse Abneigung besteht, die Sagas als gleichwertig mit anderen Geschichtsquellen des 9. bis 12. Jahrhunderts zu behandeln. Auf den materiellen Inhalt der Untersuchungen sind wir im vorstehenden nicht eingegangen, weil uns das prinzipiell-methodische Problem das Bemerkenswerteste an dem Buche erscheint. Doch seien kurz einige der wichtigsten, vom Verfasser behandelten Fragen aufgeführt: König Harald Gormsen und seine im Jellingemonument verherrlichte Bedeutung als Einiger Dänemarks, Einführer des Christentums und Eroberer Norwegens; die Beziehungen zwischen ihm und seinem Sohne Sven Tveskæg (besonders lehrreich für des Verfassers Kritik, unter der sich die Sagatradition in ein mehr oder minder romanhaftes Gewirr aufzulösen scheint); die schwedische Königsreihe im 10. Jahrhundert; Sven Tveskægs (von Adam von Bremen geschilderte) angebliche Vertreibung; Vorgeschichte, Verlauf und Folgen der Svolderschlacht (der Schauplatz war nach W. im Sund, nicht an der pommerschen Küste, was von Finnur Jónsson in seinem oben genannten Aufsatze bestritten wird); die Eroberung Englands durch Sven Tvekægs. In einem Exkurse sucht Verfasser die Existenz der (zuletzt von Stubenrauch und Steenstrup auf dem Silberberg bei Wollin lokalisierten) Jomsburg und der Jomswikinger als gänzlich unhistorisch zu erweisen. Einige Bemerkungen über Adam von Bremen (z. B. S. 37 Anm. 1) könnten vielleicht noch in der neuen Adamausgabe der *Monum. Germ.* berücksichtigt werden.

Berlin. *Walther Vogel.*

Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280. Von **Alfred Hessel.** Berlin, Emil Ebering. 1910. (Historische Studien veröffentlicht von Dr. phil. E. Ebering. Heft 76.) XVI u. 541 S. mit einer Karte. 14,50 M.

Den Darstellungen auf dem Gebiete der italienischen Städtegeschichte, die der deutschen Forschung verdankt werden, wie für Genua (Caro, Sieveking), Pisa (Langer), Florenz (Hartwig, Davidsohn), Venedig (Kretschmayr), darf man jetzt mit Befriedigung die vorliegende anreihen. Hessel durchforschte die Archive Bolognas und seiner Nachbarstädte, das vatikanische, die von Florenz, Venedig u. a. mit gutem Erfolg und hat auch

der Bologneser Annalistik seine Aufmerksamkeit gewidmet (vgl. seinen Beitrag zur ältesten Annalistik Bolognas, Neues Archiv XXXI, 206—213); z. B. wurden die leider noch immer größtenteils ungedruckte Chronik des Villola und das ganz ungedruckte Chronicon Fregnani herangezogen.[1]) So sind trotz der archivalisch trefflich fundierten Musterleistung von Savioli, der wenige Städte Italiens Entsprechendes entgegenzusetzen haben, auch für die politische Geschichte wesentliche Ergebnisse zu verzeichnen, und H. hat sein Ziel, unter Ausschluß des Lokalhistorischen ein Gesamtbild der Bologneser Stadtgeschichte zu geben, durchaus erreicht: von der Entstehung des Kommune bis zur Hegemonie über die Romagna, vom Niedergang nach Friedrichs II. Tode bis zur Revolution von 1274 und ihren verderblichen Folgen, bis zur Unterwerfung unter den Papst (1279) ist unter steter Rücksicht auf den Gang der allgemeinen Entwicklung für die Geschichte Bolognas eine wissenschaftlich brauchbare Grundlage geschaffen, was um so wertvoller ist, als Bolognas Einfluß bekanntlich seine politische Bedeutung weit überragte.

Die Vorgeschichte bis 1116 samt dem wichtigen Problem, wie die Romagna von der päpstlichen Herrschaft an das Königreich Italien kam, ist etwas summarisch behandelt. Im 10. Jahrhundert drang die Grafschaftsverfassung ein (S. 19): H. widmet dem Bologneser Grafengeschlecht einen besonderen Exkurs, S. 31 wird nachgewiesen, daß diese Grafschaft nie der Gräfin Mathilde gehörte. *Vicecomites* finden sich seit 1056 (S. 25). Das Domkapitel scheint nach H.s Angaben eine analoge Entwicklung genommen zu haben wie sonst in Mittelitalien, nur war es vor der Kirchenreform ganz besonders zahlreich, wenn es 1045 auf 50 Mitglieder beschränkt wurde (S. 27). Die staatsrechtlich eigenartige Vormachtstellung der Ravennater Erzbischöfe wurde durch die Päpste und die Gräfin Mathilde im Investitur-

[1]) Auch die edierten Formelsammlungen, eine Quellengattung, deren Heimat ja Bologna geworden ist, werden überall herangezogen. In bezug auf deren Handschriften bleiben einige *pia desideria;* wo ist beispielsweise die wichtige Sammlung, die Savioli besaß und zum Teil edierte, hingeraten? S. 221 Anm. 168 ist für Guido Fava der Münchener Kodex herangezogen. Wichtig ist das Fragment einer Bologneser Sammlung in Cod. Ottob. Lat. 448, das noch der Bearbeitung harrt.

streit gebrochen, und als das Haus Canossa ausstarb, da war die Bahn in Bologna wie anderswo frei für kommunale Entwicklung. 1115 hatte die Stadt den Kaiserpalast zerstört, 1116 erhielt sie nach der Aussöhnung mit Heinrich V. ihren kaiserlichen Freibrief; diesem Jahre mag man mit H. ganz passend die Entstehung des Kommune zuschreiben. Dessen erste Schritte wurden, was S. 54 als typisch, wenigstens für Mittelitalien, hätte hervorgehoben werden sollen, von den Bischöfen geleitet[1]); im Gegensatz zu Toskana hatte die Stadt mit keinen kraftvollen Magnatenhäusern im Grafschaftsbezirk zu kämpfen, wenn man eben von Enklaven toskanischer oder geistlicher Herrschaften (Guidi, Alberti, Nonantola) und den mathildinischen Gütern wie Medicina und Argelato absieht. Als Grund möchte Ref. ansehen, daß zwar langobardischer Landadel (in den sozialen Formen der Lombardei[2]) vorhanden, das Gebiet Bolognas aber eben kein alter Langobardenbesitz und deshalb der Adel nicht so übermächtig und gefestigt war.

Wie immer, können wir die Expansionsbestrebungen des Kommune auch hier bis in diese Frühzeit verfolgen. Besonders kam es mit Modena wegen Nonantola und des Frignano und mit der Reichsgewalt unter Lothar III. wegen der mathildinischen Erbschaft zu Zusammenstößen. Mit dem mächtigen Ferrara hütete man sich anzubinden, zu Faenza hatte man schon früh gute Beziehungen. Friedrich I., dem es anfangs gelang, Bologna in straffere Abhängigkeit von der Zentralregierung zu bringen,

[1]) So auch in Modena (S. 54). In Imola lagen ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vor (S. 76), weil die Bischöfe besonders mächtig waren und außerhalb der Stadt residierten. Daß die anfänglich führende Stellung des Bischofs innerhalb des frühen Kommune den Grund habe, daß er die staatsrechtlich zweifelhafte Rechtsfähigkeit des Kommune moralisch habe ersetzen sollen (so H. S. 54 nach Volpe und ähnlich auch Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 335) ist eine irrige Konstruktion. Die juristische Auffassung knüpfte an die seit der Römerzeit herausgebildeten Zustände an; denn gewisse Befugnisse in der weltlichen Stadtverwaltung, die den Bischöfen in der Mehrzahl der Fälle geblieben waren, hatten sich auf weite Strecken hin zu bischöflichen Grafenrechten gesteigert. Die Anknüpfung war mithin nicht theoretisch, sondern lag in der Entwicklung begründet, wie es auch C. Hegel aufgefaßt hat.

[2]) So *arimanni* S. 55, *capitanei* und *valvassores* S. 307.

stand bei seinem großen Reformwerk bekanntlich durchaus unter dem Einfluß der Bologneser Jusristenschule. H.s Urteil, diese Reformen seien zu radikal gewesen (S. 99), ist ungerecht: man kann diese größte Tat Barbarossas nur als Ganzes in ihren großen Zielen und Ergebnissen beurteilen, nicht vom Standpunkt der einzelnen Bürgergemeinde (S. 100), wie es immer wieder geschieht, und man sollte auch den Einfluß des seit Hadrian IV. fast dauernd reichsfeindlichen Papsttums auf die Stimmungen weiter Kreise nicht vergessen. Bologna trat bereits 1167, nach den großen Mißerfolgen des Kaisers vor Rom, in den Lombardenbund ein.[1]) Ausschlaggebend war die Entwicklung in Imola; nach langem Ringen mit der Reichsgewalt war Bologna nach dem Frieden von Konstanz, wie der Lombardenbund überhaupt, wieder reichstreu.[2]) Das Reich scheint Bologna wie Modena bezüglich des mathildinischen Gutes Konzessionen gemacht zu haben (vgl. S. 129). Einige Schlüsse sind nicht unbedenklich: so, daß Bologna in wirtschaftlicher Abhängigkeit von Ferrara gestanden habe, weil es nach gleichem Fuß münzte (S. 135); bekanntlich nahm Pisa den lucchesischen Münzfuß an, um Lucca durch Konkurrenz zu schädigen[3]); so wird auch Bolognas Maßnahme zu deuten sein. Auch die Hypothesen über das Programm der Reichstreuen unter Bischof Gerhard (S. 136, 138) gehen zu

[1]) Daß Faenza diesem schon um 1168 beigetreten sei (S. 110 Anm. 4), ist eine irrige Annahme, wie sich aus S. 112 Anm. 13 und S. 119 Anm. 39 ergibt.

[2]) Wir kennen die Parteiungen in der Stadt zu wenig, um, wie es S. 130 und sonst geschieht, aus dem Wechsel zwischen Podestà und Konsuln einen Wechsel der in der Stadt regierenden Parteien zu konstruieren. Diese Deutung kann nur für die ersten Anfänge der Podestarie stimmen, die bekanntlich in Bologna (wie in Siena) besonders früh auftrat; für Pinamons (1176—1177) wird sie von H. (S. 118) ausdrücklich abgelehnt und ist später unmöglich, weil die gleiche Persönlichkeit das eine Mal Podestà, das andere im Konsulkolleg sein kann (S. 130 Anm. 100). Schließlich wäre auch die Analogie mit anderen Städten zu bedenken, deren Parteileben wir besser kennen (Florenz); nirgends ergibt sich eine parteipolitische Bedeutung jenes Abwechselns.

[3]) Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 466, vgl. Langer, Polit. Gesch. Genuas und Pisas im 12. Jahrhundert S. 56. Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte S. 208.

weit; dieser hatte ja gerade Frieden mit Ferrara geschlossen, gegen das jene Partei aggressive Pläne gehabt haben soll. Gegen Ende der Regierung Heinrichs VI. traten wieder Gegensätze zwischen Bologna und der Reichsgewalt zutage; vom Tode dieses Herrschers bis zum Jahre 1226 drang Bologna innerhalb seiner Interessensphäre vor, von dem damals erfolgten endgültigen Bruch mit Friedrich II. bis zu dessen Tode kämpfte es dann ohne jede Rücksicht gegen das Reich. Über die einzelnen Phasen dieser auf die Suprematie in der Romagna gerichteten Politik[1]) vgl. die gute Übersicht S. 163 ff. Leider findet sich auch hier der weitverbreitete Irrtum in der Grundanschauung, die Aufrichtung der kaiserlichen Autorität habe besonders im Interesse der feudalen Bildungen gelegen[2]); die Kommunen hatten vielleicht noch größeres Interesse an starker Staatsgewalt.

Für die Zeit von 1230 ab[3]) tritt die Imoleser Frage nicht mehr so klar wie vorher hervor (S. 214, 220, 235, 249 usw.). Das als autokratisch-zentralisiert[4]) bezeichnete Regierungs- (richtiger Verwaltungs-) System Friedrichs II. ist mißverstanden, wenn es die Selbständigkeit der kleinen Feudalherren wiederhergestellt haben soll; Restaurationspolitik wird man Friedrich II. kaum nachsagen können.[5]) Das zentralistische System hat viel-

[1]) Über Prato hätten S. 158 auch die Arbeiten von Carlesi, Origini della città e del comune di Prato (Prato 1904) und Caggese, Un comune libero alle porte di Firenze, nel secolo XIII: Prato in Toscana (Firenze 1905) verglichen werden können.

[2]) Jordan, Les origines de la domination angevine en Italie p. LXVII betont übrigens, daß das Reich auch durchaus nicht etwa besonders für die städtische Aristokratie eintrat.

[3]) Für die Zeit von 1222—1224 ist jetzt die Studie von A. Ruppel, Zur Reichslegation des Bischofs Albert von Magdeburg (Quellen und Forschungen XIII, 103—116 mit Urkunden S. 117—133) zu vergleichen, die H. noch nicht zugänglich war.

[4]) S. 223; zu schroff S. 189: „der Autokrat Friedrich". Daß seine Regierung sehr stark durch die Ressortbeamten und Großen beeinflußt wurde, tritt doch auch bei dem heutigen Stande der Forschung schon genügend hervor.

[5]) Der einzige Beleg S. 224 Anm. 181 ist das noch ganz ungenügend bekannte Privileg für die Grafen von Cunio, das zu der Besitzbestätigung auch eine, wie es scheint, nicht umfangreiche Neuschenkung enthielt

mehr jedenfalls anderswo, so in Toskana, die zentrifugalen Kräfte durchaus nicht gestärkt. Man sieht, wie nötig noch Forschungen auf dem Gebiete der Reichsverwaltung sind. Daß der Kaiser eine Parteiherrschaft geführt habe, darf man nicht deshalb behaupten, weil er die Rebellen, die man wohl für diese Zeit noch nicht als Guelfen bezeichnen kann, verjagte und ihre Güter konfiszierte (S. 228). Was soll in solchem Falle der ideale Regent tun? Die Darstellung der Schlacht am Panaro, in der Enzo gefangen genommen wurde, ist nicht ganz klar; die Brücke, über die nach S. 241 das Fußvolk kam, war nach S. 240 „vermutlich zerstört". Unter den Quellen ist Johann von Victring übersehen, der nach einer verlorenen italienischen Vorlage den Schlachtort Fossalta, der sonst nur in der Modeneser Annalistik überliefert ist, richtig angibt.[1]) Unter den Beweisen für die Echtheit des Briefes Friedrichs II. an Bologna wegen seines Sohnes durfte der *cursus velox* nicht angeführt werden; erstens ist der Ausdruck veraltet und nach den Untersuchungen Wilhelm Meyers technisch unrichtig[2]), und ferner gab es damals wohl wenige Briefe, die nicht mit vollendeter Satzschlußrhythmik verfaßt waren.[3]) Neben solchen Ausstellungen, die in der Hauptsache nur Kleinigkeiten berührten, soll aber die umsichtige Methode der Forschung gern anerkannt werden, der es zu danken

(Böhmer-Ficker 3200, während 3393, eine Investitur mit älterem Hausgut, nicht hierhin gehört). Auf Grund dieser vereinzelten Tatsache kann man nicht allgemein etwas für „die Feudalherrn" aussagen, „Selbständigkeit" ist auch nicht der richtige Ausdruck, da, wie einige Zeilen weiter richtig bemerkt wird, die Grafschaft vom Reiche verwaltet wurde. Das gilt zunächst freilich nur für Imola. Aber die Feudalen blieben überall der Reichsverwaltung unterstellt. Kleine Schenkungen sind selbstredend auch in Toskana an freie Herren, die sich etwa besonders im Reichsdienst bewährt hatten, gemacht worden.

[1]) Joh. Vict. (SS. rer. German.) I, 131, dazu p. 92. 184.

[2]) Der sog. „cursus velox" darf besser als Fall III (mit der Abart des Falls IV) nach W. Meyer, Ges. Abh. II, 267—268 bezeichnet werden. BF. 3777 enthält aber noch andere Fälle des Satzschlusses. Ob das starke Überwiegen des „cursus velox" dem Stile der Briefe Friedrichs II. wirklich entspricht, darüber wissen wir bisher gar nichts.

[3]) Einzeln findet sich BF. 3777 z. B. im Cod. Paris. Bibl. Nat. Nouv. Acqu. 1745 s. XIV f. 3, sowie im Flor. Riccard. 808 s. XIV (N 2,30) nach Bethmann, Archiv XII, 731.

ist, daß H. in nicht wenigen Fällen beachtenswerte Berichtigungen zu den Regesta Imperii V geben konnte.[1]) Aus einem Turiner Formelbuche soll demnächst ein Schreiben Innozenz' IV. veröffentlicht werden, das Bolognas Teilnahme an der für den Sommer 1251 geplanten Zurückführung der Außenpartei in Reggio, der Roberti, in Aussicht nimmt. Im übrigen ist jetzt für die Jahre 1250—1266 überall das inzwischen erschienene große Werk von E. Jordan[2]) zu vergleichen, das leider gerade die Romagna am wenigsten berücksichtigt. Hampe hat unlängst ein interessantes, in die Formelsammlung Heinrichs von Isernia geratenes Privileg Alexanders IV. für den von Wilhelm von Holland ernannten Grafen der Romagna, Thomas von Fogliano, Nepoten Innozenz' IV., gedruckt, durch das der Papst, der also nach Wilhelms Tode als Reichsverweser auftritt, dem Thomas das Grafenamt bestätigt.[3]) Das Ergebnis der Kämpfe gegen den Kaiser war infolge von dessen vorzeitigem Tode, daß Bologna die Hegemonie in der Romagna errang und Imola und Modena niederzwang.[4])

---

[1]) Zur Reichsgeschichte notieren wir noch S. 164 Anm. 71 (wohl Reichsbeamter im mathildischen Medicina vor 1197) und S. 253 Anm. 106 (*Eganus mariscalcus et tunc dominus Marchie constitutus a Federico*, 1250).

[2]) S. o. S. 630 Anm. 2 und Deutsche Literaturzeitung 1911, Sp. 1903—1907.

[3]) Danach ist auch S. 487 Anm. 180 zu ergänzen. Die Urkunde findet sich bei K. Hampe, Beiträge zur Gesch. der letzten Staufer (ungedr. Briefe aus der Sammlung des Magisters Heinrich von Isernia) S. 67 n. 1.

[4]) S. 53 Anm. 11, S. 160 Anm. 150 und öfter wäre der Kirchenkatalog der Diözese Bologna bei Lami, Eccl. Florent. mon. III, 1611—1617 heranzuziehen gewesen. S. 123 Anm. 60: eine bessere Überlieferung des Schiedes des Erzbischofs von Ravenna wegen Imola ruht im Vatikanischen Archiv. S. 126 Anm. 82: die *homines de Montebellis*, für die Bologna eintritt, sind natürlich nicht die Feudalherren, sondern das mit ihnen ringende Comune rurale. S. 123 Anm. 113: das Datum 1193 ist kein Irrtum, sondern calculus Florentinus. S. 134 Anm. 119 ist das unverständliche Zitat durch Emendieren von *si autem* zu *sin autem* mit folgendem Komma zu heilen. S. 179 Anm. 161: BF. 1178 ist ein Privileg für Wilhelm von Pusterla nicht in seiner Eigenschaft als Bologneser Podestà. S. 206: Johann von Worms war schon vorher unter Albrecht von Magdeburg Vertreter des Grafen der Romagna

Die politische Geschichte wird hier durch eine Darstellung der inneren Entwicklung unterbrochen; freilich ist hier manches aus den politischen Vorgängen, die in den Schlußkapiteln geschildert werden, den Parteikämpfen und der Revolution, schon vorweggenommen, und die Disposition wäre möglicherweise straffer geworden, wenn die systematischen Kapitel als besonderer Teil ganz ans Ende gestellt worden wären. Im übrigen sind diese Abschnitte besonders anregend, obwohl eine Menge verfassungsgeschichtliche Probleme auch für das Bolognesische noch *sub iudice* bleiben; sie sind eben nur im Zusammenhang einer größeren, durch historische Tradition geeinten Provinz zu lösen, und gegen H. soll damit kein Tadel geäußert werden. Die Einwohnerschaft von Stadt und Grafschaft wird für etwa 1250 nach den Feuerstellen zu berechnen versucht (S. 272): Bologna wird mit 50 000 Bewohnern nicht überschätzt sein; daß die Bevölkerung der Grafschaft sich zu der städtischen nur etwa wie 7: 5 verhalten habe, erscheint dagegen unwahrscheinlich. Sollte es nicht auf dem platten Lande besonders viele Exemte gegeben haben, die in den zur Steuerveranlagung angelegten Listen fehlten?[1]) Interessant, aber nicht ohne Analogien ist, daß die Volkszahl etwa zwischen 1250 und 1370 um ungefähr ein Drittel abnahm. Näher zu bestimmen bleibt noch das Wesen der Bologneser *milites;* die S. 276 Anm. 35 angeführte Ansicht von Davidsohn und E. Mayer[2]) ist zu radikal, weil sie nur aus späten Zuständen

---

vgl. S. 184. — S. 217 Anm. 145 und S. 249 Anm. 81 hätte auf die abweichende Ansicht des Ref. über die Verwaltung der Romagna im Jahre 1239 (Quellen u. Forsch. XI, 311) hingewiesen werden können. Vgl. jetzt ebenda XV, 1—17 ausführlicher. — Druckfehler: S. 119 Anm. 41 statt Verschönerung lies Verschwörung, S. 177 Z. 1 statt Nichtbestätigung lies Nichtbelästigung (aber kein schönes Wort). S. 34 Anm. 155 ist das undenkbare *Liginfredus* wohl in *Siginfredus* zu ändern. S. 57 Anm. 30 dreimal Papst Vitilian statt Vitalian.

[1]) Nach S. 506 Anm. 43 wurden 1277 fast 4000 Anhänger der Lambertazzi vertrieben.

[2]) Im langobardischen Italien ist der Herkunft nach zwischen Land- und Stadtadel kein Unterschied, im byzantinischen weisen die *milites* im ganzen auch starke Zusammenhänge mit dem Grundbesitz auf, und das Wesen der Stadtherrschaft durch die *possessores* der spätrömischen Zeit blieb in beiden Gebieten unverändert (vgl. auch

abstrahiert ist und über den Ursprung des Stadtadels überhaupt nichts aussagt; aber vielleicht sind in Bologna die wirtschaftlich sich entsprechenden, national verschiedenen langobardischen Arimannen und römisch-byzantinischen *milites* zusammengewachsen.[1]) Gut sind die Ausführungen über die Zünfte (S. 282 ff.), deren es schließlich 19 politisch anerkannte gab. Die ganze Stadtwirtschaft hat, etwa mit Toskana verglichen, einen geradezu kleinlichen Zuschnitt; Großindustrie und Großbanken[2]) fehlen (S. 295). Die Ausführungen über die Landschaft (S. 303 ff.) hätten vielfach schärfer formuliert werden können; so über die Emphyteuse, deren Begriff bekanntlich regional veränderlich und deshalb noch umstritten ist. Bei den Ausführungen über die Unfreiheit (S. 308—310) wäre, wie v. Below oft genug ermahnt hat, zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Hörigkeit zu scheiden gewesen; *manentes*, *ascripticii* und *arimanni* (!) kann man wohl nicht als „eine Gruppe für sich" (S. 309) zusammenfassen. Wenn die Persicetaner ein Privileg bekommen (S. 312 Anm. 56), so darf man ihnen doch eine Organisation nicht absprechen. Die Entwicklung der Stadtverfassung faßt Ref. etwas anders wie H. auf: wenn im Jahre 1164 Handwerker im *consilium* saßen (S. 319), werden sie eben nicht zu den unteren Schichten gehört haben; daß anfänglich demokratische Verhältnisse sich im Laufe der Zeit reaktionär versteiften und erst weit später wieder in freiheitliche Bahnen einlenkten, ist ein kaum einleuchtender Entwicklungsgang.[3]) Für die Ansicht, daß sich

---

Hartmann, Gesch. Italiens II 1, 126—137. II 2, 67—70. III 1, 201, dazu dessen Unters. z. Gesch. d. byz. Verwaltung in Italien S. 52—73).

[1]) Byzantinische *milites* römischen Rechts müssen ja vorhanden gewesen sein, daneben werden, wenigstens auf dem Lande, *arimanni*, *valvassores* und *capitanei* genannt. In der Frühzeit der kommunalen Entwicklung ist nun aber viel Landadel in dem städtischen aufgegangen.

[2]) Die Bologneser Geldgeber haben in der Übergangszeit vor Toskanas Bankmonopol, das sich etwa seit 1240 ausbildete, mit Senesen assoziiert gearbeitet: S. 297, vgl. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. V, 574 und Quellen und Forschungen IX, 20.

[3]) Zu S. 320 Anm. 8: der *portonarius* dürfte ein aus der gräflichen Stadtverwaltung oder der Zeit des *vicecomes* übernommenes altes Amt sein; dieser Titel findet sich sonst meist in Grafenland (vgl. jetzt den 1. Band des Regestum Senense z. B. n. 403; E. Mayer, Ital. Verf.-Gesch.

Bologna schon unter Heinrich VI. von dem kaiserlichen Appellationsgericht selbständig gemacht habe, ist der Beweis nicht einwandfrei erbracht, für die Zeit Ottos IV. der Gegenbeweis vorhanden.[1])

Die Entstehung des Konsulats in Bologna bleibt unklar (S. 318). Die älteste Einteilung der Stadt war in vier Quartiere und weiter in Kirchspiele.[2]) Etwa unter Friedrich I. setzt eine weitere Ausgestaltung der Verfassung durch Einsetzung des kleinen Rates neben der Bürgerversammlung ein. Die höchst verwickelten und wechselvollen staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Ratsversammlungen, die als Niederschlag der politischen Streitigkeiten sich ausbildeten, zueinander sind nicht in allen Einzelheiten klar (S. 339, 340, 344). S. 324 hätte bestimmter gesagt werden sollen, ob die *curia* eine rechtsprechende oder eine politische Behörde ist; in Siena und Florenz sind die Kurien Gerichte. In dem wichtigen Kapitel über die Finanzen (S. 385 ff.) hätten nur S. 388 Durchfuhr- und Eingangszölle nicht vermengt werden sollen; die Finanzverwaltung (S. 352 ff.) ist das Eigentümlichste an Bolognas Verfassung, während allgemein verbreitete, für die Stadt durchaus nicht charakteristische Einrichtungen, wie z. B. die Podestarie, gesondert hätten betrachtet werden können. Das 3. Kapitel über die Wirtschaftspolitik ergibt die typischen Züge eines wirtschaftlich durchaus unselbständigen Stadtstaates mittlerer Bedeutung, und das ist für die politische

---

I, 300 bringt die ursprüngliche Bedeutung und sekundäre Entwicklung durcheinander).

[1]) Nach BFW. 12624 hatte das Reich unter Otto IV. die Appellationsgerichtsbarkeit, was undenkbar wäre, wenn Bologna sie unter Heinrich VI. auch nur de facto besessen hätte; S. 326 Anm. 48 ist doch kein klarer Gegenbeweis, für Otto IV. ist die Behauptung sogar sicherlich unrichtig. H. hat diese Entwicklung früher (Neues Archiv XXXI, 473) richtig aufgefaßt.

[2]) Über die administrativen und militärischen Befugnisse der Quartiere s. S. 272. Für diese Abschnitte ist jetzt die Arbeit von W. Schelb, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, staatliche Rechtspflege und Sondergerichtsbarkeit im Stadtstaat Bologna unter der ausgebildeten Demokratie (Karlsruhe 1911) zu vergleichen, die H. schon benutzen konnte, wobei er aber, soweit Referent bisher nachprüfte, etwas unselbständig verfahren ist.

Beurteilung nicht unwichtig; daß das Land zugunsten der Stadt ausgesaugt wird, ist für diese Zeit und für den πόλις-Staat überhaupt selbstverständlich. Leider erschwert der Stand der Forschung noch zu sehr das ideale Erfordernis, die Lebensmittelversorgungspolitik (S. 379 ff.) mit anderen Städten zu vergleichen. Ein- und Ausfuhr wurden nach dem Prinzip des städtischen Marktes geregelt, die Ausfuhr von Lebensmitteln und Rohprodukten nach Möglichkeit gesperrt, ihre Einfuhr dagegen begünstigt (S. 383). Leider kann hier auf diesen Abschnitt nicht weiter eingegangen werden, doch sei hervorgehoben, daß die prinzipiell wichtigen und sorgsam erwogenen Angaben über die innere Geschichte auch für allgemeinere Untersuchungen ein wertvolles Material, für Bologna selbst einen dankenswerten Überblick geben.

Der Schluß behandelt Bolognas politischen Niedergang (1256—1280). Er umfaßt die Bildung der Parteien der Lambertazzi und Geremei, das Aufstreben des Popolo und seine Rückwirkungen auf die auswärtige Politik, die Revolution von 1274 mit der Vertreibung der Lambertazzi. Den Abschluß bilden die Einordnung Bolognas in den Kirchenstaat infolge der Konzessionen Rudolfs von Habsburg und der mißglückte Versuch der Nepoten Nikolaus' III., die Lambertazzi zurückzuführen. Für diesen Schlußakt liegt noch reiches Material in dem oben erwähnten Turiner Formelbuch vergraben, das Ref. demnächst zu edieren hofft.[1])

---

[1]) Einige Kleinigkeiten: Über Brancaleone ist jetzt das oben S. 630 Anm. 2 genannte Werk von E. Jordan p. 235—254 zu vergleichen. — S. 459 Anm. 2: Die Ubaldini-Fälschungen haben aber sonst, soweit bekannt, keine Vorlage. — S. 472 wäre vielleicht der Einfluß, den der Zusammenbruch der lombardischen Signorie von Uberto Pallavicini auf ganz Oberitalien ausübte, zu erwähnen gewesen. — Daß Mailand für den von der Revolution von 1274 verjagten Podestà, seinen Bürger, einzutreten unterließ (S. 505), ist unrichtig; in der (Anm. 37) als Quelle angeführten Urkunde steht gerade das Gegenteil, dazu Savioli 779. — Das Ernennungsdekret des Malatesta del Verrocchio zum Kriegskapitän (zu S. 509 Anm. 54) ist erhalten und bei Dönniges, Quellen f. d. Gesch. Heinrichs VII. S. 324 gedruckt. — Zu S. 517: In der ersten Hälfte des Jahres 1279 ist nicht Guilielmus de Putaleis, sondern Rolandin von Canossa Podestà von Bologna gewesen (so Cron. di Bol., Muratori SS. XVIII, 288 und Villola in Atti e

Italien ist reich an Sonderbildungen; Carducci besingt es einmal: „O terra nostra delle molte vite." Wer über den toskanischen Apennin in die Romagna hinabsteigt, sieht staunend dieses neue, so andersartige Bild von Land und Leuten. Und so darf man es H. Dank wissen, daß er in seinem wissenschaftlich gründlichen und ergebnisreichen Buch, der Frucht methodischer Schulung und umfangreicher Studien, uns die romagnolische Hauptstadt in ihrer historisch wichtigen Entwicklung als Kommune und zugleich als wertvollen Sondertyp auf dem Gebiete der italienischen Stadtverfassungsgeschichte erschließt. Dieser Typ war im Guten und Bösen von dem stürmischen, jeder Ordnung und Selbstzucht abgeneigten Temperament der Romagnolen jener Tage bestimmt, die sich so deutlich von den ritterlichen Lombarden, den schlauen Toskanern und den weniger ausgebildeten Stadtstaaten des Südens unterscheiden. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts charakterisierte Magister Boncompagnus, der so lange in Bologna lebte und lehrte, die Romagnolen im Gegensatz zu den einfältigen Bewohnern der Mark Ancona als *proditores atque bilingues*[1]), und der wohl bolognesische Verfasser einer Geschichte der Vertreibung der Lambertazzi, der etwa ein Jahrhundert später lebte, überliefert ein altes Sprichwort[2]):

Romagnolo della mala Romagna
O che ti sforza o che t'inganna
O ch' el ti tocca di mala magagna.

Rom. *Fedor Schneider.*

---

memorie di Romagna serie III vol. X, 126 und ein Brief des Turiner Formelbuches gegen Chron. Loll. p. 134, die den Rolandin zur zweiten Hälfte von 1278 stellt). — Mit solchen Bemerkungen möchte Ref., wie ausdrücklich betont sei, lediglich dem Verf: sein Interesse an dem Werke bezeugen.

[1]) In der Palma, ed. Sutter, Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno S. 123.

[2]) Mitgeteilt von F. Pellegrini in Atti e mem. di Romagna serie III, vol. X, 140.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Unter dem Titel: „Die Geisteswissenschaften" erscheint im Verlag von Veit & Co. in Leipzig eine Wochenschrift für das gesamte Gebiet der Philosophie, Psychologie, Mathematik, Religionswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Sprach- und Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft, Rechtswissenschaft, Staats- und Gesellschaftswissenschaft, Kriegswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Länder- und Völkerkunde und Pädagogik. Von der Zeitschrift, die Otto Buek und Paul Herre leiten, wird wöchentlich ein Heft von 48 Spalten herauskommen. Neben Aufsätzen soll die Zeitschrift vornehmlich Sammelreferate und Einzelbesprechungen bringen.

Eine Reihe südamerikanischer und französischer Gelehrter hat sich zusammengeschlossen, um eine „*Histoire des nations de l'Amérique latine*" zu bearbeiten. Das Werk, das im Verlage der „*Société d'histoire de l'Amérique latine*" erscheint, soll in 15 mit Bildern und Tafeln ausgestatteten Quartbänden von 450—500 Seiten zum Gesamtpreise von 1400 Franken erscheinen.

Eine gemeinverständliche Zusammenfassung seiner geschichtsphilosophischen Grundgedanken gibt in der für Lehrer berechneten Sammlung „Neue Bahnen" Karl Lamprecht, Einführung in das historische Denken (Leipzig, Voigtländer 1912, 164 S., 2 M.).

Keinen Fortschritt bedeutet die Flickarbeit von Otto Ehrlich, Wie ist Geschichte als Wissenschaft möglich? Kritische Studien über Comte, Marx, Rickert, Stammler, Simmel, Bernheim, W. Freitag,

Ed. Meyer, Gumplowicz, Lamprecht, Breysig u. a. Berlin, Dr. Basch & Co., o. J., 98 S.

G. Lambeck bespricht die Frage „der Benutzung von Quellen im geschichtlichen Unterricht" in einleuchtender Weise (Vergangenheit und Gegenwart 1913, 1).

O. A. Ewalds Bestimmungen von „Zivilisation" und „Kultur" zeigen die moderne Wertphilosophie in einer ihr vorerst selbst unbewußten Annäherung an patristisch-scholastische Kategorien („Kultur und Technik", Logos 3, 3). — Die größte Gefahr der sich immer mehr ausbreitenden geschichtsphilosophischen Betrachtungsweise des erneuerten Idealismus: geistreicher Hyperscharfsinn, zeigt sich in Samuel Louriés „Staat und Krieg. Ein logischer Versuch über die Grenzen der Gesellschaft" (ebenda).

Die gegenseitige Bedingtheit von Geschichte und Geschichtsphilosophie zu erfassen, ringt Benedetto Croce in immer neuen Versuchen; seine *„Genesi e dissoluzione ideale della filosofia della storia"* bekämpft die Gleichung von Geschichtsphilosophie und Gesellschaftswissenschaft (hier ist Barth nicht genannt, aber gemeint). Für Croce ist die Geschichtsphilosophie nicht eine positive Wissenschaft, sondern der überempirische Leitstern der historischen Forschung. Sie ist als heuristischer Schein zu bezeichnen, der den Forscher zum Begreifen der Tatsache befähigt, — in diesem konkreten Begreifen aber schwindet dann eben der Schein, so daß die Geschichtsphilosophie jeweils in der vollendeten Geschichte stirbt. Da aber die positive Erkenntnis niemals vollendet ist, so gehört die Geschichtsphilosophie zu unsern ewigen Bedürfnissen. Schelling, Hegel, Dilthey, Comte kann man in Croces geistvoller Dialektik erkennen, die doch etwas Eigenes ist. So viel Wahres und Tiefes sie auch enthält, so scheint doch ihr positivistischer Stufenbau der unumgänglichen Ergänzung bedürftig, daß, wenn die Idee sich in der Tatsache auflöst, doch auch die Tatsache ihrerseits ihren Wert erst dadurch empfängt, daß sie in die Idee eingeht (*Annuario della Biblioteca filosofica* 2, 5, Bari). *Kern.*

In der *Revue de Synthèse historique* 35, 1 setzt Adolphe Reinach seine Studien über *Athis, Les origines de l'Etat athénien*, Richard M. Meyer die über *Le mouvement moral vers* 1840 (vgl. oben S. 458) fort. P. van Tinghem bespricht die neuesten Arbeiten über vergleichende Literaturgeschichte, P. Boissonnade diejenigen über spanische Handelsgeschichte des Mittelalters.

In Marbes „Fortschritten der Psychologie" I, 2 untersucht J. Dauber die „gleichfalschen Zeugenaussagen". Als historisches Beweismaterial sei notiert, daß D. die auf römischen Inschriften statistisch nachweisbare Vorliebe für bestimmte Zahlen (0, 5, 8, 2) bei

Altersangaben (z. B. 10, 25, 38) ganz übereinstimmend auch in modernen Statistiken finden will.

Allgemeinere prinzipielle Ausblicke eröffnet H. Wölfflins kleine Abhandlung „Das Problem des Stils in der bildenden Kunst" (Sitz.-Ber. d. K. Preuß. Ak. d. Wiss. 1912, XXXI; auch in S. A.). Sie sucht mit gedrängter Schärfe von dem Stofflichen, dem Ausdruckswert des Stils ein rein Formelles abzutrennen: eine elementare Basis rein optischer Auffassungs- und Darstellungsmöglichkeiten, die, von jenem unabhängig, lediglich auf dem jeweiligen, immer wechselnden Verhältnis des Auges zur Welt beruht. Am Darstellungstypus der Klassik des 16. und des 17. Jahrhunderts legt sie einen solchen optischen Wechsel mit fünf Begriffspaaren fest. Aber die hier gefundene Entwicklung scheint ihr prinzipiell: nicht nur „eine periodisch sich wiederholende" in der bildenden Kunst, sondern auch „ein Prozeß, der mutatis mutandis nicht nur für die Musik, sondern auch für die literarische Auffassung der Welt ebenso in Betracht kommt". Die in knappster Kürze gefaßten Thesen sind also von beträchtlicher allgemeinhistorischer Tragweite und auf allen Gebieten des Durchdenkens wert. Referent muß sich freilich noch zu verschiedenen Zweifeln bekennen: ist diese optische Funktion rein physiologisch gemeint oder umfaßt sie (s. die letzten Begriffspaare) auch Denkoperationen und Wertbetonungen? Lassen sich solche Veränderungen des Auges rein isoliert, ohne jede Wechselwirkung mit dem gesamten psychischen Leben, fassen? Und selbst dies angenommen, sind sie dann notwendig stets das Primäre, Grundlegende in der Entwicklung des Stils? Nicht vielmehr nur ein Element unter andern, das in den mannigfachsten Kombinationen hier mehr, hier minder, bald bestimmt, bald bestimmend hervortritt? *v. Müller.*

Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Arthur Buchenau, Otto Buek, Albert Görland, B. Kellermann herausgeg. v. Ernst Cassirer. Bd. I: Vorkritische Schriften I, herausgeg. v. Dr. Arthur Buchenau. Berlin, Bruno Cassirer 1912. Der wissenschaftliche Wert dieser Ausgabe wird wesentlich auf den beiden Ergänzungsbänden beruhen, deren erster eine Darstellung von „Kants Leben und Lehre" von Ernst Cassirer, der zweite eine Abhandlung Hermann Cohens „Kants Einwirkungen auf die Wissenschaft und auf die allgemeine Kultur" sowie ein Generalregister verspricht. Die Ausgabe selbst soll in 10 Bänden die Werke (in zeitlicher Folge), die Fragmente aus dem Nachlaß und die Briefe umfassen. Die Vorlesungen werden also ausgeschlossen; gewiß mit Recht, da Kant als Lehrer nach der Gewohnheit der Zeit fremde Werke zugrunde legte, und da Kants eigenes Wort doch nur gebrochen durch das trübe Medium

der nachschreibenden Studenten zu uns dringt. Der Text geht überall auf die letzte von Kant besorgte Ausgabe zurück, bei der Kritik der reinen Vernunft werden selbstverständlich alle Varianten der 1. Aufl. gebracht werden. Auch sonst werden in den „Lesarten" die früheren Drucke, wo vorhanden auch die Handschriften, sowie die Verbesserungsvorschläge neuerer Herausgeber und Forscher berücksichtigt. Kants Sprachform wird gewahrt, Interpunktion und Orthographie (wie in der Akademieausgabe) modernisiert. Neues von Belang wird nach der Akademieausgabe kaum zu erwarten sein, doch bürgen die Namen der Herausgeber für sorgfältige Arbeit. Man darf sich dieser Neuausgabe also freuen, besonders, da sie die erste ist, die den Anforderungen der Schönheit genugtut. Die große Akademieausgabe hatte ja in dieser Beziehung durchaus enttäuscht. Es wirkte nicht erhebend, wenn man sie mit der prachtvollen Jubiläumsausgabe des Descartes verglich. Wenn nun die treuen und selbstdenkenden Jünger Kants, die man unter dem Namen der „Marburger Schule" zusammenzufassen pflegt, die Ehrenschuld einer auch äußerlich würdigen Kantausgabe abtragen, so müssen wir ihnen danken und dürfen hoffen, daß ihre Arbeit zur Verbreitung Kantischen Geistes beitragen wird.

Freiburg i. B. *Jonas Cohn.*

K. Schücks etwas zu abstrakte „Studien über Johannes von Müller" (Freiburger Diss. 1912) legen auf Grund Meineckescher Anregungen mancherlei interessante Fragestellungen vor. Müllers politische Hauptidee („Gleichgewicht") sucht Schück durch unpolitische Herdersche Gedanken („Harmonie der Kräfte im Weltall") zu erklären.

Sehr schön ist in Eduard Sprangers Vortrag „Wandlungen der Universität seit 100 Jahren" das unvergängliche ideale Erbteil der Universitätserziehung abgehoben von den Veränderungen, die die deutsche Universität in ihrer Stellung zum Gesamtgehalt des Kulturlebens erfahren hat. Nach einer doppelten Seite (Verhältnis zum Staat; Verhältnis zur Weltanschauung) wird der Wandel des letzten Jahrhunderts beleuchtet, wobei in der ersten Richtung Liberalismus und Staatssozialismus, in der zweiten, entschieden glücklicher, organische Gesamtwissenschaft und positivistisches Spezialistentum die Pole der Betrachtung bilden. Das Prinzip einer auch heute zu fordernden wahren „Universitas" sieht S. in der philosophischen Totalität, die jeder Spezialist auch dem kleinsten Arbeitsausschnitt geben kann und soll: von hier gleitet der Vortrag in eine Fortbildung der Diltheyschen Weltanschauungslehre über, in eine Begriffs- oder Aufgabenbestimmung der Philosophie, die nur noch lose Fäden mit dem Hauptthema verknüpfen. (Leipzig, Wiegandt, 1913, 39 S.) *K.*

A. v. Maday, Versuch einer neuen Theorie von den Staatenverbindungen (Bern, Stämpfli, 1912, 64 S.) möchte u. a. die Begriffe Real- und Personalunion aus der Staatstheorie streichen, um auch bei Österreich-Ungarn mit der Frage Bundesstaat oder Staatenbund auszukommen.

Im „Orientalischen Archiv" 3, 1 und 2 klärt A. v. Le Coq die Sektenbezeichnung „Kyzylbasch" auf; C. Gurlitt beschreibt die „islamitischen Bauten von Nikäa". F. Bork beginnt vergleichende Studien über den Tierkreis. Über den Ursprung der Albanesen handelt A. Wirth (für nicht-arische Herkunft), H. Grothe über neue Ausgrabungen im vordern Orient (u. a. die erste libysche Ausbeute der Italiener).

Wilhelm Bahnson, Professor, Dr. phil., Stamm- und Regententafeln zur politischen Geschichte. 1. Band. Asien, Afrika, Amerika, Ozeanien, Europa I: Balkan-Halbinsel. Berlin 1912, Vossische Buchhandlung. — Die bereits fertiggestellten ersten drei Bände sollen alle Länder der Erde umfassen außer Deutschland, dem der vierte Band gewidmet sein wird. Das Werk verspricht eine empfindliche Lücke auszufüllen, da seit den veralteten, vor 200 Jahren herausgegebenen genealogischen Tabellen von Johannes Hübner keine ausführlichen Tafeln erschienen, die sich über die gesamte politische Geschichte verbreiten. Der erste Band bringt mit seinen die außereuropäische Welt behandelnden Tafeln fast durchweg sogar gänzlich Neues. Durch die Weltgeschichte von Helmolt angeregt, hat der Verfasser seinem ersten Gedanken, von allen historischen Personen die Stammtafeln im Zusammenhang der Familien festzustellen, die Ordnung nach Ländern vorgezogen. Das führte von selbst zur Verbindung von Stamm- und Regententafeln. Zu deren Ergänzung und besserem Verständnis sind überdies bei den einzelnen Ländern chronologische Übersichten über die Wendepunkte in den politischen Schicksalen der Länder beigegeben. Um von dem Reichtum des Stoffes einen Begriff zu geben, sei erwähnt, daß die der Balkanhalbinsel gewidmeten Tafeln 70—111 umfassen: Griechen: Heroenzeit; Herakliden; griechische Dynastien; Übersicht; Lateiner in Griechenland; griechische Inseln; Makedonien, Epeiros; byzantinische Kaiser; türkische Sultane; Kaiser von Romanien, Großmeister der Johanniter; türkische Inseln; Montenegro; Serbien; Bulgarien; Rumänien. Dem Verfasser gebührt für seine überaus mühevolle Arbeit Dank und volle Anerkennung. Mit den befolgten Grundsätzen, auch mit den zahlreichen Abkürzungen, kann man sich nur einverstanden erklären. Nur in einem Punkte sei ein Wunsch geäußert. Um die Tafeln übersichtlich zu gestalten und das Werk nicht zu umfangreich werden zu lassen, will B. die unverheirateten weib-

lichen Personen, die keine besondere Stellung hatten, und ebenso die schon im Kindesalter gestorbenen männlichen Personen großenteils weglassen. Für die europäischen Länder in den folgenden Bänden wird es sich empfehlen, auf dieses Verfahren zu verzichten oder es doch nur nach sorgfältiger Auslese anzuwenden — an eine unterschiedslose Anwendung scheint der Verfasser ja selbst nicht zu denken. Die Frage, ob und welche Kinder in einem regierenden Hause in einem bestimmten Zeitpunkte am Leben waren, kann — man denke vor allem an die Zeit der Erbfolgekriege — von großer historischer Bedeutung sein, auch wenn die Kinder früh starben. *S. R.*

Von Dietrich Schäfers „Deutscher Geschichte" (Jena, Gustav Fischer, 2 Bde.), die Wiegand in unserer Zeitschrift 108, 633 angezeigt hat, liegt bereits eine zweite, bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage vor. Wir verweisen auch auf die eingehende, Inhalt und Form des Werkes zugleich würdigende Anzeige, die F. Kern in der Deutschen Literaturzeitung 1912, Nr. 29 u. 30 veröffentlicht hat, und wünschen dem trefflichen, charaktervollen Werke weite Verbreitung. Es gehört zu den Büchern, die man nicht als bloßes Nachschlagwerk mißbrauchen darf, sondern die nur im ganzen gelesen ihre volle Wirkung entfalten.

Franz Funck-Brentano, bekannt durch seine Gabe, die Ergebnisse umfassenden gelehrten Sammelns in gefälliger, spannender Form einem weiteren Leserkreis vorzulegen, hat eine neue Serie „*L'ancienne France*" mit einem Band über „*Le Roi*" eröffnet (Paris, Hachette, 1912, 400 S.). Exakte verfassungsgeschichtliche Studien darf man bei Funck nicht suchen; doch ist das kulturgeschichtliche Gemälde der alten Monarchie so reich mit zum Teil weniger bekannten anschaulichen Zügen ausgestattet, daß eine, natürlich vorsichtige Benutzung des plauderhaften Buchs auch dem quellenmäßigen Forscher empfohlen werden darf. *K.*

Unter dem Titel „*Teacher's Companion to a school History of England by C. R. L. Fletcher and Rudyard Kipling*" gibt C. R. L. Fletcher einige Literaturnachweise zu den einzelnen Kapiteln dieser „*History*" (Oxford, Clarendon Press. 1912. 64 S. 1 Schill.).

Abruzzo forte e gentile betitelt sich die von Gaetano Cicerone verfaßte Festschrift zum 25jährigen Jubiläum (1909) der nach ihrem Gründer genannten *Associazione Abruzzese „Silvio Spaventa"*, d. h. des Vereins der in Rom lebenden Abruzzesen. Die geschichtliche Einleitung über Land und Leute ist mehr der Heimatliebe, als wissenschaftlichem Bedürfnis entsprungen; der übrige Teil des Buches, als interne Vereinschronik, hat für Nichtmitglieder kaum Interesse. *A. O. Meyer.*

Auf fleißiger Lektüre und sorgsamer Zusammenstellung der Originalberichte beruht Waclaw von Bruns übersichtliche Darstel-

lung der „Wirtschaftsorganisation der Maori auf Neuseeland" (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, her. von K. Lamprecht, Leipzig, Voigtländer, 1912, X, 119 S. 4 M.).

Von dem überaus inhaltvollen Historisch-pädagogischen Literaturbericht, den die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herausgibt und mit sichtbarem Erfolge immer mehr zu vervollkommenen sucht, ist der Band über das Jahr 1910 als zweites Beiheft zu der Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts erschienen (Berlin, Weidmann, 1912. VIII u. 372 S. 3 M.).

Die zwölf Jahre, die seit dem ersten Erscheinen von C. v. Orellis bekanntem Handbuch verstrichen sind, haben der Religionsgeschichte so reichen Zuwachs gebracht, daß die neue Auflage (Allgemeine Religionsgeschichte I. Band. Bonn, Marcus & Weber, 1911) in manchen Teilen, so z. B. in dem Kapitel über Japan, sich als ein neues Werk geben kann. Die Veränderung betrifft aber weder die Anlage noch den Standpunkt des Ganzen, so daß nach diesen Richtungen auch das Urteil das gleiche bleiben wird. Das Wagnis des inzwischen leider verstorbenen Basler Gelehrten, als ein einzelner das ungeheure Gebiet zu umfassen, wird so bald nicht wiederholt werden. Wenn Orelli deshalb auch gerade als Beweis gelten muß für die Unmöglichkeit einer wirklichen Durchdringung der Quellen bei solcher Arbeitsart, so hat er doch durch die klare Übersicht, die er überall zeigt, den Spezialforschern manche Dienste getan. Die Selbständigkeit des gesamten Wollens, wenn auch nicht der einzelnen Urteile, sichert dem Buch einen bleibenden Wert. *F. K.*

Gerhard Seeligers ansprechende „historische Skizze" über „Staat und Kirche" (Vergangenheit und Gegenwart 2, 4) behandelt, vor allem unter dem Gesichtspunkt der fortschreitenden „Befreiung des Staates vom kirchlichen Dienst" seit dem 14. Jahrhundert, die verfassungsrechtlichen Beziehungen unter nur leiser Andeutung der kulturgeschichtlichen Untergründe.

Die Wartburg bei Eisenach ist seit dem Burschenschaftsfest von 1817 oft als ein besonders ehrwürdiges Denkmal deutscher Geschichte gefeiert worden, und die ihr gewidmeten Schriften zeitigten schon manche geschichtlich bemerkenswerte Leistung (vgl. Dobenecker in der H. Z. 102, 361 ff.). Nun ist erfreulicherweise auch die Sammlung der Waffen, die sich zum Teil schon seit dem 16. Jahrhundert auf der Wartburg befunden haben mögen, zum Teil erst unter Karl August aus dem Weimarer Zeughaus dorthin gebracht wurden, einer wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen worden, die unbeirrt von märchenhaften Überlieferungen, welche zur Zeit der Romantik blühten,

den geschichtlichen Wert der Einzelstücke feststellt und sie mit dem allgemeinen Entwicklungsgang verbindet. Alfons Diener-Schönberg, Die Waffen der Wartburg (Berlin, Baumgärtel, 1912, 60 M.) bietet nach einer kurzen Geschichte der Sammlung und der militärischen Verhältnisse von Sachsen-Eisenach und Sachsen-Weimar von 878 Waffen sachkundig und sorgfältig gearbeitete Beschreibungen, die übersichtlich gedruckt und derart geordnet sind, daß den nach Waffenarten gebildeten Gruppen allgemein gehaltene waffengeschichtliche Einleitungen vorangeschickt werden konnten. Diesen Text, der den geschichtlichen Ansprüchen ebenso wie den kunstgeschichtlichen gerecht zu werden strebt, begleiten 78 Lichtdrucktafeln, auf denen man 231 Waffen oder Waffenteile und 116 Waffenmarken nach den vortrefflichen Aufnahmen des Oberburghauptmanns v. Cranach getreu abgebildet findet. Möchten die großen Waffensammlungen des Deutschen Reiches und Österreichs, von denen manche nur oberflächliche Führer veröffentlichen, andere sich mit Beschreibung und Abbildung ausgewählter Stücke oder mit sehr bescheiden ausgestatteten Katalogen begnügen müssen, von diesem Werke kräftigen Antrieb zur Nutzbarmachung ihrer eigenen Schätze nehmen.

W. Erben.

In der Historischen Vierteljahrschrift 15, 4 veröffentlicht Ad. Hofmeister eine etwas erweiterte akademische Antrittsrede über Genealogie und Familienforschung als Hilfsmittel der Geschichte, in der ein auf breitester wissenschaftlicher Grundlage ruhendes Stammtafelwerk, umfassend die Regentenfamilien und mittelalterlichen Dynastenhäuser, gefordert wird.

Neue Bücher: Fournier, Historische Studien und Skizzen. 3. Reihe. (Wien, Tempsky; Leipzig, Freytag. 5 M.) — Usener, Kleine Schriften. 4. Bd. Arbeiten zur Religionsgeschichte. (Leipzig, Teubner. 15 M.) — Charmatz, Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte. (Stuttgart, Cotta. 3,50 M.) — *E. Martin, Histoire financière et économique de l'Angleterre (1066—1902). T. 1, 2. (Paris, Alcan. 20 fr.)* — Lufft, Geschichte Südamerikas. I. Das span. Südamerika. (Leipzig, Göschen. 0,90 M.) — *Foucard, Histoire des religions et méthode comparative. (Paris, Picard et fils.)* — *Blanchet et Dieudonné, Manuel de numismatique française. T. 1. (Paris, Picard et fils. 15 fr.)* — *Corpus nummorum italicorum. Vol. III. (Roma, tip. r. accademia dei Lincei.)*

Alte Geschichte.

Von den Jahresheften des österreichischen archäologischen Institutes liegen zwei Hefte (14, 2 und 15, 1) nebst Beiblättern mit so reichem Material vor, daß es hier genügen muß, auf das Wichtigste hinzuweisen. A. Wilhelm: Die lokrische Mädcheninschrift; J. Bankó: Zum Porträt des Agrippa; J. Keil und A. v. Premerstein: Vorläufiger Bericht über eine Probegrabung in Elis; J. Keil: Die Synodos der ökumenischen Hieroniken und Stephanisten; J. Keil: Mysterieninschrift aus dem äolischen Kyme; O. Walter: Inschriften aus dem argivischen Heraion; J. Weiß: Eine neue Pontarcheninschrift; A. Gnirs: Forschungen in Istrien und Grabungen im südlichen Istrien; Th. Macridy: *Antiquités de Notion* II; R. Egger: Ausgrabungen in Kärnten; W. Schmid: Forschungen in Flavia Solva bei Leibnitz; J. Keil: Forschungen in der Erythraia II; C. Patsch: Aus Narona; Th. Sauciuc: Neue attische Grenz- und Hypothekensteine; G. Kazarow: Eine neue thrakische Inschrift (sehr interessant, aber leider sehr verstümmelt, erwähnt wird des Königs Kotys Sohn Raiskuporis); K. Škorpil: Grabfund in Balčik (d. antike Dionysopolis).

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 1913, 1 bespricht G. Wissowa in anregender und lehrreicher Weise die neueste Gesamtdarstellung der Altertumswissenschaft.

J. L. Heiberg, Naturwissenschaften und Mathematik im klassischen Altertum (Aus Natur und Geisteswelt Bd. 370), Leipzig, Teubner, 1912, geb. 1,25 M. — Das von sachkundiger Hand verfaßte Büchlein führt in populärer Form in ein überraschend reiches, wenig bekanntes Gebiet ein.

Im Philologus 71, 4 handeln W. Aly über Ursprung und Entwicklung der kretischen Zeusreligion und F. H. Weißbach über Herodots persische Steuerliste, welcher Lehmann-Haupts Versuch, dieses Problem zu lösen, mit guten Gründen ablehnt.

Beachtenswerte und für jeden Historiker wichtige prosopographische Bemerkungen veröffentlicht A. Wilhelm in Wiener Studien 34, 2 (1912).

Im Hermes 48, 1 (1913) veröffentlicht H. Holleaux eine Studie: *L'entretien de Scipion l'Africain et d'Hannibal* und erklärt diese Unterredung für apokryph. Dann behandelt Ch. Huelsen die Weihinschrift an Claudius (CILVI,710*), die nicht gefälscht, wohl aber interpoliert ist.

Im Rheinischen Museum 68, 1 (1913) handelt W. Judeich über das Ende von Cäsars gallischer Statthalterschaft und den Ausbruch des Bürgerkrieges und weist mit überzeugenden Gründen den

29. Dezember 50 als Endtermin von Cäsars Statthalterschaft nach. O. Seeck stellt: Zur Geschichte des lavinatischen Kultus glücklich die CILXIV 2065 überlieferten Verse her.

Aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 33, kanonistische Abteilung, notieren wir: G. v. Hankiewicz: Die Kanones von Sardika. Ihre Echtheit und ursprüngliche Gestalt; und Romanistische Abteilung Ph. Lotmar: Marc Aurels Erlaß über die Freilassungsauflage; L. Mitteis: Über die sog. lex (Julia) municipalis; E. Weiß: *Recitatio* und *Responsum* im römischen Provinzialprozeß, ein Beitrag zum Gerichtsgebrauch.

Aus den *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions* 1912, Aug.-Sept. notieren wir Ed. Cuq: *Un nouveau vice-préfet du prétoire* (Fl. Macrobius Maximianus nach einer afrikanischen Inschrift a. d. J. 397/98; sehr wertvoll sind die Bemerkungen Cuqs über die Funktionen und die Stellung des Vizepräfekten); L. Constans: *Les puissances tribuniciennes de Néron*; J. B. Mispoulet: *Note sur un diplôme militaire découvert en Thrace, concernant la flotte de Misène du 9 février 71*; A. Merlin: *Fouilles à Althiburos* (Medeina); J. Déchelette: *Les fouilles du Marquis de Cerralbo* (zwischen Saragossa und Madrid aus der Eisenzeit); R. Weill: *Fouilles à Tounah et à Zaouiét El-Méietin (Moyenne Egypte)*; S. de Ricci: *Un nouveau roi de Galatie.*

Höchst wichtig ist der von *Α. Σκιας* veröffentlichte Bericht über seine in der ältesten Nekropole von Eleusis veranstalteten Ausgrabungen in der *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* 1912, 1/2. Ebenda veröffentlicht *Π. Ῥιζάκος* ein Grabepigramm aus Gytheion auf einen im Kriege mit Barbaren Gefallenen; mit guten Gründen wird dies auf die Gotenzüge des J. 269 n. Chr. bezogen. *Α. Ἀβανιτόπουλλος* fährt fort, thessalische Inschriften zu publizieren, und P. N. Ure teilt seine Forschungen und Grabungen in Mykalessos mit.

Aus *The Journal of hellenic studies* 32, 2 (1912) notieren wir: T.W. Allen: *Lives of Homer* I.; G. B. Grundy: *The policy of Sparta*; H. A. Ormerod: *A new astragalos-inscription from Pamphylia*; S. J. Evans: *The Minoan and Mycenaean element in Hellenic life*; K. A. Esdaile: *An essay towards the classification of Homeric coin types*; F. W. Hasluck: *Archaeology in Greece* (1911—1912).

Im *American Journal of archaeology* 1912, 4 erstattet H. Cr. Butler den 3. Bericht über die Amerikanischen Grabungen in Sardes, deren Hauptresultate die Aufdeckung des großen Tempels der Artemis und die Entdeckung einer (noch nicht veröffentlichten) Bilingue — lydisch und aramäisch — ist, wodurch die Entzifferung der lydischen

Texte, deren viele gefunden wurden, hoffentlich einen großen Schritt vorwärts machen wird. Weiter bespricht W. K. Prentice die in Sardes gefundene und früher veröffentlichte Mnesimachusinschrift.

In *The Classical Quarterly* 7, 1 (1913) findet sich ein Aufsatz über *The true cause of the Peloponnesian war* von G. B. Grundy, der sich gegen G. Dickins wendet, wogegen G. Dickins mit wenigen Worten seine frühere Auffassung verteidigt.

Unter dem Titel *Tessera ospitale* veröffentlicht M. Marchetti den auf einer Bronzeplatte erhaltenen Freundschaftsvertrag zwischen dem Prokonsul C. Vibius Habitus und der colonia Julia Assuritana (Assurias in Afrika) und fügt treffliche Erläuterungen hinzu in *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 40, 1/3 (1912). Ebendort bespricht in lehrreicher Weise G. Pinza *Monumenti paleoetnologici raccolti nei musei comunali* (nämlich Roms) und G. Gatti die *recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio.*

In der *Rivista di filologia e di istruzione classica* 1913, Januar finden sich folgende hierher gehörige Aufsätze: E. Pozzi: *Sopra il termine estremo della storia di Posidonio di Apamea*; C. Pascal: *Un capitolo di Tacito sul fato* (*Annali* VI, 22); V. Ussani: *Sul ludus de morte Claudii.*

Aus *Rendiconti del r. Istituto Lombardo di scienze e lettere* 45, 13 (1912) notieren wir A. De Marchi: *La sincerità del voto nei comizi Romani nel modo e nel momento della votazione.*

Aus den *Notizie degli scavi di antichità* 1912, 3/4 notieren wir E. Gabrici: *Rignano Flaminio. Saggi di scavo a Monte Casale*; E. Ghislanzoni u. G. Mancini: *Roma. Scavi nella città e nel suburbio*; D. Vaglieri: *Ostia. Tomba repubblicana. Via della Palestra. Via e Caserma dei Vigili*; *Scavo dietro il Piccolo mercato*; G. Spano u. M. Dell'a Corte: *Pompei. Scavi di antichità e scoperte avvenute durante il mese di marzo*; N. Putorti: *Reggio Calabria. Tombe ellenistiche.*

Aus der Byzantinischen Zeitschrift Bd. 21, 3/4 notieren wir P. Maas: Literarisches zu der Vita des Euthymii; J. de Ghellinck: *L'entrée de Jean de Damas dans le monde littéraire occidental*; Th. Preger: Studien zur Topographie Konstantinopels, IV: Ein anonymes Verzeichnis der Tore und Inschriften an den Mauern Konstantinopels im 16. Jahrhundert; J. Darkó: : Die auf die Ungarn bezüglichen Volksnamen bei den Byzantinern.

Aus dem Archiv für Religionswissenschaft 16, 1/2 (1913) notieren wir C. Clemen: Herodot als Zeuge für den Mazdeismus; Ad. Jacoby: Ein hellenistisches Ordal; F. Deubner: Lustrum; E. Sam-

ter: Die Entwicklung des Terminuskultes, endlich die ausgezeichneten Archäologischen Mitteilungen aus Griechenland von G. Karo.

Jos. Bach, Monatstag und Jahr des Todes Christi. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. 1912. — Die unendlich oft erörterte Frage wird hier nochmals aufgeworfen und in sorgfältiger Untersuchung zu lösen versucht. Vor allem wird zuerst der 14. (also der Tag vor Ostern, das Passahfest), nicht der 15. Nisan (= 1. Ostertag, Fest der ungesäuerten Brote) als Todestag festgestellt, sowohl aus allgemeinen Erwägungen über jüdische Gebräuche und Gesetzesvorschriften heraus als auch auf Grund der Berichte der Synoptiker. Die widersprechenden Stellen — Matth. 26, 17; Mark. 14, 12; Luk. 22, 7 — werden durch Interpretation in Übereinstimmung mit den übrigen Stellen, welche den 14. Nisan beweisen, gesetzt; aber das ist m. E. nicht richtig, denn τῇ πρώτῃ τῶν ἀζύμων und τῇ πρώτῃ ἡμέρᾳ τῶν ἀζύμων kann nicht dasselbe sein wie: am Tag, der dem Azymafest vorausgeht. Bei Luk. 22, 7 versagt m. E. diese Interpretation völlig; hier muß τὰ ἄζυμα wie auch in den beiden vorhergehenden Stellen in dem Sinne gebraucht sein, daß darunter auch der Vortag, das Passahfest, verstanden wird. Wie dem auch sei, am 14. Nisan als Todestag ist nicht zu zweifeln. Als Todestag ergibt sich somit ein Freitag. Danach wird das Jahr der christlichen Ära für diesen Tag gesucht und schließlich der 3. April 33 ermittelt. *Br.*

In Expositor 1913, Januar findet sich die Fortsetzung von H. A. A. Kennedy: *St. Paul and the mystery-religions. 8: Sacramental meals*, und weiter ist hinzuweisen auf J. Denney: *Christianity and the historical Christ.*

Neue Bücher: *Harrison, Themis: a study of the social origins of Greek religion. (Cambridge, University Press. 15 sh.)* — Baumgarten, Poland, Wagner, Die hellenistisch-römische Kultur. (Leipzig, Teubner. 10 M.) — Eduard Schwartz, Kaiser Constantin und die christliche Kirche. (Leipzig, Teubner. 3 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus dem reichen Inhalt der Prähistorischen Zeitschrift 4, 3/4 können hier nur wenige der dort veröffentlichten Aufsätze, Fundberichte, Mitteilungen usw. angemerkt werden. Während C. Schuchhardt mit den angeblichen Varusgrabhügeln im Arnsberger Walde sich beschäftigt, unterrichtet A. Kiekebusch über ein germanisches Reitergrab aus der späten Völkerwanderungszeit in Neu-Kölln (Rixdorf) bei Berlin, H. Schetely über norwegische Skelettgräber der Völkerwanderungszeit. Den umfangreichsten Beitrag hat A. Goetze

in seiner Schilderung der Ausgrabungen des Schloßberges bei Burg im Spreewalde und ihrer Ergebnisse beigesteuert. Allen Abhandlungen ist ein reiches illustratives Material beigefügt, das auch dem Fernerstehenden das Verständnis der Geheimsprache der Wissenschaft vom Spaten wesentlich erleichtert.

Die Ziele und Ergebnisse einer eindringenden Untersuchung von L. Wirtz über die Franken und Alamannen in den Rheinlanden bis zum Jahre 496 (Bonner Jahrbücher 122, S. 170 ff.) werden am besten mit den Worten des Verfassers selbst umschrieben. Verzichtet ist darin „auf alle Hilfsmittel, die man früher darin fand, daß man gewisse Grundworte in den rheinischen Ortsnamen den Alamannen, andere wieder den Franken zusprach"; es sollte gezeigt werden, „daß die Chatten vor dem Jahre 496 nicht dem Frankenbunde angehörten, überhaupt bis dahin nicht an den großen Bewegungen in den Rheinlanden teilnahmen". „Zwei geschlossene Völkerbunde gingen die Römer vor und setzten sich auf dem linken Rheinufer fest. Dabei gewannen die Franken den größeren Teil; während sie auf dem rechten Ufer ihre Sitze nur bis zur Lahn vorgerückt hatten, eroberten sie westlich vom Rhein nicht nur die Landschaften bis zur Maas und das Moselland bis Trier, sondern drangen auch südwärts bis über Mainz hinaus, nahmen also wohl schon den Hunsrück in Besitz. Die Grenze des alamannischen Interessengebiets blieb dagegen im Westen der Kamm der Vogesen, und im Norden gerieten sie im Vergleich zur Ausdehnung ihres rechtsrheinischen Besitzes in Nachteil. Dieses scheinbare Zurückstehen vor den Franken findet aber darin seine Erklärung, daß die Alamannen gleichzeitig nach Süden im Gebiete der heutigen Schweiz vordrangen. Als aber die Zeit kam, wo die Alamannen auch nach Norden drängten, da handelte es sich bald darum, ob die Franken den gewonnenen Besitz zu behaupten imstande wären oder ob sie einen Teil ihrer Eroberungen den südlichen Nachbarn preisgeben mußten. Durch Chlodwigs Sieg wurde diese Frage zugunsten der Franken entschieden." Nicht aber die Rheinfranken, der Bedrohung durch die Alemannen ledig, ernteten die Früchte dieses Sieges: „sie wurden in ihrem Besitz beschränkt, und vornehmlich von den Chatten wurde das gewonnene Siedlungsgebiet eingenommen". Man sieht, der Verfasser weicht in mehr denn einem Punkte von den herrschenden Meinungen ab, die Wertung aber seiner Aufstellungen muß andern überlassen bleiben.

Die weltgeschichtliche Bedeutung, die dem Übertritt der Franken zum Katholizismus zukommt, macht es begreiflich, daß die Frage nach Alter und Wert der *Vita Genovefae* nicht zur Ruhe kommt, seit B. Krusch sie 1893 für ein unglaubwürdiges Machwerk des 8. Jahrhunderts erklärt hat; nach Duchesne, Kohler und Kurth ist ihr jetzt

in Karl Künstle ein Verteidiger erstanden (*Vita sanctae Genovefae virginis Parisiorum patronae*, Leipzig, Teubner, 1910, XLVIII u. 20 S.). Für die Beurteilung der Quelle ist die Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen Bearbeitungen von wesentlicher Bedeutung; während Krusch in dem von ihm als A bezeichneten Text (*Scriptores rerum Merovingicarum* III, 215—238) die älteste Vita sieht und Kohler die von ihm (*Bibliothèque de l'Ecole des hautes études* 48, S. 5—47) herausgegebene Fassung B verteidigt, lehnt Künstle beide ab und erklärt sie für verwandte Ableitungen einer gemeinsamen, bereits interpolierten Vorlage X; dagegen erkennt er in dem schon einmal in den *Acta Sanctorum, Ianuarii* I, 143—147 gedruckten Text C, den Krusch mit Vorbehalt auf Grund der ihm damals bekannten Handschriften ins 11. Jahrhundert gesetzt hatte, zwar nicht die ursprüngliche Vita, aber doch eine verkürzte Gestalt derselben, „ein bedeutsames literarisches Dokument noch des 6. Jahrhunderts" von geschichtlichem Wert, das er nach zwei Handschriften des beginnenden 9. Jahrhunderts (er setzt die eine etwas früher an, an das Ende des 8.) neu herausgibt, wie er schon 1899 angekündigt hatte (Historisches Jahrbuch XX, 436 ff.). Die Neuausgabe ist nützlich, obwohl man eine breitere handschriftliche Grundlage gewünscht hätte und der Text verbesserungsfähig ist (teilweise unnötige Verbesserungen schlagen vor Weyman, Berliner philologische Wochenschrift 1911, Sp. 1028 ff. und Landgraf, Deutsche Literaturzeitung 1911, Sp. 2142 f.), aber in der Beurteilung dieser Fassung C hat Künstle, obgleich er bisher neben Bedenken und Widerspruch auch manche Zustimmung gefunden hat, m. E. fehlgegriffen, womit der gegen Krusch gerichteten Einleitung zum guten Teil der Boden entzogen ist; er hätte auch erwähnen sollen, daß dieser seine Altersbestimmung der Vita C selbst zurückgenommen hat (Neues Archiv XXXIII, 26). Der Text C ist genau wie B in Wirklichkeit eine Ableitung von A, wie ein Vergleich mit den Quellen lehrt, aus denen allerlei Wendungen entnommen sind, so mit der *Passio martyrum Acaunensium*, auf die nach Kohlers Vorgang Krusch mit Recht wieder hingewiesen hat (ebd. XXXVI, 569), und der *Passio Symphoriani* c. 12 (*Acta Sanctorum, Augusti* IV, 497), die ich zur Widerlegung des von Künstle angenommenen Verhältnisses allein anführen möchte. *Passio Symphoriani* c. 12: „*basilica sua, quae studio summo antistitis nostri ecclesiae celsum protulit aedificata fastigium*"; *Vita Genovefae* A c. 56 und B c. 53: „*basilicam aedificare coeperat, quae — — studio precellentissimae Chrothechildis reginae suae celsum protulit* (‚*extulit*' B) *aedificata fastigium*"; Vita C c. 42: „*Quae — — patrante sublimissima coniuge Chrothilde regina — — celsum protulit elevata fastigium*". Die angeblich älteste Vita C ist nichts als eine meist verkürzte, selten erweiterte Bearbeitung von A;

bleibt A aber die älteste Fassung, so hat die Beurteilung der Vita auch von ihr auszugehen mit all ihren Unwahrscheinlichkeiten, wie der zehnjährigen Belagerung von Paris durch die Franken, und der Abschnitt über den hl. Dionysius (c. 17), dessen Echtheit auch Künstle zugibt, bleibt eine wesentliche Grundlage der Datierung, indem er zeigt, daß die Vita jünger ist als Gregor von Tours, jünger auch als die Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis von 654, und daß erst die Urkunde Theuderichs IV. von 723 ein Gegenstück zu der von der *Vita Genovefae* vorausgesetzten Legende bietet (die Darlegungen von R. Macaigne, *Revue des questions historiques* 92, 1912, S. 91 ff. sind, auch wenn sie sonst richtig sein sollten, für die Zeitbestimmung ohne Belang). Man braucht sich nicht alle Einzelheiten von Kruschs Beweisführung zu eigen zu machen, kann im besonderen die bestimmte Datierung der *Vita Genovefae* auf 767 für nicht genügend begründet halten; in allem Wesentlichen bleiben seine Ergebnisse auch nach diesem neuen Angriff durchaus bestehen. *Wilh. Levison.*

Bei dem reichen Inhalt der neuen Bände der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte ist es nur möglich, allein die Überschriften der zum Teil recht umfänglichen Aufsätze zu verzeichnen, nicht aber diese selbst zu werten. In der Germanistischen Abteilung des 33. Bandes findet sich S. Rietschels letzter Aufsatz über das Freiburger Stadtrecht im 13. Jahrhundert. In das Gebiet der fränkischen Rechtsgeschichte gehören die Studien von Cl. Frhr. v. Schwerin über die *Leges Saxonum*, von E. Meyer-Homberg über Anklänge an die *Lex Ribuaria* im mittelalterlichen Kölner Recht; K. Haff befaßt sich mit den königlichen Prekarien im *Capitulare Ambrosianum*, während A. Gál mit der Rechtskraft des fränkischen Urteils und F. Andreae mit der Intertiatio im fränkischen Fahrnisrecht sich beschäftigen. F. Salomon beschreibt eine Handschrift des Sachsenspiegels. R. His würdigt den gelobten und gebotenen Frieden im Mittelalter; W. v. Brunneck hat eine Geschichte der Soester Gerichtsverfassung im Mittelalter beigesteuert, und auch die Veröffentlichung einiger Rechtsaufzeichnungen aus dem Privilegienbuch der Stadt Goch von der Mitte des 15. Jahrhunderts durch E. Liesegang mag hier erwähnt werden. G. Frommhold prüft die Grundzüge der Entwicklung der Einzelerbfolge in Familiengütern im englischen und schottischen Recht. M. Buchner endlich ergreift nochmals zur Krönungsordnung Ludwigs VII. von Frankreich das Wort. Der 2. Band der Kanonistischen Abteilung ist nicht minder reich an Beiträgen; wir notieren die von G. Ritter v. Hankiewicz über die Echtheit und ursprüngliche Gestalt der Kanones von Sardika, von W. Levison über die Akten der römischen Synode von 679, von W. v. Hörmann über frühmittelalterliche Bußbücher. U. Stutz

hat Ergänzungen zu seinen früheren Studien über Parochus sowie über Gratian und die Eigenkirchen beigesteuert, während F. Heyer den ursprünglichen Titel der Kanonessammlung Gratians feststellt. R. Köstler handelt vom Anteil des Christentums an den Ordalien, E. Bernheim erinnert an die augustinische Geschichtsanschauung in Ruotgers Biographie des Erzbischofs Bruno von Köln, E. Eichmann unterzieht die Ordines der Kaiserkrönung einer neuen, eindringenden Prüfung. Erwähnt seien auch hier die Aufsätze, deren Inhalt die unserem Bericht gesetzte zeitliche Grenze überschreitet, nämlich die von A. Galante zur Rechtsgeschichte der Markuskirche in Venedig, von E. Göller über Walter Murner und das päpstliche Dispensationsverfahren im 14. Jahrhundert, von L. Mergenthaim zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten *pro foro externo*; willkommen auch wird die Miszelle von S. Merkle über den Inhalt der Publikationen der Görresgesellschaft zur Geschichte des Konzils von Trient sein. Wie regelmäßig sind beiden Bänden zahlreiche Referate beigegeben, die zum Teil wieder eigene Abhandlungen der Berichterstatter darstellen. Hier können nur verzeichnet werden die Anzeigen von A. Dopschs Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit durch K. Haff (Germ. Abt. S. 524 ff.), von J. Fickers Reichsfürstenstand II und J. Hallers Prozeß Heinrichs des Löwen durch H. Fehr (Germ. Abt. S. 549 ff., 560 ff.) und von G. Schreibers Kurie und Kloster I, II durch K. Brandi (Kanonist. Abt. S. 399 ff.)

Als 20. Heft der „Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung" ist erschienen: Die Königs- und Kaiserurkunden der Kgl. Preuß. Staatsarchive und des Kgl. Hausarchivs bis 1439. Nachträge und Berichtigungen zu dem chronologischen Gesamtverzeichnis. Von R. Lüdicke. Leipzig, Hirzel. 1912. 16 S. — Unter den Nachträgen, die fast zur Hälfte dem Staatsarchive zu Wetzlar entstammen, finden sich mehrere unbekannte Stücke. Vgl. H. Z. 106 (1911), 420 f.

Im Archiv für Kulturgeschichte 10, 3, S. 272 ff. bringt E. Rosenstock einen kleinen Beitrag zur Ausbildung des mittelalterlichen Festkalenders: seine Bestimmung ist, eine Reihe von abseitsstehenden, bisher fast unbeachteten Zeugnissen zusammenzutragen, „die scheinbar weit auseinanderstehende kirchliche und weltliche Sitten in einen Zusammenhang einleuchtend verknüpfen", wie z. B. Flurprozession und Himmelfahrtsfeier.

H. Aicher erweist im 16. Jahresbericht des k. k. Staatsrealgymnasiums zu Gmunden 1912 Diktat und Datierung zweier Urkunden Ottos III. aus den Jahren 992 und 995 als vom Beamten der kaiserlichen Kanzlei selbst herrührend, nicht aber als beeinflußt oder gar herrührend von ihren Empfängern.

Die Historische Vierteljahrschrift 1913, 1 enthält eine nicht geringe Anzahl von Aufsätzen, auf die hier wenigstens in Kürze hingewiesen werden muß. In sorgfältiger, überzeugender Beweisführung widerlegt H. Bloch die Darlegungen von L. Rieß, die bestimmt gewesen waren, der Lehre von der Nichteinheitlichkeit der Datierung zunächst in den Urkunden des Kaisers Heinrich II. entgegenzutreten (vgl. 108, 425): die Bemerkungen von Bloch erweisen die Richtigkeit der bisherigen, an Ficker und Sybel anknüpfenden Anschauungen aufs schlagendste und sind darüber hinaus von großer Wichtigkeit für die Bedeutung der Datierung von Urkunden der Kaiser überhaupt. E. Rosenstock sucht nachzuweisen, daß den Bischöfen von Würzburg schon durch Lothar von Sachsen ein förmliches Herzogtum zuerkannt wurde, daß aber der Begriff des Herzogtums im Laufe des 13. Jahrhunderts eine eigenartige Entwicklung durchmessen habe. Die vom Verfasser angezogene Stelle aus einer verlorenen Chronik der Mainzer Erzbischöfe (ob eine Übersetzung aus der handschriftlichen Chronik der Mainzer Erzbischöfe durch einen Herrn von Zimmern aus dem 16. Jahrhundert?) enthält mit dem Hinweis auf den Papst so merkwürdige Angaben, daß ihr Wert deshalb etwas sinken möchte. F. Stieve gibt kleine Nachträge zur Geschichte des Ezzelino von Romano. Aus den Miszellen usw. seien erwähnt die Ausführungen von E. Mayer über die Hundertschaft in Skandinavien, dann die Anzeige seiner italienischen Verfassungsgeschichte durch F. Schneider, der sie ablehnt gleich dem Buche von K. Voigt über die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche, ebendeshalb aber von K. Voigt in einen recht lebhaften Streit sich verwickelt sieht, in welchem er selbst wiederum die Replik nicht schuldig bleibt.

M. Rothenhäusler behandelt in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens N. F. 2, 4 eine eigenartige, von B. Albers veröffentlichte Aufzeichnung über die Abtwahl im Kloster Fruktuaria, um damit eine Untersuchung der Abtwahl in Cluni während des 10. und 11. Jahrhunderts zu verbinden. Der scharfsinnige und klare Aufsatz bedeutet einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der Reformtendenzen Clunis.

Wir verzeichnen noch nachträglich zwei Dissertationen, die nützliche Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge bieten. O. Volk verfolgt „Die abendländisch-hierarchische Kreuzzugsidee" von ihrer ersten Entfaltung in dem gegen die Normannen gerichteten „Kreuzzuge" Leos IX. bis zu der Kreuzpredigt Gregors IX. gegen Friedrich II. (Halle a. S., Kaemmerer & Co. 1911. 136 S.); in der sorgsamen Jenaer Dissertation von Ernst Traub wird „Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. im Zusammenhang mit der Politik der Jahre 1195—1197"

untersucht und, wie wir glauben, mit gutem Rechte, als Beweis der staatsmännischen Befähigung und praktischen Begabung Heinrichs gewertet (Jena 1910, 70 S.).

Aus einer Handschrift des britischen Museums — sie gehört der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts an — teilt J. Marx eine in Caen entstandene Aufzeichnung über den Tod und die Begräbnisstätte Wilhelms des Eroberers mit, die bald nach dem Jahre 1087 niedergeschrieben zu sein scheint; *Revue historique* 111, 2 S. 289 ff.

In den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Klasse 1912, 4 veröffentlicht P. Kehr eine sechste Gruppe von Nachträgen zu den Papsturkunden Italiens. Sie gehen auf eine erneute Durchforschung oberitalienischer Archive zurück, deren Geschicke und Zustand Kehr anschaulich zu schildern weiß: ihr sind die Texte von insgesamt 34, zumeist päpstlichen Urkunden aus den Jahren 1103—1193 zu danken, und man begreift bei diesem stetigen Zustrom neuen Materials die Resignation seines Herausgebers, der als sein und seiner Mitarbeiter Ziel die möglichste Vollständigkeit in der Beschaffung der Überlieferungsformen bezeichnet, alles übrige aber als sich von selbst ergebend, derart daß er mit solchem Prinzip freilich die Aussicht gefährde, das Unternehmen selbst zu vollenden. Dankenswert sind aber auch die Hinweise auf Betrachtungen, die sich aus dem neuvorgelegten und in der demnächst erscheinenden *Italia pontificia* VI, 1 verwerteten Urkundenstoffe ergeben. Kehr deutet sie nur an, ohne sie ausschöpfen zu wollen; es wäre in der Tat aufs höchste zu bedauern, sollten seine Publikationen nur dem Diplomatiker, nicht aber auch dem Kirchen- und Kirchenrechtshistoriker Vermehrung seiner Kenntnisse und Quellen bringen. Angefügt sei hier der Fingerzeig auf eine kleine Veröffentlichung von P. Wentzcke in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins 25, S. 218 ff.: sie macht eine Urkunde des kaiserlichen Gegenpapstes Victor IV. (1159 bis 1164) aus dem Jahre 1162 bekannt, in der unter Bestätigung einer Urkunde Hadrians IV. (1154—1159) der Name Düsseldorfs zum ersten Male wiederkehrt.

Ein Aufsatz von A. Mentz macht mit zwei eigentümlichen Stenographiesystemen wohl des 13. Jahrhunderts bekannt, die sich in englischen Handschriften und einer solchen in Florenz finden. Der Untersuchung über ihre Bedeutung, Heimat und Entstehungszeit folgt der wörtliche Abdruck des Textes des einen Systems, ein gekürzter des zweiten; die Wiedergabe der Zeichen veranschaulicht ihre Ausgestaltung für den Gebrauch (Korrespondenzblatt, Amtliche Zeitschrift des Königl. Stenogr. Landesamts zu Dresden 57, 1912, Nr. 6—9).

Ulr. Peters gibt in seiner „Charakteristik der inneren Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas“ (Greifswalder Dissertation; Beilage zum Bericht der Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis, Hamburg, 1909, VIII u. 87 S.) ein vergleichendes und abwägendes Referat der in der Literatur der letzten Jahrzehnte aufgestellten Ansichten unter Berücksichtigung auch der neuerlichen Kontroversen, die sich an das Wormser Konkordat und die Frage seines Fortbestandes knüpfen; hier sind ihm übrigens die Ausführungen A. Hofmeisters in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXIX, 71 ff. entgangen, die ihn auch vor seiner Verwechslung der Bedeutung von *cisalpini* und *transalpini episcopi* bei Otto von Freising hätten bewahren können (S. 69). Die Schrift kommt in den meisten Punkten zu einer Bestätigung der Anschauungen E. Bernheims, ist dabei aber, was hervorgehoben zu werden verdient, von erfreulicher Selbständigkeit des Urteils, obwohl sie im ganzen nicht auf eigenem Quellenstudium beruht. Als Angelpunkt der Politik Friedrichs I. erscheint dem Verfasser die strikte Wahrung des königlichen Investiturrechtes. Dieses hat nach seiner G. Wolfram widersprechenden Ansicht dem Kaiser so im Vordergrund gestanden, daß er keinen Wert darauf gelegt habe, ob der Gewählte die Weihe im Sinne des Wormser Konkordates nach der Investitur erhielt oder schon vorher. Auch sein bei zwiespältiger Wahl ausgeübtes Devolutionsrecht hat Barbarossa nach P. trotz Ottos von Freising (Gesta II, 6) ausdrücklicher Behauptung des Gegenteils nicht an das Konkordat geknüpft. — Der Verfasser liebt es, seinen Helden in schwungvollen Sätzen zu feiern. Da, wo er sich allgemeinen Betrachtungen überläßt, ist seine Schrift ein Panegyrikus vom reinsten Wasser, und es läßt sich nicht leugnen, daß die wissenschaftliche Prägnanz der Darstellung zuweilen darunter gelitten hat; dahin gehört etwa der vergriffene Ausdruck (S. 39), Friedrich habe das „Ziel einer deutschen Reichskirche“ verfolgt. Der Schwung der Sprache artet oft zum Schwulst aus. Die Heiligsprechung Karls d. Großen nennt der Verfasser „eine Apotheose des größten Pippiniden“; die Gegenüberstellung der Zeitalter Konrads III. und Friedrichs I. spitzt er zu dem Satze zu: „An die Stelle dämmernder Wertherstimmung, die sich vertieft in den eigenen Schmerz, tritt ein prometheischer Tatendrang, der selbst dem Geistlichen das Schwert in die Faust drückt...“; die Kanzler Rainald und Christian vergleicht er mit Stein und Hardenberg. Solche bald der Antike bald der Moderne entlehnte Bilder sind doch rechtes Blendwerk; dem Charakter der auch in ihren laikalen Bestrebungen immer mittelalterlich gebundenen Barbarossazeit werden sie nichts weniger als gerecht. Aber zum Glück fällt mit ihnen noch nicht das Ganze. Hinter ihnen steht doch ehrliche Arbeit. *Stengel.*

Zur Geschichte Friedrichs I. notieren wir einmal die Replik von H. Simonsfeld gegen C. Schambach über das päpstliche Schreiben vom Jahre 1157 und seine Deutung (Historische Vierteljahrschrift 1912, S. 547 ff.), sodann die kleine Untersuchung von J. Haller in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 33, 4. Anknüpfend an eine Bemerkung von K. Hampe (vgl. diese Zeitschrift 109, S. 65 f.) legt sie dar, daß den Berichten über die Zusammenkunft Friedrichs I. mit Heinrich dem Löwen zu Chiavenna im Jahre 1176 höchst wahrscheinlich ein kaiserliches Manifest an die Reichsfürsten zugrunde läge.

In den Hansischen Geschichtsblättern 1912, 2 veröffentlicht W. Kurzinna eine auch methodisch sehr lehrreiche Untersuchung über den Namen „Stalhof", der einen Lager- und Verkaufsplatz für Handelszwecke bezeichne. W. Steins Aufsatz über „hansa und Deutsche Hanse" ist eine scharfe Absage gegen K. Schaube und zugleich eine ablehnende Kritik an den Ausführungen von A. Kiesselbach (vgl. 109, 437; 110, 185): der Verfasser hält mit einleuchtenden Gründen an seinen früher gewonnenen Ergebnissen (vgl. 107, 658 f.) fest.

In einem gewissen Zusammenhang mit den lehrreichen Untersuchungen von A. Püschel über das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonisationsbewegung (Berlin 1910) steht der ansprechende Aufsatz von H. Meier über deutsche Stadtmauern. Indem er ihre Entstehung verfolgt und die zeitlich sich abhebenden Typen ihrer Anlage schildert, gibt er zugleich der Lokalforschung wertvolle Winke für Beobachtungen, die anzustellen sie in erster Linie berufen ist (Tilles Deutsche Geschichtsblätter 14, 3 S. 67 ff.).

In Gebiete, die von der deutschen Forschung wohl nur ganz selten betreten werden, führen drei Abhandlungen von K. Grotenfelt, auf die hier nur kurz verwiesen werden kann. Die erste befaßt sich mit den alten Kvänen und Kvänland: Volks- und Gebietsnamen beziehen sich auf die Bewohner des nördlichen Finnland und des nördlichsten Schwedens, zuweilen aber auf Finnland und die Finnen im allgemeinen; die alten Kvänen sind finnischer, wahrscheinlich karelischer Herkunft; die von Adam von Bremen erwähnte *terra feminarum* ist mit Kvänland identisch (*Annales academiae scientiarum Fennicae ser. B tom. I n. 1*, Helsinski 1909). Über die in den alten nordischen Quellen erwähnten Kuren und ihre Wohnsitze handelt ein anderer Aufsatz desselben Verfassers in der Zeitschrift der finnischen Altertumsgesellschaft 26 (1912), während die dritte Studie die Sagen von Hermanarich und Kullervo auf ihren Zusammenhang hin untersucht (Finnisch-ugrische Forschungen. Helsingfors 1904).

Neue Bücher: Frz. Cramer, Deutschland in römischer Zeit. (Leipzig, Göschen. 0,80 M.) — Helm, Altgermanische Religionsgeschichte. 1. Bd. (Heidelberg, Winter. 6,40 M.) — Herre, Deutsche Kultur im Mittelalter in Bild und Wort. (Leipzig, Quelle & Meyer. 2 M.) — *Bury, A history of the eastern Roman empire: from the fall of Irene to the accession of Basil I., A. D. 602—867. (London, Macmillan. 12 sh.)* — *Pierquin, Recueil général des chartes anglo-saxonnes. Les Saxons en Angleterre (604—1061). (Paris, Picard et fils.)* — Hülsen, Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit. (Berlin, Ebering. 5 M.) — Thaemert, Die Kriege Heinrichs I. und Ottos I. gegen Dänemark. (Langensalza, Wendt & Klauwell. 1,60 M.) — Norden, Erzbischof Friedrich v. Mainz und Otto der Große. (Berlin, Ebering. 3 M.) — Schillmann, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. (Leipzig, Voigtländer. 1 M.) — Schwietering, Zur Geschichte von Speer und Schwert im 12. Jahrhundert. (Hamburg, Gräfe & Sillem. 4 M.) — *Cognasso, Partiti politici e lotte dinastiche in Bisanzio alla morte di Manuele Commeno. (Torino, tip. Bona.)* — *Franchini, Saggio di ricerche per l'instituto del podestà nei comuni medievali. (Bologna, Zanichelli. 5 L.)* — Biehringer, Kaiser Friedrich II. (Berlin, Ebering. 10 M.) — Frhr. v. Minnigerode, Ebenburt und Echtheit. Untersuchungen zur Lehre von der adel. Heiratsebenburt vor dem 13. Jahrhundert. (Heidelberg, Winter. 2,60 M.) — Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. (Bonn, Marcus & Weber. 4,80 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Aus dem *Archivio storico Italiano* 1912, 3 erwähnen wir die Edition von E. Solaini: *Lo Statuto del Popolo di Volterra* (1253/54) und die kleine Abhandlung von Fr. Baldasseroni: *Una controversia tra Stato e Chiesa in Firenze nel 1355* (nach Urkunden des Vatikanischen und des Florentinischen Archivs).

In der Ungarischen Rundschau für historische und soziale Wissenschaften 1, 1 unternimmt Alex. Domanovszky den Nachweis, daß die zeitlich nach 1282 anzusetzende Chronik des Simon von Kéza, die für die Beurteilung der Nachrichten über die ältere ungarische Geschichte von erheblicher Bedeutung ist, einen Auszug aus einem sehr viel ausführlicheren Text darstellt, der gleichzeitig einer anderen eingehenderen Aufzeichnung aus der Zeit König Ludwigs des Großen (Mitte des 14. Jahrhunderts) zugrunde gelegen hat. Er betont, daß diese längere Fassung also nicht auf Grund der Chronik Kézas erweitert sein kann.

C. Cipolla veröffentlicht auf Grund neuer archivalischer Quellen in den *Memorie della r. accademia delle scienze di Torino, sc. morali, storiche et filologiche serie 2*, t. 62 einen kurzen Aufsatz über den Parteihader in Bologna und die Rolle des Alberto della Scala und des Matteo Visconti (1298—1299).

In der Theologischen Quartalschrift 59, 1 handelt Ludw. Gauguscb über Staat und Kirche nach Dantes Schrift „*De monarchia*" mit dem Ergebnis: „Dante ist eingetreten für die Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttume, doch keineswegs für eine Trennung von Staat und Kirche oder für eine Unterordnung der Kirche unter den Staat; harmonisches Zusammenwirken der beiden Gewalten ist nach seiner Lehre im Interesse der Menschheit gelegen."

Für die Handels- und Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittelalters ist der älteste Ravensburger Zolltarif aus dem Jahre 1369 von Wert, den K. O. Müller in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 21, 3 zum Abdruck gebracht und erläutert hat.

Der Titel einer Abhandlung von J. Martin: *La diplomatie florentine au quatorzième siècle d'après les letires du chancelier Coluccio Salutati* ist geeignet, über den Umfang der Arbeit falsche Vorstellungen zu erwecken. Es handelt sich nur um die Jahre 1375—1378 (*Revue d'histoire diplomatique* 27, 1).

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 46 (Kanonistische Abteilung 2) handelt E. Göller über Walter Murner von Straßburg, der als Verfasser eines für die Kenntnis von Einrichtung und Geschäftsgang der Pönitentiarie wichtigen Formularbuchs bekannt ist (vgl. H. Z. 102, 669), und das päpstliche Dispensationsverfahren im 14. Jahrhundert.

Aus den letzten sehr unregelmäßig erscheinenden Heften des *Nuovo archivio Veneto* verzeichnen wir in N. S. 22, 1 die Mitteilungen von E. Pastorello über die Friedenspräliminarien zwischen Franz II. von Carrara und der Witwe Gian Galeazzos von Mailand (1402, nach neuen Urkunden aus den Beständen des Staatsarchivs zu Venedig), in 23, 1 u. 2 die vornehmlich das spätere Mittelalter berührende, mit Heranziehung archivalischer Quellen geschriebene Darstellung von C. Schalck: Die Handelsbeziehungen zwischen Wien und Venedig (Politische Beziehungen, Handelswege, Aufzählung der Wiener in Venedig und der Venezianer in Wien mit biographischen Nachweisen), endlich in 23, 2 eine quellenkritische Untersuchung von Rob. Cessi über die Darstellung der Verschwörung des Stefano Porcari in venezianischen Chroniken (die offenbar stark aus zweiter Hand erst geschöpft haben).

L. V. D. Oven: *England and the Low Countries* 1405—1413 (*The English historical Review* 1913, Januar) schildert kurz die Beziehungen zwischen Heinrich IV. und Johann von Burgund. — An der gleichen Stelle gibt G. Baskerville das Bruchstück einer Londoner Chronik bekannt, die Ereignisse des Jahres 1460 behandelt und für die Kenntnis der Londoner Zustände kurz vor und nach der Schlacht von Northampton nicht ohne Wert ist.

Ungedruckte Materialien in weitem Umfang heranziehend schildert Wilh. Auener in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde N. F. 36 den Entscheidungskampf zwischen der Landgrafschaft Hessen und dem Erzstift Mainz um die territoriale Vorherrschaft in den hessischen Landen (1419—1427). Der Streit hat bekanntlich mit einem völligen Sieg Hessens geendet.

Seinem volkstümlichen Quellenbuch zur Geschichte der Nationalheldin hat Joseph Fabre, der „Laienkanonisator der Jeanne d'Arc", in der zweiten Auflage wieder in bunter Folge ein paar Aufsätzchen über die Schwester des Generals Pau, über die Seherin Katharina von Larochelle, die freimaurerischen Proteste gegen den heutigen Kult der Jungfrau von Orléans und schließlich über diesen Kult selbst beigefügt. (*Procès de réhabilitation de Jeanne d'Arc, raconté et traduit d'après les textes*... Nouv. Edition, 2 Bde., 7 fr., Paris, Hachette.)

Das Konzil von Basel scheint als Thema für Dissertationen Mode zu werden. Aus letzter Zeit liegen ihrer drei vor: August Zellfelder, Die Beziehungen Englands zum Basler Konzil bis zum Frieden von Arras (1911). Paul Lazarus, Das Konzil von Basel, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation (1912), einstweilen beide unvollständig erschienen. Alex. Eckstein, Zur Finanzlage Felix' V. und des Basler Konzils (1912. Neue Studien zur Gesch. der Theol. u. Kirche, herausg. von Bonwetsch und Seeberg, 14. Stück). Zellfelders Darlegungen sind, wenn auch etwas breit, so doch klar und verständig. Daß der Inhalt nicht eben reich ist, ist nicht Schuld des Verfassers, da England mit dem Konzil in der Tat sehr wenig zu tun gehabt hat. Was (gegen mich) über die veränderte Stellung der englischen Bischöfe unter den „Pfaffenkönigen" gesagt wird, scheint mir Phantasie zu sein und durch des Verfassers eigene spätere Darstellung widerlegt zu werden. Die englischen Bischöfe sind in den zwanziger und dreißiger Jahren genau so abhängig von der Krone wie vorher und nachher. Ein „Pfaffenkönig" war nicht einmal Heinrich IV., geschweige denn Heinrich V., und auch die Regentschaft für Heinrich VI. war bekanntlich durchaus kein klerikales Regiment. Gegen die Schilderung von Lazarus (deren vermutlich interessanterer Teil noch aussteht) muß

ich einwenden, daß sie das Konzil doch in zu günstigem Lichte zeigt. Ausgenutzt hat der Verfasser das Material keineswegs, und in den Fehler, bei der Schilderung vorzugsweise die Verordnungen statt der Praxis zugrunde zu legen, ist er ziemlich stark verfallen. So benutzt er z. B. die Stimmliste vom 5. Dezember 1436 überhaupt nicht, obwohl es kaum ein wertvolleres Dokument für sein Thema geben dürfte. Daher kann er auch behaupten, fürstliche Gesandte hätten Stimmrecht nur gehabt, wenn sie Prälaten oder Graduierte waren. Am genannten Tage stimmt an der Spitze der französischen Gesandtschaft der Ritter Simon Charles. Am meisten Neues bietet Eckstein, weil er neben den erst kürzlich erschienenen Quellen die ausländische Literatur in größerem Umfang benutzt. Nur wäre zu wünschen, daß beides sorgfältiger und erschöpfender geschähe. Der Fehler und Mißverständnisse sind doch gar viele, und völlig geklärt ist nur weniges. Zweifellos unrichtig ist seine These, daß in erster Linie finanzielle Erwägungen die Wahl Felix' V. herbeiführten, weil man dem reichen Herzog von Savoyen keine Entschädigung für die aufgehobenen Annaten schuldig zu sein glaubte. Das finanzielle Moment hat allerdings, wenn auch nicht in dieser beschränkten Form, bei der Wahl mitgesprochen — daß es auch einen ganz entgegengesetzten Kandidaten gab, nämlich den stark unpolitischen Juan de Segovia hätte immerhin erwähnt werden dürfen —, aber die Hauptsache war doch die Rücksicht auf die Verwandtschaft des Herzogs mit Mailand und Frankreich, also nicht so sehr die Spekulation auf den Schatz von Ripaille wie auf die französische Obedienz. Die allgemeinen Urteile des Verfassers über die Reformen des Konzils und insbesondere das Annatenverbot zeugen nicht gerade von tiefem Verständnis der Dinge. Das Annatenverbot, dessen Unklugheit und Ungerechtigkeit der Verfasser rügt, sollte vor allem als Zwangsmittel dienen, um den Papst zur Anerkennung der Reform zu nötigen, und Eugen IV. befand sich damals durchaus nicht in so hilfloser Lage, wie der Verfasser schildert. Vor solchen schiefen Urteilen wäre der Verfasser bewahrt geblieben, wenn er sich bemüht hätte, das Konzil als das anzusehen, was es war, nämlich als einen politischen Kongreß, und nicht — wie allerdings oft geschieht — als eine Gesellschaft für innere Mission. *Haller.*

In der Arbeit von Fr. X. Seppelt: Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446 (Breslau, Goerlich 1912. XXII, 116 S.) nimmt der sorgsame Abdruck des eingehenden und darum sehr wertvollen Synodalprotokolls und der bisher in höchst unvollkommener Gestalt nur vorliegenden Synodalstatuten den breitesten Raum ein. In einem Anhang wird noch das Protokoll von zwei früheren Diözesansynoden (1418, 1423) und eine Bulle Eugens IV. mitgeteilt, in der die Verzicht-

leistung des Bischofs Konrad für ungültig erklärt wird. Die geschichtliche Bedeutung der Synode beruht in erster Linie darauf, daß sie in dem Kampf Eugens IV. mit den Basler Vätern und ihrem Papst Felix V. Stellung zu nehmen hatte: die innerhalb des Diözesanklerus herrschenden Gegensätze sind aufs deutlichste zu erkennen.

Über Papst Pius II. und seinen Versuch, durch die Bildung einer kriegerischen Genossenschaft die in einzelnen Landesteilen vorhandenen waffenfähigen und abenteuerlichen Elemente für den Kampf gegen die Türken und damit für die Sache des Glaubens dienstbar zu machen, handelt Hans Prutz in den Sitzungsberichten der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. u. histor. Klasse 1912, 4: Pius II. Rüstungen zum Türkenkrieg und die Societas Jesu des Flandrers Gerhard des Champs 1459—1466 (München 1912, 63 S.). In dem Führer der Societas Jesu will Pr. in ansprechender Vermutung den späteren Trevisaner Buchdrucker Gerhard von Flandern erkennen.

In den Deutschen Geschichtsblättern 14, 2 findet sich der Schluß der Abhandlung von Joh. Linneborn über die Bursfelder Kongregation während der ersten 100 Jahre ihres Bestehens (vgl. oben S. 435), in dem vornehmlich von den Grundzügen des Reformverfahrens der Kongregation und den wichtigsten Erfolgen der Reformarbeit die Rede ist. Besonders dankenswert ist die im Anhang sich findende Zusammenstellung der Quellen zur Geschichte der Kongregation.

Um über die von R. Smend im ersten Bande seines Buchs über das Reichskammergericht bestrittene Bedeutung der Reformgesetze von 1495 Klarheit zu gewinnen, beginnt Fritz Hartung mit eingehenden Darlegungen über Verlauf und Wesen der Reichsreform von 1485—1495. Zunächst ist die Reichsreformbewegung in den letzten Lebensjahren des sich ablehnend verhaltenden Kaisers Friedrich behandelt (Historische Vierteljahrschrift 16, 1).

J. A. Endres: Albrecht Dürer und Nikolaus von Kusa. Deutung der Dürerschen „Melancholie" (Die christliche Kunst 9, 2—4; auch Sonderdruck: München, Gesellschaft für christliche Kunst 1913, 24 S.) sucht wahrscheinlich zu machen, daß Dürer in der Auffassung seiner Melancholie von Nikolaus von Kusa wesentlich beeinflußt ist, und zwar speziell von der von Johann Faber veranstalteten Ausgabe der kusanischen Schriften.

Neue Bücher: Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. (München, Oldenbourg. 6 M.) — Oellers, Das Jülicher Herrscherhaus und die Reichsstadt Aachen im 13. und 14. Jahrhundert. (Aachen, Jacobi & Co. 1,50 M.) — *Santoli, Sorbelli, Jacoli, Statuti dell' Apennino Tosco-Modeneso (Sambuca-Pistoiese, Frignano)*

secoli XIII—XIV. (Roma, Loescher & Co. 8 M.) — Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. (Wien, Hölder. 5,80 M.) — Frdr. Schneider, Herzog Johann von Baiern, erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland (1373—1425). (Berlin, Ebering. 7,50 M.) — Otto Schmidt, Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,20 M.) — Des Eneas Silvius Piccolomini Briefwechsel. Hrsg. von Rud. Wolkan. II. Abt. (Wien, Hölder. 5,50 M.) — Hohlfeld, Stadtrechnungen als historische Quellen. Ein Beitrag zur Quellenkunde des ausgehenden Mittelalters. (Leipzig, Hirzel. 5 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

In Ergänzung seiner tüchtigen und ergebnisreichen Dissertation, auf die H. Z. 108, 467 wenigstens kurz hingewiesen worden ist, handelt Friedrich Benary in den Mitteilungen des Vereins f. d. Gesch. u. Altertumsk. von Erfurt 33 über die Erfurter Revolution von 1509 und ihren Einfluß auf die Erfurter Geschichtschreibung. Es zeigt sich, daß die demokratisch-mainzerische Partei, durch die 1509 die alte Optimatenherrschaft in Erfurt gestürzt wurde, auch die ganze Geschichtschreibung über diese „Regimentsverbesserung" und ihre Vorgeschichte tendenziös gestaltet hat.

Zur Geschichte der italienischen Renaissance buchen wir zunächst eine neue Leonardostudie von Edmondo Solmi über die Tätigkeit Leonardos als Ingenieur und Maler im Krieg Ludwigs XII. gegen Venedig 1509 (*Nuovo archivio Veneto* Nr. 86), sowie die Fortsetzung des Aufsatzes von Alessandro Luzio über Isabella von Este und Julius II. 1510—1513 (*Archivio storico Lombardo*, 4. Serie, 35, im 39. Jahrgang); vgl. oben S. 195. Einen Rotulus mit Verzeichnissen über das Hofpersonal Leos X. 1514—1516 veröffentlicht Alessandro Ferrajoli im *Archivio della r. società Romana di storia patria* 34—35. Willy Andreas schließlich entwirft in seiner Marburger Antrittsvorlesung (Archiv f. Kulturgesch. 10, 3) ein reizvolles Bild des (von Raffael gemalten) Grafen Baldassare Castiglione († 1529), der ein Typus des Renaissancediplomaten ist, aber auch bereits Stimmungen der Gegenreformation erkennen läßt.

Die gedrängte Zusammenfassung der Deutschen Geschichte von 1517—1648, die Kurze in der Sammlung Göschen zuerst 1904 erscheinen ließ (vgl. H. Z. 95, 163), liegt in einer neuen Auflage vor (F. Kurze, Deutsche Geschichte, II: Zeitalter der Reformation und der Religionskriege, 2. Aufl., Berlin u. Leipzig, G. J. Göschen, 1912, 181 S., geb. 80 Pf.). Das Bändchen hat eine sorgfältige Durchsicht

und allerhand Erweiterungen erfahren. Besonders sind zahlreiche neue Stammbäume dem territorialgeschichtlichen Anhang sowie der „Zeittafel" (wo sie indes besser vermieden worden wären) beigegeben. Auch die außerdeutsche Geschichte wird in ihren wichtigsten Zügen berücksichtigt. Einzelne Ausstellungen sind noch vorhanden. Z. B. S. 12 wäre jetzt wenigstens ein Wort über Luthers religiösen Werdegang zu sagen; S. 50 und 71 ist das über die sächsischen Bistümer Bemerkte besser in Einklang zu bringen; S. 54 erhält Johann Friedrich der Großmütige einen etwas weitgehenden Tadel (weil er sich nicht zum evangelischen Kaiser aufgeworfen habe); S. 64 ist von einer „Wahl" Ferdinands I. zum Kaiser 1558 die Rede (lies: Proklamation, Übertragung des Kaisertums); S. 78 wird Friedrich der Fromme von der Pfalz ungerecht herabgesetzt; S. 98 sind dem Übertritt Johann Sigismunds nur politische Gründe beigemessen; S. 128 finden sich verschiedene irrige oder unvollständige Literaturangaben (Briefe Johann Kasimirs, Concilium Tridentinum, Nuntiaturberichte). In dem kurzen allgemeinen Literaturverzeichnis S. 2 wird die Unterscheidung zwischen den „hauptsächlich benutzten" und den „außerdem beachtenswerten" Büchern nicht in jeder Hinsicht Billigung finden können. *R. H.*

In der bekannten Krügerschen „Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften" veröffentlicht als 9. Heft der zweiten Reihe Otto Scheel „Dokumente zu Luthers Entwicklung (bis 1519)" (Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911, XI u. 146 S. 3 M., geb. 3,50 M.). Da durch Denifle und Grisar, von der protestantischen Forschung zu geschweigen, das Problem „der junge Luther" nach den verschiedensten Richtungen hin aktuell geworden ist, kommt die Zusammenstellung der Quellenstücke zur rechten Zeit. Man findet alles Wichtige beisammen, aus den Lutherschen Schriften der Erstlingszeit sind die Belegstücke für die einzelnen Probleme sehr geschickt ausgewählt, natürlich ist an erster Stelle der Römerbriefkommentar herangezogen. Leider aber büßt die an sich gute Sammlung ein gut Stück ihres Wertes ein durch eine sehr ungeschickte und unübersichtliche Anordnung, die die Benutzung im höchsten Grade erschwert. Gegen die Haupteinteilung: Quellen zweiter und dritter Ordnung (= späten Zeugnisse) und solche erster Ordnung (aus der Zeit von 1509—1519) ist zwar nichts einzuwenden, aber die Gruppierung innerhalb der beiden Teile verdient die schärfsten Bedenken. Es ist überhaupt keine sachliche Gruppierung, sondern ein Aneinanderreihen, für das oft genug die Zufälligkeit oder die Reihenfolge der Seiten in der betr. Quelle maßgebend gewesen sind. Hier hätte unbedingt eine Sachordnung getroffen werden müssen, und das wäre bei aller

Anerkennung des von Sch. S. III gemachten Vorbehaltes sehr wohl möglich gewesen. Nur ein Beispiel: Die Äußerungen Luthers über die *iustitia dei*, die man doch im Zusammenhang lesen möchte, stehen jetzt bunt durcheinander zwischen anderen Quellenstücken usw. Da die Auflage wohl nicht so schnell vergriffen sein wird, entschließt sich der Verlag vielleicht zur Beigabe eines ausreichenden Sachregisters auf ein paar Druckseiten, damit man sofort feststellen kann, wo man über die betr. Begriffe etwas findet. Das würde dem Buche den vollen Wert geben. — S. 7 Z. 8 fehlt in dem Zitate die Versangabe. S. 11 Z. 18 *rude et indigestum chaos* ist eine Anspielung an Ovids *rudis indigestaque moles*. S. 56 Z. 25 lies *quae* statt *iquae*. S. 69 Z. 5 liegt eine Anspielung an Hebr. 11, 1 vor; S. 93 Z. 23 fehlt die Angabe des Zitates; S. 96 Z. 28 lies *ponatur*. *W. K.*

Gegen einen neuen schlecht begründeten Aufsatz von Rüegg in der Frage des Ausschlusses Zwinglis von der Wiener Universität wendet sich abermals A. Waldburger in der Schweizerischen Theolog. Zeitschr. 29, 6. Vgl. H. Z. 107, 667.

Der Nürnberger Landsknecht und Poet Jörg Graff, der seit seiner Erblindung 1517 als Sänger sein Brot verdienen mußte und nach unstätem Leben 1542 (oder bald nachher) gestorben ist, hat in Alfred Götze (Zeitschr. f. d. deutschen Unterricht 27, 2) einen guten, namentlich seinen Dichtungen in ergebnisreicher Weise nachgehenden Biographen gefunden.

Grisars Lutherbiographie hat wieder einige polemische Literatur gezeitigt. Grisar selbst setzt sich in einem neuen, „Lutherstimmungen der Gegenwart" betitelten Aufsatz (Stimmen aus Maria-Laach 1913, 1 u. 2) weiter mit der Kritik auseinander (vgl. oben S. 438) und verzeichnet mit Genugtuung jede noch so spärliche Anerkennung, während er die Tadler ohne weiteres an den Pranger stellt. Nicht ertragreicher sind die Ausführungen des Jesuiten Sinthern über „Luthers Sendungsidee und Harnacks Schema für eine katholische Lutherdarstellung" (Historisch-politische Blätter 151, 1—2). Unter Polemik gegen eine Äußerung Harnacks (Theol. Literaturzeitung 1911, S. 752) findet der Verfasser, daß die Sendungsidee Luthers nicht objektiv begründet (!), sondern ein bloßes Erzeugnis seiner abnormen Phantasie gewesen sei, und vermißt in seiner Religiosität die nötige Tiefe. Interessanter als solche Meinungen ist der scharfe Nachweis von Friedrich Spitta (Monatsschrift f. Gottesdienst und kirchl. Kunst 18, 1—2), wonach Grisars Darstellung von Luthers Bedeutung für das Kirchenlied und die gottesdienstlichen Formen nicht nur falsch und tendenziös ist, sondern von einer geradezu grotesken Unwissenheit Zeugnis ablegt. *R. H.*

Die treffliche Straßburger Rektoratsrede von Johannes Ficker, Die Anfänge der akademischen Studien in Straßburg (Straßburg, Heitz & Mündel 1912, 52 S., 2 M.) entwickelt auf Grund eindringender Untersuchung, die in den umfangreichen Anmerkungen ihren Niederschlag gefunden hat, mit feinem Verständnis der Zeit und der Persönlichkeiten ein überaus anziehendes Bild der Straßburger Hochschule, von ihrem bescheidenen Ursprung im Jahre 1523 an zu ihrer höchsten Blüte vor dem Schmalkaldischen Krieg und ihrer allmählichen Verengerung im Zeitalter des Dogmatismus bis zu ihrer Erhebung zur Akademie 1567. Die Schule, die recht eigentlich ein Werk der unermüdlichen Fürsorge Jakob Sturms ist, und an der neben Butzer, Johannes Sturm und ihren Mitarbeitern Männer wie Calvin, Petrus Martyr, Hotman gewirkt haben, war nicht nur für ganz Deutschland, sondern zeitweilig für den gesamten Protestantismus von tiefgreifender Bedeutung. „In Christo Jesu ist weder Schwab, Schweizer, Elsässer oder Bayer, sondern ein neu Creatur" heißt es in ihren ersten Satzungen. Die Rede Fickers berührt sich übrigens mehrfach mit dem gleichzeitig erschienenen Buch von W. Sohm, Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs. *R. H.*

Aus den Rörerbänden der Jenaer Universitätsbibliothek druckt P. Flemming in den Theol. Studien und Kritiken 1913, 2 fünf Lutherbriefe von 1524—1541. Namentlich interessieren zwei Briefe an Wenzel Link in Nürnberg mit Angaben über vergebliche Machenschaften Heinrichs von Braunschweig beim Kaiser (1526) und über die revidierte Bibel von 1541.

In Nr. 36 des Archivs für Reformationsgeschichte (9. Jahrg., 4) bringt K. Pallas neue Nachrichten über den Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen (1522—1525) auf Grund von vier Aktenstücken aus dem Weimarer Gesamtarchiv. B. Willkomm beendet ebenda seine Untersuchung über die bisher unbekannte Redaktion von Melanchthons Einleitung und Schluß zur Augustana (vgl. oben S. 198), während J. Kvačala eine recht interessante Würdigung des originellen und seltsamen Normannen Wilhelm Postel beginnt; der vorliegende erste Aufsatz über diesen, durch seine Beziehungen zum Orient und seine Gegnerschaft gegen Calvin besonders bekannten Humanisten, Kabbalisten, Freidenker, Mystiker und Mathematiker führt bis zum Abschluß seiner inneren Kämpfe bei den Jesuiten und seiner Eingaben beim Tridentinum (1547).

Aus dem Nachlaß von Berbig wird in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht 22, 3 ein Koburger Ehevertrag von 1500, sowie ein Aufsatz über die Wiedertäufer im sächsischen Ortsland zu Franken (Koburg) 1527—1528 veröffentlicht. Es zeigt sich, daß flüchtige Bauern vielfach die Lehre der Wiedertäufer verbreitet haben.

In den Mitteilungen der Vereinigung f. Gothaische Gesch. 1912 handelt Baethcke ausführlich über die Auflösung des Klosters St. Georgenthal (1525). — Ebenda teilt Otto Clemen zwei Briefe des Gothaer Rektors Basilius Monner an den Erfurter Humanisten Georg Sturz (1533) und an Joachim Camerarius (1537) mit. Der erste ist aus Bourges und enthält einige Nachrichten zur Geschichte des französischen Protestantismus.

Eine niederdeutsche Übersetzung des Neuen Testaments von H. Emser (1527) wurde von Rostocker Mönchen hergestellt und gedruckt (1530), ist aber vom Rat der Stadt unterdrückt worden und nur in wenigen, unvollständigen Exemplaren erhalten. Aus einem derselben veröffentlicht Ernst Weißbrodt mehrere Bruchstücke, die ein gutes Bild des Ganzen geben (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, hrsg. von Hans Lietzmann, 106: Das niederdeutsche Neue Testament nach Emsers Übersetzung Rostock 1530, eine Auswahl aus den Lemgoer Bruchstücken, mit einer Einleitung hrsg. von Dr. E. W. Bonn, A. Marcus und E. Weber. 1912. 32 S. 80 Pf.).

Mit großer Freude buchen wir, daß wieder ein Band der sehr dankenswerten Französischen Quellenkunde des 16. Jahrhunderts von Hauser erschienen ist. Das Werk bildet den zweiten Teil einer Französischen Quellenkunde bis 1815, von der freilich erst das Mittelalter (von Molinier) vollständig vorliegt, während von den späteren Teilen noch nichts erschienen ist, und die ihrerseits wieder die dritte Abteilung eines allgemeinen bibliographischen Handbuchs der Geschichte darstellt. Das bringt der etwas weitschichtige Titel des Bandes zum Ausdruck: *Manuels de bibliographie historique. III: Les sources de l'histoire de France. XVIe siècle* (1494—1610) par Henri Hauser, Bd. 3: *Les guerres de religion* (1559—1589). Paris, Alphonse Picard et fils, 1912, XV u. 327 S., 5 Fr. Der Band behandelt die Regierungszeit der drei letzten Valois oder genauer die drei Jahrzehnte von der Thronbesteigung Franz' II. (Juli 1559) bis zu der Mordtat von Blois (Dez. 1588) und die daran anschließende Literatur. Die Ermordung Heinrichs III. ist dem folgenden Schlußband vorbehalten. Was in den Anzeigen der früheren Bände (vgl. H. Z. 104, 205) über die äußere Anordnung und den Wert dieser Arbeit gesagt ist, gilt auch von dem vorliegenden. Wieder ist dem Ganzen eine allgemeine historiographische Einleitung vorangestellt, in der die Zeit, die Parteien und die verschiedenen Arten von Quellen glücklich charakterisiert sind. Dann folgt die Aufzählung der einzelnen Quellen mit kurzen Angaben über Verfasser, Inhalt, kritische Literatur u. dgl. m. Was die kritische Behandlung der Quellen anlangt, so hat sich Hauser mit einigen, wie z. B. mit den wichtigen *Mémoires de Condé*, in besonderen Arbeiten aus-

einandergesetzt. Oft sind aber bis jetzt auch erst Ansätze dazu vorhanden, wie es denn überhaupt auffallend ist, daß unsere Quellenforschung das Mittelalter vor der neueren Zeit so sehr bevorzugt. Möge da Hausers Buch, das das Material so übersichtlich zusammenstellt, in Zukunft anregend wirken! — Zu Nr. 1712 (Philipp Marnix von St. Aldegonde) wäre auf den 1. Bd. der Biographie Elkans (1910) zu verweisen gewesen. Zu S. 155 ist jetzt W. Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573 (1912) nachzutragen, zu der hübschen Übersicht S. 233 ff. über die Bartholomäusnacht die Studien desselben Verfassers in Vergangenheit und Gegenwart 1912, 1 und in den Preußischen Jahrbüchern 150,1. Zu S. 159 (Maria Stuart) nenne ich noch Gerdes, Bd. 1, 1885. *R. H.*

Zuverlässige Mitteilungen über Reformation und Gegenreformation in Düsseldorf, die Haltung der Pfarrer, des Gymnasiums, der Bürgerschaft, macht Karl Schumacher in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins 25. Es gab Katholiken, Lutheraner und Calvinisten in der Stadt, seit den 80er Jahren auch Wiedertäufer. — Einen anderen Beitrag zur Bergischen Reformationsgeschichte gibt Arnold Dresen, der in den Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein 92 die zuletzt vergeblichen Kämpfe der Protestanten um die St. Katharinen-Vikarie in Ratingen (1566—1567, 1609—1612) beleuchtet.

Eine recht gute, zum Teil auf archivalischer Grundlage ruhende Reformationsgeschichte der Stadt Dortmund gibt Kl. Löffler in den Beiträgen zur Gesch. Dortmunds und der Grafsch. Mark 22. Sie reicht bis 1579, in welchem Jahre die letzte der vier Pfarrkirchen den Katholiken verloren ging. — Ebenda handelt Karl Rübel über Hexenaberglauben, Hexenprozesse und Zauberwahn in Dortmund.

Über den Augsburger Juristen Dr. Hieronymus Fröschel (1527 bis 1602) und seine Hauschronik macht Friedrich Roth in der Zeitschr. des Hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 38 nähere Mitteilungen. Es handelt sich um eine interessante, bisher unbenutzte Familienchronik über die Jahre 1528—1600 aus der Bodmannschen Sammlung, jetzt im Marburger Staatsarchiv. — Aufzeichnungen des Hildesheimer Bürgermeisters Henni Arneken über die Jahre 1564—1601 veröffentlicht Friedrich Arnecke in der Zeitschr. des Harz-Vereins 45.

„Zur Geschichte der protestantischen Kirche 1574—1628" publiziert F. W. E. Roth in der Zeitschr. f. wissenschaftliche Theologie 55, 1 einige Akten aus der Ulmer Stadtbibliothek. Wir heben hervor einen Brief von Peucer (1586) und Nachrichten über die Gegenreformation in Würzburg (1586) und der Oberpfalz (1628). Was aus der katholischen Lehre in der Praxis werden konnte, sieht man daraus,

daß die zum Übertritt gezwungenen Oberpfälzer u. a. folgendes Bekenntnis ablegen mußten: „Wir glauben an die Jungfrau Maria, daß sie höher (und) mehrer zu verehren und anzubeten seie dann der Sohn Gottes."

Leben und Werke des italienischen Schriftstellers, Platonikers und Mathematikers Francesco Patrizio (Patrizzi) di Cherso (1529 bis 1597, geb. in Cherso auf der gleichnamigen Insel im Quarnero) werden von Pietro Donazzolo in den *Atti e memorie della società Istriana di archeologia e storia patria* 28 einer eingehenden Würdigung unterzogen.

Zur französischen Geschichte im Zeitalter der Religionskriege notieren wir einen ersten Aufsatz von Charles Merki über den Herzog Heinrich I. von Guise (1563—1588) und die letzten Valois (*Marches de l'est* 4, Nr. 16), die Mitteilungen von N. Weiß über das gewaltsame Vorgehen gegen die Hugenotten von St. Pons-de-Thomières in der Languedoc 1562—1563 (*Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme franç.* Nov.-Dez. 1912), sowie die Darstellung der Intrigen und Kämpfe zwischen den beiden angesehenen, zum Hofadel gehörigen Familien d'Alègre und Duprat 1559—1583 von Pierre de Vaissière („Eine Vendetta im 16. Jahrhundert", *Rev. des études hist.* 78, Hefte von Sept.-Dez. 1912).

Der starke Gegensatz zwischen Walsingham und Burleigh kommt zu anschaulicher Darstellung in einem Aufsatz von Conyers Read über die Tätigkeit der beiden Staatsmänner im Geheimen Rat Elisabeths 1573—1586 (*English hist. Review* 28, Nr. 109). Walsingham vertrat den aggressiven Protestantismus, Burleigh den konservativ-opportunistischen; eines endgültigen Siegs bei der Königin konnte sich keiner von ihnen rühmen.

Ein Essay von Henri Dehérain über den Seefahrer Henry Hudson, König Heinrich IV. und die Holländer (*Journal des savants*, N. S. 10, Nr. 12) bietet eine fruchtbare Besprechung der beiden Schriften von Murphy (1909) und Hall (1910) über Hudson und stellt die Bemühungen Heinrichs IV. um die Gewinnung Hudsons in den Rahmen der französischen Kolonialpolitik. — Wie nach der Ermordung Heinrichs IV. der protestantische Einfluß bei den französischen Unternehmungen in Kanada durch den jesuitischen ersetzt wurde, zeigt Jacques Pannier im *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme franç.* Nov.-Dez. 1912.

Unter dem Titel „Ein Bürger des 17. Jahrhunderts" versucht Louis Batiffol in der *Rev. de Paris* 20, 2 u. 3 eine Lebensbeschreibung des Michel de Marillac, der, aus einer bürgerlichen Familie der Auvergne stammend, von 1626—1630 Siegelbewahrer war und als solcher den berühmten *Code Michau* verfaßt hat.

Gegenüber der verfälschten russischen Tradition über das russische Interregnum von 1610—1613 gewinnt Helge Almquist, Die Zarenwahl des Jahres 1613 (Zeitschr. f. osteuropäische Gesch. 3, 2) neue Gesichtspunkte für die schwedische Thronkandidatur und ihre Vorgeschichte. Die Bewerbung des Prinzen Karl Philipp von Schweden hätte beinahe zum Ziel geführt, die Wahl Michael Romanows (Febr. 1613) war das Werk der Kosakenpartei.

Die katholische Apologetik lehrt uns, daß die Kirche, wenn wir sie nur richtig verstehen, selbst da, wo sie in wissenschaftlichen Fragen offenkundigstes Unrecht hatte, nur auf der Seite von Besonnenheit und Vernunft stand. Das bewährt sich in einem Aufsatz des Jesuiten Anton Linsmeier über den Galileiprozeß von 1616 in naturwissenschaftlicher Beleuchtung (Zeitschr. f. kathol. Theologie 1913, 1). Wurde in dem römischen Prozeß von 1616 die kopernikanische Lehre von der Bewegung der Erde als schriftwidrig verurteilt, so zeigt Linsmeier (unter Polemik gegen die Galileibiographie von Emil Wohlwill, Bd. 1, 1909), daß die damals für diese Lehre vorgebrachten Gründe noch durchaus nicht genügten, und daß Galilei, der sich trotzdem um sie bemühte, seinen Mißerfolg hauptsächlich dem „eigenen überstürzten Eifer" zu danken hat. Gewiß stände es um uns alle besser, wenn die Wissenschaft wenigstens bei den epochemachenden Entdeckungen immer zunächst auf die kirchliche Approbation gewartet und allen überstürzten Eifer vermieden hätte. *R. H.*

Der Schluß des Aufsatzes von Joh. Müller, Reichsstädtische Politik in den letzten Zeiten der Union (Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. 33, 4; vgl. oben S. 204) betrifft die Monate vom August 1619 bis April 1621 und zeigt, daß der Niedergang der Union nicht nur durch die Tatenscheu und die Kurzsichtigkeit ihrer Mitglieder verschuldet war, sondern auch durch ihr Haschen nach Sondervorteilen und den Mangel an Opferwilligkeit. Eine rühmliche Ausnahme davon machten die fünf fränkischen Reichsstädte, von denen nur Nürnberg, freilich die wichtigste, gelegentlich laviert hat.

Francesco Novati beschäftigt sich im *Archivio storico Lombardo* 4. Serie, 35 (39. Jahrg.) mit den Zuständen in Mailand vor und nach der (aus Manzoni bekannten) Pest von 1630, auf Grund neuer Dokumente.

Neue Bücher: Die Korrespondenz Ferdinands I. 1. Bd. Bearb. von Wilh. Bauer. (Wien, Holzhausen. 22 M.) — Gräfin Roß, Die Colonna. 2 Bde. (Leipzig, Klinkhardt & Biermann. 11 M.) — Drever, Die lübisch-livländischen Beziehungen zur Zeit des Unterganges livländischer Selbständigkeit 1551—1563. (Lübeck, Schmidt. 5 M.) — Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Akten

stücken 1585 (1584)—1590. II. Abt. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. 2. Hälfte. Antonio Puteo in Prag 1587—1589. Bearb. u. hrsg. v. Jos. Schweizer. (Paderborn, Schöningh. 34 M.) — *Vicomte de Noailles, Episodes de la guerre de 30 ans. Le Maréchal de Guébriant 1602 à 1643. (Paris, Perrin et Cie. 7,50 fr.)* — Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins (1630—1634). Hrsg. von Herm. Hallwich. 1. u. 4. Bd. (Wien, Hölder. 32,30 M.) — Thaemert, Die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im 30 jährigen Kriege während der Jahre 1631—1635. (Langensalza, Wendt & Klauwell. 5 M.)

1648—1789.

Edward Raymond Turner, *The negro in Pennsylvania. Washington, American Historical Association.* 1911. XII, 314 S. — Turner behandelt in dieser ganz vortrefflichen Monographie, die mit dem Justin-Winsor-Preise ausgezeichnet worden ist, die Geschichte der Neger in Pennsylvanien von den ersten Anfängen der Kolonie an bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges (1861). Er schildert zunächst die Sklaverei in Pennsylvania, die aus wirtschaftlichen Ursachen und insbesondere wegen der Abneigung der Quäker und der in dieser Kolonie so zahlreichen Deutschen nie große Bedeutung erlangt hat. Er zeigt dann weiter, wie die Sklaven infolge der unermüdlichen Agitation der Quäker zuerst einzeln, dann aber durch das 1780 erlassene Emanzipationsgesetz, das erste in Amerika, im allgemeinen befreit wurden, allerdings nur die nach dem Erlaß des Gesetzes Geborenen, und auch diese erst nach langer Dienstzeit im 28. Lebensjahr. Während diese Dinge im großen und ganzen bekannt waren, hat Turner in den Abschnitten, die der Entwicklung nach 1780 gewidmet sind, eine Fülle neuer und sehr interessanter Tatsachen mitgeteilt. Er weist nach, wie die Abneigung gegen die freien Neger in Pennsylvanien mehr und mehr anwuchs, wie ihnen die politischen Rechte versagt und die Erwerbsmöglichkeiten verkümmert wurden, und wie namentlich in Philadelphia schlimme Ausschreitungen gegen die Schwarzen mehrfach vorgefallen sind. Damit im schneidenden Gegensatz stehen die rastlosen Anstrengungen der Quäker und der von ihnen beherrschten Abolitions- und später der Antisklaverei-Gesellschaften zum Wohle der Neger innerhalb und außerhalb des Staates. Turner setzt mit großem Geschick auseinander, wie trotz der sehr verbreiteten Antipathie gegen die Neger den flüchtigen Sklaven gerade in Pennsylvanien weitgehender Schutz zuteil geworden ist, und die Abneigung gegen die Sklavenhalter des Südens besonders in den 50er Jahren große Fortschritte gemacht hat. Dem Buche sind umfassende bibliographische Nachweise beigegeben. *Paul Darmstaedter.*

„Friedrich der Große und Preußens innere Entwicklung" ist der Titel eines Vortrages, den O. Hoetzsch bei der Gedächtnisfeier des Königlichen Kammergerichts am 200. Geburtstage des Königs gehalten hat. Er findet, daß der König auf drei Gebieten original gewesen sei: in der Justizreform, in der Wirtschaftspolitik, in der inneren Kolonisation. Im allgemeinen will der Verfasser hier wohl nur bekannte Dinge in Erinnerung bringen, hebt aber doch jedesmal gewisse Einzelheiten wirksam heraus, für die Wirtschaftspolitik besonders die durch die Magazinierung des Getreides erreichte Stetigkeit der Preise und ruhige Sicherheit der Landwirtschaft, für die innere Kolonisation neben dem Verbot des Bauernlegens das Streben nach positiver Vermehrung der ländlichen Bevölkerung, wobei Friedrich ebensosehr in den Bahnen der mittelalterlichen Kolonisatoren des Ostens wandelt, wie er vorbildlich für unsere heutigen Bestrebungen erscheint. Und doch gewinnt der Verfasser die richtige historische Wertung dieser ganzen inneren Politik erst, indem er sie als Mittel zum Zweck darstellt. Der Zweck aber ist die große preußisch-europäische Politik. „Der Mann der Organisation", um in des Verfassers eigenen Worten zu reden, ist Friedrich nur, weil „der Mann der Aktion" ihn zwingt, es zu sein. (Beiträge zur staats- u. rechtswissensch. Fortbildung, Heft 5, Hannover 1912.) *W. Michael.*

„Unveröffentlichte Briefe der Kaiserin Maria Theresia" gibt René van Rhyn in der Öster. Rundschau vom 12. und 15. Nov. 1912 heraus. Die Briefe sind gerichtet an die Obersthofmeisterin Baronin Hager von und zu Allentsteig, spätere Fürstin Trautson. Sie sind ursprünglich französisch geschrieben, werden aber hier in deutscher Übersetzung mitgeteilt und umfassen wesentlich das Jahrzehnt 1745—1755. Sie reden von Tagesgeschäften, von ermüdenden Reisen, von Familienangelegenheiten, von der Gesundheit der Kinder, von der Person der Briefstellerin selbst. Von großen Staatsaktionen hört man nicht viel, nur wie aus der Ferne etwa einmal die Erwähnung einer verlorenen Schlacht und des Schmerzes, den Maria Theresia darüber empfindet. *W. M.*

A. Wahls Aufsatz „Der französische Bauer vor der Revolution" beruht auf den Materialien, die der Verfasser schon in seiner „Vorgeschichte der französischen Revolution" verwendet hat. Auch inhaltlich wiederholt er vielfach das dort Gesagte. Aber dennoch ist die dieses Mal gegebene selbständige Behandlung des einen Themas in geschlossener, abgerundeter Form dankbar zu begrüßen. Nach Wahl hat ein gewisser Tiefstand in der Lage der ländlichen Bevölkerung beim Tode Ludwigs XIV., d. h. im Jahre 1715, bestanden. (Das wird auch genau bestätigt durch die Berichte des englischen Gesandten aus

dem Jahre 1715. (Vgl. meine Engl. Gesch. im 18. Jahrh. I., S. 496—497.) Aber dann bessern sich die Zustände, besonders seit der Mitte des Jahrhunderts. Die Technik der Landwirtschaft wird bedeutend gehoben, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind im Steigen begriffen und damit die Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung. Die bekannten Schilderungen des Elends beziehen sich vielfach auf Zeiten wirtschaftlicher Krisen, auf Jahre von Mißwachs und Hungersnot, und dürfen nicht schlechthin verallgemeinert werden. Oder: notorische Mißstände, wie die geringere Besteuerung der Privilegierten, die schwere Belastung der Bauern (nicht der Städter!) mit staatlichen Abgaben sind auch der Regierung wohlbekannt, und sie ist, besonders in den letzten Jahren vor der Revolution, überall bemüht, Abhilfe zu schaffen. *W. Michael.*

François Vermale, *Les classes rurales en Savoie au XVIIIe siècle.* (*Bibliothèque d'histoire révolutionnaire* ed. Albert Mathiez, I.) Paris, Ernest Leroux. 1911. — Vermale behandelt in höchst eingehender Weise die soziale und wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung in dem „*Savoie propre*" genannten Kernland des Herzogtums Savoyen im 18. Jahrhundert, sowie die großartige Reformtätigkeit der sardinischen Könige, deren epochemachende Bedeutung er auch anerkennt. Da die Agrarverfassung, die Bauernbefreiung und die Grundentlastung Savoyens bereits Gegenstand früherer Arbeiten (des Referenten und Bruchets, vgl. H. Z. 105, 331) gewesen ist, blieb dem Verfasser nur eine Nachlese übrig. Immerhin mag anerkannt werden, daß er zu dem bisher bekannten über die Grundbesitzverteilung, die Stellung der Bourgeoisie in Savoyen, die Handhabung der Justiz manche neue und wichtige Einzelheiten hinzugefügt hat. *P. D.*

Mes Loisirs par S.-P. Hardy, journal d'événements etc. 1764—1789 p. p. Maurice Tourneux und Maurice Vitrac. I. 1764—1773. Paris, Alph. Picard, 1912. XXI u. 445 S. — Es war ein guter Gedanke, das Tagebuch des Buchhändlers Hardy, das handschriftlich schon so oft benutzt worden war, im Auszug zu veröffentlichen. Heute liegt der erste Band vor, der die Jahre 1764—1773 umfaßt, während ein zweiter die Aufzeichnungen bis zum Beginn der Revolution (1789) bringen wird. Der biedere, etwas spießbürgerliche Verfasser des Tagebuchs hat eine Fülle von Einzelheiten aus dem Pariser Leben seiner Zeit aufgezeichnet. Besonders interessiert er sich für die Kämpfe zwischen Parlament und Regierung und für Verbrechen und ihre Bestrafung, auffallend wenig dagegen für die Literatur, zu der ihn doch sein Beruf hinführen mußte. Daß übrigens der Quellenwert auch derartiger, täglicher Aufzeichnungen kein unbegrenzter ist, hat vor einigen Jahren Durand an dem Beispiel eines sehr viel wichtigeren Tagebuchs, nämlich desjenigen des Marquis von Argenson, gezeigt. *Wahl.*

Marc Haven, [Beud.] *Le maître inconnu, Cagliostro. Etude historique et critique sur la haute magie. Ouvrage orné de 18 gravures, portraits, vues ou fac-simile de documents.* Paris, Dorbon-Ainé (1912). — Eine „Rettung" Cagliostros; vielmehr ein Heiligenleben, verfaßt von einem Gläubigen, der die Zeugnisse der Gegner seines Heiligen für ein „*tissu de mensonges et de sottises*" erklärt und aus den „*correspondances personnelles, lettres publiques, requêtes et factums divers écrits par Cagliostro*" seine Darstellung schöpft. So glaubt der Verfasser an Cagliostros Wunderkuren, an die Vorhersagung der gezogenen Lottonummern, an dessen Hellseherei und Prophetengabe; hat er doch in Straßburg Maria Theresias Tod verkündet in dem Augenblick, wo sie in Budapest starb (so! S. 62). Cagliostros Leben und Wirken im Rahmen einer Zeit, da die Geheimbündlereien mystischer Betrüger und Betrogener ihre höchste Blüte erreichten, verdiente wohl einmal eine kritische Untersuchung, zu der die fleißige Materialsammlung des Verfassers eine gewisse Vorarbeit geliefert hat. Seine Bibliographie (S. 309 bis 330) ist dankenswert, im wesentlichen freilich schon in H. Hayns „Vier neue Kuriositäten-Bibliographien" (Jena 1905) enthalten. Gegen seine Zitate übrigens darf man mißtrauisch sein, nach dem Ergebnis einer Stichprobe, die ich gemacht habe. Er spricht (S. 82) von Beziehungen des Prinzen von Preußen (Friedrich Wilhelm II.) zu Cagliostro in Petersburg (1780) und zitiert aus dem Journal Corborons, des französischen Vertreters am russischem Hofe: „*Le prince de Prusse vit Cagliostro à Saint-Pétersbourg; il rendait hommage à ses connaissances.*" Aber Cagliostro hatte Petersburg längst verlassen, als der Prinz dort eintraf, und in der Tat berichtet Corberon an der angegebenen Stelle auch nur: „*S. A. R. pense de Cagliostro qu'il a des connaissances, mais qu'il lui manque des pouvoirs essentiels qu'il n'a pas*" (II, 396). *P. B.*

Neue Bücher: Fries, Die Lehre vom Staat bei den protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands und der Niederlande in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — Brückner, Geschichte Rußlands bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 2. (Schluß-)Bd. (Gotha, Perthes. 11 M.) — *François, Rosbach, Jéna, Waterloo. 1re partie: l'armée de Rosbach. (Paris, Charles-Lavauzelle. 4 fr.)* — Koser, Geschichte Friedrichs des Großen. 4. u. 5., verm. Aufl. 2. Bd. (Stuttgart, Cotta. 10 M.) — Kohut, Friedrich der Große als Persönlichkeit und Charakter. (Hamburg, Behrens. 3,50 M.) — Memoiren der Kaiserin Katharina II. Nach den von der kaiserl. russ. Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Manuskripten übers. u. hrsg. von Erich Boehme. 2 Bde. (Leipzig, Insel-Verlag. 12 M.) — Fengler, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des Ancien Régime. (Leipzig, Deichert Nachf. 3 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Dezemberheft 1912 der *Révolution Française* beendigt Rouff seine Arbeit über *le peuple ouvrier de Paris aux journées du 30 juin et 30 août 1789* (vgl. H. Z. 110, 450). A. Lods erzählt von einem royalistischen Zeitungsschreiber, der allen Verfolgungen zum Trotz am Leben blieb (*un journaliste de la Révolution, le petit Gautier*). Unter den Besprechungen dieses Heftes fällt eine auf, in der Aulard unglaublicherweise aus einem Roman Anatole Frances Kapital für die Revolution zu schlagen sucht. Im Dezember- und Januarheft berichtet R. Anchel breit und matt über *cinq procès de religion dans l'Eure* 1791—1799. In letzterem Heft findet sich ferner eine, ebenfalls langweilige Arbeit von A. F. Brochard über *les deux premiers évêques constitutionnels de la Mayenne*, mit denen die Kirche der Revolution nur wenig Staat machen kann: Desvaupons, der gleich 1791 wieder resignierte, als er die Entscheidung des Papstes erfahren hatte, und Villar, der als reiner Politiker wirkte und, in den Konvent gewählt, nie mehr in seine Diözese zurückkehrte († 1826). Der war also kein guter Hirte seiner Herde!

Der umfangreiche Aufsatz von Letaconnoux in der *Revue d'Histoire Moderne etc.* 17, 5 (Sept.-Okt. 1912) über *les sources de l'histoire du Comité des députés extraordinaires des manufactures et du commerce de France 1789—1791* enthält hauptsächlich eine umständliche Aufzählung aller dem Verfasser bekannten Archivalien über diesen Gegenstand.

In die wahrhaft schrecklichen sozialen Zustände während der Revolution gewährt eine kleine Aktenpublikation Einblick, die G. Bourgin unter dem Titel „Arbeiterausstände während der französischen Revolution" Grünbergs Archiv f. d. Geschichte des Sozialismus 3, 2 liefert.

Rose führt seine Arbeit über *Burke, Windham and Pitt* zu Ende (vgl. H. Z. 110, 450), d. h. bis zum Tode Burkes, der bekanntlich im Juli 1797 in tiefer Verzweiflung über die Erfolge der Franzosen starb (*English Hist. Review* 109, Januar 1913).

F. Braesch, *Procès-verbaux de l'Assemblée générale de la Section des Postes. 4 dec. 1790 — 5 septembre 1792.* Paris, Champion, 1911, XIII u. 278 S. — Die Protokolle der Versammlungen der 48 Sektionen, die Paris in der Revolutionszeit zählte, sind beim Brande der Polizeipräfektur während des Kommuneaufstands im Mai 1871 zugrunde gegangen. Indes ist das Protokoll der Sektion „Post" aus den Jahren 1790—1792, das auf der Mairie des zweiten Arrondissements aufbewahrt wurde, erhalten geblieben. F. Braesch hat es in extenso ediert und reichlich mit Erläuterungen versehen. Die Sektion der „Post", die im

Zentrum von Paris lag — Braesch hat dem Buch einen Plan des Stadtquartiers beigegeben — war von Gewerbetreibenden und kleinen Geschäftsleuten bewohnt, die im allgemeinen gemäßigten Anschauungen huldigten. Die Protokolle enthalten mancherlei über kirchliche Fragen — die Bevölkerung des Quartiers war entschieden religiös gesinnt — über die Papiergeldmisere, über die Verproviantierung von Paris u. a. m. Von größerer Bedeutung sind namentlich die Berichte über die Sitzungen im August 1792. Die Protokolle, die schon als einziges erhaltenes Dokument dieser Art beachtenswert sind, stellen so eine nicht unwichtige Quelle zur Erkenntnis der Stimmung der Pariser Bevölkerung in den ersten Jahren der Revolution dar. *P. D.*

Paul Montouchet, *Le gouvernement révolutionnaire (10 août 1792 — 4 Brumaire an IV). (Collection de textes sur l'histoire des institutions et des services publics de la France moderne et contemporaine publiée sous la direction de M. Camille Bloch.)* Paris 1912, 406 S. — Aus der Sammlung von Texten zur Geschichte der Einrichtungen und Behörden Frankreichs ist bisher ein Band von Marion über die direkten Steuern erschienen. Vorliegender Band behandelt die revolutionäre d. h. ausnahmsweise und provisorische Verwaltung Frankreichs vom 10. August 1792 bis zum 26. Oktober 1795. Der Verfasser will nicht eine Geschichte dieser Verwaltung liefern, sondern dem, der über diese Zeit arbeitet, ein bequemes Hilfsmittel an die Hand geben. Man findet daher in dem Buch die wichtigsten Gesetze über die Verwaltung und die in den Berichten der Mitglieder der Ausschüsse niedergelegten Ideen darüber hier vereinigt. Es sind 148 Stücke, die sonst an schwer zugänglichen Stellen oder in den großen Sammlungen sich gedruckt finden. Eine gute Einleitung und eine Übersicht über die Quellen erhöhen den Wert des brauchbaren Buches. *G. K.*

Im Oktoberheft der *Feuilles d'histoire* handelt Volard über Conilh de Beyssac, der 1793 als Bataillonskommandeur die Ernennung zum General ausschlug, Welvert über Sotin, der unter dem Direktorium einige Zeitlang Polizeiminister war. Cazalas gibt einen Neudruck einer Relation des Kapitäns Naryschkin über die Gefangennahme Wintzingerodes durch die Franzosen am 22. Oktober 1812 und dessen Zusammentreffen mit Napoleon, der ihn als französischen oder rheinbündlerischen Untertan angeblich erschießen lassen wollte. Dejob erörtert die phantastische auswärtige Politik Armand Carrels. Im Novemberheft veröffentlicht Cazalas die früher in einer russischen Zeitschrift erschienenen *„Souvenirs de la Moscova"* des Chirurgen La Flize vom 2. Garderegiment, der in Gefangenschaft geraten in Rußland blieb und sich verheiratete. (Verhalten Napoleons.) Welvert erzählt unter dem Titel *„Une victime de Mme de Staël"* die Ver-

haftung von Elzéar de Sabran durch Savary am 12. April 1813, sein Verhör und seine Freilassung auf Verwendung Oudinots im Juli 1813. Interessant ist dabei ein beschlagnahmter Brief der Stael über Bernadotte, den sie als Landsmann König Heinrichs IV. rühmt, dessen Eigenschaften in ihm wieder lebendig geworden seien. Ein Artikel von Dejob über die Jugend von Désiré Nisard ist eine Art Fortsetzung des vorher erwähnten Artikels über A. Carrel. Durch beide Hefte geht die Fortsetzung der Memoiren von Th. Lameth (Septembermorde, Prozeß des Königs, Unterredungen mit Danton, der angeblich zur Rettung des Königs bereit gewesen wäre, mit Momoro und mit dem für die Republiken des Altertums begeisterten C. Desmoulins, den er bei der Tacituslektüre trifft). Das Dezemberheft enthält eine biographische Skizze des am 31. Mai 1793 geflüchteten girondistischen Konventsmitglieds C. A. Chasset, der unter Napoleon Reichsgraf wurde, von Santi. E. Hue veröffentlicht Briefe eines französischen Dragoneroffiziers von 1806 aus süddeutschen Garnisoren und aus dem preußischen Feldzug (tapferer Widerstand der Truppen des Prinzen August bei Prenzlau). Im Anschluß an eine Veröffentlichung der *Russkaja Staríná* behandelt Cazalas unter dem Titel „*Un émissaire de Napoléon en 1812*“ (d. i. der Unterdirektor des Findelhauses in Moskau Tutolmin) die von Napoleon aus Moskau an Alexander gesandten Friedensbotschaften. In allen drei Heften setzt Welvert die Publikation der Polizeiberichte Beugnots fort (13. Sept. bis 11. Nov. 1814).

Das Novemberheft der *Revue des Etudes Napoléon.* enthält einen Aufsatz des Oberstleutnant Rousset, der, im Anschluß an Houssayes oberflächliches Buch über Jena (vgl. H. Z. 108, 219) die Strategie Napoleons von 1806 gegenüber derjenigen seiner „mittelmäßigen Nachahmer“ von 1866 und 1870 verherrlicht; eine aus Archivalien geschöpfte, sehr gründliche Darstellung des Aufenthaltes Napoleons in Nantes (August 1808), und dessen Bemühungen um wirtschaftliche Hebung der dortigen Gegend, die bei der Fortdauer des Kontinentalsystems ergebnislos blieben (von Villat); den Anfang eines „*Journals*“ des Obersten Béchaud vom 66. Infanterie-Regiment über die Kämpfe um Burgos im Spätherbst 1812 (Kritik der offiziellen Berichte Wellingtons); eine Zusammenstellung der Abstimmungen der Konventsmitglieder für die Hinrichtung Ludwigs XVI. mit ihren Abstimmungen über Napoleons *Acte additionnel* 1815, von Radigurt; die Fortsetzung des *Souvenirs du Centenaire* (Beresina, Wilna), von E. Driault, und den Schluß einer napoleonischen Bibliographie für 1911 von Kircheisen.

Unter dem Titel „*Napoléon et les Routes balkaniques*“ erörtert Ch. Schmidt die Bemühungen Napoleons, den Handelsverkehr

mit dem Orient, namentlich für die Baumwolle der Levante, von dem Wege über Wien abzulenken und durch Bosnien und Illyrien nach Italien zu leiten. Die auf Archivalien beruhende Arbeit ist ein interessanter Beitrag zur Geschichte der napoleonischen Handels- und Wirtschaftspolitik (*Revue de Paris*, 15. Nov. 1912).

Wertvoll ist ein Aufsatz K. Knokes in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte 33, 4 über „Verhandlungen über die Errichtung eines protestantischen Generalkonsistoriums im Königreich Westfalen 1808". Der Versuch gehört in den Zusammenhang der Bestrebungen, welche aus der Bevölkerung von 20 früheren Territorien eine Nation machen wollten. Er scheiterte indessen. Die einzige aktenmäßig überlieferte Ursache hierfür, nämlich die Erwägung, daß „die Vereinigung der Konsistorien die so wie so schon sehr große religiöse Indifferenz vermehren würde", klingt wenig einleuchtend.

Aus der Deutschen Revue notieren wir zwei kleinere Aktenbeiträge Graniers: „Prinz Heinrich von Preußen beim Beginne der Freiheitskriege" (Januarheft). Beachtenswert ist vor allem der Brief des Prinzen vom 10. Februar 1813, in dem er dem König seine Gründe darlegt, warum er in Berlin geblieben sei und ihn nicht nach Breslau begleitet habe: die Absichten des Königs seien dunkel geblieben, er (Heinrich) aber wolle alles tun, um „Europa von dem Joche des Scheusals zu befreien" — 2. „Der Berliner Schauspieldirektor Iffland während der Franzosenzeit 1807—1809" (Februarheft, Immediatschreiben I.s aus der Sammlung für die „Berichte aus der Berliner Franzosenzeit 1807—1809", welche in den Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven demnächst erscheinen sollen).

R. Steig erzählt an der Hand einiger ungedruckter Briefe Achim v. Arnims „was Berlin über Schill erfuhr und wußte". Es war wenig Genaues. Noch am 25. Juni, also beinahe vier Wochen nach Schills Tod, war man über sein Ende im Ungewissen! (Schills Zug und Berlin. Vossische Zeitung 1912, Nr. 544).

Weit größerer Wert als der überwiegenden Mehrzahl der Zentenarartikel wohnt einem Aufsatz inne, den Paul Bailleu in der Deutschen Rundschau, Februar 1913, veröffentlicht: „Preußen am Scheidewege. Die preußische Politik im Winter 1812—1813." Wenn auch im großen das Bild der Persönlichkeiten wie der Verhandlungen unverändert bleibt, so empfangen wir, zum Teil aus neuem Material, doch im einzelnen manche wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis, so z. B. gleich über den Mitte Dezember 1812 anzusetzenden Anfang des diplomatischen und militärischen Feldzugs, der zur Befreiung Preußens führte. Friedrich Wilhelm III. gab damals persönlich eine bedeutsame Anregung. Es ist zu begrüßen, daß B. im Gegensatz zu manchem andern, ent-

schieden für die Hardenbergsche Politik eintritt: sie war gewiß nicht heroisch, aber sie war, bei ungeheuren Schwierigkeiten, erfolgreich.

In Vergangenheit und Gegenwart 1912, 6 stellt Friedrich Thimme „zum 100. Jahrestag der Konvention von Tauroggen" die Resultate seiner Studien über die Vorgeschichte der Konvention, die an dieser Stelle so oft mit fast uneingeschränktem Beifall notiert worden sind, in geschickter Weise zusammen.

Die Aufzeichnungen von Gneisenaus Adjutanten Ferdinand v. Stosch über ihn, die v. Pflugk-Harttung im Beiheft zum Milit.-Wochenblatt 1911, 8 veröffentlicht hat, sind zwar schon von Pertz-Delbrück benutzt worden, bieten aber so viel anschauliche Züge aus Gneisenaus großer Zeit (1813—1816), daß man ihren Abdruck begrüßen wird. Sie sind im ganzen mehr Quelle für das Persönliche als für die Kriegsgeschichte.

Im Anschluß an die 1902 erschienene Schrift von Rühlmann hat Bernhard Lang in den „Geschichtlichen Studien" sich die Aufgabe gestellt, „die öffentliche Meinung in Sachsen von 1813 bis zur Rückkehr des Königs 1815" zu schildern. Die Vollständigkeit des Materials — die Zeitungen sind ausgiebig herangezogen und wichtige Archivalien, besonders aus Dresden und Magdeburg, verwertet — ist der Rundheit des Bildes sehr zustatten gekommen. Das unbefangene Urteil des Verfassers, der auch bemüht gewesen ist, die sich aufdrängende Parteigesinnung und die schwer zu durchdringende Volksstimmung auseinanderzuhalten, verdient Anerkennung. In dem Bericht des französischen Gesandten vom 8. März 1813 (S. 11) müssen die Worte „unserem Bruch" verdruckt sein. Wichtig ist die Aufdeckung der anhaltenden Umtriebe General Langenaus. Der nicht wesentlich weiter führenden Darstellung der Soldatenmeuterei in Lüttich wäre u. a. auch die Benutzung des Tagebuchs des als Adjutant Blüchers mithandelnden Grafen von Nostitz dienlich gewesen. *H. Ulmann.*

Friedrich Le Fèvre, Der Waffenstillstand vom 4. Juni 1813, 114 S., Greifswalder Diss. 1912. Diese vortreffliche Arbeit, die im Anhang auch eine Anzahl von bisher ungedruckten Aktenstücken bringt, hat es sich nicht so sehr zur Aufgabe gemacht, Napoleons Gründe für den ihm so verhängnisvollen Waffenstillstand zu ermitteln — obgleich sie in einleitenden Bemerkungen einiges Beachtenswerte auch über sie bietet — als vielmehr, den Gang der Verhandlungen zu schildern. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, daß nicht, wie W. Oncken angenommen hatte, Napoleon, sondern die Verbündeten in diesen Verhandlungen überall nachgegeben haben. Auch bestätigt und ergänzt der Verf. die Resultate Koischwitzs: der Waffenstillstand wurde in Pläswitz

nicht nur abgeschlossen, sondern auch ratifiziert. Möge also Poischwitz aus der historischen Literatur verschwinden! *Wahl.*

Maunoury schildert nach den Akten des Departementalarchivs die Wirksamkeit des Präfekten Bossi im Departement de la Manche in den Jahren 1814 und 1815, die Schwierigkeiten infolge des Kriegszustandes, Küstenbewachung, Beaufsichtigung der Royalisten und ihrer Verbindungen mit England usw. Bossi ging 1814 von Napoleon zu den Bourbonen über, 1815 ebenso rasch wieder zu Napoleon, wurde aber bei der zweiten Restauration abgesetzt („*Un préfet de la Manche en 1814 et 1815*" in der *Revue de Paris*, 15. Dezember 1912).

Martin Spahn („Der Friedensgedanke in der Entwicklung des deutschen Volkes zur Nation", Deutsche Revue, Februar 1913) will augenscheinlich in dem Streben nach universalistischer Wirksamkeit im Dienste des Christentums die beherrschende Idee deutscher Geschichte erblicken. Dies Streben sei dann (im 13. Jahrh. ?) aus ethischen Gründen in friedliche Denkart umgeschlagen und habe mit zunehmendem Unvermögen zu vereinter politischer Wirkung zu dem Bemühen geführt, die ganze Menschheit durch kulturelle Taten mit dem Deutschtum zu durchtränken. Doch schon das 18. Jahrhundert habe die beginnende Reaktion gegen das Übertriebene des Friedensbedürfnisses und der universalistischen Weise und die Empfindung für die Notwendigkeit der Abstellung der staatlichen Gebrechen gebracht. Aus solcher Auffassung lehnt Sp. einen von fast allgemeiner Zustimmung getragenen Grundgedanken von Meineckes Weltbürgertum und Nationalstaat ab. Er leugnet, daß „das universalistische Denken sowie das Freiheits- und Friedensideal der Deutschen um die Wende des 18. Jahrhunderts als unpolitischen Ursprungs gedeutet und aus der weltbürgerlichen Gesinnung der Aufklärungszeit" abgeleitet werden dürfe. Solche Anschauung beruhe auf einer zwar weit verbreiteten, aber „nicht allgemeinen gültigen" (d. h. doch wohl unrichtigen) Lehre vom Staate. Vielmehr sei von den Wortführern nationaler Regeneration vor einem Jahrhundert nur das alte halbtausendjährige Ideal: „Nicht als Herren Europas, sondern im Dienste der Christenheit universalistisch zu wirken" erneuert worden. Damit zugleich seien aber auch ethische Kräfte lebenskräftig geworden, die über der Tat späteren Tagen nur zu sehr verloren gegangen und in der Gegenwart erneuten Auflebens dringend bedürftig seien. Ich vermag aus Spahns oft präziser Form ermangelnden und schwer greifbaren Gedankengängen nur eine auf klerikaler Grundlage dogmatisierte und völlig unbefriedigende Auffassung unserer Geschichte zu erkennen und halte Spahns Zumutung, daß es Meinecke obgelegen hätte, das von Spahn konstru-

ierte Bild als Basis seiner Untersuchungen anzunehmen, für durchaus unstatthaft. *K. Jacob.*

In aller Kürze möchte ich zu dieser Notiz noch bemerken, daß Spahn mein Buch entweder nicht verstanden oder nicht genau gelesen hat. Ich will nicht „vor allem" beweisen, daß das universalistische Denken der Deutschen aus der weltbürgerlichen Gesinnung der Aufklärung stamme, sondern ich wollte „vor allem" die Einwirkung und Nachwirkung der universalistischen und weltbürgerlichen Gedanken in den nationalen und nationalstaatlichen Ideen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nachweisen. Und ich habe den Universalismus auch keineswegs ausschließlich auf die weltbürgerliche Aufklärung zurückgeführt, sondern habe wiederholt auf seinen älteren Stammbaum hingewiesen (2. Aufl., S. 77, 84 ff., 227, 319) und habe mir selbst schon längst die Aufgabe gestellt, ihn genauer zu untersuchen, als es bei der besonderen Fragestellung meines Buches nötig war. Es war deswegen nicht nötig, weil Aufklärung und deutscher Idealismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts allerdings eine so gewaltige Umwandlung, Vertiefung und Bereicherung des deutschen Geisteslebens darstellen, daß darin die älteren politischen Überlieferungen der Nation nur wie der Zufluß eines großen Sammelbeckens erscheinen. Spahns Bemühen, die Bedeutung von Aufklärung und Idealismus herabzudrücken und die der älteren Traditionen heraufzuschrauben, entspringt, darin stimme ich dem Referenten durchaus bei, offensichtlich klerikalen Bedürfnissen. *Fr. M.*

Erwin Rucks Aufsatz über die Vorgeschichte der Besetzung des Bistums Münster 1820, für das Preußen 1816 von der Kurie die Ernennung des Bischofs von Corvey (das eingehen sollte) wünschte, bietet mit den beigefügten Akten einen lehrreichen Einblick in die Opportunitätspolitik der Consalvischen Kirchenleitung und ihre Anwendung des Kirchenrechts (Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken XV, 1).

Über Ludwig I. von Bayern und Martin v. Wagner, den Bildhauer und Maler (1777—1858), der — seit 1804 zu Rom lebend — Berater und Vermittler des Kronprinzen und dann des Königs bei der Erwerbung namentlich klassischer Kunstwerke gewesen ist, hat im Archiv für Kulturgesch. X, 3 K. Th. v. Heigel in ansprechender Weise gehandelt.

Interessante aus Akten gesammelte „lose Notizen" „zur Vorgeschichte des politischen Katholizismus am Rhein" (I, II) hat Alfred Herrmann in der Kölnischen Zeitung 1913, 2. u. 3. Januar (Nr. 4 u. 8) gegeben; ein zusammenhängender Bericht wird in Aussicht gestellt.

André Pillet, *Recherches faites en Allemagne sur l'horloger Charles-Guillaume Nauendorff.* II. Paris, Alph. Picard et fils 1912. 114 S. — Pillet setzt seine von uns (s. oben S. 217) schon erwähnten Studien über den falschen Ludwig XVII. fort. Er behandelt in dem vorliegenden Heft auf Grund der Gerichtsakten die Verhaftung Nauendorffs in Brandenburg wegen Verdachts der Falschmünzerei. Seine Ausführungen sind vielleicht etwas weitschweifig, aber interessant und im allgemeinen völlig überzeugend. *Wahl.*

Über die Schwierigkeiten, welche die christlich konservativen Kreise in Preußen in den 30er Jahren bei ihrer beginnenden Bekämpfung des Naturalismus durch die Bureaukratie erfahren, handelt Walter Schmidt im Novemberheft 1912 der Konserv. Monatsschrift (mit überaus günstiger Beurteilung Hengstenbergs).

Andreas Raeß (1794—1887), 1816—1830 Lehrer an den bischöflichen Seminaren in Mainz, dann in Straßburg, (seit 1840), seit 1842 Bischof von Straßburg, hat im Jahre 1839 auf Wunsch des unterelsässischen Präfekten Sers Denkschriften über die kirchenpolitischen und politischen Verhältnisse in Belgien, der oberrheinischen Kirchenprovinz und Preußen geschrieben, die nach Paris gesandt wurden. Sie beruhen zum Teil auf eigener Kenntnis und persönlichen Beziehungen, zum großen Teil aber, namentlich die über Preußen, auf der Verwertung einseitigster kirchenpolitischer Parteipublizistik und sind daher nur mit starker Kritik zu verwenden. Die Denkschriften sind mit Einleitung von O. Wiltberger in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 28, 1 herausgegeben unter der nicht recht zutreffenden Bezeichnung Raeß und die Politik des Kabinetts Thiers im Jahre 1839 (wo Thiers gar nicht Minister war).

Albert Christian Weinlig (1812—1873) hat nach absolvierten medizinischen Prüfungen Naturwissenschaften studiert, als Dozent für Mineralogie in Leipzig und Professor der Nationalökonomie in Erlangen gewirkt und schließlich fast ein Menschenalter (seit 1846) als Leiter der Abteilung für Industrie und Gewerbe im Ministerium seines Heimatstaats einen tiefgehenden Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung im Königreich Sachsen ausüben können. Es liegt im Wesen des modernen Regierungsorganismus, daß wir nur selten die Möglichkeit haben, den Anteil der Wirksamkeit an zweiter Stelle stehender Männer — nur wenige Wochen im Frühjahr 1849 ist W. selbst Minister gewesen, und alsbald gern in seine alte Tätigkeit zurückgetreten — zu erkennen. Um so dankenswerter ist daher ein Lebensbild, wie es uns hier nach Familienpapieren und Akten von Paul Domsch (Prof. an d. Kgl. Gewerbeakademie in Chemnitz, 1912) entworfen ist. Bemerkenswert erscheint dabei auch die nicht unberechtigte Polemik

gegen das Bild, das an manchen Stellen der Friesenschen Erinnerungen von Weinlig entworfen ist.

Tübingen. *K. Jacob.*

In der neuen Wochenschrift „Österreich-Ungarn" 1912, Nr. 38 u. 41—44 hat K. Hugelmann („Österreich von 1848—1860", vgl. HZ 104, 688) eine umfangreiche und scharfe Kritik der politischen Teile des neuen Bandes (II, 1) von H. Friedjungs gleichnamigem Werke veröffentlicht. Sie zeigt neben manchen, nicht unberechtigten Einwendungen gegen Auswahl und Anordnung des Inhalts, doch (speziell bezüglich einiger Persönlichkeiten, wie der Kaiserin Elisabeth, Bachs und Leo Thuns) grundlose klerikale Empfindlichkeit. Am eingehendsten und wichtigsten sind die — in der Hauptsache doch nicht zutreffenden — Einwendungen gegen Fr.s Auffassung und Einschätzung von Schwarzenbergs Persönlichkeit als Staatsmann und seiner deutschen, speziell der gegen Preußen gerichteten Politik.

Ein Vertreter der kurhessischen Rechtspartei, W. Hopf, der schon die deutsche Krisis von 1866 in ihrem Sinne dargestellt hat, schildert jetzt auch eingehend und mit Benutzung mancher neuer, zum Teil hochinteressanter Materialien „Kurhessens deutsche Politik im Jahre 1850" (Marburg, Elwert, 1912, 293 S., 3 M.). Man kann von ihm keine rein historische Würdigung der damals aufeinander stoßenden Kräfte des deutschen Staatslebens erwarten. Er ist der Meinung, daß Österreich in Olmütz an Preußen eigentlich zu viel konzediert habe und daß es dies noch heute büßen müsse. Aber die neuen Mitteilungen aus Hassenpflugs und Vilmars Papieren werden doch in einer Weise gegeben, die ihre wissenschaftliche Verwertung ermöglicht. Was wir über die Beziehungen Friedrich Wilhelms IV., Leopold v. Gerlachs und des Kabinettsrats Niebuhr zu Hassenpflug erfahren, beweist ganz deutlich, daß Hassenpflug mit der guten Hoffnung an sein Werk gehen konnte, daß der Widerstand Preußens im letzten Augenblicke zusammenbrechen werde. *M.*

Politische Briefe des Grafen Hugo zu Münster (seit 1850 Major und preuß. Militärbevollmächtigter bei Nikolaus I. von Rußland) an Edwin v. Manteuffel (damals Flügeladjutant Friedrich Wilhelms IV.) aus den Jahren 1850 und 1851 sind im Januar- und Februarheft 1913 der Deutschen Revue abgedruckt, wertvoll durch ihren Inhalt — in Ergänzung der bisher bekannt gewordenen Akten und Briefe — für die preußische Politik und Rußlands Stellung, namentlich zu den deutschen Fragen; charakteristisch für die politische Rolle der beiden Militärs und durch Münsters starke Selbsteinschätzung (vgl. dazu Preußens auswärt. Pol. I, 379); am Schluß

findet sich ein sehr beachtenswerter „Auszug eines Briefes von (Edwin) Manteuffel an Münster" von Ende Januar 1852 über die Anerkennung Louis Napoleons (als Kaiser) im Zusammenhang mit den von den Mächten befolgten politischen Prinzipien seit 1815 und die besondere Stellung Preußens.

Zusammenfassend mögen eine Anzahl verstreuter Briefveröffentlichungen hier erwähnt werden: 1. ein Brief Yorcks (mit beachtenswertem Urteil über die verpaßten Chancen Preußens für eine führende Stellung in Deutschland und das Ausbleiben der Früchte der Freiheitskriege) und Schinkels an Th. v. Schön (veröff. v. W. Ziesemer, Preuß. Jahrbb., Febr. 1913); 2. zwei Briefe Savignys an Stahl 1840 und 1845 (herausg. v. E. Salzer, Kons. Monatsschr., Jan. 1913); 3. ein zweifellos von Karl Schurz stammender, an Malvida von Meysenbug gerichteter Brief (oder Briefentwurf?) aus dem Herbst 1850 mit interessantem Selbstzeugnis über die eigene Entwicklung (veröff. von M. Bollert, Preuß. Jahrbb., Jan. 1913); 4. sehr interessante Briefe von K. W. Nitzsch an seinen Freund und Kollegen (in Kiel und Berlin), den Prof. d. Philosophie Fr. Harms (aus dem Jahrzehnt ihrer Trennung 1862—1872) mit kräftigen Urteilen über das Wesen des preußischen Staats (vgl. S. 460) und die parteipolitischen Strömungen jener Tage (mit Einl. herausg. von Mario Krammer, Konserv. Monatschr., Januar); 5. zwei Briefe von K. Twesten über Unterredungen mit Bismarck am 1. Oktober und dem Kronprinzen (in Rom) am 23. November 1862, wichtig — namentlich der erste — für die damalige Situation des Verfassungskonflikts und die Versuche einer Lösung (veröff. von J. Heyderhoff, Deutsche Revue, Januar 1913).

Fr. Ch. Roux, dessen archivalische Studien zur Geschichte der französisch-russischen Beziehungen unter dem zweiten Kaiserreich hier schon öfter erwähnt wurden, zeigt an der Hand der französischen Gesandtschaftsberichte aus Petersburg und Berlin, wie sehr damals von russischer Seite, trotz aller Annäherung an Frankreich, auf die guten Beziehungen zu Preußen Rücksicht genommen wurde, namentlich in der Frage der Elbherzogtümer und während des italienischen Krieges von 1859 (*La France et l'entente russo-prussienne après la guerre de Crimée*", *Revue histor.*, Januar-Februar 1913).

Im vergangenen Herbst hat W. Alter dem B. 106, S. 684 erwähnten, in der Deutschen Rundschau (Jan.-Heft 1911) erschienenen Aufsatz über Benedek im Feldzug von 1866 eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge im Rahmen einer Biographie folgen lassen („Feldzeugmeister Benedek und der Feldzug der k. k. Nordarmee 1866", Berlin 1912). In diesem Buche hat er neben künftig zu veröffent-

lichenden „Mitteilungen eines hochgestellten alten Offiziers", der von Benedeks Adjutanten v. Müller wertvolle Kunde erhalten haben will, für die neuen Aufschlüsse zur österreichischen Heerführung im Frühjahr und Sommer 1866 sich vornehmlich auf dieselbe Quelle gestützt, auf die er in nicht ganz gewöhnlicher Form bereits in dem erwähnten Aufsatze hingewiesen hatte! Jetzt nannte er diese Quelle: „Das Kriegstagebuch des als Feldmarschalleutnant 1881 verstorbenen Obersten Karl von Tegetthoff, der als Chef des Evidenz (d. h. Nachrichten-)bureaus der Nordarmee im Jahre 1866 in alle Vorgänge im Hauptquartier genauen Einblick hatte". Dies Tagebuch wollte Alter von einer in hoher amtlicher Stellung befindlichen, Anfang 1912 verstorbenen Persönlichkeit, der es aus Tegetthoffs Nachlaß zugefallen sein sollte, erworben haben; die Veröffentlichung dieses „Tagebuchs" sollte, wie schon im Aufsatz erwähnt, erst nach dem Tode der beiden letzten noch lebenden Zeugen der Ereignisse von 1866 Tegetthoffs Bestimmung gemäß erfolgen. Schon in der Anzeige des Aufsatzes (B. 106, S. 684 dieser Ztschr.) war darauf hingewiesen, daß A. keinen Versuch gemacht hatte, zu erklären, wie es möglich war, daß Benedek sich alle die Machinationen von Wien her und im Hauptquartier, in denen A. die entscheidenden Ursachen der militärischen Katastrophe erblickte, so lange hat gefallen lassen. An der Echtheit der Quelle zu zweifeln, dafür fehlte zunächst jeder Anlaß. Wir wissen jetzt, daß auch die Redaktion der Deutschen Rundschau Bedenken gegen die Aufnahme des Aufsatzes hatte, da ihr das, was er Neues brachte, gar zu gewagt erschien, daß die Aufnahme aber auf den einmütigen Rat sachverständiger Freunde und Mitarbeiter doch erfolgte. — Unter den mit dem Quellenmaterial jener Ereignisse vertrauten österreichischen Forschern haben sich doch bald Zweife an der Authentizität der Quelle erhoben. Der Vorstand des Kriegsarchivs, General v. Woinovich, hat bereits im Juni 1911 in einer freilich nur als Manuskript gedruckten und leider nicht an die Öffentlichkeit gelangten Schrift („Benedek und sein Hauptquartier im Jahre 1866"), die neuen Alterschen Mitteilungen über die Vorgänge im März und in der Kriegszeit teils widerlegt, teils stark in Zweifel gezogen. Persönliche Erkundigungen nach der Quelle hatte A., wie er selbst in der Vorrede des Buches sagt, „teils ausweichend, teils mit Angabe eines Decknamens" beantwortet. Wir wissen jetzt, daß A. im Dezember 1910 bei Einsendung seines Aufsatzes den Adjutanten Benedeks, späteren FML. Müller, als Gewährsmann, d. h. doch als Verfasser des Tagebuchs, angegeben hatte (dessen Mitteilungen an einen ungenannten Offizier A. ja freilich auch in seinem Buche verwendet haben will), während jetzt das Tagebuch von dem damaligen Obersten v. Tegetthoff herrühren soll. Umfang und Art der Benutzung dieser Quelle in dem Buche machten insbesondere für H. Friedjung eine

kritische Auseinandersetzung mit den A.schen Angaben zur Notwendigkeit. Erneuten Erkundigungen nach Beschaffenheit und Schicksalen der benutzten Handschrift gegenüber verwickelte sich A., in unlösbare Widersprüche; manche dieser Angaben erwiesen sich bei weiteren Nachforschungen direkt als unrichtig. Schließlich hatte A. sich bereit erklärt, seine Dokumente einer Kommission namhafter Historiker (Gen. v. Woinovich, Oberst Hoehn, Fournier, Friedjung und Pribram) zur Prüfung vorzulegen. Zehn Tage vor dem dafür eingesetzten Termine ist A. in Salzburg freiwillig in der Nacht vom 16. zum 17. Januar aus dem Leben gegangen, zweifellos in nervöser Überreizung und geistiger Verwirrung. Erst als der Entschluß feststand, hat er von Friedjungs entscheidender Kritik (in der Österr. Rundschau v. 15. Januar 1913) Kenntnis bekommen. — Hier hat Friedjung — wie auch schon vor ihm Woinovich —. einen Teil der A.schen Angaben, da, wo er sich auf die sog. Tegetthoff-Quelle beruft, z. B. für das Auftreten Krismanics im März in Wien, zu einer Zeit, da Kr. nachweislich in Italien war, an der Hand der Akten als direkt falsch erwiesen. Er hat darüber hinaus gezeigt, daß die Mitteilungen von A.s Quelle zum Teil Inhalt und Fassung nur unter Benutzung von Fr.s „Kampf um die Vorherrschaft" bekommen haben können. Insbesondere hat Fr. mit Recht auch auf die auffällige Art und Weise hingewiesen, in der A. seine neuen Quellen benutzt hat: nie in direkter Wiedergabe, „immer indirekt und willkürlich herangezogen". Dazu kommt, daß der noch lebende greise General Graf v. Beck, 1866 Oberstleutnant und Flügeladjutant und als solcher mehrfach Träger wichtiger Missionen ins Hauptquartier, wiederholt auf Befragen erklärt hat, daß ihm von solchen Angaben, die ihn betreffen oder von denen er Kenntnis haben müßte, soweit sie auf A.s neuen Quellen beruhen, nichts bekannt und erinnerlich oder mit seinen eigenen Aufzeichnungen vereinbar sei. — Die österreichischen Historiker, die sich zur Sache geäußert (s. außer der erwähnten Kritik Friedjungs: Die neuen Enthüllungen über den Feldzug von 1866 [in der Österr. Rundschau, 15. Januar 1913, Bd. 34, Heft 2] Neue Freie Presse vom 18., 19., 21., 22. u. 29. Januar 1913), haben sich mehr oder weniger bestimmt dahin ausgesprochen, daß A. von seinen Gewährsmännern getäuscht worden sei, daß ihm selbst aber der Vorwurf ungenügender Sorgfalt und Kritik und Unzuverlässigkeit in der Verwertung gemacht werden müsse. Eine Aufklärung hat weder die Korrespondenz mit seinem Verleger noch A.s Brief an Friedjung, gebracht. Daß es ein Tagebuch des Obersten Tegetthoff über die Ereignisse von 1866 gibt, ist möglich. Einstweilen wird keine Angabe A.s, soweit sie sich auf das Tagebuch bezieht, ohne sorgfältigste Einzelprüfung verwendet werden dürfen. Aber darüber hinaus wird man auch

die Angaben in A.s Benedekbuch, die auf andere nicht allgemein zugängliche Materialien sich stützen, nicht ohne weiteres hinnehmen dürfen. Ja man wird auch davon abstehen müssen, die Mitteilungen in A.s Aufsätzen über die auswärtige Politik der ungarischen Revolution (H. Z. 108, S. 453, 684; 109, S. 245 — die Aufsätze sind inzwischen auch als Buch erschienen) und besonders über Deutschlands Einigung und die österreichische Politik (Deutsche Rundschau, Oktober 1910; s. H. Z. 106, S. 224) ohne erneute Prüfung hinzunehmen, schon im Hinblick auf die Art der Mitteilungen A.s in dem zuletzt genannten Aufsatz über die Gewinnung seiner Quellen und ihre Verwertung. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß eine Anzahl von A.s Angaben über die Vorgänge in Wien beim Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges sich mit der Darstellung Wertheimers (Andrassy, Bd. I) nicht vereinigen lassen.

Tübingen. *K. Jacob.*

Die Fortsetzung der zuletzt Bd. 104, S. 457 erwähnten Studien von G. Bapst befaßt sich mit dem „französischen Oberkommando in der Schlacht bei Gravelotte-St. Privat" (Deutsche Revue 1913): I. Marschall Bazaine am 17. August (Januarheft), II. Das französische Hauptquartier am Vormittag des 18. August (Februarheft). Die lebendige, aus einer Fülle von Einzelheiten zusammengefügte Schilderung zeigt die völlige Zerfahrenheit der Armeeleitung und ist eine unbedingte Verurteilung Bazaines, der aus Scheu vor Verantwortung schon seit dem 17. August nur ein, freilich allen, auch dem Kaiser möglichst lange verheimlichtes Ziel hatte: sich und die Armee in Metz einschließen zu lassen. Angeblicher Munitions- und Lebensmittelmangel waren nur Vorwand, alle Mahnungen, Warnungen, Meldungen blieben unbeachtet. Er wollte den Sieg nicht, den er haben konnte. „Er war nur noch die Mumie, die die Armee mit sich in den Tod zog."

In der *Revue des deux mondes* (15. Dezember 1912 und 1. Januar 1913) werden recht interessante Briefe Albert Sorels an seine Mutter und an seinen Freund Eynard aus den Jahren 1870 und 1871 veröffentlicht. Sorel war als Sekretär Chaudordys in Tours, Bordeaux und Versailles, und wenn die Briefe auch keine diplomatischen Enthüllungen bringen, so enthalten sie doch hübsche Stimmungsbilder, verständige Urteile, u. a. über J. Favre, dessen patriotische Selbstverleugnung S. sehr rühmt, über Gambetta, von dem er sich allmählich abwandte, über Thiers, dessen Verdienste, namentlich um die Unterdrückung der Kommune, er hoch einschätzt. Beachtenswert das Programm im Schreiben vom 14. Februar 1871: *„Nous avons ce qui nous manquait, un but politique: au dehors les alliances, au dedans la réforme militaire; en résumé et partout, intellectuellement, matériellement, moralement, militairement, la revanche."*

Die Fortsetzung der S. 459 erwähnten Briefe Gustav Freytags an Albrecht von Stosch reicht im Januar- und Februarheft 1913 der Deutschen Revue vom September 1878 bis zum Juni 1890. Zumal in den ersten Jahren, solange Stosch im Amte, nehmen politische Erörterungen (hingewiesen sei auf den Brief vom 21. März 1879 bez. d. neuen Wirtschaftspolitik) einen breiteren Raum ein, namentlich soweit sie Stosch betreffen, auch nachträglich gegen ihn erhobene Angriffe; auch späterhin fehlen sie natürlich nicht (Geffkenprozeß, Bismarcks Sturz), daneben dann allerhand persönliche und literarische Einzelheiten, alles in der charakteristischen Art von Freytags Humor und Behaglichkeit.

Neue Bücher: *Dunoyer, Fouquier-Tinville, accusateur public au tribunal révolutionnaire, 1746—1795. (Paris, Perrin et Cie.)* — *Burton, Napoleon's campaigns in Italy, 1796/97 and 1800. (London, Allen. 5 sh.)* — *Bax, The last episode of the french Revolution: being a history of Gracchus Babeuf and the conspiracy of the equals. (Boston, Small, Maynard. 1,50 Doll.)* — *Feyel, Histoire politique du XIXe siècle. T. I. (Paris, Bloud et Cie.)* — *Holm, Danmark-Norges undenrigske Historie i Aarene 1800 til 1814. I. (Kopenhagen, Gad. 7 Kr.)* — Philippson, Die äußere Politik Napoleons I. Der Friede von Amiens 1802. (Leipzig, Fock. 3 M.) — Briefe von und an Friedrich v. Gentz, hrsg. von Frdr. Karl Wittichen † und Ernst Salzer. 3. Bd.: Schriftwechsel mit Metternich. 1. Tl.: 1803—1819. (München, Oldenbourg. 12 M.) — Bradisteanu, Die Beziehungen Rußlands und Frankreichs zur Türkei in den Jahren 1806 und 1807. (Berlin, Ebering. 6,50 M.) — *Comte Mayol de Lupé, La captivité de Pie VII, d'après des documents inédits. (Paris, Emile-Paul.)* — Kircheisen, Napoleon I. 2. Bd. (München, Müller. 10 M.) — *Masson, Napoléon à Sainte-Hélène, 1815—1821. (Paris, Ollendorff. 7,50 fr.)* — Uhlmann, Joseph Görres und die deutsche Einheits- und Verfassungsfrage bis zum Jahre 1824. (Leipzig, Quelle & Meyer. 5,20 M.) — Molden, Die Orientpolitik des Fürsten Metternich 1829—1833. (Wien, Hölzel. 5,50 M.) — Hans Schmidt, Die polnische Revolution des Jahres 1848 im Großherzogtum Posen. (Weimar, Duncker. 10 M.) — Alter, Die auswärtige Politik der ungarischen Revolution 1848/49. (Berlin, Gebr. Paetel. 3 M.) — *Bapst, Les origines de la guerre de Crimée. (Paris, Delagrave. 7,50 fr.)* — *Mazziotti, La reazione borbonica nel regno di Napoli. (Milano-Roma-Napoli, Albrighi, Segati e C. 4 L.)* — *Eversley, Gladstone and Ireland: the irish policy of parliament from 1850—1894. (London, Methuen. 10,6 sh.)* — *Carteggi politici inediti di Francesco Crispi (1860—1900), ordinati e annotati da T. Palamenghi-Crispi. (Roma, impr. L'Universelle. 6 L.)* — v. Schlözer, Römische Briefe. 1864—1869. (Stuttgart,

Deutsche Verlagsanstalt. 8 M.) — Lamprecht, Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. 2. Bd. (Berlin, Weidmann. 8 M.) — Eigenbrodt, Bismarck und seine Zeit. (Leipzig, Dieterich. 5 M.) — Tittoni, Italien, der Dreibund und die Balkanfrage. (Deutsch von W. Wichmann.) (Berlin, Österheld & Co. 3 M.) — Immanuel, Der Balkankrieg 1912. 1. Heft. (Berlin, Mittler & Sohn. 2 M.)

Deutsche Landschaften.

Als erstes Ergänzungsheft der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist eine Arbeit von H. Franz erschienen: Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere im Großherzogtum Baden (Heidelberg, Winter, 1912, 154 S.). Die Arbeit beruht auf umfassender Heranziehung der Literatur und reichem statistischen Aktenmaterial. Im ersten Teil gibt Franz eine allgemeine Übersicht über die Geschichte der Kirchenbücher überhaupt. Er führt aus, daß die Anlage von Kirchenbüchern nicht, wie früher angenommen wurde, eine alte Einrichtung der katholischen Kirche ist, vielmehr wurde sie, wenn auch an einzelnen Orten schon früher welche vorhanden waren, allgemein üblich erst unter dem Einfluß der Reformation und des landesherrlichen Kirchenregiments. Die Geschichte der badischen Kirchenbücher, die Franz dann im einzelnen darstellt, liefert auch einen Beweis für diese Theorie. Denn die ältesten badischen Kirchenbücher sind protestantisch und verdanken ihre Entstehung dem Vorbilde der reformierten Kirche Württembergs. Während in den protestantischen Territorien, welche zum heutigen Baden gehören, schon zu Ende des 16. Jahrhunderts die Führung von Kirchenbüchern fast allgemein üblich war, war dies in den katholischen erst am Ende des 17. Jahrhunderts der Fall. Zum Schluß gibt Franz ein tabellarisches Verzeichnis sämtlicher badischen Kirchenbücher und ihrer Anfangsjahre. *W. W.*

Ein Verzeichnis der erhaltenen Kirchenbücher — vgl. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1907, Sp. 192, ferner den Artikel Kirchenbücher in der Protest. Realenzyklopädie, und Sägmüller in der Theol. Quartalschrift 1899 — ist durch Max Duncker (jetzt Stadtpfarrer in Neckarsulm) nun auch für Württemberg geschaffen (Stuttgart, Kohlhammer 1912, XXIV u. 192 S.). Für jede Pfarrei — in alphabetischer Ordnung — ist bemerkt, ob und aus welchen Jahren sie Tauf-, Ehe- und Totenbücher, Konfirmanden- und Firmungsregister, Beicht- und Kommunikantenregister, endlich Seelregister hat. Bei jeder ist angegeben, wer zur Zeit des ersten Vorkommens die Landesherrschaft bzw. den Kirchensatz

hatte. Duncker hatte sich auf Berichte der Pfarrämter an die Kirchenbehörden zu stützen, die er aber erst durch eine Masse von Anfragen vervollständigen mußte (vgl. in dem oben erwähnten Korrespondenzblatt die Notiz aus Hessen, 1909, Sp. 316!). In der Einleitung gibt er eine Übersicht nach der territorialen und konfessionellen Zugehörigkeit und prüft die geschichtlichen Zusammenhänge. Auch hier beginnen Kirchenbücher erst mit der Reformation, und auf katholischer Seite sind sie vor dem Tridentinum selten. Eine Tradition, die auf ihre Einführung drang, bestand in der alten Kirche; Taufbücher waren erwünscht, um geistliche Verwandtschaft festzustellen, Beicht- und Kommunikantenregister, um zu prüfen, wie die Gläubigen ihre Pflicht taten. Aber hier half erst die Reformation, indem die reformierenden Staatsgewalten sich der Sache annahmen. Vielleicht darf man auch sagen, die ganze Sache: Registerführen, schwarz auf weiß Rechenschaft geben, sei mehr im Geiste des Protestantismus gelegen. Im Herzogtum Wirtemberg beginnt nun die Reihe der Kirchenbücher verhältnismäßig früh: das älteste 1536, und in den 50er Jahren setzen Tauf- und Ehebücher zahlreich ein. Taufbücher legten sicher die Abwehr des Täufertums nahe. 1558 wurden sie von Staats wegen eingeführt. Eine Reihe ansbachischer Gemeinden, die heute württembergisch sind, hat schon 1533 Kirchenbücher; die ansbach-nürnbergische Kirchenordnung aus dieser Zeit befiehlt sie, und Duncker kann auf mehrere Herrschaften, auch Wirtemberg, ansbachischen Einfluß vermuten. Die evangelischen Reichsstädte und die meisten ritterschaftlichen Orte folgen erst später. Im 16. Jahrhundert tauchen auch noch Seelregister auf; 1650 sind sie in Wirtemberg eingeführt worden. Der Geistliche konnte für das statistische Bedürfnis des Staates in Anspruch genommen werden; bezeichnend ist das Generalreskript von 1807 (vgl. Duncker S. XXII). — Durch eine unvorhergesehene Beschleunigung des Druckes konnten einige Korrekturen des Verfassers nicht mehr berücksichtigt werden: S. VI muß es heißen: Zell u(nter) Aich(elberg), S. XVII: 11. Nov. 1563. *Rapp.*

Adolf Rischs Festschrift zur Jahrhundertfeier der privileg. württ. Bibelanstalt (Stuttgart 1912, 112 S.) verdient hier Erwähnung, weil sie über ihr eigentliches Thema hinaus eine gedrängte Geschichte der deutschen Bibelübersetzung von ihren Anfängen bis ins 20. Jahrhundert auf dem Hintergrund der Zeitgeschichte bietet. Die Darstellung von Luthers Übersetzungswerk gewinnt dabei besondere Bedeutung dadurch, daß in ihr zum erstenmal in größerem Zusammenhang die Ergebnisse von Pietschs Bibliographie und Rörers Bibelprotokolle, wie sie nach so viel Mühen in der Weimarer Lutherausgabe, Deutsche Bibel Bd. 2 und 3 vorliegen, verwertet sind. Die Eroberung der Laien-

welt durch die Bibel im Zeitalter erst der Reformation, dann des Pietismus, endlich durch die großen Bibelgesellschaften ist kundig und stets mit dem Blick auf die wechselnden inneren Wirkungen der Bibelpropaganda geschildert. *A. G.*

Unter dem Titel „Frankenspiegel, Splitter und Skizzen" gibt Leopold Oehlenheinz in drei Lieferungen eine mit außerordentlichem Fleiß und großer Kenntnis der Territorialgeschichte zusammengetragene Sammlung von Notizen und Abhandlungen über historisch interessante Ereignisse, Persönlichkeiten und Ortschaften des Frankenlandes heraus (Koburg, Roßteutscher. 224 S.). Besonders hervorgehoben seien die Abschnitte über die Kirche *ad sanctam Mariam* und das Schloß zu Königsberg i. Fr. und der Beitrag zur Geschichte des Apothekenwesens im 17. und 18. Jahrhundert unter dem Titel: „Der Apotheker darf kein Idiot sein."

Die „Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen" von Karl Hattemer will vor allem historisch-geographischen Zwecken dienen. Der Verfasser hat sich der höchst dankenswerten Aufgabe unterzogen, ein Kartenwerk zur Geschichte Hessens zu schaffen und legt zunächst eine Karte (1 : 600000) vor, die den Territorialbesitz Philipps des Großmütigen am Ende seiner Regierung mit den Territorien seiner wichtigsten Nachbarn zur Anschauung bringt; weitere Karten sollen das Territorium Hessen-Darmstadt in den Jahren 1650, 1730 und 1803 darstellen. Die Karte ist übersichtlich und klar, und das Werk wird, wenn vollendet, ein sehr nützliches Hilfsmittel bei dem Studium und dem Unterricht der hessischen Geschichte bilden. Der beigegebene Text sollte nach dem ursprünglichen Plan wohl nur die Erläuterung zur Karte geben und eine Vorstellung davon bieten, wie sich im Laufe der Zeit die alte Grafschaft Hessen vergrößert hat, bis sie in der Zeit ihres größten Fürsten ihren bedeutendsten Umfang erreichte. Bei der Schilderung dieser Entwicklung ist der Verfasser aber immer weiter geführt worden, staatsrechtliche, kirchenpolitische, genealogische und andere Fragen drängten sich auf und drängten ihn zuweilen auch auf Gebiete, die ihm weniger zu liegen scheinen. Der ursprüngliche Rahmen wurde überschritten, ohne daß doch ein vollständiger Abriß der hessischen Geschichte geboten würde. Aber den Zweck, dem das Schriftchen zunächst dienen wollte, erreicht es. (Beilage zum Jahresber. des Neuen Gymnasiums in Darmstadt 1911, 93 S. mit einer Karte und 4 Stammbäumen. Als selbständige Schrift bei Bergsträßer in Darmstadt.) *E. Vogt.*

Die Schrift A. Haßlachers „Das Industriegebiet an der Saar" (Mitteil. des Histor. Vereins für die Saargegend, Heft 12, 1912,

171 S.) gibt dankenswerte Ausführungen über die Entwicklung des Steinkohlenbergbaus, der Glas- und Eisenhütten, des Maschinenbaus und anderer Industriezweige des Saargebietes.

Der im Jahre 1907 gegründete Kölnische Geschichtsverein gibt jetzt ein Jahrbuch heraus, dessen erster Band (Köln, Dr. H. G. Lempertz, 1912) mehrere Aufsätze, kleinere Beiträge und eine Bücherschau für das Jahr 1911 enthält. Wir verzeichnen hier die Aufsätze von Kisky, Die Erhebung Kölns zur freien Reichsstadt (im Anhang der erste vollständige Abdruck des Privilegs Kaiser Friedrichs III. vom 19. September 1475), von Tuckermann, Kulturelle Beziehungen Kölns und des Niederrheins zum europäischen Osten, und von Kemp, Das Studium der Geschichte an der Kölner Universität I (erstes Drittel des 18. Jahrhunderts).

Die Untersuchung K. Schumachers über „die Dienstmannschaft der rheinischen Stifter und Abteien und die Klosterreformen" (Beiträge zur Gesch. des Niederrheins, Bd. 25, 1912), stellt sich die doppelte Frage, welche geistliche Stifter am Niederrhein im Besitze ritterlicher oder niederer Dienstmannen gewesen sind und welchen Einfluß die Klosterreformen in den Rheinlanden auf Stand und Lage der Ministerialen ausgeübt haben. Er unterscheidet zwei Stufen der Entwicklung. Die älteren Reformen haben nach Sch.s Ansicht den Stand der Ministerialen gehoben, während die jüngere, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts einsetzende Reform, welche die Existenz gehobener Unfreien bei den Klöstern bisweilen verbot, den Bestand der Ministerialität ungünstig beeinflußt hat. Die Statistik zum mindesten erweist, daß die Mehrzahl der jüngeren Stiftungen des Rheinlandes, die sich zum Teil zu bedeutenden Grundherrschaften entwickelt hatten, keine Ministerialität besessen hat. — Aus der gleichen Zeitschrift seien erwähnt Abhandlungen über die Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Düsseldorf unter der Herrschaft der jülich-clevischen Herzöge (K. Schumacher) und über „das Verhältnis der Jülicher Erbprätendenten Georg Wilhelm von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg" (Hans Becker).

Die „Akten der französischen Verwaltung der Stadt Köln (1794 bis 1814)" sind in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 34, 1912, von J. Hashagen verzeichnet worden. Der Einführung folgt ein summarisches Verzeichnis der Akten, die in relativ großer Vollständigkeit über alle Gebiete der äußeren und inneren Geschichte Auskunft geben und schon deswegen besonders geeignet sind, als Grundlage für Studien zur Geschichte der Stadt Köln wie des ganzen Rheinlandes in der Zeit der französischen Herrschaft zu dienen.

In den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 34, 1912, veröffentlicht Franz Arens aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts ein Heberegister von 16 Oberhöfen und den dazu gehörigen Unterhöfen des Stiftes Essen. — Th. Imme legt ebendaselbst in einem ersten Artikel „Hochzeit" das Ergebnis seiner Nachforschungen und Erkundungen über alte Volksbräuche und -sitten im Essenschen nieder.

Aus der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 46, 1912, erwähnen wir hier: Friedr. Heck, „Das Kirchenwesen der Stadt Hanau im Mittelalter" (Beitrag zur Geschichte der Organisation der städtischen Pfarr- und Stiftskirchen). Das gleichzeitig erschienene systematische Inhaltsverzeichnis zur Zeitschrift (Bd. 1—45) ist von Hans Legband bearbeitet worden (Kassel 1912, Druck von Gebr. Schönhoven).

Das Jahrbuch des Braunschweigischen Geschichtsvereins, Jahrgang 11, 1912, veröffentlicht die Göttinger Dissertation Wilhelm Schmidts über den zur Linderung der Finanznot durch Herzog Karl I. berufenen Landtag von 1768—1770. Bemerkenswert ist das Zurückweichen ständischer Macht vor den absolutistischen Bestrebungen des Fürstentums.

„Die direkte Besteuerung in der mittelalterlichen Stadt Erfurt und die Verrechtsbücher" ist das Thema einer Abhandlung Th. Neubauers in den Mitteil. des Ver. für die Gesch. und Altertumsk. von Erfurt, Heft 33, 1912.

Das „Wetebuch" zu Calbe a. d. S., ein von 1381—1462 geführtes Stadtbuch, ist von Felix Waltsgott in der Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 2, Heft 1, 1912, als Erkenntnisquelle des mittelalterlichen Stadtrechts gewürdigt worden. W. bespricht zunächst Charakter, Einrichtung, Inhalt, hernach die wichtigsten im Wetebuch beurkundeten Rechtsakte der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit (Übereignung von Grundstücken, Grundzinse und -renten, Verpfändungen etc.).

Die von G. Bruhns herausgegebene Schrift „Zittau in 7 Jahrhunderten", Zittau 1912, Verlag E. Oliva, 191 S., gibt in sechs vom Herausgeber und fünf anderen Autoren, Opitz, Koch, Kötzschke, Ullrich, Kretschmar verfaßten Abschnitten eine übersichtliche Schilderung der Geschichte Zittaus bis in die neueste Zeit.

Ein dankbares Thema ist Karl Petersen in der Berliner Dissert. „Über den Kurmärkischen Adel im 17. Jahrhundert. Lehnwesen, Geschlechterverfassung, Erziehung und Bildung" (1911) gestellt

worden. P. erörtert in drei lose zusammenhängenden Kapiteln das Lehnsverhältnis zwischen Kurfürst und Vasallen (die Gegenstände der Verleihung, die Lehnspersonen und das persönliche Lehnsband, das dingliche Recht am Lehen), ferner die Organisation der kurmärkischen Geschlechter, d. i. das Maß ihrer inneren Geschlossenheit oder Auflösung und drittens die standesmännische Erziehung und Bildung des Adels. Die beiden letztgenannten Kapitel sind im 39. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländ. Geschichte zu Salzwedel, 1912, veröffentlicht.

Der Monographie Maximilian Schultzes über „Die Landwehr der Neumark" (Schriften des Vereins für Gesch. der Neumark 1912, Heft 28) sind Ranglisten der vier Landwehrregimenter beigefügt.

Die Entwicklung der Agrarverfassung in den alten an der Ostküste gelegenen Landschaften Schleswig-Holsteins seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist Aufgabe einer auf Anregung Serings entstandenen Arbeit von Georg Rawitscher „Erb- und Zeitpächter auf den adeligen Gütern der Ostküste Schleswig-Holsteins mit besonderer Berücksichtigung der Landschaften Angeln und Schwansee" (Zeitschr. der Ges. für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 24, 1912). R. will die Ergebnisse des bekannten Hanssenschen Werkes über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein ergänzen und den Beweis erbringen, wie viel Land bei Aufhebung der Leibeigenschaft aus adeligem in bäuerlichen Besitz zurückgeflossen ist. Es ist üblich geworden, die damals neu geschaffenen bäuerlichen Besitzrechte unter die beiden allgemeinen Begriffe Zeitpacht und Erbpacht zusammenzufassen. — Reimer Hansen (Oldesloe) liefert ebendaselbst einen Beitrag zur Geschichte der dänischen Politik (1840—1848).

Ein neuer Beitrag zur Helmold-Literatur aus der Feder B. Schmeidlers (Zeitschr. des Ver. f. Lübeckische Gesch. und Altertumskunde, Bd. 14, Heft 2, 1912) würdigt die Slavenchronik nach ihrem ästhetisch-literarischen Wert und bringt ein Lebensbild Helmolds, das verglichen mit Schmeidlers Neuausgabe um manch neuen und bestimmteren Zug bereichert ist. Es folgen ebendas. Abhandlungen über „die Revaler Zollarrende 1623—1629 und die dadurch zwischen Schweden und Lübeck hervorgerufenen Mißhelligkeiten" (K. R. Melander) und über Lübecks Besetzung durch die Dänen im April und Mai 1801 (Ernst Wilmanns).

In der Zeitschrift der Histor. Ges. für die Prov. Posen, Jahrg. 27, Halbbd. 2, 1912, behandelt Ferdin. Friedensburg die piastischen Brakteaten als Quellen der Kunst- und Kulturgeschichte Polens im 12. Jahrhundert. M. Bär gibt ebendas. die ältesten Vasallenlisten über den Netzebezirk (1774—1779) heraus, die eine übersichtliche

Zusammenstellung des Adels und adligen Grundbesitzes bieten; ein Verzeichnis der Familiennamen ist am Schluß beigefügt.

Die im Nachlaß C. Grünhagens aufgefundene, bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. reichende Biographie v. Hoyms (Zeitschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens, 1912, Bd. 46) bringt zwar keine wesentlich neuen Ergebnisse, doch berichtigt und ergänzt sie das Lebensbild des schlesischen Ministers in manchen nicht ganz unwichtigen Einzelheiten. Grünhagens Verdienste, namentlich um die schlesische Provinzialgeschichte würdigt ebendaselbst O. Meinardus in einem Nachruf, dem Briefe Grünhagens mit Palacky, Wattenbach, Droysen u. a. und ein ausführliches Schriftenverzeichnis beigefügt sind.

Als ein Werk entsagungsvollen Fleißes und eindringender Sorgfalt legt Otto Forst „die Ahnentafel Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzog-Thronfolgers Franz Ferdinand" vor (Die Ahnentafel Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este, bearbeitet von Otto Forst. Wien u. Leipzig 1910, Halm & Goldmann. 43 S. und 33 Tafeln. 20 M.). Nach einem Bericht über die Anlage des Werks und die archivalische Vorarbeit bietet F. in der Einleitung im Anschluß an das Lehrbuch der wissenschaftlichen Genealogie von Ottokar Lorenz eine kurze Darlegung über Wesen und Wert der Ahnentafel, darauf folgt ein sehr nützliches Bücherverzeichnis und das Register mit Quellennachweis. Die Tafeln weisen in seitlicher Anordnung die Ahnenreihe der ersten bis sechsten Generation (32 Ahnen) des Erzherzogs, dann die gleiche Reihe für jeden dieser Probanden nach, führen also bis zur Reihe der 1024 (32×32) Ahnen der elften Generation. Infolge der ausgebreiteten archivalischen Nach orschung und der umsichtigen Heranziehung von Quellen zweiten Ranges, literarischen und Denkmälern, zeichnet sich die Ahnentafel durch Lückenlosigkeit aus. Dem Stande nach gehören sämtliche Vorfahren mit Ausnahme des alten Briefadels der Saurma dem hohen Adel, mehr als die Hälfte regierenden Geschlechtern an. Infolge dieser Beschränkung ergibt sich ein ungewöhnlich starker Ahnenverlust (vgl. Lorenz a. a. O. S. 289). Statt der theoretischen Zahl von 2047, der zu erwartenden von 817 erhalten wir nur 642 Ahnen. In dem Anteil der regierenden Familien kommt einerseits das europäische Gepräge der Ahnentafel zum Ausdruck, anderseits wird sie durch die politischen Beziehungen der Häuser Habsburg und Lothringen bestimmt. Der Volkszugehörigkeit nach überwiegt weitaus das deutsche, bzw. germanische Element ($1486 + 97 = 1583$), neben dem höchstens noch das durch Franzosen, Italiener, Spanier gebildete romanische (409) in weitem Abstand in Betracht käme. Das slawische wird nur durch eine geringe Zahl polnischer Ahnen (52) dargestellt, die durch

die Tochter des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz und seiner Gemahlin Louise Charlotte Radziwill (Tafel 13), dann durch die Tochter Ludwigs XV. und der Maria Leszczynska (Tafel 25) eingeführt wurden.

Graz. *K. Uhlirz.*

Neue Bücher: Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung. 1833 bis 1848. 2. Tl. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1,40 M.) — Gagliardi, Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts. (Basel, Basler Buch- u. Antiquariatsh. 3,60 M.) — Lempfrid, Die Anfänge des parteipolitischen Lebens und der politischen Presse in Bayern unter Ludwig I. 1825—1831. (Straßburg, Herder. 6 M.) — Wülk und Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg, bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (1495). (Stuttgart, Kohlhammer. 1,50 M.) — Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. III. Bd. 1384—1436. 1. u. 2. Lfg. Bearb. von Rieder. (Innsbruck, Wagner. 11 M.) — Windelband, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. (Tübingen, Mohr. 5 M.) — Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. Bearb. von Graf L. v. Oberndorff. II. Bd. 1. Lfg. (Innsbruck, Wagner. 6 M.) — Klein, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg und ihrer Residenzstadt Buchsweiler. I. (Straßburg, Jahraus. 2 M.) — Bockenheimer, Mainz im Jahre 1812. (Mainz, Diemer. 2,80 M.) — Jesse, Geschichte der Stadt Schwerin. 1. Lfg. (Schwerin, Davids. 2 M.) — Thum, Die Rekrutierung der sächsischen Armee unter August dem Starken (1694—1733). (Leipzig, Quelle & Meyer. 3 M.) — *Codex diplomaticus Lusatiae superioris.* IV, umfassend die Oberlausitzer Urkunden unter König Albrecht II. und Ladislaus Posthumus, hrsg. von R. Jecht. 1. Heft. 1437—1442. (Görlitz, Tzschaschel. 3,60 M.) — Ernst u. Aug. Seraphim, Aus vier Jahrhunderten. Gesammelte Aufsätze zur baltischen Geschichte. (Reval, Kluge. 6 M.) — Urkunden und Aktenregesten aus dem Dekanatsarchive Stilfes vom Jahre 1300 bis zum Jahre 1810. Hrsg. von Geo. Schmid. (Innsbruck, Wagner. 8 M.)

Vermischtes.

Die Kgl. Sächsische Kommission für Geschichte hat im vergangenen Jahre veröffentlicht: die von Sachse bearbeiteten *Acta Nicolaitana et Thomana* (Aufzeichnungen von Jakob Thomasius während seines Rektorates an der Nikolai- und Thomasschule zu Leipzig 1670—1684), ferner eine 3. Lieferung der von Flechsig herausgegebenen Publikation: Sächsische Bildnerei und Malerei vom

14. Jahrhundert bis zur Reformationszeit. Im Druck sind: der 1. Band der Akten zur Geschichte des Bauernkrieges (Merx), Band 2 der Akten und Briefe Herzog Georgs (Groß); die Ausgabe der Schriften Melchiors von Ossa (Hecker) und die Veröffentlichung über den Hofmaler Thiele und seine sächsischen Prospekte (Stübel). Als zweites Heft der Schriften „Aus Sachsens Vergangenheit" soll 1913 erscheinen: Entwicklung des sächsischen gelehrten Schulwesens in den Zeiten des Humanismus und der Reformation (Schwabe). Ein drittes Heft dieser Reihe wird über „Brühl und Sulkowski. Die Entstehung des Premierministeramts in Sachsen" handeln (Philipp). Eine besondere Bewilligung des Landtags ermöglicht der Kommission eine raschere Bearbeitung einer großen umfassenden Ständeaktenausgabe in den Zeiten von 1539—1830 unter Leitung Seeligers; als Mitarbeiter dafür sind Oßwald und Kaphahn eingetreten. Außerdem hat die Kommission beschlossen, eine von Schmidt-Breitung vorbereitete Ausgabe der „Denkschriften der Restaurationskommission 1762/63", sowie eine Ausgabe der Briefe Gellerts, die Stammler in Hannover zu bearbeiten gedenkt, unter ihre Veröffentlichungen aufzunehmen. Die Preisarbeit der Fregestiftung über „Die Einwirkung der Kontinentalsperre auf Sachsens Wirtschaftsleben" hat Albin König in Leipzig bearbeitet. Eine neue Preisarbeit für Oktober 1914 soll über die Sequestration der Leipziger Stadtverwaltung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgeschrieben werden.

In Karl Justi, der am 9. Dezember 1912 achtzigjährig gestorben ist, hat Deutschland einen der Männer verloren, die durch ihre universale Bildung nicht weniger wirken als durch ihre gelehrte Forschung; mit seinen großen Arbeiten, in denen er beides in einer ihm eigentümlichen Form wissenschaftlicher Darstellung vereint zeigte, vorzüglich mit seinem Buche über Winckelmann, gehört er im besonderen auch unserer Wissenschaft an.

Am 4. November 1912 starb James Gairdner in seiner Landwohnung zu Pinner bei London. Mit ihm ist eine der ehrwürdigsten Gelehrtengestalten Englands dahingegangen. Gairdner war geboren in Edinburg am 22. März 1828. Sein Vater John Gairdner war ein namhafter Arzt, seine Mutter entstammte dem alten schottischen Geschlecht der Dalrymple. Gairdner hat niemals eine Universität besucht, wie er auch niemals doziert hat. Richtung und Art seiner wissenschaftlichen Betätigung wurden ihm erst durch seine berufliche Stellung gegeben. Als junger Verwaltungsbeamter kam er 1846 nach London und sogleich in jenen Interessentenkreis, dem fortan sein ganzes Wirken — 66 Jahre lang — angehört hat. Er war weder für die

Archivkarriere vorbereitet, der er sich widmete, noch besaß er etwas wie eine historische Schulung, wie denn dergleichen in England um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch wohl nicht leicht zu haben war — die großen Historiker dieser und der folgenden Generation, Macaulay und Carlyle, Freeman und Froude verdanken ihre wissenschaftliche Richtung, wie ihren literarischen Stil doch nur sich selbst. Als Gairdner in die Archivverwaltung eintrat, gab es nicht weniger als fünf Record Offices in London, die erst nachmals zu dem großen heute vorhandenen Zentralinstitut vereinigt wurden. Der Zustand der Akten war chaotisch und, wie Gairdner selbst einmal gesagt hat, die Arbeit eines Jahrhunderts kaum genügend, um Ordnung zu schaffen. Das Bedürfnis, sie der Wissenschaft zugänglich zu machen, war kaum erwacht und schwer zu befriedigen. Aber nun kam die Zeit, da man in umfangreichen Publikationen der Welt Mitteilungen aus den Schätzen der offiziellen Sammlungen darzubieten begann. Gairdner hatte bereits 11 Jahre mit der Herstellung eines Calendar der Patent Rolls aus der Zeit Heinrichs VII. und Heinrichs VIII. verbracht, als er 1856 als Mitarbeiter an die Seite des gelehrten J. S. Brewer gerufen wurde, der soeben den Auftrag erhalten hatte, eine Calendarausgabe der gesamten Akten aus der Zeit Heinrichs VIII. zu veranstalten. Der von Brewer in seine Methode eingeführte Gairdner nahm schon an der mühseligen, mehrere Jahre erfordernden Arbeit der Sichtung dieser ungeheuren Massen teil. Vom 5. Bande an erscheint Gairdner als der alleinige Herausgeber, und er hat auch, als später ein jüngerer Mitarbeiter hinzukam, die Führung des Unternehmens in der Hand behalten, um als Achtziger noch die Genugtuung zu erleben, mit dem 21. (eigentlich dem 33.) Bande das Ende der Regierungszeit Heinrichs VIII. erreicht zu sehen. Für alle Zeit ist nun in diesem monumentalen Werke, das Gairdner in mehr als 50 jähriger Arbeit geschaffen, der wichtigste Stoff für die Geschichte des interessanten Tudorkönigs vereinigt. Das Calendarprinzip, die Akten in Auszügen und in modernem Englisch wiederzugeben, ist hier mit solcher Meisterschaft, mit so sicherem historischen Urteil und Takt geübt, daß in den meisten Fällen auch der gewissenhafte Forscher von der Benutzung der Originale beruhigt absehen darf. — Gairdners Ruhm beruht vornehmlich auf der entsagungsvollen Arbeit dieser *Letters and Papers*. Er sei, schrieb er bescheiden 1911, doch nur ein alter Archivar, dessen Dienstzeit damit ausgefüllt war, sich um die chronologische und sachliche Ordnung von Materialien zu bemühen, die sodann wirklichen Historikern zustatten kommen sollten. Übrigens ist seine Tätigkeit als Herausgeber mit der Erwähnung der „*Letters and Papers*" nicht erschöpft. Denn neben diesen sind noch die in der Rolls Series 1861 erschienenen „*Memorials of Henry VII.*" zu nennen, ferner die beiden

Bände „*Letters and Papers*" zur Geschichte Richards III. und Heinrichs VII. 1861 und 1863, vor allem auch die für das 15. Jahrhundert kulturgeschichtlich so wertvollen „*Paston Letters*", die Gairdner zweimal, mit vortrefflichen Vorreden, herausgab. Und nun war er über seiner Editionsarbeit nicht nur zu einem hervorragenden Kenner der Epoche der beiden ersten Tudors, sondern auch zum echten Historiker geworden. Von Gairdners darstellenden Arbeiten hat wohl der kleine Band über Heinrich VII., den er für die Sammlung „*Twelve English Statesmen*" schrieb, die weiteste Verbreitung gefunden. Er hat ferner ein Leben Richards III. geschrieben; beides Werke von sachlicher Gediegenheit und kritischer Schärfe. Er war einer der fleißigsten Mitarbeiter des *Dictionary of National Biography*, in dem die Artikel über alle bedeutenderen Figuren aus der Zeit von 1450—1550 seiner Feder entstammen. Die Herausgeber der *Cambridge Modern History* ließen sich Gairdners Mitarbeit für die Geschichte der beiden ersten Tudors nicht entgehen, seiner zahlreichen Artikel in der *English Historical Review* gar nicht zu gedenken. In seinen letzten Jahren sind es die religiösen Fragen der Reformationsepoche gewesen, die sein wissenschaftliches Denken vor allem erfüllten. Nicht zufrieden mit einer kurzen, halb populär gehaltenen Behandlung des Gegenstandes, die er für Hunts „*History of the Church of England*" geschrieben, entschloß er sich, noch in einer großen Darstellung den Zusammenhang der einst von Wycliffe hervorgerufenen lollardischen Bewegung mit dem Werke Heinrichs VIII. und Elisabeths zu erweisen. Er ist mit voller Seele, mit seinem eigenen starken religiösen Empfinden dabei, denn, schreibt er, „wie soll man das Leben verstehen, wenn man nur einen Verstand hat kalt wie ein Gletscher". Aber doch ist, ruhig und sachlich bleiben zu können, sein sehnlicher Wunsch. Man meint, das berühmte Rankesche Wort: „Ich wünschte mein Selbst gleichsam auszulöschen" frei variiert zu hören, wenn es bei Gairdner heißt (*Lollardy and the Reformation* III, p. X): „Könnte doch einer von uns sich nur für einen Augenblick einmal emporheben aus dem beengenden Gesichtskreis, in dem er aufgewachsen ist." — Gairdner hat drei Bände des Werkes selbst erscheinen sehen, ein vierter, den er der Gattin diktiert hat, soll noch folgen. So ging er noch in seinem hohen Greisenalter freudig immer neuen wissenschaftlichen Taten entgegen. Gesund und heiter lebte er in seinem kleinen Familienkreise, ein einfacher, stiller Mann, fein und liebenswürdig. Und immer noch sah man den Achtziger wie in früheren Tagen regelmäßig sein friedliches Heim in Pinner verlassen um durch den Tumult der Weltstadt hindurch hinter den Mauern des britischen Museums oder des Record Office seine Arbeit aufzusuchen. Und doch, weltentrückt wie er schien, hat er gleichwohl auch allen Fragen der Zeit ein lebendiges Interesse entgegengebracht. Denn nur das eine

mag am Schlusse noch bemerkt werden, daß er auch der neuesten Entwicklung unserer deutschen Geschichte sein historisches Verständnis und seine Bewunderung nicht versagte. Ein gedankenvoller Brief, den er in dem kritischen Jahre 1911 dem Referenten schrieb, zeigt, wie er die Lage und die veränderten Bedürfnisse des neuen Deutschlands unbefangener zu würdigen vermochte, als es so vielen seiner Landsleute gegeben ist. *W. Michael.*

Nachtrag.

Zu der Besprechung meines Buches „Die Gründung etc." durch K. A. v. Müller in der H. Z. 110, 394 ff. bzw. 396 sei eine kurze Bemerkung gestattet. Es war mir bei Abfassung der Arbeit bekannt, daß infolge des Übergangs des Klosters Schamhaupten an die Ingolstädter Hochschule Schamhauptener Archivalien im Münchener Universitätsarchive zu suchen seien. Aber die damalige Aufstellung dieses Archives, wie sie durch den Universitätsumbau bedingt war, zwang mich zum Verzicht auf die geplante Benutzung.

München. *L. Steinberger.*